3 1761 07888574 6

Digitized by the Internet Archive
in 2011 with funding from
University of Toronto

http://www.archive.org/details/p1diehandelskamm02baas

Die Handelskammer zu Hamburg 1665—1915

Im Auftrage der Handelskammer bearbeitet

von

Dr. Ernst Baasch,
Direktor der Commerzbibliothek

Band II: 1814—1915

Abteilung 1

506874
4. 5. 50

Hamburg 1915
Lucas Gräfe & Sillem
(Edmund Sillem.)

H. O. Persiehl, Hamburg.

Inhalt.

I.

Die Handelskammer und die allgemeine Handels- und Handelsvertragspolitik Hamburgs und des Deutschen Reiches . . S. 1—105.

Einfluß der äußeren Beziehungen auf die inneren Zustände, Bedeutung der hanseatischen Verträge, Übergang zur deutschen Handelspolitik 1—5, Emanzipation der amerikanischen Kolonien, Verträge mit Brasilien, Mexiko, Venezuela, Ekuador, Columbien 5—9, Chile, Argentinien, Haiti 9—12, Barbareskenstaaten 12 ff., Vereinigte Staaten von Amerika 15—24, Ostasien, China, Japan, Siam, Birma, Sarawak 25—30, Liberia, Sansibar, Aegypten, Hawaii 30 ff.; Dänemark 32 ff., Altona und Hamburg 33 ff., dänischer Transitzoll 36 ff., Vertrag von 1840 39, Bestrebungen gegen den Transitzoll 40 f., Sundzoll 41 ff., Aufhebung des Transitzolls 44 f.; Schweden und Norwegen 45 ff., die Niederlande 47 f., Belgien 48 ff.; Scheldezoll 49 ff.; Großbritannien 53 ff., Gesandtschaft 1814 54 f., Art der hamburgisch-englischen Beziehungen 55 f., Vertrag von 1825 57 f., Englische Kolonien 58 ff., Ausfuhrzoll auf Kohlen 61, Aufhebung der Navigationsgesetze 62, Newfoundland 63, Haftpflicht der Reederei 63, neuere Handelsbeziehungen mit England 64 f.; Frankreich 65 ff.; Versuche zu einem Vertrag mit Frankreich 68 ff., Zollvereinsvertrag und hamburg-französischer Vertrag 72 ff.; Spanien 76 ff., Bemühungen um Vertrag 78 f., Spanischer Handelsvertrag und hamburgische Spritfabrikation 79 ff.; Portugal 82 ff., Vereinigung deutscher Staaten für den Handelsvertrag mit Portugal 84 ff., Vertragsverhandlungen des Reiches 88 ff.; Sardinien 91 f., Neapel 92 f., Kirchenstaat 93 f., Italien 94 ff.; Österreich 96 ff.; Rußland 98 ff.; Denkschrift 99, Zollkrieg 1893 100; Türkei 101 ff; Griechenland 103 f., Rumänien 104 f.

II.

Die Handelskammer und die Beziehungen Hamburgs zu der wirtschaftlichen Einigung Deutschlands bis zum Zollanschluß . . . . . S. 106—197.

1) Hamburg, Preußen und der Zollverein bis 1847 S. 106—125. Beziehungen zu Hannover, Mecklenburg, Bremen 106 f., Preußen 107 f., Widerstand gegen den Zollverein 109 ff., Stellung zum Steuerverein 114, preußisch-niederländischer Vertrag 115 ff., Vertrag Belgiens mit dem Zollverein 119, Brasilien und der Zollverein 120, Stellung der Commerzdeputation zum Zollverein 121, deutsche Schiffahrts- und Zollpolitik, Differentialzollsystem 1847 122 ff.

2) Hamburgs Verhältnis zur „deutschen Bewegung“ und zur Frage der deutschen Handels- und Zolleinigung 1848—1851 S. 125—148 Wirtschaftlicher Charakter der Einheitsbewegung 125, Hamburgs Kaufmannschaft und das Vorparlament 126 ff., Wahl zur Nationalversammlung 128 f., Soetbeer in Frankfurt 130 ff., Konferenzen der Küstenstaaten 132, Duckwitz und Soetbeer 134, dritte Reise Soetbeers 135, Freihafenfrage 136 ff., Neuwahl nach Frankfurt 138 f., Reichszollakte, Reichszollkommissare 139 ff., Dreikönigsbündnis 142, Verein für Handelsfreiheit 143, Dresdener Konferenzen, Zollkartell 144 f., Widerstand gegen die Dresdener Übereinkunft 146 f., Frankfurter Konferenzen 1851 148.

3) Hamburg und der Zollverein nach dem Scheitern der Zolleinigung bis zum Zollanschluß Hamburgs 1851—1888 . . . S. 149—197. Wirkung des Beitritts Hannovers und Oldenburgs zum Zollverein 149, Weinhandel, Transitabgaben 150 f., Verfassung des Norddeutschen Bundes 152, Freihafenfrage 1866 153 ff., Zollvereinsniederlage, Vereinstarif 156 ff., Stellung der Handelskammer 157, Zuckerbesteuerung, Kaffeezoll 158 f., Freihändlerische Politik 159, Stellungnahme gegen die Schutzzollpolitik 160 f., Ausgleichungsabgaben 161, Eisen- und Tabakenquete 162, Zolltarif und Zollvorlagen 1879 163 f., Beginn des Kampfes 164, Ausscheiden Goßlers und Kirchenpauers 165, Tabaks- und Branntweinmonopol 166 ff., Agrarische Tendenzen 168 f., Beginn der Zollanschlußkampagne 170 ff., Tätigkeit der Handelskammer 172 ff., Senat und Handelskammer 174, Eingabe an Bismarck 175 f., Programm der Handelskammer 176 f., Vertragsverhandlungen 177 ff., der Ehrb. Kaufmann 180 f., der Zollanschluß und die hamburgische Überlieferung 182 f., Besuch aus Rheinland und Westfalen 184, Vorbereitungen zur Herstellung des Freihafens 185 ff., Kontore im Freihafen 187, Projekt VIa 188 ff., Zollregulative, industrielle Betriebe 190, Zolldeklarantenwesen, Freihafen-Lagerhausgesellschaft 191, Verkehr im Freihafen, Hafenanlagen, Güterbahnhof 192 f., Eisenbahnanschlüsse, Nachverzollung 193, Optionsrecht über die Ausdehnung des Freihafens, Vollzug des Zollanschlusses 194, Meinung über denselben 195 ff.

III.

Die Handelskammer und die innere Handelspolitik und Handelsgesetzgebung Hamburgs und des Reichs . . . S. 198—670. Charakter der inneren Handelspolitik, Einfluß des Auslandes, privater Einfluß 198 ff., hamburgische Handelspolitik und Handelsgesetzgebung bis 1866 200 f., neuere Handelsgesetzgebung, handelsfeindliche Tendenzen 202 f.

1) Das hamburgische Zollwesen . . . . . S. 204—261. Allgemeine Bedeutung 204, Wunsch nach Aufhebung aller Zölle 205 ff., Handel und städtische Finanzen 208, Wert des Transito, Exemtionen vom Zoll, Ausfuhrzölle 209, Dänemarks Ansprüche, Altona 210 ff., Speditionstransito, Beschränkung des Transito 213 ff., Zollreform von 1823 216 f., Erleichterungen für die kleinen Schiffer 217 f., Verhältnis zu Altona 218 f., Verhandlung über Zollherabsetzung 220 ff., Rücksicht auf Altona 223 ff., Deckungsabgaben, Stempel auf Bankzettel 227, Herabsetzung des Seeeinfuhrzolls 1830 228; Rummelhafen 229 ff., Ver-

handlung zwischen Commerzdeputation und Senat 232 ff., „Wirkungskreis“ der Commerzdeputation 235, die Altonaer im Hamburger Hafenverkehr 238 f., Anfechtbarkeit der hamburgischen Zölle 240, der Hafen und die Fremden 240 f., schwimmender Markt im Rummelhafen 242, Weiterbestehen der Differenz mit dem Senat 243, Kontrolle im Rummelhafen 244, Einigung 1835 245, Vorsicht des Senats 246, Zollerhöhung 1842, Schiffszoll, Zolldeklarationen 247, Transitobegriff 248, Eisenbahnbetrieb und Zollwesen 249 f., Rücksichten auf Altona 250 f., Herabsetzung des Schiffszolls 252 f., Zölle auf Guano, Garne, Baumwolle 253, Forderung gründlicher Zollreform 254 f., Aufhebung des Ausfuhrzolls 256, Transitoreform 256 f., Herabsetzung des Warenzolls 258, Warenzoll und Deklarationsabgabe 259 f., Aufhebung des Warenzolls 1874 261.

2) Das Bankwesen . . . . . S. 261—342.
Neueinrichtung 262, der Bankfonds und die Gesandtschaft nach England und Paris 263 ff., Unklarheit über die Bankkonten 267 f., Bankabschreibungen, Bankschreiber 269 f., Verhandlung über Bankordnung 271, Karfreitag Bankfeiertag 272, Belehnung auf Taler 273, Differenz bei Silberherausnahme 274, Standard des Bankgeldes 275, Belehnung auf Gold 276 f., Silberprobe 277, Plan der Diskontobank 278 ff., Projekt der Norddeutschen Bank 282 ff., Wiederaufnahme des Plans 285 ff., Vereinsbank und Norddeutsche Bank 289 f., Banknotenausgabe 292 ff., Reformen bei der Girobank 295, Veröffentlichung des Bankstatus 296 f., des Wechselstempels 298, Erörterungen über die Bankvaluta 299 ff., Bankstatus 302 f., Valuta und Valutakommission 304 f., Preußische Bank, Erörterungen über Zentralbank und Münzreform 306 ff., Goldmünzenprägung 309, Tarifierung und Konvertierung der Bankvaluta 310 ff., Ablehnung des Senats 312 ff., Beharren der Handelskammer auf ihrer Ansicht 316 ff., Übergang zur Kurantwährung 320, Silberabfluß 321, Verhandlung in Berlin 323 f., Umwandlung der Bankvaluta 325, Filiale der Preußischen Bank 326 ff., Ablehnung der Bankfiliale durch den Senat 331, Drängen der Handelskammer 332 f., Fortbestehen der Girobank 333 ff., Reichsbankgesetz 335 f., Girobank 336 ff., Erleichterungen des Giroverkehrs 338 ff., Überseeische deutsche Bank 339 f., Reichsbankprivileg 341, Hypothekenbankgesetz, Gesetz betreffend Schuldverschreibungen 342.

3) Das Geld- und Münzwesen . . . . . S. 342—362.
Münzzustände nach 1814 342 ff., Vorschläge zur Verbesserung 345 ff., schleswig-holsteinisches Münzwesen 1850 347, 35-Markfuß 348, Ausschluß fremder Scheidemünzen 348 f., Münzkommission und Münzverordnung von 1855 350 f., Antrag auf Doppelwährung 351 f., Goldwährungsfrage 353 f., Bankvaluta und Münzeinheit 355, hamburgische Münzzustände 1867 356 f., Reichsmünzverfassung 358, Bekämpfung des Bimetallismus 359 f., Kampf um die Goldwährung 360 ff.

4) Handelskrisen . . . . . S. 362—383.
Krise von 1818 362, von 1825/26 363, von 1842 363 ff., von 1845 367 f., von 1848 368 f., von 1857 369—380, Kreditversicherung 380, Vorsichtsmaßregeln 1866 381 f., Garantieverein 1870 382 f.

5) Das Maß- und Gewichtswesen . . . . . S. 383—394.

Ordnung des Maß- und Gewichtswesens 383 ff., Maß- und Gewichtsordnung 1843 387, Annahme des Zollgewichts 388, Übereinkunft von 1856 389, neues Gewichtssystem 1858 390, Frankfurter Konferenzen 1861 und 1865 391, Norddeutsche Maß- und Gewichtsordnung 392, Tarierung von Fässern, Eichzwang 393 f., Maß- und Gewichtsordnung von 1908 394.

6) Das Maklerwesen . . . . . S. 394—416. Allgemeine Entwicklung 395, Reform und Maklerordnung von 1816 396 f., Widerstand der Makler 397, Maßregeln gegen sie und Maklerordnung von 1817 398 f., Mißstände, Beiläufer 399, Vorschlag einer Übereinkunft 400 f., Reformvorschläge 401 f., Ordnung von 1825 403, Altonaer Makler, Schiffskorrespondenten 404 ff., Schiffsmakler 406 f., Makler und Reederei 408 f., Courtage und Courtagetaxe 409 f., Handelsgesetzbuch und Maklerwesen 411 f., Sachverständigenernennung 414, Aufhebung der beeidigten Makler 414 f., Courtagetaxe 416.

7) Die Großhandelsauktionen . . . . . S. 417—429. Abgabe von der Verkaufscourtage 417 ff., Auktionsräume 420, Auktionsabgaben 421 ff., Auktionen ostindischer Artikel, australischer Wolle 422, Kroncourtage 423 f., Aufhebung der Auktionsabgaben 425 f., Verhandlung über neue Auktionsordnung 426 f., Freiheit der Auktionen 428, Geschäftsbetrieb der Auktionatoren, Wanderauktionen 429.

8) Industrie- und Gewerbepolitik . . . . . S. 430—479. Zuckerindustrie 430 f., Mühlenindustrie 432, Milderung der Zunftschranken 434, Schiffbau 434 ff., Trockendock 437, Werftplätze, Beaufsichtigung und technische Entwicklung des Schiffbaues 438 f., Schiffsbrotfabrikation 440 ff., Herstellung von Kleidungsstücken 442 ff., Demijohns 444, Mehl- und Keksfabrikation 445 f., Gewerbefreiheit, Aufhebung des Zunftwesens 446 ff., Gewerbeordnung 450 ff., Namen an Geschäftslokalen 452, Innungswesen und Industrie 453, Handelsinspektoren 454, Industriekommission 455 ff., Sorge für die Industrie 459 f.; Handelsreisende 460 ff., Gewerbesteuer 462, Besteuerung im Auslande 463, Gewerbeordnung und Handelsreisende 463 ff.; Arbeitszeit in Verkaufsstellen 467, in Kontoren des Großhandels 468 ff.; Sonntagsarbeit 470 ff., im Hafen 471, in Kontoren des Großhandels 472 ff., Ortsstatut von 1913 474; Ausstellungswesen, Beteiligung an verschiedenen Ausstellungen 474 ff.

9) Gewerbliches Urheberrecht, unlauterer Wettbewerb, literarisches u. künstlerisches Urheberrecht S. 479—495. Benutzung fremder Marken 479 ff., Verweigerung des Schutzes in Hamburg 480 f., Forderung der Reziprozität 482 f., Ablehnung der Vereinbarung mit Frankreich 484, Vertrag mit Spanien 485, Warenzeichengesetz 1874 486, Entwurf von 1892 487, Gesetz von 1894 488; Patentwesen 488 ff.; Enquete von 1876, Gesetz von 1877 489, Patentanwälte, Patentausübungszwang 490 f., Patentschriften 491; Unlauterer Wettbewerb 491 ff.; literarisches und künstlerisches Eigentum 493 ff.

10) Der Verkehr mit Nahrungs- u. Genußmitteln S. 495—521. Färben von Kaffee, medizinische Heilmittel 496 f., Grenzen der staatlichen Fürsorge 497 ff., Nahrungsmittelgesetz von 1879 500, Petroleum, Honig,

Konserven, Kaffee, Aprikosen 500 f., Praxis des Gesetzes, Honiggesetz 502, Färbungen, Nahrungsmittelbuch 503; Verkehr mit Kunstbutter, Margarinegesetz 503 ff.; Weingesetze 505 ff.; Verkehr mit Bier 509 f.; Süßstoffgesetz 510 f.; Abwehr von Viehseuchen 511, Vieheinfuhrverbote, Sperrmaßregeln 512 f.; Schweineeinfuhrverbot 1883 513, Aufhebung desselben 1891 514; Einfuhr aus Dänemark, Viehquarantäne 515; Fleischbeschaugesetz 516, Fleischeinfuhrverbot 517 ff.; Obsteinfuhr, Schildlaus 519 ff.

11) Indirekte, den Handel betreffende Steuern . . . S. 521—556. Akzise 521 ff., auf Wein und Spirituosen 523 f., Mehlakzise 525, Spirituosenakzise 525 f., Akzise auf Reisstaub 526, Reisschälindustrie 527, Erleichterung der Spirituosenakzise 528 f., Bedeutung der Akzise 529 ff., Umwandlung in Konsumtionsabgabe 533; Einkommensteuer 533 f.; Firmensteuer 534, Stempelsteuer, Stempelkontor 535 ff., Wechselstempel 537 f., Seepolicenstempel 538 f., Stempelverordnung von 1852 539, Wechselstempelmarken 540 ff., Policenstempel 542; Besteuerung von Börsengeschäften 542 ff., Reichsstempelprojekte, hamburgischer Stempel 544; Reform des Wechselstempels 545, Schlußnotensteuer 546, Widerstand gegen die Börsensteuer auf Zeitgeschäfte 547 ff.; Reichsstempelgesetz von 1885 549; neue Pläne 550, Gesetz von 1894 551, von 1900 552; Frachturkundenstempel 552, Fahrkarten- und Quittungsstempel 553, Nachstempelungen, Scheckstempel 554; hamburgische Stempelabgaben 555 f.

12) Handelsgericht, Handels- und Börsengesetzgebung S. 556—632. Verhandlung über Errichtung des Handelsgerichts 556 ff., israelitische Richter 557, Handelsrichterwahlen 559 ff., Richtergehälter 563 ff., Verteidigung der Handelsgerichte 567 f., Urteil über das alte Handelsgericht 568 f.; Versuche zur Ausarbeitung eines Handelsgesetzbuches 570 f., Wuchergesetze 571 f.; Nürnberger Konferenzen 572 ff., Beurteilung des Entwurfs 573 ff., über die Aktiengesellschaften 574 f., Seerecht und Seehandelsrecht 576 f., Schadenersatzpflicht der Eisenbahnen 577 ff., Verhandlung auf dem Handelstag 1861 580 ff.; hamburgisches Einführungsgesetz 582 f., Revision des Handelsgesetzbuchs 583 ff., Hanseatisches Gutachten 584, Kontraktbruch, Konkurrenzklausel, Karenz 586 ff.; Aktiengesellschaften 588 ff., Aktiengesetz 1870 589, Gesetz über Aktiengesellschaften 1884 590 f., Firmenrecht 592, Gesetz 1835 593, Handelsregister 594 f.; Wechselordnung 595 ff., Entwürfe 1826 ff. 596 ff., Respittage 598 ff., Allgemeines deutsches Wechselrecht 1849 600 f., Beschränkung der Wechselfähigkeit, Wechselprotest, Postprotest 602 f.; Scheckgesetz 603 ff.; Lagerscheine 605 ff.; Scheitern des Gesetzes 609; Fallitenordnung 610 ff., Schuldhaft, Vergleichsverfahren 611; Seefrachtrecht 612 ff., Konnossementsklauseln 613 ff., Hamburg-Bremer Konnossement 615, Reederhaftung 616 ff., Haftung für Kollisionen 619, Übereinkunft über Zusammenstoß 620, Einheitskonnossement 621; Börsengesetzgebung 621 ff., Promessen 622, Inhaberpapiere mit Prämien, Warnung vor Eingriffen in das Börsengeschäft 623 f.,

Prämienhandelsgesetz, Vorgehen gegen Terminhandel 625 f., Börsenenquete 626 ff., Börsengesetz von 1896 628 f., Börsenordnung, Staatskommissar 630, Reformbestrebungen 631, Börsengesetz von 1908 632.

13) Das Versicherungswesen . . . . . S. 632—670.
Plan zur Neuordnung des Versicherungswesens 633 ff.; Vorbereitungen zum „Allgemeinen Plan“ 637, der „Allgemeine Plan“ von 1847 637, Revision 1850 638, Handelsgesetzbuch und Assekuranzordnung 639 f., Internationales Seeversicherungsrecht 641, Umarbeitung des „Allgemeinen Plan“ 642 ff., Seeversicherungsbedingungen von 1867 646, Weiterentwicklung 647, York-Antwerp-Rules von 1890 648, Vorbereitungen zu neuen Seeversicherungsbedingungen, Assekuranzgeschäft 649, Havarieunwesen in Cuxhaven 650 f.; Schiffsbesichtigung, Schiffsklassifikation 651 f., Germanischer Lloyd und Bureau Veritas 652 ff.; Feuerversicherung 655 ff., Versuche der Verstattlichung 656, Speicherversicherungen, Prämientarif 657 f.; Reichsgesetzliche Regelung des Versicherungswesens 659 f., Gesetz über private Versicherungsanstalten 1897 661 f., Versicherungsvertrag 663; soziale Versicherungsgesetzgebung 664 ff., Unfallversicherung der Seeleute, See-Berufsgenossenschaft 665 f., Alters- und Invaliditätsversicherung 667; Krankenversicherung, Hinterbliebenenversicherung 669 f.

IV.

Fürsorge der Handelskammer für einzelne innere Handelseinrichtungen . . . . . S. 671—837.

1) Die Handelsstatistik . . . . . S. 671—692.
Geheimhaltung statistischen Materials 671, Einfuhrlisten 672, Schaffung der Handelsstatistik 673, Wertdeklarationen 675 f., Handelsstatistisches Bureau 676, Veröffentlichungen 677 f., Ausfuhrstatistik 679 f., Reichsstatistik 681 ff.. Durchschnittspreise 683, Wertdeklaration, Vereinfachung des Warenverzeichnisses 683 f., Trennung von Handels- und Zollstatistik 685, Freihafenstatistik und Zollgebietsstatistik 686, Deklarationsgesetz 687, Freihafenstatistik 688 ff., Statistik des Schiffsbedarfs 690, Ausdehnung der Wertdeklarationen 690 f., Schiffahrtsstatistik 691, Kais. Statistisches Amt 692.

2) Der Warenpreiskurant und die Usancen im Warenhandel S. 692—714.
Wirrwar der Usancen 693, Reformvorschläge 1820 694, Widerspruch der Zuckerfabrikanten 696, Vereinfachnng der Usancen 1823 697, Usancen für Ölkuchen, Tabak 698 f., Zuckerusancen 699 ff., Reform derselben 702, Getreidehandelsusancen 703 ff., Butterusancen 706, Allgemeine Usancen 706 ff., Handelsgesetzbuch und Handelsusancen 709, Ausdehnung der Usancen auf mehrere Plätze 710, Petroleumusancen 711, Verhalten der Handelskammer zu den Usancen 711 f., Butternotierung 712 f, Fischhandelsusancen 713, Allgemeine Platzusancen 714.

3) Die Wareneinfuhrliste . . . . . S. 714—720.
Handel und Öffentlichkeit 715, Reform der Einfuhrliste 715 ff., Marktberichte 716, Wünsche in betreff der Einfuhrliste 718 f.

4) Der Geld- und Wechselkurszettel . . . . . S. 720—740. Privileg 720 ff., verschiedene Wechselkurse 722 ff., Reformen, Notierung von Gold 726, Zweimonats- und Dreimonatsnotiz 728, Notierung von Papiergeld 729, Wechselverfallzeit für deutsche Wechsel 730 f., der Senat und Kurszetteländerungen 732, neue Kurse 734, Aufhören der Genehmigung des Senats 734, Kursnotiz und wirklich gezahlter Preis 734 ff., Kursnotierungskonflikt 736, neue Instruktion 1857 737 f., Neuregelung 1866 738 f., Börsengesetz 740.
5) Der Effektenhandel, die Fondsnotierung usw. S. 740—750. Ablehnung der Notierung von Effektenkursen 1824 741 f., russische Obligationen 742, Börsen-Kursbericht 1867, Effektengeschäftsbedingungen 743, Syndikat der Effektenbörse 744, Sachverständigen-Kommission 745, neue Usancen 1892 746, Pläne einheitlicher Organisation der Effektenbörsen 747; die Handelskammer und die Bundesanleihe 1870—71 748 ff.
6) Verschiedene Hilfsämter für die Kaufmannschaft und ihr Zusammenhang mit der Entwicklung einiger Geschäftszweige . . . S. 750—811. Aufwärtsentwicklung der Hilfsämter 751, die Regulative 752, Holzwraker 752 f., Holzhandel, Messer für Bauhölzer 753, für ausländische Nutzhölzer 754 ff., Holzlagerung 755, zweiter Holzmesser 756, neues Einheitsquantum 1871 757, Holzmesserregulativ 758; Rojer 758 ff., Weinverlasser 760 ff., Frühstück bei den Weinauktionen 762; Getreidehandel, Kornmaß, Kornmesser 764 ff., Kornwage, Kornordnung 1843 767 f., Kornmaß, die Bäcker 769, Kornwage, Kornschale 770, Kornböden und Bedeckung der Kornschuten 770 ff., Kornmesser und Kornträger 773 ff., Aufhebung der Kornträger 776, Ende der Kornordnung 777, neue Getreidewäger 1881 f. 777 ff., Regulativ, Wiegeatteste 779 f.; Steinkohlenmaß 781, Steinkohlenmesser und Träger 781 ff., neue Tonne 782, Zunahme der Kohleneinfuhr 783, Aufhebung der Privilegien 784 ff., Justierung der Tonnen 786, Gewichtsberechnung 788, westfälische und englische Kohlen 788 ff.; Zuckerprobenzieher 791, Handelschemiker 791 ff., Bücherrevisoren 794 f., beeidigte Übersetzer und Dolmetscher 795 f., Notare und Notariatsgebühren 796 f.; nautische Sachverständige und Schifferalte 798 ff., Schiffstaxatoren 802 ff., Interesse der Assekuradeure 804, Segeltaxatoren 805 f.; Dispacheur und Dispachewesen 806 ff., Dispachegebühren, Dispachekontor 808 ff., Privatdispacheure 810 f.
7) Besondere sachliche und räumliche Einrichtungen für einzelne Geschäftszweige . . . . . S. 811—838. Kran und Kranzieher 812 ff., Ratswage 813, Schließung des alten Krans 814, Hebemaschine 815, Reformbestrebungen betreffend Wage und Kran 816, eiserner Hafenkran 817 ff., Hanfmagazin 820 ff., Hanf- und Flachsgeschäft 820 f., Freigebung der Lagerung 822, Teerhof und Teermagazin 822 ff., Lagerung feuergefährlicher Artikel 826 ff., Verkehr mit und Lagerung von Petroleum 828 f., Fürsorge für Lagerräume 830 f., Wollmarkt und Wollmagazin 831 ff., Wollsortierungsanstalten 833, Wollmarkt 1853 f., 835 ff.

I.

Die Handelskammer und die allgemeine Handels- und Handelsvertragspolitik Hamburgs und des Deutschen Reiches.

Die äußere Handelspolitik ist nach 1814 im wesentlichen Handelsvertragspolitik. Auch in der vorhergehenden Zeit spielen Handelsverträge ja gewiß eine wichtige Rolle in den auswärtigen Beziehungen der Stadt, aber, von den Verträgen mit Frankreich abgesehen, blieb es doch sonst nur bei Versuchen und Bestrebungen; die Grundlage der auswärtigen Handelsbeziehungen Hamburgs bildeten immer noch die alten Privilegien und Schutzbriefe oder die auf ihnen beruhenden Gewohnheiten. Und das Streben, an diesen Privilegien usw. festzuhalten und sie dem Handel der Hamburger im Auslande nutzbar zu machen, füllt einen nicht geringen Teil der nach auswärts gerichteten hamburgischen Politik aus. Im 19. Jahrhundert, der klassischen Zeit der Handelsverträge, trat aber Hamburg in das durch sie geschaffene internationale Handelssystem ein.

Neben den Handelsverträgen gibt sodann die kommerzielle Anknüpfung Hamburgs mit den dem allgemeinen Welthandel erschlossenen Gebieten des Westens wie Ostens und Südens den auswärtigen Beziehungen der Stadt im 19. Jahrhundert ihre neue, eigenartige Färbung. Diese Anknüpfungen gehen in den meisten Fällen auf die rein private Initiative der Kaufleute zurück. Erst nachdem diese sich in den fremden Gebieten festgesetzt, erfolgen handelsvertragliche Anknüpfungen und konsularische Ernennungen. So ist es in Südamerika, in Mexiko, in China gewesen. Die Handelsverträge kodifizieren erst das Verhältnis und geben der gegenwärtigen Behandlung Regel und Form.

Anders lag die Sache natürlich bei den Handelsverträgen, die Hamburg mit den europäischen Staaten schloß, mit denen es seit langen Zeiten in mehr oder minder ausgedehnten Beziehungen stand; hier galt es, durch die Verträge Hamburgs Handel und

Schiffahrt möglichst die Gleichberechtigung nach Maßgabe der übrigen von jenen Staaten abgeschlossenen Verträge zu verschaffen, d. h. Hamburg dem europäischen Handelssystem einzufügen. Außerdem kam es aber bei den handelspolitischen Beziehungen zu den europäischen Staaten zu einer Reihe von Auseinandersetzungen, die, die Folge der engeren örtlichen Berührung und zum Teil auf alter geschichtlicher Grundlage beruhend (holsteinischer Transitzoll, Scheldezoll, Sundzoll), weit über die Bedeutung reiner Handelsverträge hinausgingen.

Beides aber — die Handelsverträge wie die Ausdehnung der Beziehungen über den Weltball — hat nicht nur die äußeren Verhältnisse des hamburgischen Handels, sondern auch die inneren tief beeinflußt. Die engere Verbindung, in die jetzt Hamburg auf vertraglichem und privatwirtschaftlichem Wege mit den überseeischen Zuständen und Verhältnissen trat, konnte an der Entwicklung seines inneren Handelslebens nicht spurlos vorübergehen. Und wo das Mittel des Vertrags und der Privatwirtschaft versagte, da machte sich der persönliche Einfluß geltend, der ausgeübt wurde durch die Kaufleute, die lange Jahre übersee gewesen waren und nun in die alten hamburgischen Verhältnisse zurückkehrten. Denn ging im 17. und 18. Jahrhundert der Hamburger höchstens nach Lissabon und Oporto oder Livorno, oder nach Bordeaux und London, Archangel und Amsterdam, so ging er jetzt nach Rio de Janeiro, Valparaiso, nach Mexiko und Havana, nach New York usw. Diese persönlichen Einflüsse, die aus der Kenntnis überseeischer Verhältnisse und aus dem Vergleich mit den alten hamburgischen Zuständen erwuchsen, sind nicht außer acht zu lassen, wenn man den Wert der auswärtigen Beziehungen Hamburgs im 19. Jahrhundert berechnen will.

Übrigens darf man den Wert der Handelsverträge, die Hamburg selbständig schloß, nicht überschätzen. Solange der Zollverein noch keine Handelsvertragspolitik im großen Stil und weiten Umfange trieb, hatten jene hanseatischen Verträge ja ohne Frage eine nicht geringe Bedeutung. Ohne die Verträge, die Hamburg in den 1820er Jahren mit den Vereinigten Staaten von Amerika, mit Brasilien und in Europa mit Großbritannien schloß, hätte Hamburgs Handel und Schiffahrt unzweifelhaft nicht die Ausdehnung gewinnen können, die sie erlangt haben. Und diese Verträge, die den hanseatischen Schiffen und den mit ihnen transportierten Waren in der Regel die Meistbegünstigung gewährten, haben nicht nur den Erzeugnissen

des deutschen Bodenfleißes und der Industrie Absatz geschafft, sondern haben überhaupt bahnbrechend für den deutschen Handel und die deutschen Niederlassungen übersee gewirkt. In dieser handelspolitischen Tätigkeit nach dem Auslande hin hat sich Hamburg schadlos gehalten für die Enttäuschungen und Schädigungen, die es in seinen mannigfachen kommerziellen Berührungen mit dem Zollverein erleiden mußte; und es hat auf diesen Wegen dem großen Vaterlande auf die Dauer vielleicht mehr genützt, als wenn es sich frühzeitig einer Handelspolitik unterworfen hätte, die bei aller nationalpolitischen Bedeutung doch den berechtigten Bedürfnissen des großen Welthandels unter den bestehenden Verhältnissen nicht immer gerecht werden konnte.

Aber schon bei den älteren und mehr noch den späteren Verträgen, vorzüglich mit überseeischen Ländern, ergab sich für Hamburg die Schwierigkeit, daß es als reiner Handelsstaat, ohne wesentliche eigene Erzeugnisse und ohne die Fähigkeit, seine Forderungen auf dem Wege von Gegenmaßregeln durchsetzen zu können, den Gegenkontrahenten nichts zu bieten hatte als eine Meistbegünstigung in den Hafen- und Zollabgaben; das bedeutete aber in einer Zeit, in der Hamburg, gezwungen durch die Konkurrenz seiner näheren und weiteren Nachbarschaft, diese Abgaben immer mehr herabsetzte, sehr wenig; nur in einzelnen Fällen wurden, um einen Vertrag zu erreichen, gewisse kleine Änderungen im Zolltarif in Aussicht gestellt; und mühsam hatte Hamburg darum zu kämpfen, daß die Waren, die es mit seinen Schiffen in die Vertragsstaaten einführte, als hamburgische behandelt wurden. Gewisse Bevorzugungen der Bürger vor den Fremden, die von der hamburgischen Kaufmannschaft noch immer in Anspruch genommen wurden, mußte sie überdies, wie wir sehen werden, der Handelsvertragspolitik zum Opfer bringen; internationale großzügige Handelspolitik vertrug sich nun einmal nicht mit inneren, auf mittelalterlicher Absperrungspolitik beruhenden Vorschriften.

Jene hamburgischen Verträge haben deshalb im allgemeinen mehr Wert für die Schiffahrt gehabt als für den Handel, da hanseatischen Schiffen leichter die Reziprozität gewährt wurde als den Waren jeden Ursprungs, die sie mit sich führten. Freilich hat die Frage, ob die Begünstigungen eines Handelsvertrages allen im freien Handel der Kontrahenten vertriebenen Waren oder nur den Boden- und Industrieerzeugnissen derselben zugute kommen sollten, auch bei den Verträgen des Zollvereins und des Reichs noch eine

wichtige Rolle gespielt; und insbesondere Hamburg hat seinem Welthandel und seinem Freihafen zuliebe auf manche Begünstigungen der Handelsverträge des Reichs verzichten müssen.

Jedenfalls konnte aber der Zollverein bzw. das Reich doch eine ganz andere materielle Macht in die Wagschale der Vertragsverhandlungen werfen, als es den nur Handel und Schiffahrt treibenden Hansestädten möglich gewesen war. So nahm die Bedeutung ihrer Verträge allmählich ab; und sie waren zuletzt froh, wenn sie sich einem Vertrage des Zollvereins anschließen konnten, z. B. mit Frankreich und China. Ihre Handelspolitik ging so ganz natürlich und ohne jede Schwierigkeit über in die des Reichs. Es wäre durchaus verkehrt, wollte man für Hamburg die auswärtige Handelspolitik vor 1867 in der Darstellung trennen von derjenigen nach diesem Jahre. Allerdings wurde von nun ab die auswärtige Handelspolitik für den Norddeutschen Bund und später für das Reich in Berlin gemacht; aber das war doch tatsächlich selbst für Hamburg und Bremen in gewisser Weise auch vorher schon der Fall. Die Städte waren zwar nicht von den Zollschranken des Zollvereins umschlossen, aber sie konnten sich von den tatsächlichen Einflüssen der auswärtigen Zollpolitik desselben nur in geringem Maße freihalten. Andererseits hat auch nach 1867 Hamburg nicht unerheblichen Einfluß auf die auswärtige Handelspolitik des Reichs gehabt und sie, wenn auch nicht in ihrer Gesamtrichtung, so doch in zahlreichen Einzelheiten, die zusammengenommen eine sehr schätzenswerte Arbeitsleistung darstellen, bestimmt; und so hat auch auf diesem Gebiete die Handelskammer, getreu der früheren Tätigkeit der Commerzdeputation, mitgewirkt und mitgebaut an dem großen Werke der Regelung der vertragsmäßigen Beziehungen nun nicht mehr einer Stadt oder der drei Hansestädte, sondern des ganzen Reichs mit dem Auslande. Daß diese Verträge des Reichs jetzt allmählich einen ganz anderen Charakter annehmen als die früheren hanseatischen wie auch die des Zollvereins, beruht im wesentlichen auf den veränderten Parteiverhältnissen im Innern, auf dem Einschlagen einer überwiegend schutzzöllnerisch-agrarischen Wirtschaftspolitik. Dieser Wandel hat naturgemäß die Stellung des Kaufmanns zu den Handelsverträgen verändert. Auch in der Zeit der hamburgischen Vertragsautonomie und bis zu der neuen Schutzzollära von 1879 hat es gewiß Verträge gegeben, mit denen die Kaufmannschaft Hamburgs nicht ganz zufrieden war oder die nicht ausreichend schienen; aber es handelte

sich doch meist nur um Einzelfragen, selten um prinzipielle Differenzen; und jene Verträge dienten doch stets nur den Handelsinteressen, nicht Interessen anderer, den Bestrebungen des Handels vielfach entgegenwirkender Berufe. Seitdem aber die allgemeine Zollpflichtigkeit zum Grundsatz erhoben, ein ungemein verwickeltes Zolltarifsystem aufgestellt war und deutsche Differentialzölle nicht mehr nur das Spielzeug der Theoretiker bildeten, sondern in die Praxis übersetzt und verwirklicht waren, seitdem haben naturgemäß die Sympathien des Kaufmanns für Handelsverträge einen Stoß erhalten; die Freude an ihnen ist nicht immer ungetrübt; sie zeigen ihm offenkundig, daß sein Einfluß auf die Gestaltung der auswärtigen Handelspolitik nicht mehr die Bedeutung hat, wie es der Fall war bis Ende der 1870er Jahre. Das schließt nicht aus, daß die Handelskammer den weitaus meisten Handelsverträgen im allgemeinen zugestimmt hat; Handelspolitik ist heute mehr denn je Kompromißpolitik, die mit kleinen und kleinsten Zugeständnissen arbeitet; nur wer sie mitmacht, kann sich im auswärtigen Handel noch ein erträgliches Maß von freier Bewegung sichern.[1])

Das für Hamburgs Handel wichtigste Ereignis in den ersten Jahren nach der Befreiung von der französischen Herrschaft war die Emanzipation der spanischen und portugiesischen Kolonien Süd- und Mittelamerikas. Dies Ereignis eröffnete dem Handel und der Schiffahrt aller bisher dort nicht zugelassenen Staaten weite, vielversprechende Aussichten.

Hatten auch, begünstigt durch die Kriegszustände, schon seit Ende des 18. Jahrhunderts direkte Handels- und Schiffahrtsbeziehungen Hamburgs mit jenen Ländern bestanden, so hatten seit der französischen Okkupation diese aufgehört.

Die ersten kommerziellen Anknüpfungen Hamburgs mit Südamerika riefen freilich den Protest Spaniens hervor; und der Senat trat ihnen deshalb entgegen. Es ist bezeichnend, daß, gerade wie zur Zeit des Unabhängigkeitskampfes der Vereinigten Staaten von Nordamerika (vgl. I, S. 68 f.), so auch jetzt die Commerzdeputation zu entschiedenen Schritten drängte und mahnte, sich „diese neue reiche Handelsquelle“ nicht aus Nachgiebigkeit gegen Spanien zu verschließen. Die Commerzdeputation hat dann, als einige Jahre darauf die Emanzipation der spanischen Kolonien als unabänderlich anzusehen war und die Vereinigten Staaten von Nordamerika als erste die neuen Freistaaten anerkannten, mit großem Eifer sich

der Aufgabe hingegeben, den hamburgischen Kaufmannsstand über die ungeheure Bedeutung jenes Ereignisses aufzuklären. Im Sommer 1822 war es, als die Commerzdeputation durch ihren Präses Haller dem Ehrb. Kaufmann verkünden ließ: „Hamburg hat Kolonien erhalten". Und hielt der Senat in weiser Vorsicht auch noch zurück, warnte er vor zu großem Entgegenkommen und unsicheren, gefahrvollen Unternehmungen, so war es ein Verdienst der Commerzdeputation, wenn sie die Kaufmannschaft wiederholt auf die Notwendigkeit hinwies, in Süd- und Mittelamerika nicht die Gelegenheit zu Anknüpfungen vorübergehen zu lassen. Die Erfahrung einer späteren Zeit hat gelehrt, daß es gut war, wenn die hamburgische Kaufmannschaft sich schon in diesem frühen Stadium auf jenen Gebieten umsah, mochte auch manche erste Unternehmung fehlschlagen.

Aber es blieb nicht bei privaten Unternehmungen. Die Anstellung von Agenten in und der Abschluß von Handelsverträgen mit den neuen Staaten war schon früh auch von der Commerzdeputation in Aussicht genommen. Was die Handelsverträge betraf, so hatte sie schon im Juli 1822 beim Senat angeregt, auf eine Gleichstellung der Hamburger mit den Engländern in Brasilien bedacht zu sein. Als es dann gelang, im November 1827 in Rio de Janeiro durch eine hamburgisch-bremische Gesandtschaft einen Handelsvertrag der Hansestädte mit Brasilien zustande zu bringen, sprach am 13. Februar 1828 die Commerzdeputation ihre ganz besondere Zufriedenheit mit diesem Vertrag aus. Auch mit Mexiko hatte Hamburg damals einen Vertrag geschlossen; diesem Vertrage stimmte die Commerzdeputation zwar ebenfalls bei, sie bemängelte aber das in ihm vorgesehene umständliche Verfahren der Beibringung der Ursprungsatteste. Letzterer Vertrag wurde aber von der mexikanischen Regierung nicht ratifiziert. Erst 1832 kam ein Vertrag zwischen Mexiko und den Hansestädten zustande. Er wurde aber erst 1841 ratifiziert, nachdem die Commerzdeputation — voran ihr Mitglied G. H. Vorwerk — sich eifrigst um den Vertrag bemüht hatte. Im Jahre 1855 wurde der Vertrag gekündigt und 1856 ein neuer abgeschlossen, der aber von Mexiko nicht ratifiziert wurde.

Mit Venezuela schloß Hamburg 1837 einen Vertrag ab. Der Senat hatte, als im Jahre 1835 die Anregung zu einem Vertrage an ihn gelangte, zunächst geringe Neigung; die Commerzdeputation sprach sich damals entschieden für den Abschluß von

Handelsverträgen mit diesen neuen Republiken aus, „da es sich nicht absehen läßt, welche Wichtigkeit dieselben annoch erlangen können, und es durchaus wichtig ist, zu verhindern, daß noch mehr andere Staaten Hamburg zuvorkommen, damit Hamburgs Flagge immer, soweit solches irgend erreichbar ist, überall den begünstigtsten Flaggen gleichgestellt bleibe". Der Vertrag blieb bis 1851 in Kraft. Ein neuer Vertrag, der im Jahre 1860 geschlossen wurde, war im allgemeinen sehr günstig; aber namentlich ein Artikel machte seine Annahme in den Hansestädten unmöglich, und die Commerzdeputation empfahl deshalb seine Nichtratifikation; das war die Bestimmung, die die Entschädigungen betraf, die den Fremden bei Unruhen in Venezuela für Schädigung ihres Eigentums geleistet werden sollten.

Wir können hier nicht alle einzelnen Verträge, die Hamburg und später das Reich mit den mittel- und südamerikanischen Staaten abgeschlossen, besprechen. Nur das Wichtigste und durch die Stellungnahme der Handelskammer Interessierende möge angeführt werden.

Sehr eifrig betrieb im Jahre 1842 die Commerzdeputation den Abschluß eines Handelsvertrages mit Ekuador. Auch an den Verträgen mit Neu-Granada (Kolumbien) von 1854 und San Domingo von 1855 war die Commerzdeputation beteiligt; letzterer Vertrag wurde von San Domingo nicht ratifiziert.

Der erwähnte Vertrag mit Kolumbien hat noch die besondere Bedeutung, daß er in Ermangelung eines Vertrages des Zollvereins oder des Reichs mit jenem Lande noch lange Jahre als einzige Vertragsgrundlage den Deutschen in jenem Lande große Dienste geleistet hat. Die Regierung von Kolumbien erkannte im Jahre 1890 die noch immer bestehende Gültigkeit dieses Vertrages ausdrücklich an. Dann schloß im Juli 1892 das Reich einen Vertrag mit Kolumbien. Dieser erregte aber bei der Kaufmannschaft sowohl in Hamburg wie Bremen erheblichen Widerstand. Die Handelskammer machte, nachdem ihr der Wortlaut des Vertrages bekanntgeworden, in einem Bericht vom 2. Januar 1893 auf die großen Bedenken aufmerksam, die diesem Vertrage entgegenstanden. Die Befugnis der kolumbischen Regierung, Deutsche, die freiwillig eine Empörung unterstützten, hinsichtlich ihrer Verantwortlichkeit ohne weiteres als Inländer zu behandeln; der Verzicht Deutschlands auf die Verantwortlichmachung der kolumbischen Regierung für Schäden, Erpressungen usw., die Deutschen bei Empörungen

oder Bürgerkriegen zugefügt wurden; diese und noch mehrere den mangelnden Schutz der Deutschen in Kolumbien betreffende Bestimmungen waren es hauptsächlich, die die Handelskammer veranlaßten, dringend zu ersuchen, daß einige, diese Bedenken ausschließende Zusätze in den Vertrag aufgenommen würden. Es waren ganz ähnliche Erwägungen, wie diejenigen, die im Jahre 1860 die Commerzdeputation bestimmten, von dem Abschluß des Vertrages mit Venezuela abzuraten. Bei den in Kolumbien herrschenden Zuständen und dem erregbaren Charakter des Volkes konnte, wie die Handelskammer betonte, namentlich in unruhigen Zeiten jedes unbedachte Wort, irgendeine Handlung zu weitgehenden Maßregeln gegen Deutsche ausgenutzt werden. Übrigens bedauerte die Handelskammer bei dieser Gelegenheit, daß dieser Handelsvertrag, wie manche andere mit überseeischen Ländern abgeschlossenen Verträge, den Beteiligten erst nach dem Abschlusse bekanntgemacht sei.

Außerdem wandten sich 159 hamburgische Handlungshäuser in einer Eingabe direkt an den Bundesrat, in der sie baten, lieber gar keinen Handelsvertrag mit Kolumbien zu schließen als einen solchen; der alte hanseatische Vertrag sei vollkommen ausreichend. Es fand ferner im März eine Besprechung einiger Vertreter von Mitgliedern der Handelskammern von Hamburg und Bremen und sonstigen Interessenten mit dem Staatssekretär des Auswärtigen, Freiherrn v. Marschall statt; von der hamburgischen Handelskammer nahm hieran teil Laeisz. Es gelang hier, den Staatssekretär zu der Zusage zu bestimmen, daß er versuchen wolle, im Wege des Notenaustausches die Zusicherung der kolumbischen Regierung zu erwirken, daß Maßregelungen Deutscher auf Grund des Vertrages nur durch die Zentralregierung in Bogotá und nach Mitteilung an den kaiserlichen Vertreter und, nachdem Gelegenheit zur Einsprache gegeben sei, erfolgen könnten. Auch versprach v. Marschall, daß zukünftig vor Abschluß von Handelsverträgen die Interessenten gehört werden sollten. Noch in mehreren Eingaben drang die Handelskammer auf die, namentlich auch in Rücksicht auf künftige Verträge mit anderen amerikanischen Staaten wünschenswerte Modifikation des Vertrages. Die Gefahren, die aus einer Ablehnung des ganzen Vertrages für den deutschen Handel in Kolumbien entstehen könnten, seien, so wies sie nach, bei weitem nicht so groß wie diejenigen, die aus einer unveränderten Annahme entstehen könnten.

Tatsächlich ist der Vertrag aber ohne Änderung oder Zusätze

ins Leben getreten. Auch die Handelskammer scheint nach den Äußerungen des Abgeordneten Frese in der Reichstagssitzung vom 11. Dezember 1893 ihren Widerspruch aufgegeben zu haben.

Leider hatte später die Handelskammer Ursache, ihre Befürchtungen hinsichtlich des Vertrages bewahrheitet zu sehen. Seit dem Herbst 1899 befand sich Kolumbien im Revolutionszustande. Im August 1901 wies nun die Handelskammer bei Gelegenheit einer von zahlreichen Handlungshäusern an den Reichskanzler gerichteten Eingabe, in der um Schutz des deutschen Eigentums in Kolumbien gegen die Gewaltmaßregeln der dortigen Machthaber gebeten wurde, auf die Unzulänglichkeit der Bestimmungen des Vertrages von 1892 hin, die durchaus nicht, wie es damals geschehen, als durch das Völkerrecht gerechtfertigt betrachtet werden könnten. Sie hielt es deshalb für richtig und beantragte, daß der Handelsvertrag auf den 12. April 1904, bis wohin er in Geltung sei, gekündigt und ein neuer Vertrag ohne die früher beanstandeten Bestimmungen abgeschlossen werde. Im September 1902 wiederholte die Handelskammer letzteren Antrag. Doch ging die Reichsregierung hierauf nicht ein. Der Vertrag mit Kolumbien ist der einzige Handelsvertrag in den letzten 25 Jahren gewesen, dem die Handelskammer so entschieden widersprochen hat.

Mit Chile hat Hamburg nie einen eigentlichen Handelsvertrag gehabt. Es genügten gegenseitige Erklärungen über eine reziproke Behandlung. Später ist Hamburg in den zwischen dem Zollverein und Chile im Jahre 1862 vereinbarten Vertrag eingeschlossen worden. Speziell die Frage des Salpeterhandels, die in engster Beziehung mit dem Gesamthandel zwischen Chile und Deutschland steht, da letzteres etwa drei Viertel des gesamten Salpeterexports erhält, hat die Handelskammer wiederholt beschäftigt. So wandte sie sich im Juli 1891 entschieden gegen das von Chile geplante Ausfuhrverbot von Salpeter, das im Interesse der deutschen Landwirtschaft, des deutschen Handels und der deutschen Schiffahrt überaus schädlich sein müsse. Und im Jahre 1893 bekämpfte sie den von dem deutschen Gesandten in Chile ausgehenden, auf der Voraussetzung eines übermäßigen Gewinnes beim Salpeterhandel beruhenden Vorschlag, nach dem die deutschen Verbraucher von Chilesalpeter eine Vereinigung zum direkten Bezug dieses Artikels von den Produzenten in Chile errichten sollten. Die Handels-

kammer wies in ihrem Bericht vom 25. November nach, einerseits daß der übermäßige Gewinn ebensowenig wie ein Monopol beim Salpeterhandel vorhanden, andererseits daß praktisch der Vorschlag unausführbar sei. Da der Vorschlag des Gesandten, obwohl zunächst nur auf amtlichem Wege der Handelskammer zugegangen, in der Presse erörtert wurde, nahm die Handelskammer keinen Anstand, auch in ihrem Jahresbericht ihn kritisch zu besprechen.

Auch andere mit dem Chilesalpeterhandel zusammenhängende Fragen haben die Handelskammer beschäftigt; so im Jahre 1897/98 die Frage des Höchstgehalts an Perchlorat im Salpeter, die damals die Kreise der Interessenten am Salpeterhandel stark bewegte; die Handelskammer hatte hierüber einen lebhaften Schriftwechsel mit der Handelskammer von Valparaiso; ihr Bestreben ging im Einverständnis mit den Interessenten dahin, daß eine Maximalgrenze, über die hinaus Perchlorat nicht in dem in den Handel kommenden Salpeter vorhanden sein dürfe, festgestellt werde. Ferner gaben die mangelhaften Zustände in den chilenischen Häfen der Handelskammer in neuerer Zeit oft Gelegenheit, die zahlreichen deshalb einlaufenden Klagen zu vertreten.

Als im Jahre 1905 Chile den Vertrag mit Deutschland wie auch den mit anderen europäischen Staaten kündigte, sprach sich die Handelskammer nach eingehender Beratung mit den Interessenten für den Abschluß eines einfachen Meistbegünstigungsvertrages aus; sowohl im Interesse der Ausfuhr nach Chile wie des lebhaften deutschen Schiffsverkehrs mit diesem Lande liege ein möglichst den bestehenden Verhältnissen gleichbleibender Zustand; auch das Recht auf den Erwerb von Grundeigentum durch Deutsche, das namentlich mit Rücksicht auf die Salpeterminen wichtig sei, müsse beibehalten werden. Es ist ein neuer Vertrag aber nicht zustande gekommen, und der alte Vertrag besteht mit dreimonatlicher Kündigung weiter.

Auch ein Handelsvertrag Hamburgs mit Argentinien ist nie zustande gekommen. Die unsicheren Zustände der La-Plata-Staaten, die erst in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts zu einer den heutigen Zuständen entsprechenden Konsolidierung führten, mögen das verhindert haben. Der Senat fragte am 5. September 1859 infolge einer Anregung, die von dem hamburgischen Konsul in Rosario ausgegangen war, wegen eines Handelsvertrages mit der Argen-

tinischen Konföderation bei der Commerzdeputation an und legte den Entwurf eines nach dem Muster des zwischen dieser Konföderation und Preußen abzuschließenden Vertrages zur Begutachtung vor. Die Commerzdeputation erkundigte sich bei einigen Interessenten und erteilte dann am 21. Oktober ihr Gutachten, indem sie einige geringere Abänderungen vorschlug; sie hielt aber den gegenwärtigen Augenblick nicht nur geeignet zum Abschluß, da die politischen Wirren in den La-Plata-Ländern eine baldige entscheidende Wendung erwarten ließen. Man könne aber wohl schon sich mit Bremen und Lübeck über die Grundlage des Vertrags verständigen. Es ist aber nichts aus einem Vertrage geworden. Hamburg hat später an den Vorteilen des Vertrags, den der Zollverein im Jahre 1857 mit Argentinien abschloß, teilgenommen.

In späterer Zeit gaben eine Reihe von Einzelheiten der Handelskammer Veranlassung, sich mit den argentinischen Verhältnissen zu beschäftigen; so im Jahre 1871 die Klagen über die Havarieregulierungen in den La-Plata-Staaten, deren Mißstände von den Interessenten in hohem Maße unbequem und lästig empfunden wurden. Im Dezember 1875 bestimmte das bevorstehende Inkrafttreten eines neuen Zollgesetzes in Argentinien die Handelskammer zu einem Rundschreiben, in dem von den Beteiligten Auskunft erbeten wurde über die eventuelle Notwendigkeit, Schritte zu ergreifen, um die vor Bekanntwerden des Zollgesetzes abgeschlossenen Geschäfte mit Argentinien von den Wirkungen des Gesetzes zu befreien. —

Lange Handelsvertragsverhandlungen und Zollstreitigkeiten hat Deutschland mit Haiti gehabt. Im Jahre 1890 empfahl die Handelskammer den Abschluß eines Handelsvertrags nach dem Muster des im Jahre 1895 mit der Dominikanischen Republik geschlossenen Vertrags; sie betonte, daß es wünschenswert sei, die Gestattung des Erwerbs von Grundeigentum für die Deutschen zu erreichen, aber die rigorosen Bestimmungen über die Paßpflicht müßten beseitigt oder stark gemildert werden.

Es kam aber nicht zu dem Vertrage. Dagegen schloß Haiti im Jahre 1900 ein Abkommen mit Frankreich, das diesem in Handel und Schiffahrt gewisse, nicht unerhebliche Vorteile gewährte. Die Handelskammer bedauerte dieses Ereignis auf das lebhafteste, da ein solches Verfahren eine ernste Gefahr für den deutschen Ausfuhrhandel bedeutete. Repressalien hielt sie, wie sie am 13. September 1900 darlegte, nicht für geeignet, da die Folgen

nur anderen Nationen zugute kommen würden. Die Reichsregierung verfügte aber, nachdem Vorstellungen bei der Haitianischen Regierung fruchtlos geblieben waren, Zollzuschläge auf Kaffee, Kakao und Blauholz, soweit sie von Haiti kamen. Infolgedessen hätten wegen der verhältnismäßig geringfügigen Zufuhren aus Haiti für alle aus andern Ländern ins Zollgebiet eingeführte Waren dieser Gattungen Ursprungsnachweise gefordert werden müssen, was besonders bei den im Freihafengebiet lagernden und gehandelten Waren wegen der Schwierigkeit des Identitätsnachweises während ihres Aufenthalts daselbst zu großen Belästigungen hätte führen müssen. Auf dringende Empfehlung seitens der Handelskammer wurde nun der Ausweg eingeschlagen, daß die kampfzollpflichtigen Waren während ihres Aufenthalts im Freihafen unter behördlicher Kontrolle gehalten, alle andern Waren aber vom Ursprungsnachweis befreit wurden. Es bedurfte dazu aber, weil die Eigentümer kampfzollpflichtiger Waren sich im Freihafen einer solchen Kontrolle sonst nicht zu unterwerfen brauchten, eines hamburgischen Gesetzes, das am 22. April 1901 erlassen wurde, sich aber lediglich auf diesen besonderen, die aus Haiti kommenden Waren betreffenden Fall bezog. Die Kampfzölle gegen Haiti hielt die Handelskammer aber nach wie vor für nicht richtig, z. T. da sie zu spät eingeführt waren, namentlich aber deshalb, weil die Maßregel, die zu ihnen Anlaß gegeben hatte, eine Bevorzugung nur *eines* Staates war, alle andern Länder sich aber in derselben Lage wie Deutschland befanden oder zum Teil noch stärker durch den französisch-haitianischen Vertrag betroffen wurden. Erst im Juli 1908 fand der Zollkrieg durch ein Handelsabkommen mit Haiti ein Ende, das immerhin befriedigend war. Auch andere Beziehungen mit Haiti haben die Handelskammer beschäftigt, so die Frage der Finanzen dieses Landes, die sich seit Ende des 19. Jahrhunderts andauernd verschlechtert haben und den Gläubigern viel Sorge bereiteten.

Nächst der Eröffnung der ehemaligen spanisch-portugiesischen Kolonien für den hamburgischen Handel war das wichtigste Ereignis in jener Zeit die Wiedereröffnung der durch die Barbaresken seit langem der hamburgischen Schiffahrt versperrten Gebiete Südwest- und Süd-Europas[2]). Nach 1814 ist bekanntlich die Frage, wie man den Barbaresken-Unfug aus der Welt schaffen könne, ein Gegenstand der Verhandlung in der weitesten Öffentlichkeit

gewesen. Und die Hansestädte standen nicht zurück, wo es galt, auf die Schmach jenes Zustandes und die Schädigung, die er dem Handel und der Schiffahrt bereitete, hinzuweisen. Allerdings brachte es die Lage der Hansestädte mit sich, daß sie nur an eine friedliche Auseinandersetzung mit den Raubstaaten denken konnten. Im März 1816 und wieder im Oktober desselben Jahres drängte die Commerzdeputation auf die Anknüpfung von Verhandlungen mit Marokko; eventuell schlug sie die Beteiligung an dem zwischen Spanien und den Niederlanden zur Abwehr der Barbaresken geschlossenen Defensivvertrag vor. Am 7. Juni 1817 wandten sich 19 Reeder an die Commerzdeputation, schilderten die „Noth und Verlegenheit, worin die Hamburger Flagge durch die Kreuzzüge der Tuneser Corsaren versetzt worden ist", und baten um „schleunigste Gegenmittel." Die Not sei zu groß. „Unsere Flagge wird bald garnicht mehr fahren dürfen, falls nicht schleunige Hülfe erfolgt." Die Commerzdeputierten vertraten, als sie dies dem Senat mitteilten, wieder, wie im 18. Jahrhundert, den Standpunkt, man müsse durch direkte Verhandlungen mit den Barbaresken zum Ziel zu gelangen suchen. Sie erklärten dasselbe auch kurz darnach den Vertretern der Assekuranz-Gesellschaften und machten diesen auch Vorschläge zu einer Beteiligung an den Kosten. Freilich zeigten die Assekuradeure durchaus keine Lust, diese Kosten zu tragen; die Flagge und den Handel zu schützen sei Sache des Staates. Die Reeder, die Opfer bringen wollten, konnten allein aber die Kosten nicht tragen. Infolgedessen ruhte diese Angelegenheit in Hamburg eine Zeitlang; man hoffte, durch den Bundestag etwas zu erreichen, was sich bald als Illusion ergab.

Dann wandte sich aber am 1. März 1819 die Commerzdeputation wieder an den Senat; sie schilderte die Aussichtslosigkeit, auf den bisher eingeschlagenen Wegen — Bundestag, Vermittlung Englands — etwas Positives zu erreichen. Das einzige Mittel, das übrig bleibe, sei eine direkte Verhandlung mit den afrikanischen Staaten; die Kosten müsse die Stadt tragen; ein mäßiges Lastgeld werde man später wohl von den Reedern erhalten können. Der Senat setzte aber noch immer seine Hoffnung auf den Bundestag Erst nachdem er sich selbst von der Nutzlosigkeit dieser Hoffnung überzeugt hatte, wandte auch er sich wieder dem Plane eines selbständigen Vertrages zu. Es ist dann lange hin und her verhandelt worden und zwar mit Marokko wie auch mit Algier, Tunis und Tripolis. Die Commerzdeputation, wiederholt befragt, erklärte

sich stets, ihrem alten Standpunkt treu, für den Abschluß von Verträgen. Sie wurde auch im Ehrb. Kaufmann gelegentlich deshalb interpelliert; am 7. Februar 1829 mahnte in der Versammlung des Ehrb. Kaufmann der Altadjungierte Soltau an die Barbareskensache; der Präses antwortete ihm, die Commerzdeputation habe die Sache nicht aus den Augen gelassen, doch eigne sich der jetzige Stand der Dinge noch nicht zu Mitteilungen. Solche sind dann allerdings nie gemacht worden; denn die Vernichtung des algierischen Raubstaates durch Frankreich im Jahre 1830 machte allen Vertragsverhandlungen Hamburgs wie mit Algier, so auch mit den andern Raubstaaten ein Ende. Dauerte es auch noch einige Zeit, ehe der Zustand in jenen Gewässern eine unbeschränkte, freie Fahrt zuließ, so war nun doch ein Haupthindernis beseitigt. —

Fast vierzig Jahre verflossen aber seitdem, ehe wieder an die Vertretung der hamburgischen Kaufmannschaft die Frage herantrat, mit einem der nordafrikanischen Staaten in vertragliche Beziehungen zu treten. Inzwischen hatte die von ihnen früher in großem Maßstabe getriebene Seeräuberei ganz aufgehört; zivilisierte Staaten waren es aber, wenn wir allenfalls von dem französischen Besitz Algier absehen, noch bei weitem nicht. Im Jahre 1869 wurde aber vom Kanzler des Norddeutschen Bundes der Abschluß eines Handelsvertrages mit Tunis, das damals noch ganz selbständig war, angeregt. Die Handelskammer, um ihre Meinung befragt, sprach sich am 26. Mai 1869 für einen solchen Vertrag und die Errichtung eines Bundeskonsulats aus. Ein Vertrag ist aber nicht zustande gekommen; auch als im Jahre 1887 der Senat auf dem Wege einer kaiserlichen Verordnung Tunis den meistbegünstigten Nationen gleichzustellen vorschlug, kam es nicht dazu. Das unsichere völkerrechtliche Verhältnis, in das im Lauf der Zeit Tunis geraten war, scheint Bedenken erweckt zu haben. Die Handelskammer hatte damals, namentlich auch im Hinblick auf die neueingerichtete direkte Dampfschiffsverbindung zwischen Hamburg und Tunis, beantragt, die von Tunis eingeführten Güter nach den ermäßigten Sätzen des deutsch-spanischen oder deutsch-italienischen Handelsvertrags zu behandeln. Es unterblieb aber auch dies, obwohl die Handelskammer auch später noch, 1889 und 1895, dafür eintrat. Erst im Jahre 1896 wurde durch eine Vereinbarung des Deutschen Reichs mit Frankreich ersterem in Tunis das Meistbegünstigungsrecht gesichert.

Schon im Jahre 1869 bei Gelegenheit ihrer erwähnten Äußerung über einen Vertrag mit Tunis hatte die Handelskammer darauf hingewiesen, daß wichtiger als ein Vertrag mit Tunis ein solcher mit Marokko sein werde. Waren auch die direkten Beziehungen nur sehr gering und gingen die deutschen Ausfuhren nach dort meist über England, so bestand doch schon wegen der viel häufigeren Havariefälle, die an der marokkanischen Küste vorkamen, ein großes Bedürfnis nach einem Vertragsverhältnis. Es kam aber nicht dazu. Erst seit dem Jahre 1886 hat die Handelskammer wiederholt eine Regelung der Handelsbeziehungen mit Marokko, die um jene Zeit im Zunehmen waren, empfohlen; so empfahl sie im Oktober genannten Jahres die Ausdehnung der Italien und Spanien für eine Reihe von Artikeln zugestandenen Zollbegünstigungen auch auf Marokko; namentlich wegen der von dort ausgehenden Olivenölausfuhr schien dies notwendig; und im Jahre 1890 trat die Handelskammer für die von Marokko zu gestattende Ausfuhr von Gerste und Mais ein. Anfang 1891 erlaubte dann der Sultan von Marokko die Ausfuhr von Weizen und Gerste.

Als dann Anfang des 20. Jahrhunderts sich mehr und mehr die Neigung Frankreichs offenbarte, sich in Marokko festzusetzen und ein Protektorat über dies Land zu erlangen, nahm seit 1903 die Handelskammer die Interessen der deutschen mit Marokko kommerziell eng verbundenen Firmen entschieden wahr und trat mahnend und warnend dafür ein, daß diese Interessen, die bei einem französischen Protektorat schwer bedroht waren, geschützt wurden. Es war ja klar, daß ein französisches Protektorat die Einfuhr der deutschen Industrieerzeugnisse in Marokko schwer schädigen mußte. Im besonderen betrieb die Handelskammer im Jahre 1904 die Verhinderung des drohenden Verbots des Küstenhandels mit Getreide in Marokko. Gegenüber der neuesten Entwicklung in Marokko seit dem Jahre 1907/8 hat die Handelskammer in wiederholten Eingaben das Interesse des deutschen Handels in Marokko entschieden wahrgenommen.

Ein besonders wichtiges handelspolitisches Ereignis, an dem auch die Commerzdeputation mitgewirkt hat, war der Abschluß eines Handelsvertrags mit den Vereinigten Staaten von Nordamerika. Schon am 27. September 1815 machte die Commerzdeputation den Senat darauf aufmerksam, daß es notwendig sei,

mit Rücksicht auf die von den Vereinigten Staaten erlassene Kongreßakte über das andern Nationen gegenüber zu beobachtende Prinzip der reziproken Behandlung in Handel und Schiffahrt an den Präsidenten eine offizielle Anzeige gelangen zu lassen, daß die amerikanischen Schiffe und deren Ladungen hier keinen größeren Zöllen und Abgaben unterworfen seien als die hamburgischen. Das ist dann seitens des Senats geschehen; doch zeigte sich bald, daß die von Amerika ausgesprochene Reziprozität sich nicht auf die Einfuhr fremder Erzeugnisse erstreckte, sondern nur auf die Einfuhr der Produkte der resp. Länder. Damit konnte dem Hamburger Handel nicht gedient sein. Die Reeder wandten sich an die Commerzdeputation; und der Commerzdeputierte Haller legte in einem umfangreichen Promemoria die Sachlage dar; eigene hamburgische Produkte kamen für die Einfuhr mit hamburgischen Schiffen nach Amerika kaum in Betracht; jene einseitige Reziprozität hatte speziell für Hamburg gar keinen Wert. Auf den Antrag der Commerzdeputation vom 5. April knüpfte der Senat durch den Generalkonsul Buck mit den Vereinigten Staaten neue Verhandlungen an, und es gelang, durch die Kongreßakte vom 3. März 1819 den hamburgischen und bremischen Schiffen die Zollbegünstigung auch für Waren zu verschaffen, für die Hamburg und Bremen die gewöhnlichen Ausfuhrhäfen waren. Diese Akte sollte aber nur bis zum 1. Januar 1824 in Kraft bleiben. Um für die Dauer ihren Genuß zu erhalten und eventuell die immer noch nicht ganz vollständige Reziprozität zu erreichen, wurde auf Veranlassung der Commerzdeputation im Sommer 1823 durch Rat- und Bürgerschluß die alte Zehentabgabe, die von nach auswärts gehenden Erbschaften, Mitgiften oder sonstigen Kapitalien erhoben wurde, aufgehoben. Durch dieses Entgegenkommen, das aber ausdrücklich beschränkt war auf die Staaten, die die Reziprozität beobachteten, hoffte man, wie die Commerzdeputation meinte, bei der amerikanischen Regierung eine wohlwollende Stimmung zu erwecken. Mehr als in der Akte vom 3. März 1819 zugestanden war, erreichte man nun freilich nicht; die neue Akte vom 7. Januar 1824 verlängerte nur die Dauer jener Akte.

Als dann aber im nächsten Jahre die Vereinigten Staaten zu dem Prinzip der vollkommenen Reziprozität übergingen und diese allgemein ausdehnten auf die Gleichstellung im Zoll für die Schiffe und Waren, gleichgültig von welchem Lande sie kamen, und mit Dänemark im April 1826 ein solcher Vertrag abgeschlossen wurde:

wandte am 9. Februar 1827 sich die Commerzdeputation an den Senat und stellte ihm die Notwendigkeit vor, Hamburg denselben Vorteil zu verschaffen und die hamburgischen Schiffe zu befreien von dem Zollaufschlag von 10%, wenn sie mit fremden Produkten nicht direkt von Hamburg kämen. „Der allgemeinen Sage nach", so schrieb die Commerzdeputation, „soll in Amerika eine sehr günstige Stimme für den Handel mit Hamburg und für die Beförderung desselben herrschen und es nur einer Anregung bedürfen, um für unser Eigentum und unsere Schiffe die Rechte der am meisten begünstigten Nation zu erhalten." Die Commerzdeputation riet aber, die Verhandlung nicht dem Generalkonsul Buck zu übertragen; dieser hatte den dänisch-amerikanischen Vertrag, wie es nach Ansicht der Commerzdeputation seine Pflicht gewesen wäre, nicht sofort nach Hamburg mitgeteilt; durch einen Zufall hatte man ihn hier kennen gelernt.

Der Senat ging auf diese Anregung sofort ein; der Ministerresident in Paris, Rumpff, wurde für die Hansestädte nach Washington geschickt. Der Abschluß des Vertrages, der am 20. Dezember 1827 in Washington unterzeichnet wurde, erfolgte naturgemäß ohne Mitwirkung der Commerzdeputation. Als sie dann den Vertrag kennen lernte, erregte er ihren lebhaften Widerspruch. Denn in dem Art. 6 hatte man den Amerikanern im Handel und Verkehr in Hamburg die Gleichstellung mit den Bürgern zugestehen müssen. Das war ein Zugeständnis, das den Amerikanern ganz selbstverständlich erscheinen mußte, das aber für die Hamburger einen tiefen Eingriff in die alten Gebräuche und Anschauungen bedeutete. Und da ist es allerdings von hohem Interesse, daß die Commerzdeputation sich in dieser Frage durchweg auf den konservativen Standpunkt, nach dem die Privilegien des Hamburger Bürger-Kaufmanns aufrecht zu erhalten seien, stellte. Und zwar tat sie dies ohne jedes Schwanken. Am 3. Februar 1828 nahm sie Kenntnis von dem Vertrag und dem ihr gleichfalls vom Senat mitgeteilten ausführlichen Bericht Rumpffs; hinsichtlich des 6. Artikels kam sie sofort zu dem Schluß, „daß derselbe nie zugegeben werden könne, weil er den Amerikanern Rechte einräume, die alsbald mehrere Nationen verlangen würden". Am 4. Februar teilte sie dies dem Senat mit; sie wandte sich entschieden gegen jene Bestimmung, die den Amerikanern freistelle, auf einige Zeit hierher zu kommen, ein Kontor zu errichten, Waren zu verzollen und Schiffe auszuklarieren, kurz alle Rechte eines

Hamburger Bürgers auszuüben, ohne die Lasten zu tragen, und nach beendigtem Geschäft sich wieder zu entfernen. Damit würden die Amerikaner den Altonaern gleichgestellt; andere Nationen würden dasselbe beanspruchen, und der Hamburger Bürger würde der in Hamburg am wenigsten Begünstigte sein. Der Senat sah dagegen in dem Art. 6 nur die gesetzliche Formulierung eines längst bestehenden Brauches; kein Gesetz verbiete dem Fremden, hier seine Geschäfte zu führen, oder gebiete ihm, sich dazu einer Mittelsperson zu bedienen; kein Gesetz verbiete ihm, Bürger zu werden usw. Der Senat ging über diesen formellen Gesichtspunkt noch hinaus; er entwickelte der Commerzdeputation bei dieser Gelegenheit Ideen, die an Freiheit der Auffassung nichts zu wünschen übrig ließen. Wenn auch, so stellte er der Commerzdeputation vor, hier und da dem hiesigen Kaufmann eine Provision verloren gehe, so müsse doch ein höherer Gesichtspunkt maßgebend sein. Hamburg müsse auf die Vergrößerung des Warenzuflusses Bedacht nehmen und alles vermeiden, was die Waren nach andern Haupthandelsplätzen leiten könne. „Man müsse daher dem Fremden, der mit seinen Schiffen und Waren nach Hamburg kommen wolle, die Thore und Bäume weit öffnen, nicht aber gleichsam mit Schlagbäumen und Ketten versperren und ihn nur unter der Bedingung aufnehmen wollen, daß er sich mit den Bürgern wegen der Provision, Courtage u. dgl. abfinde.“ Ohne Zweifel hatte der Senat Recht; die Commerzdeputation huldigte mit einem großen Teil der Kaufleute hier noch einer Auffassung, die sich mit den modernen Verhältnissen nicht mehr vereinigen ließ; man konnte nicht mehr in dem großen internationalen Verkehr, in den Hamburg doch nun im 19. Jahrhundert eintreten wollte, jeden Fremden, der in Hamburg Geschäfte zu machen wünschte, auf die Vermittlung eines Bürgers verweisen; und wenn das auch nicht formell vorgeschrieben war, so bedeutete doch der ausdrückliche Verzicht immerhin ein Verlassen alter Bahnen und eine direkte Schädigung einzelner. Die Commerzdeputation sprach übrigens am 17. März 1828 dem Senat ihren Dank für die von ihm „ausgesprochenen liberalen Handels-Principien“ aus und billigte freudig die Äußerung des Senats, daß Hamburg als Hauptniederlage des Handels alles vermeiden müsse, was die Waren nach andern Niederlagsörtern hinwende; die Commerzdeputation unterließ aber nicht, dem Senat bei dieser Gelegenheit zu bemerken, sie vertraue „um so mehr auf die stadtväterliche Fürsorge E. H. Rathes zur Beseitigung der

Hindernisse, sobald es die Verhältnisse nur immer erlaubten, wodurch die für unser Gewerbe, für die Eigner hiesiger Packhäuser und für die von Hände-Arbeit lebende Classe von Einwohnern so sehr bedeutende und deshalb so höchst nachtheilige Niederlage von Waaren in Altona vereitelt werde".

Der Vertrag wurde von der Bürgerschaft angenommen. Auch die Commerzdeputation hatte zuletzt, da der Abschluß in Washington nun einmal erfolgt sei, für die Ratifikation gestimmt; es sei, so legte sie dem Senat dar, sonst zu befürchten, daß Amerika für den direkten Verkehr mit Hamburg die discriminating duties wiederherstellen würde; die Nichtratifikation werde auch in Amerika großes Aufsehen erregen und den Altonaern zugute kommen.

Jedenfalls erhält der Vertrag mit den Vereinigten Staaten dadurch, daß er ein freilich gesetzlich nicht bestehendes, tatsächlich aber von der Kaufmannschaft Hamburgs noch immer zu ihren Gunsten beobachtetes differentielles Verhältnis aufhob, eine ganz eigenartige Stellung. Und wenn die Commerzdeputation zunächst sich sträubte, diese Umwälzung anzuerkennen, so ist das nicht unverständlich, wenn man bedenkt, daß überhaupt noch so viele in Hamburg herrschende Zustände auf dem althistorischen Prinzip des Privilegs und der Bevorzugung der Einheimischen beruhten. Jener Handelsvertrag hat in seiner Weise an einer Umwälzung der Anschauungen mitgewirkt. Und die Commerzdeputation hat weiterhin sich mit jenem Grundsatz des Vertrags durchaus zufrieden gezeigt; nur bestand sie darauf, daß die Begünstigungen, die den Amerikanern zugestanden waren, dem Hamburger Kaufmann so wenig nachteilig als möglich gestaltet werden möchten. Das war ein durchaus berechtigtes Verlangen.

Unter dem Handelsvertrag von 1827 haben sich die hanseatisch-amerikanischen Beziehungen in erfreulicher Weise entwickelt. Und seitens der Hansestädte hatte man auch durchaus keinen Anlaß, an diesem Vertrage zu rühren. Als im Jahre 1842 in den Vereinigten Staaten gegen den Vertrag sich eine Bewegung zeigte, die die amerikanische Schiffahrt gegen die hanseatische schützen zu müssen glaubte, machte die Commerzdeputation in mehreren Eingaben den Senat aufmerksam auf die Gefahr einer plötzlichen Aufhebung jenes Vertrags. Die Bewegung ging aber vorüber; man erkannte bald in Amerika, daß es sich bei Hamburg und Bremen nicht um ein paar isolierte Häfen handelte, sondern um die Ausfuhrhäfen ganz Deutschlands und eines großen Teils des Kontinents, und daß die Aufrechterhaltung des Vertrages in beiderseitigem Interesse lag.

Im Jahre 1849 wurde zuerst von dem Konsulatsverweser Karck in New York, dann auch von dem Hamburg-Altonaer Schiffer-Verein auf den Mißstand aufmerksam gemacht, daß den Konsuln der Hansestädte und der Vereinigten Staaten nicht das Recht zustehe, in Streitigkeiten zwischen den Kapitänen und Mannschaften der unter den resp. Flaggen fahrenden Schiffen als Richter und Schiedsmänner zu fungieren. Die Commerzdeputation trat in ihrem Bericht vom 15. April 1850 für den Abschluß einer von Karck vorgeschlagenen Konvention mit den Vereinigten Staaten ein. Am 30. April 1852 ward eine solche Konvention zwischen den Hansestädten und den Vereinigten Staaten abgeschlossen.

Auf keinem Gebiete seines internationalen Verkehrs hatte Hamburg eine so scharfe Konkurrenz seitens der Schwesterstadt Bremen zu bestehen wie im Verkehr mit den Vereinigten Staaten. Selbstverständlich war es nicht die Aufgabe der Commerzdeputation, diesen privaten Wettbewerb amtlich irgendwie zu beeinflussen; nur, wo es sich um Einrichtungen, denen ein gewisser staatlicher Charakter anhaftete, verfehlte sie nicht, das hamburgische Interesse zu vertreten; so bei der amerikanischen Postdampfer-Linie im Jahre 1846, bei der Regelung der Auswanderung usw.

Auch als Ende 1859 eine amtliche Anzeige in Washington den Import in die Vereinigten Staaten von Bremen aus durch die Zollberechnung um 2 Prozent billiger als von andern Häfen erklärte, stellte die Commerzdeputation sofort einen Antrag an den Senat und ersuchte ihn, in Washington eine Gleichstellung mit Bremen zu erwirken. Diese erfolgte dann auf die Schritte des Senats sofort. Sonst überließ sie den Austrag des Wettbewerbs dem Kaufmann.

In späterer Zeit, als die Vertragsautonomie Hamburgs ein Ende hatte, hat dieses selbstverständlich damit nicht aufgehört, sein lebhaftes Interesse an der Gestaltung der so überaus wichtigen Handels- und Verkehrsbeziehungen mit den Vereinigten Staaten zu betätigen. So sprach die Handelskammer in einem Gutachten vom 21. Februar 1870 ihre Ansichten über den eigenartigen Zolltarif der Vereinigten Staaten aus, dessen System merkwürdig irrationell und verkehrt war und selbst im Interesse der Einnahme jenes Landes einer Reform bedurfte. Die Handelskammer empfahl eine Zusammenstellung aller Wünsche, die der deutsche Handels- und Fabrikantenstand hinsichtlich jenes Tarifs hatte; meinte aber, daß man den Vereinigten Staaten gegenüber nur mit der Motivierung

spezieller Wünsche, deren Bewilligung auch im amerikanischen Interesse liege, Erfolg haben werde.

Auch die Schiffahrtsabgaben in den Vereinigten Staaten gaben wiederholt der Handelskammer Veranlassung zu Erwägungen und Äußerungen. Sie bedauerte im Jahre 1884, daß Deutschland bei dem Mangel eines Meistbegünstigungsvertrages mit den Vereinigten Staaten keine Handhabe besitze, um die Forderung der Gleichstellung der deutschen Flagge mit den Schiffen, die aus den nach der amerikanischen Shipping bill bevorzugten Häfen des nordamerikanischen Kontinents und der Inselgruppen kämen, auf rechtlicher Grundlage erheben zu können. Allerdings sprach die Handelskammer zugleich ihre Bedenken aus, ob nicht die Vereinigten Staaten einem Antrage Deutschlands auf eine gleiche Behandlung in den Schiffahrtsabgaben mit der Forderung einer deutschen Gegenleistung, etwa der Befreiung von allen Tonnengeldern, begegnen würde; eine solche Aufhebung der Tonnengelder, die dann doch ziemlich allgemein werden würde, dürften aber doch wenigstens für Hamburg erhebliche finanzielle Bedenken entgegenstehen.

Die Handelskammer war bei dieser Auseinandersetzung von der Voraussetzung ausgegangen, daß kein Meistbegünstigungsvertrag des Reichs mit den Vereinigten Staaten bestehe; tatsächlich aber, und das wurde bald festgestellt, bestanden die alten Verträge Preußens und der Hansestädte mit den Vereinigten Staaten noch in Kraft und wurden von diesen anerkannt. Die Gleichstellung der deutschen Schiffe in den Tonnengeldern mit denen der meistbegünstigten Staaten wurde nun von Deutschland beansprucht; doch machten die Vereinigten Staaten nicht nur Deutschland, sondern auch anderen Staaten gegenüber in dieser Beziehung viele Schwierigkeiten. Die Handelskammer hat wiederholt die Notwendigkeit, die Gleichstellung im Tonnengeld zu erreichen, betont.

Die zunehmende Schutzzollbewegung in den Vereinigten Staaten führte im Jahre 1890 zu der Annahme des sogen. McKinley-Zolltarifs und Zollverwaltungsgesetzes. Der Handelskammer kam dieser scharfe Ausdruck des nordamerikanischen Protektionismus, den sie, wie aus den Akten sich ergibt, seit Jahren aufmerksam verfolgte, nicht überraschend. Als man überall, namentlich in den Kreisen der Industrie, Gegenmaßregeln forderte, legte sie auf Wunsch des Senats im Oktober 1890 ihre Ansicht dar; sie verkannte nicht die tiefgreifenden Wirkungen des amerikanischen Tarifs;

sie meinte aber, sie würden erst in einigen Jahren, wenn sich in Amerika unter dem neuen System die betreffenden Industriezweige entwickelt hätten, zur vollen Geltung kommen. Sie wies auch darauf hin, daß man Amerika keinen Vorwurf daraus machen könne, weil es dasselbe System, das Deutschland angenommen habe, nun in noch verschärftem Maße zur Anwendung bringe; deshalb und auch vom rein praktischen Gesichtspunkte, daß eine Kampfpolitik selten zu günstigen Ergebnissen führe, und da sie überdies gegenüber einem notwendige Rohprodukte ausführenden Lande wie Amerika ganz zwecklos sei, riet die Handelskammer entschieden davon ab, Gegenmaßregeln vorzunehmen. Sie empfahl nur, daß Deutschland die Aufhebung des Einfuhrverbots für amerikanisches Schweinefleisch spätestens bis zum 1. Januar 1892 in Aussicht nehmen möge. Von diesem Tage an durfte nämlich nach dem neuen amerikanischen Gesetz der Präsident gegenüber Staaten, die amerikanische Erzeugnisse mit unbilligen oder unangemessenen Zöllen belegten, mit hohen und prohibitiven Zollzuschlägen vorgehen.

Hand in Hand mit jener scharfen Schutzzollpolitik gegenüber Europa ging das Bestreben der Vereinigten Staaten, durch besondere Abkommen sich einen großen Absatzmarkt in dem übrigen Amerika, namentlich in Südamerika, zu schaffen. Einen Schritt in dieser Richtung bedeutete der Zollvertrag, den die Vereinigten Staaten im Januar 1891 mit Brasilien schlossen, in dem beide Staaten sich erhebliche gegenseitige Begünstigungen zugestanden. Da Deutschland mit beiden Ländern keine Verträge hatte, auf Grund deren man eine Beteiligung an diesen Vergünstigungen beanspruchen konnte, war auf solchem Wege nichts zu erreichen. Die Handelskammer empfahl aber in ihrem Bericht vom 23. März 1891 dringend, die Reichsregierung möge sofort ernstliche Vorstellungen in Brasilien erheben und den schleunigen Abschluß eines Meistbegünstigungsvertrages bewirken. In einem weiteren Berichte machte sie auf die auf privatem Wege zu ihrer Kenntnis gekommenen Verhandlungen der Vereinigten Staaten mit anderen südamerikanischen Staaten, die sich in derselben Richtung bewegten, aufmerksam; sie sprach die Erwartung aus, daß die deutschen Vertreter in jenen Ländern diesen Vorgängen die größte Aufmerksamkeit zuwenden und rechtzeitig sich bemühen würden, um den deutschen Handel vor den schweren Schädigungen zu bewahren, die eine weitere Verwirklichung der panamerikanischen Handelspolitik zur Folge haben müsse. Sie warnte, sich in dieser Hinsicht durch allzu

große Vertrauensseligkeit und Illusionen, wie z. B. die nur schlechte Dampferverbindung zwischen den Vereinigten Staaten und Brasilien, einschläfern zu lassen. Von der Anwendung von Repressalien gegen Brasilien, etwa durch eine differentielle Behandlung des brasilianischen Kaffee, riet die Handelskammer entschieden ab.

Eine weitere handelspolitische Maßregel, die aus dem neuen System der Vereinigten Staaten hervorging, betraf ihre Vorkehrungen gegen die Einfuhr gefälschter oder angeblich gefälschter Nahrungsmittel. Es war die Antwort auf das Verbot der Einfuhr amerikanischen Viehes. Auch über diese Angelegenheit, bei der für Hamburg vorzüglich Bier und Wein in Betracht kamen, hatte die Handelskammer im Jahre 1896 zu berichten; sie wies u. a. hin auf die strengen Vorschriften, die gegen Verfälschung von Nahrungsmitteln bereits in Deutschland bestanden. Die Handelskammer warnte bei dieser Gelegenheit von neuem, nicht durch übertriebene, agrarischen Tendenzen entspringende Absperrungsmaßregeln die Amerikaner zu Vergeltungsmaßnahmen zu reizen.

Der extrem-schutzzöllnerische Tarif (sog. Dingley-Tarif), den die Vereinigten Staaten im Jahre 1897 zum Gesetz erhoben, erregte naturgemäß die am Export nach jenem Lande beteiligten kaufmännischen und industriellen Kreise Deutschlands in hohem Grade. Wieder forderten viele Stimmen Gegenmaßregeln und einen Zollkrieg. Die Handelskammer war auch jetzt wieder entschieden dagegen; sie rechnete auf den Widerstand, den die extreme Schutzzollbewegung in den Vereinigten Staaten selbst finden werde und schon fände. Das von Amerika angenommene System, den Zuckerzoll um die Höhe der Ausfuhrprämie des Herkunftslandes zu erhöhen, schien nach Ansicht der Handelskammer umsomehr Deutschland zu einer Aufhebung der Ausfuhrprämie bestimmen zu müssen. Die Handelskammer hat über diese Fragen sehr eingehende Beratungen, auch mit auswärtigen Sachverständigen, im Sommer 1897 gepflogen.

Außer diesen großen Fragen der Beziehungen zu Amerika waren es ferner eine Menge Einzelangelegenheiten, die in Verbindung mit jenen Beziehungen stehen und die die Handelskammer in fortdauerndem Verkehr mit den Interessenten bearbeitet hat. Nach dem spanisch-amerikanischen Kriege wurden auch die Verhältnisse der Philippinen, Kubas und Portorikos mit in diese Beziehungen einbezogen. Die Einführung des amerikanischen Zolltarifs in diese Länder hat die Handelskammer mehrfach beschäftigt. Von

einzelnen Ausfuhrartikeln nach den Vereinigten Staaten, die in den Verhandlungen der Handelskammer eine Rolle spielen, sind zu nennen der Zucker, dessen Ausfuhr nach dort zeitweise stark abnahm, ferner Kartoffeln. Auch die amerikanischen Trusts und ihr Einfluß auf den internationalen Handel und die Industrie wurden aufmerksam von der Handelskammer beobachtet; so hat sie im Jahre 1903 Verhandlungen über den englisch-amerikanischen Tabaktrust mit den hamburgischen an Einfuhr und Fabrikation interessierten Geschäftsleuten gepflogen.

Nachdem Deutschland zum 1. März 1906 den Vereinigten Staaten das Meistbegünstigungsabkommen gekündigt hatte, kam es, nach einem Provisorium, im Jahre 1907 zu einem neuen Handelsabkommen zwischen beiden Staaten. War dasselbe auch durchaus nicht sehr günstig für Deutschland, so begrüßte die Handelskammer es schon mit Befriedigung, daß dadurch die Beziehungen zu dem mächtigen Wirtschaftsgebiet der Vereinigten Staaten vorläufig eine feste Unterlage erhalten hatten. Das dauerte aber nur bis 1910, wo an Stelle jenes gekündigten und abgelaufenen Abkommens wieder ein provisorischer Zustand trat, der keinen der Kontrahenten auf bestimmte Dauer an feste Zollsätze bindet.

Mit Ostasien hatte Hamburg nur vorübergehend Ende des 18. Jahrhunderts direkte Handelsbeziehungen. Unter dem Einfluß der Kriege zwischen den großen Seemächten Europas öffneten sich hier zeitweilig den fremden Schiffen neutraler Flagge die bisher nur den Kolonialmächten offenstehenden Häfen des Ostens. Mit Ostindien, mit Canton, mit Manila hat Hamburg damals direkte Verbindung gehabt. Das hörte auf mit der französischen Okkupation Hamburgs, und nachher machten die im Osten vorherrschenden europäischen Mächte — Großbritannien, Holland, Spanien — die Wiederaufnahme der Beziehungen zunächst unmöglich. Mit der Mitte der 1820er Jahre sah zwar Hamburg wieder einen regelmäßigen Verkehr fremder Schiffe, die von Ostasien kamen, in seinem Hafen, für die Hamburger selbst war der Osten doch noch verschlossen.[3])

Zuerst gelang es dann Hamburg, in den Verkehr Chinas einzudringen. Schon im Jahre 1830 wurde der hamburgischen Flagge die Anerkennung der chinesischen Behörden gesichert; sie genoß die Vorteile der meistbegünstigten Nation. Als dann Anfang

der 1840er Jahre der Schiffsverkehr Hamburgs mit China ein regelmäßiger wurde, zog die Commerzdeputation Erkundigungen über die Aussichten, die sich hier eröffneten, ein; die Angaben, die man erhielt, wurden durch die Ausdehnung, die später der Verkehr der Hamburger hier nahm, weit übertroffen. Die Commerzdeputation verhielt sich selbst sehr zurückhaltend; sie hat wiederholt, 1844 und 1846, eine Ausdehnung der hamburgischen Konsulate in China verhindert, da sie diese nicht für nötig hielt und der Verkehr auch ohne sie zunahm. Auch einem Handelsvertrag gegenüber verhielt sich die Deputation zunächst ablehnend; selbst als die Vereinigten Staaten von Amerika, Frankreich und Rußland mit China Handelsverträge schlossen, hielt man einen gleichen Schritt für unnötig. Als aber in den neuen Verträgen, die China 1858 mit jenen Staaten und Frankreich schloß, nicht mehr die Bedingung enthalten war, daß die zugesicherten Handelsvorteile auch den übrigen schiffahrttreibenden Nationen zuteil werden sollten, mußte Hamburg an eine Sicherung seiner Handelsstellung in China denken, und als im Jahre 1859 Preußen seine bekannte Expedition nach dem Osten ausrüstete, beantragten am 25. März dieses Jahres die Commerzdeputierten beim Senat, er möge mit Bremen und Lübeck gemeinsam dahin wirken, daß der von dem Zollverein abzuschließende Vertrag mit China auch für die Hansestädte gelten möge. Der Senat ging hierauf ein; der Antrag der Hansestädte fand beim Zollverein Gehör, und in dem Vertrag mit China, den der Zollverein am 2. September 1861 in Tientsin abschloß, wurden die Hansestädte wie auch die beiden Mecklenburg aufgenommen. Die Commerzdeputation begrüßte diesen Vertrag mit großer Freude. Bedenken hatte sie nur gegen den Art. 7, der das Anlaufen aller anderen chinesischen Häfen als der von China dem internationalen Verkehr geöffneten, streng verbot. Da der Küstenverkehr zwischen den chinesischen Häfen damals zum großen Teil von hamburgischen Schiffen für Rechnung chinesischer Kaufleute vermittelt wurde und zwar vielfach auch nach Häfen, die nicht vertragsmäßig geöffnet waren, so schien es sehr bedenklich, daß jedes Anlaufen eines solchen Hafens als „heimlicher Handel“ bezeichnet wurde. In der Praxis scheint diese Fassung des Vertrages, die von der Commerzdeputation in ihrem Bericht vom 24. Februar 1862 gerügt wurde, keinen Anlaß zu Beschwerden gegeben zu haben.

Der Vertrag von 1861 ist heute noch in Kraft; einige Zusatzbestimmungen sind im Jahre 1868 und 1880 hinzugefügt. Im

Jahre 1877 äußerte sich die Handelskammer gutachtlich über eine Erneuerung des Vertrages; sie sprach sich dahin aus, daß für mehrere chinesische Zugeständnisse man deutscherseits eine Erhöhung der chinesischen Ausfuhrzölle genehmigen, aber auf eine Erhöhung der chinesischen Einfuhrzölle unter keinen Umständen eingehen dürfe. Verhandlungen über einen neuen Handelsvertrag, die Anfang des 20. Jahrhunderts gepflogen wurden, scheiterten vornehmlich an der Weigerung Chinas, seine Binnenzölle aufzugeben.

In der Zeit nach der Gründung des Deutschen Reichs haben andersgeartete Beziehungen mannigfachster Art mit China dem hamburgischen Handelsstand Veranlassung gegeben, den Rat und Beistand der Handelskammer in Anspruch zu nehmen. So wandten sich im August 1884 zahlreiche hamburgische Handlungshäuser an sie mit der Bitte, sie möge durch Vermittlung des Senats beim Reichskanzler dahin wirken, daß Frankreich, das damals mit China im Kriegszustande war, „keinen der den fremden Nationen geöffneten Vertragshäfen an der chinesischen Küste blokire und dadurch die den deutschen Handel- und Schiffahrtsverkehr durch sein kürzliches feindseliges Auftreten gegen China bereits zugefügten Schaden noch erheblich vergrößere". Die Handelskammer wandte sich darauf mit einer entsprechenden Eingabe an den Senat. Die Handelskammer hat ferner zu einer großen Menge von Einzelfragen sich geäußert; so zu der Frage des Konkurrenzkampfes der deutschen Assekuranzinstitute mit den fremden in China (1887), über den Transport von chinesischem Tee über den Suezkanal oder über Newyork (1887), über das Vorhandensein einer gut redigierten deutschen Zeitung in China (1887), über den Export von bedruckten Baumwollzeugen nach Südchina, über den Plan der Entsendung einer Sachverständigen-Kommission nach Ostasien (1896), über die Überwachung der Waffenausfuhr nach China während des Boxeraufstandes im Jahre 1900, über den Schutz der deutschen Interessen in Shanghai während der Unruhen Ende 1905, über Einrichtungen in verschiedenen Häfen Chinas u. a. m. —

Schwieriger gestaltete sich die Anknüpfung eines Vertragsverhältnisses mit Japan. Hier hatte man sich lange sehr viel zurückhaltender gegen Europa verhalten; nur die Holländer genossen seit langem eine privilegierte Stellung. Nachdem dann aber im Jahre 1854 die Vereinigten Staaten und dann auch Großbritannien mit Japan Verträge geschlossen hatten, die ihnen einige Häfen öffneten, richtete am 24. Oktober 1855 die Commerzdeputation an

den Senat einen Antrag, er möge durch die Vermittlung Großbritanniens oder der Niederlande einen Vertrag für Hamburg oder die Hansestädte mit Japan zu erhalten suchen, damit auch Hamburg an den von Japan durch jene Verträge verliehenen Vorteilen teilnehmen könne. Der Senat hatte aber, wie er am 9. November der Commerzdeputation zu erkennen gab, Bedenken; er hielt einen solchen Schritt für verfrüht, bezweifelte übrigens auch die Geneigtheit jener beiden Staaten, in dieser Weise für die Hansestädte zu sorgen.

Bald wurde die Notwendigkeit eines Vertragsverhältnisses aber dringender; in Japan wurden die nicht privilegierten Flaggen nicht zugelassen; bei der starken Verwendung, die die hamburgische Flagge in der chinesischen Küstenfahrt fand, war ihr Ausschluß von den japanischen Häfen umso bedauerlicher. Namentlich mit Rücksicht hierauf wurden 16 hamburgische Handlungshäuser bestimmt, sich am 11. März 1859 an die Commerzdeputation zu wenden und dringend zu bitten, zwecks eines Vertrages mit Japan „die Einigung sämtlicher deutscher Seestaaten“ anzubahnen. Dieser Antrag traf zusammen mit dem oben erwähnten, am 25. März von der Commerzdeputation an den Senat gerichteten, in dem ein durch Vermittlung des Zollvereins wie mit China so auch mit Japan abzuschließender Vertrag für die Hansestädte beantragt war.

Leider fand aber der Wunsch des preußischen Unterhändlers Graf Eulenburg, auch für die Hansestädte mit abzuschließen, in Japan unüberwindlichen Widerstand. Es wurde nur für Preußen ein Vertrag geschlossen. Die Commerzdeputation bedauerte es sehr lebhaft, namentlich im Interesse der hamburgischen Reederei. Zwar hatte Preußen versprochen, durch den diplomatischen Vertreter, den es in Japan anstellen werde, weiter dahin zu wirken, daß zwischen Japan und den anderen beteiligten deutschen Staaten vertragsmäßige Beziehungen geschaffen würden. Der Commerzdeputation schien aber, wie sie am 11. Oktober 1861 darlegte, bei der Dringlichkeit der Sache dieser Weg etwas zu lang zu sein; sie bat wiederholt dringend den Senat, auf andere Mittel bedacht zu sein, um zum Ziel zu kommen. Am 16. Mai 1862 riet sie dem Senat, mit der jetzt in Europa weilenden japanischen Gesandtschaft, die man auch in Berlin erwartete, zwecks eines Handelsvertrages oder eventuell nur wegen provisorischer Zulassung hamburgischer Schiffe in Japan in Verbindung zu treten. Der Senat ging zwar hierauf ein, die Annäherung an die Japaner

blieb aber ohne Erfolg. Nun setzte die Commerzdeputation ihre Hoffnung auf die Niederlande; am 8. August 1862 stellte sie dem Senat mit der nochmaligen Betonung der großen Bedeutung eines japanischen Handelsvertrages für die hamburgische Schiffahrt im Osten vor, das beste sei, man wende sich an die Niederlande; da diese sich schon für Dänemark bei Japan wegen eines Handelsvertrages eifrig verwandten, könne man erwarten, daß sie dieselben Bemühungen auch für die Hansestädte übernehmen würden. Auch hierauf ging der Senat ein; doch blieb die Sendung Krügers, der im Auftrag der drei Städte im Herbst 1862 nach dem Haag reiste, ergebnislos. Erst nachdem Japan die Wirkungen seines Vertrages mit Preußen auf die Staaten des Norddeutschen Bundes ausgedehnt hatte, trat mit dem Jahre 1868 auch Hamburg in die Rechte dieses Vertrages ein.

In den Jahren 1878 und 1882 sprach sich die Handelskammer entschieden gegen die von Japan gewünschte sehr hohe Steigerung ihrer Zollsätze aus.

Zu dem Abschluß der späteren Verträge mit Japan, die 1896 bzw. 1911 abgeschlossen wurden, hat die Handelskammer durch Befragung der Interessenten und eigene Mitarbeit beigetragen. Der Vertrag von 1896 hatte eine Reihe von Zollsätzen des japanischen Tarifs ermäßigt, der von 1911 war ein reiner Meistbegünstigungsvertrag und brachte es mit sich, daß die deutschen Waren zum Teil einer starken Zollerhöhung unterworfen wurden. Die Handelskammer bedauerte dies und auch anderes in dem Vertrage, namentlich, daß die Küstenschiffahrt nunmehr der japanischen Flagge allein vorbehalten war. Sie hat vergeblich in mehreren Vorstellungen versucht, dies zu hindern.

Von den ostasiatischen selbständigen Staaten ist dann Siam zu nennen. Auch hier gab der Abschluß eines Vertrags Siams mit einer europäischen Seemacht, mit Großbritannien, der Commerzdeputation Veranlassung, Schritte in gleicher Richtung anzuregen. Am 24. Oktober 1855 machte die Deputation den Senat auf die große Entwicklungsfähigkeit des Handels mit Siam aufmerksam und empfahl, durch die Vermittlung Großbritanniens den Hansestädten die andern Staaten dort vertragsmäßig eingeräumten Befugnisse zu verschaffen. Am 25. Oktober 1858 schloß dann der Konsul Thiessen in Bangkok einen Handelsvertrag für die Hansestädte ab, dessen Entwurf schon im Jahre 1857 der Commerzdeputation vorgelegen und im

wesentlichen ihren Beifall gefunden hatte. Der nun abgeschlossene Vertrag wurde von der Deputation willkommen geheißen, wenn auch die bedeutenden Befugnisse, die der Vertrag dem dortigen Konsul einräumte, einige Bedenken erregten. Später wurde aber der im Jahre 1862 zwischen dem Zollverein und Siam abgeschlossene Handelsvertrag auch auf die Hansestädte ausgedehnt. Als im Jahre 1882 Siam eine Revision dieses Vertrages auf Grund des zwischen Siam und Großbritannien im Jahre 1880 abgeschlossenen Vertrages wünschte, erklärte sich die Handelskammer in ihrem Gutachten vom 16. Juni 1882 entschieden für die Aufrechterhaltung des Vertrags von 1862, da die hier stipulierten Vertragsrechte Deutschlands durch einen auf Grundlage des großbritannischen Vertrags abgeschlossenen neuen Vertrag nur beschränkt werden konnten.

Seit dem Ende des 19. Jahrhunderts hat ferner die Handelskammer wiederholt Gelegenheit gehabt, auf das dem deutschen Handel in Siam schädliche Vordringen der Franzosen und auf die Notwendigkeit, ihm Einhalt zu tun, hinzuweisen.

Mit dem Königreich Birma hat Hamburg, so lange es die völkerrechtliche Autonomie besaß, Anknüpfungen nicht gehabt. Als im Jahre 1877 von Berlin aus angefragt wurde, ob ein Handelsvertrag des Deutschen Reichs mit Birma zu empfehlen sei, erklärte die Handelskammer in ihrem Gutachten vom 20. März, daß ein Vertrag, der Deutschland auf dem Fuße der meistbegünstigten Nation die gleiche Behandlung mit England sichere, allerdings sehr wünschenswert sei. Am 4. April 1885 wurde eine Konvention über die Meistbegünstigung mit Birma abgeschlossen, die aber nicht ratifiziert worden ist. —

Selbst mit dem im Jahre 1841 von dem Engländer Brooke auf Borneo begründeten Reich Sarawak suchte Hamburg eine Anknüpfung. Der hamburgische Konsul A. O. Meyer schlug 1856 den Abschluß eines Vertrages mit Sarawak vor, und die Commerzdeputation sprach sich am 15. Mai 1857 dafür aus, namentlich im Hinblick auf die immer beträchtlicher werdende Beschäftigung der hamburgischen Flagge in den ostindischen und chinesischen Gewässern. Es ist aber nichts daraus geworden. —

Am 18. Februar 1842 machte der Senat der Commerzdeputation Mitteilung von zunächst unverbindlichen Verhandlungen, die der Dr. Colquhoun gelegentlich seiner Anwesenheit in Konstantinopel mit einem Vertreter Persiens wegen eines Handelsvertrages der

Hansestädte mit diesem Lande gepflogen hatte. Die Commerzdeputation sprach sich am 9. März durchaus für einen solchen Vertrag aus. Werde auch der Handel nach Persien von den Hansestädten aus nur von wenigen Handlungshäusern, vielleicht nur einem, betrieben, so sei doch anzunehmen, daß er bei vermehrter Sicherheit vor Erpressungen und Belästigungen an Lebhaftigkeit gewinnen werde; für raffinierte Zucker und Manufakturwaren scheine sich dort ein offener Markt darzubieten, „der uns einst vielleicht durch die Berliner Eisenbahn und deren bereits beschlossene Fortsetzungen um vieles näher gerückt werden können". Die Commerzdeputation äußerte sich eingehend über die Handelsverhältnisse Persiens an der Hand gedruckter Quellen; sie wies auf die Begünstigungen russischer Kaufleute in Persien hin und meinte, man müsse ähnliche für die hanseatischen zu erreichen suchen. Es ist aber zu keinem Vertrag gekommen.

In Westafrika kommt nur Liberia als selbständiger Staat in Betracht. Am 25. Oktober 1854 legte der Senat der Commerzdeputation den Entwurf eines mit Liberia einzugehenden Handelsvertrages vor, und die Commerzdeputation sprach am 1. November ihren Beifall zu diesem Vertrage aus, der auf der Grundlage des englisch-liberianischen Vertrages von 1848 abgefaßt war. Der Vertrag wurde im Mai 1855 in London unterzeichnet. Im Jahre 1868 trat an seine Stelle ein Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und Liberia.

In der Mitte der 1850er Jahre entwickelten sich die Handelsbeziehungen Hamburgs zu der afrikanischen Ostküste, namentlich zu Sansibar, in erfreulicher Weise. Am 10. Dezember 1858 teilte der Senat der Commerzdeputation mit, daß er aufmerksam darauf gemacht worden sei, daß es wünschenswert sei, durch einen Vertrag den hamburgischen Staatsangehörigen die Rechte der meistbegünstigten Nation zu sichern und eine konsularische Vertretung zu begründen. Der Entwurf eines Vertrages, den der Senat der Commerzdeputation zur Begutachtung vorlegte, entsprach dem Vertrage der Vereinigten Staaten von Amerika mit Sansibar. Die Deputation hatte gegen den Vertrag nichts einzuwenden und empfahl baldigen Abschluß. Der Vertrag, der dann im Juni 1859 abgeschlossen wurde, enthielt nur unwesentliche Änderungen gegenüber dem Entwurf. Dieser Vertrag der Hansestädte von 1859

wurde durch eine Erklärung des Sultans im Jahre 1870 auf den Norddeutschen Bund ausgedehnt. Doch hatte eine verfassungsmäßige Genehmigung oder eine Veröffentlichung im Reichsanzeiger nicht stattgefunden. Als dann im Jahre 1882 das Reich eine formell unanfechtbare Regelung des bestehenden Vertragsverhältnisses mit Sansibar herzustellen wünschte, wandte sich die Handelskammer an die beteiligten hamburgischen Handlungshäuser und erstattete auf Grund der erhaltenen Auskünfte am 28. April 1882 ihren Bericht dahin ab, daß der Vertrag von 1859 so vorteilhaft sei, daß eine Ausdehnung auf das Reich dringend zu befürworten sei; wünschenswert sei allerdings, daß die Sansibar transitierenden Waren oder doch die, die lediglich im Hafen umgeladen würden, ohne das Land zu berühren, von dem von ihnen erhobenen Eingangszoll befreit würden. Dem dann im Dezember 1885 abgeschlossenen Vertrag des Reichs mit Sansibar stimmte die Handelskammer im wesentlichen bei; jenem Wunsche über die Verzollung der Waren, die nur im Hafen umgeladen wurden, ward in dem Vertrage Rechnung getragen. Mit dem 4. Juli 1911 trat aber dieser Vertrag außer Kraft, da er auf 15 Jahre geschlossen war und inzwischen England das Protektorat über Sansibar übernommen hatte. Und da der alte hanseatische Vertrag von 1859 niemals aufgehoben war, trat dieser, soweit nicht spätere abweichende vertragsmäßige Vereinbarungen sich in Geltung befanden, wieder in Kraft. —

Mit Ägypten hat erst das Deutsche Reich im Jahre 1892 einen Handelsvertrag geschlossen. Die Handelskammer legte diesem Vertrag großen Wert bei, und sie hat wiederholt auf die Pflege guter Handelsbeziehungen mit jenem Lande, das für den Absatz deutscher Fabrikate sich vortrefflich eignet, hingewiesen. —

Als am 21. Mai 1847 der Senat bei der Commerzdeputation über die Tunlichkeit der Anstellung eines Konsuls auf Honolulu und den etwaigen Abschluß eines Handelsvertrages nach Maßgabe des von Dänemark mit Hawaii abgeschlossenen anfragte, stimmte die Commerzdeputation beiden Fragen zu; hielt sie den direkten Vorteil eines solchen Vertrages auch nicht von großer Bedeutung, so sei doch auch kein Bedenken dagegen zu erheben. Es wurde nun ein Vertrag abgeschlossen, der am 27. Dezember 1849 durch Rat- und Bürgerschluß ratifiziert wurde. Dieser Vertrag bestand noch in Kraft, als zwanzig Jahre später auch der Norddeutsche Bund das Bedürfnis nach einem solchen Vertrage emp-

fand; die Handelskammer wurde im April 1868 aufgefordert, diejenigen besonderen Stipulationen bekanntzugeben, die ihrer Ansicht nach dem hamburgischen Vertrage noch hinzugefügt werden könnten. Die Handelskammer erklärte, es genüge, wenn ein Vertrag des Norddeutschen Bundes sich ganz an den hamburgischen Vertrag anschließe ohne jede neue Stipulation. Es kam auch im April 1870 zu einer Vorlage an das Zollparlament; doch ist der Vertrag, wohl infolge des Krieges, nicht mehr zur Verabschiedung gelangt. Im Jahre 1877 wurde vom Reichskanzler wieder der Abschluß eines Vertrages angeregt; die Handelskammer äußerte sich gutachtlich am 17. November für einen Vertrag, bei dem man freilich der Ausnahmestellung der Vereinigten Staaten als einer unabänderlichen Tatsache Rechnung tragen müsse; im übrigen regte die Handelskammer an, daß in dem Vertrag Berücksichtigung finden möge der Wunsch, daß etwaige Zollerhöhungen Deutschland gegenüber erst 12 Monate nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft treten dürften; ferner daß, wenn ein Deutscher ohne Hinterlassung eines Testaments stürbe, sein Nachlaß ohne Intervention der hawaiischen Behörden vom deutschen Konsul den zuständigen Behörden in Deutschland übermittelt werde; endlich daß, wenn ein Deutscher von den hawaiischen Gerichten belangt werde, dem deutschen Konsul rechtzeitig Anzeige davon gemacht werde usw. Dem dann im Jahre 1879 abgeschlossenen Vertrag stimmte die Handelskammer zu, wenn er auch nicht alle Wünsche erfüllte und z. B. die Frist der vorherigen Anzeige der Zollerhöhungen auf sechs Monate herabgesetzt war.

Von den europäischen Staaten war es Dänemark, mit dem Hamburg von jeher in den engsten Handelsbeziehungen stand. Entbehren diese auch, namentlich seitdem Norwegen nicht mehr mit Dänemark unter einer Krone steht, des großartigen Zuges, der die Beziehungen mit Frankreich, England und in älterer Zeit auch mit Portugal auszeichnet, so waren sie für beide Teile doch überaus wichtig wegen der mannigfachen nachbarlichen Berührung und der Verquickung mit zahlreichen Fragen des weiteren Wirtschaftslebens, so der Münzpolitik und des Eisenbahnwesens.

In den spezifisch handelspolitischen Verhältnissen Hamburgs zu Dänemark hatte sich seit dem Ende des 18. Jahrhunderts wenig verändert. Als am 29. April 1816 der Senat bei der Commerzdeputation anfragte, ob sie hinsichtlich der früheren Klagen

über die Ausführung des Gottorper Vertrags, die Behandlung der Hamburger im holsteinischen Zollwesen und auf den Märkten und Messen Holsteins auf Grund neuerer Erfahrungen etwas mitteilen könne, antwortete die Commerzdeputation am 10. Juni, daß man grade wie in den Jahren 1777 und 1778 bestimmte Zollerhöhungen in Holstein zwar nicht nachweisen könne, daß aber die Errichtung der Zollstätte bei Langenfelde sich allerdings als sehr lästig erweise und daß infolge der dänischen Maßregel, nach welcher der Ausfuhrzoll selbst von den nicht verkauften Waren verlangt und der Einfuhrzoll von diesen Waren nicht zurückerstattet wurde, die hamburgischen Kaufleute und Krämer nun ganz von den holsteinischen Märkten verdrängt seien. Klagen höre man allerdings darüber nicht mehr; dies Stillschweigen habe seinen Grund aber darin, daß dieser ganze „vorher so bedeutende Handelszweig unter dem Druck der k. dänischen Zollverfassung vertrocknet“ sei. Er werde aber „wieder ebenso schnell aufleben, wenn nur das Hindernis beseitigt wird, das an seiner Wurzel nagt“. Die Commerzdeputation warnte aber davor, daß nicht auch die dänische Zolllinie auf das Lauenburgische ausgedehnt werde, weil dann Hamburg landwärts von allen Seiten dem dänischen Zoll unterworfen sei; sie schlug deshalb vor, der Senat möge durch Vermittlung der preußischen und hannöverschen Regierung bewirken, daß der alte freie Verkehr zwischen dem Herzogtum Lauenburg und Hamburg ungestört aufrecht erhalten bleibe.

Über die eigenartigen Berührungen Hamburgs mit dem benachbarten Altona, soweit sie auf zollpolitischer Grundlage beruhen, berichten wir unten im Abschnitt III; diese Berührungen gehören, weil aus alter, ununterbrochener Überlieferung und praktischer täglicher Erfahrung sich ergebend, mehr in das innere Handelsleben Hamburgs als in seine auswärtigen Beziehungen. Nach und nach milderte sich der Gegensatz zwischen Hamburg und Altona; mit dem, wenn auch langsam stattfindenden Verzicht Hamburgs auf seine alten, eine zu enge Verbindung des Hamburger und Altonaer Kaufmanns ausschließenden Handelsprinzipien, mit der Lockerung der strengen hamburgischen Zunftverhältnisse begann der alte natürliche Gegensatz beider Städte auf das Gebiet des reinen und offenen Wettbewerbes überzugehen. Und erst auf diesem Boden angelangt konnte die Entwicklung ja nicht zweifelhaft sein. Gewiß verfolgte man in Hamburg fortdauernd sehr aufmerksam das, was in Altona geschah, und gar manche kommerzielle Maßregel Hamburgs ist

durch die Rücksicht auf die Nachbarstadt bestimmt worden; man war weit davon entfernt, Hamburg und Altona als einen gemeinsamen Wirtschaftsmarkt zu betrachten; das war schon durch die Verschiedenheit der handelspolitischen Anschauungen der Regierenden hier wie dort ausgeschlossen; wenn im Jahre 1848 eine engere wirtschaftliche Verbindung Hamburgs mit Altona in der Gestalt eines gemeinsamen Freihafengebiets geplant worden ist, so ist dieser Gedanke das Erzeugnis einer Sachlage gewesen, in der Hamburgs Freihafenstellung durch die Frankfurter Nationalversammlung bedroht schien. In Altona selbst dachte man später nicht an eine wirtschaftliche Verschmelzung mit Hamburg, an ein Aufgehen in die von diesem vorgeschriebene Handelspolitik; das lehrt das um die Wende des Jahres 1853 auf 54 erschienene Buch des Altonaer Kommerzienrats Weber „Altona, nicht Hamburg-Altona“. Aber trotzalledem war der alte, zum Teil etwas blinde feindliche Gegensatz doch im Verschwinden. Die Commerzdeputation betonte in der Mitte des Jahrhunderts wiederholt, daß sie bei reziproker Behandlung nichts gegen eine Gleichstellung des Hamburger und Altonaer Verkehrs einzuwenden habe. Bezeichnend dafür ist eine Erörterung aus dem Jahre 1848. Damals wünschte der Altonaer Oberpräsident die Feststellung der gegenseitigen Befugnisse dortiger und Hamburger Arbeitsleute zur Arbeit an beiden Plätzen. Die Commerzdeputation sprach sich in ihrem Gutachten vom 15. September dahin aus, daß es am besten sei, wenn bei der Verwendung von Arbeitsleuten „eine gegenseitige völlig unbehinderte Konkurrenz gestattet würde“. Sie gab aber zu, daß eine solche freie Konkurrenz leicht zu Konflikten zwischen den hiesigen und fremden Arbeitsleuten führen dürfte, was „zumal in den gegenwärtigen aufgeregten Zeiten möglichst zu vermeiden sein wird“; jedenfalls dürfe aber die Beschränkung nur auf das allernotwendigste ausgedehnt werden, und der eventuelle Vorschlag des Oberpräsidenten, daß den Kaufleuten beider Städte ferner nicht gestattet sein dürfte, zur Empfangnahme und Ablieferung von Waren auf den Speichern der andern Stadt sich ihrer eigenen Arbeitsleute zu bedienen, könne nicht in Betracht kommen. In einem weiteren Bericht vom 6. November betonte die Commerzdeputation, daß sie für alle diese Verhältnisse „die vollkommenste Freiheit“ wünsche, aber natürlich unter vollständiger Gegenseitigkeit.

Eine solche Auffassung schloß gewiß nicht eine loyale Konkurrenz aus, wohl aber die kleinlichen nachbarlichen Reibereien, wie sie noch im 18. Jahrhundert das gegenseitige Verhältnis charakterisieren.

Auch in anderen Dingen ging man jetzt gern mit den Altonaern zusammen. Als im Jahre 1852 die Commerzdeputation bemüht war, Usancen für den Butterhandel aufzustellen, wurde das Bedürfnis empfunden, auch die Altonaer Interessenten zu der Ausarbeitung heranzuziehen; und die Commerzdeputation schrieb am 18. Juni an das Oberpräsidium in Altona und ersuchte dieses, der dortigen „Gesellschaft der Commerzirenden" den hamburgischen Entwurf mitzuteilen; „bei der engen Verbindung der Handelsinteressen Altonas mit denen des hiesigen Platzes und namentlich in Rücksicht des wichtigen Anteils Altonas am Buttergeschäfte", erscheine es sehr wünschenswert, die Ansichten der Altonaer Interessenten zu erfahren. Die Altonaer gingen gern darauf ein; und seitdem ist oft in solcher Weise verfahren; wo die Interessen gemeinsame waren, arbeitete man zusammen. Und ein gemeinsames Interesse verband unbedingt schon damals Hamburg und Altona; das war das Bestehen eines für beide gefährlichen Gegners, nämlich des auf alle Weise von der hannöverischen Regierung geförderten Harburg.

Das auf beiden Seiten, in Hamburg wie in Altona, offenbar hervortretende Bestreben, dem gegenseitigen Verhältnis die persönliche Schärfe zu nehmen, schloß aber doch nicht aus, daß gelegentlich auch wieder der Rechtsstandpunkt energischer betont wurde. So wurde bald nach der Krisis von 1857, im Frühjahr 1858, in Hamburg mehrfach geklagt, daß Altonaer Kaufleute, welche die Hamburger Börse regelmäßig besuchten, bei kaufmännischen Streitigkeiten mit Hamburger Häusern es ablehnten, sich beim Hamburger Handelsgericht belangen zu lassen. Auf eine Vorstellung, die eine Anzahl Hamburger Handlungshäuser deshalb an die Commerzdeputation richtete, in der eine Feststellung des bisherigen Ausnahmezustandes der die Hamburger Börse regelmäßig besuchenden Altonaer Kaufleute in einer auf Parität beruhenden Form ersucht wurde, wandte sich am 26. Mai 1858 die Commerzdeputation an den Senat und fragte, ob irgendwelche vertragsmäßige oder sonstige Rechte den Altonaer Kaufleuten in Bezug auf die Benutzung der Hamburger Börse zustänben. Der Senat hat hierauf nicht geantwortet; es war eine heikle Frage, die hier angeregt wurde; ein vertragsmäßiges Recht der Altonaer bestand nicht; aber seit langen Zeiten besuchten sie die Hamburger Börse; und ihnen den Zutritt zu ihr zu verbieten, war unmöglich; das ist auch wohl von der Commerzdeputation ernsthaft nicht in Aussicht genommen worden.

Der Senat aber scheute in jeder, das nachbarliche Verhältnis mit Altona betreffenden Frage eine Erörterung mit Dänemark, wenn sie nicht durch die Umstände dringend geboten war.

Wenn wir von diesen durch den Nachbarverkehr hervorgerufenen und bedingten Zuständen absehen, so blieben die handelspolitischen Beziehungen Hamburgs zu Dänemark und Schleswig-Holstein im wesentlichen unverändert, bis im Jahre 1838 ein Ereignis eintrat, das in die Handelsbeziehungen Hamburgs zu Holstein und Dänemark tief einschneiden mußte. Dänemark erließ eine neue Zollordnung, die am 1. Januar 1839 in Kraft treten sollte. Danach sollte auch die Straße von Hamburg nach Lübeck mit einem Transitzoll belegt werden. Für Hamburg war das natürlich eine überaus wichtige Frage. Rechtlich war jener Zoll durchaus unzulässig, da nach alten Privilegien und jahrhundertelanger Übung diese Verbindung im Transitverkehr stets zollfrei gewesen war. Die Commerzdeputation konnte die rechtliche und historische Seite der Frage getrost den Gelehrten und Publizisten überlassen; sie haben sie fleißig bearbeitet. Die Commerzdeputation ihrerseits mußte zunächst den praktischen Folgen jener Maßregel nachgehen. Schon am 21. April 1838 beschäftigte sie sich mit dieser Angelegenheit; sie war, als am 25. April der Senat mit einer Anfrage und Ersuchen um Material sich an sie wandte, schon vorbereitet. Es handelte sich namentlich darum, festzustellen, welche Wirkung die Erhebung eines Transitzolls auf die Warenpreise und die Ablenkung des Warenverkehrs auf andere Straßen haben werde. Die Commerzdeputierten verschafften sich von den Litzenbrüdern möglichst umfassende Angaben und teilten am 1. Oktober dem Senat das Ergebnis ihrer Untersuchungen mit. Danach war eine Ablenkung von der bisherigen Straße zu befürchten für fast alle von Rußland kommenden Waren, soweit sie dem Zoll unterlagen; sie würden wahrscheinlich durch den Sund direkt an ihre Bestimmung gehen; und die Spedition werde Hamburg verlieren. Dasselbe werde der Fall sein mit den meisten nach Rußland und Schweden bestimmten Waren; sie würden wohl meist entweder über Lüneburg durch Lauenburg den Weg nehmen; die aus der Schweiz und Süddeutschland kommenden Waren würden über Leipzig und Stettin gehen. Infolge der verteuerten Transporte würden Hamburg auch die Aufträge auf Kolonialwaren aus Rußland entgehen und sich nach England und Holland wenden.

Da an der Einführung der Zollordnung mit dem 1. Januar 1839

aber nicht zu zweifeln war, mußte das Bestreben Hamburgs vorläufig dahin gehen, daß der Warenzug die zollpflichtige Straße nach Lübeck von diesem Zeitpunkt an möglichst vermeide. Der Senat hatte sofort Einleitungen getroffen, eine interimistische Fahrstraße durch Billwärder einzurichten und den Frachtfuhren dadurch einen von dem holsteinischen Gebiet unabhängigen Verkehrsweg zu schaffen. Um über die faktische Erhebung des neuen Zolls auf der Lübecker und Bergedorfer Straße rechtzeitig genau unterrichtet zu sein, erbat sich am 21. Dezember 1838 der Senat die Mitwirkung der Commerzdeputation. Diese entsandte sofort den Litzenbruder Weygand, um auf Kosten der Deputation die nötigen Erkundigungen einzuziehen; aus dem Bericht, den sie am 28. Dezember hierüber an den Senat erstattete, ergab sich, daß wahrscheinlich Kiel jedenfalls erheblich gegen Lübeck gewinnen werde. Auf Wunsch des Senats verfolgten die Commerzdeputierten auch weiterhin die tatsächlichen Verhältnisse, die durch den neuen Zoll geschaffen waren; die Litzenbrüder wurden überdies von ihnen wiederholt auf den Wasserweg über Boitzenburg und die Straße durch Lauenburg aufmerksam gemacht. Als dann auch auf dieser Straße die dänische Regierung eine Transitabgabe, die in Wentorf erhoben wurde, einführte, wandte sich am 29. April 1839 die Commerzdeputation mit einer Beschwerde an den Senat; die Art der Erhebung jener Transitabgabe sei so drückend, daß dieser Weg über Wentorf dadurch so gut wie gesperrt werde; dabei wurden nur die nach Lübeck und Mecklenburg fahrenden Frachtfuhren der Abgabe unterworfen, die nach Preußen fahrenden nicht. „Comm. Deputierte sind der Meinung, daß ein solches Verfahren unmöglich in unseren Bundesrechten gegründet seyn kann; sollte es nicht, wie allgemein behauptet wird, in den Lauenburgischen Privilegien begründet seyn, daß keine neue Abgabe auferlegt werden darf, so haben die freien Städte und Mecklenburg doch gewiß gleiche Rechte mit Preußen. Aber auch für den schlimmsten Fall, daß dem Könige von Dänemark das Recht, eine Abgabe in Lauenburg auf Hamburger und Lübecker Güter zu legen, zustehen sollte, können wir doch im Interesse des Welthandels verlangen, daß solche Einrichtungen bey der Erhebung getroffen werden, die eine schnelle Beförderung möglich machen, damit die Waaren nicht Tage lang in Wentorf festgehalten werden."

Der Senat hatte inzwischen die Sache bereits an den Bundestag gebracht; als man aber hier nicht aus der Stelle kam, wurden, nachdem im Dezember 1839 in Kopenhagen ein Thronwechsel statt-

gefunden hatte und die bei dieser Gelegenheit in Kopenhagen weilenden Abgesandten Hamburgs und Lübecks dort die Neigung zu einer direkten vertragsmäßigen Verständigung über die Streitfrage erkannt hatten, von beiden Senaten im April 1840 Bevollmächtigte für diese Verhandlung nach Kopenhagen entsandt. Auf Aufforderung gab die Commerzdeputation hierzu am 15. April noch einige Wünsche zu erkennen. Sie betonte nun, daß in dieser Angelegenheit der Warentransport von Lübeck nach Hamburg weniger in Betracht komme, da die meisten russischen Produkte von dem Transitzoll befreit seien, die übrigen in jener Richtung kommenden Waren aber in der Regel wenig Eile hätten und ohne Schaden den Umweg durch den Stecknitzkanal und über Lauenburg nehmen könnten. Dagegen beruhe der Verkehr von Hamburg über Lübeck nach den Ostseeländern auf dem langen und ausgedehnten Kredit, dem kleinen Gewinn, mit dem man sich in Hamburg begnüge, und der Kürze der Zeit, in der die Waren von hier an die Ostsee gelangten. Das werde alles illusorisch durch den Transitzoll. Am notwendigsten sei die Herabsetzung des Transitzolls, wenn er nicht ganz aufgehoben werde; für das Bestehenbleiben des Zollrestes müßte dann der Handel der Hansestädte durch Zeitersparnis schadlos gehalten werden, d. h. durch die Erlaubnis einer Eisenbahnanlage zwischen Hamburg und Lübeck; sei das nicht zu erreichen, dann wenigstens durch die Herstellung einer guten Chaussee. Auf alle Fälle müsse aber die Zollkontrolle weniger lästig gestaltet werden dadurch, daß man sich anstatt der einzelnen Frachtbriefe mit einem die ganze Ladung umfassenden Manifest begnüge, ein Maximum des Aufenthalts festsetze, die Strafen für absichtslose Vergehen ermäßige und Expeditionen zur Nachtzeit ermögliche. Die Commerzdeputation wies ferner darauf hin, daß man, im Fall auch die Straße über Lauenburg durch Transitzölle gesperrt werde, den Elbverkehr über Boitzenburg durch Dampfböte mehr in Aufnahme bringen könne, was die für Dänemark unerwünschte Folge haben werde, daß sich der Warenzug von Holstein nach Mecklenburg ziehen dürfte. Auch könne man durch die schon oft empfohlene Einrichtung einer Dampfschiffahrt von Hamburg nach Gothenburg und die Benutzung des dort beginnenden, zu erweiternden Trollhättakanals einen Weg nach Schweden finden, der unabhängig von Dänemark sei.

Es wurde dann am 8. Juli 1840 ein Vertrag Hamburgs und Lübecks mit Dänemark geschlossen; freilich befriedigte er nicht alle

Wünsche Hamburgs; eine allgemeine Herabsetzung des Zolls wurde nicht erreicht, dagegen einige Artikel ganz vom Zoll befreit; auch verpflichtete sich Dänemark, den gegenwärtigen Zoll und die Zollgebühr ohne Zustimmung der Städte nicht zu erhöhen; und keine andere Straße durch Holstein durfte bevorzugt werden. Eigenartig war jedoch die Gegenleistung Hamburgs; es ließ seine Rechte an der Zollfreiheit 28 Jahre ruhen und versprach, keine Landverbindungen vor den nach Holstein und Lauenburg führenden Straßen zu bevorzugen, während es rücksichtlich der Wasserstraßen völlig freie Hand behielt. Die Eisenbahnanlage war dagegen nicht gestattet; und was Dänemark hinsichtlich der Verbesserung der Straßen versprach, war sehr wenig und unsicher. Die Commerzdeputation bedauerte dies sehr, wenn sie auch die Wiederherstellung eines freundnachbarlichen Verhältnisses mit Dänemark als erfreulich ansah. Umso dringender sei, so betonte sie in ihrem Gutachten vom 7. August 1840, die Verbesserung der Stecknitzfahrt; da diese zollfrei bleiben solle, werde sie mehr benutzt werden; die Commerzdeputation bedauerte, daß man nicht in den Vertrag Bestimmungen über die Kontrolle auf dieser Fahrt aufgenommen hatte, die Sicherheit vor Schikanen geben. Da noch ein Separatvertrag Hamburgs mit Dänemark abgeschlossen werden sollte, riet die Commerzdeputation dringend, daß diesem Punkte die gebührende Aufmerksamkeit geschenkt werde.

An dem Vertrag ist schließlich nichts geändert worden; und der Transitzoll von zirka 6 ß per Zentner blieb bestehen und wurde als lästig empfunden. Auch hatte man wiederholt über Verletzungen des Vertrags und Erschwerungen des Verkehrs an den Grenzzollstätten zu klagen. So brachte am 16. Oktober 1844 die Commerzdeputation eine solche Beschwerde an den Senat; sie richtete sich vorzüglich gegen das Verlangen, daß an den Grenzzollstätten, namentlich bei Wandsbek, bei Wagen mit gemischter Ladung von zollpflichtigen und zollfreien Waren nicht die letzteren allein nachgewogen würden, sondern in solchen Fällen der ganze Wagen abgeladen und jedes Kolli einzeln plombiert werden mußte. Auch wurden für solche Abladungen und andere Dienstleistungen besondere Gebühren gefordert u. a. m. Die Commerzdeputation hat noch wiederholt auf solche und ähnliche, dem Vertrag zuwiderlaufende Übergriffe hingewiesen; und nach und nach wurden sie darauf abgestellt.

Immerhin war es begreiflich, daß, als in den Jahren 1848—50

die dänische Herrschaft in Holstein gestürzt und eine Statthalterschaft an ihre Stelle getreten war, die hamburgische Kaufmannschaft die Hoffnung schöpfte, jetzt von dieser Belastung befreit zu werden. Infolge der Blockade, die Dänemark über die Elbe verhängte, mußte die Zufuhr nach Hamburg Umwege über Emden, Leer, ja über Lübeck und Wismar suchen. Die Commerzdeputation wies in einem Antrag vom 11. Mai 1849 auf die Umständlichkeiten und Kosten, die mit dieser Art von Geschäftsvermittlung verbunden waren, hin; sie bemerkte, daß der Transport über Lübeck noch verteuert werde durch den noch immer bestehenden Transitzoll; und sie bat den Senat, er möge bei der Statthalterschaft eine provisorische Befreiung solcher Güter, die wegen der Blockade über Lübeck nach Hamburg gingen, vom Transitzoll erwirken. Die natürliche Billigkeit spreche schon für eine solche Maßregel, da Schleswig-Holstein, um dessenwillen der Druck der Blockade und die übrigen Nachteile des Kriegszustandes von Hamburg und dem übrigen Deutschland ertragen werden müßten, keinen Grund haben könne, ein solches Zugeständnis zu verweigern; eventuell möge, wenn eine solche allgemeine Anordnung bedenklich scheine, wenigstens die Verfügung getroffen werden, daß aus der Nordsee kommende, über Lübeck nach Hamburg bestimmte Waren von dem Transitzoll befreit würden; diese Erleichterung würde hauptsächlich nur Manufakturwaren treffen.

Der Senat ging alsbald hierauf ein und knüpfte Verhandlungen mit der Statthalterschaft an. Diese meinte aber, daß eine solche teilweise Befreiung mangels einer geeigneten Kontrolle tatsächlich der völligen Aufhebung der Abgabe gleichkommen werde und daß die schleswig-holsteinischen Finanzen jetzt diese Einnahme nicht entbehren könnten. Die Commerzdeputation gab sich damit nicht zufrieden; sie drängte am 12. Juli abermals und bezeichnete jene Antwort als einen „leicht zu beseitigenden Vorwand, sobald nur überhaupt guter Wille bei jener Regierung vorauszusetzen ist“. Ein Mißbrauch einer solchen Handelserleichterung, die Preußen und Hannover ohne alle Schwierigkeiten bewilligt hätten, könne hinreichend dadurch verhindert werden, wenn die Transitofreiheit in jedem einzelnen Falle an gehörig belegte Reklamationen geknüpft werde. Die Abgabe sei zu unbedeutend, um zu falschen Deklarationen verleiten zu können; auch gebe die Natur der Ware und die Herkunft oder Bestimmung des Schiffes genügenden Nachweis an die Hand, daß die nachgesuchte Transitbefreiung wirklich nur den durch

die Blockade veranlaßten Gütertransporten zuteil werde. Die Commerzdeputation meinte übrigens, da es vielleicht anzunehmen sei, daß die Statthalterschaft wegen des Transits über Wismar Schwierigkeiten erhebe, so möge der Senat die lauenburgische Regierung für die Durchfuhr von Wismar durch Lauenburg zu einer selbständigen Einwilligung zu bestimmen suchen.

Auch von Lübeck wurde übrigens auf die Statthalterschaft eingewirkt; und am 4. September verfügte diese unter gewissen Kontrollmaßregeln die Abgabefreiheit der Durchfuhr nach und von Dänemark. Dadurch war die Commerzdeputation noch nicht befriedigt; man hatte jetzt gefunden, daß die Transitfreiheit im Verkehr über Kiel schon längere Zeit vor 1848 tatsächlich bestanden hatte; und die Commerzdeputation verlangte nun in ihrem Bericht vom 24. Oktober auf Grund des Artikels 7 des Vertrages von 1840, daß nun alle Begünstigungen und Kontrolleerleichterungen, die für den Verkehr über Kiel eingeführt waren, auch für den Verkehr über Lübeck einzutreten hätten. Das ist auch tatsächlich geschehen; doch wurde nach der Wiederherstellung der dänischen Herrschaft in Holstein alles wieder auf den alten Fuß gestellt.

Mitte der 1850er Jahre trat auch die Sundzollfrage wieder an die Commerzdeputation heran. Im Jahre 1841 war der Sundzoll herabgesetzt worden und nun in der neuen Zollrolle auch Hamburg als eine der privilegierten Nationen aufgeführt. Die Commerzdeputation veranlaßte im Jahre 1844, daß die Vorschriften von 1768 über die Vorzeigung und Revision der Schiffspapiere usw. für das Passieren des Öresunds (vgl. I, 57 ff) auf dem Commerzkontor erneuert wurden. Im nächsten Jahrzehnt trat dann die Frage der Aufhebung bzw. Ablösung des Sundzolls in den Vordergrund. Die treibende Initiative zur Beseitigung des Sundzolls ging bekanntlich schließlich von den Vereinigten Staaten von Amerika aus.[4]) Das Hauptinteresse an der Beseitigung hatte von den Ostseestaaten und Ostseeplätzen ohne Frage Lübeck, für das der Sundzoll in Verbindung mit dem holsteinischen Transitzoll überaus lästig war. So hatte, noch ehe die Vereinigten Staaten die Abschaffung des Zolls direkt *forderten*, namentlich Lübeck, unterstützt aber von Hamburg, in Kopenhagen wie an den Höfen der übrigen Seeschiffahrt treibenden Mächte eifrig in derselben Richtung gewirkt. Am 10. Oktober 1855, also noch vor der bekannten Jahresbotschaft des amerikanischen Präsidenten *Pierce* vom 31. Dezember, in der dem Sundzoll jede Berechtigung abgestritten wurde, befragte der

hamburgische Senat die Commerzdeputierten über die Stellung, die Hamburg bei einer etwaigen Beteiligung an Konferenzen, die auf Einladung der dänischen Regierung zum Zweck der Ablösung des Sundzolls stattfinden sollten, einzunehmen habe.

Die Commerzdeputation betonte in ihrem Gutachten vom 5. November, daß Hamburg ein seiner Stellung im Welthandel entsprechendes, unmittelbares und vorwiegendes Interesse an der Ablösung nicht habe; das ging schon aus dem geringen Anteil hervor, den die hamburgische Schiffahrt an den Sundzolleinnahmen hatte; es waren im Durchschnitt der Jahre 1851—1853 nur 1096 Taler, d. h. $^2/_5$ Prozent der Totaleinnahme. Indirekt dagegen war Hamburg weit mehr beteiligt. Der hamburgische Verkehr mit den Ostseeländern ging freilich im wesentlichen über die nahegelegenen Ostseehäfen, namentlich Lübeck und nicht durch den Sund; mit Recht hatte man den im Jahre 1839 auferlegten Transitzoll für den Verkehr zwischen Hamburg und Lübeck als eine Verpflanzung des Sundzolls nach Holstein bezeichnet;[5]) auch auf die Schiffahrt durch den schleswig-holsteinischen Kanal war der Sundzolltarif ausgedehnt. Es lag deshalb, wie die Commerzdeputation darlegte, ein einseitiges Aufhören des Sundzolls, solange jene Transitabgabe bestand, nicht im hamburgischen Interesse, da die Einbuße durch Verminderung des hamburgischen Verkehrs über Lübeck und Kiel mit den Ostseeländern wohl nicht ersetzt würde durch die Vermehrung der hamburgischen direkten Seeverbindungen mit den Ostseehäfen. Außerdem bedrohte der einseitige Wegfall des Sundzolls Hamburg mit der vermehrten Konkurrenz Stettins. Auch würde der Stader Zoll noch empfindlicher sich bemerkbar machen, wenn die Sundzollbelastung verschwand. Trotz dieser klaren Erkenntnis der Nachteile einer einseitigen Aufhebung des Sundzolls vertrat die Commerzdeputation den Standpunkt, daß, auch wenn jene Verhältnisse noch schärfer hervortreten würden als es in Wirklichkeit der Fall sei, Hamburg trotzdem sich der Ablösung oder Aufhebung des Sundzolls gegenüber nicht gleichgültig oder gar widerstrebend verhalten könne; einmal „schon in Rücksicht des Freihandels-Princips an und für sich“ und sodann, weil die Erreichung dieser allgemeinen Verkehrserleichterung das sicherste Mittel sein dürfte, um desto nachdrücklicher auf die Beseitigung des Stader Zolls und die wesentliche Herabsetzung, wenn nicht gänzliche Aufhebung der Landtransitabgabe und der oberelbischen Zölle hinzuwirken. Die Commerzdeputation empfahl deshalb nicht nur eine Beteiligung an der Ablösung

durch die auf Hamburg fallende Quote, sondern auch daß in den Konferenzen bei einer passenden Gelegenheit eine Erklärung abgegeben oder ein Promemoria übergeben und in das Protokoll aufgenommen werde, worin auf die ganz analogen Verhältnisse und die hohe kommerzielle Wichtigkeit einer Ablösung des Stader Zolls hingewiesen würde. Auch müsse in Gemeinschaft mit Lübeck, im Fall der Ablösung des Sundzolls, zugleich auf den Wegfall oder die Ermäßigung der Transitabgabe hingewirkt werden. Vielleicht könnte man auch auf die ähnlichen Verhältnisse des schleswig-holsteinischen Kanals, die auch eine Verbesserung und Erleichterung bedurften, hinweisen.

Viel Vertrauen hatte freilich die Commerzdeputation zu der ganzen, auf die Beseitigung des Zolls gerichteten Bewegung nicht; sie hielt die Ablösung für sehr unwahrscheinlich. Erst die schon erwähnte amerikanische Forderung brachte die Sache in Fluß. Entsprechend der Auffassung der Commerzdeputierten erklärten aber Hamburg und Lübeck gleich zu Beginn der Verhandlung, daß sie an der Ablösung des Sundzolls sich nur bei einer wesentlichen Herabsetzung der Transitabgabe beteiligen würden. Erst nach langen Verhandlungen fügte sich Dänemark; es versprach auch, diese Abgaben nicht wieder zu erhöhen und alle Straßen und Kanäle zwischen Nordsee, Elbe und Ostsee gleichartig zu behandeln. Diese Bestimmungen konnten den Kostenbeitrag, den Hamburg zu der Ablösung des Sundzolls leisten mußte — 107012 Taler — wohl rechtfertigen. Am 14. März 1857 ward in Kopenhagen der Vertrag der 15 Staaten mit Dänemark unterzeichnet.

Auf die Abschaffung auch des letzten Restes des Transitzolles kam die Commerzdeputation aber noch wiederholt zurück; so beantragte sie am 1. April 1859 beim Senat, er möge dahin wirken, daß Dänemark für die Route zwischen Hamburg und Lauenburg in der Weiterbeförderung von Gütern von und nach Lüneburg den holstein-lauenburgischen Transitzoll gänzlich aufhebe; und im Februar 1862 regte sie, veranlaßt durch die in Dänemark schwebenden Verhandlungen über den Zolltarif, an, der Senat möge dahin wirken, daß wieder, wie in den Jahren 1856 und 1857, Großbritannien und Frankreich in Kopenhagen Vorstellungen gegen den Fortbestand der dänischen Landtransitabgaben machen möchten. Der Senat hatte im letzteren Falle bereits Schritte in der angegebenen Richtung getan; sie blieben ohne Erfolg. Da übrigens der dänische Transitzoll nur noch 1 ß auf den Zentner betrug, hatte diese Frage doch

erheblich an praktischer Bedeutung verloren; als aber im Frühjahr 1863 der Senat von der Commerzdeputation ein Gutachten zu erhalten wünschte, ob für den Fall des Baues der Lübeck-Oldesloer Bahn der Abtretung der Elmenhorst-Wandsbeker, von Hamburg und Lübeck gemeinsam erbauten Chaussee an Holstein Bedenken gegenüberständen, verneinte die Commerzdeputation dies, erklärte jedoch, voraussetzen zu dürfen, daß mit dieser Überlassung eine Änderung der hamburgischen Gerechtsame inbetreff der Transitverhältnisse durch Holstein nicht verbunden sei; da der oben erwähnte Vertrag von 1840 die Bewilligung zum Bau jener Chaussee erhielt, gleichzeitig aber auch den Vorbehalt der Gerechtsame der Städte hinsichtlich des Transithandels, hielt die Commerzdeputation eine Erinnerung für nötig, damit nicht mit dem Recht auf die Chaussee etwa auch jene Gerechtsame aufgegeben würden.

Der im Herbst 1863 zunächst zwischen dem Deutschen Bunde und Dänemark ausbrechende Konflikt über die Erbfolge in Schleswig-Holstein gab der Commerzdeputation von neuem Anlaß, die Beseitigung des Transitzolls zu fordern. Nach Besetzung von Holstein und Lauenburg durch die Bundestruppen verlegte die dänische Regierung die Zoll-Linie nach der Eider; in Holstein schien es aber bei dem alten Zoll bleiben zu sollen, so daß bei Versendungen durch Holstein nach dänischem Territorium eine doppelte Zollbelastung eintrat. Die Commerzdeputation stellte am 30. Dezember 1863 dies Mißverhältnis dem Senat vor; es schien um so bedenklicher, als der Seeweg schon als gefährdet galt und die Warentransporte voraussichtlich mehr als je den Landweg einschlagen würden. Die Commerzdeputation bat den Senat, er möge sofort bei der Bundeskommission für Holstein und Lauenburg auf eine Abschaffung der Transitzölle hinwirken. Der Senat versprach sich aber, wie er am 4. Januar 1864 mitteilte, von solchen Schritten bei den Bundeskommissaren keinen Erfolg und unterließ sie deshalb. Nach den kriegerischen Ereignissen des Frühlings und bei der offenbar dauernden Okkupation der Herzogtümer schien der Commerzdeputation aber Ende Juni doch der Augenblick gekommen; und sie wiederholte am 29. Juni ihren Antrag, gleichzeitig auch eine Aufhebung des beiderstädtischen Bergedorfer und des Mecklenburger Transitzolls anregend.

Eine Antwort erhielt die Commerzdeputation hierauf nicht. Als aber bald darnach eine Dampfschiffsverbindung zwischen Geestemünde und England eingerichtet wurde und sich im Winter außer-

dem der auf der Strecke zwischen Glückstadt, wo des Eisganges wegen die Schiffe gelöscht werden mußten, und Hamburg erhobene holsteinische Transitzoll sehr unbequem bemerkbar machte, erinnerte in einer Eingabe vom 1. Februar 1865 die Commerzdeputation von neuem an die Aufhebung dieses Zolles; jener Konkurrenzverkehr mit England in Verbindung mit dem Transitzoll von Glückstadt aus ließ, so stellte sie dar, eine Verringerung der auf dem Verkehr ruhenden Lasten, namentlich im Winter, dringend notwendig erscheinen. Am 5. April 1865 wiederholte die Commerzdeputation ihren Antrag, der Senat möge bei der höchsten Zivilbehörde in den Herzogtümern auf eine gänzliche Aufhebung aller Durchgangsabgaben auf Straßen oder Kanälen, die die Nordsee und Elbe mit der Ostsee verbinden, hinwirken. Erst mit der Einführung des Zollvereinstarifs in Schleswig-Holstein im Mai 1867 hörte auch der Transitzoll auf.

Mit Schweden und Norwegen hatte Hamburg keine Verträge. Die Handelsbeziehungen waren alt; die Rolle, die Hamburg als Vermittler des Bezugs überseeischer Waren spielt, kam nirgends schärfer zum Ausdruck als in dem hamburgischen Verkehr nach Skandinavien; es war der richtige, reine Zwischenhandel. Dieser Handel vollzog sich ziemlich ungestört. Im März 1820 klagte freilich die Commerzdeputation über die Häufung von Zertifikaten und Konsulatsatteſten, mit denen man diesen Verkehr in Schweden beschwerte.

Freier war damals der Handel Hamburgs mit Norwegen. Hier genoß, wie im Jahre 1824 ausdrücklich in der Commerzdeputation festgestellt wurde, die hamburgische Flagge dieselben Rechte wie die norwegische; nur die Küstenfahrt war auch hier, wie sonst meist, der nationalen Flagge vorbehalten. In Schweden erfreute die Hamburger Flagge sich dieser bevorzugten Stellung nicht, wenigstens in der Regel nicht; und am 12. Februar 1834 regte die Commerzdeputation beim Senat an, daß, wenn auch nicht die volle Gleichstellung der hamburgischen Flagge mit der schwedischen zu erreichen sei, man doch wenigstens erstreben müsse, daß Hamburger, in Ballast nach Schweden gehende Schiffe nicht größeren Hafenabgaben und Ausgangszöllen dort unterworfen werden dürften, als schwedische Schiffe bei der Ausfuhr schwedischer Erzeugnisse bezahlten; es sei auch im Interesse Schwedens, die Hamburger Schiffe zu begünstigen, von denen die regelmäßig im Verkehr mit Nordamerika stehenden

oft in der Lage sein würden, Eisenladungen in Schweden einzunehmen. In dieser Richtung leitete dann der Senat Schritte bei der schwedischen Regierung ein; und die schwedische Regierung erließ am 7. Februar 1835 eine Erklärung, nach der die Schiffe, die Hamburgern oder Bremern gehörten, bei der Ein- und Ausfuhr von Waren in schwedischen Häfen im Zoll und übrigen Ungeldern den einheimischen Schiffen gleich behandelt werden sollten. Doch beschränkten sich bei der Einfuhr nach Schweden diese Vorteile nur auf Schiffe, die hamburgische Produkte einführten oder in Ballast kamen. Nachdem dann im Jahre 1838 Rußland mit Schweden-Norwegen einen Handelsvertrag abgeschlossen hatte, fand der Senat auf eine Anfrage Schweden geneigt zu einem Vertrag mit Hamburg; am 17. Juni 1840 befragte er die Commerzdeputierten um ihre Ansichten. Diese, niedergelegt in dem Gutachten vom 7. August, gipfelten allerdings in dem dringenden Wunsch nach einem handelsvertraglichen Abkommen mit Schweden. Nachdem dieses für die englische, dänische, preußische, hannöversche, russische und sardinische Schiffahrt die Beschränkung der Zollermäßigungen für die Zufuhr auf die eigenen Produkte aufgehoben hatte, war Hamburg und seine Schiffahrt überaus benachteiligt; und diese Gleichstellung schien allerdings leicht zu erreichen. Auch die Ausdehnung der neuen Vergünstigungen der hamburgischen Flagge auf die schwedische Kolonie in Westindien würde wohl, so meinte die Commerzdeputation, keinen Widerspruch finden. Schwieriger schien es, die Freigebung der Küstenschiffahrt zu erlangen. Der schwedischen Flagge konnten hierdurch kaum Nachteile erwachsen, da die schwedischen Schiffe sehr wohlfeil gebaut wurden und eine Konkurrenz der hamburgischen für jene nicht zu befürchten war. Viel wichtiger, aber auch schwieriger als diese Schiffahrtsvergünstigungen, erschien eine Aufhebung der Beschränkungen, die die schwedische Handelsgesetzgebung dem Handel auferlegte. Ungeheure Zollrabatte begünstigten die schwedische Schiffahrt bei dem Export schwedischer Erzeugnisse und dem Import von amerikanischen Produkten; eine Maßregel, die zu einer Privilegierung einzelner großer Stockholmer und Gothenburger Handlungshäuser führte. Zu dieser Beschränkung der Handelsfreiheit kamen dann noch andere; die schwedische Handelsgesetzgebung, so klagte die Commerzdeputation, „gehört bis jetzt zu den illiberalsten in Europa“. In Schweden selbst regte sich der Wunsch nach Fortschritten. Daß hier etwas geschah, war der dringende Wunsch der Commerzdeputation. Gegenkonzessionen hatte Hamburg ja kaum zu

machen; als einziges Angebot, das man den Schweden machen könne und für sie Wert hatte, nannte die Commerzdeputation ein zollfreies Lager für Eisen, das den Schweden ohne Lagermiete zur Verfügung zu stellen sei.

Der Handels- und Schiffahrtsvertrag, den Hamburg dann am 1. Mai 1841 mit Schweden—Norwegen abschloß, brachte zwar nicht die Aufhebung der Beschränkungen, die in Schweden dem Zwischenhandel Hamburgs durch die hohen Differentialzölle auferlegt waren; aber hinsichtlich der Einfuhr nach Schweden war doch die hamburgische Schiffahrt nicht mehr auf die eigenen Produkte beschränkt; und das war sehr wichtig und wurde von der Commerzdeputation in ihrem Bericht vom 28. Juni anerkannt. Unabhängig von dem Vertrag hatte auch die schwedische Regierung sich, wie die Commerzdeputation gewünscht hatte, über die Begünstigung einer eventuellen Dampfschiffslinie von Hamburg nach Gothenburg durchaus zustimmend geäußert.

Wenn auch in einigen Punkten in den 1850er Jahren die Handelsgesetze Schweden—Norwegens etwas in der liberalen Richtung gemildert wurden, waren sie im wesentlichen doch immer noch protektionistischen Charakters.

Erst spät entschloß sich Schweden zu einer zielbewußten Handelspolitik. Der Handelsvertrag des Reichs mit Schweden vom Jahre 1906 hat nach langen schwierigen Arbeiten ein Vertragsverhältnis herbeigeführt; die Handelskammer hat bei den Vorarbeiten eine Reihe von Wünschen geäußert, so wegen der Behandlung und Besteuerung der Handlungsreisenden, wegen der Gleichstellung der deutschen Flagge in der Küstenschiffahrt mit der schwedischen und wegen einer Reihe von Zolltarifpositionen. Doch wurden bald wieder Verhandlungen über einen neuen Vertrag angeknüpft; und die Handelskammer hat eine Fülle von dazu vorliegenden Anträgen zu bearbeiten gehabt; ein neuer Vertrag trat 1911 in Kraft.

Mit dem alten Freund und Bundesgenossen, den Niederlanden, hatte Hamburg ein auf Gegenseitigkeit beruhendes Handelsverhältnis, ohne daß ein Vertrag bestand. Dieser vertragslose Zustand war noch das einzige Überbleibsel einer alten geschichtlichen Verbindung, die Jahrhunderte alt, allmählich verblaßt war; aus dem lange Zeit etwas einseitig-gönnerhaften Protektionsverhältnis, das die Niederlande der Stadt gegenüber einnahmen,

wurde im 19. Jahrhundert die unbefangene, selbstverständliche Gleichberechtigung. Sie prägt sich in jenem vertragslosen Zustand aus.

Im Verkehr mit ihren Kolonien freilich hielten die Niederlande schroffer als jede andere Kolonialmacht an dem Grundsatz fest, die Fremden möglichst davon auszuschließen. Am 3. April 1844 machten die Commerzdeputierten den Senat auf die „Bedrückung des hanseatischen Verkehrs im Niederländischen Ostindien" aufmerksam. Die ungeheuren Differentialzölle, die die Niederlande dort erhoben, waren zwar schon oft Gegenstand öffentlicher Klagen gewesen; und die Commerzdeputation hielt „einseitige Vorstellungen und Unterhandlungen der Hansestädte" für „verlorene Mühe". Sie machte aber jetzt auf eine neue Belastung aufmerksam, die in der Verdoppelung des Eingangszolls auf Zink in Java bestand, eine Belastung, die namentlich für Schlesien sehr wichtig war. Der Senat ging auf die Anregung der Commerzdeputation ein und lenkte auf diplomatischem Wege die Aufmerksamkeit der preußischen Regierung auf diese schwere Belastung eines wichtigen preußischen Ausfuhrartikels.

Auch das niederländische Schiffahrtsgesetz vom 8. August 1850, das alle fremden Flaggen mit den nationalen Schiffen für den Verkehr zwischen den Niederlanden und fremden Häfen gleichstellte, ließ es im Hinblick auf den Warenverkehr mit den Kolonien bei den Differentialzöllen und dem Privileg der Niederländer, stellte aber doch die Flaggen der Nationalen und Fremden in diesem Verkehr gleich. Dazu bedurfte es aber für jede fremde Flagge noch besonderer Erklärungen und Dekrete; und die Commerzdeputation beantragte am 7. September 1850 beim Senat, er möge Schritte in dieser Richtung tun. Mit dem 1. Januar 1851 wurde dann der hamburgischen Schiffahrt diese Vergünstigung zuteil. Erst jetzt konnte sie nach den Kolonien der Niederländer ihre Tätigkeit in ersprießlicher Weise ausdehnen. Durch eine Erklärung vom 23. März 1871 trat Hamburg dem Handelsvertrag der Niederlande mit dem Zollverein von 1851 bei.

Zwischen Hamburg und dem neugeschaffenen Königreich Belgien waren schon 1832 gegenseitige Erklärungen über die Gleichstellung in den Schiffsabgaben ausgewechselt worden. Im Handel und der Wareneinfuhr Belgiens waren dagegen die Einheimischen durch Differentialzölle stets bevorzugt. Den Scheldezoll erhielten die

hamburgischen Schiffe, wie die meisten andern Flaggen, rückvergütet. Er wurde also von 1839 an tatsächlich überhaupt nicht mehr erhoben. Als dann im Jahre 1861 die belgische Regierung diesen Zoll, den sie den Niederlanden zu ersetzen hatte, ablösen wollte, veranlaßte sie eine Rundfrage bei den beteiligten Regierungen, ob sie sich an der Ablösung beteiligen wollten. In dieser Veranlassung befragte der Senat am 8. November 1861 die Commerzdeputation um ihre Ansicht über das Interesse, das der hamburgische Handel und die hamburgische Schiffahrt an einer Ablösung des Scheldezolles hatte. Die Commerzdeputation betonte in ihrem Bericht vom 18. November, daß bei dem jetzigen Verhältnis der Rückvergütung des Scheldezolls die hamburgische Schiffahrt an einer Ablösung dieses Zolls kein Interesse habe; ebenso verhalte es sich, wenn die Rückvergütung allgemein aufhöre oder nur für die belgischen Schiffe bestehen bleibe; der Nachteil des Zolls treffe dann vorwiegend den belgischen Handel und könne Antwerpen nur zu Gunsten Hamburgs schädigen. Anders liege die Sache, wenn einzelne Staaten sich zu der Ablösung bereit erklärten, und somit eine differentielle Behandlung der verschiedenen Flaggen eintrete; dann habe Hamburg ein Interesse daran, den Zoll auch abzulösen. Die Commerzdeputation bestritt aber, daß, wie die belgische Regierung annehme, die von Hamburg zu übernehmende Quote des Ablösungkapitals 1 020 225 Frcs. betrage; diese Summe habe man belgischerseits berechnet, indem man den Verkehr des einen Jahres 1859 zu Grunde gelegt habe, während man billigerweise den Durchschnitt eines vieljährigen Verkehrs zu jener Berechnung verwenden müsse. Auf jeden Fall riet die Commerzdeputation, wenn der belgische Antrag auf Ablösung prinzipiell von andern bedeutenden Handelsstaaten angenommen werde, daß auch Hamburg an den betreffenden Verhandlungen sich beteiligen müsse, damit seien Reederei nicht von der Frachtfahrt nach Antwerpen ausgeschlossen werde.

Nachdem dann Belgien sich mit den Niederlanden und Großbritannien geeinigt und auch Preußen dem Plan der Ablösung zugestimmt hatte, konnte Hamburg nicht mehr zurückbleiben. Am 30. März 1863 legte der Senat der Commerzdeputation den Ablösungsplan vor; nach ihm sollte nun Hamburg 667 680 Frcs. bezahlen.

Nach der vorstehend dargelegten Ansicht der Commerzdeputation konnte ihre jetzige Antwort ja kaum zweifelhaft sein. Prinzipiell

konnte Hamburg sich, das bemerkte die Commerzdeputation in ihrem Bericht vom 10. April, der Scheldezollablösung nicht entziehen; die Frage war nur, ob die Leistung, die man Hamburg zumutete, im Verhältnis stand mit den Vorteilen, die Hamburg dafür erreichte, oder besser den Nachteilen, die dadurch abgewandt wurden. Diese Nachteile, die in einer differentiellen Behandlung der hamburgischen Flagge bestehen mußten und einem Ausschluß dieser Flagge vom Verkehr mit Belgien gleichkamen, waren allerdings sehr erheblich; andererseits schien der Commerzdeputation die von Hamburg geforderte Summe, wenn sie sich auch bedeutend von der im Jahre 1861 berechneten unterschied, immer noch zu hoch. Gegenüber dem jährlichen Aufwand von 17 800 Cour.-ℳ, der die Verzinsung jener Summe bedeutete, drängte sich nach Ansicht der Commerzdeputation die Frage auf, ob dieser Betrag nicht anderweitig vorteilhafter im Interesse des hamburgischen Handels verwendet werden könne, als um einer verhältnismäßig doch nur kleinen Zahl von Schiffen die Frachtschiffahrt nach Antwerpen zu erleichtern. Denn man werde wohl im Fall des Nichtbeitritts Hamburgs zur Scheldeablösung kaum zu befürchten haben, daß die regelmäßige Dampfschiffverbindung zwischen Hamburg und Antwerpen aufhören werde, wenn sie überhaupt einträglich sei, da sie dann unter anderer privilegierter Flagge stattfinden werde. Die Commerzdeputation hatte aber gegen die Art, wie die hamburgische Ablösungssumme berechnet war, verschiedene Bedenken; sie berechnete dasjenige, was Hamburg zahlen müsse, nach dem Durchschnitt des Anteils der hamburgischen Flagge am Scheldezoll für die Jahre 1843—62 auf insgesamt nur 364 963 Frcs. Diesen Betrag und nicht mehr solle man der belgischen Regierung anbieten und im wahrscheinlichen Fall der Ablehnung es ruhig auf eine zeitweilige differentielle Behandlung der hamburgischen Flagge ankommen lassen. Die belgische Regierung werde sicher, nachdem die größeren Staaten ihre Beträge bezahlt, sich später zu billigeren Bedingungen bereitfinden; denn es werde ihr und der holländischen Regierung daran liegen, die kostspieligen Einrichtungen des Scheldezolles ganz aufhören zu lassen. Auch seien alle Differentialzölle ein zweischneidiges Schwert; und dem Handel Antwerpens könne es nicht gleichgültig sein, wenn die Abladungen nach dort von der Benutzung hamburgischer und vielleicht auch anderer norddeutscher Schiffe in der Regel ausgeschlossen seien. Die Commerzdeputation schlug ferner vor, daß Hamburg sich für die erfolgreiche Abwehr

einer differentiellen Behandlung mit Bremen, Lübeck, Mecklenburg, Oldenburg und Hannover vorher verständigen und mit ihnen gemeinsam dasjenige festsetzen möge, was man als Ablösungssumme zu zahlen bereit sei.

Ihre Ansicht über die viel zu hohe Quote, mit der man Hamburg belasten wollte, änderte die Commerzdeputation auch nicht, als ihr bald darauf vom Senat mitgeteilt wurde, wie sich die Ablösung des Scheldezolls vollziehen sollte. Der Zoll sollte auf alle Fälle aufgehoben werden; und von den Schiffen der Staaten, die sich bei der Ablösung nicht beteiligt hätten, sollte in den belgischen Häfen ein Tonnengeld von 5 Frcs. pro Tonne erhoben werden. Die Commerzdeputation wies nochmals in ihrem Bericht vom 22. Mai darauf hin, daß offenbar Hamburg ganz besonders ungünstig behandelt würde; es sollte mehr als das Dreifache von dem bezahlen, was Bremen und Lübeck zusammen zu entrichten hatten. Die belgische Regierung hatte dann zur Gegenleistung sich bereit erklärt, das den drei Hansestädten gemeinschaftlich gehörende sog. „Österlinger Haus“ in Antwerpen zu einem nach der Ansicht der Regierung sehr hohen Preise, nämlich zu 1 Million Frcs., zu übernehmen. Da Bremen und Lübeck, die der Scheldezollablösung schon zugestimmt hatten, auch dieses, das Haus betreffende Angebot, das nur wegen des bisher von Hamburg beobachteten ablehnenden Standpunkts gemacht war, sofort angenommen hatten, zeigte sich, da jede dieser Städte ein Drittel des Kaufpreises für sich beanspruchte, daß nur Hamburg bei der Ablösung ein und zwar sehr erhebliches Opfer zu bringen hatte. Mit Recht machte die Commerzdeputation darauf aufmerksam, daß offenbar der Zahlungspreis von 1 Million zu hoch sei, und daß Belgien mit der erhöhten Zahlung die übermäßige Beschwerung Hamburgs durch die Scheldezollablösung wieder gutmachen wolle; sonst sei es nicht zu verstehen, warum es an Bremen und Lübeck ein Geschenk auf Kosten Hamburgs machen wolle. Die Commerzdeputation warnte deshalb den Senat vor einem übereilten Abschluß mit Belgien auf einer Grundlage, auf der Hamburg offenbar immer noch abschließen könne, da Belgien durch seine Verträge mit Bremen und Lübeck gebunden sei, sobald Hamburg zustimme, das Haus zu jenem Preis zu übernehmen.

Wenn die Commerzdeputierten erwartet hatten, daß Bremen und Lübeck bereit sein würden, in eine differentielle Verteilung des Kaufpreises des Österlinger Hauses, die nach Maßgabe des An-

teils an der Scheldezollablösung einzurichten sei, zu willigen, so irrten sie sich; beide Städte verlangten je ein Drittel. Außerdem hatte Belgien, nachdem auch Hannover, Oldenburg, Schweden und Norwegen der Vereinbarung beigetreten waren, keinen Grund, Hamburg weiter entgegenzukommen. Der Senat forderte nun am 19. Juni nochmals von der Commerzdeputation eine Äußerung. Sie beriet alsbald mit ihren Altadjungierten und teilte am 22. Juni dem Senat mit, daß nach wie vor ihr der Ablösungsmodus des Zolls und die Verbindung, in die er mit dem Verkauf des Österlinger Hauses gebracht sei, durchaus unbillig erscheine. Da aber jetzt nur Hamburg und Mecklenburg mit ihrem Einverständnis zu der Scheldezollablösung rückständig seien und mit dem 1. August die differentielle Behandlung der hamburgischen Schiffe im belgischen Tonnengeld im Falle des Nichtbeitritts Hamburgs erfolgen sollte, so bleibe wohl nichts anderes übrig, als sich zu fügen und dem Ablösungsmodus zuzustimmen. Der wirkliche Eintritt der jetzt tatsächlich angedrohten differentiellen Behandlung, welche die hamburgischen Schiffe fast allein treffen müsse, sei in jeder Weise zu vermeiden, da die indirekte, moralische Wirkung einer solchen kommerziellen Zurücksetzung noch empfindlicher sein könnte, als der unmittelbare Nachteil, und da eine nachträgliche Wiederaufhebung der differentiellen Behandlung keinen vollen Ersatz für den anfangs erfahrenen Schaden gewähren würde. Hamburg möge deshalb, „der zwingenden Gewalt der Umstände nachgeben", dem Scheldezollabkommen beitreten, gleichzeitig aber auch einen, dem kürzlich zwischen Bremen und Belgien abgeschlossenen Handels- und Schiffahrtsvertrag analogen Vertrag mit Belgien abschließen. Das ist dann geschehen, und die hamburgische Bürgerschaft stimmte beiden zu.

In der Commerzdeputation war man begreiflicherweise über diesen Ausgang wenig erfreut. Ohne Zweifel war Hamburg hier überaus ungünstig behandelt worden; namentlich hatte die Commerzdeputation allen Grund, verstimmt darüber zu sein, daß nicht rechtzeitig dafür gesorgt war, daß, wie sie vorgeschlagen hatte, die Mehrzahlung der belgischen Regierung für das Haus, die lediglich in der unzweifelhaften Übervorteilung Hamburgs bei der Ablösungsquote ihren Ursprung hatte, bei der Verteilung dieses Kaufpreises vorwiegend Hamburg zugute gerechnet wurde. Da der Gewinn bei dem Verkauf des Österlinger Hauses auf 1/2 Millionen Frcs. geschätzt wurde, hatte tatsächlich bei der Scheldeablösung Lübeck

zirka 140 000 Frcs. verdient, Bremen hatte die Ablösung nichts gekostet, Hamburg aber 1/2 Millionen Frcs. geopfert. War das auch im wesentlichen eine finanzielle Frage, nicht eine rein kommerzielle, so hatte die Commerzdeputation doch vollkommen Recht, wenn sie darauf hinwies, daß sie auch in Fragen, in denen es sich um eine Belastung der hamburgischen Staatsfinanzen handelte, wohl mitzusprechen habe, da sie an ihrem Teil verhindern müsse, daß nicht für die Beseitigung eines kommerziellen Hindernisses Summen bezahlt würden, die nicht im Verhältnis zu dem in Rede stehenden Gewinn ständen und die für andere kaufmännische Zwecke besser verwandt werden könnten.

Zu Handelsverträgen mit Belgien hat die Handelskammer sich nur einmal geäußert; das war im Jahre 1891; als einer der ersten Verträge, die unter der neuen Handelsvertragsära geschlossen wurden, kam der mit Belgien in Frage; er fand die ungeteilte Zustimmung der Handelskammer.

Die Stellung Hamburgs zu Großbritannien im 19. Jahrhundert wird am besten gekennzeichnet durch die Art und Weise, wie nach der Wiederbefreiung Hamburgs die Erfüllung aller Wünsche, die sie auf dem Herzen hatte, die Kaufmannschaft einzig und allein von Großbritannien erwartete. Galt dieses überhaupt vielfach in der öffentlichen Meinung der Welt unter den Befreiern von dem Joch Napoleons als derjenige, dem man am meisten Dank schuldete, so war in Hamburg offenbar diese Ansicht weit verbreitet. Man hatte hier überdies seit fast 20 Jahren mehr als an anderen Orten unter der erbitterten Feindschaft Frankreichs gegen England gelitten; umsomehr glaubte man nun Anlaß zu haben, auf Englands Dank und Unterstützung rechnen zu können. In dem Verhalten der Commerzdeputation tritt diese Anschauung klar hervor. Am 8. Juni 1814 richtete sie an den Senat einen Antrag, in dem sie „die forderſamste Absendung einer Deputation nach England auf das angelegentlichste“ empfahl. „Von England allein können wir kräftige Unterstützung erwarten, weil es die Mittel und gewiß auch den Willen dazu hat. Hamburg ist von dem vorigen französischen Machthaber mehrmals für eine englische Stadt erklärt und als solche verfolgt worden. Die Stadt hat sich durch den Freikauf der englischen Waren gegründete Ansprüche auf das Wohlwollen Englands erworben. Es ist Englands eigenem Handel daran gelegen, daß der

Stadt wieder aufgeholfen werde." — Notwendig sei aber, daß von unserer Seite dazu beigetragen werde, „um die günstigen Gesinnungen der Regierung und des Volkes zur weiteren tätigen Hilfe aufzuregen". Dazu sei nichts zweckmäßiger als „eine feierliche Deputation, die dem Englischen National-Charakter wohlgefällig seyn und die Regierung fast in die Nothwendigkeit setzen wird, öffentlich etwas für uns zu thun". Wäre es auch nur, um den geraubten Bankfonds durch Englands Hilfe schneller wieder zu erlangen, so wäre schon unendlich viel dadurch gewonnen. „Aber es steht zu hoffen, daß die englische Liberalität es dabei nicht bewenden lassen werde. Auch ist es einleuchtend, daß unser Handels-Interesse in der jetzigen Lage der Sachen zunächst und vorzüglich in England betrieben werden muß." Der Senat wünschte dann von der Commerzdeputation eine genaue Darlegung der Einzelwünsche, die man in England vorbringen könne. Und eine solche Darlegung gab die Commerzdeputation in einem Bericht vom 15. Juni. An erster Stelle der Wünsche stand die Rückerstattung des Bankfonds; sodann wurde der Wunsch nach einer Geldunterstützung seitens Englands ausgesprochen, sei es gegen Übernahme hannöverscher Obligationen oder in der Form eines Vorschusses auf diese. Für zahlreiche Handelseinrichtungen — Elbe, Hafen, Hanfmagazin, Tranbrennerei, Leuchttürme in Cuxhaven usw. — bedürfe man erheblicher Mittel, die Hamburgs Kräfte überstiegen. England habe selbst ein Interesse daran, daß die meisten dieser Einrichtungen bald wieder hergestellt würden; deshalb dürfe Hamburg wohl „eine billige Rücksicht auf die 16 Millionen Franks, die wir früher für den Abkauf des englischen Eigentums verwandt haben, und für die Verfolgungen, die wir als eine für englisch erklärte Stadt seit Jahren haben dulden müssen," zu erwarten. Ferner wurde die Beseitigung der ungerechten Ansprüche gewünscht, die die englischen Seeoffiziere an die hier von den Franzosen zurückgelassenen Marinevorräte machten. Diese seien z. T. hamburgisches Eigentum, und Hamburg sei keine eroberte Stadt; die von den Franzosen zurückgelassenen Vorräte gehörten Hamburg; dieses habe sogar Ansprüche auf Entschädigung. Die größeren Staaten hätten sich durch Land und Leute entschädigt; wenn Hamburg nicht durch Geld entschädigt werden könne, möge man ihm wenigstens das lassen, was es habe. Sodann ward die Regulierung der Verhältnisse des Stalhofs verlangt; ferner die Beibehaltung des englischen Postkurses auf Cuxhaven und die nach

wie vor ungestörte Passage der hamburg-holländischen Post durch Hannover. Auch hinsichtlich der freien Fahrt nach dem Mittelländischen Meer wie nach Brasilien möge man „unter der Hand erforschen, ob etwas dafür in England geschehen kann". Männer, die dort uns wohlwollen und wissen, welche Handelsvorteile zu erreichen seien, würden unsern Deputierten darüber Auskunft geben können. „Nach einer so langen Unterbrechung der Communication ist es nicht möglich, dergleichen hier gründlich zu beurteilen." Endlich dürfte auch vielleicht die Abwendung eines zu hohen Feuergeldes auf Helgoland zu erwirken sein.

Man sieht, es waren Wünsche sehr verschiedener Art; ganz lokale neben weit ausschauenden. Der Senat billigte auch die Äußerung aller dieser Wünsche bis auf den die freie Passage der holländischen Post betreffenden, über den er schon mit Hannover in Verhandlung stehe. Die Gesandtschaft nach England solle aus einem Senatsmitglied, einem Commerzdeputierten und einem in London bekannten und in vorzüglichen Verbindungen dort stehenden Bürger bestehen. Der Senat schlug als den Commerzdeputierten selbst den Präses M. G. Sillem vor, als den Bürger aber John Parish junior. Diese Gesandtschaft reiste schon am 21. Juni ab.

Der Präses kam als solcher nicht wieder von der Reise zurück; noch während seiner Abwesenheit in England wurde er am 31. August in den Senat gewählt. Erst Ende Oktober kehrte er heim, nahm am 5. November persönlich Abschied von der Commerzdeputation und versprach, ihr einen Bericht über seine Mission zu erstatten. Dieser Bericht ist ihr aber offenbar nie erstattet; auch nicht von Parish; es liegen ersterer nur einige Briefe vor, die Sillem aus London an den stellvertretenden Präses Bieber schrieb.

Es ist schließlich in England wenig durch die Gesandtschaft erreicht worden; die Hauptangelegenheit, die mit ihr bezweckt wurde, die Rückgabe der Bankgelder, fand ihre Erledigung in Paris; wir kommen unten darauf zurück. Und von dem Schicksal der anderen Wünsche verlautet nichts. Dieser Mißerfolg hat aber offenbar dem Verhältnis zu den Stammesverwandten in England keinen Abbruch getan. Wenn wir hier an dieser Stelle, wo von den auswärtigen Handelsbeziehungen Hamburgs die Rede sein soll, die Gesandtschaft nach England erwähnen, so soll damit, wie wir schon berührten, auf sie als ein Zeichen für das Vertrauen, mit dem die hamburgische Kaufmannschaft den Engländern damals und auch später entgegen-

kam, hingewiesen werden. In mehr als einer Beziehung ist dies Vertrauen ja eigentlich auffallend. Die wirtschaftlichen Beziehungen Hamburgs mit Großbritannien vor der französischen Zeit waren durchaus nicht sehr erfreuliche; die als unbequem empfundene Niederlassung der englischen Court in Hamburg, die englischen Navigationsgesetze, die der Schiffahrt mit hamburgischen Schiffen nach und von England sehr schädlich waren, die rücksichtslose Art, mit der nicht selten noch in den Seekriegen des 18. Jahrhunderts England gegen die hamburgische Flagge vorgegangen war: Alles dies war doch wohl kaum vergessen; aber andererseits erweckte offenbar der Anblick britischer Seemacht und britischen Welthandels in den Herzen der Hanseaten das Gefühl einer Zusammengehörigkeit und das Bewußtsein, daß trotz der Navigationsgesetze und einer nicht immer sehr rücksichtsvollen Behandlung hier sich doch ein gemeinsamer Boden für eine Verständigung in wirtschaftlichen Dingen vorfand. Dies Gefühl gleichartigen geschäftlichen Handelns, und gegenseitigen Verstehens auf der Grundlage merkantiler Denkweise hat seitdem Hamburger und Engländer eng mit einander verbunden, mochten sie sonst auf dem weiten Felde des internationalen Wettbewerbs und Handelsverkehrs noch so viel heftige Zusammenstöße haben und Kämpfe gegeneinander ausfechten.

Allerdings gewannen die Handelsbeziehungen Hamburgs mit Großbritannien im 19. Jahrhundert eine gegen früher erheblich größere Bedeutung. Schon diese Tatsache führte zu engerer Annäherung beider. Stand noch bis zum Ende des 18. Jahrhunderts Frankreich unter den europäischen Ländern für Hamburg an erster Stelle, so hatte seitdem Großbritannien im Kolonialhandel den Vorrang errungen; dadurch war die Bedeutung Großbritanniens für Hamburg in hohem Grade gestiegen. Diese Beziehungen mußten sich noch lebhafter gestalten, als nach den napoleonischen Kriegen Großbritannien langsam eine liberalere Handelspolitik einschlug und anfing, seine Navigationsgesetze abzubauen.

Einer der ersten Schritte dieser Art war die Parlamentsakte vom 18. Juli 1823, nach der die auf fremden Schiffen in England eingebrachten Waren mit den auf britischen Schiffen eingebrachten in Ansehung der Staaten, bei denen hierin gegen Großbritannien Reziprozität beobachtet wurde, in den Abgaben gleich behandelt werden sollten. Der Senat hatte bereits am 13. August der Commerzdeputation mitgeteilt, daß er beabsichtige, in England diese Vorteile für Hamburg in Anspruch zu nehmen, da hier ja völlige

Reziprozität schon bestehe; er ersuchte die Commerzdeputation um eine Äußerung. Selbstverständlich war sie mit diesem Schritt, durch den eine seit langen Jahrzehnten bestehende Hoffnung der Verwirklichung nahegebracht schien, durchaus einverstanden.

Doch verzögerte sich die Angelegenheit in England. Dieses schloß zunächst mit Preußen einen Vertrag auf jener Grundlage. Die Commerzdeputation erklärte am 14. Juni 1824 dem Senat, daß dieser Vertrag unbedenklich als Grundlage eines Vertrags Hamburgs mit England genommen werden könne; sie hielt es sogar für bedenklich, „auf ein Mehreres anzutragen, da man nur der zu erlangenden Vorteile desto länger entbehren würde, ohne eine gegründete Aussicht zu noch vorteilhaftern Bedingungen zu haben". Es wurde dann am 30. Juni von Großbritannien eine jene reziproke Behandlung aussprechende Order of Council erlassen. Am 29. September 1825 folgte dieser ein Handelsvertrag zwischen England und den drei Hansestädten. Damit war der gegenseitige Handel wenigstens teilweise nach dem Grundsatze der Reziprozität gewährleistet.

Allerdings zeigte sich schon sehr schnell, daß von einer vollständigen Reziprozität nicht die Rede war. Schiffen unter hamburgischer Flagge, die aber nicht in Hamburg erbaut waren, machte man Schwierigkeiten bei der Einfuhr von Korn in England. Am 4. Januar 1826 wandte sich deshalb die Commerzdeputation an den Senat und legte dar, daß, wenn künftig nur solche Schiffe unter Hamburger Flagge zugelassen werden würden, die in einer der drei Hansestädte erbaut worden seien, ein beträchtlicher Teil der Hamburger Schiffe, namentlich die in Altona, Eckernförde, Kiel, Apenrade usw. für Hamburger Rechnung erbauten Schiffe, fernerhin nicht wie bisher auf England fahren könnten. Und dann wies die Commerzdeputation auf die alten, in dieser Hinsicht bestehenden Privilegien hin, die Hamburg in England genieße, namentlich die von 1661 und 1663; in diesen waren die Hamburger Schiffe, mochten sie in Hamburg erbaut sein oder nicht, ausdrücklich von der Navigationsakte ausgenommen. Man wollte jedenfalls wissen, woran man war. Die Antwort des Senats war wenig tröstlich; man hatte schon bei der Verhandlung über den Vertrag in dieser Beziehung mehr erreichen wollen, aber vergeblich. Man wollte in England die Sache nochmals versuchen. Doch gelang es vorläufig nicht, hierin eine Änderung durchsetzen.

Erst viel später, im Jahre 1841, gelang es den Hansestädten,

im Verkehr mit England einen Fortschritt zu erreichen. Zuerst machte man einen Versuch, den Verkehr Hamburgs mit den englischen Kolonien zu heben. Im September 1840 teilte der Senat der Commerzdeputation den Entwurf einer Zusatzkonvention zu dem Vertrag mit England mit; diesen Entwurf hatte der hanseatische Generalkonsul in London, Colquhoun, eingesandt als Ergebnis seiner Bemühungen bei der englischen Regierung, die auf Grundlage dieses Entwurfs einen Vertrag zu schließen geneigt sein würde. Nach diesem Entwurf durften Waren deutschen Ursprungs von einer der Hansestädte in hamburgischen Schiffen unter derselben Vergünstigung wie in britischen Schiffen in britische Kolonien eingeführt werden. Die Commerzdeputation erklärte in ihrem Gutachten vom 21. Oktober 1840 dies Zugeständnis als ein gewiß für Hamburgs Handel und namentlich seiner Reederei sehr willkommenes. Noch besser sei aber, wenn man vereinbaren könne, daß die Bestimmungen, die hinsichtlich des Verkehrs zwischen den Hansestädten und Großbritannien durch den Vertrag von 1825 festgestellt seien, auch für den Verkehr zwischen den Hansestädten und den außereuropäischen Besitzungen Großbritanniens gelten sollten. Diese Fassung würde alle Konzessionen in sich schließen, auf die Hamburg Anspruch machen könne. Die Commerzdeputation hoffte, man werde das um so eher erreichen können, wenn man den Engländern vorhalte, daß Hamburg fast ausschließlich durch die neuen Handelsverträge Englands mit Österreich und Preußen — nach denen die Elbhäfen als Ausfuhrhäfen jener Länder galten und die Schiffe dieser dementsprechend begünstigt werden sollten — in seinen Schiffahrtsinteressen geschädigt werde und „es dem Billigkeitsgefühle und der Großmuth Großbritanniens wohl anstehe, solches der den englischen Interessen in jeder Beziehung so befreundeten Handelsrepublik auf andere Weise zu vergüten“; daß man ferner, auch ohne daß es 1825 abgemacht sei, die britischen Schiffe mit ihren Ladungen, auch wenn sie direkt aus den britischen Ländern und Kolonien kämen, in Hamburg keinen höheren Abgaben unterwerfe als hamburgische unter gleicher Bedingung; daß der Handel Hamburgs mit den britischen Kolonien bisher sehr darniederliege, durch jene Konzession aber allmählich sich heben dürfte, ohne daß die englische Reederei durch die hamburgische geschädigt zu werden befürchten müßte.

Es gelang dann dem hamburgischen Syndikus Banks, am 7. März 1841 in London für die Hansestädte eine Supplementar-

konvention abzuschließen, nach der den hanseatischen Schiffen das Recht eingeräumt wurde, von hanseatischen Häfen aus in die englischen Kolonien alles dasjenige einzuführen, was von diesen Häfen auf englischen Schiffen eingeführt werden könne. Das war ein großer Fortschritt; die Gleichstellung der hanseatischen Flaggen mit der britischen wurde auf die Kolonien ausgedehnt. Hierüber war natürlich bei der Commerzdeputation große Freude. Leider folgte aber bald die Enttäuschung. Die hamburgische Bürgerschaft hatte die Konvention genehmigt; in England fand aber die Ratifikation Schwierigkeiten; die den Hansestädten gemachte Konzession schien doch zu weitgehend; sie ging noch hinaus über den Vertrag, den damals England mit Preußen und dem Zollverein schloß. Die englische Regierung schlug deshalb eine Bestimmung vor, nach der den hanseatischen Schiffen gestattet werde, Waren, die in den deutschen Bundesstaaten erzeugt waren, von einer der Hansestädte in die britischen Besitzungen unter gleichen Bedingungen wie britische Schiffe einzuführen. Das war eine erhebliche Beschränkung in Bezug auf die Ladungen; und die Commerzdeputierten, denen der Senat am 14. Juni von den Schwierigkeiten, auf die die Sache in England gestoßen, und von dem neuen Vorschlag Anzeige machte, bemerkten in ihrem Gutachten vom 18. Juni etwas bitter: „die Rechte des brittischen Handels in Hamburg sind so unbeschränkt, daß alle von unserer Seite zu machenden Concessionen sich lediglich auf das Versprechen der Beibehaltung des gegenwärtigen Zustandes beschränken würden, während umgekehrt der hanseatischen Flagge in England so viele Rechte vorenthalten werden, daß wir fast jedes neu zugestandene als ein Geschenk dankbar entgegen nehmen müssen.“ Wenn aber jetzt die englischen Minister, vielleicht infolge der Reklamationen der Zollvereinsstaaten, ihr den Hansestädten gemachtes Zugeständnis zurücknähmen, „so ist nicht zu leugnen, daß sie dadurch in die Lage kommen, gethanes Unrecht wieder gut machen zu müssen, eine Lage, aus der für sie gewissermaßen die moralische Verpflichtung entspringt, den Hansestädten wenigstens soviel zu concediren, als die englischen Gesetze ihnen irgend gestatten.“ Wenn nach dem Sinne des österreichisch-englischen und jetzt auch des Vertrages zwischen dem Zollverein und England Hamburg als österreichischer oder zollvereinsländischer Hafen gelte, so habe Hamburg auch den Anspruch, daß dieselbe Fiktion in seinem Vertrage auch ihm zugute komme und daß von Hamburg auch die Waren Österreichs und des Zoll-

vereins, die beide doch nicht gleichbedeutend mit dem Deutschen Bund, nach den britischen Kolonien geführt werden dürften. Sollte ferner zu erreichen sein, daß auch hamburgische Schiffe nicht nur aus Hamburg, sondern aus allen deutschen Häfen deutsche Produkte in die britischen Häfen oder die Häfen der britischen Kolonien müßten einführen können, so wäre das natürlich sehr willkommen. Habe man aber die Wahl zwischen der Ausfuhrbefugnis für „deutsche Producte“ oder dieser Befugnis für Produkte des „Zollvereins und Oesterreichs“, dann müsse, so meinte die Commerzdeputation, man die erstere Fassung, die des Entwurfs, wählen.

Der Vertrag, der dann am 3. August in London abgeschlossen wurde, entsprach im wesentlichen dem Entwurf; die Ausfuhrbefugnis wurde für die Waren, die in den deutschen Bundesstaaten o d e r innerhalb des Zollvereins erzeugt waren, gestattet; das war immerhin etwas mehr noch als in dem Entwurf vorgeschlagen war. Die Commerzdeputation sprach in ihrem Bericht vom 3. September ihre Freude aus „über den guten Erfolg dieser mühevollen Unterhandlungen“ und ihre Hoffnung, „daß eine fernere zeitgemäße Entwickelung des brittischen Handelssystems bald auch dazu führen werde, wie nach der neuen Convention die Producte der verschiedenen deutschen Länder, so künftig auch die verschiedenen deutschen Häfen als zu e i n e m Lande gehörig zu behandeln und also den hanseatischen Schiffen die Befugniß zu sichern, aus diesen Häfen nach England und den Colonien alles dasjenige zu exportiren, was sie jetzt nur aus hanseatischen Häfen dorthin führen dürfen“. Die Commerzdeputation bedauerte, daß man nicht in dem Vertrage, wie es in dem österreichisch-englischen Vertrag von 1838 für die Österreicher geschehen, jetzt den Hanseaten im Gebiete der ostindischen Kompanie die Rechte der am meisten begünstigten Nation erwirkt habe. Sie machte den Senat auf die wachsende Bedeutung des Handels Ostindiens aufmerksam und bat, weiterhin die Frage einer handelsvertraglichen Einigung über den Verkehr mit Ostindien im Auge zu behalten.

Mochte der neue Vertrag, namentlich wegen der Schwierigkeiten, die die einzelnen englischen Kolonien durch ihre Zolltarife der Einfuhr aus nichtenglischen Ländern boten, noch viel zu wünschen übrig lassen, immerhin bedeutete er einen großen Fortschritt.

Schon im Jahre 1842 sah sich die Commerzdeputation veranlaßt, in einer für die Reeder und Exporteure wichtigen Frage, die den Verkehr mit den britischen Kolonien betraf, sich an den

Senat zu wenden; nämlich, ob es hanseatischen Schiffen gestattet sei, aus hanseatischen Häfen in die britischen Kolonien englische Produkte und Manufakturen einzuführen. Es bestanden hierüber bei Privatpersonen in Hamburg wie in England Zweifel; auch die Commerzdeputation war darüber im Unklaren, da die Konvention von 1841 den hanseatischen Schiffen die Einfuhrbefugnis nur für Produkte des Bundes und des Zollvereins zusprach; da anderseits aber Großbritannien doch ein offenbares Interesse daran hatte, den Absatz seiner eigenen Fabrikate zu erleichtern, schien eine Anfrage in England aussichtsvoll, und die Commerzdeputation regte am 26. September beim Senat einen solchen Schritt in England an. Colquhoun fragte hierauf im Auftrage des Senats bei dem Foreign Office an. Dieses verneinte aber die Gesetzmäßigkeit einer solchen Einfuhr britischer Produkte auf hanseatischen Schiffen in die Kolonien.

Dagegen erreichte in den nächsten Jahren die hamburgische Reederei im Verkehr mit Großbritannien einen Erfolg. Auch hier ergriff die Commerzdeputation die Initiative. Nach dem englischen Tarif vom 9. Juli 1842 differierte der Ausfuhrzoll für englische Kohlen sehr erheblich für die Ausfuhr in englischen von der in fremden Schiffen; hanseatischen Schiffen wurde der geringere Ausfuhrzoll für Kohlen nur dann zuteil, wenn sie Steinkohlen aus britischen Häfen direkt nach hanseatischen Häfen ausführten und hierfür die erforderliche Sicherheit stellten. Hamburg und Bremen hatten bereits einmal gegen diese Beschränkung, die gegen den 3. Artikel der Konvention von 1825 verstieß, Einwendungen erhoben, aber ohne Erfolg. Nachdem aber Preußen es erreicht hatte, daß seine Schiffe bei der Ausfuhr von Kohlen von England nach nichtpreußischen Häfen nur den geringeren Zollsatz bezahlten, d. h. den vierten Teil desjenigen, was die hanseatischen Schiffe entrichteten, wandte sich am 2. August 1843 die Commerzdeputation an den Senat und bat, geeignete Schritte zu tun, um auch für die hanseatischen Flaggen jene Vergünstigung zu erreichen; eine so bedeutende Differenz müßte selbstverständlich die Konkurrenz dieser Flaggen in jenem Verkehr ganz lahmlegen. Der Senat tat alsbald die geeigneten Schritte, und schon am 20. September konnte die Commerzdeputation „mit aufrichtiger Freude“ anerkennen, daß das Gewünschte erreicht sei; sie setzte hinzu: „die kräftige Vertretung der hanseatischen Schiffahrtsinteressen durch unsern Herrn Generalkonsul Colquhoun zu London verdient rühmliche Anerkennung“.

Wenn aber die Commerzdeputation damals gleichzeitig die Hoffnung ausdrückte, die hanseatische Schiffahrt werde bald auch an dem direkten Verkehr zwischen Großbritannien und, wenn auch nicht den britischen Kolonien im allgemeinen, so doch mit den britischen Freihäfen im Osten, namentlich Singapore, aber auch Aden und Hongkong, teilnehmen können, so erwies sich diese Hoffnung bald als trügerisch. Die Commerzdeputation hat wiederholt beim Senat darauf angetragen, daß dies erreicht werden möge. Noch am 18. Dezember 1848 mußte der Senat ihr mitteilen, daß die englische Regierung jenen Anspruch auf Grund des Traktats von 1825 nicht anerkennen könne; der Senat meinte, es werde „für jetzt kaum etwas Anderes übrig bleiben, als die mit großer Wahrscheinlichkeit vorauszusetzende Aufhebung der Navigationsgesetze in der nächsten Parlamentssitzung abzuwarten."

Diese Aufhebung erfolgte dann im Jahre 1849 durch das Gesetz vom 26. Juni. Es war eines der Gesetze des Auslandes, die für Hamburgs Schiffahrt und Handel überaus wichtig gewesen sind. „Mit Freuden", so schrieb die Commerzdeputation am 12. Juli an den Senat, hätte sie „dieses großartige, folgenreiche Ereignis begrüßt". Die Commerzdeputation zweifelte zwar nicht, daß, dem genannten Gesetz entsprechend, vom 1. Januar 1850 ab alle Hindernisse und Beschränkungen, die nach den früheren Parlamentsakten und den darauf beruhenden Verträgen der Schiffahrt und dem Handel auferlegt waren, für die hamburgische Flagge und Hamburg selbst vollständig wegfallen würden; sie hielt es aber bei der Wichtigkeit der Sache für ein Gebot der Notwendigkeit, hierüber eine offizielle Mitteilung zu erhalten und regte deshalb beim Senat an, durch eine Anfrage in London sich Sicherheit und Klarheit zu schaffen. Der Senat tat dies auch durch eine Anfrage bei Colquhoun, und man erlangte die unzweifehafte Sicherheit, „daß der hamburgische Handel in den freien Genuß aller Vorteile der neuen Gesetzgebung gelangen und verbleiben werde, so lange die englische Flagge hier gleich günstig, wie die eigene, behandelt wird".

Gegen dies Ereignis treten alle andern Wandlungen in den Beziehungen Hamburgs zu England im 19. Jahrhundert weit zurück. Die Aufhebung der Navigationsgesetze war ja langsam vorbereitet, und nur noch ein Rest von ihnen übrig; der Eindruck der vollen Aufhebung war aber umso bedeutender, weil der Sieg der Idee des freien Handels damit offen verkündet wurde.

Selbstverständlich hat es auch weiterhin nicht an Wünschen gefehlt, wie sie die enge Berührung der hamburgischen Handels- und Schiffahrtsinteressen mit dem weiten britischen Kolonialreich naturgemäß hervorrufen mußte. Nicht mit allen diesen Wünschen hat die Commerzdeputation Glück gehabt. Ein solcher, von ihr zuerst im Oktober 1855 geäußerter ging dahin, daß die infolge des am 5. Juni 1854 zwischen Großbritannien und den Vereinigten Staaten von Amerika abgeschlossenen Vertrages in Newfoundland eingetretene Zollbefreiung für gewisse Artikel auch auf die Einfuhr aus den Hansestädten ausgedehnt werde. Die Versorgung dieses Küstengebietes, wo sich wegen der Fischerei sehr viele Menschen zusammenfanden, mit Lebensmitteln war früher von den Engländern als ein Monopol behandelt; nachdem nun auch die Amerikaner dort für eine Reihe von Verzehrungsgegenständen und Rohstoffen zugelassen waren, rührte man sich deshalb auch in Hamburg; doch stieß die Angelegenheit auf Schwierigkeiten, da man in Newfoundland auf jene Zolleinnahmen nicht verzichten wollte.

Andern Charakters war eine Anregung, die von der Commerzdeputation im Sommer 1859 ausging. Nach der Merchant Shipping Act war bei Anfegelungen die Haftpflicht der Reederei zwar auf Schiff und Fracht beschränkt; diese Bestimmung fand aber auf fremde Schiffe nicht Anwendung. Auch in englischen Schiffahrtskreisen empfand man dies als eine Ungerechtigkeit. Die Commerzdeputation wandte sich nun am 27. Juli 1859 an den Senat und forderte ihn auf, durch den hanseatischen Geschäftsträger in London die Aufmerksamkeit der englischen Regierung auf dieses eigenartige Verhältnis hinzulenken und sie um Abstellung dieses Übelstandes zu ersuchen. Die Commerzdeputation bemerkte dabei, daß „die Wirksamkeit einer hamburgischen Anregung in London bei einer so ganz merkantilen Angelegenheit nicht wohl bezweifelt werden“ könne; „bei solchen Fragen kommt es weniger auf die politische Bedeutung eines Staates an; haben doch ganz kürzlich wir die Freude gehabt, die Gesetze von Bremen, Preußen und Dänemark in der Hinzufügung der Verordnung hinsichtlich des Ausweichens der Schiffe zu derjenigen über die Führung der Laternen unserm Beispiele folgen zu sehen.“

Wir können hier nicht die überaus zahlreichen Fragen kommerzieller und maritimer Art erörtern, die zwischen Deutschland und Großbritannien weiterhin Gegenstand der Verhandlung gebildet haben. Die Handelskammer hat sich mit einem Teil dieser

Fragen zu beschäftigen gehabt; es seien genannt die Einfuhr des in Hamburg bearbeiteten Rums nach England als sog. „Imitation Rum", ferner das englische Markenschutzrecht, die britischen Leuchtfeuergebühren u. a. m.

Im Laufe der Zeit ist ja in den Handelsbeziehungen zwischen Großbritannien und Hamburg eine große Verschiebung eingetreten. An Stelle der früheren in hohem Grade bemerkbaren Abhängigkeit Hamburgs von dem englischen Waren- und Geldmarkte, wie auch den englischen Schiffahrtsverbindungen ist eine weit größere Selbständigkeit Hamburgs getreten. Dieses hat seinen Warenmarkt in ganz erheblichem Umfang von dem Londoner Markte emanzipiert; es hat durch die Begründung deutscher überseeischer Banken sich auch im Geldverkehr von London freier zu machen gesucht; es hat ferner durch die energische umsichtige Entwicklung seiner regelmäßigen Dampfschiffahrtsverbindungen den Warenverkehr und die Personenbeförderung unabhängig gemacht von Großbritannien. Die Tragfähigkeit und Zahl der englischen Schiffe im Hamburger Hafen, einst absolut die stärkste der dort verkehrenden Flaggen, hat an die hamburgische und sonstige deutsche Reederei ihren Vorrang abtreten müssen. Gegenüber der etwa 30 Jahre zurückliegenden Zeit bedeutet das alles eine große Veränderung.

Nichtsdestoweniger bestehen aber doch naturgemäß noch immer sehr enge kommerzielle Beziehungen jeder Art; und mit keinem Lande Europas hat Hamburg nach wie vor so nahe und bedeutende Verbindungen wie mit Großbritannien. Als letzteres deshalb im Jahre 1897 den Handelsvertrag mit dem Zollverein vom Jahre 1865, die Grundlage der damals bestehenden handelspolitischen Beziehungen, kündigte, so war das auf jeden Fall eine sehr wichtige Angelegenheit. Doch nahm die Handelskammer es als wahrscheinlich an, daß das Meistbegünstigungsverhältnis weiter bestehen werde, da es offenbar England zunächst nur darauf ankam, freie Hand zu bekommen, um einigen seiner Kolonien die gewünschte Selbständigkeit hinsichtlich der Regelung ihrer Handelsbeziehungen zu fremden Staaten gewähren zu können. Das Meistbegünstigungsverhältnis wurde dann auch vor Ablauf des Vertrages fortgesetzt und auch mit den Kolonien, allerdings mit Ausnahme Kanadas, beibehalten.

Bei dieser Gelegenheit wurde aber der alte Vertrag der Hansestädte mit Großbritannien wieder herbeigeholt. Dieser Vertrag war nie gekündigt. Als im Jahre 1892 die eventuelle Kündigung des Meistbegünstigungsverhältnisses zu Schweden und Norwegen in

Frage kam, war allerdings die Handelskammer der Ansicht, daß das Fortbestehen von Handelsverträgen zwischen den einzelnen Bundesstaaten und auswärtigen Staaten mit dem Geiste der Reichsverfassung nicht vereinbar sei, daß deshalb, falls das Reich mit der Kündigung vorgehe, Hamburg nicht wohl das Fortbestehen *seines* Vertrages mit diesen Ländern geltend machen könne. Jetzt aber hatte Großbritannien den Vertrag mit dem Zollverein gekündigt und zwar nur diesen Vertrag. Die Handelskammer sprach sich deshalb in ihrem Bericht vom 18. August 1897 dahin aus, daß für Hamburg der Vertrag von 1825 noch in Kraft bestehe und daß es, wenn England differentielle Flaggenzölle auf die von hamburgischen Schiffen angebrachten Waren oder differentielle Schiffahrtsabgaben gegen hamburgische Schiffe einführen wolle, hiergegen auf Grund seines Vertrages protestieren könne und daß umgekehrt dasselbe Recht England, Hamburg gegenüber, zustehe.

Praktisch ist diese Anschauung nicht verwertet worden, da es zu einem handelspolitischen Bruch mit Großbritannien, der für beide Teile nur höchst verderblich sein kann, nicht gekommen ist. Allerdings haben mehrere Kolonien, Kanada, Südafrika, die Einfuhren aus fremden Ländern, zu Gunsten des Mutterlandes, mit höheren Abgaben belegt.

Weniger erfreulich als im allgemeinen mit England, stellten sich im 19. Jahrhundert die handelspolitischen Beziehungen Hamburgs mit *Frankreich*. Die einstmalige weitreichende Bedeutung dieses Landes für Hamburgs Handel war dahin, seitdem der größte Teil des Kolonialhandels Frankreich entglitten war. Aber trotzdem war für eine Handelsstadt wie Hamburg ein so reiches, mit wertvollen Häfen versehenes Land wie Frankreich immer ein sehr wichtiges Gebiet.

Der Handelsvertrag von 1769 war 1789 erneuert, 1809 aber abgelaufen. Hamburg befand sich, nachdem ihm 1814 das Joch der Fremdherrschaft abgenommen war, in keinem Vertragsverhältnis mehr zu Frankreich. Die hamburgischen Schiffe und die mit ihnen eingeführten Waren unterlagen deshalb in den französischen Häfen den sehr erheblichen Abgaben, die weit höher waren als die von den französischen Schiffen und den mit ihnen importierten Waren erhobenen. Das wurde naturgemäß von den Hamburgern sehr unangenehm empfunden; und am 17. Mai 1820 wandten sich neunzehn Kaufleute und Reeder an die Commerzdeputation mit

einer Eingabe, in der sie auf den Vertrag von 1716 hinwiesen, nach welchem die Hansestädte keine größeren Abgaben zu bezahlen brauchten als die Franzosen und von dem Faßgeld von 50 Sols überhaupt befreit waren. Die Kaufleute baten die Commerzdeputierten, sie möchten sich beim Senat dahin verwenden, daß „wir wieder in den Besitz derjenigen Rechte und Begünstigungen kommen, die uns früher tractatenmäßig in Frankreich zugestanden worden".

Die Commerzdeputierten überreichten nun zwar dem Senat am 30. Juni diese Eingabe; doch wandten sie selbst schon dagegen ein, daß man wohl kaum sich noch auf den Vertrag von 1716 berufen könne, wenn auch dieser tatsächlich an keine bestimmte Zeit gebunden sei; das Ereignis von 1760, der neue Vertrag von 1769, der jene Vergünstigung nicht in ihrem ganzen Umfange enthalte, das Ablaufen dieses Vertrages usw. habe das Verhältnis Hamburgs zu Frankreich vollkommen geändert. Andererseits meinte aber die Commerzdeputation, daß allerdings Frankreich seines eigenen Vorteils wegen die fremden Schiffe nicht zu sehr belasten solle; da es kaum Schiffe genug besitze, um die Küstenfahrt zu bestreiten, so habe es alle Ursache, die fremden Schiffe und vorzüglich die Hamburger an sich zu ziehen, um seinen Exporten einen leichten, wohlfeileren Absatz zu verschaffen; die Hamburger Schiffe brächten meist nur wenig Waren nach Frankreich und kehrten vollbeladen zurück; sodann bestehe ein großer Teil der Ausfuhr aus den geringsten Gattungen von Weinen, die weder Holland, noch England, noch Amerika gebrauchen könne; diese Weine könnten aber hohe Frachten nicht tragen; dasselbe treffe zu auf das exportierte Salz; endlich mangle es in den französischen Häfen oft an Schiffen, weil sie der großen Kosten wegen aufs Geratewohl in Ballast dahin zu gehen nicht wagten. Erleichterung der Schiffahrt sei aber das erste leitende Prinzip der Handelspolitik und wohlfeile Frachten beförderten die Preise der Ausfuhrartikel. Die Commerzdeputation hielt überdies den Zeitpunkt, in Frankreich eine Anregung in der beabsichtigten Weise zu tun, für günstig; dem Vernehmen nach seien an die Deputiertenkammer aus den Seehäfen Anträge ergangen, die eine ernstliche Erwägung der Frage zur Folge haben dürften. Allerdings dürfte man wohl schwerlich durch den Antrag eines Handelsvertrags die Absicht erreichen; notwendig sei, daß Frankreich eine allgemeine Verfügung treffe. In anderer Hinsicht gewähre freilich ein Handelsvertrag die Möglichkeit, die Neutralitätsverhältnisse bei Seekriegen auf zuverlässige Weise zu bestimmen; wobei andererseits das Be-

denken bestehe, ob nicht sodann vielleicht Gegenforderungen gemacht werden dürften.

Der Senat trat in seiner Antwort vom 12. Juli im allgemeinen den Ansichten der Commerzdeputation bei; Hamburg habe keinen gültigen Vertrag mit Frankreich und keinen Grund zur Beschwerde, solange Hamburgs Handel und Schiffahrt in Frankreich nicht nachteiliger behandelt und nicht höher belastet werde als der Handel und die Schiffahrt anderer Staaten, mit denen Frankreich keine Verträge habe. In einem Handelsvertrag mit Frankreich könnten wir diesem nicht mehr bieten, als es schon genieße, müßten andererseits aber Frankreich Zugeständnisse machen, die, wie die von 1769, heute nicht mehr empfehlenswert seien, da „die nothwendigen Regierungs-Rechte dadurch beschränkt" würden; auch würden die Verhältnisse mit andern Nationen, die ähnliche Vorteile begehren würden, dadurch beeinflußt. Der Senat halte dagegen mehrere der von der Commerzdeputation angegebenen, sich auf das französische Handelsinteresse gründenden Argumente für sehr geeignet, um in dem gewünschten Sinne benutzt zu werden; doch könnten diese Argumente nicht dadurch verstärkt werden, wenn man sie durch Verwendung seitens des Senats oder der hanseatischen Senate unterstütze; es sei vielmehr vorauszusetzen, daß die französische Regierung und Gesetzgebung die auf das eigene französische Handelsinteresse gegründeten Vorstellungen nicht von fremden Regierungen, sondern von dem französischen Handelsstande erwarte.

Diese Hoffnung wurde aber zunächst nicht erfüllt. Man blieb in Frankreich dabei, die nationale Schiffahrt durch differentielle Maßregeln zu schützen. Erst als am 26. Januar 1826 Frankreich mit Großbritannien einen Vertrag geschlossen hatte, der unter gewissen Modifikationen eine Gleichstellung der beiderseitigen Untertanen in den Schiffs- und Warenabgaben festsetzte, schien damit die französische Regierung die Absicht kundzugeben, liberalere Grundsätze gegenüber der fremden Konkurrenz zu befolgen. Nun beauftragte im Februar der Senat den Ministerresidenten Rumpff in Paris mit der Anknüpfung von Verhandlungen; und am 3. März befragte er die Commerzdeputation, welche Gegenstände eventuell noch für diese Verhandlung in Betracht kämen. Die Commerzdeputation pflichtete den Ansichten des Senats vollkommen bei, namentlich auch der, daß man bei der Verhandlung den großbritannisch-französischen Vertrag zur Grundlage nehmen müsse. Da es aber sehr erwünscht sei, bald zum Ziel zu kommen,

hielt die Commerzdeputation es nicht für ratsam, weitere Gegenstände anzuregen; namentlich hielt sie es nicht für richtig, die neutrale Schiffahrt bei Seekriegen zu berühren, da man sich doch nicht versprechen dürfe, darin besondere Vergünstigungen zu erlangen. „Einheit in den Grundsätzen und Reciprocität scheinen in der Handels-Politik der Cabinette vorherrschend zu seyn. Von der ersten wird man bei einem so allgemein umfassenden Gegenstande der Hansestädte wegen schwerlich abgehen, und die letztere kann bey der untergeordneten Lage der Städte keinen Gegensatz darbieten."

Zu diesem Vertrag ist es aber nicht gekommen. Die französische Regierung wollte überhaupt keine weiteren Verträge abschließen; und alle Bemühungen Rumpffs blieben erfolglos. Wiederholt wurde in der Commerzdeputation auf diesen Mangel hingewiesen. Und im März 1830 beschwerte sich der Reeder Mohrmann hierüber bei der Deputation; man konnte ihm aber nicht helfen. Dann kamen mehrfach direkt an die Commerzdeputation oder durch Vermittlung von Kaufleuten Aufforderungen aus Bordeaux, die auf eine Gleichstellung der Hamburger Schiffe mit den amerikanischen und englischen in den französischen Häfen hinzuwirken rieten. Am 23. Januar 1835 übergab die Commerzdeputation einen solchen Brief des Schiffsmaklers Dumas in Bordeaux dem Senat, indem sie ihn bat, doch die Verhandlung mit der französischen Regierung wieder aufzunehmen. Der Senat hielt zwar den Erfolg für ziemlich unwahrscheinlich, beauftragte aber Rumpff nochmals zu erneuten Schritten in Paris. Diese blieben ergebnislos. Als aber dann im Juni 1836 Mecklenburg mit Frankreich einen Handels- und Schiffahrtsvertrag abschloß, fragte der Senat am 14. Oktober 1836 die Commerzdeputierten, ob sie einen Vertrag auf ähnlicher Grundlage für geraten hielten. Die Commerzdeputierten bejahten dies natürlich, hielten aber die Sache für sehr schwierig, da Hamburg Frankreich ja nichts bieten könne; am wünschenswertesten sei es, wenn Hamburg in Frankreich der meistbegünstigten Nation gleichgestellt werden könne, sowohl in Hinsicht des Zolles wie des Tonnengeldes, und mit der Ausdehnung auch auf den Handel mit den französischen Kolonien; sei das nicht zu erreichen, so würde es schon wichtig sein, wenn die Schiffszölle nur so ermäßigt würden, daß Hamburger Schiffe in französischen Häfen nicht mehr zu zahlen brauchten als französische Schiffe in unseren Häfen. Hinsichtlich der Gleichstellung der hamburgischen Schiffe im Warenzoll mit den französischen Schiffen bestand freilich, wie die Commerzdeputation

zugab, die große Schwierigkeit, daß Hamburg keine wesentlichen eigenen Produkte zu verschiffen hatte. Die Commerzdeputation hielt es aber, im Falle des Zustandekommens eines Vertrages, für unbedenklich, wenn Hamburg sich für eine Reihe von Jahren verpflichtete, seine Zollansätze nicht zu erhöhen. Das werde man wohl Altonas wegen schon nicht tun, und dem Zollverein werde Hamburg wohl schwerlich je beitreten.

Auch jetzt aber wurde wieder nichts daraus. Im November 1839 ward in der Commerzdeputation bei Gelegenheit der Übereinkunft Hamburgs mit Preußen über den niederländischen Vertrag wieder angeregt, ob man nicht die Unterhandlung mit Frankreich von neuem aufnehmen sollte. Viel Hoffnung auf Erfolg hatte man aber nicht, da Hamburg Frankreich nichts bieten konnte; nur eine Erleichterung in den Schiffsabgaben war nach Ansicht des Senats vielleicht zu erreichen. Der Senat wünschte nun von der Commerzdeputation nähere Angaben. Die Commerzdeputierten gaben diese in einem Bericht vom 13. Januar 1840. Es kam, wie sie darlegte, zunächst darauf an, für die Ausfuhr von Wein aus Frankreich Erleichterungen zu erreichen, sei es auch nur für die Fälle, wo Hamburger Schiffe eine volle Ladung Wein direkt auf hier einnähmen; die namentlich in Betracht kommende Konkurrenz Hollands war in dieser Beziehung für Hamburg nur dann zu fürchten, wenn es Holland gelinge, von Frankreich Zugeständnisse zugunsten seiner Schiffe oder seiner Ausfuhren von Wein zu erhalten. Sodann war die Gleichstellung der hamburgischen Schiffe und der mit ihnen beförderten Waren mit den Schiffen der mit Frankreich in Vertrag stehenden Länder allerdings zu erstreben. Die Commerzdeputation betonte die große Entwicklungsfähigkeit eines Verkehrs zwischen Hamburg und Frankreich wie auch seinen Kolonien, wenn er nur einiger Begünstigungen zuteil werden würde.

Zu einem Vertrage kam es aber nicht; eine Antwort auf diesen Bericht ging der Commerzdeputation nicht zu. Dann aber machten die Verträge, die Frankreich mit Dänemark, Holland und Belgien schloß, die Notwendigkeit eines Vertrages mit Frankreich für Hamburg dringender; namentlich der dänisch-französische Vertrag war, weil er Altona zugute kam, von erheblicher Bedeutung für den Verkehr Hamburgs mit Frankreich. Am 10. Oktober 1842 stellte deshalb die Commerzdeputation dem Senat nochmals die Sache dar. Die Befreiungen der von Frankreich durch Verträge privilegierten Staaten, zu denen nun auch Dänemark gehörte, von

der Surtaxe waren derartig, daß die hamburgische Flagge im französischen Verkehr nur eine sehr geringe Rolle spielen konnte. Es wäre schon ein Erfolg gewesen, wenn man, wie die Commerzdeputation vorschlug, die Befreiung aller unter hamburgischer Flagge in Frankreich, woher es auch sei, eingeführten Waren von dem erhöhten Zoll, der Surtaxe, erreichte. Auch in den übrigen Abgaben, dem Tonnengeld, den Acquits usw., war eine Herabsetzung auf das den privilegierten Staaten zugestandene Maß zu erstreben. Die Commerzdeputation beantragte baldigste Anknüpfung mit Frankreich zwecks Abschlusses eines Handelsvertrages.

Auch hierauf erhielt die Commerzdeputation keine Antwort; sie wußte nicht, ob ihre Anträge eine Berücksichtigung gefunden hatten oder ob die Anknüpfung von Unterhandlungen in Paris von vornherein auf eine entschiedene Weigerung oder Schwierigkeiten gestoßen sei. Unter der differentiellen Behandlung litt natürlich Hamburgs Verkehr mit Frankreich außerordentlich. Die Commerzdeputation wartete geraume Zeit und wandte sich erst am 17. März 1847 wieder an den Senat. Es schien ihr doch, wie sie darlegte, als ob unter dem Einfluß der englischen Zollreformen auch in Frankreich die Grundsätze des freien Handels mehr Einfluß gewannen und daß die Einsicht sich immer mehr geltend mache, daß die Ausfuhr der Landesprodukte durch die erschwerte Zulassung fremder Schiffe sehr beeinträchtigt werde. Die Commerzdeputation hielt den gegenwärtigen Zeitpunkt für umso geeigneter für eine Anknüpfung mit Frankreich, als die Frage eines deutschen Schiffahrtsbundes zu gemeinschaftlichen Maßregeln gegen die Handelspolitik des Auslandes die öffentliche Aufmerksamkeit mehr als früher auf sich ziehe und daher die seitens Hamburgs einzugehende Verbindlichkeit, während eines bestimmten Zeitraumes französische Schiffe den nationalen gleich behandeln zu wollen, in Frankreich nicht ganz wertlos erscheinen dürfte. Die Commerzdeputation schlug vor, die Verhandlungen zunächst auf den Abschluß einer einfachen Schiffahrtskonvention zu beschränken und durch diese eine Gleichstellung der hamburgischen und französischen Schiffe in Tonnengeld bzw. Schiffszoll in den beiderseitigen Häfen festzusetzen. Verbleibe es dann auch noch bei der differentiellen Behandlung im französischen Zoll, so eröffne sich doch für die Einfuhr solcher Artikel, die in Frankreich keinem oder einem nur geringen Zoll unterlagen, und für die Ausfuhr französischer Produkte den hamburgischen Schiffen ein weites Feld der Tätigkeit. Am besten sei

es natürlich, wenn man nach dem Antrage der Commerzdeputation vom 10. Oktober 1842 alle Begünstigungen und Gleichstellungen erhalten könne; wenn man jetzt nur die Ermäßigung der Tonnengelder als Ziel und als Aufgabe eines Vertrages hinstelle, so werde dadurch die endliche Erreichung eines Ergebnisses von praktischem Nutzen erleichtert und eine treffliche Grundlage zu weiteren Fortschritten in den kommerziellen Beziehungen zu Frankreich gegeben. Schließlich schlug die Commerzdeputation vor, der Verhandlung durch eine Beteiligung Bremens und Lübecks ein noch größeres Gewicht zu verleihen; der Senat möge eines seiner Mitglieder nach Paris senden, um gemeinsam mit dem Minister-Residenten alles aufzubieten, um in dieser so überaus wichtigen Angelegenheit etwas zum Abschluß zu bringen.

Die Commerzdeputation erwähnte in ihrem Antrage nicht, daß sie Anfang März Kenntnis erhalten hatte von einem abermaligen Schreiben des Schiffsmaklers Dumas in Bordeaux an die „hamburgischen Schiffsreeder", in dem er dringend zu der Anbahnung eines Vertrages riet. Ohne Zweifel hat dieser Brief erheblich dazu mitgewirkt, die Commerzdeputation zu der Stellung ihres Antrages zu bestimmen.

Eine Antwort erhielt die Commerzdeputation auch auf diesen Antrag nicht. Wie sie später erfuhr, hatte der Senat in Paris auch Schritte veranlaßt; jedenfalls blieben sie ohne Erfolg. Die Ereignisse der nächsten Jahre waren nicht geeignet zur Anknüpfung neuer Verhandlungen. Es blieb also beim alten, und erst am 16. April 1855 brachte der Präses Meister in der Commerzdeputation die Sache wieder zur Sprache. Die nächste Veranlassung dazu gab das geplante Unternehmen einer Dampfschiffahrtsverbindung zwischen Hamburg und Havre; aber auch ohnedem lag die große kommerzielle Wichtigkeit der Sache klar vor Augen. Am 2. Mai stellte deshalb die Commerzdeputation einen erneuten Antrag an den Senat; sie wies hin auf die stattliche Zahl von Handels- und Schiffahrtsverträgen, die Frankreich mit andern Staaten abgeschlossen habe, und meinte, daß bei der jetzt sonst so vielfach in Anspruch genommenen Tätigkeit der französischen Reederei es im Interesse des französischen Handels erscheine, den Verkehr fremder Schiffe mit den französischen Häfen möglichst zu befördern. Zu erstreben sei natürlich möglichst vollständige Reziprozität und Gleichstellung mit der Nationalflagge bzw. Behandlung auf dem Fuß der meistbegünstigten Nation, wenigstens aber für den direkten

Verkehr der Wegfall der Surtaxe und Gleichstellung in den Schiffsabgaben; als das Mindeste sei, wie 1847 vorgeschlagen, eine Konvention über die gegenseitigen Schiffsabgaben zu erzielen.

Aus der Antwort des Senats ging hervor, daß er auch in letzter Zeit wiederholt sich bemüht hatte, in Paris etwas zu erreichen; stets aber ohne Erfolg. Und so ging es auch jetzt.

Wieder vergingen fünf Jahre. Da veranlaßten die Verhandlungen, die seit dem Frühjahr 1860 zwischen dem Zollverein und Frankreich schwebten und vorläufig nur in Vorbesprechungen über den Abschluß eines Handelsvertrags bestanden[6]), die Commerzdeputation zu einem abermaligen Antrage, den sie am 10. Oktober 1860 an den Senat richtete. Ein Vertrag des Zollvereins mit Frankreich müsse die Zollvereinshäfen Harburg und Stettin zu Ungunsten Hamburgs und Bremens befördern, ohne daß die Zollvereinsländer Vorteil davon hätten, daß ihre natürlichen Ausfuhrhäfen geschädigt würden; der Zollverein habe deshalb ein Interesse daran, daß in dem Vertrage die Ein- und Ausfuhr des Zollvereins über die Hansestädte derjenigen über die eigenen Handelshäfen gleichgestellt werde. Die Commerzdeputation beantragte deshalb, der Senat möge die preußische Regierung bestimmen, in den Verhandlungen mit Frankreich dahin zu wirken, daß in dem Handelsvertrag mit Frankreich die Hansestädte als die natürlichen Häfen des Zollvereins angesehen würden und daß demgemäß die Ausfuhr und Einfuhr über diese Häfen im direkten Verkehr mit Frankreich derjenigen über die eigenen Landeshäfen gleichgestellt werde. Möglich sei es ja, daß dann ein Vertrag abgeschlossen werde, in dem zu Ungunsten der Hansestädte die von Frankreich bewilligten Begünstigungen nur für den direkten Verkehr der Zollvereinshäfen eingeräumt würden; allein, so meinte die Commerzdeputation, „wenn dies geschieht und die Hansestädte vorher dieserhalb es an einer geeigneten bundesfreundlichen Erinnerung in Berlin nicht haben fehlen lassen, so kann die Regierungen der Städte kein Vorwurf treffen, sondern die einseitige und kurzsichtige Handelspolitik des Zollvereins würde nur umso schärfer hervortreten“; unterließen aber die Hansestädte eine solche rechtzeitige Erinnerung, so könnte die Schuld ihrer Ausschließung von allen Vorteilen des Vertrags ihrer eigenen Versäumnis beigemessen werden. Hoffte so die Commerzdeputation auf dem Umwege über den Zollverein einen Teil desjenigen zu erreichen, was sie seit so langer Zeit für den Verkehr Hamburgs mit Frankreich erstrebte, so riet sie doch

auch zu direkten Schritten Hamburgs bei der französischen Regierung zwecks Erreichung eines hanseatisch- bzw. hamburgisch-französischen Vertrags; auch möge der Senat die preußische Regierung ersuchen, in Veranlassung ihrer Verhandlung mit Frankreich jene hamburgischen Schritte nachdrücklichst zu unterstützen.

Der Senat verkannte die Wichtigkeit der Sache nicht; er benutzte die Gelegenheit der Anwesenheit des französischen Bevollmächtigten in Berlin im Frühjahr 1861 zur Anknüpfung von Besprechungen. Die französische Regierung erklärte sich nicht abgeneigt, verlangte aber als unerläßliche Vorbedingungen die Zulassung der Franzosen zur Betreibung bürgerlicher Gewerbe, ohne die Verpflichtung zum Eintritt in den Staatsnexus, sowie die Erklärung, in dem Vertrag eine Bestimmung zum Schutze der französischen Muster- und Fabrikzeichen aufnehmen zu wollen; ferner für Lübeck und Bremen den Abschluß eines Vertrags zum Schutz des literarischen Eigentums, wie er mit Hamburg bereits bestehe. Der Senat war der Ansicht, daß Frankreichs Zugeständnisse inbezug auf die Schiffahrt sich wohl auf die direkte Fahrt beschränken würden. Mit dieser vertraulichen Mitteilung vom 27. Februar 1861 verband der Senat die Aufforderung an die Commerzdeputation, für eine mündliche Besprechung über diese Angelegenheit zwei ihrer Mitglieder, oder eines und ihren Sekretär abzuordnen. Hierzu bestimmte die Deputation ihr Mitglied Ad. Ferd. Hertz und den Protokollisten Soetbeer.

Infolge der aus diesen Besprechungen ihr zugehenden Mitteilungen nahm die Commerzdeputation Anlaß, am 18. März 1861 nochmals den Senat dringend auf die Notwendigkeit hinzuweisen, daß in dem Vertrag des Zollvereins mit Frankreich die hanseatischen Häfen als Häfen des Zollvereins behandelt würden; da die französische Regierung zuerst sich hierauf nicht einlassen wollte, drang die Commerzdeputation entschieden beim Senat darauf, die preußischen Unterhändler dahin zu bestimmen, daß auf dieser Forderung, die ja gewiß im Interesse des Zollvereins lag, bestanden werde. Und im Art. 7 des Vertrages zwischen dem Zollverein und Frankreich sind tatsächlich die vereinbarten Vergünstigungen auf die Schiffe der Zollvereinsstaaten und deren Ladungen ausgedehnt, auch wenn diese Schiffe aus den Häfen der Hansestädte an Elbe und Weser kämen.

Das war somit erreicht worden durch den Zollverein. Aber während dieser Verhandlung hatte man hamburgischerseits auch den

eigenen Vertrag mit Frankreich nicht außer acht gelassen. Die Commerzdeputation hatte in dem erwähnten Antrag vom 18. März 1861 auch diese Frage eingehend behandelt. Da Frankreich ja, wie wir sahen, einige Vorbedingungen gestellt hatte, von denen wesentlich nur die des Schutzes der französischen Muster- und Fabrikzeichen war, so glaubte die Commerzdeputation, daß auch Hamburg von Frankreich mehr beanspruchen könne, als etwa die Befreiung der hanseatischen Schiffe vom Tonnengelde bei direkter Ankunft aus einem hanseatischen Hafen und die Zulassung der in solcher direkter Fahrt in Frankreich importierten Waren hanseatischen und zollvereinsländischen Ursprungs zu den begünstigten Zollsätzen. Könne man nicht mehr erreichen, so sei, meinte die Commerzdeputation, ein solcher Vertrag ziemlich wertlos, da er unter den gegebenen Verhältnissen der Reederei und des deutschen Geschäfts mit Frankreich keine wesentlichen praktischen Vorteile erwarten lasse. Als dieses Mehr bezeichnete die Commerzdeputation die Feststellung der Tonnengelder für unsere Schiffahrt im indirekten Verkehr mit Frankreich auf den von den französischen Schiffen in Hamburg entrichteten Satz; und die Ausdehnung dieser Bestimmung auch auf den Verkehr mit den französischen Kolonien u. a. m. Die Commerzdeputation glaubte umsomehr solche Forderungen stellen zu können, da für ein hamburgisches Gesetz zum Schutz der Warenbezeichnungen ein Bedürfnis bisher nicht vorlag und deshalb, wenn Frankreich Wert darauf lege, es auch Gegenkonzessionen machen müsse.

Als dann aber der Inhalt der am 29. März 1862 in Berlin paraphierten Verträge zwischen dem Zollverein und Frankreich bekannt wurde, änderte sich doch die Ansicht der Commerzdeputierten. Nicht allein, daß in dem Art. 7, wie schon bemerkt, den hanseatischen Häfen die Behandlung als Zollvereinshäfen zugestanden war, die Commerzdeputation erkannte auch, daß die Bestimmungen dieser Verträge „eine Bedeutung und Tragweite erlangt haben, welche man beim Beginn der Verhandlungen nicht entfernt vorausgesetzt hatte.“ Die Commerzdeputation richtete deshalb am 21. Mai an den Senat einen Antrag und legte dar, daß sie im Hinblick auf den preußisch (zollvereinsländisch)-französischen Vertrag ihre Ansicht, daß auf einen hamburgisch-französischen Vertrag, der nur Zugeständnisse für den direkten Verkehr mit Frankreich enthielte, nicht viel Wert zu legen sei, jetzt modifizieren müsse. „Durch die umfassenden gegenseitigen Tarifermäßigungen im Zollverein und in Frankreich

wird natürlich ein viel lebhafterer direkter Schiffahrtsverkehr zwiſchen hier und Frankreich in Ausſicht geſtellt, der unſerer Flagge auch zugute kommen kann"; auch werde es eine erhebliche Erleichterung hinſichtlich der Konſtatierung der privilegierten Herkunft der Waren mit ſich bringen, wenn die den Zollvereinserzeugniſſen bewilligten Tarifermäßigungen auch den hanſeatiſchen Erzeugniſſen vertragsmäßig in Frankreich bewilligt würden. Ferner werde man die im Zollvereinsvertrag enthaltene Beſtimmung über den gegenſeitigen Schutz der Warenbezeichnungen leicht auch in einen Vertrag der Hanſeſtädte aufnehmen können. Die Commerzdeputation erſuchte deshalb den Senat dringend, auf der Grundlage des Vertrages des Zollvereins auch einen Vertrag Hamburgs oder der Hanſeſtädte herbeizuführen.

Die franzöſiſche Regierung lehnte aber jede weitere Verhandlung mit den Hanſeſtädten ab, bevor nicht ihr Vertrag mit dem Zollverein ratifiziert ſei. Dies zog ſich aber bekanntlich lange hin; und ſo mußten auch die Hanſeſtädte warten. Erſt am 9. Mai 1865 wurden die Ratifikationen ausgetauſcht. Doch beſtand ſchon ſeit dem Sommer 1864 kaum noch ein Zweifel an dem Zuſtandekommen des Vertrages, an deſſen Verzögerung ja namentlich die ſüddeutſchen Zollvereinsregierungen die Schuld trugen. Am 30. November 1864 erinnerte deshalb die Commerzdeputation den Senat an den dann zwiſchen den Hanſeſtädten und Frankreich abzuſchließenden Vertrag und machte zugleich einige Bemerkungen über die Frage des Schutzes der Warenzeichen. Nachdem dann am 14. Dezember die Zollvereinsregierungen endlich ihre Abmachungen in ein Protokoll niedergelegt hatten[7]) und damit von dieſer Seite ein Hindernis nicht mehr beſtand, forderte ſchon am 19. Dezember der Senat die Commerzdeputation auf, zwei ihrer Mitglieder zur Vorbereitung für die Verhandlungen mit Frankreich zu ernennen. Die Deputation ordnete hierzu P. A. Rodatz und A. F. Hertz ab. Der Abſchluß des Vertrages vollzog ſich nun glatt; er wurde am 4. März 1865 in Hamburg unterzeichnet. Über 50 Jahre nach der Befreiung war Hamburg alſo ohne Vertrag geweſen; die Mühe, ihn zu erreichen, war ſehr erheblich; um ſo erheblicher, als der Vertrag ſchließlich nur fünf Jahre in Kraft blieb; der Krieg 1870 machte ihm ein Ende; und dann traten die Hanſeſtädte mit Frankreich in das Vertragsverhältnis, wie es durch das neue Reich im Friedensſchluß geſchaffen wurde.

Noch während des Krieges, am 21. November 1870, überreichte

die Handelskammer direkt dem Bundeskanzleramt ein „Memorandum betreffend Berücksichtigung der commerziellen Verhältnisse beim Abschluß des Friedensvertrages zwischen Deutschland und Frankreich". Die Handelskammer folgte mit dieser Eingabe dem Beispiel, das verschiedene binnenländische Handelskörperschaften durch ähnliche Denkschriften gegeben hatten. Die Handelskammer schlug vor: den sofortigen vollständigen Zollanschluß Elsaß-Lothringens; die vollständige Wiederherstellung der durch den Kriegszustand abgebrochenen Handels- und Schiffahrtsverträge zwischen Frankreich und den deutschen Staaten und zwar mit einer Verlängerung auf mindestens 10 Jahre vom Abschluß des Friedensvertrages an, eventuell mit der Aufnahme von Zusatzbestimmungen zugunsten der Einfuhr Elsässer Fabrikate nach Frankreich. Auch empfahl sie die gegenseitige Zulassung der Küstenschiffahrt.

Bekanntlich hat der Frankfurter Friedensvertrag dem Deutschen Reich die volle dauernde Meistbegünstigung im französischen Handelsverkehr gesichert.

Ein Handelsvertrag der Hansestädte oder Hamburgs mit Spanien bestand 1814 nicht. Die alten Verträge von 1607 und 1648 waren zwar formell nie aufgehoben, hatten aber praktisch jede Bedeutung verloren. Spanien schützte seine eigene Schiffahrt durch hohe Differentialzölle und schädigte damit die Schiffahrt der andern Völker natürlich sehr erheblich. Auch auf andere Weise wurde der Handel der Fremden in den spanischen Häfen in hohem Grade erschwert, ja unmöglich gemacht. Im Juni 1821 lag der Commerzdeputation eine Supplik von zwölf am Handel mit Spanien beteiligten Häusern vor, in der geklagt wurde, daß auf Grund eines neuen Schiffahrtsgesetzes vom 5. Oktober 1820 man in Cadiz nur solche Güter zulassen wolle, welche mit Schiffen und von einem Hafen des Landes, wo die Güter fabriziert worden, oder auch mit spanischen Schiffen kämen. Die Commerzdeputation stellte dies am 18. Juni dem Senat vor; da die Hamburger Schiffe wegen der Barbaresken nicht nach Cadiz und den spanischen Häfen am Mittelländischen Meer gehen könnten, so sei es für Hamburg um so wichtiger, daß die Einfuhr aller deutschen Produkte und Fabrikate wenigstens auf allen deutschen Schiffen ohne Unterschied der Flagge von hieraus gestattet werde. Sonst würden von Hamburg aus Waren nur noch auf spanischen Schiffen dorthin gesandt werden

können, was den Handel sehr schädigen müsse. Was aber die den Hamburgern zugänglichen nördlichen spanischen Häfen betreffe, so frage es sich, ob man die Einfuhr auf hamburgischen Schiffen hier lediglich auf die deutschen Produkte oder gar nur die hamburgischen beschränken wolle. Die Commerzdeputation bat den Senat, hierüber der Kaufmannschaft Klarheit zu verschaffen. Es gelang dann dem Senat, eine Erklärung der spanischen Regierung zu erreichen, nach der die Hamburger Schiffe auch Produkte anderer Länder, besonders Deutschlands, einführen könnten; auch wurde bestimmt, daß nicht nur Schiffe von über 80, sondern schon von über 40 Tonnen zugelassen wurden. Jedenfalls war dadurch erreicht, daß die Hamburger nun auch nach den südspanischen Häfen in fremden, z. B. dänischen Schiffen, Güter senden konnten, was sie vor dem Erlaß des Schiffahrtsgesetzes von 1820 unbehelligt hatten tun können. Die Commerzdeputation lehnte deshalb am 5. März 1824 eine Anregung des hanseatischen Ministerresidenten in Madrid, der noch weitere Anträge bei der spanischen Regierung stellen wollte, als überflüssig ab.

In der nächsten Zeit entwickelte sich der Verkehr Hamburgs mit den spanischen Häfen wie auch mit denen der spanischen Kolonien, die Spanien jetzt allen Nationen geöffnet hatte, in erfreulicher Weise. Mit Anfang der 1830er Jahre aber griff Spanien zu einer Reihe von Zollverfügungen, die den Verkehr der fremden Flaggen in den Häfen der spanischen Kolonien nahezu unmöglich machten. Dadurch wurde namentlich der so wichtige Verkehr Hamburgs mit Havana empfindlich getroffen. Am 10. Dezember 1834 stellte die Commerzdeputation dies dem Senate vor; die Behandlung der hamburgischen Schiffe in jenem Verkehr war so ungünstig, daß die Frachten der spanischen Schiffe mehr als das Doppelte einbrachten, als die mit denselben Waren beladenen hamburgischen Schiffe. Die Commerzdeputation bat den Senat, der spanischen Regierung hierüber Vorstellungen zu machen; am besten sei der Abschluß eines auf Reziprozität begründeten Handelsvertrags; der Augenblick sei günstig, da dem Vernehmen nach auch Dänemark wegen desselben Verhältnisses Spanien Vorstellungen mache. Der Senat war in der Sache zwar ganz mit der Commerzdeputation einverstanden; er versprach sich aber bei dem inneren Zustande Spaniens keinen Erfolg von einem Versuch, die Aufhebung der erst kürzlich zu Gunsten der spanischen Küstenbewohner und Kolonien eingeführten Maßregel zu bewirken; zumal da Hamburg kein Äquivalent bieten könne.

So blieb es beim alten; die Zustände Spaniens wurden in den nächsten Zeiten nicht besser; und, wie die meisten andern Handel und Schiffahrt treibenden Staaten, mußte sich auch Hamburg in die Benachteiligung seiner Schiffahrt finden. Der Zolltarif von 1841 verschlechterte sogar die Verhältnisse der Einfuhr nach Spanien noch mehr; die Ausfuhr von Hamburg nach dort nahm erheblich ab.

Bei der geringen Aussicht, hieran etwas zu ändern, hatte auch die Commerzdeputation jahrelang jeden offiziellen Schritt vermieden. Dann wurde aber Anfang 1852 durch königliches Dekret den Schiffen der Nationen, die der spanischen Schiffahrt dieselben Vorteile gewährten, die gleiche Behandlung im Hafen- und Schiffsgelde mit den spanischen Schiffen in den Häfen der Halbinsel zugesichert. Nun stellte sofort am 6. Februar die Commerzdeputation beim Senat den Antrag, durch Austausch von Reziprozitätserklärungen oder auf andere Weise der hamburgischen Flagge den Genuß jener günstigen Behandlung zu erwirken. Es war das immerhin etwas; die Erschwerung des hamburgischen Schiffahrtsverkehrs mit Spanien und seinen Kolonien infolge der ungeheuren Differentialzölle wurde durch jenes Zugeständnis ja freilich nicht berührt. Schon am 10. März trat dann für Hamburg jene Vergünstigung in den spanischen Häfen in Kraft.

Im übrigen blieb es ziemlich beim alten; Zollherabsetzungen in Spanien fanden bald schnelle Korrektur durch neue Erhöhungen. Erst Mitte der 1860er Jahre schien man auch in Spanien in die Bahnen freierer internationaler Handelsbeziehungen einlenken zu wollen. Und nun ging, wenn auch nicht offiziell von der Commerzdeputation, so doch von einigen ihrer Mitglieder die Anregung aus, zwischen den deutschen Staaten und Spanien einen Handels- und Schiffahrtsvertrag herbeizuführen. Auf dem dritten deutschen Handelstag, der im September 1865 in Frankfurt a. M. tagte, beantragten die beiden Commerzdeputierten H. Meister und G. A. Schön, den bleibenden Ausschuß zu beauftragen, nach Sammlung und Bearbeitung der erforderlichen Materialien die betreffenden deutschen Regierungen zu ersuchen, wenn irgend möglich, einen zeitgemäßen Handels- und Schiffahrtsvertrag mit Spanien abzuschließen. Der Handelstag nahm diesen Antrag an; und mit den genannten beiden Commerzdeputierten ward Soetbeer beauftragt, die sachliche Ausarbeitung zu übernehmen. Der Zollverein bzw. Norddeutsche Bund verhandelte dann in Spanien wegen eines Vertrages. Über den Entwurf eines solchen, den der Bundeskanzler im Dezember 1867

dem hamburgischen Senate mitteilte, wurde von letzterem die Handelskammer um eine gutachtliche Äußerung ersucht. In ihrem Bericht vom 3. Januar 1868 wies die Handelskammer darauf hin, daß das einzige, für die Hansestädte wichtige in dem Vertrage enthaltene Zugeständnis die Zusicherung einer gegenseitigen Gleichstellung der Schiffe, der Erzeugnisse und des gesamten Verkehrs des andern Teils auf den Fuß der meistbegünstigten Nation sei, eine Zusicherung, die nicht allein für Spanien, sondern auch für seine Kolonien gelte. Bei dem unter dem Einfluß Englands und Frankreichs früher oder später zu erwartenden Eintritt einer liberaleren spanischen Handelsgesetzgebung und den in deren Folge zu erwartenden Verträgen werde jenes Zugeständnis sofort auch Deutschland zugute kommen. Das einzige Bedenken, das die Commerzdeputation gegen den Vertrag hatte, war der Art. 6, der vom Schutze des Eigentums an Fabrik- und Warenbezeichnungen handelte; infolge der großen Ausdehnung der Nachmachung der Havaneser Zigarrenetiketten, die man bisher dem Publikum zu Gefallen schwer vermeiden könne, scheine jener Artikel für Hamburg, das speziell unter einer solchen schärferen Bestimmung leiden müsse, bedenklich; ein blühender Industriezweig könnte dadurch geschädigt werden. Doch sei zu erwarten, daß auch der Norddeutsche Bund bald ein strengeres Gesetz für Staatsangehörige und die ihnen gleichgestellten Ausländer über den Schutz der Fabrik- und Warenbezeichnungen erlassen werde.

Der Vertrag des Norddeutschen Bundes mit Spanien wurde am 30. März 1868 in Madrid unterzeichnet. Auch darnach haben die Handelsbeziehungen mit Spanien eine bedeutende Rolle in dem Geschäftsbereich der Handelskammer gespielt. So trat sie im Jahre 1880 für die Aufhebung des Verbots der Kartoffeleinfuhr in Spanien ein. Auf diesen Wunsch kam sie zurück, als sie im Jahre 1881 sich über die Erneuerung des im Oktober 1882 außer Kraft tretenden Handelsvertrages zu äußern hatte. Außer diesem speziellen und dem allgemeinen, für die Erhaltung der Meistbegünstigung eintretenden Wunsch hatte sie sonst damals nichts anzuführen. An dem Vertrage selbst lag Hamburg bei seinem großen Interesse an den hauptsächlichsten Ausfuhrartikeln nach Spanien (Spiritus und Zucker) natürlich sehr viel; sie machte deshalb, als die Erneuerung des Vertrages Schwierigkeiten machte, verschiedene Eingaben. Nach einer kurzen Verlängerung des Vertrags kam es dann vom März 1883 an zu einem für beide Teile schädlichen vertragslosen Zustand. Die Handelskammer hat

sich an ihrem Teile bemüht, ihm ein Ende zu bereiten. Hamburg kam bei den Verhandlungen über den neuen Vertrag in eine eigentümliche Lage. Es befand sich bekanntlich noch außerhalb des Zollverbandes und hatte eine erhebliche Spritindustrie. Da nun die Einfuhr deutschen Sprits nach Spanien einer der Hauptbeweggründe war, der für Deutschland bei dem Vertrage in Betracht kam, Spanien aber geltend machte, daß die Spritfabrikation in Hamburg überwiegend mit fremder Rohware arbeite, so machte bei der Verhandlung diese Frage große Schwierigkeiten. Man hatte in Hamburg sogar gehört, es sollten die Hansestädte von dem Vertrage ausgeschlossen werden. Diese Meinung hat die Handelskammer allerdings nicht geteilt; aber eine Bestimmung, die der Vertrag, der am 12. Juli in Berlin abgeschlossen wurde, enthielt, lief allerdings sachlich auf dasselbe hinaus. Spanien wollte darnach nur den nach Spanien eingehenden Sprit als deutsche Ware behandeln, der aus deutschem Rohspiritus in Deutschland hergestellt war. Die Handelskammer legte in einem Bericht vom 30. Juli 1883 „energischen Protest“ gegen diese Bestimmung ein und empfahl andernfalls die Ablehnung des Vertrags. Eine solche Bestimmung, so legte sie dar, traf nur Hamburg, da nichtdeutscher Rohspiritus in Deutschland nur in den Zollausschlüssen rektifiziert werden konnte, und dies nur in Hamburg geschah. Jene Klausel mußte dieser hamburgischen, allein auf den Export angewiesenen Industrie ihr Hauptabsatzgebiet versperren; das stand aber im Widerspruch mit dem Geiste des vor kurzem abgeschlossenen Zollanschlußvertrages, nach dem dieser Industrie die „Konkurrenzfähigkeit im Auslande“ gewahrt bleiben sollte; sie stand außerdem, wie die Handelskammer darlegte, im Widerspruch mit dem Geiste der Reichsverfassung, die allen Deutschen gleichen Schutz dem Auslande gegenüber gewährte. Außerdem konnte eine solche Bestimmung die verhängnisvolle Wirkung haben, daß nun alle andern Länder, mit denen Deutschland Meistbegünstigungsverträge geschlossen hatte, dasselbe Zugeständnis verlangten. Eine weitgehende Schädigung der hamburgischen Spritindustrie werde übrigens eine Schädigung der Reederei und des Gesamtexports Deutschlands nach Spanien zur Folge haben; und es sei sehr zweifelhaft, ob die preußische Spritindustrie in die Stelle der hamburgischen im Export nach Spanien treten werde, da andere Länder, Belgien, Schweden, Österreich, sich voraussichtlich des spanischen Markts bemächtigen würden. Die Handelskammer hat auch weiterhin

in umfassender Weise diese wichtige Angelegenheit betrieben. Namentlich ihr Mitglied Friedländer, der Spezialsachverständiger war, bemühte sich eifrig. Es bedurfte nicht erst einer Petition, die die Spiritusinteressenten der Hamburger Börse am 30. Juli an die Handelskammer richteten, in der sie baten, entschiedene Schritte beim Senat gegen die Spritklausel zu unternehmen; die Handelskammer hatte dies bereits in wiederholten Eingaben getan, sie veranlaßte auch eine genaue Untersuchung der Verhältnisse der hamburgischen Spritindustrie, um namentlich die Schäden festzustellen, die für die Interessenten aus dem bald zu erwartenden Inkrafttreten des Vertrages durch die Wirkungen desselben auf die bereits abgeschlossenen Kontrakte zu befürchten waren.

Der Senat befand sich selbst in schwieriger Lage. Ihm war von den Gründen, die zu jener Spritklausel geführt, vorher nichts mitgeteilt worden; er bedauerte, wie er am 27. Juli an den Reichskanzler schrieb, außerordentlich, „daß die Reichsregierung es für geboten erachtet hat, einem Grundsatz die Zustimmung zu erteilen, welcher in den seither abgeschlossenen Handelsverträgen einen Vorgang nicht findet und welcher für die hiesigen Handelsbeziehungen in hohem Grade nachtheilig ist". Er konnte auch weiter nichts mehr erreichen, was geeignet war, die Ausführung der Klausel zu mildern, denn der Vertrag trat schon am 14. August vorläufig in Kraft, ohne daß der Reichstag befragt war. Und im Bundesrat stimmte Hamburg doch für die provisorische Inkraftsetzung des Vertrages, namentlich wohl wegen der allgemeinen Vorteile, die der Vertrag ja ohne Zweifel darbot; auch hatte die spanische Regierung eine Erklärung abgegeben, die über die Bedeutung der Spritklausel beruhigen sollte. Die Handelskammer teilte freilich diese Beruhigung nicht und sie richtete noch am 27. August eine Petition an den Reichstag, in der um Streichung der Spritklausel gebeten wurde. Der Vertrag wurde aber unverändert am 1. September vom Reichstag angenommen. In der hamburgischen Bürgerschaft fand die Angelegenheit noch ein Nachspiel dadurch, daß der Senat über seine Stellungnahme gegenüber dem Vertrag von der Bürgerschaft interpelliert wurde und eine schriftliche, sein Verhalten begründende Auskunft erteilte. Die Handelskammer teilte die optimistische Ansicht des Senats nicht und sprach in ihrem Jahresbericht ihr lebhaftes Bedauern über jene Klausel aus.

Einzelheiten des Handelsvertrags und die mit ihm im Zu-

sammenhang stehenden Beziehungen haben auch fernerhin der Handelskammer als Gegenstand der Beschäftigung gedient; so die Zollverhältnisse in den spanischen Kolonien Westindiens, ferner die Einfuhr von in Deutschland geschältem Reis in Spanien und seine dortige Zollbehandlung. Auch die Spritklausel gab im Jahre 1887 noch einmal der Handelskammer Veranlassung, entschieden für die hamburgische Industrie einzutreten. Die spanische Regierung hatte bisher die Spritklausel des Jahres 1883 praktisch nicht in Anwendung gebracht, sie war überhaupt schwer durchzuführen; nun erließ sie am 1. Oktober 1887 eine Verordnung, die die Ursprungsatteste, die man bisher für die Einfuhr hamburgischer Sprite verlangt hatte, aufhob, dafür aber Atteste forderte, in deren Folge die hamburgischen Sprite nicht mehr als deutsche anerkannt oder behandelt werden sollten. In einem Bericht vom 6. Oktober bekämpfte die Handelskammer diese Verordnung auf das schärfste, namentlich auch die Begründung derselben, nach der der hamburgische Sprit der unreinste und schädlichste aller Sprite sein sollte. Namentlich drang die Handelskammer darauf, daß der deutsche bzw. hamburgische Sprit in Spanien nicht schlechter behandelt werde als der schwedische. In mehreren Eingaben trat sie scharf für dies Verlangen ein. Dies war um so berechtigter, als in den Reichstagsverhandlungen von 1883 von der Reichsregierung ausdrücklich die Meistbegünstigungsklausel des Vertrags auch als für die Spritklausel gültig hingestellt worden war und eine differentielle Behandlung Deutschlands auf der Grundlage dieser Klausel zugunsten eines dritten Landes ausgeschlossen erschien. Es gelang auch, die spanische Regierung zu einer Zurücknahme jener Verordnung zu bestimmen. Der „Verein der hamb. Spritfabrikanten und Exporteure“ sprach am 31. Oktober der Handelskammer seinen „wärmsten Dank“ aus „für die schnelle, energische und erfolgreiche Unterstützung, die sie uns in diesem, wie in vielen früheren Fällen, hat zuteil werden lassen“.

Mit Portugal war das Verhältnis Hamburgs ähnlich wie mit Spanien. Die alten Privilegien waren längst hinfällig geworden; sie bezogen sich übrigens auch im wesentlichen nur auf die in Portugal lebenden Angehörigen der Hansestädte. Nur England erfreute sich im portugiesischen Handelsverkehr einer Begünstigung; die anderen Staaten waren zugunsten der Einheimischen und der

Engländer mit hohen differentiellen Abgaben belegt. Erst Ende 1835 hörte die englische Bevorzugung auf. Schon vorher schien, als Lissabon und Oporto zu Freihäfen erklärt wurden, die Gelegenheit gekommen, zu einem Vertragsverhältnis mit Portugal zu gelangen. Am 23. Juni 1834 fragte der Senat deshalb bei der Commerzdeputation an; der portugiesische Gesandte in London hatte durch Colquhoun den Senat aufgefordert, durch Auswechselung von Reziprozitätserklärungen eine Herabsetzung des Zolls von 22 auf 15 % für die hamburgischen Schiffe und deren Ladungen zu erwirken. Die Frage war nur, wieweit man die Vergünstigung erstreben wollte, ob man sie auf die hamburgischen Schiffe und ihre Ladungen beschränken oder ausdehnen wollte auf alle aus dem Hamburger Hafen kommenden Schiffe oder ob man andere Modifikationen für unser Handels- oder Reedereiinteresse ratsam erachte. Die Commerzdeputation äußerte sich in ihrem Bericht vom 4. Juli dahin, daß sie im allgemeinen zwar stets für die größte Freiheit im Handel sei, daß sie aber in diesem Falle es für zweckmäßig halte, sich nur um eine Vergünstigung im Zoll für alle hamburgischen Schiffe und deren Ladungen zu bemühen. Der Exporthandel nach Portugal sei jetzt nur geringfügig und die zahlreichen hamburgischen Schiffe, die nach Brasilien führen, reichten vollkommen aus, Ladungen nach Portugal mitzunehmen. Auch würden ohne Zweifel andere Flaggen bald sich ähnliche Begünstigungen in Portugal sichern, sodaß Hamburg sich dann dieser Flaggen bedienen könne. Notwendig sei aber, daß man die Hamburger Flagge als deutsche betrachte und demnach alle unter ihr geführten Produkte als Produkte des Landes, deren Flagge das Hamburger Schiff führe.

Es wurde aber dann nichts daraus; es blieb bei den 22 Prozent Zoll. Wiederholt ersuchten Handlungshäuser die Commerzdeputierten um Abstellung dieses Mißstandes, der zur Folge hatte, daß deutsche Waren über Holland in Portugal eingeführt wurden. Am 3. April 1835 wandte sich die Commerzdeputation deshalb nochmals an den Senat; sie hatte gehört, daß das angesehene Haus Wwe. Moller & Sohn in Lissabon sich dahin geäußert habe, die Vorstellungen Hamburgs wegen Gleichstellung im Zoll würden wohl keine Entscheidung zur Folge haben, wenn sie nicht nachdrücklicher als bisher unterstützt würden. Die Commerzdeputation teilte dies dem Senat mit, da sie, wie sie erklärte, es für ihre Pflicht hielt. Hierauf erfolgte nichts. Erst zwei Jahre später ließ

der Senat etwas von sich hören. Er hielt, wie er der Commerzdeputation am 14. Juli 1837 zu erkennen gab, es nicht für aussichtslos, jetzt etwas in Portugal zu erreichen, da er infolge der von England erhobenen Repressalien genötigt sei, zeit- oder bedingungsweise die Prämie von 15 Prozent, die die portugiesische Reederei im Warenverkehr vor den fremden Reedereien genieße, aufzuheben; es sei im Interesse aller seefahrenden Nationen, daß diese Aufhebung nicht ausschließlich zu Gunsten der englischen Flagge geschehe. Der Senat ersuchte die Commerzdeputation, ihm, zwecks einer an die portugiesische Regierung zu richtenden Vorstellung, einige Materialien mitzuteilen. Viel konnte die Commerzdeputation freilich nicht angeben; die Unternehmungen nach Portugal waren infolge des dort herrschenden Zustandes in der letzten Zeit nur sehr beschränkt gewesen; Schutzzölle und Differentialabgaben verhinderten das Übrige. Die hamburgische Reederei hatte bisher noch einige Beschäftigung in Portugal gefunden; das werde aber, so äußerte sich die Commerzdeputation am 2. Oktober 1837, durch die Prämie von 15% zu Gunsten der portugiesischen Flagge jetzt wohl aufhören. Der Senat scheint dann auch wohl im Hinblick auf die revolutionären Zustände Portugals keine Schritte unternommen zu haben, da eine Änderung in dem bestehenden Verhältnis aussichtslos erschien.

Als dann aber im August 1840 Portugal mit den Vereinigten Staaten von Amerika einen Vertrag abgeschlossen hatte, in dem Portugal den Vereinigten Staaten die Gleichstellung mit der nationalen Flagge hinsichtlich der Schiffsabgaben und Einfuhrzölle auf amerikanische Produkte und der Ausfuhrzölle auf alle Waren ohne Unterschied gewährte, wie auch die zukünftige Meistbegünstigung zusicherte, hielt auf Anregung des Generalkonsuls Lindenberg in Lissabon der Senat den Augenblick für einen Abschluß mit Portugal für günstig und fragte deshalb am 5. April 1841 bei der Commerzdeputation an. Diese verkannte nicht, wie sie dem Senat am 7. Juli erklärte, die Notwendigkeit und die Wichtigkeit einer Besserung in den hamburgisch-portugiesischen Beziehungen; ein Abschluß nach Maßgabe des amerikanischen Vertrags schien auch ihr wünschenswert; viel Hoffnungen hatte die Commerzdeputation aber nicht. Am 8. September desselben Jahres kam die Commerzdeputation in einem abermaligen Bericht an den Senat auf die Frage eines Vertrags mit Portugal zurück. Inzwischen war der amerikanisch-portugiesische Vertrag ratifiziert worden, und die

Commerzdeputierten wiesen darauf hin, daß die Vereinigten Staaten jenen Vorzug wahrscheinlich nicht erlangt hätten ohne Drohung von Retorsionsmaßregeln. Daran knüpfte die Commerzdeputation die Bemerkung: „Vereinigte Staaten Deutschlands würden vielleicht mit gleichem Erfolge dasselbe thun können.“ Freilich verwahrte sich die Commerzdeputation sofort dagegen, daß sie etwa die von den Verteidigern der Ausdehnung des Zollvereins bis an die Nordsee häufig ausgesprochene Ansicht teile, nach der der Anschluß der Hansestädte auch jenen Verein zur Durchführung einer gemeinschaftlichen deutschen Navigationsgesetzgebung und eines gemeinschaftlichen Retorsionssystems gegen andere Staaten befähigen und daß das dem Interesse Hamburgs förderlich sein werde. Diese Ansicht wies die Commerzdeputation ausdrücklich zurück; in der Selbständigkeit der hanseatischen Handelsgesetzgebung sah sie nach wie vor das „Palladium unserer politischen Unabhängigkeit und die Bedingung unserer Prosperität“. Etwas ganz anderes sei aber eine Verbindung für einen einzelnen Fall, bei welcher alle Kontrahenten freie Hand behielten; und da empfahl die Commerzdeputation dem Senat „eine Verbindung der deutschen Staaten zur gemeinschaftlichen Unterhandlung eines Tractates mit Portugal“. Die in Betracht kommenden Staaten, nämlich außer den Hansestädten Preußen, Dänemark, Hannover, Oldenburg, Mecklenburg müßten eine Konvention schließen und auf Grund dieser gemeinschaftlich einen Abgesandten nach Lissabon zum Abschluß eines Handels- und Schiffahrtsvertrages senden. In die Konvention könnte die Klausel aufgenommen werden, daß, falls Portugal sich weigern sollte, sie sich zu gemeinschaftlichen Maßregeln verbänden, die geeignet seien, ihren Anträgen mehr Nachdruck zu verleihen.

Diese Idee war ohne Zweifel sehr beachtenswert; sie zeigt klar, daß man in Hamburg durchaus nicht abgeneigt war, von Fall zu Fall mit den deutschen Staaten in Fragen des internationalen Handels zusammenzugehen. Die Commerzdeputation betonte, daß auch, wenn ein solcher Antrag Hamburgs bei jenen Staaten keine günstige Aufnahme fände, es doch schon durch den Versuch seinen Wunsch betätigen würde, „mit den übrigen deutschen Staaten, soweit beiderseitiges Interesse es gestattet, Hand in Hand zu gehen, und zwischen dem Zollverein und den Hansestädten ein freundschaftliches Verhältnis eintreten zu lassen, statt des feindseligen, welches die geflissentlich aufgeregte öffentliche Meinung in Deutsch-

land den Zollvereins-Regierungen zu unserm Verderben aufdringen zu wollen scheint".

So interessant diese Anregung der Commerzdeputation als Ausdruck der Gesinnungen der hamburgischen Kaufmannschaft gegenüber dem Zollverein ist, so hatte sie doch weiter keine praktischen Folgen. Dem Senat schien offenbar eine solche Annäherung an Preußen und den Zollverein bedenklich; andererseits aber veränderten sich gerade damals die Verhältnisse in Portugal wieder einmal gründlich. Schon wenige Wochen darnach, am 1. Oktober, konnte die Commerzdeputation dem Senat Mitteilung von neuen portugiesischen Zollverfügungen machen, die freilich noch nicht ganz genau bekannt waren, immerhin aber erkennen ließen, daß die Lage des hamburgischen Handels und namentlich der Schiffahrt nach Portugal sich durch sie noch mehr verschlechtern mußte. Namentlich der in der letzten Zeit in erfreulicher Weise in Aufnahme gekommene Butterexport von Hamburg aus mußte dadurch erheblich geschädigt, ja ruiniert werden, da nun in Portugal die Einfuhr nichthamburgischer Produkte auf hamburgischen Schiffen in hohem Grade erschwert, ja nahezu unmöglich gemacht wurde. Über die Abwehr dieses Schlages, der namentlich Altona und der dänischen Flagge zugute kommen mußte, fanden dann Verhandlungen zwischen dem Senat und der Commerzdeputation statt. Es richteten ferner am 17. Januar 1842 zwölf Handlungshäuser, die am Butterexport nach Portugal und infolgedessen überhaupt an den Handelsbeziehungen mit diesem Lande stark interessiert waren, an den Senat eine Eingabe, in der sie dringend baten, der Senat möge geeignete Schritte ergreifen, um Portugal zu bestimmen, daß Hamburg für seine dortigen Einfuhren als deutscher Hafen behandelt werde. Die Antragsteller wiesen darauf hin, daß doch alle Länder ihre eigenen Erzeugnisse in eigenen, als den billigsten Schiffen zu den niedrigsten Zollansätzen nach Portugal bringen dürften; „und wie läßt es sich damit vereinigen, daß die deutschen Staaten, welche nicht am Meere liegen und Hamburg als ihren natürlichen Ausfuhrhafen betrachten müssen, von dieser Erleichterung des Verkehrs ausgeschlossen sein sollten, während ein deutscher Prinz dort auf dem Throne sitzt".

Entsprechend dieser Vorstellung, forderte die Commerzdeputation den Senat auf, in Lissabon geeignete Schritte zu unternehmen, um diesem Übelstand ein Ende zu machen. Zu dem Generalkonsul in Lissabon hatte die Commerzdeputation wenig Vertrauen; sie riet

am 26. Januar 1842 zur sofortigen Sendung eines geeigneten Unterhändlers und warnte jedenfalls, bei den kollidierenden hanseatischen und englischen Interessen, vor der Übertragung der Mission an einen Engländer. Der Senat verschaffte sich dann auf diplomatischem Wege die Unterstützung des österreichischen Gesandten in Lissabon. Leider erwiesen sich aber alle Bemühungen vergeblich. In verschiedenen Anträgen, so vom 17. August und 28. Dezember 1842, drängte die Commerzdeputation beim Senat auf weitere Schritte, in letzterem Antrage wiederholte sie ihren Vorschlag, gemeinschaftlich mit andern deutschen Staaten vorzugehen; sie hatte auf jene Anregung von 1841 keine Antwort erhalten und war vollständig im unklaren, ob überhaupt Besprechungen mit andern deutschen Staaten stattgefunden hatten. Sie mahnte wieder, doch einen hamburgischen Spezialgesandten nach Lissabon zu senden. Eine Antwort erfolgte auch hierauf nicht, und am 16. Juni 1843 wies die Commerzdeputation den Senat auf die dauernde Abnahme des hamburgischen Verkehrs mit Portugal hin und auf die Notwendigkeit, den Hansestädten als den natürlichen Ausfuhrhäfen Deutschlands wenigstens das Recht zu verschaffen, in ihren Schiffen deutsche Produkte und Industrieerzeugnisse unter gleicher Zollbegünstigung wie die nationale Flagge in portugiesischen Häfen importieren zu dürfen. Eine Antwort erfolgte nicht. Am 8. November, am 20. Dezember 1843 wiederholte die Commerzdeputation ihr Gesuch. Aus den zwischen dem Zollverein und Portugal schwebenden Vertragsverhandlungen nahm die Commerzdeputation erneuten Anlaß, darauf zurückzukommen; und der Senat beauftragte im Dezember 1843 den Ministerresidenten in Berlin, Godeffroy, mit dem dortigen portugiesischen Gesandten eine Verhandlung zu beginnen. Am 20. Februar 1844 schloß Preußen mit Portugal einen Handelsvertrag, im nächsten Jahre auch Mecklenburg. Doch erwies sich die Hoffnung Hamburgs, in einem Vertrage mit Portugal für die hamburgischen Schiffe die Einfuhr aller fremden Produkte zu den geringeren Zollsätzen zu erreichen, als vergeblich; höchstens für die preußischen und zollvereinsländischen Produkte wollte Portugal das zugestehen. Das konnte, namentlich da Portugal auch lästige Gegenkonzessionen forderte, Hamburg nicht genügen; und mit Zustimmung der Commerzdeputierten unterblieben weitere Verhandlungen.

Erst mehrere Jahre später schienen, vermutlich infolge des Beispiels, das England gab, auch in Portugal freisinnigere

handelspolitische Ideen wach zu werden; eine Verordnung vom 25. Juni 1849 ermächtigte die Regierung, die Gleichstellung der fremden Schiffe mit den portugiesischen im Tonnengeld und Hafenzoll gegen Reziprozität allen andern Nationen zu gewähren. Am 27. November 1850 machte die Commerzdeputation den Senat hierauf aufmerksam und forderte ihn auf, durch den Generalkonsul in Lissabon geeignete Schritte zu tun, um für Hamburg das zu erreichen, was den Niederlanden und Dänemark bereits auf Grund jener Verfügung zugestanden sei. Das geschah, und am 30. Mai 1851 konnte der Senat der Commerzdeputation anzeigen, daß es dem Generalkonsul Krus gelungen sei, jene Gleichstellung zu erwirken.

Das war immerhin ein erheblicher Fortschritt, der der Entwicklung von Hamburgs Schiffahrt und Handel nach Portugal zugute kam.

Ein Handelsvertrag bestand aber immer noch nicht. Am 14. Januar 1861 teilte dann der Senat der Commerzdeputation mit, daß sich durch das Entgegenkommen des neuen portugiesischen Gesandten in Berlin Gelegenheit biete, die Verhandlungen wieder aufzunehmen; er ersuchte die Commerzdeputation um ihre Ansicht, ob ein Vertrag im wesentlichen auf der Grundlage des französisch-portugiesischen Vertrags von 1853 angemessen sei. Das bejahte die Commerzdeputation; mehr als Frankreich und Rußland, die zuletzt mit Portugal Verträge abgeschlossen hätten, werde auch Hamburg nicht erreichen können.

Es ist aber dann doch nicht zu dem geplanten Vertrag gekommen. Erst das Deutsche Reich schloß am 2. März 1872 mit Portugal einen Handels- und Schiffahrtsvertrag. Der Vertrag wurde der Handelskammer erst am 15. März vom Senat zur Begutachtung zugesandt, war also bereits vollendete Tatsache, da der Reichskanzler infolge der Dringlichkeit und wegen zu befürchtender weiterer Schwierigkeiten seitens Portugals die Unterzeichnung veranlaßt hatte, ohne den Bundesrat erst zu fragen. Die Handelskammer hatte an dem Vertrag nichts auszusetzen; er sicherte die gegenseitige Behandlung auf dem Fuß der nationalen Fahrzeuge und im übrigen auf dem Fuß der meistbegünstigten Nation (Brasilien, wie stets in den portugiesischen Verträgen, ausgenommen).

Der Vertrag von 1872 trat am 1. Februar 1892 außer Kraft; es folgte ein langer vertragsloser Zustand. An den Verhandlungen

über einen neuen Handelsvertrag des Reichs mit Portugal, die schon einige Zeit schwebten, dann aber ins Stocken geraten waren, hat seit dem Frühjahr 1894 auch die Handelskammer teilgenommen; sie ordnete als sachverständiges Mitglied zu den Beratungen des Zollbeirats, der für den Vertrag mit Rußland gewählt war, nun aber auch für den portugiesischen Vertrag befragt wurde, ihr Mitglied L. Sanders ab, empfahl aber auch die weitere Delegierung in gleicher Eigenschaft von Eduard Bohlen; letzterer wurde dann ebenfalls berufen. Am 9. April 1894 hielt die Handelskammer in Anwesenheit des, wie zu dem Vertrage mit Rußland, so jetzt auch zu diesen Verhandlungen vom Senat nach Berlin delegierten Syndikus von Melle, eine Beratung mit den Vertretern der am portugiesischen Handel interessierten Häuser ab. Vorzüglich die in den portugiesischen Kolonien erhobenen Zölle und Differentialabgaben bereiteten viel Schwierigkeiten. Überhaupt erschwerten die neuerdings erheblich erhöhten Sätze des portugiesischen Zolltarifs die Verhandlung im hohen Grade; die Ausfuhr von Hamburg war wesentlich zurückgegangen, ohne daß sie in Portugal einer differentiellen Behandlung unterlag. Die Handelskammer faßte in einem Bericht vom 20. April alle ihr vorgetragenen Wünsche zusammen. Sie betonte das große Interesse, das Portugal, dessen Ausfuhr nach Deutschland größer sei als die Deutschlands nach Portugal, an einem Handelsvertrage habe, in erster Linie seiner Weinausfuhr wegen. Nachdrücklich forderte sie Beseitigung der Behandlung der Schiffahrt zwischen Portugal und seinen westafrikanischen Besitzungen als Küstenschiffahrt und ebenfalls die Beseitigung der differentiellen Ein- und Ausfuhrzölle der Kolonien zugunsten des Mutterlandes. Auch andere Forderungen, die freilich nicht direkt in einen Handelsvertrag gehörten, wurden von den Vertretern Hamburgs und Bremens gestellt; so daß Portugal der Dresdener Sanitätskonferenz beitreten möge und dadurch gezwungen werde, in seinen Absperrungsmaßregeln gegenüber Epidemien weniger rigoros zu verfahren.

Die Vertragsverhandlungen fanden aber damals keinen Abschluß und blieben zunächst ohne Ergebnis. Erst im Jahre 1896 wurden sie wieder aufgenommen. Über verschiedene Forderungen, die nun von der portugiesischen Regierung gestellt wurden, hat die Handelskammer eingehend beraten und im Frühjahr 1897 Bericht erstattet. Es handelte sich namentlich um die Vorschrift, daß die Schiffsmanifeste den Ursprung aller nach Portugal bestimmten Waren erkennbar machen sollten. Die Handelskammer bezeichnete dieses Verlangen

als „eine völlig überflüssige, unnöthiges Schreibwerk verursachende Formalität", da die Regierung des Einfuhrlandes bei Waren, für die keine Differentialzölle beständen, keinerlei Interesse daran habe, das Ursprungsland kennen zu lernen. Da aber diese Bestimmung sich auch schon in anderen Verträgen Portugals fand, durfte man ernstlichen Widerspruch wohl nicht erheben. Entschieden widersprach dagegen die Handelskammer der Forderung, daß die von Deutschland nach Portugal ausgeführten Waren eines andern mit Portugal im Meistbegünstigungsverhältnis stehenden Landes und ebenso aus einem andern Lande, etwa Belgien, ausgeführte deutsche Waren nicht der Meistbegünstigung teilhaftig werden sollten. Die Handelskammer legte in mehreren Berichten aus dem Frühjahr 1897 eingehend die großen Bedenken, die gegen eine solche Bestimmung sprächen, dar; nachdrücklich legte sie Verwahrung dagegen ein, „daß jetzt in der dem Handel feindlichen Richtung ein weiterer Schritt gethan werde, ein Schritt, der auch den Absatz der deutschen Boden- und Industrieerzeugnisse empfindlich schädigt"; diese könnten nicht darauf beschränkt sein, ihre Ausfuhr nur durch den deutschen Handel vermitteln zu lassen; die geographische Lage weise sie in großem Umfange auf Holland und Belgien hin und zwar nicht auf die Spedition über die Häfen dieser Länder, sondern auch auf die Vermittlung ihres Absatzes durch den selbständigen Handel derselben.

Der Senat hat diese und andere von der Handelskammer geäußerten Bedenken gegen den Vertrag in Berlin vertreten. Die Verhandlungen mit Portugal zerschlugen sich dann wieder. Erst im Jahre 1905 wurden sie wieder aufgenommen; und die Handelskammer sprach am 5. September ihre Wünsche für einen Vertrag aus; namentlich für den Weinhandel war nicht nur der erhöhte deutsche Einfuhrzoll, sondern auch die dadurch notwendig gewordene getrennte Lagerung in den Zolllägern lästig. Sonst waren es im wesentlichen dieselben Wünsche, die bei den früheren Verhandlungen geäußert waren. Im Juli 1907 lag der Handelskammer endlich einmal ein Entwurf eines deutsch-portugiesischen Handelsvertrages vor; sie wandte sich in ihrem Bericht namentlich gegen die Bestimmung, daß die Ursprungserzeugnisse nicht im Verschiffungshafen, sondern am Orte der Herkunft beschafft werden müßten; und sie betonte die Notwendigkeit der Gleichstellung der deutschen Schiffahrt mit der portugiesischen. Noch wiederholt hat im Laufe des Jahres 1908 sich die Handelskammer über die an einen solchen Vertrag zu stellenden Anforderungen geäußert.

Deutschland hatte ein Hauptinteresse daran, daß die deutsche Ausfuhr nach Portugal dagegen gesichert werde, dort mit höheren Zollsätzen belastet zu werden, als die aus England und anderen Industriestaaten in Portugal zur Einfuhr kommenden Waren; in Sondervergünstigungen, die Portugal Brasilien gewährte, sah die Handelskammer keine besondere Gefahr. Namentlich behandelte die Handelskammer sehr eingehend die wichtige Frage der Behandlung der portugiesischen Weine bei der Einfuhr in Deutschland; sie sprach den Wunsch aus, daß der Gebrauch der Bezeichnungen „Madeira“ und „Portwein“ auch im inländischen deutschen Verkehr für andere Weine als die aus dem Dourobezirk bzw. aus Madeira stammenden Weine zulässig sein sollte. Dieser letztere Wunsch ist in dem Vertrage leider nicht erfüllt, was im Interesse des Weinhandels von der Handelskammer bedauert wurde. Andererseits wies der Vertrag doch auch zahlreiche Vorteile auf, die von der Handelskammer bereitwillig anerkannt wurden. Die Bedenken hinsichtlich der Meistbegünstigung der nicht direkt von Deutschland ausgeführten deutschen Waren, wie auch hinsichtlich der Ursprungszeugnisse waren durch den Wortlaut des Vertrages größtenteils beseitigt. Die Handelskammer empfahl deshalb den Abschluß desselben. Erst im Jahre 1910 trat der Handelsvertrag in Kraft. Es ist damit eine der langwierigsten handelspolitischen Arbeiten, die die Handelskammer jemals beschäftigt hat, zum Abschluß gelangt.

Erst nach dem Aufhören der Barbareskennot konnte die hamburgische Schiffahrt auch das Mittelländische Meer wieder aufsuchen. Der Verkehr blieb aber noch gering. Handelsverträge mit den italienischen Staaten besaß Hamburg nicht. Der ihr am 25. Februar 1842 vom Senat mitgeteilten Absicht des letzteren, für Hamburg einen Handels- und Schiffahrtsvertrag mit Sardinien zu schließen, gab die Commerzdeputation ihren Beifall, wenn ein solcher Vertrag auf vollkommener Gegenseitigkeit und auf der Meistbegünstigung beruhte. Der Vertrag wurde am 18. Juli 1844 für die Hansestädte abgeschlossen. Schon im Jahre 1851 ward ein neuer Vertrag geschlossen; wesentlich sind die Änderungen nicht. Im November 1859 wurde aber von einem hamburgischen, am Sprithandel interessierten Handlungshaus der Commerzdeputation gegenüber der Wunsch ausgesprochen, daß auf Hamburg die kürz-

lich in einer zwischen dem Zollverein und Sardinien abgeschlossenen Additionalkonvention für die Spriteinfuhr nach Sardinien vereinbarten Begünstigungen ausgedehnt würden. Der Export von Sprit von Hamburg nach Genua hatte in den letzten Jahren erheblich zugenommen, drohte aber, infolge jener Konvention sich nach den preußischen Häfen zu ziehen. Die Commerzdeputation empfahl deshalb am 5. Dezember dem Senat den Abschluß einer ähnlichen Konvention für die Hansestädte; als Gegenleistung könne man Sardinien die zollfreie Einfuhr der Seide zugestehen. Der Senat ging hierauf ein, bewog auch Bremen und Lübeck zur Mitwirkung. Am 20. September 1860 wurde mit Sardinien eine solche Konvention geschlossen. Allerdings erreichten die Hansestädte nicht, wie die Commerzdeputation gewünscht, die Begünstigung für alle von den Hansestädten eingeführten Sprite, sondern nur für die in den Städten fabrizierten. Der Einfuhrzoll auf Seiden und Seidengarne wurde in den Hansestädten aufgehoben. —

Nachdem am 29. April 1845 zwischen Großbritannien und dem Königreich beider Sizilien ein Handels- und Schiffahrtsvertrag abgeschlossen war, richtete am 12. September der Senat die Anfrage an die Commerzdeputierten, ob sie es für zweckmäßig hielten, daß auch für Hamburg ein solcher Vertrag geschlossen werde. Die Commerzdeputation verhehlte in ihrem Bericht vom 10. Oktober zwar nicht, daß der Verkehr Hamburgs mit jenem Lande sehr unbedeutend sei, meinte aber, daß der Zeitpunkt, in dem die neapolitanische Regierung für ihre Schiffahrtsgesetzgebung und kommerziellen Verhältnisse ein neues System aufgestellt habe und noch weiter ausbilde, zur Anknüpfung von Verhandlungen geeignet sei, und daß für die Zukunft doch der hamburgischen Reederei ein solcher Vertrag nützlich sein könne. Als Grundlage könne jener Vertrag mit Großbritannien dienen, wobei hamburgischerseits auf den Rabatt von zehn Prozent von den Zollsätzen des neapolitanischen Tarifs für britische Waren verzichtet werden könne, da auf deutsche Exportartikel diese Konzession von der neapolitanischen Regierung ohne Äquivalent schwerlich gewährt werden würde. Die gleiche Behandlung der Einfuhr unter den beiderseitigen Flaggen dürfe aber nicht auf die Erzeugnisse Hamburgs beschränkt werden, sondern dieses müsse, wie in andern Verträgen, als der natürliche Ausfuhrhafen der deutschen Bundesstaaten und des Zollvereins betrachtet und behandelt werden.

Die Commerzdeputation hörte dann längere Zeit nichts mehr

hiervon und fragte am 16. Juli 1847 wieder beim Senat an, nachdem Neapel inzwischen mit Österreich und dem Zollverein Verträge geschlossen hatte. Der Senat teilte dann am 24. September mit, daß man ihm auf seinen früheren Antrag mitgeteilt habe, daß Neapel nur in seiner Hauptstadt verhandeln wolle. Zu einer besonderen Gesandtschaft nach dort schien dem Senat aber die Sache nicht wichtig genug. Er hatte aber auf Grund des dänisch-neapolitanischen Vertrages von 1846 einen Entwurf anfertigen lassen und teilte diesen der Commerzdeputation zur Begutachtung mit. Die Deputation stimmte dem Entwurf zu, bedauerte freilich, daß die Gleichstellung der Schiffe und Ladungen in Schiffsabgaben und Zöllen beschränkt war auf die direkten Fahrten zwischen Hamburg und den neapolitanischen Häfen.

Wieder hörte die Commerzdeputation mehrere Jahre nichts davon. Die hamburgische Schiffahrt im Mittelländischen Meer nahm zu, litt aber durch das Nichtvorhandensein eines Vertrags mit Neapel, wodurch sie den dort geltenden Differentialzöllen und Abgaben ausgesetzt war; das war um so bedenklicher, als die meisten seefahrenden Staaten jetzt mit Neapel im Vertrage standen. Am 4. September 1850 mahnte die Commerzdeputation deshalb wieder daran, dieser Beeinträchtigung hamburgischer Handelsinteressen durch einen Vertrag ein Ende zu machen. Erst am 27. Dezember 1855 gelang es, in Neapel einen Vertrag zu schließen; zu ihrem Bedauern mußten die Commerzdeputierten feststellen, daß nach dem Vertrage nicht die Erzeugnisse der deutschen Bundesstaaten bei ihrer Ausfuhr aus Hamburg nach neapolitanischen Häfen als hamburgische Erzeugnisse angesehen werden sollten. Im übrigen war aber gerade dieser Vertrag, wie die Commerzdeputierten am 13. Februar 1856 erklärten, „so liberal und umfassend“ und entsprach „so sehr den Grundsätzen der Gegenseitigkeit und einer zeitgemäßen Handelspolitik, daß Commerzdeputirte den Abschluß desselben in hohem Grade willkommen heißen und vom commerziellen Gesichtspunkte aus dessen Ratification angelegentlichst empfehlen müssen“. —

Im November 1852 gab der päpstliche Generalkonsul in Hamburg dem Senat den Wunsch der Regierung des Kirchenstaats zu erkennen, mit den Hansestädten einen Handelsvertrag abzuschließen. Der Senat vermochte zwar, wie er am 24. November den Commerzdeputierten zu erkennen gab, das Bedürfnis für einen solchen Vertrag nicht aufzufinden, sah aber auch keinen Nachteil in

ihm und fragte deshalb bei der Commerzdeputation an, ob sie den von dem Generalkonsul mitgeteilten Vertragsentwurf billige. Die Commerzdeputation hielt freilich den Austausch von Reziprozitätserklärungen für den genannten Zweck für durchaus genügend und einen förmlichen Vertrag für wenig nötig, hatte aber sonst gegen den Entwurf nicht viel einzuwenden. Dem entsprechend erklärten auch die drei Senate, daß sie von einem förmlichen Vertrag abzusehen wünschten, gegen Reziprozitätsdeklarationen aber nichts einzuwenden hätten. Diese erfolgten dann im Jahre 1854.

Der Antrag auf Abschluß eines Handelsvertrags zwischen Hamburg und dem Königreiche Italien beruhte auf der unmittelbaren Anregung Soetbeers, der die Commerzdeputation alsbald folgte. Am 8. Mai 1865 legte sie dem Senat eine Denkschrift über den Abschluß eines Handelsvertrags zwischen den Hansestädten und Italien vor. Da der Vertrag mit Neapel bereits 1860 durch den Untergang dieses Königreichs ein Ende genommen hatte, bestand nur zu Recht der Vertrag mit Sardinien von 1851 mit der Additionalkonvention von 1860. Durch die von Italien neuerdings abgeschlossenen Verträge hatte es Zollermäßigungen nur diesen Staaten auf der Grundlage der meistbegünstigten Nationen zugesichert, während die übrigen Staaten nach einem höheren Tarif behandelt wurden. Die Commerzdeputation riet nun dringend zu einem Vertrage, der sowohl die Ungewißheit über die noch obwaltende Gültigkeit der älteren Verträge für ganz Italien beseitigte, wie auch Hamburg mit den Staaten, die neue Verträge mit Italien hatten, gleichstellte. Die Hansestädte brauchten in diesem Falle nicht, wie bei dem Vertrage mit Frankreich, erst das Vorangehen des Zollvereins abzuwarten.

Letztere Ansicht erwies sich freilich als irrig; der Senat hatte bereits nach dem Abschluß des Vertrags mit Frankreich bei Italien wegen eines Vertrages angefragt, aber die Antwort erhalten, daß Italien die Einfuhr aller Produkte jedes Ursprungs nicht zugestehen könne, da sonst die Zollvereinsstaaten ihre Erzeugnisse über die Hansestädte ausführen und ohne Vertrag und Gegenleistung alle Vorteile in Italien genießen würden.

Nachdem aber am 31. Dezember 1865 in Berlin der Vertrag Italiens mit dem Zollverein abgeschlossen war, verhandelte der Senat wieder; und am 28. September 1866 konnte er der Commerzdeputation den Entwurf eines Vertrages der Hansestädte mit

Italien zur Begutachtung mitteilen. Hauptsächlich auf einen Punkt in diesem Entwurf machte die Commerzdeputation den Senat aufmerksam; das war das Fehlen gerade der Bestimmung, auf die es den Hansestädten vom kommerziellen Standpunkt aus vor allem ankommen mußte, daß nämlich die in Italien aus den Hansestädten eingeführten Waren, gleichviel welchen Ursprungs und welcher Art und unter welcher Flagge verschifft, rücksichtlich der Verzollung usw. auf dem Fuß der meistbegünstigten Nation behandelt werden sollten. Da andere Handelsverträge Italiens, so diejenigen mit den Niederlanden und Belgien von 1863, eine gleichbedeutende Bestimmung schon enthielten, so war Grund zu der Annahme, daß auch die Hansestädte dies erreichen könnten; und die Commerzdeputation ersuchte den Senat, die Aufnahme dieser Bestimmung zu erwirken; ohne sie würde, so legte sie dar, ein praktischer Nutzen des Vertrages nicht zu erkennen sein; ja, der hamburgische Handel nach Italien würde künftig ungünstiger gestellt sein, als nach den noch in Geltung befindlichen Verträgen mit Sardinien von 1851 und 1860.

Hieran scheiterte der Vertrag. Da aber im Jahre 1867 der Norddeutsche Bund mit Italien einen Schiffahrtsvertrag abschloß, der alles das enthielt, was die Hansestädte für sich wünschen konnten, waren sie damit am Ziele ihrer Wünsche.

Dem neuen Handelsvertrag vom Jahre 1883 stimmte die Handelskammer zu; doch machte sich bei diesem Vertrage als ein Mangel bemerkbar, daß die Italien zugestandenen Zollermäßigungen nicht allgemein eingeführt und in den allgemeinen Zolltarif aufgenommen wurden. Man hatte bei den Verhandlungen mit Spanien gerade damals die Schwierigkeiten kennen gelernt, die speziell den Freihäfen aus den Verkehrsbelästigungen entstanden, die eine differentielle Zollbehandlung der Waren je nach ihrem Ursprungslande unvermeidlich zur Folge hatten. Die Handelskammer beantragte am 31. Mai 1883, daß durch ein Gesetz die Verallgemeinerung der Italien gewährten Zollermäßigungen ausgesprochen werde. Sie erreichte dies aber nicht; die Zollermäßigungen sowohl des italienischen wie auch des darnach abgeschlossenen spanischen Vertrages wurden nicht allgemein angewandt, und man führte Ursprungsatteste ein; ein Verhalten, das die Handelskammer in ihrem Jahresbericht für 1883 als den Beginn einer Differentialhandelspolitik lebhaft bedauerte.

Der neue Handelsvertrag mit Italien vom Jahre 1891 war

dagegen ein Erzeugnis der damals begonnenen Handelsvertragspolitik, und die Handelskammer hieß ihn wie die Verträge mit Österreich-Ungarn, Belgien usw. (vgl. namentlich unten S. 97) willkommen.

Mit Österreich hat Hamburg keinen Handelsvertrag und bis tief ins 19. Jahrhundert hinein direkt ja auch nur wenig Schiffahrtsbeziehungen gehabt. Im Warengeschäft bestanden selbstverständlich alte Beziehungen; im August 1842 trat die Commerzdeputation für die Handelsagenten der hamburgischen Häuser in Wien ein, da man ihnen dort, offenbar in mißverständlicher Auslegung ihrer Geschäftsverhältnisse, ihren Betrieb verboten hatte. Wie eng die finanziellen und kommerziellen Beziehungen Hamburgs mit Österreich waren, zeigt u. a. die Eingabe der Commerzdeputierten vom 24. Mai 1848, in der sie dringend baten, der Senat möge in Wien dahin wirken, daß das von Österreich erlassene Verbot der Gold- und Silberausfuhr inbezug auf Hamburg dahin modifiziert werde, daß, wie es schon Sachsen und Bayern gegenüber geschehen war, bis zum Belaufe von je 5000 Gulden für frühere Verbindlichkeiten ausgeführt werden dürften. Die Commerzdeputation beklagte, daß jene Maßregel „notwendig eine große Störung für alle commerziellen Verhältnisse der mit Oesterreich in Handelsverbindung stehenden Staaten herbeiführen" müsse und daß es den Hamburger Kaufleuten unmöglich gemacht werde, ihr in Österreich befindliches Guthaben remittiert zu erhalten, da die Österreicher sich nicht dem Verluste unterwerfen wollten, den sie bei dem bestehenden Wechselkurs erleiden würden. Österreich lehnte übrigens das vom Senat gestellte Gesuch ab. Auch die Hilfsbereitschaft, mit der die österreichische Regierung im Jahre 1857 Hamburg in seiner großen Krisis beisprang, spricht für die nahen finanziellen Beziehungen.

Als im Jahre 1867 der Norddeutsche Bund mit Österreich über einen Handels- und Zollvertrag verhandelte, wurde auf Antrag der hamburgischen Handelskammer in das Schlußprotokoll zu dem Vertrag vom 9. März 1868 eine Bestimmung aufgenommen, nach der „die aus Zollausschlüssen des einen vertragenden Teils in das Zollgebiet des anderen eingehenden Waaren in dem letzteren keinen höheren Zöllen unterliegen, als wenn sie aus dem Zollgebiete des ersteren eingeführt würden". Danach genossen die aus Hamburg nach Österreich ausgeführten Waren bei der dortigen Einverzollung gleiche Begünstigungen wie die Einfuhr aus dem Zollverein in

Arthur Lutteroth
Präses: 1880—1882

Johann Friedrich Carl Refardt
Präses: 1883 bis März 1884

Österreich; und die in dieser Hinsicht früher bestandenen Differentialabgaben hörten nun auf.

Als sie im Jahre 1876 über eine Revision jenes Vertrages befragt wurde, sprach sich die Handelskammer namentlich gegen eine generelle Erhöhung der österreichischen Zölle und die Forderung, die Zahlung der neuen Zölle in Gold nach dem Verhältnis von 10 fl. = 20 Mark leisten zu müssen, aus. Den dann abgeschlossenen, ihr zur Begutachtung vorgelegten Vertrag beurteilte die Handelskammer im Dezember 1878 ziemlich ungünstig, namentlich infolge des Fehlens eines Konventionaltarifs; sie riet aber doch dem Senat, im Bundesrate dafür zu stimmen, da ein vertragloser Zustand vermieden werden müsse.

Dagegen begrüßte die Handelskammer im Jahre 1891 den neuen Handelsvertrag mit Österreich als den ersten in der neuen Handelsvertragsära im allgemeinen als einen wichtigen Erfolg, der „für das deutsche Wirtschaftsleben von segensreichen Folgen sein wird". Schon die verschiedenen Handelsverträge, die das Reich im Jahre 1883 abgeschlossen hatte, waren von der Handelskammer willkommen geheißen, da in ihnen zu einer Ermäßigung bzw. Bindung von Sätzen des Zolltarifs geschritten war. Die nun mit dem österreichischen Vertrag inaugurierte Handelsvertragspolitik schritt mit entschiedener Konsequenz auf diesem Wege weiter. Das System der festen Tarifvereinbarungen für eine längere Zeitdauer entsprach vollkommen den Wünschen der Handelskammer; sie hat wiederholt ihr volles Einverständnis mit diesem System ausgesprochen und nur bedauert, daß es vielfach nicht rein und unverfälscht zur Geltung gelangte, namentlich dadurch, daß oft die Meistbegünstigung nicht für den gesamten Eigenhandel, sondern nur für die beiderseitigen Boden- und Industrieerzeugnisse zugestanden wurde. Im einzelnen hatte die Handelskammer wie an manchen der anderen gleichzeitigen Verträge, so auch an dem österreichischen mancherlei auszusetzen; so daß nun die Freihafenindustrie, „welche doch auch eine deutsche Industrie", teilweise von den Begünstigungen ausgeschlossen war; namentlich die hamburgische Reisindustrie wurde dadurch betroffen. Schwierigkeiten machte aber bei diesem Vertrag und den gleichzeitigen mit Belgien, Italien und der Schweiz abschlossenen Verträgen die Überleitung aus der Einführung eines Vertragstarifs neben dem allgemeinen Zolltarif. Die Handelskammer hatte über diese Frage, bei der es sich namentlich um die im Freihafen lagernden großen Getreidemengen und die diesen zu

verschaffende Einfuhr ohne Nachweis ihres Ursprungs zu den Sätzen des ermäßigten Vertragstarifs handelte, am 12. Dezember 1891 eine gemeinsame Beratung mit Abgesandten der Handelskammern von Bremen und Lübeck; das Ergebnis war eine gemeinschaftliche Petition an den Reichstag. Eine Reihe anderer Handelskammern schloß sich diesem Vorgehen an. Und es wurde jenem Wunsch seitens des Reichstags durch das Gesetz vom 30. Januar 1892 entsprochen und die Erlaubnis auch auf Wein und Holz ausgedehnt

Auch als vom Jahre 1903 ab Verhandlungen mit Österreich über die Erneuerung des Vertrages schwebten, hat die Handelskammer die Wünsche der Interessenten gesammelt und zur geeigneten Verwertung weitergegeben.

Mit dem Handel nach und von Rußland hat sich die Commerzdeputation in dieser Periode erst seit 1842 ernsthaft zu beschäftigen gehabt. Im August dieses Jahres beschwerten sich mehrere Kaufleute bei der Commerzdeputation über den Schaden, den der hamburgische Handel, namentlich die Einfuhr von Zucker, in Finnland durch die dort seit einiger Zeit den Schweden gewährten Zollvergünstigungen erlitt. Gleichzeitig fragte auch der Senat bei der Commerzdeputation über dieselbe Angelegenheit an. Sie berichtete am 17. August dem Senat hierüber. Da jene Begünstigungen der Schweden auf dem Handelsvertrag von 1838 beruhten, mußte Hamburg suchen, den Schweden gleichgestellt zu werden. Die Commerzdeputation riet dem Senat, u. a. die russische Regierung hinzuweisen auf die Vorzüge der hamburgischen Raffinaden vor den schwedischen, auf das Interesse der russischen und speziell finnischen Reederei an einem lebhaften Handel mit den Hansestädten u. a. mehr. Eine Änderung in diesen Verhältnissen trat aber nicht ein. Im übrigen war Hamburg nach der 1833 zwischen ihm und Rußland ausgetauschten Reziprozitätserklärung von jeder differentiellen Behandlung in Rußland befreit.

Im November 1850 fragte der Senat infolge einer Anregung des hamburgischen Konsuls in Reval bei der Commerzdeputation an, ob sie es für wünschenswert halte, wenn auch der hamburgischen Flagge das Niederlagsrecht auf Salz verschafft werde, wie es z. B. der preußischen und niederländischen Flagge zustand. Die Commerzdeputation sprach in ihrem Bericht vom 27. November die Ansicht aus, „daß es unter allen Umständen nur erwünscht sein

kann, wenn Hindernisse, welche dem gänzlich freien Handelsverkehr entgegenstehen, beseitigt werden"; schon deshalb sei die Ausdehnung jener Berechtigung gewiß erstrebenswert; sie sei aber auch praktisch von Wert. Die Commerzdeputation sprach die Erwartung aus, daß der Senat durch eine Verhandlung dieses Zugeständnis erreichte. Tatsächlich erfolgte dann durch kaiserlichen Ukas vom 10/22. März 1851 die Ausdehnung der Salzniederlage auf die Schiffahrt der drei Hansestädte.

Der bald nach dem Krimkrieg zwischen Rußland und Frankreich abgeschlossene Handels- und Schiffahrtsvertrag vom 2. Juni 1857 sicherte den Franzosen in Rußland freieste Bewegung und nahezu völlige Gleichstellung mit den Nationalen. Die Commerzdeputation stellte am 11. März 1859 dies dem Senat vor, wies auch auf die Bestrebungen mehrerer anderer Staaten, die dasselbe zu erhalten wünschten, hin, und ersuchte, mit Rücksicht auf den lebhaften Geschäftsverkehr Hamburgs mit Rußland, den Senat, dasselbe für die Hamburger zu erwirken. Nun war es Tatsache, daß in Rußland die hamburgischen Staatsangehörigen denen der meistbegünstigten Nation ganz gleich behandelt wurden; aber auf einer vertragsmäßigen Verpflichtung beruhte dies nicht. Der Senat versicherte deshalb am 15. April den Commerzdeputierten, er werde Schritte in der angegebenen Richtung tun. Mittels Ukases vom 28. Juni 1860 wurde dann in Rußland allen Fremden Gleichstellung mit russischen Staatsangehörigen zugesichert, ohne daß Reziprozität verlangt wurde.

In den nächsten Jahren nahm dann der Deutsche Handelstag auch die Angelegenheit eines zwischen dem Zollverein und Rußland abzuschließenden Handelsvertrages in die Hände. Die von dem bleibenden Ausschuß des Handelstages im Februar 1864 veröffentlichte, umfangreiche „Denkschrift betr. den Abschluß eines Handels- und Zoll-Vertrages zwischen den Staaten des Deutschen Zollvereins und Rußland" hat Soetbeer angefertigt mit Wissen und Zustimmung der Commerzdeputation. Das direkte Interesse an einem Vertrage war freilich in den Städten des preußischen Ostens und in Lübeck damals erheblich größer als in Hamburg.

Später nahm der Anteil Hamburgs an diesem Verkehr doch erheblich zu. Im Jahre 1878 beschwerte sich die Handelskammer über die Zustände in den Zollabfertigungen an der russischen Grenze, die jeden geregelten Handelsverkehr hinderten. Und ein noch bedeutend größeres Interesse an den Handelsvertragsbeziehungen

mit Rußland zeigte die Handelskammer, als Anfang der 1890er Jahre es sich um Abschluß eines neuen Handelsvertrags mit Rußland handelte und es zunächst im Jahre 1893 zu einem Zollkriege kam. Die gegenseitigen Handelsbeziehungen hatten inzwischen eine weite Ausdehnung erlangt; namentlich hatte, was Hamburg betraf, der Verkehr mit den Häfen des Schwarzen Meeres erheblich zugenommen, und Hamburg hatte deshalb einen wesentlichen Anteil an der Schädigung, die jener Zollkrieg nach sich zog. Die Handelskammer verkannte nicht die Notwendigkeit für das Deutsche Reich, dem von Rußland begonnenen Zollkrieg durch entsprechende Kampfmaßregeln zu begegnen; ja, sie lehnte es selbst ab, sich an Schritten zu beteiligen, mit denen der Kaufmannsstand unmittelbar auf die Reichsregierung zwecks baldiger Beendigung des Zollkrieges einwirken wollte. Andererseits widerriet sie aber solchen Maßnahmen, die nur reizen und erbittern, aber wenig oder garnicht schädigen konnten, so z. B. die Erhöhung der Schiffahrtsabgaben für russische Schiffe. Sie suchte auch die Nachteile, die die Auferlegung von Zuschlagszöllen auf die Importe aus Rußland für die Kaufmannschaft zur Folge haben mußten, möglichst zu mildern, indem sie für die Berücksichtigung der laufenden Kontrakte eintrat; ihre Bemühungen in dieser Richtung hatten auch teilweise Erfolg.

An der Beendigung dieses Kampfes lag der Handelskammer aber natürlich sehr; sie hielt Ende August den Zweck des erbitterten Kampfes für erreicht und bat am 22. August in einem Bericht, der Senat möge auf die baldige Anknüpfung von Verhandlungen mit Rußland hinwirken. Als diese dann bald darauf in Aussicht standen, veranlaßte die Handelskammer auf Wunsch des Senats eine Untersuchung über dasjenige, was bei jenen Verhandlungen zugunsten des deutschen Handels erstrebt werden müsse. Ein sehr stattliches Material ging ihr hierauf zu; auch fand zur Orientierung des Syndikus Dr. von Melle, der Hamburg bei den Verhandlungen im Zollbeirat vertreten sollte, eine mündliche Beratung mit den Interessenten statt. In einem Bericht vom 15. September 1893 legte die Handelskammer ihre und der Interessenten Wünsche vor; sie fügte ihnen weiterhin noch mehrere Ergänzungen hinzu.

Während der Verhandlungen über den Vertrag im Bundesrat hat die Handelskammer durch ausführliche Gutachten dem vom Bundesrat bestellten Berichterstatter, dem hanseatischen Gesandten Dr. Krüger, zur Seite gestanden. Dem Entwurfe des Vertrages stimmte die Handelskammer zu, wenn sie auch bedauerte, daß die

von ihr befürwortete Ausdehnung der Meistbegünstigung auf den Eigenhandel nicht erreicht worden war. Bei den überwiegenden Vorteilen des Vertrages und der starken Gegnerschaft, die er bei den Vertretern der Landwirtschaft fand, hielt die Handelskammer es aber für richtig, ein Votum des Ehrb. Kaufmann in die Wagschale der Beurteilung des Vertrags zu werfen. In einer Versammlung des Ehrb. Kaufmann, die am 17. Februar 1894 stattfand, wurde eine ihm von der Handelskammer vorgelegte Resolution, die sich entschieden für die Annahme des Vertrags aussprach, angenommen. Diese Resolution wurde dem Reichstag mitgeteilt. Bekanntlich erfolgte am 16. März die unveränderte Annahme des Vertrags.

Einzelheiten desselben und der sonstigen Handelsbeziehungen mit Rußland haben der Handelskammer späterhin Anlaß zu Feststellungen gegeben, so die Frage des russischen Stempels auf Ursprungszeugnisse; diese Verhältnisse sind zum Teil bei dem im Jahre 1904 abgeschlossenen Zusatzvertrage berücksichtigt worden.

Nachdem durch die Beseitigung der Barbareskengefahr das Mittelländische Meer den Hansestädten geöffnet war, verhandelte im Jahre 1836 der hanseatische Agent Colquhoun in London mit dem dortigen Vertreter der hohen Pforte wegen eines Handelsvertrages. Am 13. April dieses Jahres legte der Senat der Commerzdeputation den dort vereinbarten Entwurf eines Handelsvertrages vor. Die Commerzdeputation sprach zu diesem, ganz auf Gegenseitigkeit beruhenden, der hamburgischen Flagge die Rechte der begünstigten Nation zusichernden Vertrag ihre volle Zustimmung aus und wünschte baldigen Vollzug, damit die hamburgische Reederei daraus ihre Vorteile ziehen könne. Leider reiste aber der türkische Gesandte in London ab, ehe es zum Abschluß des Vertrages kam; und erst am 5. April 1839 konnte der Senat die Commerzdeputation von einer neuen Anknüpfung benachrichtigen; am 18. Mai ward der Vertrag der Hansestädte mit der Türkei abgeschlossen. In diesem Vertrag fehlten aber alle Bestimmungen über die Behandlung im Zoll und den Handel im Innern, d. h. für eine Stadt wie Hamburg das Wichtigste. Um auch in dieser Hinsicht Hamburg den Engländern und Franzosen wenigstens im wesentlichen gleichgestellt zu sehen, trat der Senat von Hamburg in weitere Verhandlungen mit der Türkei; am 12. Juni 1840 befragte er aber

zunächst die Commerzdeputation über verschiedene Verhältnisse des türkischen Zolltarifs und der Zollbehandlung. Das war freilich nicht ganz leicht zu beantworten. Das Zollwesen in der Türkei war im hohen Grade verwirrt, die meisten Vorschriften überhaupt nicht zugänglich; und, wo sie bekannt waren, nützte ihre Kenntnis wenig, da sie nicht befolgt wurden. Die Commerzdeputation schlug deshalb in ihrer Antwort vom 24. Juni vor, zunächst einmal durch den Dr. Patrick Colquhoun in Konstantinopel, den Sohn des Londoner Agenten, genaue Berichte über alle in Frage stehenden Punkte einzuholen. Das Bedenken der Commerzdeputation gegen den Abschluß eines Vertrages auf Grund des zwischen der Türkei und Großbritannien bestehenden beruhte namentlich darauf, daß die Engländer offenbar durchaus nicht sehr begünstigt waren und jedenfalls tatsächlich im türkischen Zoll damals schlechter behandelt wurden als andere. Nach genauen Erkundigungen und Feststellungen, zu denen auch die Commerzdeputation geeignete Quellen angab, gelang es dann Colquhoun, einen Vertragsentwurf anzufertigen, in dem die Hauptbedenken der Commerzdeputation beseitigt wurden, sodaß durch den Vertrag den Hansestädten die Rechte aller begünstigten Nationen im wesentlichen doch zuteil werden mußten; die Commerzdeputation gab deshalb am 14. Oktober 1840 die Erklärung, daß sie mit dem Entwurf, „so verclausulirt wie er jetzt vorliege", einverstanden sei. Am 7. September 1841 ward dann in Konstantinopel dieser Vertrag abgeschlossen.

Im Jahre 1861 schlossen Frankreich und England neue Handelsverträge mit der Pforte; und auch der Zollverein schickte sich dazu an. Nun schienen auch die Hansestädte nicht zurückbleiben zu können. Am 3. Februar 1862 befragte der Senat deshalb die Commerzdeputation um ihre Ansicht. Diese ging dahin, daß allerdings es durchaus ratsam sei, daß neue Verhandlungen von den Hansestädten angeknüpft würden; die Grundlage des Vertrages müßten wohl die Verträge Frankreichs, Englands und des Zollvereins bilden. Am 27. September 1862 schlossen die Hansestädte einen Handelsvertrag mit der Türkei, der als Ergänzung und Bestätigung der früheren Verträge galt.

Der Handels- und Schiffahrtsvertrag, den das Reich im Jahre 1890 mit der Türkei schloß, wurde von der Handelskammer ganz besonders willkommen geheißen, da er die Meistbegünstigung auf den Eigenhandel ausdehnte und nicht, wie in

den späteren Verträgen, so dem mit Österreich-Ungarn, beschränkt war auf die Einfuhr aus dem freien Verkehr oder die Boden- und Erwerbserzeugnisse der Vertragsstaaten.

Schon im Jahre 1836 hatte zwischen den Hansestädten und Griechenland über die Gleichstellung der Schiffe eine Auswechselung von Erklärungen stattgefunden. Ein Handelsvertrag bestand aber noch nicht. Im Jahre 1839 legte dann der griechische Konsul Mensch in Lübeck den Entwurf eines zwischen den Hansestädten und Griechenland abzuschließenden Handels- und Schiffahrtsvertrages beiden Kontrahenten vor. Die Hansestädte hatten zugestimmt; die Commerzdeputation ihr Einverständnis ausgesprochen. Bei der Abneigung der griechischen Regierung, einen Vertrag durch einen Ausländer im Auslande verhandeln zu lassen, hatte sich der endgültige Abschluß verzögert; und erst als Dr. Colquhoun sich auf der Rückreise von Konstantinopel, wo er den obenerwähnten Vertrag mit der Pforte abgeschlossen hatte, sich im Jahre 1843 in Athen aufhielt, kam es hier zu einem Abschluß. Die Commerzdeputation, die am 28. Juni 1844 sich über den Vertrag zu äußern hatte, verhehlte nicht ihre großen Bedenken gegen einzelne sehr unklare Bestimmungen des Vertrages; wie namentlich auch die Bestimmung, nach der die Zusicherung der meistbegünstigten Behandlung aller aus den Hansestädten in Griechenland eingeführten deutschen Erzeugnisse rücksichtlich der Zölle an die Bedingung geknüpft wurde, daß die griechischen Erzeugnisse nach ihrer Einfuhr in die Hansestädte in den übrigen deutschen Staaten nicht hinter die gleichartigen Einfuhren aus anderen Ländern zurückgesetzt würden. Mit Recht wies die Commerzdeputation auf das Mißverhältnis hin, in das durch eine solche Bestimmung Hamburg zu andern Staaten gebracht werden könnte.

Die Commerzdeputation warnte deshalb vor dem Abschluß des Vertrages; das Nichtzustandekommen werde die hamburgischen Handelsinteressen in Wirklichkeit kaum mit Nachteilen bedrohen. Der Vertrag, der vom König bereits ratifiziert war, ist dann weder von Hamburg noch von Lübeck ratifiziert worden; nur von Bremen, aber erst im Jahre 1846.[8])

Erst lange Jahre darauf hatte die Handelskammer sich wieder mit einem Handelsvertrage mit Griechenland zu beschäftigen. Im September 1883 fragte das Hauptzollamt in Hamburg direkt bei

der Handelskammer an, welche Wünsche sie bei eventuellem Abschluß eines Handelsvertrags des Reichs mit Griechenland zu äußern habe. Damals war die Ausfuhr von Hamburg in jenes Land noch sehr gering; und die Handelskammer beschränkte sich darauf zu betonen, daß unter allen Umständen ein solcher Vertrag die Bestimmung der gegenseitigen Behandlung auf dem Fuße der meistbegünstigten Nation enthalten müsse. Gegen den im Jahre 1884 abgeschlossenen Vertrag hatte die Handelskammer Einwendungen nicht zu machen.

Später gaben namentlich die sehr lästigen Zollvorschriften für Schiffe in Griechenland, die Monopolisierung des Korinthenhandels, die griechischen Leuchtfeuer- und Ankergebühren der Handelskammer Veranlassung zu Erörterungen und Vorstellungen.

Erst nach Errichtung des Deutschen Reichs haben die Beziehungen Hamburgs zu Rumänien Bedeutung gewonnen. Die Handelskammer begrüßte im Jahre 1875 die Absicht des Reichs, mit Rumänien nach dem Vorbilde der österreichisch-rumänischen Handelskonvention eine Abmachung zu treffen, mit den Worten, daß dieser Abschluß „vorwiegend aus politischen Motiven gewünscht werden dürfte, brächte daher auch für die Handels-Interessen einigen Vortheil. Hamburg speciell steht mit Rumänien nur in sehr geringfügiger Weise in Geschäfts-Beziehungen“. Erst im Frühjahr 1878 lag der Handelskammer aber der Entwurf einer solchen Konvention vor; sie empfahl sie zur Annahme, da sie „dem deutschen Handel und der deutschen Industrie wesentliche Vorteile zuwendet.“ Diese Konvention wurde damals abgeschlossen.

Große und der inzwischen erfolgten starken Zunahme des Verkehrs mit Rumänien entsprechende Aufmerksamkeit widmete die Handelskammer den Handelsvertragsverhandlungen mit Rumänien in den Jahren 1892 und 1893. Sie trug eine große Reihe von Wünschen an der zuständigen Stelle vor und bemühte sich, als der Ablauf der provisorischen Verlängerung des alten Vertragszustandes bevorstand ohne volle Sicherheit auf einen Abschluß des Vertrages, wegen Herstellung eines Übergangszustandes, der namentlich das im Freihafen lagernde rumänische Getreide, das der Eisverhältnisse wegen nicht über die Zollgrenze geschafft werden konnte, vor etwaigen höheren Eingangszöllen sichern sollte. Es kam aber nicht zu einem Abbruch, sondern zum Abschluß eines Vertrages, mit dem man

zufrieden sein konnte, wenn auch nicht alle Wünsche der Handelskammer erfüllt waren.

Die Handelsbeziehungen mit Rumänien haben auch außerhalb des Rahmens des Vertrages die Handelskammer umfassend beschäftigt; so gaben Anlaß dazu die Kreditverhältnisse in Rumänien, die Verhältnisse des Getreideexports nach Hamburg, die Zulassung von Warenmustern in Rumänien. Auch die Zollerhöhungen, die dies Land wiederholt vornahm, wurden mehrfach Gegenstand von Vorstellungen. Der Zusatzvertrag vom Jahre 1904 hat einen Teil dieser Beschwerden beseitigt.

II.

Die Handelskammer und die Beziehungen Hamburgs zu der wirtschaftlichen Einigung Deutschlands bis zum Zollanschluß.

1. Hamburg, Preußen und der Zollverein bis 1847.

Nach der Befreiung Hamburgs haben die Handelsbeziehungen Hamburgs mit dem deutschen Binnenlande ohne Zweifel einen Aufschwung genommen; die hohen holländischen Transitzölle, die französischen Zollgesetze konnten diesen Verkehr nur günstig beeinflussen; auch die Regulierung der Elbzölle ist, so langsam sie sich auch entwickelte, ihm zugute gekommen.

Am wichtigsten waren für Hamburg nach wie vor seine Beziehungen zu den Staaten mit denen eine unmittelbare Grenznachbarschaft oder direkte Seeschiffahrts- oder Binnenschiffahrtsverbindungen bestanden. Die Beziehungen mit Holstein haben wir bereits oben geschildert; unter der Krone Dänemarks stehend galt es, wenn auch ein deutsches Bundesland, doch mehr als Ausland; seine Geschicke wurden von Kopenhagen aus geleitet.

Mit dem Nachbar jenseits der Elbe, Hannover, hatte auf dem Gebiet des Elbschiffahrtsrechts, des Stader Zolles und des Eisenbahnwesens Hamburg lange Kämpfe zu bestehen; wir kommen unten auf sie zurück. Einen Handelsvertrag hatte Hamburg mit Hannover nicht; die gegenseitige Meistbegünstigung genügte. Nur in einzelnen Fällen hatte Hamburg sich in dieser Hinsicht zu beschweren. So setzte Hannover im Jahre 1843 die Eingangsabgabe für aus dem Mecklenburgischen kommenden Roggen herab, verweigerte aber diese Herabsetzung dem aus Hamburg eingeführten Getreide. Im März 1843 und nochmals im Februar 1844 beschwerte sich die Commerzdeputation hierüber beim Senat. Als beide Beschwerden erfolglos blieben, richtete am 29. November 1844 die Commerzdeputation eine dritte an den Senat; sei auch der Roggenhandel von Hamburg nach dem Hannöverschen nicht bedeutend, so könne doch unter den gegenwärtigen Zeitumständen auf die Erhaltung selbst des kleinsten Geschäftszweiges nicht aufmerksam genug geachtet werden. Es ist später nicht mehr davon die Rede.

Mit Mecklenburg entstand hinsichtlich der Schiffahrt im Jahre 1851 eine ähnliche Differenz. Mecklenburg hatte mit Hamburg keine Reziprozitätserklärung ausgetauscht; und hamburgische Schiffe kamen auch sehr selten in die mecklenburgischen Häfen. Im Jahre 1851 war aber ein hamburgisches Schiff im Hafen zu Rostock hinsichtlich der Abgaben schlechter als ein holsteinisches behandelt; das veranlaßte die Commerzdeputation zu einem Antrage an den Senat, er möge einen Austausch von Reziprozitätserklärungen herbeiführen, um jene differenzielle Behandlung zu beseitigen. Das ist denn auch alsbald geschehen.

Auch in Bremen führte erst die Anregung der Commerzdeputation zu einer Gleichstellung der Hamburger mit Fremden. Die alte Hansestadt Bremen verlangte bis zum Jahre 1858 von den Schiffen der verbündeten Hansestadt Hamburg, weil zwischen beiden Reziprozitätserklärungen nicht ausgetauscht waren, daß diese Schiffe nicht direkt mit einem Schiffsmakler verkehren dürften, sondern sich eines in Bremen ansässigen kaufmännischen Korrespondenten zu bedienen hätten. Da in Hamburg eine solche Beschränkung schon lange nicht mehr stattfand, bat die Commerzdeputation am 21. Juni 1858, Schritte zu tun, um seitens Bremens die ausdrückliche Zusicherung zu erhalten, daß hamburgische Schiffe dort auf dem Fuß der meistbegünstigten Nation behandelt würden. Es ist hierauf dementsprechend verfahren und jene Beschränkung in Bremen für hamburgische Schiffe in Wegfall gekommen.

Das sind ja nur verhältnismäßig geringfügige Fragen. Immerhin zeigen sie aber, daß der Grundsatz der Meistbegünstigung selbst unter alten Freunden mit im wesentlichen gleichen Handelsprinzipien sich nur langsam durchsetzte.

Von allen Handelsbeziehungen Hamburgs mit den durch Nachbarschaft und Schiffahrtsberührung in Betracht kommenden deutschen Staaten erwiesen sich als die folgenreichsten doch die zu Preußen. Er war auch der erste deutsche Staat, mit dem Hamburg einen Handels- und Schiffahrtsvertrag abschloß. Da die hamburgischen Schiffe in den preußischen Häfen höheren Abgaben als die preußischen unterworfen waren, war eine Gleichstellung auf vertragsmäßiger Grundlage allerdings erwünscht. Als der Senat in dieser Angelegenheit am 28. Januar 1828 die Ansicht der Commerzdeputation zu erfahren wünschte, sprach diese ihre Zustimmung zu der Absicht des Senats, die reziproke Gleichstellung in den Abgaben von Schiffen und deren Ladungen zu erwirken, aus; sie bemerkte, daß,

wenn auch vorläufig nur sehr wenige hamburgische Schiffe preußische Häfen besuchten und der direkte Handel von Hamburg mit preußischen Seehäfen nicht sehr lebhaft sei, doch für die Zukunft ein solcher Vertrag wichtig werden könne. Das war eine Argumentation, die ganz derjenigen entsprach, die Hamburg bei Verträgen mit ganz fremden Ländern, wie z. B. Griechenland oder Siam, gebrauchte, mit denen es auch keine Grenznachbarschaft hatte und nur eine Berührung auf dem Seewege in Betracht kam. Erst als später Preußen zugleich für den Zollverein verhandelte, sollte dies Verhältnis ein wesentlich anderes werden. Preußen ging jetzt auf die Verhandlungen ein, wünschte aber die Gegenseitigkeit nicht auf die Behandlung der Schiffe und ihrer Ladungen in den beiderseitigen Häfen zu beschränken, sondern sie auszudehnen auf den Flußverkehr, namentlich aber auch wegen des Eigentums der Ladungen eine reziproke Gleichstellung zu vereinbaren, sodaß alle Waren und Handelsgegenstände, die preußischen Untertanen gehörten, in Hamburg keine größeren Abgaben zu entrichten haben sollten als das Eigentum der Bürger; dafür sollte das hamburgische Handelseigentum völlig dem der preußischen Untertanen in preußischen Häfen gleichgestellt sein. Der Senat verkannte nicht, daß prinzipiell diese Bestimmung gegen die alte Bevorzugung des hamburgischen Bürgerguts vor fremdem Gut verstoße; da aber diese Bevorzugung tatsächlich, was das Quantum der Handelsabgaben betraf, nicht mehr bestand, da ferner nach Ansicht des Senats man wohl schwerlich je wieder jene Bevorzugung in den Zöllen herbeiführen werde, so schienen allerdings keine Bedenken zu bestehen, auf jenen Wunsch Preußens einzugehen. „Da es“, so bemerkte der Senat, „zu den wesentlichen und hauptsächlichsten Interessen Hamburgs gehöre, möglichst dahin zu wirken, daß die Einfuhr und Ausfuhr von ganz Deutschland durch seinen Hafen gehe und daß seine Kaufleute die Mittelspersonen dabei seien, so müsse eine natürliche Politik ihm verbieten, fremdes Eigentum, von welchem Hamburg den, wenn auch den Prozenten nach geringeren, aber dem Quantum der zu befördernden Waren und der Sicherheit des Gewinnes nach sehr bedeutenden Vorteil der Spedition und Vermittlung habe, stärker zu belasten als das Eigentum seiner Bürger; ein Grundsatz, welcher wohl um so weniger einer weiteren Erörterung bedürfe, als er durch die bestehende gänzliche Transitofreiheit schon längst als richtig anerkannt sei.“

Die Commerzdeputation konnte, nachdem sie erst kurz vorher bei

Gelegenheit des Vertrages mit den Vereinigten Staaten (vgl. S. 17 f.) mit dem Senat über die Gleichstellung der Bürger mit den Fremden sich weitläufig auseinandergesetzt hatte, gewiß jetzt nichts gegen die vertragsmäßige Feststellung eines tatsächlich schon bestehenden Verhältnisses einwenden; „es wird", so äußerte sie sich in ihrer Antwort vom 23. Juni, „in einem freien Staate, dessen Streben dahin geht, seinen Handel immer mehr zu erweitern, gewiß auch in der Folge alles vermieden werden müssen, was die Fremden von unserem Markte entfernen könnte"; auch werde es sehr nützlich sein, wenn in Zukunft in Preußen der Hamburger nicht mehr die Begünstigungen einzelner Korporationen zu befürchten brauche.

So kam am 4. Oktober der Vertrag der Hansestädte mit Preußen zustande. Hatte aber dieser Vertrag gewiß nur heilsame Wirkungen auf den gegenseitigen Handelsverkehr, so schien die Entwicklung, die unter der Führung Preußens die Zollpolitik im Innern Deutschlands nahm, sowohl die Beziehungen Hamburgs mit Preußen als auch überhaupt mit dem inneren Deutschland zu bedrohen; der „Zollverein" machte den Hamburgern seinen Einfluß empfindlich bemerkbar.

So lange er nur zwischen Preußen, den thüringischen Kleinstaaten und seit 1828 Hessen-Darmstadt bestand, konnte er als drückend für den Verkehr Hamburgs nach dem Süden kaum empfunden werden. Als aber durch den Anschluß Kurhessens im Jahre 1831 eine Zollinie zwischen Norden und Süden gelegt wurde, die dem Warenverkehr zwischen beiden Gebieten eine hohe Transitabgabe aufzwang, wurde die Sachlage für eine Stadt, der, wie Hamburg, an guten, möglichst wenig belasteten Wegen ins Innere und nach Süddeutschland liegen mußte, sehr bedenklich. Und nun rührte man sich ernstlich zur Abwehr. Am 20. Februar 1832 beriet die Commerzdeputation zuerst hierüber; am 25. wandte sie sich an den Senat und schilderte ihm, daß sie „mit der größten Besorgniß" durch den Beitritt Kurhessens zum Zollverein „den letzten Weg einer zollfreien Verbindung des nördlichen Deutschlands und unseres Havens mit dem südlichen Theile unseres Vaterlandes dahinschwinden" sähe. Von der Elbe bis zum Rhein gäbe es nun keinen Fußbreit Landes mehr, der zum ungehinderten Durchgang frei bliebe. Da Frankreich jetzt anfange, den Transithandel zu fördern, und für den Verkehr über Havre jede Abgabe aufhebe; da ferner die neu erweckte Rivalität zwischen Belgien und Holland dort die Abgaben auch ermäßigen werde; da endlich auch der

zunehmende Dampfbootverkehr den Warentransport dort erleichtere und verbillige, so komme Hamburg ins Hintertreffen. Der ganze bisherige Ausfuhrverkehr Süddeutschlands über den Norden werde nach Havre gehen. Auch die hamburgische Ausfuhr, die Zuckerfabriken würden schwer leiden; der Baumwollen- und Twisthandel habe sich schon nach Havre gewandt, unsere große Indigospedition werde den Weg über Rotterdam oder Antwerpen nehmen. Die Commerzdeputation riet den Senat zu gemeinsamen Schritten mit den übrigen, ebenfalls durch jenen Zollverein geschädigten Staaten, namentlich mit Hannover, Bremen, Frankfurt. Vorzüglich aber empfahl die Commerzdeputation eine Vorstellung bei der preußischen Regierung selbst, der man den Schaden darstellen möge, den die eigenen alten Provinzen und Schlesien dabei erleiden müßten. „Preußen muß Hamburg als seinen Exporthaven für diese Provinzen ansehen, und jeder Abbruch am Exporthandel, den wir erleiden, muß auch teilweise wieder auf Preußen zurückfallen." Wegen des hohen Zolles würden zahlreiche deutsche Fabrikate, die nach Ost- und Westindien und Südamerika gingen, nicht mehr den Weg über Hamburg nehmen können; die Folge werde sein, daß die Zusammenstellung gemischter Schiffsladungen hier immer schwieriger werden und der Export abnehmen würde. Das könne nicht im Interesse Preußens und seines Gewerbfleißes liegen; denn der Export über Havre habe viele Schwierigkeiten und sei auch teurer. Die Commerzdeputation ging noch weiter; sie gab zwar zu, daß es „jedem deutschen Staate natürlich frei stehe, Consumtions-Zölle in seinem Lande zu bestimmen"; es scheine aber „gegen den Sinn des Bundes zu seyn, durch Transitozölle den inneren Verkehr zu erschweren und in mancher Hinsicht zu hemmen; und es möchte daher vielleicht eine Berufung auf den 19. Artikel der Bundesacte nicht ganz am unrechten Orte seyn". Auch in England, dem diese Beschränkung seines Handels in Deutschland nicht gleichgültig sein könne, möge der Senat geeignete Vorstellungen machen; der Verbrauch englischer Produkte müsse durch die Verteuerung, die der Zoll herbeiführe, und die dadurch herbeigerufene Konkurrenz französischer und schweizerischer Fabrikate abnehmen; „auch kann die gänzliche Absperrung Hannovers vom übrigen Deutschland dem Englischen Hofe nicht gleichgültig seyn".

Diese Darlegung ist nichts als der Ausdruck von Anschauungen, die organisch aus der Vergangenheit sich entwickelt hatten und die damalige wirtschaftliche und politische Betrachtungsweise der

Hamburger Kaufmannschaft lichtvoll wiedergeben. Daß man die Zollinie des Zollvereins lästig empfand, ist klar; daß man sie aber auch als Preußen nachteilig ansah, ist sicher vollständig aufrichtig gemeint; und daß man nicht nur andere deutsche Staaten und die Bundesakte dagegen anrufen wollte, sondern auch ein fremdes Land, das war nichts Ungewöhnliches in jenen Tagen. Schon 1828 hatte England offiziell seine Unzufriedenheit mit dem Zollverband kundgegeben, und 1834 haben weder England noch Frankreich ein Hehl gemacht aus ihrer Abneigung gegen die Zolleinigung.[1])

Über die wirtschaftliche Seite der Sache urteilte der Senat ebenso wie die Commerzdeputation; namentlich der hohe Durchfuhrzoll schien ihm sehr gefährlich. Hinsichtlich der Schritte, die dagegen zu unternehmen waren, behielt sich der Senat das Weitere vor; er teilte bald darauf das Promemoria, das Syndikus Amsinck verfaßt hatte und das man in Berlin übergeben wollte, der Commerzdeputation mit. Und wenn man in Berlin auch weit davon entfernt war, um Hamburgs willen auf die Zolleinigung mit Hessen zu verzichten, so hatte die preußische Regierung doch ein Interesse daran zu erfahren, wie groß denn der Kostenunterschied der Versendung von Waren nach Süddeutschland auf dem bisherigen Wege durch Hessen von der Versendung den Rhein aufwärts und der über Havre sein würde. Sie fragte deshalb im April beim Senat an, und die Commerzdeputation gab, so gut sie es vermochte, hierüber Auskunft. Im übrigen konnte sie aus der ihr vertraulich vom Senat mitgeteilten Antwort Preußens auf das Amsincksche Promemoria entnehmen, daß Preußen die Befürchtungen Hamburgs sowohl für sich wie für die preußische Industrie nicht teilte und daß andererseits es nicht beabsichtigte, Hamburg zu schädigen. Man verwies Hamburg auf die weitere Entwicklung und Ausdehnung dieses Vereins und drückte die Erwartung aus, daß diese Entwicklung „nur die wohltätigsten Folgen für Hamburg haben werde, an denen schon jetzt zu zweifeln und aus provisorischen Einrichtungen allgemeine Besorgnisse ohne genügende Erfahrung herleiten zu wollen, noch nicht an der Zeit sein möchte".

Nun hatte die Commerzdeputation, wie sie am 1. September dem Senat mitteilte, gar nichts einzuwenden gegen ein allgemeines deutsches Zollsystem, wie es in der genannten preußischen Antwort in Aussicht gestellt war. Aber nach ihrer Ansicht mußte freilich ein solches Zollsystem „dem Gesamt-Interesse des Vaterlandes angemessen geordnet werden"; würden die Erzeugnisse deutscher

Industrie und deutschen Bodens und die Durchfuhr gegenseitig frei erklärt, so könnte die Erhebung der Zollsätze jedem einzelnen Staate überlassen bleiben und dadurch das Ganze sehr erleichtert werden. Das alles müsse aber in gemeinsamer Beratung durch alle Staaten Deutschlands festgestellt werden; und gleiche Währung, Maß und Gewicht müßte zunächst eingerichtet werden und solcher Zolleinigung vorangehen. Statt dessen wolle Preußen sein Zollsystem, wie es in Preußen vielleicht sachentsprechend sei, der Gesamtheit auferlegen. Gelte vielen das System schon für Preußen bedenklich, so sei es noch bedenklicher, wenn man es Deutschland aufzwingen wolle. „Als sehr verdächtig muß es von vornherein angesehen werden, daß Preußen den Weg der partiellen Verhandlung eingeschlagen hat und darauf beharret". Gegen Deutschlands Beitritt zu diesem Verein sprächen die zu hohen Zollsätze im allgemeinen, namentlich die zu hohen Schutzzölle für Fabriken. „Zu hohe Schutzzölle für diese bereichern einige Wenige zu Lasten des Allgemeinen, sind eine künstliche Treiberei der Industrie und führen zur Überhäufung mit Fabrikaten, wovon die Nachwehen nur zu bald fühlbar werden." Sodann die Erschwerung des Transits durch Deutschland; die Gefahren, die der Zollverein für die politische Unabhängigkeit der sich anschließenden kleineren Staaten herbeiführe; die willkürlichen Veränderungen im Zolltarif; die Vergünstigungen, die einzelnen Untertanen und Städten offen oder heimlich eingeräumt seien; die Anwesenheit fremder Zollbehörden im eigenen Lande; die Rechnungsführung in Berlin und die Möglichkeit der Nichtbezahlung der Quote; die Beschränkung im Steuerbewilligungsrecht der Völker, da der Einfluß auf die Zollsätze aufhöre und andere Steuerbewilligungen durch die hohen Zölle überflüssig würden.

Es sei, so betonte die Commerzdeputation, Hamburgs „dringendstes Interesse", am Bundestage zu fordern, daß Preußen eine gemeinsame Beratung über die Zolleinigung veranlasse. Halte man dann eine allgemeine Zollkasse für besser, entgegen der Ansicht der Commerzdeputation, so dürfe man ihre Verwaltung nicht einem einzelnen, noch dazu großen europäischen Staat anvertrauen, sondern müsse sie unter eine gemeinsame Kontrolle nehmen. Wenn aber auch, und darin gipfelte die Meinung der Commerzdeputation, niedrige Zollsätze und volle Transitofreiheit in Deutschland gewonnen würden, so werde es doch für die freien Städte und für Deutschland wünschenswert bleiben, daß diese Städte der allgemeinen Zolleinigung nicht beitreten, sondern als Freihäfen dem

Welthandel wie dem deutschen Verkehr ganz unbeläſtigt ferner wie bisher dienten. Das ſei umſo notwendiger, „da eine Einſchlieſſung unſeres Platzes in die allgemeine Zoll-Linie das jetzt hier beobachtete, den Handel erleichternde und ihn ſo hoch ſtellende Syſtem, wonach jeder Bürger gegen Zoll-Deklaration auf Bürger-Eid ſeine Waaren im eigenen Speicher aufbringen und aufbewahren kann, dann von ſelbſt wegfallen würde, und entweder eine Aufſpeicherung in öffentliche Packhäuſer oder den Transport der Waaren nach den eignen Speichern unter Siegel und unter Aufſicht fremder Beamter zur Folge haben würde. Dadurch bewogen, würden gewiß viele der angeſehenſten und reichſten Kaufleute Hamburgs, die gerade wegen der freyen und hohen Stellung des Kaufmanns an den Ort attachirt ſind, ihn verlaſſen; und wenn dann auch die hieſigen Fabriken Nutzen von der Einverleibung ziehen ſollten, ſo würde doch der daraus entſtehende Schade für den Handel im Allgemeinen weit größer ſeyn, indem Hamburg dann ſeewärts nur Waaren für den deutſchen Consumo würde importiren können, weil andere Länder, z. B. Rußland und Schweden, unmöglich Colonial-Waaren über Hamburg beziehen würden, die durch den hohen Zoll ſo ſehr vertheuert wären.“

Hier haben wir in kurzen Sätzen das Programm, das von nun ab nahezu 50 Jahre Hamburg in ſeiner Stellung zum Zollverein innegehalten hat. Mochte der letztere noch ſo vortrefflich ſein, Hamburg und die anderen freien Städte, namentlich aber erſteres hatte aus wohlerwogenen, im eigenen und deutſchen Intereſſe beruhenden Gründen draußen zu bleiben; das altbewährte hamburgiſche Tranſitoſyſtem, die Abneigung gegen Aufſpeicherung von Waren in öffentlichen Packhäuſern unter der Aufſicht fremder Beamter; die Sorge um den hamburgiſchen Zwiſchenhandel: alles dies ſchrieb dem Vorſtande der Kaufmannſchaft Hamburgs die Stellung, an der er im weſentlichen ein halbes Jahrhundert feſtgehalten hat, vor.

Wir können hier nicht die Schritte erörtern, die Hamburg am Bundestag gegen die hohen Durchfuhrzölle des Zollvereins unternahm. Der Senat bemühte ſich ſodann namentlich, eine Übereinkunft über den Durchfuhrhandel zu erreichen; da eine völlige Freiheit dieſes Verkehrs wohl nicht zu erzielen war, hoffte man wenigſtens auf eine allgemeine Herabſetzung bis auf 1/2 Kreuzer für den Zentner und die Meile. Auch die Commerzdeputation bezeichnete in ihrer Mitteilung vom 15. Mai 1833 es ſchon als

einen großen Gewinn, wenn man das erreichen könne. Sie wiederholte, daß sie durchaus für einen allgemeinen Zollverband sei, daß aber den freien Städten, vor allem Hamburg „die völligste Handelsfreiheit“ erhalten bleiben müsse. Sie dankte dem Senat ausdrücklich, daß er bis jetzt „jede Annäherung an irgend einen Zollverband vermieden hat“; sie hoffte, daß es „der Umsicht E. H. Raths gelingen wird, die Unabhängigkeit unsers Handels in dieser Hinsicht zu erhalten“.

Schien es doch bald darauf, als ob auch Hamburg genötigt sei, sich dem Zollverein anzugliedern. Am 1. Januar 1834 war der erweiterte Zollverein in Kraft getreten; fast ganz Mittel- und Süddeutschland gehörten ihm nun mit Preußen an. Und im Norden bildete sich der Steuer-Verein zunächst zwischen Hannover, Braunschweig und Oldenburg. Da drängte sich Hamburg in verstärktem Maße die Überlegung auf, ob es sich noch immer passiv verhalten sollte. Am 1. März 1834 wurde in der Commerzdeputation darüber beraten, da, wie es heißt, von Wien aus Hamburg aufgefordert sei, sich dem Zollverein anzuschließen; letzteres ist kaum wahrscheinlich; Österreich stand dem Zollverein feindlich gegenüber. Aber die Commerzdeputation erwartete eine Anfrage des Senats, ob sie noch dem Anschlusse widerstrebte. Eine solche Anfrage erfolgte damals noch nicht; die Antwort der Commerzdeputation hätte ablehnend gelautet; sie hielt die Nachteile des Anschlusses für immer noch größer als die Vorteile. Erst ein ganzes Jahr später, am 29. Juni 1835, fragte der Senat um ihre Ansicht über den etwaigen Einfluß, den der hannöversch-braunschweigische Zollverband — Oldenburg kam für Hamburg ja wenig in Frage — auf den hamburgischen Handel nach diesen und durch diese Länder haben könne; wie auch, ob durch eine etwaige Eisenbahn durch Hannover nach Hamburg dieser Einfluß modifiziert werden würde. Die Commerzdeputation bezeichnete in ihrer Antwort vom 10. Juli mit Recht diesen hannöversch-braunschweigischen Zollverband als eine Vereinigung, die dem preußischen Zollverein entgegentrete und gewissermaßen ein Gegengewicht gegen ihn bilde; deshalb habe auch England sich angelegen sein lassen, den Abschluß jenes Zollverbandes zu begünstigen. Im allgemeinen aber könne natürlich auch er dem hamburgischen Handel nur schädlich sein, namentlich den hamburgischen Zuckerfabriken; aber doch nicht in dem Maße, wie der preußische Zollverein, da die Zollsätze fast durchweg niedriger seien als die der letzteren. Doch gingen schon jetzt viele belgische raffinierte Zucker nach Braunschweig

und Hannover; und infolge der viel strengeren Kontrolle werde sicherlich der hamburgische Handel nach diesen Ländern sehr leiden. Zunächst schon deshalb, weil sie sich in Voraussicht des höheren Zolltarifs vielfach mit Waren versehen hatten; für die spätere Zeit müsse man die Wirkungen des Zollverbandes noch abwarten. Andererseits führe er aber eine Erleichterung der Durchfuhr durch diese Länder herbei, da die Hindernisse der Binnenzölle usw. aufhörten; der Transitozoll betrage hier nur etwa 1/3 des preußischen Transitozolls. Eine Eisenbahn durch Hannover, die auf hamburgischem Gebiete mündete, konnte natürlich für Hamburg nur vorteilhaft sein. Darüber hatte sich die Commerzdeputation erst vor kurzem gutachtlich geäußert. Wir kommen unten beim Eisenbahnwesen darauf zurück.

So blieb also Hamburg mit den benachbarten norddeutschen Staaten und Städten außerhalb des großen Zollvereins. Und vorläufig stand es sich hierbei sicher ganz gut. Allerdings mußte es bald eine Erfahrung mit dem Zollverein machen, welche die Handelspolitik desselben weder in dem Lichte großer Freundlichkeit noch auch Geschicklichkeit erscheinen ließ. Im Jahre 1839 hatte Preußen für den Zollverein einen Handelsvertrag mit den Niederlanden geschlossen, der die niederländischen Häfen im Ein- und Ausfuhrhandel erheblich vor den deutschen Nordseehäfen bevorzugte.[2])

Dieser Vertrag, der damals viel böses Blut machte, veranlaßte den Senat, sich am 8. März 1839 an die Commerzdeputation zu wenden und sie mit Hinweis darauf, daß er Hamburg eine Gleichstellung mit den Niederlanden beim Zollverein verschaffen wollte, zu ersuchen, ihm ein nicht zu bedeutendes Zugeständnis anzugeben, das man dem Zollverein dagegen gewähren könne; auch möge die Commerzdeputation angeben, welche von den Vorteilen, die von den Niederlanden erreicht waren, auch für uns am begehrenswertesten seien, und welchen Einfluß dieser Vertrag auf die Handelsverhältnisse überhaupt äußern werde. Die Commerzdeputation bezeichnete in ihrer Antwort vom 15. März diesen Gegenstand als einen solchen, „der leider für uns fast eine Lebensfrage zu werden droht“. Da aber Preußen und der Zollverein durch den Vertrag wenig, die Niederlande dagegen sehr viel erreicht hätten, müsse es nicht schwer fallen, Preußen zu überzeugen, daß es in seinem eigenen Interesse liege, Hamburg dieselben Vorteile einzuräumen wie den Niederlanden. Als Zugeständnis an den Zollverein empfahl die Commerzdeputation die Zollfreiheit für eine Reihe fast ausschließlich aus

den Vereinsstaaten kommender Artikel, wie Tuche, baumwollene Strümpfe, Zinkblech, Nürnberger und Bronzewaren usw.; auch eine Herabsetzung der Akzise auf aus dem Zollverein kommenden Sprit schlug die Commerzdeputation vor, eventuell ferner eine Befreiung der oberländischen Kähne vom Schiffszoll und vom Eßlinger Zoll.

Was die Erlangung der Gleichstellung mit den Niederlanden betreffe, so kämen hier namentlich Zucker, Reis und Wein in Betracht; für den Handel Hamburgs mit diesen Artikeln werde der niederländische Vertrag äußerst verderblich sein.

Es wurde der Commerzdeputation nicht schwer, hier wie auch in einem weiteren Antrage, der am 10. April dem Senat übergeben wurde, die großen Schädigungen nachzuweisen, die nicht nur Hamburg, sondern auch Preußen von diesem Vertrage zu erwarten hatte. Preußen selbst hat den Vertrag, der übereilt abgeschlossen war, bald bereut. Die Commerzdeputation aber richtete in ihrem Antrage vom 10. April, der gewiß nach Berlin mitgeteilt worden ist, folgenden Appell an die preußische Regierung: „Hamburg, die deutsche, befreundete, nahe Stadt bittet um so zuversichtlicher um Gleichstellung mit Holland, weil das eigene Wohl der Unterthanen des großen Zollvereins, vorzüglich im Herzen und Osten desselben, mit der Zurücksetzung Hamburgs sinken würde. Die Interessen sind hier gemeinsam; Vorzüge, Vergünstigungen sind es nicht, die hier in Anspruch genommen werden; nur gerechte Gleichstellung. Ist ungehemmte freie Concurrenz gesichert, so kann das seit 25 Jahren mühsam errichtete Gebäude deutscher Industrie erhalten und daneben der volle Nutzen des Holländischen Tractats, den man wohlmeinend bezwecken mag, genossen werden".

Die Anträge Hamburgs fielen in Berlin auf fruchtbaren Boden; der Senat sandte auf Wunsch der Commerzdeputation eines seiner kaufmännischen Mitglieder, nämlich den Senator Lutteroth-Legat, nach Berlin. Hier war man aber über die hamburgischen Zollverhältnisse besser unterrichtet als die Commerzdeputation angenommen hatte, und Lutteroth-Legat erkannte bald, daß mit wenig bedeutenden Zugeständnissen Preußen sich nicht zufriedengeben werde, wenn es das, was Hamburg wünschte, zugestehen sollte. Die Verhandlung zog sich hin; und der Erfolg schien der Commerzdeputation, die vom Senat auf dem Laufenden gehalten wurde, mehrfach sehr gefährdet zu sein. Sie hielt es deshalb, als im Sommer in Berlin die Abgeordneten der Zollvereinsstaaten über den Fortbestand des Vereins und die Revision des Zolltarifs

berieten, auch im Hinblick auf die schwebende Verhandlung für richtig, daß Hamburg einen besonderen Abgeordneten nach Berlin schickte, und beantragte dies am 2. August beim Senat. Selbst England habe es in seinem Interesse gefunden, Bowring nach Berlin zu senden. Umsomehr müsse Hamburg daran liegen, genaue Kenntnis von dem zu erhalten, was dort vorgehe. Der Senat hielt aber eine so ostensible Sendung nicht für tunlich. „Die Aufgabe Hamburgs", so legte er dar, „nach seiner Stellung scheine keine andere seyn zu können, als die Grundsätze des freien Handels zu vertheidigen, und in der Hoffnung nicht zu ermüden, daß allmählich ein Hinderniß nach dem anderen fallen müsse, und diejenigen Staaten, welche eine restrictive Handelspolitik befolgten, eben aus dem Bedürfniß, fremde Strenge durch eigene Milderungen zu ermäßigen, selbst wider Willen der freien Bewegung Bahn brechen würden". In diesem Sinne werde der Senat auch weiterhin tätig sein. Im Dezember kam dann der Vertrag Hamburgs mit dem Zollverein zustande; er war nicht ungünstig für Hamburg; dieses befreite eine Reihe von aus dem Zollverein kommenden Gegenständen vom Einfuhrzoll; versprach, andere schon befreite Artikel während der Dauer des Vertrages nicht mit Zoll zu belegen, und setzte ferner den Schiffzoll für oberländische Schiffe herab. Dafür wurde wenigstens z. T. Hamburg mit den Niederlanden schon jetzt gleichgestellt; für Reis wurde der Zollvereinstarif im allgemeinen herabgesetzt.

Freilich wurde auch trotz dieser Vereinbarung der niederländisch-preußische Vertrag von manchen Seiten in Hamburg noch sehr drückend empfunden. In einer Eingabe, die über 100 Kaufleute im September 1840 der Commerzdeputation überreichten, wurde namentlich der ungünstige Einfluß des Vertrages auf das hamburgische Geschäft in Rohzucker geschildert und dargelegt, daß durch die Erschwerung der Einfuhr von Rohzucker nach Hamburg auch naturgemäß das Exportgeschäft von schlesischen und sächsischen Leinen und anderen Industrieerzeugnissen schwer geschädigt werde. Tatsächlich war es nicht zu leugnen, daß die Herabsetzung des Einfuhrzolles auf fremde Lumpenzucker in den Zollverein in Verbindung mit dem von Holland und Belgien den Exporteuren von Lumpenzucker zugestandenen Rückzoll das hamburgische Zuckergeschäft schwer schädigte.

Das Übereinkommen vom Dezember 1839 zeigte jedenfalls eines klar: bei aller völkerrechtlichen und staatsrechtlichen Autonomie, der

Hamburg sich theoretisch erfreute, war materiell die Stadt doch schon damals abhängig von dem Zollverein, der mit ruhigem, des Erfolges bewußtem Drucke auch den deutschen Staaten, die ihm nicht angehörten, seine wirtschaftspolitische Macht zu fühlen gab; gegenüber einem hauptsächlich auf den Zwischenhandel angewiesenen Handelsstaat, wie Hamburg es war, mußte sich diese Abhängigkeit früher oder später bemerkbar machen.

Diesem Gefühl konnte sich die Vertretung der hamburgischen Kaufmannschaft nicht entziehen. Erst seitdem zeigte sie dauernd eine gewisse mißtrauische Scheu vor dem Zollverein.

Zunächst legte die Commerzdeputation, selbst überzeugt von den noch immer unerfreulichen Wirkungen jenes Vertrages, in einem umfassenden „Promemoria, die gegenwärtigen Verhältnisse zu Preussen und dem Zollverein betreffend", am 26. Oktober dem Senat ihre Ansichten dar. Dies Promemoria war bestimmt, als Richtschnur zu dienen für eine Instruktion, die dem hanseatischen Minister-Residenten in Berlin vom Senat zur Orientierung gegenüber den demnächst in Berlin stattfindenden Verhandlungen der Zollvereinsstaaten und zur etwaigen Einwirkung auf diese Verhandlungen erteilt werden sollte. Das Promemoria, das offenbar Kirchenpauer verfaßt hat, gipfelt in dem Gedanken, daß „jede Annäherung an Preussen und den Zollverein erwünscht sein müsse, so lange sie uns nur nicht die Fesseln seines Zollsystems selbst aufbürdet". Über die Frage eines eigentlichen Anschlusses an den Zollverein würde jede Erörterung voreilig erscheinen, so lange noch an einen Beitritt Holsteins nicht gedacht werde. Andere Fragen lägen viel näher, so die Revision der Elbschiffahrtsakte, eine mit Preußen gemeinsame Aktion gegen den Stader Zoll, eine Verbindung der Elbuferstaaten zur Verbesserung des Fahrwassers, ja selbst die Idee einer Vereinigung der deutschen Seestaaten zum Schutze ihrer Reederei gegen auswärtige Differentialzölle und Verbote.

Da im übrigen Preußen den Vertrag mit den Niederlanden bald kündigte und damit auch die Vereinbarung mit Hamburg und Bremen von 1839 mit Ende 1841 ablief, wurde in dieser Hinsicht der Zustand von vorher wieder hergestellt.

Außer dem Vertrage mit den Niederlanden waren es in jenen Jahren noch andere auswärtige Beziehungen, die Hamburg nötigten, über seine Stellung zum Zollverein ernste Erwägungen anzustellen. Wir sahen oben (S. 85) schon, wie die Regelung der Vertrags-

verhältnisse mit Portugal die Commerzdeputation im Jahre 1841 veranlaßte, ein gemeinsames Vorgehen Hamburgs mit dem Zollverein ernsthaft in Aussicht zu nehmen. Dringender wurde die Notwendigkeit einer Auseinandersetzung mit dem Zollverein für Hamburg durch Handelsverträge, die jener abschloß. Das zeigte sich zunächst bei dem im Jahre 1844 zwischen Belgien und dem Zollverein abgeschlossenen Handels- und Schiffahrtsvertrag[3]). Schon am Tage, nachdem dieser Vertrag in Brüssel unterzeichnet war, hatte der hanseatische Ministerresident daselbst, Rücker, den hamburgischen Senat auf die Wichtigkeit dieses Vertrages aufmerksam gemacht. Nachdem dann der Vertrag ratifiziert war, beantwortete die Commerzdeputation die Anfrage des Senats „über die eventuelle Theilnahme Hamburgs an den dadurch stipulirten Vortheilen" in einem Bericht vom 30. Oktober 1844 sehr eingehend. Soweit es sich darum handelte, die Zugeständnisse des Zollvereins an Belgien auch Hamburg zu sichern, waren es namentlich die Ermäßigungen des Normaltransitzolles, die den aus Belgien durch den Zollverein transitierenden Waren zugestanden waren und die eine erhebliche Begünstigung Antwerpens zugunsten der Hansestädte bedeutete, auf die die Commerzdeputation hinwies. Es liege, so legte sie dar, im Interesse Hamburgs, der Folgen wegen, beim Zollverein um eine entsprechende Begünstigung für seinen Transithandel anzuhalten. Sie war zwar weit entfernt davon, wie sie erklärte, anzunehmen, daß es in der Tendenz der Handelspolitik des Zollvereins liege, Antwerpen als Zollvereinshafen zu betrachten und ihm künftig Zollbegünstigungen hinsichtlich der Eingangsabgaben des Vereinstarifs zuzugestehen, aber bei der Wichtigkeit dieser Frage für die ganze kommerzielle wie politische Stellung Hamburgs sei schon die bloße Möglichkeit einer solchen Maßregel in hohem Grade geeignet, die volle Aufmerksamkeit der Hansestädte in Anspruch zu nehmen.

Als hierauf der Senat der preußischen Regierung den Wunsch aussprach, Hamburg an den Belgien gewährten Transiterleichterungen teilnehmen zu lassen, äußerte eine preußische Note vom 4. Dezember 1844 das volle prinzipielle Einverständnis mit der von dem Senat ausgesprochenen Ansicht, daß nämlich Begünstigungen, die der Zollverein für Ein- und Ausfuhr den Häfen eines Nachbarstaates zugestanden, auch den Häfen des deutschen Bundes nicht vorenthalten würden; diesem Prinzip Geltung zu verschaffen, die kommerzielle Einheit Deutschlands zu begründen, sei von jeher das

Streben der preußischen Regierung. So lange aber noch Zollschranken die deutschen Staaten voneinander trennten und ihre Handelsinteressen vereinzelt wahrgenommen würden, fehle es an jener Einheit; nur wenn unter solchen Umständen der Zollverein mit einem Nachbarstaate einen Vertrag mit gegenseitigen Zugeständnissen geschlossen habe, „so kann weder dem Rechte noch der Billigkeit nach von anderen deutschen Staaten, welche an dem abgeschlossenen Vertrage nicht Theil nahmen, beansprucht werden, an den zugestandenen Vortheilen einen Mitgenuß zu haben". Wenn übrigens der Vertrag mit Belgien dem Durchfuhrhandel dieses Landes einige Begünstigungen gewähre, die aber keineswegs wie der Senat meine, den Handel Antwerpens bevorzugen, sondern den Absatz belgischer Erzeugnisse nach den Ländern, wohin der Weg durch den Zollverein führe, zu erleichtern bezwecken, so sei dies im Interesse der betreffenden Staaten des Zollvereins geschehen. Wie die Erleichterung der Einfuhr belgischen Eisens und die Erleichterung der Ausfuhr zollvereinsländischer nach Belgien bestimmter Wolle eine Bevorzugung der Häfen Belgiens gegenüber Hamburg sein solle, sei nicht zu erkennen.

Jedenfalls zeigte dieser Handelsvertrag und die preußische Note wieder, daß für Hamburg die Frage der Stellung zum Zollverein mehr und mehr zu einer Angelegenheit von höchster kommerzieller Bedeutung würde. Nun gaben gerade um dieselbe Zeit, als man noch wegen des belgischen Vertrags mit dem Zollverein sich in Hamburg erregte, die Verhandlungen zwischen dem Zollverein und einem überseeischen Lande, Brasilien, Hamburg neue Veranlassung, der Frage, wie man den Folgen eines solchen Vertrages vorbeugen könne, näherzutreten. Es war nämlich nicht ausgeschlossen, daß der Zollverein, um einen günstigen Vertrag mit Brasilien zu erhalten, und den Bemühungen Englands das Gegenpart zu halten, eine differentielle Zollbehandlung gegenüber einigen Stapelartikeln des transatlantischen Handels eintreten lassen werde. Als am 25. November 1844 der Senat der Commerzdeputation diese Frage zur Erwägung vorlegte, und ihre Aufmerksamkeit vorzüglich auf den Einfluß lenkte, den ein solches, vom Zollverein zu beobachtendes Differentialzollsystem auf den hamburgischen Handel zu äußern geeignet sei, verkannte die Deputation nicht die große Bedeutung einer Handelspolitik des Zollvereins, deren Richtung sie prinzipiell verurteilte, die Hamburg aber schwerlich beeinflussen konnte und mit der man jedenfalls zu rechnen hatte. Als leitende

Gesichtspunkte stellte die Commerzdeputation in ihrem Bericht vom 12. Februar 1845 folgende Sätze auf:

1. Eine Veränderung der jetzigen Stellung Hamburgs zum Zollverein werde hauptsächlich nur durch die eventuelle Annahme eines eigentlichen Differentialsystems, namentlich hinsichtlich der transatlantischen Erzeugnisse abseiten des Zollvereins bedingt.

2. Da der Verkehr mit dem deutschen Inlande mehr und mehr die Hauptbranche des hamburgischen Handels geworden und noch größerer Ausdehnung fähig sei, habe Hamburg vor allem dahin zu streben, daß kein anderer Hafen direkt oder indirekt, namentlich hinsichtlich der Eingangsabgaben auf Kolonialwaren, vom Zollverein bevorzugt werde.

3. Wie die nationale Flagge müßten auch die hamburgischen Schiffe an jeder Begünstigung durch Differentialzölle, die der Zollverein anordne, teilnehmen.

4. Wenn auch die vorwaltende Wichtigkeit der Handelsbeziehungen zum Zollverein anerkannt werde, so sei daneben die große Bedeutung des übrigen Handels (des sog. Zwischenhandels) für Hamburg nicht außer acht zu lassen; für diesen, Hamburg eigentümlichen, gewinnreichen Handel sei als Bedingung seines Gedeihens die bisherige freie Handelsbewegung und Fernhaltung jeder fremden Kontrolle zu bewahren.

In einem umfassenden Promemoria wurden diese Leitsätze noch im einzelnen begründet. Auf die politischen Motive und Rücksichten, die bei dem Verhältnis zum Zollverein mit in Betracht kamen, ging, wie auch sonst, so auch hier wieder die Commerzdeputation nicht ein. Jene Leitsätze sind jedenfalls von hohem Interesse als die Jahrzehnte hindurch maßgebende Richtschnur für die Haltung der hamburgischen Kaufmannschaft und ihrer Vertretung gegenüber dem Zollverein.

Kam es nun auch zunächst praktisch nicht zu einer differentiellen Zollpolitik des Zollvereins, so war doch seit dem Anfang der 1840er Jahre eine starke Strömung in Deutschland bemerkbar, die auf einen Zusammenschluß der Interessen der deutschen Schiffahrt und des deutschen Handels hinwirkten. Diese Bestrebungen schlossen aber in sich zugleich eine feindliche, in Differentialabgaben und künstlichen Schutzmaßregeln bestehende Spitze gegen das Ausland. Und in dieser Verbindung konnten solche Bestrebungen allerdings in Hamburg keinen festen Boden finden, obwohl es auch hier an Stimmen nicht gefehlt hat, die einen Zusammenschluß, namentlich

der Schiffahrtsinteressen, empfahlen, und obwohl Hamburg selbst unter der differentiellen Behandlung seitens des Auslandes vielfach litt. Seit Anfang des Jahres 1847 hatte die Commerzdeputation wiederholt Anlaß, sich mit dieser wichtigen Frage zu beschäftigen. Als ihr Anfang Januar der bekannte „Commissionsbericht an die Vaterstädtische Section der Hamb. Gesellschaft zur Beförderung der Künste und nützlichen Gewerbe" über „die Aufgabe der Hansestädte gegenüber dem deutschen Zollverein" zuging, wurde am 7. und 13. Januar eingehend hierüber in der Commerzdeputation beraten. Daß der Zollverein Differentialzöllen nicht mehr grundsätzlich abgeneigt sei, ging aus manchen Anzeichen hervor; die immer mehr hervortretende Neigung Bremens, sich an künstlichen Maßregeln zur Begünstigung des direkten Handels zu beteiligen, schien jenen Tendenzen Vorschub zu leisten. Und ein Differentialzollsystem, das für Bremen unbedenklich war, mußte doch für Hamburg bei der Nachbarschaft Altonas und bei den zu befürchtenden Rückschlägen und Retorsionsmaßregeln, namentlich von seiten Englands, höchst gefährlich erscheinen. Es wurde auch in der Commerzdeputation ein Projekt erörtert, das solchen Plänen entgegengestellt werden könnte; aber man kam doch zu dem Schluß, daß es nicht ratsam sei, irgend ein Projekt, wenn auch nur indirekt, zu empfehlen; ja die Commerzdeputation verneinte selbst die Frage, ob sie die in Rede stehende Angelegenheit eines deutschen Schiffahrtsgesetzes und Differentialzollsystems in nähere Erörterung ziehen und sich über leitende Ansichten darüber verständigen solle. Sie hielt es mit ihrer Stellung nicht vereinbar, vorläufig und bevor eine amtliche Anregung an sie ergangen sei, näher auf diesen Gegenstand einzugehen. Allerdings wurde dieser Beschluß gegen die Stimmen des Präses Ruperti und des Commerzdeputierten Vorwerk gefaßt, die der Ansicht waren, daß gegenüber der Tätigkeit Bremens es durchaus zeitgemäß sei und recht eigentlich der Aufgabe der Commerzdeputation entspreche, wenn sie diese Angelegenheit weiter betreibe.

Schon bald darauf nahm aber das Projekt einer Vereinigung unter den deutschen schiffahrttreibenden Staaten festere und offizielle Gestalt an; und nun entfielen auch für die Commerzdeputation jene Bedenken. Namentlich Hannover und Bremen betrieben eine engere aktive Verbindung mit dem Zollverein zwecks einer gemeinschaftlichen Handels- und Schiffahrtspolitik; Hamburg, das sich bisher sehr zurückgehalten hatte, mußte nun zu dieser Frage

offiziell Stellung nehmen. Nachdem am 6. und 7. April 1847 der preuß. Wirkl. Geh. Rat v. Patow in Hamburg mit einigen Mitgliedern des Senats darüber konferiert hatte, legte am 21. April der Senat die Sache der Commerzdeputation vor. Das in Rede stehende Projekt bezweckte, die nationale Einheit in den Beziehungen der Vereinsstaaten zum Auslande zur Anerkennung zu bringen; die Staaten sollten deshalb unter sich eine gegenseitige, ganz gleichartige Behandlung im Verkehr, in den Transitzöllen usw. eintreten lassen; nach außen sollte gegen fremde Staaten, die diese Einheit nicht anerkennen wollten oder den einen günstiger als den andern behandelten oder auch die Vereinsstaaten schlechter behandelten als andere Nationen, mit Differential-Schiffs- und Warenzöllen vorgegangen werden. Der Senat selbst hatte begreiflicherweise sehr viel Bedenken gegen dies Projekt; ein Differentialzollsystem, das zu einem fortwährenden Zollkampf mit andern Ländern führen mußte, gefiel ihm durchaus nicht; er sah durch das Aufgeben der handelspolitischen Selbständigkeit auch die politische Bedeutung Hamburgs ebenso bedroht wie seine Stellung als Welthandelsstadt; er fürchtete, es werde zu der „Stellung eines ausschließlichen Hafens und Marktes für einen großen Teil von Deutschland herabgedrückt“ werden.

Die Commerzdeputation teilte vollständig die Bedenken des Senats gegen das Projekt. Sie hielt, wie sie dem Senat in ihrem Bericht vom 2. Juni darlegte, es für dringend nötig, daß man den preußischen Staatsmännern, die das bisherige System der gleichmäßigen Behandlung der Wareneinfuhr, ohne Unterschied der Herkunft und Flagge, aufrecht zu halten suchten, durch die Autorität eines motivierten hamburgischen Gutachtens eine wirksame Unterstützung verschaffe. Mit aller Entschiedenheit müsse man dem in Rede stehenden Projekte entgegentreten; doch sei es ratsam, dabei nur die allgemeinen Interessen des deutschen Handels hervorzuheben und die Besorgnisse wegen besonderer Nachteile für Hamburg weniger zu berühren. Zu ihrem Leidwesen bemerkte die Commerzdeputation in den Vorschlägen von Patows auch die Eventualität, „ob und wie die Uebelstände eines Nichtanschlusses einzelner Nordseestaaten unschädlich zu machen seien“; hierfür und für die etwaige weitere Entwicklung der Angelegenheit behielt sich die Commerzdeputation besondere gutachtliche Erklärungen vor. Sie verkannte im übrigen durchaus nicht, daß, wenn auch „die Aufrechthaltung der bisherigen völlig freien, von allen Schiffahrts-

beschränkungen und Differentialzöllen entfernten Handelsbewegung das oberste leitende Princip unserer commerziellen Stellung und Gesetzgebung bleiben müsse", doch durch außerhalb des hamburgischen Einflusses liegende Verhältnisse und Entschließungen des deutschen Inlandes und anderer deutscher Nordseestaaten Hamburg in die Lage gebracht werden könne, „sich einige Modifikationen seiner Handelspolitik zu gemeinschaftlichen Zwecken gefallen lassen zu müssen". Für diese Eventualität, die man möglichst, und, solange es noch Zeit und Gelegenheit sei, verhindern müsse, sei es im wohlverstandenen hamburgischen Interesse, sich nicht von vornherein von einer weiteren Verhandlung mit Preußen und den übrigen beteiligten deutschen Staaten auszuschließen. Es werde leichter sein, durch Beteiligung bei den Verhandlungen von Anfang an minder erschwerende und beschränkende Modalitäten zur Annahme zu bringen als später durch einen nachträglichen und erzwungenen Anschluß die einmal beliebten Bestimmungen in unserem speziellen Interesse zu modifizieren. Da die ganze Angelegenheit von ungeheurer Bedeutung für den hamburgischen Handel war, so sprach die Commerzdeputation die Erwartung aus, daß sie vom Senat fortdauernd über den Stand der Angelegenheit auf dem Laufenden gehalten werde.

Der Senat ließ dann durch eine Kommission aus seiner Mitte eine Denkschrift über Differentialzölle ausarbeiten und teilte sie der Commerzdeputation mit[1]). War diese auch etwas empfindlich, daß man sie bei der Ausarbeitung nicht zu Rate gezogen, ja, daß ihr der jener Denkschrift zugrundeliegende Entwurf des Schiffahrtsbund-Projektes erst nachträglich vom Senate mitgeteilt worden war, so billigte sie doch die Denkschrift vollkommen, ja, sie beförderte sogar die Verbreitung der zunächst nur in kleinem Kreise verbreiteten Schrift durch den Buchhandel und durch eine von ihr betriebene Übersetzung ins Englische. Sie stellte am 8. September dem Senat vor, daß es dringend erwünscht sei, durch die möglichste Verbreitung dieser Denkschrift „in der öffentlichen Meinung eines großen Teils von Deutschland, soweit dies noch zu erreichen, eine Reaktion gegen die sich stets wiederholenden Provokationen der Wortführer der sogenannten nationalen Handelspolitik herbeizuführen". Dazu sei die Denkschrift außerordentlich geeignet, doch müsse ihr Verkaufspreis erheblich herabgesetzt werden. Den hierzu nötigen Betrag bewilligte die Commerzdeputation aus ihren Mitteln. Der Senat erklärte sich mit dem Vertrieb einer billigeren Auflage

einverstanden, übernahm aber die Kosten auf die Kämmerei. Auch erklärte sich der Senat mit der auf Anregung der Commerzdeputation zu erfolgenden Verteilung der englischen Übersetzung der Denkschrift an die sämtlichen hamburgischen Konsuln im Auslande einverstanden.

Die Bewegung für den Schiffahrtsbund und das Differentialzollsystem scheiterte nicht nur an diesen Gegenbemühungen, sondern namentlich an der Abneigung Preußens, das seine Interessen „dem Interesse der Hansestädte, insbesondere Bremens und einiger süddeutschen auf Aktien gegründeten Fabriken“[5]) nicht opfern wollte.

Dann aber ging im Jahre 1848 die ganze Frage der Einigung der Zoll-, Handels- und Schiffahrtsinteressen über in die allgemeine deutsche Bewegung. Und im Rahmen dieser müssen wir auch die Tätigkeit der Commerzdeputation betrachten.

2.

Hamburgs Verhältnis zur „deutschen Bewegung“ und zur Frage der deutschen Handels- und Zolleinigung. 1848—1851.

Die deutsche Einheitsbewegung des Jahres 1848 ist nicht nur eine politische, sondern auch eine wirtschaftliche gewesen. Und wenn auch die politischen Ideen weitaus am stärksten die Masse des Volkes bewegten und sie es waren, die dem Sturm jener Jahre, die eigenartige Farbe verliehen haben, so haben doch die volkswirtschaftlichen, auf eine Einigung der wirtschaftlichen Interessen hinwirkenden Bestrebungen eine große, wichtige Rolle in jener so überaus merkwürdigen Zeit gespielt. Das war auch natürlich, wenn man erwägt, wie eifrig in der dem Jahre 1848 vorausgehenden Zeit gerade diese Fragen in der Öffentlichkeit behandelt worden waren. Und dem Überschwang, dem Pathos der politischen Meinungsäußerungen gegenüber wirkt es wie eine angenehme Erfrischung und Erholung, wenn man jene oft so phantastischen Erörterungen verläßt und eintritt in die nüchterne und doch so lebenswarme Welt wirtschaftlicher Tatsachen und Erwägungen.

Eine solche Wirkung verspürt der Leser, wenn er die Verhandlungen der Commerzdeputierten aus jenen Tagen liest. Große, weltumfassende Ideen finden wir nicht, wohl aber kühle, sachliche Erörterung der Tatsachen und das ernste Bestreben, in einer Bewegung, über deren praktische Ziele man ja noch ganz im unklaren war, nicht die Fühlung mit der herrschenden Strömung zu verlieren,

Nutzen für den Handel daraus zu ziehen und Schaden möglichst abzuwenden.

Schon gleich nach dem Bekanntwerden von der Berufung des sogenannten „Vorparlaments“ nach Frankfurt war die Commerzdeputation der Frage nähergetreten, ob nicht auf jener Versammlung, die auf den 30. März berufen war, die hamburgischen kommerziellen Interessen bei der Umgestaltung der deutschen Bundesverfassung wahrgenommen werden müßten. Eine vertrauliche Anfrage beim Senat ergab dessen völliges Einverständnis mit der Sendung des Protokollisten Dr. Soetbeer nach Frankfurt; doch müsse, so schrieb Syndikus Banks am 22. März, diese Sendung „selbständig vom Commercio ausgehen“. Man müsse „sich in den jetzigen Zeiten vor dem Schein, daß man Partikularinteressen wahrnehmen wolle, ebenso sehr hüten, als vor der wirklichen Vertretung selbst, insofern dieselben in Wahrheit den allgemeinen Interessen entgegen wären.“ Noch am 22. März beschloß die Commerzdeputation die Sendung Soetbeers, der in Frankfurt „nach Maßgabe der Umstände im Interesse des hamburgischen Handels wirken, namentlich auf Beseitigung der noch in Deutschland bestehenden Flußzölle (einschließlich des Stader Zolles) so wie der Landtransitzölle hinarbeiten“ solle.[6])

Noch bevor Soetbeer seine Reise angetreten hatte, war von sieben Handlungshäusern — an der Spitze Roß, Vidal & Co. — ein Aufruf erlassen, in dem zu der Beschickung jener Frankfurter Versammlung durch Kaufleute aufgefordert wurde. Da die Commerzdeputation aber sich die Leitung dieser Angelegenheit nicht aus den Händen nehmen lassen wollte, sah sie sich genötigt, was sie sonst des Aufsehens wegen gerne vermieden hätte, mit der Sache in die Öffentlichkeit zu treten. Sie berief sofort jene sieben Herren zu einer Beratung und einigte sich mit ihnen dahin, daß die Commerzdeputation die Sache weiter betreiben sollte. Noch am 25. März wurde der Ehrb. Kaufmann berufen, ihm vom Präses A. J. Hertz vorgestellt, daß die Commerzdeputation schon beschlossen habe, ihren Protokollisten nach Frankfurt zu senden, daß sie aber infolge des geäußerten Wunsches sehr damit einverstanden sei, daß auch einige Kaufleute abseiten des Ehrb. Kaufmann dorthin abgeordnet würden. Auf Vorschlag der Commerzdeputation wurden die Herren C. J. Johns, Edgar Roß, F. H. Suse senior und G. F. Vorwerk ersucht, diese Mission zu übernehmen. Auf Vorschlag von Ch. Parish wurde die Aufforderung dahin ausgedehnt, daß sie nicht nur von der Kaufmannschaft als solcher

ausging, vielmehr „sämtliche sich für diese National-Angelegenheit interessirende Bürger und Einwohner sich dabei betheiligen möchten"; Subskriptionsbögen sollten dafür in mehreren öffentlichen Lokalen ausgelegt werden. Nachträglich wurde noch der Advokat Dr. Heckscher, der schon anderweitig zu einer solchen Mission aufgefordert war, in diese Aufforderung eingeschlossen.

Damit nahm zum ersten Male die hamburgische Kaufmannschaft durch Abordnung einer mehrköpfigen Vertretung Teil an allgemeindeutschen Angelegenheiten. Die hamburgischen Kaufleute, im allgemeinen gewohnt und durch die Verhältnisse und Eigentümlichkeiten ihrer Handelsgeschäfte genötigt, sich mehr um auswärtige, nicht deutsche Angelegenheiten zu kümmern, traten damit zuerst in die große politische Arena des ganzen Deutschland. Politik trieben sie ja auch daheim; aber das war doch im wesentlichen nur Kommunalpolitik; hier zum ersten Male wirkten die Hamburger Kaufleute — und bald beschränkte sich ihre Zahl ja nicht auf die zum Vorparlament entsandten — mit an den politischen Aufgaben, die ein großes Reich ihnen stellte. Was die Industriellen und Kaufleute Preußens seit längerer Zeit in den Provinziallandtagen und neuerdings auch auf dem Vereinigten Landtag schon gewohnt waren, nämlich für die wirtschaftlichen Interessen in größerem Maßstabe einzutreten, das wurde nun auch den hamburgischen Kaufleuten geboten. Freilich war der Boden, den sie nun betraten, noch sehr unsicher; und die Erfahrungen, die sie hier gemacht haben, waren ihnen gewiß eine persönlich wertvolle Erinnerung, aber für kühle Männer der Handelspraxis war doch, das zeigte sich bald, für die Gegenwart ernsthaft und positiv in Frankfurt wenig zu lernen.

Zunächst aber folgte, wer berufen war, seiner Pflicht. Außer Suse sind die Genannten der Aufforderung, nach Frankfurt zu reisen, nachgekommen. Soetbeer hat über diese Reise berichtet; am 5. April verließ er Frankfurt und berichtete am 8. in der Commerzdeputation; er wies auf die Notwendigkeit hin, den gegenwärtigen, entscheidenden Moment umsichtig zu benutzen und dahin zu wirken, daß bei der Wahl der hamburgischen Abgeordneten zu dem deutschen Parlament das kaufmännische Interesse gehörig vertreten werde, da es sich um eine Umgestaltung der kommerziellen Verfassung Deutschlands handeln werde. Soetbeer stellte auf Wunsch der Commerzdeputation die Grundzüge eines Planes auf, nach dem systematisch und konsequent das wohlverstandene und den neuen Verhältnissen sich anpassende hamburgische

Handelsinteresse im Parlament direkt wie indirekt zur Geltung zu bringen sei. Hierüber beriet am 19. April die Deputation sehr eingehend unter Beteiligung der Altadjungierten. Die Feststellung eines Planes, wie ihn Soetbeer vorschlug, hielt man noch nicht für angemessen oder an der Zeit, da man erst den Verlauf der Verhandlungen in Frankfurt abwarten müsse. Da man an der Wahl der zwei von der Kaufmannschaft gewünschten Abgeordneten wohl kaum zweifeln konnte, schien das Interesse der hamburgischen Kaufmannschaft in Frankfurt genügend gesichert. Eine Verständigung mit den bedeutendsten übrigen deutschen Handelskorporationen hielt man nicht für ratsam; nur eine nicht offizielle Aussprache mit Altonaer Kaufleuten wurde als nicht ausgeschlossen bezeichnet. Soetbeer hatte ferner vorgeschlagen, die Commerzdeputation möge in einer allgemein gehaltenen Petition die Frankfurter Nationalversammlung auffordern: 1) das Prinzip auszusprechen, daß eine Fortdauer des bisherigen Flußzollwesens in Deutschland mit der Nationaleinheit in Widerspruch stehe und deshalb zu beseitigen sei; 2) eine Kommission niederzusetzen, um auf Grund dieses Prinzips und mit Rücksicht auf die erforderliche Unterhaltung der Fahrbahn der Ströme die deutschen Flußschiffahrtsverhältnisse zu ordnen. Der Entwurf dieser Petition sollte den mitinteressierten Handelsvorständen usw. der wichtigeren Plätze an den deutschen Strömen mitgeteilt und sie zur Mitunterschrift aufgefordert werden. Auch hiermit wollte die Commerzdeputation warten, bis man die Ansichten der hamburgischen Parlamentsabgeordneten vernommen habe. Die Landtransitabgaben, die ebenfalls zur Erörterung kamen, wollte man von den Flußzöllen getrennt behandeln und eventuell auch für jene eine Petition an die Nationalversammlung vorbereiten. Schon jetzt wurde ferner in Aussicht genommen, den Protokollisten nach Frankfurt zu senden, damit er als Sachverständiger den hamburgischen Abgeordneten zur Seite stehen könne.

Am 20. April wurden die Kaufleute Roß und Merck und der Advokat Dr. Heckscher zu hamburgischen Abgeordneten nach Frankfurt gewählt. Die Commerzdeputation hat als solche die Wahl jener Kaufleute nicht betrieben. Als in der Versammlung des Ehrb. Kaufmanns am 15. April Roß den Antrag stellte, die Commerzdeputation möge die geeigneten Schritte unternehmen, um bei der Wahl eine Zersplitterung der Stimmen derer vorzubeugen, die von der Notwendigkeit überzeugt seien, daß mindestens ein oder zwei Kaufleute gewählt würden, erklärte der Präses Hertz,

daß solche Schritte gewiß wünschenswert sein, daß die Commerzdeputation und die gegenwärtige Versammlung als solche aber die Sache nicht offiziell in die Hand nehmen könne; es stehe aber nichts im Wege, wenn nach Schluß dieser formellen Sitzung die Kaufmannschaft mit andern zusammentrete und eine Verabredung treffe. Mit Rücksicht auf diesen Vorgang sind allerdings, wie oft geschehen, Roß und Merck als „Candidaten der Börse“ zu bezeichnen. Mit dieser Wahl bewies Hamburg, daß es ihm weniger darauf ankam, die Zahl der Theoretiker und demokratischen Volksfreunde im Parlament zu vermehren als für eine Vertretung der praktischen Interessen von Handel und Schiffahrt zu sorgen.

Nach dieser für die Kaufmannschaft und Hamburg erfreulichen Wahl wurde nunmehr am 25. April in der Commerzdeputation, in Anwesenheit der Altadjungierten und der Herren Roß und Merck, der Entwurf einer Gesamtpetition der hauptsächlichen, beim Flußschiffahrtsverkehr beteiligten Städte an die Nationalversammlung festgestellt; außerdem fand eine vertrauliche, allgemeine Besprechung über die wahrscheinliche Wirksamkeit der Nationalversammlung in bezug auf die kommerzielle Zukunft Hamburgs statt.

Bisher hatte die Commerzdeputation mit dem Senat über diese Fragen nicht verhandelt. Nunmehr, als der überwiegend kaufmännische Charakter der Vertretung Hamburgs in Frankfurt feststand, forderte am 26. April der Senat die Commerzdeputation auf, sich gutachtlich über die Punkte zu äußern, die das kommerzielle Interesse Hamburgs namentlich berührten und bei einer Beratung in Frankfurt besonders hervorzuheben seien. Der Senat empfahl zu diesem Zwecke der Deputation, noch einige tüchtige Geschäftsmänner zu ihren Beratungen hinzuzuziehen. Der Senat sei, so fügte er hinzu, überzeugt, daß die Commerzdeputation die rechten Männer hierzu bestimmen werde, und halte diesen Modus für geeigneter, als etwa die Wahl durch den Ehrb. Kaufmann, die auch das Bedenken habe, daß der Sache eine für jetzt nicht wünschenswerte Publizität gegeben werde. Zum Schluß betonte der Senat die Lage der Finanzen der Stadt und daß deshalb bei allen Vorschlägen festgehalten werden müsse, daß der Staat außerstande sei, erhebliche finanzielle Opfer zu bringen und daß er namentlich die Zolleinnahme nicht entbehren könne.

Diese Aufforderung des Senats begegnete sich mit einem schon fertigen Antrage der Commerzdeputation, der nun am 26. April übergeben wurde. In ihm wurde der Freude Ausdruck verliehen

über den Ausgang der Wahl, da es den Commerzdeputierten „sowohl vom allgemeinen deutschen Gesichtspunkte aus als auch in Rücksicht auf die künftige Stellung Hamburgs überaus wichtig erscheint, daß hamburgischerseits neben einem Juristen zwei practische Kaufleute zu der Nationalversammlung deputirt würden". Die Deputation sei überzeugt, daß das Parlament, wie es in allen Beziehungen die deutschen Zustände in eine ganz andere Lage bringen werde, so namentlich auf die künftige Handelsgesetzgebung und Handelspolitik Deutschlands wesentlichen Einfluß ausüben und über Hamburgs Wohlfahrt in der Hauptsache entscheiden werde. Die Commerzdeputation teilte dann dem Senat die Punkte mit, die Soetbeer bereits aufgestellt und über die man am 8. April in der Deputation beraten hatte. Die für alle Fälle notwendige Freihafenstellung Hamburgs, mit dem zusammen Altona ein Freihafengebiet bilden müsse, wurde in diesen Punkten außerordentlich scharf hervorgehoben. Auch die vom Senat schon angeregte Frage des Hamburger Zolles wurde ebenso wie das etwaige Äquivalent berührt. In der sehr wichtigen Angelegenheit des deutschen Zolltarifs wurde empfohlen, daß Hamburg zwar nicht die Initiative ergreife, wohl aber die Schritte der Seestaaten und der preußischen Ostseestädte unterstütze, da diese ähnliche Interessen hätten wie Hamburg. Die Commerzdeputation gab sodann dem Wunsche Ausdruck, daß ihr Protokollist nach Frankfurt gehe, um dort den Gang der kommerziellen Angelegenheiten zu verfolgen und dem Bundestagsgesandten und den hamburgischen Parlamentsmitgliedern mit Rat und Tat zur Seite zu stehen, ferner Auskünfte über die kommerzielle Sachlage und Wünsche im übrigen Deutschland einzuziehen, bestehende Vorurteile gegen Hamburg und die Prinzipien der Handelsfreiheit zu beseitigen, Berichte einzusenden usw. Ferner teilte die Commerzdeputation dem Senat die von ihnen angeregte, demnächst der Nationalversammlung zu übergebende Petition in betreff der Flußschiffahrt mit.

Da der Senat offenbar nichts gegen die Sendung Soetbeers nach Frankfurt einzuwenden hatte — er dankte nur für die Mitteilung — so reiste Mitte Mai Soetbeer ab. Bis Mitte August hielt er sich hier auf. Seine an den Präses Hertz gerichteten Briefe zeigen, daß er seine Aufgabe vollständig auszufüllen wußte. In engster Verbindung mit den drei hamburgischen Abgeordneten, wie auch mit den Senatoren Lutteroth, Kirchenpauer und Geffcken hat Soetbeer hier in vortrefflicher Weise den Interessen

Hamburgs gedient. Nachdem am 25. Mai die Nationalversammlung einen Ausschuß von 30 Mitgliedern für die Arbeiterfrage, die Handels-, Zoll- und Gewerbeverhältnisse gewählt hatte, war damit zunächst das Gute erreicht, daß man vor Übereilungen, die Beratungen und Beschlußfassungen im Plenum so leicht hätten zu Tage fördern können, gesichert war. Diesem Ausschuß gehörte auch Merck an; und als stiller, aber um so fleißiger Berater stand ihm Soetbeer treu zur Seite. Dem volkswirtschaftlichen Ausschuß selbst konnte er als Nichtabgeordneter ja nicht angehören, wohl aber wirkte er überaus eifrig in einer schon am 21. Mai zusammengetretenen freien Konferenz, die Soetbeer „Handelspolitischer Club" nennt. Dr. Heckscher war hier Vorsitzender, Soetbeer Sekretär. Außerdem schrieb er mehrere wichtige Denkschriften, unter denen an erster Stelle steht: „Die deutsche Handels- und Zollverfassung und das Freihafensystem, mit besonderer Rücksicht auf Hamburg" (Frankfurt a. M., August 1848); ferner berichtete er sehr fleißig an die Commerzdeputation und hielt sie dauernd auf dem Laufenden.

Diese war inzwischen nicht untätig. Als Ende Mai Soetbeer berichtete, daß die Beratungen über die Zoll- und Handelsangelegenheiten bald ihren Anfang nehmen würden, wandte sich alsbald die Commerzdeputation in einem Rundschreiben an eine große Zahl von Handlungshäusern mit der Aufforderung, zu erkennen zu geben:

„1. in wie fern es für ihre specielle Handels-Branche wünschenswerth sei, daß unsere Vertreter in Frankfurt a. M. mit allen ihnen zu Gebote stehenden Überzeugungs-Gründen dahin streben, die Zukunft Hamburgs als eines völligen Freihafens — wie er bis jetzo bestanden — (eventualiter in Gemeinschaft mit Altona) zu sichern, oder

2. ob etwa triftige und bedeutende Motive obwalten, die es für diese Handels-Branche entschieden vortheilhafter erscheinen lassen, daß Hamburg im Verbande mit dem künftigen allgemeinen Zollbereich eine deutsche Handelsstadt (jedoch mit einem wohlorganisirten Entrepôt-System) werde".

Hierauf gingen zahlreiche Gutachten ein. Weitere Nachforschungen unternahm mit Zustimmung der Commerzdeputation Dr. Asher, Protokollist der Rat- und Bürgerdeputation. Das Ergebnis jener Rundfrage war, daß die überwiegende Mehrzahl der Kaufleute für den Fortbestand der Freihafenstellung der Stadt und vollständigen Freihandel eintrat.

Die Commerzdeputation beschränkte ihre Tätigkeit aber nicht nur auf Hamburg. Wollte man für den Freihandel wirken, so mußte man, da sein Schicksal jetzt in Frankfurt zur Entscheidung stand, auch außerhalb Hamburgs in seinem Interesse wirken. Man durfte die Sache nicht mehr unter dem Gesichtspunkt einer partikularen Angelegenheit behandeln, sondern mußte sie zu einer Frage von allgemeinem deutschen Interesse erheben und Bundesgenossen suchen. Das war auch eine Wirkung der allgemein-deutschen Bewegung, daß die wirtschaftliche Frage die Vertreter gemeinsamer Interessen einander näherte und zusammenschloß. Namentlich die Ostseestädte wurden aufs Korn genommen. Der Commerzdeputierte Hübener erklärte auf Wunsch seiner Kollegen sich bereit, eine Agitationsreise in die Ostseestädte zu unternehmen, um diese zu energischerer Vertretung in Frankfurt zu bestimmen. Die Reise unterblieb schließlich, da sich ergab, daß man an der Ostsee sich nun auch selbst rührte.

Auch der Senat ließ es an Tätigkeit nicht fehlen. Auf Veranlassung der hannöverschen Regierung fanden von Ende Juni bis Anfang Juli Konferenzen der nicht zum Zollverein gehörigen Seestaaten, die in den Zoll- und Tariffragen ja ähnliche Interessen hatten, wie Hamburg, statt; und an ihnen nahm auch Hamburg durch zwei Senatsmitglieder teil. Es wurden hier einige gemeinsam zu verfolgende Gesichtspunkte festgestellt. Auch wurde als Voraussetzung eines gemeinsamen Handels- und Zollsystems die Schaffung einer politischen Einheit Deutschlands angenommen.

Es handelte sich bei dieser Konferenz im wesentlichen nur um eine vorgängige Verständigung, über die gemeinsamen Interessen der Küstenstaaten; und alles sollte vermieden werden, was den Zentralbehörden in Frankfurt a. M. gegenüber zu Mißdeutungen Anlaß geben konnte. Deshalb war jede bindende Vertragsform unterlassen.

Der Senat teilte am 5. Juli diese Punkte der Commerzdeputation mit; und diese drückte am 19. ihre Freude über die Beteiligung des Senats an jenen Konferenzen aus, da „Comm. Dep. es für durchaus wünschenswerth halten, eine jede Gelegenheit wahrzunehmen und für den Fortbestand Hamburgs als Freihafen eifrigst zu wirken und entschieden das Hauptaugenmerk auf die Rettung der Selbständigkeit des Handels Hamburgs zu richten". Es sei deshalb notwendig, im Interesse Deutschlands bei den Beratungen über die kommerzielle Einheit dahin zu streben, daß in möglichst bestimmter Weise der große Seehandel und die Interessen der großen Seehäfen

gesichert würden. Auch daß die politische Einigung der wirtschaftlichen vorausgehen müsse, entspreche ganz der Ansicht der Commerzdeputierten; falls aber keine Aussicht vorhanden sei, die Fortdauer Hamburgs als Freihafen zu erhalten, müsse die Handelsverfassung überhaupt möglichst hinausgeschoben werden.

Das klingt sehr pessimistisch; aber gegenüber den Verhältnissen, wie sie sich darstellten und entwickelten, konnte man vom Standpunkt des Hamburger Kaufmanns kaum zu einem andern Ergebnis kommen. Die Berichte, die Soetbeer aus Frankfurt sandte, lauteten immer unerfreulicher. Zwischen wohlmeinenden, aber gefährlichen Theoretikern auf der einen, rücksichtslosen Schutzzöllnern auf der andern Seite hatten die Hamburger Kaufleute im Parlament es nicht leicht; die auf die Praxis, die Realität der Tatsachen gerichtete Sinnesart eines Roß, Merck und Soetbeer machte auf zahlreiche Gemüter innerhalb des Frankfurter Parlaments den Eindruck des Partikularismus und Separatismus. Trotzdem wurde Soetbeers Unterstützung und Sachkenntnis eifrig in Anspruch genommen; Ende Juni wurde im volkswirtschaftlichen Ausschuß sogar der Vorschlag gemacht, Soetbeer zu gewissen Verhandlungen als Sachverständigen mit beratender Stimme hinzuzuziehen. Das erregte aber den lebhaften Widerspruch der Schutzzöllner, namentlich Moritz Mohls; und es wurde nichts daraus. Dem Ausschuß hätte sicherlich die unmittelbare Mitarbeit Soetbeers nichts geschadet; „ich habe“, so schrieb er nach sechswöchentlicher Beobachtung am 8. Juli, „von dem ganzen Wirken des volkswirtschaftlichen Ausschusses nach den bisherigen Erfahrungen und nach meiner Kenntnis der Mehrzahl seiner Mitglieder, welche sehr gesinnungstüchtige Patrioten und gelehrte Professoren sein mögen, aber sehr unpraktisch sind, keine Meinung, daß irgend etwas zu einem wirklichen Resultate gefördert wird“.

Sehr eifrig wirkte Soetbeer auch unter der Hand für die Ratifikation des Malmöer Friedens, die für den hamburgischen Handel sehr wichtig war; und in einem am 19. Juli von Merck mit 16 entschiedenen Freihändlern gegründeten Klub „zur Beförderung der Grundsätze der Handelsfreiheit“, der an die Stelle der obengenannten Zusammenkünfte trat, war Soetbeer einer der eifrigsten Mitarbeiter.

Eine der Hauptangelegenheiten, die ihn beschäftigte und die auch gewiß sehr wichtig für Hamburg war, war die Frage der Besetzung des Handelsministeriums. Zuerst schien es, als ob v. Rönne

dies Amt erhalten werde, was bei seinen schutzzöllnerischen, einem Differentialzollsystem zuneigenden Anschauungen höchst unerfreulich gewesen wäre; um so unerfreulicher, als die Bremer sich eng an v. Rönne anschlossen. Und auf den offenen und geheimen Widerstand der Bremer stießen die Hamburger in Frankfurt damals überall; sowohl in der Freihafenfrage, wie in der allgemeinen Handelspolitik, wie endlich in der Frage der Flußzölle. Es war deshalb sehr begreiflich, daß Soetbeer die drohende Ernennung des bremischen Senators Duckwitz zum Handelsminister in Gemeinschaft mit Merck und Heckscher auf alle Weise zu verhindern suchte; er trat für den Schleswiger Francke ein und meinte, dann sei v. Rönne immer noch Duckwitz vorzuziehen.

Es war vergeblich; Duckwitz wurde Handelsminister. Er teilte dies Soetbeer selbst mit, indem er ihn zu sich bat, ihm jene Ernennung anzeigte und zugleich Soetbeer aufforderte, in seinem Ministerium den Posten eines Chefs des Handelsstatistischen Bureaus anzunehmen.[7])

War es auch gewiß klug von Duckwitz, den Versuch zu machen, einen Hamburger von so hervorragender Tüchtigkeit in sein Ministerium zu ziehen und damit den Schein hervorzurufen, als ob die hamburgische Kaufmannschaft mit Duckwitz und seinen Anschauungen einverstanden sei, so konnte Soetbeer selbst kaum schwanken, was er zu tun hatte. Das ihm von Duckwitz übergebene, sein Programm enthaltende Promemoria, zeigte Soetbeer schnell, wohin Duckwitz' Ziele gingen: ein Wertzoll von 25 Prozent, höhere Twistzölle, Differentialzölle zur Abwehr fremder Zölle, die Herstellung überall gleicher Hafen- und Zolleinrichtungen u. a. m. Er war schon entschlossen, abzulehnen, fragte aber noch seine hamburgischen Landsleute; von diesen waren Roß und Merck nicht für unbedingte Ablehnung, die Senatoren Kirchenpauer und Geffcken sprachen sich aber entschieden gegen die Übernahme des Amtes durch Soetbeer aus. Die Senatoren hatten sicherlich Recht; Soetbeer teilte persönlich Duckwitz seine Entscheidung mit und mußte nun allerdings einige empfindliche Bemerkungen über die „systematische Opposition Hamburgs" hören.

Mitte August kehrte Soetbeer nach Hamburg zurück; zum großen Bedauern des Senator Geffcken, der ihn als Berater gern noch in Frankfurt gesehen hätte. Aber da jetzt Hamburg in Frankfurt durch zwei Senatoren als Kommissarien zur Zollkonferenz vertreten war, schien es Soetbeer selbst, als ob er keinen genügenden

Wirkungskreis mehr hätte. Schon Ende August erbaten sich aber Geffcken, Roß und Merck die abermalige Sendung Soetbeers nach Frankfurt zur Teilnahme an den Verhandlungen über die Tarifpolitik, zu denen viele deutsche Handelskorporationen Abgeordnete entsandt hatten. Doch erst Ende September beschloß die Commerzdeputation, die Soetbeer ungern entbehrte, dem abermals dringend geäußerten Wunsch Geffckens nachzugeben und Soetbeer zum dritten Male in diesem Jahre nach Frankfurt zu senden. Von Anfang Oktober an arbeitete Soetbeer in Frankfurt im besonderen in Sachen des Tarifentwurfs, im allgemeinen aber für die Handelsfreiheit sehr fleißig mit. Nachdem Ende November der Tarifentwurf fertiggestellt und der Nationalversammlung vorgelegt war, kehrte er nach Hamburg zurück.

War diese letztberührte Tätigkeit Soetbeers auch eine sehr nüchterne, technische und war sie gewiß nicht so interessant, wie diejenige in den Sommermonaten, so hat sie offenbar mit dazu beigetragen, daß die seit Ende Juli in Frankfurt abgehaltenen Zollkonferenzen der Regierungskommissarien, zu denen, wie schon erwähnt, der Senat zwei seiner Mitglieder entsandt hatte, durchaus nicht ungünstig verliefen. Die Commerzdeputation, die für jene Konferenzen, wie auch für die Verhandlungen der seit dem 18. August in Frankfurt unter dem Vorsitz Refardts tagenden Abgeordneten deutscher Handelsvorstände vielfach statistisches Material und sonstige Nachweise einsandte, verfolgte sie mit großer Aufmerksamkeit und wurde von den genannten Senatoren, die ihr beide ja persönlich nahestanden, dauernd auf dem Laufenden gehalten. Die Interessen der Einzelzweige des Hamburger Handelsstandes waren in der ersten Zeit nur durch die Vertreter des freilich sehr wichtigen Manufakturwarenhandels, nämlich Refardt und Sanders, später auch Alexander und Nathan, wahrgenommen. Ende August wünschten Geffcken und Kirchenpauer aber auch die Entsendung einiger Vertreter der Kolonialwaren- und Reedereibranche nach Frankfurt; und die Commerzdeputation bemühte sich in dieser Richtung, fand aber bei den Kaufleuten, die allmählich den Geschmack an der Frankfurter Angelegenheit verloren, sehr wenig Neigung. Schließlich reiste der Commerzdeputierte Hübener nach Frankfurt.

Den genannten Abgeordneten der Manufakturenbranche, die eine Beglaubigung seitens der Commerzdeputation zu haben wünschten, stellte diese am 17. Oktober ein solches Schreiben aus,

in dem die Versammlungen und Vereine, an deren Beratungen sie teilnehmen würden, gebeten wurden, „diesen achtbaren Männern die freundliche Aufnahme und Unterstützung zu widmen, die sie bei denselben beanspruchen möchten."

Wiederholt wurde freilich der Meinung Ausdruck verliehen, als ob die Vertretung der hamburgischen Interessen in Frankfurt nicht ausreichte. Refardt legte in einer Sitzung der Commerzdeputation am 14. Oktober es dieser warm ans Herz, für eine kräftigere Vertretung zu sorgen. Der landwirtschaftliche Verein, so setzte er auseinander, erstrebe eine Verständigung nur mit den Industriellen, nicht mit dem Handelsstande; nur durch Agitation sei noch etwas zu erreichen, namentlich die Höhe des Zolltarifs herabzudrücken. Es sei keinenfalls zu versäumen, den landwirtschaftlichen Kongreß, der am 6. November in Frankfurt zusammentrete, zu beschicken. Im übrigen sehe er die Erhaltung des Freihafens für Hamburg als ganz aussichtslos an.

So pessimistisch beurteilte die Commerzdeputation die Sachlage freilich nicht; möglichst niedrige Zölle zu erreichen, sei zwar wünschenswert, bei der finanziellen Notlage der Regierungen allerdings wohl unwahrscheinlich. Den Vorschlag Refardts, dem Ehrb. Kaufmann die Frage der Sendung von mehr Kaufleuten nach Frankfurt vorzutragen, hielt die Deputation für bedenklich. Für die Fabrikanten gelang es noch, Wichmann für die Reise nach Frankfurt zu gewinnen.

Inzwischen hatte man aber in der Commerzdeputation doch ernstliche Sorge um den Freihafen bekommen. Diese Frage war in Frankfurt einigermaßen zurückgetreten, und deshalb hatte man auch in kaufmännischen Kreisen Hamburgs sich etwas zu sicher gefühlt. Nachdem nun aber Refardt, der ja lange in Frankfurt gewesen, den Freihafen als negativ erledigt erklärt hatte, erfaßte die Commerzdeputation doch schwere Sorge. Soetbeer riet aber nach Rücksprache mit Merck dringend davon ab, zu dem betreffenden Artikel der Reichsverfassung einen den Freihafen zulassenden Zusatz zu beantragen; das sei sehr gefährlich; besser sei, der Artikel werde ohnedem angenommen; dann sei die Freihafenfrage immer noch eine offene. Auch werde der Einfluß hamburgischer Abgeordneten, wenn sie mit einem als separatistisch auszulegenden Antrag auf den Vorbehalt von Freihäfen kurz vorher durchgefallen seien, auf die allgemeine Durchführung liberaler Handels- und Zollprinzipien für ganz Deutschland stark beeinträchtigt werden. Die Commerz-

deputation hat in diesen Tagen, Ende Oktober, Anfang November, wiederholt darüber beraten, ob sie in die Entwicklung der Dinge eingreifen solle oder nicht. So sehr man überzeugt war, daß ein Freihafen auf jeden Fall für Hamburg erhalten werden müsse, so war man sich doch nicht klar, einerseits, ob er wirklich schon hoffnungslos verloren sei, anderseits, was man tun solle, wenn das wirklich der Fall sei. Die Gründung des „Vereins für Handelsfreiheit“ in Frankfurt und die Frage, ob die Commerzdeputation sich bei dieser Gründung beteiligen sollte, gab den nächsten Anlaß zu einer lebhaften Erörterung hierüber. Man billigte wohl im wesentlichen das Programm dieses Vereins, wollte aber nicht dadurch, daß man ihm beitrat, den Schein erwecken, als ob man auf den Freihafen verzichtete. Anderseits wollte die Commerzdeputation die Bewegung für jenen Verein nicht aus den Händen geben. Sie beschloß deshalb am 4. November, eine Versammlung des gesamten Handelsstandes — also nicht des „Ehrb. Kaufmann“ — zu berufen und diesem darzulegen, daß die Frage des Freihafens in Frankfurt noch nicht zur Verhandlung gekommen sei, daß aber unter allen Umständen und ganz abgesehen von dieser Frage man immer mit dem übrigen Norddeutschland für niedrige Zölle unter Ausschluß aller Schutz-, Differential- und Retorsionszölle kämpfen werde.

Diese Versammlung fand am 8. November im großen Börsensaal unter der Leitung des Präses Hertz statt. Es wurde ein übrigens ganz selbständiger Zweigverein zu jenem Frankfurter Verein gegründet und die von der Commerzdeputation vorgeschlagenen Herren, darunter drei Altonaer, in das provisorische Komitee gewählt.

Wenige Tage darauf, am 16., erhielt die Commerzdeputation vom Senat den Entwurf des Reichszollgesetzes zur Begutachtung; in ihrem Bericht tadelte sie namentlich, daß man es nicht vermieden habe, in dieses Grundgesetz bereits das Prinzip der Annahme von Rückzöllen aufzunehmen.

Der Gang der Dinge in Frankfurt lehrte jedenfalls, daß man in Hamburg auf der Hut sein müsse. Wenn auch die meisten Einsichtigen, die die Frankfurter Verhältnisse aus eigener Anschauung kannten, wenig Vertrauen in die Dauerhaftigkeit der dort in der Entwicklung begriffenen Dinge hatten, so mußte man doch vorläufig mit den dortigen Schöpfungen rechnen und sich vor Überraschungen sichern. Der Ende November endlich von den Abgeordneten des

Handelsstandes festgestellte „Entwurf zu einem Zolltarif für das vereinte Deutschland“ war ja ein erfreuliches Erzeugnis freiheitlicher Handelsauffassung; und die Commerzdeputation verfehlte nicht, als sie am 4. Dezember den Entwurf dem Senat überreichte, darauf hinzuweisen, daß fernere „Schritte zur Geltendmachung dieses Tarifentwurfs, im Gegensatz zu den Bestrebungen und Absichten im Sinne des Schutzzoll- und Differentialzollsystems“ in Aussicht ständen. Aber schließlich hatte doch die Nationalversammlung die Entscheidung; und wie diese ausfiel, war sehr unsicher. Um so mehr Wert mußte die Commerzdeputation darauf legen, daß die Vertretung Hamburgs im Parlament möglichst in kaufmännischen Händen bleibe. Als deshalb im November Roß sein Mandat niederlegte und es zur Neuwahl kam, nahm jetzt die Commerzdeputation diese Angelegenheit selbst in die Hände. Man hatte sie wiederholt zu energischerem Vorgehen aufgefordert; sie hatte sich absichtlich zurückgehalten; jetzt hielt sie den Zeitpunkt zu aktiverem Vorgehen für gekommen. In ihrer Beratung am 4. Dezember, an der auch die Altadjungierten teilnahmen, wurde es als „durchaus rathsam“ bezeichnet, „daß die Commerzdeputation geeignete Schritte thue, um dahin zu wirken, daß ein Kaufmann gewählt werde“. Die Deputation beschloß deshalb, durch eine öffentliche Anzeige hierauf hinzuweisen und anzukündigen, daß eine weitere Besprechung hierüber in einer Versammlung auf dem Börsensaal am 6. Dezember stattfinden werde. In dieser Versammlung wollten die Commerzdeputierten, wenn auch nicht ausdrücklich in dieser Eigenschaft, eine Ansprache halten und dahin wirken, daß man sich im Sinne der zweckmäßigsten Vertretung der kommerziellen Interessen auf einen Kandidaten vereinige. Das Weitere solle dann dem Wahlkomitee überlassen bleiben. Als geeignetste Person wurde einstimmig Senator Geffcken bezeichnet. Da dieser aber bereits entschieden erklärt hatte, eine Wahl nicht annehmen zu können, einigte man sich zu folgendem Aufsatze: Commerzdeputierter L. Meister, Senator Lutteroth, Refardt, Aug. Sanders. Doch wollte man der Versammlung zunächst nur Meister vorschlagen, dann eventuell Senator Lutteroth. Meister lehnte aber ab, während Senator Lutteroth eine etwa auf ihn fallende Wahl anzunehmen sich bereit erklärte. Lutteroth trat dann aber auch zurück, nachdem er gehört, daß vom „Verein für Handelsfreiheit“ ein Kandidat zum Vorschlag stehe. Nun schlug in der Versammlung am 6. Dezember der Präses Hertz als Kandidaten

Gustav Godeffroy[7a]) vor; Roß unterstützte diese Kandidatur für den „Verein für Handelsfreiheit". Godeffroy wurde dann gewählt.

Die hamburgischen Abgeordneten für Frankfurt erwartete dort ja noch eine Fülle speziell für Hamburg überaus wichtiger Fragen. Am Anfang des Jahres 1849 waren die kommerziellen Fragen, die dort zur Beratung standen, soweit sie für Hamburg ein besonderes Interesse hatten, noch alle ungelöst. Die allgemeine Reichssalzsteuer, die man plante, war ja gewiß auch für Hamburg wichtig; die Commerzdeputation erstattete über diesen Plan am 12. Januar einen Bericht; sie empfahl die Anordnung einer Rückvergütung dieser Steuer nach Verhältnis der bei einem Ausfuhrartikel verbrauchten Menge Salzes, um die nachteiligen Wirkungen der Steuer auf den Ausfuhrhandel mit Butter und auf die Reederei, die für Pökelfleisch viel Salz gebrauchte, abzuwenden.

Im Vordergrund des Interesses stand aber naturgemäß die Freihafenfrage. In dem Entwurf der Reichsverfassung war die Zulässigkeit von Freihäfen ausdrücklich anerkannt; der Reichsgewalt wurde die Befugnis vorbehalten, einzelne Orte aus der allgemeinen Zoll-Linie auszuscheiden. Jedenfalls war, wie der Präses Hertz in seiner Abschiedsrede vor dem „Ehrb. Kaufmann" am 9. Januar feststellte, die Frage, ob Hamburg nach Herstellung eines gemeinschaftlichen Zollgebietes im Freihafen bleiben oder mit Einrichtungen, die die freie Handelsbewegung möglichst wenig beschränkten, dem Zollgebiet einverleibt werden solle, eine noch ganz offene. Nach erfolgtem Anschluß aller Nachbarstaaten an ein gemeinsames Zollgebiet werde es, das betonte der Präses, freilich nicht möglich sein, allen bestehenden Anforderungen und Interessen gleichmäßig zu entsprechen; sowohl bei Erhaltung eines Freihafens wie bei sonstigen Einrichtungen würden unvermeidlich gewisse Nachteile eintreten müssen. Es war selbstverständlich, aber Hertz hielt doch für richtig, es noch zu betonen, daß die Feststellung des Zolltarifs, an dem die Commerzdeputation sich eifrig beteiligt habe, die Frage des Freihafens durchaus nicht präjudizierte. Je einfacher und niedriger aber der Zolltarif, um so leichter werde es sein, einen Freihafen aufrechtzuerhalten.

Schon wenige Wochen darauf gab der Entwurf zu einer „Reichs-Zoll-Acte", den der Senat der Commerzdeputation zur Begutachtung überwies, dieser Anlaß, aufs neue die Freihafenfrage zu berühren. In dieser Akte fanden sich ganz seltsame Bestimmungen;

alle Kosten der Niederlage(Entrepot)-Einrichtungen sollten von den freien Städten selbst getragen, die Zollkredite sollten zu einem Drittel von den freien Städten, zu zwei Dritteln von der Reichskasse vertreten werden usw. Mit solchen allgemeinen Bestimmungen konnte natürlich die so schwierige Frage, wie man den hamburgischen Weltverkehr in die deutsche Zollverfassung einfügen sollte, nicht gelöst werden; und die Commerzdeputation ersuchte in ihrem Bericht vom 26. Januar 1849 den Senat, er möge in Frankfurt dahin wirken, daß für den Fall des Anschlusses Hamburgs an das Zollgebiet mit Rücksicht auf die eigentümlichen und noch nicht zu übersehenden Verhältnisse des hiesigen Handelsbetriebs ausdrücklich in der Reichszollakte vorbehalten bleiben möge, daß die in bezug auf die Hansestädte erforderlichen Zolleinrichtungen auf Grund spezieller Untersuchungen später durch Reichsgesetz geregelt werden sollten.

Hierüber wünschte dann der Senat aber Näheres von der Commerzdeputation zu wissen. In Frankfurt wurde ja fleißig weiter verhandelt; und damit die Commerzdeputation vollständig über den Gang der Dinge unterrichtet werde, berichtete Senator Geffcken, der monatelang in Frankfurt gewesen war, Anfang Februar persönlich in der Commerzdeputation über den Stand der Dinge in Frankfurt. In einem Bericht vom 19. Februar legte dann die Commerzdeputation ihre Ansichten darüber vor, welche Einrichtungen und Anstalten für die hamburgischen Handelsverhältnisse, im Fall Hamburg nicht außerhalb der Zoll-Linie bleiben sollte, für unerläßlich und wünschenswert zu erachten seien. Sie erörterte diese Ansichten in der Form einer weiteren Kritik der Reichszollakte; sie betonte aber namentlich, daß die Ausführung aller Bestimmungen, die den Verkehr hinsichtlich der Entrepots usw. betrafen und ihn erleichtern sollten, wie auch die Zollerhebung, die Bewilligung der Zollkredite usw. nicht von der jedesmaligen Genehmigung der obersten Reichszollbehörde abhängig sein dürfe, sondern der hamburgischen Verwaltung überlassen werden müsse.

Inzwischen waren in Frankfurt auch die Vorarbeiten des Handelsministeriums für den Zolltarif soweit gediehen, daß es Sachverständige für die einzelnen Branchen zu hören wünschte. Der Senat teilte am 9. März der Commerzdeputation diesen Wunsch mit und es erklärten, da es sich zunächst um die Manufakturwaren- und Eisenindustrie handelte, Refardt und Sanders bzw. Schemmann und Gläser sich bereit, nach Frankfurt zu gehen.

Das Reichshandelsministerium hatte sehr große Eile, die Ham-

burger Freihafenfrage zum Abschluß zu bringen; wenige Tage darauf stellte es die Entsendung einer Reichskommission nach Hamburg in Aussicht; diese sollte für den Fall, daß Hamburg in die Zolllinie eingeschlossen werde, die Baulichkeiten, wo die Zollgebäude, Entrepots usw. angelegt werden könnten, ermitteln und für den anderen Fall, daß Hamburg außerhalb der Zolllinie verbleibe, untersuchen, wie letztere am zweckmäßigsten gelegt werde; endlich aber mit hamburgischen Sachverständigen darüber beraten. Auf die ihr hiervon am 12. März gewordene Benachrichtigung sprach die Commerzdeputation zunächst unter sich „ganz entschieden" die Ansicht aus, daß „vor Allem für Beibehaltung des Freihafensystems" zu streben sei. Sie empfand durchaus nicht das Bedürfnis, diese für Hamburg so wichtige Angelegenheit mit der Überstürzung zu betreiben, wie das Reichshandelsministerium es offenbar wünschte. Zu den geplanten Verhandlungen mit der Reichszollkommission ordnete sie ihre Mitglieder Hübener und Schön und Dr. Soetbeer ab. Gleichzeitig machte aber am 24. März die Commerzdeputation in einer besonders hierfür berufenen Versammlung dem Ehrb. Kaufmann Mitteilung von dieser Angelegenheit, indem sie außerdem bemerkte, daß sie zwecks genauer Feststellung der Bedürfnisse und Wünsche aller Handelszweige sich wieder, wie im letzten Sommer, an die einzelnen Handlungshäuser wenden werde.

Für die gemeinsame Beratung mit den erwarteten Reichszollkommissaren bestimmte der Senat seinerseits die Senatoren Rücker und Geffcken. Aber die Reichszollkommissare blieben aus. Die politische Entwicklung, die die deutsche Sache nahm, die Auflösung des Frankfurter Parlaments entzog auch den wirtschaftlichen Einheitsbestrebungen den Boden. Wohl hat in der nächsten Zeit die Commerzdeputierten noch einige Male der allgemeine Zolltarif beschäftigt. Und noch einmal beleuchtete im August ein ausführliches Promemoria der Commerzdeputation die kommerziellen Folgen, die der vollzogene Anschluß Hamburgs an das sogenannte Dreikönigsbündnis vom 26. Mai auf Hamburg haben könnte. Die Deputation stellte in diesem Promemoria fest, daß die Verfassung dieses Bündnisses jedenfalls für Hamburgs kommerzielle Stellung sehr viel günstiger sei als die Frankfurter Verfassung, da sie den Einzelstaaten im Zoll- und Steuerwesen mehr Selbständigkeit gewährte als diese letztere, sehr zentralistische Verfassung. Die Commerzdeputation verkannte nun im allgemeinen nicht, daß ein Anschluß Hamburgs an jenes Bündnis das Aufhören der kommerziellen

Autonomie der Stadt zur Folge haben werde; aber, meinte sie, darüber könne man sich doch nicht täuschen, „daß Hamburg, ob angeschlossen oder nicht angeschlossen, in seiner commerziellen Stellung den Anforderungen eines ins Leben tretenden Bundesstaates, dem Preußen, Mecklenburg und Hannover angehören, früher oder später sich wird fügen müssen". Und durch den jetzt freiwillig erfolgten Anschluß finde Hamburg Gelegenheit, seinen ihm in kommerzieller Rücksicht gebührenden Einfluß in Deutschland möglichst zu sichern. Lehne es aber jetzt ab, so werde es nachträglich bei der dann von ihm nachgesuchten Aufnahme sich gewiß ungünstige Bedingungen gefallen lassen müssen. Die Commerzdeputation empfahl deshalb den Anschluß Hamburgs an das Bündnis vom 26. Mai. Sie erreichte es, daß dieses Promemoria sowohl im Kollegium der 180er wie an dem Tage der Bürgerschaftsverhandlung, die über den Anschluß zu entscheiden hatte, in jedem Kirchspiel vor der Abstimmung verlesen wurde.

Hamburg trat nun jenem Bündnis bei. Dieses bedeutete aber nur wenig; und so blieb die Beteiligung Hamburgs eine ziemlich platonische, und in kommerzieller Beziehung ganz wirkungslose. Nachdem Sachsen und Hannover sich von dem Bündnis zurückgezogen hatten, bemühte sich Hamburg noch im Verwaltungsrat des Bundes, die Wahrnehmung der Zoll-, Handels- und Verkehrsverhältnisse und die damit verbundene völkerrechtliche Vertretung und das Recht zu Verträgen unabhängig von den Beschlüssen des Parlaments in der künftigen Reichsregierung der Selbstbestimmung Hamburgs zu erhalten; am 4. März 1850 machte der Senat den Commerzdeputierten von diesen Verhandlungen und Erklärungen Mitteilung. Sie veranlaßte hierauf die Veröffentlichung jener Erklärungen aus der 82. Sitzung des Verwaltungsrats in den „Hamburger Nachrichten" vom 6. März 1850.

Das war nur noch ein Nachspiel, das bei der bald ganz aussichtslos gewordenen Bundes- oder Reichsreform ohne Bedeutung blieb. Für den hamburgischen Handel hatte die deutsche Bewegung mit dem Sommer 1849 ihr Ende erreicht. Nie vorher war Hamburgs zoll- und handelspolitische Autonomie so bedroht wie in den Jahren 1848/49. Mit dem Verfall der deutschen Einheitsbewegung atmeten auch in Hamburg alle die wieder auf, die zwar nicht diese Bewegung an sich, wohl aber die von ihr erstrebte politische und namentlich wirtschaftliche Gleichmacherei und die unter der Flagge des Patriotismus segelnden Sonderbestrebungen verurteilten und bekämpften.

Ohne Zweifel haben zu diesen auch die Commerzdeputierten jener Tage gehört, und gewiß Soetbeer. Es würde aber verkehrt sein, wenn man die überaus rege Tätigkeit, die sie im Jahre 1848 und bis in das Jahr 1849 hinein in- und außerhalb Hamburgs in Sachen der deutschen wirtschaftlichen Einheit entfaltet haben, lediglich als unfruchtbare Verneinung, als verlorene Mühe, als Passiva buchen wollte. Die persönliche Verbindung der Hamburger Kaufleute mit dem deutschen Binnenlande ist in diesen Berührungen gewiß enger geknüpft, selbst auch da, wo man sich bekämpfte. Und für die innere Entwicklung Hamburgs wie für die späteren Kämpfe um den Freihafen sind die hier erworbenen Erfahrungen nicht nutzlos gewesen.

Ein nicht unerheblicher Gewinn war es schon, daß in diesen Kämpfen die Kaufleute lernten sich zu organisieren, ihre Meinungen zu bekennen, für ihre Bestrebungen und Anschauungen sich zusammenzuschließen und auch persönlich dafür Opfer zu bringen; alles Dinge, die ihnen bisher ziemlich fremd geblieben waren. Charakteristisch hierfür ist die schon erwähnte Gründung des „Vereins für Handelsfreiheit“ und das Wirken der Kaufleute in ihm. Die Begründer dieses Vereins gehören fast alle zu dem der Commerzdeputation nahestehenden Kreise; so Roß, Refardt, Aug. Sanders, Gust. Godeffroy, Ad. Johns, C. A. Crasemann; auch Soetbeer, Hargreaves u. a. m. haben in dem Verein mitgearbeitet. Der Verein bildete eine vortreffliche Schule für die volkswirtschaftliche Ausbildung der Kaufleute.

Gern hat die Commerzdeputation ihm wiederholt tätige Sympathien bezeugt; erst als die verschiedenen in dem Verein vertretenen Auffassungen zu Streitigkeiten in demselben führten, zog sie sich zeitweise von ihm zurück. Doch hat der Verein noch längere Jahre eine nicht unwichtige Rolle im Kaufmannsleben Hamburgs gespielt.

Auch die Commerzdeputation, die ja früher fast nur in dem Meinungsaustausch mit dem Senat und in ihren Erklärungen an den Ehrb. Kaufmann ihre Ansichten nach außen darzulegen gewohnt war, ist in dieser unruhigen Zeit mehr denn je mit ihren Anschauungen in die weitere Öffentlichkeit getreten. Der Drang der Verhältnisse, die Not der Verteidigung zwang sie, bald hier bald dort Farbe zu bekennen. Unzweifelhaft hat dies günstig und erzieherisch auf die wirtschaftliche Einsicht der Kaufleute eingewirkt.

Mit der Mitte des Jahres 1849 hat, wie bereits bemerkt, die

„deutsche Bewegung“ für den hamburgischen Handel ihr Ende erreicht. Das Dreikönigsbündnis änderte daran nichts. Nur im Jahre 1851 haben noch einmal die Zolleinigungsbestrebungen auch nach Hamburg ihre Schatten geworfen. Bekanntlich tagten seit Ende 1850 in Dresden „freie Conferenzen“ der Bundesstaaten, die über eine Bundesreform beraten sollten.[8]) Bei diesen Konferenzen stand die Behandlung der wirtschaftlichen Interessen, die Frage einer Einigung im Zoll, Handel, Schiffahrt und den Verkehrsmitteln an erster Stelle. Hamburg war in der „Commission für die materiellen Interessen“ durch Syndikus Banks, dann Senator Geffcken vertreten. Nun gab sich in Dresden Österreich alle Mühe, auf der Grundlage des Bundesrechts einen deutsch-österreichischen Zollverband zustande zu bringen, ein Bestreben, das von Preußen bekämpft wurde und dem auch erhebliche sachliche Schwierigkeiten entgegenstanden.

Der hamburgische Senat befragte am 3. Januar 1851 die Commerzdeputierten wegen ihrer Ansicht über diese wichtige Angelegenheit. Die Commerzdeputation verfaßte über diese Frage ein Gutachten; auch zwei ihrer Mitglieder, Kayser und Schön, legten ihre Ansichten in besonderen Denkschriften nieder. Die Deputation stellte sich auf den Standpunkt, daß als Basis der ganzen jetzt schwebenden Verhandlung und der künftigen Organisation der gemeinschaftlichen deutschen Zoll- und Handelsverhältnisse hamburgischerseits „die freie Vereinbarung mit aller Ausdauer festzuhalten sein werde, da die Gefahr, hierfür die Verbindlichkeit von Majoritätsbeschlüssen anerkennen zu müssen, grade für Hamburg offen vorliegt“. Dem Grundsatz einer allgemeinen Handels- und Zolleinigung stimmte die Deputation deshalb offen bei; doch müsse alles aufgeboten werden, daß jeder Feststellung der künftigen Handels- und Zolleinigung unter Ansetzung eines bestimmten Termins für den Eintritt dieser Einigung oder auf anderer Basis als der genannten vorgebeugt werde. Hinsichtlich der zu vereinbarenden Vorbereitungen und Übergangsbestimmungen trat die Commerzdeputation den sächsischen Vorschlägen bei; namentlich sei auf eine möglichst baldige und liberale Regulierung der Durchgangs- und Flußzölle hinzuwirken. Nachdrücklichst sei aber jedem Versuche entgegenzutreten, durch eine Erhöhung oder neue Einführung von Schutzzöllen eine Annäherung der jetzt in den verschiedenen Zollgebieten geltenden Tarife herbeizuführen; und jedem Projekt von Differentialzöllen und künstlichen Schiffahrtsbe-

günstigungen sei von vornherein entschiedenste Abwehr entgegenzusetzen.

Nachdem so die Commerzdeputation ihre allgemeine Stellung begründet hatte, erhielt sie im April Gelegenheit, sich zu einem Produkt der Dresdener Konferenzen zu äußern, dem Entwurf eines Zollkartells, d. h. einer Vereinbarung über gegenseitigen Zollschutz, über Zolluntersuchungen, Denunziationen usw. Die Commerzdeputation riet in ihrem Gutachten vom 23. April entschieden zu einer Ablehnung dieses Zollkartels, da es Hamburg nicht die geringste Erleichterung rücksichtlich seiner Zollerhebung, die man ja auch hier nicht verlange, biete, sondern nur Verbindlichkeiten und Beschränkungen auferlege. „Die Verhältnisse einer Welt-Handelsstadt, deren Lebenselement die freieste Handelsbewegung bildet und den Grenzen fremder Zollgebiete ganz nahe liegt, sind ja augenscheinlich einem Zoll-Kartell gegenüber ganz andere, als die aneinander gränzender ausgedehnter Zollgebiete". Es sei im Interesse der Handelsfreiheit, zu erstreben, daß die deutschen Staaten nicht durch Zollkartelle, sondern durch das viel wirksamere Mittel eines liberalen Zollsystems dem Schmuggel entgegenwirkten; Hamburg müsse alles abweisen, was auch nur auf indirekte Weise dazu diene, die Beibehaltung solcher Zölle zu erleichtern. Man solle die Regulierung dieser Dinge, wie bisher, den speziellen Vereinbarungen der einzelnen Bundesstaaten überlassen.

Der Senat stimmte sachlich ganz mit der Commerzdeputation überein; er hielt es aber für bedenklich, daß Hamburg der einzige Staat sein sollte, der jenem Entwurf entgegentrete; er verlangte deshalb noch speziellere Mitteilungen von der Commerzdeputation.

Noch bevor letztere diesen Wunsch erfüllen konnte, legte dann der Senat am 2. Mai ihr den in Dresden festgestellten Entwurf einer „Uebereinkunft zwischen den deutschen Bundesstaaten zur Beförderung des Handels und Verkehrs" zur Begutachtung vor. Hierüber beriet die Commerzdeputation in mehrfachen Sitzungen mit ihren Altadjungierten sehr eingehend. Jene Übereinkunft bezweckte keine Verpflichtung für die Bundesstaaten, die bestehenden Zollsätze, Monopole und Durchgangsabgaben zu ermäßigen, wohl aber die Verpflichtung, künftig keine Einfuhrverbote, Ausfuhrzölle, Durchgangsabgaben neu einzuführen oder die bestehenden zu erhöhen, wie auch Differentialzölle zum Schaden deutscher Bundesstaaten einzuführen. Da die Sache drängte, mußte die Commerz-

deputation ihren Beschluß über diese wichtige Übereinkunft beschleunigen. Am 14. Mai erstattete sie ihr Gutachten. So sehr sie in diesem jene Verpflichtung für die Zukunft anerkannte, so verwarf sie doch durchaus eine Übereinkunft, durch deren Unterschrift man bestehende Monopole, Regieverwaltungen, hohe Schutzzölle usw. sanktioniere; sie verwarf ferner die der Bundesversammlung zugestandene Oberaufsicht über alle diese Angelegenheiten; da bei der jetzigen Machtstellung Österreichs nicht daran zu zweifeln sei, daß dieses in der Bundesversammlung einen überwiegenden Einfluß haben werde, sei jene Oberaufsicht umso gefährlicher. Auch beeinträchtige diese die Selbständigkeit der einzelnen Staaten; und Hamburg könne „niemals zur freiwilligen Unterwerfung unter eine Oberaufsicht in Zoll- und Handelsangelegenheiten seine Zustimmung geben“. Sehr bedenklich sei auch, daß man schon jetzt eine ausdrückliche Verabredung treffen wolle, um im Jahre 1858 über eine endgültige Einigung zu unterhandeln. Es müsse stets festgehalten werden, daß man sich von dem Prinzip völlig freier Vereinbarung nicht einen Schritt entfernen, am allerwenigsten aber die Fragen über die materiellen Interessen von Majoritätsbeschlüssen, über die uns keine Kontrolle zustehe, abhängig machen dürfe.

Die Commerzdeputation erkannte auch hier wieder an, daß die Stellung der hamburgischen Bevollmächtigten bei diesen Verhandlungen keine leichte sei. Es war unmöglich, zwischen den schutzzöllnerisch-monopolistischen Anschauungen Österreichs und der Zollvereinsidee Preußens und endlich den partikularistischen Bestrebungen, die sich namentlich in der hannöverschen Regierung verkörperten, eine Linie zu finden, auf der sich alle vereinigten. Der Commerzdeputation stand an erster Stelle der Freihandel, die freie Bewegung des Verkehrs und das Selbstbestimmungsrecht Hamburgs.

Noch mehr aber als beim Zollkartell, das vorläufig zurückgestellt war, lag bei der „Uebereinkunft“ dem Senat an einer günstigen Beurteilung seitens der Commerzdeputierten. Er hatte bereits im allgemeinen seinen Beitritt zu der „Uebereinkunft“ ausgesprochen und sich nur in einzelnen Punkten die Entscheidung vorbehalten, auch hinsichtlich der „Oberaufsicht“ sich gegen Mißdeutungen verwahrt. Er wünschte nun aber die Commerzdeputierten noch zu überzeugen und veranlaßte den Senator Geffcken, persönlich am 24. Mai in der Versammlung der Commerzdeputierten und Altadjungierten die ganze Frage eingehend zu erörtern. Geffcken versuchte

ihre Bedenken zu entkräften, namentlich, daß Hamburg durch den Beitritt eine Billigung der Monopole, Schutzzölle usw. durchaus nicht ausspreche; die Ansetzung des Termins von 1858 bedinge nicht etwa, daß bis dahin keine Ermäßigung hoher Zollsätze eintreten sollte, sondern gebe die Sicherheit, daß wenigstens bis zu diesem Jahre Ruhe vor dem Vorbringen verderblicher Zolleinigungspläne eintrete.

Die Commerzdeputierten berieten dann am 14. Juni nochmals mit ihren Altadjungierten über diese Sache. Die Majorität entschied sich mit sechs Stimmen, (Präses Pehmöller, die Commerzdeputierten Refardt, Meister, Kayser, Biancone, der Altadjungierte Schroeder) gegen vier Stimmen, (die Commerzdeputierten Schön, Goßler und die Altadjungierten Kaemmerer, Dill) für die bereits in dem Gutachten vom 14. Mai kundgegebene Ansicht. Die Commerzdeputation betonte in ihrem Bericht vom 18. Juni, daß ihre Aufgabe lediglich die sei, zu prüfen und sich darüber auszusprechen, ob die Übereinkunft im allgemeinen kommerziellen Interesse wünschenswert oder bedenklich erscheine; es müsse dem höheren Ermessen des Senats anheimgestellt bleiben, inwiefern außerdem etwaige sonstige Motive für die schließliche Entscheidung maßgebend seien. Die Mitteilungen des Senator Geffcken hätten sie nur noch in ihrer Ansicht bestärken können, „wie höchst gefährlich und wie sehr zu vermeiden es sei, über eine Regulierung der allgemeinen deutschen Handels- und Zollverhältnisse beständige vertragsmäßige Bestimmungen aufzustellen, so lange bei einem bedeutenden Theile der deutschen Bundesstaaten das Schutzzoll-Princip in voller Anerkennung und Geltung steht“. Daß eine künftige Fortsetzung der Verhandlung auf Grund jetzt abzuschließender vertragsmäßiger Bestimmungen dem Prinzip der Handelsfreiheit in Deutschland und somit auch dem hamburgischen Handelsinteresse viel präjudizierlicher sein dürfte, als wenn vorläufig nichts der Art zustande komme, erscheine der Commerzdeputation nicht zweifelhaft.

Die „Uebereinkunft“ ist nie unterzeichnet worden; was unter den damaligen Verhältnissen gewiß kein Unglück war, auch wenn man sich nicht auf den spezifisch hamburgischen Standpunkt stellte. Sie hat später als Grundlage gedient für den Handelsvertrag zwischen dem Zollverein und Österreich.

Aber die Dresdner Verhandlungen hatten noch ein Nachspiel in Frankfurt.[9]) Die Bundesversammlung hatte alle die Regierungen,

die sich über die Dresdener Übereinkunft und das Zollkartell noch nicht endgültig geäußert hatten, aufgefordert, ihre Erklärungen baldigst abzugeben und Sachverständige nach Frankfurt zu senden.

Da Hamburg zu diesen Regierungen gehörte, mußte es dem Rufe folgen. Der Senat forderte am 19. September die Commerzdeputation auf, Soetbeer in dieser Mission nach Frankfurt zu senden, da Senator Geffcken verhindert sei. Damit erklärte sich die Commerzdeputation einverstanden, und Soetbeer reiste nach Frankfurt. Inzwischen verhandelte der Senat in einer gemischten Kommission, zu der die Commerzdeputation Schön und Refardt abordnete, mit diesen über die „Uebereinkunft“ und das „Zollkartell“. Auf letzterem bestand der Senat noch immer; die Commerzdeputation sprach sich aber in ihrer Mehrheit entschieden nochmals gegen diese Vereinbarung aus.

Nachdem dann in Frankfurt die „Uebereinkunft“, einschließlich des „Zollkartells“, noch einmal überarbeitet war, forderte am 7. November die Bundesversammlung nun die Regierungen auf, sich bestimmt zu erklären; und darauf legte der Senat am 24. November der Commerzdeputation nochmals dringend ans Herz, ihren Widerspruch aufzugeben. Die Commerzdeputation aber, von Soetbeer über die Aussichtslosigkeit der Frankfurter Beratungen unterrichtet, lehnte wiederum am 28. November jede Mitwirkung bei der Annahme dieser Übereinkunft ab; hinsichtlich des Zollkartells erklärte sie ausdrücklich, daß sie diesen Teil des ganzen Projekts als den „allerverwerflichsten“ ansehen müsse. „Es mag“, so setzte sie hinzu, „die Ansicht vorherrschen, daß man aus politischen Rücksichten den Vertrag annehmen könne, weil er zuletzt doch an anderweitigem Widerspruch scheitern werde; allein Comm.-Deputirte können sich von ihrem Standpunkte mit einer solchen Auffassung nicht einverstanden erklären, da sie es der Stellung Hamburgs für weit angemessener halten, wenn dasselbe offen und ohne Rückhalt sich in handelspolitischen Fragen zu den Grundsätzen bekennt, für die es bisher stets in die Schranken getreten ist, und denen es seinen blühenden Wohlstand verdankt.“

Aus der ganzen Sache wurde nichts; in Frankfurt lauteten die Erklärungen der Regierungen derartig, daß eine allseitige Annahme unmöglich war.

Damit war für lange Zeit die Frage einer Zolleinigung auf dem Wege der Bundesgesetzgebung begraben.

3.

Hamburg und der Zollverein nach dem Scheitern der Zolleinigung bis zum Zollanschluß Hamburgs 1851—1888.

Nachdem die Zoll- und Handelseinigung Deutschlands in der Nationalversammlung und in der Bundesversammlung gescheitert war, sah sich Hamburg im wesentlichen wieder in die Stellung zum deutschen Zoll- und Handelswesen versetzt, in der es sich vor der deutschen Bewegung von 1848 befunden hatte.

Die Freihafenstellung schien durchaus gesichert. Die Commerzdeputation hat, als im Herbst 1851 wiederholt in den Zeitungen sich Meldungen von einem Anschluß an den Zollverein und von darüber schwebenden Verhandlungen fanden, solche Angaben in der „Börsenhalle“ widerlegen lassen. Weniger denn je dachte man an einen Verzicht auf den Freihafen und einen Anschluß an den Zollverein.

Den Haupteinfluß auf die wirtschaftliche Stellung Hamburgs übte naturgemäß, wie früher, der Zollverein aus. Hatten aber die von Frankfurt ausgehenden Zoll- und Handelseinigungsbestrebungen auf die hamburgische Kaufmannschaft die Wirkung eines Wettersturmes gehabt, gegen den man sich mit den äußersten Schutzmaßregeln versehen mußte, so wirkte der Zollverein dagegen wie ein langsam, aber sicher heranschleichendes Übel, auf dessen unangenehme Folgen man sich zeitig einrichten konnte.

Als dem Zollverein mit dem 1. Januar 1854 auch Hannover und Oldenburg beitraten, hatte das zweifellos manche Nachteile für Hamburg zur Folge. Namentlich der Holzhandel Hamburgs, der vorwiegend in einer Ausfuhr von Holz von der Oberelbe, d. h. dem Zollverein, nach Hamburg, und der Wiederausfuhr nach der Niederelbe und Hannover bestanden hatte, litt darunter; es gelang den Commerzdeputierten, die sich im Mai 1854 für die Holzhändler verwandten, nicht, dem aus dem Zollverein nach Hamburg importierten Holz den Anspruch auf zollfreie Wiedereinführung in den Zollverein zu verschaffen.

Anderseits wurde die Zoll- und Handelspolitik des Zollvereins mit der Zeit doch immer liberaler, so daß in dieser Beziehung auch in den Anschauungen der Hamburger über den Zollverein sich, wenn auch langsam, ein Wandel vollzog.

Ebenso war, wie wir sahen, die Handelsvertragspolitik des Zollvereins den Hansestädten jetzt nicht ungünstig. Sie haben an einer

Reihe von Vergünstigungen teilgenommen, die der Zollverein durch seine Verträge mit auswärtigen Staaten für seine Mitglieder erwarb.

Nur in einer Hinsicht hatten die Hansestädte noch immer über eine differentielle Behandlung seitens des Zollvereins zu klagen. Das betraf die den inländischen Weingroßhändlern zugestandene Begünstigung eines Zollrabatts von 20 Prozent von dem in Mengen von mindestens 25 Oxhoft auf einmal unmittelbar aus den Erzeugungsländern bezogenen Wein; diese Vergünstigung setzte dem Absatz des Weins aus den Lägern der Hansestädte nach dem Zollverein eine künstliche Schranke, die einem förmlichen Einfuhrverbot nahezu gleichkam. Schon in den Jahren 1841—43 hatte die Commerzdeputation auf diese Behandlung aufmerksam gemacht; sie wies in einem Bericht vom 7. Oktober 1863 von neuem darauf hin und bat den Senat um Schritte zur Abstellung dieses Mißverhältnisses. Einen Erfolg hatte man mit diesem Antrag damals noch nicht.

Lange Jahre wurde auch eine andere, wichtigere Angelegenheit von der Commerzdeputation eifrig betrieben, aber mit schlechtem Erfolg. Das war die Aufhebung der Transitabgaben auf der Berlin-Hamburger Eisenbahn. Dieser Transitzoll fällt zwar nicht eigentlich dem Zollverein zur Last; aber auch dieser erhob noch bis 1861 Durchgangszölle; und sie entsprechen durchaus noch dem Wesen der damaligen Zollpolitik. Diese Abgabe betrug $3\frac{1}{4}$ ßCour. auf 100 ℔ Hamburger Gewicht; davon bezogen Hamburg und Lübeck zusammen $\frac{1}{4}$ ß, Dänemark 1 und Mecklenburg 2 ß. Da Hannover auf seinen Bahnen eine solche Abgabe nicht erhob, so bedeutete für die Berlin-Hamburger Bahn jene Abgabe eine erhebliche Erschwerung ihrer Konkurrenzfähigkeit, für den hamburgischen Handel und seinen direkten Verkehr ins Binnenland aber eine wesentliche Schädigung. Bereits am 11. Juni 1856 legte die Commerzdeputation in einem längeren Berichte die Notwendigkeit der Beseitigung dieser Abgabe dar; die „Aufrechterhaltung der unzeitgemäßen Transitzölle“ sei erfahrungsgemäß keine bedeutende Finanzquelle mehr, sondern erfülle hauptsächlich nur noch den Zweck, den großen Warenverkehr zwischen Hamburg und dem östlichen Deutschland nach dem linken Elbufer abzulenken. Sie schlug vor, Hamburg möge den ersten Schritt tun und zunächst auf den ihm zustehenden Anteil an jener Abgabe verzichtleisten unter der Bedingung des gleichzeitigen Wegfalls der andern jene Bahn belastenden Durchgangsabgaben. Im nächsten Jahre wiederholte die Commerzdeputation ihren Antrag; sie wies

in ihrem Bericht vom 29. April 1857 auf die hohe Belastung, die durch jene Abgabe der Berlin-Hamburger Verkehr erleide, hin; sie betrug im Jahre 1856 mehr als 430 000 Taler. Freilich war im Sundzollvertrag der dänische Transitzoll, soweit er die Berlin-Hamburger Bahn betraf, aufgehoben bzw. herabgesetzt worden; die Commerzdeputation begrüßte diese Befreiung als einen Anfang zur völligen Beseitigung dieser Handelserschwerung; sie forderte entschieden jetzt die ganze Abschaffung und namentlich das Vorgehen Hamburgs und Lübecks. In einem weiteren Antrag vom 5. Juni motivierte sie ihren Wunsch namentlich mit der durch die Ablösung des Sundzolls stärker gewordenen Konkurrenz Stettins und drängte vorzüglich auf die Herabsetzung der Transitabgaben für Garne aller Art (einschließlich Twist). Der beiderstädtische Transitzoll wurde nun allerdings herabgesetzt; und mit Dänemark und Mecklenburg verhandelten die Senate von Hamburg und Lübeck über eine Herabsetzung der von jenen Staaten noch erhobenen Durchgangsabgaben. Die Commerzdeputation mahnte wiederholt und wies auf den engen Zusammenhang des Fortbestehens der Dampfschiffahrtsverbindung Hamburgs mit England und der damit in Verbindung stehenden Handelszweige von der Aufhebung jener Abgaben hin. Es vergingen aber noch viele Jahre, ehe es dazu kam. Erst nach der Gründung des Norddeutschen Bundes, im Mai 1867, kam die Handelskammer wieder darauf zurück. Noch immer bestand der zu Büchen erhobene holstein-lauenburgische, der von Hamburg und Lübeck erhobene Bergedorfer Transitzoll, endlich die mecklenburgischen Durchgangsabgaben; die Herabsetzung der letzteren war damals allerdings schon vorgesehen. Die Handelskammer ersuchte den Senat, dafür tätig zu sein, daß die Transitzölle auf der Berlin-Hamburger Bahn sobald wie möglich durchweg aufgehoben würden. Nun wurde endlich am 1. Juli 1867 der beiderstädtische Transitzoll auf jener Eisenbahn aufgehoben; und mit dem Anschluß Lauenburgs und Mecklenburgs an den Zollverein fielen auch die von diesen Staaten noch erhobenen Transitzölle weg.

Damit war endlich dies unglückliche Überbleibsel einer verflossenen Zollpolitik beseitigt. Wenn Hamburg und Lübeck selbst diese Zollreliquie so lange aufrecht hielten, so beruhte der Grund weniger in dem fiskalischen Interesse als in der Erwägung, mit ihrem Transitzoll ein Kompensationsobjekt, das bei den Verhandlungen über die Elbzölle nicht unwesentlich ins Gewicht fiel, so lange beizubehalten, als die andern Transitabgaben nicht beseitigt waren.

Im Zollverein waren die Transitzölle schon im Jahre 1861 aufgehoben. Das wurde in Hamburg freudig begrüßt. Und daß dem Zollverein dann die Beseitigung des Restes der Transitzölle schließlich zu verdanken war, wurde nicht minder willkommen geheißen. Wenn er nur selbst nicht gleichzeitig so drohend nahe an die Tore Hamburgs herangerückt wäre! Mit dieser jetzt intimen Annäherung veränderte sich die Stellung der Stadt zum Zollverein sehr erheblich.

Schon die Ereignisse von 1864 schienen eine Ausdehnung des Zollvereins auf das benachbarte Schleswig-Holstein und Lauenburg zur Folge zu haben. Die Commerzdeputation, zunächst veranlaßt durch eine Eingabe des Vereins der Manufakturwarenhändler, dann aber in Erweiterung der von diesen gegebenen Anregung, wandte sich am 8. März 1865 an den Senat und machte, vorzüglich mit dem Hinweis auf die Eventualität des Anschlusses der genannten Gebiete an den Zollverein, aufmerksam auf die Notwendigkeit der Einrichtung eines hiesigen Zollamts des Zollvereins und eines Entrepots für zollvereinsländische Erzeugnisse zur zollfreien Wiedereinfuhr in den Zollverein, wie solche Anstalten in beschränkter Ausdehnung schon in Bremen bestanden. Man dachte, zu einer Regelung dieser Frage durch den Abschluß eines Handelsvertrages mit dem Zollverein gelangen zu können.

Um die Sache selbst einer genauen Untersuchung zu unterwerfen, setzte die Commerzdeputation am 15. Mai eine Subkommission, bestehend aus ihren Mitgliedern Rodatz, Warnecke und Meister ein.

Man war noch nicht weiter gekommen in der äußeren Stellungnahme zu dieser wichtigen Frage, als die Ereignisse von 1866 die Entwicklung auch dieser Angelegenheit beschleunigten. Die Grundzüge zu der Verfassung des Norddeutschen Bundes vom 10. Juni 1866, denen auch Hamburg zustimmte, hatten unzweideutig ein einheitliches Zoll- und Handelsgebiet und eine Bundeszoll- und Handelsgesetzgebung vorgesehen. Die kriegerischen Ereignisse der nächsten Wochen verhalfen auch diesem Prinzip zum Siege. Nun handelte es sich für Hamburg nicht mehr nur um Entrepots, um zollvereinsländische Zollabfertigung, sondern zunächst einmal um die Hauptsache, die grundsätzliche Stellung Hamburgs zum Zollverein. Die Handelskammer hielt es auch jetzt, wie im Jahre 1848, für richtig, zunächst nicht mit der eigenen Ansicht hervorzutreten, sondern die Kaufmannschaft zu befragen und ihr

Urteil entscheiden zu lassen. Unter dem Präsidat von Ad. Ferd. Hertz beschloß sie am 12. September 1866, über die Frage, ob es für die allgemeinen Handelsinteressen Hamburgs ratsamer erscheine, in einer Freihafenstellung zu verbleiben, statt des Eintritts der Stadt in die Zolllinie mit einem Entrepotsystem usw., umfassende statistische und sonstige Nachweise zu sammeln; sowie bei den hauptbeteiligten Handelszweigen, „ohne dabei mehr als nothwendig die Sache an die Öffentlichkeit zu bringen," über ihre Interessen, Ansichten und Wünsche Erkundigungen einzuziehen.

In dieser Weise ist dann verfahren worden. An mehr als 100 Handlungshäuser erging unter dem 26. September eine Rundfrage. Die darauf eingehenden Antworten enthalten eine Fülle von Einzelwünschen, die den z. T. weit auseinandergehenden Interessen der verschiedenen Branchen entsprechend, natürlich sehr mannigfaltig waren. Hinsichtlich der Hauptfrage, ob Freihafenstellung, ob Eintritt in den Zollverein, sprachen von 103 Antworten, die unzweideutig lauteten, sich nur 14 für letztere Eventualität aus; unter diesen waren 12 Manufakturwarenhändler und nur ein einziges Export- und Importhaus (C. Woermann). Nachdem dies Ergebnis vorlag, faßte dann auch die Commerzdeputation am 8. Dezember einen Beschluß, in dem sie einstimmig jener überwiegenden Mehrheit beitrat; d. h. sie erklärte „die Aufrechterhaltung der vollständigen Freihafenstellung Hamburgs, auch nach dem bevorstehenden Eintritt Schleswig-Holsteins, Lauenburgs und Mecklenburgs in den Zollverband, für das Richtigste, sowohl im Interesse von ganz Deutschland als auch unserer Stadt". Auch wurden dem Senat sämtliche eingegangenen Gutachten mitgeteilt und er gleichzeitig durch ein Schreiben der Commerzdeputation vom 24. Dezember „dringend" ersucht, „auf jede Weise und mit aller Energie, dahin zu wirken, daß für Hamburg die volle bisherige Freihafenstellung, als die unentbehrliche Grundlage unserer commerziellen Wohlfahrt und eines gedeihlichen deutschen Exportgeschäfts erhalten bleibe". In demselben Schreiben wurde der Senat ersucht, baldigst mit der preußischen Regierung zwecks Errichtung eines zollvereinsländischen Hauptzollamts und eines in Verbindung mit ihm stehenden Entrepots für nach dem Vereinstarif zollpflichtige deutsche Artikel in Verhandlung zu treten. Um nach außen keinen Zweifel über ihre und der Kaufmannschaft Stellung in dieser ganzen Angelegenheit bestehen zu lassen, sorgte die Commerzdeputation für eine gleichzeitige Veröffentlichung dieses

Schreibens. Es ist dies eine der letzten Handlungen gewesen, die sie als „Commerz-Deputation“ ausgeübt hat.

In diesen Tagen erhielt die Commerzdeputation auch von Senator Kirchenpauer eine vertrauliche Mitteilung über den Entwurf der Norddeutschen Bundesverfassung; die Deputation erklärte sich von dem Passus, der die Freihafenstellung der Hansestädte betraf und daß diese Freihäfen außerhalb der Zollgrenze bleiben sollten, bis sie ihren Einschluß in dieselbe beantragten, durchaus befriedigt. Bedenklich schien der Ausdruck, daß der Bund ausschließlich die Gesetzgebung haben solle über die Maßregeln, die in den Freihäfen zur Sicherung der gemeinschaftlichen Zollgrenze erforderlich seien. Doch hielt die Commerzdeputation es nicht für richtig, offiziell gegen diese Fassung Einspruch zu erheben.

Im Anfang des Jahres 1867 hatte dann die Handelskammer die Freude, daß eines ihrer Mitglieder, de Chapeaurouge, zum Abgeordneten des Norddeutschen Reichstages gewählt wurde. Ohne Zweifel, und das Protokoll gibt dem Ausdruck, fanden dadurch und durch die gleichzeitige Wahl Slomans die hamburgischen Handelsinteressen die beste Vertretung. Im besonderen, um für die Erhaltung der Freihafenstellung in Berlin zu wirken, mußte eine Persönlichkeit wie de Chapeaurouge in hohem Grade geeignet sein. Er wünschte, daß Soetbeer ihn nach Berlin begleiten möge, um ihm in diesen Dingen zur Seite zu stehen. Soetbeer riet aber selbst davon ab; und zweifellos hat er Recht gehabt; die Sendung eines so bekannten, gewichtigen Mannes, wie Soetbeer war, in der Begleitung des Reichstagsabgeordneten hätte sicherlich mehr Aufsehen erweckt, als es im Interesse der zu vertretenden Sache lag. So wurde de Chapeaurouge von der Handelskammer nur ein Betrag zur Verfügung gestellt, für den er eine geeignete Arbeitskraft, die ihm zur Verfügung stehen mußte, gewinnen konnte.

Auch in Hamburg selbst mußten die Freunde des Freihafens ja noch auf der Hut sein. Im März 1867 wurden von den Anhängern des Zollanschlusses neun der für diesen sich aussprechenden Gutachten veröffentlicht. Hierauf veranlaßte die Handelskammer durch ihr Mitglied Koyemann die Veröffentlichung von 20 ausgewählten Gutachten, die sich für den Freihafen erklärt hatten.

Doch blieb man bei diesem publizistischen Kampfe nicht stehen; es galt für die Zukunft zu sorgen und die praktischen Verhältnisse und Einrichtungen, die durch die neue Stellung Hamburgs zum

Zollverein nötig wurden, zu untersuchen, festzustellen und den Tatsachen anzupassen. Zu diesem Zwecke setzte die Handelskammer am 29. April eine aus dem Präses Warnecke, de Chapeaurouge und Koyemann bestehende Subkommission ein. Diese verhandelte dann in mehreren Sitzungen mit den Senatoren Kirchenpauer und Versmann und einigen Kaufleuten, darunter M. W. Hinrichsen und C. Woermann. Erforderlich erschien zunächst die Einrichtung von Zollvereinsniederlagen; die plötzlich im Mai erfolgte Einführung des Zollvereinstarifs in Schleswig-Holstein drängte auf die baldige Einrichtung solcher Entrepots. Am 29. Mai legte die Handelskammer dem Senat das von ihr in dieser Beziehung gesammelte Material vor.

An der Erhaltung der Freihafenstellung war ja kein Zweifel mehr; die Bundesverfassung war mit dem sie gewährleistenden Artikel zustande gekommen. Es handelte sich jetzt darum, sich mit dem Hamburg umschließenden Zollverein durch eine Reihe von Maßregeln abzufinden, und ferner um die lokale Begrenzung des Freihafengebiets. Mittelst Beschlusses vom 16. September 1867 forderte der Senat die Handelskammer auf, sich über verschiedene Fragen in Bezug auf die künftige Stellung des Freihafenbezirks zum Zollverein zu äußern. Die Handelskammer sah davon ab, nochmals, wie die Deputation für Handel und Schiffahrt angeregt hatte, eine förmliche Enquete der beteiligten Handelshäuser zu veranlassen; Soetbeer nahm nur mit einigen besonders sachkundigen Persönlichkeiten Rücksprache; das Ergebnis war ein „Gutachten betr. die künftigen Verhältnisse des hiesigen Freihafengebiets," vom 14. Oktober 1867. Es wurde gedruckt und als Veröffentlichung der Handelskammer verteilt.

Am 15. November erfolgte der Zollanschluß Schleswig-Holsteins; und damit wurde die Frage einer endgültigen Regelung der Verhältnisse des hamburgischen Handels zum Zollgebiet immer dringender. In den Verhandlungen, die Preußen hierüber mit dem Senate führte, wurden preußischerseits, wie am 31. Januar 1868 der Senat der Handelskammer mitteilte, „verschiedene Concessionen in Betreff solcher Punkte, welche dem eigentlichen Gegenstand der Verhandlungen fremd seien, von Hamburg gefordert". Der Senat ersuchte deshalb, „da die Herstellung der Zollvereinsgrenze und der dazu gehörenden Abfertigungsstellen schwerlich ohne erhebliche diesseitige Opfer ins Werk zu setzen sein werde," um die Mitteilung, „welche Gegenconcessionen Hamburgerseits bei den Verhand-

lungen in Anspruch zu nehmen, räthlich erscheine". Da freilich der Gang der Verhandlung der Handelskammer ebenso unbekannt war wie die von Preußen verlangten Konzessionen, so konnte sie sich hinsichtlich ihrer Wünsche eigentlich nur auf das erwähnte „Gutachten" beziehen; sie hob besonders noch hervor: möglichst liberale Einrichtungen für die Niederlagen zollvereinsländischer Güter; Herstellung mehrfacher Zollabfertigungsstellen; Einräumung von Zollkrediten; möglichst liberale Bestimmungen für die Anlage von Fabriken im Grenzzolldistrikt; Ausdehnung der Vergünstigung des Rabatts bei der Weineinfuhr auf die Weinbezüge aus hiesigen Lägern; letzteres bekanntlich ein alter Wunsch der Hamburger Weinhändler (vgl. oben S. 150).

Über einzelne dieser Fragen, so die Zollkredite, hat sich die Handelskammer noch weiterhin gutachtlich geäußert. Die Errichtung der Zollvereinsniederlage, des wichtigsten Instituts, das aus diesen Verhandlungen hervorging, begleitete die Handelskammer mit verschiedenen Wünschen; die Verwaltung dieser Niederlage wünschte sie nicht einer besonderen Behörde übertragen zu sehen, sondern einer Kommission, in der neben dem Kreis der Interessenten die Handelskammer, die den Vorsitzenden zu stellen habe, vertreten sein müsse. Bekanntlich hat sich dies aber nicht verwirklicht, da die Zollvereinsniederlage im Jahre 1869 als eine Aktiengesellschaft gegründet wurde; das dem Staat vorbehaltene Aufsichtsrecht wurde von der Finanzdeputation ausgeübt.

Alle diese Fragen, die schließlich zu einer befriedigenden Lösung führten, haben die Handelskammer in den Jahren 1868—1870 stark beschäftigt. Es galt ja die Überführung in eine neue wirtschaftliche Lage gegenüber den Nachbargebieten, und man richtete sich ein, als ob es für eine lange Zeitdauer sei. Manche unerfreuliche Momente sind ja gewiß bei diesen Arbeiten vorgekommen. Namentlich hinsichtlich der Zollkredite hatte die Handelskammer die Empfindung, als ob weniger von Seiten des Bundesrats, als von Seiten des Senats es an Rücksichtnahme auf die Bedürfnisse der hamburgischen Kaufmannschaft mangelte. Nachdem sie wiederholt in Anträgen dem Senat hierüber Vorstellungen gemacht hatte, der Senat dann aber doch im Februar 1870 einen Antrag an die Bürgerschaft stellte, der jenen Wünschen nicht Rechnung trug, sondern unnötige Beschränkungen und Kontrollmaßregeln, wie sie in andern Bundesstaaten nicht bestanden, auferlegte, stellten die 5 Mitglieder der Handelskammer, die gleichzeitig Bürgerschafts-

mitglieder waren, Koyemann, Stahmer, Böhl, Hübener, Jacob, in der Bürgerschaft einen Gegenantrag, der die Senatsvorlage zu Fall brachte. Im Jahre 1871 kam dann hierüber eine Einigung zustande.

Außer diesen, die lokalen Verhältnisse und Beziehungen des hamburgischen Freihafens zum Zollverein betreffenden Arbeiten, die wir hier nur kurz streifen können, gab auch der Zollvereinstarif der Handelskammer vielfach Anlaß zu Untersuchungen und Gutachten. Denn, wenn auch Hamburg nicht dem Zollverein angehörte, so hatte es als Mitglied des Norddeutschen Bundes und durch seine Vertretung im Zollparlament doch aktiv mitzuwirken an der Gestaltung der Zollverhältnisse. Auch war es durch das sog. Aversum, das es für sein Verbleiben außerhalb des Zollvereins in barer Münze an den Bund zu entrichten hatte, finanziell nicht unerheblich am Zollverein interessiert.

Im allgemeinen hatte sich die Stellung der Handelskammer in handelspolitischer Rücksicht seit den Erörterungen von 1847—1849 nicht verändert. Nach wie vor stand sie auf dem Boden des Freihandels. Ihre im September 1849 in einem Schreiben an den hamburgischen „Verein für Handelsfreiheit" kundgegebenen Grundsätze hatte sie nicht verlassen; die Commerzdeputation, so heißt es hier, ist der Ansicht, „daß Hamburg, ob Freihafen oder nicht, mäßige Zollpositionen in Deutschland zu erstreben habe", und weiter: „Wie die Deputation bisher bei allen ihr gebotenen Gelegenheiten nie anders als im Sinne einer praktischen Handelsfreiheit zu wirken bemüht gewesen, so wird sie auch künftig, so oft und so weit sie bei Verhandlungen über die deutsche Tariffrage betheiligt sein oder sonstige geeignete Veranlassung dazu finden wird, jedes Schutz- und Differentialzollsystem nach besten Kräften bekämpfen".

Diesem Programm blieb die Handelskammer auch in den neuen Verhältnissen treu; sie hat im Laufe der Zeit oft genug Veranlassung gehabt, ernsthaft für dasselbe einzutreten.

Vom Frühjahr 1868 an hat die Revision des Zolltarifs die Handelskammer beschäftigt. Die Mitglieder des Zollparlaments Edgar Roß und M. W. Hinrichsen, der seit 1868 auch Mitglied der Handelskammer war, berichteten persönlich in den Sitzungen der letzteren über die im Zollparlament schwebenden Fragen, unter denen die Erhöhung der Tabaksteuer und Tabakzölle, der Petroleumzoll und die Reform der Zuckerbesteuerung einen großen Raum

einnahmen. Es war das ja hier zum ersten Mal, daß der Vorstand der hamburgischen Kaufmannschaft direkt mitzuwirken hatte bei Zoll- und Steuerfragen, die das Inland betrafen; es handelte sich hier nicht mehr, wie 1848/49 um eine Arbeit auf unsicherem Boden, mit geringer Aussicht auf ihre Durchführbarkeit, sondern um sehr ernsthaft zu nehmende, dauerhafte Schöpfungen. Man sieht auch, daß die Handelskammer jetzt mit ganz anders geartetem Schaffen an die neuen Aufgaben ging, als zwei Jahrzehnte zuvor; hatte damals die Skepsis und das Mißtrauen überwogen, so sah sie jetzt greifbare Ziele und hatte, wenn auch nicht immer Sympathie, so doch Verständnis für die Neuschöpfungen, an denen sie mitarbeiten sollte.

Am wichtigsten war von diesen Fragen für Hamburg die Reform der Zuckerbesteuerung, die schon seit längerer Zeit die Interessenten bewegte; und es entsprach dieser Bedeutung, daß die Handelskammer diese Frage besonders eingehend betrieb. Das Ergebnis ihrer Untersuchungen und Feststellungen wurde in einer, im März 1868 von ihr veröffentlichten „Denkschrift betr. Reform der Zucker-Besteuerung“ niedergelegt. Sie hat auf die weitere Entwicklung dieser Angelegenheit großen Einfluß gehabt und dazu beigetragen, daß auf dem 4. Handelstag im Oktober 1868 der dort von Soetbeer persönlich vertretene Antrag, der eine zeitgemäße und gerechte Art der Zuckerbesteuerung zum Ziel hatte, mit erheblicher Mehrheit Annahme fand. Noch in einem Bericht vom 4. Mai 1869 äußerte die Handelskammer verschiedene Wünsche, die der dem Bundesrat des Zollvereins vorgelegte Entwurf bei ihr rege gemacht hatte; namentlich der hohe Sirupzoll wurde bekämpft. Im April 1870 trat sie ferner warm ein für eine von den Mecklenburgischen Regierungen empfohlene Herabsetzung des Eingangszolls auf Zucker.

Auch über andere einschlägige Fragen, wie über das neue amtliche Warenverzeichnis zum Zollvereinstarif, hat die Handelskammer damals mehrere Gutachten erstattet. Von Bedeutung war unter diesen namentlich der von ihr nach Kenntnisnahme des neuen Entwurfs des Zolltarifs vom 14. April 1870 an den Senat gestellte Antrag, in dem sie sich entschieden gegen die Erhöhung des Eingangszolls auf Kaffee wandte. Eine Einführung von 3 Pfennig auf das Pfund werde, so legte sie dar, dem Handel Hamburgs, des bedeutendsten europäischen Kaffeemarkts, sehr nachteilig sein. Sie würde diesen Zoll, als einen Finanzzoll, nicht bekämpfen, wenn andere Tarifänderungen ein wirkliches Äquivalent zum Vorteil des allgemeinen Verbrauchs und Handels darböten; wenn z. B. Roh-

eisen zollfrei sei oder der Reiszoll herabgesetzt werde. Die Handelskammer ersuchte den Senat, gegen diesen Entwurf zu stimmen, und ihn nur anzunehmen, wenn noch wesentliche weitere Erleichterungen des Verkehrs in ihn aufgenommen würden. Ferner richtete sie damals aus eigener Initiative an den Zollbundesrat eine Petition zwecks endlicher Beseitigung aller Ausgangsabgaben, was einem Gesuch um freie Lumpenausfuhr gleichkam.

Auch in den nächsten Jahren, die ja nach der Gründung des Reichs auf wirtschaftlichem Gebiete eine Fülle von Reichsgesetzen brachte, hat die Handelskammer fleißig an ihrer Vorbereitung und Gestaltung mitgearbeitet. Sie befand sich in der glücklichen Lage, der damaligen deutschen Wirtschaftspolitik im allgemeinen voll und ganz zustimmen zu können, und konnte diese Freude um so unbefangener empfinden, als in Hamburg selbst um diese Zeit ja der letzte geringe Überrest der alten Zölle in Wegfall kam. So sprach sie im Juni 1873, als ihr der Gesetzentwurf zur Abänderung des Zolltarifs vorlag, der namentlich die Aufhebung fast aller Eisenzölle enthielt, sich über ihn dahin aus, „daß sie demselben nur den besten Erfolg wünschen kann, weil sie in demselben einen energischen freihändlerischen Fortschritt erblickt". Doch verfolgte sie mit Aufmerksamkeit die sich stärker regenden schutzzöllnerischen Bestrebungen im Reich; sie beschickte im Herbst 1875 die Konferenz der Delegierten norddeutscher Seeplätze, auf deren Tagesordnung die Eisenzölle und die Gegenagitation gegen die schutzzöllnerischen Bestrebungen standen, und gab ihren Delegierten die Instruktion, „in strict freihändlerischer Tendenz zu sprechen und zu stimmen"; sie beteiligte sich ferner finanziell wie auch durch persönliche Vertretung an der von dem freihändlerischen Aktionskomitee betriebenen Agitation. Auch bei den Tagungen des „Volkswirtschaftlichen Congreß", der ganz im freihändlerischen Sinne wirkte, war die Handelskammer wiederholt durch ihre Mitglieder oder ihren Sekretär vertreten.

In steuerlichen Angelegenheiten des Reichs, die sich mit der Handelspolitik und dem Zollwesen ja eng berührten, trat die Handelskammer im Jahre 1873, als es sich um die Erhöhung der Tabaksteuer handelte, für die absolute Gleichstellung des Steuersatzes für inländische und ausländische Tabakerzeugnisse ein; sie betonte damals mehrfach, daß eine Erhöhung der Tabaksteuer, so unzeitgemäß sie augenblicklich erscheinen möge, auf viele Jahre hinaus die Vorbedingung jeder praktischen freihändlerischen Politik bleiben müsse.

Als dann aber in der Mitte der 1870er Jahre die schutzzöllnerische Strömung wuchs und sich deutliche Spuren einer erfolgreichen Einwirkung auf die öffentliche Meinung und die Gesetzgebung zeigten, sah sich auch die Handelskammer genötigt, hiergegen Stellung zu nehmen. In einem Schreiben an den bleibenden Ausschuß des Deutschen Handelstages vom 6. Januar 1876 betonte sie die „ausserordentlich günstigen Wirkungen", die das bisherige System der Handelsverträge auf die Industrie und den Handel Hamburgs gehabt habe; diese Wirkungen seien „nur die natürliche Folge und der Reflex der heilsamen Einflüsse, welche dieses System, indem es den deutschen Markt in lebhaftere Austauschbeziehungen zu den Märkten anderer Culturvölker setzte, für Deutschland im Allgemeinen mit sich geführt hat". Die Entwicklung des deutschen Handels im letzten Jahrzehnt beruhe wesentlich auf der während desselben von Deutschland befolgten liberalen Zollpolitik. Die Handelskammer könne nur dafür eintreten, daß bei dieser Handelspolitik verharrt werde. Ein von einem Mitgliede der Handelskammer gestellter Antrag, in diesem Schreiben einen Zusatz aufzunehmen, durch den ausgedrückt werde, daß innerhalb des Rahmens jener Politik die Interessen der nationalen Industrie durch Ausbedingung äquivalenter Zugeständnisse in den zu erneuernden Handelsverträgen zu schützen seien, war in der Handelskammer abgelehnt worden.

Damit gab diese nach außen ihren Standpunkt deutlich zu erkennen. Und schon im Herbst 1876 mußte sie in mehreren Einzelfällen jene allgemeine Ansicht vertreten; so trat sie im September entschieden gegen die beabsichtigte Hinausschiebung der Aufhebung des Restes der Eisenzölle ein; sie sah in einer solchen Hinausschiebung „den ersten Schritt auf der Bahn weiterer Concessionen an die Schutzzöllner"; sie richtete in derselben Angelegenheit am 20. Oktober eine Petition an den Reichskanzler, in der sie auseinandersetzte, daß die unzweifelhaft vorhandene Notlage der deutschen Eisenindustrie nicht durch Zölle geheilt oder gelindert werden könne, sondern daß sie herrühre von ihrer Überproduktion; wie aber die großen Dampfschiffahrtsgesellschaften, die seit einigen Jahren sich in einer schweren Krisis befänden, vom Staat keine Unterstützung erwarteten, so möge man auch der Eisenindustrie nicht durch Zollsubsidien auf Kosten des Handels Hilfe leisten. Ganz entschieden wandte sich aber die Handelskammer gegen diejenigen, die, „sich fälschlicher Weise mit dem Namen freihändlerische Politik schmückend", deshalb die Hinausschiebung der gesetzlich festgestellten Aufhebung

der Eisenzölle forderten, weil, obwohl diese Suspension den Industriellen wenig nütze, doch ihre Verweigerung „die liberale deutsche Zollpolitik unpopulär machen müsse“. Im November bekämpfte die Handelskammer die geplante Neutarifierung der Jute, die eine erhebliche Zollerhöhung dieses Artikels zum Schutz der einheimischen Fabrikanten in sich schloß.

Noch vor Schluß des Jahres äußerte endlich die Handelskammer bei Gelegenheit einer sehr wichtigen Frage, nämlich der Begutachtung des von Preußen im Bundesrat gemachten Vorschlags zur Einführung sogenannter „Ausgleichungsabgaben“ gegen die von Frankreich eingeführten titres à caution, ihre Auffassung von der Zollpolitik des Reichs. Sie leugnete nicht, daß es geboten sein könne, bei Handelsvertragsverhandlungen Zollerhöhungen anzudrohen, und daß es zweckmäßig sei, für solche Fälle den Bundesrat vorher zur Vornahme von Zollerhöhungen zu befugen. Weiter wollte sie aber keinesfalls gehen. Sie lehnte diese Vorlage, nach der vom Bundesrat solche Zollerhöhungen lediglich zur Bekämpfung auswärtiger Ausfuhrprämien vorgenommen werden sollten, also als Retorsionsmaßregeln zu dienen hatten, ab; solche Maßregeln würden der deutschen Industrie wenig nützen und nur zu schärferen Gegenmaßregeln seitens der betroffenen Länder führen. In derselben Angelegenheit richtete am 13. Dezember die Handelskammer eine Petition an den Reichstag. Es wurde in ihr namentlich auch darauf hingewiesen, daß ebenso verwerflich wie Differentialzölle und Retorsionsmaßregeln ein allgemeiner Schutzzoll sei; er werde zwar die Produzenten schützen, aber die Last, die von der Gesamtheit zur Ermöglichung dieses Schutzes zu tragen sei, werde unendlich viel größer sein als der Schaden, den die Konkurrenz den Produzenten jemals zufügen könne.

So hatte nach den verschiedenen Richtungen hin die Handelskammer ihren Standpunkt offen bekundet; sowohl in der autonomen Zollpolitik, wie in der Handelsvertragspolitik war und blieb sie dem freihändlerischen Prinzip durchaus treu.

Dann kam nach einem kurzen Stillstand in dem Entwickelungsgange zur Schutzzollära als Vorläufer der neuen Wirtschaftspolitik die Periode der Untersuchungen über einzelne Industrien und Handelszweige. Die Handelskammer hatte, als im Oktober 1877 der Handelstag die Vornahme einer Enquete über die wichtigeren Produktions- und Fabrikationszweige Deutschlands angeregt hatte, entschieden davon abgeraten; sie verneinte das Bedürfnis dafür

und hielt auch eine Prüfung aller wichtigeren Zweige in einer Enquete für unmöglich; auch meinte sie, daß der Handelstag und sein bleibender Ausschuß nicht die Aufgabe habe, Schlagworte im Parteileben — und darauf werde es bei den Vorfragen zu einer solchen Enquete hinauslaufen — unverändert der Regierung zu übermitteln, sondern bestimmte und praktisch ausführbare Vorschläge zu machen. Gegen gehörig vorbereitete, unter unparteiischer Berücksichtigung aller beteiligten Interessen durchgeführte Enqueten habe die Handelskammer nicht nur nichts, sondern wünsche, daß Deutschland regelmäßig legislative wichtigere Änderungen, namentlich des Zolltarifs, nicht eher unternehme, als bis eine von einem kundigen Staatsmann geleitete Kommission Sachverständige und Interessenten gehört und über das Ergebnis solcher Untersuchung unter vollständiger Veröffentlichung der Aussagen berichtet habe.

Der von der preußischen Regierung beantragten Veranstaltung einer Enquete über die Lage der Eisenindustrie stimmte die Handelskammer im März 1878 zu, nicht weil sie die Ansicht von der Notwendigkeit der Wiedereinführung der Eisenzölle teilte, sondern weil sie hoffte, daß durch die Ergebnisse der Enquete „die maßlosen Agitationen der Schutzzoll-Partei und besonders der Eisen-Industriellen zum Schweigen gebracht und dem Handel und der Industrie die Ruhe und Sicherheit der Produktionsbedingungen wieder gegeben werden." Sie betonte aber, daß eine Voraussetzung ihrer Zustimmung sei, daß die Enquete völlig unparteiisch geleitet und ausgeführt werde. Doch sprach sie sich gleichzeitig gegen die geplante Tabakenquete aus, da bei dieser von vornherein jene Voraussetzung nicht zutraf, weil sie die Opportunität des Monopols gar nicht untersuchen, sondern nur erkunden sollte, wieviel bei der Einführung des Monopols das Reich zur Entschädigung der depossedierten Fabrikanten etwa aufzuwenden habe. Als prinzipielle Gegnerin des Monopols konnte die Handelskammer deshalb der Enquete nicht zustimmen. Gegenüber dem drohenden Monopol vertrat sie im allgemeinen den Standpunkt, man solle lieber der beantragten Erhöhung der Tabaksteuer zustimmen, weil, wenn diese abgelehnt sei, das Monopol nur größere Aussichten erhalte. An der Versammlung von Handelskammern in Kassel, im April, in der über die ganze Frage beraten werden sollte, nahm der Sekretär Dr. Gütschow teil. Das Bestreben der Handelskammer ging bei diesen, wie bei den übrigen damals die Kaufmannswelt sehr aufregenden Entwürfen dahin, daß das von manchen Seiten in den Vordergrund geschobene politische

Moment zurückgestellt und nur die wirtschaftlichen Seiten behandelt würden.

Hatte sich die Handelskammer in der Tabaksteuerfrage noch ziemlich zurückgehalten und den sehr eifrigen Interessenten, an deren Spitze der Reichstagsabgeordnete Sandtmann stand, die Wahrnehmung ihrer Interessen im wesentlichen überlassen, so kam bald die Zeit, wo eine solche Zurückhaltung nicht mehr geboten und die Handelskammer gezwungen war, in die Front einzutreten. Im Februar 1879 lag ihr der Entwurf eines Gesetzes betr. die Abänderung des Zolltarifs vor; in diesem waren für eine Reihe sogenannter Konsumartikel Zollerhöhungen vorgesehen, ein neuer Zoll überdies für Mineralöle. Die Handelskammer betonte in ihrem Gutachten vom 17. Februar, es sei stets ihre Ansicht gewesen, „daß, wenn das Bedürfniß nach höheren Einnahmen des Reiches vorliegt, eine stärkere Heranziehung der Finanzzölle zu deren Erlangung das geeignetste Mittel sei". Da es sich hier im wesentlichen um Finanzzölle handle, habe sie im Prinzip nichts gegen diese Erhöhungen. Als dann aber bald darauf klar wurde, daß es bei diesen Finanzzöllen nicht sein Bewenden habe, sondern daß der Bundesrat Kampfzölle beantragen wolle, mußte die Handelskammer hiergegen entschieden Front machen. Sie hatte schon Ende Dezember 1878, von der Deputation für Handel und Schiffahrt aufgefordert, über die vom Reichskanzler angeregte, vom Bundesrat beschlossene Revision des Zolltarifs zu berichten, sich gegen die Änderung des bisherigen Zollsystems, das den Zoll auf eine kleine Anzahl einträglicher Artikel beschränkte, und gegen die Einführung des Systems der allgemeinen Zollpflichtigkeit und die Erhöhung der bestehenden Schutzzölle ausgesprochen. Als nun im Frühjahr 1879 die neuen Zollvorlagen ans Licht traten und damit eine fundamentale Umwälzung der bisherigen Wirtschaftspolitik und des Wirtschaftslebens Deutschlands eingeleitet wurde, finden wir neben den meisten deutschen Handelskammern auch die hamburgische unter den offen Widersprechenden. Sie folgte darin nur alter Überlieferung und dem Gebot, das ihr die Förderung der Interessen des Handels vorschrieb. Zum ersten Male seit den Jahren 1847—1849, als unter der Führung von v. Rönne, Duckwitz und der sonstigen Anhänger eines deutschen Schiffahrtssystems ein auf Differentialabgaben beruhendes Handelssystem als drohendes Gespenst am wirtschaftlichen Horizont erschien, zum ersten Male seit 30 Jahren sah sich die hamburgische Kaufmannschaft wieder in der Lage, gegenüber einem solchen System Stellung zu

nehmen. Aber jetzt war die Situation doch erheblich verändert; aus einem schließlich doch harmlosen Spielzeug für die Vertreter wirtschaftspolitischer Theorien war jetzt das System zu einer mächtigen Waffe in der Hand einer überragenden Persönlichkeit geworden, die die deutsche Wirtschaftspolitik einheitlich leitete. Nicht mehr den unklaren Verhältnissen des Vormärzes und der Frankfurter Nationalversammlung stand man gegenüber, sondern einer ihrer Ziele wie ihrer Macht sich bewußten Zentralgewalt. Nur in einem sehr wichtigen Punkte war die Sachlage dieselbe. Auch jetzt wieder fanden unter der Parole „Schutz der nationalen Arbeit" die Vertreter der Landwirtschaft und der Industrie sich zusammen; die starke politische Zentralgewalt führte sie jetzt zum Siege.

Die Handelskammer konnte, als der Kampf ausbrach, nicht schwanken. Sie richtete im April 1879 eine Petition an den Reichstag, in der gebeten wurde, an der bisherigen Wirtschaftspolitik festzuhalten; insbesondere wurde der § 5 des Tarifgesetzentwurfs, der die differentielle Behandlung von Waren gestattete, die aus Staaten kamen, die deutsche Schiffe oder Waren deutscher Herkunft ungünstiger als die anderer Staaten behandelten, bekämpft und schließlich der Reichstag gebeten, auch alle etwa noch an ihn gelangenden weiteren Vorschläge betr. differentieller Begünstigung der direkten Einfuhr vor der indirekten abzulehnen.

Der ungeheure Sturm von Adressen, Petitionen, Broschüren und sonstigen Drucksachen, der sich über die Zolltarifvorlage ergoß, blieb ziemlich ergebnislos. Der Tarif wurde angenommen, und damit die neue Wirtschaftspolitik eingeleitet. Selbst der gefürchtete § 5 (jetzt § 6) fand Annahme.

Die Handelskammer mußte sich darein finden. Sie hatte ihr möglichstes getan; sie hatte zu den Reichstagsverhandlungen über den Zolltarif auf Ersuchen des Abg. Broemel ihren Sekretär nach Berlin gesandt, damit er die Tätigkeit des Freihandelsvereins dort unterstütze. Sie hatte ferner gemeinsam mit den Handelskammern von Frankfurt a. M. und Leipzig und den Ältesten der Kaufmannschaft von Berlin im Januar 1879 zu einer Delegiertenkonferenz freihändlerischer Handelskammern nach Berlin eingeladen und hierzu ihre Mitglieder Lutteroth und Lippert, wie auch Dr. Embden entsandt. Sie hatte endlich eine Reihe von Petitionen hamburgischer Interessenten gegen den Zolltarif unterstützt und befürwortet.

Sie mußte selbst der veränderten wirtschaftlichen Sachlage ein

Opfer bringen; ihr Vorsitzender Ernst Goßler legte Anfang März infolge seiner von den übrigen Mitgliedern abweichenden handelspolitischen Ansichten sein Amt nieder und trat aus der Handelskammer aus, ein in ihrer Geschichte einzig dastehender Fall, der aber unter den obwaltenden Verhältnissen als Ausnahme verständlich erscheint. Der Riß, den die neue Wirtschaftspolitik an vielen Stellen des Binnenlandes in ähnlichen Verhältnissen bewirkt hat, war weit größer und fühlbarer.

Ein Gegenstück zu dem Rücktritt Goßlers bildet das wenige Jahre darauf erfolgte Ausscheiden Kirchenpauers aus seiner Stellung als Bundesratsbevollmächtigter und Präses der Deputation für Handel und Schiffahrt[10]); auch dieser Schritt war eine Folge der neuen Wirtschaftspolitik im Reich und der damit zusammenhängenden, auf den Zollanschluß gerichteten Bestrebungen Bismarcks. Beide schieden aus ihren Ämtern aus im Grunde entgegengesetzten Motiven.

Noch längere Zeit hallt in den Eingaben und Berichten der Handelskammer hier und da der natürliche Unmut über den Umschwung der Dinge nach. Und die weitere Entwicklung gab ihr freilich zunächst Anlaß genug zu Klagen. So stellte sie im Jahre 1882 zu ihrem Leidwesen fest, daß das Amtliche Warenverzeichnis zum Zolltarif dazu benutzt werden sollte, eine Aus- und Weiterbildung des Zolltarifs zu liefern, während es seinem Ursprung und Wesen nach nur eine Erklärung desselben darstellte. Für verschiedene Waren war auf solche Weise eine Zollerhöhung zustande gebracht. Auch gegen den Mißbrauch, den man damals vielfach mit dem Schlagwort „Schutz der nationalen Arbeit“ trieb, wandte sie sich wiederholt. Im besonderen trat sie ein für jede Erleichterung und Milderung bei den oft sehr seltsamen Auslegungen des Zolltarifs nach dem Warenverzeichnis; so wies sie im Jahre 1882 auf den schreienden Mißstand hin, daß das sog. Corned beef, das in Blechbüchsen in den Handel kam, im Verein mit Schmirgel und Schuhwichse als feine Eisenwaren verzollt wurde u. a. m. Lebhaft trat sie auch gelegentlich für einzelne Zollbefreiungen ein, so im Jahre 1882 für die Aufhebung des Zolls auf Talg und Palmöl. Entschieden bekämpfte sie aber im Jahre 1880 und 1884 die Einführung der sog. „Surtaxe d'entrepot“, d. h. eines Zuschlagzolles, der den Hamburger Kaffeemarkt in seinem Wettbewerb mit dem Havreser unterstützen sollte, und sie wandte sich ebenso im Jahre 1885 gegen dieselbe für Getreide und Mehl

vorgeschlagene Maßregel. Dagegen begrüßte sie es mit Freuden, daß wenigstens in der Handelsvertragspolitik seit dem Jahre 1883 man zu Verträgen überging, in denen die Zollsätze gebunden und sogar teilweise ermäßigt wurden.

Es waren nicht nur reine Zollfragen und Angelegenheiten des auswärtigen Handels, in denen um jene Zeit die Handelskammer die ihr anvertrauten Interessen zu vertreten hatte. Die 1880er Jahre haben mehrere große, umfassende Monopolprojekte kommen und gehen sehen, die in allerhöchstem Maße die Aufmerksamkeit der Vertreter des Handels auf sich ziehen mußten. Die Projekte der Tabak- wie des Branntweinmonopols sind von finanziellen Erwägungen aus aufgestellt worden; es sind finanzpolitische Vorlagen. Aber sie griffen so tief in das Erwerbs- und Handelsleben ein, daß keine wirtschaftliche Körperschaft an ihnen achtlos vorübergehen konnte.

Die Abneigung gegen Monopole jeder Art, gegen Verkaufs- und Betriebskonzentrierungen in einer Hand, gegen privilegierte, exklusive oder staatliche Betriebe des Geschäftslebens steckte von altersher der hamburgischen Kaufmannschaft fest in den Knochen; zahlreiche Äußerungen des 17. und 18. Jahrhunderts legen davon Zeugnis ab. Die Handelskammer brach auch hier mit keiner Tradition, wenn sie solchen Projekten kräftig Widerstand leistete.

Das Projekt eines Tabakmonopols war ja nicht neu. Schon im Jahre 1871 wollte der „bleibende Ausschuß des deutschen Handelstages“ die Frage auf die Tagesordnung der Generalversammlung setzen; die Handelskammer riet damals entschieden davon ab, da offiziell die Sache doch noch ganz unreif und es sehr unwahrscheinlich sei, ob die preußische Regierung sich darauf einlassen werde. Ende des Jahrzehnts war der Monopolgedanke aber mehr zur Reife gediehen; und im Jahre 1878 hatte, wie wir oben sahen, bei Gelegenheit der Tabakenquete sich die Handelskammer gegen das Tabakmonopol erklärt. Grundsätzlich hatte sich ihre Ansicht nicht geändert, als ihr im Februar 1882 der Entwurf eines Reichsgesetzes betr. das Reichstabakmonopol zuging. Sie war selbstverständlich ein entschiedener Gegner, wie jedes Monopols, so gewiß dieses, da es den freien Handel mit dieser Ware vernichtete und ins Ausland treiben mußte und den allgemeinen Handel nicht nur Hamburgs, sondern auch Deutschlands schädigte. Im Schoße der Handelskammer war man auch über die grundsätzliche Ablehnung des Gesetzentwurfs einig; nur darin gingen

die Ansichten zunächst auseinander, ob man überhaupt auf eine Kritik desselben und auf Verbesserungsvorschläge, namentlich auf eine Erörterung der sehr wichtigen Entschädigungsfrage eingehen sollte. Nachdem die Handelskammer aber am 13. März eine Beratung mit den Interessenten gepflogen hatte, entschloß sie sich doch zur Erstattung eines Gutachtens, in dem die für den Fall der Unvermeidbarkeit des Monopols in Betracht kommenden Wünsche der Interessenten zum Ausdruck gebracht wurden. An erster Stelle steht unter diesen Wünschen der, daß die Entschädigungen nicht auf das Zollvereinsgebiet beschränkt, sondern auf das ganze Reichsgebiet, einschließlich der Zollausschlüsse ausgedehnt werden müßten. Im übrigen bezweifelte die Handelskammer in ihrem Gutachten vom 24. März die Zuverlässigkeit der Berechnungen, auf denen der Gesetzentwurf beruhte; sie bedauerte die Nichtberücksichtigung der Zollausschlüsse bei der Entschädigung und der Enteignung der Vorräte und bezeichnete im allgemeinen „die Einführung des vom wirtschaftlichen und socialpolitischen Gesichtspunkte verwerflichen Tabakmonopols“ als eine bei der hohen Entwicklung der Tabakindustrie und des Tabakhandels „moralisch nicht zu rechtfertigende Zwangsenteignung umfangsreicher Erwerbszweige.“

Die Vorlage ist bekanntlich im Reichstage abgelehnt worden.

Nicht anders verhielt sich die Handelskammer gegenüber dem Branntweinmonopol. Noch ehe ihr eine amtliche Mitteilung oder Aufforderung zugegangen war, aber selbstverständlich in genauer Kenntnis des durch die Zeitungen veröffentlichen Entwurfs, hielt am 12. Januar 1886 die Handelskammer eine Verhandlung mit den Spiritusinteressenten ab; auch der Senatssekretär Roeloffs nahm daran teil. Über die Verwerflichkeit des Monopols herrschte bei der Handelskammer und den Interessenten ja kein Zweifel. Notwendig erschien auch hier wieder, wie beim Tabakmonopol, eine Klarstellung des Verhältnisses des Freihafengebietes zum Monopolgebiet; diese Frage war diesmal, wo es sich um keine Läger, sondern um Fabrikation des Branntweins im Freihafengebiet handelte, noch wichtiger. In ihrem bereits am 13. Januar ohne Aufforderung erstatteten Bericht betonte die Handelskammer namentlich das Erfordernis einer Klarstellung der Lage der hamburgischen Spritindustrie nach Einführung des Monopols und eine Sicherung ihres Fortbetriebes für eine bestimmte Frist. Sodann müsse das Monopol auf den Ankauf von rohem Spiritus und die Verarbeitung oder den Absatz in verarbeitetem Zustande

für den inländischen Verbrauch beschränkt werden; das sei eine notwendige Bedingung für die Erhaltung der hiesigen Industrie; ihr Bestand würde jederzeit in Frage gestellt und von dem Belieben der Monopolverwaltung abhängig sein, wenn diese befugt sein sollte, der Privatindustrie beim Export rektifizierter Ware eine, für sie durch keinen Selbstkostenpreis begrenzte Konkurrenz zu machen.

Die Handelskammer hat über alle diese und die damit zusammenhängenden Fragen noch wiederholt mit den Interessenten beraten und an die Behörde berichtet. Es handelte sich ja dabei nicht nur um die Spiritusinteressenten, sondern auch in den Weinhandel griff das Monopolprojekt tief ein, da fremde Spirituosen (Kognak, Arrak usw.) in das Monopol einbegriffen werden sollten. Eine große Zahl von Weinhändlern richteten deshalb eine Petition an die Handelskammer, in der sie baten, auf Ablehnung des Gesetzentwurfs hinzuwirken. Das tat sie nach Kräften. Grundsätzlich enthielt sie sich ferner aller positiven Vorschläge zu dem Entwurf, um auch nicht den Schein einer Zustimmung zu erwecken. Die Stimmung gegen das Monopol trat in Hamburg noch schärfer hervor als vor einigen Jahren es beim Tabakmonopol der Fall war. Die Handelskammer beschloß deshalb, da es doch wünschenswert erschien, die Stimme der Gesamtkaufmannschaft Hamburgs in die Wagschale zu werfen, den Ehrb. Kaufmann zu berufen. In seiner Versammlung vom 27. Februar, in der das Mitglied der Handelskammer Friedländer die Resolution der Handelskammer eingehend begründete, und außerdem auch der Reichstagsabgeordnete Woermann kräftig gegen das Monopol auftrat, wurde die Resolution angenommen; sie richtete sich scharf gegen das die freie privatwirtschaftliche Tätigkeit einengende Monopol und trat für die Erhaltung privater Gewerbszweige im Interesse der Gesamtheit ein.

Auch dies Monopol wurde vom Reichstag abgelehnt.

War in diesen Monopolfragen die Handelskammer eingetreten gegen die den freien Handel des einzelnen beschränkende staatliche Organisation großer kommerzieller und gewerblicher Betriebe, so nötigten die agrarischen Tendenzen, die sich seit Mitte der 1880er Jahre immer kühner gebärdeten, die Handelskammer zu unablässiger Kampfesstellung. So hatte sie im Jahre 1887 sich gegen das Gesetz betreffend den Verkehr mit Ersatzmitteln für Butter gewandt und gegen das Bestreben, die Kunstbutter in Mißkredit

zu bringen. Hauptsächlich aber war es die auf eine weitere Erhöhung der Getreidezölle gerichtete Bewegung, der namentlich seit dem Herbst 1887 die Handelskammer ihre volle Aufmerksamkeit zuwenden mußte; sie hat teilgenommen an den Beschlüssen der für diese Angelegenheit berufenen außerordentlichen Tagung des Handelstages am 29. November 1887. Mit Recht wies sie in ihrem Jahresbericht für 1887 darauf hin, daß die verschiedenen Zollerhöhungen nicht nur vom freihändlerischen Standpunkt aus und wegen der immer erneuten Beunruhigung der wirtschaftlichen Verhältnisse, wie der Benachteiligung der Industrie und der arbeitenden Klassen zu beklagen seien, sondern auch wegen der zu befürchtenden unausbleiblichen Rückwirkung, die eine so scharfe Schutzzollpolitik auf das politische Verhältnis zu den großen Nachbarstaaten haben müsse.

Wir haben die deutsche Handels- und Zollpolitik und die Stellungnahme der Handelskammer zu ihr mit Bedacht bis zu einem Zeitpunkte verfolgt, an dem Hamburg selbst vor einem Wendepunkt seiner wirtschaftlichen Geschichte steht. Wir greifen jetzt zurück, um die Vorgänge zu schildern, die zu jenem Wendepunkt, dem Zollanschluß, geführt haben.

Naturgemäß mußte die neue Wirtschaftspolitik auch die Stellung Hamburgs im deutschen Wirtschaftsleben beeinflussen. Die Zollschranken, die es von dem deutschen Binnenlande trennten, waren durch die hohen Schutzzölle zu einer weit stärkeren Mauer als bisher geworden. Diese Absperrung hat nicht Hamburg herbeigeführt, sondern sie ist die Folge der gegen Hamburgs Willen eingeschlagenen neuen Wirtschaftspolitik. Durch sie kamen eine Reihe von einzelnen hamburgischen Handels- und Industriebetrieben in eine sehr schwierige Lage; so die Export- und Veredelungsindustrie, die in Hamburg blühte; der starke Viehhandel Hamburgs sah sich in die benachbarten Städte getrieben. Auch wurde durch die ungeheure Ausdehnung der zollpflichtigen Artikel die Zollabfertigung von Hamburg ins Inland in hohem Grade verzögert. Konnten bei der Aufhebung der Eisenzölle von den vorhandenen 12 Schuppen an der Zollabfertigungsstelle Entenwärder, zwei geschlossen werden, so mußten im Sommer 1879 diese wieder in Betrieb gesetzt werden; und trotz erheblicher Erleichterungen verzögerte sich die Abfertigung hier erheblich; vier neue Schuppen mußten gebaut werden.

Alle diese Schwierigkeiten wären bei einigermaßen gutem Willen und beiderseitigem Entgegenkommen wohl zu überwinden gewesen;

und Hamburg hätte seiner Aufgabe als Welthandelsplatz und deutscher Exporthafen genügen können, auch ohne daß es in den Zollverband eingefügt wurde.

Aber Bismarck plante mit der neuen Wirtschaftspolitik zugleich die Herstellung der völligen Zolleinheit des Reichs und wünschte, den beiden Ausnahmen, die ihr entgegenstanden, dem Zollausschluß Hamburgs und Bremens, ein Ende zu machen. Im Mai 1879 fragte die Reichsregierung beim Senat an, ob sie in absehbarer Frist auf den Antrag Hamburgs zum Eintritt in den Zollverein rechnen könne. Daß diese Frage kommen mußte, hatte der Senat schon seit einiger Zeit vorausgesehen; Äußerungen Bismarcks gegenüber Kirchenpauer im Bundesrat ließen keinen Zweifel darüber bestehen, daß es dem Reichskanzler mit dem Zollanschluß Ernst sei.[11]) Doch verlief das ganze Jahr 1879, ohne daß die Sache weiter ging. Auf einige kleine Zollabfertigungsmaßregeln folgte dann als stärkeres Druckmittel der Antrag Preußens beim Bundesrat vom 19. April 1880 betreffend die Einverleibung Altonas und von St. Pauli in das Zollgebiet; das bedeutete eine Rückgängigmachung des Entgegenkommens, das Preußen im Jahre 1867 der Freihafenstellung Hamburgs gegenüber bewiesen hatte.

Jetzt trat auch die Handelskammer zuerst offiziell der Sache näher. Am 26. April beriet sie darüber; es wurde „nach längerer Besprechung, in welcher von allen Seiten der Entrüstung über den Eingriff in das Hamburg verfassungsmäßig garantierte Recht Ausdruck gegeben wurde", einstimmig beschlossen, eine Versammlung des Ehrb. Kaufmanns zu berufen und diesem eine Petition an den Senat zur Annahme vorzulegen. Am 28. fand diese Versammlung statt; es fielen hier sehr scharfe Worte; es wurde ferner angeregt, außer der Petition an den Senat eine Massenpetition an den Reichstag und an den Bundesrat zu richten. Die Handelskammer hielt es aber für richtig, erst über die Ansichten des Senats in dieser Richtung ins klare zu kommen. Da ergab sich nun, daß dem Senat „ein energisches Vorgehen nicht unerwünscht sei"; und nun beschloß am 29. die Handelskammer, jene Massenpetitionen ins Werk zu setzen. Vom Korridor der Börse verkündigte der Präses Lutteroth in einer kurzen Ansprache der Kaufmannschaft diese Absicht und das Ausliegen der Bögen zur Unterschrift. Diese Petition an den Bundesrat erhielt in drei Tagen über 50 000 Unterschriften. Die Petition an den Reichstag unterblieb, nachdem man gehört,

daß die Sache daselbst durch die Initiative einiger Abgeordneter zur Sprache kommen werde.

So war die hamburgische Kaufmannschaft unter der Führung der Handelskammer und unter sichtbarer Duldung des Senats in offenem Widerspruch mit dem Reichskanzler und mit Preußen getreten. Zum ersten Mal in mehr als zweihundertjähriger Entwicklung trat ein solcher Gegensatz scharf in die Erscheinung. Die an sich ja rein wirtschaftliche Frage, um die es sich hier handelte, hatte freilich infolge noch immer nicht ganz überwundener alter politischer Antipathien, eine stark politische Färbung erhalten; dazu kam die offene Gegnerschaft des größten Teils der Kaufmannschaft gegen die neue Wirtschaftspolitik im Reich, die freilich in ihren Anfängen dem hamburgischen Handel schwere Wunden geschlagen hat. Es ist klar und begreiflich, daß die hamburgischen Kaufleute infolge der veränderten Wirtschaftspolitik jetzt weit zäher an der Freihafenstellung festhielten als im Jahre 1867 gegenüber der liberalen Zollpolitik des Zollvereins.

Die Petition, die namens E. Ehrb. Kaufmanns am 28. April die Handelskammer an den Senat richtete, gibt deutlich und klar der Gemütsverfassung, in der sich die Kaufmannschaft befand, Ausdruck. „Nicht allein die Bedrohung der materiellen Interessen, so wichtig sie auch sind, hat diese Bewegung hervorgerufen, sondern das peinliche Gefühl, daß uns ein Recht, welches bisher niemals angezweifelt worden ist, genommen werden solle.“ Daß man die Vorstadt St. Pauli als nicht zur Hansestadt Hamburg gehörig behandeln und auf sie den Art. 34 der Reichsverfassung, der Hamburg die Freihafenstellung gewährleiste, nicht anwenden wolle, habe bisher gewiß kein Hamburger für möglich gehalten; und jene Auffassung sei jedem, der die überaus engen Beziehungen St. Paulis zum hamburgischen Handel in Betracht ziehe, ein Rätsel. Und dann solle die Einbeziehung St. Paulis in das Zollgebiet nicht einmal im Interesse des Reiches geschehen, sondern nur in demjenigen Altonas; auch daß dies Interesse vorlag, wurde bestritten. „Auf's Energischste“ protestierte die Kaufmannschaft Hamburgs gegen die Lostrennung St. Paulis von Altona.

Merkwürdig genug wird es in dieser Petition nicht berührt, daß doch diese ganze Einverleibung St. Paulis nur ein Teil des ganzen auf die Einverleibung Hamburgs gerichteten Feldzuges war.

Die Handelskammer war sich selbstverständlich über diesen Sachverhalt ganz klar; sie wird ihre Gründe gehabt haben, diesen

Punkt nicht zu berühren. In der Öffentlichkeit wurde er ja natürlich frei erörtert, und in der Reichstagssitzung vom 8. Mai machte der hamburgische Reichstagsabgeordnete Wolffson kein Hehl daraus, daß die von Bismarck gegen Hamburg beantragten Zollmaßnahmen nichts anderes bezweckten, als Hamburg in die Notwendigkeit zu versetzen, zu „kapituliren". Für die „mannhafte und taktvolle Weise", in der Wolffson für die hamburgischen Interessen eingetreten war, erhielt er am 11. Mai durch eine Deputation der Handelskammer den Ausdruck des Dankes der Kaufmannschaft.

Die Einverleibung St. Paulis in den Zollverband unterblieb dann auf Beschluß des Bundesrats. Die auf Einverleibung Hamburgs gerichteten Pläne blieben aber bestehen. Die vom Bundesrat angenommene Verlegung der Zollgrenze nach Cuxhaven sprach für den Ernst der Sachlage; es handelte sich nur noch um das Wie und Wann der Ausführung des Zollanschlusses. In der Handelskammer hat die Mehrheit wohl seit den Maitagen des Jahres 1880 an dem Anschluß kaum mehr gezweifelt. Am 15. Mai setzte sie „zur gründlichen Prüfung der Freihafenfrage und zur Vorberathung aller diesbezüglichen an die Handelskammer gelangenden Gegenstände" eine Kommission, bestehend aus ihren Mitgliedern Lutteroth, Crasemann, Lippert, Mestern, J. Robinow, Tietgens, Wölber, ein. Es wurde aber ausdrücklich hervorgehoben, daß diese Maßregel nicht als etwas außergewöhnliches erscheinen dürfe, sondern sich ganz im Rahmen der im Gesetz vorgeschriebenen Geschäftstätigkeit der Handelskammer halten müsse; man wollte im Publikum nicht zu unrichtigen Gerüchten Anlaß geben.

Hiermit beginnt nun eine Tätigkeit der Handelskammer, die über acht Jahre dauern sollte, die Tätigkeit, die sich in den Vorbereitungen zum Anschluß Hamburgs an den Zollverein erschöpft hat.

Zunächst war freilich die Frage, ob der Zollanschluß überhaupt zustande kommen werde, ja noch nicht entschieden. Am 22. Mai wurde die Handelskammer von der Deputation für Handel und Schiffahrt aufgefordert, über die Frage, „welche große Bedeutung die Freihafenstellung für Hamburg und ganz Deutschland habe und welche Nachteile dem hiesigen Handel und der hiesigen Schiffahrt durch ein Aufgeben der Freihafenstellung Hamburgs erwachsen würden", von den Hauptvertretern der interessierten Geschäftszweige sich ausführliche Spezialberichte anfertigen zu lassen. Das ist in

dieser Form aber unterblieben, da sich bald zeigte, daß Rundfragen solcher Art, wie man sie 1848 und 1866 angestellt hatte, jetzt nicht am Platze waren. Nicht auf schätzbares Material, nicht auf die Beantwortung solcher allgemeiner Fragen, die die Möglichkeit einer wirklichen Beeinflussung der Berliner maßgebenden Stellen noch in sich schlossen, konnte es jetzt ankommen.

Die Streitfrage war viel zu akut und zugespitzt. Sie konnte nur auf der Grundlage streng sich an die Wirklichkeit haltender Aktion gelöst werden.

Da man vom Senat wenig hörte und seine Verhandlungen mit dem Reichskanzler offenbar noch kein Ergebnis gezeitigt hatten, wurde man in der Handelskammer unruhig; man wußte nicht, ob der Senat seine strikt ablehnende Haltung beibehalten habe, und hatte anderseits das Bedürfnis, sich mit ihm auszusprechen. In einer langen Verhandlung der Handelskammer am 29. Juni wurden die Ansichten darüber, ob und was zu tun, erörtert, auch über die Frage beraten, ob man einen zollfreien Freibezirk oder nur Entrepots, die unter Zollkontrolle standen, erstreben solle. Der Antrag des Reichskanzlers, die Unterelbe in den Zollverband einzubeziehen, hatte klar gezeigt, daß Bismarck weit davon entfernt sei, zurückzuweichen. Aus der Verhandlung in der Handelskammer ergab sich, daß, wenn auch theoretisch die Beibehaltung der bisherigen Freihafenstellung als das unzweifelhaft wünschenswerteste angesehen wurde, die Ansichten über die technische Möglichkeit eines beschränkten Freihafens oder ähnlicher Einrichtungen auseinandergingen. Aber alle Gegner des Anschlusses, die prinzipiellen und die mehr eine Opportunitätsstellung einnehmenden, waren doch der Meinung, es müsse seitens der Handelskammer irgend etwas Positives geschehen, und man dürfe nicht bei dem rein negierenden Standpunkt, den man dem Senat zuschrieb, stehen bleiben. Der im Juniheft der „Preußischen Jahrbücher“ veröffentlichte Aufsatz Heinrich von Treitschkes „Der letzte Akt der Zollvereinsgeschichte,“[12]) dem man einen offiziösen Ursprung zuschrieb, hatte trotz aller Verkehrtheiten, die er enthielt, in der Handelskammer doch die Ansicht zum Ausdruck kommen lassen, daß man in Berlin zu Konzessionen bereit sei. Diese Stimmung müsse, so meinte man in der Handelskammer, benutzt werden, und deshalb hielt man es für angemessen, mit dem Senat in Verbindung zu treten; nicht um ihn zu drängen oder um sein bisheriges Verhalten zu kritisieren, sondern um über die zu erstrebenden Ziele zu einer Aussprache zu kommen und sich

zu einigen. In diesem Sinne war das Schreiben, das die Handelskammer am 5. Juli an den Senat richtete, abgefaßt; sie bat um kommissarische Verhandlungen und zeigte an, daß sie für diese ihre Mitglieder Lutteroth, Burchard, J. Robinow, Mestern und Lippert ernannt habe. Dies Schreiben ging aber nicht ab, da sich inzwischen Bedenken erhoben hatten, der Senat möge dies Schreiben als Mißtrauensvotum auffassen. Auf mündlichem Wege wurde aber dann dem Senat Mitteilung von der in der Handelskammer herrschenden Stimmung gemacht, und sie erreichte es dadurch, daß am 13. Juli ihre genannten Kommissare unter Zuziehung des Dr. Gütschow mit den Senatoren Versmann, O'Swald und Rapp, wie auch dem Sekretär für indirekte Steuern, Roeloffs, zu einer Besprechung zusammentraten. Es zeigte sich hier, daß schon die Tatsache eines beabsichtigten Schreibens an den Senat, von der man Versmann gegenüber kein Hehl machte, ohne ihm den Wortlaut mitzuteilen, doch den Eindruck erweckt hatte, als ob die Handelskammer sich dem Zollanschluß jetzt mehr zuneige als früher. Das war grundsätzlich aber nicht der Fall; man wollte nur klar sehen. In jener Versammlung sprach nun Versmann seine Freude darüber aus, daß ein solches Schreiben nicht an den Senat abgegangen sei, eine Geheimhaltung in dieser Sache sei sonst nicht möglich; wenn der Senat in Verhandlungen eintrete, müsse er zunächst die Bürgerschaft befragen. Werde aber bekannt, daß von maßgebender Seite in Hamburg selbst der Anschluß betrieben werde, so sei unsere Position verloren und an Erlangung von Zugeständnissen nicht zu denken. Die Sache eile aber nicht. Wenn Hamburg erst unterhandle, müsse es einen detaillierten Plan vorlegen.

Über diese Frage, die allgemeinen bei der Ausführung des eventuellen Zollanschlusses in Betracht kommenden Gesichtspunkte, wurde dann eingehend beraten. Versmann hielt es für ziemlich aussichtslos, daß man einen förmlichen Freihafen erhalten werde. Mit dieser Beratung war die notwendige Fühlung mit dem Senat hergestellt, und die Handelskammer beruhigte sich vorläufig dabei.

Sie ruhte aber nicht. Zur Orientierung über die Bedürfnisse des Handels bei einem Zollanschlusse begaben sich im Herbst die Senatoren Versmann und O'Swald, der Präses der Handelskammer Lutteroth und Roeloffs auf eine Reise nach Belgien, Holland und England, um sich hier über die Zoll-, Entrepot- und sonstigen kommerziellen Einrichtungen zu unterrichten. Das Er-

gebnis dieser Informationsreise legte Lutteroth in einem an die Handelskammer gerichteten, gedruckten Bericht (vom 16. Oktober 1880) nieder; über die technischen Hafeneinrichtungen Belgiens und Hollands unterrichtete ein Reisebericht des Wasserbaudirektors Buchheister. Übrigens war Lutteroth von der Reise zurückgekommen mehr denn je durchdrungen von der Überzeugung, daß für Hamburg ein Zollanschluß nicht möglich sei und daß bei einer Einschränkung des damaligen Freihafengebietes die Schädigung der Handelsinteressen ungeheuer sein werde.

Jedenfalls hatte man auf diesem empirischen Wege festgestellt, wie man sich an andern Plätzen half; man konnte die Erfahrungen für die hamburgischen Bedürfnisse verwerten, man hatte die Grundlagen gefunden für die Einrichtungen, die man eventuell auch in Hamburg schaffen mußte und die als unentbehrlich galten, wollte man ihm die Stellung im Welthandel sichern.

Über diese Eventualität herrschte allerdings noch immer völlige Unklarheit. Etwas erhellt wurde die Sachlage aber durch folgenden Vorgang. Eine Reihe von 32 Kaufleuten, an der Spitze Joh. Berenberg, Goßler & Co., richtete unter dem 31. Oktober 1880 an den Reichskanzler eine Eingabe, in der sie ihn um eine die zahlreichen Mißverständnisse, die sich infolge der politischen Agitation um die Zollanschlußfrage gebildet hatten, zerstreuende Erklärung baten, um eine öffentliche Zusicherung, daß das Reich bei einem von Hamburg zu beantragenden Zollanschluß den Bedürfnissen des Welthandels der Stadt möglichst entgegenkommen werde. Aus dem Anschluß der Stadt an das Zollgebiet, so hieß es in der Eingabe, werde in der Voraussetzung der „Belassung von Freivierteln und sonstiger angemessener Einrichtungen“ die gewerbliche und industrielle Tätigkeit, das Grundeigentum, ja auch der Im- und Export und der gesamte Großhandel wesentliche Vorteile ziehen. Auf diese Eingabe gab der Reichskanzler am 15. November eine Antwort, die in loyaler Weise es aussprach, daß „das Reich seinerseits an der Vollendung seiner nationalen Zolleinheit und an der Erhaltung und gedeihlichen Entwicklung seiner größten Handelsstadt ein so zweifelloses Interesse habe, daß seine ausgiebige Unterstützung der Anlagen, welche der Zollanschluß bedingt, gerechtfertigt und geboten erscheint“. Es war ferner in dem Schreiben von „Entrepot-Anlagen“ die Rede. Daß der Reichskanzler die Entscheidung der Abgrenzung des „Freihafen Hamburg“ dem Bundesrat überwies, war ja selbstverständlich·

Mochte bei den meisten ehrlichen Anhängern der alten Freihafenstellung des gesamten Hamburg Verstimmung herrschen über einen Schritt, den hier eine Reihe angesehener Kaufleute unternahm, mit dem sie sogar dem Zollanschluß auch eine gute, vorteilhafte Seite zuerkannten, das Verdienst kann man diesen Männern doch nicht versagen, daß sie offen und ehrlich mit ihrer Meinung hervortraten und durch die Erklärung, die sie aus Bismarck herausholten, die Sachlage jedenfalls sehr geklärt haben. Auch hat schließlich der Erfolg ja ihrer Auffassung Recht gegeben.

In der Handelskammer wurde am 23. November eingehend über die Frage, was zu geschehen habe, beraten; der Schritt jener Kaufleute fand hier allgemeine Mißbilligung; nur ein Mitglied der Handelskammer war der Aufforderung zur nachträglichen Unterschrift bereits gefolgt. Ein Antrag, seitens der Handelskammer an jene Kaufleute ein ihr Vorgehen mißbilligendes Schreiben zu richten, indem sie aufgefordert wurden, etwaige Pläne oder Anträge an die Handelskammer zu richten, fand aber doch keine Annahme. Auch im übrigen waren die Ansichten über das, was zu tun sei, geteilt; bei der Unklarheit, die über das Erreichbare herrschte, war das allerdings begreiflich. Woermann forderte die sofortige Veröffentlichung einer Erklärung in dem Sinne, daß die Behauptung des Freihafens entschieden geboten sei. Schließlich beschränkte man sich darauf, die Freihafenkommission aufzufordern, demnächst um eine Besprechung mit den Senatskommissaren zu ersuchen. Den einzelnen Mitgliedern wurde im übrigen freigestellt, den Berenberg-Goßlerschen Aufruf zu unterschreiben oder nicht.

Man hatte jedenfalls aus der Bismarckschen Antwort zweifellos entnommen, daß für Hamburg im Interesse seines internationalen Handels etwas zu erreichen sei; daß es nicht, wie man vielfach annahm, auf Leben und Tod sich auszuliefern brauchte. Und man schritt nun, während der Senat in Berlin und Hamburg mit Kommissaren des Reichskanzlers verhandelte, zur vorläufigen Feststellung von Projekten. In einer Sitzung von Mitgliedern des Senats und der sogenannten Freihafenkommission der Handelskammer am 7. Dezember 1880 wurden die verschiedenen etwa in Betracht kommenden Projekte erörtert. Der Sekretär der Handelskammer Dr. Gütschow verfaßte hierüber im Januar 1881 ein längeres Promemoria. Auf Grund dieser Aussprache konnte die Handelskammer in ihrem Jahresberichte sich schon weit klarer äußern, als es bisher möglich gewesen war. Sie betonte hier

zunächst scharf, was der hamburgische Großhandel brauchte: freie Bewegung. Sollte, so heißt es in dieser Veröffentlichung, sich die Beibehaltung des bisherigen Zustandes nicht aufrecht erhalten lassen, so sei unter allen Umständen „die Erhaltung eines wirklichen Freihafengebiets erforderlich, eines Gebiets, welches ganz in bisheriger Weise die Bewegung und Behandlung der Waaren, die Betreibung unserer die günstigsten Frachtverhältnisse bedingenden Exportindustrie und die Schnelligkeit der Expedition der Schiffe, ohne jede Erschwerung und Belästigung durch Zollkontrolen gestattet, während Niederlagen, Privatläger, Freiläger und alle im Zollgebiet selbst möglichen Einrichtungen, dem Zwecke nicht genügen würden. Die Überzeugung, daß sowohl ein ausreichendes Freihafengebiet beibehalten, als auch weitgehende Erleichterungen in den Regulativen eingeführt werden müßten, hat sich auch bei den wärmsten Verteidigern des Anschlusses hier wie im Inlande mehr und mehr Bahn gebrochen".

Das war endlich ein Programm, das sich von der bisherigen Unsicherheit und Unklarheit in den Zielen vorteilhaft unterschied. Und von nun ab ist die Handelskammer auf dem durch dies Programm vorgezeichneten Weg ohne erhebliches Schwanken weiter fortgeschritten. Im Januar 1881 erstattete sie auf Wunsch Versmanns einen längeren Bericht über die sogenannten Exportindustrien Hamburgs, d. h. solche Industrien, die ausschließlich oder vorwiegend für den Export arbeiteten und daher durch den Zollanschluß in ihrer Existenzmöglichkeit stark beeinflußt werden mußten; es war namentlich die Frage zu beantworten, ob und eventuell unter welcher Modalität sie in einem beschränkten Freihafengebiet ihren Betrieb fortsetzen konnten. Die Handelskammer äußerte sich ferner im Februar 1881 über die Ausführung des Bundesratsbeschlusses betreffend den Anschluß der Unterelbe an das Zollgebiet. Diesen Anschluß selbst hielt sie natürlich nach wie vor für höchst bedauerlich und schädlich; sie erkannte aber an, daß die Vorschläge zu seiner Ausführung sehr entgegenkommend und liberal waren, so liberal, daß in der Praxis für die Zollverwaltung die Ausführung nach Ansicht der Handelskammer sich kaum ermöglichen ließ.

Im Laufe des März näherte sich dann die Anschlußfrage ihrer Entscheidung. Versmann hatte am 17. März im Reichstag die Anschlußfrage in würdigster Form erörtert, den Angriff Treitschkes auf die Hansestädte zurückgewiesen und die Schwie-

rigkeiten, die mit einer Lösung der ganzen Angelegenheit sich verknüpften, betont. Diese Rede hatte Bismarck zwar verdrossen; sie erregte in Hamburg aber viele Freude; und in der Handelskammer wurde am 18. März „allseitig, auch von den Mitgliedern, welche in dieser Frage nicht auf dem ablehnenden Standpunkte stehen, die völlige Uebereinstimmung mit der Rede kundgegeben"; Versmann den Dank der Handelskammer „für sein energisches Auftreten" auszusprechen, unterließ die Handelskammer nur deshalb, weil es nicht für opportun erachtet wurde, „jetzt mit einer Art Demonstration hervorzutreten, welche nur zu erneuter agitatorischer Behandlung der Frage führen werde".

Die Rede Versmanns hatte zur weiteren Folge, daß nun seitens des Reichskanzlers und seiner Kommissare auf die Feststellung der Präliminarpunkte über eine Verständigung gedrängt wurde. In diesem Zusammenhange fand dann am 25. März eine Beratung der Freihafenkommission der Handelskammer mit den Senatskommissaren statt; hier teilte Versmann mit, daß der Zeitpunkt für einen Abschluß günstig sei und daß infolge der großen Schwierigkeiten, die die Ausführung des Zollanschlusses Altonas und der Unterelbe biete, man in Berlin zu weitgehenden Zugeständnissen an Hamburg bereit sei; sie bezögen sich vornehmlich auf folgende fünf Punkte: reserviertes Freihafengebiet; Erleichterungen in den Zollregulativen; Einrichtungen zur Erhaltung der Exportindustrien; hamburgische Zollverwaltung; Beisteuer zu den Kosten der erforderlichen neuen Einrichtungen. Das Nähere war aus dem in den nächsten Tagen an die Bürgerschaft zu stellenden Antrag zu ersehen.

Die Handelskammer mußte also in bezug auf die Einzelheiten diese Vorlage abwarten. Von den Mitteilungen Versmanns an die Handelskammer erweckte nur eine einzige eine längere Erörterung in ihrer Plenarsitzung vom 26. März. Das war diejenige, daß es unmöglich sein werde, eine verfassungsmäßige Garantie für die neu zu schaffenden Verhältnisse zu erreichen. Versmann selbst hatte erklärt, daß er den Auftrag, eine solche Garantie bei den Verhandlungen zu verlangen, nicht übernehmen könne. Die einen hielten nun die Erlangung einer solchen Garantie für ausgeschlossen, befürworteten aber, darauf zu bestehen, um dadurch die Verhandlungen, „in denen sie unter allen Umständen ein Unglück erblickten, erfolglos zu machen". Andere stimmten zwar hinsichtlich der Unerreichbarkeit der Bedingung jenen zu,

hielten aber die Anbahnung von Verhandlungen für absolut erforderlich, da Hamburg sonst unter viel ungünstigeren Bedingungen würde zum Anschluß gezwungen werden; auf jener Bedingung solle deshalb nicht als conditio sine qua non beharrt werden; auch meinten sie, daß ohne Reservatrechte die Stellung Hamburgs gesicherter sei als mit denselben, da in ersterem Falle die gefährlichsten Gegner fortfielen, während andernfalls der Kampf gegen die Sonderstellung neu beginnen werde. Einen mittleren Standpunkt nahmen die ein, die die Notwendigkeit zu Verhandlungen anerkennend doch ein Reservatrecht für erforderlich erachteten und seine Erlangung nicht für ausgeschlossen hielten.

Der Antrag des Senats an die Bürgerschaft vom 28. März enthielt nun freilich kein Detail;[13]) er gab der Ansicht Ausdruck, „daß der Zeitpunkt gekommen ist, um den Versuch zu machen, den nun einmal bestehenden Gegensatz zwischen den hiesigen Anschauungen und der von der Reichsregierung vertretenen Auffassung im Wege der Verständigung auszugleichen, sofern eine solche unter Modalitäten zu erreichen ist, welche geeignet sein würden, die Aufrechthaltung der Handelsstellung Hamburgs im Wesentlichen zu sichern". Zur Erörterung hierüber ersuchte der Senat um Bezeichnung von neun Vertrauensmännern. Unter den hierauf am 6. April von der Bürgerschaft ernannten Vertrauensmännern waren auch zwei Mitglieder der Handelskammer, der Präses Lutteroth und J. A. Robinow.

Mit diesem Antrag vom 28. März wurde zum ersten Male hamburgischerseits offiziell die bisherige Freihafenstellung zur Erörterung gestellt; bisher hatte sie sich der offiziellen Kritik entzogen; denn sie galt als unantastbar. Zum ersten Male, seitdem in der Mitte des 18. Jahrhunderts die Commerzdeputation den Ruf nach einem ganzen Portofranco hatte laut werden lassen, wurde nun von der höchsten hamburgischen Autorität, die über dies Palladium des hamburgischen Handels zu wachen hatte, an seinem Bestande gerüttelt; freilich nicht aus eigenem Antriebe, der Not und dem Mächtigen gehorchend, aber mit Einsicht und Würde gehorchend.

Nachdem nun aber vom Senat der Zollanschluß als Gegenstand einer verfassungsmäßigen Beratung und eventuellen Beschlußfassung freigegeben und verkündet, und damit eine in erster Linie für die Kaufmannschaft hochbedeutende Frage zur Entscheidung gestellt war, entschloß sich auch sie zu offiziellen Schritten. Am

9. April ging der Handelskammer ein von 58 Kaufleuten unterzeichneter Antrag auf Berufung des Ehrb. Kaufmanns zu.

Diesem Antrage konnte sich die Handelskammer nicht entziehen; sie hatte freilich große Bedenken. In der am selben Tage, 9. April, stattgehabten Sitzung der Vertrauensmänner des Senats und Bürgerschaft hatten die ersteren sich gegen eine Versammlung des Ehrb. Kaufmanns und vorzüglich gegen die Beantragung und Annahme einer in schroffen Ausdrücken gehaltenen Resolution ausgesprochen. Und auch die Handelskammer teilte, namentlich da sie die schroffe Resolution kannte, die zur Abstimmung gelangen sollte, diese Ansicht. Aber sie konnte den Ehrb. Kaufmann nach dem Handelskammergesetz nicht verhindern, sich auszusprechen. Doch einigte sie sich auf eine Erklärung, die man dann dem Hauptein-berufer des Ehrb. Kaufmanns, Heinr. Amsinck, empfahl und die dieser als Resolution des Ehrb. Kaufmanns zur Abstimmung bringen sollte. In der Versammlung des Ehrb. Kaufmanns am 12. April, die, da der Präses Lutteroth infolge seiner Eigenschaft als Vertrauensmann der Bürgerschaft die Leitung ablehnen zu müssen glaubte, unter dem Vorsitz des Vizepräses Refardt, stattfand, wurde dann diese Resolution nahezu einstimmig angenommen; sie entsprach in ihrem ersten Teil den oben mitgeteilten Worten aus dem Jahresbericht der Handelskammer für 1880 und schloß mit den Worten: „Wir setzen voraus, daß, falls irgend ein Uebereinkommen über eine anderweitige Abgrenzung unseres Freihafengebietes und was damit zusammenhängt zu Stande gebracht werden sollte, solches auch ferner verfassungsmäßig garantirt bleibe, fernere Abänderungen also nur unter Zustimmung Hamburgs vorgenommen werden könnten". Es wurde auf eine Anfrage ausdrücklich erklärt, daß die Handelskammer in ihrer Mehrheit auf dem Standpunkte der Amsinckschen Resolution stehe. Jedenfalls hatte die Handelskammer die ihr vorher vertraulich mitgeteilte Fassung der Resolution, nach der alle Abmachungen „unter den Schutz des Art. 34 der Reichsverfassung gestellt bleiben" sollten, sowohl im Antrag wie im Beschluß vereitelt, was sicherlich im Interesse der Sache war. Für die allgemeine „verfassungsmäßige Garantie" hatte sie aber selbst sich nunmehr öffentlich erklärt. Übrigens ging aus der vorläufigen Mitteilung, die der Senat der Bürgerschaft am 27. Mai machte, hervor, daß allerdings nach den Abmachungen mit dem Reichskanzler der noch beizubehaltende Freihafenbezirk unter den Schutz des Art. 34 gestellt sein sollte.

Am 25. Mai war nämlich endlich in Berlin zwischen dem Reichskanzler für das Reich und Hamburg eine Vereinbarung über die Modalität des Anschlusses Hamburgs an das deutsche Zollgebiet geschlossen. Es kann hier nicht der Ort sein, diese Vereinbarung im einzelnen zu erörtern; sie ist die wesentliche Grundlage geworden für den Anschluß und die heute bestehenden Verhältnisse des Freihafens. Dieser Vertrag erregte natürlich in Hamburg die Öffentlichkeit in hohem Grade; eine äußerst lebhafte Agitation bemächtigte sich der Sache schon nach der vorläufigen Mitteilung des Senats vom 27. Mai; und die Strömung für die Ablehnung schien überwiegend. Bereits am 31. Mai beriet deshalb die Handelskammer hierüber; sie hielt es für richtig, einen Schritt zu tun, der die Stimmung beruhigen und in die Bahnen besonnener Überlegung lenken mußte, und sie beschloß die Veröffentlichung einer Erklärung in den Zeitungen. Nachdem dann am 3. Juni der ganze Vertrag mit einer längeren Begründung durch den Senat veröffentlicht war, wurde am 7. Juni jene Erklärung veröffentlicht. In ihr vertrat die Handelskammer den Standpunkt, daß durch die Vereinbarung „eine wesentliche Gefährdung unserer Handelsstellung“ nicht zu befürchten und daß somit eine Ablehnung nicht gerechtfertigt sei. Mit einem vollständigen Freihafen, der dem Wunsch der Handelskammer und des Ehrb. Kaufmanns gemäß unter den Schutz des Art. 34 der Reichsverfassung gestellt sei und der sich von dem bisherigen Zustande nur durch den Umfang unterscheide, mit einem solchen Freihafen, in dem die Exportindustrien weiterbestehen könnten, sei der Bestand und die gesunde Fortentwicklung des Mittelpunktes unserer Handelsstellung, des überseeischen Großhandels und des internationalen Zwischenhandels gesichert. Von hervorragender Bedeutung sei ferner das Zugeständnis einer hamburgischen Zollverwaltung. Bedauerlich sei es, daß die völlige Freiheit der Unterelbe nicht gesichert sei; mit dieser Tatsache, die mit jener Vereinbarung in keiner direkten Verbindung stehe, müsse man sich abfinden. Die Handelskammer erkannte sodann an, daß manche Opfer, Verluste und Unbequemlichkeiten namentlich auch für die Grundeigentümer und Speicherbesitzer nicht erspart bleiben würden, in Anbetracht aller sonstigen verhältnismäßig günstigen Umstände halte sie aber die Befürchtungen für übertrieben. Und sie sei überzeugt, „daß die Umsicht und Thatkraft des Hamburger Kaufmannsstandes die aus dem Übergange entstehenden Schwierigkeiten siegreich überwinden werden;

sie glaubt auch, daß manche Handelszweige und Industrien, die bisher zur vollen Entwicklung nicht gelangen konnten, durch den Zollanschluß günstiger gestellt und zu neuer Blüthe sich entfalten werden; und sie hält endlich die einer definitiven Ordnung der Verhältnisse unausbleiblich folgende Beruhigung, die festere und wohlwollendere Verbindung mit dem übrigen Deutschland für so wertvolle Güter, daß sie nur dringend wünschen kann, die Bürgerschaft möge dem vorliegenden Senatsantrage zustimmen, überzeugt, daß ein solcher Beschluß besser als der Standpunkt starrer Zurückweisung geeignet ist, das Gedeihen der Vaterstadt zu sichern."

Diese Erklärung wurde in der Handelskammer mit 20 gegen die eine Stimme des sich ganz ablehnend verhaltenden Siegm. Hinrichsen angenommen. Selbst Männer, die sich bisher schroff ablehnend gegen den Zollanschluß verhalten hatten, wie Ad. Woermann, Lutteroth, Resardt, stimmten doch jetzt dieser Erklärung zu. Auch bedeutet diese durchaus keine Schwenkung; sie gab lediglich den Ansichten offenen Ausdruck, die durch die veränderte Sachlage, durch die Schaffung eines klaren Tatbestandes nun sichtbar in die Erscheinung treten konnten.

Daß man überhaupt geschwankt hatte, darüber konnte niemand ja dem andern einen Vorwurf machen. Hier in der Handelskammer, wie im Senat, saßen eine Reihe von Männern, die aufgewachsen waren in der Tradition, daß die absolute Freihafenstellung des ganzen Hamburg eine Lebensfrage für die Stadt und ihren Großhandel bedeutete. Und wer rückschauend überlegt, wie viel Mühe und Schweiß es gekostet hatte, den Freihafen, den Portofranco, zustande zu bringen; wer weiß, mit wieviel Hindernissen man zu kämpfen gehabt hatte, um aus dem Wust von Ein- und Ausfuhrzöllen, aus Transitoklauseln nach und nach sich zu befreien und zu entwickeln zum zoll- und verkehrsfreien Hafen; wer das weiß, der wird verstehen, daß es dem in alten Traditionen, in Börsen-, Kontor-, Lager- und Speichergewohnheiten groß gewordenen Hamburger schwer wurde, den Gedanken in sich aufzunehmen und als berechtigt anzuerkennen, daß die hamburgische Bevölkerung dem Zoll unterworfen werden solle, während der Großhandel in einigen Beziehungen von ihm frei sein solle, daß Wohn- und Geschäftsstadt einerseits, Speicher- und Warenlager andererseits durch Zollschranken von einander getrennt sein sollten. Man hatte ja im Laufe der letzten 10—12 Jahre schon mancherlei anderes aufgeben müssen, woran der Hamburger Kaufmann mit

der ganzen Zähigkeit hing, mit der er an dem einmal für Gut-erkannten festhielt, aufgeben müssen die alte Girobank und die Bankowährung. Das war schmerzlich gewesen. Aber die Aufgabe des Freihafens war unter den Umständen, unter denen sie erfolgte, in der Begleitung einer Wirtschaftspolitik, die man bekämpfen mußte, und unter dem Drucke einer Zentralgewalt, die hierbei nicht gerade in freundlichstem Lichte erschien, doch das Ärgste, was man dem Hamburger Kaufmann, der etwas auf wirtschaftliche Grundsätze hielt, zumuten konnte. Und auch in der Handels-kammer, unter Männern, die Realitäten abzuwägen gewohnt waren und sich im Geschäfts- und öffentlichen Leben nicht von historischen Reminiszenzen, von Gefühlsregungen beherrschen ließen, auch in der Handelskammer war es nicht nur S. Hinrichsen allein, der den Schritt, den man tun mußte, bedauerte. Man fügte sich dem Zwang der Verhältnisse und weniger aus wirtschaftlichen Gründen als aus politischen. Und nachdem die inneren Wider-stände der Tradition und Gewohnheit einmal überwunden waren, und man nunmehr in dem Vollzuge des Vertrages vom 25. Mai ein klares Ziel vor Augen sah, da wandte man sich unerschrocken diesem neuen Ziel zu und bestrebte sich, die Zukunft so zu gestalten, daß man in ihr einem neuen Hamburg seine alte Handelsstellung bewahrte. Denn es ist wohl zweifellos: hätte der Vertrag sehr viel ungünstiger gelautet, hätte er namentlich nicht den Haupt-erfordernissen entsprochen, die in dem letzten Jahresbericht der Handelskammer als wesentlich hingestellt waren, diese hätte in ihrer damaligen Zusammensetzung einen solchen Vertrag nicht nur nicht empfohlen, sondern energisch bekämpft. Sie hatte, das ergab sich aus der Stimmung in der Versammlung des Ehrb. Kaufmann, diesen in seiner weit überwiegenden Mehrheit hinter sich. Aller-dings würde im Fall der Ablehnung des Vertrages wohl ein Zustand eingetreten sein, den wirtschaftlich Hamburg auf die Dauer nicht hätte ertragen können.

Der Vertrag wurde aber von der Bürgerschaft am 15. Juni mit 106 gegen 46 Stimmen angenommen. Der Präses Lutteroth vertrat in der Beratung die Stellungnahme der Handelskammer; ein anderes Mitglied derselben, Mestern, wies den Vorwurf zurück, daß sie vor Abgabe ihrer Erklärung den Ehrb. Kaufmann hätte berufen müssen; war sie hierzu durchaus nicht verpflichtet, so wußte sie sich andererseits nach den Verhandlungen am 12. April voll-kommen eins mit dem Ehrb. Kaufmann. Von den Mitgliedern der

Handelskammer, die der Bürgerschaft angehörten, stimmten gegen den Vertrag nur S. Hinrichsen und F. Max Meyer, der am 7. Juni verreist gewesen war und wahrscheinlich damals auch gegen die Erklärung der Handelskammer gestimmt haben würde.

Grundsätzlich war mit diesem Beschluß die spätere Einverleibung Hamburgs in den Zollverband abgemacht. Was noch zu tun war, betraf die Einzelheiten der Modalität.

Die Handelskammer war inzwischen schon vor diesem Beschluß nicht untätig gewesen sich nach verschiedenen Richtungen weiter zu informieren. Ende April hatten einige Mitglieder sich in Lübeck persönlich über die dortigen Zollverhältnisse, Regulative usw. unterrichtet. Die Handelskammer hatte gleichzeitig durch Rundschreiben sich nach der Handhabung der Zoll-Regulative in den deutschen Seestädten erkundigt; überall hatte sie vortreffliche Auskünfte erhalten. Sie hatte ferner die Freude, im Januar den Besuch mehrerer Mitglieder des „Vereins zur Wahrung der gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen in Rheinland und Westfalen" zu erhalten, die sich im Hinblick auf die bevorstehende Lösung der Anschlußfrage über die Schiffahrts- und Handelsverhältnisse in Hamburg ein möglichst klares Bild zu verschaffen wünschten. Die Bedeutung dieses Besuchs erhebt sich weit über diejenige, die sonst in der Regel derartige Besuche und Besichtigungen haben. Er zeigt das hohe Interesse, das die deutsche Industrie an einem mächtigen Ausfuhrhafen, an einem Seehafen, der mit den für den internationalen Seehandel notwendigen Einrichtungen versehen war, hatte und haben mußte. Dieser Besuch ist ferner ohne Zweifel geeignet gewesen, manche im Binnenlande bestehenden Vorurteile zu beseitigen. Der Präses Lutteroth konnte in der Bürgerschaftssitzung am 15. Juni seiner Freude darüber Ausdruck verleihen, „daß die größten Industriellen des Reiches, die Feinde des Freihafens, denselben besucht und sich überzeugt haben, daß derselbe notwendig ist". Im September erwiderten eine Reihe von Handelskammermitgliedern jenen Besuch. Dieser gegenseitige Austausch von persönlichen Berührungen und Kenntnissen fällt sachlich voll und ganz in den Rahmen der damaligen Freihafen- und Zollanschlußtätigkeit der Handelskammer.

Nach der Annahme des Vertrags begann dann aber bald die Detailarbeit zur Ausführung des Zollanschlusses.[14]) Im einzelnen können wir hier auf diese Dinge nicht eingehen, da sie selbstverständlich in die kleinsten Einzelheiten gehen. Nur in den Haupt-

fragen wollen wir die Stellungnahme der Handelskammer darlegen. Schon in der ersten Besprechung der Senatskommissare mit den Mitgliedern der Freihafensektion der Handelskammer am 4. August 1881 wurde über die Abgrenzung des Freihafens nach der Stadt zu, die Zollüberwachung, den Probenverkehr zwischen Freihafen und Börse, die Kosten des Grunderwerbs usw. verhandelt. Es wurde betont, daß, wenn man sich gedacht habe, das ganze fremde Geschäft könne wie jetzt im Freihafen bleiben, dies ein Irrtum sei; der größte Teil der bestehenden Geschäfte werde wohl im Freihafen bleiben können; was hinzukomme, müsse sich in der Zollstadt niederlassen. Auch müsse eine scharfe Zollkontrolle mit vielen Abfertigungsstellen hergestellt werden. Hamburg habe das größte Interesse daran, daß kein Schmuggel stattfinde; denn wenn dies der Fall sei und man könne es nicht verhindern, so liege darin die größte Gefahr für den Bestand des Freihafens überhaupt. Auch die Übertragung der ganzen Bauten an eine Aktiengesellschaft unter Staatsaufsicht und mit Beibehaltung des staatlichen Grundeigentumrechts wurde schon hier berührt.

Bereits am 30. August beriet dann die Handelskammer über die sehr wichtige Frage der Begrenzung des Freihafengebiets, eine Frage, die sich im besonderen dahin zuspitzte, ob die sog. Wandrahmsinsel zu diesem Gebiet hinzuzuziehen sei oder nicht. Diese Frage war insofern in dringender Form an die Handelskammer herangetreten, als eine große Reihe von Kaffeekommissionshäusern sich an sie mit einer Petition gewandt hatten, in der sie die Einbeziehung des alten und neuen Wandrahms, d. h. der Straßen, in denen sich ihr Geschäftsbetrieb fast ausschließlich konzentrierte, in den Freihafen beantragt hatten. Wenn man sich auch über diese spezielle Frage, die übrigens im wesentlichen eine finanzielle war, noch nicht einigte, so ging doch im allgemeinen die Ansicht der Handelskammer dahin, daß man das Freigebiet nicht zu klein bemessen dürfe. Da es aber darauf ankam, erst einmal zu wissen, wieviel Raum jede Geschäftsbranche im Freihafengebiet für sich in Anspruch nahm, veranlaßte im Oktober die Handelskammer eine Rundfrage, zunächst mit Ausschluß der Geschäfte in Kolonialwaren, Massenartikeln und der großen Industriebetriebe; sie konnte im November dem Senat das Ergebnis anzeigen.

In einem Bericht vom 11. November 1881 sprach sich dann die Handelskammer dafür aus, daß am diesseitigen Elbufer durch Aptierung der Wandrahmshalbinsel und eventuell des Kehr-

wiederS möglichſt viele Speicher geſchaffen und daß ferner ebenfalls am diesſeitigen Ufer möglichſt viel Kaiſchuppen erbaut würden, in denen die Waren direkt aus den Seeſchiffen gelöſcht würden. Ferner ſei der Baakenhafen an beiden Seiten mit Kaiſchuppen zu bebauen. Wiederholt gab die Handelskammer der Überzeugung Ausdruck, daß das Freihafengebiet möglichſt auf dem diesſeitigen Elbufer ſich befinden müſſe. Am jenſeitigen Ufer müſſe genügende Gelegenheit zur Errichtung von Lagerräumen am tiefen Waſſer für einzelne Maſſenartikel (Guano, Salpeter, Salz) gegeben werden. Für Schiffsliegeplätze ſei im allgemeinen die große Veddel auszunutzen; für Petroleum und Steinkohlen geeignete Anlagen auf Kuhwärder herzurichten. Endlich ſei auf dem diesſeitigen Elbufer, ſoweit es ſich um Anlagen am tiefen Waſſer handle, das Terrain in ſtaatsſeitigem Beſitz zu behalten, die Bauten ſtaatsſeitig herzuſtellen, der Betrieb der Speicher dagegen möglichſt der Privattätigkeit zu überlaſſen.

Nachdem ſo die Handelskammer ihre Anſichten zur allgemeinen Richtſchnur dargelegt hatte, wurden ihr am 22. November die drei Projekte, für die Entwürfe gemacht waren, zur Begutachtung vorgelegt. Nach längeren Verhandlungen und Unterſuchungen über die Bedürfnisfrage entſchied ſich die Handelskammer für das ſog. Projekt VI. Es war dies zwar ein ſehr teures Projekt; ſie ſprach aber in ihrem Gutachten vom 4. Februar 1882 die Anſicht aus, „daß man bei einer ſo fundamentalen Umgeſtaltung, wie Hamburg ſie jetzt vorzunehmen genöthigt iſt, nicht nur auf das jetzige, auch nicht auf das zur Zeit, wenn der Anſchluß ſich vollziehen wird, vorhandene Bedürfniß Rückſicht nehmen darf, ſondern daß man auch eine weitere Zukunft ins Auge faſſen muß“. Die erfreuliche Entwicklung, in der ſich der Handel der Stadt befinde, ſpreche durchaus für dieſe Anſicht. Im Gegenſatz zu dem bisherigen Syſtem von weit vom Hafen entfernt, an ſchmalen und flachen Fleeten gelegenen Speichern ſchaffe dies Projekt die Möglichkeit der Warenlagerung auf dem diesſeitigen Elbufer und in der Nähe der Stadt und biete ſo die einzige, dem Intereſſe des Handels entſprechende Löſung der Frage.

Dies Gutachten, das die Einbeziehung des geſamten, nach dem Vertrag zuläſſigen Raumes in den Freihafen in ſich ſchloß, iſt auf die weitere Behandlung dieſer Angelegenheit von großer Bedeutung geweſen.

Sodann nahm in der nächſten Zeit namentlich die Frage der

Zulassung der Kontore im Freihafen die Handelskammer in Anspruch. Ob überhaupt Kontore im Freihafengebiet zugelassen werden sollten, war eine Frage, die zunächst durchaus nicht von allen Seiten bejaht wurde. In einer Sitzung der Freihafenkommission der Handelskammer am 12. Januar 1882, an der Senator O'Swald und mehrere Interessenten des Kaffeehandels teilnahmen, wurde von O'Swald diese Frage als eine offene bezeichnet und zugleich von ihm erklärt, daß die vom Senat zur Vorbereitung des Anschlusses eingesetzte Kommission allerdings den völligen Ausschluß der Kontore vom Freihafen als wünschenswert bezeichnet habe. Es wurde über diese Frage eingehend verhandelt; sie war durchaus nicht leicht zu lösen, da zahlreiche Einzelpunkte — Trennung der ausgepackten Läger von den Kontoren, Notwendigkeit der Versendung der Proben von den Kontoren aus usw. — damit im Zusammenhang standen, sowohl alte Gewohnheiten wie neue Wünsche zu berücksichtigen und endlich die neuen Verhältnisse, in die man treten sollte, schwer zu übersehen waren. Die Handelskammer hat hierüber mit den Vertretern der einzelnen in Betracht kommenden Geschäftszweige Beratungen gepflogen; in einem Bericht vom 8. März 1882 sprach sie sich darauf gegen jede prinzipielle Beschränkung von Kontoren im Freigebiete aus und sie betonte, daß in der Zulassung der Kontore ein neuer und gewichtiger Grund für die Einbeziehung der Wandrahmsinsel in das Freigebiet beruhe, da für alle Geschäfte, die ihre Kontore dort haben müßten, eine zwingende Notwendigkeit bestehe, in nächster Nähe der Geschäftsstadt zu bleiben. Sie sprach bei dieser Gelegenheit den dringenden Wunsch aus, daß die Feststellung des Generalplans auf dieser Grundlage möglichst beschleunigt werde. Es lag im allseitigen Interesse, der Unsicherheit über die Zukunft dieser Verhältnisse ein Ende zu machen.

Die Handelskammer befand sich übrigens in dieser ganzen Angelegenheit in steter Fühlung mit dem Senat; die Protokolle der von diesem eingesetzten Senatskommission zur Vorbereitung des Zollanschlusses wurden der Handelskammer regelmäßig mitgeteilt, sodaß sie stets über den Stand der Sache auf dem Laufenden war.

Am 3. Juli legte der Senat der Bürgerschaft die verschiedenen Projekte vor; dem Projekt VI a, das dem von der Handelskammer empfohlenen größten entsprach, und das auch von der Deputation für Handel und Schiffahrt empfohlen wurde, stellte der Senat ein billigeres Projekt VIIIa gegenüber, das sich dem baulichen Umfang nach als etwa die Hälfte des erstgenannten Projekts darstellte; man

könne, so meinte der Senat, die Beschlußfassung über die Ausführung der anderen Hälfte des Projekts VIa etwa bis Ende 1886, wenn die Frage des Bedürfnisses sich mehr geklärt habe, verschieben. In der Handelskammer, in der hierüber am 8. Juli eine freie Besprechung stattfand, war man aber überwiegend der Ansicht, man solle gleich das größere Projekt annehmen und sich nicht auf eine Fristsetzung einlassen. Da sie in der auf Antrag des Senats zur Beratung über die Entwürfe niedergesetzten gemischten Kommission durch zwei ihrer Mitglieder, Lutteroth und Woermann, vertreten war, sind hier die Ansichten der Handelskammer zum entschiedenen Ausdruck gelangt. Beide traten für das größte Projekt VI a ein; erst als dies wohl hauptsächlich wegen des Kostenpunktes und infolge der sich daran knüpfenden öffentlichen Agitation in der Kommission zum Fall gebracht war, trat Woermann für das Projekt VIII a, Lutteroth für ein neues Projekt X ein.

Namentlich Woermann vertrat mit großer Energie das Projekt VIa. Auch die Handelskammer blieb, nachdem der Kommissionsbericht vom 8. November erschienen war, in ihrer Beratung am 15. November bei diesem Projekt, das zwar teuer war, aber im Verhältnis zu dem Gebotenen als das billigste erschien und den Bedürfnissen von Handel und Schiffahrt am besten entsprach, während von jenen anderen Projekten Projekt X ein schwächliches Kompromiß darstellte und von der Handelskammer vollständig verworfen wurde. Gegen dies Projekt wurde vorzüglich auch angeführt, daß es die freie Bewegung und die Verbindung mit der Stadt hindere und daß es ferner zu wenig Raum biete und daß deshalb die Mieten daselbst bald erheblich steigen würden; der Staat aber dürfe in solchem Fall diesen Rentabilitätsstandpunkt nicht einnehmen; er müsse den Handel fördern durch Erhaltung der Mieten auf mäßiger Höhe.

Nachdem dann in einer weiteren Sitzung am 20. November der Oberingenieur Meyer der Handelskammer noch weitgehende Aufklärungen über die technische Seite der Sache gegeben hatte, nahm sie in dieser Sitzung durch Abstimmung einen Beschluß über ihre Stellungnahme vor; mit allen gegen eine Stimme wurde das Projekt VIa angenommen.

Auch über die in der ganzen Debatte hinsichtlich der Zollanschlußbauten eine hervorragende Rolle spielende, namentlich durch ihre finanzielle Bedeutung wichtige Frage, ob überhaupt der sog. Zollkanal — die direkte Verbindung der zollvereinsländischen Elbe oberhalb des Hafens mit der zollvereinsländischen Elbe unterhalb

des Hafens — nötig sei, wurde jetzt in der Handelskammer abgestimmt; sie wurde mit derselben Mehrheit bejaht. Es wurde dabei ausdrücklich festgestellt, daß die Herstellung des Zollkanals in der von der Kommission geforderten Breite und Tiefe nicht, wie vielfach behauptet war, etwa eine Pflicht gegen das Reich darstelle, sondern daß sie im eigensten Interesse Hamburgs liege. Auch über diese Frage, die nicht nur eine wirtschaftliche und finanzielle, sondern von erheblicher wasserbautechnischer Bedeutung war — die Gegner des Zollkanals schrieben ihm einen großen Einfluß auf die Strömungsverhältnisse zu —, hat nochmals am 1. Dezember Meyer der Handelskammer mündlich durchaus beruhigende Erklärungen gegeben.

Damit aber die Öffentlichkeit, in der alle diese Fragen mit größtem Eifer und nicht ohne agitatorisches Beiwerk erörtert wurden, über die Ansichten der Handelskammer nicht im unklaren bliebe, veröffentlichte sie am 2. Dezember 1882 eine „Erklärung, betreffend die Ausführung des Zollanschlusses", in der sie entschieden für das Projekt VIa und die Notwendigkeit des Zollkanals eintrat. Diese Erklärung war in der Handelskammer mit allen gegen eine Stimme (Lippert) angenommen worden. Ohne Zweifel hat diese Erklärung die Entscheidung, die endlich im Februar 1883 erfolgte, ganz erheblich beeinflußt. Das Ergebnis war schließlich, daß im wesentlichen das Projekt VIa, allerdings mit einigen quantitativen Abänderungen, die es um etwa vier Millionen verbilligten, angenommen wurde. Die Frage des Zollkanals wurde im Sinne der Handelskammer entschieden. Die Mitglieder dieser, Woermann und Lutteroth, traten sehr warm für das Projekt VIa ein und es gelang ihnen, die Bürgerschaft, in der sich eine erhebliche Opposition erhob, mit sich fortzureißen; in der ersten Lesung erfolgte die Annahme des modifizierten Projekts VIa mit 70 gegen 53, in der zweiten am 21. Februar 1883 mit 134 gegen 13 Stimmen.

Die Handelskammer konnte auf dies Ergebnis mit Befriedigung zurückblicken. Sie hat in der Vertretung ihres Standpunktes gegenüber den verschiedenen Projekten nie geschwankt und war auch in ihrer Mitte nahezu ganz einig. An Angriffen gegen ihre Stellung hat es gerade um diese Zeit nicht gefehlt. Auf Zeitungsartikel, in denen ihr vorgeworfen wurde, daß sie sich über die wirkliche Stimmung der Kaufmannschaft im Irrtum befinde, daß sie uneinig sei hinsichtlich des Zollkanals usw., antwortete sie nicht. Wohl aber ließ sie im Herbst 1882 mit Genehmigung der „Deputation für

Handel und Schiffahrt" die Gutachten, die sie dieser vom Herbst 1881 bis Frühjahr 1882 erstattet hatte und in denen die ganze Bedürfnisfrage hinsichtlich des Freihafens erörtert wurde, mit den Eingaben der Interessenten drucken und unter der Hand verteilen. Auch das erwähnte sehr wichtige Gutachten vom 4. Februar 1882 befand sich in dieser Veröffentlichung. Die Handelskammer wies dadurch auf das Schlagendste nach, wie wenig von den Vorwürfen, die man ihr machte, zu halten war.

In der gemischten Kommission, die nun zur Ausführung der Beschlüsse hinsichtlich des Zollanschlusses gewählt wurde, war die Handelskammer durch J. Robinow und Woermann vertreten. Und in dieser Vollzugskommission liegt nunmehr der Schwerpunkt der Zollanschlußfrage; nach den heißen Kämpfen der letzten Jahre konnte man sich hier auf Grundlage des errungenen Bodens der stillen soliden Arbeit hingeben. Die Protokolle dieser Vollzugskommission gingen der Handelskammer regelmäßig zu.

Aber auch der Handelskammer hat es weiterhin nicht an Arbeit in dieser Angelegenheit gefehlt. Die jetzt aus sieben Mitgliedern bestehende Zollanschlußsektion hat genug zu tun gehabt. Sie hatte zu begutachten, welche industrielle Betriebe man im Freihafen zulassen sollte; sie hatte über Einzelheiten der Zollanschlußbauten fortwährend Auskünfte und Gutachten zu erteilen; so für die Anlage der Eisenbahngeleise und Geleisanschlüsse, für die Gestaltung des Südufers des Wandrahmsfleets bis zur Kornhausbrücke, für die örtliche Placierung der Zollabfertigungsstellen, für die Gebühren bei Benutzung der Zollkräne usw. Von großer Wichtigkeit war sodann ein neues Regulativ für die zollamtliche Behandlung des Schiffsverkehrs auf der Unterelbe; an der Ausarbeitung desselben hat die Handelskammer im Jahre 1886 mitgewirkt und gleichzeitig auch an der Herstellung neuer Normativbestimmungen für die Hafenregulative in dem dem Zoll anzuschließenden Teil des Hafens. Ferner wurden alle Zollregulative für die Konten und Privatläger der einzelnen Handelszweige eingehend beraten und über das für die glatte Erledigung der Zollabfertigung wichtige Zolldeklarantenwesen Ermittelungen angestellt. Einer Übernahme und Beaufsichtigung des Deklarantenwesens durch die Handelskammer selbst, wie Versmann sie in Vorschlag gebracht hatte, stand die Handelskammer ablehnend gegenüber; es schien ihr besser zu sein, die freie Konkurrenz auch in diesem Geschäftszweige walten zu lassen. Noch im August 1888 beteiligte sich die Handelskammer an einer Verhandlung über diese

Frage mit Vertretern des „Zoll- und Wagenladungskontor", von dem des Deklarantengeschäft übernommen werden sollte; darauf wurden die einzelnen Zollstellen unter jenem Kontor und andern Firmen, die sich ebenfalls um das Deklarantengeschäft bewarben, verteilt, da es nicht zweckmäßig war, daß an einer Zollstelle mehrere gewerbsmäßige Zolldeklaranten funktionierten und man andererseits nicht für eine Firma ein Monopol schaffen wollte. So entwickelte sich das Zolldeklarationswesen nach dem Wunsch der Handelskammer auf privatem Wege.

Von der Handelskammer wurden ferner die Offerten, die von der Norddeutschen Bank wie auch von der Commerz- und Disconto-Bank zwecks Überlassung von Freihafenterrain zur Gründung einer Freihafen-Lagerhaus-Gesellschaft eingingen, im Jahre 1884 einer genauen Prüfung unterzogen; sie gab, soweit das finanzielle und kommerzielle Interesse in Betracht kam, der Offerte der erstgenannten Bank den Vorzug. Sie beteiligte sich sodann an der Feststellung der Einrichtung der Freihafenspeicher, namentlich im Hinblick auf die Tragfähigkeit und möglichste Ausnutzung des Raumes; auch die Mietekontrakte der Freihafen-Lagerhaus-Gesellschaft unterlagen ihrer Begutachtung. Ferner wurde über die Feuersicherheit der Freihafenspeicher, über die von den Assekuradeuren Vorstellungen gemacht waren, im Jahre 1887 ausführlich beraten und die Assekuradeure hierbei hinzugezogen.

Sodann kam die Frage des Anschlusses des Binnenschiffahrtsverkehrs an den Freihafen zur Beratung und Entscheidung. Am 17. Januar 1884 wurde in Anwesenheit der Interessenten der oberelbischen Schiffahrt über die Frage, ob die Anlagen für den oberelbischen Eildampferverkehr in das Zollgebiet oder in den Freihafen zu verlegen seien, beraten; übereinstimmend entschied man sich für die Verlegung in den Freihafen; zu eventuellen Anlagen für diesen Verkehr im Zollgebiet wurde die Veddel in Aussicht genommen.

Besondere Schwierigkeiten machten die Bestimmungen, die über den Verkehr im Freihafengebiet zu erlassen waren. Die Deputation für Handel und Schiffahrt forderte im November 1887 die Handelskammer auf, Vorschläge für solche Bestimmungen zu machen. Obwohl die Handelskammer nun eigentlich gegen alle Verkehrsbeschränkungen für den Freihafen war, wollte sie es, wie sie sich am 17. Januar 1888 äußerte, doch nicht ablehnen, „den mit den Vorbereitungsarbeiten zum Zollanschluß überlasteten Behörden ihre Aufgabe nach Kräften

zu erleichtern"; und sie beriet über diese Frage eingehend; bat dann aber, da sie zu keinem Ergebnis kommen konnte, um kommissarische Beratungen. Entschieden widersprach sie aber jedem Versuch, den Verkehr der im Freihafen zugelassenen Industrien zu beschränken und Vorschriften, die über das Notwendige hinausgingen, zu erlassen. Besondere Schwierigkeiten machte die Bestimmung des Begriffs „Detailhandel", der im eigentlichen engeren Sinne im Freihafen verboten war.

Einer der wichtigsten Gegenstände war die Verfügung über das Freihafengebiet im einzelnen. Manche Betriebe hatte man von vornherein von dem Freihafen möglichst ausgeschlossen. So hatte sich im Juni 1885 die Handelskammer dafür ausgesprochen, daß der den Quartiersleuten im Freihafen einzuräumende Lagerraum auf das dringendste Bedürfnis zu beschränken sei.

Auf diesem Standpunkte blieb die Handelskammer auch im folgenden Jahre, als die Quartiersleute die Anweisung eines großen Terrains im Freihafen zur Erbauung von Speichern beantragten. Es wurde ausdrücklich festgestellt, daß allerdings die Freihafen-Lager-Gesellschaft im Freihafen (außer den für besondere Zwecke Privaten eingeräumten Speichern) ein gewisses Monopol haben sollte, daß aber gegen eine den Verkehr schädigende, lediglich fiskalische Geschäftsgebarung der Gesellschaft ihre Organisation und die Teilnahme der Kommissare aus den verschiedenen Behörden an der Leitung Sicherheiten gewähre. Man befürwortete deshalb, es möchten die Quartiersleute mit ihrem Wunsch an jene Gesellschaft verwiesen werden.

Die Handelskammer betonte sodann in ihrem Gutachten vom 31. Oktober 1887, daß die Plätze am tiefen Wasser des am Süduser der Elbe belegenen Freihafengebiets für industrielle Betriebe vorbehalten bleiben müßten und daß die Ufer des neuen Segelschiffhafens für das allgemeine Geschäft, namentlich für die Überladung, Entladung und vorläufige Lagerung von Massengütern freigehalten werden müßten. Auf dem Baakenwärder empfahl die Handelskammer im Juli 1887 die Herstellung eines provisorischen Sammelschuppens.

Von hervorragender Bedeutung war endlich die Frage der Errichtung eines Güterbahnhofs im Freihafen. Dr. Gütschow legte im Januar 1887 der Handelskammer ein Projekt vor, nach dem der Venloer Bahnhof in das Freihafengebiet als Güterbahnhof einbezogen und vom Dammtorbahnhof mit Benutzung der

Verbindungsbahn eine Bahn nach der neuen Elbbrücke für den Personenverkehr angelegt werden sollte. Die Frage, ob überhaupt im Freihafen ein Güterbahnhof sich befinden sollte, war damals noch nach keiner Richtung hin entschieden. Bei den Verhandlungen über den Zollanschluß hatten die hamburgischen Kommissare gewünscht, daß an der Zollabfertigung auf den im Zollgebiet belegenen Bahnhöfen festzuhalten sei, und die Handelskammer, die für die Anlage eines Freihafenbahnhofes war, hatte sich seitdem weiterer Äußerungen darüber enthalten. Im Februar 1887 trat sie aber der sehr wichtigen Angelegenheit näher; in einem Bericht vom 16. Februar legte sie ihre Besorgnisse dar, „daß unserem Handel die bedenklichsten Verkehrsstockungen drohen, falls nicht schleunigst eine Entscheidung in dieser Frage herbeigeführt wird". Im Interesse einer möglichst schnellen Zollabfertigung und da die Abfertigungsstellen in den Häfen für die verzollbaren nach den Bahnhöfen bestimmten Güter nicht ausreichten, hielt die Handelskammer die Einbeziehung des Venloer Bahnhofs in das Freihafengebiet und seine Bestimmung zum Freihafengüterbahnhof für in hohem Grade erwünscht. Man ist auf diesen Wunsch aber nicht eingegangen; einen Güterbahnhof im Freihafen hat Hamburg nicht erhalten.

Von den sonstigen, durch den Zollanschluß bedingten Eisenbahnangelegenheiten war es namentlich die Eisenbahnverbindung der neuen Veddelhäfen, die von der Handelskammer betrieben wurde. Über diese wichtige Angelegenheit verhandelte sie im August 1887 in einer Sitzung mit dem Senatssekretär Dr. Merck. Seitens der Handelskammer wurde namentlich im Interesse der Konkurrenzfähigkeit Hamburgs Widerspruch erhoben gegen die von der Eisenbahn beabsichtigte Erhebung einer Überführgebühr für den Transport von und nach jenen Häfen; in ihrem Bericht vom 18. August begründete sie diesen Widerspruch eingehend. Über die Anlage umfassender Rangiervorkehrungen auf der Veddel, auf die die Handelskammer ebenfalls hinwies, herrschte übrigens bei allen Beteiligten Übereinstimmung.

Die Handelskammer war ferner vertreten in der von Senat und Bürgerschaft eingesetzten Kommission zur Beratung der beim Zollanschluß erforderlichen Nachverzollung der Warenvorräte; die Frage der Nachsteuer hat die Handelskammer wiederholt beschäftigt; sie hatte deshalb eine Anzahl Erhebungen anzustellen.

Bis zum 1. Oktober 1888 hatte der Hamburger Staat das Optionsrecht, noch ein größeres Gebiet in den Freihafenbezirk ein-

zubeziehen. Schon am 14. September 1887 regte in der Handelskammer Woermann an, man solle von diesem Optionsrecht jetzt Gebrauch machen und die Einbeziehung des alten Wandrahm- und Brookthor-Terrains nach dem früheren Projekt VIa, das wie oben berichtet, im Jahre 1883 um diese Terrains verkürzt war, beantragen. Tatsächlich zeigte die Disposition über die vorhandenen und noch zu bauenden Speicher, daß schon Raummangel herrschte und daß deshalb es an der Zeit sei, für die weitere Ausdehnung jetzt Sorge zu tragen. In ausführlicher Begründung vom 30. September legte die Handelskammer dies dar; sie bat, bei der gegebenen Präklusivfrist für die endgültige Bemessung des Freihafengebietes die Option auf das ganze, nach dem Anschlußvertrag zulässige Gebiet auszudehnen. Über diese Frage fand dann am 3. November eine Beratung zwischen den Vertretern der beteiligten Behörden statt. Es bestand zunächst keine rechte Neigung, auf den Wunsch der Handelskammer einzugehen. Als diese aber die Interessenten mehrmals öffentlich aufforderte, ihren Bedarf an Lagerraum im Freihafengebiet anzumelden, und sich hierauf die Nachfrage steigerte, auch in den andern von der Handelskammer angegebenen Punkten man sich ihrer Ansicht über das Bedürfnis nach und nach zuneigte, beantragte der Senat am 30. April 1888 bei der Bürgerschaft, daß auch das von der Handelskammer gewünschte Terrain zum Freihafen gezogen werde. Das ist dann geschehen; die Bürgerschaft stimmte ohne Debatte dem Senatsantrag zu. Die Handelskammer hat damit noch vor dem Zollanschluß ihr so warm empfohlenes Projekt VIa zur völligen Annahme gebracht.

Es war eine ungeheure Summe von Arbeit, die hinter den Behörden lag, als am 15. Oktober 1888 der Zollanschluß sich vollzog. Wir konnten sie hier nur skizzieren. Unendlich war die Arbeit gewesen, um den mächtigen Weltverkehr Hamburgs einzufügen in die neuen Verhältnisse. Waren die riesigen baulichen Anlagen, die in dem neuen Freibezirk sich erhoben oder gemacht waren, um den Verkehr des Zollinlandes nach und von dem Freibezirk zu erleichtern, ein Meisterwerk der Bautechnik, so waren die zahllosen Regulative, Bestimmungen, Gesetze und Verordnungen, die bestimmt waren, den Verkehr mit und in dem Freibezirk zu regeln, ein nicht geringeres Meisterwerk kommerzieller Technik und geistiger Arbeit.

Die Handelskammer hat an ihrem Teil redlich mitgearbeitet, dies Meisterwerk so zu gestalten, daß der Verkehr sich innerhalb

der neuen Verhältnisse ohne allzu empfindliche Störungen abwickelte. So konnte sich äußerlich der Zollanschluß glatt und ohne Schwierigkeiten vollziehen. Der Präses der Handelskammer, Mestern, hielt am 15. Oktober eine kurze Ansprache an die in der Börse versammelte Kaufmannschaft, in der er die durch den in der vergangenen Nacht erfolgten Zollanschluß vollendete wirtschaftliche Einheit des Deutschen Reichs begrüßte. „Manche unter uns", so bemerkte er, „haben im Anfang der 80er Jahre diesem Tage mit Besorgnis entgegengesehen und hatten im Interesse von Hamburgs Handel gewünscht, daß der Zollanschluß vermieden würde. Seitdem haben sich die Ansichten wesentlich geklärt, und wenn wir wohl ziemlich allseitig heute mit Vertrauen in die Zukunft blicken, so liegt der Grund hierfür wohl wesentlich in der Art und Weise, wie dieser Anschluß stattgefunden hat. Wir haben einen genügend großen Freihafen behalten, und es sind herrliche Anlagen geschaffen worden, auf die Hamburg stolz sein kann und die dem Deutschen Reiche zur Ehre gereichen."

Das klang allerdings ganz anders als die traurigen, resignierten, erbitterten Stimmen, die in den Jahren 1879 bis 1882 laut geworden waren und zeitweise die Zollanschlußfrage ganz beherrschten. Man hatte sich damals die Entwicklung und die Vollziehung sehr viel ungünstiger gedacht; wenn sich dies nun alles anders gestaltet hatte, so waren dafür eine Reihe von Momenten bestimmend gewesen. Zunächst hatte sich im Laufe der Verhandlungen zwischen Hamburg und Berlin schon vor dem Abschluß von 1881 beiderseits die Stimmung freundlicher gestaltet, und im weiteren Gange der ja damit noch nicht zum Abschluß gekommenen Verhandlungen hatte sich das gegenseitige Verständnis vertieft, was der Sache selbst nur nützen konnte. Sodann aber ist die überaus fleißige Arbeit, die in Hamburg geleistet wurde, der schließliche Erfolg des Projekts VIa und die detaillierte Kleinarbeit bautechnischen und wirtschaftstechnischen Charakters, diese ganze Arbeit, bei der sich ein überaus harmonisches, auf ein großes Ziel gerichtetes Zusammenwirken kundgab, für die Förderung der Freihafenangelegenheit in hohem Grade förderlich gewesen. Ohnedem wäre der Umschwung der Meinungen gewiß nicht ein derartiger gewesen, wie er es tatsächlich war. Schließlich kam aber noch ein weiteres, stark in die Wagschale fallendes Moment hinzu.

Als die Freihafenfrage zuerst akut wurde, 1879, und in den nächsten Kampfjahren darnach stand Hamburg, stand ein großer

Teil der deutschen Handelswelt noch ganz unter dem höchst ungünstigen Eindruck der neuen von Bismarck inaugurierten Wirtschaftspolitik. Die Beurteilung dieser Politik seitens der hamburgischen Kaufmannschaft und im besonderen der Handelskammer hat sich auch im Laufe der 80er Jahre zunächst nicht verändert; es konnte das schon deshalb nicht der Fall sein, als sich jene Politik z. T. noch weiter nach der schutzzöllnerischen, namentlich der agrarischen Richtung hin verschärfte. Aber einerseits hatte man sich allmählich an diese Wirtschaftspolitik gewöhnen gelernt und die politisch gemäßigten Kreise der Kaufleute ließen sich durch sie nicht mehr zu einer radikalen politischen Agitation hinreißen; andererseits machten sich doch auch schon vor dem Zollanschluß Anzeichen einer wirtschaftlichen Erstarkung des Binnenlandes bemerkbar, die Hamburg, wenn es erst im Zollverband war, ja um so mehr zugute kommen mußte. Schon in ihrem Jahresbericht für 1883 konnte die Handelskammer hervorheben, „daß die deutschen Industrie-Erzeugnisse sich in überseeischen Ländern immer größere Anerkennung und neue Absatzgebiete erwerben". Und aus dieser Tatsache wie aus der ferneren, daß der Handel und die Industrie Hamburgs sich in erfreulicher Weise entwickelten, schöpfte schon damals die Handelskammer die „Hoffnung, daß Hamburg die Schwierigkeiten des Zollanschlusses, dessen Ausführung im wesentlichen unseren Wünschen entsprechend beschlossen worden ist, ohne Einbußen überwinden und auch bei dieser Gelegenheit seine wirtschaftliche Stellung befestigen werde."

In Hamburg selbst bereitete man sich auf den Zollanschluß als auf ein Ereignis vor, das der inneren Entwicklung der Stadt günstig sein werde. „Die vielen Neubauten in unserer Stadt", so heißt es in dem Jahresbericht der Handelskammer vom 31. Dezember 1887, „der Zuzug mancher Firmen vom In- und Auslande zeigen, daß die allgemeine Meinung von dem Anschlusse einen Aufschwung unseres Verkehrslebens erwartet"; die Handelskammer teilte diese Meinung aus voller Überzeugung.

So entstand also ein Werk, auf das das Reich, das es gewollt, und die Stadt Hamburg, die es nicht gewollt, gleichmäßig stolz sein konnten. Hatte ersteres zu dem Werk einen Teil der Kosten und eine günstige wirtschaftliche Entwicklung beigetragen, so hatte Hamburg die Hauptarbeit und die Hauptkosten beigesteuert. Im Hinblick auf den beiden Teilen aus der neuen Schöpfung zufließenden Gewinn schloß man Frieden.

War mit dem Zollanschluß vom 15. Oktober 1888 dem Willen Deutschlands, seine wirtschaftliche Einigung vollendet zu sehen, Genüge getan, so schloß sich damit für Hamburg eine Entwicklungsreihe und eine neue begann. Daß man in dieser neuen zunächst noch manche Schwierigkeiten, die sich aus dem Übergang ergaben, zu überwinden hatte, lag in der Natur der Sache. Ein plötzlich in gewisse Schranken eingedämmter, ehemals freier Verkehr bedurfte selbstverständlich aufmerksamster Pflege und Beobachtung.

Wir werden an diesem Wendepunkt der hamburgischen Wirtschaftsentwicklung anzuknüpfen haben, wenn wir am Schluß unserer Darstellung einen kurzen Überblick über die Tätigkeit der Handelskammer bis zur Gegenwart geben.

III.

Die Handelskammer und die innere Handelspolitik und Handelsgesetzgebung Hamburgs und des Reichs.

Die Darstellung der auswärtigen Handelsbeziehungen Hamburgs im Rahmen der Geschichte der Handelskammer mußte naturgemäß an einem gewissen Mangel an Abrundung leiden; die außerhandelspolitische Betätigung einer Stadt, die nur zum kleinen Teil bestimmend auf die Handelspolitik einwirken kann, ist von Zufällen, von Dingen abhängig, die mehr oder weniger außerhalb der einheimischen Einflüsse stehen, sie mangelt deshalb meist einheitlicher Färbung. Trifft dieses auch weniger zu für die Handelsbeziehungen Hamburgs zu Deutschland, die wir vor dem Jahre 1867 und vor dem Zollanschluß gegenseitig zu den auswärtigen zu rechnen haben, so doch gewiß für die Handelsbeziehungen der Stadt zu den fremden Staaten.

Anders bei der inneren Handelspolitik. Hier macht sich überall der Druck heimischer, öffentlicher und privater, Bestrebungen und Bedürfnisse geltend; hier sieht man bei allen neuen Einrichtungen die Wurzeln alter Institutionen und Ursprünge, und auch da, wo die Bestrebungen durchaus nicht gerade hamburgischer Art und Anschauung entsprechen, ruht doch stets auch in den heimischen Verhältnissen Stoff und Gelegenheit zu Vergleichen und Anknüpfungen. So rundet sich hier in den inneren, aus den Bedürfnisquellen der engeren oder weiteren Heimat entsprießenden Verhältnissen auch die Darstellung; sie trägt nicht den unsteten, extensiven Charakter der Auslandsbeziehungen, sondern sammelt sich konzentrisch in dem leicht übersehbaren Entwicklungsbereich von Stadt und Reich.

Doch behalten diese inneren Handelsverhältnisse nie die rein örtliche Farbe. Schon mit dem Begriff des Handels ist sie in neuerer Zeit, und seitdem die mittelalterliche Stadtpolitik zu den Erinnerungsschätzen der Vergangenheit gehört, nicht vereinbar. Mehr und mehr aber werden im 19. Jahrhundert auch diese Formen und Ideen der inneren Handelspolitik beeinflußt von den

entsprechenden Gestaltungen im Auslande. Wir sahen schon oben bei den Handelsverträgen die eigenartigen Wirkungen, die diese internationalen Abmachungen auf die innere Handelspolitik Hamburgs in der ersten Hälfte des Jahrhunderts gehabt haben. Wir werden im Folgenden dieselbe Erscheinung wiederfinden im Maklerwesen, in den Handelsusancen, im gewerblichen Urheberrecht u. a. m. Es sind ja nicht immer Verträge und Gesetzesformen, in denen diese Einflüsse zum sichtbaren Ausdruck gelangen; vielfach machen sie sich ganz natürlich und fast unmerkbar geltend. Vielleicht sind aber diese von auswärts kommenden Einflüsse auf die innere hamburgische Handelspolitik größer gewesen zu der Zeit, als Hamburg noch die volle Selbständigkeit in der Regelung seiner Handelseinrichtungen besaß, da noch nicht die Reichsgesetzgebung mit ihren eigentümlichen, vom Parlamentarismus bestimmten Tendenzen in diese Autonomie eingriff.

Ein Unterschied in dieser Hinsicht macht sich ja ohne Zweifel bemerkbar. Hat früher der Einfluß des Auslandes meist befreiend auf die inneren Handelszustände Hamburgs eingewirkt, sie losgelöst von zahlreichen Zwangsverhältnissen und Bindungen und damit eine kulturelle Tat vollzogen, so ist in neuerer Zeit davon weniger die Rede. Fehlt einerseits den auswärtigen Einflüssen heute wohl die befreiende Kraft, da sich die Verschiedenheiten vielfach ausgeglichen haben, die Einflußmöglichkeiten hinfällig geworden sind, so könnten sie sich wohl schwerlich in wirksamem Maße geltend machen, da die deutsche Zentralgewalt mit ihrem ungeheuren Gesetzesapparat ihnen das Gegengewicht hält und fast ausschließlich entscheidend und bestimmend wirkt.

Allerdings bleibt auch in den inneren Handelsverhältnissen dem privaten Einfluß noch immer eine nicht geringe Bedeutung vorbehalten. Er darf, wenn er amtlich auch wenig zum Ausdruck gelangt, und vielleicht gerade deshalb, doch nicht unterschätzt werden. Wir werden in zahlreichen Punkten sehen, wie in diesen Verhältnissen private Einflüsse die inneren Handelseinrichtungen wesentlich bestimmt haben; es sei hingewiesen auf das Bankwesen und die Industrie; und es sind die besten, erfreulichsten Seiten des Handelslebens unserer Stadt, wo solche Einflüsse zu entscheidenden Entschlüssen und Schöpfungen geführt haben.

Und nicht nur in den örtlich inneren Handelsverhältnissen, auch in denen, deren Einrichtung vom Reich abhängt, macht sich dieser private Einfluß bemerkbar. Die Handelskammer vertrat doch schließ-

lich im wesentlichen Privatinteressen, wenn auch mit der Beschränkung auf solche von Bedeutung für die Allgemeinheit. Wenn sie der inneren Handelspolitik des Reichs beratend zur Seite stand, so kam damit privatwirtschaftlicher Einfluß im besten Sinne des Wortes zur Geltung.

Freilich wird die folgende Darstellung der einzelnen Gebiete der inneren Handelspolitik zeigen, daß Privatwirtschaft und Staatswirtschaft in der hier geschilderten Periode zeitweise in heftigem Kampfe miteinander gestanden haben und daß dieser Kampf, wie er den hamburgischen Handel nahe berühren mußte, so auch die handelspolitische Stellung der Handelskammer stark beeinflußt hat.

Zunächst freilich hat in dem halben Jahrhundert zwischen 1814 und 1866, der letzten Epoche hamburgischer Selbstbestimmung, über Hamburgs innere Handelszustände der Geist des Strebens nach Handelsfreiheit geschwebt. Wenn irgendwo, so fanden hier die Bestrebungen der Freihandelspartei lebendigen, praktischen Ausdruck. Wurde die Verwirklichung dieses Strebens auch noch vielfach durch fiskalische Engherzigkeit, durch finanzielle, infolge schwerer Schicksalsschläge nicht immer unberechtigte Bedenken und durch ein manchmal überaus hartnäckiges Kleben an alten Vorurteilen, Gewohnheiten und Privilegien beeinträchtigt, so ist im allgemeinen doch ein Drängen nach vorwärts, ein Trieb zur natürlichen Freiheit, ein Streben nach Lösung von wirtschaftlichen Fesseln bemerkbar. Das zeigen uns Zoll und Bank, Akzise, Steuer und Gewerbe.

Alle diese Einrichtungen und manche andere treten uns um 1867 in einem aus innerer hamburgischer Initiative und nach Maßgabe allgemein damals herrschender Ideen reformierten und modernisierten Gewande entgegen; und auch da, wo der Abbröckelungs- und Reformierungsprozeß noch nicht zur Auflösung, zur Befreiung geführt hat, wie beim Bankwesen, lagen doch die neuen Formen für die moderne Gestaltung schon bereit. Wenn auch die spätere Entwicklung weit über den Rahmen und Umfang der damals bestehenden Handelseinrichtungen hinausgegangen ist, so sind doch, das muß noch heute anerkannt werden, um diese Zeit eine Reihe fester Grundlagen gelegt, auf denen die inneren Institutionen des hamburgischen Handels noch heute ruhen.

Gleichzeitig genoß aber Hamburg auch von den Früchten einer sorgsam vorbereiteten allgemein deutschen inneren Handelspolitik. Seit der zweiten Hälfte der 1850er Jahre waren eine Reihe von gemeinsamen Reformen, von Vereinheitlichungen auf diesem Ge-

biete in ruhiger, bedächtiger Arbeit geschaffen und vorbereitet. Regierungen, Handelskammern, der Handelstag haben daran gearbeitet; es sei erinnert an das Handelsgesetzbuch, an die Bestrebungen zur Münz- und Maßeinigung, der Valuta usw.

So hat Hamburg, Dank seiner inneren reformatorischen Tätigkeit, die sich mit ähnlich gearteten allgemeinen Schöpfungen und denen Preußens und des Norddeutschen Bundes begegnete, in dem auf das Jahr 1866 folgenden Jahrzehnt wohl die Zeit erlebt, in der es der liberalsten, der freiesten Handelsbewegung im Innern sich erfreut hat, wie sie ihm weder vor noch nachher jemals beschieden gewesen ist.

Dann freilich verursachte seit Ende der 1870er Jahre nicht nur der oben bereits geschilderte Übergang des Reichs zur Schutzzollpolitik, sondern in noch höherem Grade die in alles eingreifende Gesetzgebung des Reichs eine gründliche Umwälzung in den inneren Verhältnissen des Handels. Kaum irgend etwas kennzeichnet den eigenartigen Gegensatz zwischen der Zeit der vollen hamburgischen Autonomie und der späteren Epoche seit dem Ende der 1870er Jahre und noch mehr seit dem letzten Jahrzehnt des Jahrhunderts so deutlich wie das Verhältnis der Gesetzgebung zum Handel dort und hier.

Im 18. Jahrhundert wagt sich die hamburgische Handelsgesetzgebung sehr selten an organische Gesetze; sie beschränkte sich meist auf die überaus vorsichtige Regelung einzelner, scharf umgrenzter Gebiete oder auf Spezialverordnungen und Ratsmandate. Auch im 19. Jahrhundert verfuhr bis zur neuen Verfassnng (1859) die hamburgische Gesetzgebung in Angelegenheiten des Handels langsam und vorsichtig, manchmal gewiß etwas zu bedächtig, stets aber in der Sorge, nicht etwas gesetzlich festzulegen, was sich später als Fehlgriff, als Schädigung der Handelsinteressen erweisen könnte; das zeigt sich z. B. beim gewerblichen Urheberrecht. Die Commerzdeputation selbst hat oft vor gesetzgeberischen Schritten gewarnt, sie für überflüssig erklärt und auf den natürlichen Gang der Dinge, die Selbsthilfe des Kaufmanns verwiesen; nur wo diese nicht ausreichen konnte und eine gesetzgeberische Neuordnung dringend notwendig schien, wie beim Wechselrecht, oder wo es sich um Wegräumung unzweifelhafter Verkehrshindernisse, von Überbleibseln veralteter Wirtschaftspolitik handelte, wie beim Zoll, bei der Akzise, war sie gesetzgeberischen Eingriffen und Maßnahmen nie abgeneigt. Wo immer aber sie für solche Schritte auch positiver Art eintrat,

geschah es stets unter gleichzeitiger Empfehlung möglichster Schonung kaufmännischer Verkehrsfreiheit und privater Interessen; es sei auf das Bankwesen und die Erörterung von 1856 hingewiesen.

Im neuen Reich war man namentlich seit den letzten beiden Jahrzehnten des Jahrhunderts nicht so bedächtig. Man ist fleißig im Gesetzgeben gewesen und hat vieles Schöne und Große geschaffen, dessen sich auch der Handel freut. Es wäre auch verkehrt zu glauben, daß man den legislativen Bedürfnissen eines großen Reiches nur nach den Wünschen eines, wenn auch noch so wichtigen Berufsstandes genügen könnte. Aber gerade der Handel hat besonders zu leiden gehabt unter der Überfülle dieses legislativen Segens und den zahlreichen Gesetzen, die er nicht wünschte und wünschen konnte, da sie mit den Interessen eines freien Handels nicht in Übereinstimmung zu bringen waren und vielfach in der Rückgängigmachung der Errungenschaften einer früheren handelsfreundlicheren Zeit bestanden. Gegenüber den zahlreichen, unverkennbaren Vorteilen, die eine gemeinsame innere Handelspolitik mit sich bringt, bildet dieser Teil der Gesetzgebung in der neuesten Geschichte des deutschen Handelswesens ein trauriges Blatt.

Die Tätigkeit der Handelskammer in neuerer Zeit stellt zum nicht geringen Teil den Kampf gegen diese Gesetzgebung dar. Es liegt in der Natur der Dinge, daß diese oppositionelle Tätigkeit vielfach nach außen und in unserer Darstellung mehr hervortritt als die positive Mitarbeit; selbstverständlich soll letztere damit nicht als unwichtig oder unbedeutend bezeichnet werden. Die Handelskammer hat aber die nach manchen Richtungen unerfreuliche und undankbare Aufgabe zu lösen gehabt, nicht nur die Fesseln, mit denen jene Gesetzgebung den kaufmännischen Verkehr bedrohte, zu beseitigen oder zu lockern, sondern auch das Mißtrauen gegen den Kaufmann, das ein besonderes Merkmal dieser Gesetzgebung ist, zu bekämpfen und einer richtigeren, verständigeren Auffassung über den Wert und das Wesen des Handels die Bahn zu brechen.

Das ist eine Aufgabe gewesen, die für die Handelskammer etwas ganz Neues darstellt und sich wesentlich unterscheidet von dem Betonen der Bedeutung des Handels und des Kaufmanns für Hamburg, zu dem sie in früheren Zeiten dem Senat gegenüber gelegentlich sich genötigt sah. In Hamburg hat, solange es Handelsstadt ist, früher nie jemand ernsthaft die Bedeutung des Handels für Hamburg bestritten, und nur in Einzelfragen konnte wohl hier oder da ein Zweifel über den entscheidenden Einfluß der Handels-

interessen bestehen. Nun aber mußte die Handelskammer am Ende des 19., am Beginn des 20. Jahrhunderts nicht selten an der Seite ihrer Berufsgenossen für die Lebensfragen des Handels kämpfen.

Und wenn die Mitglieder der Handelskammer in wirtschaftlichen Fragen gewiß vielfach verschiedener Ansicht waren und selbst über das Mehr oder Minder an Freihandel ihre Meinungen auseinandergingen, in der Abwehr gegen die allgemeinen wirtschaftlichen Tendenzen, gegen das einseitige Agrariertum, die Beschränkung der Privattätigkeit usw. waren sie doch von jeher stets einig. Dieser Kampf fand sie immer geeint.

Und diesen Kampf zeigen uns die inneren Handelsverhältnisse viel deutlicher als die äußeren; bei diesen nötigte die Rücksichtnahme auf fremde Handelspolitik und auswärtige Absatzmärkte doch immer schließlich zum Einlenken, zum Entgegenkommen, während in der inneren Handelspolitik sich der Wille wirtschaftlicher Gegenströmungen und die Macht parlamentarischer Mehrheiten rücksichtslos durchzusetzen und schneller und unmittelbarer zur Geltung zu bringen wußte. Auch gewährt die innere Handelspolitik durch ihre weit größere Mannigfaltigkeit, ihre engen Beziehungen zu allen möglichen Gebieten des öffentlichen und geschäftlichen Lebens, durch die bis ins kleinste Detail gehende Gliederung, durch ihr Eindringen in die intimste Handelstechnik, durch den bunten und schnellen Wechsel von Ursachen und Wirkungen in ihrem Getriebe mehr Gelegenheiten, einseitige Tendenzen zum Ausdruck zu bringen, als die auswärtige Handelspolitik.

Es bedarf schließlich kaum noch einer Begründung, weshalb wir auch in der Darstellung der inneren Handelspolitik bei jedem Einzelgebiet da keine Scheidung gemacht haben, wo formell die spezifisch-hamburgische innere Politik aufhört und die Reichspolitik beginnt. Beider Betätigungen gehen auch hier meist ohne scharfe Trennungslinie in einander über. Oft wartete die hamburgische Gesetzgebung nur auf die des Reichs; dann ist der Übergang unmerkbar. Aber auch da, wo es einen Sprung galt, wo, wie im Bank- und Valutawesen, der Übergang unvermittelt und künstlich erscheint, findet sich doch in den allgemeinen Verhältnissen die Brücke, über die der Weg von Hamburg zum Reich glatt hinüberleitet.

1. Das hamburgische Zollwesen.

Die wichtigste Angelegenheit der inneren Handelspolitik Hamburgs, solange es noch die volle Handelsselbständigkeit besaß, war, wie im 18. Jahrhundert, das Zollwesen.[1])

Die Entwicklung des hamburgischen Zollwesens in der im ersten Bande geschilderten Zeitperiode wird bezeichnet durch die Begründung des Transito, d. h. der freien Durchfuhr gegen eidliche Erklärungen, und die Aufhebung der Zölle für mehrere wichtige Artikel. Am Ende des 18. Jahrhunderts hatte man sich vergeblich bemüht, das Transitowesen einer gründlichen Reform zu unterziehen. Von 1814 ab vollzieht sich in einem nahezu 60 Jahre dauernden Prozeß der langsame Abbau aller hamburgischen Zölle; der Transito verfiel damit allmählich von selbst; sein letzter Überrest endete ruhmlos in einem Wust von Mißbräuchen und Übertretungen.

Wie in der vorhergehenden Zeit, so nimmt auch hier wieder die Commerzdeputation die Führung in der, eine völlige Befreiung vom Zoll anstrebenden Bewegung. Es ist im Bereich dieses Wirtschaftsgebiets kein Schritt getan, zu dem nicht die Commerzdeputation Stellung zu nehmen hatte; in den meisten Fällen ging die Initiative von ihr aus. Das ist umsomehr bemerkenswert, als das Zollwesen ohne Zweifel das Gebiet war, in dem der Drang nach freier Handelsbewegung am schärfsten zum Ausdruck gelangte. Hier zeigte sich dann auch nie ein grundsätzliches Schwanken oder Zurückweichen; wobei aber nicht zu vergessen ist, daß diese freie Handelsbewegung von der Commerzdeputation zunächst doch nur zu Gunsten der hamburgischen Kaufleute und Bürger erstrebt wurde.

Der Bedeutung des Zollwesens entsprach es, daß die erste Mitteilung, die nach ihrer Wiedereinsetzung die Commerzdeputation dem Senat machte, das Zollwesen betraf; mit den vorläufigen Anordnungen des Senats erklärte sie sich einverstanden.

Am 14. September 1814 teilte dann der Senat der Commerzdeputation den Entwurf einer neuen Zollordnung mit. Diese überaus wichtige Angelegenheit wurde von der Commerzdeputation sehr eingehend beraten; auch die Alladjungierten wurden hinzugezogen. Handelte es sich doch um das Fundamentalprinzip des hamburgischen Handels, um eine Frage, über die schon vor der französischen Periode seit Jahrzehnten beraten und gekämpft worden war. Der Hauptgedanke des vorgelegten Entwurfs war der einer

Zusammenlegung der bisherigen verschiedenen Zölle. Gewiß war das ein erheblicher Fortschritt, der, wenn er auch keine geringeren Zollabgaben in sich schloß, doch schon durch die Vereinfachung des Zollwesens eine Wohltat für den Kaufmann sein mußte. Wenn jedoch auch die Commerzdeputation diese Neuerung in ihrem Antrag vom 3. Oktober 1814 im Wesentlichen annahm und nur im einzelnen, namentlich über die Zoll- und Transitodeklarationen, einige Ausstellungen machte und Abänderungen vorschlug, so entsprach im allgemeinen doch das, was der Senat hier als Reform in Vorschlag brachte, durchaus nicht dem, was die Commerzdeputation auf Grund der langjährigen Erfahrung der Kaufmannschaft begehrte; und das war nichts mehr und nichts weniger als die gänzliche Aufhebung aller Zölle. Sie wußte wohl, daß auf den ersten Blick dieser Wunsch „unzeitig und unausführbar“ erscheinen mochte; aber sie wies darauf hin, daß das benachbarte Altona bei so manchen großen Vorteilen, die Hamburgs Handel vor ihm voraus habe, „dennoch in kaum anderthalb Jahrhunderten aus einem unbedeutenden Flecken zu einer solchen ansehnlichen Handelsstadt hat emporwachsen können;“ und hierfür könne als hauptsächlichster Grund nur die Zollfreiheit bestehen, die der Auswärtige in Altona gefunden habe und noch finde. Diese Erfahrung müsse aber die „lebhaftesten Besorgnisse für die Zukunft erregen“, zumal in einer Zeit, wo die Handelsverbindungen neu wieder angeknüpft werden sollten. Je mehr Altona an innerer Kraft gewinne, desto nachteiliger würden die Folgen für uns werden. Ganz unfehlbar würden wir durch sie nach und nach doch genötigt werden, dem Fremden hier gleiche Vorteile zu gewähren, wie er in Altona zu genießen habe.

Die große Schwierigkeit, diese Idee zur Ausführung zu bringen, verkannte die Commerzdeputation nicht; sie wußte auch wohl, daß die Stadt gegenwärtig die Zölle nicht entbehren könne. „Aber nach ihrer innigsten Überzeugung darf kein Opfer gescheuet werden, und die Kaufmannschaft muß alles aufbieten, um dahin zu gelangen.“ Sie, die Commerzdeputation, halte „die Sache für ausführbar“ und bitte den Senat um Einsetzung einer Kommission, „damit die Mittel in Erwägung gezogen werden können, wie den handelnden Classen in Zukunft aufgelegt werden könnte, was bis dahin von der Handlung an Zollen dem Staat zugeflossen ist“.

Diese Äußerung und Aufforderung, in diesem Zeitpunkte ausgesprochen, ist sehr charakteristisch für die Commerzdeputation. Sie

stellt sich damit auf den Standpunkt, daß grundlegende Reformen im Handelsleben nicht hintangehalten werden dürfen durch eine allgemeine finanzielle Notlage, ja daß gerade diese am besten bekämpft werde durch Befreiung des Handels von lästigen Fesseln und Schranken. Überdies mußte ein Zeitpunkt, wo unter dem Einfluß eines mehrjährigen Interregnums manche alte Einrichtungen objektiver betrachtet wurden als früher, besonders geeignet scheinen, um auch wirtschaftlich mit alten Vorurteilen gründlich aufzuräumen. Und etwas Neues war es ja schließlich nicht, was die Commerzdeputation verlangte; sie knüpfte nur an Anträge und Verhandlungen an, die bis tief ins 18. Jahrhundert zurückreichten.

Allerdings war das, was die Commerzdeputation jetzt neu anregte, von so großer Tragweite, daß bei dem ortsüblichen Verwaltungstempo eine schnelle Erledigung nicht erwartet werden konnte. Es kam zunächst nur zu einer provisorischen Zollverordnung, die am 23. November publiziert wurde und im wesentlichen dem Entwurf entsprach, den der Senat der Commerzdeputation vorgelegt hatte. Erst ein Jahr später, als der Senat die Verlängerung dieser nur auf ein Jahr erlassenen Verordnung antrug, wandte er sich am 25. Oktober 1815 wieder an die Commerzdeputation und wünschte ihre Meinung über die später etwa zu erfolgende Aufhebung aller Ausfuhrzölle und der Herabsetzung des Einfuhrzolls von Rohzucker zu erfahren; vorläufig wolle er auf eine kurzfristige Verlängerung der provisorischen Zollverordnung antragen.

Dies Verfahren machte der Commerzdeputation nicht den Eindruck, als ob in absehbarer Zeit die völlige Zollfreiheit herbeigeführt werden sollte. Sie trug deshalb am 6. November 1815 dem Senat nochmals die dringende Notwendigkeit der Aufhebung aller Zölle vor. „Die nachteiligen Folgen der bestehenden Zölle haben sich, vielleicht zum Glück für Hamburg, so früh und sichtbar dargethan, daß auch die eifrigsten Anhänger des neuen Zollsystems sich völlig davon haben überzeugen können“. Es sei unzweifelhaft, daß ein großer Teil des Handels der Stadt sich nach Bremen und Altona gewandt habe und daß die Hamburger Kaufleute gezwungen seien, ihre Waren nach anderen Orten gehen zu lassen. Von einer Verlängerung der Lasten, die der Kaufmann nicht mehr zu tragen imstande sei, dürfe deshalb keine Rede sein. Wie der Ausfall zu decken sei, das sei eine Frage, die sich hernach finden müsse, von der aber die Beibehaltung oder Abstellung eines anerkannten Übels nicht abhängig gemacht werden könne. „Wenn es auf der einen

Seite wahr und unleugbar ist, daß das Wohl der Stadt, nicht das der einzelnen Capitalisten, von dem Wohl des Handels abhängt; und wenn es auf der andern Seite ebenso wahr und unleugbar ist, daß der Handel bei der Beibehaltung des Zolls seinem unvermeidlichen Untergang entgegen geht: so darf man nicht zögern, die Aufhebung der Zölle auszusprechen". Es sei nirgends in den Gesetzen und der Verfassung der Stadt begründet, daß eine für schädlich anerkannte Abgabe nicht eher sollte aufgehoben werden können, als bis andere Mittel zu deren Deckung aufgefunden seien. „Auch ist es ebensowenig als Grundlage anzunehmen, daß der Handel jährlich eine bestimmte Summe zu den Bedürfnissen des Staats bezahlen müsse". Am allerwenigsten könne der Ertrag der Zölle des verflossenen Jahres, da außerordentliche Umstände verbunden mit einer an sich unerträglichen Erhöhung der Zölle eine beispiellose Zolleinnahme herbeigeführt hätten, zur Grundlage für die Zukunft angenommen werden. Wenn in Zukunft wieder direkte Steuern erhoben würden, würden diese schon einen hinlänglichen Ersatz für einen großen Teil der Zolleinnahme bieten. Die Commerzdeputation sprach sich zum Schluß entschieden gegen die Verlängerung wie gegen die modifizierte Beibehaltung der Zollordnung aus, sondern bat den Senat, „das große Wort einer gänzlichen Zollfreiheit auszusprechen."

Die Prolongation der Zollverordnung bis ult. März 1816 ward am 16. November von der Bürgerschaft genehmigt. Der Senat aber antwortete dann am 20. November der Commerzdeputation, daß, „da es die erste und allen übrigen vorgehende Rücksicht seyn müsse, den Gang der Staats-Maschine gegen alle Stockung und Mangel an den notwendigen Mitteln zu sichern," er „nie in eine Aufhebung oder bedeutende Schmälerung der Zoll-Einnahme willigen könne, wenn nicht zugleich das Aerarium für die Deckung der dadurch entstehenden Ausfälle gesichert werde". Er bestritt auch, daß die nachteiligen Folgen des Zolls sich schon bemerkbar gemacht hätten und daß bei seinem Fortbestehen der hiesige Handel seinem Untergange entgegen gehen würde; diese Ansicht der Commerzdeputation werde von vielen einsichtsvollen hiesigen Kaufleuten nicht geteilt". Wenn einige Unternehmungen fehlgeschlagen seien, so berechtige das noch nicht zu der Forderung der völligen Zollfreiheit. Doch wiederholte der Senat sein Gesuch um Mitteilung der Ersatzmittel, die man für die Zolleinnahme in Vorschlag bringen könne, wobei er gleichzeitig

betonte, daß es selbstverständlich sei, „daß der Handel als die Hauptbasis des hiesigen Erwerbes und der Vermögenheit auch hauptsächlich auf eine oder die andere Weise zur Bestreitung der notwendigen Staats-Ausgaben zugezogen werden müßte“; besonderer Vorschriften in der Verfassung bedürfe es dafür nicht. Der Senat forderte die Commerzdeputation nun nochmals auf, sich über die eventuelle Aufhebung des Zolls auf rohen Zucker und aller Ausfuhrzölle auszusprechen.

Mit der Beantwortung ließ die Commerzdeputation sich Zeit, sodaß am 3. Januar 1816 der Senat mahnte. In ihrer nun am 10. Januar gegebenen Erwiderung sprach jene sich folgendermaßen aus: Wenn auch vielleicht noch verschiedene Ansichten herrschten über die nachteiligen Folgen der seit der Wiederherstellung der alten Verfassung versuchsweise eingeführten Zollverordnung, so sei es doch selbstverständlich, daß der Ausländer, ja auch der Hiesige, andere Plätze vorziehen werde, wenn er dabei 2—3 Prozent an Unkosten erspare, und daß die anderen Bequemlichkeiten, die er im Handel hier vorfinde, diesen Unterschied nicht immer aufwiegen werden. Hamburg könne nur vom Zwischenhandel bestehen und müsse dabei mit vielen andern rivalisieren; der Zwischenhandel habe aber nicht mehr den Umfang und biete nicht mehr solche Aussichten, wie ehemals; und „nur durch die äußerste Ersparung an den Unkosten können wir die Concurrenz bestehen“. Gewiß müsse die Handlung auf die eine oder andere Weise zur Bestreitung der Stadtausgaben beitragen; es sei aber eine ganz andere Frage, ob diese Last, wie bisher, auf die Ein- und Ausfuhr der Waren gelegt und dadurch die beiden Hauptmittel des Handels erschwert werden sollten, oder ob es ratsam sei, die Ein- und Ausfuhr freizugeben und dadurch die Verkäufer wie die Käufer herzuziehen, dagegen aber die unentbehrlichen Geldbedürfnisse gleichsam vom Gewinn des Handels zu bestreiten. Über die Deckung des Ausfalls bei Aufhebung aller Zölle könne die Commerzdeputation sich erst äußern, wenn sie das Budget der Stadt kenne und wisse, wieviel die Stadt nach Abzug der übrigen Einnahmen noch nötig habe.

Unter der Voraussetzung der Unmöglichkeit, die volle Zollfreiheit jetzt zu erwirken, schlug die Commerzdeputation dann einige Mittel vor, die ihrer Ansicht nach geeignet schienen, den Fortbestand des Zolles weiterhin erträglich zu gestalten. Diese Mittel waren 1) Festsetzung des Einfuhrzolls auf 1/4 Prozent. 2) Auf-

hebung des Transito. 3) Aufhebung der bestehenden Exemtionen von raffiniertem Zucker, Leinen, Kupfer, Garn, Korn usw.

Auffallend erscheint namentlich der Vorschlag, den Transito, dieses schwer errungene Erbteil des 18. Jahrhunderts, aufzuheben. Die Commerzdeputation verkannte nicht, daß durch die Aufhebung der Speditionshandel geschädigt werden würde; wenn man für die bloße Durchfuhr 1/2 oder auch nur 1/4 Prozent zahlen sollte, dürfte das manche Geschäfte von hier wegtreiben. Andererseits aber würden alle Speditionsgeschäfte, die auf hiesigen Vorschuß berechnet waren, hier verbleiben; andere würden vieler Bequemlichkeiten und alter Verbindungen wegen um 1/4 Prozent sich nicht nach anderen Plätzen wenden. Der Verlust aber des wirklich von hier weggehenden Speditionsgeschäfts werde nur in der geringen Provision und den Spesen bestehen, die den Ewerführern, Arbeitsleuten usw. entgingen, ein Verlust, der durch die Vorteile der vermehrten Ein- und Ausfuhr leicht dürfte übertroffen werden.

Die Commerzdeputation äußerte überhaupt Zweifel an dem Nutzen, den der Transito für Hamburg gehabt habe; er habe bewirkt, daß die Leipziger, Magdeburger u. a. ihre Waren hier hätten frei durchbringen und ca. 2 Prozent wohlfeiler liefern können als der Hamburger; jedenfalls sei es besser, einige Geschäfte des Speditionshandels zu Gunsten des Haupthandels zu opfern, als diesen von hier wegzutreiben und gleichzeitig die Fremden durch die freie Durchfuhr vor den Hiesigen zu begünstigen.

Die Exemtionen vom Zoll könnten ohne Bedenken aufhören, wenn Ein- und Ausfuhrzoll herabgesetzt werde. Den Ausfall an Zolleinnahme schätzte die Commerzdeputation auf ca. 1/4 der bisherigen Einnahme; er konnte nach ihrem Vorschlag bequem durch eine Gewerbesteuer gedeckt werden.

Dagegen sprach sich die Commerzdeputation entschieden gegen die Aufhebung des Einfuhrzolls von rohem Zucker aus, solange der Ausfall doch auf andere Weise vom Handel getragen werden müsse. Rohzucker sei ein Hauptartikel der Einfuhr, aber auch der Einnahme; könnte der Zucker den Zoll nicht tragen, so könnten es andere Waren ebenso wenig.

Was die Ausfuhrzölle betraf, deren Aufhebung der Senat zur Erwägung gestellt hatte, so verkannte die Commerzdeputation ihre großen Nachteile nicht. Aber, meinte sie, diese seien nicht so überwiegend, daß man ihretwegen die Last auf andere Weise der Handlung auflegen dürfe. Auch dürfe es schwer fallen, jemals

wieder auf einen so mäßigen Ausfuhrzoll zurückzukommen, wenn er einmal abgeschafft sei.

Der Senat wünschte hierauf diese überaus wichtige Angelegenheit in einer Kommission zu beraten; in diese entsandte die Commerzdeputation ihre Mitglieder Parish und Droop. Hier ruhte nun die Sache. Daß übrigens der Senat sich, was die Aufhebung des Zuckerzolls und der Ausfuhrzölle betraf, der Ansicht der Commerzdeputation angeschlossen hatte, geht aus den Mitteilungen hervor, die er am 21. März 1816 der Bürgerschaft machte. Praktisch blieb es somit beim alten; und die Zollverordnung wurde weiter verlängert.

Dann aber gab das Verhältnis zu Dänemark dem Senat bald Anlaß, mit der Commerzdeputation von neuem über eine wichtige Aenderung im Zollwesen in Verhandlung zu treten. Die Zollordnung von 1814 hatte der alten zum Teil vertragsmäßigen Privilegien und Exemtionen, die die Dänen und namentlich die Altonaer im Hamburger Zoll genossen, keine Erwähnung getan; die Zusammenlegung der Zölle in einen Stadtzoll schloß auch solche Exemtionen, die teilweise nur auf einen oder den anderen Zoll sich bezogen, aus. Wenn man nun erwartet hatte, daß Dänemark auf diese Exemtionen verzichten und nicht weiter auf ihnen bestehen würde, so irrte man sich; Dänemark verlangte schon seit dem Jahre 1814, in den Genuß der auf dem Gottorper Vertrag beruhenden, noch im Jahre 1791 den dänischen Kommissaren gegenüber hamburgischerseits anerkannten Zollbegünstigungen zu treten; und der Senat fügte sich und gestand die wesentlichen Forderungen, nämlich die den zollfreien Verkehr im Rummelhafen betreffenden, zu. Als er am 4. November 1816 hiervon der Commerzdeputation Anzeige machte, brachte er die Aufhebung des hiesigen Ausfuhrzolls als Mittel, um jenen Begünstigungen der Altonaer entgegenzuwirken, wieder in Vorschlag, verlangte aber gleichzeitig Deckung des Ausfalls dieser auf mindestens 200 000 ℳ jährlich geschätzten Einnahme; er schlug dafür vor ein Schreibgeld von jedem Kolli der ausgehenden Waren, sodann eine Stempelabgabe auf Rechnungen, Zoll- und Transitozettel und Bankzettel.

Die Commerzdeputation war über diese Mitteilung sehr bestürzt; sie meinte, man habe wohl erwarten können, daß Dänemark seine alten Ansprüche wieder geltend mache; sie hätte aber dabei auf „Festigkeit im Beharren“ gerechnet. Da man nun den Dänen

nachgegeben hatte, ergab sich, daß der Altonaer nicht etwa dem Hamburger gleichgestellt war, sondern daß er erhebliche Vorzüge vor dem Hamburger Bürger genoß, daß ihm namentlich die freie, unbeschränkte Ausfuhr zustand. Die Commerzdeputation machte kein Hehl daraus, daß nach ihrer Ansicht „der Hauptzweck der dänischen Regierung dahin geht, für Altona als Stapelplatz Vorzüge zu erlangen und den Handel dorthin zu ziehen". Um dies zu verhüten, war auch nach der Ansicht der Commerzdeputation kein Mittel geeigneter, als die gänzliche Aufhebung des Ausfuhrzolls; dadurch werde die Absicht der Dänen vereitelt, da es sodann keine Veranlassung mehr gebe, um vorzugsweise in Altona zu kaufen. Wenn nun ferner auch die Commerzdeputation der Ansicht war, daß die Ausführung dieser Maßregel — die Aufhebung des Ausfuhrzolls — nicht abhängig sein könne davon, ob durch andere Handelsauflagen der Ausfall gedeckt werden könne oder nicht, so war sie doch mit einem Schreibgeld von 2 ß per Kolli und einer Ausdehnung des Stempels auf Konnossemente, Frachtbriefe, Ladungsmanifeste und des Wechselstempels auf Quittungen bei Zahlungen für auswärtige Rechnung einverstanden. Sie betonte aber, daß man sich aus dem Ausfuhrzoll überhaupt nicht mehr die frühere große Einnahme versprechen dürfe, da sie durch die den Altonaern eingeräumten Ausnahmen schon sehr verringert sei, auch wohl von andern Staaten bald ähnliche Ansprüche gestellt werden würden, sodaß dieser Zoll wohl demnächst nur dem hiesigen Bürger zur Last fallen werde. Das sei allerdings um so schmerzlicher, als die Bürger ihre früheren Vorrechte dem Staat nur unter der Voraussetzung geopfert hätten, daß überall keine Ausnahmen zugunsten anderer Länder und Untertanen gemacht werden sollten.

Die Commerzdeputation benutzte diese Gelegenheit, um abermals ihre schon früher geäußerte Ansicht, daß die bisherige Zollverfassung den hamburgischen Handel geschädigt habe und schädige, entschieden zu vertreten. Sie wies hin auf den Verfall des Handels mit Twisten und Manufakturen und den des Kaffeehandels; sie warnte davor, den Kommissionshandel ganz nach Altona zu treiben. „Im Ganzen", so schloß sie ihren Antrag vom 29. November 1816, sei „eine Zollverfassung, wodurch der Fremde dem eigenen Bürger vorgezogen wird, ein ebenso unerhörtes als unerträgliches Wesen und allen gesunden Grundsätzen der Handels-Politik entgegen".

Als die Commerzdeputation diese Worte an den Senat richtete,

hatte dieser den Plan, den Ausfuhrzoll aufzuheben, schon wieder fallen lassen, weil die von der Commerzdeputation vorgeschlagenen Abgaben den Ausfall nicht zur Hälfte deckten und die obwaltenden Differenzen mit Dänemark eine Veränderung beim Zoll nicht ratsam erscheinen ließen. Die Zollverordnung wurde wieder verlängert. So war auch diese Gelegenheit, dem Verkehr mehr Freiheit zu verschaffen, versäumt worden; das Bedürfnis des Ärariums hatte den Sieg über die Wünsche der Kaufmannschaft davongetragen.

Allerdings machte Dänemark noch immer Schwierigkeiten, da es seine Vorrechte, wie sie während der Zeit des Gottorper Vertrags bestanden hatten, als geschädigt betrachtete. Seit dem Mai 1817 war auf dem Elbstrom dicht an der hamburgischen Grenze ein dänisches Kriegsschiff stationiert. Das galt zunächst nicht als bedrohlich. Und der Senat verhandelte mit Dänemark weiter, machte auch am 5. Dezember 1817 der Commerzdeputation davon Mitteilung und ersuchte um Abordnung eines ihrer Mitglieder. Richard Parish wurde hierfür bestimmt. Doch teilen die Akten der Commerzdeputation über diese Verhandlungen nichts mit.

Sehr zufriedenstellend scheinen diese Verhandlungen nicht verlaufen zu sein. Denn im Sommer 1819 hatte sich der Senat mehrfach darüber zu beklagen, daß von jenem Kriegsschiff aus mit bewaffneter Mannschaft polizeiliche Übergriffe im hamburgischen Hafen erfolgten. Er beschwerte sich deshalb beim Bundestag. Wenn nun auch weiterhin nichts von seiten Dänemarks geschah und das Kriegsschiff bald zurückgezogen wurde, so zeigte doch das dänische Verhalten, daß die Frage des Rummelhafens zu ernsteren Konflikten Anlaß geben konnte; und der Senat scheute seitdem jede öffentliche Erörterung über das Verhältnis der Altonaer zum hamburgischen Hafen und Zoll und vermied jede Veranlassung, die zu einer solchen Erörterung führen konnte.

Die allgemeine Zollsache ruhte nun einige Jahre. Dann brachte im Jahre 1820 die Tätigkeit des Commerzdeputierten Haller, der Mitglied der Zolldeputation war, wieder Fluß in diese Angelegenheit. Er legte im Sommer 1820 zuerst dieser Deputation, dann aber im September auch der Commerzdeputation in einem umfangreichen Promemoria seine Ansichten über die hamburgischen Zollverhältnisse dar. Er bekämpfte hier energisch den Zoll, der den Handel traf und damit den Erwerb lahmlegte. Dieser Zoll sei in Hamburg umso verwerflicher, als der Zwischenhandel dadurch

schwer geschädigt werde. Dieser Zwischenhandel habe aber im Frieden mit zwei mächtigen Nebenbuhlern zu kämpfen, nämlich den Kolonialstaaten, die von ihren Kolonien alles früher, wohlfeiler und oft ausschließlich erhielten, und den Erzeugnisländern, die in den direkten Verkehr mit den Konsumtionsländern getreten seien. Dazu komme dann für Hamburgs Zwischenhandel die wachsende Konkurrenz Bremens, das im Tabak- und Weinhandel Hamburg überflügle und nun auch nicht mehr durch den Elsflether Zoll belastet werde, ferner Altonas, ja für einige Geschäftszweige selbst die der hannöverschen Landstädte. Wenn Holland nicht selbst seinen eigenen Zwischenhandel so hoch beschwere, würde sich auch Hollands Wettbewerb noch viel fühlbarer machen. Sodann sei der Zwischenhandel Hamburgs z. T. überhaupt gar kein Zwischenhandel mehr, sondern nur Spedition; der Inländer beziehe seine Waren meist nicht mehr von, sondern durch Hamburg; die Transitofreiheit befördere nur diese Entwicklung, die den Eigenhandel, der dem Zoll unterworfen sei, überaus schädlich sei. Früher sei der Transito die Ausnahme gewesen, heute sei er die Regel und diene nur zur Umgehung des Zolls und Schädigung des Eigenhandels. Haller sprach sich dafür aus, diesen Speditionstransito, der bisher ganz frei von Lasten gewesen sei, nun zu belasten, da er keinen Anspruch auf volle Befreiung habe. Denn durch den Transito befreie sich gerade der Teil, der dem Ganzen am wenigsten einbringe, nämlich der Speditionshandel sowohl als der Teil des Eigenhandels, der hier weder den Makler noch irgend eine andere Mittelhand etwas gewinnen lasse, sondern den Schauplatz des Handels nach einem andern Orte verlege, d. h. der Transito für eigene Rechnung. Ferner empfahl Haller, auch die bisher vom Zoll befreiten Waren — Leinen, Getreide, Metalle, raffinierte Zucker usw. — dem Zoll zu unterwerfen und damit auch in dieser Beziehung eine gleichmäßige Verteilung der Lasten herbeizuführen. Er konnte hierbei auch darauf hinweisen, daß trotz der Zollfreiheit sich die Hauptläger von Leinen in Altona befanden. Den Transito solle man auf die reine Spedition beschränken; jedes eidlich erklärte, Fremden gehörige Speditionsgut müsse aber binnen 14 Tagen nach dem gleich bei der Einfuhr angegebenen Bestimmungsort — nicht Zwischenorten, wie Harburg, Lüneburg — frei ausgehen, nachher aber dem Zoll unterworfen sein. „Man lasse zu diesem Transito nur solche Declaranten zu, die wirklichen Speditions-Handel treiben, rechtliche Männer und

besonders Kaufleute sind, schließe alle andre Bürger aus". Alle falschen Erklärungen bestrafe man mit Konfiskation und Verlust des Transitrechts. Haller setzte die Mißbräuche, die mit dem Transito getrieben, auseinander. Litzenbrüder, Ewerführer, Makler, Arbeitsleute nähmen heute Transito; Harburger Spediteure, Altonaer hätten ihre Arbeitsleute (Hamb. Bürger), die dies Geschäft trieben. Man solle, darauf zielten die Darlegungen Hallers, den Transito nicht mehr, wie bisher, erleichtern, sondern soviel möglich beschränken. Endlich wollte Haller aber auch, um die ganze Einnahme wirklich dem Zoll zu erhalten, eine gesetzliche Anordnung, daß alle nach Hamburg bestimmten Schiffe innerhalb des Baums unter Aufsicht der Zollbeamten löschen mußten.

Das waren ja zum Teil dieselben Ansichten, die, wie wir sehen, die Commerzdeputation schon im Jahre 1816 ausgesprochen hatte. Sie beschloß nun am 23. September 1820, abzuwarten, bis der Senat sich an sie wenden würde. Das geschah aber erst ein ganzes Jahr später, nachdem inzwischen am 17. Mai 1821 die Erbg. Bürgerschaft mit der Frage sich beschäftigt hatte. Die sehr weitgehenden, mit den Hallerschen Vorschlägen nahe verwandten Anträge der Zoll- und Akzisedeputation hatte der Senat als unannehmbar bezeichnet, die Bürgerschaft ihrerseits aber auch den Antrag des Senats, der jene Anträge der Zolldeputation stark modifiziert hatte, abgelehnt und die Einsetzung einer Kommission über diese Frage gewünscht. Diese bürgerschaftliche Kommission, der in ihrer Eigenschaft als Bürger die Commerzdeputierten Haller, Rist, Keetman angehörten, hatte dann die Sache weiter beraten; und nun trug am 26. September 1821 der Senat der Commerzdeputation seine Ansicht vor, die mit derjenigen der Kommission freilich durchaus nicht übereinstimmte. Zunächst wünschte er zu erfahren, ob die Commerzdeputation im allgemeinen eine Veränderung des Zollwesens und eine Herabsetzung des Zolls für unerläßlich notwendig erachte und was sie von den Ansichten der Bürgerkommission halte.

Diese Ansichten waren aber im wesentlichen die oben erwähnten Hallers; sie lassen sich kurz mit den Überschriften, die die Kommission ihrem Bericht gab, wiedergeben: Der Zoll schadet unserm Handel; der nahe Handel muß aber von dem Staate mehr beachtet werden als der ferne; eine kleine Abnahme des Zolles ist eine Verschwendung; eine große ein wohltätiges reproduktives Opfer; durch eine Verteilung der Lasten wird der Zoll weniger schädlich

und weniger umgangen; der Transito ist dem Handel und dem Ärario schädlich.

Die Commerzdeputation, durch die Hallersche Denkschrift und die Teilnahme ihrer Mitglieder an der bürgerschaftlichen Kommission genügend vorbereitet, antwortete am 29. Oktober 1821. Sie bejahte durchaus die Frage, ob eine Veränderung im Zollwesen notwendig sei; nicht wie sich die heutige Zolleinnahme zu der früheren verhalte, sei kommerziell wesentlich für die Entscheidung der Frage, ob der Handel abgenommen habe oder nicht. Tatsache sei, daß der Handel heute ungleich weniger abwerfe als vormals; er bedürfe größerer Zirkulation. Wenn der Zoll heute mehr einbringe als früher, so liege das daran, daß die Erhebung sorgfältiger sei. Die Commerzdeputation stellte sich ausdrücklich voll und ganz auf den Boden ihrer Amtsvorgänger von 1815 und bekannte sich zu deren Ansichten. Sie war wie jene für völlige Aufhebung der Zölle; solange diese nicht möglich sei, müsse man sich darauf beschränken, den Handel da zu erleichtern, wo und wodurch er Gefahr leide. Wie Haller betonte sie die Schädlichkeit der Zölle im Verkehr mit dem nahen Auslande, namentlich mit England. Um den Zoll zu ersparen, lasse der Engländer wie der Hamburger Twiste und andere Waren in Lüneburg und andern benachbarten Plätzen lagern und verkaufe sie hier in Hamburg nach Proben. Eine Herabsetzung der Zölle sei deshalb notwendig. Ferner sprach sich die Commerzdeputation gegen die Ausdehnung der Zölle auf die bis dahin zollfreien Gegenstände aus, nicht weil sie von der Schädlichkeit dieses Zolls sich überzeugen konnte, sondern weil sie es für bedenklich hielt, Waren, die seit so langer Zeit zollfrei gewesen, wieder mit Zöllen zu belegen. Auch den Vorschlag, das Korn bei der Ausfuhr mit ½ Prozent zu belegen, verwarf die Commerzdeputation. Den wichtigsten Vorschlag der Zollkommission, den schon Haller gemacht hatte, die Beschränkung des Transito auf das wirkliche Speditionsgut, hielt die Commerzdeputation für sehr zweckmäßig. Das Bedenken, daß große Vorräte an Kaffee, Twisten und Manufakturen, die man hier lagere, um sie gelegentlich ins Ausland zu senden, nach andern Orten zur Lagerung gesandt werden möchten, dies Bedenken schien ihr nicht erheblich zu sein. Diese Läger seien nicht bloß für das Ausland, sondern auch für den hiesigen großen Markt bestimmt; bei einer Herabsetzung des Zolls auf ½ Prozent werde niemand dazu bestimmt werden, diese Läger von hier fortzulegen. Auch das Bedenken, daß das

Hamburger Eigentum vom Transito ausgeschlossen und der Hiesige gegen den Fremden zurückgesetzt werden könnte, zerstreute die Commerzdeputation. Denn der Speditionshandel, für den allein nach seiner ursprünglichen Bestimmung der Transito geschaffen war, betraf nur fremdes Eigentum. Bei dem obwaltenden Zustand hatte aber der Fremde einen Vorzug vor dem Hamburger; letzterer durfte seine von London eingeführten Waren dem Berliner nicht auf Transito überlassen, während der Londoner seine Waren täglich durch seinen Reisenden nach Berlin verkaufte und sie in Hamburg frei durchgehen lassen konnte.

Was die vorgeschlagenen Strafen gegen Transitoverstöße betrafen, so war die Commerzdeputation nicht für so harte Strafen, wenn es sich nur um Versehen handelte; die Konfiskation verwarf sie überall da, wo es sich nicht um wirklich nachweisbaren Betrug handelte.

Doch wurde praktisch aus der ganzen Sache nichts; der Senat wollte sich auf die Vorschläge der bürgerschaftlichen Kommission, die sich wenig von ihren früheren unterschieden, nicht einlassen; mit Mühe erreichte er von der Bürgerschaft eine weitere Prolongation der Zollverordnung. Von der Commerzdeputation, deren Ansichten sich ja nicht wesentlich von denen der bürgerschaftlichen Kommission unterschieden, erwartete der Senat offenbar auch nichts mehr. Für seinen Antrag an die Bürgerschaft, den er ihr am 23. Mai 1822 vorlegte, hat er an die Commerzdeputation keine vorherige Mitteilung oder Anfrage gerichtet. Und da nach wie vor die Stellung des Senats in der Zollfrage von fiskalischen Erwägungen und der Ansicht bestimmt war, daß eine wesentliche Verminderung der Zolleinnahme nicht zulässig sei, so kam man nicht weiter; die Bürgerschaft lehnte alle Anträge des Senats ab. Ebenso ging es am 14. November 1822; auch vor dieser Senatsvorlage war die Commerzdeputation nicht befragt worden. Die ganze Zollsache verschwindet zunächst aus den Protokollen der Commerzdeputierten. Persönlich werden sie sich ohne Zweifel mit ihr beschäftigt haben.

Erst am 25. November 1822 gelang es dem Senat, die Bürgerschaft wieder zur Wahl einer neuen bürgerschaftlichen Kommission für die Zollsache zu bewegen; in diese Kommission war als Bürger nur ein Commerzdeputierter gewählt, nämlich Johns, außerdem aber auch der Protokollist Lic. Mönckeberg. Erst am 23. Oktober 1823 gelang es endlich, ein Additament zu der Zollverordnung zum Beschluß zu erheben; dadurch wurde der

Ausgangszoll herabgesetzt und für kleinere Versendungen ganz aufgehoben, ebenso wurde der Schiffszoll vermindert; dann wurden die Transitodeklarationen beschränkt auf die handlungtreibenden Bürger. Waren diese Neuerungen auch nur ein sehr geringer Teil der von Haller früher vorgeschlagenen Reformen, so war es immerhin ein Schritt vorwärts. Namentlich war den legitimen und illegitimen Mißbräuchen des Transitos ein Riegel vorgeschoben. Die Commerzdeputation ist übrigens auch in diesem Stadium mit der Angelegenheit nicht befaßt worden. Nur hatte sie aus eigenem Antriebe am 10. September ihr Mitglied Haller ersucht, für die bevorstehende Änderung der Zollordnung in der Zolldeputation einige Wünsche der Commerzdeputation vorzutragen. Von Interesse ist unter diesen namentlich der Wunsch, der eine Wiedereinführung des Transitoeides bezweckte. Die Zolldeputation beantragte dies auch beim Senat. Die Deklaration auf Transito erfolgte nunmehr an Eidesstatt.

Namentlich bemühte sich die Commerzdeputation in dieser und der nächsten Zeit für die kleinen Schiffer mit Fahrzeugen bis zu 20 Komm.-Last, denen durch das Additament einige Erleichterungen verschafft waren, — Herabsetzung des Schiffszolls, Befreiung von dem sog. Lootsgeld. Diese kleinen Schiffer waren bisher namentlich durch die letztgenannte Abgabe nach Altona getrieben, was nicht nur zum Nachteil des Hamburger Hafens war, sondern auch die Beziehungen Hamburgs zu den Plätzen, mit denen diese Schiffer verkehrten, beeinträchtigte. Die Commerzdeputation sorgte nun dafür, daß diese Schiffer, wenn sie außerhalb des Baums lagen, ihr Manifest nur beim Blockhaus abzugeben brauchten und auch dort ihren Schiffszoll bezahlen konnten. Doch stieß die Commerzdeputation hier auf Schwierigkeiten. Im Juni 1824 ward der Commerzdeputierte Prell ersucht, für jene Schiffer in der Schiffahrt- und Hafendeputation einzutreten. Erschwert wurde die Durchführung jener Erleichterungen namentlich durch den Widerstand der Zolloffizianten, deren Geschäfte dadurch vermehrt wurden. Sie schikanierten die unerfahrenen Schiffer auf solche Weise, daß sie bald wieder von Hamburg wegblieben. Der Präses Johns legte in einer eingehenden Denkschrift im September 1824 diese Mißstände dar, und die Commerzdeputation drang auf die noch immer fehlende Veröffentlichung einer Bekanntmachung über jene den kleinen Schiffern zuteil gewordenen Erleichterungen. Dem widerstrebte aber die Zolldeputation, weil dann auch die ober-

ländischen Schiffer solche Erleichterungen beanspruchen würden. Auch die von der Commerzdeputation angeregte Anstellung eines besonderen Beamten, der für die kleinen Schiffer die Besorgung ihrer Verzollungsgeschäfte usw. gegen eine Gebühr übernähme, hielt die Zolldeputation für überflüssig, obwohl die Commerzdeputation die nicht durch die Gebühr gedeckten Kosten zu übernehmen sich bereit erklärte. Die Commerzdeputation einigte sich dann direkt mit den Zollverwaltern am Blockhaus über die Anstellung eines solchen Mannes und garantierte ihnen auf drei Jahre hierfür 300 Mark. Dem wohlweisen Zollherrn paßte aber diese private Vereinbarung nicht; die Übereinkunft mußte im April 1825 rückgängig gemacht werden, und man ließ die Sache vorläufig ruhen. Jedenfalls war durch diese Erleichterungen schon damals eine erhebliche Zunahme dieses kleinen Verkehrs festzustellen; im Jahre 1823 waren nur 827 kleine Schiffe angekommen, im Jahre 1824 waren es 1069. Übrigens wurde dann bald darauf, namentlich durch die Bemühungen des der Zolldeputation angehörigen Commerzdeputierten Prell, erreicht, daß nun jeder kleine Schiffer am Niederbaum klarieren konnte und die Offizianten ihnen nichts mehr in den Weg legen durften.

Im Juni 1826 wurden auf Antrag des Senats von der Bürgerschaft noch einige weitere Erleichterungen im Zollverkehr beschlossen, die zwar nicht sehr einschneidend waren, aber immerhin die Absicht bekundeten, den Handelsverkehr nach und nach freier zu gestalten. Die Commerzdeputation ist hierüber vorher nicht befragt worden. Das rächte sich; denn schon bald darauf kam an sie eine Beschwerde des Reeders Peter Godeffroy, daß die Ballastschiffe hier 1 ℔ 4 ß per Last bezahlen müßten, während sie in Altona monatlich nur 14—15 Mark zu entrichten hatten. Die Commerzdeputation fand jedoch, da die Zollsache erst kürzlich in der Bürgerschaft vorgewesen sei, Bedenken, mit neuen Anträgen an den Senat zu gehen.

Die Zollordnung war zuletzt im Juni 1826 bis Ende 1829 prolongiert worden. Schon im Sommer 1828 zeigte sich eine Bewegung, die nun das hamburgische Zollproblem ernsthafter als seit einigen Jahren angriff. Der Senator Westphalen, ein alter früherer Commerzdeputierter, legte in einer Denkschrift, die im August auch der Commerzdeputation vorlag, seine Ansichten über die obwaltenden Verhältnisse und Bedürfnisse dar. Er suchte namentlich die Ansicht zu widerlegen, als ob Altona wegen seiner

Zollfreiheit Hamburg so überaus gefährlich sei. Gewiß gab er zu, daß sich in Altona große Warenläger befänden; aber trotzdem und trotz des Hamburger Zolles steige die Einfuhr und die Ausfuhr Hamburgs infolge der neuerschlossenen Absatzquellen und des zunehmenden Verbrauchs. Auch der Zollherr, Senator Goßler, sprach sich in einem Aufsatz gegen die allgemeine Ansicht aus, daß der Einfluß Altonas auf den hamburgischen Handel eine Aufhebung des Zolls, der von vielen Seiten gefordert wurde, notwendig mache. Die Stimmung unter den Kaufleuten war zum Teil sehr gereizt infolge der öffentlichen Diskussion dieser Frage. Umsomehr hielt sich die Commerzdeputation zunächst zurück. Als aber der Commerzdeputierte de Chapeaurouge, der sie in der Zoll- und Akziſedeputation vertrat, Ende März 1829 die Ansicht der Commerzdeputation zu wissen wünschte, da er sich nicht für befugt halte, in jener Deputation seine Stimme abzugeben, bevor er seine Kommittenten, die Commerzdeputation, zu Rate gezogen, verfehlte diese nicht, ihren Standpunkt alsbald darzulegen. Sie beauftragte de Chapeaurouge dahin zu wirken, daß der Zoll auf $^1/_2$ % Bco. herabgesetzt werde. Sie trat auch im übrigen ganz der Ansicht de Chapeaurouges bei, der in einem Promemoria zahlengemäß „niederschlagende Beweise, in welchem beunruhigenden Grade die Entfremdung des Handels zugenommen hat", gab. Er widerlegte die Ansicht, daß der Handel nicht im Abnehmen, daß „das Auflagern nach Außen" nicht von Bedeutung sei. Namentlich sei zu besorgen, daß die bisherigen Altonaer Depositäre sich in Konsignatäre verwandeln würden und sich damit ein großer Teil des Handels ganz von Hamburg wegziehen dürfte; daß ferner die Speicher in Altona noch an Zahl zunehmen würden, was die Konkurrenz dort noch stärken werde; daß endlich bei längerer Fortdauer des bestehenden Verhältnisses die Hamburger Ewerführer und Arbeitsleute von dem Altonaer Verkehr ausgeschlossen werden würden. Die Herabsetzung des Zolls sei deshalb „eine nothwendig gewordene, im allgemeinen Interesse unseres Staates liegende Maßregel, und sollte demnach keinesweges als bloße Begünstigung des Handels angesehen werden".

Leider blieb de Chapeaurouge mit dieser, von der Commerzdeputation geteilten Meinung in der Zolldeputation in der Minderheit; nicht einmal in ihrem Antrage an den Senat wurde sie erwähnt. Die Commerzdeputation wollte deshalb ihre Ansicht nun direkt dem Senat unterbreiten, wurde aber dessen überhoben,

da der Senat inzwischen die Zolldeputation aufgefordert hatte, auch die Meinung der Minderheit mitzuteilen. Dann ersuchte Ende April der Senat die Commerzdeputation, ihm ihre Ansicht über die Prolongation des Zolls, wie auch über eine etwaige Zollfreiheit von Twist und Wolle anzugeben.

Hierüber beriet die Commerzdeputation am 9. Mai mit den Altadjungierten und legte am 11. Mai dem Senat ihren Bericht vor. Sie betonte hier die Notwendigkeit mindestens einer Ermäßigung des Zolls, durch die der Vertreibung des Handels nach der Nachbarschaft vorgebeugt werde. Die Läger in Altona seien überhäuft; doch dürfe man nicht hoffen, daß nun die dort nicht mehr unterzubringenden Waren nach Hamburg gehen würden, da die Altonaer, wenn der Zoll hier prolongiert werde, schon für weitere Räume sorgen würden. Die Commerzdeputation wies hin auf die überall, in Frankreich, den Niederlanden, ja selbst in Spanien eingerichteten Freihäfen; Altona sei ein um so gefährlicherer Freihafen, als man dort ohne große Unkosten Waren lagern könne. Setze man den Zoll soweit herab, daß dadurch die Vorteile des Lagerns in Altona usw. aufgehoben würden, so könne man auch von Twist und Wolle einen geringen Zoll erheben.

Diese Meinung der Commerzdeputation wurde noch unterstützt durch eine Eingabe, die kurz darauf 53 angesehene Handlungshäuser an sie richteten. Sie forderten in erster Linie eine Reform des Zollreglements, vorzüglich in der Richtung, daß bei den Strafen unterschieden werde zwischen den aus Leichtsinn und Übereilung und den aus betrügerischer Absicht erfolgten Defraudationen. Sodann aber verlangten sie eine Herabsetzung des Zolls, indem sie hinwiesen auf die überall sich durchsetzende Ansicht von der Verderblichkeit des Prohibitivsystems und die infolgedessen überall erfolgten oder bevorstehenden Zollerleichterungen. Im besonderen machten sie aufmerksam auf Cadiz, das zum Freihafen erklärt sei, auf die Fürsorge der „liberalen preussischen Regierung“ für Stettin, für dessen Erklärung zum Freihafen überdies die dortige Kaufmannschaft eintrete. Was Hamburg betreffe, so sei es aller Bürger Ansicht, daß „Hamburg, welches bisher einen so bedeutenden Rang in der handelnden Welt einnahm, und auf einer nicht geringen Stufe der Zivilisation steht, nur durch den Handel, nur durch einen möglichst freien Handel bestehen, seinen Rang in der Welt behaupten und fortblühen kann“. Dem sei aber der bestehende Zoll gefährlich. Die Antragsteller selbst konnten mitteilen, daß mehrere Schiffe von

Brasilien und Haiti nur deshalb im Hamburger Hafen gelöscht hätten, weil augenblicklich kein Raum außerhalb der Zollinie zu finden gewesen sei. Sie schilderten die ungeheuren Nachteile, die ein solches Abwandern in die Nachbarschaft mit sich brächte; und sie betonten, daß, wenn dieses Verfahren durch höchstachtbare Hamburger Handlungshäuser seit Jahren eingeschlagen werde, man wohl nicht zweifeln könne, daß der Zoll von 1½ Prozent, die Ursache dieses Verfahrens, eben zu hoch und der Lage des hamburgischen Handels nicht angemessen sei; zu befürchten sei eine immer weitere Ausdehnung dieses Abwanderns und damit seiner verhängnisvollen Folgen.

Noch ehe die Commerzdeputation diese Vorstellung dem Senat überreicht hatte, drückte ihr letzterer durch einen Protokollauszug vom 22. Mai sein Bedauern über ihre Stellungnahme aus. Er betonte namentlich, daß der Zoll doch im wesentlichen vom Auslande getragen werde und daß er seiner Ansicht nach immer anderen Abgaben vorzuziehen sei, die man nicht, wie den Zoll, als Vorschuß wieder auf das Ausland abwälzen könne. Und dem Zoll von 1½ Prozent stellte der Senat gegenüber die 3 Prozent Provision und Garantie des Importeurs, die 1½ Prozent Provision des Exporteurs und die ⅚ Prozent Courtage, d. h. über 5 Prozent, die den Zwischenhandel mehr als die Spedition belasteten. Rechne man hierzu den kaufmännischen Gewinn, so erhelle deutlich, daß die Kraft des Marktes, welche diesen, unerachtet so großer Nachteile im Verhältnis zu der im Frieden erleichterten Spedition, ungeschmälert erhalte, auch das Scherflein zu den Bedürfnissen des Staates in den meisten Fällen leicht mit aufwiegen könne. Der Senat bestritt weiterhin die Abwanderung der Waren nach Altona in dem behaupteten Umfang wie auch zum Teil ihre Konsequenzen; „wenn auch der ansteckende Einfluß heimatloser, sich häufig verrechnender Gewinnsucht hin und wieder die Aufspeicherung in der Nachbarschaft zur Umgehung des Zolles vermehrt haben sollte“, so sei das Übel doch keineswegs weder so groß noch so bleibend, wie es geschildert werde. Man möge nur einmal nach Altona gehen und werde dort hören, wie „auch da das durch die Zeitumstände erklärliche Unbehagen des Handelsstandes sich in Klagen Luft zu machen suche“; man jammere über den Verfall der Heringfischerei, des Walfischfangs, das Darniederliegen des Schiffbaus, die hohen direkten Abgaben, die der Ansiedelung wohlhabender Fremder im Wege ständen; den Mangel an neuen blühenden Unternehmungen;

die Abwanderung des Kleinhandels nach dem beinahe abgabenfreien Hamburgerberg usw. Diese Gleichzeitigkeit der Klagen in beiden Städten lasse vermuten, daß der Grund des auf Hamburg lastenden Übels nicht in dem Warenzoll beruhe. Setze man den Zoll herab, so würden allerdings die Speichermieten in Altona sinken; schwerlich werde die Warenzufuhr nach der Elbe zunehmen oder Speditionsgeschäfte deshalb zu Marktgeschäften werden.

Der Senat wies auf die frühere hamburgische Zollpolitik hin, die den freien Transito als Mittel, der Stadt die Spedition zu erhalten, eingeführt und den Waren, die der Gang des Handels dem Zoll entzogen, eine völlige Zollfreiheit zugesichert hatte; und auf die Erfahrungen dieser alten Politik sich stützend, hielt der Senat auch jetzt es noch für ausreichend, die uneingeschränkte Zollfreiheit weiter, nämlich auf Baumwollgarn (Twist) und Wolle auszudehnen. Schwerlich allerdings, so gestand er zu, werde dadurch die Kraft des hamburgischen Marktes bedeutend vermehrt werden; es werde aber ein hamburgisches Lager möglich gemacht, ohne daß die Staatskasse ein erhebliches Opfer bringe. Der Senat verschmähe es, bloß fiskalische Ansichten zum Nachteil der Hauptquelle des Wohlstandes der Stadt geltend zu machen; er fahre fort, die Konkurrenz Altonas mit angestrengter Aufmerksamkeit zu zu verfolgen; er erwarte dann aber, „daß auch die Commerzdeputation sich in der Beurtheilung so tief eingreifender Fragen auf einen Standpunkt stellen werde, aus welchem das wohlverstandene Interesse des Staats als unzertrennlich von dem des Handels erscheine“. Die Commerzdeputation möge auch bedenken, daß ein Ausfall in den Zolleinnahmen volle und augenblickliche Deckung erheische; daß es unmöglich sei, eine Abgabe zu erdenken, die nicht durch Vertreibung bisher unbesteuerter Kapitalien, Verteuerung der Miete oder des Arbeitslohns oder noch größerer Nachteile doch schließlich auf dem Handel noch schädlicher laste als der Zoll; daß ein Staat, dessen kleine, abgabenpflichtige Bevölkerung nur durch den Handel bestehe, nicht wie große Reiche andere Zuflüsse besitze, wodurch er dem Handel, sobald er seine eigenen Kosten nicht mehr trage, auch nur eine temporäre Prämie zusichern könne; „so erwarte der Senat zuversichtlich, daß die Vertreter E. E. Kaufmanns, statt die Abneigung gegen den Zoll noch mehr aufzuregen, vielmehr die wohlüberlegten, stadtväterlichen Absichten des Senats aus allen Kräften unterstützen würden“.

Aus den letzten Worten des Senats ergibt sich eine etwas

gereizte Stimmung. In wiefern die Commerzdeputation „die Abneigung gegen den Zoll noch mehr aufgeregt“ hatte, ist nicht ersichtlich. Öffentlich hatte sie sich jeden Schrittes enthalten. Zunächst übergab sie nun am 25. Mai dem Senat jene Eingabe der Kaufleute, nicht ohne dabei zu bemerken: „ein großer Theil der hiesigen Kaufmannschaft theilt demnach ganz und gar die Ansichten der Deputation“. Sodann verfaßte der Commerzdeputierte Kaemmerer eine Erwiderung an den Senat, die diesem namens der Commerzdeputation am 5. Juni überreicht wurde. Gerade weil sie, so legte sie dar, ganz mit dem Senat darin übereinstimme, „daß das wohlverstandene Interesse des Staats als unzertrennlich von dem des Handels erscheine“, müsse sie auf ihrer Ansicht beharren, daß eine bedeutende Herabsetzung des Zolles für die seewärts eingehenden Waren dringend notwendig sei. Es sei unzweifelhaft, daß Altona „ein wirklicher Waarenmarkt“ geworden sei und daß die Waren nach der Einverzollung in Hamburg nicht mehr Wert erlangen als die ohne Zoll in Altona aufgelegten. Dies große Übel sei durch den Zoll von 1½ % zuwege gebracht. Dieser Zoll sei deshalb keineswegs unbedingt als eine Besteuerung des Auslandes anzusehen. Das Ausland habe gemerkt, daß man auf der Elbe ohne Hamburg handeln könne, und werde bald überhaupt nichts mehr zur Verzollung hierher gehen lassen. Der Hamburger Handelsstand aber, der seine Waren unverzollt und dadurch nicht mehr im Preise dafür erhält, als wenn er sie außerhalb der Zollinie liegen ließe, gebe dem Staate aus seinen Mitteln einen Tribut, welchen kein anderer Stand trage. Die Commerzdeputation lehnte es im übrigen, als außerhalb ihrer Kompetenz liegend ab, Ersatzmittel für die ausfallende Zolleinnahme anzugeben; sie betonte aber, daß ihrer Ansicht nach für solche Ersatzmittel schon jetzt gesorgt werden müsse, ob nun der Zoll beibehalten oder herabgesetzt werde, da die Zolleinnahme sich auf jeden Fall verringern werde. Denn die Warengeschäfte seien in einem so bedrängten Zustande, daß 1—2 % häufig darüber entscheide, ob Gewinn oder Verlust damit verknüpft sei. Durch 1—2 % höhere Courtage sei z. B. der Handel mit nordamerikanischem Tabak nach Bremen getrieben; und durch Ersparung von ca. 1 % in den Spesen fliehe der Handel Amsterdams und Rotterdams nach Antwerpen trotz aller Reichtümer, Anstrengungen und Verbindungen, die erstgenannten beiden Häfen zur Seite stehen.

Auch in bezug auf die Altonaer Warenläger wichen die An-

sichten der Commerzdeputation von denen des Senats ab. Nach der Meinung der ersteren wurde nicht nur der Transito, sondern der Warenmarkt Hamburgs durch jene Läger geschädigt; die Lagerung in Altona werde gerade vorzüglich mit solchen Waren versucht, die an unsern Markt gebracht werden sollten. Es sei auch nicht zuzugeben, daß diese Lagerung nur dem Einfluß „heimatsloser Gewinnsucht" zuzuschreiben sei; sondern sie sei hervorgegangen aus der Notwendigkeit, Auswärtigen nicht nachzustehen, und zwar infolge bestimmter Vorschriften der Einsender. Die Commerzdeputation meine aus der Erwiderung des Senats bemerkt zu haben, daß dieser den Druck und das Ungemach des Handels nicht verkenne, und habe daher nicht geglaubt, daß die Auflagerung der Waren außerhalb der Zollinie, die auf völlig legale Weise bewirkt werde, „der Gegenstand bitterer Bemerkungen unserer so väterlich gesinnten Obrigkeit werden sollte". Die Commerzdeputation wisse auch wohl, daß der Druck, der auf dem Handel laste, nicht auf Hamburg sich beschränke; gerade deshalb spüre man einer scheinbar so geringen Ersparung, wie die 1½ % darstellte, nach und wende sich nach Altona. Und darum solle man durch die Herabsetzung des Seeeinfuhrzolles bewirken, daß der Hamburger Kaufmann die an ihn adressierten Waren ohne seinen persönlichen Nachteil auch innerhalb der Zollinie auflegen könne und daß Hamburg die Kraft des Warenmarktes wieder erhalte, „die es jetzt nicht zu verlieren fürchtet, sondern verloren hat"; denn um Waren rasch und gut verkaufen zu können, müßten sie auch in Hamburg lieferbar sein. Die Commerzdeputation glaubte ihre Darlegung nicht besser schließen zu können, als indem sie auf „die denkwürdigen Grundsätze" hinwies, zu denen am 27. Februar 1828 der Senat bei Gelegenheit der Kontroverse über den Handelsvertrag mit den Vereinigten Staaten von Amerika der Commerzdeputation gegenüber sich bekannt hatte, nämlich: „man müsse die Sache aus einem höheren Gesichtspunkte betrachten. Der Zufluß von Waaren verbreite seinen wohltätigen Einfluß über das Ganze. Hamburgs hauptsächliches Augenmerk müsse auf die Vergrößerung dieses Zuflusses gerichtet sein. Die Größe unserer Handlung hänge von dem größeren Vorrathe von Waaren und dem vermehrten Absatze ab. Je mehr Waaren, desto mehr Auswahl und Käufer, so mancher Vortheile nicht zu erwähnen, welche anderen Ständen und Gewerben davon zuflössen. Als eine Haupt-Niederlage des Handels müsse Hamburg alles vermeiden, was die Waaren nach andern Niederlags-Oertern hin-

wenden könne. Man müsse daher dem Fremden, der mit seinen Schiffen und Waaren nach Hamburg kommen wolle, die Thore und Bäume weit öffnen, nicht aber gleichsam mit Schlagbäumen und Ketten versperren. Noch um so weniger dürfe man solchen Gedanken Raum geben, da der Fremde in Altona und Bremen mit solchen Zumuthungen nicht belästigt werde". (Vgl. S. 18.)

In seiner Antwort konnte der Senat begreiflicherweise nicht mehr viel Neues bringen, er bemerkte nur noch, daß, wenn der Altonaer Markt wirklich dem Hamburger so gefährlich sei, doch eine namhafte Versendung von Waren von Hamburg nach Altona stattfinden müsse, was aber nicht der Fall sei. Er bestritt auch die Tatsache einer Abnahme des hamburgischen Handels überhaupt, und er behauptete, daß in demselben Maße, wie die Aufspeicherung von Waren außerhalb der Zollinie für hamburgische Rechnung zugenommen, der Wert der eigenen Geschäfte Altonas abgenommen habe. Der Senat erkannte ferner zwar die Motive der Aufspeicherung von Waren in Altona durch Hamburger Kaufleute, wie sie von der Commerzdeputation dargelegt waren, jetzt an, meinte aber, „der hamburgische Kaufmann dürfe nicht vergessen, daß der Zoll, dessen der Bürgereid gedenke, ursprünglich ein Seezoll gewesen, dem die Nachbarschaft sich entzogen, daß die Benutzung des benachbarten zollfreien Entrepots gesetzlicher Sanktion ermangle und lediglich durch die Connivenz gegen Fremde möglich geworden sei." Übrigens dürfe man diese Aufspeicherung auch quantitativ nicht überschätzen, Altona habe 44, Hamburg 471 Warenspeicher; ersteres nehme dafür ca. 179 000 ℳ Miete ein, Hamburg ca. 413 240 ℳ; Altona gewinne durch seine höhere Speichermiete ca. 74 260 ℳ; dagegen könne man nicht in Hamburg $^1/_2$ Million Mark an Zoll opfern.

Die Commerzdeputation ihrerseits beharrte bei ihrer Ansicht, daß eine Herabsetzung des Seeeinfuhrzolles notwendig sei. Und in diesem Streite über die Bedeutung der Konkurrenz Altonas trat die Bürgerschaft offenbar auf die Seite der Commerzdeputation, indem sie am 23. Juli den Antrag des Senats auf Verlängerung der Zollordnung mit gleichzeitiger Ausdehnung der Zollfreiheit auf Twiste und Wolle ablehnte und am 8. Oktober mit dem Antrage auf Niedersetzung einer Kommission ebenso verfuhr. Erst am 12. Oktober gelang es dem Senat, die Einsetzung einer „Entscheidungsdeputation" zu erreichen. In ihr saß auch der Commerzdeputierte de Chapeaurouge. Durch den hartnäckigen Wider-

stand, auf den er nicht nur bei der Commerzdeputation, sondern nun auch in der Bürgerschaft gestoßen war, mürbe gemacht, mußte der Senat sich jetzt den von der Commerzdeputation geäußerten Ansichten doch fügen. Am 4. November 1829 zeigte er der Commerzdeputation an, „da die Sachlage wegen der überhand genommenen auswärtigen Lagerungen anhero bestimmter Güter und hinsichtlich der Nachtheile, welche aus einer Fortdauer oder Zunahme dessen für den hiesigen Handel entstehen können, eine, dem Zwecke der Abwendung solcher Nachtheile entsprechende Herabsetzung des bestehenden Seeeinfuhrzolls erforderlich erscheinen lasse", so wolle der Senat eine Herabsetzung dieses Zolls auf 1/2 Prozent Cour., sofern genügende Deckung für den Ausfall geschaffen werde, beantragen; er ersuchte die Commerzdeputation um ihre Äußerung, ob durch diese Herabsetzung der gedachte Zweck erreicht würde, wie auch darüber, ob nicht die bisherigen Ausfuhrzollfreiheiten dann aufgehoben werden könnten; Twiste und Wolle wollte der Senat vom Einfuhrzoll ganz befreien.

Die Commerzdeputation hatte sich hierüber ja früher schon deutlich genug ausgesprochen; sie beriet aber nun nochmals mit den Altadjungierten. Man war der Ansicht, daß freilich eine Herabsetzung auf 1/2 Prozent Cour. besser sei, weil bedeutender, als die früher zur Beratung gekommene Herabsetzung auf 1/2 Prozent Banco; man meinte sogar, am besten sei, einen Zollsatz von 1/4 Prozent Banco vorzuschlagen, stand aber davon ab, da man nicht gerne ganz neue Vorschläge machen wollte und auch zweifelte, damit durchzudringen. Über die Aufhebung der Freiheiten vom Ausfuhrzoll herrschten bei den Commerzdeputierten und Adjungierten verschiedene Meinungen; die Beibehaltung der Zollfreiheit galt für wünschenswert; man konnte sich aber nicht verhehlen, daß bei einigen Artikeln die Aufhebung nichts schaden konnte, und als Ersatzmittel schien die Zolleinnahme nicht erheblich. Ausdrücklich beschloß man aber, keine Artikel zu nennen; in Wahrheit war man der Ansicht, daß Korn den Ausfuhrzoll wohl tragen könne, Leinen dagegen nicht. Die Belegung der hiesigen Fabrikate mit dem Ausfuhrzoll wurde einhellig abgelehnt, die Befreiung von Twist und Wolle vom Eingangszoll angenommen. Im allgemeinen herrschte bei dieser interessanten Verhandlung die Ansicht vor, daß die Commerzdeputation als solche jede Befreiung eines Artikels vom Zoll annehmen müsse, weil man sich dadurch dem Ideal, der allgemeinen Handelsfreiheit desto mehr näherte.

In diesem Sinne lautete die am 13. November dem Senat unterbreitete Meinung der Commerzdeputation. Sie fügte zu obigem noch hinzu, daß es sehr wünschenswert sei, wenn jedes nach Hamburg bestimmte Gut beim Zoll deklariert werden müsse, auch wenn das Schiff im Rummelhafen liege; dadurch werde das Auflagern seitens hiesiger Häuser außerhalb der Zollinie wenigstens erschwert; auch werde durch bessere Deklarierung zum Transito manchem Mißbrauch vorgebeugt werden.

Nachdem aber der Senat sich einmal zu der Verringerung des Seeeinfuhrzolls ernsthaft entschlossen hatte, ging er nun noch weiter. Er entschloß sich, wie er am 20. November der Commerzdeputation mitteilte, die gänzliche Zollfreiheit für Twist, Wolle und rohen Zink zu beantragen; außerdem sollte der Einfuhrzoll auf Südfrüchte herabgesetzt werden in dem Verhältnis der Herabsetzung des gesamten Einfuhrzolls. Als Deckungsmittel griff der Senat zu einem Stempel auf alle Zoll- und Transitozettel; auch teilte er, etwas schüchtern, der Commerzdeputation gleichzeitig mit, daß unter den Deckungsmitteln ein Stempel von 1 ß auf Bankzettel zur Sprache gekommen sei. Die Commerzdeputation erkannte in ihrer Antwort vom 30. November die geplanten Zollherabsetzungen bzw. Freiheiten dankbar an; sie hatte auch keine Bedenken gegen den Stempel auf Zollzettel, sprach sich aber für die Stempelfreiheit der Transitozettel aus, da dieser Stempel „des Eindrucks in der Fremde wegen“ nicht empfehlenswert sei, da „der Glaube herrscht, daß der Transito nicht besteuert werden muß“. Daß die Commerzdeputation sich aber entschieden gegen den Stempel auf Bankzettel verwahrte, war nach der Stellung, die die Commerzdeputation schon vor Jahrzehnten, ja schon vor einem Jahrhundert, im Jahre 1730, (vergl. I S. 211) in dieser Hinsicht eingenommen hatte, sehr verständlich; fast mit denselben Worten wie früher, bekämpfte sie jetzt diese Besteuerung des Bankumsatzes. Es ist bezeichnend für den hohen Wert, den die Commerzdeputation auf die Abwendung dieses Stempels legte, daß sie dem Ehrb. Kaufmann, der sonst über diese ganze hochwichtige Zollfrage in jenen Jahren nicht einmal beraten hat, am 23. Januar, wenige Tage vor der Versammlung der Bürgerschaft, durch den Präses Anzeige davon machen ließ, daß der Bankzettelstempel als Deckungsmittel mit in Vorschlag kommen werde. Diese deutliche Warnung hat wohl auch bewirkt, daß in der Bürgerschaft am 28. Januar zwar alle anderen Deckungseinnahmen bewilligt wurden, der Bankzettelstempel aber abgelehnt

wurde. Die Herabsetzung des Seeeinfuhrzolles auf 1/2 Prozent und die sonstigen oben bereits erwähnten, den Zoll betreffenden Anträge des Senats wurden angenommen.

Damit ist für einige Zeit ein Ruhepunkt in der Zollpolitik erreicht. Die Verhandlungen von 1828—1830, die nun in der Zollordnung vom 4. März 1830 ihren formellen Abschluß fanden, sind in hohem Grade wertvoll für die allgemeine Wirtschaftsgeschichte der Stadt und die besondere Geschichte der Commerzdeputation. Hamburg befand sich damals offenbar in einer Lage, die manche Ähnlichkeit zeigt mit der um die Wende vom 17. zum 18. Jahrhundert. Damals führte die andauernde „Umfuhr" der Waren nach Altona und die Konkurrenz dieser Stadt, wie die Harburgs und Lüneburgs, dazu, daß Hamburg sich in dem Transito ein Mittel schuf, um mit den Speditionsgütern sich auch den Eigenhandel zu sichern. Jetzt, 100 bis 120 Jahre später, nötigte die immer mehr zunehmende Abwanderung der Warenläger nach dem zollfreien Altona und die damit in Verbindung stehende Abnahme des Warenhandels Hamburgs zu einer starken Herabsetzung der im Laufe des 18. Jahrhunderts schon einigermaßen verminderten hamburgischen Zölle. In beiden Fällen kämpft fiskalische Auffassung und Sorge um alte feste Einnahmen mit dem kaufmännischen Weitblick und der Sorge für die Erhaltung des Hamburger Warenmarktes. In beiden Fällen spielt eine Hauptrolle die Frage der Deckung des Zollausfalls. Andererseits ist der Unterschied nicht zu verkennen. Um 1700 beschränkte sich der Fernverkehr Hamburgs auf den Handel mit Spanien, Portugal, Frankreich, England, Skandinavien, Archangel; im Jahre 1830 stand fast die ganze Welt Hamburg offen; Nordamerika, die emanzipierten portugiesischen und spanischen Kolonien waren zu dem europäischen Verkehr hinzugekommen. Um so größer war der Einsatz, um den es sich handelte; um so schneller vollzog sich auch die Reform; in zwei Jahren wurde etwas erreicht, worüber man ein Jahrhundert vorher wohl einige Dezennien verhandelt haben würde. Denn es handelte sich ja nicht nur um eine Herabsetzung eines Zolles; aus den ganzen Verhandlungen ergibt sich, daß man auch um den Grundsatz kämpfte, ob der Kaufmannsstand in der Form eines Zolls der Stadt Einnahmen verschaffen sollte, ohne Rücksicht darauf, ob der Handel auf die Dauer diesen Zoll tragen konnte; oder ob jene Einnahmen nicht durch Belastung weiterer Kreise, die mittelbar doch alle vom Handel Gewinn hatten, eingebracht

werden sollten, wobei man den Handel selbst, seinen Umsatz, schonte. Diese Entscheidung war nicht ganz leicht; es handelte sich im Jahre 1830 um einen Zollausfall von ca. 475 000 Cour. ℳ, d. h. um die Deckung eines, wie der Senat bemerkte, „bisher zu solchem Belaufe nie vorgekommenen Ausfalles in den Einnahmen des öffentlichen Aerarii“. Wenn nun dieser Ausfall nur zum Teil wieder durch den Handel gedeckt, zum Teil aber in der Form einer Akzise, Erbschaftssteuer usw. der Allgemeinheit aufgelegt wurde, so entsprach das ganz sicher der Billigkeit; in einer Stadt, die im wesentlichen vom Handel lebt und die von ihm herbeigeschafften materiellen Vorteile genießt, dürfen die Schwierigkeiten und Kämpfe des Handels nicht nur dem Kaufmann aufgebürdet werden, sondern jedermann hat diese Last mitzutragen. Diesem Grundsatz hier zur Geltung verholfen zu haben, ist ein Verdienst der Commerzdeputation. Sie hat in diesen Jahren, wir sahen es, keinen leichten Stand gehabt.

Zunächst machte die Ausführung der neuen Zollordnung der Commerzdeputation noch allerlei zu schaffen und zwar in einem Umfange, den sie wohl kaum vorher erwartet hatte. Es beginnt in diesem Zusammenhange ein mehrjähriger, heißer Kampf um die Zollverhältnisse im sog. Rummelhafen, d. h. dem unteren, nach Altona zu, vor dem Niederbaum gelegenen, offenen Teil des Hafens. Dieser Kampf betraf einen wichtigen Grundsatz der hamburgischen Zollpolitik. Schon am 15. März 1830 wandte sich die Commerzdeputation in einem Bericht dagegen, daß neuerdings Waren, die im Rummelhafen ausgeladen oder eingenommen worden, wenn sie keine Zollstätte passierten, dem hiesigen Zoll unterworfen wurden, was bisher nicht der Fall gewesen war. Die Commerzdeputation hatte an sich nichts gegen das Prinzip, daß auch der Rummelhafen in die Zollinie einbezogen wurde; da aber die Altonaer dort zollfrei verkehrten, war allerdings ein Zoll, der von den Hamburgern dort erhoben wurde, ein Unding. Aber nach dem § 1 der Zollverordnung von 1830, der aus der früheren Zollverordnung unverändert übernommen war, waren alle Schiffe, die Altona resp. den Oberbaum passiert hatten, den Zollverfügungen unterworfen. Der Rummelhafen war bisher stets stillschweigend ausgenommen, da man an die Verhältnisse mit Altona nicht gerne rührte. Die Commerzdeputation konnte sich aber, da man nun plötzlich hier Zoll forderte, um so weniger bei der absichtlich wohl etwas dunklen Antwort des Senats beruhigen, als sie von Kaufleuten, die sich

durch jene Neuerung beeinträchtigt sahen, zu Schritten dagegen gedrängt wurde. Am 3. Mai stellte sie dem Senat die Sache nochmals vor. „Ein fingirtes Zollgebiet vor der wirklichen Zoll-Linie, wie es jetzt eingerichtet werden soll, scheint der Commerz-deputation nach ihrer vollkommenen Überzeugung ohne Beyspiel in der Welt". Das fühlten auch die Verteidiger dieser Einrichtung, und man schlage nun den Mittelweg ein, daß bei Waren, die nicht aus der Stadt kämen, folglich keine wirkliche Zollinie passierten, und vom Rummelhafen aus verladen würden, nur der 1/8 Prozent Ausgangszoll gefordert werde, nicht der 5/8 Prozent Ein- und Aus-gangszoll; der Rummelhafen sei also für die Hamburger ein halb freies, halb belastetes Zollgebiet; und bei Waren, die von See-schiffen direkt nach Harburg oder auf andere Weise vom Rummel-hafen aus spediert würden, verlange man Transitodeklarationen, die garnicht zu benutzen oder abzugeben seien, da gar keine Zollstätte passiert werde. Außerdem sei der finanzielle Ertrag dieser „gehässigen Maßregel", sehr gering. Schließlich scheine es der Commerzdeputation „nicht politisch gehandelt, daß der Staat seinen gewissenhaften Bürger schlechter stellen will als den Fremden, um ihn dadurch zu zwingen, sich des Namens des Fremden zu bedienen".

Der Senat nahm diese Kritik sehr ungnädig auf; er verwies auf den Art. 16 der Zollordnung von 1816, der die Zollverfügungen über die faktischen Zollerhebungsstätten hinaus ausdehnte, ferner auf den dem Senat am 13. November 1829 ausgedrückten Wunsch der Commerzdeputation, daß die Deklaration eines jeden, nach Hamburg bestimmten Guts beim Zoll, auch wenn das Schiff im Rummelhafen liege, gesetzlich erzwungen werden möge. Absichtlich verfahre man jetzt nicht mehr so konnivent wie früher, nachdem der Zoll herabgesetzt sei. Allerdings fordere man den Ausgangszoll nicht von dem benachbarten fremden Kaufmann, der seine Waren im Rummelhafen verlade. Es erscheine aber nicht geraten, auch wenn diese Begünstigung nicht wenigstens bedingungsweise auf amtlichen Zusagen, verjährtem Gebrauche und vertragsmäßigem Verhältnis beruhe, durch deren Aufhebung Schiffe und Elbkähne aus dem wenigstens dem hiesigen Schiffszoll unzweifelhaft unter-worfenen Revier in benachbarte fremde Häfen zu treiben. Der Zoll-stempel und Ausgangszoll sei so gering, daß diese Benachteiligung der Einheimischen nicht ins Gewicht falle. Der Senat ließ zum Schluß klar durchblicken, daß ihm eine schärfere, gesetzliche, öffentliche Regelung der Angelegenheit mit Rücksicht auf Dänemark unerwünscht

sei. „Von dem Vorstande E. E. Kaufmanns ganz besonders erwarte der Senat eine Zurechtweisung des kaufmännischen Publikums über Verhältnisse, die ohne wesentliche Nachtheile keinen unumwundeneren Ausdruck des Gesetzes, keine durchgreifendere Controlle in seiner Ausführung gestatteten. Man habe eine, vorzüglich gegen das Aufblühen des benachbarten Freyhafens auf Hamburgs Kosten gerichtete Maßregel, die Veränderung des Zollgesetzes durchgeführt, ohne dadurch einen Vorwand zu neuen und unabsehbaren Streitigkeiten zu geben. Der Senat erwarte zuversichtlich, daß zwecklose Schwierigkeiten nicht gerade durch diejenigen Behörden aufgeregt würden, welche zu deren Beseitigung ganz besonders berufen seyen."

Diese Zurechtweisung lehnte die Commerzdeputation in ihrer Erwiderung vom 30. Juni höflichst ab; sie könnte es, so legte sie dar, nicht unterstützen und befördern, „daß in einem freien Staate ein Zolldistrict ohne Zollstätte eingeführt werde" und daß eine Zurücksetzung ihrer Auftraggeber gegenüber Fremden stattfinde. Ihre Stellung mache ihnen zur Pflicht, einer solchen in ihren Folgen nicht zu berechnenden Maßregel gleich im Entstehen zu widersprechen. Den Nutzen und den Zweck derselben verständen sie nicht; die 5—6000 ℔ Einnahme rechtfertige eine solche „unangenehme Maßregel" doch nicht. Ein Schaden könne aus der bisherigen milderen Interpretation der Zollverordnung nicht entstehen; eine Befreiung vom Schiffszoll könne aus ihr nicht abgeleitet werden, da er nichts mit dem Warenzoll zu tun habe. Wenn man nicht imstande sei, die Nachbarn an den freien Verkehr im Rummelhafen zu hindern, so könne man doch den Hamburgern nicht dafür den Verkehr nach Altona belasten, da dieser Platz als Freihafen jedem offen stehe; und ebensowenig könne man anerkennen, daß den Altonaern die Transitodeklarationsbefugnis durch unsere Zollinie und Zollgebiet nicht wirklich zugestanden worden sei; ein solches Zugeständnis sei aber „höchst kränkend für unsern Staat". Auf die offenbar politischen Motive des Senats ging die Commerzdeputation nicht ein; dagegen bat sie den Senat, er möge diese Sache an die Kollegien und die Bürgerschaft bringen; letztere sei sicherlich mit der neuen Interpretation der Zollverordnung nicht einverstanden.

Letzteres konnte aber nicht in dem Willen des Senats liegen, der offenbar einer öffentlichen Verhandlung über diese Frage widerstrebte. Er antwortete deshalb am 30. Juli ganz kurz, daß der Buchstabe des Gesetzes keiner verschiedenen Deutung fähig sei.

„Die lediglich legislative Frage, ob ein anderes System zweckmäßiger sei, werde durch die Erfahrung während der 5jährigen Dauer des Gesetzes entschieden werden, und sei es nicht die Absicht des Senats, sie vor Ablauf der Prolongationsfrist des Zolls zu verfassungsmäßiger Erörterung zu bringen".

Da die Commerzdeputation durch ihr Verhältnis zur Zoll- und Akziſedeputation über die Praxis derselben unterrichtet war, diese aber möglichst milde verfuhr, so zögerte die Commerzdeputation zunächst mit der Antwort. Als aber dann festgestellt war, daß die Majorität jener Deputation derselben Ansicht war wie die Commerzdeputation und sich bereits am 18. Juni deshalb an den Senat gewandt und um Änderung dieses prekären Zustandes gebeten hatte, sandte endlich am 8. Dezember 1830 auch die Commerzdeputation ihre Erwiderung auf dessen Mitteilung vom 30. Juli; ein Verhältnis, so legte sie dar, wonach einige aus Unkunde oder Gefälligkeit zahlten, andere, die sich weigerten, von der Behörde freigesprochen würden, könne unmöglich noch vier Jahre andauern; der Senat möge entweder das alte Verhältnis im Rummelhafen wiederherstellen, oder, wenn er ohne Gesetz sich dazu nicht befugt halte, ein solches in die Wege leiten.

Als diese Vorstellung ohne Antwort blieb und die Commerzdeputation dann erfuhr, daß man die Zollerhebung von Hamburger Bürgern im Rummelhafen wiederholt erzwungen hatte, stellte am 21. Februar 1831 die Commerzdeputation dem Senate vor, daß sie auf Herstellung des früheren Zustandes der Konnivenz bestehen müsse, wenn man nicht Ein- und Ausgangszoll im Rummelhafen von Einheimischen und Fremden gleichmäßig erheben wolle. „Sollten Deputirte sich in ihren Hoffnungen und Wünschen getäuscht haben, und eine Ausgleichung nicht möglich seyn, so wiederholen sie, daß, so ungern sie auch ein Verfahren einleiten, welches seit 1725 nicht stattgefunden hat, sie doch fest entschlossen sind, nach vorheriger Einholung der Meinung ihrer Mandanten die Frage auf einem verfassungsmäßigen Wege zur Entscheidung zu bringen".

Auf diese Drohung erging zunächst eine direkte Antwort nicht. Aus Mitteilungen, die aus der Zolldeputation der Commerzdeputation zugingen, ersah diese aber, daß man auf eine Zahlung des Zolls nicht bestand, wenn sich Jemand weigerte. Dennoch ließ die Commerzdeputation die Sache nicht aus den Augen, gelegentlich fragte sie einmal unter der Hand an. Dann aber veränderte sich allmählich die Sachlage doch derartig, daß die

Commerzdeputation nicht länger schweigen zu können glaubte. Unter den im Anfang der 1830er Jahre den Hamburger Handel bedrohenden Erscheinungen des Wirtschaftslebens wurde neben dem preußischen Zollverbande, der zunehmenden Rheinschiffahrt; der Transitofreiheit in Frankreich namentlich als Gefahr empfunden die immer weiter um sich greifende Benutzung des Hamburger Hafens ohne Vermittlung hiesiger Bürger; der Rummelhafen bot für diesen Verkehr einen vorzüglichen Sammelpunkt. Nicht nur aus Altona, sondern auch aus Harburg, Buxtehude, Winsen, Lüneburg kamen die Schiffe und benutzten den Rummelhafen, in dem sie frei ein- und ausgingen. Sie kamen und gingen natürlich nicht mit leeren Händen und Kähnen; sie holten hier die in Spedition eingehenden Twiste und Manufakturen ab und brachten auch ausgehende Waren hierher, nämlich Leinengarne, Elberfelder und Nürnberger Waren, vorzüglich aber Getreide und Wolle. In Hamburg hatte von diesem Verkehr niemand Verdienst, weder der Kaufmann — denn jene Waren liefen durch die Spedition der Lüneburger, Harburger usw. — noch die arbeitende Klasse. Das einzige, was vielleicht bezahlt wurde, war die kleine Gebühr für die Unterschrift eines Transitozettels. Am 23. März 1832 stellte die Commerzdeputation dies dem Senat vor; sie sah das einzige Mittel, diese Gefahr abzuwehren, in der Verlegung der Zollinie nach der Außenseite des Rummelhafens, wodurch der Fremde der Zollordnung unterworfen würde. Das sei Hamburgs gutes Recht. Halte der Senat diesen Weg nicht für gangbar, so müsse man den Rummelhafen ganz freigeben, so daß der Hamburger nicht mehr benachteiligt sei; das 1/8 % Ausgangszoll werde dort noch immer erhoben von dem, der es bezahlen wolle; wer sich weigere, sei frei. Der willige Zahler stehe sich also schlechter als der Fremde. Nun erging am 22. Juni 1832 die Antwort des Senats, ausdrücklich nicht auf den Antrag der Commerzdeputation vom 23. März d. J., sondern auf die alten noch nicht beantworteten Anträge vom 8. Dezember 1830 und 21. Februar 1831. Namentlich letzterer, der, wie wir sahen, in einer Drohung endete, gab dem Senat Anlaß zu einer ernsten Rüge; er könne, „wiewohl ungern, dennoch nach seiner verfassungsmäßigen Verpflichtung nicht umhin, Deputatos darauf aufmerksam zu machen, wie sie in manchen Äußerungen ihrer gedachten Anträge, wenn auch gewiß unabsichtlich, ganz aus dem gesetzlichen Wirkungskreise der Commerzdeputation herausträten“. Wenn sie sich dahin äußere, wie die Bürgerschaft die

Zollverordnung hinsichtlich des Rummelhafens verstanden haben wollte, so sei „es nicht nur überall durchaus verfassungswidrig und jede Ordnung im Staate vernichtend, ein wohlerwogenes, einmal beliebtes Gesetz aus vermeintlichen anderen Ansichten der Votirenden in Zweifel stellen zu wollen", sondern es stehe, auch wenn — was nicht der Fall — wirklich das Gesetz zweifelhaft sei, keineswegs der Commerzdeputation zu, wegen eines etwaigen Mißverständnisses Auskunft und Erklärung zu geben. Auch ein Urteil über das Verfahren oder die Ansicht der Zolldeputation sei außerhalb des verfassungsmäßigen Wirkungskreises der Commerzdeputation. Nachdem so die letztere auf ihren beschränkten Untertanenverstand verwiesen war, betonte der Senat in sachlicher Beziehung, daß die Commerzdeputation sich in Widerspruch setze mit ihren früheren dringenden Anträgen; die Herabsetzung des Zolls sei auf das lebhafteste von ihr befürwortet worden, weil der höhere Zoll die Warenlager und den Warenmarkt nach Altona treibe. Zur weiteren Beseitigung dieses Nachteils habe die Commerzdeputation selbst darauf bestanden, daß durch strenge Deklarationen aller in den Rummelhafen kommenden, nach Hamburg bestimmten Güter den Aufspeicherungen in Altona vorgebeugt werden möge; der Zoll selbst ja sei so gering, daß der allgemein ausgesprochene Satz: „Der Hamburger sei schlechter gestellt als der Ausländer" ganz unbegründet sei, namentlich im Hinblick auf die sonstigen großen Vorteile, die der Handel in Hamburg genieße. Komme dann dazu, daß durch die Freiheit des Rummelhafens das früher oftmals ohne Konkurrenz des hamburgischen Kaufmanns betriebene Speditionsgeschäft der Untertanen anderer benachbarter Staaten wieder mehr hierhergezogen sei, so könne damit die Commerzdeputation nur zufrieden sein, und es seien damit die Punkte erledigt, „worüber der Vorstand Eines Ehrb. Kaufmanns gutachtlich zu hören und mit demselben zu verhandeln gewesen seyn möchte". — „Denn die Fragen, ob es nach politischen oder staatsrechtlichen Verhältnissen rathsam und selbst unvermeidlich seyn dürfte, den Unterthanen einer andern Macht die bisher genossene Vortheile nicht zu entziehen zu suchen; ob es ferner nicht von der höchsten Wichtigkeit sey, in der Ausübung des Hoheitsrechts über den Rummelhafen vermittelst einer Zoll-Erhebung keine Aenderung eintreten zu lassen, so wie manche andere dabey in Betracht kommende mit dem bisherigen Handel nicht unmittelbar verwandte Fragen —, dieses alle würden Deputati gewiß selbst als außerhalb

des Bereichs ihres Wirkungskreises liegend anerkennen.“ Commerzdeputation möge deshalb nach dieser Darlegung über die Notwendigkeit einer Kontrolle und die „Unnachtheiligkeit der Bezahlung des jetzigen Zolls im Rummelhafen“ sich „hinsichtlich des hamburgischen Handelsinteresses, über welches allein mit ihnen Erörterungen Statt finden könnten, beruhigen“. Auf alle Fälle erwarte der Senat, daß die Commerzdeputation, welche Ansicht sie auch über die Sache selbst haben möge, da sie gesetzlich völlig entschieden sei, nichts tun werde, was die Grenzen ihrer verfassungsmäßigen Befugnisse überschreiten möchte. Zum Schluß kam der Senat noch kurz auf den Antrag der Commerzdeputation vom 23. März zurück, indem er bemerkte, ihm sei das Materielle in ihm wohlbekannt. „Wenn aber der eigene Bürger dabei connivire, um die strengere Controlle im Rummelhafen auch gegen die Harburger, Lüneburger usw. unwirksam zu machen, so könne nach unsern Verhältnissen dagegen schwerlich ein Zwangsmittel angewendet werden“. Auch könne eine übertriebene Strenge, namentlich gegen die Harburger, bei der Benutzung des Rummelhafens leicht die Veranlassung zu einem, bei den örtlichen Verhältnissen viel nachteiligeren Versuch zur Hinziehung des Handels und der Schiffahrt nach Harburg geben; deshalb dürfe man wegen geringerer Übelstände nicht die Hauptsache gefährden.

Der Senat hatte die Streitfrage aus einer sachlichen im wesentlichen zu einer formellen, zu einer Kompetenzfrage gemacht. Über die Abgrenzung des „Wirkungskreises“ der Commerzdeputation konnte man gewiß sehr verschiedener Meinung sein, da gesetzmäßig dieser Kreis nur sehr allgemein umschrieben war. Es gehörte ja auch streng genommen gewiß nicht zum „Wirkungskreis“ der Commerzdeputation, daß sie einige 30 Jahre vorher aus den Mitteln des Ehrb. Kaufmanns ungeheure Summen hergegeben hatte, um Hamburg vor weiteren Ansprüchen und Bedrückungen der Franzosen zu schützen. Damals hat der Senat den „Wirkungskreis“ der Commerzdeputation nicht so eng gefaßt, wie es jetzt, 1832, in einer zolltechnischen, wirtschaftspolitischen Frage geschah. Aber, wie schon berührt, handelte es sich offenbar hier für den Senat weniger um eine wirtschaftliche, als eine politische Frage; und da war ihm das Drängen der Commerzdeputation unbequem; und sie wurde auf ihren „Wirkungskreis“ zurückverwiesen. Die Commerzdeputation unterließ es deshalb auch, in ihrer ganz kurzen Erwiderung vom 13. Juli auf die Sache weiter einzugehen; sie drückte nur ihr

Bedauern über die Auffaſſung des Senats aus, die ihr um ſo ſchmerzlicher ſei, als „ſie geglaubt haben, gerade in dieſer Zoll-Angelegenheit mit der größten Zurückhaltung und Ruhe verfahren zu ſeyn“; ſie betonte im übrigen ihr Recht, die „Drangſale und Beſchwerden“, die „dem heilſamen Commercio“ zuſtoßen könnten, dem Senat vorzutragen; ſie hätte nicht einmal dem Ehrb. Kaufmann Mitteilung von ihren Schritten gemacht und begriffe deshalb nicht, wie ſie ſich das Mißfallen des Senats habe zuziehen können. Sollte ſie ſich veranlaßt ſehen, über dieſe Sache, die ſie keineswegs als geſetzlich entſchieden anſehen könne, weiter zu verhandeln, ſo werde ſie gewiß nicht die Grenzen ihrer verfaſſungsmäßigen Befugniſſe überſchreiten, ſondern „nur auf verfaſſungsmäßigem Wege ſtreben, die Rechte ihrer Committenten zu vertheidigen“.

Die Commerzdeputation konnte um ſo ſicherer auf ihrem Standpunkt verharren, als die Zoll- und Akziſedeputation ſich in derſelben Sache bereits im offenen Kampf mit dem Senat befand; dieſe Deputation ſah ſich in ihren Rechten ſchwer gekränkt, da der Senat mehrere ihrer Erkenntniſſe, die in der Angelegenheit des Rummelhafen ergangen waren und die dem von der Commerzdeputation verfochtenen Grundſatz entſprachen, aufzuheben verſucht hatte. Da die Vorgänge in der Zoll- und Akziſedeputation zur genauen Kenntnis der Commerzdeputation gelangten, konnten dieſe ſich vorläufig dabei beruhigen, daß die Sache ſich hier im Fluß befand. Als der Senat ſich weigerte, weiter auf die Vorſtellungen der Zolldeputation in dieſer Frage zu antworten, gelangte die Sache an das Kolleg der 60er.

Inzwiſchen hatte die Commerzdeputation eine weitere Beſchwerde über den Verkehr im Rummelhafen an den Senat gebracht. In dem Antrag vom 23. März 1832 war vornehmlich über die Zunahme des einkommenden Verkehrs von den Nachbarorten nach dem Rummelhafen und die dadurch erfolgte Schädigung des hamburgiſchen Speditionshandels geklagt worden. Nun trug am 31. Oktober die Commerzdeputation dem Senat dieſelben Klagen auch hinſichtlich der ausgehenden Güter vor; täglich und in zunehmendem Verhältnis würden die aus Deutſchland kommenden Wollwaren, Leinen uſw. von Harburg direkt in unſerem Hafen, ohne Dazwiſchenkunft eines hieſigen, weiter verſchifft; die Zahl der einkommenden, unſerer Spedition entzogenen Kolli betrage während der letzten 6 bis 7 Monate zirka 6000; was ausgehend dem hieſigen Verkehr entgangen, ſei infolge der Unvollſtändigkeit der

an die Zollbehörde gelangenden Ladungsmanifeste nicht zu ermitteln. In Harburg mache man garkein Hehl aus dem dort verfolgten Ziel. Die Commerzdeputation schlug, um diesen Mißstand und die aus ihm sich ergebende Gefahr abzuwenden, vor, durch Weisungen an die Schiffsmakler strenger als bisher die Vermittelung von Hamburger Bürgern bei jenen Geschäften zu erwirken, auch Schiffsmakler, Litzenbrüder, Bestätter nicht zu Transito- oder Zolldeklarationen zuzulassen und die Transitoberechtigung nur dem Kaufmann zuzugestehen, der Großbürger sei und ein Bankkonto habe. Der Befehl an die Schiffsmakler war im Grunde nichts als eine Wiederholung der Vorschrift der Maklerordnung, die den Maklern verbot, mit Fremden zu unterhandeln.

Gelegentlich der im Jahre 1835 erfolgten Verlängerung der Zollverordnung ist auf diese Anregung der Commerzdeputation hin eine Modifikation jener Ordnung vorgenommen worden. In dem Streit des Senats mit der Zolldeputation über den Zoll im Rummelhafen trug im übrigen vorläufig der Senat den Sieg davon, da die 60er den Rekurs, den Godeffroy gegen die Verfügungen des Senats eingelegt hatte, abwiesen. Der Sieg war aber nur ein formeller. Materiell blieb die Zolldeputation bei ihrer Ansicht; und auch die Commerzdeputation beschloß am 14. Dezember 1833 „bey dem Widerspruche zu verharren und eventualiter auch die von hier aus angeregte Sache wieder aufzunehmen".

Ein Teil der von der Commerzdeputation und der Zolldeputation vorgeschlagenen Maßregeln, die den Mißständen des zollfreien Verkehrs im Rummelhafen entgegenwirken sollten, war nach und nach auch vom Senat dort eingeführt; die wichtigsten Vorschläge aber harrten noch der Regelung; und es ist namentlich der zielbewußten Haltung der Zolldeputation, in der nacheinander die Commerzdeputierten Kaemmerer und Geffcken eine führende Rolle spielten, wie auch der Commerzdeputation selbst zu verdanken, wenn der Senat schließlich bei der Prolongation der Zollverordnung den jahrelang geäußerten Wünschen Rechnung trug. Am 15. September 1834 trug er der Commerzdeputation seine Absicht vor, bei Gelegenheit dieser Prolongation das Zollverhältnis für den Verkehr im Rummelhafen, d. h. außerhalb der Zollinie, zu regeln. Der Senat erkannte an, daß der bisherige Zustand, wonach ein Teil der Kaufmannschaft dort zollfrei verkehre, ein anderer dort seine Waren deklariere und verzolle, nicht länger an-

dauern könne. Es komme nicht darauf an, was mit Recht oder mit Unrecht bis jetzt hier geschehen sei, sondern auf das, was künftig geschehen solle. Es handle sich hier um eine „Lebensfrage unsers Handels“; und eben deshalb wende sich der Senat zuerst an den Vorstand der Kaufmannschaft, ehe er „die Erfahrungen zu Rathe zieht, die eine 5jährige Administration der Zoll-Deputation an die Hand gegeben haben wird“. Der Senat betonte dann, daß er bisher „aus Rücksichten des Staatswohls“ das „Peinliche und Nachtheilige des Verhältnisses zu Altona“ in seinen offiziellen Anträgen habe nicht umständlich erörtern dürfen. Wenn er hier sich darüber ohne Rückhalt äußere, so ersuche er um vertrauliche Behandlung dieser Mitteilungen. Der Senat wies nun darauf hin, von welchen Lasten Hamburg sich allmählich befreit habe, die „zum Nachtheile unseres Handels und unseres Hoheitsrechtes eine mißliche und oft wehrlose politische Lage uns aufgedrängt hatte“; das zollfreie Löschen und Laden der Altonaer im Rummelhafen sei schon Anfang des 18. Jahrhunderts erfolgt und sei jetzt durch den Gottorper Vertrag von 1768 gestattet. Dann erwähnte der Senat die bereits oben berührten Mißhelligkeiten mit Dänemark infolge der Zollverordnung von 1814. Er betonte ausdrücklich, daß ohne Zweifel die Altonaer Ansprüche nicht nur auf dem Handelsneide, auf dem Bestreben, sich möglichst viel vom Hamburger Geschäft anzueignen, beruhten, sondern daß sie tiefer und in den durch die Örtlichkeit bedingten Bedürfnissen lägen. Durch seine örtliche Lage sei Altona zu seiner Zollfreiheit geführt worden und ebenso zu dem zollfreien Löschen und Laden im Rummelhafen und dem Bau des Hafens in den Strom hinein genötigt worden. Man dürfe andererseis nicht vergessen, daß es für Hamburg immer noch besser sei, wenn die Altonaer im Hamburger Rummelhafen verkehrten, als wenn man diesen Verkehr nach Altona triebe; auch für den Schiffszoll sei letzteres nicht vorteilhaft. Im allgemeinen seien die Altonaer nicht vor den Hamburgern, sondern vor Fremden bevorzugt; der Altonaer tue im Rummelhafen nur das, was er zollfrei in Altona tun könne; und die Hamburger genössen in Altona beim Laden und Löschen volle Reziprozität. Auch handle es sich im Rummelhafenverkehr ausschließlich um Transitowaren; ein auf sie gelegter Zoll sei ein reiner Durchfuhrzoll, den wir hier nicht kennten, den wir perhorreszierten und den man deshalb von Altonaer Waren nicht erheben könne. Aus allen diesen Gründen scheine es nicht ratsam, das freie Löschen und Laden der Altonaer

im Rummelhafen zu beschränken, umsoweniger, als die Ausdehnung des preußischen Zollverbandes ein Zusammenwirken mit Dänemark in naher Zukunft nicht ausschließe und man von Dänemarks freundschaftlicher Gesinnung vielleicht bald eine Ausdehnung des hamburgischen Handels nach Norden erwarten könne.

Dagegen widersprach der Senat entschieden der gänzlichen Befreiung des Rummelhafenverkehrs vom Zoll; eine solche allgemeine Befreiung werde namentlich den Harburgern, aber auch den Magdeburgern, Berlinern usw. zugute kommen; die hamburgische Spedition, heute schon durch Harburg schwer geschädigt, werde sich ganz in den Rummelhafen und nach Harburg ziehen. Sei dieser Hafen ganz zollfrei, so könne man nicht mehr verlangen, daß die Konnossemente der ankommenden Waren, wenn sie nicht für die Stadt bestimmt seien, auf Hamburger Namen lauteten; und man könne nicht mehr hindern, daß die aus diesem zollfreien Hafen abgehenden Waren auf einen fremden Namen verschifft würden. Wenn auch die Manifeste von der Zollbehörde in Hamburg beglaubigt werden müßten, so fehle es doch nun an jedem Rechtsgrunde, diese Beglaubigung zu verweigern. Auch würde Preußen schon ein Mittel finden, seinen Untertanen zu helfen; und was ihm gelänge, würde man anderen nicht lange verweigern können. Ferner werde der im Rummelhafen angelegte zollfreie Markt den in nächster Nähe belegenen alten, dem Zoll unterworfenen Markt vernichten; sei Altona schon in dieser Beziehung für Hamburg gefährlich gewesen, so sei der Markt im Rummelhafen es gewiß in demselben Grade. Dabei sei es gleichgültig, woher der Verlader im Rummelhafen seine Waren nehme, da die Zollbehörde es nicht mehr erfahre, auch niemand mehr Auskunft zu geben brauche. Es gebe dann einen Transito *nach* dem Rummelhafen, wie nach Altona und dem Hamburger Berge; ja es würde auch einen Transito *vom* Rummelhafen geben; und das Schutzmittel der Transitobefugnis, das gegen die Eingriffe der Harburger und anderer Fremder errichtet sei, müsse wegfallen. Alle Kautelen, die man ergreifen wolle, um dieses Schutzmittel aufrecht zu erhalten, seien von höchst zweifelhaftem Wert. Kurz: wenn man den Rummelhafen ganz außerhalb der Zollinie lasse und das bisherige Vorrecht der Altonaer *vor Fremden* dadurch aufhebe, daß es allen erteilt werde, so verliere die bisherige Verfügung wegen des Transitos seewärts gerichteter Waren den Charakter eines Schutzmittels. Mit Recht erinnerte der Senat daran, daß man im

Jahre 1727 den Transito gerade wegen des Ladens und Löschens der Altonaer im Rummelhafen, und um die Hamburger mit den Altonaern gleichzustellen, errichtet habe.

Auch werde man im Fall der völligen Zollfreiheit des Rummelhafens den Schiffszoll dort schwer aufrecht erhalten können, da mit der Zurückziehung der Zolllinie man auch den Rechtsgrund für die Erhebung dieses Zolls bestreiten werde; was um so mehr zu befürchten sei, als er schon wiederholt, auch neuerdings angefochten sei. Der Senat wies bei dieser Gelegenheit darauf hin, daß es ja kaum einen Zweig unsres Handels, kaum ein Recht unsrer Bürger in bezug auf den Handel gebe, die nicht seit Anfang des 17. Jahrhunderts Gegenstand von Ansprüchen und Streitigkeiten geworden wären. Alle diese Ansprüche hätten ihre erste Veranlassung und festere Begründung in der Zeit innerer Zerwürfnisse, größtenteils aber in den äußeren Bedrängnissen; und wenn jetzt auch Hamburg Mitglied des Deutschen Bundes sei und sich freier und selbständiger bewegen könne, so dürfe man doch nie vergessen, daß jene Differenzen zwar nicht neu aufkeimen, aber in alten Vorgängen ihre Wurzel suchen und neue Ansprüche erwecken könnten, die teils stillschweigend verloren, teils durch die nicht unbestrittene Veränderung unsres Zollwesens im Jahre 1814 beseitigt erachtet werden konnten.

Der Senat hielt aus den genannten Gründen eine Zurückziehung der Zolllinie auf die Erhebungsstätten für eine sehr nachteilige und gefährliche Maßregel; er wollte daher, um das bisher gesetzlich zweifelhafte Zollverhältnis im Rummelhafen endlich einmal festzustellen, bei der Bürgerschaft beantragen, daß die fluß- oder seewärts durch den Rummelhafen ausgehend zu verschiffenden Waren, soweit sie nicht ausdrücklich vom Zoll befreit waren, dem Ausfuhrzoll unterworfen sein sollten; Waren, die der hamburgische Kaufmann eingehend nach Altona oder dem Hamburger Berge bestimmte, sollten also nach wie vor unter Transitodeklaration dorthin gelegt und von dort, wie die in Altona erstandenen Waren, mit 1/8 Prozent Zoll durch den Rummelhafen ausgeführt werden können. Um diese 1/8 Prozent Ausfuhrzoll war somit der Hamburger schlechter gestellt als der Altonaer. Der Einfuhrzoll von 1/2 Prozent blieb außerdem bestehen, und in diesem waren also Hamburger und Altonaer gleichgestellt.

Ferner wollte der Senat einige Waren geringeren Wertes, wie bunte, mit Baumwolle vermischte Leinen, Ölkuchen, Kartoffeln,

Rappsaat usw. zollfrei machen; diese Waren gingen meist von Lüneburg usw. in den Rummelhafen mit der Order „an Bord zu liefern“; sie wechselten also hier im Rummelhafen das Eigentum und könnten die Kosten einer Auflagerung nicht tragen; am besten sei, man mache sie zollfrei. Ein anderer Vorschlag des Senats ging darauf, Zollposten auf dem Wachtschiff im Jonashafen und etwa beim Blockhause zu errichten, um damit die Abgabe der Zolldeklarationen, die bisher nur am Hauptzollkontor erfolgen durften, zu erleichtern.

Schließlich ging der Senat noch auf die früheren Anträge der Commerzdeputation ein, die damals ja vom Senat ziemlich kurz abgewiesen wurden, namentlich auf die Anträge, die sich mit der überhandnehmenden direkten Benutzung des Hafens durch Fremde, ohne Dazwischenkunft eines hamburgischen Kaufmanns, beschäftigten. Der Senat stellte als leitenden Grundsatz für die Beurteilung dieser Frage auf, daß man gewiß im Interesse unseres Handels nicht streng genug verfahren könne, wenn man einen Verkehr hemmen wolle, der auf andre Weise nicht als durch Benutzung unseres Hafens und unsrer Handelsanstalten betrieben werden könne; daß man nichts tun dürfe, was diesen Verkehr nur verlegen und Verladungen nach Altona drängen würde, die erfahrungsgemäß auch durch mildere Maßregeln nicht immer wieder zu erlangen seien. Es komme aber jetzt auf Verhältnisse an, bei denen Altona ein mit Hamburg gemeinsames Interesse habe; nämlich den um sich greifenden Mißbräuchen in der Transitobefugnis vorzubeugen. Die von der Commerzdeputation am 30. Oktober zu diesem Zweck vorgeschlagene Beschränkung der Transitobefugnis war bereits durch das Gesetz über die Gewinnung des Bürgerrechts ins Leben getreten. Der von der Zolldeputation gemachte Vorschlag, es als Regel hinzustellen, daß der Zolldeklarant immer auch Inhaber des auf seinen Namen lautenden oder gehörig an ihn übertragenen Konnossements oder Frachtbriefes sein müsse, diese Regel war bisher streng beobachtet worden. Auch gegen den Vorschlag der Commerzdeputation, die Schiffsmakler, Litzenbrüder usw. von der Deklaration beim Zoll, außer für ihren Privatgebrauch, auszuschließen, hatte der Senat keine Bedenken.

Über diese ungewöhnlich lange und eingehende Mitteilung des Senats beriet auch die Commerzdeputation entsprechend sorgsam. Am 22. Oktober übergab sie ihre Antwort. Sie erkannte darin völlig die Schwierigkeiten der ganzen Angelegenheit an; sie teilte

auch die Ansicht des Senats über die Unmöglichkeit, einen ganz freien Verkehr im Rummelhafen einzuführen. Dagegen sprach sie sich nach wie vor gegen die Erhebung des Zolls von 1/2 bzw. 1/8 Prozent, wie überhaupt gegen jede Erhebung irgend eines Warenzolls im Rummelhafen aus; und zwar weil die Altonaer dann immer im Vorteil bleiben würden, indem sie ihre Waren zollfrei an Bord der Schiffe im Rummelhafen bringen könnten, wogegen die Hamburger ähnliche Waren mit 1/8 Prozent verzollen müßten, eine solche unterschiedliche Behandlung aber ungerecht sei. Die Commerzdeputation glaube auch nicht, daß die Genauigkeit der Kontrolle ohne Zollerhebung leiden werde; und die Kontrolle sei schon an sich, ohne Zollerhebung, ein genügender Beweis der Hoheitsrechte. Auch könne sie sich keine Zolleinrichtung im Rummelhafen denken, die nicht umgangen werden könne. Die Besorgnisse des Rats, daß sich im Rummelhafen, wenn kein Zoll erhoben werde, gleichsam ein schwimmender Markt und schwimmende Warenläger zum Nachteil des Zolls und Verkehrs in der Stadt bilden würden, teilte die Commerzdeputation nicht. Ferner liege es bei dem seit einigen Jahren ermäßigten Zoll im Interesse des Hamburger Kaufmanns, seine Waren, namentlich die wertvolleren, gegen Bezahlung des Zolls unter eigenen Gewahrsam zu nehmen, wie denn erfahrungsgemäß seit der Zollherabsetzung die Aufspeicherung von Waren in Altona für Hamburger Rechnung aufgehört habe. Endlich sei ein großer Teil der flußwärts kommenden wertvollen Waren schon vom Zoll befreit; andere, wie die Manufakturwaren, eigneten sich nicht zum Umladen im Rummelhafen, sobald gleichzeitig eine Eigentumsveränderung stattfinde. Die Lokalität des Rummelhafens mache überhaupt eine große Ausdehnung dieser schwimmenden Warenläger unmöglich; und eine zweckmäßig eingerichtete Hafenpolizei werde leicht imstande sein, die Einrichtung solcher schwimmenden Läger zu verhindern, wie der Kleinhandel im Hafen schon jetzt verboten sei. Gegen die vorgeschlagenen Zollbefreiungen hatte die Commerzdeputation nichts einzuwenden; doch meinte sie, es müßten alle mit Baumwolle vermischten Leinen, nicht nur die bunten, zollfrei sein. Auch sonst machte die Commerzdeputation hierbei noch einige Vorschläge. Doch sprach sie sich gegen die Errichtung von neuen Zollbureaus im Hafen aus, da das Hauptzollkontor durchaus bequem liege. Nur empfahl die Commerzdeputation eine längere Dauer der Öffnung dieses Kontors, da die Zeit von 9 bis 5 1/2 Uhr nicht genüge. Unter den Mitteln

zur Bekämpfung der Mißbräuche gegen die Transitobefugnis wiederholte die Commerzdeputation das schon früher von ihr vorgeschlagene der Beschränkung der Zolldeklaration der Schiffsmakler usw., wie auch den Vorschlag, daß allen nicht handeltreibenden Personen nur in eigenen Angelegenheiten die Befugnis zu Zolldeklarationen erteilt werde. Diese neue Abfassung des Gesetzes werde, so meinte die Commerzdeputation, „das Geschäft der Harburger sehr erschweren und dadurch der Zolleinnahme von Nutzen seyn".

Also noch immer bestand die alte Differenz zwischen Senat und Commerzdeputation über die Gleichstellung der Hamburger mit den Altonaern im Rummelhafen. Sie bildete den Kernpunkt, um den sich alles drehte.

Nochmals stellte am 7. November der Senat der Commerzdeputation vor, daß es sich ja nur um den 1/8 % Ausfuhrzoll bei der Differenz den Altonaern gegenüber handle; und wie es dem Hamburger Kaufmann freistehe, fremde oder seine eigene Ware von der Stadt oder dem Rummelhafen aus Transito nach Harburg, Lüneburg usw. zu versenden, so sei ihm auch gestattet, solche Waren nach Altona oder dem Hamburger Berg zu senden; auch hierin sei also der Hamburger dem Altonaer völlig gleichgestellt. Hebe man aber den Warenzoll im Rummelhafen ganz auf, so komme das doch tatsächlich einer Zurückziehung der Zollinie gleich, und die wirtschaftlichen Folgen für die Stadt würden dieselben sein. Von einer stillschweigenden Konnivenz dürfe weiterhin nicht die Rede sein; man müsse den tatsächlichen Zustand klar zu erkennen geben. Es sei schon peinlich genug, daß man der Altonaer nicht ausdrücklich erwähnen dürfe; das sei aber eine durch Örtlichkeit und Vertrag bedingte Ausnahme von der allgemeinen Regel, und man könne erklären, daß es politisch sei, diese Ausnahme nicht ausdrücklich anzuführen. Die Regel selbst aber als allgemeine Vorschrift aufzustellen und dabei, wenn nicht im Gesetze, so doch in der Bürgerschaft auszusprechen, daß sie von niemandem befolgt werden solle und nur darum aufgestellt werde, damit das Ausland daran glaube, sei nicht möglich und könne keinen Erfolg haben, weil das Ausland es dann eben doch erfahre. Ferner aber machte der Senat darauf aufmerksam, daß es doch ein Hauptgrundsatz sei, die möglichste Gleichstellung aller hiesigen Handeltreibenden zu sichern. Dieser Grundsatz werde aber verletzt, wenn man den Handel außerhalb der Zollstätten, also im Rummelhafen, günstiger stelle als den

am Platz, weil gerade der Kleinhandel sich nicht außerhalb des Baums, wie größere Warenumsätze, behandeln lasse; wenigstens dann nicht, wenn der Kommissionär gleichzeitig Importeur sei. Und was die Bevorzugungen Altonas angehe, so solle man sie nicht überschätzen; ihr Anteil am Umsatz im Rummelhafen sei gering und stelle sich noch geringer dar, wenn man abziehe die Versorgung einiger Altonaer Fabriken, die teilweise durch im Rummelhafen gekaufte Artikel, „in Altona zu liefern", beschafft werde. Erstrebe man wirklich eine Gleichstellung mit den Altonaern in diesem unerheblichen Punkte, so erreiche man sie nur durch eine Ungleichheit unter den hiesigen Handeltreibenden.

Der Senat schlug schließlich einen mündlichen Meinungsaustausch über diese Differenz, an deren Beilegung ihm offenbar sehr viel lag, vor; die Senatoren Schröder und Jenisch und der Senatssekretär Banks wurden von ihm dazu bestimmt. Diesem Vorschlag konnte sich die Commerzdeputation nicht entziehen; sie ordnete den Präses Siemsen und Lutteroth-Legat hierzu ab, gab aber schon am 17. November, vor dem Zusammentritt der Kommissare, dem Senat eine schriftliche Antwort, in der sie auf ihrem früheren Standpunkt beharrte. Sie gab zu, daß es theoretisch gewiß wünschenswert sei, wenn der Handel außerhalb der tatsächlichen Zollstätte nicht besser gestellt sei als der innerhalb derselben oder als der eigentliche Handelsmarkt; sie bestritt aber die Ausführbarkeit dieses Grundsatzes, da notorisch die Kontrolle im Rummelhafen die Defraude bei allen seewärts kommenden und weggehenden Waren nicht hindern könne; werde man erst den Zoll strenge einfordern, so würden die Defrauden nur noch mehr zunehmen. Die flußwärts nach dem Rummelhafen gehenden Waren seien zwar leichter einer Kontrolle zu unterwerfen, die Commerzdeputation sei aber dagegen, daß man von diesen Waren einen Zoll erhebe. Die Commerzdeputation beklagte das Verhältnis des Rummelhafens außerordentlich; sie befürchtete aber aus dem Vorschlag des Senats nur neue Nachteile für Hamburg; solange man die Seeschiffe nicht verpflichten könne, keine Waren ohne Zollzettel im Rummelhafen ein- und auszuladen, würden die Harburger usw. doch immer einen freien Verkehr im Hafen behaupten; sie würden, wenn der Zoll mit Strenge erhoben werde, die Waren ohne Deklaration und Zollzettel an und von Bord bringen und sich nie dazu verstehen, eine Erklärung im Rummelhafen abzugeben. Was die möglichste Gleichstellung aller hiesigen Handeltreibenden betreffe,

ſo huldige die Commerzdeputation gewiß dieſem Grundſatze. Aber auf den Rummelhafen finde er überhaupt wohl kaum Anwendung, da hier nur Handel in Parteien ſtattfinde und der Kleinhandel hier verboten ſei; dem Kleinhandel in der Stadt könne es aber nur ſchaden, wenn der Verkehr im Rummelhafen ſich nach Altona ziehe.

Eine Einigung kam auch in den kommiſſariſchen Verhandlungen nicht zuſtande. Mit Bedauern ſtellte der Senat dies in ſeiner Mitteilung an die Commerzdeputation vom 12. Dezember feſt. Er widerlegte hier nur noch ihre Anſicht über die mangelnde Kontrolle der ſeewärts ein- und ausgehenden Waren und wies darauf hin, daß dieſe eine doppelte ſei, nämlich durch die Manifeſte und durch den Stader Zoll. Dann aber erklärte ſich der Senat bereit, die gewünſchte Gleichſtellung mit Altona tunlichſt herzuſtellen und zu dieſem Behuf zu beantragen, daß die Durchfuhr von Waren von Altona und St. Pauli zur Verſchiffung in den unterhalb des Niederbaums in Ladung liegenden Schiffen mit zollfreien Deklarationen dem Hamburger geſtattet werde. Auf dieſe Weiſe war der Altonaer auch bei der Ausfuhr nicht vor dem Hamburger bevorzugt.

Damit war die Zoll- und Akziſedeputation und auch die Commerzdeputation einverſtanden, und die Differenz im weſentlichen nach dem Willen der letzteren beſeitigt. Am 12. Februar 1835 nahm die Bürgerſchaft dies und die übrigen Vorſchläge des Senats, über die er ſich, wie wir ſahen, vorher mit der Commerzdeputation geeinigt hatte, an. Damit war die Angelegenheit des Rummelhafens erledigt; ſie iſt von nicht geringem Intereſſe für die damals herrſchenden Auffaſſungen; in der Commerzdeputation machte ſich geltend das alle andern Rückſichten bei Seite ſchiebende Streben nach Entfernung aller Vorrechte, die die Nichthamburger noch in Hamburg genoſſen, zugleich mit dem Wunſche, die Tranſitobefugniſſe ſtreng auf den Großkaufmann zu beſchränken und im Tranſito das Mittel hochzuhalten, durch das man die Übergriffe der Harburger uſw. in die Vorrechte der Hamburger Kaufleute abwehren konnte. Die Commerzdeputation war noch weit entfernt von dem Gedanken, jedermann in Hamburg frei handeln zu laſſen; die Vermittlung des Hamburger Kaufmanns bei allen Geſchäften galt noch als wichtigſtes Erfordernis der inneren Handelspolitik. Und während die Commerzdeputation unbeirrt von politiſchen Erwägungen nur dem Gedanken nachging, dem hamburgiſchen Kaufmann, ſei es im

Rummelhafen, sei es innerhalb der Zollinie, mindestens die Gleichstellung mit dem Fremden, am liebsten aber den Vorzug zu gewährleisten, bewegte sich der Senat in vielleicht etwas reichlich vorsichtigen Bahnen der Diplomatie; nur langsam und äußerst bedenklich gewährte er schließlich den Hamburgern eine Gleichstellung im Hafen mit den Altonaern, die ihm offenbar wirtschaftlich weniger bedeutete als politisch; die Vorsicht, mit der man nie von Altona, sondern stets nur von der „Nachbarschaft" sprach, — „St. Pauli und Nachbarschaft" heißt es wiederholt in der Senatsproposition vom 12. Februar — ist äußerst bezeichnend. In dieser politischen Hinsicht ist jedenfalls die Auffassung der Commerzdeputierten, die doch schließlich auch ins Vertrauen gezogen waren, freier und unbefangener.

Theoretisch waren sich im übrigen Senat und Commerzdeputation gewiß einig, daß möglichste Zollfreiheit zu erstreben war; nur sah sich der Senat noch durch fiskalische Gründe vielfach gehindert, diese Theorie in die Praxis zu übersetzen; und erst allmählich beugte er sich der Notwendigkeit, feste Zolleinnahmen zu opfern, um den Gesamthandel zu erhalten und zu fördern. Die Commerzdeputation vertrat diesen Standpunkt nach wie vor mit zielbewußter Sicherheit.

Eine wesentliche Änderung im Zollwesen Hamburgs brachte erst das Jahr 1839, als infolge der durch den Vertrag des Zollvereins mit den Niederlanden notwendig gewordenen Verhandlung Hamburgs mit Preußen ersteres sich genötigt sah, einer Reihe von Artikeln, die aus den Zollvereinsstaaten kamen, die Zollfreiheit zuzugestehen und ferner den Schiffszoll für die vereinsländischen oberländischen Fahrzeuge herabzusetzen. (Vgl. oben Seite 117.)

Man war somit auf dem besten Wege, durch allmähliche Herabsetzungen und Aufhebungen dem Ideal der völligen Zollfreiheit immer näher zu kommen. Soetbeer[2]) nimmt sogar aus der Zollgesetzgebung, wie sie um 1840 bestand, für Hamburg das volle Recht, sich einen „deutschen Freihafen" nennen zu können, in Anspruch. Das ist doch etwas zu viel gesagt und steht auch mit der späteren Auffassung Soetbeers und der Commerzdeputation in Widerspruch; noch unterlag mindestens ein Drittel des gesamten hamburgischen Warenverkehrs einer Zollabgabe.

Leider hatte auch die Brandkatastrophe vom Mai 1842 eine vorübergehende Erhöhung des Zolls zur Folge. Zu den großen Opfern, die dies Unglück dem hamburgischen Staat und den einzelnen unmittelbar auferlegte, mußte auch die indirekte Besteuerung durch den Zoll beitragen. Der Senat schlug der

Commerzdeputation schon am 25. Mai vor, den Ein- und Ausfuhrzoll von nun ab in Banko, statt in Courant zu veranlagen; beide sollten darnach 1/2 bzw. 1/8 Prozent Banko betragen; das war, wie der Senat darlegte, „ein einfaches, wenig auffallendes und keineswegs drückendes Mittel, den Zweck zu erreichen;“ auch traf diese Mehrbelastung das Ausland mit. In der Commerzdeputation und namentlich bei ihren Altadjungierten bestanden freilich große Bedenken gegen diese Abweichung von dem Streben, den Handel von Lasten zu befreien; da es sich aber um die Milderung einer außerordentlichen Kalamität handelte und die Mehrbelastung kaum eine Ablenkung des Handels Hamburgs nach andern Plätzen zur Folge haben durfte, so stimmten sie dem Antrag des Senats bei.

Schon bei dieser Gelegenheit hatte die Commerzdeputation bemerkt, daß vielfach die Absicht geäußert sei, eine Herabsetzung des drückenden Schiffszolles zu beantragen. Als nun im Jahre 1844 über die weitere Verlängerung der Zollordnung beraten wurde, trug in ihrem Antrage vom 24. Juli die Commerzdeputation dem Senat als ihren Hauptwunsch die Herabsetzung des Schiffszolls vor. Da die in Hamburg auf den Schiffen ruhenden Lasten fast in jeder Beziehung höher seien als in den meisten andern europäischen Häfen, und da bei den in neuerer Zeit durch die große Konkurrenz aller Flaggen und durch die Beschleunigung der Fahrten tief gesunkenen Frachten hohe Schiffsabgaben umso drückender wirkten, so war nach Ansicht der Commerzdeputierten ihre Herabsetzung schon in allgemeiner Rücksicht dringend erwünscht. Die bedeutende Zunahme, die in letzter Zeit der Altonaer Schiffsverkehr erfahren hatte, machte trotz der durchaus nicht glänzenden Finanzlage Hamburgs eine Herabsetzung gerade des Schiffszolls zu einer besonderen Notwendigkeit. Neben einer schärferen Erklärung des Transitobegriffs, auf die wir unten noch zu sprechen kommen, verlangte die Commerzdeputation endlich eine Erleichterung des Verkehrs hinsichtlich der Zolldeklarationen; bei der Zunahme der Dampfschiffahrt und der überhaupt dauernd wachsenden Beschleunigung des Verkehrs müsse auf eine zweckmäßige Erleichterung Bedacht genommen werden, da Abladungen oft in der größten Eile geschehen müßten, während man von einer vielleicht an zehn Stellen zusammengeholten Partie Stückgüter die richtigen Zollzettel unter den heutigen Verhältnissen nur langsam zusammenbringen könne; unterdessen würden die Schiffsgelegenheiten versäumt.

Die Commerzdeputation schlug die Einrichtung provisorischer, nur die Zahl der Kolli enthaltender Passierzettel vor.

Der Senat teilte im allgemeinen die Ansicht der Commerzdeputierten über die Notwendigkeit, den Schiffszoll herabzusetzen, über Einzelheiten verhandelte er mit ihnen; man einigte sich, daß die Herabsetzung namentlich für die kleinen Schiffe von 20—40 Komm.-Last und für Reisen im europäischen Verkehr (Großbritannien, Frankreich, Norwegen, Ostsee usw.) stattfinden sollte. Dagegen lehnte der Senat es ab, den Schiffszoll vorläufig nur für zwei Jahre festzusetzen, was die Commerzdeputation gegenüber dem raschen Wechsel, dem die Handelsverhältnisse in neuerer Zeit unterworfen waren, und bei der eigentümlichen Stellung Altonas zu Hamburg gewünscht hatte. Sie begnügte sich mit der Versicherung des Senats, daß, wenn sich wesentliche Mängel oder Nachteile innerhalb der 5jährigen Prolongationsfrist herausstellten, er auf verfassungsmäßigem Wege die Abhilfe beantragen werde.

So kam denn diese, namentlich dem kleineren und mittleren Schiffsverkehr (Schiffe von 20—40 Last) zugute kommende Herabsetzung des Schiffszolles zustande.

Was die von der Commerzdeputation gewünschte klarere Definition des Begriffs Transitogutes betraf, so war nach der bisherigen Fassung der Zollverordnung es zweifelhaft, ob Ladungen und Güter, die vor ihrer Ankunft hier verkauft wurden, dadurch den Charakter von Transitogütern annehmen konnten. Nach Ansicht der Commerzdeputation hob nur eine hierselbst stattfindende Eigentumsveränderung die Transitofähigkeit auf, d. h. nur dann durfte die Ware als Transitogut nicht zollfrei durchgehen, wenn das Eigentumsverhältnis sich änderte, *nachdem* die Ware die Zollinie berührt hatte. Der Senat wünschte aber die Transitofreiheit abhängig zu machen von einer Feststellung, daß die Ware tatsächlich und unbedingt *für Rechnung des Käufers* hier angekommen war; die Transitofreiheit war dagegen ausgeschlossen, wenn die Ankunft der Ware für Rechnung des Beziehenden und das Ausgehen für Rechnung eines andern stattfand. Um dies Verhältnis, das im Interesse der Zolleinnahme freilich von erheblicher Bedeutung war, klarzustellen, wurde eine stark verklausulierte Fassung der Transitoparagraphen, mit der man einerseits die freie Bewegung des Handels, andererseits die Zolleinnahme zu sichern suchte, beantragt und beschlossen. Nur der unzweifelhaft stattgehabte

Verkauf einer schwimmenden Ladung vor Ankunft auf der Elbe verschaffte jetzt die Transitofreiheit.

Mancherlei Änderungen im Zollwesen brachte um diese Zeit ja der Eisenbahnbetrieb zustande. Schon im Jahre 1841 war in dem Vertrag über die Berlin-Hamburger Eisenbahn den Warentransporten zwischen Altona und dem Bahnhof der Hamburg-Bergedorfer Bahn und vice versa eine zollfreie Passage durch Hamburg in verschließbaren Lastwagen gestattet. Im Jahre 1844 wurde für die Wasserverbindung dieselbe Erlaubnis erteilt. Nach Eröffnung der ganzen Bahn Hamburg-Berlin machte sich aber das Bedürfnis geltend, auch den Hamburger Kaufmann in den Genuß jener Passierfreiheit zu setzen; und der Senat teilte am 15. Februar 1847 der Commerzdeputation eine in dieser Richtung vorzunehmende Änderung der Zollordnung mit. Die Commerzdeputation erklärte sich begreiflicherweise durchaus zustimmig; es schien ihr selbstverständlich, „daß, nachdem dem Altonaer die freie Durchfuhr für Waarentransporte von Altona nach dem hiesigen Eisenbahnhofe eingeräumt ist, eine gleiche Befugnis auch dem Hamburger Kaufmann zu gewähren sey"; das sei so sehr durch die Billigkeit vorgeschrieben, daß „eine durch unsere Zollverordnung sanctionierte wesentliche Bevorzugung des Altonaers vor dem Hamburger in unserer eigenen Stadt als ein ganz abnormer Zustand gelten müßte". Da aber die vorgeschlagene Änderung der Zollverordnung für Hamburger Kaufleute jene Befugnis auf Waren beschränkte, die in Altona gelagert hatten oder von der Altona-Kieler Bahn kamen, also ausschloß die Waren, die direkt aus Schiffen im Altonaer Hafen übergeladen wurden, indem für diese, wenn sie in Verschlußfahrzeugen nach dem Hamburger Bahnhof durchgeführt wurden, der Ausgangszoll bezahlt werden mußte; so regte die Commerzdeputation an, doch auch diese seltsame Ausnahme aufzuheben, da durchaus kein Grund vorliege, warum der Altonaer Hafen nicht ebenso gut als ein Teil von Altona angesehen werden solle wie der Altona-Kieler Bahnhof und der Hamburger Hafen als ein Teil von Hamburg; diese Zurücksetzung des Hamburger Kaufmanns gegen seinen Altonaer Konkurrenten entspreche durchaus nicht dem Grundsatz der vom Senat vorgeschlagenen Veränderung der Zollordnung.

Der Senat verschloß sich der Berechtigung dieser Darlegung nicht. Er veranlaßte eine kommissarische Beratung, zu der die Commerzdeputation den Präses Ruperti und Krogmann abordnete. Zu einer Einigung kam es aber zunächst nicht. Der Senat

widerstrebte den seiner Ansicht nach zu weit gehenden Wünschen der Commerzdeputation; die dadurch bewirkte Ausdehnung der Zollfreiheit gefährdete seiner Meinung nach den Schiffszoll, schmälerte durch das häufigere Verbleiben von Schiffen im Altonaer Hafen den bürgerlichen Erwerb der Hamburger und würde ferner den Warenzoll ungünstig beeinflussen. Auch die Transitobefugnis, die nur dem Großbürger zustand, mußte durch jene Ausdehnung der Zollfreiheit, wie der Senat fürchtete, immer mehr auf die Niederlagsfreiheit beschränkt werden. Der Senat wollte deshalb jene Befugnis der zollfreien Deklaration nur dem Speditionsgut, das für auswärtige Rechnung dem hiesigen Deklaranten angekündigt worden, zugestehen. Dem gegenüber konnte freilich die Commerzdeputation in ihrem Bericht vom 24. März 1847 darauf hinweisen, daß, wenn für das Speditionsgut jene Befugnis erteilt werde, dann also nur noch in Hinsicht auf solche Waren, die der Hamburger für eigene Rechnung erhalte und unmittelbar aus einem im Altonaer Hafen liegenden Schiffe auf der Elbe oder auf der Berlin-Hamburger Bahn befördern wolle, er schlechter gestellt sei als der Altonaer. Zur Aufrechterhaltung dieser praktisch unerheblichen Differenz bedürfe es aber wirklich nicht der Aufnahme so weitläufiger und verwickelter Bestimmungen in die Zollordnung, wie geplant sei; auch sei es bedenklich, wegen eines in der Praxis unerheblichen Ausnahmeverhältnisses das Prinzip ausdrücklich anzuerkennen, daß der Hamburger Kaufmann unter gewissen Umständen ungünstiger behandelt werde als der Altonaer.

Eine weitläufige Verfügung hierüber sei um so bedenklicher, wenn man erwäge, daß es dem hamburgischen Empfänger ohne Kontrolle und ohne Kontravention gegen die Zollordnung freistehe, jederzeit durch Vermittlung eines Altonaer Geschäftsfreundes sich der Bezahlung des Ausfuhrzolles zu entziehen.

Hatte der Senat finanziell auch vielleicht noch Bedenken, so war ihm doch der Vorschlag, nach dem nur kurz die Regel, nicht die Ausnahmen veröffentlicht werden sollten, durchaus willkommen. Er hatte schon in seiner Mitteilung vom 19. März der Commerzdeputation nahegelegt, daß er eine Maßregel, die als eine von ihr bestrittene gelte, nur mit einer längeren gedruckten Motivierung an die Bürgerschaft bringen könne und daß dadurch die „kaufmännische Eifersucht auf den zollfreien Nachbar, ohnehin leicht erregbar, neue Nahrung erhält und daß das Ausland von nachbarlichen Verhältnissen unterrichtet wird, deren wesentlichster Nach-

theil gerade aus einer großen Publicität entspringen kann". Um so mehr billigte er den Vorschlag der Commerzdeputierten. In der abgeänderten Fassung des § 10 der Zollordnung, die am 6. Mai von Rat und Bürgerschaft beschlossen wurde, ward jene Befugnis zur zollfreien Deklaration in dem erwähnten Altona-Hamburger Verkehr, ohne die Bezeichnung von Ausnahmen, ausgesprochen.

So schritt Hamburg langsam in der Bahn der freieren Handelsbewegung weiter. Die treibende Kraft bildete dabei ja ohne Zweifel die Nachbarschaft eines zollfreien Handelsplatzes; sie führte, wie der Senat nicht ohne Bedauern im März 1847 aussprach, „fortwährend zu Maßregeln, welche bezweckten, mit veränderten Verhältnissen des Verkehrs die Erhaltung unsers ausgedehnten Handels und die Wahrung der unentbehrlichen Einnahme des Staates vom Handel in Einklang zu bringen".

Ging diese Entwicklung auch langsam vor sich, so stand sie doch, dank der immer wachsamen Sorge der Commerzdeputation, niemals still.

Während der Jahre 1848 und 1849 wurden ihre Bemühungen in dieser Richtung abgelenkt durch die Beteiligung an den Arbeiten, die sich an die Pläne einer zentralistischen deutschen Handelsgesetzgebung knüpften. Wir haben hierüber bereits oben berichtet. Da aber diese Pläne sich als unausführbar erwiesen und die Zollautonomie Hamburgs ungemindert aus diesen unruhigen Zeiten in die letzte Periode der Geschichte des Deutschen Bundes hinübergenommen wurde, so konnte man in Hamburg sich nun wieder mit frischen Kräften auf die Reform des eigenen Zollwesens konzentrieren.

Ende 1851 lief die zweijährige Frist für die Zollverordnung ab. Die Commerzdeputation beschäftigte sich schon im Sommer dieses Jahres eingehend mit den damit zusammenhängenden Fragen. Auf ein Rundschreiben, das sie ergehen ließ, lernte sie eine Reihe von Wünschen der Interessenten kennen; sie bezogen sich nicht nur auf einzelne Warenartikel, wie Leinen, Baumwolle, Steinkohlen, sondern auch auf Fragen der Zolltechnik. Namentlich aber lagen eine große Menge von Gutachten der Schiffsmakler über den Schiffszoll vor. Unter Benutzung dieser Einzelwünsche stellte am 17. Oktober 1851 die Commerzdeputation dem Senat dasjenige vor, was nach ihrer Meinung im Zollwesen geschehen müsse. An der Spitze stand wieder wie im Jahre 1844 der Schiffszoll. Die Erfahrungen, die man mit den im Jahre 1845 eingetretenen Er-

mäßigungen dieses Zolls gemacht hatte, lehrten, daß seine Einnahme sich nicht verringert, sondern vergrößert hatte, wie denn überhaupt alle Zollermäßigungen seit 1835 dieses Ergebnis zeigten, während die Erhöhung des Warenzolls im Jahre 1842 die Zolleinnahme nur wenig vergrößert hatte. Mit Recht konnte deshalb die Commerzdeputation hieraus schließen, daß finanziell eine Herabsetzung der Zölle nur vorteilhaft sein könne. Die Herabsetzung des Schiffszolles begründete sie aber im besonderen wieder durch die Konkurrenz Altonas, die allerdings in den letzten Jahren erheblich sich gesteigert hatte, da von 100 Schiffen, die auf die Elbe kamen, nur 70 nach Hamburg und 30 nach Altona gingen, während in der Lastenzahl das Verhältnis sich allerdings für Hamburg günstiger stellte, nämlich von 85 zu 15. Um diese Konkurrenz zu bekämpfen, schlug die Commerzdeputation eine Reform des Schiffszolls vor; unter Abschaffung der bisherigen Abstufungen, nach denen der Zoll erhoben wurde, möge er nach dem in Altona gültigen Maßstab, nämlich von 8 und 4 ß per Last von 6000 ℔, erhoben werden. Der dadurch sich ergebende Ausfall von 100 000 ℳ in der Zolleinnahme werde höchstwahrscheinlich durch eine stärkere Schiffsfrequenz im Hamburger Hafen wieder eingebracht werden. Die Ausnahmen vom Schiffszoll, die schon früher bestanden, sollten natürlich weiter in Kraft bleiben und übrigens noch weiter ausgedehnt werden, namentlich auf Schiffe mit geringwertigen Massenladungen (Zement, Kalksteine, Mauersteine usw.). Sodann wiederholte die Commerzdeputation die bereits mehrfach beantragte Befreiung der Baumwolle vom Ein- und Ausgangszoll; sie konnte zahlengemäß nachweisen, daß, während in Österreich und im Zollverein die Einfuhr von Baumwolle sich in 15 Jahren verdrei- bzw. vervierfacht hatte, in Hamburg sie sich kaum verdoppelt hatte. Auch für einige andere Artikel, wie Eisen, Nägel, Tauwerk, Guano usw. beantragte die Commerzdeputation die Zollfreiheit. Außer diesen wichtigsten Vorschlägen machte sie noch einige weitere, die namentlich die Zollerhebung und das Zollstrafrecht betrafen.

Der Herabsetzung des Schiffszolls stimmte der Senat zu; dagegen lehnte er aus finanziellen Gründen die verschiedenen Befreiungen vom Warenzoll ab; er hielt es außerdem bei der handelspolitischen Stellung Hamburgs für erwägenswert, ob gerade in gegenwärtigem Augenblick die Aufhebung eines Zolls auf Rohstoffe nicht durchaus unzeitig sei, da man sich durch solche verfrühte Aufhebung „bei möglichen, vielleicht späterhin nicht ganz zu ver-

meidenden Zollverträgen mit dem Binnenlande" der Kompensationen für andere Vorteile begebe. Hinsichtlich der Baumwolle bezweifelte der Senat, daß die Aufhebung des geringen Warenzolls dieses Geschäft, das bisher meist durch direkte Verbindungen der inländischen Fabrikanten mit England oder Amerika betrieben werde, hier irgend beeinflussen werde.

So kam es denn im wesentlichen nur zu der Reform des Schiffszolls. Die Commerzdeputation bedauerte das. Schon im folgenden Jahre gelang es ihr aber, für einen der Artikel, für deren Zollfreiheit sie vergeblich eingetreten war, diese zu erhalten. Im Sommer 1852 wandte sich das Handlungshaus L. Böhl an die Commerzdeputation und ersuchte sie, für die Zollfreiheit von Guano einzutreten und zwar schleunigst, da sonst als Niederlage für diesen Artikel leicht Altona gewählt werden würde. Die Commerzdeputation empfahl am 1. September 1852 dies Gesuch alsbald dem Senat; da Guano bisher dem Zoll nur ganz geringe Beträge eingebracht hatte, konnte von einer finanziellen Frage hierbei nicht die Rede sein. Durch Rat- und Bürgerschluß wurde dann der Zoll auf Guano aufgehoben und auch der Schiffszoll herabgesetzt.

Weniger Glück hatte die Commerzdeputation mit ihren im Jahre 1853 und 1854 gestellten Anträgen auf Zollbefreiung für rohes Wollengarn und für Baumwolle. Namentlich für letzteren Artikel, dessen Einfuhr bei der zunehmenden Industrie des Binnenlandes immer bedeutender wurde, trat sie sehr warm ein; sie wies u. a. auf die Bedeutung hin, die dieser Artikel für die aufblühende Dampfschiffahrt nach den Vereinigten Staaten habe. Doch blieben diese Anträge zunächst ohne Erfolg. Die Commerzdeputation nahm die Angelegenheit aber in größerem Stile wieder auf, als man im Jahre 1856 einer neuen Prolongation der Zollverordnung näher zu treten hatte.

Inzwischen hatte sich nämlich die Entwicklung des Handels- und Schiffsverkehrs in Hamburg im Verhältnis zu der gleichen Entwicklung in Altona und vorzüglich in Harburg erheblich ungünstiger gestaltet. Im Jahre 1845 waren in Harburg nur 25 Seeschiffe angekommen, im Jahre 1854 aber 1032, im Jahre 1855 1118. Harburg hatte jetzt einen direkten Dampfschiffahrtsverkehr mit Amsterdam, Rotterdam, London, Hull und Leith. Die Commerzdeputation erklärte in dem Bericht, den sie am 30. Mai 1856 über die Zollverordnung dem Senat erstattete, daß, wenn diese außerordentliche Zunahme ihren Grund hätte in der Entwicklung neuer

und eigentümlicher, dem hiesigen Platze der Natur der Sache nach ferner liegender Verkehrsverhältnisse, es eine unberechtigte Eifersucht wäre, wollte man hamburgischerseits solches Gedeihen beneiden und seine Beeinträchtigung wünschen. „Warum sollten nicht an demselben Strom mehrere nahe gelegene Handelsplätze, jeder selbständig, und selbst zur wesentlichen gegenseitigen Förderung prosperiren können!“ Hier geschehe aber das Aufblühen der kleineren und neueren Handelsplätze ersichtlich auf Kosten und zum merklichen Nachteil des Haupthafens und zwar nicht infolge jetzt erst zur Geltung kommender natürlicher Vorzüge und im Wege ehrlicher Konkurrenz, sondern weil in dem Haupthafen der Verkehr „durch höhere Abgaben, vielfache Weitläuftigkeiten, veraltete Institute und Anderes“ eine immer empfindlicher werdende Belastung zu tragen habe, von denen der entsprechende Verkehr in den rivalisierenden Nachbarhäfen völlig oder größtenteils frei sei. Wenn man vom Stader Zoll und den hohen Transitzöllen auf der Berlin-Hamburger Bahn absehe — Erschwerungen, denen der Harburger Verkehr nicht unterlag, über deren Beseitigung aber Hamburg nicht zu bestimmen hatte —, so sei es namentlich die Zollbelastung, die Hamburg gegenüber jenen Häfen in Nachteil setzte. Und was sie zwar in den ersten Zeiten nach 1814 mehrfach angeregt, dann aber nie wieder berührt hatte, das forderte die Commerzdeputation jetzt: die vollständige Aufhebung des Zolls, die nötig sei, „wenn nicht das fernere Gedeihen unseres Handels, unsere bisherige Stellung im Welthandel ernstlich gefährdet werden soll“. Man möge sich, so legte sie dar, nicht täuschen lassen durch die zahlengemäß festzustellende Zunahme des hamburgischen Handels in den letzten Jahren; wenn man den Gesamtbetrag des bloß transitierenden Verkehrs und der Kontanten in Abzug bringe, sei die Zunahme der im Eigenhandel und Kommissionsgeschäft eingeführten Warenmengen nicht so bedeutend, und man solle in einer Zeit, in der die kommerziellen Entwicklungen und Umgestaltungen sich wunderbar schnell vollzögen, nicht warten, bis der Schaden in voller Augenscheinlichkeit vorliege. Die finanzielle Unmöglichkeit der Aufhebung des Warenzolls gab die Commerzdeputation nicht zu; die habe man auch 1824 und 1829 behauptet, als es sich um die Herabsetzung der Zölle gehandelt habe, und sie sei erfolgt und finanziell gut überstanden worden. Not kenne kein Gebot; wenn für das fernere Gedeihen des hiesigen Handels die Aufhebung des Warenzolls eine Lebensfrage sei, so müsse man Anstalt dazu treffen.

Die Commerzdeputation erkannte aber an, daß, wenn man jenes Prinzip der Aufhebung des Warenzolls zugebe, man jetzt nur die schädlichsten Zollsätze beseitigen und in ein paar Jahren den Rest aufheben könne, um dann Hamburg zu einem vollständigen Freihafen zu machen. Sie schlug deshalb zunächst die Aufhebung des Einfuhrzolls auf Baumwolle, Wollengarn, Eisen, Tran, Heringe, Zement usw. vor, sodann aber die völlige Aufhebung des Ausfuhrzolls; auf die in gar keinem Verhältnis zu seinem Ertrage stehende Mühewaltung, die seine Erhebung und die damit verbundene Verkehrsstörung verursachte, hatte übrigens schon im Jahre 1855 die Zoll- und Akzisedeputation hingewiesen. Ferner riet die Commerzdeputation abermals zu einer Ausdehnung der Transitofreiheit auf die Güter, die vor Ankunft am hiesigen Platze bereits verkauft waren und für Rechnung des Käufers ohne hier stattgehabte weitere Eigentumsveränderung wieder ausgeführt wurden, wie auch für die Güter, die, hier angekommen, vom Empfänger selbst für Rechnung eines Auswärtigen weiter versandt worden, ohne an den hiesigen Markt gebracht zu sein. Daß dies eine bedeutende und mit finanziellen Opfern verbundene Umwälzung des Zollwesens war, da künftig nur der Verkauf oder sonstige Umsatz einer Ware am hiesigen Platz die Transitfreiheit aufheben konnte, war der Commerzdeputation klar. Die Erwägung aber, daß andernfalls der hiesige Kaufmann, um solche Geschäfte nicht ganz zu verlieren, mehr und mehr gezwungen sein würde, solche Waren nicht nach hier, sondern nach Altona und Harburg gehen zu lassen, nötigte, wie die Commerzdeputation darlegte, zu einem solchen gründlichen Abbau des ganzen sog. Transito die Hand zu bieten.

Neben diesen Hauptreformen haben die übrigen Vorschläge, die die Deputation machte, geringere Bedeutung.

Der Senat und die Zoll- und Akzisedeputation billigten von jenen Vorschlägen vollständig nur den auf die Aufhebung des Ausgangszolls gerichteten. Dagegen verwarf der Senat die gewünschte Ausdehnung der Transitofreiheit, namentlich weil durch sie der große Importeur auf unbillige Weise gegen den Käufer aus zweiter Hand am Platz begünstigt werden würde, da es jenem erleichtert werde, die Ware schwimmend auf der Elbe direkt nach dem Inlande zu verkaufen und zu versenden, und er immer um 1/2 Prozent im Preise zurückbleiben werde; dadurch werde auch das eigentliche Geschäft in Hamburg und über Hamburg benachteiligt, dagegen

die Versendungen über Harburg, wenn auch für Hamburger Rechnung befördert. Dagegen ging der Senat auf die Aufhebung des ganzen Zolls für einige der von der Commerzdeputation genannten Artikel nun ein; so für Baumwolle, wollne- und halbwollne Garne, Jute, Flachs, während er die Zollfreiheit für Eisen, Hanf, Tran, Heringe, Zement usw. ablehnte. Nach diesen Zugeständnissen gestaltete sich dann die neue Zollverordnung. War auch bei weitem nicht alles erreicht, was die Commerzdeputation gewünscht, so war es doch wieder ein Schritt auf dem Wege zum ganz freien Verkehr. Vorzüglich bildete die Aufhebung des Ausfuhrzolles doch eine höchst wohltätige Erleichternng des Geschäfts.

Schon im September 1858, als die Prolongation der Zollverordnung wieder bevorstand, rührte sich die Commerzdeputation von neuem. Abermals regte sie am 10. September die Ausdehnnug der Transitofreiheit nach dem 1856 vorgeschlagenen Modus und eine vollständige Aufhebung des Zolls an, wenn sie auch anerkannte, daß gerade der damalige Zeitpunkt, in dem sich die Folgen der vorjährigen Handelskrisis im Staatshaushalt fühlbar bemerkbar machten, nicht geeignet erschien für so tiefgreifende Veränderungen. Ferner wiederholte die Commerzdeputation jetzt die bereits 1856 von ihr angeregte Aufhebung der für die Schiffsmakler, Ewerführer, Prokureure usw. bestehenden Ausschließung von der Fähigkeit, zum Transito zu deklarieren; mit diesem Verbot erreiche man nur, daß die Speditionsgüter nach Harburg und Altona getrieben würden. Ebenso beantragte sie die Aufhebung der Bestimmung, daß Waren, über die die Konnossemente oder Frachtbriefe auf den Namen eines sich hier aufhaltenden Fremden oder eines Hiesigen, der nicht zu Transitodeklarationen befugt sei, lauteten, nicht zum Transito deklariert werden dürften. Diese, aus dem 18. Jahrhundert herrührende Beschränkung, mit der man den hiesigen Großkaufleuten, ohne Sorge vor Konkurrenz anderer Plätze, eine bevorzugte Stellung verschaffen wollte und die überdies auf ein ganz anders geartetes Speditionsgeschäft berechnet war, konnte jetzt nur ungünstig wirken, da es nun darauf ankam, die Spedition über hier auf alle Weise zu erleichtern, gleich viel durch wen und wie wohlfeil es geschah. Namentlich für die notwendige ungehinderte Kombination der Eisenbahnen und Dampfschiffsunternehmungen war die Aufhebung dieser Beschränkung von Bedeutung. Neben einigen andern Vorschlägen beantragte die Commerzdeputation ferner sehr dringend eine Reform des Zollstrafrechts, das böswillige Defraudationen mit Irrtümern

und Nachlässigkeiten unterschiedslos zusammenwarf. Schon 1856 hatte die Deputation, aber vergeblich, eine solche Reform vorgeschlagen.

Leider erreichte sie von allen ihren damaligen Vorschlägen nur sehr wenig; die wichtigen, die Transitodeklaration betreffenden Vorschläge wurden von der Bürgerschaft abgelehnt; die Zollstrafe wurde zwar allgemein herabgesetzt; eine scharfe Unterscheidung nach der Qualität der Defraudation fehlte immer noch. Ein Erfolg war dagegen, daß endlich die Befreiung der Schiffe bis 40 Komm.-Last von der Lotspflicht eingeräumt wurde.

Noch ehe die dreijährige Frist für die Zollverordnung abgelaufen war, wandten sich im März 1861 eine große Reihe von Kaufmannshäusern an die Commerzdeputation und baten, die Aufhebung des Kaffeezolls anbahnen zu wollen. Bei der wachsenden Bedeutung der Kaffeezufuhren nach der Elbe erschien es notwendig, die Lagerung des Kaffees in Hamburg zu erleichtern; infolge des hiesigen Eingangszolls von 1/2 Prozent war es aber schon längere Zeit zur Regel geworden, daß man den Kaffee nach Altona sandte und hier lagern ließ. Die Commerzdeputation gab diesem Gesuch beim Senat eine warme Empfehlung. Doch verschob dieser die Sache bis zur Erneuerung der Zollordnung.

Die für diesen Zweck notwendigen Vorschläge legte die Commerzdeputation in einem Antrage vom 25. September 1861 nieder. Namentlich erörterte sie wieder die prinzipielle wie praktische Unzuträglichkeit oder richtiger, wie sie sagte, Unerträglichkeit der Beschränkungen der Transitfreiheit, die lediglich dazu führten, Hamburg zu vermeiden, und selbst den hamburgischen Kaufmann bestimmten, Waren lieber über Altona und Harburg zu beziehen und von hier aus nach Ausstellung einer neuen Faktura in ein im Hamburger Hafen ladendes Schiff zu schaffen; wobei dieser Kaufmann noch das 1/2 Prozent Hamburger Eingangszoll sparte, den er hätte entrichten müssen, wenn er die Ware zuerst direkt nach Hamburg hätte bringen lassen. Diese und ähnliche Verhältnisse, wie sie durch die Transitbestimmungen geschaffen waren, schrien ja allerdings nach einer Reform; und zwar um so mehr, als infolge der unklaren Fassung der betreffenden Bestimmung in der Zollverordnung offenbar für einen großen Teil von Waren die Transitodeklaration in unberechtigter Weise erfolgte. Die Commerzdeputation forderte deshalb, unter ausdrücklichem Hinweis auf dieses Mißverhältnis und auf die Schwierigkeit, über die Berechtigung oder Nichtberechtigung zur Transitodeklaration eine feste Ansicht zu gewinnen, eine

durchgreifende Reform; sie legte selbst den Entwurf einer neuen Fassung der wichtigsten Bestimmungen vor. Sodann beantragte sie, die Befreiung von der Lotspflicht auf Schiffe bis zu 60 Komm.-Last auszudehnen.

Es kam aber nur zu einer unveränderten Erneuerung der Zollordnung, so daß am 29. September 1862 die Commerzdeputation sich wiederum an den Senat wandte und ihre vorjährigen Anträge wiederholte. Nun beantragte der Senat im November bei der Bürgerschaft die Herabsetzung des Warenzolls auf die Hälfte; ferner eine Ausdehnung der Transitofreiheit und eine Reihe weiterer Zollbefreiungen. Freilich ging die Transitofreiheit, wie der Senat sie jetzt vorschlug, nicht annähernd so weit, wie die Commerzdeputation sie gewünscht hatte; gegen diese weite Ausdehnung führte der Senat wieder, wie im Jahre 1856, das Bedenken der Bevorzugung der größeren Importhäuser an. So willkommen nun auch schon die vom Senat vorgeschlagene neue Fassung der Transitobestimmung der Commerzdeputation war, so schien ihr doch auch diese Fassung nicht ganz klar; auch meinte sie, daß der große Importeur durch die Leitung der Ladungen nach Altona, ihre Lagerung dort oder in St. Pauli, von wo sie auf Passierscheine oder auch ohne weiteres über hier ausgeführt werden könnten, den fraglichen Vorzug sich doch verschaffen könne. Die Bürgerschaft nahm aber die Bestimmungen über die Transitofreiheit an, lehnte jedoch die Herabsetzung des Warenzolls auf die Hälfte ab, obwohl der Kaufmannskonvent vom 10. November 1863 einem Antrage der Commerzdeputierten auf Herabsetzung des Warenzolls zugestimmt hatte. Erst im Jahre 1864 nahm die Bürgerschaft den nochmals an sie gestellten Antrag an, so daß nun vom 1. Januar 1865 ab der Warenzoll sich nur mehr auf 1/4 Prozent belief.

In diesem Stadium befand sich der hamburgische Zoll, als im Jahre 1867 die Verfassung des Norddeutschen Bundes auch für Hamburg Gültigkeit erhielt. Nach den Bestimmungen dieser Verfassung konnte es, ganz abgesehen von der Stellung außerhalb der Zollgrenze, die den Hansestädten gewährleistet war, zweifelhaft erscheinen, ob es durchführbar war, daß Hamburg künftig die Erhebung eines besonderen Warenzolles fortsetzte. Andererseits war es im Interesse der Handelsstatistik dringend erwünscht, daß die Deklarationen über die Einfuhr, die sich bisher an Zoll und Transito knüpften, beibehalten würden; die hamburgische Ausfuhrstatistik hatte seit dem Jahre 1856 mit der Aufhebung des Aus-

fuhrzolles aufgehört. Die Handelskammer beriet im Dezember 1867 eingehend über diese Frage; sie kam zu dem Ergebnis, daß es am besten sei, wenn der noch bestehende Warenzoll schon jetzt aus freiem Antriebe beseitigt werde, weil diese Abgabe in ihrer gegenwärtigen Gestalt voraussichtlich im Zollparlament angegriffen werden und dauernd doch nicht zu halten sein würde. Doch gingen die Ansichten auseinander über die Abgabe, die den Zoll, der immer noch mehr als eine halbe Million Mark Courant einbrachte, ersetzen sollte. Soetbeer schlug vor, entweder eine bereits 1861 von der Commerzdeputation angeregte Güterdeklarationsgebühr von 1¼ pro Mille von der Ein- und ¼ pro Mille von der Ausfuhr einzuführen, oder künftig nur den überseeischen Verkehr mit dem Auslande einer Deklaration und einer Handelsabgabe zu unterziehen. Die Handelskammer lehnte aber beides ab und stimmte dafür, daß anstelle des Warenzolles eine Handelsabgabe von ⅛ Prozent oder 1¼ pro Mille zu treten habe, die erhoben werden solle von allen hier eingeführten Waren mit Ausnahme der Transitogüter sowie von Edelmetall.

Nun war wohl jedermann in Hamburg damals von der Notwendigkeit durchdrungen, dem alten Warenzoll ein Ende zu bereiten. Auf den Handel selbst drückte er ja kaum noch seit der letzten Herabsetzung; aber er bildete durch die Art seiner Erhebung und durch die Verwechselungen mit dem zollvereinsländischen Zoll einen Gegenstand fortwährender Klagen, wenn auch seine rechtliche Existenz nicht bestritten wurde und die Sorge der Handelskammer in dieser Richtung sich als übertrieben erwies. Wiederholt war aber in der Handelskammer die Rede davon, den Zoll abzuschaffen. Soetbeer machte im Dezember 1868 den Vorschlag, an Stelle des Zolls lieber eine Erhöhung der Akzise eintreten zu lassen. Die Handelskammer lehnte das aber ab und hielt den Zeitpunkt einer Aufhebung des Zolls nicht für geeignet.

Im Winter 1870/71 kam man aber wieder auf diese Frage zurück. Nicht nur die Abschaffung des Warenzolls, sondern vorzüglich die immer noch unklare und irreleitende Definition des Begriffs Transitogut gab der Handelskammer Anlaß zu einer eingehenden Untersuchung. Soetbeer arbeitete den „Entwurf einer Verordnung betr. die Einführung einer Güter-Deklarations-Gebühr“ aus. Doch sprach sich am 24. März 1871 die Handelskammer dagegen aus, die Abschaffung des Warenzolls unter Substituierung einer Deklarationsgebühr zu empfehlen; wenn, so meinte sie, die

Finanzlage Hamburgs später die Aufhebung des Zolls gestatten würde, ohne dafür ein Äquivalent zu verlangen, so werde dies im kommerziellen Interesse das wünschenswerteste und nicht schwer zu erreichen sein, wogegen es sehr schwierig sein würde, wenn einmal eine mit einer geringen Abgabe verknüpfte allgemeine Deklaration eingeführt sei, diese auch bei günstiger Finanzlage wieder zu beseitigen.

Nicht lange darnach aber hatte die Handelskammer Veranlassung, sich amtlich zu dieser Frage zu äußern, da nun von Seiten des Staats eine Umgestaltung der Zollverordnung in Aussicht genommen wurde. Der Senat schlug im Jahre 1872 vor, den Warenzoll zwar beizubehalten, ihm aber den Namen einer Deklarationsabgabe zu geben, ferner den Transitobegriff derartig zu formulieren, daß nur die *während ihres hiesigen Aufenthalts* hier verkauften Waren der Abgabe unterworfen sein sollten. Damit nahm der Warenzoll den Charakter einer reinen Handelsabgabe vom ersten Umsatz, für die unmittelbare Benutzung des hiesigen Marktes durch den Handel, an. Das hatte die Commerzdeputation ja schon zuerst im Jahre 1856 vorgeschlagen. Die Handelskammer war deshalb auch mit dieser Erweiterung des Transitobegriffs sehr einverstanden, während sie allerdings die Beibehaltung des Warenzolls, sei es auch unter neuem Namen, verwarf und es namentlich in ihrem Bericht vom 27. November bedauerte, daß man nicht an eine noch weitere Herabsetzung, etwa auf 1 oder 2 pro Mille, Bedacht genommen habe. Den von einer Seite vertretenen Plan einer gleichmäßig *alle* Waren treffenden Deklarationsgebühr verwarf sie hauptsächlich deshalb, weil eine solche viel begründeterer Anfechtung von außen her unterliegen mußte als der bisherige Zoll und weil sie bei den heutigen Transportverhältnissen, auch wenn noch so niedrig angesetzt, doch stets einen Teil des bisher über Hamburg gehenden Verkehrs ablenken müsse. Diese allgemeine Deklarationsgebühr ist auch nicht bewilligt worden, sondern die Deklarationsabgabe beschränkte sich im wesentlichen auf die bisher überhaupt noch dem Zoll unterworfenen Waren.

In der Bürgerschaft zog sich die Erledigung dieser Sache lange hin; man suchte sie mit der Abschaffung der Akzise in Verbindung zu bringen. Die Handelskammer hielt diese Verbindung nicht für im kommerziellen Interesse; sie empfahl die Annahme des vom Senat angebotenen Kompromisses, das namentlich in einer Herabsetzung der Deklarationsabgabe auf 1 pro Mille bestand. Und

mit dieser Abänderung und einigen anderen Modifikationen trat am 1. April 1874 das neue Gesetz in Kraft.

Formell war damit der Zoll gefallen. Und die Deklarationsabgabe von 1 pro Mille war so gering, daß Hamburg jetzt endlich mit Recht ein voller Freihafen genannt werden konnte. Das vollzog sich klang- und sanglos. In dem Jahresbericht für 1874 wird nur knapp und kurz die Aufhebung des Warenzolls erwähnt.

Hier endigt die Geschichte des selbständigen hamburgischen Zollwesens mit seiner inneren Auflösuug. Mit dem Zollanschluß hat dieser Ausgang nichts zu tun. Der Zollanschluß war die Krönung des Kampfes, der das Aufgehen Hamburgs in das Wirtschaftssystem Deutschlands zum Ziel hatte; er gehört in die auswärtige Handelspolitik Hamburgs und ist deshalb auch im Rahmen dieser oben geschildert worden. Hamburg ist mehrfach im Laufe des 19. Jahrhunderts nahe daran gewesen, dem Zollverband einverleibt zu werden, als es noch ein eigenes Zollwesen besaß. Nur bestand ein großer Unterschied zwischen dem althamburgischen Zollwesen und dem des Zollvereins bzw. des Reichs; ersteres ist seinem ganzen Charakter nach eine fiskalische Einrichtung gewesen, während letzteres, namentlich in den letzten Zeiten, eine überwiegend protektionistische Färbung trägt. Das hamburgische Zollwesen bietet ein interessantes Beispiel einer sich langsam, aber doch konsequent von der Gebundenheit zur Freiheit, d. h. zur Selbstauflösung entwickelnden wirtschaftspolitischen Einrichtung; da diese ganz und allein auf den Handel sich begründete, war das einzige Hindernis, das der Beseitigung dieser Einrichtung entgegenstand, das fiskalische, verhältnismäßig leicht zu überwinden.

2. Das Bankwesen.

Die hamburgische Bank steht auch im 19. Jahrhundert wieder im Mittelpunkt des Handels- und Geldwesens der Stadt. An ihren Bestand knüpften sich jahrzehntelang alle Erörterungen über das Geld-, Kredit- und Münzwesen Hamburgs. Schon um die Mitte des Jahrhunderts neigten sich die Tage der Girobank, und die aufgehende Sonne der Einheit des Reichs in Geld und Währung beschleunigte nur den Untergang eines alten ehrwürdigen Instituts, das, wie kein anderes, eng verbunden war mit der Geschichte der hamburgischen Kaufmannschaft. Die letzten Zeiten dieser engen Verbindung, die kritischen Momente ihrer Lösung und der Über-

gang von der Girobank zum modernen deutschen Bankwesen — alles dies im Rahmen der Geschichte der Commerzdeputation und Handelskammer — mögen auf den folgenden Blättern dargestellt werden. —

Zunächst mußte die Bank überhaupt erst wieder neugeschaffen werden. Der Bankfonds war bekanntlich geraubt; auch mußte die Bank neu organisiert werden. So betraf eine der ersten Mitteilungen, die der Senat nach der Befreiung der Commerzdeputation machte, die Bank. Am 31. Mai zeigte er ihr an, daß er nach den seit dem 4. November 1813 stattgehabten Vorfällen in der Bank auf den Antrag der Bankodeputation es für dringend nötig halte, sowohl das „in der gänzlichen Herausnahme des Banco-Fond bestehende Resultat dieser Vorfälle öffentlich bekannt zu machen, als auch die Wieder-Eröffnung einer nach den vorigen gesetzmäßigen Grundsätzen neu zu fundirenden Bank baldmöglichst zu befördern und zu Jedermanns Wissenschaft zu bringen".[3]) Hiergegen hatte die Commerzdeputation nichts einzuwenden; nur gab sie am 3. Juni dem Senat als den „allgemeinen Wunsch der Börse" zu erkennen, daß die Bank in den ersten 3 Monaten auch grobes Silber, Silbermünzen und Silbergerät annehmen möge. Da die Silberbarren durch die Ereignisse der letzten Monate größtenteils in Münze umgesetzt waren, auch zunächst eine Zufuhr von Barren von auswärts nicht zu erwarten war, die Wardierung der Barren ohnehin anfangs langsam gehen werde, so müsse man alle unschädlichen Mittel zur Vermehrung des Bankfonds ergreifen. „Die Bank kann nur dann, wie vormals, der Börse die Mittel erleichtern, um Geschäfte anhero zu ziehen, wenn sie einen hinlänglichen Fonds erhält. Sie würde sonst in den ersten Zeiten eher schädlich als nützlich seyn, da sie den Kaufmann nöthigen würde, sich zu jedem Preise Bankgeld zu verschaffen, die Silberbarren unverhältnißmäßig im Preise steigen würden und der Discontent seine Contanten an sich halten würde". Der Senat stimmte diesem Vorschlag und den von der Commerzdeputation angegebenen Preisen der Beleihung jenes Silbers bei und erließ eine entsprechende Bekanntmachung. Die Befugnis wurde später auf weitere 3 Monate verlängert.

Sodann trat aber die Wiedererlangung des Bankfonds in den Vordergrund der Tätigkeit der Commerzdeputation. Über die Möglichkeit und die Art, wieder in seinen Besitz zu kommen, herrschte im Publikum eine ziemliche Unsicherheit und Unklarheit. Der Senat hatte sofort nach der Befreiung sowohl in Paris durch den Agenten,

wie auch durch direkte Schritte bei den verbündeten Mächten die Rückgabe des Bankfonds eifrig betrieben; auch die oben (S. 53 ff.) erwähnte Mission nach England betraf ja nicht zum wenigsten diesen Gegenstand. Doch hatten die Gesandten offenbar wenig in der Banksache erreicht. Sowohl der Prinzregent wie namentlich Castlereagh, das ergibt sich aus den Briefen Sillems, zeigten sich sehr wohlwollend; und Castlereagh erwies sich gut orientiert über die Sache; er bemerkte, wie Sillem am 2. August aus London berichtete: „Nicht so sehr das Geld, sondern mehr als dieses, das Princip der Heiligkeit der Banco sey es, das für Hamburg nicht nur, sondern für die ganze handelnde Welt zu retten wünschenswert gewesen und immer sey". Er riet den Gesandten, in Paris alle Hebel anzusetzen, zu versuchen, direkt an den König zu gelangen usw.; es sei nicht gut, wenn die Alliierten sich in dieser Sache zu sehr in den Vordergrund stellten; man müsse sie als Rückhalt benutzen.

Den Gedanken, in Paris unmittelbar ihre Interessen zu vertreten, hatte man auch in Hamburg inzwischen ernsthaft verfolgt. Die Bankinteressenten, ungeduldig geworden, wandten sich am 4. Juli an die Commerzdeputation mit einer Eingabe, in der sie darlegten, daß es offenbar „ihrem Interesse am zuträglichsten seyn werde, wenn sie selbst einige zuverlässige Männer nach Paris senden und durch selbige ihr Geld wieder zu erlangen suchen". Da diese Männer ihre ganze Tätigkeit auf diesen Gegenstand konzentrieren könnten, man für sich freier sprechen und nach den Umständen handeln dürfe, so könne man sich davon mehr als von einer bloß diplomatischen Unterhandlung versprechen. Wünschenswert sei freilich, wenn nicht nur die Interessenten, sondern auch die Bankadministratoren sich an der Mission beteiligten. Die Commerzdeputation wurde gebeten, den Senat um Genehmigung einer solchen Sendung anzugehen und durch ihn auch die Unterstützung der Gesandten seitens des Agenten zu erlangen. Die Commerzdeputation unterstützte diesen Antrag beim Senat sehr warm und empfahl namentlich die Beteiligung durch die Bankadministration. Der Senat, der kurz die von ihm in dieser Sache unternommenen Schritte darlegte, hatte seinerseits gegen die Sendung nichts einzuwenden; und die Interessenten veranlaßten nun folgende drei Männer, Chr. N. Pehmöller, G. G. Schwartze und Joh. de Chapeaurouge, von denen die beiden erstgenannten zur Bankverwaltung gehörten, nach Paris zu reisen. Eigentümlicherweise gab man ihnen keinerlei Vollmacht mit, so daß die Abge-

ſandten zunächſt nichts ausrichten konnten. Als dann Pehmöller an die Commerzdeputation ſchrieb und bat, ihnen eine ſolche Vollmacht ſeitens der Bankintereſſenten zu verſchaffen, bemühten ſich die Commerzdeputierten bei letzteren hierfür; ſie ſtießen aber bei den Intereſſenten, die allerlei Schwierigkeiten machten, auf Widerſtand, ſo daß aus der Vollmacht nichts wurde. Die Geſandten erreichten deshalb auch nur, daß, wie Pehmöller am 10. Oktober an die Commerzdeputation ſchrieb, ihm der Herzog von Wellington ſeine Hilfe verſprach und namentlich verhieß, daß die Sache nicht dem Wiener Kongreß überwieſen, ſondern in Paris erledigt werden ſollte. Inzwiſchen waren übrigens auch ſchon in Hamburg die Beſorgniſſe um die Wiederherausgabe des Bankfonds ſtark vermindert; man wußte, daß von den verbündeten Mächten die Bankſache nicht aufgegeben war. Am 15. Auguſt 1814 ſchlug die Commerzdeputation dem Senat vor, es möge ihr Präſes Sillem von England aus über Paris heimreiſen und hier auch in der Bankſache, für die ihn ſeine „kaufmänniſche Einſichten vorzüglich qualificiren“, tätig ſein. Daraus wurde aber nichts. Und im Laufe des Winters verlautete von der Sache ſehr wenig. Doch war Syndikus Gries weiter in der Angelegenheit in Paris und in Wien tätig. Die Rückkehr Napoleons von Elba und die Wiederherſtellung ſeiner Herrſchaft verzögerte natürlich die von der Bourbonen-Regierung verſprochene Liquidation. Nachdem dann Napoleon endgültig beſeitigt war, wandten ſich am 24. Juli 1815 die Bankintereſſenten abermals an die Commerzdeputation und baten, ſie möge beim Senat die Genehmigung für eine neue nach Paris zu ſendende kaufmänniſche Deputation, die die Rückgabe des Bankfonds betreiben ſolle, erwirken. Die Antragſteller betonten ausdrücklich, daß dieſe Angelegenheit von den vom Senat bereits nach Paris beſtimmten Deputierten nicht mitbetrieben werden könne; denn 1) erforderten diplomatiſche Verhandlungen ganz verſchiedenartige Anſichten und Kenntniſſe wie die Reklamierung einer Sache dieſer Art; 2) ſei dieſe Sache ſo wichtig, daß ſie die ganze Tätigkeit eines oder einiger Männer erfordere; 3) ſei es ſchlechterdings notwendig, „daß die dieſe Sache betreibenden Männer zum Handelsſtande gehören, weil es hier auf kaufmänniſche und finanzielle Kenntniſſe beſonders ankommt, und das Auskunftgeben über alles, was zu dem Gegenſtande gehört, dabei durchaus nicht fehlen darf“; 4) werde es ſehr zuträglich ſein, wenn dieſe Deputierten mit den erſten Handlungshäuſern nicht nur in Frankreich, ſondern in den

verschiedenen Ländern von Europa in Verbindung ständen, da es wohl kein Land in Europa gäbe, das nicht mehr oder weniger durch den Raub des Bankfonds mit eingebüßt hätte; 5) komme es nicht nur auf die Wiederherbeischaffung des Bankfonds an, sondern auch darauf, für die Zukunft den Grundsatz aufgestellt und anerkannt zu sehen, daß die Bank oder vielmehr die bei ihr niedergelegten Barschaften von den verbündeten Mächten als untastbares Depositum erklärt werde; „daß die Beweisführung für solch' eine Heiligsprechung nur allein von Handels-Leuten, die mit allem, was Credit, kaufmännische Treue und Glauben, Geld und Münzen, Wechsel und Papiergeld usw. vertraut sind, dargethan werden kann, geht schon aus der Natur der Sache selbst hervor"; 6) Würde es einen sonderbaren Eindruck machen, wenn jetzt, wo die Herausgabe des Bankfonds wahrscheinlicher als je werde, nicht wieder, wie im vorigen Jahre, von den Interessenten eine Deputation abgeschickt werde. Die Antragsteller schlugen, „so ferne die hochansehnliche Commerz-Deputation hierin nichts Zudringliches finden sollte", als Deputierte den früheren Commerzdeputierten, jetzigen Senator M. G. Sillem und Chr. N. Pehmöller vor.

Die Commerzdeputation empfahl am 26. Juli diesen in mancher Beziehung eigenartigen Antrag dem Senat und billigte auch die Wahl der beiden genannten Deputierten, „da, die persönlichen Eigenschaften ungerechnet, sich die genannten Herren bereits so rühmlichst und selbst glücklich in dieser Angelegenheit verwandt haben". Der Senat antwortete kurz, es sei, wie er bereits den Oberalten erklärt habe, den Bankinteressenten unbenommen, für den in Rede stehenden Zweck eigene Bevollmächtigte zu ernennen; er werde gern dem Syndikus Gries, „welcher diese Sache, nachdem die Bemühung der Bank-Bevollmächtigten im vor. Jahre in Paris ohne den gewünschten Erfolg geblieben, mit vielem Eifer beim Congreß betrieben habe und dieselbe genau kenne", wie auch dem Residenten Abel aufgeben, die Bankbevollmächtigten zu unterstützen.

Mit offenbarer Hindeutung auf den freilich etwas eigenartigen Vorschlag der Bankinteressenten, den Senator Sillem als ihren Bevollmächtigten nach Paris zu senden, antwortete der Senat: „In Ansehung der Wahl der Bevollmächtigten, welche E. H. Rath den Bank-Interessenten im Ganzen überlasse, erwarte derselbe bloß von denselben die nothwendige Berücksichtigung des Wesens unserer Verfassung und der daraus für die Mitglieder E. H. Raths und

der Bürgerschaft entspringenden besonderen Verhältnisse und Pflichten.«

Darauf hin besannen sich die Bankinteressenten eines Besseren und baten nun in einer Eingabe vom 5. August die Commerzdeputation, sie möge beim Senat die Sendung eines seiner kaufmännischen Mitglieder, am liebsten des Senator M. G. Sillem, nach Paris erbitten. Von einer Privatbevollmächtigung standen sie demnach ab. Als die Commerzdeputation diesen neuen Antrag an den Senat brachte, äußerte sie in ihrer Mitteilung, daß sie durch diesen Antrag „in eine nicht geringe Verlegenheit versetzt worden sei". Einerseits sei sie durchdrungen von dem vollkommensten Zutrauen zu dem Eifer und den Einsichten unsers Pariser Abgeordneten; andererseits könne sie nicht leugnen, daß die Mitanwesenheit eines kaufmännischen Senatsdeputierten in dieser die Handlung zunächst angehenden Sache sehr nützlich sei. Sie empfahl deshalb auch diesen Antrag. Der Senat antwortete aber am 11. August, daß er damit, daß er den Interessenten die Bevollmächtigung eigner Personen aus ihrer Mitte freigestellt habe, glaube, alle ihre Wünsche erfüllt zu haben. Er wiederhole, daß er gegen eine solche Bevollmächtigung nichts einzuwenden habe. Der Senat wisse auch den Wunsch der Commerzdeputation wegen Absendung eines kaufmännischen Senatsmitgliedes durchaus zu würdigen; „allein überwiegende Gründe und die dringende Notwendigkeit, in der gegenwärtigen, für unsere unschätzbare Selbständigkeit so wichtigen und entscheidenden Epoche unsern Gesandten an den Höfen in Form und Wesen einen übereinstimmenden Character mit den Gesandtschaften der Monarchen und Fürsten geben zu müssen, verstatten E. H. Rath nicht, wieder auf die ältere, so wesentlich nachtheilige Deputationsform von Mehreren zurückzukommen".

Damit war die Sache erledigt; die Bankinteressenten schickten niemanden nach Paris, und die am 20. November 1815 mit Frankreich abgeschlossene Konvention, die durch eine andere vom 27. Oktober 1816 noch ausgedehnt wurde, machte allen Weiterungen ein Ende. Letztere Konvention wurde übrigens von Sillem abgeschlossen. —

Die Rekonstituierung der Bank vollzog sich im übrigen glatt und ohne Schwierigkeiten. Nur eine Frage gab Anlaß zu Erörterungen; sie war allerdings nicht ganz einfach. Durch die Wegnahme der Bank im November 1813 war eine Unsicherheit und Unklarheit entstanden in den gegenseitigen Ansprüchen zwischen den Bank-

interessenten, d. h. den Kontoinhabern, und denen, die selbst kein Bankkonto besaßen, aber auf eines andern Bankrechnung Geld dort stehen hatten. Beiden Teilen mußte daran liegen, daß bald hierüber Klarheit geschaffen würde, daß die Ansprüche der einzelnen sichergestellt wurden und die Möglichkeit, sich über die Bankfonds zu legitimieren, gegeben wurde. Im Laufe der Zeit, durch Todesfälle usw. mußte sich eine solche Auseinandersetzung immer schwieriger gestalten. Die Bankbürger, die überaus vorsichtig waren, wünschten, wie sie am 27. Januar 1815 dem Senat mitteilten, nur mit den wirklichen Bankinteressenten vom 4. November 1813 zu tun zu haben, was allerdings ihrem Eide entsprach, und wollten nur Übertragungen von einem Bankkonto auf das andere, die durch persönliche Erklärungen erfolgen müßten, anerkennen. Die Commerzdeputation hielt das nicht für ausreichend, da man das Eigentum der wahren Eigner schützen und ihnen ihr Vindikationsrecht nicht beeinträchtigen dürfe; sie hielt es deshalb für zweckmäßig, wenn eine öffentliche Verfügung dahin getroffen werde, „daß alle diejenigen, welche angeblich für eines Anderen Rechnung Geld bei der Bank-Saisie verloren hätten, in der Bank notieren lassen müßten, für wessen Rechnung und wieviel sie für jeden auf ihrer Conto gehabt hätten; daß sodann diejenigen, welche damals Geld auf eines Anderen Conto gehabt hätten, sich mit des letzteren schriftlich zu erteilender Genehmigung in der Bank erkundigen könnten, ob das Geld wirklich für ihre Rechnung notirt worden sei; und endlich, daß keine Disposition über das für fremde Rechnung angegebene und in der Bank als solches notirte Bankgeld ohne des Eigenthümers Genehmigung zulässig wäre". Der Senat wollte aber überhaupt nicht an den Bankkonten gerührt wissen und wünschte, sie auf den Standpunkt des 4. November abgeschlossen stehen zu lassen bis zur endgültigen Regulierung. Die Commerzdeputation hielt, wie sie am 22. März dem Senat vorstellte, dies nicht für richtig; es sei eine „bloße Handlung der Gerechtigkeit, daß der Staat den Eigenthümer des Geldes, das in der öffentlichen Bank niedergelegt worden ist, soviel in seiner Macht ist, vor weiterer Gefahr und Schaden behüte. Die wahre Politik Hamburgs ist Ausübung der Gerechtigkeit. Alle andre Rücksichten stehen dem nach. Darum müsse sich die alte Hamburger Treue auch bei dieser Gelegenheit öffentlich beurkunden". Es sei dringend notwendig, die Besorgnis zu beseitigen, daß eine und dieselbe Banksumme mehreren in Rechnung gebracht sein könnte; es werde „für den guten Namen der Stadt,

den Credit der Börse und jedes einzelnen redlichen Einhabers einer solchen Bank-Konto von unschätzbarem Nutzen sein, wenn man mit aller möglichen Offenheit verfährt und sich darin nicht irre machen läßt. Der Verdacht schläft nicht, und es ist besser, ihn zu beseitigen, als ihn im Finstern fortschleichen zu lassen".

Es blieb aber bei der vom Senat gewünschten Aufrechterhaltung des Status vom 4. November 1813, und die Abrechnung hat schließlich, wenn auch langsam, wohl die meisten Interessenten befriedigt. Die Stellungnahme der Commerzdeputation in diesem Falle ist aber deshalb besonders interessant, als sie offenbar sich auch gegen das ängstlich gehütete Prinzip richtete, nur die eigentlichen Bankfolioinhaber als Bankinteressenten anzuerkennen und das Verhältnis dieser zu ihren Subkonten zu ignorieren. Freilich ließ der durch den Bankraub und die seitdem verflossene längere Zeit geschaffene Ausnahmezustand ungewöhnliche Anschauungen und Maßnahmen begreiflich erscheinen. In der Regel hielt übrigens die Commerzdeputation auch weiterhin stets fest an dem alten Prinzip, daß die Bank nur mit denjenigen Personen zu tun habe, die bei ihr ein eigenes Konto besitzen. Sie betonte das ausdrücklich einmal im Januar 1843 auf eine Eingabe der merkantilischen Sektion der Gesellschaft zur Beförderung der Künste und Gewerbe, die bei den Ab- und Zuschreibungen in Banko die eventuelle Namhaftmachung dritter Personen vorgeschlagen hatte. Wir werden unten sehen, daß noch viel später, als schon die Girobank in die Reichsbank aufgegangen war, das Verhältnis der Bank zu der Benutzung der Giroeinrichtungen durch dritte Personen ein Gegenstand der Erörterung für die Handelskammer gewesen ist.

Zu einer Neuerung, die alten Wünschen entsprach, gab im Jahr 1814 die Commerzdeputation ihre Zustimmung. Nach dem Bankreglement von 1710 Art. 27 sollte die Bank jedes Jahr ultimo Dezember einige Tage geschlossen werden, „damit alles in Richtigkeit gebracht" werden konnte. Diese Vorschrift war schon während der französischen Zeit nicht beobachtet worden. Im Oktober 1814 fragten die Bankbürger bei der Commerzdeputation an, ob sie damit einverstanden sei, wenn man dies auch weiterhin nicht befolge, da man doch ohnedem fertig werden könne. Die Commerzdeputation gab in ihrem Bericht an den Senat vom 26. Oktober ihre volle Zustimmung, „da es dem Handel zum ersichtlichen Vorteil gereicht, wenn die Zahlungen als die ersten

Beförderungsmittel des Handels nicht unterbrochen werden". Die Commerzdeputation meinte auch, jene Vorschrift des Bankreglements sei zu betrachten nur als Folge einer vermeintlichen Notwendigkeit, keineswegs aber als verbindliche Norm.

Sonst verlief der Bankbetrieb in ganz normaler Weise, und die Commerzdeputation hat in der nächsten Zeit sehr selten Anlaß gehabt, sich mit den Angelegenheiten der Bank zu beschäftigen. Diese Ruhe im hamburgischen Bankwesen ist bezeichnend für das merkantile Stilleben, wie es jene Tage der Biedermeierzeit charakterisiert. Im allgemeinen kann man für das alte Hamburg die Regel aufstellen, daß in lebhaften, gärenden Zeiten des Handelslebens auch an der Girobank umgearbeitet, reformiert und studiert wurde; bei langsamer, träger Handelsentwicklung schritt auch das Bankwesen, das mit dem Geldwesen nahezu gleichbedeutend war, ruhig seine gewohnte Straße.

So beschränkt sich denn um jene Zeit die Reformtätigkeit gegenüber der Bank auf Äußerlichkeiten. Sehr einverstanden war die Commerzdeputation damit, als im Jahre 1825 die Bedingungen, unter denen die Bank auf Kontanten lieh, neu redigiert und demgemäß bekanntgemacht wurden. Sie billigte vornehmlich den neu angenommenen Grundsatz, daß jeder Beutel nur eine Münzsorte enthalten dürfe.

Am 23. Juni 1825 nahm die gesamte Commerzdeputation auf Einladung des Bankkollegiums an der Grundsteinlegung für das neue Bankgebäude teil.

Eine prinzipiell nicht unwichtige Änderung der Bankordnung wurde im Jahre 1827 der Gegenstand von Vorstellungen der Commerzdeputation. Der Altadjungierte C. W. Soltau regte damals in Gemeinschaft mit den früheren Commerzdeputierten Bieber und Seyler an, es möge monatlich ein Tag bestimmt werden, an dem man unter 100 ℔ bei der Bank abschreiben könne. Die Commerzdeputation trat im Prinzip diesem Grundsatz bei, erweiterte aber jenen Vorschlag, den sie am 28. November dem Senat vortrug, dahin, daß in jeder Woche ein Tag für jene kleinen Abschreibungen bestimmt werden möge; und sie schlug den Dienstag vor.

Da man bisher unter 100 ℔ nicht hatte abschreiben können, so hatte man bei Zahlungen kleinerer Beträge die 100 ℔ mit abgeschrieben und diese waren dann zurückgeschrieben worden, ein Verfahren, das nicht nur umständlich war, sondern mehrfach auch

Veranlassung zu Reklamationen, ja zu Prozessen gegeben hatte. Und das Hin- und Herschreiben der 100 ℔ trug gewiß nicht zur Erleichterung der Geschäfte der Bank bei. Dennoch sah die Commerzdeputation voraus, daß die Bankschreiber Schwierigkeiten machen würden; sie betonte deshalb sogleich: „wo es die Bequemlichkeit, Ordnung und Sicherheit des Kaufmanns gilt, da kommt es auf die Bequemlichkeit des Schreibers nicht an; wenn die Bankdeputation Verbesserungen einführen will, so werden die Officianten wohl gehorchen müssen".

Richtig machten auch die Bankschreiber Schwierigkeiten, die im wesentlichen auf der Sorge beruhten, es möchten die Bankabschreibungen dann übermäßig zunehmen und namentlich auch der Kleinhandel sich die Bequemlichkeit der Bankabschreibungen zunutze machen. Die Commerzdeputation sprach sich demgegenüber in ihrem Bericht vom 27. Februar 1828 sehr scharf aus. „Ob sich die Bankschreiber," so äußerte sie sich, „darauf einlassen können oder nicht, darauf kommt es nicht an, sondern ob es nützlich sey oder nicht; denn ist das erstere der Fall, so ist das Widerstreben der Bankschreiber kein Hinderniß; wenn die jetzigen Schreiber nicht fertig werden können, so müssen mehrere angestellt werden. Die Bankschreiber fürchten nur die zuviele Arbeit und haben daher alle Gründe hervorgesucht, aus welchen vielleicht seit Entstehung der Bank einmal der Dienstag sehr besetzt gewesen ist. Sie fürchten ferner, daß sie sich verrechnen können, und dann das Aufsuchen des Fehlers bei kleinen Posten zu schwer sey, daß sie die Nächte bey Anfertigung der Bilance zur Hülfe nehmen müssen. Lauter Hindernisse, die, wenn die Sache wirklich nützlich erscheint, doch wahrlich nicht in Betracht kommen können, deren Beseitigung aber nicht von der Commerzdeputation beschafft werden kann, sondern von der zu treffenden Einrichtung der Banco-Bürger abhängt". Die Commerzdeputation wiederholte den Wunsch der Kaufmannschaft nach jener Einrichtung, bestand aber im übrigen durchaus nicht auf dem Dienstag, sondern schlug den Sonnabend vor; „denn haben Bankschreiber dann Fehler gemacht, so reicht der Sonntag zum Verbessern hin, und sie brauchen nicht des Nachts zu arbeiten". Sollten auch dann die Schwierigkeiten noch zu groß sein, so könne man doch alle 14 Tage oder monatlich einen solchen Tag bestimmen.

Die Bankschreiber aber, die ja schon im 18. Jahrhundert der Commerzdeputation manchen Kummer bereitet hatten, obsiegten;

die Schwierigkeiten, deren sie Herr werden sollten, schienen zu groß, die Ordnung der Bank war gefährdet. Der Senat teilte deshalb am 23. April 1828 der Commerzdeputation mit, daß man vorläufig jene Einrichtung nicht treffen könne; er fügte aber hinzu, daß ja „auch eine Benutzung zu kleinen Detailzahlungen nicht in den Zwecken des Bankinstituts liege und ohne sonderliche Unbequemlichkeit entbehrlich erscheine". Daß, wie bemerkt, solche kleine Bankzahlungen bereits auf Umwegen erfolgten, wurde vom Senat außer acht gelassen. Er meinte zum Schluß, daß man bei einer künftigen Revision der Bankordnung eventuell der Sache näher treten könne.

Zu einer solchen Revision wurde im Jahre 1836 geschritten Am 11. April dieses Jahres teilte der Senat der Commerzdeputation den von dem großen Bankkolleg ausgearbeiteten Entwurf einer neuen Bankordnung mit.

Die Commerzdeputation beriet diesen Entwurf sehr eingehend, auch die Altadjungierten beteiligten sich dabei. Mit Genugtuung betonte dann die Commerzdeputation in ihrem Bericht an den Senat vom 27. Juni, daß eigentlich in dem Entwurf sich keine wesentliche Veränderung der Grundlagen der Bank vorfänden, sondern daß nur die bestehenden Einrichtungen bestätigt und die durch jahrelange Beobachtung eingeführten Gewohnheiten zum Gesetze erhoben seien. Wenn aber im Art. 1 die Bestimmung stand: „die Hamburger Bank ist eine Privat-Anstalt, die unter dem Schutze und der Aufsicht des Staates steht", so schien der Commerzdeputation diese Bezeichnung doch nicht ganz genügend; die Bank stehe zwar unter dem Schutze des Staats, aber „unter vereinter Aufsicht des Staats und einiger Interessenten". Mit besonderer Freude las die Commerzdeputation den Art. 2., der lautete: „Der Fond der Bank kann niemals und auf keinerlei Weise vom Staate benutzt, noch können jemals die Zahlungs-Einrichtungen der Bank mit Abgaben belegt werden." Die Commerzdeputation begrüßte namentlich die in dem zweiten Satz sich findende Zusicherung als eine vornehmlich nach außen hin vorzüglich wirkende Äußerung, durch die die Unantastbarkeit des Fonds der Bank und ihrer Zahlungseinrichtungen den Fremden klar vor Augen gestellt wurde. Die Commerzdeputation machte dann im einzelnen noch verschiedene Bemerkungen; mit der Ausschließung der Belehnung auf Kupfer erklärte sie sich umsomehr einverstanden, weil dadurch der Grundsatz der Silberbank reiner

erhalten wurde; einige Altadjungierte waren gegen die Ausschließung gewesen, da die Beleihung auf Kupfer nie zum Schaden der Bank gereiche, wohl aber in Zeiten der Geldknappheit nützlich sein könne. Durch Art. 24 des Entwurfs war auch die Zuschreibung von Beträgen unter 100 ℳ an jedem Sonnabend gestattet worden. Die Commerzdeputation schlug vor, zwei Wochentage dafür zu bestimmen, auch sei der Sonnabend, der Israeliten wegen, als einziger Tag nicht geeignet.

Nachdem die Commerzdeputation dies, im wesentlichen doch durchaus zustimmende Gutachten abgegeben hatte, hörte man weiter nichts von dem Entwurf. Weshalb er nicht weiter betrieben wurde, ist nicht ersichtlich.

Es blieb also formell bei den bisherigen Bestimmungen. Für einzelne besondere Termine gestattete übrigens das Bankkolleg weiterhin nach vorheriger Bekanntmachung das Abschreiben von Zahlungen unter 100 ℳ.

Eine andere Bankneuerung hat einige Jahre darauf die Commerzdeputation wiederholt beschäftigt. Im August 1841 fragte die Bankdeputation bei der Commerzdeputation an, ob sie etwas dagegen einzuwenden habe, wenn man die aus der Mitte des 18. Jahrhunderts (1751) überkommene Einrichtung, nach der am Karfreitag nach 4 Uhr nachmittags die Bank geöffnet werde, abschaffe. Das geistliche Ministerium hatte darauf angetragen. Die Commerzdeputation erklärte sich in ihrer Mehrheit für die gänzliche Schließung der Bank am Karfreitag, d. h. also für die Abschaffung jener alten Einrichtung; und sie blieb auch bei dieser Ansicht, als im Oktober der Senat sie befragte und auf die Bedenken hinwies, die der vollständigen Schließung der Bank an jenem Tage entgegenstanden. Auch die Altadjungierten traten der Ansicht der Commerzdeputation bei. Da tatsächlich der Karfreitag nur noch sehr wenig zu Bankabschreibungen benutzt wurde, auch sehr viele Israeliten jetzt keinen Anstand mehr nahmen, am Sonnabend Bankzahlungen zu leisten, überdies der dritte Osterfeiertag abgeschafft war, war der Standpunkt der Commerzdeputation auch schon von rein praktischer Erwägung aus vollkommen berechtigt. Durch Rat- und Bürgerschluß vom 9. Dezember 1841 wurde hierauf bestimmt, daß am Karfreitag die Bank geschlossen sein sollte.

Von der Bankordnung hatte die Commerzdeputation nichts wieder gehört. So beschloß sie am 29. Januar 1842 einen Antrag deshalb an den Senat zu richten; sie tat dies am 7. Februar,

Adolph Woermann
Präses: März bis Dezember 1884 und 1889—1902

Robert Eduard Julius Mestern
Präses: 1885–1888

indem sie bat, der Senat möge den im Jahre 1836 vorgelegten Entwurf zur verfassungsmäßigen Erledigung bringen. Sie wiederholte dies Gesuch in ihrem Sammelantrag vom 29. April 1842.

Wenige Tage darauf brach der große Brand aus. Auf Antrag der Commerzdeputation vom 10. Mai wurde sogleich bestimmt, daß zunächst auf drei Monate preußische Taler und Speziestaler von der Bank als Unterpfand angenommen werden sollten; bis Ende des Jahres blieb diese Bestimmung in Geltung, nachdem die Commerzdeputation am 10. August die Verlängerung beantragt hatte. Dieselbe Maßregel beantragte die Commerzdeputation wieder am 24. September 1845, als der große Geldmangel die Vermehrung der Umlaufsmittel dringend nötig machte. Der Senat genehmigte die Maßregel bis Ende des Jahres. Als die Commerzdeputation aber im folgenden Jahre, am 26. Januar 1846, auf mehrfach ihr gegenüber geäußerten Wunsch beantragte, diese Belehnung fortzusetzen und zwar als eine beständige Maßregel, blieb letzteres zunächst ohne Erfolg, nämlich ohne Antwort. Am 3. Februar 1847 wiederholte die Commerzdeputation jenes Gesuch, diesmal sehr dringend. Eine solche Erleichterung des Geldgeschäfts liege nicht nur im Interesse einzelner Handlungshäuser, die sie benutzten, sondern wirke mittelbar zum allgemeinen Nutzen der Börse, da durch die Vermehrung der Bankgelder das zu hohe Steigen des Diskonts ermäßigt werde und schon der moralische Eindruck einer solchen Anordnung von günstigen Folgen sei. Da dem Wunsche der Commerzdeputation entsprechend im Sommer 1846 der Zins für Belehnung auf Piaster von 1 ß auf 1/4 ß Banco für Mark fein per 3 Monate herabgesetzt sei, müsse diese Erleichterung selbstverständlich auch auf die analoge Belehnung auf andere Silberkontanten ausgedehnt werden; auch würden durch die Berlin-Hamburger Bahn die Sendungen von preußischen Talern in Zukunft um so leichter bewerkstelligt werden können. Darauf genehmigte am 7. Juli 1847 der Senat, daß die Bank in Zukunft auf 1 und 2 Talerstücke nach dem 14 Talerfuße, Speziestaler und 5 Frankenstücke zu dem für Piaster geltenden Zins Belehnungen vornehmen dürfe; eine Beschränkung war aber in soweit ausgesprochen, als nicht unter 15 000 Bco.ℳ eingelegt und herausgenommen werden durften; diese Beschränkung erfolgte, „da Bankbürger befürchten, daß mit kleinern Einlagen Mißbrauch getrieben, und die Zeit der Bankbürger sowohl als der Beamten stärker in Anspruch genommen werden könnte, als das Interesse der Ver-

waltung gestatte". Auch ward die Maßregel vorläufig nur auf ein Jahr getroffen; dann wurde sie freilich auf Antrag der Commerzdeputation verlängert und zu einer dauernden erhoben.

Eine weitere wichtige Reform im Bankwesen hatte seit dem Herbst 1844 die Commerzdeputation beschäftigt. Am 7. Oktober 1844 brachte der Commerzdeputierte Godeffroy in der Sitzung zur Sprache, ob es nicht zeitgemäß und im Interesse des hiesigen Silberhandels und Wechselgeschäfts wünschenswert sei, wenn die 2 Schilling Banco betragende Differenz zwischen einzubringendem und herauszunehmenden Silber in der Bank (27 ℔ 10 ß zu 27 ℔ 12 ß) auf 1/2 ß ermäßigt werde. Diese Differenz galt als eine Schutzmaßregel gegen das zu leichte Herausziehen des Silbers aus der Bank, und schützte den Bankfonds vor zu großen Schwankungen. Die Verhältnisse hatten sich seit der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts aber wesentlich verändert; die Doppelkasse von Spezies und Barren bestand nicht mehr, der Umsatz im Geld- und Handelsverkehr war weit lebhafter und schneller geworden, und überflüssige Unkosten mußten mehr denn je vermieden werden; auch lag kein Grund dafür vor, durch jene Differenz die Verwandlung des Silbers in Bankgeld zu erschweren. Die Commerzdeputation beriet für sich und mit den Altadjungierten im Januar und Februar 1845 die Sache sehr eingehend; der Protokollist Soetbeer verfaßte ein die Sache historisch und aktuell umfassend behandelndes Promemoria. Unter der Führung Godeffroys, der inzwischen Präses geworden war, beschloß die Commerzdeputation am 30. Januar 1845, dem Senat vorzuschlagen, daß in Zukunft das Silber in der Bank zu 27 ℔ 11 1/2 ß per Mark fein angenommen und zu 27 ℔ 12 ß wieder ausgegeben werde. Auch die Altadjungierten stimmten für eine Ermäßigung der Differenz auf 1/2 ß; einer, Hinsch, sogar für völlige Aufhebung der Differenz. Mehr Schwierigkeiten machte die Modalität; die Mehrheit der Altadjungierten stimmten dem genannten Vorschlag der Commerzdeputation bei, während die übrigen von der Ansicht ausgingen, daß 27 ℔ 10 ß als der Standard des Bankgeldes anzusehen sei, und sie Bedenken hatten, sich hiervon durch Zulassung des Silbers zu 27 ℔ 11 1/2 ß zu entfernen. Die Sache war so wichtig, daß die Commerzdeputation sie an den Ehrb. Kaufmann brachte; am 8. Februar trug der Präses sie in eingehender Darlegung dem Ehrb. Kaufmann vor und ersuchte ihn, etwaige Bedenken gegen die Maßregel selbst oder die projektierte Art der Ausführung, wie auch

ſonſtige Bemerkungen dazu binnen vier Wochen bei der Commerz-deputation einreichen zu wollen. Auch werde dieſe es dankbar anerkennen, wenn die, welche ihre Vorſchläge billigten, dies in einer ſchriftlichen Eingabe ausſprächen.

Infolge dieſer Mitteilung und Aufforderung entſtand eine lebhafte Bewegung für und gegen. In der Preſſe und in Eingaben wurde um die Sache geſtritten; weniger die Herabſetzung der Differenz als die Modalität wurde angefochten. Ein Promemoria des früheren Commerzdeputierten G. F. Vorwerk ſprach ſich entſchieden gegen den Vorſchlag der Commerzdeputation und für 27 ℔ 10 ß bzw. 27 ℔ 10½ ß aus, d. h. für die ſtrikte Beibehaltung von 27 ℔ 10 ß als den Standard des Bankgeldes. In letzterem Sinne ſprach ſich auch der frühere Commerzdeputierte O. R. Schröder aus. Über die Frage, was eigentlich der Standard des Bankgeldes war — 27 ℔ 12 ß oder 27 ℔ 10 ß —, gingen die Anſichten auseinander. Um nun endlich die Sache zur Entſcheidung zu bringen, legte mittelſt Antrages vom 31. März die Commerzdeputation die Angelegenheit dem Senat vor; ſie beantragte, daß bei der Bank in Zukunft „unter unveränderter Beibehaltung des Preiſes von 27 ℔ 12 ß per M. fein für das herauszunehmende Silber das einzubringende Silber zu dem Preiſe von 27 ℔ 11½ ß p. M. f. (oder wohl noch zweckmäßiger zu gleichem Preiſe von 27 ℔ 12 ß abzüglich 1 per Mille) angenommen werde“. Die Motivierung des Antrags fand ſich in dem beigelegten Soetbeerſchen Promemoria.

So ſchnell ging die Sache aber nicht. In der Preſſe wurde weiter gekämpft um die Frage, was der Standard des Bankgeldes war. Soetbeer mußte noch mehrere Promemorien ſchreiben. Er fand aber in dem Senator (früheren Commerzdeputierten) Heinr. Geffcken und dem Dr. Ferd. Beit eifrige Mitkämpfer, während andere, wie Ami de Chapeaurouge, energiſch für den Standard von 27 ℔ 10 ß fochten. Schließlich machte der Senat dem Streit ein Ende, indem er den von der Commerzdeputation geſtellten Antrag an die Bürgerſchaft brachte, die ihm am 6. Auguſt 1846 zuſtimmte. Damit war die letzte Schwankung, welcher die Hamburger Banco-Mark, dieſer allgemeine Wertmeſſer, unterworfen war, beſeitigt. Außerdem wurde dadurch die Benutzung der Bank erheblich erleichtert.

Zu der ſchließlichen Annahme des Antrages in der Bürgerſchaft, die im Hinblick auf die bisherige ſtarke Oppoſition allerdings

zweifelhaft erschien, haben offenbar die einzelnen Commerzdeputierten persönlich beigetragen. Der Präses Dill forderte am Tage vorher seine Kollegen ausdrücklich auf, in der Bürgerschaft diesen Antrag nachdrücklichst zu befürworten; womit die Commerzdeputation sich durchaus einverstanden erklärte.

Ein weiterer Schritt in der Richtung, die Bank zu modernisieren und die Belehnungen im Interesse des Geldumlaufs weiter auszudehnen, wurde um diese Zeit zuerst angebahnt. Die Zulässigkeit der Belehnung auf Gold hatte schon F. A. Lütjens bald nach 1763 in Vorschlag gebracht; und während der großen Krisis von 1799 hatte man zeitweise eine Belehnung auf Gold zugelassen. Am 10. November 1847 ward in der Commerzdeputation bei Gelegenheit einer Beratung über die Notierungen von Gold im Kurszettel zur Sprache gebracht, ob es nicht im allgemeinen Interesse des hiesigen Geschäfts sehr wünschenswert sei, wenn die Bank auf Gold belehne, ebenso wie sie das auf preußische Taler und Spezies tue. Die Commerzdeputation hielt eine solche Maßregel für durchaus zeitgemäß, nützlich und unbedenklich; und am 24. November stellte sie einen solchen Antrag an den Senat. Sie betonte hierbei, daß sie nicht verkenne, welche Bedenken man dagegen anführen könne, namentlich daß die Belehnung auf Gold mit dem Prinzip der Bank als eines auf Silber fundierten Depositen-Bankinstituts sich nicht vertrage, daß der Preis des Goldes gegen Silber sich möglicherweise sehr verändern könne usw. Nichtsdestoweniger meinte die Commerzdeputation, daß die vorgeschlagene Maßregel im allgemeinen den Geldumsatz erleichtern und bei Geldklemmen zur raschen Vermehrung der Umlaufsmittel benutzt werden könne.

Die Commerzdeputation erhielt hierauf keine Antwort. Da sie aber Anfang 1848 wiederholt gedrängt wurde, jene Maßregel zu erwirken, und die damaligen Geldverhältnisse sehr prekär waren, erinnerte sie am 20. April 1848 den Senat wieder daran. Der Protokollist Soetbeer hatte privatim ein Promemoria über diese Frage verfaßt, das im allgemeinen die Zustimmung der Commerzdeputation fand und unter der Hand verteilt wurde.

Doch geriet die Sache dann ins Stocken; die beginnende Goldausbeute in Kalifornien und Australien schien, wie man allgemein besorgte, eine starke Entwertung des Goldes herbeizuführen; und von der Belehnung auf Gold ist vorläufig nicht die Rede. Aber dann entwickelte sich schnell Gold zu einem Artikel, der sowohl als Ware wie als Zahlungsmittel im internationalen Verkehr eine

große Bedeutung gewann. Gold kam in immer größeren Mengen auch nach Hamburg; und im Interesse des Bank-, Wechsel-, Versicherungsgeschäfts, wie auch des Ausfuhrhandels nach Ländern mit Goldproduktion oder Goldwährung mußte es liegen, daß man in Hamburg den Goldumsatz erleichterte und vermehrte. Die Commerzdeputation stellte deshalb am 29. März 1854 wieder an den Senat den Antrag, es möge die Bank auch auf Gold in Barren und Münzen belehnen. Das etwaige Hauptbedenken dagegen, ein bedeutender und schneller Fall des Wertes des Goldes gegenüber dem Silber, wollte die Commerzdeputation nicht gelten lassen; trotz der riesenhaften Goldproduktion von zirka 1800 Mill. Bco.ℳ in sechs Jahren hatte die Wertrelation des Goldes gegen Silber nur um zirka 2 % sich verringert, und zwar trotz der gleichzeitigen außerordentlichen Silberverschiffungen nach Indien und China. Der Senat holte das Gutachten des großen Bankkollegiums ein und genehmigte dann am 21. Juni 1854 den Antrag der Commerzdeputation.

Eine weitere Reform, die ebenfalls von der Commerzdeputation angeregt wurde, war die Einführung der sog. Silberprobe auf nassem Wege bei der Bank an Stelle der bisher üblich gewesenen trockenen Probe. Am 25. Juni 1852 beantragte die Commerzdeputation beim Senat diese Einrichtung, die den Vorzug größerer Genauigkeit und Gleichmäßigkeit hatte und infolgedessen auch jeden Grund oder Anschein eines Grundes beseitigte, als ob es vorteilhafter sei, Silberrimessen nach Paris, wo man nach der nassen Probe wardierte, als nach Hamburg zu senden. Es wurde hierüber lange verhandelt; Bankkolleg und Senat konnten sich zu der Einführung der nassen Probe nicht entschließen; wohl aber hatte jene Anregung der Commerzdeputation die Folge, daß auf anderem Wege eine schärfere Wardierung des Silbers auch in Hamburg eingeführt wurde.

Den formellen Bankbetrieb betraf sodann ein Antrag, den die Commerzdeputation auf Anregung ihres Mitgliedes Refardt am 10. Oktober 1853 an den Senat richtete. Schon mehrfach war bemerkt worden, ob man nicht in der Bank Einrichtungen treffen könne, um dem Mißstand abzuhelfen, daß die ab- und zugeschriebenen Pöste innerhalb 24 Stunden immer nur eine Zahlung vermittelten, ein jeder also, der Zahlung durch die Bank erhielt, den empfangenen Betrag einen ganzen Tag unbenutzt auf seinem Konto stehen lassen müsse und erst am darauffolgenden Werktage darüber weiter verfügen könne. Ein täglich zweimaliger Umsatz in der

Bank mußte auch bei zeitweiligen Geldklemmen sehr erleichternd wirken. Die Commerzdeputation schlug deshalb vor, daß sämtliche im Laufe des Vormittags erfolgten Bankzahlungen mit tunlichster Beschleunigung bis 1 Uhr aufgemacht würden und daß dann, nach Verlauf einiger Stunden, am Nachmittage gegen eine Gebühr von 2 bis 4 ß über das neue Guthaben disponiert werden könne.

Nach ihren früheren Erfahrungen erwartete die Commerzdeputation wohl kaum einen Erfolg von ihrer Anregung. Bankdeputation und Bankbeamte erklärten ein zweimaliges Abschreiben in der Bank an einem und demselben Tage für unausführbar. —

Wir stehen hier an einem Wendepunkt des hamburgischen Bankwesens. Schon seit der Mitte der 1840er Jahre machte sich in Hamburg eine Bewegung geltend, die eine gründliche Reform des Geld- und Kreditwesens anstrebte. Geldklemmen, wie sie von Zeit zu Zeit vorkamen, hatte man bisher in Hamburg namentlich dadurch bekämpft, daß die Bank auf Waren Darlehen gab. Aber mit den Umwälzungen im Verkehrsleben, dem Wachstum der Industrie machte sich bei knappem Geldstande immer mehr das Bedürfnis nach mehr Geldumlaufsmitteln bemerkbar. Eine solche Periode hohen Geldstandes und schwankenden Diskonts förderte im Herbst 1845 in Hamburg das Projekt der Gründung einer Diskontobank mit Notenemission zutage.

An diesem Projekt ist auch die Commerzdeputation beteiligt gewesen, und deshalb müssen wir hier seiner Erwähnung tun.[3a])

Am 22. Oktober 1845 berichtete der Commerzdeputierte Ruperti seinen Kollegen über die Vorberatungen einer aus Privatleuten sich zusammensetzenden Kommission, die eine Diskontobank auf Aktien begründen wollte. Diese Kommission wünschte zu erfahren, ob die Commerzdeputation geneigt sein würde, eventuell eine Aufsicht über das beabsichtigte Geldinstitut zu übernehmen. Auf Antrag des Präses Godeffroy wurde nun einstimmig beschlossen, daß, wenn die Commerzdeputation sonst mit dem Plan der Bank einverstanden sei, sie eine solche Aufsicht übernehmen wolle. Am 29. Oktober wurde dann von Ruperti namens jener Kommission die Commerzdeputation um ihre Entscheidung in einer wichtigen, den Plan der Bank betreffenden Frage gebeten; diese ging dahin, ob es ratsamer sei, bei der Emission von 3 Millionen Bco.ℳ Noten außer dem bar einzuzahlenden Aktienkapital von 2 Millionen Bco.ℳ noch ein verantwortliches Kapital für den übrigen Betrag von 1 Million Bco.ℳ zu bestimmen und demzufolge die Aktien auf

Namen auszustellen, oder ob es hinlänglich solide sei und eher zum Ziele führe, die Aktien auf Inhaber auszustellen, von einem verantwortlichen Kapital abzusehen und für die über den Betrag der baren Fonds zu emittierende Summe von höchstens 1 Million Bco.ℳ Noten nur die genommenen Diskontwechsel zum Betrag von 3 Millionen Bco.ℳ valedieren zu lassen. Die Commerzdeputation sprach sich dafür aus, daß die Herbeischaffung des Grundkapitals durch Aktien auf Inhaber und ohne weitere Verbindlichkeit zu empfehlen sei.

Darnach ist dann der Plan der Diskontobank eingerichtet worden. Der enge Zusammenhang, in dem die Commerzdeputation mit ihm stand, ergibt sich auch daraus, daß mit ihrer Genehmigung im Art. 10 die Bestimmung aufgenommen wurde: „Die Grundbestimmungen des Instituts dürfen nicht ohne Zuziehung und Genehmigung der Commerzdeputation verändert werden.“ Auch ernannte nach Art. 7 die Commerzdeputation jährlich aus ihrer Mitte die beiden Revisoren. Die im Dezember erfolgte Veröffentlichung dieses Plans erregte großes Aufsehen. Die für den hamburgischen Geldverkehr ganz neue Einführung eines imaginären Zahlungsmittels, wie die Noten einer Privatbank es darstellten, der Gegensatz dieses Papierumlaufmittels zu der soliden Reinsilberwährung der Bank erweckte namentlich bei den älteren Mitgliedern der Börse großes Befremden. Da die Commerzdeputation augenscheinlich in einer gewissen amtlichen Beziehung zu dieser Gründung stand, und im Commerzkontor die Subskriptionen angenommen wurden, erhoben sich zunächst die Altadjungierten dagegen. Sie unternahmen einen Schritt, der in der ganzen Geschichte der Commerzdeputation ziemlich einzig dasteht; am 2. Januar 1846 übergaben sie der Commerzdeputation ein von ihnen unterschriebenes Schriftstück, in dem sie entschieden sich gegen die Errichtung der Diskontobank wandten; sie, die Altadjungierten, könnten, „dem Beispiel ihrer Vorfahren folgend“, kein anderes Umlaufsmittel anerkennen als das in der Bank liegende bare Silber, und sie müßten sich, wie bisher, „gegen alle Emission von irgendeiner Papier-Aushülfe“ erklären. Die Bewahrung der Bank in ihrer Reinheit sei von der Verfassung durch Rat- und Bürgerschluß ausschließlich den Vertretern der Kaufmannschaft übergeben und von der Commerzdeputation und ihren Altadjungierten sei diese Reinigung von jeher ausgegangen. „Umso inniger mußten die jetzigen Altadjungierten das Patronat bedauern, das die verehrliche

Deputation jenem Vorschlage zu gewähren scheint." Das kaufmännische Publikum könne nicht daran zweifeln, daß die Commerzdeputation an dem ganzen Unternehmen eng beteiligt sei. Die Altadjungierten stellten zum Schluß an die Commerzdeputation die Anfrage, ob sie „den öffentlich angekündigten Plan einer Diskontobank E. H. Rathe vorgelegt habe und welche Antwort darauf derselben zugegangen sei." Die Commerzdeputation erwiderte hierauf am 8. Januar ihren Altadjungierten — es waren C. J. Johns, F. M. Mutzenbecher, N. B. Eybe, J. H. de Chapeaurouge, M. J. Haller, J. C. Hinsch, G. H. Kaemmerer —, daß sie eine Ansicht des Senats nicht mitzuteilen in der Lage sei. „Die Commerzdeputation als solche ist bei dem Projecte der Disconto-Casse direct nicht betheiligt und hat sich deshalb auch durchaus nicht veranlaßt gesehen, E. H. Rath jenen Plan vorzulegen. Wenn die Commerzdeputation in Bezug auf ein von einer Anzahl hiesiger Kaufleute im allgemeinen Interesse der Börse intendirtes Unternehmen die von ihr gewünschte Mühwaltung und den ihr angetragenen Einfluß nicht geglaubt hat zurückweisen zu dürfen, und auch die Benutzung ihres Locals der für den gedachten Zweck zusammengetretenen provisorischen Committé eingeräumt hat, so hat sie darin nur ein bereits bei wiederholten Gelegenheiten beobachtetes Princip befolgt".

Hierauf forderten, wieder schriftlich, die Altadjungierten die Commerzdeputation auf, sie möge unversäumt dem Senat eine Anzeige von jener projektierten Gründung machen. „Sie halten die Sache für so wichtig, daß sie bei einem Verzuge sich nicht beruhigt erachten." Die Commerzdeputation lehnte dies aber ab; sie sei, so legte sie dar, der Ansicht, „daß sie die ihr durch die Verfassung und das Vertrauen der Kaufmannschaft zukommende Stellung ganz verkennen und sich dem Vorwurf einer unmotivirten Einmischung in Privat-Angelegenheiten aussetzen würde, wenn sie unter den bisherigen Verhältnissen einen desfallsigen Antrag an den Senat gerichtet hätte". Sie müsse es dem Ermessen der direkt Beteiligten überlassen, ob sie für jenes Aktienunternehmen die Genehmigung des Senats nach hiesigen Gesetzen für erforderlich hielten. Übrigens sei der Plan derartig veröffentlicht und stadtkundig, daß der Senat zweifellos auch ohne Anzeige der Commerzdeputation Kenntnis davon erhalten habe und, wenn er es für nötig erachte, seine Maßnahmen treffen könne.

Die Altadjungierten erwiderten hierauf am 19. Januar, daß

ihre Ansicht, wonach die Commerzdeputation als solche an dem Projekt in mehr als einer Hinsicht beteiligt sei, sich nicht verändert habe und daß „sie der gewissenhaft von ihnen erkannten Obliegenheit nunmehr direkt bei E. H. Rathe zu genügen haben". Diese Mitteilung, wonach die Altadjungierten sich direkt an den Senat wenden wollten, erregte bei der Commerzdeputation starkes Befremden. Sie legte in ihrem Protokoll die Auffassung nieder, daß ein solcher Schritt „weder in der Verfassung noch in dem Herkommen irgend welche Begründung und Rechtfertigung findet". Sie unterließ es vorläufig, beim Senat eine Verwahrung gegen die „Praetension" der Altadjungierten einzureichen, da ja nicht zu bezweifeln sei, daß der Senat „die Sachlage richtig beurtheilen" und jedenfalls vor einer Verfügung in dieser Angelegenheit der Commerzdeputation Mitteilung machen werde.

So geschah es auch. In einem Protokollauszug vom 4. Februar 1846 teilte er der Commerzdeputation, ohne jegliche Erwähnung der Altadjungierten, mit, daß er mehrfach Veranlassung erhalten habe, den Plan der Gründung einer Diskontobank zu prüfen; er ersehe daraus, daß die Commerzdeputierten „sich zu einer Revision dieses neuen Bankgeschäfts nur unter der Bedingung bereit erklärt haben, daß die Grundbestimmungen des Instituts ohne Einwilligung des Commercii nicht geändert werden dürfen". Wenn nun auch der Senat „in der Uebernahme dieser Mühwaltung nur einen neuen Beweis des unausgesetzten Bestrebens Deputatorum erblicke, ihre Zeit und ihre Kräfte der Förderung unseres Handels zu widmen", so erschienen ihm doch die Mittel, welche diese Aktiengesellschaft in Anwendung bringen wolle, sehr bedenklich; und er ersuchte um vertrauliche Rücksprache hierüber.

Diese fand nun statt; der Senat entsandte dazu Syndikus Banks und Senator Lutteroth-Legat, die Commerzdeputation H. Dreyer und Joh. Heinr. Goßler. Aus dieser Beratung entnahmen die Commerzdeputierten die Überzeugung, daß der Senat nichts von der Errichtung einer Diskontobank nach dem veröffentlichten Plan wissen wollte, im Gegenteil diese Bank für wesentlich schädlich ansehe. Im übrigen wurde in den Konferenzen das Recht der Commerzdeputation in bezug auf die übernommene Revision und das Veto gegen Veränderungen des Plans von den Deputierten der Commerzdeputation in seinem ganzen Umfange behauptet und auch von den Deputierten des Senats nicht bestritten. Der Senat wünschte aber, daß die Commerzdeputation sich bemühe, den ganzen Plan rückgängig zu machen.

Ein Entschluß in dieser Richtung wurde der Commerzdeputation erleichtert durch die starke Opposition, die der Plan an der Börse gefunden hatte, und die sich auch in einer ziemlich schwachen Beteiligung an den Zeichnungen kundgab. Die Commerzdeputation richtete deshalb am 17. Februar an „das provisorische Comité der projectierten Disconto-Bank", zu Händen der Herren J. C. Godeffroy & Sohn, ein Schreiben, in dem sie unter Hinweis auf die ihr vom Senat mitgeteilten, angeblich gegen das Projekt sprechenden Gründe, dem Komitee anheimgab, ob nicht bei dem so bestimmt geäußerten Wunsch des Senats und der geringen Beteiligung, die das Unternehmen an der Börse gefunden, es geraten sei, die Ausführung ganz zu unterlassen.

Das Komitee gab den Plan hiernach auf. Wenn man bedenkt, daß gerade um diese Zeit das Notenbankwesen in Deutschland sich mächtig entwickelte, so ist es freilich eigentümlich, daß man sich in Hamburg scheute, diesen Weg, die Umlaufsmittel zu vermehren, einzuschlagen. Schon die nächsten Jahre, die schwierige Verhältnisse für das Geldwesen brachten, haben wohl manchen in Hamburg es bereuen lassen, daß er damals jenem Plan widerstrebt hatte. Im übrigen waren auch die obenerwähnten, um jene Zeit in den Betrieb der alten Hamburger Bank eingeführten Neuerungen aus der Notwendigkeit entstanden, den Geldumlauf schneller und lebhafter zu gestalten. Aber das waren doch immer nur kleine Mittel; die Reinsilberwährung, wie sie die Bank darstellte, beherrschte noch das ganze Geldwesen Hamburgs.

Dann machte sich aber Anfang der 1850er Jahre mit der wachsenden Industrie und dem schnelleren Gang der Verkehrsumwälzungen die Unzulänglichkeit des Geldinstituts, auf dem noch immer die Hamburger Börse beruhte, mehr und mehr fühlbar. Und am 2. Juni 1855 traten die Herren Paul Mendelssohn-Bartholdy, Ferd. Jacobsen, Edg. Roß, Ernst Merck, Salomon Heine, O. Berkefeld, Rob. Kayser zu einer Beratung zusammen und beschlossen, eine Aktienbank mit Notenausgabe unter der Firma „Norddeutsche Bank" zu begründen. Schon am 9. Juni trat C. Godeffroy diesen bei, und zwar als Vorsitzender, während die Firma Salomon Heine sich zurückzog. Bereits diese zweite Sitzung fand im „Commerzzimmer" statt, d. h. in den Räumen der Commerzdeputation, und als Protokollführer dieser wie auch der weiteren Beratungen über die Satzungen erscheint der Protokollist der Commerzdeputation, Dr. Soetbeer. Doch hielt sich die

Commerzdeputation als solche zurück; durch jene Äußerlichkeiten bekundete sie aber mindestens einen hohen Grad von Sympathie für das neue Unternehmen.

Am 30. Juni 1855 zeichneten die sieben die Bank begründenden Handlungshäuser das vorläufig einzuzahlende Kapital von 5 Millionen Bco.ℳ; nämlich J. C. Godeffroy 1200 Aktien (600 000 Bco.ℳ), H. J. Merck & Co. 2600 Aktien (1 300 000 Bco.ℳ), Paul Mendelssohn-Bartholdy 2200 Aktien (1 100 000 Bco.ℳ), Roß Vidal & Co. 400 Aktien (200 000 Bco.ℳ), F. J. Tesdorpf & Sohn 1000 Aktien (500 000 Bco.ℳ), Ferdinand Jacobson 1600 Aktien (800 000 Bco.ℳ), Rob. Kayser 1000 Aktien (500 000 Bco.ℳ).

Am 16. Juli lag der Commerzdeputation der Statutenentwurf und die Abschrift einer von den Gründern an den Senat am 2. Juli gerichteten Eingabe, in der sie um Genehmigung ihrer Gesellschaft baten, zur Kenntnisnahme vor. Diesmal war die Commerzdeputation vorsichtiger als im Jahre 1845; sie beschloß, abzuwarten, bis der Senat sie zur Begutachtung aufforderte. Das tat der Senat aber nicht; er wird über die Beziehungen der Commerzdeputation zu der Gründung nicht im unklaren gewesen sein, befragte sie deshalb gar nicht und beschied mittelst Protokollauszugs vom 25. Juli[4]) die Bittsteller abschlägig. Er konnte kein Bedürfnis für eine Vermehrung des Papierumlaufs anerkennen, um so weniger, als der in Hamburg vorhandene, dem Handel dienende Geldfonds durchaus für alle soliden Geschäfte hinreichte. Ja, er halte das ganze Unternehmen für sehr gefährlich in einer einzelnen Stadt, deren Währung als Zahlmittel kaum über ihre Tore hinausreiche, während sie als Ware, als rohes Silber, jederzeit von der ganzen Welt gebraucht und bezogen werden könne.

Die Commerzdeputation war über das Verfahren des Senats, der sie nicht gefragt hatte, in hohem Grade befremdet. Sie wandte sich deshalb am 3. August mit einer Eingabe an den Senat, in der sie darlegte: „Welche Meinung man auch vorweg über das Bedürfniß eines hier neu zu begründenden großen Kredit-Instituts und über den vorliegenden Statuten-Entwurf haben mag, darüber wird so leicht niemand in Zweifel seyn, daß die Entscheidung über eine solche Angelegenheit, sei sie nun abweisend oder eingehend, die allgemeinen commerziellen Interessen unseres Platzes im höchsten Grade berührt und für die weitere Entwickelung unserer Handelszustände von ausserordentlicher Wichtigkeit werden kann.“ Es sei

auch einleuchtend, daß bei den rasch auf einander folgenden, tief eingreifenden Umgestaltungen in Handel und Geldwesen Ansichten, die vielleicht vor zehn Jahren als richtig und zeitgemäß galten, gegenwärtig nicht ohne weiteres noch einen Maßstab für die endgültige Beurteilung neuer Pläne ähnlicher Art geben, und daß deshalb wohl eine allseitige neue Prüfung der jetzigen Sachlage erforderlich erscheine. Die Commerzdeputation habe deshalb erwartet, in dieser sehr wichtigen Angelegenheit um ihre gutachtliche Äußerung befragt zu werden. Da das nicht geschehen sei, müsse sie „nicht allein für sich, sondern ebenso sehr in Rücksicht auf ihre Nachfolger in der Deputation, hierüber freimütig ihr Befremden äussern“ und die Erwartung aussprechen, daß, solange sie verfassungsmäßig bestehe, ihr auch Gelegenheit gegeben werde, vor der Entscheidung über wichtige und schwierige kommerzielle Angelegenheiten gehört zu werden. Die Commerzdeputation bemerkte ausdrücklich, daß sie noch keineswegs über die Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit eines Bankinstituts, wie es jetzt geplant sei, in Beratung getreten sei, viel weniger eine bestimmte Ansicht gefaßt habe. Es wäre mithin ebenso unbegründet, im voraus anzunehmen, daß die Commerzdeputation den vorliegenden Plan, namentlich was die darin aufgenommene Oberaufsicht des Staats betreffe, nachdrücklichst befürworten würde, wie das Gegenteil vorauszusetzen. Die Commerzdeputation wolle sich nur verwahren „gegen das Einreißen einer Gewohnheit, wonach die Commerzdeputation vielleicht regelmäßig bei allerlei unbedeutenden commerziellen Gegenständen zur Berichterstattung oder Begutachtung aufgefordert wird, dagegen über die weitreichendsten und wichtigsten Fragen für die allgemeinen hiesigen Handelsinteressen eine Entscheidung stattfindet, ohne daß der Commerzdeputation vorher geeignete Gelegenheit gegeben worden, ihre gutachtlichen Ansichten sowie ihre etwannigen sich daran knüpfenden Wünsche, Bedenken oder Vorschläge zu äussern“.

Der Senat teilte hierauf am 5. Dezember der Commerzdeputation auf ihren Wunsch seine dem Komitee der Norddeutschen Bank erteilte Antwort mit; er erklärte der Commerzdeputation gleichzeitig, daß er der ihm in den Satzungen der projektierten Bank zugemuteten Oberaufsicht über diese so entschieden abgeneigt gewesen sei, daß er dafür einer Vorberatung mit der Commerzdeputation von seinem Gesichtspunkte aus nicht bedurft habe. Auch habe der Senat bei der großen Notorietät des Antrags der Supplikanten etwaige Bemerkungen der Commerzdeputation auch vielleicht un-

aufgefordert erwarten können. Seiner Ansicht träfen die bereits 1846 von ihm geäußerten Bedenken diesmal in noch ausgedehnterem Maße zu.

Damit war die Sache vorläufig, aber auch nur vorläufig erledigt. Denn das Bedürfnis nach einem modernen Geld- und Kreditinstitut ließ sich mit Senatsdekreten nun einmal nicht mehr aus der Welt schaffen. Die Commerzdeputation hatte gegen den Entwurf der Statuten, wie er im Jahre 1855 ihr vorlag, auch allerlei einzuwenden gehabt; namentlich hatte sie gegen die Art, wie hier der Bank die Befugnis der Notenausgabe erteilt war, schwere Bedenken. Und die Diskussion, die sich in der Presse an den Entwurf geknüpft, hatte doch auch manche Klärung des Urteils in einzelnen Punkten, selbst bei der Commerzdeputation und ihrem sachverständigen Berater Soetbeer herbeigeführt.

Als deshalb im März 1856 an Soetbeer wieder vonseiten jenes Komitees, das an den Grundideen seines Plans nach wie vor festhielt, die Anfrage gelangte, ob man nicht die Sache von neuem aufnehmen sollte, war Soetbeer allerdings dafür; er riet aber zu einer gänzlichen Umarbeitung des Plans, namentlich in der Richtung, daß den Gegnern des Unternehmens jede Möglichkeit, den ihm gemachten Vorwurf der Unsolidität aufrecht zu erhalten, genommen werde. Er machte hierfür eine Reihe von Vorschlägen, die zum Teil auf den Statuten anderer deutscher Bankinstitute beruhten. Die Hauptsache sei, daß der Senat sich dem Prinzip eines neuen Bankinstituts zustimmig erkläre und in diesem Sinne kommissarische Verhandlungen verfüge. Sei er im Prinzip dagegen, so gehe es wie im Jahre 1846, wo der Senat Syndikus Banks und Senator Lutteroth delegiert habe, „mit der vorgefaßten bestimmten Absicht einer prinzipiellen Bekämpfung des Plans".

Das alte Komitee trat dann am 17. April 1856 wieder zusammen und zwar abermals im Commerzzimmer. Persönlich hatte sich das Komitee in seiner Zusammensetzung nicht unwesentlich verändert, da nun als Vertreter der Firmen Godeffroy und Tesdorpf nicht Caesar Godeffroy und Berkefeld, sondern zwei Mitglieder des Senats, Senator Gustav Godeffroy und Senator A. Tesdorpf in ihm erschienen. Senator Godeffroy hatte den Vorsitz, und Dr. Soetbeer protokollierte. Die Seele des Ganzen war offenbar R. Kayser, der sehr eifrig dabei tätig war. In neun Sitzungen einigte man sich über den neuen Plan.

Uns interessiert hier namentlich die Beteiligung der Commerz-

deputation. Als vertrauliche Mitteilung wurde ihr Ende Mai ein Promemoria jenes Komitees und der Statutenentwurf zugesandt. Am 26. Mai beriet die Commerzdeputation hierüber. Übereinstimmend sprach sie sich dahin aus, daß die Einrichtungen der alten Bank den gesteigerten Anforderungen der Zeit und den wesentlich veränderten Verhältnissen des Großhandels nicht mehr genügten und eine zeitgemäße, solide Reform für das hiesige Geld- und Kreditwesen überaus wichtig sei. Da in dem neuen Statut mehrere fundamentale Bestimmungen, die in dem früheren Plan Anstoß erregt hatten, geändert waren, hielt die Commerzdeputation die grundsätzliche Ablehnung eines solchen neuen Bankinstituts im kommerziellen Interesse für sehr bedenklich. Eine Anfrage des Senats bei der Commerzdeputation war aber nach Lage der Dinge diesmal sicher zu erwarten.

Am 7. Juli forderte denn auch der Senat das Gutachten der Commerzdeputation ein; er stellte ihr bemerkenswerterweise ausdrücklich anheim, auch die Altadjungierten zu Rate zu ziehen. Außerdem wünschte er eine Abordnung von zwei Commerzdeputierten zu einer gemeinsamen Beratung mit dem Bankkollegium.

Hierzu ordnete die Commerzdeputation den Präses Kayser und Sanders ab. Sie beriet ferner sehr eingehend das Statut der Norddeutschen Bank. Bei der Neuheit des Gegenstandes und dem Mangel an gesetzlichen Bestimmungen kam es dabei zur Erörterung über eine Reihe prinzipieller Gesichtspunkte, so über die Aufbringung des Aktienkapitals, die Stellung des Direktors, die Diskontierung der Wechsel durch die Bank u. a. m. Die Commerzdeputation legte besonderen Wert darauf, die Bank dem allgemeinen Interesse Hamburgs dienstbar zu machen. Deshalb schlug sie vor, im § 1, in dem als der Zweck der neuen Bank bezeichnet wurde, daß sie „durch Vereinigung bedeutender Geldkräfte dem Handel und der Gewerbethätigkeit zu dienen habe", nach „Geldkräfte" die Worte zu setzen: „im Interesse Hamburgs sowie in Gemäßheit dieser Statuten dem Handel und der Gewerbethätigkeit zu dienen". Auch schlug die Commerzdeputation die Aufnahme des folgenden Passus vor: „Wenn abseiten Hamburgs eine Veränderung der Valuta oder des Münzfusses beliebt werden sollte, hat die Bank in allen ihren dahin gehörigen Einrichtungen sich ohne Weiteres den desfallsigen Veränderungen anzuschließen und den Übergang dazu auf alle Weise zu erleichtern".

Beide Vorschläge sind schließlich infolge der Entwicklung, die,

wie wir sehen werden, die ganze Angelegenheit nahm, nicht in die endgültigen Statuten der Norddeutschen Bank, wie sie vom Senat genehmigt und in der Generalversammlung vom 11. Oktober 1856 festgestellt wurden, aufgenommen. Bezeichnend sind sie für die Auffassung über die Stellung der neuen Bank, die in der Commerzdeputation herrschte. Es lag ihr gewiß durchaus fern, die Bank in ihrem geschäftlichen Wirkungskreise zu beschränken, wohl aber wollte sie das neue Institut benutzen, um durch dasselbe hinüberzuleiten in neue moderne Geldverhältnisse.

Die Erörterungen der letzten Zeit, die sich an die neue Bankgründung knüpften, hatten der Commerzdeputation klarer denn je gezeigt, daß es einer gründlichen Reform im Bank- und Geldwesen bedürfte, wollte Hamburg seine Stellung in der internationalen Handelswelt wahren. So machte sie in dem Gutachten, das sie am 28. Juli 1856 dem Senat auf Grund der Prüfung des Statutenentwurfs der neuen Bank über das ganze Unternehmen erstattete, garkein Hehl daraus, daß nach ihrer Ansicht die alte Bankvaluta stark an Wert verloren habe und daß es dringend der Prüfung bedürfe, ob sie aufrecht erhalten werden könne. Und wenn die Commerzdeputation auch zugab, daß man wohl schwerlich die althergebrachten Verhältnisse und damit verbundenen Vorurteile so schnell ändern könne, so bestritt sie doch entschieden, daß man unter den neuen Verhältnissen in der alten isolierten Bankvaluta noch einen an sich wünschenswerten Zustand und die Quelle oder Bedingung des kommerziellen Gedeihens Hamburgs sehen könne und mit Rücksicht auf diese alte Bankvaluta die Begründung jedes neuen Bankinstituts verhindern wolle. Die Commerzdeputation berührte auch die Frage, ob es nicht bedenklich sei, unter den obwaltenden Umständen, namentlich im Hinblick auf die Wiener Münzkonferenz, eine neue Bank mit einem Kapital von 20 Millionen Bco.ℳ in Silber zu begründen und ob man nicht besser mit einer Bankgründung warte, bis die Frage wegen Annahme der Goldwährung entschieden sei. Die Commerzdeputation sah aber in dieser Eventualität des Übergangs zur Goldwährung kein Hindernis, die Bankgründung zu verzögern; bei einer großen Aktienbank könne sich der Übergang zu einer neuen Valuta schneller und bequemer vollziehen als wenn man das den vielen einzelnen Interessenten einer reinen Girobank überließe. Doch könne man, und nun machte die Commerzdeputation den oben erwähnten Vorschlag, in dem Statut der neuen Bank diese für jene Überleitung schon gewissermaßen verpflichten.

Sonst bemühte sich die Commerzdeputation, in ihrem Gutachten namentlich die Bedenken hinsichtlich der der Bank eingeräumten Befugnis der Notenausgabe zu zerstreuen. In den neuen Statuten war diese Befugnis schon stark beschränkt und verklausuliert im Gegensatz zu dem Entwurf von 1855; die Commerzdeputation wies darauf hin, daß man durch solche Noten doch auch den Umlauf minder soliden Papiergeldes einschränke; übrigens werde nach ihrer Überzeugung im großen kaufmännischen Verkehr Hamburgs der Giroverkehr, der durch die neue Bank wesentliche Erleichterungen finden solle, seiner Einfachheit und Sicherheit wegen vorherrschen, und der Notenumlauf werde am hiesigen Platze nur eine subsidiäre Bedeutung erlangen.

Mit einer nicht geringen Anzahl von Abänderungsvorschlägen für das Statut hatte schließlich die Commerzdeputation Erfolg. Einer dieser Vorschläge führte dann dazu, daß die Commerzdeputation vorzeitig aus ihrer bei dieser Angelegenheit sonst beobachteten Reserve treten mußte. Die Commerzdeputation hatte in ihrem dem Senat übergebenen Gutachten vorgeschlagen, daß statutenmäßig ein Teil des Verwaltungsrats nicht von den Aktionären zu wählen sei, sondern von der hiesigen Kaufmannschaft als solcher deputiert werde. Als Grund hierfür führte die Commerzdeputation folgendes an: man könne freilich als Regel annehmen, daß die Wahlart der Mitglieder der Bankverwaltung von selbst dahin führen werde, daß der Verwaltungsrat nur aus solchen Persönlichkeiten zusammengesetzt sein werde, welche die allgemeinen Interessen der hiesigen Börse mit den Zwecken und Vorteilen des Bankinstituts in angemessener Weise zu vereinigen wissen würden. Man müsse aber bei diesem Kardinalpunkt sehr vorsichtig sein; die Tendenz eines Verwaltungsrates könnte doch, da die Wahl von den Aktionären überhaupt, nicht nur von den Hiesigen geschehe, im Verlauf der Zeit dahin gehen, daß nur die Erzielung möglichst hoher Dividenden, ohne Rücksicht auf die Ansprüche der Börse an das Institut bei den Operationen der Bank entscheiden oder daß, wenn auch dies in Wirklichkeit nicht der Fall sein sollte, doch eine solche Meinung sich verbreite und Mißstimmung hervorrufe. Deshalb hatte die Commerzdeputation vorgeschlagen, daß von den 12 Mitgliedern des Verwaltungsrates zwei jährlich von der Commerzdeputation aus ihrer Mitte zu ernennen, während zwei weitere vom Ehrb. Kaufmann zu erwählen seien. Für die von der Commerzdeputation aus ihrer Mitte zu ernennenden Verwaltungs-

räte hatte die Commerzdeputation ausdrücklich erklärt, daß die dermaligen Commerzdeputierten auf die ihnen statutenmäßig zukommenden Tantiemen verzichteten. Sie hatte überdies den Wunsch einer Vertretung der Kaufmannschaft als solcher in dem Verwaltungsrat damit motiviert, daß ein solches großes, unter Aufsicht des Staates stehendes, Noten ausgebendes Bankinstitut ein gewisses faktisches Privileg habe und daß deshalb bei der Zusammensetzung des Verwaltungsrates die Vertretung der Börse berücksichtigt werden müsse.

Nachdem die die neue Bank begründenden Handlungshäuser auf ihre an den Senat gerichtete Supplik vom 21. Mai noch nichts weiter gehört hatten, wurden sie Ende Juli unsanft aus ihrer des Wartens gewohnten Ruhe aufgeweckt. Ein Bankinstitut mit 20 Millionen Bco.ℳ Grundkapital, aber ohne Notenausgabe und ohne Staatsaufsicht, wurde plötzlich in Hamburg begründet, die „Vereinsbank“. Nun richtete noch am 30. Juli, dem Tage der Gründung dieser Bank, der Norddeutsche-Bankkonzern eine neue Eingabe an den Senat, in der dringend und mit Hinweis auf die fortdauernden plötzlichen und starken Schwankungen des Diskonts an der Börse um baldige Genehmigung des von ihnen zu begründenden Bankinstituts gebeten wurde. Und am 31. Juli veröffentlichte nun das provisorische Komitee der Norddeutschen Bank seinen Prospekt. Am 6. August wandte dasselbe Komitee sich an die Commerzdeputation und teilte ihr mit, daß sie „durch die Umstände genöthiget worden, den Plan zur Constituirung der „Norddeutschen Bank“ so unerwartet rasch zu verwirklichen, daß die von Einem löbl. Commercio angebahnten Modificationen des Gesellschafts-Statuts für den Augenblick unberücksichtigt bleiben mußten“. Sie baten aber, die Commerzdeputation möge dem § 32 des entworfenen Statuts entsprechend vier Mitglieder zu dem Verwaltungsrat ernennen, und legten hierfür einen Aufsatz von 8 Handlungshäusern vor, ohne der Wahlfreiheit der Commerzdeputation zu nahe treten zu wollen.

Die Commerzdeputation befand sich ohne Zweifel in einer schwierigen Lage. Sie hatte auf ihr Gutachten, in dem sie mehrere, nicht unwichtige Änderungen des Statuts vorgeschlagen hatte, vom Senat noch keine Antwort erhalten. Wenn die Commerzdeputation jetzt, wo ein Konkurrenzinstitut begründet und gewissermaßen eine neue Situation geschaffen war, für den Verwaltungsrat der Norddeutschen Bank Wahlen vornahm, so bestanden formell dagegen

gewiß manche Bedenken. Mit Recht wies aber der Commerzdeputierte Adolph Godeffroy darauf hin, daß das Inslebentreten beider Institute durchaus willkommen sei; der „etwas wüste Anschein beim Auftreten solcher Dinge werde sich bald genug ordnen“. Die Norddeutsche Bank gebe hinreichend Garantien, um nicht ihr besonders die Wahl zu verweigern, und wenn die Vereinsbank dieselbe Aufforderung an die Commerzdeputation stelle, so müsse man auch für sie eine Wahl vornehmen. Namentlich der Commerzdeputierte Sanders betonte ferner die Notwendigkeit, die Wahl vorzunehmen und damit der Commerzdeputation den Einfluß in dieser Angelegenheit zu sichern. Das sei umso notwendiger, als nach seiner Meinung das provisorische Komitee bisher nicht genügend tätig gewesen sei, um die Neigung der Börse zu gewinnen. Auch der Commerzdeputierte Crasemann meinte, durch die Verweigerung der Wahl werde man jetzt nur der Börse schaden; und Johns erklärte, er möge es nicht auf sich nehmen, das Unternehmen zu diskreditieren dadurch, daß man die Wahl ablehne. So beschloß denn die Commerzdeputation am 8. August einstimmig — der zuerst dissentierende Commerzdeputierte Meister stimmte schließlich doch zu —, die Wahl vorzunehmen. Sie machte selbst einen Aufsatz von 16 Handlungshäusern und wählte aus ihnen vier, nämlich Aug. Sanders & Co., Burmester & Stavenhagen, Elmenhorst Gebrüder, Max Th. Hayn. Von diesen war nur das Haus Sanders in der Commerzdeputation vertreten.

Kaum hatte man das provisorische Komitee der Norddeutschen Bank hiervon benachrichtigt, als durch Protokollauszug vom 8. August der Senat bei der Commerzdeputation anfragte, ob nicht im Hinblick auf das inzwischen erfolgte Hervortreten zweier hiesiger Bankvereine eine Änderung der in ihrem Gutachten ausgesprochenen Ansichten eingetreten sei. Darauf erwiderte die Commerzdeputation am 15. August, daß sie bei Erstattung ihres Gutachtens freilich von dem Inslebentreten der Vereinsbank nichts gewußt hätte, daß sie aber die Ansichten ihres Gutachtens nicht modifizieren könnte. Sie müßte aber bemerken, daß das, was sie dort über die Prinzipien des damals allein vorliegenden Projektes der Norddeutschen Bank geäußert hätte, nicht nur für diese Bank zutreffe, sondern für alle Banken und ähnlichen Kreditinstitute. Neben der Frage über die Ratsamkeit solcher Aktienbanken überhaupt und den Andeutungen über die Valutaverhältnisse träten in

ihrem Gutachten als Hauptpunkte hervor die beiden Fragen hinsichtlich der Oberaufsicht des Staats und der Ausgabe unverzinslicher Banknoten. Und in diesen Beziehungen betonte die Commerzdeputation, daß der Staat im allgemeinen öffentlichen Interesse eine Oberaufsicht über alle Banken und ähnlichen Kreditinstitute führen müsse, ebenso daß eine etwaige Ausgabe unverzinslicher Banknoten keiner Gesellschaft unter geringeren Garantien gestattet werde, als nach dem Gutachten der Commerzdeputation es in den Statuten der Norddeutschen Bank bestimmt sei. Nach dem Urteil dieser sei es das Beste, wenn diese Punkte durch ein Gesetz geregelt würden.

Letzteres hatte der Commerzdeputierte Crasemann in der Beratung der Commerzdeputation am 11. August vorgeschlagen. Im übrigen ersieht man aus dieser Darlegung — und auch aus andern Äußerungen ergibt es sich —, daß die Commerzdeputation Wert darauf legte, nicht die Vereinsbank als ein lästiges Konkurrenzinstitut für die Norddeutsche Bank erscheinen zu lassen, sondern im Gegenteil als ein Institut, das die Gefahr einer Monopolisierung des Bankwesens ausschloß. Schon der Umstand, daß der Präses der Commerzdeputation dem provisorischen Komitee der Norddeutschen Bank angehörte, machte es der Commerzdeputation zur Pflicht, hierauf hinzuweisen.

Inzwischen war dies Komitee nicht untätig gewesen. Es hatte, ohne auf eine Antwort des Senats zu warten, am 15. August einen neuen Prospekt und die Namen seiner Verwaltungsräte veröffentlicht; von einer Notenausgabe war nun nicht mehr die Rede. Und das war ganz gut so; denn am 10. September erteilte der Senat dem Komitee den Bescheid und gab ihn auch der Commerzdeputation zur Kenntnis, daß er auf die Statuten und die Oberaufsicht über ihr Institut schon deshalb nicht eingehen könne, „weil in denselben die Emission von nicht durch vollen Baarvorrath gedeckten Banknoten in Aussicht gestellt werde, der der Senat, in welcher Form sie auch versucht werden möchte, entgegen zu treten für Pflicht halte“.

Mußte darnach die Commerzdeputation dem provisorischen Komitee der Norddeutschen Bank das Weitere überlassen, so legte sie andererseits Wert darauf, daß ihre in dem Gutachten und dem Antrag vom 15. August ausgesprochenen Ansichten zur weiteren Erörterung gelangten oder doch eine Beantwortung seitens des Senats erhielten. Sie wandte sich deshalb am 26. September an

den Senat und stellte ihm vor, daß, wie die Verhältnisse lägen, „ein bloßes Abweisen einzelner Gesuche und im Übrigen Aufsichberuhenlassen der Dinge, den neu entstehenden Bankinstituten und anderen etwa noch ferner hier ins Leben tretenden Credit-Anstalten gegenüber, auf die Dauer nicht ausreichen dürfte". So sehr die Commerzdeputation „in treuem Festhalten an den Principien der Verkehrsfreiheit jedem Einmischen sowie jeder Bevormundung der Staatsgewalt in den merkantilischen Dingen, die den einzelnen Privaten und der völlig freien Konkurrenz überlassen werden können, entgegen ist", so halte sie doch es für dringend notwendig, daß über die großen Bank- und Kreditinstitute auf Aktien, die in gewisser Beziehung zweifellos dem Gebiete der Öffentlichkeit angehörten, gesetzliche Bestimmungen geschaffen würden.

Als Antwort hierauf teilte am 26. November der Senat der Commerzdeputation den Entwurf eines nur drei Artikel enthaltenden Gesetzes über die Ausgabe von Banknoten usw. mit. Eine Notenbank bestand in Hamburg ja nicht; die Norddeutsche Bank, die im Oktober 1856 ihre Geschäfte eröffnen konnte, hatte nach dem erwähnten Senatsbeschluß vom 10. September von der Notenausgabe Abstand genommen, wenn auch in ihren Statuten, die in der Generalversammlung vom 11. Oktober festgestellt wurden, der Bank die Befugnis, Noten auszugeben, vorbehalten war. Auch außer der Notenausgabe hatten diese neuen Aktienbanken ja ein weites Feld der Tätigkeit vor sich. Ihre Gründung und ihre Organisation bedeutete für den Bankverkehr eine Erleichterung der Bankfähigkeit und der technischen Einrichtungen, namentlich aber die Möglichkeit und Freiheit, die Guthaben nicht mehr ausschließlich in bar in den Kellern aufzubewahren, sondern anstatt auf barem Gelde diese Guthaben auch auf andere Sicherheiten zu begründen; das gewährte den Banken einen stets flüssigen Betriebsfonds, den sie für Diskontierungen usw. verwenden konnten, und zugleich die Gelegenheit, dem kaufmännischen Geschäftsverkehr auf eine Weise zu dienen, wie sie der alten Bank bisher ganz fremd gewesen war.

Der Senat hielt es nun auch, wie er gleichzeitig mit jenem Entwurf der Commerzdeputation anzeigte, vorläufig nicht für nötig, gesetzliche Bestimmungen für den reinen Geschäftsverkehr der Privatbanken zu schaffen, wohl aber hielt er es für nötig gegenüber *den* Banken, die Noten ausgaben. Er sah in der Notenausgabe eine so wichtige Angelegenheit, daß er die Erlaubnis zu einer Banknoten-Emission nicht allein von der Entschließung des Senats ab-

hängig machen wollte, sondern sie, wie im Art. 1 des Entwurfs bestimmt war, an die Bedingung eines jedesmaligen Rat- und Bürgerschlusses geknüpft zu sehen wünschte. In dem 2. Artikel des Entwurfs wurde die Errichtung ständiger Bureaus oder Agenturen am hiesigen Platze abseiten auswärtiger Banken und Kreditanstalten zum Zweck der hiesigen Ausgabe oder Einlösung ihrer Noten und Zettel untersagt.

So wünschenswert nun auch der Commerzdeputation es schien, wenn geeignete gesetzliche Bestimmungen über die Ausgabe und den Umlauf von Banknoten usw. getroffen würden, so riet sie doch in ihrem Gutachten vom 12. Dezember entschieden davon ab, den ihr mitgeteilten Entwurf Gesetz werden zu lassen. Denn dieser mache garkeinen Unterschied zwischen kleinen Noten, die für den Verkehr im kleinen bestimmt waren und das geprägte Geld ersetzten, und Banknoten, die auf größere Beträge lauteten und hauptsächlich für kommerzielle Zwecke benutzt wurden. Die Ausgabe der letztgenannten Noten von einem Rat- und Bürgerschluß abhängig zu machen bedeute nichts anderes, als ein Privileg für die Gesellschaft, der sie gestattet sei. Die Commerzdeputation wies in dieser Hinsicht auf das warnende Beispiel des der Gascompagnie verliehenen Privilegs hin. Die Konzession von Privilegien solle, weil entweder die Staatskasse oder auch das Publikum dabei die größte Gefahr einer im voraus nicht zu übersehenden Beeinträchtigung laufe, ganz unterbleiben oder doch nur auf vereinzelte Ausnahmefälle, wo die Zweckmäßigkeit augenscheinlich sei, beschränkt werden. Herrsche auch jetzt vielleicht hinsichtlich des vorliegenden Entwurfs in den maßgebenden Kreisen die Absicht vor, mittelst des Vorbehalts einer ausdrücklichen Konzession durch Rat- und Bürgerschluß eigentlich nur ein allgemeines Verbot der Emission von Papiergeld und Banknoten zu erreichen, so könnten doch im Laufe der Zeit die Ansichten über solche Dinge wechseln. Dann werde der Kampf der einander entgegenstehenden Privatinteressen zu Verdächtigungen, Agitationen und Machinationen aller Art führen, um eine Konzession zu erhalten; und es werde für diejenigen, die darüber zu entscheiden hätten, sehr schwer sein, zu beurteilen, welcher Plan und welche Konzession vom Gesichtspunkte der allgemeinen Interessen das gewichtigste Anrecht auf das Privileg habe. Es sei deshalb viel besser, man mache solche Konzessionen nicht von Rat- und Bürgerschlüssen abhängig, sondern man erlasse allgemeine Normativbestimmungen. Ferner wandte sich die Commerzdeputa-

tion auch gegen die Fassung des Art. 1, der nicht nur Banknoten unter jene Bestimmung stellte, sondern auch „jede andere Art von Geldpromessen, welche dazu bestimmt sind, um als ein im allgemeinen Verkehr cursirendes Zahlmittel fortgesetzt von Hand zu Hand zu gehen". Das war sehr unklar ausgedrückt, sollte aber wohl bedeuten, daß nun alle und jede Umlaufsmittel, die, „der Scharfsinn der Bankdirectoren oder die Konvenienz des kaufmännischen Publikums selbst herbeiführen möchte," durch das Gesetz getroffen werden sollten. Darnach konnten alle Kreditpapiere, die die Benutzung des Bargeldes vermindern sollten, ja vielleicht sogar an Ordre ausgestellte Solawechsel, die nicht auf Sicht zahlbar waren, verboten werden unter dem Vorwande, daß sie bestimmt seien, als Zahlungsmittel von Hand zu Hand zu gehen.

Gegen den Art. 2 machte die Commerzdeputation geltend, daß nach der Münzverordnung vom 30. Mai 1856 niemand gehalten sei, Papiergeld in Zahlung anzunehmen, falls eine solche Zahlungsart nicht ausdrücklich bedungen sei. Wenn aber auswärtige Banken hier Bureaus zwecks Ausgabe oder Einlösung ihrer Noten errichteten, so könne dies doch nur als eine Erleichterung des Verkehrs angesehen werden; und es sei sehr bedenklich, wenn man durch Gesetz so etwas verbieten wolle. Auch sei die Bezeichnung „ständig" sehr gefährlich, da dann eine öftere Einlösung von fremden Banknoten durch ein hiesiges Handlungshaus leicht unter diese Bestimmung gebracht werden könne.

Die Commerzdeputation beschränkte sich nicht nur auf diese negative Kritik eines offenbar vorher nicht wohl überlegten Gesetzentwurfs. Sie arbeitete auch ein umfangreiches Promemoria aus, indem sie die Grundsätze darlegte, die bei einem Gesetzentwurf über Notenemission beobachtet werden müßten. Am 17. Dezember wurde dies Promemoria dem Senat überreicht. In ihm wurde die Ausgabe von Banknoten bei gehöriger Sicherheit, überhaupt eine kombinierte Zirkulation von barem Gelde und Banknoten empfohlen, dagegen die Schaffung eines Staatspapiergeldes bekämpft; die Ausgabe von Banknoten sei zu beschränken auf größere Banken, deren Kapital voll eingezahlt sei; Noten unter 5 Talern seien unzulässig.

Der Senat konnte sich der Klarheit und Zweckmäßigkeit dieser Darlegungen nicht entziehen. Er wünschte, wie er am 4. Februar 1857 der Commerzdeputation mitteilte, die Niedersetzung einer Kommission, die über diese Angelegenheit beraten sollte. Die

Commerzdeputation ordnete hierzu ihre Mitglieder Kayser und Godeffroy, wie Dr. Soetbeer ab, der Senat die Senatoren Lutteroth, Haller und Geffcken. Es verlautet aber weiter nichts von dieser Kommission. Sie scheint garnicht zusammen getreten zu sein. —

Wenden wir uns nun zurück in die Mitte des Jahres 1856, so sehen wir, daß die damalige Bewegung, die zu der Errichtung von zunächst zwei Privataktienbanken führte, auch im Betriebe der alten Bank zu gewissen Reformen führte. Im Frühjahr 1856 war in den Zeitungen wiederholt auf die Notwendigkeit hingewiesen worden, den Geschäftsverkehr der alten Bank zeitgemäßer zu gestalten und zu erleichtern. Auch die Bankbürger hatten schließlich sich hierzu bereit erklärt, und infolge einer Aufforderung des Senats hatte am 16. Juli die Commerzdeputation in eine deshalb niederzusetzende Kommission ihre Mitglieder Kayser und Sanders abgeordnet. Diese Kommission einigte sich über eine Reihe von Erleichterungen des Abschreibens bei der Bank. Die Commerzdeputation trat diesen Vorschlägen durchaus bei und bat am 24. Oktober den Senat, er möge für möglichst beschleunigte verfassungsmäßige Erledigung dieses Gesetzentwurfs sorgen. Das ist denn auch geschehen; am 4. Dezember wurde er von der Bürgerschaft angenommen. In den nächsten Jahren wurden diese Erleichterungen noch weiter ausgedehnt.

Noch während man über diese heilsame Reform, die doch immerhin nur eine formelle war, beriet, war eine andere tiefer greifende Bewegung an die Commerzdeputation zu erneuter Prüfung herangetreten. Das war die Frage der Stellungnahme zur Goldwährung und ihrer Verbindung mit der alten Girobank. Wir werden bei der Behandlung der Münzverhältnisse Hamburgs hierauf zurückkommen.

Erst die Krisis des Jahres 1857 gab der Commerzdeputation wieder Anlaß, sich mit Reformen in der Organisation der alten Bank zu beschäftigen. Schon am 19. Januar dieses Jahres, also lange vor Eintritt der Krisis, war in der Commerzdeputation zur Sprache gekommen, ob es nicht zeitgemäß und nützlich sei, beim Senat die regelmäßige Veröffentlichung des wöchentlichen Status der Bank zu veranlassen. Man gab damals dieser Anregung keine weitere Folge. Als aber im Herbst zunächst in Nordamerika und England die Krisis ausbrach, verfaßte der stets wachsame Soetbeer alsbald einen Aufsatz, in dem er die Zweckmäßigkeit

einer regelmäßigen Veröffentlichung des Status der Bank nachwies. Dieser Aufsatz, der gelegentlich in der „Börsenhalle“ erscheinen sollte, um das kaufmännische Publikum zu bestimmen, über diese Frage näher nachzudenken, lag am 19. Oktober der Commerzdeputation vor und fand ihre Billigung; nur die in demselben Aufsatz angeregte Veröffentlichung der monatlichen Einnahme vom Wechselstempel hielt die Commerzdeputation für bedenklich. Als dann aber im November die Krisis auch nach Hamburg hinüberschlug, griff, wie zu andern Mitteln, die Commerzdeputation auch zu jenem der Veröffentlichung des Bankstatus; am 11. November sprach sie dem Senat den Wunsch aus, er möge ihr eine Übersicht des Bestandes des Silbervorrats der Bank und der Belehnungen derselben auf die verschiedenen Arten von Kontanten für die einzelnen Monate seit Anfang 1856 und für die einzelnen Wochen seit Anfang September 1857 mitteilen. Es handelte sich also hier um den Wunsch, aus der Tätigkeit der Bank seit $1^3/_4$ Jahren die Möglichkeit eines Rückschlusses auf die Sicherheit der Bank zu gewinnen. Die Commerzdeputation wollte klarsehen und einen sicheren Überblick über die Verhältnisse der Valuta und der Bank gewinnen. Sie versprach Diskretion und bemerkte überdies, daß ihres Wissens kein Gesetz der von ihr gewünschten Mitteilung entgegenstehe. Der Senat lehnte aber am 13. November ab, dem Wunsche der Commerzdeputation zu willfahren, da „nach dem gegenwärtigen Stande der Gesetzgebung, welche die Kenntnis der Bankverhältnisse auf die zur Verwaltung der Bank Berufenen beschränkt wissen will“, er dazu nicht in der Lage sei. Darauf beschloß am 17. November die Commerzdeputation, beim Senat die Herbeiführung einer verfassungsmäßigen Beliebung darüber zu beantragen, daß eine regelmäßige Veröffentlichung über den Barvorrat in der Bank und die verschiedenen Belehnungen seitens derselben für zulässig erachtet werde. Die Hochflut der Krisis, die nun über Hamburg hereinbrach und über die wir unten näher berichten, ließ die Ausführung dieses Vorhabens zunächst hinter dringenderen Arbeiten zurücktreten. In der Versammlung des Ehrb. Kaufmanns am 31. Dezember aber wurde von dem wortführenden Altadjungierten die Notwendigkeit solcher regelmäßiger Veröffentlichungen über die Verhältnisse des Barvorrats der Bank und den Betrag der gestempelten Wechsel ausdrücklich zur Sprache gebracht; und am 20. Januar 1858 wandte sich die Commerzdeputation deshalb mit einem nochmaligen Antrag an den Senat. Sie betonte, daß

sie auch ohne jene Anregung im Ehrb. Kaufmann ihren Antrag gestellt haben würde, da sich die Überzeugung von der Notwendigkeit der vorgeschlagenen Maßregel immer klarer herausstelle. Wenn man bisher hinsichtlich des Barvorrats der Bank stets ein so tiefes Geheimnis beobachtet habe, so erkläre sich das ausreichend aus der früher bei allen öffentlichen Angelegenheiten dieser Art vorherrschenden Geheimhaltung. Die Commerzdeputation wies hin auf die Verhältnisse unseres Staatshaushalts, die bis vor etwa 20 Jahren als strenges Geheimnis bewahrt wurden. In England und in den Niederlanden mache man jetzt im Gegensatz zu früher regelmäßige Veröffentlichungen über die Banken. Die Commerzdeputation widerlegte ausführlich die Bedenken, die man dagegen haben könne, das kaufmännische Publikum durch Veröffentlichungen zu beruhigen über den wechselnden Bestand eines so wichtigen Faktors der Umlaufsmittel, wie die Bank sei. Schon die Erweiterung der Kenntnisse in bezug auf diese Verhältnisse könne nur vorteilhaft wirken. Die Geheimhaltung habe vielfach positiv schädlich gewirkt; auf ihr und der Unkenntnis der Verhältnisse beruhe zum Teil die Tatsache, daß nirgendwo der Diskont bisher so plötzlichen und so ungeheuren Schwankungen unterworfen gewesen, wie in Hamburg. Wurde Silber aus der Bank gezogen oder passierte es diese zum Zweck der Wardierung, so kam es vor, daß die Diskontenten ihr verfügbares Geld zurückhielten und so den Diskont für kurze Zeit ungebührlich steigern konnten. Und zu anderen Zeiten habe die Unbekanntschaft mit der Größe des Bankfonds und des Wechselumlaufs mit dazu beigetragen, daß Geschäfte und Spekulationen in einer durch die wirkliche Lage des Geldmarkts durchaus ungerechtfertigten Ausdehnung unternommen worden seien. Es sei gewiß zu vermuten, daß die verflossene Krisis nicht annähernd einen solchen Umfang erreicht haben würde, wenn schon früher eine regelmäßige Veröffentlichung über den Bankfonds und den Wechselumlauf stattgefunden hätte. „Geschehene Dinge lassen sich nicht ungeschehen machen, allein man muß die gemachten bitteren Erfahrungen benutzen, um, so weit es angeht, durch zweckmäßige Maßregeln künftigen ähnlichen Vorkommenheiten thunlichst vorzubeugen“. Auch die Mitteilungen über die seitens der Bank erfolgten Belehnungen könnten nur von Nutzen sein, da sie den beteiligten Privatleuten das Mittel gäben, sich hierüber selbst eine begründete Ansicht zu bilden. Und hinsichtlich der Veröffentlichung der monatlichen Einnahmen vom Wechselstempel bemerkte

die Commerzdeputation, daß, wäre hinlänglich bekannt gewesen und von Monat zu Monat wieder in Erinnerung gebracht worden, daß seit Anfang 1853 bis Mitte 1857 die Summe der hier gestempelten Wechsel sich progressiv um ca. 150 Millionen Mark pro Quartal vermehrt habe, so würde das vielleicht für manchen eine dringende Mahnung gegen die verderbliche Überspannung des Kredits gewesen sein; und nach dem Ausbruch der Krisis hätte eine zuverlässige Bekanntmachung des wirklichen Verhältnisses gegen arge Übertreibung rücksichtlich des vermeintlichen hiesigen Wechselumlaufs gesichert.

Eine Antwort auf diesen sehr wichtigen Antrag erfolgte zunächst nicht. Und als Ende Februar nun auch die während der Krisis erfolgten regelmäßigen Veröffentlichungen über den Ertrag des Wechselstempels aufhörten und ein Schreiben des Präses der Commerzdeputation an den Präses der Stempeldeputation, in dem um eine weitere Veröffentlichung gebeten wurde, ebenfalls ohne Antwort blieb, wiederholte die Commerzdeputation am 26. Mai ihren Antrag, indem sie darauf hinwies, daß grade der jetzige ruhige Zustand des Geschäfts und des Geldumlaufs besonders geeignet scheine, ohne alle Besorgnis vor etwaigen unmittelbaren nachteiligen Einwirkungen mit den erwähnten Veröffentlichungen den Anfang zu machen. Sollte aber die Entscheidung hierüber sich nicht so rasch erzielen lassen, wie die Commerzdeputation es wünschen müsse, so erbat sie doch zu ihrer eignen Kenntnisnahme vorläufig die Angaben über die gestempelten Wechsel. Eine Antwort erfolgte auch hierauf nicht, doch trat im Herbst 1858 eine gemischte Kommission über diese Frage zusammen; von der Commerzdeputation gehörten ihr Sanders und Jacobson an. Die monatliche Veröffentlichung der Einnahme vom Wechselstempel erfolgte nun allerdings. Über die Veröffentlichungen der Barvorräte des Bankfonds hörte man aber nichts weiter; und als nun die Silberpreise wieder stiegen und die Gestaltung des Silbervorrats der Hamburger Bank erneutes Interesse erwecken mußte, wandte sich am 25. März 1859 die Commerzdeputation wiederum an den Senat. Seitdem in der Bank über die eingegangenen Pöste schon denselben Tag wieder verfügt werden könne, erscheine es von noch größerer Wichtigkeit als vorher, daß das kaufmännische Publikum über die Bewegung des Bankfonds, der die Grundlage der gesamten hiesigen Zirkulation für den Großhandel bilde, unterrichtet sei und daß die allgemeine Kenntnis des jedesmaligen

wirklichen Verhältnisses ihren naturgemäßen Einfluß äußern könne. Auch hierauf erging keine Antwort, und die Hoffnungen der Kaufleute auf jene Maßregel blieben getäuscht. Namentlich der Altadjungierte Hertz hat um jene Zeit in wiederholten Zuschriften an die Commerzdeputation die Sache betrieben.

Daß das hamburgische Bankwesen einer Reform von Grund aus bedurfte, darüber waren Einsichtige sich klar; die alte Girobank hatte in der Krisis von 1857 versagt, eine Reform des Bankwesens mußte in der Form der neuen Aktienbanken erfolgen. Am schwierigsten war die Lösung der Bank- von der Valutafrage; die innere Verbindung beider machte in Hamburg diese Angelegenheit zu einer besonders verwickelten, und es sollte noch mehr als ein Jahrzehnt vergehen, ehe diese Lösung sich vollzog.[5])

Eine lebhafte Erörterung über die Bankvaluta brachte zunächst das Jahr 1861. Die Frage hatte nach den Beschlüssen der Wiener Münzkonferenz vom Januar 1857 nie ganz geruht, war aber doch weniger scharf hervorgetreten. Wiederholt wurde von einsichtigen Männern in Hamburg auf die Mängel dieser nur auf einer Illusion beruhenden Valuta und ihrer angeblichen Stabilität hingewiesen. Im Januar 1858 hatte wieder der Altadjungierte Hertz in einem Schreiben an den Präses die Aufhebung der Bankvaluta gefordert; er wollte die Bank auf den Vereinstaler begründen, auch schlug er eine Staatsdiskontobank vor. Im April 1861 lag der Commerzdeputation abermals ein Schreiben von Hertz vor, in dem er die Annahme des 30-Talerfußes statt der jetzigen Hamburger Bankwährung in Vorschlag brachte. Die Commerzdeputation hielt es damals nicht für praktisch und angemessen, die Initiative hinsichtlich dieser so tief in das Geschäftsleben einschneidenden Neuerung zu ergreifen. Doch behielt sie sich eine gründliche Erörterung und eventuelle Schritte für den Fall vor, daß von auswärtigen Regierungen Anforderungen in dieser Richtung an Hamburg gestellt würden.

Schon damals bestanden Anzeichen, daß etwas derartiges demnächst erfolgen könne; namentlich erwartete man von dem bereits in Aussicht genommenen ersten deutschen Handelstag auch Folgen für die Währungsfrage. So war es denn auch. Der Handelstag hatte u. a. in sein Programm aufgenommen: Schaffung von gleicher Münze, Maß und Gewicht in ganz Deutschland. In der Instruktion, die den von der Commerzdeputation auf den Handelstag nach Heidelberg abgeordneten Vertretern gegeben wurde, heißt es: „wegen

der Münz-Einheit ist, da vermuthlich auch die hiesige Bankvaluta dabei mit in Betracht kommt, in vorsichtiger Weise vorzugehen, aus Rücksicht auf die hier sehr geteilten Ansichten über die Zweckmäßigkeit einer Aufhebung der bisherigen Bankvaluta. Nicht zu opponiren ist, wenn der Vorschlag wegen allgemeiner Einführung eines Geld- und Münzsystems von 90 Mark auf das metrische Pfund, die Mark zu 10 Gr. und 100 Pfenn. oder einfacher zu 100 Cents gerechnet, zur Verhandlung kommt und angenommen wird. Man wird hierbei mit Bremen thunlichst Hand in Hand gehen können."

Die Beschlüsse des Heidelberger Handelstages von 1861, soweit sie sich mit der Münzeinheit beschäftigten, gingen nun auf eine möglichst baldige „Beseitigung der einer vollständigen Münz-Einheit noch entgegenstehenden ausnahmsweisen Zustände und Hindernisse" hinaus und zogen als natürliche Folge die Aufhebung der Hamburger Bankvaluta nach sich. Darüber konnte ein Zweifel nicht bestehen. Der Commerzdeputierte Roß hatte auch auf dem Handelstag[6]) unumwunden zugegeben, daß der Zeitpunkt vorüber sei, wo die Beibehaltung der auf der Basis des ungemünzten feinen Silbers beruhenden hamburgischen Bankvaluta für Hamburg und Deutschland Wert hätte. In dem betreffenden Beschluß des Handelstages war zwar ausdrücklich weder Hamburgs noch Bremens Erwähnung geschehen. Soetbeer hatte nachdrücklich auf dem Handelstag gebeten,[7]) hinsichtlich Hamburgs, Bremens, Holsteins und Mecklenburgs keine speziellen Beschlüsse zu fassen; es sei ja zweifellos, daß diese Staaten sich einer allgemeinen deutschen Münzeinheit nicht entziehen könnten; doch sei es schwer, rasch eine Redaktion zu finden, welche die Modalität des Überganges bestimmt ausspreche.

Jedenfalls mußte die Hamburger Kaufmannschaft, nachdem ihre Vertretung sich an dem Handelstag und seinen Beschlüssen aktiv beteiligt hatte, nun Stellung zu den letzteren nehmen; und die Frage der Bankvaluta, die ja doch mit derjenigen der Münzeinheit untrennbar zusammenhing, war naturgemäß für Hamburg ungeheuer wichtig. Die Commerzdeputation beriet hierüber noch Ende Mai sehr eingehend. Sie kam in ihrer Sitzung vom 27. Mai einstimmig zu dem Beschluß, daß die Vorteile der Annahme eines gemeinschaftlichen deutschen Münzsystems auf der Basis der 30 Talerwährung überwiegend seien und mithin das aus der empfohlenen Münzeinheit für ganz Deutschland etwa abzuleitende Bedenken gegen

die Resolutionen des Handelstages kein Motiv abgäbe, sich von diesem loszusagen. Auch die beiden anwesenden Altadjungierten Hertz und Biancone stimmten dem zu.

Für die Versammlung des Ehrb. Kaufmanns lagen verschiedene Anträge vor; sie zielten, was die Bankvalutafrage anbetraf, im wesentlichen auf eine Erhaltung der alten Bankvaluta in Hamburg und unterschieden sich in dieser Beziehung von einander nur durch die mehr oder minder große Entschiedenheit, mit der dieser Wunsch zum Ausdruck gebracht wurde. Die Commerzdeputation vereinbarte am 15. Juni mit den Altadjungierten Godeffroy, Hertz und Biancone, daß diese einen vermittelnden Antrag einbringen sollten; darnach sollte der Ehrb. Kaufmann sich in der Frage der allgemeinen deutschen Münzeinheit seine Erklärung vorbehalten, „da die hierbei mit in Betracht gekommene Frage der Hamburger Bankwährung vorgängig der reiflichsten allseitigen Prüfung bedarf". Zu einer solchen Vorprüfung der Frage wegen Aufrechterhaltung oder Aufgebung einer auf ungemünztem feinen Silber beruhenden Bankvaluta sollte der Ehrb. Kaufmann eine Kommission von 15 Personen einsetzen. In der Versammlung des Ehrb. Kaufmanns am 22. Juni aber entschied man sich nicht für diesen zwar vermittelnden, aber doch mehr der Aufhebung der Bankvaluta zuneigenden Antrag, sondern, dem Antrag von J. C. Söhle entsprechend, für die Beibehaltung der Bankvaluta.

An diesen Beschluß knüpfte sich eine lebhafte Preßfehde. An der offiziellen Stellungnahme der Kaufmannschaft konnte diese nichts mehr ändern. Der Ehrb. Kaufmann hatte sich ferner einstimmig für das Verbleiben der Commerzdeputierten im deutschen Handelstage ausgesprochen und damit seinerseits kundgetan, daß er jenen Beschluß über die Bankvaluta als wohl vereinbar mit der Zugehörigkeit zum Handelstag ansah. Im bleibenden Ausschuß des Handelstags war man offenbar etwas erstaunt über jenen Beschluß des Ehrb. Kaufmanns. Am 1. September schrieb der Ausschuß an die Commerzdeputation und fragte sie nach den Gründen, die den Ehrb. Kaufmann zu seinem Beschluß bewogen hätten, da ihm, dem Ausschuß, diese Kenntnis für seine Tätigkeit zum Vollzuge der Beschlüsse des Handelstags sehr erwünscht sein müsse. Die Commerzdeputation betonte in ihrer Antwort vom 7. Oktober, daß, ehe nicht die Regierungen, namentlich Preußen und Österreich, sich über die vom Handelstag gegebenen Anregungen geeinigt und die Initiative zu weiteren Schritten ergriffen hätten,

Hamburg wohl kaum in der Frage der Münzeinheit etwas unternehmen werde. Wenn aber jene Vorbedingungen erfüllt und neben den andern Regierungen auch Hamburg um seine Meinung gefragt sei, dürfte auch die hiesige Spezialfrage inbetreff der Bankvaluta zur Erörterung und eventuellen Entscheidung kommen. Vorher sei es zwecklos, hier auf unsichere Eventualitäten hin Beschlüsse herbeizuführen. Durch die Beschlüsse des Handelstags sei hier schon soviel erreicht, daß der hiesige Handelsstand die für den Groß- und Welthandel in Betracht kommenden Verhältnisse ins Auge gefaßt und vielseitig diskutiert habe, so daß für spätere gemeinsame Münzkonferenzen die Sache schon einigermaßen vorbereitet erscheine. Die Commerzdeputation könne deshalb auch die Gründe, die die Mehrheit des Ehrb. Kaufmann mutmaßlich zu der Erklärung für die Aufrechterhaltung der Bankvaluta bestimmt hätten, nicht näher erörtern, um so weniger als jene Erklärung ohne Beifügung von Motiven beschlossen sei.

Damit war diese Frage vorläufig erledigt, und es sollte noch einige Zeit vergehen, ehe auf dem Wege über die deutsche Einheit auch die Frage der hamburgischen Bankvaluta gelöst wurde.

Zunächst wurde wieder die früher so oft, aber stets ohne Erfolg an den Senat gebrachte Frage der Veröffentlichung des Status der Bank erörtert. Schon am 30. November 1861 beschloß die Commerzdeputation, deshalb einen erneuten Antrag an den Senat zu richten. Ehe sie das tat, veranlaßte sie dadurch, daß sie in ihrem Ende des Jahres dem Ehrb. Kaufmann erstatteten Bericht die Absicht eines solchen Antrages kundgab, eine Erörterung über diese Frage in der Presse. Die Ansichten gingen hier auseinander, und auch bei einer Beratung, die die Commerzdeputation am 12. April 1862 über diese Frage mit den Altadjungierten abhielt, zeigte sich, daß zwei der letzteren, Schiller und Flor, gegen Veröffentlichungen über den Barvorrat der Bank waren. Schließlich aber ward mit 9 gegen 2 Stimmen beschlossen, einen gemeinsamen Antrag der Commerzdeputierten und Altadjungierten an den Senat zu stellen. Dieser Antrag vom 25. April wiederholte im wesentlichen die schon früher angegebenen Gründe; der Senat wurde gebeten, 1. daß in den vom Handelsstatistischen Bureau herausgegebenen tabellarischen Übersichten oder auch sonst in passender Weise eine Zusammenstellung über die Verhältnisse des Bankfonds und der Belehnungen in der Bank für eine längere Reihe von Jahren veröffentlicht werde, und 2. daß, nachdem solches vorangegangen,

regelmäßig von 8 zu 8 Tagen eine geeignete Veröffentlichung über die allgemeinen Verhältnisse des Barvorrats der Bank und der von derselben bewilligten Belehnungen stattfinde". Erst am 19. Dezember erfolgte die Antwort des Senats; sie lautete dahin, daß er „eine Abänderung der in dieser Beziehung bestehenden Gesetze auch noch jetzt nicht für zweckmäßig erachten könne". Durch diese Ablehnung ließ sich die Commerzdeputation nicht abschrecken. Am 4. November 1863 wiederholte sie ihren Antrag. Die allgemeinen Geldverhältnisse ließen, so legte sie dar, eine Kenntnis der mit leichter Mühe herbeizuschaffenden statistischen Nachweise für Jedermann wünschenswert erscheinen. „Daß irgend ein Einzelner oder der Handelsstand im Ganzen minder in der Lage sei, die wirklichen Zustände des hiesigen Geldmarktes zu beurtheilen, wenn neben den monatlichen Bekanntmachungen der Wechsel-Zirkulation wöchentlich auch noch der Bestand des Bankfonds, das Verhältniß der Belehnungen auf Contanten und das Herausziehen und Einbringen von Silber in der Bank bekanntgemacht werden, als wenn diese Verhältnisse nur zur Kenntniß weniger Eingeweihter gelangen und alle Uebrigen dieserhalb auf bloße Vermuthungen oder Gerüchte angewiesen sind, wird wohl niemand mehr behaupten wollen". Über den Nutzen der Veröffentlichungen für den angedeuteten Zweck möchten die Meinungen auseinandergehen, und man könne gern zugeben, daß derselbe vielleicht von einzelnen zu hoch geschätzt werde, da jetzt sehr viele und verschiedene Faktoren auf dem sogen. Geldmarkte zusammenwirkten. Es sei aber kein Grund, dauernd eine Maßregel zu unterlassen, die niemand schade, fast garkeine Mühe und Kosten verursache und seit langem von vielen erstrebt werde. Hierauf erhielt die Commerzdeputation garkeine Antwort, worauf sie am 7. September 1864 ihren Antrag kurz wiederholte. Wahrscheinlich wäre auch dieser unbeachtet geblieben, wenn nicht am 2. November die Bürgerschaft bei Gelegenheit der Herabsetzung des Abzugs von 1 pro Mille auf 1/2 pro Mille für das in die Hamburger Bank einzubringende Silber an den Senat den Antrag gestellt hatte, es möge eine gemischte Kommission eingesetzt werden zur baldigsten Untersuchung und Prüfung unserer Bank- und Valutaverhältnisse sowie zur Ermittelung, ob und welche Verbesserungen oder Veränderungen etwa hierbei einzuführen seien. In seiner Antwort vom 23. Januar 1865 hatte der Senat sich mit einer Prüfung einverstanden erklärt, wenn er auch „bisher noch keine Veranlassung gefunden hat, seine oftmals an den Tag

gelegten Ansichten über den Werth unserer Banco-Valuta zu modificiren". Der Senat hatte aber als Vorarbeit einer solchen Prüfung die, wie er nicht verhehlte, seit Jahren von der Commerzdeputation gewünschte regelmäßige Veröffentlichung der Barvorräte und der Belehnungen der Bank beantragt. Er gab zu, daß unter den neuen Verhältnissen die früher notwendige Geheimhaltung dieser Zahlen nicht mehr notwendig sei, die Veröffentlichung dagegen für die Prüfung der Verhältnisse der Bank als Unterlage einer späteren öffentlichen Erörterung erwünscht sei. Die Bürgerschaft nahm das an, und die Folge war sowohl eine einmalige Veröffentlichung über die Barvorräte, Belehnungen und Gesamtguthaben der Bankinteressenten von 1815 an, wie eine regelmäßige wöchentliche Veröffentlichung in der gewünschten Weise. Übrigens wurde in der Bürgerschaft vom 1. Februar seitens des Commerzdeputierten de Chapeaurouge bemerkt, daß in dem Senatsantrage die angeblichen Motive der Commerzdeputation zur Empfehlung der Bankveröffentlichungen nicht richtig angegeben seien.

Noch vor jenem Antrage des Senats hatte auch die Commerzdeputation die Frage der Bankvaluta wieder in die Hände genommen. Sie hatte, wie wir sahen, früher diese Angelegenheit warm und eifrig betrieben; und es schien ihr daher selbstverständlich, daß sie auch jetzt, wo aus der Mitte der Bürgerschaft heraus eine erneute Prüfung der Frage angeregt war, nicht zurückstehen dürfe. Am 14. Januar beschloß sie deshalb auf Antrag ihres Mitgliedes de Chapeaurouge, auf den 18. Januar den Ehrb. Kaufmann zu berufen und bei ihm die Niedersetzung einer Kommission zur Prüfung der Valutafrage und der damit zusammenhängenden Einrichtungen zu beantragen. In ihrem Antrage an den Ehrb. Kaufmann motivierte sie die Notwendigkeit einer umfassenden Prüfung jener Frage namentlich mit den in Schleswig-Holstein stattfindenden Veränderungen und betonte, daß eine solche Prüfung „am angemessensten durch einen von der Kaufmannschaft zu diesem Zweck zu erwählenden Ausschuß zu beschaffen sein, auch die Resultate derselben einer eventuell niederzusetzenden Rat- und Bürger-Deputation von Wichtigkeit erscheinen dürften". Der Ehrb. Kaufmann trat diesem Antrage bei und wählte aus dem ihm von der Commerzdeputation vorgelegten Aufsatz neun Kaufleute, zu denen dann ihrerseits die Commerzdeputation zwei Kommissionsmitglieder delegierte. Die letzteren waren der Commerzdeputierte Warnecke und Dr. Soetbeer. Schon am 20. Januar, dem

Tage nach der 200jährigen Jubelfeier der Commerzdeputation, nahm diese Kommission ihre Arbeiten auf. Dem Senat wurde Mitteilung davon gemacht. Das Protokoll in der Kommission führte Dr. Ludw. Haller. Ende März waren die Beratungen dieser Kommission abgeschlossen. Anfang April lagen die „Verhandlungen der vom Hamburgischen Kaufmanns-Convent zur Prüfung der Valuta-Frage niedergesetzten Commission" gedruckt vor; sie bilden einen überaus wertvollen Beitrag für die Geschichte der Entwicklung dieser ganzen Frage. In der letzten, 10. Sitzung dieser Kommission, am 24. März, wurde abgestimmt über die Frage, „ob die Abschaffung der bestehenden Hamburger Bankvaluta rathsam sei"; diese wurde mit 7 gegen 3 Stimmen bejaht; dafür stimmten Godeffroy, Jacobson, Maaß, Roß, Dr. Soetbeer, Warburg, Warnecke; dagegen Söhle, Kämmerer, Sanders; ein Mitglied, Dr. Beit, fehlte. Gegen dieselbe Minderheit wurde eine von Roß vorgeschlagene Resolution angenommen; in dieser wurde empfohlen, dahin zu wirken, daß die Hamburger Bank in ihren Einrichtungen, Belehnungen usw. möglichst bald praktisch zur Bartalerwährung übergehe; spezielle Vorschläge unterblieben im Hinblick auf die noch nicht abgeschlossenen Verhandlungen der Senats- und Bürgerschaftskommission.

Inzwischen hatte am 30. Januar 1865 der Senat, im Hinblick auf die von der Norddeutschen Bank erfolgte Ausgabe von Solawechseln, der Bürgerschaft einen Gesetzentwurf über die Emission von Banknoten vorgelegt. Die Commerzdeputation war vorher über diesen Gesetzentwurf vom Senat nicht befragt worden und hatte deshalb auch nicht Stellung zu ihm nehmen können. Als dann der Bericht des Ausschusses erschien und in ihm zwar das vom Senat vorgeschlagene System des allgemeinen Verbots der Banknotenausgabe ohne staatliche Autorisation verworfen, dagegen aber eine Sicherstellung durch Deponierung von Staatspapieren vorgeschlagen wurde, riet in der Sitzung der Commerzdeputation vom 20. März Soetbeer entschieden von der Annahme jenes prinzipiell wie praktisch unzulässigen Vorschlages ab. Die Commerzdeputation trat dieser Ansicht bei. Der Antrag des Senats wurde dann in der Bürgerschaft, in der die Commerzdeputation ihren Einfluß geltend machte, abgelehnt.

Weder in den Valutaverhältnissen noch in denen der Bank traten vorläufig Veränderungen ein. Die Senats- und Bürgerschaftskommission sprach sich im Gegensatz zu der kaufmännischen

für die unveränderte Aufrechterhaltung der Bankvaluta aus; allerdings kam sie erst nach zweijähriger Beratung im April 1867 zu diesem Ergebnis. Sie hatte die Verhandlungen der im Jahre 1865 in Paris tagenden internationalen Münzkonferenz abgewartet, infolge deren man einer baldigen Einführung der Goldwährung in Deutschland oder einer internationalen Währungsregelung entgegensah.

Inzwischen errichtete Preußen in Altona eine Filiale der Preußischen Bank. Am 7. September 1866 beschäftigte sich die Commerzdeputation mit diesem, damals bevorstehenden Ereignis. Sie sah ihm offenbar mit großer Ruhe entgegen. Es wurde angeregt, Schritte zu tun, die preußische Bank aufzufordern, ihre Niederlassung nach Hamburg zu verlegen. Die Commerzdeputation erklärte sich aber schließlich dahin, „daß ihrerseits in der angedeuteten Richtung nichts zu geschehen habe und zunächst die Entwickelung der preußischen Bankverhältnisse in Altona ruhig abzuwarten sei."

Und das war auch zweifellos das Beste. Die Umwälzungen, die das Jahr 1866 mit sich brachten, wiesen ja deutlich auf eine weitere Entwickelung auch der wirtschaftlichen Angelegenheiten in der Richtung der Zentralisation hin. Man brauchte hamburgischerseits durchaus nicht zu drängen; die Macht der Verhältnisse wirkte von selbst. Und wie früher schon einmal, brachte auch jetzt zunächst wieder der Handelstag, der meist ein richtiges Gefühl für die Notwendigkeiten gehabt hat, Fluß in die Bankfrage.

Im Februar 1870 regte der bleibende Ausschuß die Errichtung einer Zentralbank für Deutschland an, die im Jahre 1872 ins Leben zu treten habe; gleichzeitig stellte er auch wieder „stricte Einführung der Goldwährung, Einziehung der Noten der Einzelstaaten nach dem Princip: kein Staatspapiergeld, freie Zulassung von Banknoten unter gewissen Cautelen" als dringende Erfordernisse auf.

Die Commerzdeputation ging eifrig auf diese neue Anregung ein, die ja teilweise gewiß ihren Ansichten entsprach. Am 15. März 1870 fand auf ihre Veranlassung und unter Vorsitz des Präses Koyemann eine vertrauliche Besprechung der Vertreter der ersten Hamburger Bankhäuser, unter ihnen natürlich auch der Aktienbanken, statt. Der enge Zusammenhang der Regulierung des Bankwesens mit der Valutafrage war den Anwesenden ja klar; doch glaubten sie die Hamburger Bankvalutafrage zunächst ausscheiden zu können. Sie sprachen sich entschieden dafür aus,

daß nach dem Erlöschen des Privilegs der Preußischen Bank eine Zentralbank des Norddeutschen Bundes ins Leben treten müsse und zwar unter Beseitigung des jetzigen Systems der Preußischen Bank, die unter Staatsadministration stand; an deren Stelle müsse ein Ausschuß der Aktionäre unter Aufsicht und Kontrolle der Bundesgewalt treten. Es wurde als von größter Wichtigkeit betont, daß man „das bureaukratische Wesen von der Central-Bank fern zu halten" habe. An den Handelsplätzen, wo Filialen dieser Zentralbank errichtet würden, müßten mit geeigneten Befugnissen ausgestattete Spezialbankausschüsse eingerichtet werden. Die Versammlung sprach sich ferner für das System der Kontingentierung der Banknotenemission aus, ferner für eine Vereinfachung des Banknotenwesens und des Papiergeldes der Einzelstaaten durch die Bundesgesetzgebung.

Die Angelegenheit gewann um so mehr ein aktuelles Interesse, als auch der Bundesrat sich schon mit einem Gesetz über die Ausgabe von Banknoten beschäftigte. Der Reichstag des Norddeutschen Bundes nahm dieses Gesetz an.

Doch ist erst im neuen Reich auch die Frage der hamburgischen Bank und Valuta endgültig gelöst worden. Schon sehr bald nach der Gründung des Reichs schritt man bekanntlich zu der Herstellung eines einheitlichen Münzwesens auf der Grundlage der Goldwährung. Daß dabei die auf Reinsilber beruhende Hamburger Bankvaluta bestehen bleiben könne, wurde allerdings von einzelnen behauptet, bald aber durch die Macht der Tatsachen widerlegt.

Infolge der Erörterungen über die deutsche Münzfrage in der Presse wie auch auf dem volkswirtschaftlichen Kongreß, der im August in Lübeck stattfand, beriet am 11. September 1871 die Handelskammer über den Einfluß, den eine einheitliche deutsche Münzreform mit Goldwährung auf die hamburgische Bankvaluta haben werde. Um das Publikum auf die in dieser Hinsicht bevorstehenden Ereignisse noch mehr vorzubereiten, veröffentlichte Soetbeer in der „Börsenhalle" des 9. und 12. September einen Aufsatz „Die deutsche Münzreform in besonderer Beziehung auf preußische Thaler und Hamburger Bankgeld". Die Entscheidung schien dann schneller zu kommen, als man erwartet hatte. Am 6. Oktober forderte eine Mitteilung des Senats die Handelskammer auf zu einem Gutachten darüber, „welche Grundsätze für eine deutsche Münzreform Hamburg zu befürworten und welche Stellung Hamburg zu den vermuthlichen Vorschlägen, so weit die-

selben bekannt geworden, zu nehmen haben werde". Aus den vom Senat der Handelskammer mitgeteilten Berichten des Ministerresidenten Krüger in Berlin konnte man ungefähr sehen, wie man in Berlin sich die Gestaltung der Münzreform dachte.

Die Handelskammer berief infolgedessen zunächst auf den 12. Oktober eine Versammlung, an der außer den Mitgliedern der Handelskammer die Vertreter der ersten hamburgischen Bankhäuser, ferner die hamburgischen Reichstagsabgeordneten Schön, Dr. Wolffson, Dr. Banks, und der Reichstagsabgeordnete Eggert teilnahmen. Auch Syndikus Merck wohnte der Konferenz bei, beteiligte sich aber nicht an der Debatte. Der Präses Koyemann präsidierte. Zur Beratung stand zunächst die letzterem vom Senat vertraulich zugestellte Vorlage des Reichskanzlers an den Bundesrat vom 10. Oktober, betr. die Ausprägung von Reichsgoldmünzen. Die Anwesenden erklärten sich einstimmig gegen diese Vorlage in ihrer Gesamtheit und empfahlen, auf die Ablehnung im Bundesrat, eventuell im Reichstage hinzuwirken. Eine namentliche Abstimmung fand nur statt über die Frage, ob Doppel- (besser Alternativ-) Währung oder Goldwährung zu empfehlen sei; für die Doppelwährung stimmten nur 5, für die Goldwährung 8. Für die Aufrechterhaltung der reinen Silberwährung trat niemand ein. Bei der sich anschließenden Beratung über die Frage des Verhältnisses der Hamburger Bankvaluta zu der bevorstehenden Münzreform überwogen die Ansichten, die eine Feststellung der Konvertierung durch Reichsgesetz für notwendig oder doch wünschenswert hielten, und zwar unter Berücksichtigung des effektiven Pari mit preußischen Talern. Zum Abschluß hierüber kam die Debatte aber nicht; doch übernahm es der Präses, den Hamburgischen Bundesratsbevollmächtigten auf die Wichtigkeit einer besonderen Berücksichtigung der hamburgischen Bankvaluta bei der Münzreform aufmerksam zu machen.

In ihrem Gutachten über den genannten Gesetzentwurf, das sie am 14. Oktober dem Senat überreichte, legte die Handelskammer dar, daß sie in drei Hauptpunkten mit dem Entwurf einverstanden sei, nämlich 1) die praktische Anbahnung eines neuen einheitlichen Münzsystems müsse durch die Ausmünzung großer Beträge von Reichsgoldmünzen geschehen. 2) Als künftige einheitliche Rechnungseinheit erscheine ein Wert von 1/3 Taler oder 10 Groschen zweckmäßig. 3) Als Norm für die Ausmünzung der Reichsgoldmünze sei ein Wertverhältnis des Goldes zum Silber von 15 1/2 zu 1 an-

zunehmen, d. h. 69 3/4 Stück einer Goldmünze von 20 Mark (6 2/3 Taler) müßten auf das Pfund feinen Goldes gehen. In allen andern Punkten war die Handelskammer gegen den Entwurf; so wandte sie sich gegen die Ungewißheit, die er über die Feststellung des Werts der neuen Goldmünze zum bisherigen Geldwert bestehen lasse, sodann gegen die Unbestimmtheit und Elastizität des beabsichtigten neuen Münzsystems; gegen das Verbot, auf Rechnung Privater in öffentlichen Münzstätten Gold ausmünzen zu lassen; gegen die den Regierungen vorbehaltene und in ihr Belieben gestellte Prägung von Silbermünzen, wodurch der Einführung einer Doppel- oder Alternativwährung Vorschub geleistet werde. Die Handelskammer erklärte sich ausdrücklich „gegen jede, auch die bestregulirte Doppelwährung." Sie sprach sich ebenso aus gegen die vorgeschlagene Ausprägung von Dreißig- und Fünfzehnmarkstücken.

Man sieht, die Handelskammer vertritt hier Grundsätze, die bei der endgültigen Münzreform schließlich anerkannt und zur praktischen Geltung gelangt sind.

Zunächst hielt sie es für richtig, mit den hamburgischen sachverständigen Kreisen noch weitere Fühlung zu nehmen. Die Sache war so überaus wichtig, daß die Handelskammer nichts versäumen durfte, um rechtzeitig für eine gründliche Prüfung aller Argumente zu sorgen.

Am 2. November fand deshalb eine abermalige Beratung der Handelskammer, ihrer Altadjungierten und der Vertreter der Bankhäuser statt. Die Anwesenden sprachen sich mit 15 gegen 1 Stimme dahin aus, daß eine Feststellung des Wertverhältnisses zwischen der Bankvaluta und der Reichsgoldmünze durch das bevorstehende Reichsgoldmünzgesetz zu erstreben sei; die eine Stimme war dafür, diese Feststellung der hiesigen Gesetzgebung vorzubehalten.

Auf Grund dieser Beratung arbeitete Soetbeer alsbald „Grundzüge zu einem hamburgischen Gesetze, betreffend die Hamburger Bankvaluta" aus, in denen die Übergangsbestimmungen für den allmählichen Übergang der Hamburger Bank von der alten Valuta zur Goldwährung eingehend erörtert wurden. In ausführlichem Gutachten vom 3. November legte die Handelskammer dem Senat ans Herz, er möge dahin wirken, daß reichsgesetzlich eine Tarifierung der Bankvaluta im Verhältnis zur Reichsgoldmünze in der Weise stattfinde, daß 13 ℔ 3 ß Bco. per 20 Markstück berechnet würden. Die Handelskammer bat dringend, diese Tarifierung durch das Reichsgesetz vorzunehmen, da die

Regulierung durch Rat- und Bürgerschluß zu umständlich und schwierig sei, auch von dieser oder jener Seite Zweifel erhoben werden könnten, ob das lokale Hamburger Gesetz Auswärtige zwingen könne, bei gesunkenem Silberpreise nach der hier festgesetzten Konvertierung auf Hamburger Bankvaluta lautende Schulden mit Goldmünzen oder Talern zu bezahlen, wenn sie darauf beständen, feines Silber in Zahlung zu geben. Aus der absichtlichen Auslassung der Tarifierung der Hamburger Banko aus dem Reichsgesetz könne dann geschlossen werden, daß dieses Bankgeld einen wesentlich anderen rechtlichen Charakter als gemünztes Geld habe.

So wollte die Handelskammer die auf Feinsilber beruhende Bankowährung vor dem zu befürchtenden Fall der Silberpreise sichern.

Der Senat war aber anderer Ansicht und blieb auch bei ihr, nachdem am 7. November eine mündliche Besprechung zwischen Kommissaren des Senats (Senatoren Dr. Haller und von Melle, Syndikus Geffcken) und der Handelskammer hierüber stattgefunden hatte. Er war gegen eine solche reichsgesetzliche Tarifierung der hamburgischen Bankvaluta und begründete dies mit der ja von der Handelskammer nie bestrittenen Tatsache, daß das Hamburger Bankgeld, die Mark Banko, gar keine Währung sei, sondern eine Ware, nämlich ein bestimmtes Quantum Feinsilber. Die Handelskammer bedauerte es außerordentlich, daß der Senat der reichsgesetzlichen Tarifierung widerstrebte; sie mußte nun freilich von der Petition, die sie dem Reichstag einreichen wollte und die schon gedruckt war, Abstand nehmen; sie tue das, so erklärte sie dem Senat am 8. November, im Hinblick darauf, daß „die hamburgischen Abgeordneten zum Reichstage, die sämtlich mit den hiesigen Börsenkreisen in Verbindung stehen, Anlaß und Verpflichtung haben, nach ihrer eigenen Überzeugung Stellung zu dieser, die gesamte hiesige Bevölkerung interessierenden Frage zu nehmen, zu deren Beurteilung sie nicht minder Beruf haben, als die Herren Mitglieder Eines Hohen Senats und die Mitglieder der Handelskammer". Das war deutlich. Auch von der beabsichtigten Sendung Soetbeers nach Berlin, wo er im Sinne der Petition wirken sollte, stand die Handelskammer nun ab. Es gelang aber den Abgeordneten Wolffson und Schön leider nicht, im Reichstage die Tarifierung der hamburgischen Bankvaluta durchzusetzen; der Senat hatte im Bundesrat dagegen gestimmt.

Die Handelskammer hielt es nun für dringend notwendig, daß sofort die Interessen der Hamburger Bankvaluta, die unter dem zu befürchtenden Fall des Silbers schwer leiden mußten, durch ein Gesetz geschützt würden. Da die Tarifierung im Reichsgesetz nicht erreicht war, mußte Hamburg sich selbst helfen; der preußische Finanzminister Camphausen hatte im Reichstage selbst der Hamburger Bank geraten, nicht zu säumen, um dem Verhältnis, wonach in unbegrenzter Weise Silber deponiert und in Banko verwandelt werden konnte, ein Ende zu machen. Die Handelskammer hatte volles Verständnis für diese Warnung. Nachdem sie am 21. November wieder mit den Altadjungierten und einer Reihe von Banksachverständigen beraten hatte, richtete sie am 22. November an den Senat eine Eingabe, in der sie die voraussichtlichen Folgen des Übergangs zur Goldwährung auf den Wert des Silbers schilderte. „Es ist der Handelskammer wohl bekannt, daß nicht selten Fälle vorgekommen sind, wo thatsächlich das Gegentheil von dem eingetreten ist, was man allgemein als höchst wahrscheinlich vorausgesetzt hatte, und die Möglichkeit, daß der verhältnismäßige Werth des Silbers trotz der vorerwähnten Momente in nächster Zeit nicht fällt, ja sogar steigt, ist nicht absolut ausgeschlossen.“ Es sei aber doch ein nicht zu billigendes Verfahren, wenn bei notwendig zu treffenden Entscheidungen Regierungen den Grundsatz zur Geltung bringen wollten, daß, weil manchmal das allgemein Erwartete doch nicht eingetroffen sei, es ratsam erscheine, das Gegenteil der behaupteten Wahrscheinlichkeit zur Richtschnur für die Gesetzgebung oder Verwaltungsmaßregeln zu nehmen. In Hamburg handle es sich nicht um eine Wertverminderung geprägten Silbers, etwa der Taler, gegenüber dem Golde, denn die Taler sollten noch als gesetzliches Zahlungsmittel im Umlauf bleiben, sondern um Forderungen, die auf ungemünztem Feinsilber beruhten und die durch den verminderten Silberwert in ihrem Wert herabgesetzt wurden. Die Handelskammer wies namentlich auf die bedenklichen Folgen hin, die das für die hypothekarischen Gläubiger habe, deren Forderungen auf Banko, d. h. Feinsilber beruhten. Eine Abhilfe durch freiwillige Konvertierung der Forderungen aus Spezies-Banko-Valuta in gesicherte Kuranttalerwährung werde sich meist, der nachstehenden Hypothekpöste wegen, garnicht oder nur mit großen Weitläufigkeiten bewerkstelligen lassen, und es könne deshalb nur eine gesetzliche Konvertierung der bisherigen Bankvaluta helfen. Eine solche beantragte

die Handelskammer und legte zugleich den „Entwurf zu einem Hamb. Gesetze betr. die Hamb. Bankvaluta“ vor. Es war dies nur die redaktionelle Umformung der oben erwähnten „Grundzüge“.

Nach diesem Entwurf sollte Feinsilber nur noch Gegenstand der Belehnung in der Bank bilden und Guthaben sollten nur durch Reichsgoldmünzen, zeitweilig auch durch die noch kursierenden Taler begründet werden; die Bank sollte Goldbarren annehmen und Goldscheine ausgeben; sie sollte nur in Reichsmark rechnen und zwar $59^1/_3$ Bco.℔ = 90 ℳ; allmählich sollte sie den Umtausch von Silberbarren gegen Reichsgoldmünze oder Taler vornehmen.

Dieser Antrag der Handelskammer fand eine starke Unterstützung dadurch, daß am 24. November eine von 69 Handlungshäusern — darunter fünf Aktienbanken und die Hamburg-Amerikanische Packetfahrt-Aktien-Gesellschaft — unterzeichnete Eingabe an den Senat übergeben wurde; in ihr ward der Antrag der Handelskammer vom 22. auf das dringendste empfohlen.

Diesem Ansturm gegenüber mußte der Senat, was er gegenüber dem Gutachten vom 3. November nicht getan hatte, doch zu einer schriftlichen Darlegung seiner Motive schreiten. Er tat das in einem Protokollauszug vom 4. Dezember. Dieser wurde am 6. Dezember nachmittags der Handelskammer zugestellt. Eine ausführliche Analyse dieser Antwort fand sich schon in der „Augsburger Allgemeinen Zeitung“ vom 8. Dezember, konnte demgemäß also nur direkt auf dem Manuskript des Senats beruhen, da die erste hamburgische Zeitungsveröffentlichung erst im Abendblatt der „Hamburger Börsenhalle“ vom 7. Dezember erfolgte; auch ein Zeichen, daß die Zeiten sich verändert hatten, und daß der Senat in der Preßöffentlichkeit eine Stütze für seine Ansicht gegen die der Kaufmannschaft suchte und fand.

Der Bescheid vom 4. Dezember[8]) ist sehr interessant. Durch ihn erklärte der Senat, daß er dem ihm vorgelegten Entwurf Zustimmung und Unterstützung verweigern müsse, da er ihm „1. vom rechtlichen Standpunkte höchst bedenklich, 2. in der Ausführung überaus gefährlich und unzweckmäßig und 3. durch die der Zeit obwaltenden Umstände keineswegs hinreichend motiviert scheint“.

ad 1) Die Gesetzgebung würde ein Unrecht begehen, wenn sie vertragsmäßige Verhältnisse zwischen Gläubigern und Schuldnern gewaltsam alterierte und dadurch den einen auf Kosten des andern bevorteilte. Eine Notwendigkeit hierfür läge zurzeit nicht vor. Durch die Reichsmünzgesetzgebung werde die Hamburger Bank-

valuta nicht betroffen. Denn unser Bankogeld sei keine Münze, kein vom Staat ausgegebenes, durch das Monopol des Münzregals erzeugtes, vom Staat gewährleistetes und daher auch von ihm nach Umständen wieder abzusetzendes und einzulösendes Zahlmittel, sondern es sei eine reine Handelswährung, die nur zu solchen Zahlungen zu verwenden sei, die durch die ausdrückliche oder aus der Usance zu entnehmende Absicht der Parteien in dieser Währung stipuliert seien. Die Bankvaluta sei von jeher von jeder Münze, selbst von unsrer eignen unabhängig, neben der sie als sogenannte Parallelwährung stets einhergegangen sei und ferner einhergehen könne. Die Bank sei nur das gemeinsame Depositorium der eingebrachten Silberbarren, über welche diejenigen, die in Banko kontrahiert hätten, nach Maßgabe ihres Depositums durch Ab- und Zuschreiben in beliebigen Appoints verfügen könnten. Die staatliche Aufsicht und der staatliche Schutz, unter der die Bank stehe, gehörten nicht notwendig zu ihrem Wesen; sie werde füglich auch unter der Aufsicht und Verwaltung eines von den Bankinteressenten gewählten Komitees stehen können. Das Gebäude und die Bureaus der Bank, beide aus den alleinigen Mitteln der Interessenten bezahlt, ständen, so lange Geschäfte in Mark Banko betrieben würden, der freien und ungehinderten Benutzung des Publikums, das sich ihrer bedienen wolle, offen, und diese plötzlich schließen oder die Aufnahme fernerer Deposita darin verbieten zu wollen, hieße eine Einrichtung wegräumen, auf die ein jeder, der in Banko-Mark kontrahiere, zur Realisierung seiner Forderung oder seiner Verbindlichkeit gerechnet und auf deren Fortbestehen bis zur Erledigung seines Schuldverhältnisses er in gutem Glauben einen Anspruch erworben habe, der ihm, so lange nicht eine force majeure dazwischen trete, nicht ohne schwere Beeinträchtigung versagt werden könne.

ad 2) Was die Handelskammer vorschlage, beruhe auf der Illusion, daß das neue Institut, das den Namen der Hamburgischen Bank behalten solle, eine Gold- und Talerbank sei. Nur Goldmünzen und Taler sollten zur direkten Begründung eines Guthabens dort angenommen, gleichzeitig aber gegen Einlegung sämtlicher zurzeit in der alten Bank befindlichen Silberbarren ein solches direktes Guthaben ebenfalls eröffnet werden. Sollte das Publikum wirklich Goldmünzen und Taler in die Bank einbringen, ohne sich nach § 2 gegen 1/2 per Mille diese Münzen belehnen zu lassen, dann würde allerdings die Fundierung der Bank aus etwas

Goldmünzen und Talern und einer großen Masse von Silberbarren bestehen, und die Bankdeputation würde nach ihrem Ermessen jedesmal zu entscheiden haben, ob sie jemandem, der sein Guthaben herausnehmen wolle, Taler, Goldmünzen oder Silberbarren zu geben geneigt sei. Da aber bei dem jetzigen Kursstande und solange die Befürchtung einer Entwertung des Silbers obwalte, schwerlich jemand Gold und Taler in die Bank geben würde, ohne sich gegen 1/2 per Mille die Rücknahme zu sichern, und da über belehnte Pöste nicht disponiert werden könne, so würde bis auf weiteres der ganze Fonds der Gold- und Talerbank nur in ungemünztem Silber bestehen, und wer sein Guthaben herausnehme, erhalte ausschließlich Silberbarren. Diesem Zustand zu wehren, gäbe es für die Ehre Hamburgs nur ein Mittel, nämlich mit einem Male und auf jeden Preis den ganzen vorhandenen Silberfonds auf hamburgische Staatskosten in Gold oder Taler umzusetzen, um dadurch die Gold- und Talerbank zu einer Wahrheit zu machen. Das hieße eine Menge von Nichthamburgern, namentlich andere Regierungen und auswärtige Anstalten, denen ein sehr großer Teil des gegenwärtigen Bankfonds gehöre, auf hamburgische Kosten bereichern; die Hoffnung auf eine gleiche Bereicherung werde noch vor Publikation des Gesetzes den Silberfonds der Bank übermäßig anschwellen machen. Die notgedrungene rasche Umsetzung des Silbers in Gold oder Taler werde zugleich den Wert des ungemünzten Silbers zeitweilig bedeutend herabdrücken, den Wert von Gold und Talern steigen machen. Was man also als bevorstehend befürchtete, die Entwertung des Barrensilbers und Überfüllung der Bank, werde man durch ein solches Gesetz erst recht bewirken. Wenn man aber nun annehme, daß es schließlich gelungen sei, mit ungeheuren Geldopfern die Bank wirklich zu einer auf Gold und Taler gegründeten Bank zu machen, so würde doch eine so teuer erkaufte Bank schwerlich eine Lebensdauer besitzen. Sie würde doch nichts als eine hamburgische Partikularvaluta konstituieren, eine lediglich auf effektives Metall unter Ausschluß der Banknoten fundierte, also teurere Währung. Niemand würde vermutlich auf die Länge sich ihrer bedienen, weil er es bequemer und billiger finden würde, sich für seine Kurantverpflichtungen ein Kurantkonto in einer der hiesigen Privatbanken zu nehmen und diese für seine Rechnung dasselbe Kurant zahlen zu lassen, was im übrigen Deutschland als Zahlung angenommen werde, nämlich Taler, Reichsmünzen und preußische Banknoten.

ad 3) Der Senat könne aus den augenblicklich vorliegenden konkreten Tatsachen nicht zu der Überzeugung gelangen, daß das ungemünzte Silber, wie man befürchte, noch erheblich weiter fallen werde. Nicht nur der Preis des Silbers sei neuerdings gestiegen, sondern noch weit mehr der der Taler, da bei der zurückgehaltenen Prägung der Vorrat der umlaufenden Taler nicht genüge. Ganz allmählich erst werde man dazu schreiten können, die Silbermünzen zur Einziehung zu bringen; vorläufig habe man nur die Goldmünzenprägung gesetzlich geregelt; ein Reichsmünzgesetz werde erst später erfolgen. Das Silber werde deshalb vorläufig noch nicht aus Deutschland hinauswandern und noch stark gebraucht werden. Und auch wenn es dann langsam abnähme, dürfte doch eine Verminderung im Werte des Silbers, die sich nie nach dem Bedarf eines einzelnen Landes, sondern nach dem der ganzen Welt richte, keineswegs die notwendige Folge sein, ebensowenig wie das die Folge der Silberentleerung Frankreichs in den 50er Jahren gewesen sei. Der Senat könne deshalb es nicht für dringlich halten, für den Eintritt einer so unsicheren Eventualität im voraus besondere Maßregeln, geschweige denn so gewaltsame wie die vorgeschlagenen, zu treffen. Werde man mit der Zeit aufhören, in Banko Mark zu kontrahieren, so werde auch die Bank aufhören. Es wäre ebenso verkehrt, sie künstlich halten wie künstlich zerstören zu wollen. Der Gebrauch des Marktes werde darüber entscheiden. Wann der Zeitpunkt, in dem man lieber in Kurantwährung schließen werde, eintreten würde, vermöge für den Augenblick niemand mit Sicherheit zu bestimmen oder vorherzusehen. Man tue wohl, „ohne übertriebene Beunruhigung, die immer schädlich wirkt“, die Aufklärung abzuwarten, die vielleicht schon die nächste Erfahrung bringe. „Die Verhältnisse des Handels und Verkehrs bereiten sich, wenn man nur nicht mit künstlichen Schutzgesetzen dazwischen tritt, am besten selbst ihre Wege“. Sobald der Zeitpunkt herannahe, werde sich der Übergang von Banko zum Kurant auf die natürlichste Weise durch Übereinkunft zwischen Gläubigern und Schuldnern vollziehen.

Schließlich ging der Senat ein auf den Vorschlag, den man gemacht habe, schon jetzt, wo manche Geschäfte schon in Talern gemacht würden, eine eigene Courantbank *neben* der Bankobank zu errichten, die auf Gold und Thaler gegründet sei, mit der Berechtigung, je nach Vorrat des vorhandenen Courants auch Silber- und Goldbarren zu belehnen. Der Senat würde diesen Plan,

dessen Ausführung nicht schwierig sei, ernstlich befürworten, wenn die angestellte Prüfung den nachhaltigen Nutzen einer solchen Anstalt erwiesen hätte. Eine solche Bank würde aber nach Ansicht des Senats aus den ad 2) angeführten Gründen ohne Zukunft sein. Man würde es einfacher und billiger finden, Courantzahlungen, wie das übrige Deutschland, zu machen und Courantkonten bei den Privatbanken benutzen.

Mit dieser Antwort konnte die Handelskammer und die Kaufmannschaft sich nicht zufrieden geben. Ein längeres Beharren bei der Einrichtung der alten Bank und bei der fortwährenden Schaffung von Bankgeld durch Einbringung von Silberbarren, wodurch der Kurs des Courantgeldes gegen Banko einer übertriebenen Steigung und unberechenbaren Schwankungen ausgesetzt wurde, ein solches längeres Beharren mußte nach der Überzeugung der Handelskammer, die hierbei offenbar die weitesten Kaufmannskreise Hamburgs hinter sich hatte, in hohem Grade gefährlich erscheinen. In einer erneuten Eingabe vom 22. Dezember legte sie deshalb dem Senat nochmals ihren Standpunkt dar. Sie bestritt hier zunächst die Ansicht des Senats, nach der das inzwischen am 7. Dezember publizierte Gesetz betreffend Ausprägung von Reichsgoldmünzen nichts sei als eine die Prägung von Goldmünzen vorschreibende Gesetzesverfügung; sie legte dar, daß dies Gesetz die unzweifelhafte prinzipielle Einführung der reinen Goldwährung bedeute und ihre unbedingte Geltung auch für ältere, auf Silbercourant lautende Zahlungsverbindlichkeiten mit einem Schlage feststelle; was weiter komme, nämlich die Reichsmünzordnung, sei nichts als eine Regulierung der Details. Und dem gegenüber sei allerdings überall in Deutschland die Notwendigkeit anerkannt, bei einmal beschlossenem Übergang von den bisherigen Silbercourantwährungen zur reinen Goldwährung die Konversion aller älteren, auf Silbercourant lautenden Zahlungsverbindlichkeiten, nach einer gleichmäßigen festen Norm gesetzlich vorzuschreiben; es liege kein Grund dafür vor, das, was im ganzen übrigen Deutschland und für alles Silbercourant ohne Anstand Geltung erhalten habe, für Hamburger Bankvaluta in rechtlicher Beziehung als höchst bedenklich hinzustellen. Die Handelskammer wies auf die früheren Eingriffe der Hamburger Gesetzgebung in die Verhältnisse der Bank hin; wie man damals, zwischen 1770 und 1790 aus Rücksicht auf die offenbare Zweckmäßigkeit bestimmt habe, daß statt der Speziestaler künftig Feinsilber in Barren zur Begründung von Guthaben in der Bank angenommen und wieder

verabfolgt werden sollten, so könne die hamburgische Gesetzgebung ohne Zweifel jetzt mit gleichem Rechte anordnen, daß die Bank statt der Silberbarren wieder gemünztes Edelmetall nach gesetzlich bestimmter Norm geben und nehmen solle.

Die Handelskammer verwahrte sich ferner „aufs bestimmteste" dagegen, daß die hamburgische Staatskasse irgendwie in die Erörterung über die Valutafrage hineingezogen werde. Der Vorschlag der Handelskammer gebe nicht die mindeste Veranlassung dazu; er spreche ausdrücklich nur von einer allmählichen Umwechslung der Silberbarren des Bankfonds und einer Deckung des Verlustes aus den eigenen Mitteln der Bank. Dem Senate müsse es wohl bekannt sein, daß diese Mittel hierzu mehr als ausreichten. Die Handelskammer wies ferner das Argument zurück, daß die „nothgedrungene rasche Umsetzung des Silbers in Gold oder Thaler in Wirklichkeit den Wert des ungemünzten Silbers zeitweilig bedeutend fallen lassen" würde. Eine „rasche Umsetzung" sei durchaus nicht nötig und ebenso wie die damit verknüpften „nicht zu übersehenden Geldopfer" nur „Hypothesen in der Entgegnung des Hohen Senats". Auch sei es eine ungerechtfertigte Überschätzung des Hamburger Bankfonds im Weltverkehr, wenn man einer solchen Umwechslung eine so gewaltige Einwirkung zuschreibe.

Die Handelskammer wies sodann auf ihre früheren Bestrebungen zur Einführung der Talerwährung in den Jahren 1861 und 1865 hin; sie betonte, daß diese Maßregel, wenn damals eingeführt, Hamburg nur genützt haben und jetzt den Übergang zur Goldwährung sehr erleichtern würde. Wenn man damals und seitdem eine partikulare Reform nicht vorgenommen habe, so beruhe das darauf, daß man davon gegenüber der immer mehr und stärker auftretenden Tendenz zur Goldwährung und der Unsicherheit über die künftige Rechnungseinheit absehen mußte. Heute, wo durch das Gesetz vom 4. Dezember die Fundamentalbestimmungen und die festen Umrisse des künftigen gemeinsamen deutschen Münzsystems gegeben seien, heute noch bei dem Wunsch und der Absicht zu beharren, „die partikulare Hamburger Bankvaluta als eine berechtigte Eigenthümlichkeit, als etwas Nützliches beizubehalten, dürfte als Verkennung der augenscheinlichsten Bedürfnisse des allgemeinen Verkehrs, als Vorurtheil Einzelner anzusehen sein, deren Einfluß keinenfalls die Gesammtinteressen beeinträchtigen sollte".

Auch der Ansicht des Senats, daß die vorgeschlagene Ver-

änderung, den Bankfonds statt auf Silberbarren auf Taler und Gold zu begründen, eine neue hamburgische Partikular-Valuta bedeute, da sie lediglich auf effektives Metall unter Ausschluß der Banknoten fundiert, also teurer sein werde, und ihrer sich niemand auf die Länge bedienen würde, auch dieser Ansicht trat die Handelskammer entgegen. Die Bank werde, auch wenn sie sich nicht um Banknoten kümmere, deshalb doch keine Partikular-Valuta bilden; sie würde vielmehr nur die gesetzliche Reichswährung in voller Reinheit und Sicherheit darstellen. Nicht die Fundierung auf Silberbarren bilde die wesentliche Eigentümlichkeit der Hamburger Bank, die ohne sie 150 Jahre lang zum Segen des hamburgischen Handels bestanden habe, sondern daß sie eigentlich nichts anderes sei als ein gemeinsames Depositum baren Geldes, über das diejenigen, die in Hamburger Banko kontrahiert hätten, nach Maßgabe ihrer Guthaben durch Ab- und Zuschreiben in beliebigen Appoints verfügen könnten. Diese Benutzung habe seit Errichtung der Aktienbanken sich eingeschränkt, dauere indeß fort und erfülle die Aufgabe eines sogenannten Clearing-House. Die Fortdauer dieser Wirksamkeit der Bank werde durch die Ausführung der Vorschläge der Handelskammer nicht verändert und jedenfalls eher gesichert, als wenn man in der Bank vorläufig alles beim Alten lasse.

Endlich, und das erörterte die Handelskammer eingehend, seien gerade die augenblicklichen Umstände außerordentlich günstig für die Beseitigung der isolierten Hamburger Bankvaluta. Nach aller Wahrscheinlichkeit werde das Silber weiter sinken. Dagegen pflichtete die Handelskammer dem Senat bei in der entschiedenen Abweisung des Projekts, in der Bank neben der beizubehaltenden bisherigen Barrensilbervaluta noch besondere Kurantkonten einzurichten. „Entweder wird, wenn Ein Hoher Senat bei seiner Ablehnung beharrt, alles in der Bank beim Alten bleiben, und dann muß es der Praxis überlassen bleiben, obschon mit sehr großen Unzuträglichkeiten und Nachteilen für das ganze hiesige kaufmännische Geschäft, außerhalb der Bank Rat zu schaffen, — oder aber unsere bisherige Bankvaluta wird mit gesetzlicher Geltung für alle Zahlungen durch die Bank in der beantragten Weise konvertiert."

Der Senat beharrte aber auf seiner Ansicht; am 26. Januar teilte er der Handelskammer mit, daß die Ausführungen in der Eingabe vom 22. Dezember „den Senat nicht vermocht haben, die Ansicht irgend wie zu modifizieren", die er in seiner Erwiderung vom 4. Dezember geäußert, und daß er „sich auch nicht veranlaßt

finden könne, auf die Fortsetzung einer schriftlichen Erörterung einzugehen, welche ihm nach der Art, wie sie von der Handelskammer geführt werde, weder der gegenseitigen Stellung zu entsprechen, noch wenigstens für jetzt Aussicht auf eine ersprießliche Verständigung zu bieten scheine".

Eine gewisse Schärfe in der letzten Darlegung der Handelskammer ist nicht zu verkennen; aber man konnte es ihr andererseits nicht verdenken, wenn ihre auf so überragender Sachkunde beruhenden Denkschriften und Anträge in dieser so überaus wichtigen Sache mit einer souveränen Handbewegung erledigt wurden und wenn überdies der Kaufmannschaft ein Motiv untergeschoben wurde, das ihr in Hamburg stets überaus widerwärtig gewesen ist, nämlich die Spekulation auf Staatshilfe. Diese Unterstellung wies die Handelskammer mit Recht entschieden zurück.

Die Kaufmannschaft mußte sich nun selbst helfen. Da die ganze Frage, solange sie überhaupt streitig und aufgeworfen war, in der breitesten Öffentlichkeit behandelt und besprochen war, sah auch die Handelskammer es für notwendig an, durch eine Zusammenstellung der Verhandlungen die Öffentlichkeit möglichst aufzuklären. Die im Frühjahr veröffentlichte Broschüre „Die Hamburger Bankvaluta in ihren Beziehungen zur allgemeinen deutschen Münzreform" wurde von der Handelskammer veranlaßt; ein Teil der Druckkosten wurde von ihr getragen.

Sodann schien das Beispiel der Nachbarschaft Hamburg doch fortreißen zu müssen. Im April 1872 wurde in Bremen auf Anregung der dortigen Handelskammer ein Gesetz erlassen, nach dem vom 1. Juli ab für Bremen durchweg die durch das Reichsgesetz vom 4. Dezember 1871 begründete Rechnung nach Mark à 100 Pfennigen eingeführt und zu ausschließlich gesetzlichen Zahlmitteln die Reichsgoldmünzen und Taler erklärt wurden. Die Einziehung der bremischen Münzen sollte bis zum 1. Oktober abgeschlossen sein. Wenn Bremen somit ein Reichsmünzgesetz nicht abwartete, sondern sich ohne Zwang auf die Basis der neuen Münzeinheit, über die ein Zweifel ja nicht mehr bestehen konnte, stellte, so hatte es dabei zweifellos in erster Linie ein wohlerwogenes kommerzielles Interesse im Auge.

Das war auch der Hamburger Handelskammer klar, und deshalb wandte sie sich schon am 2. Mai wiederum an den Senat. Sie legte ihm das bremische Vorgehen ans Herz, schilderte, daß unzweifelhaft „die Bremischen Handelsbeziehungen zum großen deutschen Binnenlande unmittelbar davon Nutzen ziehen werden,

daß vom 1. Juli an die erheblichen Coursschwankungen zwischen Courantthalern und der Bremer Währung aufhören und von da an auch zwischen der Bremer Valuta und Pfund Sterling sowie amerikanischen effectiven Dollars ein bestimmtes innerhalb enger Grenzen sich haltendes Werthverhältniß bestehen wird".

Die Handelskammer machte ferner darauf aufmerksam, daß in den hiesigen Bankier- und kaufmännischen Kreisen der Vorgang Bremens das Interesse an der Frage einer alsbaldigen Veränderung der Hamburger Bankvaluta wieder lebhafter angeregt habe. Man beschäftige sich mit Plänen, ob es praktisch ausführbar sein werde, durch Privatvereinbarungen die Substituierung der Reichsgoldmünzvaluta und der damit gleichgestellten preußischen Talerwährung an Stelle der jetzigen Silberbarrenwährung von einem bestimmten Tage an herbeizuführen. Bei allen Schwierigkeiten, die der Verwirklichung eines solchen Planes entgegenständen, könne man doch ihre Möglichkeit nicht bezweifeln. Mit ziemlicher Gewißheit könne man aber behaupten, daß ein solcher Versuch, möge er gelingen oder nicht, als ein überflüssiges Experiment und vermeidbare Unzuträglichkeit zu betrachten sei, da doch bei allseitig gutem Willen und unbefangener Überlegung im Wege der Gesetzgebung der Übergang einfach bewerkstelligt werden könne. Die Handelskammer ersuchte deshalb den Senat dringend, „die Frage wegen alsbaldiger gesetzlicher Abänderung unserer bisherigen Silberbarrenvaluta und etwaiger sonstiger damit zusammenhängender Maßregeln im Anschluß an das Reichsgesetz vom 4. Dezember 1871 einer baldgeneigten erneuten Erwägung zu unterziehen".

Es mußten gewiß triftige Gründe sein, wenn die Handelskammer sobald nach der ihr durch den Senat zuteil gewordenen Abfertigung sich wieder in derselben Sache an ihn wandte. Und daß die Handelskammer sachlich durchaus im Rechte war, zeigte schon die allernächste Zukunft. Zunächst gingen die hamburgischen Aktienbanken mittelst verschiedener Maßnahmen praktisch zur Courant- und Talerwährung über, eröffneten Courantkonten usw. Und da der Senat auf jenen Antrag vom 2. Mai nicht antwortete, brachte in der Sitzung der Bürgerschaft vom 9. Juli der Präses der Handelskammer, Stahmer, den Entwurf eines „Gesetzes, betreffend Umwandlung der Hamburger Bankvaluta", als Antrag ein. Dieser Entwurf beruhte auf einer Umarbeitung des im Jahre vorher von der Handelskammer dem Senat vorgelegten Gesetzentwurfs; im wesentlichen sind aber die Grundsätze dieses Entwurfs auch in den

neuen hinübergenommen. Schon am 12. Juli nahm die Bürgerschaft mit 102 gegen 5 Stimmen dies Gesetz an.

Es fanden dann aber noch Verhandlungen zwischen dem Senat und der Handelskammer statt; sie wurden von ersterem angeknüpft. Der Senat hatte seinerseits einen neuen Gesetzentwurf ausgearbeitet, der sich nicht unwesentlich von dem von der Bürgerschaft genehmigten Entwurf unterschied. Der Vorschlag des Senats, daß erst sechs Monate nach Veröffentlichung des Gesetzes die bisherigen auf ungemünztes Silber begründeten Konten der Hamburger Bank geschlossen werden sollten, während binnen acht Tagen nach Veröffentlichung des Gesetzes Konten auf Reichsmünze eröffnet werden sollten, erregte den lebhaften Widerspruch der Handelskammer; dadurch würden monatelang nebeneinander zwei Währungen bestehen. Überhaupt bemängelte die Handelskammer an diesem Entwurf die Unklarheit über die Währungseigenschaft der Banco.

Die Verhandlungen zwischen dem Senat und der Handelskammer über diese Frage waren noch nicht abgeschlossen, als letztere sich veranlaßt sah, die Aufmerksamkeit des Senats auf eine andere, mit der noch immer aufrechterhaltenen alten Bankvaluta in Verbindung stehende Angelegenheit zu lenken. Aus den Bankausweisen des Juli und August 1872 ergab sich ein starker Silberzufluß, wohl infolge der großen Summen, die das Reich als Kriegsentschädigung in Bancowechseln erhalten hatte, zu deren Deckung in London billig gekauftes Silber nach Hamburg geleitet wurde. Der geplanten Umwandlung der hamburgischen Valuta kam dieser starke Silberzufluß natürlich sehr unerwünscht; und die Handelskammer stellte in einem Antrage vom 30. August dies dem Senat vor. „Ein unglückliches Zusammentreffen von Umständen", so schrieb sie, „verursacht demnach, daß das Reich, dessen Gesetzgebung für uns die Nöthigung zur Umwandlung unserer Valuta enthält, uns durch seine finanziellen Beziehungen diese Umwandlung zu vertheuern droht." Die Handelskammer gab deshalb dem Senat, „im Vertrauen auf die wohlwollenden Gesinnungen der Reichsregierung", anheim, ob es sich nicht empfehle, auf jene seltsame Tatsache hinzuweisen und die Erwartung auszusprechen, die Finanzverwaltung des Reichs werde durch ihre Dispositionen tunlichst diejenige Vergrößerung des Bankfonds wieder redressieren, welche die mit der Zahlung der Kriegsentschädigung verknüpfte Kreierung großer Beträge von auf Banco lautenden Bankierwechseln zur Ursache habe, und Hamburg gegen die Überladung

seiner Bank, soweit es möglich und billig sei, in den vorigen Stand setzen; denn diese Überladung involviere eine Erschwerung und Verteuerung der auf unsere Valuta bezüglichen Maßregeln, die teils als Konsequenz des Reichsgesetzes vom 4. Dezember 1871, teils als Vorbereitung zum Eintritt in die definitive Reichsmünzeinheit für uns notwendig geworden seien. Sollte eine in dieser Richtung ausgesprochene Erwartung Entgegenkommen finden, so würde durch vertrauliche Verhandlung ein Einverständnis über die Einzelheiten zu suchen sein. Hamburgischerseits wäre darauf hinzuwirken, daß das Reich sich bereit erkläre, „soviel in Barren aus der Hamb. Bank zu entnehmen resp. zu übernehmen, als dasselbe aus Anlaß der Entschädigungsoperationen Forderungen auf Hamburger Banco laufend besitzt". Hinsichtlich der nichtfälligen Bankoforderungen des Reichs, namentlich also der in seinem Tresor oder im Portefeuille seiner Bankiers befindlichen Bancowechsel müßte der Modus der Realisierung jenes Prinzips detaillierter festgestellt werden. Hierzu überreichte die Handelskammer den Entwurf einer Übereinkunft.

Auf diese Anregung zu einer diplomatischen Auseinandersetzuug mit Berlin ging der Senat nicht ein; offiziell antwortete er der Handelskammer nicht, aber in ihrem Protokoll vom 4. September wurde ausdrücklich des negativen Erfolgs, den ihr Antrag erzielt habe, Erwähnung getan. Dagegen entnahm doch der Senat aus allem diesem, daß es nun an der Zeit sei, einen endgültigen Entschluß zu fassen und mit der alten Bankvaluta, die Hamburg mit großen Verlusten bedrohte, ein Ende zu machen. Die Verzögerung rächte sich schon bitter genug. Am 23. September erklärte der Senat der Bürgerschaft, daß er mit dem Ziele ihres Antrags vom 12. Juli einverstanden sei. Er hatte aber an dem Gesetzentwurf der Bürgerschaft manches auszusetzen; namentlich die sofortige Schließung der Silberkonten, die Tarifierung der Bankoschulden mit festgesetztem Kurs, alles alte Wünsche der Handelskammer, wurden von ihm bekämpft. Auch hielt er es nicht für möglich, die Umwandlung in Reichsmünze oder Taler ganz aus dem Vermögen der Bank zu bestreiten; er nahm eine direkte Beihülfe des Staats in Aussicht.

Die Stellung der Handelskammer gegenüber dieser Äußerung war nach dem Vorhergegangenen ziemlich sicher vorauszusehen. Am 27. September beriet sie mit den Altadjungierten darüber. Die sechsmonatige Übergangszeit wurde hier verworfen, ebenso der Vorschlag, an Stelle der Tarifierung der Bankoschulden die Re-

gulierung nach dem jeweiligen Siberwert zu setzen. Die Handelskammer beriet in den nächsten Tagen weiter; und da man für die Verhandlung in der gemischten Kommission, an welche die Valutafrage wahrscheinlich von Senat und Bürgerschaft verwiesen werden würde, gern Sicherheit über die Stellung der Berliner maßgebenden Kreise zu erhalten wünschte, beschloß die Handelskammer am 1. Oktober mit vier gegen eine Stimme, in einem Schreiben an den Präsidenten des Reichskanzleramts, Delbrück, das Gesuch zu richten, er möge dem Präsidenten der Handelskammer eine Audienz in der Valutafrage gewähren. Das Schreiben ging noch am gleichen Tage ab. Als zustimmende Antwort erfolgte, hatte der Präses Stahmer am 4. Oktober Unterredungen mit Delbrück und dem Geh. Rat Michaelis. Hierüber berichtete die Handelskammer am 7. Oktober an den Senat. Sie habe, so teilte sie mit, der Vorlage des Senats an die Bürgerschaft betr. Umwandlung der Bankvaluta nicht zustimmen können; könne aber andererseits sich unmöglich darüber täuschen, daß die Durchführung irgendeines auf Konvertierung des Bankschatzes beruhenden Vorschlages augenblicklich große finanzielle Schwierigkeiten darbiete. Die Handelskammer habe deshalb in Verfolg der von ihr in der Eingabe vom 30. August angegebenen Gesichtspunkte beschlossen, in Berlin direkt Informationen über die Auffassung der Reichsfinanzverwaltung einzuziehen. Ihr Präses habe mit Delbrück und Michaelis Unterredungen gehabt; diese maßgebenden Persönlichkeiten erkenneten im Prinzip an, daß die Reichsfinanzverwaltung ein Interesse an schleuniger und sofort wirksamer Lösung der Frage der Hamburger Bankvaluta habe. Sie seien auch geneigt, dieser Anerkenntnis innerhalb gewisser Grenzen praktische Folge zu geben. Unter der Voraussetzung, daß ein Vorschlag, basiert auf Umwechselung des Barrenschatzes und Konvertierung sämtlicher Forderungen zum Kurse von 150 % in Hamburg schleunig Gesetz und daß hinsichtlich der Umwechselung des Barrenschatzes festgestellt werde, daß dieselbe drei Monate nach Veröffentlichung des Gesetzes zu beendigen sei, und die Verpflichtung der Bank, den Interessenten Münzen herauszugeben, einzutreten habe, seien jene Herren bereit, im Finanzministerium zu befürworten, daß dasselbe für Bco.ℳ 20 Millionen Silberbarren sukzessive der Hamburger Bank für Rechnung des Reichs entnehme. Außerdem würde von jenen Herren befürwortet werden, daß die Reichsfinanzverwaltung sich bereit erkläre, der Hamburger Bank oder der Finanzdeputation gegen Gold in Barren oder in Sorten zum Tageskurse in Hamburg

bankfähige Münzen zu liefern. Der Präses sei nach persönlicher Beobachtung der Ansicht, daß die Summe der reichsseitig zu entnehmenden Barren sich vielleicht im Wege der Unterhandlung erhöhen ließe und daß wahrscheinlich eine Verlängerung der für Beendigung der Barrenauswechselung in Aussicht gestellten dreimonatigen Frist sich erreichen lasse. Die Handelskammer bat den Senat dringend, nun offizielle Verhandlungen mit der Reichsfinanzverwaltung in der angedeuteten Richtung anzuknüpfen. Nur auf diesem Wege erscheine ohne allzu große Opfer ein Anschluß an das Reichsmünzsystem möglich. Der Präses stelle sich eventuell gern für weitere Verhandlungen zur Verfügung des Senats. Die Handelskammer empfehle für den Fall solcher Verhandlungen, daß man dergestalt vorgehe, daß man die Bank als Clearing-House beibehalte und auch, wie die Bürgerschaft vorschlage, einstweilen den Namen Banko. Denn es erscheine unmöglich, dies Clearing-House zu erhalten, ohne zugleich in der sog. Bankzahlung für den Zwischenzustand eine speziell hamburgische Zahlungsweise mit gesonderter Benennung zu schaffen. Dann sei es besser, den alten Namen beizubehalten, bis er durch den Gang der deutschen Münzreform falle; gleichzeitig müßten wir aber der Sache nach uns dem deutschen Münzsystem, unter Erhaltung unseres Clearing-Systems, völlig anschließen.

Daß der Senat den von der Handelskammer in Berlin unternommenen Schritt billigen würde, hat sie selbst wohl kaum erwartet. Sie wollte die Sache aber weiter bringen und scheute deshalb auch Tadel nicht; es konnte ihr nur darauf ankommen, eine so vernachlässigte Angelegenheit im Interesse Hamburgs und der Kaufmannschaft möglichst noch zu einer günstigen Wendung zu bringen. Aber sie erhielt vom Senat nur einen kurzen Protokollauszug noch vom 7. Oktober, in dem es heißt: „Der Senat habe aus dieser Eingabe der Handelskammer mit Bedauern ersehen, daß die Handelskammer in Verkennung ihrer Stellung in einer zwischen Senat und Bürgerschaft schwebenden Frage, in der überdies eine Besprechungs-Commission niedergesetzt worden, mit Anfragen in Berlin vorgegangen sei, welche für die Sache nach einer oder der andern Richtung praejudicirlich werden können".

Das war aber auch alles. Offenbar fühlte der Senat, daß es jetzt nicht an der Zeit sei, über Fragen der Kompetenz oder der Präjudizierung lange Erörterungen anzuknüpfen; man mußte endlich einmal handeln. Wenn er auch eine Verhandlung mit Berlin

offenbar aus politischen Gründen nicht wünschte, so betrieb er doch jetzt die Angelegenheit eines Gesetzes über die Umwandlung der Bankvaluta entschiedener und entschloß sich zu erheblicher Annäherung an den von der Bürgerschaft aufgestellten Entwurf. Auch die Handelskammer wurde am 30. Oktober wieder vom Senat befragt, „ob im Falle der Zustimmung des Senates zu dem von der Bürgerschaft amendirten Gesetz-Entwurf betr. Umwandlung der Hamburger Bank-Valuta bei Publicirung des Gesetzes in Hinsicht des Tages der Inkrafttretung besondere Rücksichten zu nehmen sein würden, sowie ob die Deputation irgend welche sonstige Verfügungen in Bezug auf dieses Gesetz für erforderlich halte". Die Handelskammer holte hierauf sofort die Gutachten mehrerer Sachverständiger aus dem Bankierfach ein und teilte am 2. November dem Senat mit, daß am besten der 15. November als Tag der Publizierung des Gesetzes und der 15. Februar 1873 als Tag, an dem die Silberkonten der Bank zu schließen seien, in Aussicht genommen würde. Außerdem sprach sich die Handelskammer dafür aus, daß die Belehnung nach Schluß der Silberkonten nur auf drei Monate beschränkt werde.

Nun ging die Sache endlich mit erfreulicher Beschleunigung weiter; am 5. November schon stellte der Senat den „dringlichen" Antrag an die Bürgerschaft, den von dieser veränderten Gesetzentwurf, unter Berücksichtigung der von der Handelskammer gegebenen Termine, nun zu genehmigen; und schon am 11. November konnte der Senat das Gesetz verkündigen. Es entspricht im wesentlichen dem, was die Handelskammer von Anfang an gewollt hatte, wenn auch in einem wichtigen Punkte, auf den wir noch zu sprechen kommen, ihr Wunsch nicht erfüllt war.

Damit war ein Schritt getan, der durch den Gang der Verhältnisse schon seit einiger Zeit zu einer Notwendigkeit geworden war. Daß er das wirklich war, hatte die Handelskammer ja schon lange erkannt; die letzten Kämpfe, die sie hierüber zu bestehen hatte, sind in hohem Grade bezeichnend für die damals in Hamburg herrschenden Zustände. Auf der einen Seite ein Senat, dessen Mehrheit sich offenbar sehr schwer in die neuen politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse fand, auf der andern Seite eine Kaufmannschaft, die, unbeirrt durch historische Erinnerungen, sich dem Zwang wirtschaftlicher Gefahr beugte und dem Senat Schritt für Schritt die Zugeständnisse abnötigte, die man nun einmal machen mußte, um als Mitglied des Reichs wirtschaftlich nicht

zurückzubleiben. Daß die Handelskammer dabei sich auch nicht scheute, direkt mit Berlin zu verhandeln, zeigt nur ihren Weitblick; hamburgische Wirtschaftspolitik konnte man im neuen Reich nicht mehr nur vom Hamburger Rathaus oder der Hamburger Börse aus treiben. Unter den modernen Verhältnissen mußte Hamburg sich neues wirtschaftliches Rüstzeug anlegen; und mit der Bankvaluta, diesem Palladium und Stolz Althamburgs, diesem in jeder kommerziellen Denkschrift des 18. und 19. Jahrhunderts gepriesenen Schutzmittel gegen äußeren Wettbewerb und inneren Verfall, mit der Bankvaluta fiel ein Hauptbollwerk hamburgischer wirtschaftlicher Selbständigkeit, aber wir können es nicht verhehlen, auch Rückständigkeit.

Das war so; und es hat nicht an Stimmen gefehlt, die es beklagt und betrauert haben. Dazu hatte die Handelskammer keine Zeit; es lag auch außerhalb ihres Berufs. Sie mußte auf dem Wege weiterschreiten, der zu der notwendigen Einfügung der althamburgischen wirtschaftlichen Verhältnisse in die des neuen Reichs führte. Das Bank- und Geldwesen ist auf diesem Wege eine der wichtigsten Stationen gewesen und gewiß diejenige, bei der man damals wie heute Halt machen mußte.

Mit dem Gesetz vom 12. November 1872 war die Hauptsache ja geschehen; aber im einzelnen bestanden doch noch viel Schwierigkeiten; und der Übergang in die neuen Verhältnisse sollte noch manchen Schweißtropfen kosten. Schon am 5. November wurde in der Handelskammer über die weiteren Maßregeln beraten, um die alte Bank gegenüber den neuen Valutaverhältnissen zu erhalten und auszubilden. Der Senat hatte bereits unter der Hand angekündigt, daß er demnächst der Handelskammer mehrere Fragen in dieser Angelegenheit vorlegen werde. Noch ehe es dazu kam, trat sie auch der eventuellen Errichtung einer Filiale der preußischen Bank wieder näher. Noch kurz vor dem Ausscheiden aus seinem Amte, am 8. Mai 1872, hatte Soetbeer im Schoße der Handelskammer in Anregung gebracht, ob es nicht im Interesse des hiesigen Geschäfts ratsam erscheine, dahin zu wirken, daß, wenn demnächst in Bremen eine Filiale der preußischen Bank errichtet werde, gleichzeitig die Errichtung einer Filiale auch in Hamburg erfolge. Die Handelskammer hatte damals die Zweckmäßigkeit einer solchen Maßregel im allgemeinen hiesigen Handelsinteresse anerkannt; sie versprach sich aber keinen Erfolg von einem dahingehenden Antrag an den Senat, sondern glaubte, daß man abwarten müsse,

bis der preußische Landtag der preußischen Regierung die Ermächtigung zur Ausdehnung der Bank erteile. Weiter ist dann vorläufig nicht davon die Rede. Nachdem nun aber durch das Gesetz über die Umwandlung der Bankvaluta festgestellt war, daß der Großhandel Hamburgs sich in Zukunft einerlei Münze mit Deutschland bedienen werde, trat die Handelskammer in einem Antrage vom 20. November entschieden dafür ein, daß Hamburg die Errichtung einer Filiale der Preußischen Bank bei den kompetenten Behörden beantragen müsse. Die Handelskammer begründete das mit der Tatsache, daß die Noten der Preußischen Bank im kaufmännischen Verkehr des deutschen Hinterlandes das überwiegende Zahlungsmittel seien und daß nach vollendeter Münzeinigung die Banknoteneinführung aus dem Inlande nach Hamburg mit Notwendigkeit in beträchtlich erhöhtem Maße stattfinden müsse. Alle Bestrebungen, so legte die Handelskammer dar, die den an und für sich durchaus rationellen Zweck verfolgten, durch Erhaltung und Erneuerung unserer Girobank, d. h. der alten Hamburger Bank, oder durch sonst geeignete Mittel dem hamburgischen Handel, namentlich im Interesse seiner internationalen Verzweigungen, eine stärkere Metallbasis zu erhalten, als der inländische Verkehr besitze, müßten doch mit der Tatsache rechnen, daß nach Vollendung unserer Münzeinigung mit Deutschland in Hamburg ein sehr bedeutender Banknotenumlauf stattfinden werde. Die Handelskammer wies hin auf die Maßregeln, die demgegenüber bereits die hiesigen Privatbanken getroffen hätten, Maßregeln, die darauf zielten, die preußische Banknote gegenüber ihren Girokunden als ganz identisch mit barem Gelde zu behandeln. Der hamburgische Geldumlauf und Goldmarkt werde jedenfalls passiv in engste Beziehung zu der jeweiligen Politik der Preußischen Bank treten, auch wenn diese hier keine Filiale habe; man könne deshalb die Frage, ob die Errichtung einer solchen hier wünschenswert sei, nicht wohl durch den anachronistischen Hinweis erledigen, daß Hamburg gegenüber der Preußischen Bank eine Selbständigkeit bewahren müsse. Es sei vielmehr notwendig ins Auge zu fassen, welcher Weg unserem Interesse entspricht, nachdem eine solche Selbständigkeit des hamburgischen Geld- und Kreditwesens gegenüber der Preußischen Bank durch eine Entwicklung der Verhältnisse, die in andere Bahnen zu lenken nicht in unserer Macht gelegen, jede Aussicht auf Fortdauer verloren habe. So habe denn auch jede größere, dem bisherigen norddeutschen Geldsystem,

zu dem auch Hamburg jetzt übergehen wolle, angehörige Handelsstadt eine Filiale der Preußischen Bank sich in ihrem eigenen Interesse bereits verschafft. Für Hamburg liege aber infolge der Nähe Altonas, wo eine solche Filiale sich befinde, von der aus die Preußische Bank jetzt das hamburgische Geschäftsfeld erfolgreich bearbeite, in Wirklichkeit nur die Alternative vor, ob die einflußreichste deutsche Geldkraft mit ihrem Kontor jenseits unserer Staatsgrenze zu bleiben habe mit dem Recht und der Macht, aus dem Umlauf ihrer Noten in Hamburg Vorteile zu ziehen, und der hamburgischen Börse ihren Einfluß beinahe ebenso fühlbar zu machen wie jeder andere, jedoch *ohne* Verpflichtung, derselben Dienste zu leisten, *oder*, ob ihr diese Verpflichtung auferlegt und gleichzeitig der Verkehr des hamburgischen Publikums mit ihr bequemer gestaltet werden solle. Die Wahl in dieser Alternative könne wohl nicht zweifelhaft sein. Die Handelskammer bat, nicht wieder die theoretischen Gesichtspunkte, mit denen man alle staatlich privilegierten Zettelbanken so oft bekämpft habe, in den Vordergrund zu stellen. Lasse man diese Gesichtspunkte, welchen praktische Geltung zu verschaffen keine Aufgabe hamburgischer Handelspolitik sei, beiseite, so stehe es jedenfalls fest, daß keine staatlich privilegierte Zettelbank ihre Mission, dem Handelsverkehr zu nützen, aus höherem Gesichtspunkte aufgefaßt oder ausdauernder und solider erfüllt habe, als die Preußische Bank. Für die Bewährtheit und relative Vollkommenheit ihrer Organisation lasse kein sprechenderer Beweis sich denken, als der Umstand, daß, wo immer in jüngster Zeit von der zukünftigen Reichsbank die Rede, die Vorstellung, daß dieselbe ein erweitertes, nur in Einzelheiten anders gestaltetes Abbild der Preußischen sein werde, beinahe stillschweigend infolge der Übereinstimmung aller Kundigen sich geltend zu machen pflege. Die Handelskammer sei überzeugt, daß in Hamburg schon nach kurzer Zeit von der ganzen Geschäftswelt die Errichtung einer Filiale der Preußischen Bank als große Wohltat empfunden werden würde. Die größeren Bankiers und Bankinstitute seien in ihrer Mehrzahl schon heute davon durchdrungen, daß auch für sie ein direkter Verkehr mit der Preußischen Bank wesentliche Vorteile biete.

Die Handelskammer wies zum Schluß darauf hin, daß auch die Rücksicht auf unsere Valutaveränderung zu raschem Vorgehen mahne. Obwohl sie keinen Augenblick zweifle, daß der hamburgische Handel die zum Zweck der Umwandlung nötige Herbeiziehung von mindestens 5—6 Millionen Talern deutschen Geldes aus eigener

Kraft und ohne tiefere Störung der Kreditverhältnisse zu bewerkstelligen imstande sei, so würde sie es doch für einen großen Vorteil halten, wenn der hamburgische Handel bei Lösung seiner Aufgabe der guten Dienste der Preußischen Bank sicher wäre. Das Verhalten derselben werde bei der Deplazierung einer so bedeutenden Summe baren Geldes nach Hamburg unter allen Umständen für den mehr oder minder ruhigen Verlauf der Operation in Betracht kommen.

Auch dieser Antrag der Handelskammer zeugt von einem Weitblick und einer Unbefangenheit des Urteils, die man gegenüber der Neuheit der Verhältnisse anerkennen muß und die damals offenbar in manchen maßgebenden Kreisen eine gerechte Würdigung nicht gefunden hat. Erst eine spätere Zeit sollte lehren, wie recht die Handelskammer gehabt hat.

Auch der Senat konnte ja der Erörterung über die Errichtung einer Filiale der Preußischen Bank sich nicht entziehen. Mit der Denkschrift der Handelskammer hatte sich gekreuzt eine Anfrage des Senats an jene über zwei Punkte; erstens wie sie über diese Sache denke; zweitens, ob und eventuell in welcher Weise eine Reorganisation der Hamburger Girobank vorzunehmen sei. In ersterer Beziehung konnte die Handelskammer auf ihre Denkschrift verweisen; was die andere Frage betraf, so erwiderte sie am 6. Dezember, daß ihrer Ansicht nach die Reorganisation der Hamburger Bank und die Errichtung jener Filiale sich keineswegs ausschlössen, da einerseits die Girotätigkeit der Preußischen Bank ganz unerheblich sei und andererseits die wesentlichen Funktionen jener, Umlaufsmittel zu schaffen, den Geldmarkt zu regulieren und ein für Deutschland zentrales Münzreservoir zu bilden, von der Girobank garnicht erfüllt werden könnten. Umgekehrt werde es aber sehr notwendig sein, ein intimes Verhältnis Hamburgs zur Preußischen Bank herzustellen; das sei die notwendige Vorbedingung für die Wirksamkeit einer hiesigen Münzgirobank, da wir ein lokales Reservoir baren deutschen Geldes in Gestalt einer reorganisierten Girobank in Zeiten großen Münzbegehrs nur würden erhalten können, wenn die Preußische Bank bei ihren Operationen auf dessen Erhaltung in ähnlicher Weise Rücksicht nehme, wie sie in solchen Zeiten die Barfonds der kleinen preußischen Banken schone und ergänze; denn falls Hamburg gegenüber der Preußischen Bank Ausland bleibe, werde diese im Fall eines eigenen Bedürfnisses nach Münzen kaum ein bequemeres Befriedigungsmittel haben,

als den Ankauf von Wechseln auf Hamburg, die Einkassierung oder den Verkauf derselben hierselbst und die Entnahme der entsprechenden Quantität Münzen aus den Kellern unserer Bank. Die Handelskammer beklagte bei dieser Gelegenheit, daß ihre Vorschläge betreffs Umwandlung der Valuta, nach denen jeder Inhaber eines Bankokontos jedenfalls bis zu dem Zeitpunkte ein Interesse gehabt hätte, bei ihr zu bleiben, bis die Bankverwaltung es unter Abwägung aller Verhältnisse für angemessen gehalten hätte, die Umwechselung der Barren für beendet zu erklären, gesetzliche Geltung nicht erlangt hätten und daß an deren Stelle eine Modalität getreten sei, die jeden einzelnen Interessenten schroff vor die Frage stelle, ob er, nachdem er sein Silber aus der Bank herausgenommen, aufs neue Mitglied derselben werden wolle. Durch diese Gestaltung des Übergangs sei der Weiterbestand der Girobank in stärkerem Maße gefährdet worden, als es bei staatlicher Konvertierung des Barschatzes voraussichtlich der Fall gewesen sei. Nachdem nun aber die Gefahr, daß unsere Girobank sich auflöse, eine akute geworden sei, bedauere die Handelskammer, positive Vorschläge zu ihrer Reorganisierung nicht machen zu können; nach ihrer Meinung bestehe das allein mögliche Verfahren der Behörden darin, abzuwarten, ob ein wirkliches Bedürfnis nach Erhaltung der Girobank und nach Änderung ihrer Einrichtungen sich geltend machen werde. Der bloße Wunsch, die gewohnte Bequemlichkeit des Bankverkehrs und das jedem zugängliche Clearing zu behalten, und die Klage, daß es mit den Belehnungen vorbei sei, konstatiere kein Bedürfnis nach Erhaltung der Bank. Sollte ein solches erfreulicherweise bestehen, so werde es mit Notwendigkeit dadurch sich kundgeben, daß eine größere Zahl von Interessenten bei ihr verbleibe und eventuell bestimmte Anträge hinsichtlich anderweitiger Einrichtung der Bank stellen. Als untunlich aber erscheine es, für unsere Bank, deren Eigentümlichkeit wesentlich in ihrer Passivität liege, darin, daß sie eigene Bedürfnisse nicht habe, sondern nur diejenigen ihrer Kunden befriedige, von oben herab einen Reorganisationsplan aufzustellen gerade in dem Moment, wo es zweifelhaft geworden sei, ob ihre raison d'être, das Bedürfnis der hamburgischen Einwohner nach ihren Diensten, nicht in nächster Zukunft in Wegfall komme. Was die Folgen ihres eventuellen Aufhörens betreffe, so könne es nicht Sache des Staats sein, für eine künftige Skontrationsstelle zu sorgen. Die Handelskammer wies auf die verschiedenen hamburgischen Privatbanken hin in

denen alle Elemente sich vereinigten, um für den hiesigen Verkehr Ausgleichungsmodalitäten herzustellen.

Die Handelskammer sprach zum Schluß die Hoffnung aus, daß bei definitiver Ordnung des deutschen Münzwesens die Ausmünzung von Gold für Privatrechnung freigegeben werde, und daß es dann zur Beförderung des Bargeldumlaufs und des Edelmetallgeschäfts für Hamburg sehr vorteilhaft sein werde, wenn man hierselbst eine Münze errichtet; „Hamburg als Hauptausschiffungs-Hafen für Contanten ist dafür ein gegebener Platz."

Auch diese Eingabe der Handelskammer zeigt wieder, mit welch klarem, vorurteilslosem Blick sie einem so alten, ehrwürdigen, mit der persönlichen Entwicklung jedes Kaufmanns eng verbundenen Institut, wie die Bank war, gegenüberstand. Sie hatte diese halten, sie hinüberleiten wollen in die neuen Verhältnisse; machte man das unmöglich durch gesetzliche Vorschriften und wollte man sie dann künstlich reorganisieren, ein Institut, das nur noch antiquarischen Wert besaß, einem künstlich gemachten Bedürfnis zuliebe stützen, so war dafür eine Körperschaft mit so praktischem Sinn, wie es die Handelskammer war, nicht zu haben. Dann konnte man das, was man jetzt mit der alten Bank mühsam neu schaffen wollte, billiger und bequemer erreichen, indem man sich der Preußischen Bank und der hamburgischen Aktienbanken und sonstiger Privatbankiers bediente.

Der Senat lehnte zunächst den Antrag der Handelskammer vom 20. November am 3. Januar 1873 kurzweg ab; die Begründung der Handelskammer, die die schleunige Errichtung einer Filiale der Preußischen Bank bezweckte, wurde als nicht „hinlänglich triftig" bezeichnet, um der „natürlichen Entwicklung der Verhältnisse" vorzugreifen; die angeregte Maßregel wurde „mindestens zur Zeit" abgelehnt. Ähnlich war es ja im Jahre 1871/72 der Handelskammer gegangen, als sie die rechtzeitige Umwandlung der Bankvaluta betrieb. Auch hier hatte sich bald gezeigt, daß Hamburg allein die „natürliche Entwicklung der Verhältnisse" nicht mehr bestimmen konnte. Und wie damals, so scharte sich auch jetzt wieder die Kaufmannschaft um die Handelskammer, um sie in ihren Bemühungen zu unterstützen. Mitte Januar richteten 113 Handlungshäuser eine Eingabe an die Handelskammer, in der sie mit Hinweis auf die am 15. Februar eintretende Valutaveränderung die Errichtung einer Kommandite der Preußischen Bank hier für äußerst wünschenswert erklärten. „Wenngleich diese zu errichtende Commandite der königl. Preuss. Bank", so heißt es in der Eingabe, „den Statuten

gemäß keine obligatorische oder unumschränkte Einlösungs-Stelle werden kann, so ist doch die Errichtung einer Einlösungsstelle, selbst mit Beschränkungen, von solcher unverkennbarer Wichtigkeit für unsere Stadt und unsere Börse, daß die Unterzeichneten sich jedes Commentars hierzu glauben enthalten zu dürfen". Die Handelskammer sprach sich etwas ausführlicher aus, als sie am 23. Januar diese Eingabe dem Senate überreichte. Sie bemerkte, daß die „natürliche Entwicklung der Verhältnisse," auf die der Senat sie verweise, seit dem 20. November „Fortschritte gemacht und sich wenigstens in drei sehr wesentlichen Beziehungen durchaus in derjenigen Richtung bewegt, welche die frühere Argumentation der Handelskammer als bevorstehend zu bezeichnen wagte". Vier hiesige Privatbanken hätten tatsächlich inzwischen die Erklärung abgegeben, die von der Handelskammer am 20. November vermutet sei, und im Verkehr dieser Banken unter sich und mit ihrer Klientel gelte die preußische Banknote als identisch mit Münzen. Auch die Befürworter der Reorganisation der Girobank hätten zu erkennen gegeben, daß sie, trotz ihres Bestrebens, den hamburgischen Handelsverkehr möglichst auf Edelmetall als Zahlungsmittel zu basieren, doch mit der Tatsache rechneten, daß in Zukunft der Umlauf von preußischen Banknoten in Hamburg unvermeidlich sei; und diese warmen Freunde unserer alten Girobank schlugen nun sogar vor, eine besondere Art von Bankguthaben zu schaffen, dessen Begründung durch Noteneinbringung zulässig sein solle. Es könne wohl kaum ein sprechenderes Zeugnis für die obwaltende Notwendigkeit der preußischen Banknote als hamburgischen Zahlungsmittels in allen Zweigen des hiesigen Handelsverkehrs geben, als wenn diese Anhänger der alten Bank „den Einlaß dieser Note in deren Keller begehren". Endlich sei es notorisch, daß ein großer Teil der hamburgischen Börse, der schon jetzt in Reichsmark handle, diesen Ausdruck in demselben Sinne verstehe, daß Reichsmarkzahlungen durch Überweisungen von Guthaben bei Privatbanken, also auch durch preußische Banknoten, erfolgen könnten. Die Handelskammer wies dann auf die Tatsache hin, daß in der Altonaer Filiale das Inkassogeschäft in Wechseln auf Hamburg bedeutend gestiegen sei; das werde sicherlich jetzt, wo die Reichsmarkziehungen auf Hamburg zunähmen, sich noch weiter ausdehnen. Die Kassenboten der Preußischen Bank würden infolgedessen jeden Vormittag große Summen von Banknoten nach Altona hinaustragen; es werde sicherlich an manchen Tagen, wo der Notenvorrat der Privatbanken stark angegriffen sei und sie die

Wünsche ihrer Kunden ja nur „thunlichst berücksichtigen", dahin kommen, daß diese Banken gegen die nachmittags bei ihr eintreffenden Schecks harte Taler geben, sodaß diejenigen, die für Rimessen ins Inland Noten bedürften, diese in Hamburg nur gegen Vergütung einer Spese erhalten würden.

Dieser Zustand dürfe im Interesse der Parität nicht einreißen. Nach der Ansicht und Information der Handelskammer stehe aber der Errichtung einer hamburgischen Filiale ein Hindernis entgegen, solange der Senat nicht in irgendeiner Form sie veranlasse. Die Möglichkeit, daß die preußische Bank ohne eine vom Senat gegebene Veranlassung sich hier niederlasse, sei durch die bestehende preußische Gesetzgebung und alte Tradition ausgeschlossen. Bis eine Reichsbank errichtet werde, könne man nicht warten; vor Erlassung des definitiven Münzgesetzes sei die Gründung der Reichsbank unwahrscheinlich. Auch habe der Senat ja selbst erklärt, über die Bankgesetzgebung des Reichs noch in völliger Unkenntnis zu sein.

Die Handelskammer stand also, das geht auch aus dieser Darlegung hervor, einem Fortbestand der alten Girobank sehr skeptisch gegenüber. Das trat noch mehr hervor, als sie am 30. Januar sich zu äußern hatte über die Vorschläge, die eine Reihe von Bankinteressenten gemacht hatten, um die Girobank lebensfähig zu gestalten und zu modernisieren. Diese Vorschläge, die zum Teil auf eine Aufhebung des Metallcharakters der Bankzahlung infolge der Zulassung von Kassenscheinen und Banknoten hinausliefen, fanden bei der Handelskammer keinen Beifall. Mit Recht wies sie darauf hin, daß in der Bank stets als Fundierung nur zugelassen sei, was in Hamburg *gesetzliches* Zahlungsmittel gewesen (Spezies) oder was durch die Zulassung zur Bank alsbald gesetzliches Zahlungsmittel wurde (Banco). Konventionelle Zahlungsmittel anzubieten, deren Annahme der Schuldner verweigern dürfe, könne nicht Sache einer öffentlichen Girobankverwaltung sein. Durch die Zulassung von Banknoten und Kassenscheinen, die in Hamburg nicht gesetzliches Zahlungsmittel (Währung) seien, werde der Hauptnutzen der Girobank problematisch gemacht, denn diese bestehe doch in der Sicherung einer Edelmetall-, sei es Münz-, sei es Barrenwährung. Diese Sicherung sei verloren, sobald es in das Belieben des einzelnen gestellt sei, ob er die Bank zur Aufbewahrung vorzugsweise von Noten oder Metall benutzen wolle. Die Bankinteressenten, die bei der Girobank bleiben wollten und auf ihre Erhaltung Wert legten, müßten vor allem anerkennen, daß die

Manipulation der Banknote usw. niemals Sache der Bank werden könne; bedürften sie, wie das unzweifelhaft sei, dieses bloß konventionellen Zahlungsmittels, so könne nur eine Privatunternehmung dieses ihr Bedürfnis befriedigen.

Danach konnte die Handelskammer ihre Aufgabe der alten Bank gegenüber nur dahin auffassen, die Einrichtungen dieser hinüberzuführen in den durch die neuen Währungs- und Geldverhältnisse geschaffenen und bedingten Zustand. In diesem Sinne begutachtete sie das neue, Anfang 1873 in Kraft tretende Regulativ der Bank, das u. a. Scheckzahlungen einführte. Mit dem 15. Mai 1873 hörte die doppelte Rechnungswährung von „Reichsmark effektiv" und „Reichsmark Bankzahlung", die letztere auf belehnte Silberbarren begründet, auf, und es fand nur noch Effektivzahlung statt. Das war das tatsächliche Ende der alten Bank; nur formell blieb sie noch einige Jahre bestehen.

Es handelte sich ferner darum, festzustellen, wie mit den Belehnungen auf Edelmetalle zu verfahren sei. Hierüber äußerte sich die Handelskammer in einem Gutachten vom 13. Mai; sie gab hier zwar manche Punkte an, in denen man wohl so oder so verfahren könne, aber auch hier zeigte sie ihr geringes Vertrauen in dem Fortbestand einer Girobank, in deren Kellern zwar viel Edelmetall ruhte, deren Hauptfunktion aber, die Selbstdarstellung einer Währung, vernichtet war. Die Handelskammer sprach es deshalb offen aus, daß nicht die Möglichkeit von Belehnungen ein Hauptargument sei für den Fortbestand der Bank — belehnen konnte man bei den Privatbanken billiger und kulanter —, sondern umgekehrt, daß die Belehnungen fortbeständen zur Erhaltung der Bank.

Mit diesem Urteil über die alte Girobank, die in der Praxis des Geschäfts täglich ihren Ausdruck dadurch fand, daß der Verkehr an der alten Bank sich mehr und mehr verminderte, mit diesem Urteil steht in natürlicher Beziehung das immer wieder bei der Handelskammer erneut sich bemerkbar machende Bestreben, eine Filiale der Preußischen Bank in Hamburg zu erhalten. Auf das Gesuch vom 23. Januar, auf die Eingabe der Kaufleute war eine Antwort nicht erfolgt. Am 7. April 1873 wiederholte die Handelskammer deshalb ihr Gesuch; sie sei, so schrieb sie, jetzt „von vielen hochachtbaren Mitgliedern der Kaufmannschaft dazu aufgefordert". Die Handelskammer fühle sich zu dem erneuten Gesuch umsomehr verpflichtet, „weil die in jüngster Zeit an der Börse zur Geltung gekommenen Geldverhältnisse für sehr viele

Mitglieder der Kaufmannschaft zur Evidenz bewiesen haben, daß es in der That mehr als eine Unbequemlichkeit, daß es eine mit handgreiflichen Nachtheilen verbundene Situation ist, wenn Hamburg, obwohl es seit dem Wegfallen der Bankvaluta bei allen restringierenden Maßregeln der Preußischen Bank in Mitleidenschaft gezogen wird, auf den größeren Theil der Erleichterungen, welche dieselbe gewähren kann und gewährt, dadurch verzichtet, daß es außerhalb des eigentlichen Wirkungskreises der Preußischen Bank verbleibt". Der Senat lehnte am 19. Mai diesen Antrag kurzweg ab. Die Girobank wurde dadurch, daß die Preußische Bank hier keine Filiale hatte, freilich nicht gerettet; sie ging ihrem baldigen Ende entgegen.

Die Handelskammer kam auf den Wunsch, in Hamburg eine Filiale der Preußischen Bank begründet zu sehen, zurück, als sie im Herbst 1874 den Entwurf des Reichsbankgesetzes in seiner zweiten Lesung zu begutachten hatte; da nach diesem Entwurf eine Filiale der Preußischen Bank in Hamburg alle Banknoten hier zu pari in Zahlung nehmen mußte, was nicht möglich war, wenn man sie erst in Berlin präsentieren und von dort dafür Metall kommen lassen mußte, so sprach auch dieses Argument wieder für die längst gewünschte Einrichtung einer solchen Filiale.

Dann aber machte das fertige Reichsbankgesetz bald allen solchen Plänen ein Ende. Wenn wir uns jetzt den reichsgesetzlichen Arbeiten, die zur Regelung des Bankwesens unternommen wurden und dem Anteil, den die Handelskammer an ihnen genommen hat, zuwenden, so leitet uns dies zugleich hinüber zu der Frage der Liquidation der alten Hamburger Bank. Wenn je, so kann man hier mit Recht sagen, daß aus den Ruinen der letzteren das neue Leben der Reichsbank, wenigstens für Hamburg, erblühte.

Über den ersten Entwurf des Reichsbankgesetzes beriet die Handelskammer im Sommer 1874; sie zog auch eine Anzahl Bankiers hinzu und erstattete dann am 7. September ihr Gutachten. Darnach empfahl sie im allgemeinen das Gesetz; sie machte nur einige Verbesserungsvorschläge und sprach u. a. den Wunsch aus, durch einen Vorbehalt die Freiheit der Hamburgischen Girobank, vollgedeckte Banknoten auszugeben, möglichst zu erhalten. Auch schlug die Handelskammer vor, daß die Notenbanken ihre Noten in Norddeutschland nicht nur in Berlin, sondern auch in Hamburg einzulösen verpflichtet sein müßten. Die Handelskammer bedauerte den Vorzug, den man Berlin dadurch einräumen wollte,

daß es der einzige Einlösungsplatz für Norddeutschland sein sollte. Als dann aber die Bankkommission des Reichstages der Reichsbank sogar für die Reichsbanknoten die Verpflichtung ihrer Einlösung nur in Berlin auferlegen wollte, richtete am 23. Januar 1875 die Handelskammer eine Petition an den Reichstag, in der sie sich namentlich gegen diese Bestimmung wandte; während die Kommission den Privatnotenbanken die Verpflichtung auferlegen wollte, ihre Noten in Berlin und Frankfurt einzulösen, sollte die Reichsbank für ihre Noten dazu nur in Berlin verpflichtet sein. Das sei nicht recht verständlich. Die Handelskammer empfahl die Wiederherstellung der Regierungsvorlage, nach der alle Reichsbankhauptstellen die Reichsbanknoten einzulösen verpflichtet sein sollten. Es gelang, namentlich auch durch die Bemühungen des hamburgischen Abgeordneten Dr. Wolffson, diesem Antrage im Reichstage Annahme zu verschaffen. Eine andere Petition, die am 16. Januar die Handelskammer an den Reichstag richtete und die die Pflicht der Reichsbankstellen, in Städten von mehr als 100 000 Einwohnern Reichsbanknoten drei Tage nach Präsentation einzulösen und Noten anderer Banken zum Nennwerte in Zahlung zu nehmen, betraf, kam zu spät nach Berlin und wurde deshalb von dem Abgeordneten Möring nicht weitergegeben; die Frage der Annahmepflicht war übrigens bereits den Wünschen der Handelskammer gemäß entschieden. Am 18. März wurde das Reichsbankgesetz publiziert.

Nun schlug der alten Hamburger Bank nach langem Siechtum die Todesstunde. Noch am Grabe aber pflanzte man die Hoffnung auf. Die Bankbürger, bis zuletzt festhaltend an dem ihrer Pflege anvertrauten Institut, legten in einem Promemoria vom 13. Mai die Modalität dar, unter der einzig die Hamburger Bank nach Errichtung der Reichsbank selbständig noch bestehen könne; d. h. es müsse jener gestattet werden, in begrenztem Umfange die Noten der Reichsbank und die Reichskassenscheine anzunehmen und auszugeben, d. h. den Bankinteressenten gegen ihren Willen anstatt Metalls auszuzahlen; mit dieser allerdings fundamentalen Änderung sollte die Bank weiterbestehen als ein Institut, das, mit möglichst großem Goldvorrat versehen, den Giroumsatz in Hamburg regelte und in sich konzentrierte. Die Annahme und Ausgabe von Reichsbanknoten usw. war nötig, um Gold heranzuziehen; ein Umtausch der Noten gegen Auszahlung von Gold sollte ausgeschlossen sein. Um den Giroverkehr aufrecht zu erhalten, bedurfte es freilich des Anschlusses der Reichsbank an denselben.

Die Handelskammer beurteilte diesen Plan sehr kritisch. Sie zeigte auch jetzt wieder, daß sie keine Freundin nutzloser ärztlicher Operationen sei; der Patient war verloren; man sollte ihm und seinen Angehörigen nicht durch technisch interessante, tatsächlich überflüssige Eingriffe eitle Hoffnungen erwecken. In ihrem Bericht vom 24. Juni sprach sie sich dahin aus, daß eine staatliche Verwaltung der Girobank nur auf reiner Metallbasis denkbar sei, da es unzulässig erscheine, daß die staatliche Verwaltung einer solchen Bank in anderen als obligatorischen Zahlungsmitteln operiere. Sie bezweifelte ferner, daß man mittelst der Girobank dauernd einen Goldfonds in Hamburg halten könne und daß die Bank einen vollkommeneren Zahlungsausgleich hervorbringen könne, als er ohne sie möglich sei. Andererseits sei es doch sehr bedenklich, wenn man die Bank befugen wolle, den berechtigten Bankinteressenten die Herausgabe von Metall zu verweigern; das bedeute nichts anderes, als den Bankbürgern die Befugnis zu übertragen, nach ihrem Ermessen eine Beunruhigung des Platzes hervorzurufen und dadurch die Gesamtheit in Mitleidenschaft zu ziehen. Außerdem stehe aber das Entwicklungsstadium der Währungsfrage jedem Reformversuch jetzt im Wege; erst müsse einmal die Goldwährung zur praktischen Durchführung gelangt sein; in der Zwischenzeit sei die Bank keineswegs vorzugsweise befähigt, Gold in ihren Kellern festzuhalten und damit die, übrigens in ihrer Zweckmäßigkeit sehr fragwürdige augenblickliche Politik der großen Zettelbanken zu unterstützen. Die Handelskammer empfahl dem Senat, nicht auf das Gutachten der Bankbürger einzugehen.

Damit hatte die Handelskammer die alte Girobank aufgegeben; sie war nur noch bemüht, das beste Stück der Erbmasse der Girobank für die neuen Verhältnisse zu retten; das war der Giroverkehr. Sie gab dem Direktor der Preußischen Bank in Altona, Schayer, genaue Auskunft über die Technik dieses Verkehrs; Schayer erkannte ihren hohen Wert, wie er andererseits einsah, daß man mit den bisherigen schwerfälligen Verkehrsformen der Preußischen Bank in Hamburg nichts ausrichten könne. Die Verhandlung führte dann zu dem Ergebnis, daß die Preußische Bank das Gebäude der Girobank erwarb und dort eine Reichsbankhauptstelle errichtete; diese trat im wesentlichen an die Stelle der alten Girobank. Damit war eine Entwicklung von rund 260 Jahren abgeschlossen, bei der, wie wir sahen, die Commerzdeputation und die Handelskammer einen hervorragenden, ja vielfach bestimmenden Ein-

fluß gehabt haben. Als Kaufleute nicht gewohnt, sich lange mit historischen Rückblicken und Klagen über eine dahinsinkende, zur Geschichte werdende Tradition aufzuhalten, haben sie auch das Ende dieser Entwicklung, das am 31. Dezember 1875 stattfand, ohne Rührung hingenommen. Wer den Hamburger Kaufleuten noch 30 Jahre zuvor dies Ende vorausgesagt hätte, den hätte man, weil er sich an dem alten „Palladium" des Handels lästerlich vergangen, gemieden. Nun, nachdem das Institut abgestorben und in neuer Zeit unmöglich geworden war, ließ man es fahren.

Doch war man weit entfernt davon, mit dem Institut auch die vortrefflichen Funktionen desselben aufgeben zu wollen. Die Kaufmannschaft und für sie die Handelskammer hat, wie sie Wert darauf legte, daß bei der Aufhebung der alten Bank ihre vortreffliche Giroorganisation von der Reichsbank übernommen wurde, so noch oft Veranlassung gehabt, die Träger der neuen Einrichtungen an die alten bewährten Banküberlieferungen Hamburgs mahnend zu erinnern.

Denn auch weiterhin haben naturgemäß Bankfragen der Handelskammer Stoff genug zur Beratung und Veranlassung zur Stellungnahme gegeben, wenn auch das Bankwesen von gesetzgeberischen Eingriffen verhältnismäßig wenig berührt worden ist. So regte sie im Jahre 1876 sowohl beim Reichseisenbahnamt wie beim Generalpostmeister an, daß an den Kassen ihrer Verwaltnngen die im Reichsgebiet zugelassenen Noten der Privatbanken zum Nennwerte angenommen werden möchten. Sie wandte sich ferner im Juni 1881 gegen die Belastung des Giroverkehrs der Reichsbank durch allerlei Auflagen, so z. B. die Gebühr von $^1/_{10}$ pro Mille auf die Einzahlung dritter Personen für Rechnung von Girointeressenten. Weniger die Belastung an sich als die prinzipielle Bedeutung dieser Gebühr, das Aufgeben der völligen Kostenlosigkeit der Giroübertragungen, durch die ganz Deutschland gleichsam *ein* Bankplatz geworden sei, gab der Handelskammer Anlaß zur Beschwerde. Je zahlreicher und größer die Einzahlungen seien, so legte sie dar, desto günstiger sei es für die Bank. Und sie bemerkte ferner: „Hamburg hat seit langer Zeit den Vortheil völlig freien Giro-Verkehrs schätzen gelernt, die hier gemachten Erfahrungen haben wesentlich zu dieser Einrichtung der Reichsbank geführt. Die Handelskammer hält es daher für ihre Aufgabe, soweit in ihren Kräften steht, für die unverkümmerte Erhaltung derselben einzutreten".

Als dann in den neuen, am 1. Februar 1883 erlassenen Be-

stimmungen über den Giroverkehr das Reichsbankdirektorium die Erwartung aussprach, daß die Kontoinhaber die Giroeinrichtung nicht für dritte Personen, die bei der Bank kein Girokonto hätten, benutzen würden, und die Reichsbank sich das Recht vorbehielt, in solchen Fällen eventuell den Girovertrag ohne weiteres aufzuheben, machte die Handelskammer im April diese Bestimmung zum Gegenstand einer Beschwerde, in der sie sowohl auf die bisher unbeanstandete kaufmännische Gepflogenheit wie auch auf die historische Entwicklung des hamburgischen Giroverkehrs hinwies. Durch Maßnahmen wie diese werde der Zweck des Giroverkehrs, eine Vereinfachung in der Zahlungsausgleichung und eine Ersparnis an den umlaufenden Zahlungsmitteln herbeizuführen, vereitelt; ausdrücklich wurde bemerkt, daß die hamburgische Kaufmannschaft durch ihre altgewohnte enge Verbindung mit dem Giroweſen wohl am wenigsten die Befürchtung habe hegen dürfen, daß dieser Verkehr durch erschwerende Bestimmungen gehemmt werden könnte. Man scheint dann wenigstens in Hamburg auf die Beobachtung jener Vorschrift, die ja immerhin dehnbar war, nicht so streng gesehen zu haben.

Weiter ausschauend waren dann die Pläne der Reichsbank, die Mitte der 1880er Jahre hervortraten. Infolge eines Auftrages aus Berlin regte im Frühjahr 1883 die Reichsbankhauptstelle bei der Handelskammer eine Beratung über die Frage an, ob bzw. durch welche Mittel unser Handelsverkehr mit überseeischen Ländern von der englischen Valuta unabhängiger gemacht werden könne. Es fand hierüber am 3. März 1883 eine eingehende Beratung in der Handelskammer statt; den Grund des Überwiegens der englischen Valuta sah man namentlich in den größeren Warenbezügen Englands, dem günstigeren Rembours auf London und dem Mangel an deutschen Banken im Auslande. Über die Frage, in letzterer Hinsicht Abhilfe zu schaffen, war man aber nicht ganz einig; gegen künstliche Mittel, namentlich gegen die Errichtung von Bankfilialen übersee bestand erhebliche Abneigung. Die Frage ist dann nochmals einige Wochen danach in weiterem Kreise und unter Beteiligung von Senatoren, Bankdirektoren, Bankiers und Mitgliedern der Handelskammer besprochen worden. Hier verdichtete sich dann die Diskussion zu dem namentlich vom Direktor Rauers vertretenen Vorschlag, die Reichsbank möge selbst für den in Rede stehenden Zweck direkte überseeische Beziehungen anknüpfen oder hier ein Institut ins Leben rufen, das übersee Filialen errichte oder sich bei Errichtung kleinerer Banken beteilige.

Anfang Mai fand dann eine nochmalige Beratung in Berlin unter dem Vorsitz des Reichsbankpräsidenten v. Dechend über dieselbe Angelegenheit statt; die Handelskammer war hier durch zwei Mitglieder, Woermann und S. Hinrichsen, und Dr. Jürgens vertreten. Es handelte sich nun vorzüglich um die Frage der Gründung einer privaten überseeischen Bank. Eine solche kam damals noch nicht zustande; und nun wandte man sich in Berlin der Idee einer staatlichen Gründung zu. Im Herbst 1885 lag der Handelskammer ein von der preußischen Regierung ausgearbeiteter „Gesetzentwurf zur Errichtung einer deutschen überseeischen Bank" vertraulich und zur Begutachtung vor. Sie beriet hierüber sehr eingehend; in ihrem Gutachten vom 5. November gab sie vollkommen zu, daß eine solche, mit reichlichen Geldmitteln ausgestattete Bank dem Handel wesentliche Dienste leisten und für die weitere Einführung und Ausbreitung der deutschen Valuta im überseeischen Geschäftsverkehr viel beitragen könne; sie machte aber kein Hehl daraus, daß sie es lieber gesehen hätte, wenn die Initiative zu einem solchen Unternehmen von privaten Kapitalisten- und sonst beteiligten Handelskreisen ausgegangen wäre, in denen „man das Sachverständniß für die Beurtheilung des Bedürfnisses und den Beruf für die Leitung des Unternehmens ohne Weiteres hätte voraussetzen können". Nachdem jedoch die aus diesen Kreisen unternommenen Versuche „zu keineswegs ermutigenden, zum Teil allerdings nicht in der Natur der Sache selbst begründeten Resultaten geführt haben, welche die Unternehmungslust auf diesem Gebiete eingeschüchtert haben, kann es nur anerkannt werden, daß von maßgebender Stelle der Versuch einer Belebung der letzteren unternommen wird". Im einzelnen machte die Handelskammer darauf aufmerksam, daß man in einer solchen Bank nicht das streng bureaukratische Verfahren der Reichsbank einhalten, sondern eine mehr kaufmännische Geschäftsleitung vorziehen müsse; bedenklich sei auch die in dem Entwurf zum Ausdruck gelangte weitgehende Beschränkung der Rechte der Anteilseigner u. a. m. In einem zweiten Bericht vom 15. Februar 1886 genügte ferner die Handelskammer dem Wunsch der preußischen Regierung, indem sie eine Reihe positiver Vorschläge für die innere Organisation einer solchen Bank machte.

Aus der ganzen Bewegung, die bezeichnend ist für die damals in Berlin herrschende Neigung für eine nach auswärts gerichtete Handelsbetätigung, ist freilich positiv nichts geworden; erst mehrere

Jahre später haben bekanntlich verschiedene Privatbanken sich die Gründung von überseeischen Filialen angelegen sein lassen.

Später hat namentlich die Änderung des Bankgesetzes und das Privileg der Reichsbank die Handelskammer beschäftigt; der Änderung des Gesetzes im Jahre 1890 stimmte sie vorbehaltlos bei. Dagegen veranlaßte die im Jahre 1899 geplante Änderung des Gesetzes eine längere Darlegung seitens der Handelskammer. Sie stimmte der Erhöhung des Aktienkapitals bei, empfahl aber eine längere Dauer der Konzessionsperiode, namentlich auch mit Rücksicht auf die Anteilseigner und die Regelung der neuen Anteilscheine. Besonders aber riet sie zur Aufnahme einer Bestimmung, wonach das Reichsbankgesetz unverändert fortbestehe, sofern nicht von 20 zu 20 Jahren im Wege der Reichsgesetzgebung eine Abänderung des Gesetzes beliebt werde; bisher war das Fortbestehen der Reichsbank an einen bei Ablauf jeder Periode vom Reichstag zu fassenden Beschluß gebunden. Auf dem Handelstage im Jahre 1898 trat das Mitglied der Handelskammer, M. Schinckel, in entschiedener Weise für die Verlängerung des Privilegiums der Reichsbank und für die Ablehnung der auf eine Verstaatlichung derselben gerichteten Pläne ein. Mit Recht sah die Handelskammer in den Bestrebungen, die die Reichsbank abhängig machen wollten von den jeweils maßgebenden politischen und wirtschaftlichen Parteien, ein überaus gefährliches Experiment. Glücklicherweise gingen Regierung und Reichstag hierauf nicht ein.

Als aber vor Ablauf der 10jährigen Verlängerungsfrist sich wieder Stimmen gegen das Privileg erhoben, bekämpfte auf dem Hamburger Bankiertage im Jahre 1907, auf dem, wie auf den vorhergehenden Tagungen, die Handelskammer offiziell vertreten war, der Präses Schinckel alle solche Pläne; die von ihm beantragte Resolution, die u. a. eine unveränderte Fortdauer des Privilegs und zwar möglichst auf einen längeren Zeitraum, etwa 25 Jahre, und die Ablehnung der Verstaatlichung der Reichsbank bezweckte, wurde einstimmig angenommen. Tatsächlich ist an den Grundlagen der Reichsbank bisher nichts geändert worden. Auch die Bankenquete von 1908/09, in der namentlich über das Depositenwesen eingehende Erörterungen angestellt wurden, hat daran nichts Wesentliches geändert. Die Warnungen, die u. a. auch Schinckel hier wieder aussprach, sind beherzigt worden.

Dem Gesetz von 1906 betreffs Ausgabe von Reichsbanknoten zu 50 und 20 Mark stimmte die Handelskammer ohne Zögern bei.

Eingehend hat sich endlich die Handelskammer mit dem Hypothekenbankgesetz und dem Gesetz betreffend die gemeinsamen Rechte der Besitzer von Schuldverschreibungen zu beschäftigen gehabt. Im Juni 1898 zu einer Begutachtung der vorliegenden Entwürfe dieser Reichsgesetze aufgefordert, konnte sie sich hinsichtlich des ersteren Gesetzes namentlich auf ein Gutachten der hamburgischen Hypothekenbank beziehen; doch fügte sie in ihrem eigenen Bericht vom 13. August noch einiges hinzu; sie rügte die Verbindung von Normativ- und Polizeivorschriften, die darin bestand, daß die Hypothekenbanken zu ihrer Begründung der Genehmigung des Bundesrats bedurften, die anscheinend jederzeit zurückgenommen werden konnte, und außerdem während ihres Bestehens vom Staate beaufsichtigt werden sollten; das Erfordernis der Genehmigung durch den Bundesrat hielt die Handelskammer für nicht nötig, namentlich da die Erteilung oder Versagung der Genehmigung durchaus der Willkür der entscheidenden Stelle überlassen war. Außerdem wurden noch für eine Reihe von Einzelbestimmungen Änderungen vorgeschlagen. Das Gesetz über die Schuldverschreibungen verwarf die Handelskammer ganz; es war ersichtlich nur einem konkreten Falle, dem Zusammenbruch einer Stettiner Hypothekenkreditgesellschaft angepaßt. Die Handelskammer erhob die schwersten Bedenken vornehmlich gegen die Einführung eines außergerichtlichen Zwangsvergleichverfahrens auf Grundlage dieses Entwurfs; und sie gab der Ansicht Ausdruck, daß ein Zustandekommen dieses Gesetzes „einen schweren gesetzgeberischen Mißgriff“ bedeuten würde. Durch das im Jahre 1899 zustandegekommene Gesetz wurde allerdings die Bedeutung dieser Bedenken erheblich verringert, da nun die Beschlußfassung der Gläubigerversammlung grade über die wichtigsten Angelegenheiten, so über eine Ermäßigung des Zinsfußes oder Bewilligung einer Stundung, nur zulässig sein sollte, wenn dadurch die Zahlungseinstellung oder der Konkurs des Schuldners abgewendet werden konnte oder sollte.

3. Das Geld- und Münzwesen.

Die Münzzustände, die in Hamburg nach der französischen Zeit herrschen, waren nicht wesentlich verschieden von der dieser vorausgehenden Periode. In Gebrauch waren in Hamburg Hamburger Kurant, dänisch grob Kurant, neue 2/3 Stücke, Schillinge, schleswigholsteinische Spezies und preußische Taler, d. h. Kurantgeld, das

im Münzfuß die Mark fein zwischen 34 und 35 ℔ schwankte; außerdem wich die durchschnittliche Wertverminderung durch Abnutzung usw. erheblich von einander ab; der faktische Münzzustand entbehrte somit der Grundlage eines bestimmten Münzfußes.[9])

Zunächst wurde dieses Verhältnis als ein natürliches und jedenfalls nicht als Übelstand empfunden; erst nach einigen Jahrzehnten sollte das Bedürfnis nach Münzreformen schärfer hervortreten.

Die Commerzdeputation hat den Münzzuständen, wie begreiflich, auch in dieser neuen Zeit volle Aufmerksamkeit gewidmet. Die französische Herrschaft hatte der hamburgischen Münze übel mitgespielt; vor ihrem Abzug hatten die Franzosen den ganzen Apparat der Münze in öffentlicher Auktion verkauft.

Als nach der Wiederherstellung der Selbständigkeit nichts von einer neuen Aufnahme des Münzbetriebes verlautete, wandte sich am 30. November 1818 die Commerzdeputation an den Senat und ersuchte um baldige Neueinrichtung der Münze und Münzung von Kurantgeld; sie machte auf die Nachteile aufmerksam, die das Fehlen an Kurantgeld mit sich bringe; und sie beklagte es, daß man diese Nachteile nicht vermieden habe durch rechtzeitiges Münzen. Es sei auch zu befürchten, daß benachbarte Staaten durch Ausprägung schlechterer Münzen diesem Geldmangel zum Nachteil unseres Handels abhelfen würden. In seiner Antwort vom 2. Dezember erwähnte der Senat, daß er über die Wiederherstellung der Münze bereits mit den Bankbürgern in Beratung getreten sei; man suche noch nach einem Münzlokal; übrigens könne er sich mit den von der Commerzdeputation geäußerten Ansichten „nicht unbedingt und allgemein“ einverstanden erklären. Letzteres sollte doch wohl heißen, daß der Senat eine Weitermünzung von Kurantgeld nicht für so eilig halte. Die öffentliche Münzanstalt wurde auch nicht wieder hergestellt, wohl der hohen Kosten wegen; in einer Privatmünze des Münzmeisters Knoph wurden für Rechnung der Bank Hamburger Dukaten, Schillinge, Sechslinge und Dreilinge geprägt.

Obgleich aber Scheidemünze geprägt wurde, fehlte es auch jetzt wieder nicht an Klagen über schlechte auswärtige Scheidemünze. So fragte im März 1833 der Senat die Commerzdeputation, wie man der Überschwemmung Hamburgs mit geringhaltiger mecklenburgischer Scheidemünze wehren könne. Die Commerzdeputation sprach sich gegen eine Kursnotierung aus, da überhaupt Scheidemünze nicht notiert werde und eine solche nur von Nutzen sein könne, wenn dabei auch die verschiedenen Jahrgänge berücksichtigt

würden; am besten sei immer eine öffentliche Warnung unter Angabe des Gehalts der Münze.

Inzwischen schritt aber die Entwertung der in Hamburg kursierenden Münzen durch Abnutzung fort. Der Münzmeister Knoph legte dies in einer 1834 veröffentlichten Schrift und einem am 27. Februar 1840 an die Commerzdeputation gerichteten Schreiben dar. Letztere beschäftigte sich wiederholt mit diesem Zustand; sie wies in einem Antrag vom 15. April 1840 den Senat auf das einfachste Mittel, diesem Übelstand ein Ende zu bereiten, hin, nämlich die Ausprägung einer neuen für den täglichen Verkehr berechneten Münze, die allmählich die fremden verdrängen könne; sie forderte auch den Senat auf, etwaige Hindernisse zu beseitigen, die man in dieser Beziehung seitens Dänemarks befürchtete und die auf einem durchaus zweifelhaften Recht dieses Landes, die Ausprägung einer neuen hamburgischen Münze hindern zu dürfen, beruhen sollten.

Erst durch den großen Brand im Mai 1842 vollzog sich im praktischen Münzwesen eine Veränderung. Seitdem nämlich nahmen die öffentlichen Kassen, der Zoll und die Postämter auch neue $^2/_3$ Stücke zu 31 ß und preußische Taler zu 40 ß an, während diese Kassen bisher nur hamburgisches Kurantgeld oder dänisch grob Kurant angenommen hatten. Auch half sich das Publikum jetzt selbst, indem es die hannöverschen und preußischen Taler mehr in Umlauf setzte. Für gute Scheidemünze bestand dagegen noch immer ein großes Bedürfnis. Die Commerzdeputation kam deshalb in einem Antrage vom 19. Oktober 1842 auf ihren noch nicht beantworteten Antrag vom 15. April 1840 zurück und empfahl das Prägen neuer Scheidemünze und zwar zu dem 14 Talerfuß. Da der Münzmeister Knoph gestorben und ferner der ganze Münzapparat abgebrannt war, riet sie dazu, nunmehr eine ganz neue staatliche Münze zu errichten, in der nicht nur Dukaten und Scheidemünze, sondern auch die größeren Silbermünzen geprägt werden müßten. Die Kosten einer solchen Anstalt würden sich ohne Zweifel bezahlt machen. Der Senat, der schon mit den Bankbürgern beraten hatte, meinte aber, die Wiedereinrichtung einer Münze bedürfe „einer so allseitigen Erwägung und so umfassender Vorarbeiten", daß sie von der Wahl eines neuen Bankwardeins (an Stelle Knophs) abgesondert zu behandeln sei. Damit war die Sache für längere Zeit begraben.

Die Commerzdeputation und ihr auf diesem Gebiete besonders

rühriger Protokollist Soetbeer ruhte aber nicht. Letzterer arbeitete seit 1844 an einer Darstellung der hamburgischen Münzverhältnisse, die auf eindringenden historischen und statistischen Studien beruhend zum ersten Mal ein klares Bild der bestehenden hamburgischen Münzverhältnisse bot. Soetbeer gab in dieser „Denkschrift über Hamburgs Münzverhältnisse“ auch die Wege an, die seiner Meinung nach einzuschlagen waren, um Hamburg aus der gegenwärtigen Münzlage heraus in bessere Verhältnisse hinüberzuführen. Indem die Commerzdeputation mit einem Bericht vom 6. März 1846 dem Senat diese Denkschrift überreichte, betonte sie scharf die dringende Notwendigkeit, zeitgemäße Maßregeln zu einer Verbesserung des Münzwesens zu ergreifen. Sie wies vorzüglich auf die Erfahrung des verflossenen Jahres hin, in dem sich die plötzlichen Schwankungen in den Geldkursnotierungen dem Kaufmannsstande sehr unliebsam bemerkbar gemacht hatten. Spezielle Vorschläge machte die Commerzdeputation nicht, sondern sie verwies auf die Denkschrift, empfahl aber die Niedersetzung einer Kommission zur Prüfung der in Betracht kommenden Fragen.

Die Soetbeersche Schrift hatte zunächst eine lebhafte Diskussion in der Presse zur Folge; sie hat ferner eine Reihe von Einzelschriften über das Münzwesen der Nachbarstaaten sichtbar befruchtet. Vom Senat hörte die Commerzdeputation aber nichts, sodaß sie am 18. November an ihren Antrag erinnerte. Auch nun blieb sie ohne Antwort. Als dann aber die Münzreform in einem Nachbarstaat, Mecklenburg-Schwerin, einer endgültigen Entscheidung entgegen zu gehen schien, indem man dort dem 14 Talerfuß sich zuwenden wollte, wodurch die in Hamburg kursierenden, nach dem 18 Guldenfuß geprägten bisherigen Mecklenburger Münzen in eine schwierige Lage kommen mußten, wandte sich am 8. Oktober 1847 die Commerzdeputation nochmals an den Senat und schilderte die Notlage, in die man kommen werde, wenn infolge der mecklenburgischen Münzreform alle nach dem 18 Guldenfuß geprägten neuen 1/3 und 2/3 Stücke nach Hamburg, wo allein sie noch in Umlauf waren, strömen würden; da jene Stücke von sehr verschiedenem Metallwert seien, dieser aber meist unter dem Nominalwert stehe, so werde Hamburg dadurch schwer geschädigt werden. Die Commerzdeputation beantragte die sofortige Beratung in einer Kommission; zunächst möge der Senat aber verordnen, daß von einem bestimmten Tage an neue 1/3 und 2/3 Stücke bei den hiesigen öffentlichen Kassen nicht

mehr angenommen würden und daß bei Zahlungen, die in Kurantgeld bedungen oder üblich seien, niemand im Privatverkehr gehalten sei, solche in neuen 2/3 Stücken anzunehmen; die mecklenburgischen neuen 2/3 Stücke seien hiervon auszunehmen, da sie bis zur Einführung eines anderen Münzfußes dortige Landesmünze seien; sie seien hier zu 31 ß das Stück bei den Staatskassen und im Privatverkehr anzunehmen.

Um festzustellen, wieviel die neuen 2/3 Stücke wert seien, veranlaßte die Commerzdeputation eine genaue Untersuchung einer Partie derselben durch die Bank.

Der Senat ging nun auf den Vorschlag hinsichtlich einer Kommission ein und berief eine solche; für die Commerzdeputation nahmen an ihr teil Söhle und Parish. Das erste war dann, daß der Senat dem Wunsch der Commerzdeputation gemäß am 22. Dezember eine Bekanntmachung erließ, nach der „die nur einstweilen gestattet gewesene Annahme von ganzen und halben neuen 2/3 Stücken“ bei den öffentlichen Kassen aufhörte. Hinsichtlich des Umlaufs jener Geldstücke im Privatverkehr eine Vorschrift zu machen, trug der Senat jedoch Bedenken. Doch erließ die Commerzdeputation am 28. Dezember eine Warnung an das Publikum vor jenen Münzen, da in Mecklenburg eine Beseitigung dieses Münzfußes in Aussicht stehe und die bisherige Berechnung des Agio jener Münze gegen Banko im Kurszettel vom 1. Januar ab aufhören werde.

Die Folge war ein schnelles Verschwinden dieser Geldstücke durch Einschmelzen; nur die schlechtesten blieben übrig; und ihr Kurs sank außerordentlich. Um so größer wurde in Hamburg das Bedürfnis einer Ersatzmünze, die sich zwischen der Scheidemünze und den größeren Kurantgeldstücken hielt. Die Commerzdeputation schlug deshalb am 4. Februar 1848 die Prägung neuer hamburgischer Münzen von 10 und 5 Schillingen nach dem 36 Markfuße (und nicht nach dem 35 Markfuß der preußischen Taler) vor und überreichte den Entwurf einer Verordnung. Doch stellte sie anheim, statt der 10 und 5 ß auch 8 und 4 ß zu prägen, die freilich von den alten 8 und 4 ß Stücken sich im Münzfuß unterschieden, da letztere zum 34 Markfuß ausgeprägt waren, allerdings aber durch den Umlauf durchschnittlich etwa 5 Prozent im Metallwert verloren hatten, sodaß tatsächlich der Unterschied geringer war.

Der Senat ging hierauf aber nicht ein; die bald darauf eintretenden unruhigen politischen Verhältnisse mögen dazu beigetragen

haben; aber in Münzangelegenheiten entschloß man sich von jeher in Hamburg nur recht langsam.

Eine Schwierigkeit, die von altersher bei der Reform des hamburgischen Münzwesens obgewaltet hatte, bestand in den Beziehungen des letzteren zu dem in Holstein herrschenden Münzwesen. Dieses Verhältnis hatte in früheren Zeiten, im 17. wie im 18. Jahrhundert, zu schweren Konflikten und Streitigkeiten geführt und hatte die Reform des hamburgischen Münzwesens stark beeinflußt. In Holstein selbst neigte man begreiflicherweise schon aus rein praktischen Gründen mehr dem hamburgischen und lübischen Münzwesen zu als dem in Dänemark üblichen Reichsbanktaler zu 6 Mark und zu 96 Schillingen. Erst die Erhebung Schleswig-Holsteins im Jahre 1848 schien auch in dieser Beziehung die alten Wünsche Holsteins erfüllen zu sollen. Allerdings erst in einem Zeitpunkt, als die schleswig-holsteinische Bewegung schon ihrem Ende entgegenging, im August 1850, forderte die Finanzverwaltung der schleswig-holsteinischen Statthalterschaft die Senate von Hamburg und Lübeck zu einer gemeinsamen Beratung über eine Reform des Münzwesens auf. Der Senat von Hamburg hielt zwar den damaligen Augenblick nicht sehr angemessen für solche Beratungen; er sprach jedoch im allgemeinen seine Bereitwilligkeit aus, auf den gemachten Vorschlag einzugehen, indem er hervorhob, daß er an wirklichen Beschlüssen sich nur nach vorheriger Verständigung mit den der „Union“ angehörigen Staaten teilnehmen könne. Er ersuchte die Commerzdeputation am 21. August, Dr. Soetbeer für jene Konferenzen als hamburgischen Vertreter zu beurlauben. Die Commerzdeputation war damit einverstanden. Anfang September fand in Hamburg diese Konferenz statt; Lübeck hatte den Senator Müller, Schleswig-Holstein den Prof. Ravit entsandt. Die Konferenz beschränkte sich aber auf eine freundschaftliche Aussprache, bei der übrigens die völlige Übereinstimmung des hamburgischen und lübischen Standpunktes hervortrat; weiteres ist infolge des bald darnach eintretenden Zusammenbruchs der Autonomie Schleswig-Holsteins unterblieben.

Aber gerade die Entwicklung, die die Münzfrage in den nächsten Jahren in den Herzogtümern nahm, war es doch wieder, die auf die Schritte der Commerzdeputation auf diesem Gebiet von wesentlichem Einfluß war. Die dänische Regierung bemühte sich, nachdem ihre Herrschaft in den Herzogtümern wieder zur allgemeinen Geltung gelangt war, offenkundig, dort den dänischen Münzfuß

fester als früher zu begründen; durch strenge Zurückweisung oder Unterdrückung fremder Münzsorten, durch möglichst ausgedehnte Angabe aller Zahlungsverhältnisse im Reichsbankgelde und endlich durch fortgesetzte Einziehung des älteren dänischen und schleswig-holsteinischen Kurantgeldes suchte sie jenes Ziel zu erreichen. Daß diese Entwicklung gerade wie im 18. Jahrhundert auf das hamburgische Münz- und Handelswesen Einfluß haben mußte, war selbstverständlich; und daß dieser Einfluß sich in zahlreichen Schädigungen und Nachteilen ausdrücken werde, war ebenso begreiflich. Da es nun, wie ja schon das Verhalten Hamburgs bei der mecklenburgischen Münzreform zeigte, vorteilhafter für Hamburg war, etwas Selbständiges zu unternehmen, bevor die dänischen Anordnungen in voller Wirksamkeit waren, so stellte am 6. Januar 1854 die Commerzdeputation beim Senat den Antrag, es möge eine Erklärung erlassen werden, nach der von einem bestimmten Tage an alle Zahlungen, die in Hamburger oder einfach in Kurant bedungen würden, nach dem 35 Markfuße, d. h. dem 14 Talerfuß zu verstehen seien, unbeschadet natürlich anderweitiger Abmachungen der Parteien. Da eine solche gesetzliche Feststellung sich an die tatsächlichen Verhältnisse anschließe und der Staat hierselbst seit langem preußische Taler (zu 40 ß) in Zahlung annehme, auch im Privatleben diese Münzart immer mehr in Gebrauch gekommen sei, so könne man mit Grund behaupten, daß in Hamburg bereits der 35 Markfuß, statt des, strenge genommen, noch gesetzlichen 34 Markfußes, usancemäßig und tatsächlich ein entschiedenes Übergewicht erlangt habe. Es sei aber überhaupt wünschenswert, in Hamburg die noch bestehenden Zahlungen in Hamburger Kurant nach dem 34 Markfuß allmählich auf die allgemeine neue Norm zu leiten. Dabei habe man den Vorteil, eine zwischen dem Talerstück und den einzelnen Schillingen stehende passende Münzsorte (4 und 8 ß) in genügender Menge für den täglichen kleinen Verkehr zu erhalten; denn waren diese Münzsorten auch nach einem andern Münzfuß, dem 34 Markfuß, geprägt, so war die durchschnittliche Differenz doch infolge der Abnutzung des kleinen Kurantgeldes nur gering; und man könne diese 4 und 8 Schillingstücke wohl als Ausgleichmünze und Teilstücke des preußischen Talers betrachten. Zur weiteren Erörterung über diese Fragen beantragte die Commerzdeputation die Einsetzung einer gemischten Kommission.

Der Senat entschloß sich aber nicht so schnell; und so kamen am 10. Februar die dänischen Münzpatente heraus, nach denen

vom 1. April ab nur noch dänische Reichsmünze bei allen königlichen Kassen angenommen werden sollten usw. Als dann am 27. Februar der Senat der Commerzdeputation antwortete, daß er zur Einsetzung einer Kommission bereit sei, ernannte die Commerzdeputation zu dieser freilich zwei Personen, nämlich Sanders und Dr. Soetbeer; aber die in dieser Kommission beschlossene, am 17. März vom Senat erlassene Bekanntmachung, die im wesentlichen dem oben bereits erwähnten Vorschlag der Commerzdeputation entsprach, kam nun doch schon reichlich spät und konnte wohl als Maßregel der Abwehr, nicht aber als eine Vorbeugungsmaßregel gewertet werden. Trotzdem gelang es noch rechtzeitig, die dänischen und schleswig-holsteinischen Schillinge fast ganz aus dem hamburgischen Verkehr zu bringen, so daß Dänemark jene Münzveränderung ein ziemlich großes Opfer gekostet hat.

Die dänische Regierung sah sich aber dann veranlaßt, da die fremde Scheidemünze sich in den Herzogtümern noch in großen Mengen befand und die Durchführung der dänischen Münzpolitik hinderte, auch naturgemäß eine Benachteiligung des Volksvermögens darstellte, durch strenge Anordnungen diese fremde Kurantmünze ganz zu verbieten. Diese Maßregel war wieder für Hamburg gefährlich, da nun zu befürchten stand, daß diese Münzen, namentlich die mecklenburgischen Schillinge, von neuem in großen Mengen nach Hamburg strömen würden. Die Commerzdeputation beriet im Sommer 1855 wiederholt über diese Angelegenheit; da die oben erwähnte gemischte Kommission noch bestand, wurde sie durch die ihr angehörigen Mitglieder der Commerzdeputation veranlaßt, sofort die einzig mögliche, gründliche Maßregel dem Senat zur Ausführung zu empfehlen, nämlich den Erlaß einer Verordnung, die sämtliche fremde Kurantscheidemünzen, außer der lübischen, von den hiesigen öffentlichen Kassen ausschloß und die außerdem darauf aufmerksam machte, daß niemand gehalten sei, Zahlungen in fremden Scheidemünzen anzunehmen. Eine solche Senatsbekanntmachung erfolgte am 22. August 1855. Die Commerzdeputation veranlaßte hierauf alsbald eine Veränderung in der Notierung der Kurse der Schillinge.

Damit war diese Gefahr rechtzeitig abgewandt; die dänische Maßregel sollte am 1. Oktober in Kraft treten.

Von irgendwelchen Konflikten, Repressalien und dergleichen, wie sie in früherer Zeit stets die Folge hamburgischer Münzregulierungen gewesen waren, war diesmal natürlich nicht die Rede.

Inzwischen war man in der gemischten Münzkommission sehr tätig; Soetbeer arbeitete den Entwurf einer „Hamburgischen Münzverordnung“ aus. Der Entwurf, der ein hamburgisches Münzsystem auf der Grundlage des 14-Talerfußes feststellte, ging mehrfach zwischen dem Senat, der Münzkommission und der Commerzdeputation hin und her; namentlich die Frage des Talers machte Schwierigkeit; der Senat wollte den Rechnungstaler zu 3 ℳ beibehalten, die Münzkommission unter Soetbeers Leitung bestand auf den Taler zu 40 ß. Eine Regelung der Münzverhältnisse war umso notwendiger, als der Kurantverkehr dringend einer besseren Versorgung mit kleiner Münze bedurfte, nachdem man auch der mecklenburgischen Schillinge sich durch geschickte Kursoperationen glücklich entledigt hatte. Die Commerzdeputation überließ diese Arbeiten zunächst jener Kommission, wurde aber durch Soetbeer fortdauernd über ihren Fortgang auf dem Laufenden gehalten. Die ganzen Fragen des Geldwesens standen damals überall im Vordergrund des öffentlichen Interesses, und nicht nur die territorialen und lokalen Verhältnisse kamen hierbei in Betracht, nicht nur die Kämpfe zwischen selbständigen deutschen Bundesstaaten, die sich gegenseitig das schlechte Geld zutrieben, sondern es kam hinzu die Frage des Papiergeldes und die des Goldes.

Was das Papiergeld betraf, so verboten im Jahre 1855 mehrere deutsche Staaten den Umlauf von Papiergeld unter dem Wertbetrage von 10 Talern, eine Maßregel, die die Commerzdeputation veranlaßte, am 10. Dezember dieses Jahres durch eine Bekanntmachung darauf und namentlich im Hinblick auf den Leipziger Verkehr hinzuweisen. Was aber die Goldfrage betraf, so hat gerade Soetbeer ihr um jene Zeit allergrößte Aufmerksamkeit geschenkt und sie nicht nur vom Gesichtspunkt des Hamburger Bankwesens, sondern auch vom Standpunkt der allgemeinen Währungsfrage eingehend behandelt. Gerade um diese Zeit vollzog sich ja ein Wandel in den Verhältnissen des Handelsverkehrs zum Golde als einem Zahlungsmittel. Es ist bezeichnend, daß noch in den Entwürfen der obenerwähnten, von Soetbeer herrührenden „Hamburgischen Münzverordnung“ aus dem Jahre 1855 sich die Bestimmung findet: „es ist niemand gehalten, Goldmünzen als Kurantgeld in Zahlung zu nehmen“. In der Vorlage des Senats, die ja im wesentlichen auf der Soetbeerschen Vorarbeit beruhte, an die Bürgerschaft im April 1856 hat man diese Bestimmung weggelassen und Gold überhaupt nicht erwähnt. Man zog in jener

Periode der geteilten Meinungen über die Zukunft des Goldes es vor, lieber von ihm zu schweigen, als positive Entscheidungen über seine Stellung als Zahlungsmittel abzugeben. Die „Provisorische Münzverordnung", die am 30. Mai 1856 publiziert wurde, bedeutet jedenfalls einen Sieg der Anschauungen der Commerzdeputation bzw. Soetbeers, der in dieser Frage ohne Zweifel ihr Führer gewesen ist; der 14 Taler-Fuß, der Taler zu 40 ß Kurant, die Bestimmungen über die Teilungs- und Scheidemünzen: alles dies entsprach den Wünschen der Commerzdeputation. Es war diese Verordnung ein um so größerer Erfolg der Commerzdeputation, als gegen diese Vorschläge die größten Bedenken erhoben waren, und nichts unversucht geblieben war, um ihre Annahme zu hintertreiben.

Jetzt trat sie auch der Goldfrage näher. Diese Frage stand ja in enger Beziehung zu den Bankfragen, die damals die kaufmännische Welt Hamburgs bewegten. Schon in dem Gutachten, das die Commerzdeputation anläßlich der Errichtung der Norddeutschen Bank Ende Juli 1856 dem Senat erstattete, hatte sie auf die Eventualität einer Einführung der Goldwährung hingewiesen (S 287). Die Commerzdeputation verlor diese Frage nicht aus dem Auge; und Soetbeer veröffentlichte mit Einverständnis der Commerzdeputation, wenn auch ohne seinen Namen zu nennen, in der „Hamburger Börsenhalle" vom 16. und 17. September 1856 einen Artikel „über die Einführung der Doppelwährung in Hamburg". Am 22. September beriet die Commerzdeputation eingehend über diese Frage. Sie erkannte durchaus die Notwendigkeit des alsbaldigen Übergangs zur Goldwährung an, wenn irgend möglich in Verbindung mit dem übrigen Deutschland oder doch größeren Teilen desselben, und, falls das nicht erreichbar, Hamburgs allein. Wie das zu machen, auf welchem Fuß und in welcher Art des Übergangs, darüber gingen auch in der Commerzdeputation die Ansichten noch auseinander; einerseits wurde die Zulassung der Doppelwährung empfohlen, andererseits die temporäre Einrichtung zweier Konten, für Gold und Silber. Ein Antrag an den Senat war in Vorbereitung, als am 27. September eine große Reihe von Handlungshäusern an die Commerzdeputation eine Vorstellung richtete, in der sie unter Hinweis auf die zu befürchtenden „Folgen unserer gegenwärtigen Geldverhältnisse" dringend um „schleunige und energische Maßregeln zur Beseitigung dieses Übelstandes" baten. Als solche Maßregel sei vor allen Dingen die Einführung der Goldvaluta

neben der Silbervaluta zu verstehen, „da, abgesehen von den enormen Silberbedürfnissen verschiedener europäischer Regierungen und Geldinstitute der beispiellose, nicht vorübergehende Abzug nach Ostindien und China (in diesem Jahre schon annähernd 100 Millionen Mark Banco) nicht nur die amerikanischen Zuflüsse verschlingt, sondern nach und nach jedes Land, welches noch eine reine Silbervaluta hat, mit der größesten Gefahr bedroht, vor allen Dingen aber unsere Börse, da nach unsren bestehenden Bankeinrichtungen wir verpflichtet sind, jedes Guthaben auf Verlangen ausschließlich mit Silber*barren* zu befriedigen". Vergeblich hätten sie gehofft, daß geeignete Schritte getan werden würden, unsre Börse, wo irgend möglich, vor diesem Unglück zu bewahren; da aber, wie sie hörten, bis jetzt nur Einleitungen getroffen seien, die ganz unmöglich dem mit raschen Schritten hereinbrechenden Unheil steuern könnten, wenn in dieser so höchst dringlichen Angelegenheit „nach gewohnter Weise" verhandelt werde, so ersuchten sie dringend die Commerzdeputation, bei den Behörden „mit der größten Energie zu befürworten, daß in dieser außerordentlich wichtigen Angelegenheit von deren gewöhnlichem Wege abgegangen und durchgreifend gehandelt werde".

Da, wie wir sehen, die Commerzdeputation bereits alles vorbereitet hatte, konnte sie schon am 3. Oktober ihren Antrag an den Senat stellen. Sie wies auf die überaus bedenkliche Lage des Geldmarktes hin, die Seltenheit des Silbers im westlichen Europa, die an der Hamburger Börse mehr und mehr Raum gewinnende Ansicht, daß ein Übergang zur Goldwährung im Interesse unseres Handels dringend not tue. Da die Sache Eile habe, habe die Commerzdeputation nicht erst gewartet, bis das von ihr vorbereitete ausführliche Promemoria über diese Frage abgeschlossen sei; die Commerzdeputation wolle nur dazu beitragen, daß in dieser Sache, „bei welcher eine Verzögerung unter vielleicht eintretenden, nicht vorherzusehenden Umständen, sei es in Wirklichkeit oder in der Meinung der Börse, die Ursache verderblicher Kalamitäten werden kann, jeder unnöthige Verzug vermieden werde". Sodann aber wies die Commerzdeputation auf die in der Wiener Münzkonferenz vereinbarten Vorschläge hin, wonach neben einer Handels-Vereins-Goldmünze das Vereinspfund fein Silber künftig zu 30 Talern usw. auszuprägen sei. Es sei klar, daß die schließliche endgültige Genehmigung einer solchen Übereinkunft der Frage wegen eventueller Annahme der Goldwährung in Deutschland über-

haupt und, was für uns das wichtigste, speziell in Preußen, in hohem Grade präjudizieren und dem baldigen Übergange zur Goldwährung, wenn dieser demnächst als höchst ratsam anerkannt werden müßte, die bedeutendsten praktischen Schwierigkeiten bereiten würde. Wie man auch über die Vorteile und Nachteile der Silber- und Goldwährung denken möge, man könne nicht daran zweifeln, daß diese Frage seit den Erfahrungen etwa des letzten halben Jahres nicht nur an Hamburg, sondern an ganz Deutschland viel näher und ernster herangetreten sei „und keinesfalls ohne Weiteres nach dem beschränkten Gesichtskreis altgewohnter und liebgewordener Vorurtheile aufgefaßt und sofort abgewiesen werden kann". Man dürfe jedenfalls nicht den Einfluß unterschätzen, den auf die Entwicklung dieser Frage namentlich in Preußen es haben könne, wenn dort bekannt werde, daß in Hamburg von seiten der Kaufmannschaft bereits ernstlich die etwa notwendig werdende Annahme der Goldwährung in Anregung gebracht worden sei.

Bei der offenbaren Dringlichkeit der Sache mußte nun die Commerzdeputation, wenn sie dem Senate in ihrem Promemoria positive Vorschläge machen wollte, Stellung zu der Goldfrage auch in ihren Einzelheiten nehmen. Am 6. und 8. Oktober beriet sie hierüber in ausführlicher und lebhafter Diskussion. Am 6. stimmte man zunächst darüber ab, ob der Übergang zur Goldwährung mittelst Zulassung einer gemischten Währung oder temporärer Einrichtung zweier besonderer Konten für Silber- und Goldwährung zu bewerkstelligen sei; vier Mitglieder (Meister, Sanders, Crasemann, Johns) erklärten sich für letzteres, während drei (der Präses Kayser, Biancone, Godeffroy) sich zu Gunsten einer gemischten Währung aussprachen und sich die Beifügung eines Minoritätsgutachtens vorbehielten. Da es aber nach dieser Abstimmung in der Commerzdeputation sehr bedauert wurde, daß unter diesen Umständen bei einer so wichtigen Angelegenheit die Commerzdeputation eine entschiedene Ansicht über die Modalität der einzuführenden Goldwährung schwer aussprechen könne, suchte man einen gemeinsamen Boden für das abzufassende Promemoria. Der Präses Kayser erklärte sich bereit, seinen Vorschlag hinsichtlich der gemischten Währung aufzugeben, wenn man, ohne provisorische Uebergangsbestimmungen wegen zeitweiliger doppelter Konten in der Bank, gleich definitiv von der Silber- zur reinen Goldwährung übergehen wolle. Man einigte sich nun auf eine von Soetbeer abgefaßte längere „Denkschrift betreffend

die Einführung der Gold-Währung in Deutschland, mit besonderer Rücksicht auf die Hamburger Bankvaluta". Der dritte Abschnitt dieser wertvollen Denkschrift enthielt Vorschläge darüber, wie der Uebergang zur Goldwährung in Hamburg am zweckmäßigsten zu bewerkstelligen sei, und daran anschließend den „Entwurf zu einer Verordnung betreffend die Einführung der Goldwährung bei der Hamburger Bank". Hinsichtlich dieser letzten, speziell hamburgischen Frage, bat die Commerzdeputation, als sie am 13. Oktober die Denkschrift überreichte, den Senat inständigst, er möge, auch wenn er von der Dringlichkeit einer sofortigen Erledigung dieser wichtigen Frage sich nicht überzeugen könne, doch die Eventualität einer solchen Maßregel und ihre zweckentsprechendste Modalität zeitig ins Auge fassen und die nötigen Vorbereitungen treffen. „Denn, wie jetzt die Entwickelung der kommerziellen Verhältnisse, namentlich was Geldfragen betrifft, mitunter mit überraschender und unaufhaltsamer Schnelligkeit vor sich geht und die besten Entwürfe oft leider zu spät kommen und nutzlos sind, weil man mit der zeitgemäßen Überlegung so sehr gesäumt und vor lauter Bedenken in untergeordneten Dingen die Hauptsache übersehen hat, die dann schließlich überstürzt wird, muß die Befürchtung nahe liegen, daß es mit der Frage wegen Einführung der Goldwährung leicht ebenso gehen könne. Soll erst dann, wenn plötzlich einmal der Nothstand wegen des circulirenden Mediums hier die äußerste Verlegenheit zu Wege gebracht und eine unverzügliche Veränderung der Valuta-Verhältnisse drohend erheischt, in aller Eile die zweckmäßigste Modalität einer solchen Maßregel berathen werden, so dürfte kaum mit der erforderlichen Umsicht verfahren werden, und würden daraus sehr leicht die größten Unzuträglichkeiten und Verwirrungen hervorgehen".

In seiner Erwiderung lehnte der Senat es ab, nach auswärts, wie die Commerzdeputation gewünscht hatte, von den in Hamburg schwebenden Verhandlungen über die Goldwährung irgend welche amtliche Mitteilung zu machen; er glaubte nicht, daß Preußen sich dadurch in seinen Verhandlungen über diese Frage beeinflussen lassen werde. Auf die Denkschrift der Commerzdeputation ging der Senat überhaupt nicht ein. Bald darnach nahm auch innerhalb der Kaufmannswelt wieder das aktuelle Interesse an den in der Denkschrift geschilderten Fragen ab, und der endlich im Januar 1857 abgeschlossene Wiener Münzvertrag sicherte für Österreich und die Zollvereinsstaaten wieder für längere Zeit die Silberwährung.

Die Anschauungen der Commerzdeputation neigten ja augenscheinlich damals schon stark nach der Seite der Goldwährung.

Der genannte Münzvertrag hatte die Kölnische Mark, die Grundlage des 14 Talerfußes, aufgegeben und an seine Stelle das metrische Pfund auch für das Münzwesen als Gewichtseinheit angenommen; mithin war an Stelle des 14 Talerfußes ein 30 Talerfuß getreten. Da nun die Münzverordnung von 1856 von der Voraussetzung ausgegangen war, daß in einem großen Teil Deutschlands der 14 Talerfuß in Geltung sei und es bleiben werde, diese Voraussetzung jetzt aber nicht mehr zutraf, so bedurfte nach Ansicht der Commerzdeputation diese Verordnung einer Umarbeitung; und am 24. Juni 1857 beantragte sie diese; gleichzeitig empfahl sie die Prägung einer größeren Menge Scheidemünzen nach dem neuen Fuß, da Mangel an solchen bestehe.

Der Senat ging hierauf aber nicht ein. Andererseits blieb auch die Münzverordnung von 1856 zum Teil auf dem Papier; die Prägung von hamburgischen Talern nach der 40 ß Einteilung unterblieb ebenso wie die der Zweitalerstücke. Die Hamburger Schillingstücke (4, 8, 16, 32) aber machten im Verkehr mit der Nachbarschaft die schwierigsten Manipulationen notwendig, bei denen die Hamburger sich meist schlecht standen. Es war deshalb für Hamburg eine durchaus zeitgemäße Frage, als die deutsche Münzeinheit auf der Tagesordnung des ersten deutschen Handelstages im Jahre 1861 sich befand. Der Gedanke der Einheit der Münze und Währung war ja schon früher der Commerzdeputation nicht fremd gewesen; sie hatte bereits 1832, als sie zu der Frage der deutschen Zolleinheit Stellung nahm, die Einheit von Münze und Währung, von Maß und Gewicht als Vorbedingung einer deutschen Zolleinheit bezeichnet. Die Frage der Münzeinheit für sich betrachtet war aber für Hamburg untrennbar verknüpft mit der Frage der Bankvaluta; und in dieser wollte man sich nicht durch einen Beschluß des Handelstages binden lassen. Daher entschied der Ehrb. Kaufmann in seinem Beschluß vom 22. Juni 1861, wie wir bei der Darstellung des Bankwesens sahen (vgl. S. 301), zwar nicht gegen die deutsche Münzeinheit, wünschte aber jedenfalls „die im Groß- und Wechselhandel hieselbst gebräuchliche Bank-Valuta von ungemünztem Silber“ davon ausgenommen zu sehen.

Wie wenig im übrigen die Commerzdeputation geneigt war, bei dem alten Münzsystem oder besser bei der Mannigfaltigkeit der deutschen Münzsysteme stehen zu bleiben, zeigt ihre Bereit-

willigkeit, die Bestrebungen des bleibenden Ausschusses des deutschen Handelstages, die die Herstellung einer allgemeinen deutschen Goldmünze bezweckten, zu unterstützen. Infolge eines Rundschreibens des Handelstages, der die Ansichten der deutschen Handelskammern über diese Frage kennen zu lernen wünschte, trug sie am 1. Februar 1864 ihren Mitgliedern Trautmann und de Chapeaurouge die Beratung mit Sachverständigen über diese Angelegenheit auf; das auf Grund dieser Feststellungen von der Commerzdeputation an den Ausschuß des Handelstages am 31. März gesandte, von den genannten Mitgliedern verfaßte Gutachten empfahl die Abschaffung der Goldkronen, und ihre Ersetzung durch eine mit dem Münzfuß des 20 Frankenstückes übereinstimmende Goldmünze.[10])

Gleichzeitig hatte die Commerzdeputation sich aber auch wieder mit den hamburgischen Münzzuständen zu beschäftigen. Der Mangel an hamburgischer kleiner Scheidemünze und die dadurch sich bemerkbar machenden Übelstände führten im Mai 1864 zu einer lebhaften Verhandlung in der Bürgerschaft; sie setzte einen Ausschuß ein, um die Angelegenheit zu erwägen und Besserungsvorschläge zu machen. Die Commerzdeputation, die in dieser ganzen Frage lange Jahre hindurch die Führung gehabt hatte und die den besten Kenner als ihren Beamten besaß, beauftragte am 24. Mai Soetbeer mit einer schriftlichen Darlegung der in Betracht kommenden Verhältnisse; dieses „Memorandum betreffend die Münzverhältnisse in Hamburg, mit besonderer Rücksicht auf Scheidemünze“ lag schon Anfang Juni fertig vor, wurde vervielfältigt und vorbreitet. Es hat den Bericht, den der bürgerschaftliche Ausschuß im September 1864 erstattete, in hohem Grade beeinflußt; der Ausschuß druckte das Soetbeersche Memorandum als Anlage wieder ab und empfahl zum Teil dasselbe, was die Commerzdeputation bereits am 24. Juni 1857 beantragt hatte, aber noch immer nicht ausgeführt war.

Die politischen Ereignisse dieser Jahre waren für eine partikulare Ordnung solcher Dinge nicht günstig. Wie der genannte bürgerschaftliche Ausschuß den „Anschluß an ein anzubahnendes allgemeines deutsches Münzsystem“ anriet, so war auch die Commerzdeputation in derselben Richtung tätig; auf dem Handelstag wurde unter dem Einfluß Soetbeers, der auch hier wieder in dieser Frage die Führung übernahm, abermals die Münzeinheit gefordert, der Wiener Münzvertrag von 1857 als die all-

gemeine Grundlage hingestellt, die Einführung einer Goldmünze nach dem Wert des 20 Franksstücks als wünschenswert bezeichnet.

Die im September 1867 verkündete Einführung der preußischen Münzgesetzgebung in die neuerworbenen Provinzen brachte auch in Hamburg die Münzfrage wieder in Fluß. Schon im Juni hatte wegen der bevorstehenden Einführung des preußischen Münzsystems in Holstein, die Hamburg ja besonders nahe berühren mußte, die Handelskammer über Mittel und Wege, wie man den dadurch hervorgerufenen Übelständen begegnen könne, beraten; die Einführung der Groschenrechnung — den Groschen zu 12 Pfennigen gerechnet — anstelle der Schillingsrechnung wurde in Erwägung gezogen. Soetbeer empfahl in einem Memorandum, „Die Münzveränderung in Schleswig-Holstein und Hamburgs Stellung hierzu“ vom 20. September, der Senat möge mit Preußen wegen gemeinsamen Vorgehens bei Einführung seines Münzsystems in Schleswig-Holstein und Hamburg in Verhandlung treten. Die Handelskammer schloß sich dieser Ansicht an und überreichte am 1. Oktober 1867 dem Senat das Soetbeersche Promemoria mit einem empfehlenden Antrag; sie wies namentlich darauf hin, „daß eine Isolierung Hamburgs im Courant- und Scheide-Münzwesen dem gesamten hiesigen Detailgeschäft, dessen große Wichtigkeit wie genauen Zusammenhang mit dem allgemeinen Handelsinteresse niemand verkennen dürfte, große Verlegenheit drohet“. Der Senat wünschte aber keine Verhandlungen mit Preußen, sondern wollte abwarten, welche Folgen die Einführung des preußischen Münzsystems in den Herzogtümern haben werde; auch war die Einführung eines allgemeinen Münzsystems innerhalb des Norddeutschen Bundes schon in den nächsten Jahren vorauszusehen. Gegen eine etwaige Schädigung Hamburgs durch das Einströmen fremder entwerteter Münzen werde man sich, wie Syndikus Merck am 28. Oktober an Soetbeer schrieb, rechtzeitig schützen.

Damit war die selbständige hamburgische Münzpolitik abgeschlossen. Ein allgemeines deutsches Münzsystem, öffentlich gereift und vorbereitet durch die Verhandlungen im Handelstag, die Erörterungen in der Presse und der Literatur, war eine der ersten großen Schöpfungen des neuen Deutschen Reichs. Doch hat auch bei der Feststellung der Modalität der deutschen Münzeinheit Hamburg und namentlich die Handelskammer ein gewichtiges Wort mitgeredet.

Wir haben bereits oben bei der Schilderung des Bankwesens dargelegt, wie die Kaufmannschaft und die Handelskammer sich zu

der Frage, ob Gold- oder Silberwährung, stellte und wie schließlich die Entscheidung über diese Frage zugleich das Todesurteil über die hamburgische Bankvaluta darstellte. Wir haben dort auch schon die Stellungnahme der Handelskammer und des Ehrb. Kaufmann zu den Einzelheiten des Münzgesetzes dargelegt; diese Frage steht in Hamburg in zu enger Verbindung mit dem Bankwesen, als daß sie bei der Darstellung von diesem getrennt werden könnte.

Soweit die Hamburger Bankvakuta mit der Münzeinheit zusammenhing, vertrat die Handelskammer ja, wie wir sahen, noch den Standpunkt, von dem aus man beide mit einander zu vereinigen strebte oder doch tunlichst den Übergang von der Bankvaluta zur Goldwährung erleichtern wollte. Soweit aber dies Verhältnis nicht in Betracht kam, trat die Handelskammer für die konsequente Durchführung der Goldwährung ein. Das lehrt namentlich die Petition, die sie am 8. November 1871 an den Reichstag richtete, in der sie um das allgemeine Verbot der Ausprägung von Silberkurant, die vorläufige möglichste Beschränkung der Prägung von Scheidemünzen, und um die Einziehung der inländischen Silbermünzen je nach Fortgang der Goldausprägungen bat und die Genehmigung des Gesetzes betreffend die Ausprägung von Reichsgoldmünzen von diesen Hauptbedingungen abhängig zu machen empfahl. Das Gesetz wurde mit diesen Bestimmungen angenommen.

Eingehend und wiederholt hat sich ferner auch im Jahre 1873 die Handelskammer zu dem „Entwurf einer Münz-Verfassung für das Deutsche Reich“ geäußert. Sie drang vorzüglich auf ihre Beschleunigung, um die Ausprägung von Scheidemünze schnell ins Leben treten zu lassen; sie empfahl sodann die möglichste Erleichterung der Ausprägung von Goldmünzen für Privatrechnung und bekämpfte den im Reichstag gemachten Vorschlag, nach dem diese Ausprägung nur auf einzelne Münzstätten beschränkt werden und außerdem ihre Kosten höher sein sollten als die der Prägung für das Reich. In einem besonderen Gutachten vom 20. August 1873 sprach sie sich endlich gegen das Verbot der österreichischen und niederländischen Gulden aus.

Nach der Einführung der Reichsmünzordnung hat die Handelskammer ihre Aufgabe darin gesehen, einerseits dafür einzutreten, daß für den Verkehr stets genügend Umlaufsmittel zur Verfügung standen, andererseits daß der Grundgedanke des Reichsmünzsystems die Goldwährung, den festzustellen sie selbst mitgewirkt hatte, rein

und unverfälscht erhalten blieb. In ersterer Beziehung hat sie wiederholt auf die Vermehrung der Scheidemünzen hingewirkt.

Im Jahre 1879 wies sie auf die unpraktische Form des 20 Pfennigstücks hin, das damals noch ein silbernes war. Über die Zweckmäßigkeit der Form des 20 Pfennigstücks hat die Handelskammer sich noch wiederholt geäußert; im Jahre 1886 empfahl sie, dieser Nickelmünze eine ovale Form zu geben, um Verwechslungen mit andern Münzen gleicher Größe zu verhüten. Auch trat sie im Jahre 1880 dem Vorschlag bei, die Reichssilbermünzen von 10 auf 12 Mark pro Kopf der Bevölkerung zu vermehren.

Gegenüber der schon in den 1870er Jahren bemerkbaren, im nächsten Jahrzehnt noch schärfer hervortretenden Agitation für den Bimetallismus und gegen die Goldwährung verhielt die Handelskammer sich zunächst beobachtend. Erst als im Frühjahr 1885 im Reichstage die bimetallistische Richtung in dem bekannten v. Kardorffschen Antrage, der die Regierung zur Einberufung einer internationalen Währungskonferenz aufforderte, ihren Ausdruck fand und auch das Verhalten der Reichsregierung ernste Befürchtungen für die Goldwährung nicht ausschloß,[11]) erst dann trat die Handelskammer aus ihrer Reserve. Sie forderte im Februar 1885 Adolph Soetbeer, der auch in Göttingen noch sich hauptsächlich währungs- und münztechnischen Arbeiten widmete, auf, ein ausführliches Gutachten über den Stand der Währungsverhältnisse für sie auszuarbeiten; sie delegierte ferner zu einer am 5. März auf Einladung des Ältestenkollegiums der Berliner Kaufmannschaft in Berlin stattfindenden Konferenz über diese Frage ihr Mitglied Crasemann und Dr. Gütschow; es wurde daselbst eine kurze Resolution zu Gunsten der Beibehaltung des jetzigen Währungssystems angenommen. Der Kardorffsche Antrag wurde übrigens im Reichstag abgelehnt. Damit war vorläufig dieser Sturm abgeschlagen.

Im nächsten Jahrzehnt hatte die Handelskammer noch einmal Veranlassung, den Angriffen auf die Goldwährung energisch entgegenzutreten. Mit der Bekämpfung des Handelsvertrages mit Rußland (vgl. oben S. 100 f.) verband sich eine wieder schärfer einsetzende Agitation gegen die Goldwährung; das Interesse der Landwirtschaft forderte nach der Meinung der Agrarier die Einführung der Doppelwährung, die den Geldwert verringerte und somit die auf den Gütern ruhende Schuldenlast erleichterte. Andererseits bedeutete die fortschreitende Entwertung des Silbers

ja gewiß einen Nachteil für den Handel mit den Ländern, in denen die Silberwährung herrschte, namentlich dem Orient. Da nun der Reichskanzler im Frühjahr 1894 eine Kommission berief, die über die Währungsfrage beraten sollte, hielt die Handelskammer es für richtig, sich selbst und die Öffentlichkeit über die Stellung der hamburgischen Kaufmannschaft zu dieser Frage zu orientieren. Am 15. Februar veranlaßte sie zunächst eine Besprechung mit etwa 30—40 Interessenten am Handel mit Silberwährungsländern. Wenn auch hier im einzelnen hinsichtlich des Verhältnisses vom Gold zum Silber die Ansichten auseinander gingen, darüber war man sich doch einig, daß Deutschland nicht einseitig die Goldwährung aufgeben dürfe. Auch auf der Versammlung des Ehrb. Kaufmanns, den die Handelskammer auf den 17. Februar berief, wurde von diesem nach einem einleitenden Vortrage des Sekretärs Dr. Soetbeer und nach einer weiteren Darlegung von M. Schinckel eine Erklärung abgegeben, die, unter Würdigung der Schädigungen des Handels durch das Sinken und Schwanken der Silberpreise, dahin sich aussprach, daß „mit peinlicher Sorgfalt es zu vermeiden sei, daß das Vertrauen zu der deutschen Währung eine Erschütterung erleide", und daß eine „Aenderung an der Grundlage der deutschen Währung in verhängnisvoller Weise und unberechenbarem Maße die deutsche Volkswirtschaft beeinträchtigen würde". Sowohl dem Senat, wie dem Reichstag wurde diese Erklärung mitgeteilt.

An den Verhandlungen der sogenannten Silberkommission war die Handelskammer nicht beteiligt; wohl aber entsandte sie nach Abschluß jener Kommission im Juni 1894 ihren Sekretär Dr. Soetbeer zu einer von der Handelskammer Frankfurt a. M. berufenen Konferenz nach Frankfurt; es wurde dort eine Resolution gefaßt, die sich nicht nur für die Goldwährung aussprach, sondern den Wunsch äußerte, eine sachgemäße Prüfung der Angaben in der Silberenquete herbeizuführen, die sich mit den Nachteilen des Preisfalls und der Preisschwankungen des Silbers für die exportierende Industrie beschäftigten. Und da die Angriffe der Agrarier auf die Goldwährung nach der Beendigung der Silberenquete noch zunahmen und im Reichstag ein Beschluß gefaßt wurde, der jedenfalls nach dem Sinne seiner Urheber auf Herbeiführung der Doppelwährung gerichtet war, so berief die Handelskammer nochmals auf den 13. März 1895 den Ehrb. Kaufmann; wieder begründete hier Dr. Soetbeer die Stellung der Handelskammer in ausführlicher Darlegung; die Mitglieder der Handelskammer

Hinrichsen, Schinckel, Krogmann, ferner Herr G. H. Kaemmerer unterstützten sie durch weitere Ausführungen; mit 3—400 Stimmen gegen zwei wurde dann die von der Handelskammer vorgeschlagene Erklärung angenommen, die sich nachdrücklich für die Aufrechterhaltung der Goldwährung aussprach, davor warnte, „die feste Grundlage unserer Goldwährung preiszugeben und das Wirtschaftsleben unseres Volks den unausbleiblichen schweren Schädigungen durch eine in ihrer Dauer nicht zu gewährleistende internationale Vereinbarung über ein bimetallistisches Experiment auszusetzen", und endlich das Vertrauen aussprach, daß die Regierungen „nach wie vor die bimetallistischen Bestrebungen zurückweisen und in der Goldwährung ein in Deutschlands großen Tagen glücklich gewonnenes Gut unangetastet erhalten werden".

Die Handelskammer ließ die Verhandlungen des Ehrb. Kaufmann vom 17. Februar 1894 und des 13. März 1895 in einer Druckschrift vervielfältigen und weit verbreiten. Die große Menge von zustimmenden und anerkennenden Schreiben und Kundgebungen zeigte, daß die Handelskammer hier den richtigen Weg eingeschlagen hatte. Diese Veröffentlichung hat offenbar in weiten Kreisen viel Aufsehen gemacht und ihren Zweck erreicht.

Gegenüber der drohenden Gefahr mußte man aber stetig auf der Hut sein. Deshalb befürwortete die Handelskammer noch im Frühjahr 1895 die Errichtung eines hamburgischen Lokalkomitees des „Verein zum Schutze der deutschen Goldwährung" und sie war auch sonst tätig in dem Sinne der von ihr und der überwiegenden Mehrheit des hamburgischen Kaufmannsstandes gehegten Auffassung. Eine Zeit lang ebbte nun die bimetallistische Bewegung zurück.

Die Handelskammer hat seitdem noch wiederholt Gelegenheit gehabt, sich mit einzelnen Fragen der Münzausprägungen zu beschäftigen. So empfahl sie im Jahr 1903 eine Vermehrung der Prägung von goldenen 10 Markstücken; gleichzeitig aber auch die wegen Mangel an 5, 2 und 1 Markstücken notwendig erscheinende zeitweise Wiederausgabe von Talern. Über das Bedürfnis nach Dreimarkstücken veranstaltete sie im Jahre 1904 eine Untersuchung; sie sprach sich dann gegen eine solche Münze aus und empfahl eine Mehrprägung von 1 und 2 Markstücken. Im Jahre 1908 sprach sie sich aber für die Prägung von 3 Markstücken aus.

Daß die Handelskammer aufmerksam alles beobachtete, was die Goldwährung bedrohen konnte, zeigte sich im Winter 1907/08.

Im Reichstage war von konservativer Seite damals eine Resolution eingebracht, nach der die Silberausprägung auf 25 Mark per Kopf der Bevölkerung erhöht und das Münzgesetz dahin abgeändert werden sollte, daß die Verpflichtung zur Annahme von Silbermünzen von 20 auf 40 Mark erweitert werde. Die Handelskammer sprach sich im März 1908 entschieden gegen eine solche Maßregel aus, die einerseits keinem Bedürfnis entspreche, andererseits wohl nur ein Versuch der Gegner des bestehenden Währungssystems sei, die Grundlagen des letzteren zu erschüttern. Es ist jener Angriff dann auch sieghaft abgeschlagen worden.

4. Handelskrisen.

Auch im 19. Jahrhundert hat das hamburgische Bank- und Geldwesen seine ernsteste Probe in Handelskrisen bestehen müssen.[12]) Das Jahrhundert ist reich an Krisen, namentlich an Geld- und Kreditkrisen; sie wurden heraufbeschworen durch politische Ereignisse; oder durch die natürliche Spannung, die überall entsteht, wenn der wachsenden Produktion von Handelswerten die Erzeugung und der Bestand metallischer Geldmittel nicht entspricht; oder, wie 1857, durch die ungeheure, maßlose Kreditausnutzung und Wechselreiterei in Verbindung mit einer Überspekulation in Waren.

Die ersten Jahre nach der Befreiung von dem französischen Joch waren keine günstigen für Hamburgs Handel. Langsam erholte sich die Stadt und der Kaufmann von den schweren Wunden, die ihnen die Fremdherrschaft und die Absperrung von der See geschlagen hatte. Die in England lange zurückgehaltenen Industrieprodukte überschwemmten den Kontinent, was sowohl der deutschen Industrie als auch dem Warenhandel schädlich war. Kaum war aber hierin eine Besserung eingetreten, als im Jahre 1818 von Paris her sich eine Geldkrisis, veranlaßt durch die großen Geldanleihen und sich daran anschließenden Spekulationen, verbreitete; sie schlug auch nach Hamburg hinüber; obwohl man sich hier von der damals stark betriebenen Fondsspekulation noch ziemlich fernhielt, waren doch die hamburgischen Bankiers stark engagiert für Paris, London und Amsterdam. Ende November war der Diskont auf 9½ bis 10% gestiegen. Die Commerzdeputation beriet am 25. November über etwa dagegen zu ergreifende Maßregeln. Es bestand ja, wie festgestellt wurde, kein Mangel an Kredit, sondern nur wirklicher Geldmangel, veranlaßt durch die großen Geldanleihen. Die Mehrheit der Commerzdeputation neigte dahin, daß man die

großen Wechseloperationen, die Ursache des hohen Diskonts und des Fallens der Kurse, nicht erleichtern dürfe und daher, solange der Silberabzug fortdauere, jede Vermehrung oder Beförderung der Umlaufsmittel vermeiden müsse. Die Minderheit sah hingegen in der erleichterten Zirkulation das einzige Mittel, um einem zu befürchtenden Mißkredit vorzubeugen. Man unterließ dann irgend welche Maßregeln, obwohl noch Anfang Februar 1819 der Commerzdeputation der Vorschlag der Begründung einer Diskontokasse gemacht wurde.

Auch in die viel stärker sich fühlbar machende Krisis des Jahres 1825/26 griff die Commerzdeputation aktiv nicht ein. Damals war nach den sehr günstigen Jahren 1823 und 1824 eine derartige Spekulation in Waren und Fonds eingetreten, daß im Herbst 1825 eine Katastrophe zuerst in England erfolgte; sie griff naturgemäß auch nach Hamburg hinüber und führte infolge der überall stattfindenden Fallissemente und Stockungen hier an der Börse zu einem Stillstand in allen Geschäften. Die Commerzdeputation, die sich am 4. März 1826 mit der Frage beschäftigte, „ob nicht in den gegenwärtigen bedrängten Handels-Verhältnissen einige Maßregeln zu ergreifen wären, um der Börse zu Hülfe zu kommen und den Folgen des eingerissenen Mißtrauens zu begegnen", lehnte aber alle künstlichen Maßregeln ab, „da der Credit der hiesigen Börse in einem desto helleren Glanze erscheinen werde, wenn sie eine solche Crisis ohne alle öffentliche Unterstützung habe bestehen können".

Kaum eine vorübergehende lokale Handelskrisis führte der große Brand von 1842 herbei. Am 9. Mai vormittags 8 Uhr versammelten sich die Commerzdeputierten und Altadjungierten im Hause des Präses O. R. Schroeder; auf mündliche Aufforderung hatte sich überdies eine große Anzahl von Kaufleuten eingefunden. Der Präses äußerte in seiner Ansprache „die Hoffnung, daß es uns durch Kraft und Muth, die der Himmel nicht versagen wolle, gelingen werde, das Vertrauen wieder einzuholen und dem In- und Auslande zu zeigen, daß Hamburg seine besten Ressourcen, seinen auf bare Mittel und auf Redlichkeit gegründeten Credit sich zu erhalten wisse. Eine große Quelle der Wohlfahrt sey uns in der Bank geblieben. Ueber diesen Gegenstand habe er, da einige Herren darüber eine offizielle Mittheilung der Commerzdeputation zu erhalten gewünscht, tröstliche, vollkommen beruhigende Meldung zu thun, und das sey der Zweck der heutigen Versammlung: die

Bank sey vollständig gerettet. Das Geheimnis der Bewachung ihres Schutzes erlaube ihm nicht, in weitere Details einzugehen". Infolge dieser Sicherheit der Bank gingen auch die Bankzahlungen durch Ab- und Zuschreibungen ungehindert und ungestört fort. Ferner werde die Commerzdeputation es „ihre angelegentlichste Pflicht seyn lassen, soweit ihr Wirkungskreis gehe, jeden Theil des Handels baldmöglichst in das alte Geleis zu bringen". Es entstand dann eine Debatte über die Aufrechterhaltung der Bankzahlungen. Von einem der Anwesenden aufgefordert, berichtete der Präses, daß Herr Salomon Heine erklärt habe, alle auf ihn fälligen Wechsel sofort abschreiben zu wollen. Einige Stimmen riefen hierauf, Heine habe das bereits getan und jeder tue dasselbe. Dennoch wurden einzelne Stimmen laut, welche die Befürchtung aussprachen, daß Verlegenheiten entstehen könnten, und daß es namentlich einigen Häusern zweiter oder dritter Klasse, die durch das Feuer gelitten, schwer werden dürfte, sofort Geld herbeizuschaffen oder ihre Wechsel loszuwerden. Hierauf erklärte Herr Roß, er halte es unter den gegenwärtigen Umständen für die Pflicht der Kapitalisten, die Geld disponibel hätten, ihre Mitbürger durch Diskontieren nach Möglichkeit zu halten; sein Haus sei bereit, mit dem verfügbaren Kapital zu dem laufenden Diskont der vorigen Woche zu diskontieren. Herr Salomon Heine, der etwas später eingetreten war, äußerte sich in demselben Sinne. Die nochmals angeregte Frage, ob nicht in irgend einer Weise denen, die in Verlegenheit wären, durch Stundung geholfen werden könne, wurde „mit lautem und fast allgemeinem Misfallen beseitigt." Der Commerzdeputierte Godeffroy bemerkte: wo bei fälligen Wechseln durch den Aufschub von einigen Tagen etwas gewonnen sei, ständen ja die Respittage zu Gebote, und er sei überzeugt, daß unter den gegenwärtigen Umständen niemand seinem Mitbürger die Benutzung der Respittage übel deuten werde. Herr J. R. Beit fragte, ob nicht bald Anstalt getroffen werden könne, Silberbarren in die Bank aufzunehmen; er habe eine Quantität liegen, die er der Bank zu geben wünsche; eine Mitteilung, die durch das Vertrauen in die Lage der Dinge, die sie kundgab, lebhaften Eindruck auf die Versammelten machte. Es wurde dann ein gedrucktes Zirkular eines bekannten großen Altonaer Handlungshauses verteilt, durch das dieses anzeigte, daß es auf dasselbe fällige Wechsel abschreiben wolle und gleiches von andern erwartete. Dieses Gegenstück zu der Beitschen Erklärung erregte „allgemeines

Misfallen", da jenes Haus durch sein Zirkular nur sage, was sich ohnehin von selbst verstehe.

Diese nach dem Protokoll der Commerzdeputation geschilderte Versammlung zeigt schon die Sicherheit und das Vertrauen, mit dem die Hamburger Börse das Unglück beurteilte. Anderseits war nicht zu verkennen, daß doch recht viele Schwierigkeiten zu überwinden waren. Unter sich beriet die Commerzdeputation noch am gleichen Tage über die Errichtung einer Diskonto-Compagnie oder einer sonstigen Anstalt zur Erleichterung des Handels. Die Commerzdeputierten Godeffroy und Ruperti wurden beauftragt, darüber mit S. Heine, Oppenheimer und andern Bankiers zu reden. Auch beantragte die Commerzdeputation schon am 10. Mai direkt bei der Bankdeputation, sie möge einen Beschluß dahin fassen, daß preußische Taler, schleswig-holsteinische, dänische, norwegische und schwedische Spezies nach Analogie der Piaster usw. als Unterpfand anzunehmen seien. Damit sollte dem zu befürchtenden Mangel an Silber vorgebeugt werden. Die Bank hatte schon vorher einen solchen Antrag an den Senat gerichtet, und nachdem man erst für die sichere Unterbringung der Bank gesorgt, wurde jene Maßregel verfügt.

Noch ehe man über eine Diskontocompagnie oder ein ähnliches Institut zu einer Verständigung und einem Entschluß gekommen war, bot, wie der Senat am 14. Mai der Commerzdeputation durch persönliches Erscheinen der Senatoren Merck und Lutteroth anzeigte, die preußische Seehandlung Hamburg 2 Millionen preußische Taler zur Zahlung in die Hamburger Bank an, um durch Diskontieren einem etwaigen Mangel an Bargeld abzuhelfen. Der Senat und die Bankbürger hatten allerlei Bedenken dies Anerbieten anzunehmen, und ersterer wünschte die Ansicht der Commerzdeputation zu erfahren. Diese war dagegen für die Annahme; sie empfahl diese dem Senat am 15. Mai „inständigst". Es sei, so legte sie dar, nicht wegzustreiten: „die Verlegenheit um baares Geld oder die Veranlassung zu der möglicherweise nächsten Nähe dieser Verlegenheit ist da, der Geldmangel kann sich ebenso leicht einstellen als ausbleiben". Man müsse deshalb „als erstes und einziges Präservativ" für die möglichste Vermehrung des Bankfonds sorgen, und es dürfe „die in Rede stehende uns angebotene Hülfe" nicht zurückgewiesen werden. Die Weigerung der Bankbürger, dieses Depositum in seiner ganzen Ausdehnung anzunehmen, könne nicht anerkannt werden. Die Commerzdeputierten, „indem sie Anspruch darauf machen, den qu.

Gegenstand in beiden Beziehungen auf Börse und Bank beurtheilen zu können", erneuerten ihr Gesuch „Namens des von ihr vertretenen Kaufmannstandes", die angebotene Hilfe in ihrer ganzen Ausdehnung anzunehmen.

Um die Sache zu beschleunigen, verhandelte die Commerzdeputation auch direkt mit dem Bankkollegium. Dieses machte allerlei Schwierigkeiten, wünschte Garantie für einen etwaigen Verlust, der durch das Einschmelzen der von der Seehandlung einzubringenden Münzen entstehen könnte, durch den Staat. Der Senat mußte deshalb erst mit der Kämmerei verhandeln. Auch wollte der Senat, der offenbar von Preußen nicht gern eine solche Hilfe annahm, der preußischen Regierung auf ihr Anerbieten erwidern, man bitte das Geld in Bereitschaft zu halten, bedürfe desselben aber für jetzt noch nicht und behalte sich nur vor, im Fall der Not davon Gebrauch zu machen. Auch wollte man eventuell nur 2 Millionen Bco. ℔ beanspruchen. Eine solche Antwort hielt die Commerzdeputation für in hohem Grade bedenklich. Sie trug das am 17. Mai dem Senate vor, indem sie darlegte, daß es „im höchsten Grade unangenehm seyn würde, wenn einmal Hamburg wirklich der preußischen Regierung erklären müßte, daß unsere Börse jetzt in Noth sey; und träte ein solcher Fall wirklich ein, so würden auch die 4 Millionen nicht helfen. Gegenwärtig ist die Sachlage noch eine andere. Hamburg kann jetzt unbeschadet seiner Ehre die fragliche Summe in die Bank nehmen, um für den Fall der Noth gesichert zu seyn, jedoch mit der Voraussicht, daß dieser Fall nicht eintreten werde. Es mag indessen eintreten oder nicht, die Vermehrung des Bankfonds kann für das Geschäft nur von Nutzen seyn". Am 20. Mai bat die Commerzdeputation dringend um Antwort; „es ergehen", so schrieb sie „über diese für die Börse sehr wichtige Angelegenheit vielfache Anfragen an die Commerzdeputation, welche bedauern muß, hierüber keine authentische Auskunft geben zu können; zur Geheimhaltung scheint keine Veranlassung vorzuliegen". Dann erhielt die Commerzdeputation durch Protokollauszug vom 21. Mai die Mitteilung vom Senat über die Modalität, mit der sich das Bankkolleg zu der Annahme der von Preußen angebotenen Summe bereit erklärt habe; Preußen halte $1^1/_2$ Millionen preußische Taler in Bereitschaft; das sei eine Reserve, „deren Benutzung der sich vermehrende Silberschatz der Bank und der sich befestigende Kredit der Börse hoffentlich immer unwahrscheinlicher machen werde".

Tatsächlich hat man von jenem Anerbieten keinen Gebrauch gemacht. Daß man sich lieber selbst half, war ja gewiß das Beste; die Stellung, die seitens der Commerzdeputation zu dem preußischen Angebot genommen wurde, zeichnet sich aber durch eine Vorurteilslosigkeit und Freiheit der Auffassung aus, die damals noch in Hamburg selten war.

Inzwischen hatte sich unter ihrer Mitwirkung eine Darlehns-Compagnie gebildet. Eine Reihe erster Handlungshäuser (H. J. Merck & Co., Roß, Johns, Flor, des Arts & Co. u. a.) bildeten einen Verein, der auf Waren und Policen Vorschuß leisten sollte und zwar mittels von dem Verein ausgestellter Solawechsel. Die Mitglieder des Vereins zeichneten hierfür Summen von mindestens 5000 Bco.ℳ und leisteten zunächst einen baren Einschuß von 10 Prozent der gezeichneten Summe. Die Commerzdeputation beriet am 21. Mai über die Statuten, die Dr. Haller entworfen hatte. Inzwischen bildete sich aber eine größere Darlehns-Compagnie, so daß die Commerzdeputation ihre Tätigkeit für jenen ersten Verein aufgab und dieser nicht zustande kam. Übrigens ist auch die Wirksamkeit der Darlehns-Compagnie nur eine geringe gewesen, da das Bedürfnis sich bald als kaum vorhanden herausstellte.

So ist von einer „Handelskrisis“ 1842 kaum die Rede. Es mußten die Vorbereitungen, um einer solchen eventuell entgegenzutreten, aber hier doch erwähnt werden. Wie die Commerzdeputation sich bemühte, den allgemeinen Notstand jener Tage abzuhelfen, werden wir unten in anderem Zusammenhange zu schildern haben.

Die im Herbst 1845 sich in Hamburg bemerkbar machende Geldklemme, die zum Teil noch auf den Nachwirkungen des großen Brandes beruhten, veranlaßte zunächst die Commerzdeputation, am 24. September beim Senat zu beantragen, daß, wie 1842, seitens der Bank wieder eine Belehnung auf preußische Taler und dänische usw. Spezies erfolgen möge. Der Senat genehmigte dies auch als eine temporäre Maßregel. Am 8. Oktober beriet dann die Commerzdeputation darüber, „ob bei den gegenwärtigen Verhältnissen des hiesigen Geldmarktes, die jedoch keineswegs aus einem herrschenden Miscredit entsprungen seien, noch fernere Schritte abseiten der Commerzdeputation rathsam seien“. Die Commerzdeputierten Ruperti, Johns und Goßler erhielten den Auftrag, mit einigen Bankiers hierüber zu verhandeln. Der hieraus

hervorgegangene Plan der Errichtung einer „Disconto-Bank“ gehört insofern nicht hierher, als diese Bank doch für die Dauer errichtet werden sollte und man mit ihr nicht nur eine vorübergehende Geldklemme beseitigen wollte (vgl. oben S. 278 f.). Die kurze Krisis von 1845 war jedenfalls längst überwunden, als man noch immer über jene Bankgründung, die prinzipiell ja von hohem Interesse ist, verhandelte.

Viel fühlbarer machte sich in Hamburg die Krisis des Jahres 1848 bemerkbar. Die Hamburger Börse hatte sich nach den politischen Erschütterungen, die seit Ende Februar von Frankreich ausgehend fast über ganz Europa sich verbreiteten, zuerst sehr gut gehalten. Mitte April machte sich aber auch hier die Notwendigkeit geltend, außerordentliche Maßregeln zu ergreifen, um dem erschütterten Kredit aufzuhelfen. Am 17. April verhandelte die Commerzdeputation in Anwesenheit der Altadjungierten Johns, Eybe, Vidal, Michahelles und Dill hierüber. Infolge zahlreicher an sie ergangener Aufforderungen hatte die Commerzdeputation sich bereit erklärt, bei der Errichtung eines provisorischen Komitees zwecks Gründung einer Diskontokasse, die vorzugsweise kurze und kleine Wechsel diskontieren sollte, mitzuwirken. Am 20. April wurde diese Kasse als Privatunternehmen errichtet; sie war nicht als dauernde Einrichtung gedacht, sie sollte nur bis zum 20. Oktober in Wirksamkeit bleiben. Die Commerzdeputation vermied zwar eine direkte amtliche Beteiligung an der Kasse, hatte aber insofern eine gewisse Aufsicht über sie, als sie nach dem § 7 aus ihrer Mitte zwei Revisoren ernannte, denen jederzeit die Einsicht in die Bücher wie die Prüfung der Wechsel freistehen sollte. Auch wurde dem Senat durch die Commerzdeputation offiziell am 26. April Mitteilung von der Errichtung der Kasse gemacht. Der Senat antwortete hierauf noch am gleichen Tage; er habe „gerne gesehen, daß Deputati, wenn auch nicht auf offizielle Weise, doch durch Vermittelung der einzelnen Mitglieder ein solches nützliches Institut ins Leben gerufen hätten; E. H. Rath hoffe, daß diese Maßregel, welche jedoch immer nur als ein von Privatpersonen errichtetes Institut betrachtet werden müsse und dem kein öffentlicher Charakter irgendeiner Art beigelegt werden könne, dem beabsichtigten Zweck entsprechen und zur Belebung des Verkehrs beitragen werde“.

In seinem Bericht über das Jahr 1848 konnte der Präses A. J. Hertz darauf hinweisen, daß das unter Mitwirkung der Commerzdeputation erfolgte Zustandekommen der Diskontokasse

dargetan habe, „daß an unserer Börse, wenn es wirklich Noth thut, noch ein echter und praktischer Gemeinsinn anzutreffen ist, sowie daß der Hamburger und der Altonaer Handelsstand sich ihrer innig verknüpften Interessen wohl bewußt sind“. Erfreulich dürfe noch besonders die Aussicht sein, „daß, wenn in künftigen Zeiten ähnliche Handelsstockungen drohen sollten, nach den jetzt vorliegenden Erfahrungen das Hülfsmittel einer durch allgemeine Betheiligung zu begründenden Disconto-Casse sich ohne lange Vorbereitungen rasch wird bewerkstelligen lassen. Den Directoren jener Casse sagt die Commerzdeputation Namens der ganzen Börse für ihre umsichtige und uneigennützige Mühwaltung den anerkennendsten Dank“. Die Kasse hatte sich jedenfalls in der Krisis des Jahres 1848 wohl bewährt.

Die nächste große Krisis, zu der die Commerzdeputation Stellung zu nehmen hatte, war die des Jahres 1857. Sie ist im 19. Jahrhundert die größte, die Hamburg heimgesucht hat. Von Nordamerika ausgehend, nach England und von da auf den Kontinent übergehend war sie die Folge der ungeheuren und sehr schnellen Fortschritte, die in den letzten Jahren das wirtschaftliche Leben zu Tage gefördert hatte; die Zunahme der Geldmittel, das schnelle Wachstum der Industrie, der Eisenbahnbau usw. hatte eine ungeheure Anspannung des Kredits und eine wahnsinnige Spekulationswut entfesselt. Auch in Hamburg machten sich neben den Ursachen die Wirkungen bald bemerkbar; auch hier ist überspekuliert und der Kredit allzusehr angespannt worden; und so brach eine Handels- und Kreditkrisis aus, wie sie die Stadt nie wieder gesehen hat.

Am 9. November erhöhte die Bank von England ihren Diskontosatz auf 10 Prozent. An demselben Tage beriet zuerst die Commerzdeputation über die Lage, die schon seit einigen Wochen bedenklich schien, aber immer noch nicht ein Unheil in dem Maße, wie es schließlich eintrat, ahnen ließ. Der Präses Biancone brachte die Frage zur Erörterung, ob und eventuell in welcher Weise hier etwas zur Erleichterung der obwaltenden Geldklemme und namentlich zur Abwendung der Verlegenheit, die man infolge einer Verminderung des Bankfonds befürchtete, geschehen könne. Aus der Mitte der Kaufmannschaft waren schon einige Vorschläge eingelaufen, die namentlich den Silberabfluß nach England erschweren sollten. Ein Vorschlag zielte auf die Niedersetzung einer gemischten Kommission aus Mitgliedern des Senats,

der Kammer, Bank und Commerzdeputation, zur Vorbereitung angemessener Maßregeln. Die Commerzdeputation beschränkte sich zunächst auf einen Antrag, den sie am 11. November an den Senat richtete und in dem sie um eine genaue Übersicht über den Stand und die Bewegung des Silbervorrats und der Bankbelehnungen bat. Gleichzeitig beriet sich an diesem Tage die Commerzdeputation mit einigen Wechselmaklern; doch kam man zu keinem Entschluß.

Die Aufregung wuchs aber; und am 13. November bat die Commerzdeputation den Senat, den beunruhigenden Andeutungen und Gerüchten, die sich in den Zeitungen fänden, entgegenzutreten; solche übertriebenen Nachrichten seien an sich schon schädlich; in Zeiten, in denen ohnehin eine gewisse Ängstlichkeit und Aufregung in Bezug auf Geld- und Kreditverhältnisse obwalte, seien sie in hohem Grade unangemessen.

Aber an demselben Tage sah sich die Commerzdeputation veranlaßt, mit den Altadjungierten gemeinsam über die Einrichtung einer Diskontokasse zu beraten; nachdem die Bank den Vorschlag, die Banküberschüsse für solchen Zweck herzugeben, abgelehnt hatte, mußte man auf anderem Wege die Sache zur Ausführung bringen. Man konnte sich aber noch nicht einigen; die Errichtung einer Diskontokasse nach dem Muster von 1848 fand keinen Beifall; man war offenbar ziemlich ratlos; gegenüber der unerhörten Geldklemme schienen Mittel, wie die Errichtung einer solchen Kasse, doch kaum auszureichen.

So wartete man ruhig den Gang der Dinge ab. Als die Geldklemme aber stieg, traten am Vormittage des 23. November die Norddeutsche Bank, die Vereinsbank und die Bank- und Handlungshäuser Salomon Heine, J. H. Schröder & Co., A. J. Schön & Co., L. Behrens & Söhne, J. H. & F. G. Baur, C. H. Donner, B. Simon und A. Jacoby zur Gründung eines Garantie-Diskonto-Vereins zusammen. Im Laufe des Tages wurde in der Börse auf diesen Verein mehr als 11 Millionen Mark Banco gezeichnet und ein Komitee gewählt; am 24. vormittags trat der Verein in Funktion. Diese auf private Initiative erfolgte Einrichtung war gewiß höchst lobenswert; es zeigte sich aber bald, daß man damit allein der Krisis nicht Herr werden konnte; die Geldklemme war viel zu allgemein.

Die Commerzdeputation entzog sich nicht der schweren Aufgabe, dem Handelsstand möglichst aus der Not zu helfen. Am 25. November beriet sie mit den Altadjungierten und den Herren Söhle

und Stoffert von der Vereinsbank; hierauf begaben sich der Präses Biancone und die Herren Söhle, Beit, Schön und Stoffert aufs Rathaus und traten dort mit einer bereits tagenden Kommission des Senats in Beratung. Hier empfahl der Präses namens der Commerzdeputation die alsbaldige Errichtung einer öffentlichen Belehnungskasse, wie sie in den Krisen von 1763 und 1799 ins Leben gerufen waren. In dieser Beratung wurde dasjenige verabredet, was nun geschehen sollte; und durch Rat- und Bürgerschluß vom 27. November wurde die Bewilligung von Vorschüssen auf kurante, hier lagernde, nicht leicht verderbliche Waren oder solide Wertpapiere mittels auszugebender Kammermandate beschlossen. Das entsprach dem Vorschlag, der in der Commerzdeputation bereits am 25. November gemacht worden war. In die gemischte Kommission, die infolge jenes Rat- und Bürgerschlusses eingesetzt wurde, entsandte die Commerzdeputation ihre Mitglieder Crasemann und Schön; an Stelle des letzteren trat später J. C. Söhle.

Es sollte sich aber bald zeigen, daß dieses Mittel nicht ausreichte; die Kalamität war zu groß und infolge des überall versagenden Kredits so ungeheuer, daß man zu radikalen Hilfsmitteln greifen mußte. Entschieden widersprach aber die Commerzdeputation am 30. November dem von anderer Seite gemachten Vorschlag, ein Moratorium herbeizuführen; einstimmig erkannte man an, daß von einer solchen Maßregel, als für Hamburgs Kredit für alle Folgezeit im höchsten Grade präjudizierlich, gänzlich Abstand zu nehmen sei und daß die Commerzdeputation zu einem solchen Schritte nie ihre Zustimmung geben könne. Auch sprach sie sich aus gegen die temporäre Suspension des Art. 29 der Wechselordnung, der den Inhaber eines Wechsels, dessen Akzeptant seine Zahlungen eingestellt hatte, berechtigte, sofort von dem Indossenten Sicherheit zu verlangen. Am folgenden Tage aber faßte die Commerzdeputation doch eine Modifikation dieses Artikels für zwei Monate und einen dahingehenden in der Bürgerschaft zu stellenden Antrag ins Auge, in der Art, daß den Indossenten eines notleidenden, in Diskont gegebenen Hamburger Wechsels eine vierzehntägige Frist gewährt werden sollte; gleichzeitig ersuchte auch eine Reihe angesehener Kaufleute die Commerzdeputation dringend um die Befürwortung einer solchen Maßregel. So trat noch am 1. Dezember eine Konferenz zusammen, an der der Präses und Crasemann und die Senatoren Geffcken und Rücker

teilnahmen; und am selben Tage wurde dem Senat ein Antrag der Commerzdeputation überreicht, der jene Maßregel empfahl, die, so bedenklich sie an sich erscheine, doch bei den Gefahren, die jetzt die Börse bedrohten, notwendig sei. Am Nachmittage desselben Tages begab sich der Präses Biancone mit seinen Kollegen Godeffroy, Sanders und Nefardt auf das Rathaus, um eventuell noch persönlich auf die Annahme dieses Antrages hinzuwirken; auf dem Wege begegnete ihnen Senator Dr. Haller mit dem den Antrag ablehnenden Senatsbeschluß. Eine solche Maßregel, so erklärte der Senat, könne er nicht billigen, da sie mit rückwirkender Kraft früher abgeschlossene Kontrakte alteriere, die Rechte Auswärtiger verletze und, während sie dem einen nütze, anderen dagegen Schaden zufüge usw. Auch in der Bürgerschaft lehnte der Senat am selben Tage einen solchen Antrag ab.

Der 3. Dezember wurde ein lebhafter Tag. Gegenüber dem immer weitere Kreise mit sich reißenden Zusammenbruch sah die Commerzdeputation sich zu neuen, außergewöhnlichen Vorschlägen veranlaßt. Schon um 9 Uhr vormittags in der Börse versammelt, beriet sie über die Errichtung einer Staatsdiskontokasse, begründet auf der Verpfändung von 100 000 Cour.ℳ jährlicher Grundmiete und 1 548 000 Bco.ℳ Hamburg—Bergedorfer Eisenbahnaktien, wogegen die Bank 4 Millionen Bco.ℳ der Kasse zuschreiben sollte, ferner auf einer Silberanleihe von 12 Millionen Bco.ℳ. Mehrere Konferenzen fanden dann an diesem Tage statt; die wichtigste nachmittags um $2^1/_2$ Uhr; an ihr nahmen die Commerzdeputation, die Altadjungierten, die Senatoren Lutteroth, Büsch, Tesdorpf und G. Godeffroy, ferner Direktor Schiff aus Wien, die Herren Bornies und Königswarter aus Frankfurt a. M. und Herr Lieben von hier teil. Es wurden die Grundsätze, die bei der Errichtung einer Diskontokasse einzuhalten waren, beraten und festgestellt, ein Moratorium aber nochmals allseitig verworfen.

Während dieser Sitzung wurde der Präses Biancone herausgerufen; er fand auf dem Commerzkontor eine große Versammlung von Kaufleuten vor, die dringend eine Vorstellung über die Krisis zu überreichen wünschten; das geschah nun; und außerdem wurden Biancone noch von mehreren Seiten Entwürfe zu Vorschlägen überreicht. Herr C. J. Johns redete ferner vom Korridor der Börsenhalle die Kaufmannschaft an und forderte sie auf zu einer Zusammenkunft im großen Börsensaal, um die Vorschläge des Herrn Brauß anzuhören.

Entscheidende Entschlüsse ließen sich doch nur in kleinerem Kreise, der von der Erregung des Augenblicks sich frei hielt, fassen. Nach der Beendigung der erwähnten Konferenz faßte die Commerzdeputation das Ergebnis zusammen in einem Antrage, den sie noch am Abend des 3. dem Senat übergab; er enthielt die Aufforderung, sofort eine temporäre Staatsdiskontobank mit Ausgabe von Banknoten bis zu höchstens 30 Millionen Bco.ℳ mit dem Kurs des Nominalbetrages zu errichten, und gab die Grundzüge zu derselben an. Die Commerzdeputierten brachten persönlich diesen Antrag ins Rathhaus, berieten hier sogleich mit den Senatoren Lutteroth, Dr. Haller, Geffcken und Dr. Petersen und baten um möglichst noch am selben Abend zu ergehenden Bescheid. Nachts um 12¼ Uhr wurde dann den Commerzdeputierten Sanders und Dr. Soetbeer, die die Antwort des Senats abwarteten, diese vom Senator Lutteroth mitgeteilt; sie lautete ablehnend, da der Senat „den auf Emission eines Papiergeldes mit Zwangskurs gerichteten Plan der Commerzdeputation als seiner Überzeugung nach mit dem Staatswohl nicht vereinbar“ nicht billigen könne; auch den Antrag des Herrn Brauß, der auf ähnliches hinauslief, lehnte er ab.

So war der Tag verlaufen, ohne daß alle von morgens bis spät am Abend fortgesetzten Mühen zu einem Ergebnis geführt hatten. Auch auf die Bitte der Commerzdeputation, in einem am 4. Dezember abzuhaltenden Rat- und Bürgerkonvent über ihren Vorschlag oder eventuell einen besseren Plan eine verfassungsmäßige Beliebung herbeizuführen, war der Senat nicht eingegangen; er hatte die Commerzdeputation mit der von ihm noch nicht abgeschlossenen Untersuchung der Möglichkeit, Wechsel gegen Mandate oder bar zu diskontieren oder zu belehnen, vertröstet. Die Commerzdeputation bemerkte darauf am 4. Dezember dem Senat, daß, „wenn diese Untersuchung noch länger dauert, ohne zu einem sofortigen durchgreifenden Resultate zu führen, sie ihren Zweck völlig verfehlen wird“; rasche Abhilfe tue not, wenn das Schlimmste abgewendet werden solle. Die Entscheidung des Senats sei der Commerzdeputation nur verständlich, weil „die Mehrheit desselben aus Rechtsgelehrten besteht, welche die Größe des drohenden Unheils und die äusserste Dringlichkeit der Abhülfe noch nicht erkennen“; die Commerzdeputierten fühlten sich in ihrem Gewissen gedrungen, nochmals dem Senat den ganzen Ernst unserer Lage und die unübersehbaren traurigen Folgen einer vollständigen

Zerrüttung aller hiesigen kaufmännischen Verhältnisse ans Herz zu legen und dringend zu bitten, die Bürgerschaft zu berufen und ihr den Vorschlag der Commerzdeputation oder einen vom Senat für besser gehaltenen, aber schleunige Abhilfe gewährenden, vorzulegen. Dauere die Krisis fort und erfolge der Ruin des größten Teils der hiesigen Börse, so werde die Folge sein: eine unbeschreibliche Lähmung des Warenhandels, Erschütterung des Seeassekuranzgeschäfts, Entwertung des Grundeigentums, Verarmung der Arbeiter und Handwerker, endlich der Staatsbankerott. Die ganze Verantwortlichkeit für diese Folgen werde schwer auf denen lasten, welche die rechtzeitige Ergreifung eines von den Vertretern der Kaufmannschaft in Vorschlag gebrachten durchgreifenden Plans aus theoretischen Bedenken verhindert hätten, ohne imstande gewesen zu sein, gleichzeitig eine anderweitige bessere Aushülfe anzugeben.

Noch an demselben Tage nachmittags um 1 Uhr wurde der Commerzdeputation vom Senat unter Bezug auf ihre Mitteilung angezeigt, er beabsichtige, in einem Bürgerkonvent am 5. Dezember die Errichtung einer Staatsdiskontokasse im Belauf von 30 Millionen Bco.ℳ zur Diskontierung von Wechseln nach einer noch näher zu bestimmenden Modalität vorzuschlagen. Dieser Beschluß wurde sofort der versammelten Kaufmannschaft vom Korridor der Börsenhalle herab durch den Präses verkündigt.

Da die Commerzdeputation aber vom Senat nicht die Modalität seines Antrages erfuhr, beschloß sie noch am Abend auf Antrag von Refardt, den Präses der Oberalten zu bitten, daß ihr baldigst die Mitteilung der Vorlage des Senats an die Bürgerschaft gemacht werde.

Das war ein ungewöhnlicher Schritt, der, wie überhaupt diese ganze Episode, an die stürmischen Verhandlungen im 17. Jahrhundert erinnerte; damals war es, wie wir sahen, nichts seltenes, daß die gesamten Commerzdeputierten auf das Rathaus gingen, und die Intervention der Oberalten war mehrfach angerufen, um Entschlüsse des Rats zu beschleunigen. Der jetzige Schritt der Commerzdeputierten zeigt jedenfalls, daß nach den Verhandlungen der letzten Tage das Verhältnis zwischen dem Senat und der Commerzdeputation zu einem äußerst gespannten geworden war.

Noch am Abend des 4. erhielt die Commerzdeputation vom Senat, dem der Präses der Oberalten eine Anzeige hinsichtlich jenes Wunsches gemacht hatte, eine Mitteilung der Bürgerschafts-

vorlage; er bemerkte dabei nur, „daß es ihm richtiger geschienen haben würde, wenn Deputati Commercii sich deshalb direct an den Senat gewendet hätten".

Am 5. Dezember fand nun der Rat- und Bürgerkonvent statt. Die Commerzdeputation rüstete sich auch zu ihm in außergewöhnlicher Weise; sie ließ nämlich in allen Kirchspielen ihren Antrag vom 3. Dezember, die darauf ergangene ablehnende Antwort des Senats und den Schlußbescheid vom 4. Dezember verlesen. Es mußte ihr umsomehr daran liegen, den Bürgern zu zeigen, daß sie schon mehrere Tage vorher die ernsthaftesten Versuche gemacht hatte, der unglücklichen Lage der Kaufmannschaft abzuhelfen, als sie nämlich voraussah, daß mit demjenigen, was der Senat am 5. Dezember vorschlug, eine sofortige durchgreifende Abhilfe nicht erreicht wurde.

Die Bürgerschaft lehnte nun auch am 5. Dezember den Antrag des Senats ab, erklärte sich aber bereit zu der Errichtung einer Diskontokasse nach dem Plane, den die Commerzdeputation am 3. Dezember dem Senat eingereicht habe.

Hierüber gab es dann noch eine lange Verhandlung; der Senat hielt die von der Commerzdeputation vorgeschlagene Maßregel nur für ausführbar bei einem gleichzeitigen Verbot der Silberherausnahme aus der Bank, wenn nicht unsere Valuta in hohem Grade entwertet werden sollte; die Commerzdeputation wollte weder von einem solchen Verbot etwas wissen noch zugeben, daß es die notwendige Folge ihres Planes sei. Schließlich kam dann am 6. Dezember ein Rat- und Bürgerschluß zustande, der im wesentlichen den Plan der Commerzdeputation vom 3. Dezember verwirklichte. In die gemischte Kommission, die zur Verwaltung der Diskontokasse eingesetzt wurde, ordnete die Commerzdeputation ihr Mitglied Refardt und Herrn Ad. Alexander ab.

Wenn die Commerzdeputation in dieser Angelegenheit überaus scharf vorgegangen ist, so war das durchaus notwendig; es handelte sich, wie sie ja am 4. Dezember dem Senat vorgestellt hatte, tatsächlich um Leben und Sterben der hamburgischen Kaufmannschaft; es handelte sich sodann auch um den Ruf des Vorstandes der Kaufmannschaft, der seine in schwerer Not befindlichen Mandanten nicht in Stich lassen durfte und die Interessen derselben nicht am wenigsten durch die kühl-souveräne Ruhe, mit der man dem Gang der Dinge zusah, gefährdet wußte; es handelte sich ferner aber auch darum, daß die Commerzdeputation zeigte, nicht nur daß sie

etwas getan, sondern daß sie die Sache richtig und zweckmäßig angefaßt hatte; deshalb war sie schwer gereizt durch die kurze Abweisung des Senats, der in seiner Proposition vom 5. Dezember ihren Vorschlag vom 3. Dezember so hingestellt hatte, als ob sie eine unbedingte und unfundierte Papiergeldemission mit Zwangskurs empfohlen habe. Das war nicht der Fall; die Commerzdeputation hatte ausdrücklich gleichzeitig die Ermächtigung der Kammer zu einer Silberanleihe beantragt, und dem hatte auch am 5. Dezember die Bürgerschaft zugestimmt.

Auch mit dem Rat- und Bürgerschluß vom 6. Dezember war der allgemeinen Zerrüttung noch kein Ziel gesetzt. Zu den kleinen Mitteln, mit denen man sich zu wehren suchte, gehörte die am 8. Dezember von der Commerzdeputation beantragte Einrichtung eines öffentlich autorisierten Depositionsbureaus, das die von auswärts gesandten Rimessen, die zur Einlösung gewisser, ausdrücklich namhaft gemachter Akzepte bestimmt waren, entgegennehmen und zu dem vom Einsender angegebenen speziellen Zweck verwenden sollte. Die Errichtung eines solchen Bureaus lehnte der Senat ab; doch empfahl er, seitens der Commerzdeputation eine Aufforderung an sämtliche Inhaber von Wechseln, die in den nächsten sechs Tagen fällig waren, zu erlassen, eine Angabe dieser Wechsel nach Verfalltag, Summe und Namen der Bezogenen auf dem Commerzkontor zu machen, um eine etwaige Ausgleichung durch Austausch zu erleichtern. Eine solche Aufforderung zu erlassen, hielt aber die Commerzdeputation für unpraktisch, da keinen Erfolg versprechend, namentlich auch weil es für die Wechselinhaber und Akzeptanten in vielen Fällen bedenklich sein dürfte, unter den obwaltenden Verhältnissen ihre Verpflichtungen für die nächsten sechs Tage öffentlich auszulegen.

Woran es aber noch immer als an der Hauptsache fehlte, das war bares Geld und zwar an der richtigen Stelle. Das bare Geld erhielt Hamburg in diesen Tagen durch die österreichische Regierung, die 10 Millionen Mark in Silber darlieh. Dies Geld hätte man nun nach Maßgabe des Beschlusses vom 6. Dezember verwenden können. Da wandten sich am 9. Dezember die Herren A. J. Schön, Reimers und Lieben-Königswarter an den Senat mit einer Eingabe, in der sie ihm im Auftrage „von vier der ersten Handlungshäuser unserer Börse“ mitteilten, daß diese in den allernächsten Tagen ihre Zahlungen einstellen müßten, wofern nicht ihnen und anderen Häusern sofort eine temporäre Aushülfe von zwölf Millionen Mark Banco in sukzessiver Zahlung geleistet werde. Jene Häuser

könnten außerdem versichern, daß ihre Zahlungseinstellung die unmittelbare Suspension von fünf und mehr andern bedeutenden hiesigen Firmen nach sich ziehen werde. „Wie viele andere Häuser alsdann noch weiter in den Sturz mit werden hinabgezogen werden, läßt sich garnicht ermessen; genug, es wird eine unerhörte und unübersehbare Katastrophe eintreten, welche die Handelsgröße und den Wohlstand unseres Platzes für lange Zeit, vielleicht für immer vernichten und einen Staatsbanquerott unvermeidlich machen wird". Die Beauftragten hatten übrigens mit der Norddeutschen Bank und der Vereinsbank bereits vereinbart, daß diese für die genannte Summe gegen Valuten und Solawechsel die Garantie übernehmen wollten; und sie baten, der Senat möge die Kommission für die Diskontokasse autorisieren, bis zu 12 Millionen Mark Banco zur Unterstützung jener Häuser herzugeben.

Die Commerzdeputation ist mit dieser Angelegenheit offiziell nicht befaßt worden; sie zog es, wie sie ausdrücklich in ihrem Protokoll vermerkte, „bei der abseiten des Senats an den Tag gelegten entschiedenen Mißstimmung gegen dieselbe (d. h. die Commerzdeputation)", im Interesse der Sache selbst vor, zunächst nach dem Beschluß vom 6. Dezember keine weitere Schritte zu tun, „um die unabweisbar erscheinenden nachträglichen Maßregeln herbeizuführen;" es war ja klar, daß, wenn auch mit dem Beschluß vom 6. der Weg gewiesen war, es doch noch nicht feststand, wie man die zur Verfügung gestellten Mittel am zweckmäßigsten und da anwandte, wo sie am schnellsten die allgemeine Krisis beseitigten. So hielt sich die Commerzdeputation zurück; auf ihre Veranlassung aber wandten am 8. Dezember die Herren Lieben, Fränkel und Ruperti und am 9. Dezember, wie wir sahen, die Herren Schön, Reimers und Lieben sich direkt an den Senat. Erst letzterer Schritt scheint den Senat endlich bestimmt zu haben, in allerletzter Stunde noch die erbetene Hilfe zu leisten. Der Rat- und Bürgerschluß vom 12. Dezember bestimmte die 10 Millionen Mark Banco, die man angeliehen hatte, zur Verwendung nach Maßgabe jenes Antrages der Herren Schön und Genossen.

Damit war endlich die Hilfe da angesetzt, wo sie am dringendsten war, und nun auch der Höhepunkt der Krisis erreicht. Schon nach wenigen Wochen war sie überwunden; die Folgen haben sich freilich noch längere Zeit sehr unbequem bemerkbar gemacht.

Es waren arbeitsreiche, sorgenvolle Tage, die hinter der Commerzdeputation lagen, als sie am Ende des Jahres stand.

Sie erinnerten an die Tage vor 58 Jahren, als die Krisis von 1799 sie in hohem Grade in Anspruch genommen hatte. Nur war im Jahre 1857 die Kalamität doch viel allgemeiner.

Ein weiterer Unterschied der beiden Krisen betraf die veränderte Stellung, die in beiden Fällen die Commerzdeputation zum Senat und die Öffentlichkeit zur Commerzdeputation einnahm. Im Jahre 1799 hatten der Senat und die Commerzdeputation in voller Einigkeit und Harmonie gehandelt; im Jahre 1857 machte sich eine seltsame Gereiztheit bemerkbar; die Verfassungsstreitigkeiten und die durch sie geschaffene Stimmung scheinen hier mitgewirkt und in dieser inneren schweren Katastrophe das Verhältnis zwischen Senat und dem Vorstand der Kaufmannschaft stark beeinflußt zu haben; daß die Bürgerschaft am 5. Dezember offen auf die Seite der Commerzdeputation trat und forderte, daß auf Grund des von ihr vorgelegten, vom Senat ausdrücklich verworfenen Plans eine Einigung getroffen werde, scheint den Senat schwer gekränkt zu haben; es trat das namentlich dadurch zutage, daß er nochmals am 6. Dezember es so hinstellte, als ob beides, das Verbot der Herausnahme von Silber aus der Bank und die Ausgabe von Papiergeld mit Zwangskurs, von der Commerzdeputation vorgeschlagen war, was aber, wie schon bemerkt, nicht den Tatsachen entsprach. Jedenfalls war diese Uneinigkeit nicht im Interesse des Ganzen. Offenbar hat aber noch jahrelang und in die Streitigkeiten über die verfassungsmäßige Stellung der Commerzdeputation hinein die Erinnerung an diesen Krisenzwist fortgewirkt.

Was das Verhältnis der Öffentlichkeit zur Commerzdeputation betrifft, so konnte man von einem solchen im Jahre 1799 kaum sprechen; eine Öffentlichkeit der Presse im Sinne der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts gab es damals nicht. Auch ist es zweifelhaft, ob im Jahre 1799 soviel Ansprüche an die Commerzdeputation gemacht worden wären wie im Jahre 1857. Im letzteren Jahre und noch bis in das Jahr 1858 hinein ergoß sich eine Fülle schärfster Kritik über die Commerzdeputation. Zeitungsartikel und Broschüren tadelten ihr Vorgehen und ihr Nichtvorgehen. Die einen brachten die Krisis in Verbindung mit der Bankpolitik der Commerzdeputation und machten diese Politik verantwortlich für die Schäden der Krisis; die Broschüre „Hamburgs Krisis und die Verwalter seiner Handels-Interessen“ (Meißner) ist hier zu nennen; andere — es waren die ganz Klugen, die natürlich

die Katastrophe schon lange vorausgesehen hatten, — tadelten die Commerzdeputation, daß sie nicht früh genug das Unheil erkannt und ihm vorgebeugt und den Mahnungen, die ihr zugegangen, kein Ohr geliehen hätte.[13]) Noch andere machten ihr den Vorwurf, leichtsinnige Vorschläge, solche, die Hamburg an den Rand des Verderbens bringen müßten, gemacht zu haben. Man hat den Eindruck, als ob diese ja meist anonymen Vorwürfe nicht von Kaufleuten, die unter der Krisis gelitten hatten, ausgingen, sondern als ob ihre Urheber mehr dem literarischen Landsknechttum angehörten.

Die vorstehende Darstellung und eine unbefangene Prüfung der amtlichen Veröffentlichungen zeigt, daß diese Vorwürfe zum Teil ungerecht, zum Teil nichtig waren. Die Commerzdeputation konnte die Krisis weder hervorbringen noch verhindern; sie hat sich eifrig bemüht, dem Handelsstand zu helfen; wenn ihre Vorschläge nicht sofort angenommen und in Taten umgesetzt worden sind, so ist es ihre Schuld nicht gewesen; was schließlich zustande kam, hatte sie mit geringen Änderungen schon frühzeitig vorgeschlagen. Wenn sie die zahlreichen ihr brieflich zugehenden Vorschläge, Heilmittel usw. nicht praktisch verwertet hat, so konnte man ihr das kaum verdenken; es finden sich unter diesen Vorschlägen die abenteuerlichsten Dinge.

Die Commerzdeputation hatte aber das Bedürfnis, am Ende des Jahres ihr Verhalten vor der Kaufmannschaft klarzustellen; und deshalb sprach sie sich in ihrem Jahresbericht sehr eingehend über die Krisis und ihr Verhalten, wie auch dasjenige des Senats aus. Sie wandte sich zum Schluß des Jahresberichts auch gegen die vom Senat in seinem Antrage vom 12. Dezember gegebene Motivierung, daß „einige der allergrößten und einflußreichsten Handlungshäuser unserer Börse sich in der Verlegenheit befinden, ihre Zahlungen nicht fortsetzen zu können“; die Commerzdeputation meinte, diese Fassung in einem öffentlichen Dokument sei nicht notwendig gewesen, eine allgemeine Fassung würde vollkommen genügt haben und hätte nicht wie jene, zu Mißdeutungen im In- und Ausland Ursache geben können.[14])

Diese außergewöhnliche, aber durchaus zeit- und sachgemäße Veröffentlichung, die freilich eine scharfe Kritik bedeutete, erregte dann wieder Opposition. In einem Leitartikel „Die Creditkrisis und die Commerzdeputation“ griff die „Reform“ vom 4. Januar 1858 nicht nur die Commerzdeputation, sondern überhaupt die

Kaufmannschaft und die „unmoralische Wirtschaft einzelner Kaufleute“ an, die „durch geheimnisvolle Vertrauens-Commissionen vertuscht“ werde.

Die Maßregeln, die der Staat ergriffen hat, um die Handelskrisis zu bekämpfen, haben dem Staat schließlich einen Verlust von zirka 200 000 Bc.ℳ gebracht, ein Betrag, der geringfügig ist gegenüber den großen Verlusten der einzelnen und gegenüber den Verlusten, vor deren das Eingreifen des Staates die Gesamtheit wie den einzelnen bewahrt hat. Die Commerzdeputation beriet am 19. Juli 1858 darüber, ob man nicht durch eine direkte Zahlung aus kaufmännischen Mitteln der Staatskasse jenen Verlust ersetzen könne. Da es aber wohl auf große Schwierigkeiten stoßen mußte, dies zu erreichen, stand die Commerzdeputation davon ab und ließ die Sache auf sich beruhen.

Dagegen war sie um jene Zeit wiederholt beschäftigt mit einer Einrichtung, durch die man Krisen wenn nicht verhüten, so doch in ihrer Wirkung abschwächen zu können meinte. Der Altadjungierte Hertz regte im Frühjahr 1858 die Frage der Kreditversicherung an, namentlich für Waren; er schlug die Errichtung eines Kreditversicherungsvereins vor, der gegen eine verhältnismäßige Prämie die Garantie für die richtige Zahlung bei Verfall der Wechsel zu übernehmen habe. Die Commerzdeputation hatte wenig Meinung dafür, obwohl in Bremen ein solches Institut schon bestand; aber dort war der Kauf auf längeren Kredit allgemeiner Brauch; und in Hamburg fürchtete man, daß aus der Versicherung der Akzepte eine Schädigung des Kredits der betreffenden Häuser entstehen könnte; namentlich aber müsse man zuvor eine geeignete Persönlichkeit für ein solches Institut gewinnen, da davon das Gelingen desselben ganz besonders abhänge. Erst viel später hat man auch diese Idee verwirklicht.

Eine so allgemeine, einen sehr großen Teil der Kaufmannschaft in Mitleidenschaft ziehende Kreditkrisis hat Hamburg nicht wieder gesehen. Sie steht in ihrer elementaren Wucht, in ihrer ungeheuren Ausdehnung auf gute, an sich solvente Handlungshäuser, einzig dar.

Wenn auch die Kaufmannschaft sich schnell wieder erholte und bald den alten Unternehmungsgeist zeigte, so blieb doch als Folge, daß seitdem jedes politische Ereignis größeren Stils krisenartig wirkte; die Handelskrisis von 1857 hat ohne Zweifel für längere Zeit die Börse nervös und wenig widerstandsfähig gemacht und eine gewisse Neigung zur Panik befördert. Das zeigte sich im Jahre 1866.

Obwohl die Handelslage Hamburgs, wie die Commerzdeputation anerkannte, fest und gesund war und weder von einer Geldklemme noch allgemeinem Mißkredit die Rede sein konnte, empfand sie doch die Notwendigkeit, etwaigen Schwierigkeiten, die entstehen könnten, rechtzeitig entgegentreten zu müssen; und am 16. Mai 1866 regte sie, um Unregelmäßigkeiten für das Warengeschäft vorzubeugen, namentlich die aus der Unverkäuflichkeit von Waren zu befürchtenden Rückschläge auf die Börse zu verhüten, die Errichtung einer staatlichen Vorschußkasse nach dem Muster der durch Rat- und Bürgerschluß vom 27. November 1857 beliebten an; sie bemerkte ausdrücklich, daß für die ins Auge zu fassenden Eventualitäten ein Privatverein nicht ausreichen dürfte; daß aber es sich bei der beantragten staatlichen Kasse nicht um pekunäre Staatsbeihilfe handle und daß ferner ein Hauptmotiv für die Errichtung einer staatlichen Vorschußkasse in dem Mangel an öffentlichen Lagerhäusern und des damit zusammenhängenden Systems der Beleihung auf Lagerscheinen bestehe.

Der Senat hielt aber, wie er am 18. Mai zu erkennen gab, die Sachlage nicht für derartig bedenklich; er wollte sich zu der Errichtung einer Vorschußanstalt seitens des Staates nicht verstehen; er bemerkte auch, daß das Risiko für die Staatskasse nicht so gering sei, „sondern im Gegentheil mit großer Wahrscheinlichkeit zu besorgen stehe, daß, falls die drohende und allgemein befürchtete Eventualität eines deutschen oder europäischen Krieges mit allen ihren unabsehbaren Folgen wirklich eintrete, eine derartige, in irgendwie erheblichem Umfange ausgeführte Waarenbelehnung die bedeutendsten Schwierigkeiten in der Liquidation und gefährliche Verlegenheiten für die Staatscasse im Gefolge haben würde".

Man konnte ja nun gewiß verschiedener Meinung sein, ob es überall angemessen war, in kritischen Lagen der Kaufmannschaft mit staatlicher temporärer Unterstützung beizuspringen; bejahte man diese Frage, dann mußte man freilich auch mit pekuniären Opfern rechnen; bedeutend sind diese ja selbst in der ungeheuren Notlage von 1857 nicht gewesen. Der Gang der Dinge, den aber vorher ja niemand übersehen konnte, hat allerdings im Jahre 1866 die Befürchtungen der Commerzdeputation nicht gerechtfertigt. Es bildete sich eine private „Darlehnscasse" mit einem Kapital von 2 Millionen Mark Banko. Sie hat aber nur einen geringen Umsatz gehabt; nur $^1/_{10}$ des Kapitals kam zur Einzahlung; indirekt

hat sie schon durch ihr Bestehen, wie auch durch den festen Satz, den sie für Vorschußgeschäfte aufstellte, Nutzen gebracht.

Dann kam das Jahr 1870. Die Kriegsgefahr trat hier bekanntlich sehr plötzlich ein; an einer langen Vorbereitungszeit wie 1866, fehlte es gänzlich. Der Ausbruch des Krieges traf eine völlig unvorbereitete Kaufmannschaft. Die Handelskammer beriet schon am 20. Juli über Maßregeln, mit denen man der sofort merkbar gewordenen Geldklemme begegnen sollte. Sie erließ zunächst am 21. eine Anzeige, in der sie sich bereit erklärte, die Namen der Firmen fortlaufend zu veröffentlichen, die ihre Akzepte schon vor Verfall einzulösen bereit seien. Am 20. richteten dann eine Reihe von Handlungshäusern an die Handelskammer einen Antrag, in dem sie mit dem Hinweis auf die dringende Notwendigkeit einer Vermehrung der Umlaufsmittel baten, die Bank möge ein Depositum in Wechseln auf London bis zu 200 000 £ erhalten zugleich mit einem Garantiefonds von mindestens dem doppelten Betrage, gebildet durch Zeichnungen von Mitgliedern hiesiger Börse; dafür habe die Bank den einlegenden Interessenten den entsprechenden Bankobetrag auf ihrem Konto zu kreditieren; und jene seien verpflichtet, die eingelegten Wechsel binnen drei Monaten gegen Barrensilber oder Kontanten umzutauschen. Die Handelskammer prüfte mit den Altadjungierten diesen Antrag; sie faßte die Sache so auf, daß die Interessenten unter der vorstehenden Modalität einen Garantieverein bilden sollten mit dem Hauptzweck, die Umlaufsmittel sofort und ohne Opfer um zirka $2^1/_2$ Millionen Bco.ℳ zu vermehren. Die Handelskammer verkannte nicht, wie sie in ihrem Bericht an den Senat vom 22. Juli darlegte, daß jene Modalität gegen das Grundprinzip der Bank, die eine auf Feinsilber begründete reine Depositen-Girobank war, verstieß, da dann in der Bank nicht mehr genau soviel effektives Silber war wie den Kontenguthaben entsprach. Aber schon die Beleihungen auf Gold und Kupfer, die seit längerer Zeit von der Bank vorgenommen waren, bedeuteten eine Abweichung von jenem Prinzip; und gute Wechsel auf London konnten dem baren Gold gleichgestellt werden, namentlich bei der von den Firmen angebotenen Garantie zum zwiefachen Betrage. Die Handelskammer empfahl deshalb dem Senat diese Maßregel, die namentlich auch die eingerissene Ängstlichkeit in den geschäftlichen Dispositionen beseitigen sollte, da, wenn diese aufhöre, sich auch das Geld schon wieder zeigen werde. Irgendwelche staatliche Beihilfe oder Garantie wurde

nicht gefordert; der Staat sollte nur erlauben die Belehnung eines Depots von zum doppelten Betrage garantierter guter Wechsel auf London unter Bedingungen, die eine schnelle Umwandlung des Depositums in Silber gestatteten. Der Senat erwiderte aber am 23., daß er „die vorgeschlagene an und für sich höchst bedenkliche Maßregel als durch die gegebenen Umstände nicht indicirt betrachte". Den Antragstellern wurde von der Handelskammer dieser Bescheid mitgeteilt; und die Kaufmannschaft half sich dann selbst durch Errichtung einer privaten Diskontokasse. Zu irgendwelchen Schwierigkeiten ernsterer Art ist es infolge des günstigen Ganges des Krieges nicht gekommen.

Seitdem sind in allen Krisen, die über Hamburg dahingingen, staatliche Hilfsmaßregeln weder beantragt noch in Kraft getreten. Die zunehmende Bedeutung der großen privaten Bankinstitute, die vorsichtige, regulierende Geldpolitik der Reichsbank, die Ausbildung des Systems der Lagerscheine, die Errichtung von Warenkreditanstalten usw. haben in kritischen Zeiten genügt, um das solide Geschäft über Wasser zu halten.

5. Das Maß- und Gewichtswesen.

Eine Aufforderung des Münzhofes in St. Petersburg, ein hamburgisches Normalgewicht einzusenden, die im März 1830 vom Senat der Commerzdeputation mitgeteilt wurde, gab dieser Veranlassung zu einer Untersuchung über die hamburgischen Gewichte; als Ergebnis fand man, daß Hamburg weder ein Normalgewicht noch eine Aufsicht über das Gewichtswesen besaß. Die hamburgischen Gewichte, die sich in der umfangreichen Sammlung der Commerzdeputation befanden, hatten mehr oder weniger durch die Zeit gelitten; ein hamburgisches Mustergewicht ließ darnach sich nicht feststellen. Man hatte also bisher ganz auf Treu und Glauben fortgelebt. Die Commerzdeputation unternahm es nun, in diese Verhältnisse Ordnung zu bringen. Sie hatte, wie wir oben (I S. 253 ff.) sahen, sich schon im 18. Jahrhundert mit dieser Frage wiederholt beschäftigt.

Namentlich der Commerzdeputierte Peter Godeffroy nahm die Sache in die Hände; er wandte sich um Rat an den Etatsrat Schumacher in Altona. In einem Gutachten vom 1. Oktober legte dieser seine Ansichten dar. Er wollte die Mark der Bank als Einheit annehmen und das Handelspfund = $33\,^{5}/_{32}$ Lot des

Bankgewichts bestimmen. Das als gesetzlich anerkannte Etalon sollte aus Platina verfertigt und die Repsold'schen Bankgewichte zu den Verifikationen benutzt werden. Ein Etalon von Messing sollte zu den Verifikationen für die Commerzdeputation angefertigt und alle 5 Jahre die Messinggewichte nach dem Platina-Etalon justiert werden. Die Commerzdeputation verhandelte dann auf dieser Grundlage mit den Bankbürgern und trug, nachdem sie sich mit diesen geeinigt hatte, am 15. November dem Senat die Angelegenheit vor; sie bat ihn, auf Grund der Schumacherschen Vorschläge durch Gesetz das hamburgische Gewicht festzustellen und durch Schumacher eine genaue Justierung der bestehenden Gewichte vornehmen zu lassen; wenn das erfolgt sei, aber einige Vorschriften zu erlassen, aus denen zu ersehen, wem die Justierung der Gewichte einzelner Individuen mit den Gewichten der Ratswage zustehe. Nach einem Ratsbeschluß vom 23. August 1747 sei es der Münzmeister; jetzt justiere aber jeder Schmied Gewichte und Wagebalken und versehe die von ihm justierten Gegenstände mit dem Hamburger Stempel; dieser Mißbrauch müsse abgestellt werden.

Eine Antwort erfolgte hierauf zunächst nicht. Inzwischen nahmen die Commerzdeputierten infolge mehrerer Anfragen Veranlassung, auch die Maße einer Revision zu unterwerfen; man fand auch hier eine ziemliche Verwirrung; die Maße für Korn, Salz, Steinkohlen, Wein, Essig, Bier, Tran, Hering, die sämtlich geprüft wurden, zeigten, daß in den meisten Fällen Originalmaße nicht vorhanden waren und daß da, wo solche bestanden oder doch sichere Angaben sich fanden, die tatsächlichen Maße nicht mit ihnen übereinstimmten.

Nun trug die Commerzdeputation am 21. November 1831 sowohl die Gewichts- als auch die Maßfrage dem Senat vor; was die Maße betraf, so beschränkte sie sich auf diejenigen, die den Handel im Großen betrafen, da die im Kleinhandel üblichen Maße in das Gebiet der Polizeibefugnisse fielen. Als Ergebnis sprachen die Commerzdeputierten den Wunsch einer gründlichen Revision der Maße aus; für den Handel könne nichts wünschenswerter sein als Ordnung und bestimmte Verfügungen, welche die Käufer und Verkäufer auf das Recht verwiesen, ohne sie erst langen Streitigkeiten zu unterwerfen. Das Bestehende ließe sich ja leicht zum Gesetz erheben; eine genaue Angabe des kubischen Inhalts würde die Umgehung des Gesetzes für die Folge erschweren, eine

genaue jährliche Kempe unter Aufsicht von Sachkundigen dazu beitragen, die Originalmaße in gehörigem Stande zu erhalten.

Der Senat dankte am 23. Dezember der Commerzdeputation für ihre Bemühungen und versprach, „demnächst die desfallsigen gesetzlichen Verfügungen in Betracht zu ziehen." Damit vergingen aber mehrere Jahre, ohne daß die Commerzdeputation etwas hörte. Diese bemühte sich inzwischen weiter; sie ließ durch Schumacher die Platina-Etalons für die Gewichte und für das Hamburger Pfund besorgen. Auch ließ sie sich nicht durch auswärtige Einflüsse, die ihrem Vorhaben nicht günstig schienen, irremachen. Der frühere Commerzdeputierte und nunmehrige preußische Generalkonsul Godeffroy, der sich, wie wir sahen, besonders für diese Angelegenheit interessierte, hatte darüber an die Regierung nach Berlin berichtet; er machte im November 1833 der Commerzdeputation vertrauliche Mitteilung von einem an ihn gerichteten Schreiben des preußischen Ministeriums des Innern, in dem es hieß, „daß in einem Augenblick, wo die meisten deutschen Staaten über die Anwendung eines gemeinschaftlichen Maß- und Gewichtssystems konferiren, es angemessener erscheinen würde, sich diesem von Seiten eines großen Handelsplatzes anzuschließen als Lokal-Maße und -Gewichte fester zu begründen und zu verewigen". Die Commerzdeputation urteilte jedoch, daß man auf diese Meinung „keine Rücksicht zu nehmen habe und nicht befugt sey, sich desfalls in Erklärungen einzulassen".

Erst am 2. Dezember 1835 zeigte der Senat an, daß er die Anstellung eines zu beeidigenden, zur Justierung der Normalgewichte und -Maße besonders befähigten Beamten in Erwägung gezogen habe; er fragte nun, ob es ratsam sei, die im Kontantenhandel und für den Handel mit Gold und Silber in Barren gebräuchlichen Almarcogewichte der Geldwechsler, Silberschmelzer usw. gleichfalls einer solchen Kontrolle zu unterwerfen. Diese Frage bejahte die Commerzdeputation.

Wieder verflossen einige Jahre; dann legte am 5. Februar 1838 der Senat der Commerzdeputation den Entwurf einer „Verordnung über die hamburgischen Normal-Gewichte und -Maaße" vor, indem er mitteilte, daß die für die Behörden bestimmten Normalgewichte nunmehr vollendet seien. Die Commerzdeputation erkannte es in ihrer Antwort vom 6. April dankend an, daß auf ihre früher geäußerten Wünsche Rücksicht genommen sei, und war namentlich sehr damit zufrieden, daß nur die jetzt geltende Norm gesetzlich

festgestellt werden solle, ohne Vornahme großer Änderungen in dem Bestehenden. Sie machte nur im einzelnen einige Bemerkungen; so empfahl sie, die Vorschrift einer von fünf zu fünf Jahren stattfindenden Revision für alle Gewichte nur auf die im Kleinhandel gebrauchten Gewichte zu beschränken.

Diese Bemerkungen wurden vom Senat berücksichtigt. Dann machte aber das Kollegium der 60er Einwendungen. Es billigte zwar die technischen Bestimmungen, sprach sich jedoch sehr entschieden gegen die nach seiner Ansicht die bürgerliche Freiheit einengenden Zwangsvorschriften aus; dazu gehörte z. B. die Vorschrift, alle bis jetzt im Gebrauch befindlichen Maße und Gewichte neu justieren und stempeln zu lassen. Die Commerzdeputation erklärte sich dann mit dem Wegfall dieser Bestimmungen einverstanden, namentlich auch mit dem Wegfall der polizeilichen Kontrolle und sprach sich für die Beschränkung dieser auf die auf öffentlichen Märkten und Plätzen gebrauchten Maße und Gewichte aus. Allerdings ergaben sich noch allerlei Schwierigkeiten; konnte man nicht dafür sorgen, daß die vorhandenen Maße und Gewichte binnen einer gewissen Zeit außer Umlauf gesetzt wurden und daß ein billiges, wenig belästigendes Verfahren bei Streitigkeiten eingeführt wurde, so mußte nach Ansicht des Senats die ganze Sache liegen bleiben; denn gewissenlose Detailllisten würden dann die alten Maße und Gewichte zu „perpetuiren“ suchen. Die Entscheidung über die Streitigkeiten dürfe, wie der Senat am 21. September 1839 darlegte, nicht dem Weddeherrn, auch nicht, wie die Commerzdeputation gewünscht hatte, der einzusetzenden Kommission, die über die Maße und Gewichte zu wachen habe, zustehen, sondern die Parteien seien anzuweisen, sich an den für die Maße usw. eingesetzten Aufsichtsbeamten zu wenden, und dieser habe etwaige Unrichtigkeiten usw. dem Polizeiherrn anzuzeigen. Damit war die Commerzdeputation einverstanden; sie war sehr befriedigt, daß der Senat es anerkenne, daß „hier wie überall eine Abneigung des Publikums gegen das Eingreifen der polizeilichen Gewalt in den täglichen Verkehr“ bestehe. Doch wünschte die Commerzdeputation eine ausdrückliche Ausnahme der beim Großhandel entstehenden Streitigkeiten von den Entscheidungen des Polizeiherrn; für den Markt- und Ladenverkauf möchten diese angebracht sein; eine Ausdehnung der Kompetenz der Polizeibehörde auf Streitigkeiten der Großhändler lehnte die Commerzdeputation aber entschieden ab; sie bat um ausdrückliche Ausnahme dieser Streitigkeiten; jedenfalls dürfe

eine kompromissarische Berufung auf den Justierungsbeamten im Großhandel nur als freiwillig gelten. Man einigte sich dann, daß ein Zusatz eingefügt würde, aus dem hervorging, daß der Großhandel in einiger Hinsicht von der Verordnung ausgenommen und hinsichtlich seiner später Bestimmungen getroffen werden sollten. Aber die Bürgerschaft lehnte am 11. Februar die nach so mühsamen Verhandlungen zwischen Senat und Commerzdeputation zustandegekommene Verordnung ab; wieder waren es die Kontrollvorschriften, an denen sie scheiterte.

Nun strich der Senat diese Vorschriften ganz und brachte eine neue Vorlage an die Kollegien; den 60ern, die damals ganz besonders halsstarrig gewesen zu sein scheinen, gefiel aber auch diese nicht, und sie lehnten sie ab. Im April 1842 gab nun der Senatsreferent, Senator Hudtwalcker, den Commerzdeputierten zu wissen, daß ein Antrag von ihnen den Senat veranlassen werde, den Gesetzentwurf noch einmal und eventuell auch unter dem Widerspruch der 60er an die Bürgerschaft zu bringen. Die Commerzdeputation verfaßte hierauf einen Antrag, der vom 4. Mai datiert war, aber, da inzwischen der große Brand erfolgte, erst am 6. Juli dem Senat überreicht wurde. In ihm drang sie auf eine baldige gesetzliche Regelung des Maß- und Gewichtswesens, da der Mangel an einer solchen sich dem Auslande gegenüber sehr unangenehm bemerkbar machte; noch kürzlich habe die sächsische Regierung vorgeschlagen, daß, obwohl nach der Dresdener Elbschiffahrtsakte der Elbzoll nach Hamburger Gewicht berechnet werden sollte, dieses durch das Zollvereinsgewicht ersetzt werde, da das Hamburger Gewicht nicht einmal amtlich festgestellt sei. Es sei eine Ehrensache für Hamburg, ein solches Argument zu beseitigen.

Der Senat brachte darauf die Vorlage mit nur geringen Änderungen ein; und am 1. Dezember 1842 wurde sie von der Bürgerschaft angenommen. Publiziert schon im Januar 1843 trat sie aber erst am 1. Juli in Kraft. In der beständigen Kommission, die gemäß dieser Verordnung über die Maße und Gewichte zu wachen hatte, war die Commerzdeputation mit einem ihrer Mitglieder vertreten; als erster war dies O. R. Schröder.

In theoretischer wie praktischer Beziehung war durch diese Verordnung das hamburgische Gewicht genau festgestellt. Darnach bestanden nun in Hamburg drei Gewichtssysteme: 1. Das Bank- oder Silbergewicht (das ehemalige kölnische Gewicht) und übereinstimmend damit das Krämergewicht. 2. Das Handelsgewicht,

dessen Pfund gleich $35^{5}/_{32}$ Lot des Bankgewichts war. 3. Das Medizinalgewicht. Es war aber die Folge der engen, lebhaften Handels- und Verkehrsbeziehungen Hamburgs mit den benachbarten Gebieten, die nach anderen Gewichten rechneten, daß im Verkehr Hamburgs mit diesen Gebieten auch ein fremdes Gewicht benutzt wurde und gesetzliche Geltung besaß; es wurde nämlich bei Verschiffungen elbaufwärts ausschließlich nach dem Zollgewicht des Zollvereins, der Elbzoll-Zentner zu 50 Kilo, gerechnet; auch die Berlin-Hamburger Bahn rechnete in ihrem Tarif danach. Ohne Frage hätte ein einheitliches Verfahren in diesen Dingen dem Interesse des Handels entsprochen.

Preußen erstrebte nun für den Zollverein eine solche Vereinheitlichung zunächst des Gewichts und wünschte, das Zollgewicht (Pfund = 500 französische Gramm) als Landesgewicht einzuführen. Im Januar 1855 machte die hannöversche Regierung hiervon dem Senat Mitteilung; sie wünschte, ehe sie sich Preußen gegenüber entschied, zu erfahren, ob Hamburg für den Fall, daß der Zollverein jenes Gewicht annahm, dieselbe Maßregel für das eigene Staatsgebiet einführen werde. Der Senat machte am 2. Februar hiervon der Commerzdeputation vertrauliche Mitteilung und fragte an, „ob im commerziellen Interesse Hamburgs, unter der Voraussetzung, daß sich alle Nachbarstaaten dazu gleichfalls entschließen sollten, sich einer Annahme des Zollgewichts des Zollvereins Bedenken entgegenstellen".

Die Commerzdeputation verkannte nicht die dieser Annahme entgegenstehenden Bedenken. Gegenüber der erst vor so kurzer Zeit erfolgten Einführung des Hamburger Normalgewichts stellte eine abermalige Umwälzung, die in unzählige Verhältnisse des täglichen Lebens eingriff, eine große Unbequemlichkeit dar. Dagegen war die Beseitigung des Unterschiedes, der in Hamburg noch zwischen Krämer- und Handelsgewicht bestand, doch ein großer Gewinn; und die weiteren erheblichen Vorteile einer mit der Nachbarschaft und einem großen Teile Deutschlands gemeinsamen Gewichtseinheit lagen zu sehr auf der Hand, als daß die Vertretung der Kaufmannschaft sie ablehnen durfte. Die Commerzdeputation sprach sich deshalb in ihrem Gutachten vom 26. Februar 1855 entschieden für jene Maßregel aus, empfahl aber, dabei nicht auf halbem Wege stehen zu bleiben und die einfache Dezimaleinteilung auch bei den Unterabteilungen des Pfundes zur Einführung zu bringen.

Da Preußen aber nun allein vorging und die Gewichtsveränderung unabhängig von andern Staaten vornahm, forderte Hannover die Nachbarstaaten (Braunschweig, Oldenburg, Schaumburg-Lippe, Hamburg und Bremen) zu einem gemeinsamen Vorgehen auf. Der Senat nahm diese Einladung an und ersuchte am 5. März 1856 die Commerzdeputation um ein Gutachten. Sie befragte zu diesem Zweck zunächst den Vorstand der Krameramtes, d. h. die Vereinigung der praktisch hierbei am stärksten interessierten Detaillisten, und empfahl dann in ihrem Bericht vom 16. Mai 1856 nochmals die Einteilung des Pfundes in zehn Zehnlinge oder Unzen und diese wieder in 10 Quentchen, im Gegensatz zu der von Preußen beschlossenen Einteilung des Landesgewichts in 30 Lot. Sollte man, so meinte die Commerzdeputation, bei den Verhandlungen in Hannover die Dezimaleinteilung des Pfundes nicht erreichen können, so sei doch keinesfalls die von Preußen angenommene 30Loteinteilung zu übernehmen, sondern dann lieber die bisherige Einteilung in 32 Lot zu 4 Quantchen beizubehalten, da diese außer dem Vorteil der alten Gewohnheit auch den der besseren Übereinstimmung mit der Münzeinteilung besitze. Hinsichtlich des Juwelengewichts empfahl die Commerzdeputation die Beibehaltung des holländischen Juwelenkarats auch bei Einführung des metrischen Gewichts, da in die Praxis dieses Geschäfts neue Bestimmungen sich schwerlich einführen ließen.

Für die Ende Oktober 1856 in Hannover beginnenden Verhandlungen der genannten Staaten bevollmächtigte der Senat als seinen Vertreter Dr. Soetbeer; der Senat war, wie er der Commerzdeputation zu erkennen gab, der Ansicht, „daß durch Sachkenntniß und Geschäftsgewandtheit Niemand geeigneter ist, den Hamburgischen Staat auf den bevorstehenden Conferenzen zu vertreten als Herr Dr. Soetbeer“. Die Commerzdeputation war gerne damit einverstanden; und so steht Soetbeers Name unter der am 7. November abgeschlossenen Übereinkunft. Sie entspricht im wesentlichen den von der Commerzdeputation ausgesprochenen Wünschen; namentlich der wichtigste, die Dezimaleinteilung des Handelsgewichts, war erreicht worden. Als vertragsmäßiger Termin der Einführung der vereinbarten Bestimmungen war der 1. Juli 1858 gewählt; Soetbeer empfahl aber in seinem Bericht, Hamburg möge schon am 1. Januar 1858 die Einführung vornehmen, da für den Großhandel ein Termin in der Mitte des Jahres nicht zweckmäßig sei.

Soetbeer entwarf auch „Grundzüge zu einem Plan wegen

Einführung des neuen Gewichtsſyſtems“; ſie wurden in dem Antrag, den der Senat für letztere Zwecke an die Bürgerſchaft ſtellte, verwertet; am 30. März 1857 kam der Rat- und Bürgerſchluß zuſtande, der zum 1. Januar 1858 das neue metriſche Handelsgewicht in Hamburg einführte. Die Commerzdeputation hielt es für angemeſſen, durch eine Bekanntmachung vom 30. September 1857 den Handelsſtand darauf aufmerkſam zu machen, daß es zu empfehlen ſei, bei Lieferungsgeſchäften, die nach dem 31. Dezember zu erfüllen waren und bei denen Gewichtsangaben vorkamen, eine feſte Beſtimmung über die Anwendung des neuen Handelsgewichts zu treffen. Auch wurde die Commerzdeputation von verſchiedenen Seiten darauf aufmerkſam gemacht, daß es im Intereſſe der hieſigen Handelsverbindungen mit manchen fremden Staaten ratſam ſein dürfte, daß den auswärtigen Regierungen und namentlich den Zollbehörden eine amtliche Mitteilung über die Abſchaffung des alten und Einführung des neuen hamburgiſchen Handelsgewichts gemacht werde; vorzüglich für den Handel mit ruſſiſchen Plätzen ſchien dies notwendig. Am 21. Mai 1858 beantragte die Commerzdeputation eine ſolche Maßnahme beim Senat.

Schon im Frühjahr 1860 wurde dann von einer Anzahl Staaten namentlich Süd- und Mitteldeutſchlands bei der Bundesverſammlung die Einführung gleichen Maßes und Gewichtes in allen Bundesſtaaten beantragt. Auf eine Anfrage des Senats, ob ſie eine Beteiligung Hamburgs an der zu dieſem Zweck in Vorſchlag gebrachten Kommiſſion für wünſchenswert und notwendig erachte, antwortete die Commerzdeputation am 11. Juni 1860, daß hinſichtlich des Gewichts kein Bedenken beſtehe, an jener Kommiſſion teilzunehmen, da die antragenden Staaten die allgemeine Annahme dieſes Gewichts wünſchten. Sehr viel ſchwieriger werde ja eine Vereinheitlichung der ſo ſehr mannigfaltigen Maße jeder Art ſein; aber wünſchenswert ſei ſie jedenfalls; da komme es hauptſächlich auf die Haltung Preußens an; ohne ſeine Beteiligung möchte es für Hamburg nicht ratſam ſein, an den Verhandlungen teilzunehmen, da irgend ein praktiſcher Erfolg dann nicht zu erwarten ſei. Sollte es ſich aber nur um Beratung und um Feſtſtellung eines gemeinſamen Gutachtens handeln, ſo könne ſich Hamburg von der Kommiſſion wohl nicht gut ausſchließen.

Eine Reihe von Regierungen, darunter auch Öſterreich, Hamburg, Bremen, traten jenem Antrage nun bei und ſtimmten der Einſetzung einer Kommiſſion zu. Der Senat forderte am 5. Dezember 1860

die Commerzdeputation auf, Soetbeer für diese in Frankfurt a. M. stattfindende Kommission als hamburgischen Bevollmächtigten zu beurlauben. Die Commerzdeputation bemerkte allerdings in ihrem Bericht vom 17. Dezember, daß sie, da Preußen seine Teilnahme an der Kommission abgelehnt habe, die Sache für ziemlich aussichtslos halte, auch wenn alle anderen Bundesstaaten einmütig zusammen wirkten. Es könne sich vorläufig wohl nur um die Herstellung eines technischen Gutachtens handeln, das von eigentlichen Fachmännern angefertigt werden müsse; und da sei es ihrer Ansicht nach richtiger, den Justierbeamten Repsold zu den Frankfurter Konferenzen abzuordnen; wenn der Senat aber anderer Ansicht sei, wolle die Commerzdeputation gern Soetbeer auf kurze Zeit beurlauben. Der Senat ging auf diesen Vorschlag ein; und nun ging, zugleich als Bevollmächtigter Bremens und Lübecks, Georg Repsold nach Frankfurt a. M. Diese Kommission arbeitete ein umfangreiches Gutachten aus. Die Commerzdeputation, vom Senat zum Bericht über dasselbe aufgefordert, sprach sich am 12. April 1861 sehr anerkennend über diese Arbeit aus. Sie billigte durchaus die Annahme des reinen französischen Metermaßes, ferner des Liters und Hektoliters, während die von der Kommission empfohlene Annahme des metrischen Gewichtssystems mit Dezimaleinteilung ja nur das bereits in Hamburg geltende bestätigte. Auch die Aufhebung des Edelmetallgewichts (kölnischen Gewichts) und seine Ersetzung durch das metrische Gewicht billigte die Commerzdeputation. Sie wiederholte auch diese Ansicht von der Vortrefflichkeit der gemachten Vorschläge, als der Senat sie am 5. Juli 1861 befragte, ob gegen die Einführung jenes Systems etwas einzuwenden sei. Sie verneinte letzteres, erklärte aber, daß die Ausführung des Systems jedenfalls davon abhängig gemacht werden müsse, daß gleichzeitig in den übrigen norddeutschen Staaten, insbesondere in Preußen, mit den entsprechenden Maßregeln vorgegangen werde.

In den nächsten Jahren nahm die Bewegung für eine Maß- und Gewichtseinheit auf Grund des metrischen Systems in Deutschland an Kraft zu; die Handelstage von 1861 und 1865 sprachen sich dafür aus. Auf dem Handelstage war wieder, wie in der Münzfrage, Soetbeer der Führer. Es fand ferner im Jahre 1865 eine zweite Konferenz von Regierungsvertretern in Frankfurt a. M. statt, an der nun auch Preußen teilnahm. Die Commerzdeputation sprach sich am 21. Februar 1866 über den von dieser Konferenz festgestellten Entwurf einer deutschen Maß- und

Gewichtsordnung dahin aus, daß Hamburg nicht die in ihm vorgesehene Freiheit, das hamburgische Bankgewicht für Edelmetall (Köln. Gewicht) beizubehalten, benutzen, sondern die Anwendung des metrischen Gewichts auch auf Edelmetall ausdehnen möge. Entgegen der Bankdeputation stimmte der Senat diesem Antrage bei; und in dem hamburgischen „Gesetz, betr. Abänderung der Bestimmungen über das Medizinal-Gewicht und Gold- und Silbergewicht" von 1867, das den Abmachungen der Frankfurter Konferenz Rechnung trug, ist als Gold- und Silbergewicht das metrische Pfund an Stelle der alten Bankmark mit ihrer Einteilung in Lote und Karat getreten.

Die neue Maß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868 bedeutete nach den vorausgegangenen Verhandlungen und Festsetzungen für Hamburg nur in wenigen Punkten etwas Neues. Über die Vorbereitungen zu ihrer Einführung äußerte sich die Handelskammer am 1. März 1869 dahin, daß möglichst schnell alles eingeleitet werden möge, was zur Einführung notwendig sei; daß namentlich auch in den Schulrechnungsbüchern und im Rechenunterricht auf die neuen Maße in praktischer Weise Rücksicht genommen werden möge. Die ganze Umwandlung vollzog sich glatt.

Im neuen Reich ist man dann noch weiter gegangen in den Vorschriften, namentlich hinsichtlich der Maße und ihrer Eichung. Die Handelskammer nahm hierbei im allgemeinen den Standpunkt ein, daß man nicht zu weit in dieser Hinsicht gehen und den Verkehr nicht unnötig durch Maßvorschriften fesseln solle. Das zeigte sie gleich, als im Jahre 1874 ihr vom Senat die vom Reichskanzler angeordnete Enquete wegen Eichung der Fässer zur Ausführung überwiesen wurde. Sie veranlaßte alsbald die deshalb notwendigen Ermittlungen und zeigte das Ergebnis dem Senat am 8. Dezember an. Sie bemerkte, daß das Faß, auch wenn es geeicht sei, im Handel nicht vorzugsweise als Maß, dessen Unveränderlichkeit zu erhalten sei, sondern als Gefäß angesehen werde, dessen Dichterhaltung die Hauptsache sei und das man unbedenklich Reparaturen unterwerfe. Die Handelskammer erklärte sich deshalb und wegen der technischen Unzuverlässigkeit der Eichung gegen eine Ausdehnung des Faßeichungszwanges über die Bestimmung des Gesetzes vom 17. August 1868 hinaus. Es sei auch nicht im Interesse des Verkehrs, wenn man ihn zwingen wolle, bei allem Handel sich nach Maß geeichter Fässer zu bedienen.

Von anderen Angelegenheiten, die in dies Gebiet fallen, ist zu nennen die Frage der einheitlichen Abkürzungen für Maß- und Gewichtseinheiten; es sollte im Jahre 1876 eine Kommission deshalb in Berlin tagen. Die Handelskammer meinte aber, der Handelsstand habe kein so tiefgehendes Interesse an der Regelung dieser Sache und hielt eine Vertretung desselben in der Kommission nicht für notwendig. Gegen die im Jahre 1877 vorgeschlagenen Änderungen der Maß- und Gewichtsordnung hatte die Handelskammer nichts einzuwenden; bei der einzigen Bestimmung, die nach ihrer Meinung in weiteren Kreisen unbequem empfunden werden würde, dem Wegfall der Bezeichnung und des Begriffs des Pfundes, handelte es sich doch nur um die Beseitigung einer alten Gewohnheit, der zu widerstreben kein sachlicher Grund vorlag,

Dagegen erhob im Jahre 1880 die Handelskammer entschiedenen Einspruch gegen die in dem „Entwurf eines Gesetzes betr. die Bezeichnung der Gefässe, in welchen Flüssigkeiten zum Verkauf kommen", vorgesehene amtliche Tarierung von Fässern. Es war das eine neue Auflage des Vorschlages von 1874. Sie leugnete das Bedürfnis einer solchen Maßregel, die außerdem eine Beeinträchtigung und Zurücksetzung gegen das Ausland darstelle, überdies nur ungenau sein könne und grade deshalb, anstatt vor betrügerischen Handlungen zu schützen, zu solchen Anlaß und Anreiz gebe; endlich belästige, schädige und verteure sie das Geschäft. Die Handelskammer hielt die Sache für so wichtig, daß sie sich nicht auf ihren Bericht an den Senat beschränkte, sondern am 2. Mai 1881 eine Petition an den Reichstag richtete. Dieser lehnte das ganze Gesetz am 19. Mai ab, nachdem die Kommission dasselbe ausdrücklich auf Wein, Bier, Sprit beschränkt hatte. Auch sprach sich im August 1882 und Dezember 1883 die Handelskammer gegen eine weitere Ausdehnung des Eichzwanges auf Schankgefäße, namentlich festverschlossene Flaschen, aus.

Wie viel andererseits der Handelskammer an einer zuverlässigen Handhabung der Gewichte und Maße lag, geht aus einem Bericht hervor, den sie am 16. März 1882 erstattete; sie machte hier aufmerksam auf die Klagen über die Unzuverlässigkeit der am Kai von der Verwaltung vorgenommenen Gewichtsermittelungen und drang auf die Herbeiführung größerer Genauigkeit.

Gegen die Ausdehnung des amtlichen Eichzwanges, namentlich auf solche Flüssigkeiten, die, wie Petroleum, Öl und Spiritus, nicht nach Maß, sondern nach Gewicht gehandelt wurden, hat sich die

Handelskammer auch weiterhin noch mehrfach erklärt; vorzüglich wiederriet sie der Eichung von Originalgebinden im Wein- und Spirituosenhandel. Im Jahre 1900 stellte sie über die Eichungsangelegenheit eine Umfrage bei den Interessenten an. Da aber die Brauereien für Bierfässer selbst die Eichung wünschten und auch vielfach selbst vornahmen, empfahl im Jahre 1904 die Handelskammer, für die Bierfässer den Eichzwang durchzuführen, den Brauereien aber zu gestatten, die Eichung und Nacheichung in den Brauereien selbst durch das amtliche Eichpersonal vornehmen lassen zu dürfen.

Gegen den Entwurf einer neuen Maß- und Gewichtsordnung, der ihr im Jahre 1901 vorlag, hatte die Handelskammer nur ein wirklich wesentliches Bedenken; das betraf die Bestimmung, die dem Bundesrat ermächtigen sollte, daß bestimmte Waren im Verkehr nur nach Maß oder nur nach Gewicht gewerbsmäßig verkauft oder feilgehalten werden durften. Sie hielt damit die Möglichkeit gegeben, durch Bundesratsbeschluß schwerwiegende Eingriffe in die Verkehrsfreiheit zu tun und diese zu beschränken. Im Jahre 1905 kam der inzwischen umgearbeitete Entwurf nochmals zur Vorlage bei der Handelskammer. Ihre Ansichten entsprachen den oben erwähnten und schon wiederholt in den letzten Jahren von ihr geäußerten. Sie betonte namentlich, daß für das Messen der Originalgebinde für Wein- und Spirituosen immer noch die altbewährte Roje das beste Mittel sei und daß kein Grund vorliege, sie durch eine amtliche Eiche zu ersetzen; dagegen bestanden keine Bedenken gegen eine Eichung ausländischer Spirituosen, die in Fässern, die in Deutschland hergestellt waren, zum Verkauf gelangten.

Die meisten der geäußerten Wünsche fanden in dem umgearbeiteten, im Jahre 1907 wiederum vorgelegten Entwurf Berücksichtigung; am 30. Mai 1908 wurde er als Gesetz verkündigt.

6. Das Maklerwesen.

Der Beruf eines Hamburger Maklers ist zwar heute ein freies Gewerbe und seine Geschäftseinrichtungen haben mit der eigentlichen Handelspolitik und der speziellen Handelsgesetzgebung jetzt kaum noch etwas zu tun. Aber von 1814 an ist das hamburgische Maklerwesen doch 50 Jahre hindurch noch ein Institut gewesen, das sich als Erzeugnis der inneren Handelspolitik darstellt und

organisch fest eingefügt ist in das durch diese Politik geschaffene System. Wir müssen deshalb das Maklerwesen, das in der „Maklerordnung“ seine gesetzliche Grundlage besaß, hier an dieser Stelle, wo von den Schöpfungen hamburgischer Handelspolitik die Rede, besprechen und können es nicht dem Abschnitt vorbehalten, der von den heute dem Handelsstand in anderer Form dienenden Hilfskräften handelt, den beeidigten Getreidewägern, Holzmessern usw. Die Stellung des beeidigten Maklers war eine ganz andere und unterschied sich sehr erheblich von der dieser neuen Funktionäre des Handels.

Nach zwei Richtungen hin ist die Entwicklung des hamburgischen Maklerwesens in dieser Periode für uns von besonderem Interesse. Sie zeigt uns zunächst die wachsende Verselbständigung und äußere und innerliche Hebung der Träger einer früher untergeordneten, ja manchmal geringgeschätzten Hilfsfunktion; sodann und im Zusammenhang damit zeigt sie uns einerseits die ganze Ohnmacht, der eine veraltete Organisation anheimfällt, wenn sie neuen Geschäftsformen und einer neuen Geschäftspraxis sich gegenübersieht, und andererseits die natürliche, fast selbstverständliche Emanzipation des Kaufmannes von der Beobachtung einer zweckwidrig gewordenen „Ordnung“.

Wie die Commerzdeputation dieser Entwicklung gegenüber sich verhalten, wie sie zwar ihren Gang vorausgesehen hat, aber doch zunächst in möglichst erhaltendem Geiste wirkte, dann aber, die Unhaltbarkeit der bestehenden Bestimmungen erkennend, eine freie Gestaltung des Maklerwesens anstrebte: das werden wir im folgenden betrachten. [15])

Noch kurz vor der Wiederbesetzung durch die Franzosen, am 3. Mai 1813 zeigte der Senat der Commerzdeputation an, daß er „den jetzigen Zeitpunct, der uns die Aussicht zur Wiederherstellung des Handels eröffne, für geeignet halte, auf Arbeiten, die den Handel beträfen und welche die Zeitumstände unterbrochen hätten, zurückzukommen. Eine dieser Arbeiten sey die der Makler- und Courtage-Ordnung“. Der Senat wies auf die früheren Bemühungen der Commerzdeputation hin, das Maklerwesen zu reorganisieren; er machte im besonderen auf die Notwendigkeit aufmerksam, den Übergriffen der Makler durch Verfügungen entgegenzutreten. Er verhehle sich nicht, „daß es gut sey, den Geschäften möglichst Freyheit zu geben; aber es könne nicht anders als für Kaufmann und Makler zuträglich seyn, daß sich die Gesetze bestimmt aussprächen und daß

bestimmt auch auf deren Befolgung gehalten würde". Auch die Mängel der Courtagetaxe berührte der Senat ebenso wie die Klagen über mangelhafte Kursnotierung durch die Makler.

Noch bevor die Commerzdeputation hierauf antworten konnte, trat die neue Besetzung der Stadt durch die Franzosen ein. Gleich nach der endgültigen Befreiung aber, am 8. Juni 1814, wandte sich die Commerzdeputation an den Senat und bat, im Hinblick darauf, daß „das Maklerwesen im Verlauf so vieler Jahre ganz in Unordnung gerathen ist und man so wenig die Zahl der abgegangenen als die Wohnungen der noch lebenden Makler hinlänglich kennt", um die Zustimmung des Senats, durch Börsenanschlag die Makler zu Äußerungen hierüber aufzufordern. Nachdem das dann geschehen und man nun wußte, wer eigentlich überhaupt noch Makler war oder es sein wollte, wurde auf Anregung der Commerzdeputation die Maklerdeputation ergänzt und eine neue Maklerwahl vorgenommen. Sodann unterzog die Commerzdeputation ihre Vorarbeiten zu einer Reorganisation der Maklerordnung und der Courtagetaxe aus den 1790er Jahren einer gründlichen Durchsicht und legte am 3. Februar 1815 ihre Vorschläge dem Senat vor; sehr wesentlich unterscheiden sie sich nicht von jenen Entwürfen. Die Commerzdeputation verhehlte nicht ihre Sorge, daß die Einführung einer neuen Ordnung und Taxe großen Widerspruch finden werde und daß das Gesetz ebensoviel Vorsicht in seinen Bestimmungen, wie nachmals unerbittliche Strenge in der Ausführung erfordere. Sollte diese neue Ordnung das Schicksal der Ordnung von 1791 (vgl. I. 294) haben, so würde es besser sein, daß man die Makelei zum freien Gewerbe machte. Sie, die Commerzdeputation, wolle aber ernstlich mit dahin wirken, daß das vermieden werde.

In den Verhandlungen, die nun hierüber stattfanden, ergaben sich sofort wieder die alten Schwierigkeiten. Im Oktober warnte die Commerzdeputation, man möge sich nicht auf Palliativmittel zur Abwehr gegen die Übergriffe der Makler beschränken; man solle nicht von Anfang an auf die Einreißung des Gebäudes hinarbeiten und nicht die Umgehung des Gesetzes durch den Makler sanktionieren. Dann drängte der Ehrb. Kaufmann. In der Versammlung am 2. Dezember, so heißt es in seinem Protokoll, „traten viele Kaufleute auf und baten dringend um die Regulirung der Courtage-Taxe, wenn möglich noch in diesem Jahr". Fast allgemein stimmte man ihnen zu; und die Commerzdeputation teilte diesen Wunsch dem Senat mit.

Es wurde auch fleißig an der Sache gearbeitet; wiederholt sprach für einzelne Punkte der Courtagetaxe die Commerzdeputation ihre Ansicht aus; einige Änderungen des Entwurfs wurden noch von ihr beantragt; im Mai 1816 fand eine Konferenz zwischen Syndikus Oldenburg und den von der Commerzdeputation hierzu abgeordneten Präses Albers und Parish statt. Im August ging ihr endlich der vom Senat festgestellte Entwurf zu; am 24. sprach sie sich über ihn aus. Von den Äußerlichkeiten der früheren Zeit, die man auch in die neue Vorlage übernommen hatte, rügte sie die Vorschrift, daß die Maklerordnung in jeder der drei Sitzungen, in denen die Makler erscheinen mußten, verlesen werden sollte. „Die Leute werden verdrießlich werden", meinte sie, wenn ihnen die lange Maklerordnung dreimal im Jahre vorgelesen werde, und „das Ansehen der Makler-Deputation dürfte sehr compromittirt werden". Entschieden widersprach sodann die Commerzdeputation dem Artikel 10, nach dem die Makler ohne Auftrag eines Kaufmanns kleinere Schiffe unter 25 Last bedienen durften. Durch diese Ausnahme werde das ganze Verhältnis des Maklers zum Kaufmann aufgehoben. Gebe das Gesetz erst dem Makler Recht, Schiffe unter 25 Last für sich zu bedienen, so werde er bald den Kaufmann gar nicht mehr gebrauchen. Hinsichtlich der Courtagetaxe bat die Commerzdeputation dringend, daß den Maklern bei Parteien unter 100 ℔ eine Courtage von $1^1/_2$ % zugestanden werde, weil die Festsetzung einer geringeren zu unbillig sei und auch nicht eingehalten werden würde.

Die am 12. Dezember 1816 von der Bürgerschaft beschlossene, am 13. veröffentlichte Maklerordnung enthält aber die von der Commerzdeputation bekämpfte Bestimmung des Artikels 10, während die Verlesung auf eine einmalige im Jahre beschränkt wurde.

Wie die Commerzdeputation ja schon im Jahre 1814 vorausgesagt hatte, rief diese neue Ordnung großen Widerspruch hervor. Namentlich der Zwang, der den Maklern hinsichtlich strikter Einhaltung der Sätze der Taxe aufgelegt war, erregte ihren Zorn. Eine Eingabe, die 240 Makler dem Senat übergeben wollten, enthielt nach Ansicht der Commerzdeputation „nichts als Sophistereien"; und sie ging in ihrer Eigenschaft als erste Instanz scharf gegen die frondierenden Makler vor. Sie forderte von denen, die den Eid verweigerten, — es waren 136 — sofort die Stöcke zurück; sie beschloß, ihre Namen dem Handelsgericht und den Zeitungsredaktionen anzuzeigen, ihre Namen auf den Auktionszetteln zu streichen und die Preise der Waren nicht mehr von ihnen notieren zu lassen.

Schließlich mußte man aber doch dem allgemeinen Widerstande der Makler sich fügen. Die Commerzdeputierten wurden von fast allen Maklerbranchen mit Eingaben bestürmt, in denen die Wünsche nach höheren Courtagen dargelegt wurden. Für eine Reihe von Erhöhungen versprach die Commerzdeputation alsbald einzutreten.

Am 23. Juli 1817 legte sie die von ihr, infolge der Opposition der Makler, gefaßten Beschlüsse und Abänderungsvorschläge vor. Sie wies hierbei ausdrücklich darauf hin, daß es dringend nötig sei, zweckdienliche Maßregeln zu ergreifen, um den unbefugten Maklern das Handwerk zu legen. Kein Mittel werde sicherer zur Erreichung des beabsichtigten Endzwecks, Ordnung und Regelmäßigkeit in das Geschäft zu bringen, führen. Denn man könne nur dann von den Maklern die Befolgung des Gesetzes verlangen, wenn man sie bei ihren ausschließlichen Rechten schütze. Das Handelsgericht möge deshalb veranlaßt werden, jeden vorkommenden Fall, in dem ein Beiläufer einen Handel geschlossen, sofort der Makler- oder Commerzdeputation anzuzeigen. Außer einigen anderen speziellen Wünschen schlug ferner die Commerzdeputation vor, die Schiffsmakler als solche von den andern Maklern scharf abzusondern, so daß keiner von diesen sich mit der Schiffsmakelei abgeben dürfe. Dies Fach sei ganz von allen übrigen getrennt und es sei daher ein Übelstand, daß jetzt andere Makler, die nichts damit zu tun hätten, bloß ihren Namen hergäben, um solche, die nicht Makler seien, das Geschäft betreiben zu lassen. Ferner wünschte die Commerzdeputation, daß der Maklerdeputation die Befugnis erteilt werde, einzelnen Maklern, die aber nicht zu den Warenmaklern gehören dürften, ausnahmsweise die Korrespondenz in ihren Maklerangelegenheiten zu verstatten.

Daß solche Ausnahmen von diesem wichtigen, im 18. Jahrhundert stets verteidigten Grundsatz bedenklich waren, gab die Commerzdeputation zu; aber nach ihrer Ansicht bestand kein anderes Mittel, den offenbaren Meineiden vorzubeugen. Die Schiffsmakler und auch einzelne Makler der andern Fächer, z. B. die Makler, die mit Landgütern, Kunstsachen u. a. m. zu tun hatten, konnten nicht ohne Korrespondenz auskommen; man durfte diese Leute nicht zu Eiden nötigen, die sie nicht halten konnten.

Der Senat genehmigte nahezu alle Vorschläge hinsichtlich der Courtagetaxe, lehnte aber die Veränderung inbetreff der Korrespondenz ab und hielt auch die Trennung der Schiffsmakler von den übrigen Maklern nicht für ratsam. Dagegen war er damit

einverstanden, daß das Handelsgericht alle Kontraventionsfälle alsbald der Commerzdeputation anzuzeigen habe. So kam durch Rat- und Bürgerschluß vom 27. November 1817 eine neue Maklerordnung und -Taxe zustande.

Gegen die Beiläufer, deren Duldung eine der Hauptbeschwerden der Makler bildete und in der sie einen Hauptvorwand für die mangelnde Beobachtung der Maklerordnung fanden, wurde nun zwar sehr streng eingeschritten. Es nützte aber wenig; als Kommissionäre rissen die Beiläufer, die ungeschwornen Makler bald fast den ganzen Verkehr in allen Hauptartikeln an sich. Der Maklerordnung wurde gespottet, wie sonst keinem andern Gesetz. Als im August 1822 der Senat von der Commerzdeputation Vorschläge für die bevorstehende, in der Ordnung von 1817 vorgesehene Revision der Maklerordnung erbat, sprach sich die Commerzdeputation in ihrem Bericht vom 25. Oktober sehr offen über die unerhörten Zustände im Maklerwesen aus. Der ungeschworne Makler, so legte sie dar, beherrsche den Kaufmann mehr als er ihn bediene; er ertrotze den ihm beliebigen Lohn und rühme sich noch seiner Gewissenhaftigkeit, nichts versprochen oder beschworen zu haben, was er zu halten nicht gedenke. Der geschworne Makler wolle dagegen nur von den ihm in der „Ordnung" erteilten Rechten hören, an die Pflichten kehre er sich nicht; er fordere 2, 3, 4fache Courtage, handle mit Fremden, korrespondiere nach außen. Daß das Gesetz, wie er behaupte, seine Privilegien nicht schütze und man die Beiläufer nicht von der Börse entferne, diene ihm zur Entschuldigung. Die Folgen der überaus hohen Courtage, die er fordere und die namentlich beim Tabak, Wein und Spirituosen exorbitant sei, bestehe in einer Abwanderung des Handels mit diesen Artikeln von hier. Mit andern Artikeln, Eisen, Saat, Tran usw., drohe bald dasselbe, da der Zwischenhandel solche hohe Spesen nicht vertragen könne. Weder die Taxe selbst noch die Maklerordnung sei an diesem Zustande schuld; zu streng dürfe man das Gesetz nicht machen. Die Quelle des Übels liege in der Eifersucht der Kaufleute gegen einander. Ein Teil *wolle* das Gesetz nicht halten, und der andere *könne* es deshalb nicht halten. Manche glaubten ihren Vorteil daran zu finden, den Makler durch eine größere Courtage von dem Nachbarn ab und an sich zu ziehen. Dieser müsse es dann ebenso machen oder gar noch überbieten; andere meinten, den wahren Preis nur dann erlangen zu können, wenn sie sich eines bestimmten Individuums

bedienten, sei es ein Makler oder nicht. Habe sich ein solches Individuum Zutrauen erworben, so daß es das Geschäft gleichsam leitet, so müsse man ihm kommen, sofern man seine Waren absetzen wolle. Das Gesetz könne hier nicht durchgreifen. Man habe vielleicht schon zu sehr in die Handelsfreiheit eingegriffen, als man dem Kaufmann vorschrieb, wessen Vermittlung er in seinen Geschäften sich bedienen und was er dafür geben solle; und doch seien solche Beschränkungen der Allgemeinheit wegen notwendig. Wollte man die Taxe aufrecht erhalten, so müsse man *einmal* den Kaufmann davor sichern, daß sein Nachbar das Gesetz befolge und nicht durch höhern Lohn den Makler an sich ziehe; *zweitens* aber den beeidigten Makler gegen die Beiläufer sichern, weil erstere nur gegen die Zusicherung des ausschließlichen Rechts an die Taxe gebunden seien.

Beides könne aber das Gesetz nicht leisten; es könne zwar dem Kaufmann verbieten, dem Makler höheren Lohn zu geben, werde aber kein Mittel zeigen, wie man die zwischen beiden verabredete Umgehung verhindere; er könne auch die Beiläufer nicht von der Börse verweisen und ihnen ebensowenig den Kauf der Waren für sich und den Wiederverkauf mit einer Provision oder zu bestimmtem Preise verbieten. Dagegen wies die Commerzdeputation auf ein Mittel hin, das der Senat im Jahre vorher als empfehlenswert bezeichnet hatte, um die den Transito betreffenden Bestimmungen gegen Übertretungen zu schützen, nämlich: eine Vereinigung bedeutender Handelshäuser. Da im Maklerwesen das Übel von der Kaufmannschaft ausgehe, könne es auch nur durch diese auf dem Wege einer Vereinbarung beseitigt werden. Die Schwierigkeiten verkannte die Commerzdeputation nicht; aber zum Versuch schlug sie vor, daß eine Übereinkunft unter mindestens 150 Handlungshäusern und mit einer vorläufig nur für einige Jahre gültigen Verpflichtungsfrist dahin getroffen werde, daß die Unterzeichner unter keiner Begründung sich unbeeidigter Makler oder deren Gehilfen bedienten noch den beeidigten Maklern mehr Courtage geben wollten, als in der Taxe festgesetzt sei. Eine solche Verpflichtung, strikt beobachtet, werde die Beiläufer zwingen, sich der „Ordnung“ zu fügen, und man könne sie dann zeitgemäß reformieren. Doch müsse eine solche Vereinbarung von oben ausgehen; kein angesehenes Haus dürfe sich ausschließen, besonders keines, an dessen Spitze ein Senator stehe. Der mittlere Kaufmann werde nicht unterzeichnen, so lange noch eines der ersten Häuser fehle.

Deshalb könne die Einleitung auch nicht von der Commerzdeputation ausgehen, da die Versammlungen des Ehrb. Kaufmannes meist von Kaufleuten der mittleren Klasse besucht würden. Sie sei aber bereit, sobald alle kaufmännischen Mitglieder des Senats vorangegangen seien, sich für die Unterzeichnung anderer angesehener Häuser zu verwenden und dann, hoffentlich mit Erfolg, den Ehrb. Kaufmann öffentlich dazu aufzufordern.

Diesem ungewöhnlichen Vorschlag, — die Beobachtung eines Gesetzes durch eine Übereinkunft von Privatpersonen zu sichern —, trat der Senat insofern bei, als er eine solche Verbindung der angesehensten Handlungshäuser als „das zweckmäßigste Mittel" bezeichnete, um den im Maklerwesen eingerissenen Mißbräuchen zu begegnen; er hielt aber doch für notwendig, durch eine neue Redaktion der „Ordnung" und eine Revision der Taxe wie auch durch die Vorbereitung der Aufnahme unbeeidigter Geschäftsvermittler unter die beeidigten Makler sich den Erfolg jener Übereinkunft zu sichern.

Die Commerzdeputation war freilich anderer Ansicht, sie hielt es zunächst für das Wichtigste und für die Voraussetzung aller Veränderungen in den gesetzlichen Bestimmungen, wenn zuvor die genannte Übereinkunft zustande komme; ohne eine solche werde, so meinte sie, ein neues Gesetz nur dazu dienen, einige rechtliche Leute zu beschränken; sein Schicksal werde unfehlbar bald das der vorhergegangenen Ordnungen sein. Nichtsdestoweniger widmete sie sich eifrig der Bearbeitung einer neuen „Ordnung" und Taxe; es strömte ihr zu diesem Zweck reiches Material zu, namentlich nachdem in der Versammlung des Ehrb. Kaufmannes am 2. Dezember der Präses Haller zur Mitteilung von Vorschlägen und Bemerkungen aufgefordert hatte. Auch mit den Altadjungierten wurde beraten; und endlich am 16. Mai 1823 konnte sie das ganze Material dem Senat überreichen. Der von ihr ausgearbeitete Entwurf einer „Ordnung" wollte den beeidigten Maklern ihre ausschließlichen Rechte möglichst sichern. Als ein neues Mittel, das zu diesem Zwecke in den Entwurf aufgenommen war, findet sich hier die Ungültigkeitserklärung aller mit Leuten, die unbefugt Mäkelei trieben, abgeschlossenen Geschäfte. Sodann war aber die Commerzdeputation bestrebt gewesen, in ihrem Entwurf das ganze Verhältnis zwischen Kaufmann und Makler zeitgemäß zu reformieren. Das schwarze Brett, die unaufhörliche Androhung desselben war, wie sie darlegte, den „zarter denkenden Mäklern" immer anstößig gewesen; das jährliche Erscheinen nach Heil. Drei Königen gefalle

ihnen auch nicht mehr. Das Verhältnis des Kaufmannes zum Makler sei nicht mehr das des Herrn zum Diener. „Der veränderte Zeit-Geist, eine höhere Stufe der Bildung, ihr gesellschaftlicher Standpunkt in andern großen Städten und endlich die Ansprüche des jetzigen Handels auf vermehrte Kenntnisse, machen einen größern Grad der Unabhängigkeit des Maklers fast notwendig.“ Man müsse ihnen Ersatz geben für den Zwang, den die „Ordnung“ ihnen auferlege; 500 Bürger, die sich in ihren Rechten beschwert glaubten, könne man nicht mit Gewalt zur Ordnung bringen. Die Commerzdeputation hatte sich deshalb bemüht, einige schon längst als Härten empfundene Bestimmungen zu mildern, und ferner den Maklern durch die Einräumung einer eignen Bank-Conto und durch ein Privileg für die Courtage bei Konkursen die neue „Ordnung“ annehmbar zu machen.

Endlich aber nahm die Commerzdeputation auch Rücksicht auf die zahlreiche Klasse derer, die zu wirklichen Maklern sich nicht eigneten und doch von diesem Geschäft lebten. Ein Gesetz könne, so meinte sie jetzt, 3—400 Menschen nicht ihren, wenngleich mißbräuchlich angeeigneten Erwerb nehmen. Man möge deshalb denjenigen Beiläufern, die sich um den Maklerstock beworben, ihn aber nicht erhalten hätten, die Befugnis zu dem, was sie bisher heimlich betrieben, erteilen, aber nichts weiter und nur für solange, als sie sich nichts Unrechtes zuschulden kommen ließen. Mit Strenge wäre aber darauf zu halten, daß kein neuer Beiläufer noch solche, die sich weigern, die angebotene Maklerstelle anzunehmen, sich einschlichen. So werde man die Spezies ausrotten, ohne dem Individuum zu schaden.

Außerdem schlug die Commerzdeputation vor, man möge sich mit Altona verständigen über eine bestimmte Anzahl von Maklern, die alsdann hier die Geschäfte unter gewissen Bedingungen frei betreiben möchten. Damit sollte der Gefahr vorgebeugt werden, daß unzufriedene hamburgische Makler nach Altona übersiedelten und von hier aus, aber an der Hamburger Börse, ihre Makelei weiter betrieben.

Der Senat überlegte lange, ehe er der Commerzdeputation antwortete. Und die Sache drängte. „Die Kaufleute und selbst die Makler“, so mahnte am 17. Oktober die Commerzdeputation, „sehen es ein, daß es nicht länger so gehen kann. Alles erwartet mit Sehnsucht von oben eine Änderung und ist auf Opfer vorbereitet“. Der Senat hatte aber, wie er endlich am 17. Dezember

kundgab, große Bedenken. Von einer Übereinkunft mit Altona wollte er garnichts wissen; fremden Untertanen könne man traktatenmäßig nicht die Befugnis zum Maklergeschäft an der Hamburgischen Börse zusichern. In der vorgeschlagenen Ungültigkeitserklärung der unter Vermittlung unbefugter Personen abgeschlossenen Geschäfte sah er nichts als große Schwierigkeiten; mit der Einräumung von Bank-Conten an die Makler war er einverstanden, wenn die Bürgerschaft zustimme; dagegen war er entschieden gegen die Privilegierung der Courtage im Konkurs und ebenso gegen die Schaffung einer zweiten Klasse autorisierter Makler durch die Zulassung eines Teils der Beiläufer.

Es fand nun eine kommissarische Beratung statt, zu der die Commerzdeputation ihre Mitglieder Haller und Johns abordnete. Diese Beratung konnte die Commerzdeputation nicht in ihren Ansichten erschüttern. Sie betonte namentlich die Notwendigkeit, nicht nur, wie bisher stets, den Vermittlern, den Maklern, Verbote aufzuerlegen, sondern auch den Kaufleuten die Übertretung des Gesetzes unmöglich zu machen; das sollte geschehen durch die Ungültigkeitserklärung der unter Vermittlung unbefugter Personen abgeschlossenen Geschäfte. Es gelang der Commerzdeputation, den Senat in den Hauptpunkten zu überzeugen; in der neuen Ordnung vom 9. Dezember 1824, die am 1. März 1825 in Kraft trat, wurde den Geschäften, die unter unbefugter Vermittlung abgeschlossen waren, der gerichtliche Schutz entzogen; die bürgerliche Stellung der Makler wurde durch die Weglassung einer Reihe lästiger Bestimmungen gehoben, auch ihnen ein Bankkonto eingeräumt. Die noch in der Ordnung von 1817 sich findende Mahnung an die Maklerdeputation, „auf die Beschränkung der jetzt übergroßen Zahl der Mäkler Bedacht zu nehmen“, war jetzt, dem Wunsche der Commerzdeputation entsprechend, gestrichen. Mehr als 200 Beiläufer, die sich um den Maklerstock beworben hatten, erhielten ihn nun und wurden dadurch Makler.

Ohne Zweifel bedeutete diese Ordnung von 1825 einen wesentlichen Fortschritt im Maklerwesen; und für einige Zeit funktionierte sie befriedigend. Von der vorgeschlagenen Vereinbarung der Kaufleute zum Schutz der „Ordnung“ stand man vorläufig ab; die Commerzdeputation hielt es nicht für ratsam, nach dem Zustandekommen des Rat- und Bürgerschlusses noch den Versuch zu machen, sie zustande zu bringen. Mißlang er, so wurde die Sache dadurch schlimmer als zuvor, da, wer der Vereinbarung

nicht beitrat, sich offenbar weniger an das Gesetz gebunden hielt als der ihr und dem Gesetze unterworfene.

Bald erhoben sich aber wieder neue Schwierigkeiten, die den Bestand der Ordnung bedrohten. Die Altonaer Makler beschwerten sich über die Beschränkungen, die ihnen die neue Maklerordnung auferlegte; der Oberpräsident Graf Blücher vertrat diese Beschwerde beim Senat. Die Commerzdeputation, um ihre Meinung befragt, konnte in ihrem Bericht vom 14. Februar 1825 darauf hinweisen, daß sie bereits früher eine Vereinbarung mit Altona über die Zulassung von Maklern angeregt habe; sie bemerkte ferner, daß den beeidigten Altonaer Maklern zwar seit langer Zeit stillschweigend vergönnt worden, an der hiesigen Börse die Geschäfte der Altonaer zu besorgen, daß diese Vergünstigung aber niemals gesetzlich anerkannt worden sei; die neue Maklerordnung lasse aber stillschweigende Ausnahmen nicht mehr zu. Und die Altonaer Makler wollten offenbar den Hamburger Maklern in Hamburg gleichgestellt werden und hier auch zwischen Hamburgern Geschäfte vermitteln. Die Commerzdeputation betonte die Notwendigkeit der gesetzlichen Regelung dieser Frage, da eine allgemeine Ausnahme der Altonaer von dem Gesetz allen Mißbräuchen Tür und Tor öffne. Um die Altonaer zu beruhigen, wurde ihnen dann vom Senat die Zusicherung erteilt, daß die an der Hamburger Börse zwischen Hamburger und Altonaer Maklern abgeschlossenen Geschäfte, sofern diese Makler sich der hiesigen Maklerordnung und den hiesigen Gerichten fügten, dem Herkommen gemäß, als rechtsgültig angesehen werden würden.

Dann machte die für die Stellung des Maklers grundlegende Frage des Schiffskorrespondenten, dessen sich jeder fremde Schiffer bedienen mußte, viel Schwierigkeiten. Die Schiffsmakler waren verpflichtet, bei der Aufgabe jeder von ihnen besorgten Geschäfte auch den Korrespondenten (Kaufmann), der die Vermittlung hatte, anzugeben. Im August 1826 stellte die Commerzdeputation fest, daß diese Pflicht von den Schiffsmaklern ganz allgemein und in weitem Umfange vernachlässigt werde; die Commerzdeputation schärfte ihnen streng die Beobachtung dieser Vorschrift ein; sie veranlaßte zugleich eine schärfere Kontrolle. Seitdem wurden der Commerzdeputation allmonatlich die Verzeichnisse der Schiffe und ihrer Schiffskorrespondenten vorgelegt.

Überhaupt aber lief man von allen Seiten gegen den pflichtmäßigen Schiffskorrespondenten, der weder dem persönlichen Interesse

des fremden Schiffers noch dem Eigennutz des beeidigten Maklers entsprach, Sturm. Im Herbst 1826 beschwerte sich der englische Generalkonsul, daß man nach dem Art. 20 der Makler-Ordnung den englischen Schiffern verbiete, sich unmittelbar eines Maklers zu bedienen, sondern nur durch Vermittlung eines Kaufmanns, wodurch man zur Zahlung einer ganz unnötigen Provision an letzteren genötigt sei. Die Commerzdeputation wies in ihrem Bericht vom 6. November auf das hohe Alter dieser Bestimmung hin. Der Senat hatte bemerkt, daß dem Vernehmen nach der genannte Artikel 20 „erst seit kurzem eine strengere Ausdehnung auf die von minder entfernten Häfen anhero kommenden Schiffe gegeben worden"; er müsse deshalb „zur Vorbeugung von Weiterungen zum Nachtheil des hiesigen Handels wünschen, daß darunter zu den früheren, milderen Rücksichten zurückgekehrt werden möge". Die Commerzdeputation konnte dem gegenüber nur erwidern, daß ihr für die Anwendung jener Bestimmung von einem Unterschied, ob die Schiffe von näheren oder entfernteren Häfen kämen, nichts bekannt sei; und daß im übrigen, so lange das Gesetz bestehe, weder die Maklerdeputation noch die Commerzdeputation sich weder nach der einen noch der andern Seite eine Abweichung erlauben dürfe. Das Gesetz sei allerdings verschärft worden, wie die Commerzdeputation früher dem Senat mitgeteilt und begründet habe. Übrigens sei jene Bestimmung nicht getroffen, um dem Kaufmann eine Provision zuzuwenden; es kämen höhere Rücksichten dabei in Betracht; er solle den Makler in seiner Ordnung halten, den Schiffer vor den Prellereien des Maklers und den Reeder vor Durchstechereien des Schiffers mit dem Makler bewahren. Das Wesen der Sache sei, dem Schiffer zu seinem Zweck hier an Ort und Stelle auf zuverlässige Weise behilflich zu sein; die Korrespondenz sei dabei nur etwas Zufälliges. Wenn der Senat meine, daß erfahrungsgemäß der Zweck jener Beschränkung nicht erreicht und dem Makler nur eine Gelegenheit zu neuen Vorteilen vermittelst einer Kollusion mit einem angeblichen Kaufmann oder Korrespondenten verschafft werde, so widersprach die Commerzdeputation dem entschieden. Gerade um solchen Kollusionen vorzubeugen, sei der Maklerdeputation in der neuen „Ordnung" zur Pflicht gemacht, nötigenfalls den aufgegebenen Korrespondenten zur eidlichen Erhärtung anzuhalten, daß er wirklich eine Provision, an der der Makler keinen Teil habe, erhalten.

Der Senat ließ zunächst die Sache fallen. Als dann aber die

englische Regierung jene Bestimmung der Maklerordnung als im Widerspruch mit dem Handelsvertrag von 1825 bezeichnete, und ferner die neuen Verträge mit den Vereinigten Staaten von Amerika und Mexiko offenbar mit noch mehr Recht jene Beschränkung der Kaufleute und Schiffer dieser Staaten im hamburgischen Geschäftsverkehr verboten, stellte am 1. August 1828 der Senat der Commerzdeputation diese Sachlage von neuem vor; er riet zu einer Abänderung des Artikel 20. Die Commerzdeputation, die hierüber mit den Altadjungierten beriet, gab zu, daß eine Abänderung nicht zu vermeiden sei; sie sprach sich aber gegen die Aufhebung des Artikel 20 aus, da dann die Schiffsmakler bald alle Konsignationen der Schiffe an sich reißen würden; sie würden Courtage und Provision berechnen; und sie würden künftig nicht mehr zu den Mäklern gerechnet werden können; ihr Geschäft werde ein freies Gewerbe werden. Das sei nicht empfehlenswert. Man möge aber den Schiffern die Befugnis, ohne Kommissionär hier ihre Geschäfte wahrzunehmen, einräumen, müsse jedoch den Maklern nichtsdestoweniger verbieten, kaufmännische Geschäfte gegen Vergütung zu treiben, d. h. dem Schiffer irgend etwas mehr als die Courtage zu berechnen. Erhalte dann der Makler nichts dafür, daß er auf Wunsch des Schiffers die Geschäfte eines Kaufmannes übernehme, so werde er aus eigener Bequemlichkeit dem Schiffer raten, einen Korrespondenten anzunehmen. Der Senat genehmigte dies; und die von der Commerzdeputation vorgeschlagene Abänderung wurde durch Rat- und Bürgerschluß vom 9. Oktober 1828 Gesetz.

Damit war namentlich infolge des Einflusses der neuen Handelsverträge ein entschiedener Schritt in der Richtung zum freien Makler getan. Der Schiffsmakler nahm ja schon früher, wie wir im 1. Bande unserer Darstellung gesehen, eine Ausnahmestellung ein; in dem Bereiche seiner Geschäfte brachen sich zuerst freiere Anschauungen Bahn. Die nahe Berührung, in die er mit dem Weltverkehr trat, mußte sein Arbeitsgebiet am ersten befreien von den Fesseln, die dem Maklerwesen, dem Geschäftsvermittlertum noch von alters her angelegt waren. So betätigte sich denn auch weiterhin die Fürsorge der Commerzdeputation für das Maklerwesen gerade auf dem Gebiete des Schiffsmaklerwesens in einer Richtung, der ein gewisser freiheitlicher Zug nicht abzusprechen ist.

Die Schiffsmakler selbst drängten in diese Richtung. Im Juli 1832 wandten sich 28 Schiffsmakler mit einer Eingabe an die Commerzdeputation. Mit dem Hinweis darauf, daß den Schiffs-

maklern in der Maklerordnung besondere Verpflichtungen auferlegt waren und daß für ihren Geschäftsbetrieb ganz eigentümliche Kenntnisse und Erfahrungen erforderlich seien, verbanden sie den Ausdruck des Bedauerns, daß in die Reihen der Schiffsmakler neuerdings soviel ungeeignete Personen eingetreten seien. Da die Maklerordnung zwischen den einzelnen Maklerbranchen im übrigen keinen Unterschied machte und es sehr leicht war, von einer Branche in die andere überzutreten, wurde schon dadurch der Zugang ungeeigneter Elemente in den Stand der Schiffsmakler erleichtert; außerdem aber trieben allerlei Leute, die garnicht Makler waren, unter dem Namen von Schiffsagenten Geschäfte von Schiffsmaklern, wobei sie nebenher auch kaufmännische Geschäfte betrieben; in dieser doppelten Eigenschaft als Makler und Kaufleute konnten sie manche unerlaubte Dinge treiben. Namentlich im Zollwesen, in der Quarantäne usw. konnten durch unbefugte, unerfahrene Schiffsmakler Dinge eingebrockt werden, die den auswärtigen Auftraggebern und der hiesigen Gesamtheit teuer zu stehen kommen mußten. Und es lag im Interesse der Behörden wie der Allgemeinheit, daß zwischen den befugten, erfahrenen Schiffsmaklern und unbefugten Leuten eine scharfe, sichtbare Scheidewand gezogen werde. Die Antragsteller forderten nicht etwa eine zahlengemäße Beschränkung der Schiffsmakler. Wohl aber wünschten sie eine unzweideutige Feststellung darüber, wer in ihrem Fach fungieren dürfe, und daß nur einem solchen wirklich zugelassenen Schiffsmakler die Befugnis erteilt werde, Schiffe ein- und auszuklarieren und das Zollgeschäft zu besorgen.

Diese Frage hat dann die Commerzdeputation längere Zeit beschäftigt. Eine formelle Trennung der Schiffsmakler von den übrigen Maklern schien ihr durchaus erwünscht zu sein. Schon im Jahre 1817 hatte sie, wenn auch erfolglos, darauf angetragen. Die Ausführung dieser Sache verzögerte sich auch jetzt wieder, da man noch allerlei andere Dinge gleichzeitig ordnen wollte. Auch im Senat war inzwischen die Frage angeregt worden; und am 7. November 1834 ließ er bei der Commerzdeputation anfragen, wie eine Trennung der Schiffsmakler von den übrigen Maklern ins Werk gesetzt werden könne, da eine solche Trennung an sich wünschenswert und rücksichtlich der besonderen Verpflichtungen, welche die Zollordnung den Schiffsmaklern auferlege, zweckmäßig sei, ja bei diesen Verpflichtungen fast vorausgesetzt erscheine.

Die Commerzdeputation arbeitete nun auf Grund der bestehenden

Vorarbeiten eine Schiffsmaklerordnung aus. Nach ihr bildeten die Schiffsmakler eine ganz von den übrigen Maklern getrennte Gruppe, ohne aber daß ihre Zahl beschränkt war. Ihre Pflichten waren genau angegeben und präzisiert. Namentlich ihre Verpflichtungen dem Zollwesen und dem Postwesen gegenüber (nach dem Gesetz vom 15. November 1832) waren scharf formuliert. Auch sollten sie in ihren Rechnungen nur solche Auslagen anführen, die sie erforderlichenfalls mit Quittungen belegen konnten. Am 14. März 1835 wurde dieser Entwurf von der Commerzdeputation genehmigt und beschlossen, ihn dem Senat zu übergeben. Weiteres hören wir nicht. Der Entwurf ist nie Gesetz geworden. Man hatte überhaupt vor Eingriffen in das Maklerwesen große Scheu. Jahrelang ist auf diesem Gebiete nichts geschehen; und allmählich griff wieder eine ziemliche Unordnung Platz. Im Oktober 1832 erließ zwar auf Wunsch der Warenmakler die Commerzdeputation im Einverständnis mit dem Senat eine öffentliche Bekanntmachung, in der die bessere Beobachtung der Maklerordnung eingeschärft wurde, namentlich des Artikels 21, der die Rechtsungültigkeit von Geschäften aussprach, die ohne Zuziehung befugter Makler abgeschlossen waren. Das half aber nicht viel; die unbefugte Makelei, die Überschreitungen der Courtage nahmen mehr und mehr zu. Außerdem erwies sich die Praxis der Gerichte bei der Auslegung des genannten Artikels 21 den Absichten, die man mit ihm bezweckt hatte, durchaus nicht günstig.

Wo auf Grund der bestehenden Maklerordnung den Maklern neue Rechte eingeräumt werden sollten, zeigte sich die Commerzdeputation entgegenkommend. Als im Jahre 1840 die Frage an sie gerichtet wurde, ob auf Grund jener Ordnung es den Maklern erlaubt sei, Aktien von Dampfschiffahrtsgesellschaften zu besitzen, sprach sie sich dafür aus. Das war jedenfalls eine weitherzige Auslegung des Artikels 26 der Maklerordnung, der den Maklern verbot, „Handel und Schiffsrhederei zu treiben oder für ihre Rechnung treiben zu lassen oder Interesse darin zu haben“. Im Jahre 1847 gestattete ferner die Maklerdeputation dem Makler Bolten, sich an der Hamburg-Amerikanischen Packetfahrt A.-G. mittelst Aktien zu beteiligen; und als im Jahre 1848 eine ähnliche Anfrage an die Commerzdeputation gelangte, da die Makler Knöhr & Burchard und M. de Jongh sich durch Aktienzeichnung an „einer sich bildenden Nord- und Süd-Amerikanischen Schifffahrts-Gesellschaft“ beteiligen wollten, erklärte die Commerz-

deputation am 26. April, daß der Artikel 26 „hauptsächlich den Zweck zu haben scheine, das Interesse des Kaufmanns gegen den Makler zu schützen, in dem vorliegenden Falle aber eine Beteiligung der Makler sich im allgemeinen commerziellen Interesse als wünschenswerth herausstelle“; daß aber diese Bewilligung eine Ausnahme sei; und sie „nicht allgemein auf derartige Actien-Unternehmungen überhaupt ausgedehnt werden dürfen“.

Einem Makler dagegen, der im Jahre 1844 um die Erlaubnis bat, die Agentur einer auswärtigen Feuerversicherungsgesellschaft anzunehmen, wurde dies als durchaus unzulässig abgeschlagen. Hier handelte es sich aber um keinen Schiffsmakler; und insbesondere diesen gegenüber bewies die Commerzdeputation eine weitherzige Auffassung.

Die oft beklagte Höhe und Willkür der Maklercourtage schädigte ja ohne Zweifel den Handel; namentlich das Platzgeschäft litt darunter. Im Jahre 1844 beschäftigte sich mit diesem Gegenstand auch die „Merkantilische Section“ der „Patriotischen Gesellschaft“. Allein sie zu lösen, war sie nicht imstande; und deshalb wandte sie sich am 13. Februar 1844 an die Commerzdeputation und bat sie, „auf verfassungsmäßigem Wege“ eine gründliche Revision der Courtagetaxe und eine Untersuchung darüber, ob ihr nachgelebt werde, zu bewirken. Die Commerzdeputation hatte selbst ja diese Frage nie aus den Augen verloren; sie veranlaßte jetzt eine neue Prüfung; ihre Mitglieder Vidal und Dill berieten mit einigen andern Kaufleuten darüber. Zu einem positiven Ergebnis kam man nicht, wenn auch allerlei Vorarbeiten und Vorschläge ans Licht gefördert wurden; sie erwiesen nur die außerordentliche Schwierigkeit dieser Aufgabe. Am 20. Januar 1847 beschloß die Commerzdeputation, die Sache vorläufig ruhen zu lassen.

Erst im Jahre 1852 begann sie diese Angelegenheit wieder aufzunehmen. Es wurde ein neuer Entwurf von ihr ausgearbeitet. Im Sommer 1856 war man nach langwierigen Vorarbeiten endlich soweit, daß man einen vom Präses Kayser verfaßten „vorläufigen Entwurf“ drucken ließ. Wiederholt wurde von Seiten des Senats nach dem Ergebnis der Arbeiten über die Maklerordnung gefragt. Das Bedürfnis namentlich einer Revision der Courtagetaxe wurde von verschiedenen Seiten, so von den Oberalten und den Assekuradeuren, betont. Die Commerzdeputation mußte dem Senat am 23. Juni 1858 erklären, daß ihre Beratungen namentlich hinsichtlich der Courtagetaxe bisher infolge „der ausserordentlichen

praktischen Schwierigkeiten, welche einer durchgreifenden Reform hierbei entgegentreten und wegen der principiellen Verschiedenheit der dabei sich geltend machenden Ansichten" noch zu keinem Abschluß geführt hätten. Doch ging die Commerzdeputation nun mit verstärktem Eifer an die Sache heran. In längeren Beratungen einigte sie sich jetzt über einige wichtige Grundsätze; so daß die Courtage der freien Vereinbarung vorzubehalten sei und daß die Taxe nur gelte, wenn eine solche Vereinbarung nicht stattgefunden; ferner daß beeidigte Makler auch ferner als Vermittler, nicht als selbständige Kaufleute fungieren sollten; daß aber die jetzt bestehenden gesetzlichen Beschränkungen in dieser Beziehung, soweit sie der hier jetzt allgemein üblich gewordenen Praxis widersprächen, allerdings aufzuheben seien. Die Geschäfte, die durch unbeeidigte Vermittler gemacht seien, sollten aber in Zukunft nicht mehr von der Klagbarkeit ausgeschlossen sein. Das bisherige ausschließliche Privilegium der Makler für Geschäftsvermittlungen sollte ihnen aber nicht mehr zustehen; die Makler wurden nur „zugelassen" und erhielten dann den Stock; letzterer war nicht mehr das „Zeichen des ihm ausschließlich erteilten Rechtes zur Mäkelei". Dafür war den Maklern die größere Freiheit gestattet. Auch sollte ihnen erlaubt sein, Wechsel zu indossieren. Den Schiffsmaklern sollte gestattet sein, Provision zu berechnen, wenn sie Schiffe ohne Vermittlung eines Kaufmanns bedienten. Das alles bedeutete eine Aufhebung der wichtigsten seit 1824 festgestellten Bestimmungen im Maklerwesen, einen Bruch mit den ganzen früher auf diesem Gebiet herrschenden Anschauungen. Neu war auch die Aufnahme einer die Pflichten der Hausmakler regelnden Bestimmung.

Außerdem wurde mit den Maklern die Courtagetaxe eingehend durchberaten. Die Commerzdeputierten Crasemann und Johns haben hierbei in der Commerzdeputation wie in der Maklerdeputation, die eine Subkommission einsetzte, die Hauptarbeit geleistet. Im Januar 1859 lag der ganze, nun von der Commerzdeputation genehmigte Entwurf einer neuen Maklerordnung und Courtagetaxe fertig vor. Er wurde von der Maklerdeputation dem Senat übergeben.

Dann hörte man nichts mehr davon. Im Maklerwesen aber griff die Unordnung mehr denn je um sich. Die noch immer bestehende Maklerordnung von 1824 stand im vollen Widerspruch mit der Geschäftspraxis, wie sie sich in den letzten Jahrzehnten

herausgebildet hatte; diese veraltete Maklerordnung konnte nicht eingehalten werden. Im Januar 1860 wandte sich die Maklerdeputation an den Senat und bat um verfassungsmäßige Revision der Maklerordnung, eventuell um eine Aufhebung des § 26, der den Maklern Korrespondenz usw. verbot. Der Senat hielt es aber für bedenklich, einzelne Vorschriften der Maklerordnung zu ändern, „und erfordere überhaupt der ganze Gegenstand bei den allerdings vielfach veränderten Zeitverhältnissen eine gründliche Erwägung". Eine solche hatte ja die Commerzdeputation in den vorausgehenden Jahren vorgenommen. Sie wandte sich nun am 6. März 1861 mit einem Antrag an den Senat, in dem sie bemerkte, daß der Übelstand eines längeren Aufschubs der Revision der Maklerordnung „sich mehr und mehr fühlbar macht und von Woche zu Woche, wo möglich, immer einleuchtender wird". Man fordere heute alljährlich von mehr als 600 Personen die Erneuerung eines Eides, den sie gar nicht halten könnten. Die Commerzdeputation ersuchte dringend, nicht erst wieder neue langwierige Erörterungen und Untersuchungen anzustellen, sondern den Entwurf von 1859, der auf gründlichsten Erwägungen beruhe, zur verfassungsmäßigen Beliebung zu bringen.

Die Einführung des deutschen Handelsgesetzbuchs, die bevorstand, konnte der Regelung des Maklerwesens in Hamburg nicht entgegenstehen; den Landesgesetzen war ausdrücklich für die Regelung dieses Rechtsgebietes ziemlich freier Spielraum gelassen. Die Commerzdeputation hieß deshalb diese Gelegenheit, in das Maklerwesen endlich Ordnung zu bringen, hochwillkommen; und sie wies in einem abermaligen Antrag vom 8. Juli 1861 auf jenes Verhältnis zwischen Handelsgesetzbuch und Maklerordnung hin; sie bat, man möge der gemischten Kommission, die für die Einführung des Handelsgesetzbuches eingesetzt war, den „Entwurf" der neuen Maklerordnung und das sonstige, diese betreffende Material übergeben; es sei, so legte sie dar, in hohem Grade wünschenswert, wenn bei Gelegenheit der Einführung des Handelsgesetzbuchs die grundsätzlichen Bestimmungen über das Maklerwesen geordnet würden, da ohnedem voraussichtlich manche Mißverständnisse und Ungewißheiten zur Belästigung des hiesigen Geschäfts entstehen würden.

Das ist denn auch geschehen; der genannten Kommission wurde alles, die Maklerordnung betreffende Material überwiesen. Die Commerzdeputation, die auch auf die Beratungen dieser Kom-

mission einen erheblichen Einfluß gehabt hat, sprach sich dafür aus, daß man entweder denjenigen, die beeidigte Makler bleiben wollten, auch, wenn ihnen künftig das Privileg der Geschäftsvermittlung entzogen werde, doch gewisse Ausnahmen von der vollen Strenge des Handelsgesetzbuchs (Art. 69, 71, 75) einräumen möge; oder aber, daß man das Institut formell aufhebe. Schon in ihrem Gutachten zum Einführungsgesetz für das Handelsgesetzbuch vom 23. Dezember 1864 hatte die Commerzdeputation bemerkt, daß, wenn man die beeidigten Makler nach wie vor an die alten beschränkenden Bestimmungen binden wolle, während der unbeeidigte Unterhändler bei völlig gleicher Berechtigung keiner dieser Beschränkungen unterworfen sei, dann wohl kaum „ein fähiger und Vertrauen genießender Unterhändler" noch beeidigter Makler bleiben oder werden würde. Das am 1. Mai 1866 in Kraft tretende Einführungsgesetz setzte aber ein in der Mitte liegendes Provisorium fest. Die Beschränkungen der beeidigten Makler, wie sie sich in der Maklerordnung fanden, wurden beibehalten und zum Teil noch strenger gefaßt, während andererseits ihr Privileg ganz wegfiel, und ausdrücklich die Vermittlung aller Geschäfte auch unbeeidigten Unterhändlern gestattet wurde.

Obwohl nun diese Bestimmungen erwarten ließen, und auch die Commerzdeputierten sich hierüber ja nicht im Unklaren befanden, daß ein nicht geringer Teil der Makler es darnach vorziehen werde, den Stock zurückzugeben und als freie Vermittler, ohne die noch für die beeidigten Makler bestehenden, strenger als früher formulierten Beschränkungen, Makelei zu treiben, hielt die Commerzdeputation es doch für richtig, zunächst auf Grund des Handelsgesetzbuchs und der Bestimmungen des Einführungsgesetzes eine neue „Maklerordnung", die im einzelnen Pflichten und Rechte der beeidigten Makler kodifizierte, zu entwerfen. So lange das Institut der beeidigten Makler gesetzlich bestand, mußte man auch für eine zeitgemäße „Maklerordnung" Sorge tragen. Vom 20. Januar 1866 an beschäftigte sich die Commerzdeputation hiermit. Mitte Februar konnte sie den „Entwurf" überweisen. Die Commerzdeputation hoffte, daß diese „Ordnung" noch vor dem 1. Mai, dem Inkrafttreten des Handelsgesetzbuchs, zur verfassungsmäßigen Annahme gebracht werden konnte, da ohne eine solche „Ordnung" es für die Makler sehr schwer sein mußte, sich über ihre Pflichten klar zu werden. Die Maklerordnung kam aber nicht zur verfassungsmäßigen Erledigung; und die Commerdeputation

tat nun ihrerseits ihre Pflicht, indem sie „zur Information der Betheiligten“ die Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs und des Einführungsgesetzes „in Bezug auf die Pflichten und Verhältnisse der beeidigten Makler sowie der unbeeidigten Unterhändler“ zusammenstellte, drucken und verteilen ließ.

Das genügte praktisch. Denn da die beeidigten Makler nach dem 1. Mai nur noch Pflichten, keine Privilegien hatten, verzichtete die überwiegende Mehrzahl auf den Maklerstock; nur eine kleine Zahl blieb übrig. Daß dies Institut bald von selbst eingehen würde, war deshalb, wie die Commerzdeputation am 27. Dezember aussprach, sehr wahrscheinlich.

Schon im Januar 1868 ward in der Handelskammer angeregt, ob es nicht zeitgemäß sei, eine gänzliche Aufhebung des Instituts der beeidigten Maler herbeizuführen. Sie bejahte dies; nach ihrer Ansicht hatte jenes Institut seine praktische Bedeutung für die Hamburger Börse verloren; wie seit dem 1. Mai die bei weitem größte Masse der Geschäfte durch unbeeidigte Unterhändler vermittelt wurde, so sollte nach Ansicht der Handelskammer man auch weiterhin den Beteiligten es überlassen, welchen sachverständigen und zuverlässigen Vermittlern sie ihr Vertrauen schenken wollten. Es mußte ja auch auffallend erscheinen, daß man sich bei Privatgeschäften vor möglichen Unredlichkeiten durch eidliche Verpflichtungen schützen wollte. Dann müßte man, so meinte die Handelskammer, eigentlich jeden Geschäftsmann eidlich in Pflicht nehmen. Sie empfahl in ihrem Antrag vom 8. Juli 1868 die Beseitigung des Instituts der beeidigten Makler; wenn man die vorläufige fakultative Beibehaltung noch im Kommissionsbericht von 1864 empfohlen habe, so spreche der jetzige Zustand direkt dagegen; in einigen Branchen, so im Fondshandel, gebe es überhaupt keine beeidigten Makler mehr, und es würde deshalb zu großen Schwierigkeiten führen, wenn man etwa den Verkauf verpfändeter Wertpapiere auf Grund des Handelsgesetzbuchs glaube, nur beeidigten Maklern übertragen zu müssen, während im Sinne desselben es überhaupt keine Handelsmakler mehr gäbe. Es kam hinzu, daß zur Aufnahme unter die beeidigten Makler sich jetzt nicht gerade die besten Elemente meldeten und zugelassen wurden, Elemente, denen es bisher in ihren Geschäften nicht geglückt war und die nun, wie die Deputation für Handel und Schiffahrt sich ausdrückte, „das Institut als den letzten Rettungshafen betrachten, in welchem es ihnen noch gelingen dürfte, ihren Erwerb zu finden“.

Die Handelskammer beantragte deshalb die gänzliche Aufhebung des Instituts der beeidigten Makler unter gleichzeitigem Erlaß zweckentsprechender Regulative für die Anstellung und Annahme beeidigter Sachverständiger zur Abgabe von Befundzeugnissen und Gutachten und zu Taxationen sowie zur Abhaltung kaufmännischer Auktionen.

Die Deputation für Handel und Schiffahrt arbeitete hierauf einen Entwurf betreffend Aufhebung des Instituts der beeidigten Makler und Auktionatoren aus. Die Handelskammer erklärte sich in ihrem Gutachten vom 23. Dezember 1868 im wesentlichen mit diesem Entwurf einverstanden. Unter anderem sprach sie sich aber gegen die „zeitweilige" Ernennung von Sachverständigen aus; es genüge, wenn der Handelskammer durch Gesetz die Befugnis erteilt werde, auf Anhalten der Beteiligten für spezielle Fälle Sachverständige zu ernennen.

Die Sache gelangte dann an die Bürgerschaft; und im Dezember 1871 kam es zu einer Einigung; das Institut der beeidigten Makler wurde aufgehoben. In zwei Punkten vertrat die Handelskammer freilich eine von dem neuen Gesetz abweichende Meinung. Nach ihm sollten die, die gewerbsmäßig Maklergeschäfte betreiben, bei Geldstrafe verpflichtet sein zu Besichtigungen und Taxierungen, die ihnen von Behörden und Gerichten aufgetragen würden. Nach Ansicht der Handelskammer lag kein Grund vor, weshalb nur solche Geschäftsleute, von denen die Behörden annahmen, daß sie gewerbsmäßig Maklergeschäfte betreiben, gezwungen werden sollten, im Interesse anderer Privatleute als Sachverständige eine Funktion wahrzunehmen, wenn auch gegen Vergütung; die Handelskammer meinte, es sollte entweder für niemanden eine solche Verpflichtung bestehen oder, wenn eine solche gesetzlich vorgeschriebene Verpflichtung als zulässig und zweckmäßig anerkannt werde, sie speziell jedem Kaufmann gleichmäßig auferlegt werden. Die andere Differenz betraf die Anstellung beeidigter Auktionatoren; sie wurde von der Handelskammer bekämpft, da, wenn man in Rücksicht auf die erforderliche Sachkunde eine größere Anzahl von Auktionatoren ernenne, man nur den jetzigen Zustand fortsetze; ernenne man aber nur wenige, die lediglich der Form wegen bei den Auktionen und den anderen einschlägigen Geschäften ihren Namen hergeben, während neben ihnen andere die wirkliche Mühewaltung übernehmen, so bereite man nur dem Geschäft durch überflüssige Anstellungen Extrakosten. Die Handelskammer hatte sich

wie der Antrag der Minorität des bürgerschaftlichen Ausschusses zeigt, vergeblich bemüht, diesen Anschauungen zum Sieg zu verhelfen.

Mit dem 1. Januar 1872 trat das Gesetz in Kraft. Der freie Handelsmakler, dessen geschäftliches Gebaren den Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs unterstand, ersetzte nun den beeidigten Makler. In der Geschichte der Handelskammer bedeutet dies einen gewissen Abschnitt. Formell hatte die Commerzdeputation bzw. Handelskammer schon seit den Verwaltungsgesetzen von 1863 bzw. 1866 mit dem Maklerwesen wenig persönliche Berührung mehr. Die Maklerordnungen von 1816, 1817 und von 1824/25 hatten die Stellung der Commerzdeputation sowohl zur Maklerdeputation wie zu den Maklern selbst nicht verändert; das Verhältnis war dasselbe geblieben, wie im 18. Jahrhundert und wie wir es im Bd. 1 geschildert haben. Nach wie vor spielten die Angelegenheiten der Makler in dem Geschäftsbereich der Commerzdeputation eine erhebliche Rolle; die Änderungen, die die Maklerordnung formell erhielt, haben daran ebensowenig etwas geändert wie die stillschweigend geduldeten chronischen Verletzungen und Übertretungen der Maklerordnung. Dann wurden durch das Verwaltungsgesetz vom 15. Juni 1863 die Geschäfte der Maklerdeputation der „Deputation für Handel und Schiffahrt" übertragen, in welche die Commerzdeputation gleichsam einverleibt wurde. Infolge des Widerspruchs der Commerzdeputation behielt diese ja nun allerdings, wie wir unten berichten werden, als Handelskammer ihre Selbständigkeit; das Maklerwesen aber wurde in dem neuen Verwaltungsgesetz vom 5. Dezember 1866 dauernd der genannten Deputation überwiesen. Die persönlich-amtlichen Beziehungen der Commerzdeputation zu den Maklern, die ja auf der engen Verbindung der ersteren zu der Maklerdeputation beruhten, hörten nun mit Ende 1864 auf und gingen ganz an die genannte Deputation über. Infolge der geschilderten, bald darauf eintretenden Regelung des Maklerwesens, die einer Verminderung seines amtlichen Charakters gleichkam, blieb freilich der Deputation von dem früheren reichen Inhalt der Beziehungen zum Maklerwesen nicht mehr viel übrig.

Die Beziehungen der Handelskammer zum Maklerwesen beschränkten sich nun nach dem Gesetz vom 6. Dezember 1871 auf die Aufsicht über die der Liquidation anheimfallenden Makler-Witwenkasse und auf die Ernennung von Sachverständigen. Wir werden unten sehen, wie überaus fruchtbar vorzüglich nach einer

Richtung sich diese letztere, der Handelskammer zuerteilte Funktion später entwickelt hat, und wie ferner auf dem Boden dieser Funktionen ein sehr reger Verkehr zwischen der Handelskammer und der Kaufmannschaft stattgefunden hat. Das Verfahren der Handelskammer gegenüber der offiziellen Notierung der Geld- und Wechselkurse durch von ihr dazu ernannte Makler blieb im wesentlichen das alte. Im einzelnen berichten wir darüber unten beim „Kurszettel". Außerdem hatte die Handelskammer zunächst die Aufgabe, eine Courtagetaxe auszuarbeiten und damit ein seit langem empfundenes Bedürfnis zu befriedigen; sie widmete sich dieser Aufgabe mit großem Eifer; durch ein Rundschreiben vom 18. Januar 1871 forderte sie die Beteiligten zu Vorschlägen auf. Die neue „Maklergebühren-Taxe" trat ebenfalls am 1. Januar 1872 in Kraft. Im Jahre 1874 wurde diese Taxe infolge des am 1. Januar 1875 eintretenden Erlöschens der Courantwährung von der Handelskammer einer Neuredaktion unterworfen; gleichzeitig aber auch die bereits im März 1873 veröffentlichte Änderung der Courtage für Diskonten in die Taxe aufgenommen und einige andere Änderungen bewirkt. Eine Reihe weiterer Änderungen der Taxe, namentlich soweit Warenbesichtigungen und Taxierungen in Betracht kamen, nahm die Handelskammer im Jahre 1881 vor. Auch später sind noch wiederholt von ihr solche Änderungen vorgenommen und mit Zustimmung des Senats veröffentlicht worden. In der Auslegung und praktischen Handhabung dieser Taxe hat die Handelskammer auf Wunsch Beteiligter oft ihren Beistand geliehen und Auskunft erteilt. Auch wurde ihr vielfach, wenn eine Vereinbarung über die den Sachverständigen für Besichtigungen usw. zustehenden Entschädigungen unter den Parteien nicht zustande kam, die schiedsrichterliche Entscheidung übertragen und, bei Einverständnis beider Parteien, von ihr übernommen. Die endgültige Zuerteilung einer höheren Entschädigung für eine Besichtigung nur auf Grund des Antrages eines der Beteiligten, falls eine anderweitige Verständigung nicht stattgefunden, stand der Handelskammer nicht zu; als sie am 26. Mai 1886 eine Bekanntmachung mit Genehmigung des Senats erließ, die der Handelskammer dies Recht zusprach, erhob der Bürgerausschuß Widerspruch; er sah in diesem Verfahren die Ausübung einer der Handelskammer nicht zustehenden schiedsrichterlichen Befugnis; und auf Veranlassung des Senats hob die Handelskammer am 10. November den in jener Bekanntmachung veröffentlichten Zusatz zu der Maklergebührentaxe auf.

Siegmund Hinrichsen
Präses: 1889—1890

Gustav August Rudolph Crasemann
Präses: 1891—1894

7. Die Großhandelsauktionen.

Eng an das Maklerwesen schließen sich auch in dieser Periode die Großhandelsauktionen an. In ihnen vollzog sich ein nicht unerheblicher Teil der Tätigkeit der Makler. Doch fand die Commerzdeputation und die Handelskammer nicht nur aus diesem Gesichtspunkte Veranlassung, sich mit den Auktionen zu beschäftigen, mehr noch weckte die wachsende Bedeutung, die den Großhandelsauktionen im Warenhandel der Stadt zufiel, ihr Interesse; und auf Grund handelspolitischer Erwägung ist sie eifrig bestrebt gewesen, den Großhandelsauktionen möglichste Bewegungs- und Abgabenfreiheit zu verschaffen.

Im Auktionswesen knüpfte die nachfranzösische Zeit genau da an, wo die vorfranzösische Zeit aufgehört hatte.[16]) Die alten Auktionsordnungen wurden nicht beachtet. Die niedrige, die Auktionsfähigkeit gewährende Kavelierung rief Erscheinungen hervor, die im Interesse des Detaillistenstandes gewiß nicht erfreulich waren; es griff ein Unwesen der Schleuderauktionen um sich, das den unreellen Detaillisten und den Hausierern zugute kam, im allgemeinen aber sehr bedenklich war. Als die Oberalten zuerst im Jahre 1816, dann 1818 zur Abwehr gegen diese Mißstände eine Erhöhung der Auktionskavelinge, eine Beschränkung der auktionsfähigen Gegenstände wie auch die Festsetzung einer kurzen Frist, innerhalb der eine Auktion beendet werden müsse, forderten, hatte sich auch die Commerzdeputation zu diesen Vorschlägen zu äußern. Sie sprach sich nachdrücklich gegen sie aus; die Auktionen seien eines der vorzüglichsten Mittel zur Belebung des Kommissionshandels und der Absatzförderung; im Interesse des ersteren dürfe man die Kavelinge nicht vergrößern. Sie erklärte, daß nach ihrer Ansicht die Auktionen durchaus nicht nur für solche da seien, die mit den Auktionswaren Handel trieben, sondern auch für die Konsumenten. Dagegen sei als wirklicher Mißbrauch abzustellen die Abhaltung von Auktionen in Privathäusern; auch der Gassenhausierhandel sei zu beschränken.

In dieser Richtung ist man dann in der nächsten Zeit etwas schärfer vorgegangen. Doch war der Senat durchaus nicht geneigt, die Auktionen im Interesse des Kleinhandels allzusehr einzuengen. Andererseits verhielt er sich aber auch ablehnend gegen Bestrebungen, die geeignet schienen, die Auktionen noch zu erleichtern. Zu solchen Bestrebungen gehörte namentlich die Agitation gegen die Abgabe von 25% von der Verkaufscourtage. Diese Abgabe

bestand seit dem Jahre 1730 und kam zuerst der öffentlichen Armenpflege, dann dem Staat zugute; als diese Abgabe eingeführt wurde, genossen die Makler meist die doppelte Courtage bei den Auktionen; der Makler, der bei der Auktion die Einkaufscourtage bezog, war meist identisch mit dem, der die Verkaufscourtage bezog. Allmählich hatte sich dies verändert, und Einkaufs- und Verkaufscourtage bei Auktionen floß meist zwei verschiedenen Maklern zu; die Zahl der Makler hatte erheblich zugenommen. Trotzdem mußte aber noch immer der Makler, der nur die einfache Verkaufscourtage genoß, 25 Prozent abgeben. Eine große Zahl von Maklern wandte sich deshalb mit einer vom 6. Mai 1825 datierten Eingabe an den Senat, in der er gebeten wurde, es möchten diese 25 Prozent nicht mehr in der bisherigen Weise verwandt, sondern zu einer Pensionsanstalt für alte unvermögende Makler und Maklerwitwen bestimmt werden.

Die Commerzdeputation, von den Maklern um eine Empfehlung dieses Antrages gebeten, stellte in ihrem Antrage vom 11. Mai dar, wie sich die Einkaufs- von der Verkaufscourtage im Laufe der Zeit ganz getrennt habe und daß deshalb die Absicht, die man mit der Verordnung von 1730 gehabt, heute gegenstandslos geworden und die Erhebung jener 25 Prozent eine schwere Beeinträchtigung der Makler sei. Sie erklärte, sie würde sogar den Antrag auf völlige Aufhebung der Abgabe als einen durchaus der Billigkeit entsprechenden empfehlen; da die Antragsteller aber nur für ihre alten und unvermögenden Angehörigen bäten, könnte sie umsomehr dafür eintreten.

Der Senat lehnte aber den Antrag ab, obwohl er seine Sympathie für den wohltätigen Zweck nicht verhehlte; er bemerkte unter Hinweis auf das hohe Alter der Abgabe, daß alle Warenmakler ja unter Kenntnis jener Abgabe ihre Anstellungen als Makler nachgesucht und erhalten hätten, eine „Ungerechtigkeit“ deshalb nicht obwalte, übrigens auch die Courtage bei Auktionen von den Maklern für „verhältnißmäßig sehr geringe Bemühungen“ bezogen werde.

Zahlreiche Klagen der Makler darüber, daß man so hart mit ihnen verfahre, veranlaßte dann die Commerzdeputation zu einem nochmaligen Antrag, den sie am 5. Juni 1826 überreichte. Sie bemerkte, daß die Makler ja nicht ihre Verbindlichkeit zur Zahlung der Abgabe leugneten; es handle sich nur darum, ob es ratsam und billig sei, sie fortbestehen zu lassen; das hohe Alter der Abgabe sei kein Grund, sie unter veränderten Verhältnissen dauernd

beizubehalten. Die Commerzdeputation bestritt auch, daß die Arbeit der Makler bei den Auktionen so gering sei, daß sie jene Abgabe rechtfertige; mit den Auktionen hingen eine Reihe von zeitraubenden, verantwortlichen Vorarbeiten zusammen: Untersuchung der Waren, Probieren, Ausbringen der Proben, um Käufer herbeizuziehen, und dergleichen. Durch die Teilung der Courtage unter zwei Makler vermindere sich die Vergütung für diese Arbeit erheblich. Die Commerzdeputation legte das an der Hand von Maklerabrechnungen dar. Ferner berührte sie den eigentlichen, tiefern Grund, der im Jahre 1730 zu der Abgabe geführt und der in dem „Haß gegen die Auctionen“ bestanden habe. Dies Verhältnis habe sich doch gründlich verändert. Man betrachte jetzt „in Folge einer durch Erfahrung geläuterten Handelspolitik“ die Auktionen nicht mehr als einen „Verderb des Handels“, sondern als ein „vorzügliches Beförderungsmittel des Großhandels“. Schwerlich werde heute jemand auf den Gedanken kommen, eine solche Abgabe einzuführen. Zudem spreche namentlich die starke Zunahme der Makler seit der im Jahre 1825 in Kraft gesetzten, das Maklergeschäft fast zu einem freien Gewerbe gestaltenden Maklerordnung doch dafür, daß man namentlich den älteren, noch unter dem exklusiven Maklerprivileg gewählten Maklern ihre Stellung erleichtern müsse. Könne man da, wo jetzt 734 Makler von dem früher nur 500 Maklern zufließenden Verdienst leben sollten, noch jene Abgabe für den Staat fordern? Wenn der Senat nicht das ganze Viertel der Courtage aufgeben wolle, so möge er wenigstens ein Achtel dem von den Maklern in Aussicht genommenen wohltätigen Zweck widmen.

Der Senat lehnte aber am 1. Juni 1827 auch diesen Antrag ab, indem er bemerkte, daß „der Maklerstand im Ganzen“ nach wie vor eine doppelte, nämlich eine Einkaufs- und Verkaufscourtage, erhebe und in mancher Beziehung in höherm Maße als im Jahre 1730. Auch werde die Aufhebung dieser Abgabe nur noch den Andrang zum Maklerstande vermehren, was nicht wünschenswert sei. Endlich liege in der beabsichtigten Pensionsanstalt kein Grund, der Kämmerei die Einnahmen, auf die sie angewiesen, zu beschränken. Nun beschloß die Commerzdeputation, die Sache ruhen zu lassen; die Makler haben noch lange bis zur Erfüllung ihres Wunsches warten müssen.

In demselben Jahre 1827 machte die Commerzdeputation den Senat auf einen Mißstand aufmerksam, der sich im Auktionswesen

bemerkbar machte. Es stand unstreitig jedem Kaufmann frei, seine Waren da, wo sie lagerten, oder in seinem eigenen Hause in Auktion zu verkaufen; nicht aber war es ihm erlaubt, Auktionen an dritten, nicht privilegierten Stellen zu veranstalten. Zu den privilegierten gehörte der Börsensaal; und die Commerzdeputation wies in einem Antrag vom 26. November darauf hin, daß bei dem beabsichtigten Bau einer neuen Börse auf die Einnahme dieses Saales zur Deckung der Zinsen des Baukapitals gerechnet worden sei. Bereits im Jahre 1819 hatte sie übrigens betont, daß die Vermehrung der Auktionslokale nur dem unbefugten Detailhandel Tür und Tor öffnete.

Nach dem großen Brande von 1842 machte die Beschaffung von Auktionsräumen viel Sorge. In der neuen, 1841 eröffneten Börse, fehlte es zunächst an Raum dafür; die alte Börse und die Börsenhalle in der Bohnenstraße, in der oft Auktionen stattfanden, waren dem Feuer zum Opfer gefallen. Schon im Juni 1842 bat ein Makler, auf dem Platz vor der Börse eine Bude zur Abhaltung von Auktionen errichten zu dürfen. Aus Gründen, die in der Person jenes Maklers lagen, ging die Commerzdeputation darauf nicht ein; die Notwendigkeit der Beschaffung geeigneter Auktionsräume erkannte sie jedoch an; und, als in der für den Wiederaufbau der Stadt eingesetzten Rat- und Bürgerdeputation die Zweckmäßigkeit eines von Staats wegen zu erbauenden Auktionslokals zur Sprache gekommen war, glaubte die Commerzdeputation den Augenblick nicht versäumen zu dürfen; am 7. November stellte sie dem Senat vor, „ob nicht für die Folge auf Staatskosten ein Auktionslocal geschaffen werden müsse, um die Säle der alten Börse und der Börsenhalle zu ersetzen".

Die Rat- und Bürgerdeputation schlug dann vor, Auktionsräume in dem neben der Börse nach der Seite der Johannisstraße geplanten Arkadengebäude vorzusehen. Die Commerzdeputation erklärte sich, nach Rücksprache mit Maklern, dafür und empfahl, den ganzen Raum über den Arkaden für Auktionsräume zu bestimmen und drei Säle anzulegen, außerdem einige kleinere Zimmer für die bei den Auktionen notwendigen Nebenarbeiten. Einen Anschlag über die etwaigen Einnahmen aus diesen Auktionsräumen, wie ihn der Senat wünschte, konnte freilich die Commerzdeputation nicht liefern; sie meinte nur, zuerst werde vielleicht der Ertrag nicht groß sein, allmählich aber und mit der wachsenden Erkenntnis von der günstigen Lage dieser Räume im Gegensatz zu den Privatlokalen, zunehmen. Als die Arkaden im Jahre 1845 fertig wurden, haben von

nun ab ihre oberen Räume teilweise den Auktionen gedient. Doch zeigte sich bald, daß sie zu diesem Zweck nicht sehr geeignet waren.

Um diese Zeit regte die Commerzdeputation auch wieder die erwähnte Aufhebung der Einviertel-Verkaufscourtage an. Am 23. Dezember 1844 trug der Commerzdeputierte Vidal darauf an, man möge nicht nur für die Aufhebung dieser Abgabe, sondern auch für die Aufhebung des außerdem noch bestehenden 1/2 Prozent vom Verkaufswert der in Auktion verkauften Waren eintreten. Diese letztere Abgabe, die nicht die Makler, sondern den Verkäufer traf, floß der Kämmerei zu. Die Commerzdeputation war durchaus der Ansicht Vidals und wartete nur deshalb mit einem Antrag, da mit andern Abgaben auch diese bis 1846 bereits bewilligt waren und dann einer verfassungsmäßigen Erneuerung bedurften. Am 28. August 1846 stellte sie nun den Antrag auf Aufhebung des 1/2 Prozent. Auch diese Abgabe stammte aus dem Jahre 1730 und war damals ebenso, wie die 25 Prozent der Maklercourtage, eingeführt aus Motiven, die den Auktionen nicht wohl wollten. Die Commerzdeputation konnte mit Recht dagegen jetzt anführen, daß neuerdings die Auktionen durch die Entwicklung des Welthandels an Bedeutung sehr zugenommen hätten und wahrscheinlich in Zukunft für den Verkauf mancher Handelsartikel die Regel bilden würden. Es liege deshalb im wohlverstandenen Interesse Hamburgs, da die Ausbildung des allgemeinen Handelsbetriebes nicht von unsern Wünschen und Anordnungen abhänge, den modernen Veränderungen sich zeitig anzuschließen, ja womöglich ihnen durch angemessene Erleichterungen entgegenzukommen; es müsse uns daran liegen, den Fremden, die Waren zum Verkauf in Auktion bestimmten, Hamburg als einen besonders vorteilhaften Platz in dieser Beziehung erscheinen zu lassen. Endlich entspreche auch der Zweck jener Abgabe, die Besteuerung einer einzelnen Handelsbranche zum Besten des städtischen Armenwesens, nicht mehr den anerkannten Besteuerungsgrundsätzen; mit Recht müsse es Auswärtigen auffallen, daß in Auktionsabrechnungen eine dem Eingangszoll gleichkommende Abgabe zum Besten der Armenanstalt aufgeführt werde.

Auch die Aufhebung der Einviertel-Verkaufscourtage zu beantragen, unterließ die Commerzdeputation; sie meinte, diese könne beibehalten werden, da durch die Aufhebung jener Verkaufsabgabe sich die Zahl der Auktionen wahrscheinlich vermehren werde; auch erhalte der Makler durch drei Viertel der Verkaufscourtage „eine sehr reichliche Vergütung“.

Der Senat lehnte jedoch diesen Antrag ab, sowohl aus finanziellen Gründen — es handelte sich um ganze 20 000 ℔ — als auch, weil seiner Ansicht nach der Verkauf von Waren und Fabrikaten in Auktionen hier bisher hauptsächlich nur die gezwungenen Verkäufe aus Fallitmassen beträfe und das Beispiel anderer Staaten nicht maßgebend sein könne, es auch sehr zweifelhaft sei, inwiefern eine Beförderung des Verkehrs von Waren in Auktionen bei uns angemessen sei.

Die Commerzdeputation war freilich hierdurch nicht überzeugt, ließ aber die Sache vorläufig auf sich beruhen. Da diesmal diese Abgaben nur auf drei Jahre bewilligt waren, stellte sie schon am 12. September 1849 einen neuen Antrag; sie bemerkte namentlich, daß für gewisse ostindische Artikel der Verkauf in Auktion der gebräuchliche und zweckmäßigste sei und kein Grund vorliege, diesen Teil des Handels außerordentlich zu belasten, da er ja ohnehin schon durch Waren- wie Schiffszoll der Staatskasse viel einbringe. Für gezwungene Auktionen infolge von Fallissementen könne die Abgabe beibehalten werden. Der Senat hielt aber eine nachteilige Belästigung des Handels durch die Abgabe nicht für erwiesen und lehnte den Antrag, namentlich mit Rücksicht auf die Finanzlage der Stadt, wiederum ab.

Schon im Sommer 1851 nahm die Commerzdeputation die Sache wieder auf. Zu den bisher schon geltend gemachten Motiven trat ein neues; das Haus J. C. Godeffroy & Sohn forderte in einer Eingabe an die Commerzdeputation die Beseitigung jener Abgabe namentlich mit Rücksicht auf die nach Hamburg zu ziehenden Auktionen in australischer Wolle. Am 21. Juli wandte sich deshalb die Commerzdeputation von neuem an den Senat. Sie bemerkte dabei, sie habe in den beiden Fällen, in denen sie zuletzt diese Sache angeregt, vom Senat erst unmittelbar vor den betreffenden Rat- und Bürgerkonventen, nachdem die Anträge schon an die bürgerlichen Kollegien gelangt seien, seine ablehnende Antwort erhalten. Sie wies ferner darauf hin, daß die Aufhebung jener Abgabe von ihr nicht beantragt sei aus Besorgnis vor einem möglichen Nachteil, mit dem diese Belastung das hiesige Geschäft bedrohe, sondern in der Überzeugung, daß die gewünschte Maßregel eine unmittelbare positive Wohltat für den hamburgischen Handel sein werde. „Die commerzielle Bedeutung einer Welthandelsstadt erhält sich nicht so sehr (und in gegenwärtiger Zeit weniger als je zuvor) dadurch, daß die bisherigen Handelszweige

und der Geschäftsbetrieb beständig in der hergebrachten Routine und stabil betrieben, sondern vielmehr dadurch, daß fortschreitend mit der allgemeinen commerziellen Entwickelung stets neue Arten und Richtungen des Handels und Verkehrs zeitig gefördert werden und einen reichlichen Ersatz gewähren für die im Fortgang der Zeit und unter dem Einfluß anderweitiger Verhältnisse schwächer werdenden und an Bedeutung verlierenden Geschäftsbranchen." Die Unterlassung derartiger eine solche Entwicklung zeitgemäß und praktisch fördernder Maßregeln erscheine recht eigentlich als eine unmittelbare Benachteiligung der kommerziellen Interessen. Die Commerzdeputation zählte dann die Waren auf, für die der Verkauf in Auktionen besonders in Betracht komme: gewisse ostindische Artikel, fremde Hölzer, namentlich neuerdings aber ausländische Wolle.

Eine Antwort erfolgte hierauf nicht; und die Commerzdeputation gab vorläufig weitere Schritte auf. Dann wandten sich aber Ende November 65 angesehene Kaufmannshäuser an die Commerzdeputation und baten mit Rücksicht auf die Notwendigkeit der Verringerung der den Handel belastenden Spesen, sie möge beim Senat Schritte tun, daß sowohl die $^1/_2$% Verkaufsabgabe, wie auch die sogenannte Kroncourtage, das heißt die von den Maklern berechnete doppelte Auktionsverkaufscourtage, für Auktionen gesunder Waren aufgehoben werde. Ein Teil dieser Kroncourtage floß ja, wie wir sahen, in die Staatskasse; die Aufhebung war von der Commerzdeputation wiederholt beantragt. Nun handelte es sich darum, die von beiden Maklern erhobene Verkaufscourtage abzuschaffen und nur dem kaufenden Makler eine Courtage zuzugestehen. Es sei, so erklärten jene Kaufleute, nicht notwendig, diesen Wunsch näher zu begründen; der Zoll betrage $^1/_2$ Prozent, und kein allgemeiner Konkurrenz ausgesetztes Geschäft könne außerdem noch $^5/_6$% und $^1/_2$% an außergewöhnlichen Abgaben tragen. Die Commerzdeputation überreichte am 8. Dezember dem Senat diese Eingabe. Der Senat lehnte aber wiederum den Antrag betreffend die Auktionsabgabe ab; im wesentlichen aus finanziellen Gründen, aber auch mit dem Hinweis darauf, daß trotz dieser Abgabe grade in wichtigen Artikeln zahlreiche Auktionen in den letzten Jahren stattgefunden hätten und die Abgabe steigende Einnahmen aufweise. Die Commerzdeputation beruhigte sich dabei, beschloß jedoch, in der Bürgerschaft ihr Bedauern über diese Stellungnahme des Senats auszudrücken und sich vorzubehalten, eventuell noch vor Ablauf der Prolongationsfrist die Aufhebung

wieder in Anregung zu bringen, aber im Hinblick auf das gleichzeitige bedeutende finanzielle Opfer durch die Reform des Schiffszolls jener Abgabe nicht ausdrücklich entgegenzutreten.

Schon im März 1852 richteten abermals 267 Kaufmannshäuser einen Antrag, der im wesentlichen dem vom November 1851 entsprach, an die Commerzdeputation, und diese wandte sich am 31. März von neuem an den Senat. Sie bemerkte, daß bei einem Staatsbudget von ca. 6 Millionen Cour. Mark ein Ausfall von ca. 30 000 Cour.ℳ, den die Aufhebung der Auktionsabgabe verursachen werde, doch nicht in Betracht kommen könne gegenüber den allgemeinen Vorteilen, die der Handel aus ihr ziehen müsse; auch werde infolge dieser Aufhebung die Einfuhr zunehmen und dadurch die Zolleinnahme steigen, abgesehen davon daß jede, eine Zunahme des Geschäfts bewirkende Maßregel die Steuerfähigkeit der Bürger vermehre. Jedenfalls werde eine längere Fortdauer beider Abgaben, der Auktionsabgabe und der Kroncourtage, dem hamburgischen Gemeinwesen einen 30 000 Cour.ℳ weit überschreitenden Nachteil zufügen oder Vorteil vorenthalten. Die natürliche Entwicklung des Großhandels dränge auf den öffentlichen Verkauf, wie die Zunahme der Auktionen zeige; sie würden noch viel mehr zunehmen, wenn jene Abgaben nicht beständen. Ausdrücklich betonte die Commerzdeputation übrigens die Notwendigkeit, gleichzeitig mit der Auktionsabgabe auch die sogenannte Kroncourtage aufzuheben.

Eine Antwort erfolgte hierauf nicht; und am 6. Mai 1853 wiederholte die Commerzdeputation ihren Antrag. Sie wies ausdrücklich auf den bevorstehenden hiesigen Wollmarkt hin, auf dem die Anstellung von Auktionen überseeischer Wolle sehr wünschenswert erscheine. Jetzt endlich ließ sich der Senat zu einem wenigstens teilweisen Entgegenkommen bestimmen. In seiner Mitteilung vom 22. Juli 1853 gab er zwar seinen finanziellen Bedenken lebhaft Ausdruck; er erklärte sich aber nunmehr endlich bereit, „den von der Commerzdeputation schon seit langer Zeit angeregten und von vielen achtbaren kaufmännischen Firmen unterstützten Wunsch einer weiteren Erwägung zu unterziehen“. Er wollte aber die Auktionsabgabe von 1/2 Prozent für jetzt beibehalten und nur den Anteil der Staatskasse an der Kroncourtage d. h. den oben bereits erwähnten vierten Teil der Auktionscourtage, der in die Staatskasse floß, opfern. Gleichzeitig regte er die Abstellung mehrerer erheblicher Übelstände bei den Warenauktionen an, so die Unsicherheit in der

Empfangnahme der in Auktion verkauften Waren und die ungewisse Bezahlung der Auktionsgelder.

Hierauf untersuchte die Commerzdeputation zwar diese Fragen, stellte aber keinen neuen Antrag; erst als der Senat am 2. August 1854 im Hinblick auf die eventuelle Prolongation jener Abgaben die Commerzdeputation um eine Meinungsäußerung ersuchte, legte sie in ihrem Antrage vom 25. August nochmals die Notwendigkeit der Abschaffung sowohl der Auktionsabgabe wie der Kroncourtage dar; die hierfür sprechenden Gründe hätten sich nur noch verstärkt. Es erscheine doch, so meinte sie, in der Gerechtigkeit und Billigkeit begründet, daß bei der Größe der Summen, die der Handelsstand allein für die Staatskasse aufbringen müsse, gegenüber den Leistungen, die der Staat für Handelszwecke übernehme, dem Handelsstande auch jede mögliche Erleichterung gewährt werde, um den Absatz der herbeigeführten Waren mit der größten Freiheit und Leichtigkeit beschaffen zu können. Sei es einmal deutlich erkannt, daß eine Abgabe den Handel schwer belästige und seine Entwicklung hindere, so sollte doch dieselbe ohne jeden Aufschub beseitigt werden; Rücksichten auf die Staatsfinanzen allein dürfe man nicht gelten lassen; ein Opfer, das den richtigen Prinzipien der Handelspolitik gebracht werde, sei gewiß kein Opfer in finanzieller Hinsicht. Die Commerzdeputation wies dann auf Bremen hin, „das uns jetzt in vielen Artikeln eine schwere Concurrenz macht“. Beim Verkauf z. B. von Mahagoniholz betrügen die Verkaufsspesen in Bremen 1 Prozent, in Hamburg, einschließlich der $^1/_4$ Prozent Stader Zoll, aber $3^3/_4$ Prozent, abgesehen von Elbzöllen und höherem Arbeitslohn. Die Folge sei, daß in Bremen die Einfuhr dieses Artikels wachse, in Hamburg sich verringere. Den Einwand endlich, daß durch die Aufhebung der ganzen Kroncourtage die kleineren Makler geschädigt werden könnten, wies die Commerzdeputation zurück mit dem Hinweis auf Maschinen und Eisenbahnen, durch deren Einführung auch die einzelnen Arbeiter und Fuhrleute zunächst gelitten hätten. „Es würde doch in der That nicht angemessen sein, daß man die ganze Börse in Inkonvenienzen setzen wollte, um den kleinen Maklern zu einer Beschäftigung zu verhelfen, welche für das Gedeihen des Ganzen von keinem Nutzen ist“. Nun endlich gab der Senat nach und zwar ohne Einschränkung. Durch Rat- und Bürgerschluß vom 21. Dezember 1854 ward die $^1/_2$ Prozent Auktionsabgabe und die des Viertels der Auktionscourtage beseitigt. Damit war ein lang erstrebtes Ziel erreicht.

Eine weitere Neuerung im Auktionswesen beantragte die Commerzdeputation im Mai 1854. War in der Ausrufsordnung vom Jahre 1766 dem Auktionator neben dem öffentlichen Verkauf der Immobilien innerhalb der Stadt auch der von Schiffen und Schiffsparten zugewiesen, so war auch in einer andern Hinsicht der öffentliche Verkauf von Schiffen dem der Immobilien gleichgestellt; beide mußten im Lokal des Niedergerichts stattfinden. Außerdem war es herkömmlich, daß die Auktionen von Schiffen um 5 Uhr nachmittags abgehalten wurden. Die Commerzdeputation stellte nun am 26. Mai 1854 dem Senat vor, daß es viel zweckmäßiger sein werde, wenn der öffentliche Verkauf von Schiffen, wie dies der Fall sei bei Dampfschiffs-Assekuranz-Aktien u. a. m., in einem der oberen Börsenräume um 2¼ oder 2½ Uhr stattfände; die Teilnahme an diesen Auktionen werde sich zweifellos dadurch vermehren. Diesem Antrage wurde vom Senat durch Beschluß vom 3. Januar 1855 Folge gegeben.

Seit dem Jahre 1854 beschäftigte sich die Commerzdeputation auch mit einer Revision der Ausrufsordnung. Das Krameramt hatte in einer Vorstellung an die Commerzdeputation auf die zahlreichen Mißbräuche im Auktionswesen hingewiesen; und diese waren nicht zu leugnen. Daß die ganz veraltete Auktionsgesetzgebung nicht ausreichte, um die Interessen des Detailliſtenstandes zu schützen, darüber war sich jedermann einig. Aber den Vorschlägen, die das Krameramt machte, um die Mißstände zu beseitigen, konnte die Commerzdeputation doch nicht beitreten. Sie beriet eingehend darüber mit den Kramern wie auch mit den Maklern und legte dann am 9. Mai 1855 dem Senat als Antwort auf dessen Aufforderung vom 20. November 1854 ihre Ansicht dar. Danach sollten in Zukunft die Auktionen von Manufaktur- und kurzen Waren in zwei Kategorien geteilt werden; nämlich 1. Auktionen über beschädigte Waren und Ausverkaufsauktionen, 2. sonstige Auktionen. Die einzelnen für diese Auktionskategorien vorgeschlagenen Bestimmungen bezweckten ein Doppeltes; einerseits dem Großhandel rücksichtlich der Verwertung solcher Waren keine lästige Kontrolle und Beschränkung aufzuerlegen, andererseits die Detailliſten und das Publikum gegen die allzusehr ins kleine gehenden und wirklich unreellen Auktionen zu schützen. Diese Vorschläge fanden dann auch den Beifall des Senats; und am 24. April 1856 kam ein Rat- und Bürgerschluß über eine neue „Verordnung betr. die Auktionen von Manufaktur-, kurzen- und

ähnlichen Waaren" zustande. Die eigentlichen Großhandelsauktionen wurden hierdurch nicht betroffen. Eine Neuerung in dieser Verordnung, die noch zu erwähnen ist, bestand darin, daß die Wahl des Lokals für die Auktionen nunmehr freigestellt wurde.

Schon vor dem Erlaß dieser Verordnung war man an die Revision der „Verordnung wegen der öffentlichen Ausrufe" von 1766 gegangen. Diese war noch in höherem Grade veraltet als jene Verordnung über die Manufakturwaren usw. Die Stellung des Auktionators, die in der Verordnung von 1766 geregelt wurde, hatte sich seitdem doch völlig verändert. Die Commerzdeputation trug in ihrem Antrag vom 23. Juli 1856 namentlich darauf an, daß die Befugnisse der Makler hinsichtlich des Abhaltens von Auktionen weiter ausgedehnt würden, sowohl gegenüber dem hierin zum Teil noch privilegierten Auktionator wie auch in örtlicher Beziehung; es müsse ihnen gestattet sein, solche Auktionen auch in den Vorstädten und dem nahe gelegenen Teil des Landgebiets abzuhalten. Der Senat ließ nun den Entwurf einer neuen Ausrufsordnung ausarbeiten und ordnete zur Beratung hierüber ein kommissarisches Verfahren an; dazu deputierte die Commerzdeputation im November 1857 ihr Mitglied Refardt. Dem von dieser Kommission festgestellten Entwurf einer „Verordnung betr. die Auktionen von Immobilien und Mobiliargegenständen" trat die Commerzdeputation im Februar 1858 bei. Sie bedauerte freilich, daß man in der Beschränkung des Privilegs des öffentlichen Auktionators und in der Herabsetzung des Gebührentarifs noch nicht so weit gegangen sei, wie es im Interesse des Publikums wünschenswert erscheine, empfahl jedoch die alsbaldige verfassungsmäßige Beliebung der Verordnung. Die Bürgerschaft lehnte diese jedoch ab; und der Senat veranlaßte nun eine neue kommissarische Beratung, zu der die Commerzdeputation ihr Mitglied Biancone abordnete. Der Grund, der die Bürgerschaft zur Ablehnung bestimmt hatte, bestand hauptsächlich in den zu hohen Ansätzen des Auktionsschragens. Dieser wurde in einem neuen Entwurf herabgesetzt. Trotzdem fand er aber nicht die Annahme der Bürgerschaft; in ihr — inzwischen war die neue Verfassung in Kraft getreten — wurde lange darüber beraten. Das hamburgische Gewerbegesetz vom 7. November 1864, sodann die norddeutsche Gewerbeordnung befreite die Auktionen von den meisten Beschränkungen; das Auktionariat, dessen Beseitigung schon im Jahre 1860 in der Bürgerschaft angeregt war, wurde durch das hamburgische Gesetz vom

24. Juni 1870 aufgehoben. Die beeidigten Auktionatoren aber, die, soweit die Auktionstätigkeit in Betracht kam, an die Stelle der beeidigten Mäkler traten, wurden nach dem bereits oben erwähnten Gesetz vom 20. Dezember 1871 nun von der Handelskammer vorgeschlagen und dann von der Deputation für Handel und Schiffahrt ernannt und vereidigt. Jede Beeidigung und Ernennung galt aber nur für ein Jahr; alljährlich hatte die Handelskammer die Vorschläge, auf die ihr zugegangenen Bewerbungen hin, zu erneuern.

Im übrigen trat die Handelskammer stets, wie früher, für die Freiheit im Auktionsgewerbe, soweit Großhandelsauktionen in Betracht kamen, ein[17]). Ohne irgendwie für diese oder eine andere Form des Großverkaufs einzutreten oder sie zu befördern, war sie doch bestrebt, alles aus dem Wege zu räumen, was der ungestörten Entwicklung des Warengeschäfts, in welcher Form es sich auch vollzog, hinderlich sein konnte. Als im Jahre 1879 eine Anfrage des Reichskanzlers über Mißstände, die im Auktionswesen stattfinden sollten, erging, sprach die Handelskammer sich gegen Maßregeln, die eine Beschränkung der Freiheit des Auktionsgewerbes bezweckten, aus; nach ihrer Ansicht hatte sich die Freigebung dieses Gewerbes durchaus bewährt, nachdem die in der ersten Zeit nach Einführung der Gewerbeordnung lautgewordenen Klagen über die zu große Anzahl der Auktionatoren wieder verstummt waren. Im Jahre 1883 empfahl sie infolge verschiedener im hamburgischen Gewerbe erhobener Klagen über Mißstände im Auktionswesen im Einverständnis mit der Gewerbekammer den Erlaß von Kontrollvorschriften, wie sie im § 38 Abs. 2 der Gewerbeordnung vorgeschrieben waren, und eine Reihe von Bestimmungen, die geeignet waren, einen ordentlichen Verlauf der Auktionen zu gewährleisten. Für zuweitgehende Beschränkung der letzteren war sie nicht; die Vorschrift von Minimalgrenzen für die einzelnen Warenkategorien, unter denen weitere Teilungen unzulässig sein sollten, bekämpfte sie.

Sie hat ferner in einzelnen Fällen Auskunft zu erteilen gehabt, wo es sich um „im kaufmännischen Handelsverkehr vorkommende Auktionen“ handelte, für welche die Bestimmungen des „Regulativs über den Geschäftsbetrieb der Auctionatoren“ vom 21. Februar 1887 nicht galten. Der Begriff jener kaufmännischen Versteigerungen war zwar abstrakt schwer zu umgrenzen, doch war in der Praxis bei jedem Einzelfall der Unterschied solcher Versteigerungen von anderen leicht festzustellen; und die Handelskammer sprach sich

deshalb im Jahre 1906 gegen eine Änderung der bisherigen sachlichen Form der allgemeinen Befreiung aller im Großhandel vorkommenden Auktionen von jenem Regulativ aus. In der „Verordnung über den Geschäftsbetrieb der Auktionatoren" vom 13. Mai 1908 wurden dann auch ausdrücklich „die im Großhandelsverkehr nach kaufmännischen Gewohnheiten und Gebräuchen vorkommenden Versteigerungen" wieder von der Wirkung der Verordnung ausgeschlossen. Die Abhaltung solcher Versteigerungen steht also jedermann frei. Darauf hat die Handelskammer stets in erster Linie Wert gelegt.

Die Bestimmung darüber, was alles verauktioniert werden sollte und ob regelmäßige Auktionen gewisser Waren stattzufinden hätten, überließ die Handelskammer der kaufmännischen Praxis und den einzelnen Warenvereinen. Sie selbst hat aber im Rahmen ihrer Befugnisse stets dahin gewirkt, daß die Auktionen den Usancen gemäß und, soweit es sich um Auktionen durch beeidigte Auktionatoren handelte, nach den für diese bestehenden Regulativen abgehalten wurden; hinsichtlich der Auktionen, die nicht von beeidigten Auktionatoren geleitet wurden, aber innerhalb der Börsenräume (auf dem sog. Börsenplateau) stattfanden, erließ die Handelskammer, veranlaßt durch mehrfache Beschwerden, im März 1904 eine Bekanntmachung, daß bei diesen Auktionen „der Zuschlag an den Meistbietenden seitens des Auktionators nicht eher zu erteilen, bis nach dreimaligem lauten und deutlichen Wiederholen des bisherigen höchsten Gebotes sich kein Mehrbietender findet." —

Anders zu beurteilen als die kaufmännischen Auktionen waren die sogenannten Wanderlager und Wanderauktionen. Etwas Neues stellen diese ja nicht dar. Schon bald nach der französischen Zeit klagten die Detaillisten über solche Erscheinungen[18]). Nach Einführung der Gewerbefreiheit wurde die Frage der Wanderlager und Wanderauktionen zu einer ständigen Rubrik in den Klagen der Gewerbetreibenden. Die Handelskammer hat zuerst im Jahre 1877 sich hierüber zu äußern gehabt; sie widerriet ein gesetzliches Einschreiten gegen die Wanderauktionen und verneinte die Frage, ob durch die Bestimmungen der neueren Gesetzgebung jener Geschäftsbetrieb eine besondere Begünstigung erfahren habe. Im Jahre 1879 stimmte sie ferner dem Vorschlage bei, die Wanderlager als Geschäftsbetrieb im Umherziehen zu betrachten und, daß den Inhabern die Pflicht aufzuerlegen sei, dem Publikum gegenüber deutlich mit ihren wahren Namen und Wohnort hervorzutreten.

8. Industrie- und Gewerbepolitik.

Die Industrie- und Gewerbepolitik, die Hamburg von 1814 bis heute in seinen Mauern hat herrschen sehen, wird für mehr als die Hälfte dieser Periode gekennzeichnet durch den Drang nach wirtschaftlicher und gewerblicher Bewegungsfreiheit, in den letzten Jahrzehnten aber wieder durch eine Tendenz, die sich zu den alten Anschauungen und Grundsätzen zurückwendet. Die alten Zünfte, die der Industrie und dem Gewerbe den Hemmschuh anlegten, sind freilich verschwunden; an ihre Stelle sind neue gesetzlich geregelte oder gewerkschaftliche Bildungen getreten; außerdem hat die moderne Sozial- und Gewerbepolitik nicht nur die Industrie ihrem mächtigen Einfluß unterworfen, sondern auch das Handelsgewerbe ist eines Teils seiner freien Bewegung entkleidet und in die Schranken obrigkeitlicher Beaufsichtigung gewiesen.

Wir werden im Folgenden sehen, wie die Vertretung der hamburgischen Kaufmannschaft sich gegenüber dieser merkwürdigen Entwicklung verhalten, wie sie, die zuerst der Industrie und dem Gewerbe die freie Bewegung mit erkämpft hatte, dann gerungen und gestritten hat gegen die ihrer ganzen Auffassung von freier Arbeit mit freiem Arbeitsvertrag widerstreitende staatliche Einmischung in nahezu alle Betriebe der Privatwirtschaft.

Eine alte hamburgische Industrie ging im 16. Jahrhundert langsam ihrem Ende entgegen. Das war die Zuckerindustrie. Auch im 18. Jahrhundert hatte sie, wie wir sehen, vielfach zu kämpfen gehabt gegen die auswärtige Konkurrenz; sie hatte sich aber aufrecht erhalten; und durch Erleichterungen im hamburgischen Zoll stand man ihr in diesem Kampfe hilfreich zur Seite. Nach dem Jahre 1807 verfiel diese Industrie. Sie erholte sich dann nach der französischen Zeit von ihrem Verfall, und von 70 Zuckerfabriken im Jahre 1814 stieg die Zahl schnell wieder auf 346. Nun aber kam die Konkurrenz des Auslandes. Eine Fabrik nach der andern entstand in der Nachbarschaft, zum Teil mit alten Hamburger Arbeitern, und von den Landesregierungen auf alle Weise unterstützt. Während der hamburgische Zuckergroßhandel blühte, wie der Präses Haller am 8. Juni 1822 im Ehrb. Kaufmann mit Stolz bekannte, litt die Fabrikation. Seit dem Jahre 1818 baten die Fabrikanten wiederholt um die Verfügung von Maßregeln zu ihrer Unterstützung; so um die Rückerstattung des Einfuhrzolls vom Rohzucker oder um die Bewilligung einer Ausfuhrprämie bei der Ausfuhr der Fabrikate. Die Commerz-

deputation empfahl im Jahre 1826 dem Senat ein solches Verfahren; er lehnte es jedoch ab, da er eine Schädigung der Staatseinnahmen nicht zulassen wollte und überdies mit solchen Maßregeln den Fabrikanten nicht geholfen sei. Schon damals war die Zahl der Zuckerfabrikanten stark gesunken; noch 1820 waren es 300, im Jahre 1825 nur noch 250, 1826 kaum 200. Die allgemeine Herabsetzung des Zolls im Jahre 1830 kam zwar auch der Zuckerfabrikation zu gute. Aber die starke Unterstützung, die außerhalb Hamburgs diese Industrie seitens der Regierungen fand, in Holland, in Frankreich, in Preußen, Hannover und Holstein, erschwerte der hamburgischen Fabrikation ihren Absatz in hohem Grade; in den Zollverein gingen die durch Ausfuhrprämien schon begünstigten holländischen und englischen Zucker zu demselben Zoll ein, den die hamburgischen nicht durch solche Prämien und Rückzölle begünstigten Zucker entrichten mußten; die Folge war ein starker Rückgang der hamburgischen Zuckerfabrikation. Auf einen erneuten Antrag, den die Zuckerfabrikanten im Jahre 1834 stellten[19]), und in dem sie um Rückvergütung des Eingangszolls für den von ihnen verarbeiteten Rohzucker bei der Ausfuhr der Raffinaden baten, bemerkte die Commerzdeputation, daß sie keine Besserung der Zuckerfabrikation erwarte und daß sie „den Ruin unserer sämtlichen Fabriken als unvermeidlich“ ansehe; ein Rückzoll von 1/2 Prozent werde darauf keinen Einfluß haben; trotzdem empfahl sie mit Berücksichtigung des Einflusses, den diese Industrie auf den Wohlstand Hamburgs im allgemeinen habe, dem Wunsche der Zuckerfabrikanten nachzukommen; „wird dann der Untergang unserer Fabriken auch nicht verhindert, so wird er doch hoffentlich noch eine Zeitlang aufgehalten werden“. Der Senat lehnte aber eine solche Maßregel wieder ab, nicht nur weil er sie für nutzlos hielt, sondern auch des Prinzips wegen, von dem aus jede Unterscheidung beim Zoll verwerflich sei. Im Jahre 1835 lehnte dann die Commerzdeputation selbst die Unterstützung eines abermaligen Gesuchs der Zuckerbäcker ab.

Diese Industrie hielt sich dann mühsam noch einige Zeit über Wasser, namentlich dadurch, daß an Stelle der Einzelfabrikanten ein Aktienunternehmen trat. Bis zum Zollanschluß hat dies bestanden.

Die hamburgische, einst blühende Zuckerfabrikation ist zugrunde gegangen an den Mängeln, die früher der handelspolitischen Lage Hamburgs nun einmal von Natur anhafteten. Die hamburgische Industrie war angewiesen auf den Bezug der Rohprodukte aus dem

Auslande und auf den Absatz ihrer Fabrikate im Ausland; von dem Platzverbrauch konnte sie in dem Umfange, in dem sie in früheren Zeiten begründet war, nicht bestehen. Als man diese Fabrikation nun auch in anderen Ländern in größtem Maßstabe begann, als diese Länder die Erzeugung und den Export durch allerlei Zollmaßregeln kräftig unterstützten, da mußte eine Industrie, die nur auf eine städtische Handelspolitik sich stützte und ihrem ganzen Wesen nach durchaus nicht von der örtlichen Lage Hamburgs abhängig war, die Segel streichen. Das war der natürliche Gang der Dinge. Als dann in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts die Rübenzuckerfabrikation mehr und mehr Boden gewann, waren allerdings schon aus diesem Grunde der Fabrikation von Kolonialzucker in Hamburg die Tage gezählt. Die frühere Rolle eines Platzes, der Rohzucker einführte, raffinierten erzeugte und teilweise wieder ausführte, hat nun Hamburg vertauscht gegen die Rolle des ersten deutschen Ausfuhrhafens für Zucker. An der Zuckerproduktion selbst ist Hamburg nur noch mittelbar beteiligt.

Vielfache Förderung erfuhr die Mühlenindustrie. Außer den zahlreichen Wassermühlen entstanden nach der französischen Zeit mehrere Dampfmühlen; im Jahre 1817 im ehemaligen Hornwerk, im Jahre 1824 eine am Ericus und 1828 eine weitere in der Bastion Hermannus. Mehrfache Anträge des Senats an die Erbgesessene Bürgerschaft im Jahre 1833 und 1836 zeigen sein Bestreben, das Mühlenwesen zeitgemäß und auch im Interesse des Mehlhandels zu reformieren; die Bürgerschaft lehnte freilich diese Anträge glatt ab.[20]) Auch der Commerzdeputation gegenüber betätigte der Senat sein Interesse für diese Industrie. Im September 1838 teilte er ihr eine Eingabe des Dampfmühlenbesitzers F. L. Meyer mit, in der um die Erlaubnis einer Erweiterung seiner Dampfmühle gebeten und dieses Gesuch namentlich damit begründet wurde, daß die hiesigen Mühlen nicht die vom Handel verlangte Qualität des Mehls anfertigen könnten und deshalb manche Aufträge von hier nach anderen Plätzen, namentlich Danzig und Kopenhagen, gingen. Die Commerzdeputation bemerkte in ihrem Gutachten vom 3. Oktober, daß der Mehlhandel sehr zugenommen habe; ob er weiterhin zunehmen werde, hänge von den fremden Ernten, namentlich in Amerika, ab. Sie empfahl aber eine Verbesserung der Mühlen, namentlich die Benutzung kleinerer französischer Steine anstatt der großen rheinischen, da mit ersteren ein viel feineres Mehl hergestellt werden konnte.

Sie befürwortete das Gesuch Meyers durchaus, sowohl wegen der größeren Konkurrenz, wie auch wegen der vom ihm geplanten Benutzung der kleineren Steine; sie riet sogar, Meyer bei der Konzession die Bedingung aufzuerlegen, nur nach der verbesserten Methode zu arbeiten und den Gebrauch der rheinischen Steine ihm ganz zu untersagen.

An zünftlerischen Schmerzen litt weder die Zuckerfabrikation noch die Mühlenindustrie. Andere Industrien dagegen hatten mit ihnen zu kämpfen; und es charakterisiert die Entwicklung der aufblühenden hamburgischen Industrie im 19. Jahrhundert, daß sie aus solchen Kämpfen heraus sich losgelöst und emporgerungen hat zur modernen Großindustrie.

Schon seit der Mitte der 1820er Jahre war man in Hamburg beschäftigt, das Zunft- und Ämterwesen zeitgemäß zu erneuern und von den alten Auswüchsen zu säubern. Im Jahre 1832 war eine Vorlage des Senats, die eine Neuordnung betraf, von der Bürgerschaft abgelehnt worden. Mit der Commerzdeputation hatte über diese Angelegenheit der Senat nicht verhandelt. Aber auch sie selbst zeigte eine merkwürdige Zurückhaltung. Der Präses G. H. Kaemmerer berichtete am 21. Juni 1832, daß man ihn aufgefordert habe, in der bevorstehenden Verhandlung über das Ämterreglement in der Bürgerschaft als Praeses Commercii „gegen die Beschränkung des Handels durch die Brüderschaft der Gewandschneider und durch das Amt der Krämer“ zu reden; er halte das aber, da die Commerzdeputation „nur den zur See handelnden Kaufmann repräsentire“, nicht für zweckmäßig; und die Commerzdeputation stimmte dem Präses zu und ersuchte ihn, als solcher in der Bürgerschaft über diesen Gegenstand nicht zu reden.

Diese Auffassung und Zurückhaltung ist auffallend, wenn man die zahlreichen, durchaus nicht immer freundlichen Berührungen des Kaufmannsstandes mit den Ämtern in früherer Zeit bedenkt und namentlich sich der Hindernisse, die von der Zunft dem hauptsächlichsten Hilfsgewerbe der Kaufmannschaft, dem Schiffbau, in den Weg gelegt wurden, erinnert. Es waren überdies erst wenige Jahre verflossen, daß die Commerzdeputation bei Gelegenheit der unten näher zu erörternden Frage der Schiffsbrotfabrikation Ansichten im Sinne einer freieren Gestaltung der Amterverhältnisse geäußert hatte. Die Beschränkung des Wirkungsbereichs der Commerzdeputation auf den Seehandel ist überdies schon lange vorher nie so eng gefaßt worden. Jedenfalls scheinen damals die Zunftschranken nicht als

störend empfunden worden zu sein; sonst hätte die Commerzdeputation wohl einen andern Standpunkt eingenommen.

Auch an dem „General-Reglement für die Aemter und Brüderschaften", vom Jahre 1835 hat die Commerzdeputation öffentlich keinen Anteil genommen. Nach seiner Annahme durch die Bürgerschaft hat sie, das zeigen mehrfache Äußerungen, diese Reform als eine willkommene betrachtet und es dankbar anerkannt, daß man von ihr günstige Folgen für die kaufmännische Industrie erwarten dürfe. Durch dies Reglement war eine starke Bresche in das Ämter- und Zunftwesen getrieben. In einer Reihe von Gewerben waren die Zunftrechte jetzt beseitigt; der Zunftzwang war in erheblichem Umfange eingeschränkt, und im Interesse des Großhandels bestimmt, daß die Einfuhr von „Gewerbe-Artikeln im Wege der Handlung und der Verkauf derselben en gros" gestattet sei; ferner war „die fabrikmäßige Betreibung eines zünftigen Gewerbes" nicht mehr an den Zunftzwang gebunden; doch bedurfte es in solchen Fällen der jedesmaligen Konzession durch den Senat. Die Notwendigkeit der Erlangung dieser Konzession in Verbindung mit der noch immer bestehenden ausgedehnten Gewalt des Amtspatrons erschwerte aber der Industrie das Emporkommen trotz der Hinwegräumung jener zünftlerischen Schranken; und es wurde ihr nicht leicht, aus der Zunft und dem Handwerk heraus zur freien Entwicklung zu gelangen; und auch da, wo sie es erreichte, geriet sie alsbald von der Szylla der Zunft in die Charybdis der Streitigkeiten mit den freien Arbeitern.

An der Spitze der Industrien, die zuerst unter dem Druck der Zunft zu leiden, dann mit den freien Arbeitern zu kämpfen hatten, steht der Schiffbau. Im Gegensatz zur Zuckerfabrikation, die schließlich überall betrieben werden konnte, war und ist er in Hamburg bodenständig im eigentlichsten Sinne des Wortes, angewiesen auf tiefes Wasser, abhängig von dem Bedürfnis der Reederei, aber auch ihr Bestehen durch bequeme Lieferungsweise, mäßige Preise und gutes Material fördernd und bedingend.

Der Schiffbau Hamburgs zeigte nach der französischen Zeit zunächst eine Entwicklung, die sich wenig von der vorhergehenden Periode des 18. Jahrhunderts unterscheidet.[21]) Die Zunftverhältnisse waren dieselben geblieben; und noch im Jahre 1814 hatte die Commerzdeputation bei einem Streit über Lohnerhöhung zwischen Meistern und Tagelöhnern zu vermitteln. Der Schiffbau litt wie früher unter diesem Zustand; und dreizehn angesehene

Reeder baten im September 1817 die Commerzdeputation um ihre Mitwirkung zur Herabsetzung des Lohns für die Schiffszimmerleute, der in keinem Verhältnis stand zu den niedrigen Frachten, unter denen die Reederei litt.

Nicht viel besser wurden die Verhältnisse des Schiffbaues, nachdem im Januar 1839 die Schiffbauerzunft aufgehoben war und nun dies Gewerbe als ganz freies angesehen wurde. Die hamburgischen Schiffszimmerleute hielten fest zusammen und beschränkten dadurch die freie Konkurrenz, überdies bestand die Gleichmäßigkeit der Tagelöhne für tüchtige und untüchtige Arbeiter weiter fort. Im September 1844 baten sogar die Schiffbauer die Commerzdeputation, sie möge ihren an den Senat gestellten Antrag um größeren Schutz gegen den Mitbewerb fremder, namentlich Altonaer Schiffbauer bei Arbeiten im hiesigen Hafen unterstützen. Die Commerzdeputation lehnte jedoch eine solche Unterstützung ab, nachdem sie festgestellt hatte, daß es auch den Hamburger Schiffszimmermeistern wie Gesellen freistehe, im Altonaer Hafen zu arbeiten.

Allerlei Streitigkeiten zwischen den Schiffszimmerleuten veranlaßten dann den Senat, im Juli 1846 eine Anfrage an die Commerzdeputation zu richten, in der sie um Auskunft über die bestehenden Arbeitsverhältnisse und Löhne im Schiffbau, wie auch, ob der gegenwärtige Zustand dem Interesse der Reederei angemessen sei, ersucht wurde. Die Commerzdeputation berichtete hierauf, daß im wesentlichen der frühere Zustand, nach dem fremde Arbeiter ausgeschlossen waren, fortbestehe; daß ferner der hohe Lohn, der im Jahre 1838 üblich gewesen, noch ohne Ermäßigung gefordert werde, ein Lohn, der in argem Mißverhältnis zu den Sätzen in Lübeck, Bremerhaven, Vegesack stehe. Es sei deshalb begreiflich, daß der hiesige Schiffbau sich keiner Zunahme erfreue, sondern ziemlich stationär geblieben sei. Für die kommerziellen Interessen aber, so legte die Commerzdeputation dar, sei eine zeitgemäße Aufwärtsentwicklung des Schiffbaues sehr wünschenswert. Ein Mittel wisse sie aber nicht anzugeben, da die früher dem Schiffbau hinderliche veraltetete Gesetzgebung ja aufgehoben sei und Privilegien ihm nicht mehr im Wege ständen. Somit müsse man die Entwicklung sich selbst überlassen und eine Verbesserung von der Zeit und besonders von der Konkurrenz erwarten. Namentlich müsse dem Sinne des Rat- und Bürgerschlusses von 1838 entsprechend der Schiffbau als ein völlig freies Gewerbe auch insoweit angesehen

werden, daß, unter Voraussetzung der Gegenseitigkeit, die Vornahme von Reparaturen bei Schiffen im hiesigen Hafen auch Schiffbaumeistern aus der Nachbarschaft nicht verwehrt werde.

Dann kam im Jahre 1847 eine Anregung aus dem Schiffbaugewerbe heraus zu seiner Hebung. Die Schiffbauer wandten sich im Juli an die Commerzdeputation und baten im Hinblick auf den ganz verfallenen Schiffbau um Vermittlung behufs Anweisung eines Werftplatzes wie auch überhaupt um Unterstützung. Die Commerzdeputation sah sich nicht veranlaßt, direkt auf dies ziemlich unklare Gesuch einzugehen, wohl aber ließ sie die Schiffbauer durch den Präses Ruperti und den Commerzdeputierten Dill zu größerer Energie und zeitgemäßerer Arbeitsorganisation auffordern.

Viel genutzt hat das nicht. Der Schiffbau erschöpfte sich in Streitigkeiten; und mehr als einmal hatte die Commerzdeputation die schwierige Aufgabe, diese zu schlichten. So gelang es ihr im August 1849, eine Lohnstreitigkeit zwischen den Schiffsbaumeistern auf Steinwärder und den Tagelöhnern dahin beizulegen, daß für alte Arbeit vorläufig ein gleichmäßiger Tagelohn von 36 ß festgesetzt wurde.

Als im Jahre 1853 die Schiffbauergesellen sich enger zusammenschlossen und nun den Meistern allerlei weitgehende Vorschriften machen wollten, wandten sich die Meister im Oktober an die Commerzdeputation und baten sie um Hilfe. Eine solche konnte die Commerzdeputation nicht gewähren, wohl aber riet sie ihnen, auch ihrerseits sich eng zusammenzuschließen und sich über gemeinsame Abwehrmaßregeln zu verständigen. Diesen Rat befolgten die Schiffbauer, indem sie am 16. November eine Übereinkunft schlossen. Die Streitigkeiten hörten trotzdem nicht auf. Im Dezember 1853 riefen die Schiffbauer wieder die Vermittlung der Commerzdeputation an, und unter dem Vorsitz des Präses Refardt fand am 10. Januar 1854 eine Verhandlung über die streitigen Punkte statt. Auf Befehl des Senats gingen die Zimmerleute dann wieder an die Arbeit.

Im September 1854 wandten sich die Schiffszimmerleute von neuem an die Commerzdeputation und baten um ihre Vermittlung, daß der Staat ihnen einen Platz für eine Schiffswerft anweise. Wie 1847, lehnte auch jetzt die Commerzdeputation eine solche Vermittlung ab; „schon aus Rücksichten der Gerechtigkeit und Billigkeit für die Baase, welche für ihre Werften Miethen zu

bezahlen oder dieselben gekauft haben", könne sie hierauf nicht eingehen.

Das erste Anzeichen, daß der Schiffbau in großartigerem Stil und zeitgemäßer Form sich in Hamburg zu entwickeln begann, bildet das Projekt der Herstellung eines großen schwimmenden Trockendocks im Jahre 1856 und 1857. Es hatte sich eine Aktiengesellschaft zwecks Anlegung eines Docks gebildet. Doch stellte die Kämmerei alsbald so schwere Bedingungen, daß an ihnen die Ausführung zu scheitern drohte. In der Schiffahrts- und Hafendeputation war man hingegen dem Plan günstig gesonnen. Die Commerzdeputation aber, die fürchtete, daß die Entscheidung des Senats ablehnend ausfallen werde, wandte sich am 26. August 1857 an ihn mit einer Vorstellung, in der sie die Bedeutung eines solchen Docks für einen Seehandelsplatz wie Hamburg darlegte. Sie, die Commerzdeputation, habe schon vor Jahren den lebhaften Wunsch gehabt, daß sich Privatgesellschaften zu solchen Unternehmungen vereinigten und sie durchführten. Jetzt, wo Hamburg zwei überseeische Dampfschiffahrtsunternehmungen besitze, sei ein Trockendock durchaus unentbehrlich. Bei den schwierigen Vorarbeiten, die für die Ausführung eines solchen Werks nötig seien, sollte doch von den Behörden alles aufgeboten werden, um, soweit es von ihren Entscheidungen abhänge, die Ausführung zu beschleunigen. Es wäre sehr zu bedauern, wenn man bei diesem so wichtigen Unternehmen länger mit der Entscheidung warte.

Die Aktiengesellschaft hatte freilich keinen Erfolg mit ihrem Gesuch. Doch baute Stülcken in diesen Jahren das erste Schwimmdock für Schiffe bis 1200 Tons; und überhaupt zeigte sich seit Ende der 1850er Jahre eine größere Regsamkeit im hamburgischen Schiffbau.

Ein Schritt auf dem Wege zur Besserung der Schiffbauverhältnisse wurde schon im Jahre 1858 unternommen. Eine Reihe von Schiffsreedern und sonstigen Schiffahrtsinteressenten traten im Oktober dieses Jahres zusammen, mit dem Zweck, das Schiffbauwesen zu verbessern und namentlich den begründeten Klagen über zu teure und langsame Arbeit bei Schiffsreparaturen in durchgreifender Weise abzuhelfen. Aus dieser Bewegung heraus bildete sich im folgenden Jahre ein „Verein zur Beförderung des Schiffbauwesens". Die Commerzdeputation versagte diesen Bestrebungen nicht ihre Sympathie; und wenn sie auch als solche sich an der Gründung nicht beteiligen konnte, so ist doch bemerkenswert, daß

sie beschloß, die kleinen Kosten für Drucksachen usw. auf ihre Kasse zu übernehmen. Gegenüber der vorläufigen Hauptschwierigkeit, unter welcher der Schiffbau zu leiden hatte, den gewerkschaftlichen Differenzen, versagte auch dieser Verein. Schon im Frühjahr 1860 kam es wieder zu einem, mit Ausschreitungen verbundenen Ausstand.

Doch entwickelte sich der Schiffbau infolge der Zunahme der Reederei jetzt in aufsteigender Linie; und es bedurfte keiner behördlichen Initiative oder auch nur Anregung, um diesen Fortschritt herbeizuführen.

In die rein privatwirtschaftlichen Verhältnisse mischte sich die Handelskammer auch auf diesem Gebiet nicht. Wohl aber hat sie wiederholt kräftig ihre Stimme erhoben, wenn es galt, dem Schiffbau Räumlichkeiten zu verschaffen. Da es sich in solchen Fällen stets um sehr wertvolles, in Händen des Staats befindliches Terrain im Gebiet des Elbstroms handelte, mußte die Stimme der Handelskammer erheblich ins Gewicht fallen. So äußerte sie sich im Oktober 1897 für die von der Firma Blohm & Voß gewünschte Vergrößerung ihrer Werft; für die ganze Stellung Hamburgs als Seehandelsplatz sei der Schiffbau sehr wichtig, „sodaß, wenn es sich darum handelt, einer solchen Werft die Möglichkeit zu gewähren, auch ferner den gesteigerten Anforderungen zu genügen, dem gegenüber der Verlust eines Quaiplatzes nicht in Frage kommen kann“. Und ähnlich bei einem gleichen Gesuch, das sie im Mai 1905 zu begutachten hatte: die Vergrößerung der Werft liege nicht nur im Interesse der Firma, sondern durch die Vergrößerung „wird zugleich dem Gemeinwohl Hamburgs gedient, indem die Arbeitsgelegenheit vermehrt und der Zuzug von Schiffen nach Hamburg verstärkt wird, was nur zur Hebung unseres Platzes dienen kann“.

Daß bei der Stellung, die dem Handel wie der Industrie gegenüber die Handelskammer von jeher einnahm und die von dem Grundsatz der Nichteinmischung in Privatbetriebe beherrscht wurde, die Handelskammer sich energisch dagegen wehrte, als im Jahre 1893 der Reichskanzler den Gedanken einer staatlichen Beaufsichtigung des Schiffbaues und des baulichen Zustandes der Seeschiffe anregte, ist begreiflich. Weder die Schadensstatistik der deutschen Reederei noch das Verfahren der Klassifikationsinstitute rechtfertigte diesen Vorschlag. Die Handelskammer warnte entschieden davor, den Schiffbau zu einem genehmungspflichtigen Gewerbe zu machen; die staatliche Beaufsichtigung des Schiffbaues

werde nur die Schiffe teurer machen, den Bau verzögern und keinerlei Nutzen schaffen. Auf dem Handelstag im Januar 1894 sprach sich der Vertreter der Handelskammer, Ahlers, in beredten Worten gegen jene Absicht aus; die Resolution der Handelskammer, die er begründete, und die sich mit aller Energie gegen den Plan richtete, wurde einstimmig angenommen. Er ist dann vom Reichskanzler aufgegeben worden.

Auch für den Unterricht und die technische Entwicklung des Schiffbaues zeigte die Commerzdeputation Interesse. Schon im Jahre 1852 bewilligte sie der „Patriotischen Gesellschaft" auf drei Jahre je 150 ℔ für die Einrichtung eines Lehrkursus für Schiffbauer, eine Bewilligung, die zur Folge hatte, daß nun weitere Beiträge einliefen und der Unterricht begonnen werden konnte. Die Bewilligung wurde mehrfach verlängert und im Jahre 1858 auf je 200 ℔ erhöht. Später wurde auch der höheren technischen Entwicklung des Schiffbaues das Interesse zugewandt. Im September 1892 sprach sich die Handelskammer unter dem Einfluß von C. F. Laeisz für die Anlage einer deutschen Versuchsstation zur Ermittlung des Widerstandes bei der Fortbewegung von Schiffen im Wasser aus; namentlich bei schnellfahrenden Passagierdampfern, überhaupt bei Schiffen, denen ungewöhnliche Aufgaben gestellt seien, wie auch bei Kriegsschiffbauten für fremde Länder würde, so legte die Handelskammer dar, eine solche Versuchsstation von hohem Werte sein. Und noch neuerdings hat die Handelskammer, nachdem sie im Jahre 1899 für die Errichtung einer Schiffbautechnischen Hochschule in Hamburg eingetreten war, seit 1911 entschieden und schließlich mit Erfolg den Plan der Gründung einer „Hydrodynamischen Versuchsanstalt", die namentlich im Interesse des Schiffbaues und der Reederei lag, vertreten. —

Nächst dem Schiffbau, der sich aus zünftlerischer Enge zur mächtigen Großindustrie entwickelte und wie keine andere Industrie in Hamburg das allgemeine Aufsteigen der Stadt in dem besonderen Bereich der Industrie veranschaulicht, sind eine Reihe kleinerer Industrien zu nennen, die in der ersten Hälfte und um die Mitte des 19. Jahrhundert hier entstanden sind. Sie hatten es insofern besser als die älteren Industrien Hamburgs, daß sie zu einer Zeit hervortraten, als die zünftlerische Richtung längst ihren Höhepunkt überschritten hatte und man nicht mehr geneigt war, die Industrie unter die Prätensionen der Zunft zu beugen. Aber alle diese neuen Industrien haben sich zunächst mit der Zunft und dem Handwerk

auseinanderzusetzen gehabt; und es ist das Bestreben der Vertretung der Kaufmannschaft gewesen, ihnen bei dieser Auseinandersetzung tätige Unterstützung zu leisten.

Die erste Gelegenheit, die sich für eine Auseinandersetzung der Commerzdeputation und der von ihr vertretenen Handelsinteressen mit den Interessen der Zunft bot, betraf die Fabrikation und den Handel mit Schiffsbrot. Diese Fabrikation war Mitte der 1820er Jahre dadurch zur Bedeutung für den Handelsstand gelangt, daß mit Schiffsbrot ein umfangreicher Handel nach Neufundland und andern Gegenden Nordamerikas getrieben wurde. In Hamburg machten aber die Weißbäcker allerlei Schwierigkeiten, da sie diese Fabrikation und den Verkauf, d. h. den Handel, nicht aus den Händen geben wollten; außerdem waren sie aber hinsichtlich der Zahl der Öfen, die sie in Betrieb hatten, zunftmäßig beschränkt, sodaß sie die für den Export erforderlichen Mengen nicht liefern konnten. Die Folge war, daß auf dem Hamburger Berg, in Altona und auf einigen benachbarten holsteinischen Gütern bedeutende Bäckereien errichtet wurden speziell zu dem Zwecke der Herstellung von Schiffsbrot. Infolge einer an sie gerichteten Vorstellung der Firma Ehlers & Feuerheerd wandte sich deshalb am 3. April 1826 die Commerzdeputation an den Senat; wenn, so erklärte sie, der Kaufmann hier das Brot ebenso gut erhalten könne, so werde er es wahrlich nicht aus der Fremde holen; die Ämter dürften ihn aber nicht beschränken. „Vom Handel und der Handelsfreiheit hängt die Wohlfahrt der Stadt ab. Jede Beschränkung der Handelsfreiheit bestraft sich selbst“. Man werde die Schiffe ihre Ladung Brot in Altona oder Glückstadt einnehmen lassen, und die Stadt werde nichts von diesem Erwerbszweig haben; es liege am Tage, daß kein Kaufmann sich dem Anhalten am Tor, Laufen, Schicken und Kautionsleisten aussetzen werde, wenn er es umgehen könne. Die Commerzdeputation bestritt überhaupt das Monopol der Bäcker auf die Herstellung des Schiffsbrots; ihre Gerechtigkeiten beschränkten sich auf den inneren Verbrauch. Nicht einmal im Hafen werde dies Brot verzehrt, da die Schiffe frisches Brot erhielten.

Der Senat erklärte hierauf am 10. April den Großhandel mit Schiffsbrot, die Ein- und Ausfuhr, wie die Auflegung desselben für eine völlig freie Handlung und Kaufmannschaft; hinsichtlich der Erweiterung der Fabrikation, die ja mit der Freiheit des Handels in engem Zusammenhang stand, erbat er sich von der Commerz-

deputation noch eine Reihe von Auskünften. Sie sprach sich am 5. Juni dafür aus: daß diejenige Art der Erweiterung der Fabrikation des Schiffsbrots für den Handel die zweckmäßigste und wünschenswerteste sein werde, die am sichersten und schnellsten dem Bedürfnisse abhelfe; und dem entspreche am besten die gänzliche Freigebung der Fabrikation; da der Senat hiergegen Bedenken habe, so werde es schon eine große, augenblickliche und vorläufig wohl zulängliche Hilfe sein, wenn den 41 Grobbäckern gestattet werde, ebenfalls aus Weizenmehl Schiffsbrot zu backen; eine weitere Ausdehnung und selbst völlige Freiheit könne man sich ja vorbehalten. Eine Verschlechterung der Ware sei aus einer Erweiterung des Betriebes wohl kaum zu befürchten; im Gegenteil wirke größere Konkurrenz meist vorteilhaft auf die Güte der Ware ein; die Eifersucht der beiden Zünfte auf einander könne nur von gutem Einfluß auf die Ware sein. Eine Kontrolle darüber, wie der Senat vorgeschlagen, hielt sie nicht für notwendig; „die beste Kontrolle ist die Konkurrenz; wer kein gutes Brot liefert, dem kommt man nicht wieder"; jede andere Kontrolle störe nur das Geschäft.

Darnach verfuhr der Senat; den Grobbäckern wurde erlaubt, Schiffsbrot zum Zweck der Versendung zu backen. Doch genügte den Kaufleuten diese Maßregel nicht; sie baten um Erweiterung der Fabrikation; und mehrere Weißbäckermeister suchten um die Erlaubnis nach, einen zweiten Ofen für diese Fabrikation anlegen zu dürfen. Die Commerzdeputation empfahl am 4. Oktober dem Senat diese Wünsche sehr angelegentlich; sie betonte aber, daß am besten die völlige Freiheit der Fabrikation sei; wenn die Behauptung der Bäcker gegründet sei, daß die Keksöfen nicht zum gewöhnlichen Backen taugten, so müsse man dies Gewerbe ganz freigeben; denn nur den supplizierenden vier Bäckern die Anlegung eines solchen Ofens zu gestatten, heiße ein Monopol errichten.

Zu einer völligen Freigebung dieses Gewerbes konnte sich aber der Senat nicht entschließen; und die fabrikmäßige Herstellung von Schiffsbrot hat sich in den nächsten Zeiten dem Rahmen der erfolgten unzulänglichen Erleichterungen anpassen müssen; die Hauptfabrikation für die Ausfuhr fand doch in St. Pauli und Altona statt.

Im Jahre 1838 nahm die Firma Ehlers & Feuerheerd, die schon im Jahre 1826 an der Spitze der Handlungshäuser, die sich für diese Industrie interessierten, gestanden hatte, die Sache wieder auf. Sie konnte sich jetzt auf den § 34 des oben erwähnten „General-Reglement" vom 6. April 1835 beziehen, nach dem aus-

drücklich „die fabrikmäßige Betreibung eines sonst zünftigen Gewerbes an keinen Zunftzwang gebunden“ war. Aber einer Konzession seitens des Senats bedurfte es doch in jedem Falle; und wenn der Senat die Überzeugung gewann, daß die beteiligte Zunft selbst das Bedürfnis schon genügend befriedigte, oder die Zweckmäßigkeit und Gemeinnützigkeit des Unternehmens in Frage stand, konnte die Konzession mehr oder weniger beschränkt werden. Jene Firma erbat sich nun die Erlaubnis zur Anlegung einer Fabrik von Schiffsbrot (Keks) im Innern der Stadt; sie wies nach, daß sie bisher das meiste Schiffsbrot, das sie versende, von außerhalb habe beziehen müssen und daß die hiesigen Bäcker gar kein Interesse für diese Fabrikation hätten, ihr Fabrikat auch mangels geeigneter Öfen nicht erstklassig sei. Die Commerzdeputation, vom Senat befragt, sprach am 12. Dezember 1838 sich dahin aus, daß „das Möglichste hier geschehen müsse, diesen wichtigen Handel zu cultiviren, daß die jetzigen Einrichtungen ihnen aber mehr dazu geeignet scheinen, denselben in Verfall als Aufnahme zu bringen“. Gegen die Konkurrenz Kopenhagens auf diesem Gebiete müßten die hiesigen Firmen die größten Anstrengungen machen; diese blieben fruchtlos, wenn sie mit Hindernissen zu kämpfen hätten, die zu besiegen außer ihrer Macht läge. Es sei sehr willkommen zu heißen, wenn jene Firma nun eine eigene Fabrik anlegen wolle. Der Ansicht des Senats, daß die Abnahme der Einfuhr von fremdem Schiffsbrot gegen das Bedürfnis einer Neuanlage spreche, konnte die Commerzdeputation nicht beistimmen; es sei aber außerhalb viel Nachfrage nach Schiffsbrot gewesen und die Verschiffung sei von dort aus direkt erfolgt.

Die Commerzdeputation hat zunächst mit dieser Fabrikation sich nicht weiter zu beschäftigen gehabt. Von seiten des Senats scheint sie möglichst gefördert worden zu sein. Wir berühren diese Frage unten wieder bei der Mehlfabrikation (S. 445 f.).

War bei der Fabrikation des Schiffsbrotes der Handel den Bäckern ins Gehege gekommen, so stieß er später auch mit anderen Zünften zusammen. Im Jahre 1851 waren es die Schneider. Seit längerer Zeit schon wurde damals von Hamburg aus der Export fertiger Kleidungsstücke nach übersee betrieben; diese kamen entweder fertig aus Berlin, Offenbach und anderen Plätzen über Hamburg zum Versand, oder sie wurden hier hergestellt und verschickt. Nach dem Generalreglement von 1835 unterlag diese Herstellung und der Verkauf nicht dem Zunftzwang. Im Jahre 1851

hatte aber die Schneiderzunft es bewirkt, daß dem Kaufmann Kalman, der den Export mit fertigen, in Hamburg in seinen Räumen, aber von Zunftmeistern hergestellten Kleidungsstücken betrieb, diese fabrikmäßige Anfertigung durch ein Erkenntnis des Amtsgerichts verboten wurde; auch die Übernahme von Lieferungsgeschäften im großen, namentlich von Uniformen, war dem Kalman durch den Amtspatron untersagt worden. Kalman wandte sich im März 1851 deshalb mit einer Beschwerde an die Commerzdeputation; und diese trat in einer Eingabe vom 21. März beim Senat für ihn ein. Sie erklärte ausdrücklich, sich nicht in Zunftstreitigkeiten einmischen, auch die Frage der Gewerbefreiheit nicht erörtern zu wollen; sie müsse aber vom allgemeinen kommerziellen Standpunkt aus dringend befürworten, daß nicht statt zeitgemäßer und allmählicher Erleichterungen des freien Gewerbebetriebes der Zunftzwang nun noch eine weitere Ausdehnung erfahre, als ausdrücklich durch das genannte Generalreglement vorgeschrieben werde, und daß insbesondere da, wo, wie es in dem Antrage des Senats an die Bürgerschaft vom 28. Juni 1832 heiße, „der keinen Zwang duldende Handel mit den Gewerben in Berührung tritt", einem freien Gewerbebetriebe jede Beförderung zuteil werde. „Wie läßt es sich vereinigen, wenn zu einer und derselben Zeit Hamburgischer Seits in officiellen Verhandlungen wie in fortgesetzten vielseitigen sonstigen Bestrebungen die Principien der Handelsfreiheit und die Wohltätigkeit der freien commerziellen Concurrenz auf das nachdrücklichste im übrigen Deutschland anempfohlen wird, und am eigenen Platze dem Schutzsystem in seinen äussersten Consequenzen und zum augenscheinlichen Nachtheil einer großen Anzahl der angeblich zu schützenden Gewerbsgenossen nachgegeben wird! Daß man darin so weit geht, das fabrikmäßige Arbeiten im Großen und auf Bestellungen en gros förmlich zu untersagen, auch wenn die Arbeit lediglich durch zünftige Meister und Gesellen beschafft wird!" Die Commerzdeputation ersuchte um Anerkennung des Grundsatzes, daß es jedem hiesigen Unternehmer gestattet sei, Kleidungsstücke im großen zum Zwecke des Exports im eigenen Lokal auf Bestellung, wie auch sonst, beliebig anfertigen zu lassen, namentlich sofern es durch zünftige Meister und Gesellen geschehe.

Eine Anzahl von Kaufleuten bestätigten außerdem durch eine Erklärung den großen Gewinn, den die von Kalman betriebene Herstellung von Kleidungsstücken im großen dem Exporthandel bringe; sie setzten hinzu; „Wir halten es überhaupt nicht für ver-

einbar mit den Hamburgischen Bestrebungen für Handelsfreiheit, wenn der Industrie und Konkurrenz Schranken gesetzt werden, welche von einer verständigen Volkswirtschaft längst verworfen sind und welche nur dazu dienen, den vernünftigen Fortschritt zu hemmen." Unter dieser Erklärung stehen u. a. die Namen: J. C. Godeffroy & Sohn; Kayser & Hayn; Rob. M. Sloman; Ad. Alexander & Co.; August Sanders & Co.

Es wurde nun zwar der Befehl des Amtspatrons, Kalman dürfe keine Lieferungsgeschäfte übernehmen, aufgehoben; in der Hauptsache, der fabrikmäßigen Anfertigung von Kleidungsstücken für den Export, blieb es bei dem Verbot. Die Commerzdeputation wandte sich deshalb am 16. Juli 1852 nochmals an den Senat. Eine Antwort erging darauf nicht. Als dann eine Reihe von Jahren darauf Kalman um die Erlaubnis der fabrikmäßigen Herstellung von Herrengarderoben mittelst Nähmaschinen nachsuchte, wurde auch dies ihm durch Senatsdekret vom 17. September 1860 abgeschlagen, „da die den Mitgliedern des Schneideramtes in der Stadt ausschließlich zustehende Berechtigung zur Anfertigung von Herrenkleidungsstücken durch die Errichtung einer mit Nähmaschinen betriebenen Fabrik von Herrengarderoben würde beeinträchtigt werden."

Im Grunde bedeutete diese Stellungnahme ja nur eine Schädigung der einheimischen Industrie; der Handel wußte sich zu helfen; er bezog die zum Export erforderlichen fertigen Gegenstände aus dem Inlande.

Entgegenkommender zeigte sich der Senat, als es sich um einen vermeintlichen Eingriff in die Rechte des Korbmacheramtes handelte. Im Sommer 1851 hatte dieses Amt eine Anzahl sog. Demijohns, großer beflochtener Flaschen, die für die Versendung des Genevers und anderer Spirituosen dienten und fast ausschließlich in der Umgegend von Bremen hergestellt wurden, bei der Einfuhr am Niederbaum anhalten und mit Beschlag belegen lassen; und der Patron, Senator Jenisch, hatte den Einspruch der Korbmacher gegen diese Einfuhr bestätigt. Auf die Beschwerde des Bestellers dieser Ware, C. C. Gaetke (in Firma: Lager H. Heye, Glasfabrik) wandte sich die Commerzdeputation am 15. August an den Senat; es sei, so legte sie dar, „eine nicht genug zu beachtende Erscheinung, daß in letzterer Zeit die Zünfte, vielleicht aufgemuntert durch die Vorgänge an andern Orten, mehr als je bemüht sind, nicht nur ihre alten Ansprüche ängstlich wieder hervor-

zusuchen, sondern dieselben auch, wenn irgend möglich noch weiter auszudehnen". Das Vorgehen der Korbmacher verstoße gegen den Geist des Ämterreglements; die Bremer Demijohns seien ein freier Handelsartikel, der hier nicht angefertigt werde und für die Verschickung von Spirituosen unentbehrlich sei. Überdies werde die praktische Folge einer den Verkehr dieser Waren beschränkenden Maßregel nicht etwa eine vermehrte Beschäftigung der Korbmacher sein, sondern sie werde nur dazu dienen, die Einführung der Demijohns direkt nach Altona weiter zu befördern. Auch jetzt wieder bezeichnete die Commerzdeputation es als inkonsequent, „wenn dasselbe Hamburg, die Handelsstadt, welche in jeder Beziehung laut und öffentlich als Vertreterin des Prinzips vollständig freiester Handelsbewegung auftritt, veralteten Zunftprätensionen nachgebend den Handel Beschränkungen unterwerfen wollte". Der Senat trat in seiner Mitteilung vom 8. September der Ansicht der Commerzdeputation bei; er erklärte aber, in die Entscheidung der einzelnen Ämtersachen nicht eingreifen zu können, und stellte den Beteiligten anheim, sich in solchen Fragen an das Amtsgericht oder den Senat direkt zu wenden. Es scheint dann in diesem Falle Abhilfe geschaffen zu sein.

Auch später hat sich die Commerzdeputation noch mehrfach mit Dingen zu beschäftigen gehabt, die in ihrem Protokoll kurzweg als „Praetensionen der Zünfte" rubriziert werden. Meist ging sie auf solche Beschwerden ein.

Doch hatte die Industrie nicht nur Hindernisse, die auf den Verhältnissen des Zunftwesens beruhten, zu überwinden; auch die Akzise hemmte ihre Entwicklung. Wir sehen das namentlich bei der Spiritusindustrie und der Keksfabrikation. Über erstere berichten wir in dem Abschnitt über die „Akzise", da hierbei es sich mehr um das Interesse dieser Abgabe handelte. Eine längere Erörterung veranlaßte im Jahre 1850 die Errichtung der Mehl- und Keksfabrik von A. H. Sillem & Co. auf dem Grasbrook. Diese Firma erbat für diese Anlage die Mahlfreiheit für das Mehl, das sie für die Herstellung von Ausfuhrware bedurfte, da der Zwang, sich der Stadtmühlen zu bedienen, diese Exportware verteuerte und das Geschäft nach Altona trieb. Doch lehnte der Senat dies Gesuch wiederholt ab, indem er auf die Konsumtionsakziseverordnung hinwies, die den Müllern verbot, Korn oder Malz ohne Akziseschein in ihre Mühlen aufzunehmen oder abzumahlen. Vergeblich stellten A. H. Sillem & Co. vor, daß sie

keine Müller ex professo seien, daß sie lediglich die Mahlfreiheit für sich und ihr Exportgeschäft begehrten, um der Konkurrenz die Spitze bieten zu können. Ihr Gesuch wurde abgelehnt, nachdem die Besitzer der innerhalb der Akziselinie gelegenen Korndampfmühlen J. G. Hansen & W. Brock und C. E. Abendroth in einer Eingabe das Sillemsche Gesuch bekämpft hatten. Die Commerzdeputation, erst ziemlich spät von Sillem in dieser Sache angerufen, vertrat dem Senat gegenüber in einem Bericht vom 15. November 1850 das Sillemsche Anliegen warm; sie wies darauf hin, daß dies Unternehmen hier einen ganz neuen Erwerbszweig schaffe, den man auf alle Weise fördern solle. Der angezogene Artikel der Konsumakziseordnung könne überhaupt nicht in Frage kommen, da ein Betrieb, wie der in Rede stehende, zur Zeit der Abfassung jenes Gesetzes noch garnicht bestanden habe. Auch das Kolleg der 60er trat für Sillem ein, indem es jenen Artikel auf sein Unternehmen nicht anwendbar erklärte und sich dafür aussprach, daß, unter genügenden Kontrollmaßregeln, seinem Wunsche wohl Folge gegeben werden könne. Und das scheint dann auch geschehen zu sein.

Die Auflösung des Zunftwesens in der Gewerbefreiheit einerseits, die Verminderung und allmählich eintretende Aufhebung der Akzise andererseits kamen beide der Industrie zugute.

In erster Linie und hauptsächlich ist die Aufhebung des Zunftwesens zu nennen. Unter der neuen Verfassung der Stadt war eine der ersten großen Aufgaben, der man sich widmete, die Lösung der Gewerbefrage. Die gutachtliche Ansicht der Commerzdeputation über diese Frage zu vernehmen, war von seiten der Bürgerschaft vorgeschlagen worden; und am 17. Mai 1861 forderte infolgedessen der Senat die Commerzdeputation zu einer Äußerung auf. Sie unterzog sich dieser Aufgabe in einem ausführlichen Bericht vom 17. Juli [22]). Hier erklärte sie, daß „das bisherige hiesige Zunftwesen, als solches, unserem Handel in keiner Beziehung nachweisbaren Nutzen gebracht, noch auch direkt oder indirekt zur Hebung desselben beigetragen“ hat. Von seiner Aufhebung seien Nachteile für die kommerziellen und die damit zusammenhängenden Interessen der Stadt nicht zu befürchten. Gegenüber der Frage, ob das jetzige Zunftwesen die Interessen des Handels beeinträchtige und ob aus seiner Beseitigung allgemeine kommerzielle Vorteile zu erwarten seien, wies die Commerzdeputation auf die Erfahrungen hin, die man mit der Herstellung von Kleidungsstücken zum Export

und der Einfuhr der Demijohns gemacht hatte. Allein aus diesen Erfahrungen heraus jene Frage zu bejahen, schien der Commerzdeputation bedenklich; sie sprach jedoch die feste Überzeugung aus, „daß die Einführung der Gewerbefreiheit in Hamburg als eine höchst wichtige und folgenreiche Wohltat für unsere Handelsinteressen und damit zugleich für unser ganzes Gemeinwesen anzusehen ist". Sie begründete diese Überzeugung mit dem in den letzten Jahrzehnten wissenschaftlich und praktisch immer mehr zur Geltung und Anerkennung gekommenen Freihandelsprinzip, dessen Wesen nicht nur in der Förderung des internationalen Handels durch Beseitigung von Schutz- und Differentialzöllen, sondern in der Hinwegräumung jeder staatlichen Bevormundung, Einmischung und Einzelbegünstigung auf dem ganzen Gebiete des wirtschaftlichen Lebens liege. Im Bereiche des Handels folge Hamburg schon seit Jahrhunderten diesem Prinzip, indem es dahin strebe, sich von den mittelalterlichen Handelseinrichtungen zu befreien, und mit diesem Prinzip habe es seine Handelsgröße begründet. In dieser neueren Zeit habe die hiesige Kaufmannschaft, bei aller sonstigen Abweichung mancher Ansichten über das, was dem Handel nütze, doch in der Überzeugung von der Unerläßlichkeit freiester Konkurrenz niemals geschwankt. Es sei kein Grund, weshalb man sich auf dem so nahe verwandten Gebiet der Gewerbe anders verhalten sollte, zumal es sich hier nicht um neue Bahnen handle, sondern Hamburg sich nur dem Vorgange anderer Handelsstaaten anschließen solle. Das Widerstreben gegen die Gewerbefreiheit beruhe bei den meisten zünftigen Gewerbetreibenden auf unrichtigen Vorstellungen von der sogenannten Übermacht des Kapitals, der Überschwemmung des Marktes mit wohlfeilen, schlechten, fremden Waren, der Verdrängung der jetzigen Meister aus ihrer Kundschaft durch das erste beste, sich ohne weiteres in seinem Fache niedersetzende Individuum usw. Welches Privileg schütze den Kaufmann vor der gleichen Situation? Und hindere diese Konkurrenz intelligente und strebsame Kaufleute, die ohne bedeutende Kapitalien ihr Geschäft begonnen, am Fortkommen? Bringe nicht gerade die durch diese Konkurrenz geweckte, nach allen Seiten hin wirksame Tätigkeit notwendig im allgemeinen einen größeren Aufschwung der Geschäfte, der dann, direkt oder indirekt, wieder der Gesamtheit zugute komme? Die Commerzdeputation meinte allerdings, die kommerziellen Vorteile der Gewerbefreiheit würden hier nicht plötzlich und auffallend ins Leben treten; sie würden hauptsächlich darin bestehen, daß künftig die

Bemühungen der Exporteure, hier am Platze selbst die Anfertigung wichtiger Ausfuhrfabrikate zuwege zu bringen, bei Wegfall von Zunftbeschränkungen und Konzessionspflicht eifriger und erfolgreicher würden, und daß manche tüchtige junge Leute, die beim jetzigen Zunftwesen nicht selbständig werden könnten, dann Gelegenheit finden würden, unter Begünstigung der natürlichen Vorzüge, die ein Platz wie Hamburg darbiete, diesen oder jenen Gewerbszweig zu vervollkommnen und in Aufschwung zu bringen, was sicher im Interesse Hamburgs sei. „Die Vortheile, welche ein capitalreicher und der größten internationalen Handelsfreiheit sich erfreuender Platz, wo die wohlfeilste Beziehung und reichlichste Auswahl von Rohstoffen aller Art und andererseits der vielseitigste Absatz sich darbietet, dem intelligenten Gewerbebetriebe verschaffen kann, sind so bedeutend, daß man wohl erwarten darf, sobald die Gewerbefreiheit einen mächtigen Impuls gibt, daß die Industrie am Orte selbst, namentlich bei voluminöseren Artikeln, dem Exportgeschäft noch manche Artikel wird liefern können, und möglicherweise in Gewerbezweigen, an welche jetzt niemand denkt.“ Man werde aber später die kommerziellen Vorteile, welche die Einführung der Gewerbefreiheit gebracht habe, vermutlich ebensowenig durch positive Angaben im einzelnen nachzuweisen imstande sein, wie man jetzt den Nachteil des Zunftwesens für die allgemeinen Handelsinteressen in dieser Weise vor Augen stellen könne; „der wohltätige Einfluß der Gewerbefreiheit wird in der allgemeinen Entwicklung des Handels und der Industrie, welche noch durch so manche andere Factoren bedingt ist, mit enthalten sein“. Als selbstverständlich bezeichnete die Commerzdeputation, daß mit dem Zunftwesen auch das Konzessionswesen beseitigt werde, da dieses fast noch unzweckmäßiger und unhaltbarer sei als jenes. Auch empfahl sie, nicht etwa, wie vorgeschlagen war, als Bedingung des selbständigen Betriebs eines Gewerbes den Erwerb des Stadt- oder Land-Bürgerrechts aufzustellen, sondern dies nur als Regel anzuerkennen, daneben aber gesetzliche Bestimmungen zu treffen, nach denen unter bestimmten Umständen auch fremden Staatsangehörigen, die hier ihren Wohnsitz nehmen, ohne deshalb das auswärtige Heimatsrecht aufzugeben, der selbständige Gewerbebetrieb gestattet werden könne. Endlich riet sie zur sofortigen Einführung der vollständigen Gewerbefreiheit und sprach sich gegen die Substituierung möglichst liberaler Innungseinrichtungen mit zwangsweisem Beitritt der Gewerbetreibenden aus. Ersteres sei gründlicher und zweckmäßiger als

eine weitläufige Gewerbeordnung mit noch so liberalen Vorschriften. Alles Gute und Gemeinnützige, was Gewerbeordnungen und obrigkeitlich geregelte Innungen bezwecken, könne ebensogut, ja viel einfacher im Wege der freien Genossenschaft erlangt werden, wobei der Staat nichts weiter zu tun habe, als die selbständige Bildung und Verwaltung solcher Genossenschaften durch geeignete zeitgemäße Gesetze, ohne besondere Privilegierung, zu erleichtern und zu schützen.

Mit Recht hatte die Commerzdeputation, ihrer besonderen Bestimmung entsprechend, die Frage der Gewerbefreiheit vorzüglich vom Gesichtspunkt der allgemeinen Handels- und Industrieinteressen aus beurteilt. Die Interessen der Detailliſten und Handwerker wahrzunehmen, war nicht ihr Beruf. Daß ihre Darlegungen nicht ohne Einfluß auf den Gang der Dinge geblieben sind, zeigt der weitere Verlauf. Zunächst freilich mußte sie infolge ihres, von der Bürgerschaft veröffentlichten Gutachtens allerlei Angriffe über sich ergehen lassen. In der Presse wurde ihre Stellungnahme angegriffen; und in dem „Gutachten" der Älterleute der in ihrem Bestand bedrohten Zünfte erfuhr die Auffassung der Commerzdeputation, die die ganze Frage nur als eine „volkswirtschaftliche" behandle und ihre sittliche Bedeutung verkenne, eine kritische Beleuchtung. An der bei den maßgebenden Stellen obwaltenden Absicht, die Gewerbefreiheit herbeizuführen und alle Zunftprivilegien aufzuheben, konnte das nichts ändern. Durch das Gesetz vom 7. November 1864 wurde die Gewerbefreiheit in Hamburg eingeführt.

Inwieweit dieses Ereignis auf die Entwicklung der hamburgischen Industrie eingewirkt hat, kann hier nicht erörtert werden; geschadet hat es ihr sicherlich nicht. Aber die Industrie war auch noch von anderen Faktoren abhängig, namentlich von der Stellung, die Hamburg dem Zollverein gegenüber einnahm; und diese Stellung, die Hamburg außerhalb der Zollschranken ließ, war der Ausbildung einer auf den Absatz im Inlande rechnenden Industrie jedenfalls nicht förderlich. Im einzelnen einen Einfluß auf die Industrie hatte die Handelskammer aber naturgemäß nicht; das war Sache der Privatunternehmung, in die sie bei der Industrie ebensowenig wie bei der Schiffahrt einzugreifen Beruf und Neigung hatte.

Doch gab die enge Verbindung, in der eine Reihe allgemeiner und spezieller Handelsangelegenheiten mit der Industrie stehen, der Handelskammer doch vielfache Gelegenheit, die Interessen der

Industrie zu vertreten. So ist es bei den Verhandlungen über den Freihafen und die Feststellung seiner Verhältnisse eine Hauptaufgabe der Handelskammer gewesen, die dort zugelassene Industrie lebenskräftig und konkurrenzfähig zu erhalten und ebenso einigen auf den Export angewiesenen Industrien, die in der nunmehrigen Zollstadt ihren Sitz hatten (Schmalzraffinerie, Spiritusrektifikation, Reisschälmühlen, Exportschlachtereien), besondere Vergünstigungen, die ihre Konkurrenzfähigkeit im Auslande sichern sollten, zu verschaffen. Wenn diese Bestrebungen der Handelskammer nur teilweise sich eines dauernden Erfolgs erfreuten und manche dieser Industrien entweder ganz eingingen oder den Weg ins Ausland nahmen, so kann man die Schuld daran der Handelskammer nicht beimessen.

Auch bei den Handelsvertragsverhandlungen, so bei dem Vertrag mit Spanien (vgl. oben S. 80 f.) und dem mit Oesterreich (S. 97), hat die Handelskammer die Interessen der Industrie wahrgenommen. Ebenso sind die Monopolprojekte der 1880er Jahre (S. 167 f.) nicht zum mindesten im Interesse der hamburgischen Industrie von ihr bekämpft worden. Ferner ist bei der Stellungnahme zu den verschiedenen Gesetzen über den gewerblichen Rechtsschutz und den unlauteren Wettbewerb die Handelskammer in hohem Grade von der Sorge für die heimische Industrie geleitet worden.

Soweit dann die „Gewerbeordnung“ auf die Industrie Einfluß hatte, mußte sich auch die Handelskammer mit ihr beschäftigen. Die „Gewerbeordnung“ mit den ihr verwandten Gesetzen tritt in dieser Beziehung nun an die Stelle der früheren Zunftordnungen. Im wesentlichen handelte es sich ja freilich um soziale, hygienische und gewerbepolizeiliche, um Lohn- und Arbeiterfragen, seltener um kommerzielle; und in erster Linie zuständig war deshalb meist nicht die Handelskammer, sondern die seit dem Jahre 1873 bestehende Gewerbekammer. Aber praktisch war die Unterscheidung zwischen kommerziell-industriellen und gewerblichen Angelegenheiten oft nur schwer zu machen; auch regelte die „Gewerbeordnung“ ja nicht nur die Verhältnisse der handwerks- und fabrikmäßigen Arbeit, sondern auch den Kleinverkauf; und wenn dieser auch unmittelbar nicht dem Geschäftsbereich der Handelskammer angehörte, so durfte sie doch, da der Kleinverkauf die Fortsetzung und Folge des Großverkaufs ist und dieser an der nicht zu engen Einschränkung und Reglementierung des Kleinverkaufs ein erhebliches Interesse hat, auch die Verhältnisse des letzteren nicht vernachlässigen. So fiel

ihr auf den Grenzgebieten, in denen Großhandel, Fabrikinduſtrie und Kleinverkauf ſich vermiſchen und berühren, ein nicht unbeträchtliches Arbeitsfeld zu.

Im allgemeinen hat der Handelskammer die neuere Entwicklung der Gewerbeordnung ja begreiflicherweiſe nicht allzuviel Freude gemacht. Der Hang und Drang, alles geſetzlich zu reglementieren und der freien privatrechtlichen Vereinbarung zu entziehen, die Neigung, das Handelsgewerbe mehr und mehr polizeilichen Kontrollmaßregeln zu unterwerfen, die vielfach hervortretende Mißachtung der Bedürfniſſe des Großhandels, alles dies, was ja auch ſonſt, aber im Rahmen der Gewerbeordnung beſonders läſtig wirken mußte, erweckte in der Handelskammer bei jeder Änderung dieſes Geſetzes ein begreifliches Mißtrauen. Dabei war ſie weit davon entfernt, die Notwendigkeit ſozialer Reformen auf dieſem Gebiete zu beſtreiten. Bei Gelegenheit der Gewerbeordnungsnovelle im Jahre 1890 betonte ſie in ihrem Gutachten vom 1. Mai dieſes Jahres, daß die Geſichtspunkte der Regierungsvorlage hinſichtlich der Regelung der Sonntagsarbeit, der Frauen- und Kinderarbeit, des Erlaſſes von Fabrikordnungen, der Sittlichkeit der Arbeiter, der Sorge für die Fortbildung, des Zwanges oder der Verleitung zum Vertragsbruch volle Billigung verdienten. Schon im Januar 1891 beklagte ſie aber, daß durch die Reichstagskommiſſion der „Grundgedanke der Vorlage, der dahin ging, durch Verſchärfung der Pflichten beider Teile, der Arbeitgeber wie der Arbeiter, eine Beſſerung herbeizuführen, weſentlich beeinträchtigt und der Entwurf zu einer faſt ausſchließlich gegen die Arbeitgeber gerichteten Maßregel geſtempelt worden ſei". Dieſer Umſtand konnte nach Anſicht der Handelskammer, namentlich auch wegen der in ihm liegenden Anerkennung, daß die Schuld an den bisherigen Unzuträglichkeiten lediglich auf ſeiten der Arbeitgeber liege, nur den Nutzen vieler zweckmäßiger Beſtimmungen des Entwurfs erheblich abſchwächen.

In zahlreichen Einzelheiten, von denen hier nur ein geringer Teil berührt werden kann, hatte die Handelskammer nicht nur ihre Anſichten kundzugeben, ſondern ſie hat auch tätig mitgewirkt. So hatte ſie im Jahre 1875 ſich an einer Kommiſſion zu beteiligen, die eingeſetzt war zur Ausführung der vom Bundesrat angeordneten Enquete über die Verhältniſſe der gewerblichen Lehrlinge, Geſellen und Fabrikarbeiter; ſie ordnete dazu Dr. Emden ab. Sie hat ferner im Jahre 1886 ſich eingehend über die Art des Betriebs

der Zigarrenfabrikation ausgesprochen und entschieden von Maßregeln abgeraten, die eine Beschränkung der Hausindustrie bezweckten, da wenigstens in Hamburg beim Fabrikbetrieb die festorganisierten Arbeiter das Heft völlig in der Hand hätten und der Hausbetrieb in sittlicher Beziehung weit günstiger wirke; gegen Vorschriften, die geeignet waren, ohne Schädigung des Betriebes die Lage der Arbeiter, namentlich in gesundheitlicher Hinsicht zu verbessern, hatte selbstverständlich die Handelskammer nichts einzuwenden.

Auf ein anderes Gebiet der Gewerbeordnung führte die Frage, ob eine Anordnung über die Anbringung von Namen und Firmenschildern an offenen Geschäftslokalen erlassen werden sollte. Schon am 20. Juli 1894 machte die Handelskammer gegen eine solche Vorschrift geltend, daß ihr die Mißbräuche, die man damit beseitigen wollte, — das Bestehen sogenannter heimlicher Geschäftsstellen, die angeblich zur Täuschung des Publikums, zur Umgehung der Sonntagsruhe oder zur Verdeckung von Auktions- und Wanderlägern usw. dienen sollten —, sehr unklar und wenig substantiiert schienen und daß auch, wenn sie beständen, jene Maßregel kaum viel nützen könne. Auch später hat sie noch wiederholt sich ähnlich geäußert; aber in dem im August 1896 erstatteten Gutachten der hanseatischen Handelskammern über den Entwurf eines Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch sprachen jene sich nicht gegen neue Bestimmungen der Gewerbeordnung aus, durch die die Gewerbetreibenden, die einen offenen Laden haben, zur Anbringung von Namen und Firma verpflichtet sein sollten; sie fügten jedoch hinzu: wenn diese Bestimmungen „vielleicht auch keinen großen Nutzen stiften".

Sodann gab im Jahre 1895 eine neue Bestimmung der Gewerbeordnung der Handelskammer Anlaß zu einer Eingabe; nach dieser Bestimmung sollte der Handel mit Drogen und chemischen Präparaten untersagt werden können, wenn Tatsachen vorlagen, die die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden in bezug auf diesen Gewerbebetrieb dartaten. Sie wandte sich namentlich gegen die Unterstellung des Großhandels in diesen Waren unter die Bestimmungen der Gewerbeordnung, konnte aber auch für den Kleinhandel jene Bestimmung nicht als gerechtfertigt ansehen, da kein Beweis dafür erbracht sei, daß die Drogenhändler den schweren Vorwurf verdienten, der ihnen in der Begründung des Gesetzes gemacht wurde.

Ferner war es die Frage der Gebühren für die Prüfung und Revision der Dampfkessel, die im Jahre 1899 die Handelskammer beschäftigte. Sodann im Jahre 1900 die Ausnahmen von der gesetzlichen Minimalruhezeit für Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter in offenen Verkaufsstellen; die Handelskammer empfahl namentlich eine einheitliche Regelung der betr. Verhältnisse für sämtliche Geschäftszweige anstatt des Erlasses verschiedener Bestimmungen für einzelne Branchen.

Von den zahlreichen weiteren Änderungen der Gewerbeordnung, zu denen die Handelskammer Stellung zu nehmen hatte, sind zu nennen die Sonntagsruhe, über die wir unten noch näher berichten, den Ladenschluß, die Arbeitsordnungen, ferner über die sehr wichtige Frage der Arbeitsnachweise, so den Nachweis im Stauereibetrieb (1903); über Gefahren für die Gesundheit der Arbeiter in Superphosphatfabriken; über Lohnzahlungsbücher für minderjährige Fabrikarbeiter, für deren Aufhebung die Handelskammer eintrat.

In neuerer Zeit hat sodann das Bestreben, dem auf gesetzlicher Grundlage und in modernem Gewande neu entstehenden Innungswesen wieder mehr Einfluß nicht nur auf das Handwerk, sondern auch auf die Industrie zu verschaffen, wiederholt den Vertretern des Handelsstandes und der Industrie zu abmahnender und abwehrender Stellungnahme und Äußerung Anlaß gegeben. So sprach sich im Jahre 1910 im Einverständnis mit ihrer Industriekommission die Handelskammer gegen eine Änderung der Gewerbeordnung aus, wonach den Innungen überlassen werden sollte, für ihre Mitglieder Mindestpreise oder Lohnsätze für gleichartige Waren oder Leistungen festzusetzen; für Handwerkszweige, die in näherer Beziehung zur Industrie standen, wie die sich mit Holz- und Eisenbearbeitung befassenden, konnten solche Vorschriften über Mindestpreise usw. sehr leicht auf die nicht zur Innung gehörenden konkurrierenden Erwerbskreise übergreifen und ihre Tätigkeit und die Absatzmöglichkeit der Erzeugnisse ungünstig beeinflussen. Hinsichtlich der mit dem Handwerk konkurrierenden Industriezweige mußte eine solche Änderung von um so größerer Bedeutung sein, als von den Innungen dauernd Versuche gemacht wurden, auch solche Betriebe zur Mitgliedschaft bei der Innung zu zwingen, die nach ihrem Umfang und Charakter über den Handwerksbetrieb hinausgingen. Die vorgeschlagene Änderung konnte daher, wie die Handelskammer darlegte, für solche Industriezweige, die mit dem Handwerk in Konkurrenz traten, hindernd wirken; und sie war

deshalb, weil sie zu zünftlerischer Einschränkung der Freiheit führen mußte, entschieden zu bekämpfen. Es konnte nach ihrer Ansicht keinesfalls befürwortet werden, daß die Innungen befugt würden für ihre Mitglieder Lohnsätze festzusetzen, da hierdurch die mit handwerksmäßig betriebenen Gewerbszweigen konkurrierenden Industriezweige erheblich beeinflußt und benachteiligt werden mußten.

Meist wurde in diesen Fragen die Industriekommission zu Rate gezogen. Eine große Anzahl der in Rede stehenden Anfragen ergingen außerdem nicht von der Deputation für Handel und Schiffahrt, sondern von der Polizeibehörde, mit der die Handelskammer sonst wenig Berührungspunkte hatte. In zahlreichen Fragen der hier geschilderten Art berührte sich aber die Tätigkeit der Handelskammer mit derjenigen der Polizei, der Fabrik- später Gewerbeinspektion; die Auskünfte und Gutachten der Handelskammer ergänzten vom kommerziell-wirtschaftlichen Standpunkt aus die rein polizeilichen, auf Beobachtung der Wohlfahrtsgesetze gerichteten und die rein gewerbepolizeilichen Aufgaben der Gewerbeinspektion auf das günstigste.

Gegen mehrere, Handel und Industrie nahe berührende Vorschläge und Anträge, welche die hier in Frage stehenden Verhältnisse betrafen, hat sich die Handelskammer mit aller Energie gewandt. So erhob sie im Jahre 1905 Widerspruch gegen die Absicht, sog. Handelsinspektoren anzustellen. Schon im Jahre 1897 war ein solcher Antrag im Reichstag abgelehnt, aber von sozialdemokratischer Seite seitdem mehrfach wiederholt worden. Die Handelskammer bestritt durchaus das Bedürfnis für eine solche Einrichtung, da über die Beobachtung der in Frage kommenden gesetzlichen Bestimmungen die Polizei, bzw. die speziell dafür eingesetzten Behörden, so die Behörde für das Versicherungswesen, in vollkommen genügender Weise wachten. Mit Recht wies sie darauf hin, daß der wahre Zweck, der von den ursprünglichen Anregern der Idee verfolgt werde, nicht die Erfüllung der vorgeschobenen praktischen Aufgaben sei, sondern die Erlangung eines weiteren Mittels zur Schürung der Unzufriedenheit kaufmännischer Angestellter und Verbreitung von Mißtrauen zwischen ihnen und den Prinzipalen. Der Bundesrat sprach sich ebenfalls gegen diese Einrichtung aus. Und auch als später noch einmal, im Jahre 1909, der Plan wieder auftauchte, fand er im Bundesrat keinen Beifall; die Handelskammer erkannte die „erfreuliche Standhaftigkeit", mit der dieser Vorschlag im Bundesrat Ablehnung fand, dankbar an.

Schon aus den Fragen, die hier erörtert oder nur angedeutet wurden, sehen wir, wie weit die Handelskammer sich mit Dingen, die dem Handel im eigentlichen Sinne fern lagen, zu befassen hatte. Diese Erweiterung ihrer Aufgaben, die infolge der neuen Richtung der Gesetzgebung erfolgte, hat auch eine organisatorische Neubildung bewirkt. Die ungeheure Ausbildung der sozialen Gesetzgebung, die in alle gewerblichen und industriellen Betriebe tief eingriff und ein bis ins kleinste detailliertes System von Vorschriften geschaffen hat, ebenso wie das Anwachsen der hamburgischen Fabrikindustrie ließ es am Ende des 19. Jahrhunderts wünschenswert erscheinen, in oder neben der Handelskammer eine Organisation zu schaffen, die speziell jene Angelegenheiten in ihrem Zusammenhang mit den allgemeinen Interessen und denen des Handels durch Pflege und Beratung behandelte. Dieses Bedürfnis wurde durch die Gründung der Industriekommission, die wir gelegentlich schon erwähnt haben, befriedigt.

Im Jahre 1899 wurde diese Kommission geschaffen. Die Initiative dazu ging nicht unmittelbar von der Handelskammer aus. Am 16. Dezember 1898 richtete der „Verband der Eisenindustrie Hamburgs", dessen Vorsitzender Hermann Blohm selbst Mitglied der Handelskammer war, an diese ein Schreiben, in dem dargelegt wurde, daß bei verschiedenen Gelegenheiten sich „namhafte Industrielle und Industrievereine" dahin ausgesprochen hätten, daß sie ihre Interessen in der und durch die Handelskammer vertreten sehen möchten. Hierbei sei aber stets der berechtigte Wunsch geäußert, daß „diese Vertretung unbeschadet des in Hamburg natürlichen Vorranges der commerziellen Interessen eine der steigenden Bedeutung der Industrie angemessene wäre". Der „Verband der Eisenindustrie" sei nun zwar der Überzeugung, daß „an den alten bewährten Gesetzen der Handelskammer wie an ihrem Wahlmodus nicht gerüttelt werden darf, ohne den heutigen zersetzenden Strömungen Vorschub zu leisten"; er glaube aber, daß auch ohne dieses durch die Bildung einer der Handelskammer angegliederten Industriesektion den Wünschen der Industrie Rechnung getragen werden könne. Hierzu machte dann der „Verband" einzelne Vorschläge; er dachte an eine Sektion aus 24 Mitgliedern, von denen 6 der Industrie angehörige oder nahestehende Handelskammermitglieder und 18 durch die Berufsgenossenschaften gewählte Industrielle sein müßten.

Die Handelskammer ging auf diese Anregung mit Freude

ein; sie konnte mit gutem Recht und ebenso gutem Gewissen den Antragstellern erwidern, daß sie von jeher es sich habe angelegen sein lassen, die Interessen der Industrie nach Kräften wahrzunehmen; sie war dabei, wie sie in ihrem Antwortschreiben vom 26. Januar 1899 darlegte, „von der Überzeugung ausgegangen, daß Handel und Industrie in Hamburg vielleicht mehr noch als irgendwo sonst in Deutschland von einander abhängen und auf einander angewiesen sind und die gemeinsame Arbeit jener Gewerbszweige in einer einzigen wirtschaftlichen Vertretungskörperschaft für beide nicht nur förderlich, sondern sogar notwendig ist". Sie würde auch in Zukunft bemüht sein, die hiesige Industrie in ihren wirtschaftlichen Bestrebungen zu unterstützen und fördern zu helfen. Dem Wunsche, es möchte durch eine feste Organisation die Industrie in noch engere Beziehungen zur Handelskammer gebracht und diese dadurch noch besser als bisher über die Wünsche, Ansichten und Bedürfnisse der Industrie unterrichtet werden, stimmte sie durchaus zu.

Der „Verein der Eisenindustrie" setzte sich dann mit den übrigen großen hamburgischen Industrieverbänden ins Einvernehmen; die große Mehrzahl der Industriellen erklärten sich dem Plane einer Industrievertretung im Anschluß an die Handelskammer zustimmig. Es wurde dann noch weiter über die Organisation verhandelt; auf Vorschlag der Handelskammer wurde davon Abstand genommen, die Berufsgenossenschaften zu Trägern des Wahlverfahrens zu machen, da jene gesetzlichen Zwecken dienten, die mit dem hier in Frage stehenden nichts gemein hatten; man einigte sich nun dahin, daß außer den 6 Mitgliedern der Handelskammer (der Sektion VI derselben) die Kommission 18 Personen enthalten sollte, die in leitender Stellung einem in das hamburgische Handelsregister eingetragenen industriellen Unternehmen angehörten. Bei der Errichtung der Kommission bestimmte die Handelskammer, aus welchen Gruppen der Industrie Vertreter zu wählen waren; sodann wurden die Vertreter für die Gruppen, für welche Berufsvereine bestanden, durch diese gewählt; für die anderen Gruppen erfolgte diese Wahl zuerst von der Handelskammer, später von der Industriekommission.

So ist dann verfahren worden; am 14. Februar 1900 konnte unter dem Vorsitz von H. Blohm die Industriekommission der Handelskammer sich konstituieren und ihre erste Sitzung abhalten. Der Deputation für Handel und Schiffahrt war Mitteilung gemacht worden; im übrigen bedurfte es, da es sich lediglich um eine mehr

private Verständigung zwischen der Handelskammer und den Interessenten der ihr schon nahestehenden Berufszweige handelte, keiner gesetzgeberischen oder administrativen Maßregeln.

Die „Industrie-Kommission" hat der Handelskammer in zahlreichen Angelegenheiten hilfreich zur Seite gestanden und Material geliefert; ihre Wirksamkeit umfaßt das ganze weite Gebiet der Industrie des Großgewerbes, der nach kaufmännischen Gesichtspunkten geleiteten Fabrikation.

Dementsprechend sind die behandelten Gegenstände überaus mannigfach. Bei der Neubearbeitung des Zolltarifs hat die Industriekommission die Handelskammer ebenso wohl beraten, wie bei der Frage der Rauchbelästigung durch Fabriken, der Ausbildung von Heizern, der Unfallversicherung, der ortsüblichen Tagelöhne, des Schutzes jugendlicher Arbeiter in gewerblichen Betrieben, der Arbeitslosigkeit, der Einrichtung obligatorischer Fortbildungsschulen, der Beseitigung von Abwässern, der Tarifverträge usw.

Der Geschäftsgang verlief in der Regel derartig, daß die Handelskammer der Industriekommission Fragen vorlegte und von ihr gutachtliche Äußerungen erbat, und daß diese dann nach mündlicher Beratung in der Kommission schriftlich an die Handelskammer erstattet wurden.

Ohne Frage entsprach es vollständig den sachlichen Verhältnissen, daß die Vertretung der Industrie, so wie es geschehen war, sich an die Organisation der Handelskammer anschloß und nicht etwa, wie es von manchen Seiten erstrebt war, an diejenige der Gewerbekammer. Sowohl die Handelskammer wie ihre Industriekommission hat sich bald nach deren Errichtung wiederholt und kräftig gegen letzteres Bestreben gewehrt, aber auch einer Teilung der Vertretung der Industrie nach ihrer produktiven und ihrer kommerziellen Tätigkeit unter Handelskammer und Gewerbekammer entschiedenen Widerstand entgegengesetzt. Überdies schien es, nachdem die Gewerbekammer infolge der Gewerbeordnungsnovelle von 1897 die Funktionen einer Handwerkerkammer erhalten hatte, ganz undenkbar, daß sie gleichzeitig die Vertretung der Großindustrie übernehmen sollte. Übrigens war dies ein Kompetenzkonflikt, der nicht nur in Hamburg, sondern auch in einer großen Anzahl anderer Städte in die Erscheinung trat und im Jahre 1907 der Handelskammer in Leipzig Anlaß zur Abfassung einer ausführlichen Denkschrift gab.

Durch das Gesetz vom 4. Oktober 1907, das eine Abänderung

des Gesetzes betreffend die Handelskammer usw. vom 23. Januar 1880 darstellte, wurde übrigens diese Frage endgültig erledigt; das Verhältnis der „Industrie-Kommission" wurde nun gesetzlich geregelt; im wesentlichen blieb es beim alten; nur wurde bestimmt, daß die 18 Vertreter der Industrie „von denjenigen aus ihrer Mitte gewählt werden, welche Mitglieder der Versammlung Eines Ehrb. Kaufmanns sind und innerhalb des hamburgischen Staatsgebietes entweder für eigene Rechnung ein stehendes Gewerbe fabrikmäßig betreiben oder als Betriebsleiter einem für fremde Rechnung betriebenen Fabrikunternehmen vorstehen". Die Handelskammer forderte infolgedessen durch Bekanntmachung vom 26. Oktober 1907 die Industriellen auf, sich in das Register des Ehrb. Kaufmanns eintragen zu lassen, um damit die aktive und passive Wahlfähigkeit für die Industriekommission zu erlangen.

Dieser Regelung im Interesse der kaufmännisch betriebenen Großindustrie stand es nicht entgegen, daß gleichzeitig durch ein neues Gesetz über die Gewerbekammer in dieser eine Industrieabteilung gebildet wurde, der die Pflege der gewerblichen Seite der Industrie oblag. Nach diesen neuen gesetzlichen Bestimmungen konnte ein Industrieller seinen Einfluß sowohl in der Gewerbekammer als auch in der Handelskammer geltend machen; die Handelskammer wies in der erwähnten Bekanntmachung ausdrücklich darauf hin, daß es „für die hiesigen Industriellen eine Notwendigkeit sei, sich bei beiden Stellen den Einfluß auf die Wahrnehmung ihrer Interessen zu sichern".

In ihrer Zusammensetzung veränderte sich die Industriekommision auch in ihrem neuen, offiziellen Charakter wenig; die Handelskammer delegierte weiter sechs Mitglieder in diese und die Gesamtzahl 24 ist die gleiche geblieben; auch der Wahlmodus ist wenig geändert. Vorsitzender ist stets der Vorsitzende bzw. der stellvertretende Vorsitzende der aus sechs Mitgliedern bestehenden Sektion der Handelskammer, die alle der Kommission angehören. Ebenso hat die Wirksamkeit der Kommission kaum eine Änderung erfahren. Sie hat nach wie vor der Handelskammer überaus wertvolle Unterstützung in zahlreichen an sie herantretenden Fragen geleistet.

Eine Änderung trat insofern ein, als nun nicht mehr die Industriekommission, wie sie in der ersten Periode ihrer Wirksamkeit getan, Jahresberichte über den Stand und die Verhältnisse der hamburgischen Industrie verfaßte und herausgab.

Die hamburgische Industrie hatte es ja nicht leicht; überall von preußischem Gebiete umschlossen hatte sie gegen die Konkurrenz dieser nachbarlichen, sowie auch der im Binnenlande befindlichen Industrie einen schweren Stand. Mit Recht sträubte sie sich deshalb gegen manche Belastungen, die man ihr zumutete, so gegen die Errichtung einer Versorgungskasse für staatliche Angestellte und Arbeiter, über die im Jahre 1904 die Handelskammer und ihre Industriekommission ein Gutachten abzugeben hatte; eine solche Kasse mußte auf die Lohn- und Arbeiterverhältnisse der Privatindustrie eine sehr bedenkliche Rückwirkung haben.

Es ist in den letzten Jahren von der Industriekommission sehr ernsthaft die Frage erwogen worden, mit welchen Mitteln man es erreichen könne, der Industrie in Hamburg diejenige Bedeutung zu schaffen, die sie zu haben verdiente, die sie aber nicht hatte, in Berücksichtigung der günstigen Lage Hamburgs an einem mächtigen, seebefahrenen Strom. Die Handelskammer vertrat die von der Kommission geäußerten Wünsche im Jahre 1911 bei den Behörden; namentlich das für die Errichtung gewerblicher Anlagen erforderliche Genehmigungsverfahren, die Behandlung bei der Unterbringung gewerblicher Unternehmungen auf hamburgischem Gebiet, die Berücksichtigung hiesiger Produzenten bei Vergebung staatlicher Arbeiten, die Arbeiterwohnungs- und Verkehrsverhältnisse wurden einer eingehenden Erörterung unterzogen. Es ist auf den angeführten Gebieten allerlei in den letzten Jahren geschehen, namentlich in den Verkehrsverhältnissen. Es wird aber noch viel mehr geschehen müssen, um Hamburg die Industrien zu sichern, auf die es dank seiner vortrefflichen Lage zum Binnenland und seiner Beziehungen zum Welthandel Anspruch hat.

Hamburg hat lange Zeit als eine Stadt gegolten, die sich für die Industrie nicht eigne. Das ist an sich ganz unberechtigt; nur wies allerdings der Elbstrom den Hamburger mehr auf den Handel und auf die See; und aus diesem natürlichen Beruf ist die negative Überlieferung erwachsen, nach der Hamburg keine Industriestadt sei. Hamburg hat aber stets eine Industrie gehabt; und wenn früher, als die Stadt noch die Geschicke ihres Wirtschaftslebens selbst bestimmte, die Industrie unter zünftlerischen Schranken und handelspolitischen Schwierigkeiten litt, so sind letztere *heute* doch nicht mehr vorhanden, während die früheren zünftlerischen Schranken jetzt voll aufgewogen werden durch die sozialen Verhältnisse und eine Gewerbe- und Arbeitergesetzgebung, die der Industrie das

Leben nicht leichter macht. Die Lasten dieser Gesetzgebung drücken die Industrie aber überall im Deutschen Reich, und es liegt darin an sich kein Grund, die hamburgische Industrie für besonders beschwert zu halten. Den örtlichen Erschwerungen muß somit in erster Linie abgeholfen werden müssen. Dahin hat auch die Handelskammer gewirkt.

Eng mit dem Handelsinteresse berührte sich der Betrieb der Handelsreisenden, der im übrigen in den Gewerbeordnungen geregelt ist, aber eine abgesonderte Darstellung verdient. Mit dem Gewerbebetrieb fremder Handelsreisender hat sich die Commerzdeputation zuerst im Jahre 1852 zu beschäftigen gehabt. Die Oberalten hatten damals zur Erhöhung des Ertrages der indirekten Steuern die Einführung eines Gewerbescheines für fremde, hier nicht ansässige Handelsreisende in Vorschlag gebracht; der Senat hielt, wie er der Commerzdeputation am 14. Mai zu erkennen gab, die Ausführung für bedenklich und wünschte ihre Ansicht zu erfahren. Die Commerzdeputation hielt die Heranziehung fremder Handelsreisender zu den hiesigen Staatslasten an sich für der Billigkeit gemäß, da sowohl die hier ansässigen Agenten in den betreffenden Geschäftszweigen in anderer Weise besteuert wurden als auch die für Rechnung hiesiger Häuser in den benachbarten Ländern Reisenden dort erhebliche Beträge für Gewerbescheine zu entrichten hatten. Trotzdem riet die Commerzdeputation von einer solchen Maßregel ab, da sie unter den gegebenen kommerziellen Verhältnissen Hamburgs nahezu unausführbar sei. Wolle man eine erhebliche Einnahme daraus erzielen, so sei eine strenge Kontrolle eine wesentliche Bedingung. Eine solche Kontrolle sei leicht auszuführen gegenüber Reisenden, die für gewisse Geschäftszweige ein ganzes Land besuchten; in einer Welthandelsstadt sei aber die Qualifikation der Handelsreisenden zum Zweck des zu lösenden Gewerbescheines sehr schwer festzustellen. Sollten alle in Geschäften sich hier aufhaltenden Fremden dazu herangezogen werden oder sollten etwa Kaufleute aus transatlantischen oder andern Plätzen oder Fabrikanten aus dem Inlande von der Lösung eines Gewerbescheines befreit bleiben und nur die im Auftrage von Fabriken reisenden, Proben mit sich führenden Kommis die Steuer zu entrichten haben? Auch abgesehen von diesen Schwierigkeiten erscheine aber eine gehörige und ihrem finanziellen Zweck entsprechende Erhebung der Steuer höchst pro-

blematisch. Einzelne fremde Handelsreisende, die Hamburg regelmäßig besuchten und größere Geschäfte machten, könne man wohl zur Lösung eines Gewerbescheines leicht heranziehen; die Einnahme würde aber sehr mäßig sein. Eine polizeiliche Kontrolle der angekommenen Fremden oder ein Verbot an den hiesigen Kaufmann, mit Fremden hier Geschäfte zu machen, bevor sie einen Gewerbeschein genommen hätten, widerstreite in hohem Grade der hiesigen öffentlichen Meinung und dem Herkommen. Auch die Rücksicht auf Altona müsse in Betracht gezogen werden, da man bei strenger Erhebung dieser Gewerbesteuer die Reisenden nach dort treibe. Der Senat ließ darauf die Sache fallen.

Im Juni 1860 wandte sich ferner die Commerzdeputation infolge einer Beschwerde von Kaufleuten gegen die von dem Magistrat des Städtchens Bergedorf eingeführte Abgabe, die jeder hamburgische Geschäftsreisende, der sich zur Betreibung seines Geschäfts dort aufhielt, mit jedesmal 1 ℔ Cour. zu entrichten hatte. Die Commerzdeputation hielt es mit Recht für billig, daß im beiderstädtischen Gebiete, wenn überall eine Gewerbesteuer für fremde Handelsreisende dort bestehen sollte, doch die Angehörigen der beiden Städte dort nicht zu den Fremden gerechnet werden dürften und von jener Abgabe befreit sein müßten.

Bald darauf baten zahlreiche Detailliſten den Senat um die gesetzliche Regelung des Hausierhandels und eine schärfere Beaufsichtigung der Geschäftsreisenden. Die Commerzdeputation betonte in dem Gutachten vom 12. Juni 1861 namentlich den wesentlichen Unterschied, den man zu machen habe zwischen fremden Geschäftsreisenden, die hier nach mitgebrachten Mustern Aufträge zu erhalten suchten, und solchen, die mit Waren, die sie bei sich führten, hier entweder in Gasthöfen Detailhandel trieben oder sogar die Konsumenten in ihren Häusern aufsuchten, also förmlich Hausierhandel trieben. Was letztere betreffe, so komme das allgemeine kommerzielle Interesse und das Prinzip zeitgemäßer Verkehrsfreiheit dabei nicht in Frage, wenn man diesen Erwerb gewissen gewerbepolizeilichen Beschränkungen unterwerfe. Hinsichtlich der erstgenannten Kategorie aber bezog sich die Commerzdeputation auf ihren Bericht vom 23. Juni 1852, auf dessen Boden sie noch jetzt voll und ganz stehe.

Sie wies ferner darauf hin, daß ja erst im Jahre 1860 Hamburg mit der Schweiz ein Abkommen geschlossen habe zwecks gegenseitiger Befreiung der Handelsreisenden von einer Gewerbesteuer

für ihren Betrieb; sie forderte den Senat auf, er möge, wie es Bremen bereits getan, mit dem Zollverein eine entsprechende Übereinkunft schließen; auch mit Dänemark und Mecklenburg solle man dasselbe versuchen. Bei dann erfolgter gegenseitiger Befreiung würden die Hamburger Detailisten gegen die Zulassung fremder Handlungsreisender, die nach Muster Bestellungen aufsuchten, nichts einwenden können. Am 14. April 1862 kam die Commerzdeputation auf diesen Antrag zurück, indem sie betonte, daß die Gewerbesteuer für fremde Handelsreisende im Zollverein um so drückender sei, als nicht für den ganzen Verein ein einziger gemeinsamer Gewerbeschein, sondern für jeden einzelnen Staat ein besonderer Schein und zwar stets nur für je ein Jahr zu lösen sei; in Dänemark und Mecklenburg sei aber die Gewerbesteuer für Handelsreisende außerordentlich hoch.

Eine Antwort erfolgte darauf nicht. Als sich dann im Herbst 1863 der Vorstand der Manufakturwarenhändler en gros in derselben Angelegenheit an die Commerzdeputation wandte und dringend um Abhilfe bat, richtete sie abermals am 7. Oktober 1863 einen Antrag an den Senat; es sei doch höchst bedauerlich, meinte sie, daß hamburgische Handelsreisende im Zollverein Abgaben unterworfen seien, von denen bremische und schweizerische befreit seien. Aber erst nach Errichtung des Norddeutschen Bundes und durch den Zollvereinsvertrag vom 8. Juli 1867 (Artikel 26) wurde im Gebiete des Zollvereins bzw. des Norddeutschen Bundes die Gewerbesteuer für Handelsreisende aufgehoben.

In dem Gutachten über den Entwurf einer norddeutschen Gewerbeordnung, das sie am 14. Februar 1868 abgab, fand die Handelskammer eine Bestimmung, gegen die sie im Interesse des durch Handelsreisende vermittelten Geschäftsverkehrs Einwendungen erhob; nach ihr sollten Kaufleute und Fabrikanten sowie deren Reisende nicht befugt sein, außerhalb des Orts ihrer gewerblichen Niederlassung aufgekaufte Waren anders mit sich zu führen als zur Beförderung nach dem Bestimmungsort, auch nicht Waren mit sich führen dürfen, auf die Bestellungen gesucht würden, sondern nur Proben und Muster; auch sollte das Aufsuchen von Bestellungen nicht unbeschränkt freigegeben werden, sondern auf bestimmte Kreise angewiesen sein. Mit Recht wies die Handelskammer darauf hin, daß solche Beschränkungen der Entwicklung des freien Verkehrs nur lästig sein könnten. In die Gewerbeordnung sind diese Bestimmungen nur zum Teil aufgenommen worden; danach durfte

ein Handlungsreisender, d. h. der Inhaber eines ihn als solchen kennzeichnenden Legitimationsscheines, aufgekaufte Waren nur behufs deren Beförderung nach dem Bestimmungsorte und von den Waren, auf die er Bestellungen suchte, nur Proben oder Muster mit sich führen.

Die Befreiung der Handelsreisenden von Gewerbesteuern auch in fremden Ländern zu erreichen, ist weiterhin das Bestreben der Handelskammer gewesen und ihre Berechtigung bei den Handelsvertragsverhandlungen wiederholt betont worden. Namentlich die hohe Abgabe für fremde Handelsreisende in Schweden hat ihr mehrfach Anlaß zu Vorstellungen gegeben; schon im September 1868 äußerte sie sich über diese Frage; sie widerriet aber die von dem Präsidium des deutschen Zollbundesrats vorgeschlagene hohe differentielle Besteuerung der schwedischen Handelsreisenden, da eine solche Maßregel praktisch wirkungslos bleiben und nur die kommerziellen Beziehungen zwischen Deutschland und Schweden belästigen und vielleicht, zugunsten anderer Länder, vermindern werde. Auch hier sprach sich die Handelskammer prinzipiell gegen „alle und jede handelspolitische Retorsion“ aus.

Gegen dieses Verfahren ließ sich schwer etwas machen. Auch kam später die Zeit, wo man wieder im eigenen Lande für den bedrohten Betrieb der Handlungsreisenden einzutreten hatte. Nach keiner Richtung hin hat die Gewerbeordnung der Handelskammer soviel Sorge gemacht wie in der das Handelsinteresse so nahe berührenden Angelegenheit der Handlungsreisenden, des Detailreisens, des Aufsuchens von Bestellungen usw. Der Entwurf eines Gesetzes betr. die Abänderung der Gewerbeordnung, der im Jahre 1882 dem Reichstage vorgelegt wurde, enthielt nämlich sehr wesentliche Einschränkungen des bisherigen Betriebs der Handlungsreisenden, Es fanden sich mehrere Bestimmungen, die weder sachlich noch persönlich gerechtfertigt schienen und die weit hinausgingen über das, was die Handelskammer im Jahre 1868 bekämpft hatte. Man wollte nun die Handelsreisenden Vorschriften polizeilicher Art unterwerfen, die für angesehene Geschäftsinhaber sehr peinlich sein mußten; man stellte ferner die Handelsreisenden in wichtigen Seiten ihres Betriebes den Hausierern gleich und legte dem Geschäftsbetriebe der ersteren ganz erhebliche materielle Beschränkungen auf; so, daß der Inhaber des stehenden Gewerbes durch Reisende nur Waren aufkaufen oder Bestellungen suchen solle „für die Zwecke seines Gewerbebetriebes“, und daß der Reisende nur solche

Personen aufsuchen dürfte, die Waren der von ihm gesuchten bzw. angebotenen Art erzeugten oder sie in ihrem Gewerbebetriebe verwendeten.

Eine große Anzahl von Kaufleuten wandte sich infolge dieses Gesetzentwurfs an die Handelskammer und schilderten ihre ernsten Bedenken gegen denselben. Die Handelskammer, die sich bereits mit der Frage beschäftigt hatte, richtete am 24. März 1883 eine Petition an den Reichstag, in der sie ihre ablehnende Haltung gegenüber den vorgeschlagenen Bestimmungen begründete und für die in Betracht kommenden Artikel des Entwurfs eine andere Fassung vorschlug. Sie verwahrte sich überdies ernstlich „gegen die Herabsetzung des Standes der Handlungsreisenden und des ganzen Handelsstandes", die darin liege, daß nach § 44a bei Erteilung der Legitimationskarte dieselben Kontrollmaßregeln Anwendung finden sollten wie bei Erteilung des Wandergewerbescheins für Hausierer. Die ganz allgemeine Behauptung der Motive, daß manche Handlungsreisende zu Bedenken in sittlicher Beziehung Anlaß gäben, sei kein ausreichender Grund für eine solche Maßregel; damit erreiche man die beabsichtigte Hebung des Standes nicht, sondern die entgegengesetzte Wirkung. „Nichts ist für die Sittlichkeit eines Standes gefährlicher, als wenn das Gesetz ihm diejenige Achtung versagt, welche ihm zukommt, und damit seine Selbstachtung untergräbt." Zum Teil gelang es, die angefochtenen Bestimmungen aus dem Entwurf und Gesetz zu entfernen; namentlich wurde die gesetzliche Vermischung des Betriebes des Handlungsreisenden mit dem des Hausierers doch im wesentlichen beseitigt.

Für einen Zweig der Handlungsreisenden bedurfte allerdings die neue Gewerbeordnung von 1883 dringend einer Abänderung; nämlich für die Reisenden in Gold- und Silberwaren. Die von den Reisenden der Großhändler mitgeführten Waren dieser Branche konnten in sehr vielen Fällen naturgemäß keine Proben und Muster sein, sondern waren Einzelstücke, die von den Reisenden gleich abgegeben wurden. Auf eine Eingabe der hamburgischen Interessenten trat die Handelskammer durch einen Bericht vom 10. September 1883 dafür ein, daß der Bundesrat für die Mitführung von Gold-, Silberwaren und Juwelen zum Absatz an Wiederverkäufer eine Ausnahme von dem § 44 der Gewerbeordnung treffen möge. Dieser Anregung, die auch von andern Seiten erfolgte, ist in den vom Bundesrat erlassenen Ausführungsbestimmungen zur Gewerbe-

ordnung Rechnung getragen worden. Die Handelskammer bedauerte im übrigen sehr, daß ihr von diesen Ausführungsbestimmungen nicht rechtzeitig Mitteilung gemacht worden war, da jene einige Beschränkungen des Betriebs der Handlungsreisenden ausländischer Firmen enthielten, von denen die Handelskammer befürchtete, daß sie auf die Gesetzgebung anderer Staaten ungünstig einwirken könnten.

Schon im Jahre 1890 hatte die Handelskammer von neuem den Geschäftsbetrieb durch Handlungsreisende in Schutz zu nehmen. Seitens des Reichskanzlers war eine Anfrage ergangen, ob ein Bedürfnis für die Änderung der die Handlungsreisenden betreffenden gewerbegesetzlichen Bestimmungen durch ein Verbot der Aufsuchung von Bestellungen bei dem Privatpublikum bestehe. Die Handelskammer bekämpfte auch jetzt wieder wie 1882 solche Beschränkungen und widerlegte die Behauptung, daß die Handlungsreisenden ihr Geschäft „hausirmäßig" betrieben; das unterscheidende Merkmal sei, daß der Hausierer die Waren im Stück verkaufe, der Reisende aber nur Proben mit sich führe; und es sei ganz unzulässig, diese in der Natur der Sache begründete Unterscheidung dadurch verwischen zu wollen, daß man das unterscheidende Merkmal von der Art des Betriebes loslöse und in die Person verlegen wolle, die von den Handlungsreisenden besucht werde und daß, sobald in ihrem Geschäftsbetrieb diese Person für die angebotene Ware keine Verwendung habe, der Reisende den Bestimmungen über den Hausierbetrieb unterworfen sein sollte, im andern Falle aber nicht. Die Handelskammer bestritt auch, daß das Privatpublikum in Hamburg durch Handlungsreisende in unzulässiger Weise belästigt wurde; Klagen in dieser Richtung für andere Gegenden stammten wohl meist aus Konkurrenzkreisen, die sich auflehnten gegen den unaufhaltsam sich entwickelnden Fortschritt, der dem Konsumenten die Befriedigung seiner Bedürfnisse durch Aufsuchen erleichtere, anstatt zu warten, daß er den Verkäufer aufsuche.

Damals wurde dieser Anregung noch nicht Folge gegeben. Im Februar 1893 lag der Handelskammer abermals ein im Bundesrat gestellter Antrag vor, der die Handlungsreisenden darauf beschränken wollte, nur Bestellungen bei Gewerbetreibenden zu suchen, in deren Geschäftsbetrieb Waren der angebotenen Art Verwendung fänden. Wieder sprach sich die Handelskammer dagegen aus; manche Geschäftszweige, wie der Zigarren- und Weinhandel würden durch eine solche Beschränkung empfindlich

getroffen werden; sie sei umso weniger am Platz, als das in großem Umfang betriebene Aufsuchen von Bestellungen auf schriftlichem Wege durch massenhaft versandte Zirkulare doch nicht zu verhindern sei.

Die Abänderungen der Gewerbeordnung durch das Gesetz vom 6. August 1896 gestattete nun aber das Aufsuchen von Bestellungen, mit Ausnahme von Druckschriften usw., soweit nicht der Bundesrat für einzelne Waren oder Gegenden oder Gruppen von Gewerbetreibenden Ausnahmen gestattete, ohne vorgängige ausdrückliche Aufforderung nur bei Kaufleuten in deren Geschäftsräumen oder bei solchen Personen, in deren Geschäftsbetrieb Waren der angebotenen Art Verwendung finden. Dies Gesetz bedeutete einen sehr energischen Vorstoß gegen die Gewerbefreiheit; unter der Form einer Bewegung zum Schutz der auf den Absatz am Platze sich beschränkenden Kleinhandeltreibenden gegen den Wettbewerb der sogenannten Detailreisenden wurde das Reisen auf Bestellung erheblich beschränkt. Die Frage des Detailreisens war aber für den hamburgischen Großhandel durchaus nicht von so geringer Bedeutung, wie es auf den ersten Blick scheinen möchte; eine ganze Reihe von Großhandelsbetrieben und Industrien hatten ein wesentliches Interesse an der Aufrechterhaltung des Detailhandels. Die Handelskammer gab in mehreren Gutachten im Laufe des Jahres 1896 ihre Meinung hierüber zu erkennen, für welche Geschäftszweige der Bundesrat von jener Befugnis, die das Detailreisen und das Aufsuchen von Bestellungen bei Nichtwiederverkäufern gestattete, Gebrauch machen möchte; so für den Zigarren- und Weinhandel, den Handel mit Nähmaschinen, Herrenkonfektionswaren, Malz- und Gesundheitsbier usw. Auch trat sie dafür ein, daß den Reisenden mit Schildpattwaren gleich denen mit Goldwaren gestattet werde, nicht nur Proben, sondern die verkäuflichen Stücke vorzulegen. An einer Versammlung von Vertretern von Handelskammern, die im April 1896 nach Mainz berufen war, um u. a. über das Verbot des Detailreisens zu beraten, nahm für die Handelskammer ihr Mitglied Patow teil.

Zur Ruhe ist die Angelegenheit des Detailreisens und Aufsuchens von Bestellungen auch seitdem nicht gekommen. Im Mai 1902 hatte sich die Handelskammer abermals zu einer in dieses Gebiet einschlagenden Frage zu äußern; sie sprach sich dagegen aus, daß das Aufsuchen von Bestellungen auf Taschenuhren, Gold-, Silber- und optische Waren verboten werde.

Bedeutete schon die Erweiterung der staatlichen Eingriffe in das Gewerbe der Handlungsreisenden und die Fülle von Detailbestimmungen, denen man ihren Betrieb unterwarf, und durch die man ihn zu beschränken suchte, eine früher nicht geahnte und bei dem ersten Erlaß der Gewerbeordnung nicht gewollte Übertragung gewerblicher Grundsätze auf den freien Handelsbetrieb, so wurden die Grundsätze der Ordnung auch auf ein anderes Gebiet des Handelsbetriebes übertragen, das bisher handelsgesetzlich geregelt war. Es betraf die Ausdehnung der Vorschriften der Gewerbeordnung hinsichtlich des gewerbepolizeilichen Schutzes der jugendlichen Angestellten gegen Gefahren für Sittlichkeit, Gesundheit sowie gegen übermäßige Dauer der Arbeitszeit usw. auf den kaufmännischen Betrieb.

Zunächst war es die Frage der Arbeitszeit in offenen Verkaufsstellen, die in den Vordergrund trat und der Handelskammer Arbeitsstoff lieferte. Eine Detallistenkammer gab es damals noch nicht; und als die „Reichskommission für Arbeiterstatistik" Vorschläge in dieser Richtung gemacht hatte, die überaus weit gingen, veranlaßte im Frühjahr 1896 die Handelskammer über den sog. Achtuhr-Ladenschluß und die sonstigen von der genannten Kommission berührten Fragen eine Untersuchung; sie beriet sowohl mit einer Reihe von Prinzipalen wie auch mit Angestellten. Danach bestanden unleugbar viele Mißstände auch in Hamburg; die Konkurrenz nötigte offenbar zu einer teilweise schonungslosen Ausnutzung der Arbeitskräfte. Die Forderung der Reichskommission, überall den Achtuhr-Ladenschluß einzuführen, lehnte die Handelskammer aber doch als zuweitgehend für Hamburg ab; in ihrer Mehrheit war sie überhaupt gegen eine gesetzliche Festlegung, da man auf diesem Wege der Fürsorge des Staates für die angeblich wirtschaftlich Schwachen schon viel zu weit gegangen sei. Eine starke Minderheit in der Handelskammer sprach sich dagegen für den gesetzlichen Ladenschluß aus, der auch im Interesse der Ladeninhaber sei; jedenfalls sei eine gesetzliche Ladenschlußzeit der Einführung einer Maximalarbeitszeit vorzuziehen. Doch waren auch die Träger dieser Meinung Gegner der Einführung einer einheitlichen Schlußzeit für ganz Deutschland.

Schon bei dieser Gelegenheit war im Schoße der Handelskammer gewarnt worden, daß, wenn man sich auf diese, die offenen Verkaufsstellen betreffenden Vorschläge einlassen werde, man bald polizeiliche Vorschriften und Beschränkungen auch hinsichtlich der

Arbeitszeit in den Großbetrieben und in anderen Richtungen zu gewärtigen haben werde. Diese Befürchtung erwies sich nur allzu schnell als berechtigt. Im Jahre 1897 wurde in einer Resolution im Reichstage die Ausdehnung jener Vorschriften auch auf den kaufmännischen Betrieb angeregt; in ihrem Bericht für dieses Jahr sprach sich die Handelskammer gegen die einfache Ausdehnung jener gewerbepolizeilichen Vorschriften auf den kaufmännischen Betrieb aus und verwies auf die vollkommen ausreichenden Bestimmungen des Handelsgesetzbuches über das Anstellungsverhältnis.

Erst im Jahre 1901 nahm die genannte „Kommission für Arbeiterstatistik" die Untersuchungen über die Arbeitszeit in den Kontoren des Handelsgewerbes und kaufmännischen Betrieben, die nicht mit offenen Verkaufsstellen verbunden waren, auf. Die Handelskammer sprach in ihrem Bericht vom 8. Oktober offen ihre schweren Bedenken, die gegen eine solche Untersuchung bestanden, aus; sie bezweifelte, daß sie ein objektives Bild der bestehenden Verhältnisse geben werde; sie betonte entschieden die Unvereinbarkeit einer bestimmten Arbeitszeit für das kaufmännische Kontorpersonal mit den Betriebsverhältnissen des Großhandels, in dem Perioden stärkerer Tätigkeit mit solchen von ruhigerem Gepräge abwechselten und den man überhaupt nicht in die Schablone einer gesetzlich festgelegten Arbeitszeit zwängen könne. Auch habe bisher stets in den kaufmännischen Großbetrieben die Anschauung geherrscht, daß, je höher die Stellung eines Angestellten, desto mehr seine Tätigkeit sich der individuellen Art des Geschäftsbetriebes und damit der jeweilig vorliegenden Arbeitslast anpassen müsse; wolle man jetzt in den höheren kaufmännischen Angestellten die Anschauung wecken, daß sie unbekümmert um die Interessen ihres Prinzipals stets nur eine bestimmte gleichbleibende Zeit zu arbeiten hätten, so werde das nicht zur Hebung des Niveaus dieser Klasse von Angestellten beitragen; man schaffe damit einen Gegensatz der Interessen von Prinzipalen und Angestellten, verringere die Arbeitsfreudigkeit, die bisher im deutschen Kaufmannsstande heimisch gewesen und ihm im Auslande mit zu der hervorragenden Stellung verholfen habe, die er heute einnehme. „Der deutsche Handel hat bisher in der freien Entfaltung der Kräfte aller seiner Angehörigen das Hauptmittel zur Erlangung seiner Erfolge erblickt; er muß daher entschieden Verwahrung dagegen einlegen, daß die Richtung der modernen Gesetzgebung, welche auf eine möglichst gleichmäßige Beschränkung der Anspannung der Kräfte des Einzelnen geht, auch

in das Gebiet des Handels ihren Einzug hält. Der Entwicklung des deutschen Handels und damit auch den Interessen der in diesem Gewerbszweige beschäftigten Angestellten würde dadurch ein schlechter Dienst erwiesen werden."

Das waren goldene Worte. Die Vornahme der Enquete konnten sie freilich nicht hindern. Im Jahre 1903 stellte auf Wunsch des Kaiserlichen Statistischen Amtes die Handelskammer auch in Hamburg Ermittelungen über diese Verhältnisse an. Sie stieß hierbei auf durchweg entschiedenen Widerspruch bei der Kaufmannschaft gegen eine gesetzliche Regelung in dem angedeuteten Sinne. Mit Recht wurde darauf hingewiesen, daß, was gegenüber den Angestellten in offenen Läden immerhin noch begreiflich erscheinen möge, nicht auf die im allgemeinen höher gebildeten Angestellten des Großhandels passe, die zum Teil doch später selbst Prinzipale werden wollten und würden; die angeblichen Schutzbedürftigen, so legte die Handelskammer in ihrem Bericht dar, würden durch eine solche Regelung mehr geschädigt als gefördert werden; auch sei jede Einschränkung mit dem Wesen des kaufmännischen Geschäfts unvereinbar.

Als dann aber im Sommer 1905 auf Grund der erfolgten Erhebungen der „Beirat für Arbeiterstatistik" Beschlüsse faßte, die eine allgemeine Regelung der Arbeit in den Kontoren usw. in dem von der Handelskammer bekämpften Sinne in Aussicht nahmen, wurde auf Anregung der Handelskammer in Bremen ein gemeinsames Vorgehen der drei hanseatischen Handelskammern für richtig erachtet. Es wurde eine, mit stattlichem Anlagenmaterial versehene „Denkschrift" ausgearbeitet, und im Dezember 1905 an die maßgebenden Stellen versandt. Auch hatten am 9. Januar 1906 sechs Delegierte der drei Handelskammern — von Hamburg der Präses Michahelles und Dr. Schwencke — eine Audienz beim Staatssekretär Graf v. Posadowsky.

Da es nach den hier erhaltenen Mitteilungen nicht ausgeschlossen schien, daß die Reichsregierung auf Grund der Verhandlungen des „Beirat" gesetzliche Maßnahmen in der vorgeschlagenen Richtung zu treffen geneigt war, erließen die drei hanseatischen Handelskammern am 22. Januar 1906 ein Rundschreiben an sämtliche deutschen Handelskammern und kaufmännischen Korporationen, in denen diese, unter Mitteilung der hanseatischen Denkschrift, aufgefordert wurden, in ihren Kreisen Ermittelungen über die bestehenden Verhältnisse, namentlich durch Vernehmung der Angestellten,

vorzunehmen, auf die Abstellung eventueller Mißstände in den Großhandelsbetrieben selbst hinzuwirken, endlich aber ihren betreffenden Regierungen die großen Gefahren, die eine gesetzliche Regelung auf Grund der Vorschläge des Beirat nach sich ziehen mußte, eingehend zu schildern.

Das ist dann auch in weitem Umfange geschehen; und man hat seitens der Reichsregierung von Schritten abgesehen, die sicherlich nicht im Interesse des deutschen Kaufmannsstandes gewesen wären. Wo Mißstände herrschten, hat diese Bewegung ohne Zweifel dazu beigetragen, daß mit ihnen aufgeräumt wurde.

Ein Teilgebiet der Gewerbeordnung, das wir ebenfalls etwas näher zu betrachten haben, ist die Sonntagsruhe; sie wird uns wieder in die soeben verlassenen Kontore zurückführen.

Die Handelskammer ist niemals eine Freundin der Sonntagsarbeit gewesen und hat sie stets nur da beizubehalten empfohlen, wo dringende Verkehrs- und Geschäftsinteressen dazu nötigten. So sprach sie sich, wie wir oben (S. 272) sahen, entschieden für den Karfreitag als einen Bankfeiertag aus. Später trat jene Auffassung namentlich bei Gelegenheit der vom Reich veranstalteten Enquete über die Sonntagsarbeit im Jahre 1885 hervor. Die Handelskammer ordnete damals zu den Beratungen über diesen Gegenstand ihr Mitglied Kähler ab, in dessen Vertretung später Dr. Gütschow eintrat. Die Handelskammer sprach sich damals einstimmig für möglichste Einschränkung der Sonntagsarbeit aus; man stellte fest, daß sie in den letzten Jahren beträchtlich abgenommen habe; noch nicht vor langer Zeit war regelmäßig Sonntags Assekuranzbörse abgehalten; sie hatte aufgehört. Für gewisse Geschäfte hielt man aber die Sonntagsarbeit für notwendig und zwar sowohl auf den Kontoren wie auch auf manchen Lägern. Für die Arbeit in den Kontoren und sonstigen geschlossenen Räumen hielt die Handelskammer das Verbot der Sonntagsarbeit für praktisch unausführbar. Vom wirtschaftlichen Standpunkt aus werde es ohne Zweifel ja nachteilig wirken; und Ausnahmen müßten unter allen Umständen zugelassen werden, eventuell durch die den Ortsbehörden zu erteilende Befugnis, solche Ausnahmen zu gestatten. „Ein weiterer Zwang in dieser Beziehung“, so schloß die Handelskammer ihren Bericht vom 8. Oktober 1885, „außer dem, welcher speziell hier bereits besteht und sich durchaus als

wirksam erwiesen hat, scheint aber auch nicht erforderlich. In der Bevölkerung und namentlich auch im Kaufmannsstand hat sich die Überzeugung, daß die Aufrechterhaltung der Sonntagsruhe aus religiösen und namentlich aus wirtschaftlichen Gründen erstrebenswert ist, im Gegensatz zu früheren Zeiten mehr und mehr Bahn gebrochen". Ein sehr wirksames Mittel, die Sonntagsarbeit im kaufmännischen Betrieb noch weiter zu beschränken, würde in der möglichsten Einschränkung der Briefpostbestellung an Sonntagen bestehen.

Diese Grundsätze haben auch weiterhin die Handelskammer in ihrer Stellungnahme gegenüber dem Problem der Sonntagsarbeit geleitet, auch als später eine weit über das Maß desjenigen, was man 1885 für möglich hielt, hinausgehende Agitation und Übertreibung sozialer Momente sie zu einer schärferen Präzisierung ihres Standpunktes nötigte.

Zunächst hatte sie sich zu der Sonntagsarbeit im Hafen, die ja unter besonderem Gesichtspunkt zu betrachten war, zu äußern.

Da von den reichsgesetzlichen Bestimmungen über die Sonntagsruhe die Verkehrsgewerbe ausdrücklich ausgenommen waren, konnte im Jahre 1893 die Handelskammer mit um so größerer Berechtigung dafür eintreten, daß für die Sonntagsarbeit im Hafen nach wie vor polizeiliche Erlaubnisscheine erteilt und die Erteilung der Erlaubnis nicht von dem Nachweis eines Bedürfnisses abhängig gemacht werde. Auf diesen Nachweis wurde aber seitens der Behörde Wert gelegt. Doch sollte, dem Wunsch der Handelskammer entsprechend, die Erlaubnis zum Laden in den Sonntag-Morgenstunden von 12—6 Uhr ohne Schwierigkeit gewährt werden, wenn sie mit dem Hinweis darauf beantragt wurde, daß das Schiff im Laufe des Sonntags den Hafen verlassen sollte.

Auch bei Gelegenheit der Beratungen über die Seemannsordnung im Jahre 1900/01 vertrat, wie wir unten sehen werden, die Handelskammer den Standpunkt, daß, bei voller Anerkennung der Sonntagsarbeit als einer Ausnahme, man doch auf sie bis zu einem gewissen Grade nicht verzichten könne.

Die Handelskammer widersprach ferner im Jahre 1903 der von der Polizeibehörde geplanten Erhöhung der Gebühren für Erlaubnisscheine zu Sonntagsarbeiten; sie konnte darauf hinweisen, daß mit einer solchen Erhöhung der Zweck, von der Stellung nicht wirklich notwendiger Anträge auf Sonntagsarbeit abzuhalten, gewiß nicht erreicht werde; denn die Sonntagsarbeit verursache immer so

viele Mehrkosten, daß sie nur bei dringendem Bedürfnis beantragt werde; die Erhöhung werde aber für solche Betriebe, bei denen ziemlich regelmäßig die Notwendigkeit zur Sonntagsarbeit, zum Teil auch im allgemeinen Interesse, vorliege, wie bei Post- und Passagier- wie auch Kohlenschiffen, eine nicht unerhebliche Mehrbelastung bedeuten, die herbeizuführen keine Veranlassung vorliege.

Auch über Sonntagsruhe in einzelnen mit offenem Ladenverkauf verbundenen Gewerben hat die Handelskammer in jenen ersten Jahren der für das Handelsgewerbe obligatorischen Sonntagsruhe, nach Erlaß des Gesetzes vom 1. Juni 1891, gutachtliche Äußerungen abgegeben, so hinsichtlich der Sonntagsverkaufszeit für Fischhandlungen, für Zigarren- und Tabakhandlungen, ferner über die Verkaufszeit an den Sonntagen vor Weihnachten usw.

Von besonderem Interesse war es dann für die Handelskammer, als zu Beginn des neuen Jahrhunderts eine verschärfte Bewegung zur Einführung einer gesetzlichen Sonntagsruhe auch in den Kontoren des Großhandels einsetzte. Es ging hier, wie auch sonst; in der Industrie und dem Handelsgewerbe mit offenen Läden begann man, um dann schließlich beim Großhandel zu endigen. Die Handelskammer hatte schon früher, wie wir sahen, es für sehr wünschenswert bezeichnet, wenn die Sonntagsarbeit in den Kontoren möglichst eingeschränkt werde; sie hatte neuerdings diesem Wunsch dadurch Ausdruck gegeben, daß sie in den Sommermonaten einen früheren Schluß der Börse an den Sonnabenden eingeführt hatte, um damit auf einen früheren Schluß der Kontore hinzuwirken. Tatsächlich hatte auch die Sonntagsarbeit in den Kontoren schon eine erhebliche Einschränkung erfahren. Ein Verbot jeglicher Sonntagsarbeit konnte die Handelskammer aber nicht befürworten, da unter Umständen die Vornahme einzelner, namentlich durch den Seeverkehr bedingter Arbeiten an den Sonntagen unumgänglich nötig war. Sie war überhaupt, wie sie in ihrem Bericht vom 25. Juni 1901 aussprach, der Ansicht, „daß in wirtschaftlichen Dingen Gesetze, welche, so nützlich sie für die Mehrzahl der Fälle sein mögen, unvermeidlicher Weise vielfach unnötige Beschränkungen der geschäftlichen Tätigkeit zur Folge haben, nur erlassen werden sollten, wenn nicht durch die freie Entwicklung der Verhältnisse und Anschauungen die gewünschte Regelung zu erzielen ist".

Auch weiterhin hat die Handelskammer in ähnlicher Weise, wie sie es schon bei der Regelung der Arbeitsverhältnisse auf den Kontoren getan, auf die sozialen und ethischen Gründe hingewiesen,

die, wie sie gegen eine stundenmäßige Abzählung der Arbeitszeit der Handelsangestellten sprächen, so auch der gesetzlichen Beschränkung der Sonntagsarbeit entgegenständen. Sie betonte diese Gesichtspunkte namentlich im Jahre 1905, als nach einer im Reichstag vorgeschlagenen Resolution die Sonntagsarbeit der Handlungsgehilfen usw. im Großhandel auf zwei — anstatt der bisher erlaubten fünf — Stunden herabgesetzt werden sollte. Daß nur für einige Geschäftszweige die Sonntagsarbeit überhaupt in Betracht kam (Reederei, Speditions- und Schiffsmaklergeschäfte usw.), wurde von der Handelskammer ausdrücklich ebenso hervorgehoben, wie daß die den Handlungsangestellten in solchen Fällen erwachsende Mehrarbeit in den meisten Geschäftszweigen durch ruhigere Zeiten des Geschäftsganges in der Regel wieder aufgehoben würde.

Diesen Standpunkt hat die Handelskammer auch gegenüber den späteren Versuchen, die Sonntagsarbeit im Großhandel gesetzlich zu beschränken, stets verteidigt; sie konnte das um so eher, da Mißbräuche in der Sonntagsarbeit beim Großhandel keineswegs bestanden, das Bedürfnis nach einer Sonntagsarbeit in beschränktem Umfange aber nach wie vor obwaltete. Auch als dann im Jahre 1910 in der hamburgischen Bürgerschaft der Ruf nach einem Ortsstatut über die Sonntagsruhe laut wurde, betonte die Handelskammer von neuem, wie wenig es im Interesse der Angestellten und in dem einer gesunden Weiterentwicklung des hiesigen Geschäftslebens liege, die Sonntagsarbeit ganz zu verbieten; da die Reederei und Schiffahrt von der Beschränkung der Sonntagsarbeit auf die Zeit von 8—10½ Uhr durch das Ortsstatut ausgeschlossen werden sollte, wies die Handelskammer darauf hin, daß „fast alle Geschäfte des Großhandels in gewissem Sinne zu den an der Schiffahrt „„beteiligten Betrieben““ gehören und daher in genau derselben Weise, wie die Schiffahrt ein dringendes Bedürfnis haben, an den gleichen Ausnahmen wie diese teilzunehmen“. Als solche Geschäftsbetriebe hob die Handelskammer hervor außer den See- und Flußschiffsreedereien die Schiffsmakler, Prokureure, Transportassekuradeure, Exporteure, aber auch die Banken. Nachdrücklich hat in wiederholten Eingaben, die sowohl durch Bundesratsvorlagen wie durch die Verhandlungen der Bürgerschaft veranlaßt waren, die Handelskammer betont, daß den an der Schiffahrt beteiligten Geschäftskreisen ausreichende Gelegenheit gegeben werden müsse, die für die Expedition von Schiffen notwendigen Arbeiten auch an Sonntagen vornehmen zu können; drei Stunden

genügten hierfür nicht. Auch forderte die Handelskammer dringend, daß nicht, wie es beabsichtigt war, die Prokuristen mit den übrigen Angestellten bezüglich ihrer Tätigkeit am Sonntag auf eine Stufe gestellt würden; als Vertreter ihrer Chefs, die an anderen Plätzen sich befänden oder auf Reisen wären, oder als Direktoren von Kommanditgesellschaften müßten die Prokuristen in dieser Beziehung den Geschäftsinhabern gleichgestellt, die für sie vorgesehene Sonderstellung beseitigt und ihnen gestattet werden, wie jene am Sonntag in Tätigkeit zu treten.

In dem „Ortsstatut betr. die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe" vom 4. Juli 1913 ist die Frage der Sonntagsruhe dahin geregelt, daß, soweit der Großhandel in Betracht kommt, eine dreistündige Sonntagsarbeit gestattet ist; nur für das Speditionsgewerbe wurden $4^1/_2$ Stunden freigegeben; hierauf hatte, nachdem von der Bürgerschaft diese Ausnahme abgelehnt war, der Senat bestanden. Das Reederei- und Schiffsmaklergewerbe unterlagen diesem Statut aber überhaupt nicht, da für jene die Ausnahmebestimmungen des § 105 i. Abs. 2 der Gewerbeordnung zutrafen.

Übrigens steht eine reichsgesetzliche Regelung der Sonntagsarbeit in den Kontoren wahrscheinlich nahe bevor; und es ist zu erwarten, daß hier den berechtigten Wünschen, die Handel, Schiffahrt und Gewerbe hinsichtlich dieser Frage vielfach ausgesprochen haben, Rechnung getragen wird.

Im 19. Jahrhundert gewinnt als neue Erscheinung im internationalen und im inneren Wirtschaftsleben das Ausstellungswesen seinen Einfluß auf die kommerziellen und gewerblichen Verhältnisse und Beziehungen auszuüben. Auch ihre Stellungnahme und Betätigung auf diesem Gebiete zeugt von dem Interesse der Commerzdeputation und Handelskammer für die Industrie.

Mit der ersten großen Weltausstellung, derjenigen zu London im Jahre 1851, hat die Commerzdeputation, was Vorbereitungen und unmittelbare Beteiligung betraf, nichts zu tun gehabt. Nachträglich ist sie aber finanziell herangezogen worden. Die Kammer hatte für diese Ausstellung einen Staatszuschuß von zunächst 6000 ℳ bewilligt. Im Herbst des Jahres wandte sich nun die hamburgische Ausstellungskommission an die Commerzdeputation und bat sie um einen Zuschuß von zirka 4000 Bco.ℳ, die zuviel ausgegeben waren und deren Ersatz aus der Staatskasse verweigert wurde.

Da es sich um „eine commerziell-gewerbliche Frage“ handelte, erklärte sich die Commerzdeputation dazu bereit; sie erkannte in ihrem Schreiben an Syndikus Merck vom 7. November an, „daß die Beteiligung Hamburgs bei jener Ausstellung unerläßlich war, und ist überzeugt, daß solche einen vortheilhaften Einfluß auf unsere commerziellen Interessen in ihrem Gefolge haben wird, welche Interessen zu fördern sie als eine Aufgabe betrachtet, deren Lösung Hauptgegenstand ihrer Bestrebungen ist“; sie sei stets bereit, ihre auf die Hebung des kommerziellen Ansehens Hamburgs gerichteten Gesinnungen durch die Tat zu bekräftigen. Es wurden dann 4000 Bco.ℳ ausgezahlt, von denen aber nur 2094 ℳ 8 ß Bco. verbraucht wurden.[23])

Als man ferner im Jahre 1862 plante, zum Besuch der Industrieausstellung in London eine Anzahl hamburgischer Arbeiter aus dem Gewerbestand nach dort zu senden, billigte die Commerzdeputation diesen Plan auch unter dem kommerziellen Gesichtspunkte; eine solche persönliche Inaugenscheinnahme der Ausstellung könne, so meinte sie, „auch dem hamburgischen commerziellen Interesse nur nützlich sein wegen des innigen Zusammenhangs einer möglichst gedeihlichen und ausgedehnten Industrie am Handelsplatze selbst mit dem kaufmännischen Export- wie Importgeschäfte“. Die Commerzdeputation bewilligte für diese Sendung einen Beitrag von bis 1000 Bco.ℳ.

Unmittelbar beteiligte sie sich sonst an diesen letztgenannten Ausstellungen nicht; hingegen ordnete die Handelskammer in die hamburgische Kommission für die Wiener Ausstellung im Jahre 1873 ihr Mitglied Jacob ab und ebenso in das Lokalkomitee für die Ausstellung in Philadelphia 1876 ihr Mitglied Roß und Dr. Embden. An den Pariser Weltausstellungen von 1878 und 1889 hat sich das Reich bekanntlich nicht beteiligt. Für die Weltausstellung in Sydney im Jahre 1880 beauftragte im April 1879 die Handelskammer ihr Mitglied S. Hinrichsen, sich deshalb mit der Gewerbekammer in Verbindung zu setzen.

Im Jahre 1891 trat die Handelskammer für die Beschickung der Weltausstellung in Chicago für das Jahr 1893 ein; sie befand sich hierin im Einverständnis mit der Gewerbekammer. Sie hielt es nicht für richtig, wenn man von Reichs wegen die Einladung der Regierung der Vereinigten Staaten zur Teilnahme ablehne, da eine solche Antwort ein falsches Licht auf die Konkurrenzfähigkeit der deutschen Industrie werfen würde. Daß das Reich durch recht-

zeitige Schritte für eine würdige Vertretung der deutschen gewerblichen Tätigkeit und Leistungsfähigkeit in Chicago sorgen werde, hielt die Handelskammer für selbstverständlich. Sie betonte außerdem, daß bei der starken Vertretung des deutschen Elements in den Vereinigten Staaten und den regen Beziehungen, die unser Handel und Schiffahrt mit diesem Lande unterhalte, alle Mittel, die zu einer weiteren Belebung des Güteraustausches beizutragen geeignet seien, nur freudig begrüßt werden könnten. Trotz der schwierigen Lage, in die durch die McKinley-Zollgesetzgebung die deutsche Industrie versetzt sei, müsse sie jede Gelegenheit, dort ihr Absatzgebiet zu erhalten und zu erweitern, mit Energie ergreifen.

Bald darauf hatte die Handelskammer Gelegenheit zu sehen, wie in ihren Räumen von amerikanischer Seite für die Weltausstellung geworben wurde. Der Senator Carl Schurz hielt am 27. August 1891 vor den Mitgliedern der Handelskammer und einer Reihe geladener Personen einen Vortrag über die amerikanischen Verhältnisse im allgemeinen und die Chicagoer Weltausstellung im besonderen.

Die Handelskammer und Gewerbekammer erließen eine gemeinsame Aufforderung an ca. 400 Interessenten, um von ihnen eine Erklärung über die Teilnahme oder Nichtteilnahme an der Ausstellung zu erlangen; die Beteiligung war von Hamburg aus schließlich allerdings nur sehr gering.

Als dann bald nach der Pariser Ausstellung von 1889 in Deutschland für eine deutsche Weltausstellung in Berlin, die vor der in Paris im Jahre 1900 geplanten neuen Weltausstellung stattfinden sollte, geworben wurde, und im Sommer 1892 seitens des Reichskanzlers eine Rundfrage an die Regierungen über die Zweckmäßigkeit einer deutschen Weltausstellung erging, sprach sich in ihrem Bericht vom 13. Juli die Handelskammer entschieden für ein solches Unternehmen aus. Sie wies hin auf den unzweifelhaften Gewinn, den die französische Volkswirtschaft von den Weltausstellungen von 1878 und 1889 gehabt habe; sie betonte, daß eine öftere Wiederholung solcher französischer Weltausstellungen mit ihren Wirkungen auf die französische Ausfuhr unzweifelhaft die deutsche Ausfuhr schädlich beeinflussen würde und zwar in um so stärkerem Maße, als der Verzicht Deutschlands auf eine Ausstellung wegen der im Jahre 1900 in Paris stattfindenden namentlich überseе und nicht mit Unrecht als ein bedeutender Sieg Frankreichs

und eine schwere wirtschaftspolitische Niederlage Deutschlands angesehen werden würde. Ein solcher politischer Erfolg Frankreichs würde aber ohne Frage von ungünstigem Einfluß auf die Handelsinteressen Deutschlands sein. Ferner befürwortete die Handelskammer die Weltausstellung mit Rücksicht auf die erzieherischen Wirkungen, die sie auf die deutsche Industrie haben würde. Aus einer Weltausstellung im eigenen Lande könne die deutsche Industrie sehr viel lernen, da ihr der so überaus nützliche Vergleich mit fremden Industrien dadurch erleichtert werde. Die Handelskammer befürwortete eine Ausstellung in Berlin in den Jahren 1896 oder 1897 und empfahl auch, daß Hamburg eventuell zu den Kosten eine entsprechende, reichliche Beisteuer leisten möge.

Aus der Ausstellung ist bekanntlich nichts geworden, da auf einen Bericht des Reichskanzlers hin der Kaiser entschied, daß der Plan aufzugeben sei.

Als im Jahre 1907 abermals das Projekt einer Berliner Weltausstellung erschien, hat die Handelskammer direkt sich darüber nicht geäußert; die von ihr auf Veranlassung der „Ständigen Ausstellungskommission für die deutsche Industrie“ befragten Vertreter der hamburgischen Industrie zeigten aber wenig Neigung für ein solches Unternehmen.

An der Ausstellung in Paris im Jahre 1900 beteiligte sich das Reich. Die Handelskammer hat, seitdem sie amtlich mit der Sache befaßt war, d. h. seit dem Jahre 1897, sich vielfach damit beschäftigt; sie erließ im Februar 1897 gemeinsam mit der Gewerbekammer eine Aufforderung an die hamburgischen Interessenten und war auch weiterhin durch Auskunfterteilung usw. tätig. Für die Handelskammer nahm der Präses Laeisz im Dezember 1898 an einer in Berlin stattfindenden Beratung der Reichskommission für die Weltausstellung teil; es handelte sich hierbei namentlich um eine würdige Vertretung der Handelsschiffahrt auf der Ausstellung.

Bei Gelegenheit der Weltausstellung in St. Louis 1904 verhielt sich die Handelskammer infolge der geringen Beteiligung, die sich in Hamburg kundgab, ziemlich passiv; ein Rundschreiben ihrer Industriekommission, das im März 1903 erging, fand wenig Beachtung; die überaus hohen amerikanischen Zölle ließen eine Beteiligung zahlreicher Industrien in St. Louis wertlos erscheinen. Auch die Weltausstellung in Brüssel 1910 ist ziemlich spurlos bei der Handelskammer vorübergegangen.

Bei diesen letztgenannten Ausstellungen hat die Handelskammer keine Gelegenheit gehabt, ihren grundsätzlichen Standpunkt darzulegen. Von der allgemeinen Ausstellungsmüdigkeit ist wohl auch sie nicht unberührt geblieben. —

Außer den internationalen und Weltausstellungen kommen ferner die lokalen und fachlichen Ausstellungen im Inlande in Betracht. Wir können die zahllosen Ausstellungen jeder Art, deren Leitungen sich mit der Handelskammer zwecks Unterstützung oder Erweckung von Interesse oder Ernennung von Preisrichtern in Verbindung setzten, nicht aufzählen. Nur einiges Wichtigere möge hier erwähnt werden. Im Jahre 1885 sprach sie sich gegen eine für das Jahr 1888 geplante „Allgemeine deutsche Gewerbeausstellung in Berlin" aus, nachdem die Mehrheit des hamburgischen Gewerbestandes sich ablehnend geäußert hatte. Einige Jahre darauf hatte die Handelskammer Stellung zu nehmen einem sehr seltsamen Projekte gegenüber, nämlich „Deutschlands schwimmender Ausstellung". Dieses damals in der Presse viel besprochene Projekt wurde in einem Schreiben der Handelskammer, das sie am 2. Dezember 1889 an das Komitee des Unternehmens richtete, erbarmungslos zerpflückt und seine praktische Unausführbarkeit und Nutzlosigkeit nachgewiesen.

Für Ausstellungen von wirklich praktischem Werte zeigte die Handelskammer auch mehr positives Interesse; so empfahl sie in ihrem Jahresbericht für 1888 die Rohproduktenausstellung, die in Verbindung mit der Gewerbe- und Industrieausstellung im Jahre 1889 in Hamburg stattfinden sollte; sie hielt den Gedanken jener Ausstellung für einen sehr glücklichen und forderte die Firmen, die überseeische Handelsbeziehungen unterhielten, zur regen Beteiligung auf. Ebenso empfahl sie im Jahre 1895 die Beschickung der vom Seefischereiverein im Jahre 1896 geplanten Ausstellung.

Bot das solide Ausstellungswesen eine angenehme Erholung von den z. T. recht unerfreulichen Erfahrungen, die der Industrie durch die Gewerbeordnung beschert waren, so wies doch auch jenes die Schattenseiten der sich anhaftenden Mißbräuche auf. Auch diese haben die Handelskammer beschäftigt. Ein Bedürfnis, sie auf gesetzlichem Wege zu bekämpfen, konnte die Handelskammer freilich, wie sie im Juli 1907 darlegte, nicht anerkennen, da die Presse, die Fachvereine und sonstige Stellen schon genügend über den Charakter und Wert der einzelnen Ausstellungen aufklärten. Auch bestand in der „Ständigen Ausstellungskommission für die

deutsche Industrie" nach Ansicht der Handelskammer ein weiteres Mittel, um sich über Zweifel bei Beschickung einer Ausstellung zu unterrichten. Noch im Juni 1910 sprach sich die Handelskammer in ähnlicher Weise aus.

9. Gewerbliches Urheberrecht, unlauterer Wettbewerb, literarisches und künstlerisches Urheberrecht.

Zuerst im Jahre 1840 trat an die Commerzdeputation die Frage des Schutzes von Fabrikmarken und Etiketten fremder Waren heran. Dieses Rechtsgebiet war damals noch ganz neu; es gab für dasselbe keinerlei internationale Abmachungen und Verträge; nur in einigen deutschen Gesetzbüchern war die Nachahmung und Fälschung von Warenbezeichnungen oder Fabrikmarken und dgl. mit Strafe bedroht.

In dem genannten Jahre gab nun die Denunziation gegen eine Hamburger Firma, der man die Benutzung einer englischen Fabrikmarke für ein eigenes Fabrikat vorwarf, Anlaß zu einer Verhandlung zwischen dem Senat, den Oberalten und der Commerzdeputation. Der Senat hatte die Entscheidung über die bei der Polizeibehörde eingereichte Klage der englischen Firma von dem Nachweis abhängig gemacht, daß gegebenenfalls auf eine reziproke Behandlung in England zu rechnen sei. Letzteres war nun nicht der Fall; und außerdem hielt der Senat, wie er am 5. August 1840 der Commerzdeputation anzeigte, es für notorisch, „daß nicht wenige deutsche und selbst hamburgische Fabrikate nach America und nach andern fremden Weltgegenden nicht anders als mit englischen und französischen Fabrikzeichen und Etiquetten versehen, versandt werden könnten". Ebenso war eine ähnliche Beschwerde von Farina in Köln wegen Verkaufs von Eau de Cologne vom Senat abgelehnt, da auch in Preußen in solchen Fällen nur den inländischen Fabrikaten Schutz zuteil wurde. Dagegen hatten die Oberalten und die 60er, an die sich die Kläger gewandt hatten, „im Interesse der öffentlichen Moral" eine andere Ansicht als der Senat geäußert und sich für die Kläger verwandt. Der Senat befragte nun die Commerzdeputation, „ob in der That erhebliche Geschäftszweige darunter leiden würden, wenn man in dergleichen Fällen nach den allerdings nicht zu bezweifelnden Grundsätzen des allgemeinen Rechts verfahre, während unsere oder andere deutsche Fabricanten

in England oder Preußen einen gleichen Schutz nicht erlangen könnten".

Die Antwort, die am 2. September die Commerzdeputation erteilte, ist von Interesse. Sie erklärte sich, ohne auf die Rechtsgrundsätze einzugehen, vom kommerziellen Gesichtspunkt aus „ganz entschieden" für die Aufrechthaltung des vom Senat ausgesprochenen Prinzips, daß nämlich den Untertanen eines fremden Staats derjenige Schutz in Hamburg nicht erteilt werden dürfe, den jener den Hamburgern verweigerte. Das von den Oberalten aus Gründen der Moral vertretene entgegengesetzte Prinzip würde zu Konsequenzen führen, die den Interessen unseres Handels verderblich seien. „Die Imitation fremder Fabrikate gehört nicht hier allein, sondern überall zu den üblichsten und ergiebigsten Zweigen der Industrie, und also auch des Handels." Nun könne wohl die Nachahmung einer fremden Erfindung (zum Nachteil des Erfinders) mit dem Bekenntnis, daß es ein unechtes Fabrikat sei, dem Moralisten weniger bedenklich erscheinen, als die Nachahmung eines auswärtigen Fabrikats mit der Absicht, es für ein auswärtiges auszugeben, und diese Modalität wiederum weniger bedenklich, als der Verkauf des unechten Fabrikats mit Hinzufügung einer fremden Firma; zu leugnen sei aber nicht, „daß alle diese Industriezweige mehr oder weniger unmoralisch erscheinen", und daß die von den Oberalten verteidigte Moral sie alle verdammen müsse. „Das hieße aber, den hiesigen Fabrikanten und Kaufleuten einen Erwerb abschneiden, den ganz Europa unbedenklich ausbeutet". Englische Fabrikate würden überall nachgemacht und als englische ausgegeben; die Engländer machten es nicht besser, indem sie ihren irländischen Leinen nur dadurch, daß sie sie für deutsche ausgäben, Eingang auf fremden Märkten verschafften. Den Deutschen bleibe nichts übrig, als dem schlechten Beispiel zu folgen; sie mußten damit anfangen, ihre Baumwollen- oder Seidenstoffe für englische oder französische auszugeben, bis dem Publikum die Überzeugung aufgedrungen war, daß das eine Fabrikat ebenso gut sei wie das andere. Noch heute gebe es aber eine große Anzahl deutscher Fabrikate aller Art, die von hier aus nach transatlantischen Ländern oder Rußland nicht anders abzusetzen seien, als mit englischen oder französischen Etiketten und Fabrikzeichen versehen; die Grenze, von wo an ein solches Geschäft aufhören sollte, für erlaubt zu gelten, werde schwer zu ziehen sein. Ebensowenig könne der Hamburger Tabakfabrikant Justus etwas dagegen ausrichten, daß in ganz

Deutschland mit seiner Marke Tabak, den er nicht zubereitet, verkauft werde. Auch werde das Verbot solcher unechter Waren nicht nur gegen die Verfertiger, sondern auch gegen den damit betriebenen Handel sich richten müssen; es würde des Untersuchens und Strafens kein Ende sein und dem hiesigen Handel zugunsten des Auslandes ein Hemmnis mehr auferlegt werden, von dessen Erheblichkeit ein bestimmtes Maß um so weniger angegeben werden könne, als bei der in Frage stehenden Geschäftsart die Bedingung ihres Nutzens in der Geheimhaltung liege. Hamburg würde sich dabei noch schlechter stehen als die größeren Staaten, da es weit mehr auf die Nachahmung und den Verkauf nachgeahmter Waren angewiesen sei als England. Wolle Hamburg mit der Aufstellung jenes Prinzips vorangehen, so schade es ohne Nutzen nur sich selbst und versetze sich hinsichtlich später zu schließender Reziprozitätsverträge wieder in dieselbe ungünstige Lage, in der es hinsichtlich der Zölle bereits allen anderen Staaten gegenüber sich befinde.

Diese Darlegung zeigt klar die damalige Sachlage vom rechtlichen wie vom wirtschaftlichen Standpunkt; hinsichtlich beider befand sich die Commerzdeputation offenbar voll und ganz auf dem Boden einer weit verbreiteten Anschauung und ständigen Handelspraxis; und sie hatte ganz recht, wenn sie sich dagegen verwahrte, eine Verletzung allgemeiner Rechtsgrundsätze zu empfehlen; es handle sich hier, so meinte sie zum Schluß, offenbar um eine völkerrechtliche Frage und das oberste Prinzip des Völkerrechts sei die Reziprozität.

Der Senat war von der Richtigkeit dieser Anschauungen, wie er später der Commerzdeputation mitteilte, vollkommen überzeugt; er legte im Jahre 1841 den Oberalten und 60ern den Entwurf einer Verordnung vor, nach der ein Vorgehen gegen die Benutzung fremder Fabrikzeichen usw. von der reziproken Behandlung abhängig gemacht war; die 60er lehnten die Verordnung gerade aus dem Grunde, weil sie nur auf der Reziprozität beruhte, ab. Im Jahre 1842 bat nun der Tabakfabrikant Justus, der unter der Nachahmung seiner Marken im übrigen Deutschland schwer zu leiden hatte, den Senat um den Erlaß eines Gesetzes zum Schutze der einheimischen Industrie; der Senat nahm infolgedessen die Sache wieder auf und legte im Oktober 1842 der Commerzdeputation den Entwurf einer „Verordnung zum Schutze der Waarenbezeichnungen“ vor; nach ihr wurde der Mißbrauch der Fabrikmarken oder Namen inländischer d. h. hamburgischer Fabrikanten im Handelsver-

kehr unter Strafe gestellt und den Angehörigen der Staaten, die durch Gesetze diesen Schutz ohne Unterschied In- und Ausländern angedeihen ließen oder mit denen deshalb besondere Verträge geschlossen worden, der gleiche Schutz, wie den Hamburgern, zugesichert.

Darnach sollte also in erster Linie in Hamburg die hamburgische Industrie geschützt werden, in zweiter Linie auch die fremde, wenn sie in ihrem Heimatlande die Reziprozität verbürgte; selbst in Deutschland war diese Reziprozität aber noch bei weitem nicht in allen Staaten gesetzlich anerkannt, und einige Staaten, wie Preußen, gewährten sie nur auf Grund eines Vertrages. Die Commerzdeputation sprach sich deshalb in ihrem Bericht vom 14. Dezember durchaus gegen die unbedingte, d. h. nicht durch Vertrag bedingte Reziprozität aus und wünschte, daß zunächst einmal durch offizielle Anfragen oder durch einen Vertrag, so mit Preußen, die reziproke Behandlung sichergestellt werde.

Auf diese unbedingte Reziprozität wollte der Senat aber nicht verzichten; er hatte den Vorschlag der Oberalten, den Angehörigen aller deutschen Bundesstaaten ohne Unterschied den Schutz des Gesetzes zuzusichern, abgelehnt; weiter wollte er nicht gehen; er meinte in seiner Mitteilung vom 6. Januar 1843, daß das Gesetz in der von ihm vorgeschlagenen Fassung „dem rechtlichen Manne keinen Schaden bringen, vielmehr dem Rufe der hamburgischen Börse nur vorteilhaft seyn werde“. Der Nutzen des Gesetzes bestehe auch nicht nur in dem Schutz einiger hiesiger Fabrikanten, sondern in der Ausfüllung einer Lücke in unserer Gesetzgebung, die bei den völlig auseinandergehenden Ansichten des Senats und der Sechziger in jedem Einzelfall zu weitläufigen Verhandlungen geführt habe. Die Commerzdeputation betonte aber in einem nochmaligen Bericht vom 27. Januar, daß sie auf dem in Preußen bereits angenommenen System der durch Vertrag bedingten Reziprozität bestehen müsse; bei dem unzweifelhaften Nachteil, der durch das geplante Verbot der Benutzung gewisser allgemein üblich gewordener Warenbezeichnungen für einzelne Industriezweige dem hiesigen Gewerbe erwachsen werde, müsse den Handel- und Gewerbetreibenden wenigstens daran liegen, daß das Verbot so eingeschränkt als möglich aufgestellt werde. Habe man in Preußen dies System mit allgemein gültigen Rechtsanschauungen vereinbar gefunden, so bestehe für Hamburg kein Grund, liberaler zu sein.

Der Senat ließ darauf den Entwurf ein ganzes Jahr liegen

und brachte ihn erst im Frühjahr 1844 in der alten, von ihm gegenüber der Commerzdeputation vertretenen Fassung an die Erbg. Bürgerschaft. Die Commerzdeputation war noch immer hinsichtlich der Reziprozität derselben Ansicht und beschloß, einen Abänderungsantrag in der Bürgerschaft zu stellen, nach dem der Schutz auch den Angehörigen der Staaten zuteil werden solle, mit denen über die Reziprozität eine Übereinkunft geschlossen sei. Die Bürgerschaft aber, von der abweichenden Ansicht der Commerzdeputation schon durch eine Bemerkung im Senatsantrag unterrichtet, lehnte am 25. April die ganze Verordnung ab. Nun teilte am 24. Juni der Senat der Commerzdeputation mit, daß er die Verordnung mit einer Abänderung, die dem erwähnten Abänderungsantrag der Commerzdeputation entsprach, nochmals einbringen wolle. Damit erklärte diese sich natürlich einverstanden; sie machte aber nochmals auf die allgemeinen Bedenken, die einer solchen Verordnung entgegenstanden, aufmerksam; werde auch bei der neuen Fassung der Verordnung dem Staate freie Hand gelassen, die betreffenden Verhältnisse zu fremden Staaten seinen Interessen und den Umständen gemäß zu regulieren, so werde es doch für einen kleinen Staat wie Hamburg schwer sein, hierin nach freiem Ermessen zu handeln und namentlich Ausnahmen für gewisse bestehende Industriezweige zu erlangen oder dem einen Staat zu verweigern, was einem andern bereits gewährt sei. Auch warnten die Commerzdeputierten vor der Wiedereinbringung der Verordnung, da ihnen die Genehmigung „nach der ihnen bekannt gewordenen Meinung eines großen Teils der Kaufmannschaft mindestens zweifelhaft erscheint," und die Ablehnung Hamburg Vorwürfe und Anfeindungen in öffentlichen Blättern usw. zuziehen würde, die möglichst zu vermeiden auch im kommerziellen Interesse Hamburgs liege.

Der Senat stand darauf von seinem Antrag und einer Wiederholung der Verhandlung in der Bürgerschaft ab; angenommen wäre die Verordnung wohl schwerlich.

Eine Verhandlung, die zwischen dem Senat und der Commerzdeputation im Jahre 1856 stattfand, zeigt, daß diese auf demselben Standpunkt wie 12 Jahre zuvor sich befand. Der Senat verhandelte damals mit Frankreich über einen Vertrag betr. den gegenseitigen Schutz des Eigentums literarischer und künstlerischer Werke; als letzten Artikel dieses Vertrags hatte Frankreich eine Abmachung vorgeschlagen, nach der Hamburg, sobald es den Fabrikmarken

durch ein Gesetz Schutz gewähre, es diesen den französischen Untertanen in demselben Maße zuteil werden lasse, wie umgekehrt. Über diesen Artikel der Übereinkunft befragte der Senat im März 1856 die Commerzdeputation. Diese sprach sich mit Hinweis auf die früheren Verhandlungen entschieden gegen eine solche Abmachung aus; es sei ihr, so heißt es in ihrem Bericht vom 16. April, nicht bekannt, daß, ganz vereinzelte Fälle ausgenommen, hiesige Fabrikationszweige und Fabrikanten durch die Nachmachung ihrer Muster oder Warenbezeichnungen im Auslande wesentlich beeinträchtigt worden wären oder durch solche Reziprozitätsverträge erheblichen Nutzen zu erwarten hätten; die Nachteile eines Gesetzes oder eines solchen Vertrages für manche hiesige Gewerbezweige und Handelsbranchen würden vielfach und bedeutend sein. „Die hiesige Fabrikation von Eau de Cologne, von Cigarren, von Cognac und manchen anderen Artikeln erheischt nun einmal zu ihrem Bestehen die Anwendung fremder Etiquetten". Und welche nachteilige Belästigungen des Handels würden entstehen, wenn es den französischen Fabrikanten eingeräumt werde, gegen den hiesigen Verkauf oder Export von englischen, deutschen und schweizerischen Manufakturwaren Einspruch zu erheben, wenn diese ursprünglich französische Muster wiedergäben oder die Etiketten französischer Fabrikate trügen! Die nachteiligen Folgen einer solchen Übereinkunft für Hamburg seien unberechenbar.

Die Folge dieses Berichts war, daß in dem genannten Vertrag, zu dem, wie die Commerzdeputation zum Schluß bemerkte, „ein besonderes Bedürfniß im hamburgischen Interesse auch nicht vorliegen dürfte", jene Bestimmung keine Aufnahme fand. Der Vertrag wurde am 2. Mai abgeschlossen.

Erst durch den Handelsvertrag der Hansestädte mit Frankreich (vgl. oben S. 75) wurde die Schutzlosigkeit, der in Hamburg die fremden Marken und Fabrikzeichen ausgesetzt waren, beschränkt. Die Aufnahme eines solchen Artikels in den Vertrag war der Commerzdeputation durchaus nicht willkommen; keinesfalls, so beschloß sie am 7. Januar 1865, dürfe man weiter gehen als die Bestimmung in dem französisch-preußischen Vertrage und abzulehnen sei die Zusicherung des Schutzes gegen die Nachahmung von Mustern und Modellen und einer Beschränkung hinsichtlich der Etiketten und Fabrikzeichen auf die am hiesigen Platze selbst angefertigten Sachen dieser Art. Durch den Vertrag, der am 1. Juli 1865 in Kraft trat, waren die Hansestädte genötigt, die französischen

Fabrikanten und Produzenten, die ihre Etiketten, Warenbezeichnungen usw. bei den dortigen Handelsgerichten niederlegten, gegen „Fälschung, Nachahmung oder Misbrauch“ zu schützen. Gesetzliche Anordnungen über diesen Schutz bestanden aber weder in Hamburg noch in Bremen; in Hamburg sprach bei der Annahme des Vertrags mit Frankreich die Bürgerschaft den Wunsch nach einem Gesetz aus, nach dem der Mißbrauch der durch den Vertrag unter Schutz gestellten Marken usw. allgemein verboten wurde. Dazu kam es aber nicht. Es erwies sich auch bald als überflüssig, da durch das im Jahre 1866 in Hamburg eingeführte deutsche Handelsgesetzbuch und die einige Jahre darauf erfolgende Einführung des deutschen Strafgesetzbuchs die Etiketten, Warenbezeichnungen usw., welche die „Firma“ der Fabrikanten enthielten, privat- und strafrechtlichen Schutz genossen. Noch im Januar 1866 aber hatte die Handelskammer in der Äußerung über den Handelsvertrag mit Spanien (vgl. oben S. 79) ihre Bedenken gegen den in ihm enthaltenen, den Schutz des Eigentums an Fabrik- und Warenbezeichnungen behandelnden Artikel nicht verhehlt. „Man mag bedauern“, so meinte sie, „daß die Käufer in Deutschland wie anderswo, wohin aus Hamburg und Bremen Cigarren exportirt werden, bekannte spanische Packungen und Etiquetten verlangen und einer so erscheinenden Waare entschieden den Vorzug geben vor gleich gutem oder selbst besserem Fabrikat, welches von seiner anderweitigen Herkunft kein Hehl machen würde“; es sei nun aber einmal so, und der durch den Vertrag gewährte Schutz bedeute vorläufig eine Benachteiligung der hamburgischen Industrie, wenn der genannte Artikel des Vertrags tatsächlich auch den gegenwärtig in Hamburg bestehenden Rechtszustand kaum verändere; der Vertrag werde aber dazu führen, daß das schon bestehende und gerichtlich anerkannte Schutzrecht mehr als früher in Anspruch genommen werde.

Um diese Zeit zeigte sich eine Bewegung, die auf die allgemeine Regelung dieser wichtigen Materie, wenigstens für den Zollverein, hinstrebte. Im Herbst 1868 sprach sich der deutsche Handelstag in diesem Sinne aus, und im Jahre 1870 überreichte der „bleibende Ausschuß“ dem Bundeskanzleramte den Entwurf eines Gesetzes zum Schutze der Handels- und Fabrikzeichen. Im November 1871 äußerte sich die Handelskammer über diesen Entwurf, der als Grundlage eines zu erlassenden Reichsgesetzes dienen sollte. Die Handelskammer bestritt, daß ein so lebhafter Wunsch nach einem

solchen Gesetz in Hamburg bestehe; es könne sich jetzt doch nur noch um eine Ausdehnung des Schutzes auf bloß figürliche Fabrikzeichen handeln. Schon der Bundesrat lehnte dann den Entwurf ab.

Im Jahre 1874 kam es aber doch zu einem Spezialgesetz über den Schutz der Warenzeichen. Die Handelskammer machte zu dem Entwurf in ihrem Bericht vom 21. Juli 1874 einige Abänderungsvorschläge; sie rügte die hohen Kosten der Eintragungen von Warenzeichen, die eine Konsequenz der Verbindung des Handelszeichen- und Handelsregisters seien; eine weitere noch bedenklichere Konsequenz dieser Verbindung war eine Bestimmung, nach der die Eintragung einer Fabrikmarke von Amts wegen erlöschen sollte mit der Tilgung der Firma im Handelsregister. Ferner machte die Handelskammer aufmerksam darauf, daß es dem hamburgischen Handelsinteresse nicht entspreche, daß ausländische Deponenten alle Niederlegungen nur bei dem Handelsgericht in Leipzig machen sollten.

Das Gesetz vom 30. November 1874 mit den Ausführungsbestimmungen vom 8. Februar 1875 hat lange Jahre bestanden, ohne bei der Handelskammer das Bedürfnis einer Abänderung zu erwecken.

Ihre Auffassung und Stellungnahme hatte sich gegen früher ja wesentlich verändert. Nicht nur aus Gründen der Moral, — über die an sich ja nie ein Zweifel bestand, die aber wirtschaftlich durchzusetzen kaum die Aufgabe eines Stadtstaats sein konnte, — sondern auch in Anerkennung eines rein praktischen Bedürfnisses sah sie in dem gemäßigten gesetzlichen Schutz der Warenbezeichnungen, Gebrauchsmuster usw. etwas durchaus wünschenswertes. Die Zeiten, in denen man allgemein mit nachgeahmten Fabrikmarken den wirtschaftlichen Kampf führte, waren vorüber; die Überzeugung, daß eine leistungsfähige Industrie solcher Mittel entbehren konnte, ebenso wie die gesetzlichen Vorschriften und internationalen Abmachungen hatten diese Art des Wettbewerbes beseitigt oder doch erheblich beschränkt. Bei der wachsenden Macht der deutschen Industrie konnte jenes alte Verfahren nur schädlich wirken. Niemand anders als die Handelskammer selbst hat in dem von ihrem Präses Lutteroth veröffentlichten Bericht über die Reise ihrer Mitglieder in den rheinisch-westfälischen Industriebezirk vom Jahre 1881 (S. 21) darauf hingewiesen, „daß es unter Umständen vorteilhaft sein mag, wenn der deutsche Fabrikant einem sonst

willkommenen ausländischen Käufer gegenüber auf die Anbringung einer allgemeinen deutschen Ursprungs-Bezeichnung verzichtet, wie es wohl auch vorkommt, daß der Exporteur aus berechtigten Concurrenzrücksichten die Anbringung einer die Fabrik oder den Ursprung bekundenden Etiquette auf der Ware sich verbittet. Der deutsche Exporteur wie der deutsche Fabrikant sollten aber immer beherzigen, daß ein einmal unter nationaler Firma eroberter Markt auf die Dauer stets ein treueres Absatzgebiet zu bleiben verspricht, als ein solcher, auf den sie ein unter gar keiner oder fremder Firma exportirtes, noch so schönes Fabrikat bringen, welches lediglich die Nachahmung herausfordert." Aus diesen Worten spricht deutlich die Überzeugung, daß kaufmännische Moral mit gesunder und kluger nationaler Handelspolitik Hand in Hand geht.

Später hat freilich die Handelskammer gegenüber den Übertreibungen des gewerblichen Rechtsschutzes wiederholt Einspruch erheben müssen.

Erst im Jahre 1889 fand sie Anlaß, zu dem Gesetz von 1874 eine Änderung anzuregen; sie beantragte am 8. August auf Veranlassung einer Anzahl Firmen, daß die Maximalgröße eines Zeichens, die bisher drei Zentimeter in Höhe und Breite betrug, auf fünf bis sechs Zentimeter erweitert werden möge. Aber erst im Jahre 1892 lag der Entwurf eines neuen Gesetzes zum Schutze der Warenbezeichnungen vor. In ihrem Gutachten vom 19. September erkannte die Handelskammer die Verbesserungen gegenüber dem alten Gesetz an, namentlich die Konzentrierung der Eintragung an einer Stelle, dem Patentamt. Dagegen legte sie eine Reihe von Bedenken, die der Entwurf erweckte, dar; so tadelte sie die Einführung einer „Vorprüfung" vor der Eintragung; ferner die unklaren Ausdrücke: „Aufmachung, Ausstattung, Verzierung," die in einem solchen Gesetz sehr gefährlich schienen; sodann den Schutz der Ursprungsbezeichnungen, die genau zwar nicht mit der Wirklichkeit übereinstimmten, tatsächlich aber nichts als Gattungsnamen waren; bei der großen Schwierigkeit, hier eine Grenze zu ziehen zwischen einer Herkunftsbezeichnung oder einem Gattungsnamen, d. h. zwischen nach allgemeiner Übung des Verkehrs zulässigen und andererseits den unzulässigen Bezeichnungen wünschte die Handelskammer, daß alle solche Bezeichnungen (Bordeaux, Cognac, Medoc), die notorisch den Freizeichen gleich zu achten waren, von dem durch das Gesetz ausgesprochenen Schutz ausgenommen würden.

Der Entwurf schuf namentlich in den Kreisen der Interessenten am Weinhandel große Erregung. Die Handelskammer in Mainz berief auf den 5. Januar 1893 eine Versammlung von Delegierten der Handelskammern; die hamburgische Handelskammer beteiligte sich an dieser Versammlung durch ihr Mitglied Holthusen.

Das Gesetz von 12. Mai 1894 führte die Prüfung der zu schützenden Warenzeichen auf ihre Eintragungsfähigkeit ein; im übrigen gelang es, eine Anzahl von Unklarheiten des Entwurfs von dem Gesetz fernzuhalten.

Auch mit dem neuen, im Jahre 1913 vorgelegten Entwurf eines Warenzeichengesetzes hat die Handelskammer sich eingehend beschäftigt. Namentlich die Neuerung, durch die ein Klassensystem und in Verbindung damit erhöhte Gebühren eingeführt werden sollten, war für den Exporthandel sehr wichtig. Die Handelskammer warnte vor einer zu starken Erhöhung der Gebühren, die für den Exporthandel sehr drückend sein würde; sie wies darauf hin „daß wenn man diesen in der Benutzung der Warenzeichen behindere, dadurch nur seiner Bewegungsfreiheit im Vertriebe deutscher Industrieerzeugnisse Eintrag geschehen könne."

Das erste Mal, daß die Commerzdeputation sich mit dem Patentwesen beschäftigt hat, war am 4. Februar 1852. Damals hatte Senator Kirchenpauer sie befragt, ob sie grundsätzlich gegen die Patenterteilung für neue Erfindungen etwas einzuwenden habe; es solle eine gemeinsame deutsche Gesetzgebung hierüber vorbereitet werden. Die Commerzdeputation hatte gegen das Prinzip eines solchen Gesetzes keine Bedenken.

Es vergingen aber eine Reihe von Jahren, ehe diese Angelegenheit wieder zur Sprache kam; erst im Jahre 1860 erfolgte in der Bundesversammlung ein Antrag auf Einführung einer gemeinsamen deutschen Patentgesetzgebung; und im Jahre 1861 war beantragt, eine Kommission von Fachmännern, die gutachtliche Vorschläge für jenen Zweck ausarbeiten sollte, zusammentreten zu lassen. Am 9. August 1861 fragte der Senat an, ob die Commerzdeputation diese Angelegenheit für Hamburg von so entschiedener Bedeutung halte, daß sich die Entsendung eines besonderen Bevollmächtigten rechtfertigte. Die Commerzdeputation befragte mehrere Industrielle und antwortete am 2. September, daß sie aus den ihr mitgeteilten Ansichten nicht die Überzeugung habe gewinnen

können, daß die Regelung solcher gemeinsamer Vorschriften für den Schutz der Erfindungen die Beteiligung eines besonderen hamburgischen Bevollmächtigten an den Frankfurter Verhandlungen dringend geboten erscheinen ließe.

Die Bewegung verlief aber im Sande; über die Vor- und Nachteile einer Patentgesetzgebung bestanden noch große Zweifel.

Die Norddeutsche Bundesverfassung hatte die eventuelle Regelung des Patentwesens der Bundesgesetzgebung vorbehalten; und im Jahre 1876 wurde eine Enquete über das Patentwesen beschlossen. Die Handelskammer wurde deshalb im Mai aufgefordert, ihre Wünsche hinsichtlich der dafür auszuwählenden Sachverständigen zu äußern; sie stieß aber, als sie sich nach Sachverständigen umsah, auf große Schwierigkeiten, da die wenig zahlreich vorhandenen kompetenten Personen sich weigerten oder doch aus ihrer Abneigung kein Hehl machten; die Handelskammer riet deshalb, Hamburg möge kundgeben, daß es auf die Ernennung solcher Sachverständigen keinen Wert lege. Doch ist Hamburg bei der Enquete durch den Sekretär der Gewerbekammer Dr. Brinckmann vertreten gewesen. Als der Handelskammer bald darauf der Vorentwurf eines Patentgesetzes zuging, sprach sie sich im wesentlichen ablehnend aus; sie betonte, daß unendlich viele Rechtsstreitigkeiten die Folge eines solchen Gesetzes sein müßten; sie tadelte namentlich die Bestimmung, nach der ein ausländischer Patentinhaber seines Patentes verlustig erklärt werden könne, wenn er den Weltmarkt und also auch Deutschland lediglich von seinen ausländischen Fabriken aus versorge und nicht im Inlande selbst seine Fabrikate ausführen lasse. Die Handelskammer wies mit Recht darauf hin, daß diese Bestimmung ganz unglücklich sei, da z. B. die Fabrikation der patentierten schwedischen Streichhölzer an die Herstellung im eigenen Lande, wegen des billigen Holzes, gebunden sei; auch sei die Zahl der Fabriken bei solchen Gegenständen (Stahlfedern, Nähnadeln) oft ganz beschränkt. „Patente an Ausländer geben," so schloß die Handelskammer, „aber sie gleichzeitig verpflichten wollen, ihre Erfindungen immer auch in Deutschland ausführen zu lassen — das verstößt gegen die Natur der Produktion und gegen das Interesse des Handels". Diese Bestimmung wurde dann im § 11 des Patentgesetzes vom 25. Mai 1877 sehr wesentlich abgeschwächt.

Die inneren Patentfragen lagen ja wegen ihres überwiegend technisch-industriellen Charakters der Handelskammer ziemlich fern.

Sie hat aber auch in den Angelegenheiten dieser Gesetzgebung vielfach eine vermittelnde Rolle gehabt; so schlug sie im Jahre 1886 einige Sachverständige vor, die vor der Enquetekommission zur Revision des Gesetzes vernommen werden sollten; und sie veranlaßte ein Gutachten über die bei der Revision in Betracht kommenden Wünsche.

Eingehend äußerte sie sich ferner im Jahre 1899 über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Patentanwälte; sie sprach sich vornehmlich gegen die zu hohen Anforderungen an die theoretische Bildung und an Prüfungsnachweise für diese Anwälte aus, während sie empfahl, man möge besonderen Wert auf die praktische Tätigkeit und Erfahrung der Patentanwälte legen. Auch berührte die Handelskammer die Zusammensetzung der Ehrengerichte und empfahl, diese nur aus Berufsgenossen, d. h. Patentanwälten, zu bilden. Durch das Gesetz vom 21. Mai 1900 wurde wenigstens den letzteren die Mehrheit im Ehrengericht gesichert, was in dem Entwurf nicht der Fall gewesen war.

Im übrigen gab namentlich die Praxis des oben erwähnten Artikels 11 des Gesetzes von 1877 bzw. 1891, der den Patentausübungszwang betraf, der Handelskammer mehrfach Gelegenheit zur Stellungnahme. Sie trat für die Beseitigung dieses Ausübungszwanges auf internationalem Wege ein und riet, bis dieses Ziel erreicht würde, Gegenseitigkeitsverträge über diesen Gegenstand abzuschließen. Das deutsch-amerikanische Patentabkommen vom 23. Februar 1909 bedeutete auf diesem Wege einen wichtigen Schritt.

An der Verhandlung der Kommission des Handelstags, die u. a. über diese Frage und ihre durch jenes Abkommen notwendig gewordene Regelung durch ein Reichsgesetz beriet, hat im Januar 1911 der Syndikus der Handelskammer, Dr. Leuckfeld, teilgenommen. Die Industriekommission stimmte den dort beschlossenen Anträgen bei und billigte namentlich den Grundgedanken des Gesetzes, nach dem der Ausführungszwang durch den Lizenzzwang zu ersetzen sei. Das neue Gesetz entspricht im wesentlichen den hier geäußerten Wünschen.

Der neue Entwurf eines Patentgesetzes, der im Jahre 1913 der Handelskammer vorlag und den sie eingehend und unter Hinzuziehung der beteiligten Kreise prüfte, fand im allgemeinen nicht die Zustimmung der Handelskammer. Durch die neuen Vorschriften über den Erfinderschutz der Angestellten im Zusammenhang

mit denen über die Wahrung der Rechte bei den sog. Etablissementserfindungen war nach Ansicht der Handelskammer zu besorgen, daß die Feststellung über den tatsächlichen Erfinder nur weiter erschwert und eine Rechtsunsicherheit geschaffen werden würde; auch hielt sie es nicht für richtig, durch die sich auf den Angestelltenerfinderschutz beziehenden Vorschriften in dieses wirtschaftliche Fragen regelnde Gesetz Bestimmungen aufzunehmen, die sich auf das Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer bezogen. Und da überhaupt die Frage, inwieweit Angestellte an Erfindungen, die in einem Betriebe gemacht werden, beteiligt sind und an dem Ergebnis der Ausnutzung der Erfindung einen Anteil zu erwarten hatten, sehr schwierig war, so hielt die Handelskammer es nicht für zweckmäßig, hierüber gesetzliche Vorschriften zu erlassen.

Auch für die Zugänglichmachung der sog. Patentschriften war die Handelskammer tätig, indem sie im Jahre 1899 das von der „Patriotischen Gesellschaft" an den Senat gerichtete Gesuch um Gewährung einer staatlichen Beihilfe für die Auslegung und Verwaltung ihrer Patentschriftensammlung warm unterstützte.

Hatte man im Schutz der Fabrikzeichen und -marken wie auch der Gebrauchsmuster und im Patentschutz nach einzelnen Richtungen hin den gewerblichen Schutz gegen illoyale Konkurrenz gesetzlich festgelegt, so ging man im Jahre 1894 dazu über, alle diese Bestrebungen zu krönen durch das „Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes". Daß auf manchen Gebieten des Handelsverkehrs Mißbräuche bestanden, daß unreelle, ja wider Treu und Glauben verstoßende Handlungen vorkamen, war ja unleugbar; kein Gebiet menschlicher Betätigung ist von Mißbräuchen und Ausschreitungen frei. Aber nun wurde auf dem Wege der Übertreibung und Verallgemeinerung der Mißbräuche die Behauptung aufgestellt, daß ein tiefes Sinken des gesamten Niveaus der Moral, ein Verfall von Treu und Glauben bestehe; selbst aus den Kreisen des Handelsstandes, der sonst stets die Selbsthilfe auf seine Fahne geschrieben hatte, wurde nach Gesetzesparagraphen, nach staatlichem Einschreiten gerufen. Daß die Folge einer solchen umfassenden Agitation eine Gesetzesvorlage, die allen Wünschen entgegenkam, sein mußte, war unter den obwaltenden Verhältnissen vorauszusehen.

Als die Handelskammer sich im Januar 1895 zu dieser Vorlage äußerte, ging ihre Meinung dahin, daß entgegen den überlaut er-

tönenden Klagen über die im Niedergang befindliche Moral, über das Dahinschwinden von Treu und Glauben, in Bezug auf den Großhandel nach ihren Erfahrungen während der letzten Menschenalter „in der Gewissenhaftigkeit der Geschäftsführung und der Unterlassung von Übervorteilungen kein Rückschritt, sondern ein Fortschritt eingetreten ist". Schon aus der oben geschilderten Entwicklung der Anschauungen, die in Hamburg über das Recht an fremden Fabrikmarken usw. bestanden haben, ergibt sich die Richtigkeit dieser Meinung. Die Handelskammer war im übrigen weit entfernt, sich dem Wunsche nach Beseitigung wirklich vorhandener Mißstände zu verschließen. Aber sie konnte die Art, wie man in dem Entwurf den gewissenhaften Gewerbetreibenden vor Schädigung durch seinen minder gewissenhaften Wettbewerber schützen wollte, nicht billigen. Daß wissentliche unwahre Angaben in öffentlichen Bekanntmachungen oder in Mitteilungen an einen größeren Kreis von Personen unter Strafe gestellt werden sollten, hielt die Handelskammer für richtig, wie sie überhaupt gegen die meisten strafrechtlichen Bestimmungen nichts einzuwenden hatte; daß man weiter ging und gegen unrichtige Angaben, auch wenn sie nicht öffentlich und nur gegenüber einzelnen Personen gemacht waren, einen zivilrechtlichen Anspruch feststellen wollte, hielt sie nicht für richtig. Zu weiteren Ausstellungen gaben der Handelskammer Anlaß die Bestimmungen des Entwurfs, die für den Handel mit einzelnen Waren (Bier, Garn) neue Reglementierungen einführten, ferner die Bestimmungen über die Mitteilung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen, über die mißbräuchliche Verwertung von Kundenlisten usw. Mit Recht betonte die Handelskammer, daß gewiß Kaufleute und Fabrikanten einmal Schaden dadurch erlitten, daß ihre Angestellten die bei ihnen erworbenen Kenntnisse später im Wettbewerb mit ihnen verwerteten; das dürfe doch aber nicht dazu führen, die Angestellten zur Brachlegung jener Kenntnisse zu verurteilen und ihnen dadurch in manchen Fällen die Möglichkeit, in ihrem bisherigen Berufszweige überhaupt nur tätig zu sein, zu nehmen. In der Beschränkung dieses Verwertungsverbots auf 2 Jahre liege noch eine „besondere Verletzung des gesunden moralischen Gefühls, dem es unverständlich sein wird, daß eine Handlung, die innerhalb zweier Jahre als unmoralisch gebrandmarkt ist, am ersten Tage des dritten Jahres erlaubt sein soll".

Nur ein geringer Teil dieser Ausstellungen hat in dem Gesetz vom 27. Mai 1896 Berücksichtigung gefunden; so wurde der straf-

bare Mißbrauch der Geschäfts- und Dienstgeheimnisse beschränkt auf die Dauer des Dienstverhältnisses.

Das Gesetz hat sowohl durch die Ausführung, die ihm der Bundesrat in einzelnen Bestimmungen zu geben hatte, wie auch durch die große Ausdehnung, die das ganze Gebiet des „unlauteren Wettbewerbs“ erfahren hat, der Handelskammer auch weiterhin mehrfach Gelegenheit zur Stellungnahme im einzelnen gegeben. Daß ein Gesetz, das in dem Grade aus Mißtrauen geboren ist, wie dieses, eine Fülle von Denunziationen, Anfragen und Zweifeln hervorrufen mußte, war ja begreiflich; andererseits gaben namentlich die Anordnungen des Bundesrats über den Einzelverkehr gewisser Waren in vorgeschriebenen Einheiten der Zahl usw. (Garn, Flaschenbier, Tee, Fleischextrakt usw.) Gelegenheit zu Äußerungen, während andere von dem Gesetz berührte Gebiete wie das Ausverkaufswesen, in das Arbeitsgebiet der Detaillistenkammer fielen.

Schon Ende 1908 lag der Entwurf eines neuen Gesetzes vor. Bedenken erhob die Handelskammer gegen die dem Bundesrat einzuräumende Befugnis, festsetzen zu dürfen, daß bestimmte Waren im Einzelverkehr nur mit einer auf der Ware oder ihrer Aufmachung anzubringenden Angabe über Beschaffenheit, Zahl oder Ort der Erzeugung oder den Ort der Herkunft der Waren gewerbsmäßig verkauft oder feilgehalten werden dürften. Die Möglichkeit, daß in größerem Umfange, als es bisher geschehen war, mit der Einführung einer Deklarationspflicht weiter fortgefahren werden konnte, schien der Handelskammer sehr bedenklich; sie bezweifelte auch das Bedürfnis für diese weitere Bevormundung des Publikums und wies auf die damit zusammenhängenden Verletzungen der Geschäftsgeheimnisse über die Zusammensetzung und Herkunft von Waren hin, die sowohl für den Händler wie die Fabrikanten erhebliche Nachteile im Gefolge haben müßten. In dem neuen Gesetz vom 7. Juni 1909 fand aber die angefochtene Bestimmung Aufnahme.

Mit der Gesetzgebung und den Verträgen über das literarische Urheberrecht hat sich die Commerzdeputation nur wenig beschäftigt. Wir haben schon oben bemerkt, wie sie den Vertrag Hamburgs mit Frankreich über das literarische und künstlerische Eigentum im Jahre 1856 zum Anlaß einer Erörterung über die Fabrikmarken nahm. Sie hatte im übrigen ein Bedürfnis für den Vertrag an

sich im Zweifel gezogen. Daß sie den Wert solcher Verträge, namentlich wenn mit ihnen ein sichtbarer praktischer Nutzen verbunden war, wohl zu schätzen wußte, lehrt die von ihr im März 1852 gegebene Anregung zu einem mit Großbritannien abzuschließenden Vertrag wegen Schutzes des literarischen Eigentums. Die Commerzdeputation wies damals auf die Verträge dieser Art hin, die Preußen und mehrere andere deutsche Staaten mit Großbritannien abgeschlossen hatten. Freilich handelte es sich in diesen Verträgen nicht nur um den Autorenschutz gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung, sondern Großbritanien hatte, geistige Interessen mit praktischen klug verbindend, für die Einfuhr der in jenen Staaten erschienenen Bücher eine erhebliche Zollermäßigung bewilligt. Da die Ausfuhr deutscher Bücher nach England vorwiegend über Hamburg ihren Weg nahm, so war schon aus diesem rein wirtschaftlichen Grunde, wie die Commerzdeputation betonte, es notwendig, an den Vorteilen jener Verträge teilzunehmen, sollte nicht der Bücherversand über Hamburg nach England großen Unbequemlichkeiten unterworfen oder nach anderen Plätzen abgelenkt werden. An dem Vertrieb der französischen, belgischen, amerikanischen Nachdrucke englischer Bücher durch die hamburgischen Buchhändler — dem einzigen Motiv, das dem Abschluß einer Konvention Hamburgs mit Großbritannien entgegenstehen konnte, — hatten aber, wie die Commerzdeputation erklärte, diese Buchhändler wenig Interesse mehr, da durch die zunehmende Zahl der literarischen Verträge und namentlich die deutschen Verträge mit Großbritannien ein Vertrieb dieser Nachdrucke wenig mehr bedeutete.

Der Senat ging auf diese Anregung ein, und am 16. August 1853 wurde ein solcher Vertrag geschlossen; er enthält ebenfalls die Zusicherung der Zollermäßigung für die in Hamburg veröffentlichten Werke.

Viele Jahre später hat auch zu dem Reichsgesetz über das Urheberrecht an Werken der bildenden Kunst und der Photographie sich die Handelskammer zu äußern gehabt; nämlich im Jahre 1904. In Übereinstimmung mit der Industriekommission stellte sie fest, daß der Industrie die freie Verwendung solcher Kunsterzeugnisse, die mit Erlaubnis des Künstlers an einem Werke der Industrie nachgebildet waren, nun beschränkt werden sollte, indem auch in dem Falle gestatteter industrieller Nachbildung der Kunstschutz fortbestehen, für die anderweitige Verwendung des Kunstwerkes zu industriellen Zwecken also wiederum die Genehmigung des Urhebers

oder seines Rechtsnachfolgers erforderlich sein sollte. Andererseits verkannte die Handelskammer nicht, daß für diese Beschränkung der industriellen Verwertbarkeit von Kunstwerken die Bedeutung des Zusammenwirkens von Kunst und Industrie, sowie die billige Rücksicht auf das materielle Interesse des Künstlers an der Verwertung seiner Erzeugnisse spreche. Bedenklicher und deshalb der Abänderung bedürftig schien dagegen der Handelskammer die Bestimmung, nach der die photographische Nachbildung der inneren Teile eines Werkes, z. B. der Innenarchitektur eines Bauwerkes, ohne Genehmigung des Urhebers untersagt war, während die Außenansicht reproduziert werden durfte. In das Gesetz wurde trotzdem die Bestimmung aufgenommen, nach der bei Bauwerken sich die Befugnis zur Vervielfältigung nur auf die „äußere Ansicht" erstreckt.

10. Der Verkehr mit Nahrungs- und Genußmitteln.

Etwas ganz Neues bietet uns in dieser Periode und zwar auch erst in ihrer zweiten Hälfte die Nahrungsmittelpolitik. Der Handelspolitik der früheren Zeit ist dies Gebiet so gut wie fremd. Sie beschränkt sich auf einzelne Maßnahmen lokalen Charakters oder Anordnungen polizeilicher Natur, die aber weniger von sanitären Erwägungen als von einer gewissen obrigkeitlichen Bevormundung eingegeben waren und einer einheitlichen Systematik entbehrten. Nur wo es sich um Viehseuchen handelte, griff die ältere Zeit zu Absperrungsmaßregeln. Im Zeitalter des modernen Verkehrs, der massenhaft Waren aus allen Produktionsgebieten mit zum Teil mangelhaften hygienischen Einrichtungen in die Kulturländer wirft, im Zeitalter einer ausgedehnten Nahrungsmittelindustrie, die mit dem ganzen Rüstzeug der Wissenschaft arbeitet, ist das anders geworden; mit der wachsenden Produktion und Verfeinerung der Herstellung ist auch die Hygiene anspruchsvoller geworden.

Wie sich die berechtigten Bestrebungen des die Waren auf den Weltmarkt werfenden Handels mit den Interessen der Nahrungsmittelindustrie und den Pflichten der Hygiene einerseits, mit den Tendenzen der inneren Handelspolitik andererseits vertragen und auseinandergesetzt haben, das wird im Folgenden innerhalb des uns gesetzten Rahmens zu betrachten sein.

Aus einem Bericht, den die Commerzdeputation am 12. November 1859 erstattete, ersehen wir, wie sich vor der Reichsgesetzgebung der Vorstand der hamburgischen Kaufmannschaft zu einer Frage stellte, bei der unzweifelhaft die gesundheitsschädliche Behandlung eines Handelsartikels in Betracht kam. Seitens des Polizeiherrn war die Commerzdeputation auf das in zahlreichen Fällen erfolgte und festgestellte Färben des Kaffees mit einer gesundheitsschädlichen Substanz (Chromgelb) aufmerksam gemacht und um vertrauliche Rückäußerung ersucht worden. Die Commerzdeputation empfahl die sofortige Inangriffnahme von Maßregeln, um der Verwendung jenes schädlichen Stoffes für die Zukunft vorzubeugen; sie riet aber von einer öffentlichen Bekanntmachung hinsichtlich der gegenwärtig vorgekommenen Mißbräuche ab, da der beabsichtigte Zweck auch ohnedem erreicht werden könne und sie nur den hiesigen Kaffeemarkt schwer schädigen und zu Übertreibungen Anlaß geben werde. Die betreffenden Schuldigen oder Verdächtigen seien in diskreter Weise scharf zu verwarnen; von Zeit zu Zeit müßten dann Proben von Kaffee durch Sachverständige untersucht und gegen die Übertreter des Verbots unnachsichtlich vorgegangen werden. Doch seien zunächst alle bei den Untersuchungen Beteiligten namentlich die Mitglieder des Gesundheitsrats und die betreffenden Polizeibeamten zur Diskretion zu verpflichten, „da sonst ohne allen wirklichen Nutzen für den erstrebten Zweck, dessen Wichtigkeit gewiß nicht zu verkennen ist, dem reellen Handel durch erwecktes übertriebenes Mißtrauen höchst nachteilige Folgen erwachsen könnten."

Das diskrete, vorsichtige Verfahren, das hier empfohlen wurde und auch wohl zur Anwendung kam und andererseits doch auch das Ziel, die Beseitigung des Übelstandes, tatkräftig ins Auge faßte, zeichnet sich wohltuend aus vor der später vielfach zu beobachtenden Überstürzung in solchen Dingen.

Daß man sich in Hamburg in andern ähnlichen Fällen, in denen nicht so bedeutende allgemeine wirtschaftliche Interessen auf dem Spiel standen wie beim Kaffee, nicht scheute, offen zu verfahren, lehrt u. a. die am 13. Mai 1853 von der Polizeibehörde veröffentlichte Warnung vor den mit Chromgelb gefärbten englischen Bonbons.

Ebenso gab im Jahre 1856 das Verfahren der Polizei gegen den Großhandel mit medizinischen Heilmitteln, den sogenannten Arcana specifica, der Commerzdeputation Anlaß, vor Eingriffen in den an sich berechtigten und wichtigen Großhandel mit solchen Stoffen zu warnen. War auch der Einzelverkauf am Platze ver-

boten und den Apothekern vorbehalten, so mußte es doch zu weit führen, wollte man den Handel mit solchen Waren im großen, namentlich die Ausfuhr, beschränken.

Die Abneigung der Kaufmannschaft gegen ein zu weitgehendes Eingreifen des Staats kam dann später wieder zum Ausdruck, als die Reichsgesetzgebung begann, diese Angelegenheiten in den Kreis ihrer Wirksamkeit zu ziehen.

Als im Frühjahr 1878 der Handelskammer der dem Bundesrat vorgelegte „Entwurf eines Gesetzes betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln usw." zur Begutachtung zuging, sprach sie sich „principaliter" gegen ein solches Gesetz aus. Der Entwurf sei, so erklärte sie, hervorgegangen aus „einem Bestreben der Fürsorge des Staates für die Interessen seiner einzelnen Unterthanen, welches die Handelskammer im Allgemeinen nicht als berechtigt anerkennen kann". Es sei gewiß Aufgabe des Staats, „Handlungen, welche die Gesundheit der Angehörigen bedrohen, entgegen zu wirken und sie nach Möglichkeit zu verhindern". Gegen die Bestimmungen des Entwurfs, die dies bezweckten, hatte die Handelskammer auch nichts einzuwenden. Sie wandte sich aber scharf gegen die weitergehenden Bestimmungen des Entwurfs, die im Verkehr mit Nahrungs- und Genußmitteln „die vollste, unbedingte Offenheit und Aufrichtigkeit erzwingen" wollten und jeden mit schwerer Strafe bedrohten, der einem solchen Artikel „ein besseres Aussehen verleiht". Der hierbei angestrebte Hauptzweck, „die Privaten durch Veranstaltungen des Staates vor Vermögensbeschädigungen und Uebervorteilungen zu schützen," überschreite nach Ansicht der Handelskammer weit die Grenzen des dem Staat obliegenden Wirkungskreises. „Für seine Vermögensinteressen muß jeder selbst sorgen, durch ihre Verletzung wird zwar er selbst, aber nicht die Allgemeinheit geschädigt. Die Solidarität im Kauf und Verkauf regelt sich durch den Verkehr selbst, indem die Kunden von einem unsoliden Verkäufer, der ihnen schlechte Waren liefert, abgehen und zu einem andern sich wenden werden. Der Staat hat nicht die Aufgabe und nicht die Macht, hier regelnd einzugreifen." Das erkenne die Vorlage auch an, indem sie jenen Grundsatz nicht auf alle Zweige des Verkehrs, sondern wie es selbst dort heiße, „in vorsichtiger Beschränkung" nur auf den Verkehr mit Nahrungs- und Genußmitteln anwende. Solle aber nicht die Rücksicht auf die Gesundheit, sondern die volle Aufrichtigkeit im Verkehr maßgebend sein, so sei kein Grund für diese Beschränkung

einzusehen; und es dürfe schwer sein nachzuweisen, weshalb das unschädliche Färben von Kaffee verwerflicher sei, als das künstliche Schwerermachen von Kleiderstoffen.

Die Handelskammer tadelte sodann, daß man mit diesem Gesetz gegen ein Hauptprinzip des Strafrechts verstoße, nämlich daß gegen das Vermögen eines anderen gerichtete Handlungen nur strafbar seien, wenn der Beschädigte aus ihnen einen zivilrechtlichen Anspruch ableiten könne; wer eine Partie Kaffee gekauft habe und nachher, weil der Kaffee gefärbt sei, beim Zivilgericht Klage erhebe, würde sicherlich abgewiesen werden; daß er dann aber solle zum Staatsanwalt gehen und von ihm die Bestrafung desjenigen erreichen können, der ihm zivilrechtlich nicht haftbar sei, würde die größte Anomalie in dem bisherigen Rechte und der Rechtsanschauung sein.

Hauptsächlich hatte die Handelskammer aber Bedenken praktischer Art. Der Handelsstand habe, so betonte sie, durchaus kein Interesse daran, unrechtfertige und unsolide Handelsmanipulationen in Schutz zu nehmen; gerade der ehrenhafte, reelle Kaufmann leide unter ihnen am meisten. Es gebe aber manche Manipulationen, gegen die sich auch vom moralischen Standpunkte nichts einwenden lasse und die im praktischen Leben unentbehrlich seien. So suche jeder Kaufmann seiner Ware ein gutes Aussehen zu geben; ob eine geringe Ware in feine Emballage getan werde oder ob der Ware selbst ein besseres Ansehen gegeben oder durch harmlosen Zusatz eine gute Farbe gegeben werde, komme im Grunde auf dasselbe hinaus. Durch alles dies könne ein nicht sachkundiger Käufer zu der Meinung verleitet werden, als habe er eine bessere Ware vor sich als in Wirklichkeit der Fall sei; wenn der Preis der Qualität entspreche, was sich durch die Konkurrenz regele, so werde niemand geschädigt. Wolle man jedes Färben bei diesen Waren verbieten, so triebe man Handel und Verkehr in solchen Artikeln aus Deutschland nach anderen Ländern; so werde es mit dem Kaffee gehen, der in einigen Ländern eine besondere Farbe haben müsse; dieser Vorliebe sei man in Hamburg nachgekommen durch einen unschädlichen Zusatz; verbiete man das, so werde man das hiesige Kaffeegeschäft schwer schädigen. Die Bestimmung, daß solche Handlungen nur strafbar sein sollten, wenn sie „zum Zwecke der Täuschung“ verübt seien, sichere bei der Dehnbarkeit dieses Begriffs den legitimen Handel wenig.

Auch wies die Handelskammer auf das Strafgesetzbuch (Art. 367, Abs. 7) hin, das die Feilhaltung und den Verkauf gefälschter

oder verdorbener Nahrungsmittel schon mit Strafe bedrohe und das für das Inland vollständig ausreiche. Wenn der Entwurf aber offenbar namentlich diejenigen Fabrikanten und Händler treffen sollte, die nach dem Auslande handelten und für das Ausland fabrizierten, so würde diese Absicht von der Handelskammer entschieden bekämpft; man werde solche Fabrikationen dadurch nur von hier verdrängen. „Der Staat kann doch unmöglich ein Interesse daran haben, seine väterliche Fürsorge auch auf die Angehörigen anderer Staaten auszudehnen." Und es handle sich hier doch nicht um verbrecherische Tätigkeit, sondern nur um die Ausnahmestellung einer einzigen Klasse von Artikeln. Die Berechtigung des Wunsches, auch den nur nach dem Auslande handelnden Fabrikanten strafen zu können, sei entschieden zu bestreiten.

An dieser grundsätzlichen Ablehnung hielt die Handelskammer auch fest, als Ende des Jahres ihr der in der Reichstagskommission abgeänderte Entwurf zuging und sie die erfolgte Berücksichtigung einiger Einzelwünsche — genauere Bestimmung der Gegenstände, auf die das Gesetz Anwendung finden sollte, Beschränkung der Machtbefugnisse der Aufsichtsbeamten usw. — feststellte.

Man war damals noch in den ersten Anfängen einer Gesetzgebung, die auf ihre Fahnen die Bevormundung der Privatwirtschaft durch den Staat geschrieben hatte; man hielt in Hamburg noch durchaus fest an Anschauungen, die jeder Einmischung des Staats abgeneigt waren; deshalb mußte eine Vorlage wie diese auf die Kaufmannschaft überaus peinlich wirken. Die Handelskammer betonte in ihrem zweiten Bericht vom 4. Januar 1879, daß bei der Unklarheit des Gesetzes der Schwerpunkt für seine Handhabung in den den Beamten zu erteilenden Instruktionen liegen werde; sie warnte, daß diesen nicht dieselbe weitgehende Auffassung zugrunde gelegt werden möge, wie es bei den Motiven der Fall sei. Der Senat sprach sich übrigens auch dafür aus, daß allen solchen Vorschriften entgegenzutreten sei, die über den Zweck der Verhinderung solcher Fälschungen und Manipulationen, die der Gesundheit schädlich werden könnten, hinausgingen. Er hielt ebenfalls detaillierte Vorschriften für notwendig, „wenn nicht lästigen Verkehrsstörungen, gehässigen Denunziationen und polizeilichen Einschreitungen aller Art Thor und Thür geöffnet werden sollen".

Auch in dieser Beziehung, der Handhabung und Auslegung eines Gesetzes durch Ausführungsbestimmungen, sollte erst eine

spätere Zeit dem Handelsstande eine bittere Schale voll Erfahrungen und Erkenntnissen liefern.

In der Grundanschauung ist die Handelskammer der Ansicht, die sie im Jahre 1878 aussprach, bis in die neueste Zeit treu geblieben; eine Modifizierung hat sie wohl nur dadurch erlitten, daß allerdings die Fortschritte der Nahrungsmitteltechnik in Verbindung mit der Verteuerung vieler echter Produkte in neuerer Zeit der Nachahmung und Fälschung in früher ungeahntem Maße Vorschub geleistet und Mißbräuche gezeitigt haben, an die man einst nicht gedacht hat.

Das Nahrungsmittelgesetz vom 14. Mai 1879 hat der Handelskammer nach mehreren Richtungen Anlaß zu Erwägungen und Anträgen gegeben. Zunächst trug sie in einer Eingabe vom 26. Januar 1881 dem Reichskanzleramt hinsichtlich des Verkehrs mit Petroleum, für den jenes Gesetz den Erlaß einer kaiserlichen Verordnung vorgesehen hatte, die Beunruhigung vor, in der sich die Interessenten befanden, da sie weder über den Zeitpunkt des Erlasses einer solchen Verordnung noch über die Einzelheiten, der in ihr festzustellenden Grenzen der Zulässigkeit des Petroleums im klaren waren. Die Verordnung vom 24. Februar 1882 regelte dann diesen Verkehr. Über die Einzelheiten der Ausführung hat die Handelskammer sich wiederholt geäußert, so über das Testverfahren und und das Verhalten der Importeure zu den Untersuchungen.

Ferner hat die Anwendung des Gesetzes auf den Weinhandel und auf den Honig die Handelskammer beschäftigt. Und nach dem Erlaß des Gesetzes über den Verkehr mit blei- und zinkhaltigen Gegenständen vom 25. Juni 1887 hat im Jahre 1888 die Handelskammer namentlich die Interessen der am Konservenhandel beteiligten Kaufleute wahrzunehmen gehabt; noch später, in den Jahren 1897 ff., hat die Frage, ob die von außen gelöteten Konservendosen auch dann dem Gesetz entsprechend anzusehen seien, wenn kleine Teile der Lötmasse zufällig in das Innere der Dosen eingedrungen, zu Verhandlungen der Handelskammer mit den Interessenten geführt.

In diesen wie zahlreichen anderen Fällen, in denen die Interessenten die Hilfe der Handelskammer anriefen, hat sie auf eine möglichst milde und schonende Ausführung des Gesetzes hingewirkt. Andererseits war sie grundsätzlich keiner Maßregel abgeneigt, die den Zweck verfolgte, Manipulationen unreeller Art zu verhindern, und die Aussicht bot, dies Ziel auch wirklich zu erreichen. So

billigte sie im Jahre 1890 durchaus den Erlaß einer Verordnung, die das gewerbsmäßige Herstellen, Verkaufen und Feilhalten von zur Anfertigung künstlicher Kaffeebohnen bestimmten Maschinen verbot, da es sich bei diesem künstlichen Kaffee offenbar um eine beabsichtigte Täuschung des Publikums handelte. Und wo es darauf ankam, dem Handel durch ein Verbot schädlicher Dinge und genaue Feststellung der Grenze des Erlaubten eine sichere Grundlage zu schaffen, scheute die Handelskammer auch vor der Empfehlung eines Verbots nicht zurück. So gab im September 1902 das Vorgehen einiger Polizeibehörden im Inlande gegen den Verkauf kalifornischer Aprikosen, die im Produktionslande zwecks Tötung tierischer und pflanzlicher Schädlinge geschwefelt wurden, der Handelskammer Veranlassung, zum Schutz des wichtigen Handels mit dieser Waare zu beantragen, Hamburg möge im Bundesrat den Erlaß einer Verordnung erwirken, die den Verkauf getrockneter Früchte mit einem Gehalt von schwefliger Säure von 0,125% oder mehr verbiete; letzteres war die von der hamburgischen Medizinalbehörde festgesetzte Grenze der Gesundheitsschädlichkeit.

Allmählich steigerte sich dann das Streben, die Wirksamkeit des Gesetzes weiter auszudehnen, in immer größerem Maße; die Ursache lag wohl nicht nur in den wirklich vorhandenen Mißbräuchen, sondern auch in der modernen Sucht, der staatlichen Aufsicht und Bevormundung immer weiter Raum zu geben. Das in Rede stehende Gebiet bot ja ein überaus fruchtbares Feld für Beurteilungen verschiedenster und entgegengesetzter Art dar. Ob eingeführte oder im Lande hergestellte Waren infolge gewisser Eigenschaften oder Zusätze unter das Gesetz fielen, mußte meist erst der Beurteilung chemischer oder hygienischer Sachverständiger unterliegen, wie andererseits in nicht seltenen Fällen es sich um Waren handelte, die in seebeschädigtem Zustande nach Hamburg und in den Verkehr kamen; in solchen Fällen bedurfte es erst der Feststellung seitens kaufmännischer Sachverständiger, ob die Ware als „commerzielle Ware“ anzusehen sei. In anderen Fällen wieder, und im Laufe der Zeit häuften sich gerade diese, betraf die Untersuchung Fabrikate der deutschen Nahrungsmittelindustrie.

Über alle solche Fälle für zahlreiche Artikel haben viele Verhandlungen stattgefunden, bei denen der Handelskammer in der Regel die Vermittlung und die Leitung der Begutachtung zufiel; so, um nur einiges zu nennen, wegen getrockneter Äpfel (evaporated

apples), gefälschten Kakaos, gefärbten Kaffees, gekalkten Pfeffers, wegen Verwendung von Altkorken usw. Und mehrfach ist die Handelskammer genötigt gewesen, in Wahrung der ihr übertragenen Interessen des hamburgischen Handels, gegenüber ungerechtfertigten Angriffen aus dem Inlande nicht nur ihre eigene kaufmännische Auffassung, sondern die von beeidigten Handelschemikern vorgenommenen Untersuchungen solcher Waren kräftig zu verteidigen. Auch hat sie vielfach an der Aufklärung der Öffentlichkeit, der Behörden und Gerichte in streitigen Fragen durch Einholung sachverständiger Gutachten mitgewirkt.

Bei der weiten Öffentlichkeit, vor der neuerdings alle solche Dinge sowohl in der Tagespresse, vor den Gerichten wie in den Berichten der hygienischen Untersuchungsämter behandelt werden, gibt es ja kaum noch geheime, unbetretene Pfade auf diesem Gebiet; und der reelle Handel, der nicht mit beabsichtigten Täuschungen und auch nicht mit gesundheitswidriger Ware arbeitet, wohl aber auf Geschmacksrichtungen der Abnehmer Rücksicht zu nehmen hat und gewisse Konservierungsmittel nicht entbehren kann, dieser reelle Handel hat gar kein Interesse daran, etwas zu verheimlichen, was in das Gebiet des Nahrungsmittelgesetzes schlägt. Nur muß er allerdings großen Wert darauf legen, daß jene wichtigen Unterschiede bei der Beurteilung streng und mit Vorsicht eingehalten werden und daß nicht nur theoretische Sachverständige, sondern auch solche mit praktischer kaufmännischer Erfahrung an den Untersuchungen beteiligt sind. Haben doch selbst auffallende, aber ganz natürliche, klimatische Einwirkungen vorübergehender Art beim Wachstum mancher Artikel, wie z. B. beim Reis, gelegentlich zu gerichtlichen Untersuchungen auf Grund des Nahrungsmittelgesetzes geführt; und es bedurfte des ganzen Sachverstandes der Spezialkenner, um solche Veränderungen auf ihre wahre Ursache zu erklären. Das durch alle solche Erwägungen gerechtfertigte Bestreben, den legitimen Handel mit Nahrungsmitteln vor einer übereifrigen Gesetzesauslegung zu schützen, hat die Handelskammer im Bereich dieses Gebietes stets geleitet.

So verhielt sie sich ablehnend gegen die Schaffung weiterer Sondergesetze für sog. Kunstprodukte. Den Erlaß eines Honiggesetzes bekämpfte sie im Jahre 1900, weil es nur eine Belästigung und Schädigung des reellen Handels und Imports ausländischen Honigs befürchten lasse, ohne daß man den sog. Kunsthonig, der von dem echten schwer zu unterscheiden war, verdrängen würde.

Auch sprach sie sich wiederholt gegen die Verbote des Färbens gewisser Waren aus; die Färbung mit giftigen und gesundheitsschädlichen Farben war verboten; Färbungen mit unschädlichen Farben, wie sie bei zahlreichen Artikeln anstandslos erfolgten (Butter, Kaffee), sollte man nicht verbieten. Ebenso warnte sie im Jahre 1909, nicht alle Artikel, die, in größeren Mengen genossen, eine schädliche oder tötliche Wirkung hätten, vom freien Verkehr auszuschließen und offiziell zu Giften zu stempeln; dadurch werde die mißbräuchliche Verwendung solcher Stoffe weit eher in den Bereich der Möglichkeit gerückt werden, als es bisher der Fall gewesen.

An dem im Jahre 1904 vom „Bund der deutschen Nahrungsmittel-Fabrikanten und -Händler" angeregten Verhandlungen über die Ausarbeitung eines Nahrungsmittelbuches, in dem für die Beurteilung von Nahrungs-, Genußmitteln usw. Begriffsbestimmungen und Normen festgestellt werden sollten, hat die Handelskammer sich nicht beteiligt, da sie aus den ihr zugegangenen Antworten auf eine Rundfrage bei den hamburgischen Warenvereinen die Schwierigkeit erkannte, die ihr vorgelegten Wünsche und Anträge in den Verhandlungen, die in Frankfurt stattfinden sollten, zu vertreten. Sie überließ den einzelnen wirtschaftlichen Vereinen und Firmen, ihre Wünsche selbst zu vertreten. Daß es nur im Interesse des reellen Handels und der Fabrikation liegen konnte, feste Begriffsbestimmungen zu schaffen, war gewiß zuzugeben. Andererseits ist es sehr schwer, für manche Artikel des Welthandels, deren Produktions- und Absatzbedingungen überaus schwankend und von örtlichen, klimatischen, geschmacklichen Momenten abhängig sind, einheitliche Normen festzustellen.

Zu den Gesetzen, die wir als Tochtergesetze des Nahrungsmittelgesetzes von 1879 bezeichnen können, gehört das Gesetz betr. den Verkehr mit Kunstbutter.

Als im Jahre 1886 der Handelskammer zum ersten Male der Entwurf eines solchen Gesetzes vorlag, erklärte sie sich mit seiner Tendenz völlig einverstanden, nämlich Fürsorge dafür zu treffen, daß die Kunstbutter stets offen als solche verkauft werde, ohne dabei der Herstellung dieses Nahrungsmittels irgendwelche Hindernisse in den Weg zu legen. Von den zur Erreichung des genannten Zwecks vorgesehenen Maßregeln erschien ihr freilich die

Bestimmung, nach der in ganzen Gebinden oder Kisten verkaufte Kunstbutter außer dieser Bezeichnung den Namen oder die Firma des Fabrikanten tragen müsse, zu weit zu gehen; „es ist ein berechtigtes und sehr wesentliches Interesse des Zwischenhandels, daß der Konsument nicht in allen Fällen den ersten Erzeuger der Waaren erfahre, damit er nicht bei späteren Bezügen übergangen werde". Es genüge vollständig die Bezeichnung durch eine eingetragene Schutzmarke.

Hielt sich das Gesetz vom 12. Juli 1887 immerhin noch in gewissen mäßigen, die Abgrenzung der Natur- von der Kunstbutter bezweckenden Schranken, so gingen die Bestrebungen agrarischer Tendenz, die etwa sechs Jahre später hervortreten, viel weiter. Sie bezweckten zunächst die Feststellung eines Höchstwassergehalts von 16 % für Butter, wobei es sich namentlich um die sog. Pacht- oder Faktoreibutter handelte, die in großen Mengen von Hamburg aus ins Inland, England usw. verschickt wurde. Die Handelskammer beschäftigte sich eingehend mit dieser Frage, sah aber, da sie sehr wenig geklärt erschien, und eine amtliche Anregung nicht erfolgte, von Anträgen ab. Erst im Jahre 1902 erfolgte eine gesetzliche Regelung dieser Frage.

Ende 1895 lag aber der Handelskammer ein neuer Gesetzentwurf, betreffend den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und ihren Ersatzmitteln, zur Begutachtung vor. Sie betonte in ihrem Gutachten vom 17. Dezember, daß, wenn man überhaupt eine Staatsaufsicht einführe, gegen die vorgeschlagenen Bestimmungen, die allerdings eine Verschärfung des Gesetzes von 1887 darstellten, nichts einzuwenden sei. Allerdings bezweifelte die Handelskammer, daß überhaupt für ein neues Gesetz ein Bedürfnis bestehe, da das alte Handhaben genug biete, um Täuschungen des Publikums durch Verkauf von Margarine oder Gemischen als Butter entgegenzutreten. Auch bat die Handelskammer, dahin zu wirken, daß etwaigen Versuchen, im Reichstage das Gesetz im agrarischen Sinne zu verschärfen, nachdrücklich entgegengetreten werde.

Der weitere Gang der Dinge rechtfertigte diese Warnung; die Änderungen, die der Entwurf, nachdem er einmal schon in der vom Reichstag festgestellten Fassung vom Bundesrat abgelehnt war, durch die im Reichstag beantragten Zusätze erfahren sollte, waren, wie die Handelskammer am 30. Dezember 1896 darlegte, geeignet und hatten auch wohl den Zweck, dem Publikum die Margarine zu verleiden. Die Handelskammer bekämpfte deshalb

diese Bestimmungen, das Verbot des Färbens, der gemeinsamen Feilhaltung der Margarine mit Butter usw. in Städten über 5000 Einwohner usw. In das Gesetz vom 15. Juni 1897 fanden, trotz erheblichen Widerspruchs auch von anderen Seiten, diese Bestimmungen Aufnahme.

Auch die Ausführungsvorschriften zu dem Gesetz nötigten die Handelskammer noch zur Abwehr; so gab namentlich die Absicht, alle ausländischen Butter-, Käse- und Margarinesendungen einer Prüfung an den Grenzen durch die Zollbehörden zu unterziehen, der Handelskammer Anlaß zu nachdrücklichem Widerspruch. Gegen eine solche Kontrolle durch die Zollbehörde, die überhaupt nicht in ihre Kompetenz falle, machte die Handelskammer namentlich geltend, daß dann auch der Freihafenverkehr unter Zollkontrolle gestellt worden wäre. Wie wenig im übrigen die hamburgischen Interessenten eine Kontrolle ihrer Ware scheuten, geht daraus hervor, daß im Jahre 1897 auf den Antrag der Butterhändler und unter Mitwirkung der Handelskammer über ihre sowohl in der Zollstadt wie im Freihafen belegenen Läger und Betriebsstätten eine polizeiliche Kontrolle eingeführt wurde; man wollte damit den zahlreichen Angriffen auf das hamburgische Buttergeschäft wirksam entgegentreten.

Zu den Nahrungsmitteln, deren Verkehr eine besondere gesetzliche Regelung erfuhr, gehört der Wein.

Nicht das Weingesetz vom 20. April 1892, das von den Interessenten am hamburgischen Weinhandel im allgemeinen willkommen geheißen wurde, sondern erst die geplante Abänderung desselben hat seit dem Jahre 1899 die Handelskammer eingehend beschäftigt und zu Beratungen mit den Interessenten geführt. Danach mußten allerdings die scharfen Bestimmungen des Entwurfs namentlich dem Hamburger Geschäft in sog. Fassonweinen in hohem Grade verhängnisvoll werden. Die diese Weine betreffende Bestimmung war für Hamburg die wichtigste in dem ganzen Entwurf. Diese Fassonweine wurden mittels durchaus zulässigen, auch nach dem Entwurf zulässig bleibenden Verschnitts von Wein mit Wein, sowie weiterer Behandlung mittelst Zusatzes von Zucker, Wasser und Alkohol hergestellt und damit ein billiger, den Ansprüchen der ausländischen, namentlich überseeischen Abnehmer genügender Wein hergestellt. Der Wasserzusatz erfolgte freilich nicht allein zur Verbesserung der Qualität des behandelten

Weins, sondern auch wesentlich zur Vermehrung seiner Quantität; nur unter dieser Bedingung war es nach Angabe der Interessenten möglich, die verschiedenen, so hergestellten Weinsorten in einer Preislage zu liefern, wie solche unter der scharfen Konkurrenz auf den ausländischen Märkten bestand. Wenn, wie es in dem Entwurf vorgesehen war, ein wässeriger Zusatz nur erfolgen durfte, um den Wein zu verbessern, ohne seine Menge erheblich zu vermehren, so müßten diese Geschäfte den Betrieb aufgeben oder ins Ausland übersiedeln. Das müßte für Hamburg, wo diese Fassonweine in erheblicher Menge für die Ausfuhr hergestellt würden, in mehrfacher Hinsicht einen großen Verlust bedeuten, den auch die Nebenindustrien, die Schiffahrt usw. empfinden müßten, während vermutlich den belgischen und holländischen Häfen die Erbschaft zufalle. Andererseits stimmten freilich die Vertreter des Großweinhandels gerade diesen Bestimmungen zu, da der Handel mit Fassonweinen und die übermäßige „Verlängerung" des Weins ihnen nicht nur große Konkurrenz machte, sondern auch den Ruf des aus Deutschland überhaupt stammenden Weins schädige.

Die Handelskammer suchte möglichst den Interessen beider Gruppen gerecht zu werden, da die eine wie die andere für den hamburgischen Handel wichtig war; sie empfahl die Aufnahme eines Zusatzes, nach dem ausländische Weine, die in Freihäfen oder Transitlägern in bisher üblicher Weise behandelt wurden und lediglich zum Export bestimmt seien, von der neu beantragten Bestimmung ausgeschlossen sein sollten. Darnach sollten die Fassonweine in der bisher in Hamburg hergestellten Art nicht dem Gesetz unterliegen.

Auch noch einige andere Bestimmungen des Gesetzes wurden angefochten, so namentlich die polizeilichen Kontrollmaßregeln, mit denen der Weinhandel beglückt werden sollte.

Der Handelstag setzte für diese wichtige Angelegenheit eine Kommission ein, die am 11. März 1900 in Mainz tagte und eine Reihe von Beschlüssen faßte. Die Handelskammer war hier durch ihr Mitglied Patow und Dr. Gütschow vertreten.

Den hier wie auch auf dem Handelstag am 6. April gefaßten Beschlüssen konnte freilich die Handelskammer nicht zustimmen; nach ihnen sollte der Verkauf von Wein, der, ohne gesundheitsschädlich zu sein, in einer Weise hergestellt war, die als Verfälschung angesehen wurde, ganz verboten sein, während das Gesetz von 1892 den Verkauf solchen Weines unter einer seine Beschaffenheit

angebenden Bezeichnung gestattete. Die Handelskammer wandte sich entschieden gegen diesen Eingriff in die gewerbliche Freiheit und in die Freiheit der Konsumenten und gegen das Vorhaben, Übertretungen solcher Bestimmungen mit sehr scharfen Strafen zu belegen; sie wies darauf hin, daß Wein kein reines Naturerzeugnis, sondern ein Kunstprodukt sei und daß über die bei Herstellung desselben zulässigen Verfahrensarten große Meinungsverschiedenheiten herrschten. Sie stimmte deshalb auf dem Handelstage mit einigen süddeutschen Interessenten auch gegen das Verbot der gewerbsmäßigen Herstellung und Feilhaltung des als Rosinenwein usw. in Süddeutschland beliebten Kunstweins. Außerdem trat sie nochmals dafür ein, daß hinsichtlich der in Freihafengebieten oder Teilungslägern für die Ausfuhr hergestellten Weine, die nicht als deutsche in den Verkehr kämen, eine Ausnahme festgestellt werde.

Der Widerstand, den das Gesetz im Binnenlande fand, richtete sich in erster Linie gegen die Kontrollvorschriften wie auch das Verbot des Verschnitts von Weiß- und Rotweinen u. a. m., während der Kunstwein energisch bekämpft wurde. Wenn deshalb auch die Handelskammer dem Wunsche des „Vereins Hamburger Wein- und Spirituosen-Händler" nachgab und sich dem Antrage auf Berufung einer Versammlung der Weininteressenten nach Berlin, in der über den Gesetzentwurf Beschlüsse gefaßt werden sollten, anschloß, so beteiligte sie sich doch an dieser Versammlung, die am 22. April 1901 in Berlin stattfand, infolge ihrer Stellungnahme zu dem sog. Kunstwein nicht; die Beschlüsse jener Versammlung gipfelten in dem Satz „Schaffung eines wirksamen Verbotes der Kunstweinfabrikation unter Aufrechterhaltung der übrigen Bestimmungen des Gesetzes vom 20. April 1892". Daß die Kellerkontrolle usw. von der Handelskammer verurteilt wurde, hatte sie wiederholt ausgesprochen.

Die Handelskammer erreichte schließlich von dem, was sie erstrebt hatte, wenig. Eine Ausnahme für die Weinzubereitung in den Freihäfen wurde in dem Gesetz vom 24. Mai 1901 nicht aufgenommen; der zulässige Zusatz von Zuckerwasser usw. durfte nur erfolgen, „um den Wein zu verbessern, ohne seine Menge erheblich zu vermehren"; eine zeitliche und räumliche Begrenzung für diesen Zusatz wurde nicht in das Gesetz aufgenommen. Die Fabrikation von Kunstwein, Tresterweinen usw. wurde verboten und der Zusatz von Flüssigkeiten, die nicht Wein waren, nur noch

in der Kellerbehandlung zugelassen. Eine scharfe Kellerkontrolle wurde eingeführt.

Schon bald zeigten sich dann Bestrebungen, die eine abermalige Revision des Gesetzes bezweckten. Der Entwurf eines neuen Weingesetzes, das im Herbst 1907 der Handelskammer vorlag, enthielt eine Reihe von Bestimmungen, die in erster Linie den deutschen Weingroßproduzenten zugute kamen, während sie für die Masse der mittleren und kleineren Produzenten, insbesondere aber auch für den Weinhandel sehr schädlich wirken mußten. Die Handelskammer legte dies in einem ausführlichen Gutachten dar; sie wandte sich gegen die wieder in Vorschlag gebrachte räumliche und zeitliche Begrenzung der Zuckerung, ferner gegen die neue Bestimmung, daß die Zuckerung nur innerhalb des Weinbaugebietes, aus dem die Trauben stammten, stattfinden dürfe, ferner gegen den verschärften Deklarationszwang hinsichtlich der erlaubten Zusätze, die Bestimmungen über die Ursprungsbezeichnungen, den Verschnitt, die Einteilung in Weinbaubezirke usw., die den Weinhandel schwer schädigen mußten. Namentlich bekämpfte sodann die Handelskammer die Erschwerung, die man dem deutschen Handel mit Südweinen bereiten wollte, die überdies den deutschen Weinen gar keine Konkurrenz machten, andererseits aber nach ihrer sachgemäßen Behandlung in den deutschen Häfen einen wichtigen Exportartikel bildeten. Endlich veranlaßten die abermals verschärften Kontrollmaßregeln, die Lagerbuchführung und die auf viel kleinere Verhältnisse berechneten Kontrollformulare usw. die Handelskammer zu einer ernsten Warnung, man möge nicht den großartigen hanseatischen Weinhandel durch solche unausführbaren Vorschriften vernichten.

Ein neuer Entwurf, der im Frühjahr 1908 vorlag, war nicht besser als der vom Herbst 1907; das Verbot des Verschnitts von Weißweinen mit Süd- und Süßweinen bedeutete für den hanseatischen Weinhandel sogar eine Verschlechterung. Die Handelskammer empfahl die völlige Ablehnung des Gesetzes. Auch in der Versammlung der Weininteressenten, die am 20. Mai 1908 in Mainz stattfand, in der die Handelskammer durch ihr Mitglied Köster vertreten war, wurde der Gesetzentwurf als unannehmbar bezeichnet und abgelehnt.

Trotzdem gelangte der Entwurf an den Reichstag, wurde hier noch wesentlich geändert und dann am 7. April 1909 Gesetz. Durch das schon erwähnte Verbot des Verschnitts von Süd- und Süßwein mit Weißwein anderer Art schädigte es den Handel

Hamburgs mit Dessertweinen nach dem Inlande; doch war die sachgemäße Zubereitung dieser Weine für den Handel nach wie vor erlaubt.

An der Ausführung des Gesetzes, die nicht geringe Schwierigkeiten bot und zu vielen Zweifeln und Untersuchungen Anlaß gab, hat auch die Handelskammer, die hierbei, wie auch sonst, die tätige Unterstützung des „Verein Hamburger Wein- und Spirituosenhändler" erhielt, mehrfach mitgewirkt; namentlich die möglichste Erleichterung der Untersuchung des zur Einfuhr in das Zollgebiet bestimmten Weins, ferner die Handhabung der Weinkontrolle, die Hinzuziehung von Sachverständigen bei der Beanstandung von Wein, die Einfuhrfähigkeit gewisser Weine u. a. m. kamen hierbei in Betracht.

Auch dies Gesetz zeigt, wie weitgehende Rücksicht auf die Produzenten in Verbindung mit übereifriger Fürsorge für den Geschmack der Genießenden, diesmal der Weintrinker, imstande ist, den reellen Handel zu schädigen.

In geringerem Umfange hat auch das Bier Anlaß zu Verhandlungen gegeben. Im Frühjahr 1889 ging der Handelskammer ein Entwurf zu einem Reichsgesetz zu, der Vorschriften über den Verkehr mit Bier enthielt. Es handelte sich dabei namentlich um die Ausschließung einer Reihe gesundheitsgefährlicher Stoffe bei der Bierbereitung. Die Handelskammer verhandelte hierüber mit den Vertretern der Brauereien und Bierexportfirmen. Gegen die Ausschließung gesundheitsschädlicher Stoffe hatte selbstverständlich niemand etwas einzuwenden; doch ging im allgemeinen die Ansicht dahin, daß das Nahrungsmittelgesetz in dieser Beziehung ausreiche. Über die Frage, ob die strengen bayrischen Vorschriften auch in Norddeutschland einzuführen seien, und ob auch unschädliche, für den Export z. T. notwendige Beimischungen verboten sein sollten, gingen die Ansichten auseinander.

Es ist weiter hierauf nichts erfolgt. Im Jahre 1899 war aber im Reichstag eine Resolution eingebracht, nach der die Verwendung von Surrogaten und der Zusatz von Süßstoffen und Konservierungsmitteln bei der Bierbereitung in der Brausteuergemeinschaft verboten sein sollte. Auch jetzt wieder verhandelte die Handelskammer mit den Brauinteressenten. Übereinstimmend hatte man den Wunsch, das Brauereigewerbe in der norddeutschen Brausteuergemeinschaft zu heben und seinen Erzeugnissen als unverfälschten Produkten

das gleiche Ansehen zu verschaffen, wie es die bayrischen Biere besaßen. Doch gingen die Ansichten darüber auseinander, ob man die Erfüllung dieses Wunsches durch eine Gesetzgebung, wie sie in Bayern und Baden bestand, erreichen werde; namentlich die höheren Bierpreise, zu denen solche Vorschriften nötigen mußten, schienen ein Hindernis. Auch war zu befürchten, daß die Bierausfuhr durch ein Verbot der Verwendung billigerer Rohstoffe, wie Reis und Mais, gegenüber der auswärtigen Konkurrenz geschädigt werden würde. Die überwiegende Mehrzahl der Brauereien wollte hingegen lieber diese Schädigungen hinnehmen, als auf den Versuch verzichten, durch die vorgeschlagenen gesetzlichen Maßregeln die norddeutsche Brauerei auf die Stufe zu heben, die die süddeutsche, namentlich bayrische Brauerei unter dem Bestehen solcher Bestimmungen errungen hatte. Geschädigt wurden durch sie wohl namentlich die kleineren Brauereien, die obergäriges Bier (Braunbier) herstellten. Erst durch das Brausteuergesetz vom 3. Juni 1906 ist die Bereitung untergäriger Biere jenen strengeren, Surrogate ausschließenden Vorschriften unterworfen worden.

Ein eigenartiger Schutz unter dem Mantel der Gesundheitsfürsorge ward dem Zucker zuteil. Im Jahre 1898 wurde im Reichstag in überaus schnellem Verfahren ein Gesetzentwurf eingebracht und angenommen, nach dem nicht nur die Süßstoffe (Sacharin usw.) einer hohen Verbrauchsabgabe wie auch einem hohen Eingangszoll unterworfen werden sollten, sondern auch ihre Verwendung bei der Herstellung von Nahrungs- und Genußmitteln usw. in weitem Umfange ganz verboten wurde. Konnte man, wie die Handelskammer in ihrem Bericht vom 15. Juni darlegte, gegen die hohe Besteuerung und den hohen Zoll kaum etwas einwenden, da auch der Zucker solchen Abgaben unterlag, so wandte sie sich doch entschieden gegen das Verbot dieser durchaus nicht gesundheitsschädlichen Artikel und gegen die Absicht, ihre Verwendung als Verfälschung im Sinne des Nahrungsmittelgesetzes unter Strafe zu stellen. Mit Recht betonte sie, daß, da man im Interesse einer so überaus wichtigen Industrie, wie der des Zuckers, die Verwendung eines zugegebenermaßen nicht gesundheitsschädlichen Artikels nicht habe verbieten können, man den Schutz des Publikums gegen Verfälschungen und Täuschungen, wie sie durch die Verwendung des Sacharins vielfach vorkämen, in den Vordergrund gerückt und den mit Hilfe dieses Stoffes getriebenen „Betrug“ und „unlauteren Wettbewerb“ gebrandmarkt habe und damit den Erlaß eines, die

Verwendung der Süßstoffe unterdrückenden Gesetzes erleichtern wolle.

Das Gesetz wurde aber angenommen und am 6. Juli 1898 verkündigt; es beschränkte sich auf das Verbot der Verwendung und Hinzusetzung jener Stoffe zu Nahrungs- und Genußmitteln. Von der Besteuerung und dem Zoll sah man ab, da bei der Beschaffenheit der Süßstoffe eine Umgehung dieser Abgaben in hohem Grade erleichtert war.

Im Jahre 1900 suchte ein neuer Gesetzentwurf dies nachzuholen, indem er nun außer einer hohen Verbrauchsabgabe für im Inland hergestellte Süßstoffe einen ungeheuren Eingangszoll von ℳ 8000 per 100 kg und auch sonstige Verkehrsbeschränkungen usw. vorsah. Die Handelskammer hat in mehreren Eingaben gegen ein solches Verfahren Einspruch erhoben und erklärt, „daß sie es für unthunlich halte, einen neuen Fabrikationszweig lediglich aus dem Grunde, weil er einem anderen, älteren Fabrikate eine scharfe Konkurrenz zu bereiten geeignet erscheine, durch prohibitive Besteuerung, Apothekenzwang und ähnliche Maßregeln zu vernichten".

Nach dem neuen Gesetz vom 7. Juli 1902 war überhaupt, mit geringen Ausnahmen, die Herstellung von Süßstoffen verboten, und ihre Einfuhr und der Verkehr mit ihnen nur gegen besondere Erlaubnis oder den Apotheken gestattet.

In noch höherem Grade als das Nahrungsmittelgesetz und die aus ihm abgeleiteten Gesetze haben den hamburgischen Kaufmannsstand die verschiedenen Maßregeln zum Widerstand aufgerufen, die gegen die Einfuhr von Fleisch und Fleischprodukten getroffen wurden. Hier berührt sich die innere Handelspolitik ja nahe mit der auswärtigen; um so empfindlicher waren Eingriffe in das letztere Gebiet für die auf den Auslandsverkehr angewiesenen hamburgischen Interessenten.

In den früheren Zeiten waren es nur in Viehseuchen beruhende Erwägungen, die in dieser Hinsicht die hamburgische Kaufmannschaft berührt und betroffen haben (vgl. I. 541 f.) Gegen übertriebene und überflüssig scheinende Maßregeln, mit denen man sich gegen Viehseuchen u. dgl. zu schützen suchte, hat auch in der hier in Betracht kommenden Periode die Commerzdeputation und die Handelskammer sehr entschieden Stellung genommen. Schon im Januar 1845 sprach sie sich, als es sich um die in Österreich herrschende Rinderpest handelte, gegen Beschränkungen des Handels

mit Häuten aus; die bei diesem Handelszweige Beteiligten seien, so legte sie dar, imstande, zu beurteilen, wenn Häute von an der Seuche gefallenem Vieh ihnen vorkämen; außer Roßhäuten kämen übrigens aus jenen Gegenden fast gar keine Häute nach Hamburg; und die Regierungen der dazwischenliegenden Länder würden wohl schon ihre Aufmerksamkeit auf diesen Verkehr lenken und selbst den Durchgangsverkehr mit solcher Ware nicht dulden. Man sah nun auch von weiteren Sperrmaßregeln ab.

Im Jahre 1856 trat infolge einer Vorstellung der Viehkommissionäre die Commerzdeputation beim Senat für die Aufhebung des Verbots der Durchfuhr von Hornvieh durch das Lauenburgische ein; das Verbot wurde bald darnach aufgehoben. Ebenso wandte sich im September dieses Jahres die Berlin-Hamburger Eisenbahn-Gesellschaft an die Commerzdeputation mit dem Ersuchen, die Abänderung eines ähnlichen, von Mecklenburg erlassenen Verbots zu bewirken. Die Commerzdeputation verhandelte mit Syndikus Merck; und jenes Verbot wurde eingeschränkt.

Auch später erinnerte die Handelskammer mehrfach den Senat an die Aufhebung früherer Sperrverbote; so im September 1867, als man in Preußen die Beschränkungen der Einfuhr von Vieh und tierischen Abfällen, die in den vorhergehenden Jahren zur Verhütung der Einschleppung der Rinderpest durch den Schiffsverkehr erlassen waren, aufhob; die Handelskammer wies, als der Senat mit einer gleichen Verfügung zögerte, darauf hin, daß „bei der bekannten, höchst umsichtigen und selbst ängstlichen Fürsorge der preußischen Regierung gegen Einschleppung der Rinderpest“ die preußische Verfügung „die vollste Beruhigung gewähren dürfte, daß bis auf Weiteres dieserhalb beim Seeverkehr keine begründete Besorgnisse mehr obwalten und die getroffenen außerordentlichen Vorsichtsmaßregeln nicht mehr erforderlich sind“. Nunmehr erfolgte auch hamburgischerseits ein solcher Schritt.

Später wurden dann freilich in dieser Hinsicht auf den Handelsverkehr an sich weniger Rücksichten genommen und sanitäre Maßregeln nicht nur um ihrer selbst willen, sondern auch aus andern, protektionistischen Beweggründen erlassen.

Schon im Oktober 1880 beschwerte sich die Handelskammer, daß der Medizinalrat und der Staatstierarzt, ohne daß eine äußere Anregung dazu vorgelegen hätte, wiederholt eine so tief einschneidende und bedeutende Handelsinteressen so sehr beeinträchtigende Maßregel, wie das gänzliche Verbot der Einfuhr von Schweinen

und aller Teile derselben aus Nordamerika in Vorschlag gebracht habe. Man sollte, so meinte die Handelskammer, lieber die Trichinosis dadurch bekämpfen, daß man vor dem Genuß rohen und ungekochten Schweinefleisches warnte, als daß man durch Einfuhrverbote einen bedeutenden Geschäftszweig vernichtete. Es war damals noch die Zeit, wo man allgemein die Trichinengefahr überschätzte und vielfach glaubte, ihr nur durch gänzliche Absperrung begegnen zu können.

Tatsächlich wurde damals das Verbot beschränkt auf die Einfuhr von gehacktem oder sonst verkleinertem Schweinefleisch wie auch von Würsten aller Art aus Amerika. Im Jahre 1882 beantragte aber der Reichskanzler ein Verbot der Einfuhr aller lebenden Schweine und auch von Schweinefleisch jeder Art einschließlich der Speckseiten. Infolgedessen wandten sich die hamburgischen Importeure im November an die Handelskammer wie auch direkt an den Bundesrat; erstere trat in ihrem Bericht vom 7. Dezember der von den Interessenten gegebenen Darlegung bei; sie bezweifelte, daß diese Maßregel durch die tatsächlichen Verhältnisse sanitärer Art, Abwehr der Trichinosis, genügend begründet sei. Daß die medizinalpolizeilichen Gründe nicht das alleinige, leitende Motiv für die Vorlage bildeten, davon war die Handelskammer ebenso wie die Interessenten überzeugt; erstere vermied aber zunächst eine direkte Behauptung in dieser Richtung, während die Interessenten weniger Rücksicht zu nehmen brauchten und nahmen.

Für den von Hamburg aus betriebenen Handel mit amerikanischem Schweinefleisch usw. nach dem Auslande erwartete die Handelskammer den Erlaß einer Ausnahmebestimmung seitens des Bundesrats, ebenso für den in Schweinefleisch bestehenden Proviant der Schiffe. Über die namentlich für die Durchfuhr erforderlichen Kontrollmaßregeln, wie über die notwendig werdenden Ursprungsatteste, fanden dann Verhandlungen statt, an denen auch die Handelskammer beteiligt war. Sie betonte dabei mit Nachdruck die Notwendigkeit, daß nicht die für ganz Deutschland und insbesondere für Hamburg äußerst wichtige Einfuhr von Schweinen aus den europäischen Ländern, die durch jenes Verbot nicht getroffen werden solle, durch die Ausführungsvorschriften zu dem Verbot in unnötiger und empfindlicher Weise geschädigt würde.

Die verschiedenen, zu dem Einfuhrverbot vom 6. März 1883 erlassenen Ausführungsbestimmungen sind diesen Wünschen möglichst entgegengekommen. Doch wiesen in mehreren Beziehungen jene

Bestimmungen Lücken auf. So beantragte im Jahre 1883 die Handelskammer wiederholt die Gestattung der Durchfuhr amerikanischen Schweinefleisches usw. auf der Altona-Kieler und Lübecker Bahn; und unter gewissen Kontrollmaßregeln ward sie gestattet.

Als dann infolge dieses Verbots man in Amerika zu schärferer Kontrolle über das zum Export bestimmte Schweinefleisch schritt, dagegen aus anderen Ländern viel geringwertiges Schweinefleisch in Deutschland eingeführt wurde, die Preise für dieses notwendige Nahrungsmittel aber immer mehr stiegen, richteten im Mai 1890 eine große Reihe Hamburger Handlungshäuser an den Reichskanzler das Gesuch, er möge „im Interesse der Arbeiterbevölkerung sowie des Handels und der Schiffahrt Deutschlands die Aufhebung des Verbots der Einfuhr amerikanischen Schweinefleisches veranlassen." Die Handelskammer empfahl am 7. Juli der Behörde das Eintreten für dies Gesuch. In einem weiteren Antrag vom 20. Februar 1891 trat, nachdem eine Beratung mit Mitgliedern des Senats und einigen Interessenten stattgefunden hatte, die Handelskammer nochmals für jenes Gesuch ein; sie machte gleichzeitig Vorschläge über die etwaige Untersuchung der Schweineprodukte bei der Einfuhr; selbst die Forderung der völligen Vernichtung solcher amerikanischer Schweineprodukte, die bei der Einfuhr als untauglich befunden waren, glaubte sie eventuell zugestehen zu müssen; doch forderte sie unbeschränkte Freigabe der Lagerung dieser Waren im Freihafengebiet.

Es erfolgte nun durch Verordnung vom 3. September 1891 die Aufhebung des Verbots der Einfuhr von Schweinen, sowie auch der Einfuhr von Schweinefleisch und Würsten amerikanischen Ursprungs, wenn sie mit einer amtlichen Bescheinigung über die im Ursprungsland erfolgte Untersuchung versehen waren und hiernach als frei von gesundheitsschädlichen Eigenschaften gelten konnten. Jetzt bedurfte es auch nicht mehr der Ursprungsatteste für nichtamerikanisches Schweinefleisch, was von der Handelskammer mit Freuden begrüßt wurde.

Als dann am 1. April 1903 das Fleischbeschaugesetz, auf das wir unten noch zurückkommen, voll und ganz in Kraft trat und damit alles eingeführte Fleisch einer Untersuchung unterlag, schien die Vorschrift der Verordnung von 1891, daß amerikanisches Schweinefleisch nur eingeführt werden dürfte, wenn es von einem Untersuchungszertifikat begleitet war, überflüssig und deshalb für den Handel schädlich; überflüssig namentlich auch deshalb, weil die

amerikanische Regierung nach dem Erlaß des deutschen Fleischbeschaugesetzes und dem Erlaß eines eigenen derartigen Gesetzes die Sonderuntersuchungen auf Trichinen für Deutschland, auf deren Zusage erst das Einfuhrverbot im Jahre 1891 deutscherseits aufgehoben worden war, aufgegeben hatte. Die Handelskammer hat seit Ende 1906 wiederholt die Aufhebung jener Vorschrift beantragt. Erst im Jahre 1910 wurde die Sonderbehandlung des amerikanischen Schweinefleisches bei der Einfuhr aufgehoben.

Von andern Ländern, gegen die Fleisch- und Viehsperren verfügt wurden, kam für Hamburg namentlich Dänemark in Betracht. Das Verbot der Einfuhr von Schweinen aus Dänemark, das mit dem 1. Dezember 1887 in Kraft trat, schädigte den Viehmarkt und die Großschlachtereien Hamburgs, die für den Export arbeiteten, in hohem Grade, wie andererseits dadurch und durch die Sperre gegen Amerika die Preise von Schweinefleisch eine ungeahnte Höhe erreichten. Die Handelskammer nahm sich der geschädigten Interessenten nach Kräften an und richtete im Frühjahr 1889 eine Eingabe an die Deputation für Handel und Schiffahrt. Erst im April 1890 wurde unter gewissen Bedingungen die Einfuhr lebender Schweine aus Dänemark gestattet. Auch bei den allgemeinen Maßregeln gegen die Einschleppung und Verbreitung von Viehseuchen oder die Einfuhr schlechten Fleisches in den Verkehr, die man am Ende des Jahrhunderts ins Werk zu setzen begann, hatte die Handelskammer wiederholt Gelegenheit, den agrarischen Charakter solcher Pläne zu beklagen; und sie setzte auch allmählich die früher noch von ihr innegehaltene Scheu, die Dinge mit dem richtigen Namen zu bezeichnen, beiseite.

So widersprach sie im Mai 1895 kräftig dem Antrage des Reichskanzlers beim Bundesrate, nach dem ihm in Ausführung des Viehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880 und 1. Mai 1894 der Erlaß einer Verordnung gestattet werden sollte, daß alle auf dem Seewege eingeführten Wiederkäuer und Schweine, ehe sie zur Schlachtung oder in den freien Verkehr zugelassen würden, auf Kosten der Importeure einer Quarantäne von 4 Wochen unterworfen werden sollten. Sie bestritt die veterinären Gründe einer solchen Vorschrift und bezeichnete sie offen als ein Geschenk an die Agrarier. Ebenso bekämpfte sie im Jahre 1895 im Einverständnis mit der Hamburg-Amerika Linie die Quarantäne für aus Amerika eingeführte Pferde.

Das wichtigste Ereignis im Sinne eines allgemeinen Schutzes gegen die Einfuhr schlechten und kranken Fleisches war sodann der Erlaß des Fleischbeschaugesetzes. Der Handelskammer lagen zwar die speziellen Verhältnisse, die bei der Einführung der allgemeinen Fleischschau in Betracht kamen, ziemlich fern; sie hielt, wie sie in ihrem Bericht vom 16. September 1898 betonte, die Untersuchung allen Schlachtviehs vor und nach der Schlachtung für eine in sanitärem und veterinären Interesse sehr wichtige und segensreiche Maßregel. Sie bezweifelte aber, daß es zweckmäßig und gerechtfertigt sei, von diesem Zwang die Tiere auszunehmen, deren Fleisch der Besitzer ausschließlich im eigenen Hause verwenden wolle. Ebenso wies sie darauf hin, daß es auffallend sei, daß die allgemeine Fleischschau nicht mit dem Interesse des gesundheitlichen Schutzes der deutschen Bevölkerung, die zu $^9/_{10}$ ihre Fleischnahrung von inländischem Vieh entnehme, und mit dem Interesse des Schutzes des deutschen Viehstandes begründet werde, sondern daß dabei von der bedenklichen Beschaffenheit des eingeführten ausländischen Fleisches ausgegangen werde. Die Handelskammer warnte ferner, bei den Untersuchungen nicht zu weit zu gehen und nicht jede entfernteste Möglichkeit einer nur geringen Beeinträchtigung der Gesundheit als entscheidend wirken zu lassen; und namentlich nicht zu vergessen, daß es sich nur um Gesundheitsschädlichkeit, nicht um die mindere Güte der Ware handeln könne. In einem weiteren Berichte vom 25. März 1899 berührte die Handelskammer nochmals den auffallenden Unterschied, den das Gesetz hinsichtlich der Beschau für inländisches und ausländisches Fleisch mache, namentlich mit Rücksicht auf die für fremdes Schweinefleisch vorgeschriebene Trichinenschau, während für die inländischen Hausschlachtungen sie nicht nötig erachtet würde; man werde es, so meinte sie, dem Auslande kaum verdenken können, wenn es den Eindruck gewinne, daß die Gefahr der Trichinen in inländischem und ausländischem Fleische einer verschiedenen und zwar den praktischen Erfahrungen entgegengesetzten Beurteilung unterworfen werde, und daß bei der fraglichen Bestimmung nicht wohlbegründete sanitäre Gesichtspunkte, sondern anderweitige Gründe maßgebend seien.

Auch im einzelnen hat die Handelskammer das Gesetz noch begutachtet und mehrere Eingaben von Interessenten, die sich namentlich gegen das Verbot amerikanischer Fett- und Fleischprodukte, also auch Schinken, Dosenfleisch und Fleischpepton, wandten, warm empfohlen.

Tatsächlich gaben die Beschlüsse der Reichstagskommission dem Gesetzentwurf eine Gestalt, die weit über das Bedürfnis einer sanitären Schutzmaßregel hinausging; danach sollte die Einfuhr von eingepökeltem und Büchsenfleisch sofort, die von frischem Fleisch von 1904 ab verboten sein.

Gegenüber einem solchen Gesetz, das eine ernste Gefahr für die Volksernährung wie auch für den Handel — und zwar den Groß- und Kleinhandel — bildete, bedurfte es eines schärferen Tones, eines energischeren Vorgehens, als bisher für gut befunden war. Die Handelskammer war diesmal als erste auf dem Plan. Am 3. März 1900 richtete sie eine Petition an den Reichstag und bat um Ablehnung der Beschlüsse der Kommission. Eine große Reihe von Handelskammern schlossen sich dieser Eingabe an. Ferner berief die Handelskammer auf den 10. März den Ehrb. Kaufmann. Am Tage vorher hatte der Reichstag in zweiter Lesung die oben erwähnten Vorschläge der Kommission ihrem wesentlichen Inhalt nach angenommen; mit um so mehr Recht konnte der Präses Woermann in seiner Ansprache an den Ehrb. Kaufmann auf die große Wichtigkeit der in Rede stehenden Interessen hinweisen; die Mitglieder der Handelskammer, Tietgens und Pontoppidan, begründeten die Resolution; und diese wurde angenommen; sie verurteilte die gefaßten Beschlüsse, die ein Verbot bzw. die äußerste Erschwerung der Einfuhr fremder Fleischwaren bedeuteten; ihre Annahme werde „durch Entfachung wirtschaftlicher Kämpfe mit dem Auslande und im Innern den Handel, die Schiffahrt und die Industrie, sowie die gesamte arbeitende Bevölkerung empfindlich schädigen und damit die wirtschaftliche Kraft Deutschlands, die notwendige Grundlage seiner Weltmachtstellung, der die Flottenvermehrung dienen soll, aufs Schwerste beeinträchtigen".

In der dritten Lesung des Gesetzes wurden dann einige Bestimmungen etwas abgeschwächt; es blieb aber bestehen das Einfuhrverbot von Würsten und Büchsenfleisch; und die Einfuhr frischen und namentlich zubereiteten Fleisches war in hohem Grade erschwert. Die Handelskammer bemühte sich dann vorzüglich dafür, daß die Ausführungsbestimmungen nicht noch weitere Verschärfungen gegen den Handel und das Ausland erhielten; infolge einer Eingabe der Interessenten trat sie deshalb für ein allmähliches Inkrafttreten des Gesetzes ein, ferner für die Bestimmung möglichst vieler Zollstellen, an denen die Untersuchung erfolgen konnte, sodann für die Zulassung fremden Fleisches zur Verproviantierung

der Schiffe in den Zollausschlüssen usw. Namentlich für die Erleichterung der Untersuchungen bei der Einfuhr ist weiterhin die Handelskammer verschiedentlich eingetreten; und ebenso für die Zulässigkeit gewisser gesundheitlich durchaus unschädlicher Fleischkonservierungsmittel, wie Borax und Borsäure, und endlich für den Ausschluß aller Fette vom Untersuchungszwang. Viel Erfolg hat die Handelskammer mit diesen Wünschen nicht gehabt; „die agrarische Tendenz reichte sich", wie sie sich ausdrückte, „mit der extrem puristischen hinsichtlich der Nahrungs- und Genußmittel die Hand". Noch mehr als in dem Gesetz kam das in den Ausführungsbestimmungen zum Ausdruck. Die Handelskammer hatte, wie sie am 21. November 1901 aussprach, wenig Hoffnung, mit ihren Anträgen, die die Wirkungen jener Tendenz abschwächen sollten, durchzudringen.

In einem wichtigen Punkt gelang es der Handelskammer, den Wünschen Hamburgs Erfolg zu verschaffen; das betraf die Ausdehnung des Gesetzes auch auf die Einfuhr in die Freihäfen und die Versorgung der Schiffe. Die Handelskammer veranlaßte über diese Frage im Frühjahr 1902 eine Rundfrage bei den Reedereien und konnte hierauf nur dringend von der Ausführung des Plans, das Gesetz auch auf die Schiffsverproviantierung auszudehnen, abraten; die hamburgische Reederei war in großem Maßstabe auf gesalzenes und Büchsenfleisch ausländischen Ursprungs, das billiger und besser als das einheimische war, angewiesen, versorgte sich damit aber meist in Hamburg und hätte, wenn jene Bestimmung getroffen wäre, diese Einkäufe und in ihrer Folge auch die Beschaffung der sonstigen Ausrüstung in auswärtigen Häfen vornehmen müssen. Man unterließ hierauf die Ausführung jener Absicht.

Eingehend beschäftigte die Handelskammer auch die Gebührenordnung für das genannte Gesetz; sie drang auf eine erhebliche Herabsetzung; ihrem Wunsch, man möge die ganze Regelung der Gebühren den Einzelstaaten überlassen, wurde keine Folge gegeben; die Gebühren sind vom Reich geregelt.

Nach dem vollen Inkrafttreten des Gesetzes am 1. April 1903 hat die Handelskammer mit seiner Ausführung zu tun gehabt; dazu gab Anlaß die einheitliche Auslegung der Gebührenordnung; ferner die Zulassung von Fettproben ohne Untersuchung; sodann die Kontrolle der Ausfuhr zurückgewiesenen Fleisches. Die Handelskammer wies ferner darauf hin, daß die hohen Kosten und Weiterungen des Gesetzes den bedeutenden Veredelungsverkehr

Deutschlands in Därmen zu unterbinden drohten, daß die probeweisen Untersuchungen bei der großen Zahl der in einem Packstück vorhandenen Därme wertlos seien und daß Därme überhaupt dem Fleischbeschaugesetz nicht unterworfen werden sollten. Endlich trat die Handelskammer im Jahre 1907 für die Herstellung heizbarer Räume für die Denaturierung der Fette in den einzelnen Hauptzollämtern ein und für die Beschaffung von Einrichtungen zur Vernichtung des bei der Auslandsfleischbeschau beanstandeten Fleisches in der Abdeckerei. In allen diesen und sonstigen zahlreichen, die Ausführung des Gesetzes betreffenden Fragen betonte die Handelskammer, daß das Gesetz an sich schon dem Handel mit Fleisch so viele Schwierigkeiten bereite, daß man staatlicherseits alles tun müsse, um sie zu vermindern und nicht noch durch erhöhte Kosten und Umstände zu verstärken. Wenn der Handelskammer nur in wenigen Fällen es gelungen ist, ihre Wünsche berücksichtigt zu sehen, so trifft sie jedenfalls die Schuld daran nicht.

Nächst den Erschwerungen der Fleischeinfuhr kommen sodann diejenigen in Betracht, die man der Einfuhr amerikanischen Obstes bereitete. Am 5. Februar 1898 erging das Verbot der Einfuhr lebender Pflanzen und frischen Obstes aus Amerika; der Grund war die Verhütung der Einschleppung der San-José-Schildlaus. Infolge einer Eingabe Hamburger Obstimporteure und -händler, die im Interesse des Handels um eine möglichste Erleichterung und Beschleunigung der Untersuchung baten, hatte sich auch die Handelskammer offiziell mit diesem Gegenstande zu befassen; sie bezweifelte die Möglichkeit und auch Geneigtheit der amerikanischen Versender, an den amerikanischen Versandplätzen eine Untersuchung des Obstes auf Schildlaus anzuordnen, namentlich solange andere Länder, z. B. England, solche Untersuchungen nicht forderten und auch nicht bei sich einführten. Da Amerika nicht auf den Absatz im Deutschland angewiesen sei, werde es ferner schwerlich sich auf Bestimmungen in den Obstlieferungsverträgen, die den Bezug von Obst aus den von jener Laus heimgesuchten Gegenden verböten, einlassen. Die Handelskammer ist weiterhin für die möglichste Erleichterung der Untersuchung eingetreten, namentlich für ihre örtliche Konzentration an einem geeignet belegenen Platz im Hafen. Sie hat hierüber Anfang und Mitte Mai 1898 mit den Obstinteressenten mehrfach verhandelt; sie schlug die sofortige Errichtung eines Schuppens am

Australiakai vor, der für jene Untersuchung und Lagerung dienen sollte. Auch über die dafür zu erhebenden Gebühren beriet die Handelskammer mit den Interessenten; man einigte sich darauf, daß der Zuschlag zur Ladungsgebühr und die Untersuchungsgebühr 10 Pf. für 100 kg betragen sollte.

Soweit hatte man sich in das Unabänderliche, in die große Unbequemlichkeit der Untersuchungen usw. gefunden. Tatsächlich war wirklich in einzelnen Fällen das Vorhandensein der lebenden Schildlaus festgestellt. Als aber dann Ende Juni gefordert wurde, daß das mit der Schale getrocknete amerikanische Obst ebenso behandelt werden sollte wie Obstschalen, d. h. nur zuzulassen war, wenn es völlig hart, trocken und brüchig sei oder durch eine Untersuchung von 10 Prozent der Ware das Nichtvorhandensein der Schildlaus festgestellt sei, ersuchte auf dringende Vorstellungen der Interessenten die Handelskammer am 2. September um Aufhebung dieser unausführbaren, den Handel schädigenden Bestimmung, die außerdem aus der Bundesratsverordnung vom 5. Februar, die nur frisches Obst und frische Obstabfälle betreffe, nicht abzuleiten und deren formelle wie sachliche Berechtigung streitig sei; sie bestritt entschieden das Bestehen irgendeiner Gefahr, die aus der Einfuhr des getrockneten Obstes entstehen könne.

Es wurde über diese Angelegenheit dann noch zwischen dem Senat und der Handelskammer verhandelt, wobei letztere auch die Ansichten der Interessenten einholte. Danach war an dem gesetzlichen Untersuchungszwang freilich nicht zu rütteln; die Handelskammer bemühte sich, daß die Vorschriften für die Untersuchungen und die damit verbundenen Kosten möglichst auf das geringste Maß vermindert wurden, und bat, dafür Sorge zu tragen, daß an sämtlichen Zollstellen Deutschlands ein gleichmäßiges Verfahren hinsichtlich dieser Untersuchungen eingeführt werde. Sie drang darauf, daß die gedörrten amerikanischen Pflaumen in Kisten vom Untersuchungszwange ganz befreit würden. Letzteres wurde Ende 1898 unter gewissen Bedingungen genehmigt. Wiederholt hatte sodann die Handelskammer Veranlassung, sich über die außerordentlich strenge Handhabung des Untersuchungszwanges in Hamburg zu beklagen, die das Geschäft nach anderen Häfen trieb. Anfang 1899 traten einige, die Durchfuhr durch das Zollgebiet betreffende Erleichterungen für amerikanisches Obst ein.

Es blieben aber viele andere sachlich wenig gegründete Belästigungen des Verkehrs bestehen, so die Zurückweisung von

Früchten, die mit toten Schildläusen behaftet waren. Zahlreiche Handlungshäuser wandten sich im Februar 1899 an die Handelskammer und baten um Abstellung dieses Verfahrens. Die Handelskammer hat diesen Wunsch wie auch andere von den Interessenten geäußerte vertreten; so namentlich die Abschaffung des ominösen roten Stempels S. J. L. auf den Kollis der Sendungen, in denen Läuse gefunden waren; dieser Stempel auf den ins Ausland gehenden Sendungen beeinträchtigte ihre Verkäuflichkeit in hohem Grade. Teilweise kam man den Wünschen nach. Auch wurde auf Betreiben der Handelskammer die Untersuchungsstelle vom Kaischuppen am Hansahöft nach dem Fruchtschuppen am Versmannkai verlegt, was eine Erleichterung für die Abfertigung bedeutete.

Erst im Sommer 1900 entschloß sich die Reichsregierung, nachdem die Ermittelungen die Berechtigung der von der Handelskammer von Beginn an geäußerten Ansicht bestätigt hatten, zu der Freigebung getrockneter Obstabfälle und getrockneten Obstes für die Einfuhr. Für die Vereinfachung und Verbilligung der noch beibehaltenen Untersuchungen des frischen Obstes und der Pflanzen trat die Handelskammer auch weiterhin mehrfach ein.

11. Indirekte, den Handel betreffende Steuern. (Akzise, Stempel, Börsensteuer.)

Zu den Einrichtungen, die im 19. Jahrhundert unter tätiger Mithilfe der Kaufmannschaft beseitigt wurden, gehört die Akzise.

Während der französischen Herrschaft war die Akzise auf eine ganze Reihe wichtiger Lebensmittel, wie Wein, Branntwein, Rum, Essig, Reis, Steinkohlen, Hafer, Mehl usw. ausgedehnt worden. Schon während der kurzen Befreiungsperiode im Frühjahr 1813 hatte der Senat die Frage angeregt, wie man die Akzise auf diese Artikel mit dem Handel vereinigen könne; die Commerzdeputation hatte am 30. April 1813 sich entschieden gegen die Akzise, wenn sie bei der Einfuhr erhoben wurde, gewandt, da sie dem Großhandel äußerst schädlich sei; hingegen könne sie bestehen bleiben als eine beim Verkauf im Kleinen und beim Konsum zu erhebende Abgabe. Allerdings bezweifelte die Commerzdeputation, ob eine solche Art der Erhebung „mit der bürgerlichen Freiheit bestehen könne“ und überhaupt ausführbar sei. Jedenfalls müßten aber aus dem Akzisetarif ausgenommen werden alle unter der Rubrik „Getränke und Flüssigkeiten“ aufgeführten Artikel, ferner Butter,

Käſe, Stockfiſch, Reis und Graupen, Hafer, Steinkohlen, Bauholz (wenigſtens Schiffbauholz), Mauerſteine und das ſeewärts eingeführte Mehl.

Nach der endgültigen Befreiung wiederholte die Commerzdeputation dies Verlangen ſchon am 28. Mai, wobei ſie namentlich darauf hinwies, daß ein Handel mit den genannten Artikeln hier unmöglich beſtehen könne, wenn er Abgaben und Weitläuftigkeiten unterworfen werde, denen er in Altona und anderen benachbarten Orten nicht ausgeſetzt ſei.

Die Commerzdeputation iſt im weiteren Verlauf dieſer wichtigen Angelegenheit in engſter Verbindung mit ihr verblieben. In der neuen, durch Rat- und Bürgerſchluß vom 6. Juni 1814 geſchaffenen „Zoll- und Acciſe-Deputation“ war ſie mit einem ihrer Mitglieder vertreten.

Da die finanzielle Einnahme aus der Akziſe für die geſchwächte Finanzkraft der Stadt ſehr wichtig war, wollte der Senat auf dieſe Einnahme nicht verzichten, um ſo weniger, als direkte Auflagen möglichſt zu vermeiden waren. Doch arbeitete die Zoll- und Akziſedeputation den neuen Akziſetarif vom 27. Mai ſchon bald darauf um; in dem Entwurf des neuen Tarifs wurden auch einige der Akziſe bisher unterworfene Gegenſtände (Reis, Hafer, Heu, Bauholz) ganz geſtrichen und für manche Artikel die Abgabe herabgeſetzt. Aber im großen und ganzen blieb doch auch nach dieſem Tarif eine Akziſe beſtehen, die nicht nur die Einfuhr von Getränken, ſondern auch von anderen Lebensmitteln, wie Salz, Milch, Talglichten, Butter, belaſtete. Die Commerzdeputation bekämpfte in ihrem Gutachten vom 1. Auguſt die Akziſe überhaupt; habe man früher einzelne unentbehrliche Bedürfniſſe mit einer Akziſe belegt, ſo habe dabei die Abſicht vorgewaltet, daß die geringeren Stände auch etwas zu den Bedürfniſſen des Staats beitragen ſollten. Es gehe aber zu weit, wenn man aus demſelben Grunde auch andere unentbehrliche Gegenſtände einer Akziſe unterwerfe und dieſe gleichſam als Surrogat der früheren Vermögensſteuer einführe. Zu einer ſolchen allgemeinen Steuer eigne ſich die Akziſe gar nicht, da ſie den Reichen nicht mehr belaſte als den Armen. Man möge lieber anſtatt der Akziſe eine mäßige Konſumtionsabgabe einführen, deren Erhebung weit billiger und nicht mit ſo vielem Schmuggel verknüpft ſei wie die Akziſe. Und wenn auch direkt dieſe den Großhandel nicht treffe, ſo würden doch zweifellos viele Läger, ſo die von Butter, nach Altona gehen, und der Detailliſt werde ſich

dort billiger mit Butter verſorgen und ſie nach Hamburg einſchmuggeln. „Dieſe Nachteile werden um ſo gewiſſer eintreten, als an eine ſtrenge Aufſicht und Unterſuchung in den Thoren zur Vorbeugung des Hereinſchleichens in unſerm glücklichen Freiſtaat gar nicht zu denken iſt.“

Die Finanzlage der Stadt nötigte aber zu einer ausgedehnten Akziſe; der neue Tarif vom 9. März 1815 unterwarf ihr einen großen Teil von Lebensmitteln und ſonſtigen Bedürfniſſen; auch die Butter blieb nicht davon befreit; nur die Steinkohlenakziſe lehnte die Bürgerſchaft ab. Schon im Januar 1817 richteten einige Butterhändler wieder eine Eingabe an die Commerzdeputation wegen der Akziſe auf Butter, Speck und Käſe; und bei der Verlängerung der Dauer des Tarifs im Jahre 1818 wurde die Akziſe auf Käſe und Speck, nicht aber diejenige auf Butter herabgeſetzt.

Im allgemeinen hatte jetzt die Commerzdeputation nichts gegen eine mäßige Erhöhung der Akziſe einzuwenden, wenn damit eine Verminderung der Zölle erreicht werden konnte; dieſen Standpunkt hat ſie um jene Zeit mehrfach vertreten. Doch war ſie durchaus gegen eine Erweiterung der Akziſe auf Artikel, bei denen der Detailhandel eng mit dem Großhandel verknüpft war, wie bei den Spirituoſen. Sie billigte es deshalb, als im Jahre 1833 ihr Mitglied Kaemmerer in der Zoll- und Akziſedeputation gegen die beabſichtigte Akziſe auf alle Spirituoſen, einſchließlich Rum und Arrak, aufgetreten war. Sie verfolgte die Sache eifrig; und es iſt wohl hauptſächlich auf ihr Betreiben ein ſolcher Antrag des Senats im November 1834 von der Bürgerſchaft abgelehnt worden.

Die Akziſe auf Wein und Spirituoſen bildete aber, wie im 18. Jahrhundert, ein ſtändiges Inventarſtück in den Finanzplänen des Senats; und er kam unabläſſig auf ſie zurück. Die Weinhändler waren jedoch von jeher ſehr mißtrauiſch und ſchnell auf dem Plan, wenn es galt, die Ausführung ſolcher Projekte rechtzeitig zu verhüten. Beunruhigt durch die vom Senat bei jeder von der Bürgerſchaft erfolgten Ablehnung einer Vorlage über die Spirituoſenakziſe hinzugefügte Bemerkung, daß er ſich in betreff dieſer Angelegenheit weitere Propoſitionen vorbehalte, ſtellten ſie im Juli 1839 dem Senat vor, daß es durchaus nicht den allgemeinen Handelsintereſſen Hamburgs entſpreche, die Spirituoſenakziſe weiter zu erhöhen und daß die Spirituoſen ebenſogut Handelsartikel ſeien wie Kaffee, Tabak, Roſinen uſw., die doch akziſefrei

ſeien, während die Spirituoſen nicht nur den Zoll, ſondern auch die Schankabgabe und die Konſumakziſe entrichteten.

Der Commerzdeputation teilten die Weinhändler dieſe Eingabe mit; und eine neue Vorlage des Senats wurde im November 1840 wieder von der Bürgerſchaft abgelehnt. Der Senat ließ ſich aber nicht abſchrecken; im beſonderen den Gedanken, die Einfuhr überſeeiſcher Spirituoſen, alſo namentlich von Rum und Arrak, ſchärfer durch eine Akziſe zu treffen, hielt er trotz wiederholter Ablehnungen ſeitens der Bürgerſchaft feſt. Die Einnahme aus der Akziſe für dieſe Spirituoſen wurde offenbar durch ziemlich umfangreiche Defraudationen ſtark beeinträchtigt. Am 14. April 1841 trug der Senat der Commerzdeputation die Abſicht vor, die Akziſeerhebung für die auswärtigen Spirituoſen einer Reform zu unterziehen; während der Akziſeanſatz herabgeſetzt werden ſollte, ſolle dagegen die Kontrolle verſchärft und, wie es bei den deutſchen Spirituoſen ſchon geſchah, bei der Ein- und Ausfuhr erfolgen. Letzteres gerade hatte aber die Bürgerſchaft namentlich zu ihrer Ablehnung beſtimmt; und die Commerzdeputation ſprach ſich ebenſo wieder jetzt in ihrem Bericht vom 26. April gegen die Kontrolle bei der Ein- und Wiederausfuhr aus, da dies mit den zeitraubendſten Plackereien für das Geſchäft verbunden ſei. Da ohne Zweifel die verſchiedenartige Behandlung der beiden Klaſſen von Spirituoſen (inländiſche und ausländiſche) die Defraudationen begünſtigte, ſo empfahl die Commerzdeputation, auch für die deutſchen Spirituoſen nur die Erhebung und Kontrolle bei der Einfuhr vorzunehmen. Sie wies auf die wachſende Bedeutung des preußiſchen Branntweins für den Handel hin, obwohl er immer noch der Konſumtionsakziſe unterworfen werde; er verdiene es weit mehr als die ſeewärts einkommenden Spirituoſen als Handelsartikel betrachtet und von läſtigen Viſitationen befreit zu werden. Keinesfalls ſei für dieſe Akziſe aber das Motiv der Erhaltung der innerhalb der Akziſelinie belegenen Brennereien anzuführen, da die Akziſe das hieſige Produkt doch nicht von der Konkurrenz des billigeren preußiſchen Sprits befreien könne.

Der Senat ließ hierauf zwar die Erweiterung der Kontrolle auf die überſeeiſchen Spirituoſen fallen, lehnte es jedoch ab, die deutſchen Spirituoſen in der Kontrolle ebenſo zu behandeln; ſowohl deshalb, weil bei dieſen Spirituoſen die doppelte Kontrolle leichter ſei, als auch weil ein Nachlaß hierin die hamburgiſchen Brennereien ruinieren werde und dadurch die Staatseinnahmen ſchwer geſchädigt werden würden.

Daß die Commerzdeputation nach wie vor auf dem Standpunkt beharrte, daß ſowohl aus finanziellen Gründen wie auch zum Schutz gewiſſer in Hamburg für den einheimiſchen Bedarf arbeitender Induſtrien eine mäßige Akziſe durchaus angebracht ſei, geht daraus hervor, daß ſie im Jahre 1844 eine Erhöhung der Akziſe für hier eingeführtes Weizenmehl empfahl. Das Akziſeſyſtem, wie es damals in Hamburg beſtand, war im weſentlichen den Intereſſen des Handels angepaßt; dem Detailgeſchäft im Export, das namentlich nach Altona und für die Verproviantierung der Schiffe gemacht wurde, ward die Akziſe ja für viele Artikel rückvergütet; die Commerzdeputation billigte dieſen Modus durchaus. Wie ſie aber das Verhältnis der Akziſe zu dem Beſtande und dem Wachstum einer hamburgiſchen Induſtrie auffaßte, das ſahen wir bereits oben (S. 445 f.).

Im Jahre 1853 kam der Senat wieder auf die Spirituoſenakziſe zurück. Gegen die bisherige differentielle Behandlung der deutſchen Spirituoſen in der Akziſe beſtanden nicht nur die ja ſchon früher von der Commerzdeputation erwähnten Bedenken; neuerdings hatte auch die preußiſche Regierung gegen jene Behandlung Vorſtellungen erhoben. Eine Änderung nach der einen oder der andern Richtung ſchien jedenfalls geboten. Die Zoll- und Akziſedeputation hatte eine Gleichſtellung der in- und ausländiſchen Spirituoſen in der Weiſe empfohlen, daß auch für die letzteren die bisher nur bei den erſteren üblich geweſene Verakziſung beim Eingang und die dann bei der Ausfuhr erfolgende Rückakziſe in Anwendung komme. Die Commerzdeputation ſprach ſich aber in ihrem Gutachten vom 14. November 1853 für die andere Art der Gleichſtellung aus, nämlich für die Beſeitigung der bisherigen Akziſeeinrichtungen für die deutſchen und hier fabrizierten Sprite. Sie vertrat dieſe Forderung namentlich durch den Hinweis auf die ſeit 1841 noch in höherem Maße zur Erſcheinung gekommene Bedeutung des inländiſchen Sprits als eines Handelsartikels, ferner durch die Schwierigkeit, welche die Zahlung und die kaufmänniſche Verrechnung der Rückakziſe bereite und die dahin führe, daß der inländiſche Branntwein möglichſt die Akziſelinie vermeide und die Lagerung in St. Pauli, Altona oder ſonſt in der Nachbarſchaft vorziehe. Dieſe ſchon 1841 hervorgehobenen Verhältniſſe machten ſich jetzt noch mehr bemerkbar, ſodaß eine veränderte Akziſeeinrichtung ſehr wünſchenswert erſcheinen mußte. Die umfangreichen Ver-

schiffungen billiger Spirituosen nach außereuropäischen Ländern verliehen, wie die Commerzdeputation darlegte, Hamburg einen erheblichen Vorzug vor manchen, sonst günstiger gestellten Häfen; um so mehr müsse man alles aufbieten, diesen Vorzug zu behaupten und möglichst auszubeuten. Sie empfahl deshalb für sämtliche Spirituosen ohne Unterschied der Gattung und des Ursprungs eine gleichmäßige Akziseabgabe und Erhebungsweise; nämlich die Akzise sollte für alle Spirituosen direkt von den Konsumenten auf Grund eigener Deklaration entrichtet werden, wie das schon bei den überseeischen Spirituosen üblich war; die Schenken sollten hinsichtlich der Abgabe einer Schätzung unterliegen; die Fabrikation von Spirituosen innerhalb der Akziselinie sollte ganz freigegeben, die Akzise von Essig aufgehoben werden, jede Rückakzise selbstverständlich wegfallen. Über die Schwierigkeit, eine so radikale Änderung in dem Akzisesystem durchzusetzen, war sich die Commerzdeputation nicht im unklaren. Sie betonte aber ihre Überzeugung sowohl von der Notwendigkeit wie der Ausführbarkeit der Reform in der angegebenen Richtung; das finanzielle Bedenken kam nach ihrer Ansicht nicht in Betracht; ein Ausfall von 50 000 ℔, der höchstens zu erwarten sei, könne durch höhere Besteuerung der Schenken aufgebracht werden; bei den großen Handelsinteressen, die hier in Frage ständen, sei das unwesentlich. Die Beförderung des hiesigen Handels mit Spirituosen, sowohl des Großhandels wie des Detailhandels nach der Umgegend; die Beförderung des transatlantischen Exportgeschäfts; die Erleichterung der hiesigen Spirituosenfabrikation, die sich dann ganz frei bewegen könne, und aller sonst hier betriebenen Fabrikationszweige, die deutsche Sprite benützten; die wesentliche Vereinfachung des Akzisewesens: alles dies seien sehr wohltätige Folgen, denen gegenüber die Bedenken der Reform zurücktreten müßten.

Sehr entschieden erklärte sich ferner die Commerzdeputation gegen den Vorschlag einer Akzise auf Reisstaub; bisher nur als Viehfutter benutzt war dieser Artikel in letzterer Zeit von Bremen her öfter eingeführt. Sie widersprach dieser Akzise namentlich deshalb, weil sie die Anlage weiterer Reismühlen erschweren mußte, was auch nicht im Interesse des Handels sei. Auch gegen eine Akzise auf Reismehl erklärte sie sich.

Die Antwort des Senats lautete in dem die Spirituosenakzise betreffenden Hauptpunkte vollständig ablehnend; er trat der Zoll- und Akzisedeputation durchaus bei. Die Commerzdeputation be-

harrte aber in ihrem nochmaligen Bericht vom 14. Dezember auf ihrer Ansicht; die von jener Deputation hervorgehobenen Schwierigkeiten, die mit der Ausführung des von der Commerzdeputation gemachten Vorschlages verbunden sein sollten, hielt sie durchaus nicht für unüberwindbar, namentlich nicht wenn man sie verglich mit den Unzuträglichkeiten der bestehenden Akziseeinrichtungen und den zu erwartenden allgemeinen kommerziellen Vorteilen. Alle die kleinen Bedenken der Zoll- und Akzisedeputation namentlich hinsichtlich der Kontrolle über die Benutzung akzisepflichtigen Mengkorns durch die innerhalb der Akziselinie belegenen Spritfabriken, hinsichtlich der höheren Besteuerung der Schenken und der Leckagevergütung, alle diese Bedenken widerlegte die Commerzdeputation ausführlich; sie bestand nachdrücklich auf ihrer Meinung, daß die materielle Kontrolle der Spirituosen beim Ein- und Ausgange den Handel schwer belästige, und widersprach der gegenteiligen Ansicht der Akzisedeputation. Auch in betreff der Akzise auf Reisstaub usw. war der Senat von seiner Meinung nicht abgegangen; er hatte auch auf den Umstand, daß der in der Akziselinie beim Reisschälen gewonnene Reisstaub die mäßige Akzise zurückerhielt, während der importierte Reisstaub einer weit höheren Akzise unterlag, als auf eine Beförderung des Imports von ungeschältem Reisstaub und der hiesigen Reisschälindustrie hingewiesen. Davon wollte aber die Commerzdeputation nichts wissen, da dies Argument einer Differenzierung, das man sonst von Hamburg aus grundsätzlich und damals sehr eifrig bekämpfte, gerade gegen die vorgeschlagene Maßregel spreche; „keine künstliche Bevorzugung", so erklärte die Commerzdeputation, „und kein differentieller Vorteil, um die Nachteile von Verkehrsbelästigungen und Kontrollmaßregeln auszugleichen, kann im allgemeinen Interesse den Segen und die Triebkraft einer möglichst freien Verkehrsbeschränkung irgend ersetzen; und dieser Grundsatz, welcher sich gerade in letzter Zeit überall so glänzend bewährt hat, wird auch in Hamburg und bei den Reisschälereien keine Ausnahme erleiden."

Der Senat war über diese Standhaftigkeit der Commerzdeputation offenbar etwas gereizt, vielleicht auch über den letzten Hinweis. Er drückte in seiner Antwort vom 23. Dezember seine Verwunderung aus, daß die Commerzdeputation jetzt, so kurz vor dem Ablauf der Akzisebewilligungsfrist mit so tief in das Akzisesystem eingreifenden Anträgen komme; er ersuchte sie, in Zukunft solche Anträge rechtzeitiger zu stellen. Die Commerzdeputation

konnte darauf nur hinweisen auf die Tatsache, daß ihre Anträge nur die Folge der ihr mitgeteilten Anregungen der Akzisedeputation seien; „bei der großen Zahl noch unerledigter anderweitiger commerzieller Angelegenheiten würde die Commerzdeputation aus unmittelbarer eigener Veranlassung für jetzt selbständige Anträge in Bezug auf eingreifende Veränderungen des Accisewesens noch nicht gestellt haben“. Auf die Äußerungen des Senats habe sie aber antworten müssen, um nicht durch ihr Stillschweigen Veranlassung zu der Annahme zu geben, daß sie der Meinung des Senats beistimme.

Der Senat erörterte in seiner Vorlage an die Bürgerschaft sehr eingehend die ihm von der Commerzdeputation gemachten Vorschläge. Wenn er diese letzteren auch hier nicht als eine Begutachtung der Vorschläge der Zoll- und Akzisedeputation, sondern vielmehr als selbständige Anträge bezeichnete, so sollte mit diesem Verfahren die anstandslose Annahme der Senatsvorlage in der Bürgerschaft erleichtert werden; den Tatsachen entsprach aber diese Bezeichnung nicht. Die unausbleibliche Folge war dann, daß die Bürgerschaft die Vorlage ablehnte, und die alte Akziseverordnung auf ein halbes Jahr verlängert wurde. Die Spirituosenakzise nach dem von der Akzise- und Zolldeputation vorgeschlagenen Modus war damit gefallen.

Nun zeigte der Senat sich für die Vorschläge der Commerzdeputation zugänglicher; er forderte im April ihr Gutachten über einen neuen von der Zoll- und Akzisedeputation ausgearbeiteten Plan. Dieser näherte sich den Vorschlägen der Commerzdeputation in erheblichem Maße; namentlich wurde die Befreiung des hiesigen Großhandels mit deutschen Spirituosen von der Belästigung, die eine beim Eingange und von der hiesigen Fabrikation erhobene Abgabe mit sich brachte, erreicht. Die Commerzdeputation begrüßte deshalb in ihrem Bericht vom 12. Mai 1854 den neuen Entwurf als wesentlichen, prinzipiell bedeutsamen Fortschritt; nur in einigen Punkten machte sie noch Abänderungsvorschläge; sie verwarf namentlich das vorgesehene Kontrollsystem, das Recht der jederzeitigen Besichtigung der Brennereien durch Akzisebeamte; eine solche Bestimmung würde „ein Einmischungssystem der Beamten sanktionieren, das unseren bürgerlichen Verhältnissen entschieden widerstrebt und, einmal begonnen, leicht weiter greifen könnte“. Nur im Fall von Verdachtsgründen dürfe die Akzisedeputation, aber erst nach einem vorangegangenen Beschluß derselben, durch beauftragte Beamte solche Besichtigungen vornehmen lassen. Auch

das Verbot für die Brennereien, eigene Quetſchmaſchinen zu halten, bekämpfte die Commerzdeputation; ferner den Mangel an einer ſcharfen Scheidung zwiſchen Groß- und Kleinhandel im Spirituoſengeſchäft, der es verhinderte, zu erkennen, welche Maximalquantitäten der Akziſe unterworfen waren.

Nur auf wenige dieſer Ausſtellungen nahm der Senat Rückſicht; dagegen fügte er ſeiner Vorlage an die Bürgerſchaft das Gutachten der Commerzdeputation in vollem Umfange und Wortlaute bei; was ſonſt ſelten geſchah. Trotz der geringen Berückſichtigung ihrer Wünſche beſchloß die Commerzdeputation, in der Bürgerſchaft für die Annahme der Vorlage zu ſtimmen mit dem Vorbehalt, daß das Quetſchen von Grünmalz zur Branntweinfabrikation den Brennern auf Quetſchmaſchinen mit glatten Walzen geſtattet ſei. Auf dieſen Wunſch legten die Intereſſenten, wie eine erneute Eingabe an die Commerzdeputation zeigte, beſonderen Wert. Die Bürgerſchaft aber, durch das gedruckte Gutachten in voller Kenntnis der Anſichten der Commerzdeputation, lehnte am 29. Juni die Senatsvorlage wiederum ab, namentlich wegen der die Kontrolle und Erhebung betreffenden Maßregeln und wegen des Verbots der Quetſchmaſchinen.

Im Oktober legte der Senat den Antrag nochmals, nur wenig verändert, vor. Inzwiſchen hatte aber die Frage der Akziſe eine lebhafte Erörterung in der Öffentlichkeit erfahren. Die wiederholten Anträge auf eine Abänderung der Spirituoſenakziſe hatten bewirkt, daß der prinzipiellen Betrachtung der Akziſe vom finanziellen wie wirtſchaftlichen Geſichtspunkt aus ſich die öffentliche Aufmerkſamkeit in erhöhtem Maße zuwandte. Dieſe Angelegenheit iſt ſeitdem nicht mehr zur Ruhe gekommen. Das beſte Erzeugnis dieſer Bewegung war eine, am 17. Oktober in den „Hamb. Nachrichten“ veröffentlichte Darlegung „Zur Akziſe- und Beſteuerungsfrage“. Es war das Ergebnis einer im kleinen Kreiſe ſtattgefundenen unbefangenen und umfaſſenden Erörterung dieſer Frage. Offenbar haben einige Mitglieder der Commerzdeputation und Soetbeer hieran mitgearbeitet. Gegenüber der neuen Senatsvorlage beſchloß unter dem Eindruck jenes Promemoria die Commerzdeputation nun Stellung zu nehmen durch folgende, in den Kirchſpielen abzugebende Erklärung: „Die Commerzdeputation kann hinſichtlich der Spirituoſen-Acciſe ihre bereits früher ausgeſprochene Anſicht nur wiederholen, daß die beantragten Veränderungen, inſofern darnach die dem betreffenden Handel ſo höchſt läſtige Eingangs- und Fabrikations-

Accise aufgehoben wird, in commerziellem Intereſſe als ein Fortſchritt anzuſehen ſind. Nach den inzwiſchen ſtattgefundenen Verhandlungen iſt jedoch das Bedenken der Deputation, daß die vorgeſchlagene Erhebungs-Modalität größere Schwierigkeit finden werde, als die urſprünglich von ihr in Anregung gebrachte, nicht geringer geworden.“ Infolgedeſſen wurde am 19. Oktober der Antrag des Senats von der Bürgerſchaft abermals verworfen.

Die Seele der Oppoſition in der Akziſefrage war Sanders, der als Commerzdeputierter zugleich Mitglied der Zoll- und Akziſedeputation war und mehrere Jahre hindurch einen ſchweren Stand gehabt hat, indem er faſt allein die in dieſer Deputation herrſchenden Anſichten über die Akziſe bekämpfte. Die enge Verbindung, in der die Akziſe mit der Torſperre, dem Zoll, der Induſtrie und der Einkommenſteuer d. h. mit der ganzen wirtſchaftlichen Entwicklung der Stadt ſtand, wurde von Sanders und anderen damals immer und immer wieder hervorgehoben und auf eine gründliche Reform dieſer Einrichtungen hingewirkt. Es iſt in der Preſſe, in Privatkreiſen und in der Behörde ſehr eifrig in jenen Tagen hierüber verhandelt worden. Infolgedeſſen wurde die Akziſeabgabe von Jahr zu Jahr unverändert prolongiert, da gründliche Reformen zwar geplant und erörtert, aber nicht zuſtande kamen; die einfache Aufhebung der Akziſe galt aus finanziellen Gründen nicht für angängig; ſie, wie vorgeſchlagen, durch eine Einkommen- und Verzehrungsſteuer zu decken, erſchien wünſchenswert, vorläufig aber noch unausführbar.

Mit dem 1. Januar 1857 trat ein neuer Akziſetarif in Kraft, der aber doch nur geringe Veränderungen gegen den früheren zeigte. Es ſchien wenig Ausſicht, auf dem bisherigen Wege und in dem eingeſchlagenen Tempo weiterzukommen, wenn nicht die Agitation der ſeit dem Jahre 1854 an der Spitze dieſer Bewegung ſtehenden Männer — namentlich J. F. C. Refardt, Rooſen-Runge sen., Edg. Roß und Sanders — immer wieder von neuem durch die Preſſe und Broſchüren auf die dringend notwendige Reform hingearbeitet und verhindert hätte, daß die Frage in das Stadium der Verſumpfung geriet.[24]) So ging es zwar langſam vorwärts, aber doch nicht ohne jede Ausſicht auf Erfolg.

Die Commerzdeputation als ſolche hielt ſich zurück; wohl ſchon deshalb, weil hier nicht nur rein kommerzielle Fragen, ſondern kommunale, ſteuerliche uſw. in Betracht kamen; ihre Mitglieder, namentlich Sanders, Refardt, Johns, waren ja in dieſen

Angelegenheiten sehr tätig. Erst im Jahre 1858 machte sie in einem Antrage vom 27. Oktober auf die Notwendigkeit aufmerksam, die Strafbestimmungen der Akziseverordnung zu mildern; es liege ja klar zu Tage, daß mehrere wichtige Zweige unseres Großhandels durch die Akziseverhältnisse nicht wenig behindert würden, wie der Handel mit Mehl, Butter, Käse, Fleisch, Spirituosen usw.; so lange die Akzise überhaupt bestehe, würden manche dieser Erschwerungen sich kaum vermeiden lassen. Aber man könne wohl alles aus der Akziseverordnung entfernen, was dem Handelsstande Unbequemlichkeiten bereite und ihm den Großhandel mit akzisepflichtigen Gegenständen verleide, ohne eine durchaus notwendige Bedingung zur Sicherung der Akziseeinnahme zu sein. Dahin gehöre, daß die Akziseverordnung offenbare Irrtümer und Versehen ebenso harter Strafen unterwerfe wie Fälle grober Nachlässigkeit und wirklich versuchter Defraudation. Die Commerzdeputation beantragte daher eine Änderung dieser Bestimmungen. Der Senat fand aber in diesen nicht genügend Ursache zu einer Änderung und konnte sich nicht überzeugen, daß die Strafverfügungen Anlaß zu der Besorgnis gäben, es möchte „das hiesige kaufmännische Geschäft durch dieselben belästigt oder behindert werden", da der Großhandel nur in sehr geringem Maße durch sie getroffen werde. So blieb es denn bei diesen Bestimmungen; und die Commerzdeputation beruhigte sich vorläufig dabei, ohne das Prinzip derselben anzuerkennen.

Durch eine Eingabe des Weinhändlers Jebens im Frühjahr 1860 veranlaßt, nahm die Commerzdeputation die Angelegenheit der Akzise, namentlich der Spirituosenakzise nun wieder auf. Sie zog Erkundigungen bei den hamburgischen Branntweinbrennern ein; es ergab sich, daß diese bei einer Aufhebung der Eingangsakzise von deutschen Spirituosen gegenüber den auswärtigen Brennereien in Nachteil geraten würden. Die Commerzdeputation meinte aber, daß diese Rücksicht bei einer anzuregenden Aufhebung der Eingangsakzise nicht maßgebend sein könne; und sie richtete am 30. Mai an den Senat einen Antrag, in dem mit dem Hinweis auf die Beschwerden der Geschäftsleute über die immer unerträglicher werdenden Akziseeinrichtungen für Spirituosen und mit dem Hinblick auf die Veränderungen des englischen Tarifs, die dem Handel mit diesem Artikel eine noch größere Ausdehnung versprachen, in überaus eingehender Begründung die Aufhebung der Eingangs- und Fabrikationsakzise für Spirituosen beantragt wurde. Sie wiederholte dabei zum Teil ihre früheren Darlegungen, so die in

ihrer Vorstellung vom November 1853; sie bestritt, daß die steuerfreie Niederlage mit Kreditbewilligung für die Akzise und die Erlaubnis der Durchfuhr auf Passierscheine dem Großhandel völlig genügen und ein ausreichender Ersatz für die freie Handelsbewegung sein könne; gerade die große Ausdehnung, die die Durchfuhr deutscher Spirituosen auf Passierscheine erlangt habe, bedeute eine offenbare Verurteilung des jetzigen Akzisesystems; denn die hamburgische Eingangsakzise für deutsche Spirituosen sei recht eigentlich eine Prämie für die Übersiedlung dieses Geschäfts nach St. Pauli und namentlich nach Altona, wo außerdem noch der Zoll von 1/2 % gespart werde. Neuerdings sei aber durch die Entwicklung, die die Fabrikation von Kartoffelbranntwein genommen habe, und durch die Benutzung desselben zur Herstellung von Fassonweinen, die in Hamburg einen bedeutenden Aufschwung genommen habe, die Frage der Spirituosenakzise in ein neues Stadium getreten; wolle man diese Industrie Hamburg erhalten, so müsse man Mittel treffen, sie von der Akzise zu befreien, da eine Rückakzise hierbei nach den gesetzlichen Bestimmungen nicht in Betracht komme; ebenso verhalte es sich mit dem Geschäft in Rum, bei dem auch ein Zusatz echter Ware nötig sei; dieser Zusatz könne aber, damit die Ware nicht der Rückakzise verlustig gehe, erst außerhalb der Akziselinie, bei der Verladung, hinzugefügt werden usw.

Diesen Antrag teilte im Herbst die Commerzdeputation auch dem von der Bürgerschaft für die Steuerfrage eingesetzten Ausschuß mit. Die von diesem gefaßten Beschlüsse entsprachen zwar nicht voll und ganz den Wünschen der Commerzdeputation, gingen aber doch schon weit auf diese ein; und sie beschloß deshalb am 2. März 1861, für die Annahme dieser Beschlüsse zu wirken. Zur vollen Aufhebung der Spirituosenakzise kam es nun freilich nicht, wohl aber zu einer Ermäßigung und einer Vereinfachung der Erhebungsart.

Aber dabei stehen zu bleiben, konnte nicht in der Absicht der Kaufmannschaft liegen. Das Akzisesystem litt noch an mehreren schweren Mängeln; namentlich die Ausdehnung der Akzise auf eine so große Menge von Artikeln war in hohem Grade unbeliebt. Der Senat verhandelte im Jahre 1863 über eine weitere Reform der Akzise mit der Bürgerschaft; in einem Antrage, „betr. unsere Steuerverhältnisse“ vom 26. Oktober 1863 beantragte er hinsichtlich der Akzise eine weitere Vereinfachung des Tarifs und eine Beschränkung der Akzise auf Wein, Spirituosen, Fleisch- und Brotstoffe; für den Fall aber, daß die Bürgerschaft der Prolongation

der Akziseverordnung mit diesen Modifikationen nicht zustimmen sollte und die Aufhebung der Eingangsakzise wünsche, erklärte der Senat, seinerseits auch die beantragte Herabsetzung des Warenzolls zurückziehen zu müssen. So vor die Wahl zwischen Aufhebung der Akzise und Herabsetzung des Zolls gestellt, entschied sich die Commerzdeputation am 9. November mit Mehrheit für erstere Eventualität; sie zog die Aufhebung der Eingangsakzise der Herabsetzung des Warenzolls vor, weil sie erwartete, daß letztere doch bald folgen müsse, bedauerte freilich, daß eine gleichzeitige Beseitigung oder doch wesentliche Herabsetzung des Zolls nicht zu erlangen sei. Da die Sache aber von zu allgemeiner Bedeutung und zweifelhaft war, wohin die Mehrheit der Kaufmannschaft sich neigte, befragte die Commerzdeputation auch den Ehrb. Kaufmann. Dieser sprach sich in seiner Versammlung vom 10. abweichend von der Commerzdeputation mit 131 gegen 67 Stimmen für den Hauptantrag des Senats aus, d. h. für die Herabsetzung des Warenzolls und die Vereinfachung der Akzise. Schließlich kam es aber nur zur Verlängerung von Zoll und Akzise mit einigen Modifikationen der letzteren, da Ende des Jahres der Senat infolge der politischen Ereignisse und des drohenden Krieges mit Dänemark den Antrag auf die Herabsetzung des Warenzolls wieder zurückzog (vergl. oben S. 258). An der weiteren Entwicklung der Akzisefrage, die nun dahin führte, daß man im Jahre 1864 sich über die Umwandlung der Akzise in eine reine Konsumtionsabgabe einigte, hat die Commerzdeputation bzw. die Handelskammer als solche nicht mitgewirkt; das Schwergewicht der Beratungen und Entscheidungen über diese Frage lag zunächst im Schoße der im Dezember 1863 eingesetzten gemischten Kommission, die über ihre Verhandlungen ein ausführliches Protokoll veröffentlicht hat; ihr gehörten zwei Commerzdeputierte an, Hertz und Warnecke, ferner der Altadjungierte Refardt.

Amtlicher Äußerungen über hamburgische Steuern, die nicht unmittelbar den Handel betrafen, hat sich die Commerzdeputation und die Handelskammer im allgemeinen enthalten. Als im Jahre 1866 nach mehrjährigen Beratungen an Stelle der bisherigen Brand-, Entfestigungs- und Bürgermilitärsteuer eine Einkommensteuer trat, die auf Selbstschätzung beruhte, schlug Soetbeer der Commerzdeputation vor, sie möge den Senat ersuchen, er möge

nicht den vollen Betrag der Steuer, sondern nur eine Quote derselben erheben lassen, die genüge, um das Gleichgewicht des Budgets aufrecht zu erhalten. Soetbeer schätzte den Ertrag der Einkommensteuer weit höher, als er veranschlagt war, und er hielt es für nicht im Interesse des hamburgischen Handels, wenn man durch eine zu hohe Einkommensteuer die Kapitalisten aus Hamburg weg und in die Nachbarschaft treibe. Die Commerzdeputation ging jedoch auf diesen Vorschlag nicht ein; treffe wirklich jene Vermutung Soetbeers zu, so würde wohl schon von anderer Seite auf eine etwaige Herabsetzung des Steuersatzes hingewirkt werden; ein Antrag der Commerzdeputation in dieser Richtung könne aber leicht als Überschreitung der Zuständigkeit bezeichnet werden.

Anders verhielt sich der Vorstand der Kaufmannschaft selbstverständlich da, wo die Besteuerung in unmittelbarer Beziehung zum Handel stand; wir sahen das schon bei der Akzise. Und als im Jahre 1867 von dem technischen Beamten der Steuerdeputation, Neßmann, der Plan einer hamburgischen Börsensteuer, d. h. einer Firmensteuer, ausgearbeitet wurde und zur Kenntnis der Handelskammer gelangte, wandte sich diese energisch gegen eine solche Absicht, indem sie erklärte, „daß ihr die in Vorschlag gebrachte Börsensteuer ebenso unbillig wie unzweckmäßig erscheint und daß sie die Hoffnung hegt, daß man, um für die allgemeinen Staatseinnahmen eine neue Quelle zu eröffnen, darauf nicht wieder zurückkommen werde". Eine ausführliche Begründung ihres Standpunktes unterließ die Handelskammer, da jener Plan schon in der Behörde auf Widerspruch gestoßen und seine Ausführung sehr zweifelhaft war. Er ist dann auch aufgegeben worden. Im Jahre 1893 stand aber eine Firmensteuer wirklich auf dem Steuerprogramm des Senats; sie erregte den lauten Widerspruch der Kaufmannschaft; etwa 2300 Firmen richteten eine Protesteingabe an die Handelskammer. Diese wies in ihrem Bericht an den Senat und im Jahresbericht darauf hin, daß sie eine Vorzugsbelastung der in das Handelsregister eingetragenen Firmen wegen der staatsseitig für den Handel gemachten Aufwendungen für nicht berechtigt halte; daß eine derartige Abwägung des Nutzens der Staatsanlagen für einzelne Klassen der Bewohner undurchführbar und bedenklich sei; daß die aus anderen Rücksichten vorgeschriebene Eintragung in das Firmenregister im vorliegenden Fall keinen brauchbaren Maßstab für solche Abschätzungen biete; daß endlich die Steuer zu vielen

unliebsamen Weiterungen führen und die schon jetzt lebhaften Klagen über das Bekanntwerden der Vermögensverhältnisse durch die Einkommensteuer wesentlich verschärfen würde. Diese Steuer ist dann nicht ins Leben gerufen worden.

Auch sonst haben einzelne Punkte der hamburgischen Steuergesetzgebung die Handelskammer gelegentlich beschäftigt, so die Doppelbesteuerung der Gesellschaften m. b. Haftung.

Am wichtigsten aber war für die Kaufmannschaft die indirekte Besteuerung, die ihr durch den Stempel auferlegt wurde. Die Stempelsteuer in ihren verschiedenen Formen und die ihr entwachsene Geschäfts- und Börsensteuer bedarf deshalb einer gesonderten Betrachtung. Sie wird uns bald aus dem engeren hamburgischen Rahmen in das weite Gebiet der Reichsstempelsteuer usw. hinüberführen.

Schon am 11. November 1814 wandte sich die Commerzdeputation an den Senat mit einer Beschwerde über die Verzögerung der Abfertigung am Stempelkontor; namentlich in betreff der am Donnerstag Abend mit der preußischen Post ankommenden Wechsel führte dieser Übelstand zu großen Unbequemlichkeiten, da das Kontor schon um 5 Uhr nachmittags geschlossen wurde, die Wechsel also erst am nächsten Vormittag zum Stempeln eingereicht werden konnten, worauf man sie um 1 Uhr wieder holen konnte; nach 1 Uhr konnte man aber in der Regel keine Wechsel mehr akzeptieren. Die Commerzdeputation beantragte nun die Errichtung eines zweiten Stempelkontors und den späteren Schluß der Kontore. Der Senat verordnete hierauf für drei Tage in der Woche den Schluß des Kontors erst um 8 Uhr; von einem zweiten Kontor stand man ab.

Wichtiger war die innere Behandlung der Stempelangelegenheit. Die große Erschöpfung, in der sich nach der Franzosenzeit die städtischen Finanzen befanden, und das Bedürfnis nach neuen Hilfsquellen wiesen von selbst auf den Stempel als eine Ergänzung der direkten Steuern hin; am 12. Dezember 1814 schlug der Senat der Commerzdeputation eine Reihe von Stempelabgaben vor, nämlich auf Konnossemente und Frachtbriefe über abgehende Waren, auf Manifeste über Schiffsladungen, auf Charterpartien, Bielbriefe, alle Atteste und Zertifikate in Handelssachen, Assekuranzaktien und endlich alle Quittungen. Die Commerzdeputation konnte in ihrem Bericht vom 24. Februar 1815 hierauf nur „mit innigem Kummer“ feststellen, daß es seit der Wiederherstellung der Unabhängigkeit „das vorherrschende System geworden zu seyn scheint, den Handel zu

beläſtigen und alles auf den Handel zu wälzen, da doch unſere guten Vorfahren ſowie wir ſelbſt früherhin von andern Grundſätzen ausgingen und ſich gut dabei ſtanden". Habe nun zwar die Erfahrung der letzten Jahre überall gezeigt, daß der Handel damals ungleich mehr habe tragen können als er früher getragen habe, ſo ſeien die Umſtände, unter denen das möglich geweſen, zu berückſichtigen. „Es waren Zeiten, in denen der auswärtige Handel für nichts geachtet und mutwillig unter die Füße getreten ward. Das franzöſiſche Reich war in mercantiliſcher Beziehung faſt ein geſchloſſener Staat, der Druck war allgemein und die Nachbarſchaft von Altona ward durch Douanen unſchädlich gemacht." Jetzt ſei es anders; Hamburg habe die Konkurrenz Hollands und Antwerpens zu beſtehen, die Altonaer genöſſen der früheren Freiheit und Vorzüge vor Hamburg. Jede ſcheinbar noch ſo unbedeutende neue Auflage auf den Handel ſei ſomit höchſt gefährlich; er könne nicht die geringſte Kleinigkeit mehr tragen; „des Aufſehens nicht zu gedenken, das es im Auslande machen wird, wenn dieſe gute Stadt, einſt der Hauptſitz liberaler Handels-Grundſätze, jetzt den übrigen Völkern mit dem Beiſpiel vorgehet, wie man den Handel noch immer mehr beläſtigen könne".

Infolge dieſes Widerſpruchs verzichtete der Senat auf die neuen Stempelabgaben; und eine Reihe von Jahren blieb es dabei. Erſt im November 1832 regte er nicht nur die Reviſion der Stempelgeſetze zum Zweck ihrer Vereinfachung an, ſondern auch eine Erhöhung und Erweiterung dieſer Abgaben; infolge der im Jahre 1830 erfolgten Zollherabſetzungen müſſe, ſo legte er dar, ein Einnahmeerſatz geſchaffen werden; der Senat ſchlug einen Stempel auf Charterpartien und auf Bodmereibriefe vor; ein Stempel auf einen einzelnen Gegenſtand, der viel einbringe, ſei zahlreichen kleineren Stempelabgaben vorzuziehen. In ihrer Antwort vom 23. November wies die Commerzdeputation zunächſt nach, daß nicht nur die Zollherabſetzung, ſondern auch andere Angelegenheiten, wie die Mobiliſierung des Bundeskontingents, die Bekämpfung der Cholera und die milden Stiftungen, den Geldbedarf erhöht hätten. Sie könne es nicht anerkennen, daß, wie der Senat meine, der Handel den im allgemeinen Intereſſe veranlaßten Ausfall im Zoll hauptſächlich wieder decken müſſe; der Handelsſtand trage alle Steuern ſchon deshalb am meiſten, weil er an Zahl der ſtärkſte ſei; den Handel aber dürfe man bei den Konkurrenzverhältniſſen, in denen Hamburg ſich nun einmal befinde, nicht zu

sehr belasten. „Es ist nur der Klugheit gemäß, den Handel möglichst frei von allen Lasten zu erhalten, diesen Hauptquell unseres Erwerbs, von dem mittelbar alle übrigen Stände vom Gelehrten bis zum Arbeitsmann ihr Brod ebenfalls ziehen". Es sei auch ganz unbillig, den kaufmännischen Erwerb noch besonders belasten zu wollen. „Der Ehrb. Kaufmann ist durch keine Gelder geschützt noch bevorzugt, wünscht auch nichts der Art, erkennt vielmehr in höchst möglichster Freiheit seines Gewerbes die wirksamste und festeste Stütze für seine Erhaltung. Dafür bringt er dem Staat in der Zeit, die er der Verwaltung unentgeldlich widmet, einen ihm höchst kostbaren Beitrag, wie keine andere Classe der Bürger". Die Commerzdeputation erklärte sich deshalb gegen jede Erweiterung der Stempelabgaben, nicht nur weil die Motive dazu fehlten als auch weil das Gewerbe unbedingt durch solche Abgaben leiden müsse. Übrigens würden die bestehenden Stempel bedeutend mehr einbringen, wenn man strenge auf die Aufrechterhaltung der sie betreffenden Gesetze halte.

Von den vorgeschlagenen Stempeln nahm der Senat auch jetzt wieder Abstand[25]); nur in einigen anderen Stempelangelegenheiten erfolgte im Jahre 1833 eine Neuordnung. Auch regte im November dieses Jahres die Commerzdeputation wieder die Errichtung eines zweiten Stempelkontors, wenigstens während der Posttage, in der Neustadt, etwa auf dem Großneumarkt oder im Stadthause an. Der Senat lehnte dies ab; doch vermehrte er bald darauf das Personal des Kontors.

Einige Modifikationen hinsichtlich der Strafen über den Wechselstempel, die der Senat beabsichtigte, veranlaßten dann am 18. Januar 1841 die Commerzdeputation zu einer Vorstellung. Sie hatte nichts gegen die Erhöhung der Strafen, wohl aber wünschte sie mehr Rücksichtnahme darauf, ob bei der Stempelversäumnis böswillige Absicht oder Versehen zugrunde liege. Sie sprach sich ferner für die Stempelfreiheit auch für die Wechsel aus, die vom Auslande hierher kämen und von hier an einen anderen als den Zahlungsort remittiert wurden; sie empfahl demnach die Ausdehnung der Stempelfreiheit, die für direkt auf den Zahlungsort gehende ausländische Wechsel bereits ausgesprochen war, auch auf solche, die nicht direkt dorthin, sondern überhaupt in das Ausland remittiert wurden. Der Senat ging auf letzteres nicht ein, unterließ aber auch eine Erhöhung der Strafen.

Im März 1843 beantragte die Commerzdeputation eine Herab-

setzung des Seeversicherungspolicenstempels für Kontanten und im Mai regte sie von neuem die Errichtung eines Filialstempelkontors in der Nähe der alten Börse an, nachdem infolge des Brandes das früher neben dem Eimbeckschen Hause belegene Stempelkontor nach dem vormaligen Waisenhaus in die Admiralitätstraße verlegt war. Wiederholt kam in den nächsten Jahren die Commerzdeputation auf diesen Wunsch zurück, zuletzt mit einem Antrage vom 9. Juni 1847; nun brachte der Senat die Sache an die Bürgerschaft; und dem Wunsch der Commerzdeputation entsprechend wurde das Stempelkontor aus dem Waisenhause nach der Schauenburgerstraße verlegt.

Die im Jahre 1843 vom Senat wieder aufgenommene Reform des Wechselstempels, gab der Commerzdeputation im Frühjahr 1844 Anlaß zu längeren Beratungen, zu denen auch die Altadjungierten hinzugezogen wurden. Die Ansichten wichen voneinander ab; die einen sprachen sich für die Befreiung aller Wechsel auf das Ausland vom Stempel aus und wollten dagegen eine Erhöhung der Stempelabgabe von Wechseln auf Hamburg bewilligen; die überwiegende Mehrheit wollte aber die Befreiung aller Wechsel auf das Ausland, die nicht in den hiesigen Verkehr kämen, ohne Kompensation durch eine Erhöhung des Wechselstempels dem Senat empfehlen. Man unterließ dann schließlich jeden Schritt beim Senat; und als dieser im Herbst seinen Antrag an die Bürgerschaft stellte, der nicht mit den Wünschen der überwiegenden Mehrheit des Commerciums übereinstimmte, stand die Commerzdeputation von einer Opposition und einer Stellungnahme in der Bürgerschaft gegen den Antrag ab.

Dagegen beantragte sie im August 1846 die Aufhebung des Stempels auf die Anschläge von Auktionen, Schiffen und dergl., die in der Börse oder Privatversammlungsräumen angeschlagen würden. Die Commerzdeputation vermutete, daß diese Abgabe schuld daran sei, daß solche Anschläge verhältnismäßig nur in geringer Zahl vorkämen; dies sei aber durchaus nicht im Interesse des kaufmännischen Publikums. Dieser Stempel wurde nun aufgehoben.

Bei Gelegenheit der Revision des allgemeinen Plans der Seeversicherungsbedingungen, die im Herbst 1850 begann, wurde die Aufmerksamkeit der Commerzdeputation wieder auf die früher bereits gerügte Höhe des Policenstempels gelenkt; und am 22. November trug sie beim Senat die Herabsetzung des Seepolicenstempels für

niedrige Prämien, die namentlich infolge der Dampfschiffahrt zu empfehlen sei, an; es bedürfe in dieser Beziehung schleuniger Abhilfe, wenn nicht allmählich diese wichtigen, durch die stete Ausdehnung der Dampfschiffahrt täglich an Umfang zunehmenden, den Versicherungsanstalten den besten Gewinn abwerfenden Versicherungen der hamburgischen Börse entzogen und entfremdet werden sollten. Die Commerzdeputation beantragte eine Herabsetzung des Stempels unter 1/2 % Prämie auf 1/8 und unter 1 % Prämie auf 1/4 per Mille. Der Senat ging jedoch, namentlich wohl weil die Frist der Revision der Stempelordnung noch nicht abgelaufen war, hierauf nicht ein. Im Jahre 1852 aber, mit dessen Ende die Stempelordnung verlängert werden mußte, nahm die Commerzdeputation die Sache wieder auf. Ihr Mitglied Meister, der zugleich Mitglied der Stempeldeputation war, verfaßte ein ausführliches Promemoria über eine gründliche Reform des Seepolicenstempels; die Commerzdeputation zog mehrere Assekuranzmakler zu einer Beratung über diesen Gegenstand hinzu. Auf Grund dieses Materials beantragte sie am 16. Juli eine Änderung des Seepolicenstempels in der Weise, daß eine Abstufung von 1/16 bis 1 per Mille stattfinden solle. Der Senat hatte aber, da nach seiner Ansicht bei dem vorgeschlagenen Modus eine erhebliche Einnahmeverminderung zu befürchten war, Bedenken und verordnete eine kommissarische Beratung; an dieser nahmen für die Commerzdeputation der Präses Schön, Meister und Biancone teil. Als nun in dieser Beratung sich ergab, daß der Senat für jene Vorschläge der Commerzdeputation nur zu haben sei, wenn gleichzeitig eine Erhöhung der Stempelabgabe für Versicherungen zu 2 % Prämie und darüber auf 3/4 per Mille eintrete, sprach sich die Commerzdeputation entschieden gegen diese Art der Reform aus, die auf der einen Seite die Abgabe herabsetze, auf der andern erhöhe. Nur wenn diese Erhöhung notwendig sei, um jene Herabsetzung für die niedrigeren Prämien zu erreichen, erklärte sie sich schließlich damit einverstanden. Und demgemäß ist dann in der neuen Stempelverordnung vom 22. Dezember 1852 bestimmt worden.

In den nächsten Jahren traten im Stempelwesen eine Reihe von Mängeln hervor, die im Interesse der Kaufmannschaft der Abstellung bedürftig waren. So hatte das jedesmalige Hinschicken zum Stempelbureau und der damit verknüpfte Zeitverlust immer dringender das Bedürfnis nach der Einführung von Wechselstempelmarken, wie sie in England und Österreich üblich waren,

verschärft. Die Commerzdeputation beantragte am 17. August die Einführung von Wechselstempelmarken; gleichzeitig aber kam sie auf den Seepolicenstempel zurück. Da die Einnahme aus diesem sich in den letzten Jahren erheblich vermehrt hatte, beantragte nunmehr die Commerzdeputation die Ermäßigung des Stempelsatzes von $^3/_4$ per Mille für Seeversicherungen zu 2 % Prämie auf $^1/_2$ per Mille, und ferner die Herabsetzung des Stempelansatzes für Stader Zollatteste von 3 ß auf 4 ß; die Benutzung des Privilegs für Hamburger Bürgergut in hamburgischen Schiffen rücksichtlich dieses Zolles werde, so legte sie dar, vielfach durch die hohen diesseitigen Unkosten, die damit verbunden, gehindert; es müsse aber schon grundsätzlich hamburgischerseits alles aufgeboten werden, um die Einnahmen des Stader Zolles möglichst einzuschränken.

In der grundsätzlich wichtigsten dieser Fragen verhielt sich der Senat aber ablehnend; auf Grund eines Berichts der Stempeldeputation hatte er gegen die Wechselstempelmarken „die entschiedensten Bedenken"; die Art der Erhebung durch Marken in England und Österreich sei noch viel zu neu, um darauf sichere Schlußfolgerungen gründen zu können; für unsere Kontrolle beim Wechselstempel sei aber der Grundsatz von der größten Wichtigkeit, daß der hiesige Kaufmann keine Handlung mit dem Wechsel vornehmen und namentlich seine Handschrift nicht auf den Wechsel setzen dürfe, ehe er gestempelt sei. Bei Anwendung der Stempelmarken könne man auf die Aufrechterhaltung dieses Grundsatzes nicht mehr fest rechnen. Auch eine doppelte Verwendung der Marken durch Ausschneiden lasse sich denken usw. Das jetzt stattfindende Buchen der gestempelten Wechsel falle weg und damit eine Möglichkeit der Kontrolle, was wieder einen Ausfall an Einnahmen zur Folge haben werde.

Die Commerzdeputation ließ sich aber nicht so leicht abweisen. Sie betonte in einem Bericht vom 24. Oktober das Bestehen des Bedürfnisses der Neueinrichtung; sie bestritt die Möglichkeit eines bedeutenden Einnahmeausfalls; im Gegenteil werde der Umstand, daß nach Einführung von Marken ein Versäumnis straffrei gut gemacht werden könne, was bisher nicht möglich gewesen, dazu beitragen, daß Umgehungen der Stempelpflicht nicht durchgeführt würden, sondern die Abgabe nachträglich berichtigt werde. Die übrigen Bedenken konnte die Commerzdeputation nicht als durchschlagend anerkennen; sie bezweifelte, daß von denen, die mit Wechseln zu tun hätten, durch offenbaren Betrug und Fälschung

ein kleinlicher Gewinn gesucht werden würde; die Möglichkeit einzelner Kontraventionsfälle sollte nie ein Grund sein, um so umfassende, gemeinnützige Maßregeln zu verhindern. Doch ließ der Senat sich nicht umstimmen; ihm schien die Kontrolle gefährdet und damit die Einnahme; er betonte namentlich, daß während hinsichtlich der richtigen Größe des Stempelansatzes bisher das Stempelkontor die Verantwortung habe, in Zukunft diese Kontrolle dem Kaufmann zufalle, „welche bei einem umfassenden Geschäft gewiß für den Principal sehr schwierig ist und, falls dieselbe dem untergeordneten Comtoir-Personal überlassen werden sollte, jedenfalls für den Staat keine genügende Sicherheit gewähren kann". Auch die Herabsetzung des Seepolicenstempels lehnte der Senat ab, nur die der Stader Zollatteste billigte er. Doch setzte die Commerzdeputation durch, daß die Stempelverordnung diesmal nur für ein Jahr verlängert wurde; auch Ende 1856 bewirkte sie im Gegensatz zum Senat, der eine Prolongation auf drei Jahre wünschte, nur eine solche auf ein Jahr, damit man hinsichtlich des Policenstempels und der Wechselstempelmarken nicht für zu lange Zeit gebunden sei.

Im Herbst 1857 erhielt die Commerzdeputation auf ihren Wunsch vom Senat Auskunft über die Einnahmen vom Wechsel- und Seepolicenstempel nach den verschiedenen Rubriken der Stempelansätze; und darauf beantragte sie am 6. November nicht nur wieder die Einführung der Wechselstempelmarken, sondern auch eine Herabsetzung des Seeversicherungsstempels. Diese Ermäßigungen befürwortete der Senat bei der Bürgerschaft wenigstens teilweise; mit den Wechselstempelmarken konnte er sich, namentlich da die Stempeldeputation noch Widerstand leistete, nicht befreunden; man müsse, so meinte er, doch auch den Umstand berücksichtigen, ob bei dieser Art der Entrichtung der Abgabe nicht der „Rechtliche und Gewissenhafte ungünstiger gestellt werde als der Leichtsinnige oder der Unredliche". Der Senat erklärte sich aber bereit, über diese Sache in den Ländern, in denen die Marken eingeführt waren, England, Belgien, Österreich, Erkundigungen einzuziehen.

Über das Ergebnis dieser Erkundigungen befragte die Commerzdeputation den Senat am 5. November 1858; sie erhielt aber schon am 8. die Mitteilung, daß bei den großen Mindererträgen in den indirekten Abgaben, die infolge der Handelskrisis von 1857 eingetreten sei, der Senat es ablehnen müsse, die hauptsächlichste Stempelgattung, den Wechselstempel, „noch mehr in Gefahr zu

setzen durch den Versuch, denselben durch aufzuklebende Marken zu erheben"; doch werde die Sache weiter erwogen.

In den nächsten Jahren wurden einige Reformen im Wechselstempelwesen eingeführt, denen die Commerzdeputation zustimmte; die Einführung der Stempelmarken ruhte. Im Jahre 1862 wurde ein dahingehender Antrag, den die Bürgerschaft stellte, vom Senat abgelehnt. Dann beantragten im Jahre 1865 zehn Handlungshäuser bei der Commerzdeputation die Einführung der Marken; im Hinblick auf die ablehnende Haltung des Senats und die geringe Aussicht auf einen praktischen Erfolg unterließ aber die Commerzdeputation die Befürwortung jenes Gesuchs. Auch waren offenbar die Ansichten über die Zweckmäßigkeit der Stempelmarken jetzt auch in der Commerzdeputation nicht ungeteilt. Im Jahre 1867 beriet die Handelskammer wiederum darüber.

Diese Frage wurde dann erledigt durch die im Jahre 1869 erfolgte Einführung einer in die Kasse des Norddeutschen Bundes fließenden einheitlich geregelten Wechselstempelsteuer. Nun gab es Bundeswechselstempelmarken. Über die Einführung jener Wechselstempelsteuer hat die Handelskammer sich nur im ersten Stadium der Verhandlung und in der Voraussetzung, daß es sich nicht um eine Bundesabgabe, sondern nur um eine Vereinheitlichung der verschiedenen Stempelabgaben handle, geäußert; dieser stimmte sie natürlich zu. Sachlich war für den Kaufmann verhältnismäßig wenig geändert, da ja die hamburgische Wechselstempelsteuer nun wegfiel und die Bundesstempelsteuer keine einschneidende Veränderungen brachte.

Eine umso erfreulichere, weil seltene Erfahrung machte die Handelskammer auf dem Gebiet des Stempelwesens im Jahre 1872. Die Deputation für indirekte Steuern schlug damals eine Herabsetzung des Stempels auf Policen vor; und die Handelskammer konnte diese wünschenswerte Erleichterung des Versicherungsgeschäfts nur in hohem Grade willkommen heißen; sie wurde dann Gesetz.

Weniger Freude machten der Handelskammer die vom Bund und später vom Reich ausgehenden Versuche der Einführung der Besteuerung von Börsengeschäften in der Form von Stempelabgaben. Der erste dieser Entwürfe, der eine Besteuerung (Stempelung) der Schlußscheine, Rechnungen, Lombarddarlehen usw. bezweckte, lag im April 1869 der Handelskammer zur Begutachtung vor. Sie wandte sich in ihrem Gutachten vom 4. Mai vornehm-

lich gegen den Stempel auf Rechnungen über Wertpapiere und den einmaligen Stempel, dem alle ausländischen Wertpapiere bei ihrer Einführung in den deutschen Verkehr unterliegen sollten; mit Recht sah sie in dieser Abgabe eine Belastung der deutschen Börsen zugunsten der auswärtigen; speziell für Hamburg werde das Geschäft in nordischen Anleihen dadurch schwer geschädigt werden. Zu diesen den Verkehr betreffenden Stempelabgaben kam dann eine Steuer von 1/3 per Mille pro Jahr auf alle inländischen Wertpapiere (Aktien, Obligationen usw.); es sollte also auf den ruhigen Kapitalbesitz ein Zuschlag zur Einkommensteuer gelegt werden. Die Handelskammer sprach den dringenden Wunsch aus, daß der Bundesrat oder der Reichstag den Entwurf ganz ablehnen möge. Als der Entwurf dann an den Reichstag gelangte, richtete, dem Beispiel der Handelskammer zu Frankfurt a. M. folgend, die Handelskammer am 18. Mai eine Petition an den Reichstag, in der sie bat, diesen Entwurf weder in seiner jetzigen noch in einer veränderten Fassung anzunehmen, sondern gänzlich abzulehnen und, wenn tunlich, bei dieser Gelegenheit „seinen Einfluß dahin zu äussern, daß eine Wiederholung dieser oder ähnlicher die Börse zwecklos beunruhigender Steuerprojecte nicht stattfinde". Die Handelskammer hatte die Genugtuung, daß allerdings der Gesetzentwurf am 1. Juni in allen Teilen abgelehnt wurde.

Von der Wiederholung blieb man aber nicht verschont, wenn auch die späteren Projekte sich innerlich von demjenigen von 1869 unterschieden. Im Jahre 1873 kam ein neuer Entwurf. Auch diesen verwarf die Handelskammer im allgemeinen; namentlich beantragte sie den Wegfall des Stempels auf Rechnungen, der Besteuerung der Lombarddarlehen und der fremden Wertpapiere, wie auch die Herabsetzung des Schlußnotenstempels von 2 1/2 auf 1 Sgr. Der Entwurf wurde damals nicht erledigt; und im Jahre 1875 hatte die Handelskammer einen neuen Entwurf betreffend Besteuerung verschiedener Handelsgeschäfte usw. zu begutachten. Diesen Entwurf bezeichnete sie in ihrem Gutachten vom 16. September als sachlich gleichbedeutend mit der Vorlage von 1873 und als eine „Verschlechterung des 1869er"; sie bezog sich deshalb auf ihre früheren Äußerungen. Als die Vorlage dann aber doch an den Reichstag gelangte, richtete am 25. November die Handelskammer wieder an diesen eine Petition. Sie widersprach hier zunächst der Steuer von 1/2 Prozent, die auf die Emission inländischer Wertpapiere gelegt werden sollte, namentlich aber der Steuer auf aus-

ländische Inhaberpapiere und Lombarddarlehen. Gegen die Besteuerung der Schlußnoten an sich, die in mäßigem Umfange ja schon in Hamburg stattfand, hatte die Handelskammer nichts einzuwenden, wohl aber warnte sie vor einer Reichsschlußnotensteuer in der geplanten Form; der Ansatz sei viel zu hoch und schädige namentlich das kleine Geschäft. Besonders bekämpfte die Handelskammer den Rechnungsstempel, da die Rechnung überhaupt kein passendes Stempelobjekt sei; sie sei eine Mitteilung, nicht die Beurkundung eines geschlossenen Geschäfts.

Auch dieser Entwurf ist nicht Gesetz geworden; und für einige Zeit ruhten diese Reichsprojekte. Die Stellungnahme Hamburgs ihnen gegenüber ist übrigens auf die hamburgische Stempelgesetzgebung nicht ganz ohne Einfluß gewesen. Man plante in Hamburg im Jahre 1875 den Erlaß einer neuen Stempelordnung; und die Handelskammer hatte im Juli dieses Jahres sich gutachtlich über den Bericht des bürgerschaftlichen Ausschusses zu äußern. Sie wandte im allgemeinen gegen die neuen Vorschläge nichts ein; sie bekämpfte nur die Ausdehnung des Schlußnotenstempels auf alle Aufgaben über gemachte Geschäfte, auch auf die direkt, sei es zwischen Proprehändlern oder zwischen solchen und Platzkommissionären gemachten. Hierdurch würde, wie die Handelskammer bemerkte, der Schlußstempel aus einer Abgabe von der verdienten Courtage des Maklers eine Abgabe vom Umsatz, der nicht immer Verdienst mit sich bringe; auch solle er nun von vielen bisher nicht zu seiner Entrichtung verpflichteten Personen bezahlt werden. Diese Abgabe nähere sich damit sehr bedenklich der in der Reichsbörsensteuervorlage vorgeschlagenen Abgabe; die Handelskammer warnte davor, durch eine solche Annäherung an eine hamburgischerseits bekämpfte Reichssteuer die ablehnende Stellungnahme Hamburgs gegenüber dem Reichsbörsensteuergesetz zu erschweren. Der Senat stimmte dieser Ansicht bei und setzte durch, daß die Bürgerschaft von jener Ausdehnung des Schlußnotenstempels absah, nachdem er auf den Zusammenhang mit der Stellung zu jenen Reichsprojekten ausdrücklich hingewiesen hatte.

Schon Ende 1877 mußte die Handelskammer zu einer neuen Reichsstempelvorlage, so weit sie den Handel traf, Stellung nehmen. Es handelte sich wieder um einen Stempel auf Aktien und Inhaberpapiere, Lombarddarlehen, Schlußnoten usw. Die Handelskammer nahm diesmal nicht eine so ablehnende Haltung ein wie früher. Der Senat hatte in seiner Mitteilung vom 5. November 1877

bemerkt, daß „behufs Vermeidung von Reichssteuern, welche die hamburgischen Finanzen in weit höherem Maße gefährden würden", Hamburg prinzipiell der Vorlage nicht entgegentreten werde, daß aber über Einzelbestimmungen verhandelt werden müsse. Dieser Stellungnahme entsprach die der Handelskammer. Sie legte in ihrem Bericht vom 26. Januar dar, daß die finanzielle Lage des Reichs befürchten lasse, daß bei einer abermaligen Ablehnung dieser Steuern andere zur Annahme gelangen könnten, die nicht nur die hamburgischen Finanzen, sondern auch den hamburgischen Handel in weit höherem Maße gefährden würden. Auch erkannte sie mit Genugtuung an, daß bei dieser Vorlage offenbar auf die früher erhobenen Einwände Rücksicht genommen sei. Nur in einem Punkte empfahl sie dringend eine Abänderung; die beabsichtigte Besteuerung jedes einzelnen Stückes eines ausländischen Wertpapiers würde, so legte sie dar, dem Handel mit fremden Wertpapieren einen schweren Stoß versetzen. Sie empfahl dagegen die Zahlung einer bei der Emission nach der Größe derselben festzusetzenden Gesamtsumme. Ferner empfahl sie den Quittungsstempel als eine wenig drückende und einträgliche Abgabe.

Ein Jahr darauf sprach sich die Handelskammer auch über die geplante Reform des Wechselstempels aus; sie empfahl hinsichtlich der Staffelung eine Steigerung von je 5 Pfg. der Steuer für je 100 ℳ des Wertes; sie sprach sich ferner in einem umfangreichen Gutachten vom 4. Oktober 1879 über eine Reihe von Einzelbestimmungen aus; sie bekämpfte namentlich mehrere Vorsichtsmaßregeln und weitgehende Förmlichkeiten, die jeden Mißbrauch verhüten sollten, aber eine starke Belästigung des Verkehrs darstellten. „Andere Staaten", so meinte sie, „haben mit freieren Stempelverordnungen günstige Erfahrungen gemacht, und auch der deutsche Handelsstand verdient nach den bisherigen Erfahrungen größeres Vertrauen; er wird dasselbe einem klaren, den Verhältnissen des Verkehrs genügend Rechnung tragenden Gesetze gegenüber gewiß rechtfertigen".

Als dann im Frühjahr 1880 ein neuer umfassender Entwurf eines Reichsgesetzes, betreffend Erhebung von Reichsstempelsteuern, der Handelskammer zur Begutachtung vorlag, lautete ihr Urteil doch viel schärfer. Die Steuer von $^1/_2$% auf fremde Inhaberpapiere bei der Emission oder ihrer Einfuhr nach Deutschland mußte nach ihrer Meinung „das deutsche internationale Bankgeschäft und die Arbitrage in hohem Grade schädigen, wenn nicht geradezu ver-

nichten". Wenn man früher schon eine Steuer von 1/5 % als eine Gefährdung jener Geschäftszweige hingestellt hatte, so mußte freilich 1/2 % einen Ruin bedeuten. Die Handelskammer legte in ihrem Bericht vom 10. März den Entwurf einer Erklärung vor, die, wie sie wünschte, der hamburgische Bevollmächtigte im Bundesrat gegen diese spezielle Steuer abzugeben habe. Sie wandte sich außerdem in ihrem Gutachten gegen viele Einzelbestimmungen; sie empfahl für die Schlußnoten einen Fixstempel von 10 bis 20 Pfennig und bekämpfte die Staffelung, und sprach sich entschieden gegen eine Stempelsteuer auf Schecks und Giroanweisungen aus, wie auch gegen den Rechnungsstempel, dagegen für einen Fixstempel von 10 Pfennig auf Quittungen. Namentlich wegen der Schlußnotensteuer auf ausländische Papiere forderte ferner die Handelskammer die Handelskammer von Frankfurt a. M. und die Ältesten der Kaufmannschaft von Berlin zu einer gemeinsamen Beratung auf, da nur bei dem übereinstimmenden Vorgehen der drei wichtigsten deutschen Börsenplätze der Stimme des Handelsstandes die gebührende Berücksichtigung zuteil werden könne. Diese Konferenz fand am 8. April in Berlin statt; für die Handelskammer nahm der Präses Lutteroth daran teil. Doch hat die Konferenz positiv nur wenig vollbracht. Mit einer Petition an den Reichstag, die auch die Handelskammer mit unterzeichnete, wurde nicht viel erreicht. Das Gesetz kam im Sommer 1881 zustande und wurde am 1. Juli verkündet. Der Sekretär der Handelskammer, Dr. Jürgens, hatte Recht, wenn er in seinem Kommentar zu diesem Gesetz (Hamburg 1883) schreibt: „Selten, wenn überhaupt jemals, hat ein Gesetz eine solche Verwirrung in den betheiligten Kreisen des Publikums verursacht." Die Handelskammer spürte das am eigenen Leibe; das fertige Gesetz hat ihr mindestens ebenso viel Arbeit bereitet wie der Entwurf, dessen Vorgeschichte ja wechselreich genug ist. Namentlich die Frage, welche Geschäfte als „Zeitgeschäfte" im Sinne des Gesetzes zu betrachten seien und damit dem höheren Schlußnotenstempel unterlagen, war sehr schwierig. Die Handelskammer hat hierüber und über die sonstigen Zweifel, zu denen das Gesetz und seine Anwendung in reichem Maße Anlaß gab, vielfach beraten; sie hat ferner an mehreren Beratungen mit den Delegierten anderer Handelskammern im September und November 1881 durch Abordnung von Mitgliedern teilgenommen. In der November-Beratung wurde eine gemeinsame Eingabe an den Reichskanzler beschlossen, die auch von der Handelskammer unterzeichnet wurde;

sie ist vom 5. Dezember datiert. Diese Eingabe und das von der Handelskammer vorgebrachte Material gab Anlaß zu einigen Bundesratsbeschlüssen vom 5. Juli 1882, die jene Zweifel und Meinungsverschiedenheiten klären sollten. Der Entwurf dieser Beschlüsse hat der Handelskammer vorher vorgelegen; sie äußerte sich darüber in einem Bericht vom 5. Juni. Jene Beschlüsse des Bundesrats riefen aber inmitten des Handelsstandes eine weitgehende Opposition hervor; auf die Frage, wie man sich gegen die Auslegung des Gesetzes durch den Bundesrat im einzelnen wehren könne, sprach sich die Handelskammer in ihrem Schreiben an die Ältesten der Kaufmannschaft in Berlin vom 12. Oktober 1882, mit jenem Kollegium durchaus übereinstimmend, dahin aus, daß der Handelsstand seinen Protest gegen die Beschlüsse des Bundesrats in der Form der Anrufung der Gerichte einlegen möge. Die Unklarheiten des Gesetzes wurden erst in der Praxis nach und nach überwunden.

Schon Ende 1882 aber hatte der Abg. v. Wedell-Malchow einen Antrag eingebracht, nach dem das Gesetz vom 1. Juli 1881 abgeändert und namentlich die Zeitgeschäfte durch eine prozentuale Börsensteuer schärfer getroffen werden sollten. Gegen diesen Antrag erhob sich in der gesamten deutschen Kaufmannschaft ein Sturm der Entrüstung; unter 73 wirtschaftlichen Körperschaften, die im Januar 1883 deshalb eine Petition an den Reichstag richteten, befand sich auch die Handelskammer. Gelang es nun auch, die Annahme des konservativen Antrags zu verhindern, so nahm doch eine Bundesratsvorlage im Frühjahr 1884 einen Teil der Wedell-Malchowschen Vorschläge wieder auf; und nun lag der Handelskammer der Entwurf eines Gesetzes betr. Abänderung des Reichsstempelgesetzes von 1881 vor; man wollte offenbar aus der Stempelabgabe höhere Einnahmen erzielen und deshalb die Umsätze im Effektenverkehr stärker treffen. Auch die Kontrollmaßregeln waren verschärft. Das Gutachten der Handelskammer vom 26. Mai nannte den mit dieser Vorlage eingeschlagenen Weg „einen durchaus verfehlten, der zu einer ernsten Schädigung des gesamten Handelsverkehrs führen muß, womit die Quelle untergraben werden würde, aus welcher die erhofften reichlichen Einnahmen fliessen sollen“. Die Verwandlung der bisher als Schlußnoten- und Rechnungsstempelabgaben bestehenden Urkundensteuer in eine Umsatzsteuer von $^2/_{10}$ Promille vom Wert des Gegenstandes, eine Steuer, die nun sämtliche Geschäftsabschlüsse im

Effekten- wie Warenverkehr treffen sollte, wurde als höchst verderblich geschildert; sie müsse „einen ausserordentlich lähmenden Einfluß auf den Handelsverkehr ausüben“ und das Geschäft ins Ausland treiben. Namentlich das Arbitragegeschäft in ausländischen Wertpapieren, das zur Aufrechterhaltung des Wechselkurses von wesentlicher Bedeutung sei und mit sehr geringem Verdienst arbeite, würde bei der prozentualen Wertsteuer nicht weiter bestehen können. Auch werde die Erhebung der Steuer im doppelten und mehrfachen Betrage des vorgeschlagenen Satzes, wie es nach den Bestimmungen des Entwurfs unvermeidlich sein werde, nicht spurlos am Warenmarkte vorübergehen. Und gegenüber den sehr verschiedenen Auffassungen, die das Gesetz und seine Auslegung ermögliche, seien die Strafen überaus streng; die Höhe derselben erwecke geradezu den Anschein, „daß man in den Vertretern des Handelsstandes professionelle Gesetzesübertreter zu erblicken habe, die nur durch hohe Strafandrohungen von der Uebertretung abzuhalten sind“. Ausdrücklich legte endlich die Handelskammer Verwahrung ein gegen die Tendenz des Entwurfs, die namentlich zum Ausdrucke komme in den Bestimmungen, die zur Durchführung der Kontrolle „Steuerbücher“ und ähnliche Verzeichnisse einführen wollten. Mit dieser Maßregel solle der gesamte Handelsstand gleichsam unter polizeiliche Aufsicht gestellt werden, gegen die sich die ehrenwerten Elemente, die doch seinen überwiegenden Teil bildeten, mit aller Entschiedenheit erklären müßten. „Der mit der Einführung der Steuerbücher und Einreichung derselben an die Behörde verfolgte Zweck ist die Durchführung eines organisirten Spionirsystems“; in der Begründung des Entwurfs war dieser Zweck ziemlich unverblümt ausgedrückt. Außerdem sei praktisch diese Art der Kontrolle nur mit einem Heer von Beamten durchzuführen, ohne daß sie in allen Fällen genaue Ergebnisse liefern würde. „Es öffnet sich hier eine unabsehbare Perspektive für wahrhaft großartige Leistungen einer strebsamen bureaukratischen Thätigkeit“. Ohne deshalb die Notwendigkeit zu bestreiten, aus den Stempelabgaben größere Einnahmen zu erzielen — was aber schon geschehen könne durch eine schärfere Klarstellung der nach dem Gesetz von 1881 bestehenden Stempelpflichtigkeit —, bat die Handelskammer, der Senat möge im Bundesrat die Ablehnung dieses Entwurfs befürworten.

So scharf hatte sich die Handelskammer noch kaum zuvor gegen einen Gesetzentwurf ausgesprochen. Die damalige Periode, die

reich war an unreifen Gesetzentwürfen und bureaukratischen Eingriffen in das kaufmännische Leben und den Geschäftsverkehr, hat eine Reihe solcher und ähnlicher scharfer Äußerungen der Handelskammer hervorgerufen. Man konnte es dem Kaufmannsstande schließlich nicht verdenken, wenn er deutlich wurde gegenüber Maßnahmen, die die Axt an die Wurzeln des Handels legten.

Es handelte sich hier ja weniger um das Maß der Belastung des Handels — darüber ließ sich streiten — sondern um die Art, wie man gegen ihn vorging. Daß diese Besteuerung allmählich aus einer reinen Stempelabgabe zu einer Besteuerung des Geschäfts geworden war, zeigt ja schon die von den Gegnern seit längerer Zeit mit tendenziöser Absicht gewählte Bezeichnung „Börsensteuer"; mit Recht konnte die Handelskammer darauf hinweisen, daß ein nicht geringer Teil der durch die neue Vorlage zu treffenden Geschäfte von Leuten geschlossen wurden, die der Börse ganz fremd waren.

Wenige Tage nach dem Erlaß des Gutachtens vom 26. Mai entsandte die Handelskammer zu den Beratungen einer Delegiertenkonferenz, zu der die Ältesten der Kaufmannschaft von Berlin eingeladen hatten, ihr Mitglied S. Hinrichsen und Dr. Jürgens. Einer Eingabe der Ältesten an den Reichstag, datiert vom 5. Juni 1884, schloß sich die Handelskammer an. Sie hat sich später noch einmal im Mai 1885 über den Gesetzentwurf, der inzwischen im Reichstage allerlei Änderungen erfahren hatte, geäußert. Noch immer war sie gegen die prozentuale Besteuerung der Geschäftsumsätze, doch wollte sie auf diesem Punkt in dem Stadium, in dem sich die Vorlage damals befand, nicht bestehen; sie betonte aber die Notwendigkeit, durch eine Reihe von Ausführungsbestimmungen in mehreren Punkten Klarheit zu schaffen. Und an diesen vom Bundesrat zu erlassenden Ausführungsbestimmungen hat die Handelskammer auch gutachtlich mitgewirkt, nachdem am 29. Mai 1885 das neue Gesetz verkündet worden war. Einen Teil der in dem Gutachten der Handelskammer vom 26. Mai 1884 gerügten Mängel hatte man allerdings beseitigt; so waren die ominösen „Steuerbücher" gefallen.

Das neue Gesetz gab trotz der Ausführungsbestimmungen noch immer Anlaß genug zu Meinungsverschiedenheiten; und die Handelskammer hat sich ihrerseits bemüht, zur Klärung beizutragen; sie wies aber wiederholt, wie früher, darauf hin, daß am besten in jedem Falle das Anrufen einer gerichtlichen Entscheidung sei, und daß

der Kaufmann sich selbst durch die Geringfügigkeit des Objekts nicht sein Recht verkümmern lassen solle. Namentlich das Verhältnis des Terminhandels zu der Stempelpflicht führte damals und noch in den 1890er Jahren zu mehrfachen Erörterungen, an denen die Handelskammer teilgenommen hat; gegenüber den Bestrebungen, die Stempelpflicht auch auf Waren auszudehnen, die nicht börsenmäßig gehandelt wurden, erhob sie entschiedenen Widerspruch. Es kamen hier sehr schwierige Fragen der inneren Handelstechnik in Betracht.

Schon im Jahre 1892 war eine abermalige Erhöhung der Reichsstempelabgabe geplant. Zugleich mit der Erhöhung der Brau- und der Branntweinsteuer lag auch diejenige des Stempels der Handelskammer zur Begutachtung vor. Letztere weckte naturgemäß die besondere Aufmerksamkeit der Handelskammer. Sie hielt die Verdoppelung des Stempels von den Kauf- und sonstigen Anschaffungsgeschäften, wie auch den Termingeschäften im Warenhandel für sehr bedenklich; die Abgabe würde zum großen Teil auf Kreise abgewälzt werden, die mit dem eigentlichen Börsengeschäft nichts zu tun haben. Sie warnte davor, den Bogen zu straff zu ziehen und das mobile Kapital über die Landesgrenzen zu treiben; zumal in einer Zeit wirtschaftlicher Depression müsse eine solche Maßregel sehr gefährlich sein. Die Handelskammer erwartete aber selbst, wie sie in dem Bericht vom 1. Dezember 1892 darlegte, von dem Einspruch der kaufmännischen Interessenten bei der einmal gegen die Börse herrschenden Stimmung nicht viel. Dennoch bemühte sie sich nach Kräften. Außer ihrem Gutachten war sie tätig durch die Beteiligung an einer im Januar in Berlin stattfindenden Konferenz, die über eine Eingabe an den Reichstag beraten sollte; H. Robinow vertrat die Handelskammer dort. Die Petition trägt auch ihre Unterschrift. Sie hat dann im Sommer 1893 sich eingehend geäußert über die Steuerpläne der Reichsregierung und namentlich gegen die Absicht sich gewandt, durch das Reichsstempelgesetz, wie bisher schon, so nun in noch erhöhtem Maße einzelne Zweige des Handels zu beschweren. Sie widerlegte die Behauptung, als ob der Handel in steuerlicher Beziehung bevorzugt sei; wolle man ihn mehr belasten und sei das nicht zu vermeiden, so solle man das wenigstens nicht in einer, seine Tätigkeit hindernden, das Geschäft schädigenden Weise tun. Die Handelskammer machte in dieser Beziehung Vorschläge, indem sie jedoch nachdrücklich betonte, daß es nicht ihre Aufgabe sei, neue Steuern in Vorschlag zu bringen.

Trotz aller Opposition und Mahnungen, an denen auch die Handelskammer noch durch mehrere Eingaben und eine Petition vom 11. Dezember 1893 teilnahm, wurde der Entwurf des neuen Reichsstempelgesetzes im Jahre 1894 vom Reichstag angenommen. Wie die früheren Stempelgesetze folgten auch diesem mancherlei Versuche, die Stempelpflicht noch weiter als ursprünglich beabsichtigt war auszudehnen. Namentlich die Stempelpflicht der Anschaffungsgeschäfte von Waren, für die Terminpreise notiert wurden, kam hierbei wieder in Betracht; die Platzgeschäfte in Kaffee waren in Gefahr, dem Schlußnotenzwang ebenso unterworfen zu werden, wie es die stempelpflichtigen Geschäfte in good average Santos bereits waren. Daß damit ein Weg zur Besteuerung der Effektivgeschäfte eingeschlagen wurde, von dem man nicht wissen konnte, wohin er führte, darauf machte die Handelskammer in ihrem Bericht vom 15. Februar 1895 ausdrücklich aufmerksam.

Zu einer Reihe von einzelnen Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung des Gesetzes hat sie ferner Bericht erstattet oder besondere Sachverständige befragt. Kaum auf einem Gebiet schwankte die Rechtsprechung und die sachverständige Beurteilung so, wie in den durch das Reichsstempelgesetz aufgeworfenen Fragen.

Schon im Jahre 1900 plante man zur Deckung der Kosten der Flottenvorlage eine abermalige Änderung des Reichsstempelgesetzes; nicht nur sollten die Tarifsätze, namentlich des Effekten- und Umsatzstempels, erhöht, sondern die Stempelrevisionen nunmehr auch auf Privatfirmen und Privatpersonen ausgedehnt werden. Die Handelskammer schloß sich der von den Ältesten der Berliner Kaufmannschaft gegen die Erhöhung der Steuer an den Reichstag gerichteten Petition an; sie bat ferner, der Senat möge im Bundesrat namentlich wegen der Ausdehnung der Revisionsbefugnisse der Behörden, „mit aller Entschiedenheit“ gegen die Vorlage eintreten. In weiteren Vorstellungen wandte sich die Handelskammer vorzüglich gegen den neuen und für Hamburg besonders beschwerlichen Konnossement- und Schiffahrscheinstempel, hauptsächlich gegen die beabsichtigte prozentuale Veranlagung des ersteren; sie empfahl an ihrer Stelle einen Fixstempel. Die Fahrkartensteuer wurde dann ganz aufgegeben, während das neue Gesetz am 14. Juni 1900 einen Fixstempel für Konnossemente einführte.

Die ganzen Vorverhandlungen über dies Gesetz litten an hochgradiger Überstürzung; und der Handelskammer wurde die so notwendige genaue Kenntnisnahme der Vorlagen nicht gerade erleichtert.

Eine bedauerliche Folge dieses Verfahrens bildeten die zahlreichen Unklarheiten über wichtige Punkte des Gesetzes, so namentlich die Bestimmungen über das Konnossement und den Konnossementstempel; die Handelskammer wurde dadurch noch zu einer weiteren Eingabe veranlaßt, in der sie beantragte, die bisher nicht bestehende rechtliche Verpflichtung des Abladers zur Einreichung eines ausgefüllten Konnossementsformulars in den Ausführungsbestimmungen auszusprechen. Insbesondere der Konnossementsstempel gab noch mancherlei Anlaß zu Beschwerden, die der Handelskammer zur Erledigung vorlagen; so der Stempel für sogenannte nachgelieferte Güter; sodann die zahlreichen Unsicherheiten, die das Gesetz mit sich brachte für die Frage der Stempelpflicht und der Höhe des Stempels bei den mannigfachen Gestaltungen, die der Durchgangsverkehr anzunehmen vermochte usw.; alles sehr schwierige Fragen, bei denen steuerfiskalische, wirtschaftliche, rechtliche Erwägungen sich kreuzten.

Auch die sonstigen neuen Bestimmungen dieses Gesetzes bildeten den Gegenstand weiterer Beratungen und Feststellungen; so die Verpflichtung zur Ausstellung von gestempelten Schlußnoten zwischen einer offenen Handelsgesellschaft und deren Mitinhabern bei Geschäften, die die offene Handelsgesellschaft für die Mitinhaber ausführte; die Handelskammer veröffentlichte über diese Frage am 16. Januar 1901 eine Entscheidung der „Deputation für indirekte Steuern und Abgaben“. Die Anwendung dieses Gesetzes, die zu unendlichen Anfragen, Streitigkeiten und Entscheidungen führte, hat die Handelskammer in ungewöhnlichem Maße in Anspruch genommen; auf ihre Anregung wurden die wichtigsten von der „Deputation für indirekte Steuern und Abgaben“ in Sachen des Börsen- und Schiffsfrachturkunden-(Konnossements)-Stempels ergangenen Entscheidungen in einer kleinen Sammlung den Interessenten zugängig gemacht.

Daß das Stempelgesetz dringend einer Abänderung bedurfte, ergab sich nicht nur aus seinen zahlreichen, die Auslegung ungeheuer erschwerenden Unklarheiten, sondern die Regierung selbst erkannte aus dem Rückgang der Einnahmen aus der Börsensteuer, daß sie mit dem neuen Reichsstempelgesetz doch auf dem falschen Wege war, daß sie die Börse damit empfindlich schädigte, ohne dabei den gewünschten Erfolg für die Reichsfinanzen zu erzielen. Den Entwurf eines neuen Reichsstempelgesetzes, der ihr im Frühjahr 1904 vorlag, konnte die Handelskammer freilich nur als völlig

unzulänglich bezeichnen. Die als „unverdiente Kränkung der Standesehre empfundenen Steuerrevisionen“ waren in dem Entwurf unverändert beibehalten, die Herabsetzungen des Effekten- und Umsatzstempels waren nur in geringem Umfange und nur für Reichs- und Staatsanleihen beabsichtigt; das im Interesse der Arbitrage vorgeschlagene sog. Abfindungsverfahren, d. h. die Zulassung der Entrichtung einer Pauschalsumme als Steuerbetrag für die Abstempelung der auf dem Inlandsmarkte in den Verkehr zu bringenden Wertpapiere, war ziemlich bedeutungslos und nach Ansicht der Handelskammer nur geeignet, den überwältigenden Einfluß des Berliner Platzes noch zu verstärken. Die Handelskammer machte eine Reihe anderer Vorschläge, die eine durchgreifende Ermäßigung des Effektenstempels und eine Befreiung vom Schlußnotenstempel für kleinere Abschlüsse bezweckten; seien diese nicht zu verwirklichen, so sei eine einfache Wiederherstellung des Reichsstempelgesetzes von 1894 vorzuziehen. Auf dem zweiten Bankiertag im Mai 1904 in Berlin vertrat das Mitglied der Handelskammer, Warburg, dieselbe Auffassung in einem ausführlichen Vortrag.

Auch gegen die Ausdehnung des Reichsstempels auf Frachtpapiere im Flußschiffs-, Eisenbahn- und Postverkehr wandte sich im Juni 1904 die Handelskammer, nicht nur weil jede derartige dem Verkehr auferlegte Abgabe schädlich sei, sondern weil jede solche Vorlage im Reichstag leicht zu einer weiteren Erhöhung der Stempelaufsätze für den überseeischen Verkehr führen könne.

Erst im Jahre 1906 tauchte der Entwurf in etwas veränderter Gestalt wieder auf; die Handelskammer machte ihre Bedenken gegen den Fahrkarten- und Quittungsstempel wie auch gegen die erwähnte Ausdehnung des Frachturkundenstempels nochmals geltend. Das Gesetz vom 3. Juni 1906 hat doch diesen letzteren, hauptsächlich bekämpften Stempel eingeführt.

Zu den in dem neuen Gesetz getroffenen Änderungen des Reichsstempelgesetzes von 1900 hatte die Handelskammer sich vorher in sofern anerkennend geäußert, als das sog. Abfindungsverfahren aufgegeben und der Schlußnotenstempel für Anschaffungsgeschäfte über unverzinsliche Schatzanweisungen des Reichs und der Bundesstaaten aufgehoben war; die Handelskammer bedauerte, daß man in diesen Befreiungen nicht weiter gegangen sei. Besonders rügte sie aber, daß nun die Steuerpflicht für den inländischen Erwerb ausländischer Effekten schon durch die Einführung

in das Reichsgebiet gegeben wurde, nicht, wie 1881 bestimmt war, erst dadurch, daß innerhalb des Reichsgebiets Geschäfte mit jenen Effekten unter Lebenden gemacht wurden.

Auch dieses Gesetz hat wieder mannigfach Anlaß zu Weiterungen gegeben. So bemühte sich die Handelskammer, für die Beförderungsanträge über Sendungen nach den Hamburger Kais die Stempelfreiheit zu erreichen, da dieser Stempel nur wieder die Platzspesen erhöhe; sie erreichte dies auch dadurch, daß von schriftlichen Beförderungsanträgen, die an sich jetzt dem Stempel unterlagen, nunmehr abgesehen wurde. In der Auslegung des Gesetzes und der Ausführungsbestimmungen hat die Handelskammer nach wie vor sich zu betätigen gehabt; vorzüglich die Verwendung des Frachturkundenstempels und die Aufbewahrung der gestempelten Ladescheine im Binnenschiffahrtsverkehr, sodann die Frage der Nachstempelungen hatte Erörterungen und Feststellungen zur Folge; die ihr von der Deputation für indirekte Steuern zugehenden Entscheidungen usw. hatte ferner die Handelskammer an die Interessenten weiterzugeben.

Das neue Reichsstempelgesetz vom Jahre 1909, das die Talonsteuer bescherte, hat der Handelskammer vorher im Entwurf nicht vorgelegen; bekanntlich ist dasselbe überaus schnell und auf dem Wege des parlamentarischen Kompromisses zustande gekommen. Die Folge waren zahlreiche Reklamationen, Weiterungen und Anträge; so kam zur Erörterung die Frage der Stempelung der Scheckvordrucke, hinsichtlich derer die Ausführungsbestimmungen die Benutzung von Scheckbüchern nur in Ausnahmefällen erlaubten; ferner die Stempelpflicht von Quittungen auswärtiger Bankkunden und von Quittungen über Zahlungen aus Girogutheben u. a. m. Mit der Ausdehnung des Scheckstempels auch auf andere Quittungen, die den Schecks nicht gleich zu achten waren, hat sich weiterhin die Handelskammer im Jahre 1912 infolge einer reichsgerichtlichen Entscheidung, die die Stempelpflichtigkeit für die postkartliche Empfangsbescheinigung der Zahlung aus einem Giroguthaben ausgesprochen hatte, zu beschäftigen gehabt; sie beantragte, daß von der nachträglichen Entrichtung des Stempels für derartige Empfangsbescheinigungen, die sehr viele Umstände gemacht haben würde und doch nicht viel eingebracht hätte, abgesehen werde. Ebenso bildete die streitige Frage, ob Aktienstempel und Emissionskosten einen Teil des Kaufpreises für die Aktien darstellen oder nicht und wie darnach der Aktienausgabestempel zu berechnen war,

den Gegenstand einer Eingabe der Handelskammer; auch hier handelte es sich darum, einen Erlaß der Nachstempelungen, die infolge des reichsgerichtlichen Urteils eventuell den Emissionsbanken auferlegt werden konnten, zu erlangen. Man konnte unmöglich die Beteiligten zu Abgaben für der Vergangenheit angehörige Aktienausgaben heranziehen, nachdem das Reichsgericht früher in derselben Angelegenheit in entgegengesetztem Sinne geurteilt hatte.

Kaum ein Gesetz hat so viel Weiterungen und Streitigkeiten verursacht wie das Stempelgesetz; es ist in dieser Hinsicht höchstens zu vergleichen mit der Gewerbeordnung.

Auch mit den hamburgischen Stempelabgaben hat seit der Mitte der 1880er Jahre die Handelskammer mehrfach zu tun gehabt. Im Juli 1884 wandte sie sich in einem längeren Bericht gegen die Höhe der Stempelabgabe für Seeversicherungen, die zwar in der historischen Entwicklung zu erklären, aber infolge der größeren Konkurrenz nicht mehr berechtigt sei; wolle man den hiesigen Gesellschaften ihren Besitzstand erhalten, so müsse eine Herabsetzung stattfinden. Der Senat ging darauf ein und stellte einen entsprechenden Antrag an die Bürgerschaft. Hier wurde dieser aber in wichtigen Punkten und im allgemeinen nicht den Wünschen der Handelskammer entsprechend abgeändert, dann jedoch, da er niemanden befriedigte, von der Bürgerschaft abgelehnt. Im Januar 1888 regte nun die Handelskammer von neuem eine Reform an. Das Streben nach Vermeidung aller an sich auch unbedeutenden Spesen und infolgedessen die Schwächung der Konkurrenzfähigkeit durch solche Spesen habe, so bemerkte sie, noch weitere Fortschritte gemacht. Für Hamburg mache sich im Versicherungsgeschäft die Konkurrenz der sehr rührigen binnenländischen Institute empfindlich bemerkbar; in ihrem Bestreben, das Geschäft von Hamburg an sich zu ziehen, unterstütze sie der sehr geringe preußische Stempelansatz. Die Handelskammer beantragte u. a. eine Befreiung sämtlicher Flußversicherungen von der Abgabe, während bisher nur die Flußversicherungen für die Oberelbe und die mit ihr in Verbindung stehenden Wasserstraßen Stempelfreiheit genossen. Als dann auch die Feuerversicherungsgesellschaften eine Herabsetzung ihrer Policenstempel beantragten, empfahl die Handelskammer im März 1889 ihren Antrag.

Hierüber haben dann längere Verhandlungen stattgefunden,

wobei auch die übrigen Stempelobjekte der Erörterung unterzogen wurden. Infolgedessen kam zunächst garnichts zustande. Erst im Jahre 1899 wurde in einem Bürgerschaftsausschuß der Entwurf eines neuen Stempelgesetzes ausgearbeitet und dem Senat zu weiterer Erledigung mitgeteilt. Über die neue Vorlage äußerte sich im November 1900 auch die Handelskammer. Während sie schwere Bedenken erhob gegen die vorgeschlagenen Wertstempel für Gesellschaftsverträge betr. die Errichtung von Aktiengesellschaften usw. und sie für den bisherigen Fixstempel eintrat, empfahl sie eine Ermäßigung des Seeversicherungsstempels und Vereinfachung der Skala; auch sonst verbreitete sie sich eingehend über alle vorgeschlagenen Veränderungen der Stempelabgabe. Ein Teil ihrer Ausstellungen hat in dem neuen Stempelgesetz vom 11. Dezember 1903 Berücksichtigung gefunden.

12. Handelsgericht, Handels- und Börsengesetzgebung.

Einer ihrer ältesten Wünsche wurde der Commerzdeputation schon bald nach Wiederherstellung der Unabhängigkeit der Stadt erfüllt, der Wunsch nach einem Handelsgericht. Das zur französischen Zeit errichtete „Tribunal de commerce“ hatte nur eine kurze Lebensdauer gehabt.[26]) Schon im August 1814 machte die vom Senat für die Neuordnung der Justiz eingesetzte Kommission Vorschläge in betreff eines Handelsgerichts; sie wurden vom Senat genehmigt und nahmen dann den Weg in die bürgerlichen Kollegien. Die Advokaten sprachen sich schon in einer dem Senat überreichten Eingabe vom 3. September über diesen Plan aus. Der Commerzdeputation hatte man nicht für gut gefunden, von der beabsichtigten Errichtung eines Handelsgerichts Mitteilung zu machen, obwohl die Kaufmannschaft doch daran ein besonders großes Interesse haben mußte und ihr Vorstand früher diese Sache oft zur Sprache gebracht hatte. Die Commerzdeputation wandte sich deshalb am 6. September mit einer Eingabe an den Senat, in der sie auf dieses Verhältnis hinweisend bemerkte, daß sie wohl eine Mitteilung des Entwurfs über die Einführung des Handelsgerichts erwarten könne, da sie das Recht und die Pflicht habe, über die an die Bürgerschaft gelangenden, Handel und Schiffahrt betreffenden Angelegenheiten zuvor ihre Meinung zu äußern. Im besonderen bedauerte sie aber, daß bei der vom Senat beantragten Beibehaltung der Richter des vormaligen Tribunal de commerce rücksichtlich

des Herrn Oppenheimer diese Beibehaltung seines Glaubens wegen Anstand finde. „Es ist die freie Wahl der Notabeln der Kaufmannschaft, wodurch dieser wegen seines Verstandes, seiner Einsichten und seines Charakters allgemein geschätzte Mann zu dieser mit der Religion überall nicht in Beziehung stehenden Ehrenstelle berufen worden ist.“ Seine früheren Kollegen würden gewiß lieber auf die ihnen zugedachte Ehre verzichten als ihn davon ausgeschlossen zu sehen. Die Commerzdeputation betonte, daß man die freie Wahl der Kaufmannschaft in ihrem ganzen Umfange aufrecht erhalten müsse und daß „diese gute Stadt, die vormals in einem Zeitalter der Finsterniß durch die Aufnahme der Juden andern Staaten mit der Fackel der Aufklärung vorgeleuchtet hat, sich nicht in unsern aufgeklärten Zeiten der Intoleranz verdächtig mache“.

Auf diese für die Stellung der Commerzdeputation zur Judenfrage interessante Äußerung scheint der Senat ihr durch den Senator Jänisch eröffnet zu haben, daß die Sache in betreff der sich nicht zum christlichen Glauben bekennenden Mitglieder des Handelsgerichts an die Bürgerschaft gebracht werden würde, daß aber in betreff der gewünschten Mitteilung des Entwurfs über das Handelsgericht der Senat eine solche nicht für nötig halte.

Diese Mitteilung „scheint“, wie bemerkt, der Commerzdeputation zugegangen zu sein; in ihrem Protokoll findet sich merkwürdigerweise darüber nichts. Jedenfalls war die Nichtmitteilung des Handelsgerichtsreglements an die Commerzdeputation eine der Ursachen, die die Bürgerschaft dazu bestimmten, am 10. September die Errichtung des Handelsgerichts, wie sie beantragt war, abzulehnen. Der Senat erklärte sich dann bereit, dem Wunsch der Bürgerschaft entsprechend der Commerzdeputation den Entwurf mitzuteilen.

Nun teilte am 30. Dezember der Senat der Commerzdeputation den inzwischen von ihm veränderten Entwurf mit dem Ersuchen um gutachtliche Äußerung mit; die Frage, ob ein Jude Richter sein könne, wurde garnicht berührt; eine Ausdehnung der Rechte der Israeliten in dieser Richtung ist bekanntlich damals nicht erfolgt.

Das Gutachten der Commerzdeputation vom 13. Januar 1815[27]) sprach sich zwar grundsätzlich noch immer für ein Handelsgericht, aber gegen den Entwurf aus. Denn es müsse zunächst vor der Errichtung eines Handelsgerichts ein zweckmäßiges Handelsgesetzbuch geschaffen werden; solle der Kaufmann Recht sprechen, so

müsse er auch das Recht kennen; aus dem ganzen Heer von römischen Rechten, Statuten und weitläufigen Verordnungen könne er keine Entscheidungen hernehmen. Im Code de commerce sei auch zuerst das Recht festgesetzt und dann erst das Handelstribunal organisiert und das Prozeßverfahren bestimmt. Ein Handelsgesetzbuch sei das erste Bedürfnis der Börse. Aber auch der mitgeteilte Entwurf sei nicht zweckmäßig. Die Beibehaltung der Einrichtung des französischen Handelstribunals unter den seitdem so sehr veränderten Verhältnissen sei doch sehr bedenklich; das französische Gesetz sei kurz und einfach und es kamen überhaupt damals wenig Prozesse vor; auch hatten die Richter Zeit, da Handel und Wandel stockte. Alles das sei jetzt anders; komplizierte Rechtsnormen, viele Prozesse und rege Berufstätigkeit der Kaufleute; bei dem mündlichen Verfahren, das man beibehalten wolle, würden die Sitzungen sehr lange dauern uud die handelsrichterliche Tätigkeit den Kaufleuten viel Zeit rauben. Auch daß die Kenntnisse französischer Gesetze bei den Richtern vorausgesetzt würden, erschwere den Kaufleuten die Übernahme des richterlichen Amts.

Der Senat antwortete der Commerzdeputation hierauf nicht; wohl aber teilte er den Oberalten ihr Gutachten und seine Gegengründe mit; er bestritt nochmals den Commerzdeputierten das Recht, in diesen Dingen mitzureden; im übrigen bemerkte er, daß es ein Irrtum sei, zu meinen, daß nur Kaufleute Handelsstreitigkeiten beurteilen könnten; und wenn man erst ein Handelsgesetzbuch schaffen und von ihm die Errichtung eines Handelsgerichts abhängig machen wolle, so werde man wohl noch lange auf letzteres warten müssen. Die Oberalten stimmten dem zu. Doch wurde der Erbg. Bürgerschaft, in ihrer Sitzung vom 16. Februar vom Senat Mitteilung von der Auffassung der Commerzdeputation gemacht. Es wurde noch länger darüber verhandelt und eine bürgerschaftliche Kommission deshalb eingesetzt. Schließlich kam am 3. August 1815 eine Einigung zwischen Senat und Bürgerschaft zustande. Das mündliche Verfahren, um das man hart gestritten hatte, wurde beibehalten.

Nach dieser, am 15. Dezember publizierten „Handelsgerichtsordnung“ war dem Ehrb. Kaufmann ein nicht geringer Einfluß auf die Besetzung des Gerichts eingeräumt. Das Handelsgericht schlug darnach dem Ehrb. Kaufmann vier Personen zum Präses bzw. Vizepräses vor, aus denen der Ehrb. Kaufmann zwei erwählte; der Senat entschied sich dann für einen von diesen. Zu jeder der Richterstellen schlug das Handelsgericht ebenso zwei

Personen vor, aus denen dann der Ehrb. Kaufmann einen wählte.

Bei der ersten Besetzung des Handelsgerichts sollte die Commerzdeputation dem Ehrb. Kaufmann vier Personen zur Stelle des Präses vorschlagen, und der Ehrb. Kaufmann hiervon zwei wählen, der Senat sodann sich für einen entscheiden. Ebenso sollte es mit dem Vizepräses gehalten werden; zu jeder Richterstelle sollte die Commerzdeputation dem Ehrb. Kaufmann zwei Personen vorschlagen und dieser eine von ihnen wählen. Demgemäß fanden die Wahlen statt, und auch weiterhin ist so verfahren worden. Am 21. Februar 1816 wurde das Handelsgericht errichtet; am 4. März fand die erste ordentliche Audienz statt.

Gegenüber dem Verhalten des Senats bei der ersten Verhandlung über diese Angelegenheit und seiner offen an den Tag gelegten Neigung, die Commerzdeputation und den Ehrb. Kaufmann an der Mitwirkung beim Handelsgericht möglichst auszuschalten, bedeutet jedenfalls das in der Handelsgerichtsordnung vorliegende Resultat einen nicht geringen Erfolg der Kaufmannschaft.

Das Gericht hat ohne Zweifel den Bedürfnissen des Handelsstandes in vollem Maße entsprochen. In der Mehrzahl aus kaufmännischen Richtern bestehend, ist es bewahrt worden vor einseitiger theoretischer Verknöcherung und dem Leben entfremdeter Doktrin.

Die Commerzdeputation hat mit dem Handelsgericht stets nicht nur durch die Wahlen, sondern auch innerlich und sachlich enge Beziehungen gehabt; sie ist stets bemüht gewesen, aus der Wirksamkeit des Gerichts praktischen Nutzen für die Handelsgesetzgebung zu ziehen. Mit den rechtsgelehrten Richtern des Gerichts, so namentlich den Drs. Halle, Heinichen und Versmann hat sie in zahlreichen handelsrechtlichen Angelegenheiten auch außerhalb des Gerichts zusammengearbeitet; unter den kaufmännischen Richtern aber finden wir eine große Reihe der Namen, die später Mitglieder der Commerzdeputation wurden.

Zunächst kam es schon im Jahre 1817 zu einer Differenz über die Wahl. Am 12. Februar, dem zur Wahl von drei Handelsrichtern festgestellten Tage, stellte das Handelsgericht eine halbe Stunde vor der Zusammenkunft des Ehrb. Kaufmanns den Aufsatz von sechs Kaufleuten der Commerzdeputation zu; auf diesem befand sich nicht nur ein Bankbürger (Schmidt), sondern auch ein Commerzdeputierter (Droop). Der Aufsatz erregte deshalb im Ehrb.

Kaufmann viel Aufsehen. Der Präses Albers machte darauf aufmerksam, daß die Wahl eines Commerzdeputierten nicht im Interesse der Deputation sei, da die Angelegenheiten der allgemeinen Handlung darunter leiden müßten, wenn die Veranlassungen, die Mitglieder vor der Zeit aus ihrem Wirkungskreise riefen, noch vermehrt würden. Der Ehrb. Kaufmann sprach sich dann entschieden in demselben Sinne aus; und die Bankbürger protestierten ebenfalls gegen den Vollzug der Wahl; mit 50 gegen 1 Stimme wurde beschlossen, niemals Commerzdeputierte zu Richtern zu wählen. Viele enthielten sich allerdings der Abstimmung, da sie jenen Beschluß für verfassungswidrig hielten. Jedenfalls wurde die Wahl ausgesetzt; und die Commerzdeputation machte dem Senat hiervon Anzeige; sie betonte, daß es bisher nicht üblich gewesen sei, daß der Ehrb. Kaufmann aus dem einen kaufmännischen Departement in ein anderes hineinwählen solle. Für ihn sei jedes kaufmännische Departement von gleicher Wichtigkeit, Ansehen und Würde; wenn es seinen Deputierten die Angelegenheiten des allgemeinen Handels für sechs Jahre übertrage, so geschehe das in der Absicht, daß sie ihre Kenntnisse und Erfahrungen in diesem Wirkungskreis desto länger zum Nutzen des Handels anwenden könnten. In dieser Beziehung hätten alle Kaufleute nur ein Interesse. Jeden treffe seine Reihe durch einen dem Ganzen nützlichen Übergang in ordnungsmäßiger Zeit. Der Ehrb. Kaufmann werde daher seine Wahl danach einrichten; und wenn wirklich Commerzdeputierte und Bankbürger für wahlfähig zu Handelsrichtern erklärt würden, werde die Wahl in solchen Fällen zu einer Scheinwahl ausarten.

An der Sache selbst war wohl kaum etwas zu ändern; der Senat bemerkte in seiner Antwort vom 17. Februar, daß allerdings die Verbindung des Amtes eines Commerzdeputierten mit demjenigen eines Bankbürgers unvereinbar sei, da die Commerzdeputierten bei der Ablegung der Bankrechnung anwesend seien und die, welche Rechnung ablegen und welche Rechnung abnehmen, nicht einer und derselben Behörde angehören könnten. Die Geschäfte eines Handelsrichters und eines Commerzdeputierten oder Bankbürgers seien aber miteinander verträglich; auch sei ein ins Handelsgericht Gewählter zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet, andere bürgerliche Ämter niederzulegen. Auch sei die Stelle eines Handelsrichters so wichtig, daß man das Handelsgericht so wenig wie möglich in der Wahl der dazu Vorzuschlagenden beschränken, vielmehr ihm danken müsse, wenn es

sein Augenmerk auf Personen richte, die ihm das besondere Vertrauen des Ehrb. Kaufmanns zu besitzen schienen. Übrigens rügte der Senat, daß die Commerzdeputation es im Ehrb. Kaufmann zur „förmlichen Umfrage" gebracht habe, ob er bei der Wahl seinen Deputierten die Stimme geben würde, da eine vorläufige Erklärung hierüber die Abstimmenden bei der wirklichen Wahl notwendig binden und die Wahlfreiheit beschränken müsse; er erwarte, daß die Commerzdeputation bei der nunmehr vorzunehmenden Wahl eine Erklärung abgebe, daß keiner irgendwie in der Abgabe der Stimme gebunden sei. Nach Beratung mit den Altadjungierten zeigte dann am 21. Februar die Commerzdeputation dem Senat an, daß sie nicht verfehlen würde, dem Ehrb. Kaufmann den Handelsrichteraufsatz nochmals vorzulegen; sie bedauerte, daß der Senat die Umfrage im Ehrb. Kaufmann ungern gesehen habe; sie müßte sich „dabei mit dem Gedanken beruhigen, daß sie nach ihren Verhältnissen und Ansichten und, da man sich von mehreren Seiten bereits in diesem Sinne laut erklärt hatte, nicht anders handeln zu können geglaubt haben". Sie bäten, daß bei Kollegien und Erbg. Bürgerschaft darauf angetragen würde, daß Bankbürger und Commerzdeputierte, solange sie in dieser Funktion sich befänden, von dem Art. 3 der Handelsgerichtsordnung, der zur Annahme der Wahl verpflichte, ausgenommen würden. Es sei bei der großen Inanspruchnahme der Arbeitskraft der Handelsrichter vorauszusehen, daß der erwählte Handelsrichter fast immer von dem gesetzlichen Rechte, die Stelle eines Bankbürgers oder Commerzdeputierten aufzugeben, Gebrauch machen werde. Auch würde durch das vorzeitige Herausreißen eines Mannes aus seiner Tätigkeit als Commerzdeputierter oder Bankbürger dem Interesse der Kaufmannschaft nicht gedient. Die „so laut ausgesprochene Stimmung so vieler achtbarer Kaufleute, daß sie nach ihrer Ueberzeugung bei der Wahl von Handelsrichtern keine Bankbürger und Commerz-Deputierte wählen könnten, dürfte um so mehr Rücksicht verdienen, als auf solche Weise die gesetzliche Anzahl von Subjecten zur Auswahl für diesen Theil der Kaufmannschaft so gut als garnicht vorhanden seyn, und in natürlicher Folge davon die Wahl selbst mehr oder weniger in eine Scheinwahl ausarten würde".

Von einer gesetzlichen Regelung wollte aber der Senat nichts wissen; er antwortete garnicht; am 22. Februar machte der Präses dem Ehrb. Kaufmann die kurze Erklärung, daß der Senat es „der Handelsgerichtsordnung nicht zuwiderlaufend erklärt habe, Bank-

bürger und Commerz-Deputirte mit aufzusetzen"; und der Ehrb. Kaufmann wählte nun weder einen Commerzdeputierten noch einen Bankbürger, wohl aber Knorre, der aber als früherer Kämmereibürger und da er deshalb seine Zeit nun den eigenen Angelegenheiten widmen müsse, ablehnte.

Tatsächlich hat übrigens weiterhin das Handelsgericht auf den Wunsch der Commerzdeputation etwas mehr Rücksicht genommen und nur ganz vereinzelt Mitglieder ihres Kollegiums präsentiert. Als im Februar 1837 der Commerzdeputierte Geffcken sich auf dem Handelsrichteraufsatz befand, wurde auf seine Veranlassung vor der Wahl der Ehrb. Kaufmann durch den Präses gebeten, billige Rücksicht darauf zu nehmen, daß Geffcken noch bis Mitte des Jahres Mitglied der Commerzdeputation war; und er wurde nicht gewählt.

Die Commerzdeputation war auch weit entfernt davon, nun jeden auf die Nichtannahme des Handelsrichteramtes gerichteten Wunsch beim Senat empfehlend zu vertreten. Im Jahre 1834 ereignete sich ein solcher Fall, wobei sie zugleich zeigte, wie hoch sie jenes Amt schätzte. Damals war F. Rücker vom Ehrb. Kaufmann zum Handelsrichter gewählt, hatte aber, da er Mitglied der Bürgermilitärkommission war, den Senat gebeten, ihn von der Annahme der Wahl zum Handelsrichter zu befreien. Nach der Handelsgerichtsordnung durfte er die Annahme letzteren Amtes nicht ablehnen. Da nun die Bürgermilitärkommission dieses Gesuch Rückers durch eine Eingabe unterstützt hatte, weil sie ihn in ihrer Mitte ungern entbehrte, wandte sich am 17. Februar die Commerzdeputation an den Senat und bat, hinsichtlich der Annahme des Handelsrichteramtes keine Ausnahme zu machen, da zu befürchten sei, daß sie andere nach sich ziehen werde und „durch den dann immer beschränkter werdenden Kreis bei der Richterwahl die Würde und Unabhängigkeit des Gerichts zu leiden Gefahr laufen könnte". Der Senat hatte bereits das Gesuch Rückers abgeschlagen, bemerkte aber der Commerzdeputation, „daß Richter-Wahlen, welche das Verhältniß der Verwaltungs-Behörden durchaus unberücksichtigt ließen, aus dem Gesichtspunkte des öffentlichen Besten legislative Vorkehrungen oder eine Dispensation der obersten Staatsbehörde in Zukunft möglicherweise veranlassen würden. Wenn für einen in seinen Privatgeschäften durch keinen Associé unterstützten Kaufmann die Cumulation mehrerer bürgerlicher Officien mit dem Richteramt nicht möglich sei, so dürfte die Nothwendigkeit so vieler zum Theil

durch Erbgef. Bürgerschaft vorzunehmender neuer Wahlen, so wie der Verlust für die Departements der in den ersten Jahren gesammelten Erfahrung in dem Augenblick ihrer Anwendung schon auf einige Rücksicht bei der Bildung des Aufsatzes durch das Handelsgericht und der Wahl Eines Ehrb. Kaufmanns Anspruch zu machen gehabt haben". Es ist interessant, daß sich hier jetzt ziemlich derselbe Gedankengang findet, für den eine Reihe von Jahren zuvor, wie wir sahen, die Commerzdeputation im Interesse der Kaufmannschaft dem Senat gegenüber sich vergeblich eingesetzt hatte.

Andererseits legte die Commerzdeputation aber auch Wert darauf, daß das durch die Wahl der Handelsrichter seitens des Ehrb. Kaufmanns geschaffene Amtsverhältnis der letzteren nicht ohne Zustimmung des Ehrb. Kaufmanns geändert wurde. Als im Frühjahr 1842 der Senat einen Handelsrichter vorzeitig aus seinem Amte entließ, erklärte die Commerzdeputation dem Senat in ihrer Mitteilung vom 18. April, daß die Handelsrichter vom Ehrb. Kaufmann auf 5 Jahre gewählt würden und „die frühere Entlassung derselben von diesen Functionen also nicht wohl ohne Zuthun der wählenden Körperschaft stattnehmig. seyn dürfte"; für spätere Fälle behielt sich die Commerzdeputation die Rechte des Ehrb. Kaufmannes vor.

Wie hoch sie das Handelsgericht schätzte, geht ferner daraus hervor, daß von ihr im Jahre 1821 die Anregung zur Erhöhung der Gehälter der rechtsgelehrten Mitglieder, ausging. Am 23. Mai war der Präses des Handelsgerichts, Dr. Rentzel, in den Senat gewählt worden; und am 28. stellte die Commerzdeputation beim Senat einen derartigen Antrag; sie wies darauf hin, daß man bei der ersten Einrichtung noch über den Erfolg des Gerichts und den Umfang der Geschäfte im Unsichern gewesen sei, und daß die Gehalte, die man damals festgesetzt, nicht dem jetzt begründeten Ansehen des Gerichts entsprächen. Auch hätten sich damals nur wenige um die Stellen beworben. „Zum Glück aber fanden sich zwei Männer, die bei eignen Mitteln Uneigennützigkeit und Kraft genug besaßen, um das schwere Werk zu übernehmen und auszuführen." Unter ihrer Leitung habe das Gericht alle Erwartungen übertroffen; 5 Jahre seien verflossen, und „die Börse ist mit immer gleichem Enthusiasmus dafür gestimmt". Hamburg zuerst habe praktisch bewiesen, „daß diese französische Pflanze auf deutschem Boden gedeihen könne". Es müsse aber in seiner Integrität erhalten, und deshalb die Gehalte erhöht werden. Es lasse sich

„der Patriotismus da nicht in Anspruch nehmen, wo von Bezahlung die Rede ist“. Bei der Vakanz der Stelle des Präses sei es anzunehmen, daß geeignete Persönlichkeiten nicht zu den bisherigen Bedingungen dies Amt übernehmen würden. „Das Interesse der Kaufmannschaft aber würde gefährdet werden, wenn man bloß wählen wollte, was nachbliebe“.

Der Senat lehnte den Antrag ab. Er hielt es für bedenklich, den Grundsatz aufzustellen, daß „Arbeiten, die in der Eigenschaft als Bürger übernommen würden, selbst wenn das Opfer eines sonstigen Broderwerbes damit verbunden, zum Vollen und eigentlich bezahlt werden sollten“; dann müsse man nämlich bei Verwaltung hiesiger Ämter und Betreibung bürgerlicher Geschäfte ein ganz anderes System zugrunde legen, was man nicht wünschen könne, weil dann „der ganze Geist unseres Gemeinwesens, der ganze Betrieb unserer öffentlichen Geschäfte eine Änderung erleiden müßte, die, wenn sie statthaben könnte, den nachtheiligsten Einfluß auf unser ganzes Gemeinwesen und den Geist unserer Bürger haben würde. Bezahlung könne ein Officiant verlangen, der sich dann erforderlichen Falls die Bezahlung auch vorhalten lassen müsse. Ein Bürger, der eine Departementsverwaltung als bürgerliche Last und um eine Bürgerpflicht zu erfüllen übernehme, der dabei der Ehre und des Rechts genieße, an Ausübung der gesetzgebenden Macht Theil zu nehmen, dieses Recht oft eben durch Uebernahme jener Bürgerpflicht erst gewinne, könne, wenn er seinen Broderwerb oder sonst unverhältnismäßige Vorteile zum Opfer bringe, auf eine Beihülfe zur Bestreitung der Bedürfnisse, wie sie dem Stande, worin der Staat ihn versetze, und den sonstigen Umständen angemessen seien, Anspruch machen; eigentlich bezahlt werden, werde keiner wollen; dazu werde er sich selbst zu sehr achten und auf achtungsvollere Behandlung Anderer zu sehr Anspruch machen.“ Auch werde eine Gehaltserhöhung beim Handelsgericht zu weit führenden Folgen leiten; und tatsächlich sei sie auch nicht erforderlich.

Diese Antwort des Senats ist ja von hohem Interesse; die Commerzdeputierten hatten freilich dasjenige garnicht behauptet, was dort widerlegt wurde; aber auffallend ist es doch, daß der Senat die Übernahme eines besoldeten Gerichtsamtes als eine Bürgerpflicht hinstellte, der man selbst mit pekuniärem Opfer sich zu unterziehen habe. Die hier zum Ausdruck kommende Auffassung klingt ja sehr ideal; sie ist es freilich weniger, wenn man

bedenkt, daß Rentzel ein sehr wohlhabender Mann war; nur ob sie sich mit der Praxis immer vereinigen ließ und selbst von Mitgliedern des Senats vereinbar gehalten wurde, scheint sehr zweifelhaft. Die kaufmännischen Handelsrichter waren jedenfalls anderer Ansicht; sie beantragten ihrerseits beim Senat eine Erhöhung des Gehalts des Präses, wurden aber abschlägig beschieden. Auch Juristen waren anderer Ansicht sowohl über ihre Bürgerpflicht wie über die pekuniären Ansprüche, die sie zu machen hatten; der zum Vizepräses erwählte Dr. Arning lehnte ab; ein anderer Kandidat, Dr. Schleiden, erklärte ebenfalls eine auf ihn fallende Wahl ablehnen zu müssen; drei Aufsätze kamen im Jahre 1821 nicht zustande, weil außer den genannten auch die Dres. Binder und Meier eine Wahl ablehnten.

Vorläufig mußte man sich aber bei dem Bescheid des Senats beruhigen, und erst sieben Jahre später wiederholten die Commerzdeputierten den Versuch. Am 1. August 1828 wandten sich die kaufmännischen Handelsrichter mit einer Eingabe an die Commerzdeputation und baten sie, durch ihre Vermittlung dem Präses und Vizepräses des Gerichts eine wesentliche Gehaltsverbesserung zu verschaffen. Dieses Gehalt betrug damals 6000 bzw. 5000 Cour.ℳ, ein Gehalt, mit dem eine Familie standesgemäß nicht unterhalten werden konnte. Namentlich im Hinblick auf den Vizepräses Kauffmann, einen überaus bescheidenen und fleißigen Mann, der sich aber bei seinem geringen Gehalt und schweren Familienverhältnissen Entsagungen und Entbehrungen auferlegen mußte, schien eine Gehaltserhöhung dringend notwendig. „Wir können uns überhaupt", so schrieben die Handelsrichter, „des Gedankens nicht erwehren, daß es der Größe und der Wichtigkeit des Hamburger Handels wenig angemessen sey, die Präsides seines wichtigsten Gerichts mit einem Gehalt honorirt zu sehen, den mancher Handels-Commis bezieht". Es sei nicht richtig, durch Ersparung von einigen tausend Mark bei der Anstellung der präsidierenden Richter das ganze Institut zu gefährden.

Die Commerzdeputation ging auf diesen Antrag sofort ein; am 8. August überreichte sie ihn dem Senat. Es sei die Pflicht des Handelsstandes, so fügte sie hinzu, Männer, die für ihn ihre Zeit und ihre Kräfte anwenden, so zu belohnen, wie es ihr Standpunkt erfordere. „Der Mann, der unpartheiisch und mit Liebe einem Gerichtshofe, wie unser Handelsgericht, vorstehen soll, muß nicht allein ohne Nahrungssorgen dastehen, sondern ruhig für sich und

die Seinen in die Zukunft blicken können." Bei Gehalten, wie sie jetzt beständen, sei das nicht möglich. „Haben wir auch jetzt das Glück, Männer an der Spitze unseres Handelsgerichts zu sehen, deren allgemein anerkannte Redlichkeit und Unpartheilichkeit jeden Verdacht lächerlich macht, so ist es doch die Pflicht der Kaufmannschaft, auch für die Zukunft zu sorgen und Männer, welche einen so hohen Posten bekleiden sollen, auch so zu stellen, daß auch die Verleumdung schweigen muß." Für die Hamburger Börse würde es traurig sein, wenn bei einer Neuwahl auf das Vermögen der Bewerber Rücksicht genommen werden müßte und die fähigsten Leute ihrer Vermögensverhältnisse wegen nicht in Betracht kommen könnten. Der Senat lehnte wieder ab; er verwies auf die gesicherte Dauer einer zwar geringeren Einnahme, auf die Ehre des Amts, die unabhängige Beschäftigung, die „dankbare Anerkennung der Kaufmannschaft" als diejenigen Vorteile, die auf seiten der Handelsrichter dem höheren Einkommen beschäftigter Advokaten gegenüberständen. Außerdem würde eine solche Erhöhung Konsequenzen für alle übrigen Gerichte nach sich ziehen.

Die Commerzdeputation ist vorläufig auf diese Frage nicht zurückgekommen; als sie aber im Frühjahr 1840 wieder mehrfach öffentlich besprochen wurde, wandte sich die Commerzdeputation von neuem an den Senat; mache der Staat, so bemerkte sie, einem Bewerber zur Pflicht, auf seinen vormaligen Erwerb, wie in diesem Falle auf die juristische Praxis, zu verzichten, so übernehme er seinerseits auch die Verpflichtung, jenem ein Amtseinkommen zu gewähren, das der ihm vom Staat angewiesenen Stellung würdig sei. Sonst müsse man sich bei Besetzung solcher Ämter auf vermögende Männer beschränken und alle anderweitigen Rücksichten auf Talent, Kenntnisse, Charakter usw. bei Seite setzen. Der glückliche Zufall, daß bisher auch bei den gegenwärtigen Gehältern die Stellen der rechtsgelehrten Richter immer ausgezeichnet besetzt werden konnten, dürfe für die Zukunft nicht mehr als entscheidend gelten. Das früher vielleicht bestandene Haupthindernis, die finanzielle Lage der Stadt, dürfte jetzt einer Gehaltserhöhung nicht mehr im Wege stehen.

Da auch von anderen Seiten in derselben Richtung gewirkt wurde, kam nun endlich eine Erhöhung der Gehälter zustande.[28]) Es ist jedenfalls sehr bemerkenswert, daß die Commerzdeputation in keinem andern Falle für eine Gehaltserhöhung höherer Beamten derartig eingetreten ist, wie für die Berufsrichter in der handelsrechtlichen Rechtsprechung erster Instanz.

Im übrigen hat sich weiterhin in dem Verhältnis der Commerzdeputation zum Handelsgericht nichts verändert; es erschöpft sich äußerlich in der Vornahme der Wahlen und in der Entgegennahme und Auslieferung der darauf bezüglichen Schriftstücke. Dispensationen wurden vom Senat öfter vorgenommen, namentlich wegen Krankheit. Eine sonst mehrfach zur Hilfe gerufene Handhabe, die Wahl abzulehnen, bestand in der Bezugnahme auf einen Rat- und Bürgerschluß vom 10. März 1768, nach dem Bürgerkinder und unerlassene Bürger, wenn sie zwölf Jahre in der Fremde etabliert gewesen seien, bei ihrer Rückkehr von bürgerlichen Ämtern befreit waren.

Erst mit der neuen Verfassung von 1860 ward die Organisation des Handelsgerichts und dadurch auch das Verhältnis, in dem die Kaufmannschaft zu ihm stand, zum Teil verändert. Die Mitwirkung bei der Wahl der rechtsgelehrten Richter des Handelsgerichts wurde gegen den Widerspruch der Commerzdeputation dem Ehrb. Kaufmann entzogen und nun das Obergericht an die Stelle gesetzt, die jener bisher hierbei inne gehabt hatte. Hinsichtlich der Wahl der kaufmännischen Handelsrichter blieb es jedoch beim Alten.

Als dann nach der Gründung des Reichs die neuen Justizgesetze vorbereitet wurden, war es eine Hauptfrage der Handelskammer, daß das Handelsgericht in möglichst unveränderter Gestalt beibehalten werde. In einem Bericht vom 7. Februar 1874 sprach sie sich gegen die beabsichtigte Kompetenzbeschränkung der Handelsgerichte aus, ebenso gegen den Wegfall jeden Zwanges zur Annahme des Amtes eines Handelsrichters; sie erkannte zwar an, daß in Hamburg jenes Amt „in sehr weiten Kreisen eins der allerbeliebtesten Ehrenämter ist“; aber ein gewisser Zwang sei doch notwendig, „weil er allein es möglich macht, nach rein objectiven Rücksichten immer nur die am besten Qualificirten zu wählen“. Jedenfalls müsse es der Landesgesetzgebung freistehen, einen solchen Zwang den Landesangehörigen gegenüber aufrecht zu erhalten. Dagegen sprach sie sich entschieden gegen die Zahl von vier Handelsrichtern neben dem Vorsitzenden aus, da sie einen „schädlichen Überfluß“ darstelle.

Im nächsten Jahre sah die Handelskammer sich zu ihrem schmerzlichen Bedauern plötzlich vor der Notwendigkeit, die Existenz der Handelsgerichte überhaupt verteidigen zu müssen; die Justizkommission des Reichstags hatte sich gegen das Fortbestehen der Handelsgerichte entschieden. Die Handelskammer setzte sich darauf

alsbald mit der Handelskammer in Bremen in Verbindung und schlug ihr vor, eine gemeinsame Vorstellung an die Justizkommission zu richten und sie um Wiederherstellung der Regierungsvorlage, die das Bestehen von Handelsgerichten in Aussicht genommen hatte, zu ersuchen. Auch veranlaßte sie, daß die rechtsgelehrten Richter des hamburgischen Handelsgerichts ein Gutachten verfaßten, das sich in demselben Sinne aussprach und die Notwendigkeit des Bestehens von Handelsgerichten eingehend begründete. Die Bremer Handelskammer war mit dem Vorschlag einverstanden, und unter dem 24. Juni 1875 richteten beide Handelskammern ein gemeinsames Gesuch an die Justizkommission; das Gutachten der hamburgischen wie auch ein ähnliches der bremischen rechtsgelehrten Handelsrichter war ihm beigegeben.

Bekanntlich sind dann die Handelsgerichte als Kammern für Handelssachen, die den Landgerichten angegliedert waren, in den neuen Justizorganismus aufgenommen worden. Auch veränderte sich die Stellung der Handelskammer diesen neuen Handelsgerichten gegenüber wenig. Sie schlug die kaufmännischen Handelsrichter vor, und der Senat wählte sie nach dem Vorschlag; dieser Modus wurde auch in dem neuen Handelskammergesetz vom 23. Januar 1880 Artikel 13 festgesetzt.

Am 23. August 1879 wählte die Handelskammer unter Hinzuziehung ihrer Altadjungierten — so gebot es der Artikel 76 des hamburgischen Ausführungsgesetzes für das Gerichtsverfassungsgesetz — zum ersten Male nach den neuen Vorschriften 20 Handelsrichter.

Mit dem 30. September 1879 erlosch die Wirksamkeit des alten Handelsgerichts. Die Erinnerungen an dasselbe gehören zu den erfreulichsten in der Geschichte der Commerzdeputation und der Handelskammer; und wir können als Abschluß dieses Abschnitts nichts Besseres anführen, als die Worte, die der Vorstand der Kaufmannschaft an „die Herren Praesides und Mitglieder des Handelsgerichts“ am 21. Februar 1866 richtete, als das Gericht die Feier seines 50. Bestehens beging. „Unter den öffentlichen Einrichtungen“, so heißt es hier, „die unserm handeltreibenden Gemeinwesen reichen Segen und echten Ruhm gebracht haben, nimmt das Handelsgericht eine der hervorragendsten Stellen ein. Seit seiner Einsetzung im Februar 1816 bis zum heutigen Tage hat das Handelsgericht seine wichtige gemeinnützige Aufgabe stets mit dem besten Erfolge erfüllt und die ungetheilte Anerkennung

der Hamburger Börse gefunden. Denn was könnte auch zur dauernden Förderung der commerziellen Interessen mehr beitragen als eine möglichst einfache und sachkundige Rechtspflege! Der hiesigen Kaufmannschaft sowie dem in Hamburg sich bewegenden fremden Verkehr ist durch unser Handelsgericht diese große Wohlthat lange Zeit zu Theil geworden, während solche in anderen Handelsplätzen noch empfindlich entbehrt wurde. Das Handelsgericht hat aber seine Wirksamkeit nicht auf die ihm zunächst zugewiesenen einzelnen praktischen Fälle beschränkt gesehen, sondern sein heilsamer Einfluß ist noch in anderen wichtigen Beziehungen deutlich wahrzunehmen. Wenn an unserer Börse gesunde Rechtsprincipien über Handelssachen sich in erfreulicher Weise verbreitet und befestigt haben, wenn zwischen angesehenen hiesigen Firmen in eigenen Sachen verhältnißmäßig selten Handelsprocesse vorkommen, so ist dies gewiß dem Einflusse des Handelsgerichts wesentlich mit zu verdanken. Auch die wissenschaftliche Ausbildung des Handelsrechts hat in der Wirksamkeit des Handelsgerichts eine ebenso frische wie ergiebige Quelle gefunden. Hat nicht das deutsche Handelsgesetzbuch gerade aus der Fülle der hamburgischen handelsgerichtlichen Erfahrungen und Entscheidungen in reichem Maße geschöpft. Und ist nicht das hiesige Handelsgericht in seiner Eigenthümlichkeit das Vorbild einer großen Zahl ähnlicher Institute geworden? — Die rechtsgelehrten Vorsitzenden wie die kaufmännischen Mitglieder unseres Handelsgerichts haben in den verflossenen 50 Jahren seines Bestandes rühmlichst gewetteifert, dasselbe in seiner Reinheit zu erhalten und zu immer größerem Ansehen zu führen. Weit über die Grenzen der Vaterstadt hinaus und in allen Kreisen wird die hohe Bedeutung des hamburgischen Handelsgerichts anerkannt. Ganz besonders aber ist es der Vorstand der Hamburger Kaufmannschaft, dem die angenehme Pflicht obliegt, bei Gelegenheit der heutigen Feier des 50jährigen Bestehens sämmtlichen geehrten Herren Vorsitzenden und Mitgliedern des Handelsgerichts, sowohl den früheren wie den gegenwärtig fungirenden, für ihre gedeihliche Wirksamkeit und ihre derselben gewidmete patriotische Hingebung den aufrichtigsten und wärmsten Dank des hiesigen Handelsstandes auszusprechen und zugleich den innigen Wunsch hinzuzufügen, daß das hamburgische Handelsgericht mit Hamburgs Handel und Schiffahrt noch lange blühen und unserer Vaterstadt zur Zierde gereichen möge!“

Das Verhältnis der Commerzdeputation und Handelskammer

zum Handelsgericht zeigt uns das klare Verständnis der Kaufmannschaft für den hohen Wert scharfer juristischer Erkenntnis in Dingen des Handels; es zeigt uns aber auch die engen Beziehungen, innenwirtschaftspolitischer und handelsrechtlicher Fragen. Auch da, wo die beiderseitigen Auffassungen nicht harmonierten, wie es z. B. bei den Handelsusancen hervortritt, erkennen wir doch, daß die nahen Beziehungen die gegenseitige geistige Befruchtung fördern.

Indem wir das auch später und heute noch wichtigste Forum, vor dem Handelsrecht gesprochen wird, verlassen, gehen wir nun über zu dem materiellen Recht, zu den großen Gesetzbüchern, die das 19. Jahrhundert Hamburg und dem Reich geschenkt hat, und zu den weiteren handels- und seerechtlichen Formen und Normen spezielleren Charakters, die alle als Schöpfungen der neuen nationalen und internationalen Handels- und Verkehrsgesetzgebung für den Arbeitsbereich der Handelskammer von besonderer Bedeutung sein mußten. Denn in einer Zeit, in der die wirtschaftlichen Einrichtungen so überaus verwickelt sind wie heute, ist die Handelspolitik enger denn je mit dem Handelsrecht verknüpft.

So hoch freilich die Kaufleute die Wohltat klarer handelsrechtlicher Vorschriften zu schätzen wußten, so war ihnen andererseits doch auch bewußt, daß ein zu weit gehender juristischer Formalismus die Freiheit ihrer handelspolitischen Betätigung, diese im privaten Sinne gedacht, einschränkte und hemmte. Sie standen deshalb der Einführung neuer bindender Normen handelsrechtlicher Art stets mit großer Vorsicht gegenüber. —

Den Bestrebungen nach einem allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuch hat die Commerzdeputation von jeher lebhaftes Interesse zugewandt. Die Versuche und Anregungen, die auf diesem Gebiet bald nach der Napoleonischen Zeit gemacht wurden, blieben bekanntlich ergebnislos; dasselbe Schicksal hatte der oben (S. 557) erwähnte Hinweis der Commerzdeputation.

Bezeichnenderweise ist derjenige Teil des Handelsrechts, dessen partikulare Regelung man in Hamburg zuerst in Aussicht nahm, das Seerecht gewesen. Die Ausarbeitung eines hamburgischen Seerechts wurde bereits im Frühjahr 1847 im „Juristenverein“ angeregt; und die Commerzdeputation, die dieser Idee selbstverständlich großes Interesse entgegenbrachte, erklärte sich am 22. März damit einverstanden, „daß der Commission des Juristen-Vereins, welche sich mit der Vorbereitung und eventuellen Ausarbeitung

des Entwurfs eines Seerechts beschäftigen wird", aus der Commerzkasse der Ersatz der Kosten für Druck und Kopialien angeboten werde. Die Commerzdeputation beschränkte sich aber nicht auf diese materielle Unterstützung; am 14. Februar 1848 richtete in ihrem Auftrage der Präses Hertz ein Schreiben an den Präses des Handelsgerichts Dr. Heinichen, in dem sie ihn aufforderte, die Leitung der Beratungen und Arbeiten einer Kommission zu übernehmen, die den Entwurf eines Privatseerechts auszuarbeiten habe. Der Erfolg, den man bei der Ausarbeitung des allgemeinen Plans der Seeversicherungen schließlich gehabt habe, scheine dazu aufzufordern und zu ermutigen, auch in Rücksicht des Seerechts ähnliches zu versuchen. „Die Commerzdeputation wird gerne bereit sein, soweit es in ihren Kräften steht, ein solches schwieriges, aber interessantes und der Anerkennung sicheres Unternehmen bestens zu fördern."

Heinichen ging auf diese Aufforderung ein und erklärte sich bereit, die Leitung einer Kommission von Juristen und Kaufleuten zu übernehmen; doch müsse sie unabhängig vom Juristenverein sein. Wohl infolge der unruhigen Zeit, die nun anbrach, und den in der Sache selbst liegenden Schwierigkeiten ist aber nichts daraus geworden, obwohl auch der Senat sich dafür interessierte, und namentlich Senator Haller sie betrieb.

Inzwischen hatte die Reichsregierung in Frankfurt a. M. im Jahre 1848 die Herstellung eines allgemeinen Handelsgesetzbuches in Angriff genommen. Im Frühjahr 1849 lag der Entwurf der ersten Abteilung des Handelsgesetzbuches, wie er von der durch das Reichsjustizministerium eingesetzten Kommission verfaßt war, gedruckt vor. Der Senat ersuchte am 30. April die Commerzdeputation, diesen Entwurf einer genauen Prüfung zu unterziehen und ihm ihre Bemerkungen dazu mitzuteilen. Die Commerzdeputation hat nicht mehr Zeit gehabt, diese Arbeit auf sich zu nehmen, da es bald danach mit der Frankfurter Reichsherrlichkeit ein Ende nahm. Über jene erste Abteilung ist die damalige Veröffentlichung nicht hinausgelangt.

Jahrelang ruhte dann diese Frage, bis im Jahre 1856 bekanntlich die Bundesversammlung die Einsetzung einer Kommission zur Entwerfung eines allgemeinen Handelsgesetzbuches beschloß. Noch ehe hierüber amtlich etwas an die Commerzdeputation gelangte, hatte sie am 28. November 1856 beim Senat die Aufhebung des noch immer in Hamburg nach dem Statut von 1603 bestehenden Wucherverbots beantragt. Sie wies nicht nur auf die prinzipielle Verkehrtheit wie praktische Unzweckmäßigkeit der Wuchergesetze hin,

sondern auf die Hamburg vermöge seiner commerziellen Stellung zukommende Pflicht, dem übrigen Deutschland in solchen Dingen voranzugehen und nicht erst zuletzt sich anzuschließen.

Der Senat ist hierauf nicht eingegangen; tatsächlich waren Wechsel bereits lange von dem Verbot, über 6 % Zins zu nehmen, ausgenommen; und in der kaufmännischen Praxis kamen Übertretungen wohl nur äußerst selten vor. Erst mit der Einführung des Handelsgesetzbuches in Hamburg und weiter mit dem Bundesgesetz vom 14. November 1867 wurden die Zinsbeschränkungen auch in Hamburg aufgehoben.

War dies eine Materie, die das handelsrechtliche Gebiet nur berührte, so wurde mit dem deutschen Handelsgesetzbuch das ganze große Gebiet des Handelsrechts einheitlich geregelt. Am 16. Januar 1857 machte der Senat der Commerzdeputation Anzeige von der am Tage zuvor in Nürnberg erfolgten Eröffnung der Konferenzen über das Handelsgesetzbuch; er hatte den früheren Präses des Handelsgerichts, Dr. Halle, zum Bevollmächtigten ernannt und forderte die Commerzdeputation, unter Mitteilung des den Beratungen zugrunde gelegten Entwurfs der ersten drei Bücher (aber nur mit den Motiven zum ersten Buch) auf, ihm ihre Ansichten über den Entwurf usw. zu erkennen zu geben; es sei für das Gelingen des ganzen Unternehmens förderlich, wenn Dr. Halle „etwa besonders hervortretende Wünsche und Ansichten der Vertreter der hamburgischen Handelsinteressen“ kennen lernte. Vertraulich teilte der Senat dann weiterhin der Commerzdeputation die Protokolle der Konferenz mit.

Die Deputation ging nicht gerade mit großer Begeisterung auf die Sache ein. Schon aus praktischen Gründen mußte sie es bedauern, daß man ihr nicht einige Monate vor dem Beginn der Nürnberger Beratungen den Entwurf mitgeteilt hatte und daß er ihr bei Beginn derselben in unvollständiger Form und in gerade zwei Abdrucken zugestellt worden war. Sie hatte deshalb, wie sie dem Senat am 18. Februar anzeigte, das Gefühl, daß es doch vermutlich fruchtlose Mühe sein werde, wenn sie sich mit einer gemeinschaftlichen näheren Prüfung des vorliegenden Materials beschäftigte, da man eventuell damit doch zu spät kommen werde. Einzelne Punkte aber herauszuheben und etwaige Bedenken dagegen vorzubringen, sei gefährlich, da man dann leicht daraus schließen werde, daß man mit dem Übrigen hier im wesentlichen einverstanden sei. Auch solle man es nicht zu leicht nehmen mit der rechtlich

Hamburg ja allerdings verbleibenden Möglichkeit, seinerzeit die Annahme des in Nürnberg festgestellten Handelsgesetzbuches ablehnen zu können; habe Hamburg durch Bevollmächtigte an ihm mitgewirkt und hätten die deutschen Großmächte und ferner Bremen dem Gesetzbuch zugestimmt, so werde es für Hamburg „ein eigenes Ding" sein, von seinem Recht Gebrauch zu machen und sich zu isolieren. „Eine bedeutende moralische Pression zum Anschlusse würde sich bald geltend machen, und wollte man dieser widerstehen, so dürften die nachtheiligen Folgen mittelst der öffentlichen Meinung Deutschlands, die ohnehin schon Bremen günstiger zu sein pflegt, nicht ausbleiben." Nachdem jetzt die Konferenz infolge Bundesbeschlusses zusammengetreten, Hamburg daran teilnehme, „und da die frühere gewöhnliche Erfolglosigkeit solcher Conferenzen deutscher Staaten in neuerer Zeit mehr und mehr aufzuhören scheint", müsse hamburgischerseits alles aufgeboten werden, daß das Handelsgesetzbuch „den praktischen Bedürfnissen des Großhandels der deutschen Seehäfen möglichst entspreche und die fernere freie Entwicklung des Handelsrechts zulasse".

Die erste Vorbedingung, um, soweit es unter Hamburgs Einwirkung stehe, dies zu erreichen, sei schon vom Senat erfüllt durch die Sendung eines so sachverständigen Mannes nach Nürnberg, wie es Dr. Halle sei. Die zweite Vorbedingung bestehe darin, daß nicht eine einmalige, sondern eine wiederholte Beratung, eine sogenannte zweite Lesung stattfinde; liege der Entwurf erster Lesung vor, so sei dann der rechte Zeitpunkt, wo den Handelskammern und Handelsgerichten Gelegenheit geboten werden müsse, den Entwurf einer reiflichen Prüfung zu unterziehen. Vorläufig machte die Commerzdeputation nur zu einigen Punkten des ihr vorliegenden Entwurfs Bemerkungen.

So faßte die Commerzdeputation diese Frage durchaus nüchtern und praktisch auf; im Grunde stand sie offenbar damals dem Gedanken eines deutschen Handelsgesetzbuchs wenig freundlich gegenüber. In mancher Beziehung war ihr derselbe sogar sehr bedenklich, da sie fürchtete, daß ein solches Gesetz „der freien Entwickelung des Handelsrechts nach Maßgabe der wechselnden praktischen Verhältnisse und Bedürfnisse des Handels hinderlich sein würde". Andererseits wurde aber von ihr nicht verkannt, daß, falls ein solches Gesetzbuch nicht zu sehr in die Einzelheiten, die der Gesetzgebung der Einzelstaaten vorzubehalten seien, eingehe, es doch auch manche gute Seite haben würde.

Von besonderem Interesse waren für die Commerzdeputation die Bestimmungen des zweiten Buchs des Entwurfs, die über die Aktiengesellschaften handelten. Da der Senat dringend schon jetzt auf eine Äußerung der Commerzdeputation über diese Materie bestand, ging sie darauf ein; in einem besonderen Gutachten vom 18. Februar sprach sie zunächst sich sehr befriedigt darüber aus, daß für die Aktiengesellschaften gewisse gesetzliche Regeln festgestellt würden, namentlich solche, die aus der Anerkennung der Aktiengesellschaft als eines selbständigen, von den Personen der einzelnen Gesellschaften verschiedenen Subjekts von Rechten und Verbindlichkeiten hervorgingen. Der Entwurf sei aber viel weiter gegangen und habe zahlreiche Vorschriften aufgenommen, die sich gegen Mißbräuche im Aktienwesen wandten. Die Commerzdeputation erhob hiergegen Widerspruch. Es sei noch gar nicht zu übersehen, welche folgenreiche Bedeutung für die allgemeinen volkswirtschaftlichen Interessen das kommerzielle Assoziationswesen gewinnen werde. Mißbräuche seien mit ihm, wie mit jeder an sich wohltätigen Sache, verbunden. Gegen solche gebe es hauptsächlich nur ein wirksames Mittel, nämlich die eigene Erfahrung des Publikums, die den einzelnen zur Vorsicht und Mäßigung leite. Je mehr die Gesetzgebung spezielle Vorschriften erlasse, um den einzelnen gegen die Folgen eigener Unvorsichtigkeit zu schützen und in seinem Privatinteresse vor geschäftlichen Verlusten zu bewahren, desto langsamer und schwächer entwickele sich die erforderliche Umsicht beim Publikum und um so mehr werde gewissenlosen Unternehmern ihr Treiben erleichtert. Es sei falsch zu meinen, daß die umsichtige, in stetem Bewußtsein der eigenen Verantwortlichkeit stattfindende Wahrnehmung geschäftlicher Interessen durch die Beteiligten selbst bei Aktiengesellschaften durch spezielle und strenge Vorschriften der Gesetzgebung hinsichtlich der Art der Verwaltung irgendwie ersetzt werden könne. Hamburg selbst biete den besten Beweis. Es habe kein Gesetz über Aktiengesellschaften; nur eine Anzeige beim Firmenbureau sei erforderlich; auch sonst beständen hier keine Vorschriften über die Verwaltung von Aktiengesellschaften. Man hätte nun annehmen sollen, daß in den letzten Jahren die Extravaganzen der Aktiengesellschaften gerade vorzugsweise in Hamburg ein fruchtbares Feld gefunden und sich hier konzentriert hätten. Dies sei aber nicht der Fall gewesen und es liege kein Anzeichen vor, daß das hamburgische Publikum verhältnismäßig stärker oder auch nur in gleichem Grade durch den sog. Aktienschwindel und die Mißbräuche

bei Aktiengesellschaften in Verlust gebracht sei als das Publikum in anderen Staaten, wo die Errichtung von Aktiengesellschaften von der Vorprüfung der Statuten und einer Genehmigung der Regierung abhänge und wo die Gesetzgebung eine wohlgemeinte obervormundschaftliche Fürsorge den Aktiengesellschaften zuwendet. Es sei ja auch niemand gezwungen, Aktiengesellschaften Kredit zu geben, und noch weniger, sich durch Zeichnung oder Kauf von Aktien bei ihnen zu beteiligen; bevor er das tue, möge er selbst prüfen, ob die Persönlichkeiten in den Verwaltungen, die Statuten, die Vermögensverhältnisse der Gesellschaft ihm die wünschenswerte Garantie geben. Der ganze Standpunkt, den der Entwurf und die Motive in dieser Materie einnahmen, war, wie die Commerzdeputation bemerkte, ihrer Auffassung diametral entgegen. Sie tadelte auch, daß dort das Erfordernis einer Genehmigung durch die Landesherrschaft aufgestellt war; das sei nach ihrer Ansicht Sache der Spezialgesetzgebung der Einzelstaaten. Was speziell Hamburg betreffe, so halte sie eine Genehmigung der Aktiengesellschaften durch die staatlichen Behörden für überflüssig.

Es zeigt auch diese Stellungnahme der Commerzdeputation wieder, wie so manche ihrer Kundgebungen in dieser und späterer Zeit, die Abneigung gegen obrigkeitliche Einmischung und Bevormundung rücksichtlich kommerzieller Angelegenheiten, der Wunsch, dem einzelnen nicht die Selbstverantwortung durch den Staat abnehmen zu lassen, das feste Vertrauen auf die Überwindung sittlicher Mißbräuche und Verfehlungen einzelner durch die Kontrolle der Berufsgenossen, durch Selbstzucht und durch wirtschaftliche Erfahrungen. Allerdings ging sie dabei, wie auch hier, stets von den hamburgischen Erfahrungen aus, die im allgemeinen unzweifelhaft ihrer Anschauung Recht gaben. Eine seit Jahrhunderten in kommerzieller Entwicklung im merkantilen Gedankenkreis großgewordene Bevölkerung besaß allerdings durch wirtschaftliche Selbsterziehung und praktische Selbstbelehrung eine größere Widerstandskraft und einen stärkeren Schutz gegen Mißbräuche, die aus dem wirtschaftlichen Leben üppig emporsprießen. Hier handelte es sich aber um ein deutsches Gesetzbuch, das für den Bewohner des flachen Landes und der Ackerstadt ebenso Geltung haben sollte wie für den Großstädter; da mußte man sich auf Kompromisse gefaßt machen.

Über den ganzen Entwurf hat die Commerzdeputation fortlaufend noch gutachtliche Berichte erstattet; in ihnen kommen die bereits erwähnten Tendenzen und Anschauungen noch oft zum

Ausdruck. So sprach sie sich gegen eine Feststellung des Begriffs „Kaufmann“ überhaupt aus und gegen den Ausschluß gewisser Geschäfte, die ein Nichtkaufmann machte, von der Behandlung auf Grundlage des Handelsgesetzbuchs, während sie unter dieses fallen sollten, wenn sie unter Kaufleuten gemacht waren; die nämlichen Geschäfte müßten unter allen Umständen dieselbe rechtliche Natur behalten, ohne Unterschied der beteiligten Personen.

Von besonderem Interesse war natürlich für die Kaufmannschaft das vierte, das Seerecht behandelnde Buch des Entwurfs. Hatte schon den ersten drei Büchern die Commerzdeputation viel Arbeit und ernste Prüfung gewidmet, so mußte das vierte Buch, auf dessen Gestaltung naturgemäß die Seestädte den Haupteinfluß hatten, sie ganz besonders in Anspruch nehmen. Da für den Herbst 1857 bzw. den Winter 1857/58 die Beratung des vierten Buchs und zwar auf Einladung des Senats in Hamburg bevorstand, rüstete sich die Commerzdeputation beizeiten zu einer eingehenden Prüfung. Sie schlug am 19. August dem Senat vor, es möge, wie es im Jahre 1847 bei der Wechselordnung geschehen, alsbald eine hamburgische gemischte Beratungskommission niedergesetzt werden, die das ganze Material für das vierte Buch vorbereiten und dem hamburgischen Bevollmächtigten für die Beratung in der Konferenz zustellen sollte. Unterbleibe eine solche gehörige Vorbereitung zur Instruierung der hamburgischen Bevollmächtigten, so sei zu befürchten, daß im Schoße der Konferenz leicht über das, was Hamburg wünsche, Mißverständnisse entstehen könnten. Der Senat war zwar nicht für eine formelle Instruierung der Bevollmächtigten, hielt aber auch seinerseits eine Kommission für zweckmäßig, die Materialien sammeln und demnächst gemeinsam mit Dr. Halle beraten könne. In diese Kommission entsandte die Commerzdeputation den Präses Biancone und Sanders. Die Kommision hat dann unter dem Vorsitz von Senator Haller vom 31. Oktober ab in 14 Sitzungen bis zum 18. Juni 1858 getagt und das ganze See- und Seehandelsrecht durchberaten. Noch wiederholt ist sie zusammengetreten, als schon die Konferenz im Frühjahr 1858 in Hamburg zusammengetreten war. Zur Beratung über einzelne Punkte des See- und Versicherungsrechts setzte außerdem im April 1858 die Commerzdeputation eine Subkommission ein, bestehend aus Biancone, Sanders und Dr. von der Meden. Die Vorschläge dieser Subkommission wurden jener gemischten Kommission unterbreitet.

Carl Ferdinand Laeisz
Präses: 1895—1898

Heinrich Alfred Michahelles
Präses: 1903—1906

Im Herbst 1859 lag der Commerzdeputation außer dem ganzen vierten, auch das fünfte, den Seehandel betreffende Buch des Entwurfs des Handelsgesetzbuchs vor, zugleich mit den Beschlüssen der gemischten Kommission. Die Commerzdeputation ersuchte nun durch Beschluß vom 13. Dezember die Herren A. J. Hertz und Nic. Hudtwalcker, die hamburgischerseits als Sachverständige zu den Konferenzen über das See- und Versicherungsrecht delegiert gewesen waren, unter Zuziehung anderer ihnen hierzu geeignet erscheinender Sachverständiger den Entwurf einer Durchsicht zu unterziehen und der Commerzdeputation die Bestimmungen zu bezeichnen, die nach ihrer Ansicht im allgemeinen hamburgischen Interesse „entschieden unannehmbar" seien, da es allseitiger Wunsch sei, bei der zweiten Lesung des Entwurfs die Monituren auf das geringstmögliche Maß zu beschränken. Auch wurden die etwaigen Ausstellungen der Assekuradeure erbeten.

Jene Vernehmungen fanden unter Leitung von A. J. Hertz statt; und darauf wurden noch der Commerzdeputation eine Reihe von Abänderungsvorschlägen vorgelegt. Sie vertrat die Vorschläge aber nur zum Teil; vorzüglich trat sie dafür ein, daß versicherter imaginärer Gewinn, stets nach der desfallsigen Taxe, ohne Einreden des Versicherers zuzulassen, bezahlt werden müsse.

An den Beratungen über den Entwurf zweiter Lesung ist die Commerzdeputation nicht beteiligt gewesen; hierfür setzte der Senat eine nur aus Juristen bestehende Kommission ein. Das sollte sich in einer Beziehung später rächen. Es kam nämlich noch von außerhalb die Anregung zu einer Änderung des Entwurfs, der die Commerzdeputation Folge leistete. Der Handelsvorstand zu Leipzig hatte sie auf die Bemühungen der deutschen Eisenbahnverwaltungen aufmerksam gemacht, die darauf gingen, sich den in den Art. 371—375 aufgestellten Verpflichtungen zum Schadenersatz zu entziehen oder sie doch zu beschränken. Die Kommission hatte ausdrücklich im Art. 376 Verträge, die jene Verpflichtungen des Frachtführers zum Schadenersatze beschränkten oder aufhoben, als rechtlich ungültig erklärt; und die Leipziger hatten Recht, wenn sie auf die Bedenken hinwiesen, die einer, von den Eisenbahnen erstrebten Aufhebung dieses Artikels entgegenstanden. Die Commerzdeputation schloß sich der Leipziger Anregung an und bat in einem Bericht vom 14. März 1860 den Senat, in dem angegebenen Sinne und namentlich nach Maßgabe der in einer im Februar in Berlin stattgehabten, von der preußischen Regierung berufenen

Konferenz gefaßten Beschlüsse den hamburgischen Bevollmächtigten für die dritte Lesung zu instruieren.

Eine Antwort erhielt die Commerzdeputation hierauf nicht; sie hat wohl erwartet, daß ihrem Gesuch stattgegeben würde. Sie war deshalb sehr erstaunt, als ihr im Dezember 1860 aus Leipzig die Mitteilung gemacht wurde, daß der Hamburger Bevollmächtigte in Nürnberg die Instruktion erhalten habe, sich gegen das Prinzip des Art. 376 zu erklären. Die Commerzdeputation wandte sich nun sofort am 24. Dezember an den Senat und erklärte, daß sie durch jene Mitteilung „in hohem Grade überrascht und beunruhigt" sei. Sie stehe noch heute auf dem Standpunkt, daß das tatsächliche Monopol der Eisenbahnen für den Gütertransport die gesetzliche Beschränkung der Autonomie der Eisenbahnverwaltungen nicht nur rechtfertige, sondern mit Rücksicht auf das Gemeinwohl unabweislich erheische. Sie, die Commerzdeputation, habe, wenn vor Eingang ihres Antrages juristische Bedenken gegen den Art. 376 bestanden hätten, doch erwarten dürfen, daß eine Erwägung der von ihr geltend gemachten Gründe und der gleichzeitig oder später erfolgten, in seltener Übereinstimmung in demselben Sinne sich kundgebenden Ansichten aller bedeutenden deutschen Handelskammern eine „richtigere sachgemäße Auffassung der Frage zu Wege gebracht habe". Mögen die Regierungen von Hannover und Hessen-Cassel in ängstlicher Fürsorge für ihre Staatseisenbahninteressen die dem Handelsstande durch den Art. 376 zugedachte Wohltat beseitigen wollen, möge selbst Bremen unter dem Einfluß der hannoverschen Eisenbahnverwaltung dieser in ihrem Kampfe gegen jenen Artikel zur Seite stehen, „so erscheint es doch fast als eine moralische Unmöglichkeit, daß die Regierung Hamburgs, der ersten deutschen Handelsstadt, in Widerspruch gegen die wohlbegründeten Ansichten und Wünsche des eigenen wie des gesamten deutschen Handelsstandes die Hand biete zu einer volkswirtschaftlich ebenso verkehrten wie verderblichen Maßregel, wie die Beseitigung der in Rede stehenden heilsamen Bestimmung sein würde". Die Commerzdeputation habe zu dem Senat das Vertrauen, daß jene Leipziger Meldung auf einem Mißverständnis beruhe; sie bitte um sofortige Aufklärung, da sie den lebhaftesten Wunsch hege, der in einigen Tagen stattfindenden Versammlung des Ehrb. Kaufmanns, der ja bei dieser Frage in hohem Grade beteiligt sei, durchaus befriedigende Mitteilungen machen zu können.

Zwar nicht, wie die Commerzdeputation gewünscht hatte, noch

am 24., sondern nach dem Feste, am 28. Dezember antwortete der Senat, daß die Kommission, die er zur Beratung des Entwurfs zweiter Lesung eingesetzt habe, in voller Kenntniß aller Erörterungen für und wider sich gegen das Prinzip des Artikels 376 erklärt habe, da es nicht in ein allgemeines Handelsgesetzbuch passe, und der Zweck besser durch eine Übereinkunft der Regierungen über die den Eisenbahnen zu erteilenden reglementarischen Vorschriften zu erreichen sei; auch seien die Folgen des Artikels 376, der sich nicht unmittelbar auf Eisenbahnen beziehe, garnicht zu übersehen. Die Instruktion des Bevollmächtigten habe deshalb auf Streichung des Artikels 376 gelautet und richte sich keineswegs gegen eine gemeinsame Regelung der Verantwortlichkeit der Eisenbahnverwaltungen im Sinne einer umfassenderen Haftpflicht, sondern nur gegen die Form einer allgemeinen Bestimmung im Handelsgesetzbuch. „Wenn übrigens der Senat Commerzdeputirten auf ihre, in Form und Inhalt gleich ungeeignete Eingabe vom 24. Dezember d. J. diese Auskunft ertheilt, so geschieht es nur, um dem vorzubeugen, daß nicht die ganz unbegründeten Voraussetzungen Commerzdeputirter über die Motive, welche zu der Instruction des hamburgischen Bevollmächtigten geführt haben, weitere Verbreitung erhalten."

Die Commerzdeputation ließ sich durch die letztere Bemerkung nicht abhalten, dem Ehrb. Kaufmann durch ihren Präses Crasemann am 31. Dezember von der Tatsache der Instruierung des Hamburger Bevollmächtigten für Streichung des Artikels 376 Mitteilung zu machen, zugleich mit einem kurzen Hinweis auf den vom Senat gewiesenen Weg der reglementarischen Vorschriften. Schon am 3. Januar überreichten hierauf 38 Handlungshäuser der Commerzdeputation eine Eingabe, in der sie diesen Weg als unzulänglich bezeichneten und bemerkten, daß ein Votum Hamburgs gegen den Artikel 376 „nur zu leicht die nachtheiligsten Folgen für die allgemeinen Verkehrsinteressen haben" werde. Die Commerzdeputation wurde aufgefordert, nochmals beim Senat dringlichst zu beantragen, daß der hamburgische Bevollmächtigte für das Prinzip des Artikels 376 zu stimmen habe.

Die Commerzdeputation hatte dieses schon nach Eingang der Senatsmitteilung vom 28. Dezember beschlossen und richtete am 4. Januar 1861 nochmals eine Eingabe an den Senat. Es möge ja sein, so legte sie dar, daß vom wissenschaftlich-juristischen Standpunkt aus die Zweckmäßigkeit des Artikels 376 zweifelhaft sei, vom

praktischen Interesse aus sei seine Beibehaltung dringend erwünscht. Das ergebe sich schon aus den zahlreichen Petitionen und Schriften, die dafür eintreten. Die Gefahr, die der Senat andeute, es könnten einige Regierungen wegen dieses Artikels die Annahme des Handelsgesetzbuchs ablehnen, könne die Commerzdeputation nicht anerkennen; die Staatseisenbahnen hätten ein weit größeres Interesse an dem Zustandekommen des Handelsgesetzbuchs an den Tag gelegt wie Hamburg, und keine Regierung werde wegen der Beschränkung der Autonomie der Eisenbahnverwaltungen durch einen Artikel des Handelsgesetzbuchs das ganze Werk des letzteren in Frage stellen. Es sei übrigens nicht unwahrscheinlich, daß das hamburgische Votum für Streichung keinen entscheidenden Einfluß auf das Ergebnis habe, und dann sei es doch bedenklich, wenn Hamburg zu den Staaten gezählt werde, die entweder aus Partikularinteressen oder aus rein wissenschaftlichen Gründen einem in Deutschland allgemein gehegten praktischen commerziellen und nationalen Wunsche widerstrebt habe. Der Senat sah sich aber, wie er am 14. Januar anzeigte, nicht veranlaßt, die Instruktion des Bevollmächtigten zu ändern.

In der Fassung des Artikels 376 wurde nun freilich die Beschränkung der Vertragsfreiheit der Eisenbahnen nicht Gesetz. Denn inzwischen hatte man in Nürnberg durch eine vollständige Umarbeitung dieses Teils des Gesetzbuchs einen Ausweg gefunden; namentlich durch den nunmehrigen Artikel 423 wurde, wenn auch nicht in dem Umfange des früheren Artikels 376, doch noch ganz erheblich die Vertragsfreiheit der Frachtführer, speziell der Eisenbahnen, eingeschränkt.

Am 16. März 1861 wurde der jetzt endgültig festgestellte Entwurf des Handelsgesetzbuchs der Bundesversammlung überreicht. Die meisten deutschen Staaten haben dann in den Jahren 1861 bis 1864 das Handelsgesetzbuch angenommen und eingeführt. In Hamburg zögerte man. Die Commerzdeputation war jetzt im allgemeinen für baldige Einführung. Ihren Delegierten zum Handelstag, der im Mai 1861 in Heidelberg tagen sollte, Präses Jacobsen, Roß und Dr. Soetbeer, erteilte sie hinsichtlich ihrer Stellungnahme zum Handelsgesetzbuch die Instruktion: „Hiebei ist mit möglichster Discretion zu verfahren; im Allgemeinen wird die baldige Einführung des Handelsgesetzbuchs, mit dem Vorbehalt einzelner Modificationen durch das Einführungsgesetz (z. B. wegen der Actiengesellschaften) zu empfehlen sein". Das Ergebnis der Be-

ratungen des Handelstages war die Empfehlung der unveränderten Annahme des Gesetzbuchs in allen Bundesstaaten; ferner wurde die Einrichtung von Handelsgerichten, eines obersten deutschen Gerichtshofes, einer Kodifikation des Fallitenrechts usw. empfohlen. Außerdem aber befürwortete der Handelstag die Modifikation einer Reihe von Artikeln des Handelsgesetzbuchs, namentlich hinsichtlich der Eintragung ins Handelsregister, der Kommanditgesellschaft usw.

Die Beantragung dieser Modifikationen wurde auch von den Commerzdeputierten in Heidelberg vertreten. Insbesondere derjenige hamburgische Jurist, der an den Vorarbeiten in Hamburg selbst am meisten beteiligt gewesen war, Dr. Versmann, hatte die Commerzdeputation dringend gewarnt, in Heidelberg nicht eine unbedingte Enbloc-Annahme zu beschließen. Er hatte in einem Schreiben an den Präses Jacobsen vom 2. Mai eingehend seine Bedenken gegen manche Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs dargelegt und dazu bemerkt: „Sie sehen, die Sache liegt nicht so, daß man das Gesetz mit Jubel begrüßen und als selbstverständlich allgemein annehmen kann oder wird. Andererseits darf der Versuch nicht fruchtlos ablaufen, den Deutschland zu einer Einigung auf diesem Gebiet gemacht hat, auch deshalb nicht, weil das Gesetz neben großen Schwächen auch des Vortrefflichen und Erwünschten viel bietet.“ „Davon“, so fuhr er fort, „daß Hamburg sich in dieser Frage von dem übrigen Deutschland trennen sollte, kann meiner Ueberzeugung nach keine Rede sein. Wir werden die Freuden und Leiden, die aus der Gemeinsamkeit auf diesem Gebiet erwachsen werden, gemeinsam mit den andern Stammesgenossen genießen und tragen; aber wir dürfen und müssen uns bewußt sein, daß es nur wenige Theile unseres Vaterlandes giebt, für welche die Sache von der eminenten Bedeutung ist, die sie für uns hat. Für die meisten anderen Staaten ist das Handelsrecht ein kleiner Bruchtheil des geltenden Rechts überhaupt; für uns ist es der bei Weitem überwiegende Haupttheil; jene opfern daher ihre Autonomie nur für einen kleinen Kreis und behalten sie im Uebrigen; wir binden uns für den Haupttheil unseres Rechtslebens; wir opfern unsere Beweglichkeit auf einem Gebiet, wo sie uns so nothwendig ist, wie auf wenigen, und tauschen dafür eine Unbeweglichkeit ein, von der es bis jetzt noch völlig im Dunkeln liegt, wie sie aufgehoben werden soll“.

Diese Äußerungen Versmanns, denen ähnliche des Syndikus Merck an die Seite zu stellen sind, bezeichnen klar das

Verhältnis, in dem Hamburg zu dem Handelsgesetzbuch stand; die Ansicht der Commerzdeputation wird sich kaum wesentlich von der Versmanns unterschieden haben. Die Praktiker der Kaufmannschaft nahmen wohl noch eher manchen wissenschaftlichen Schönheitsfehler des Gesetzbuchs in den Kauf, wenn nur das Ganze, zu dem sie jetzt doch offenbar viel günstiger standen als im Jahre 1857, zur Annahme gelangte. Im übrigen brauchte Versmann kaum, wie er es am 11. Mai in einem Brief an den in Heidelberg weilenden Soetbeer tat, ihn vor „Verwahrungen", die man etwa hamburgischerseits gegen einzelne Artikel einlegen könne, zu warnen. Schon in Nürnberg hatte Hamburg sich höchst unbeliebt gemacht, als es sich entschieden gegen die Art verwahrte, wie Österreich, Preußen und Bayern die hamburgischen Abänderungsanträge kurzerhand beiseite schieben wollten. Nur, so meinte Versmann, wenn die hamburgischen Vertreter in Heidelberg mit einer achtungswerten Minorität gemeinsam handeln könnten, seien gegen eine unbedingte Annahme gerichtete Schritte zu empfehlen; sonst möge man schweigen. Die Vertreter der Commerzdeputation in Heidelberg haben sich bei Gelegenheit der Beratung über das Handelsgesetzbuch überhaupt nicht geäußert und selbstständige Anträge über diesen Gegenstand nicht gestellt.

Die Verzögerung, die in Hamburg die Einführung des Gesetzbuchs erfuhr, hat jedenfalls nicht an der Kaufmannschaft gelegen. Darauf gedrängt hat sie freilich auch nicht. Die Verzögerung beruhte zumeist in der großen Schwierigkeit, die gerade in Hamburg, wo das neue Gesetz überall auf alte gewohnheitsmäße und rechtliche Widerstände stoßen mußte, die Einführung bereiten mußte. Außerdem waren gerade jene Jahre ausgefüllt mit einer Reihe von Arbeiten, die infolge der neuen hamburgischen Verfassung erforderlich waren.

Seit dem Oktober 1864 beschäftigte sich die Commerzdeputation mit dem ihr vom Senat mitgeteilten Entwurf eines Einführungsgesetzes; am 23. Dezember erstattete sie ihr Gutachten. Sie stimmte völlig der Meinung der für dies Gesetz eingesetzten Kommission bei, daß nämlich nur zwischen der unveränderten Annahme und der gänzlichen Ablehnung des Handelsgesetzbuchs zu wählen sei, und daß, wenn man sich für erstere entscheide, keineswegs die völlige Übereinstimmung in allen Einzelvorschriften desselben erforderlich sei, sondern daß schon die Überzeugung genüge, daß in ihm keine Bestimmungen enthalten seien, die für unsere Verhältnisse als

geradezu unerträglich bezeichnet werden müßten. Das war nicht der Fall. Und da in wichtigen Abschnitten es der Landesgesetzgebung überlassen war, durch besondere Regulative Ergänzungen des Gesetzbuchs eintreten zu lassen, so konnte die Commerzdeputation mit Befriedigung namentlich auf die in dieser Beziehung bereits begonnenen Vorarbeiten über die Seeversicherungsbedingungen wie auch die Revision der Seemannsordnung usw. hinweisen. Schwierigkeiten machte sonst nur die Einpassung des hamburgischen Maklerwesens in das Handelsgesetzbuch. Wir haben hierüber schon oben (S. 411 f.) berichtet.

Erst mit dem 1. Mai 1866 trat das Handelsgesetzbuch in Hamburg in Kraft, wenige Monate vor den Ereignissen, die in ihrer Folge sonst die Einführung durch ein Gesetz des Norddeutschen Bundes bewirkt hätten. —

An der Vorbereitung der neuen Reichsjustizgesetze ist die Handelskammer nicht beteiligt gewesen; nur für den Bestand des Handelsgerichts hat sie, wie wir sahen, sich kräftig verwandt.

Erst seit dem Beginn der 1890er Jahre, als die Revision des Handelsgesetzbuchs infolge des Abschlusses des Bürgerlichen Gesetzbuchs und auch aus innern Gründen in greifbare Nähe gerückt war, hat die Handelskammer sich mit einzelnen Fragen, die bei jener Revision in Betracht kamen, beschäftigt; so z. B. im Jahre 1894 mit der Kündigungsfrist für Handlungsdiener; sie empfahl dringend, daß Ausnahmen von den empfohlenen Bestimmungen einer Mindestkündigungsfrist in weiterem Umfange erlaubt sein sollten; namentlich für die höheren Handlungsdiener sei dies notwendig; für überseeische Stellen dürften überhaupt die Mindestkündigungsfrist und die neu zu erlassenden Bestimmungen der Dienstverträge nicht gelten.

Als dann im Jahre 1895 das Reichsjustizamt eine Kommission für die Beratung über die Revision des Handelsgesetzbuchs berief, entsandte Hamburg in diese den Oberlandesgerichtspräsidenten Dr. Sieveking, was die Handelskammer mit Genugtuung begrüßte; da außerdem den drei Hansestädten nur noch ein Sitz in dieser Kommission eingeräumt war, ging die Handelskammer auf den Vorschlag der bremischen Handelskammer ein, die hierfür einen bremischen Kaufmann vorschlug. Die Handelskammer selbst setzte in ihrer Mitte eine Kommission ein, bestehend aus den Mitgliedern Laeisz, Robinow, Cohnheim, Strack, Michahelles, Sanders, Peltzer, die die Vorlage eingehend beriet und die

einzuhaltenden Gesichtspunkte feststellte. Am 14. und 15. November fand dann in Hamburg eine gemeinsame Beratung mit Vertretern der Handelskammern von Bremen und Lübeck statt; auch Präsident Sieveking nahm daran teil. Es wurde hier im wesentlichen eine Übereinstimmung in den leitenden Gesichtspunkten festgestellt.

Nachdem sodann im Sommer 1896 der im Reichsjustizamt ausgearbeitete „Entwurf" erschienen war, fanden vom 27. bis 31. Juli in Hamburg nochmals gemeinsame Beratungen der drei hanseatischen Handelskammern statt. Der Kommission der hamburgischen Handelskammer gehörten jetzt außer den genannten noch Ruperti und Woermann an. Außer Präsident Sieveking nahm auch Oberlandesgerichtsrat Martin an der Beratung teil. Die hierauf von der Hamburger Handelskammer ausgearbeiteten Beschlüsse wurden nochmals im Wege der Korrespondenz durchgegangen, und dann das auf den gemeinsamen Beratungen beruhende umfangreiche „Gutachten der Handelskammern zu Hamburg, Bremen und Lübeck über den Entwurf eines Handelsgesetzbuchs mit Ausschluß des Seehandelsrechts" im August 1896 veröffentlicht; gleichzeitig ferner auch ein kürzeres, das Vorschläge über Änderung des Seehandelsrechts enthielt. Dem „Gutachten", das ohne Zweifel die umfassendste Erörterung des Entwurfs darstellte, die von deutschen Handelskörperschaften damals angestellt wurde, gab man die weiteste Verbreitung.

Auf die Einzelheiten jener Gutachten können wir begreiflicherweise hier nicht eingehen; einiges wird bei den unten zu behandelnden speziellen Abteilungen des Handelsrechts zu berühren sein. In ihrem Jahresbericht für 1896 wies die Handelskammer auf die politischen Einflüsse agrarischer und sozialer Art hin, die bei der Herstellung des Entwurfs mehrfach maßgebend gewesen sind und nicht immer im Interesse der Klarheit und Folgerichtigkeit des Gesetzbuchs; im ganzen lobte sie den Entwurf als eine „sorgfältige und wohldurchdachte Arbeit".

Die Gutachten haben auch in den Verhandlungen des Handelstages, der natürlich das Handelsgesetzbuch in den Kreis seiner Arbeiten zog, eine wichtige Rolle gespielt und in vielen streitigen Punkten als Richtschnur gedient. Auch in den vom Handelstag eingesetzten Unterkommissionen für die Beratung des Entwurfs war ferner die Handelskammer tätig; der Präses Laeisz, ferner Robinow, Cohnheim waren hier mit Dr. Soetbeer vertreten und haben an mehreren Beratungen der Kommissionen in Köln und

München teilgenommen und mitgearbeitet. In der außerordentlichen Vollversammlung des Handelstages am 15. und 16. Oktober 1896 ist noch einmal nach den Beschlüssen der Unterkommissionen der ganze Entwurf durchberaten; von der Handelskammer haben hier namentlich noch Laeisz und Dr. Soetbeer den Standpunkt der hanseatischen Handelskammern wiederholt vertreten.

Letztere verfolgten den Verlauf der weiteren Verhandlungen sehr aufmerksam; sie richteten noch im Februar 1897 eine Eingabe an den Reichstag, in der sie ihn darauf hinwiesen, welche ihrer Anträge bereits in der dem Reichstag vorliegenden Fassung des Entwurfs berücksichtigt und welche hingegen noch unerledigt seien; die Berücksichtigung letzterer empfahl man nochmals.

Ein nicht unbeträchtlicher Teil der von den drei Handelskammern an dem Entwurf gemachten Ausstellungen haben in dem am 10. Mai 1897 verkündigten neuen Handelsgesetzbuch Berücksichtigung gefunden; in anderen Punkten freilich, zumal denen, die auf agrarpolitischen Tendenzen fußten, war das nicht der Fall. Aber auch die wichtigen Vorschläge, die die Handelskammern über Handlungsgehilfen und -lehrlinge gemacht hatten, waren unberücksichtigt geblieben. Die wenigen Änderungen, die das Seehandelsrecht erfahren hatte, entsprachen dagegen fast durchweg den Wünschen der hanseatischen Handelskammern.

Von einzelnen Gegenständen des Handelsgesetzbuchs, die sonst in dem Arbeitsbereich der Handelskammer einen Raum eingenommen haben, ist zu nennen die Abänderung des § 63; sie war im Jahre 1906 auf Antrag des Abgeordneten Bassermann vom Reichstag beschlossen und ging dahin, daß der Handlungsgehilfe, der durch unverschuldetes Unglück in der Leistung seiner Dienste verhindert sei, Anspruch auf Gehalt und Unterhalt, jedoch nicht über die Dauer von 6 Wochen hinaus, haben solle; und daß dieser Bestimmung der zwingende Charakter beigelegt werde d. h. jede ihr entgegengesetzte vertragliche Vereinbarung nichtig sein sollte. Die Handelskammer sprach sich in ihrem Bericht vom 24. März 1906 gegen den zwingenden Charakter aus, d. h. gegen die Neuerung, die vom Reichstag beschlossen war; sie legte dar, daß dadurch der Simulation und der Schikane Tor und Tür geöffnet und namentlich den kleineren Geschäftsleuten eine große Last aufgebürdet werde. Es ist dann an der bestehenden Bestimmung des Handelsgesetzbuchs, die zwar jenen Anspruch feststellte, aber ihr nicht den zwingenden Charakter beilegte, nichts geändert worden.

Ferner sprach sich die Handelskammer im Jahre 1907 für die Abänderung des § 70 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs aus, daß nämlich im Falle des Kontraktbruches eines Handlungsgehilfen außer dem schon bestehenden Schadensersatzanspruch auch die Zulässigkeit einer Strafe in Höhe des für die nicht erfüllte Dienstzeit fälligen Gehaltes festgesetzt werde.

Wie aber überhaupt der ganze Abschnitt des Handelsgesetzbuchs über das Verhältnis der Handlungsgehilfen die Handelskammer in hohem Grade interessieren mußte, so hat namentlich die seit dem Jahre 1906 schärfer als schon bisher sich bemerkbar machende Bewegung gegen die sog. Konkurrenzklausel (§§ 74, 75) die Handelskammer eingehend beschäftigt. Sie veranstaltete infolge behördlicher Veranlassung im Jahre 1907 über die Art und Weise der bisherigen Handhabung der Konkurrenzklausel und die Wünsche hinsichtlich einer etwaigen Einschränkung derselben vermittelst eines Fragebogens eine Rundfrage bei sämtlichen kaufmännischen und industriellen Vereinen Hamburgs. Es ging ihr hierauf ein umfangreiches Material zu, aus dem sich ein ziemlich klares Bild über die in Hamburg bestehende Praxis hinsichtlich jener Klausel ergab; von 984 Firmen fand bei 858 die Konkurrenzklausel überhaupt keine Anwendung, nur bei 126, also bei 12—13 Prozent, kam sie vor; auch bei diesen erstreckte sich nur ganz vereinzelt die Klausel auf alle Angestellte; in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle waren es, wenigstens soweit Angestellte im Inlande in Frage kamen, die höher und besser bezahlten Vertrauensposten, bei denen die Klausel angewendet wurde. Die Handelskammer gab in ihrem Gutachten vom 4. November 1907 der Ansicht Ausdruck, daß die Agitation gegen die Klausel vereinzelte Mißstände aufgebauscht und verallgemeinert habe, und daß es der weitaus größten Anzahl der Prinzipale fern liege, das Fortkommen ihrer Angestellten in unbilliger Weise zu erschweren; sie verkannte durchaus nicht, daß es das natürliche Recht des Angestellten sei, die in einem Geschäft erworbenen Kenntnisse sich in seiner späteren Laufbahn zu Nutze zu machen und zwar auch im Wege der anständigen Konkurrenz mit dem früheren Prinzipal. Sie empfahl aber dringend die Beibehaltung der Konkurrenzklausel als Schutz gegen die unlautere Ausbeutung der Geschäftsgeheimnisse des früheren Prinzipals; unzweifelhaft beruhe das Gedeihen zahlreicher Handelsgeschäfte sehr wesentlich auf der speziellen Kenntnis von Bezugsquellen, Absatzverhältnissen usw., die sich der Geschäftsinhaber häufig erst durch

jahrelange Arbeit angeeignet habe; für Hamburg komme in dieser Beziehung namentlich das Geschäft mit ausländischen Filialen, überseeischen Faktoreien oder ausländischen Reisenden in Betracht; falle in solchen Fällen der Schutz der Klausel ganz weg, so werde damit der deutsche Handel in seiner Konkurrenzfähigkeit mit dem ausländischen wesentlich beeinträchtigt. Ebenso wenig wie die Nichtigkeitserklärung konnte die Handelskammer eine weitere gesetzliche Einengung der Klausel empfehlen; ganz ausgeschlossen sollte dagegen ihre Anwendung den Lehrlingen gegenüber sein; doch verneinte sie das Bedürfnis einer Gesetzesänderung.

Es ist weiterhin noch mehrfach über diese Frage verhandelt worden, namentlich nachdem im Jahre 1910 der preußische Handelsminister Vorschläge zur Abänderung der Vorschriften sowohl des Handelsgesetzbuchs wie der Gewerbeordnung über die Klausel gemacht hatte. Die Handelskammer vertrat in ihrem Gutachten vom 8. Oktober 1910 grundsätzlich den früheren Standpunkt; von den neuen Vorschlägen schien ihr der wichtigste — das Bestehen der Wirksamkeit des Konkurrenzverbots nur dann, wenn dem Angestellten für die über die Vertragsdauer hinausgehende Beschränkung in seiner Tätigkeit eine besondere Entschädigung zugestanden wurde, — immerhin diskutabel; sie empfahl aber, die bezahlte oder nichtbezahlte Karenz zu einer wahlweisen zu gestalten und kein zwingendes Recht zu schaffen. Das Bedürfnis für eine generelle Änderung der Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs bestritt die Handelskammer immer noch und auch, als ihr im Jahre 1912 der Entwurf eines Gesetzes vorlag; hinsichtlich der speziellen Bestimmungen desselben betonte sie aber namentlich für den Exporthandel die Notwendigkeit, daß den Gehilfen, die für eine außereuropäische Handelsniederlassung angenommen seien und für die nach dem Entwurf die Verbindlichkeit der Vereinbarung nicht von der Zahlung einer Entschädigung abhängig sein sollte, diejenigen Angestellten gleichgestellt werden müßten, die für inländische Firmen als Reisende ins Ausland gesandt würden, ohne daß in den in Betracht kommenden Ländern eigene Handelsniederlassungen vorhanden seien, in deren Dienst sie treten. Es komme oft vor, daß in den ersten Jahren die Spesen usw. für solche Reisen nicht gedeckt würden und die Prinzipale für ihr geduldiges Abwarten auf bessere Resultate dadurch belohnt würden, daß die jungen Leute, wenn ihre Tätigkeit beginne sich bezahlt zu machen, zur Konkurrenz über-

gingen. Auch für die letzterwähnten Angestellten müsse deshalb die erwähnte Ausnahmebestimmung gelten.

Auf dem Handelstag 1913 ist dann weiter über diesen Gegenstand beraten worden; der Präses der Handelskammer, Bohlen, stattete den Bericht ab; er empfahl die Ablehnung der bezahlten Karenz, wie auch der Abhängigmachung der Verbindlichkeit der Klausel von einer Mindestgrenze des Gehalts, und empfahl die Beibehaltung des bestehenden Rechtszustandes, der vollkommen ausreiche. Diese Ansicht fand auch in der Resolution des Handelstages im wesentlichen ihre Bestätigung.

Ein hamburgisches Aktiengesetz hat es niemals gegeben. Die Aktiengesellschaften unterlagen auch nicht einer Konzession; sie hatten nur nach dem Rat- und Bürgerschluß vom 15. Oktober und der Verordnung vom 28. Dezember 1835 ihre Statuten beim Handelsgericht niederzulegen und ihre Direktoren, Bevollmächtigte, Geschäftsführer usw. namhaft zu machen. Auch mußte, wenn nicht das ganze Aktienkapital sogleich eingezahlt wurde, ein Verzeichnis der Aktieninhaber nebst Angabe, wie viel Aktien jeder besaß, ebenfalls dem Handelsgericht eingereicht werden. Im übrigen herrschte völlige Vertragsfreiheit. Sehr groß war vor der Einführung des deutschen Handelsgesetzbuchs die Zahl der Aktiengesellschaften in Hamburg aber nicht; außer einer größeren Anzahl von Assekuranzkompagnien waren nur wenige Banken, Schiffahrtsgesellschaften und Industriebetriebe auf Aktien begründet.

Wie die Commerzdeputation über das Verhältnis der Gesetzgebung zu der Gründung und dem Bestehen einer besonderen Art von Aktiengesellschaften, nämlich von Aktienbanken, dachte, haben wir bereits oben (S. 292) bei der Schilderung der Gründung der Norddeutschen Bank gesehen. Wir sahen ferner, wie durch das Handelsgesetzbuch die partikularen Bestrebungen auf dem Gebiet des Aktienrechts im allgemeinen befriedigt wurden, wie aber andererseits gerade für diese Materie die Commerzdeputation vor enger Bevormundung des Publikums warnte (S. 574 f.).

Als dann nach der Einführung des Handelsgesetzbuchs sich die Zahl der Aktiengesellschaften vermehrte, die kaufmännische Unternehmungslust sich in stärkerem Umfange der Form der Aktiengesellschaft bediente, gewann das Aktienrecht auch in dem Geschäftsbereich der Handelskammer steigende Bedeutung.

Das erste Spezialgesetz über die Aktiengesellschaften lag ihr im Juni 1869 zur Begutachtung vor. Sie bezeichnete in ihrem Gutachten vom 10. Juli dies Gesetz vom praktisch-kommerziellen Standpunkt aus „als für den hiesigen Platz nicht nur als kein Bedürfnis noch nutzversprechend, sondern vielmehr als Rückschritt und positiv nachtheilig". Für Hamburg hätten sich die einschlägigen Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs und des Einführungsgesetzes als durchaus genügend erwiesen. Der Erlaß von Normativbestimmungen an Stelle der bisherigen Konzessionserteilung möge man den Landesgesetzgebungen überlassen; ein Bundesgesetz sei überflüssig. Wenn irgendwo berechtigte Eigentümlichkeiten auf schonende Berücksichtigung Anspruch erheben dürften, seien es gewiß wirtschaftliche und rechtliche Verhältnisse dieser Art. Am besten sei Ablehnung des ganzen Entwurfs. Sei das nicht möglich, so machte für diesen Fall die Handelskammer einige Abänderungsvorschläge, die sich namentlich gegen Bestimmungen richteten, die die Mitgliederzahl und die Funktionen des Aufsichtsrats regeln wollten. In dem Gesetz, das am 7. Juli 1870 verkündet wurde, sind diese hauptsächlich angefochtenen Bestimmungen nicht aufgenommen worden; namentlich nicht die von der Handelskammer getadelte, nach der die Mitglieder des Aufsichtsrats und des Vorstandes mit der Gesellschaft weder mittelbar noch unmittelbar in bezug auf Leistungen, Lieferungen, Kauf, Tausch- oder Darlehngeschäfte in Vertragsverhältnisse treten sollten, es sei denn daß die Generalversammlung der Aktionäre hierzu ihre Genehmigung erteilt habe.

Als im Jahre 1873 infolge des Gründungsschwindels überall der Ruf nach einer Reform der Aktiengesetzgebung laut wurde, reichte im Oktober dieses Jahres die Handelskammer ein ausführliches Gutachten über diese Frage ein. Der in Hamburg früher bestehende Rechtszustand, so bemerkte sie, nach dem beinahe völlige Vertragsfreiheit bei Gründung von Aktiengesellschaften geherrscht habe, habe die vortreffliche, noch heute zu spürende Wirkung gehabt, daß hier das Publikum zum Selbstdenken, Selbstprüfen, Vorsicht und Mißtrauen gegen Aktiengesellschaften erzogen worden sei. Daher sei Hamburg verhältnismäßig lange nicht in dem Maße von den in den letzten Jahren bemerkbaren krankhaften Erscheinungen des Verkehrs heimgesucht worden, wie es anderswo der Fall und bei der starken Kapitalansammlung an unserm Platze bei einem andern Temperamente des Publikums hier möglich gewesen sei. Namentlich sei hier ganz unbekannt geblieben die Verbreitung

unsicher fundierter Aktien jenseits des Kreises der handeltreibenden Klasse, weil eben bei uns durch die Gesetzgebung die Bevölkerung niemals an den Genuß scheinbarer und trügerischer gesetzlicher Garantien gewöhnt gewesen und statt zum blinden Vertrauen auf schützende Gesetze zum Mißtrauen gegen die noch nicht durch die Erfahrung erprobten Unternehmungen angeleitet worden sei. Es bestehe deshalb in Hamburg kein Grund, sich bei Revision des Aktiengesetzes dem Mitgefühl mit geschädigten Aktionären hinzugeben, einem Gefühl, dem aber nach Ansicht der Handelskammer der Gesetzgeber überhaupt keinen Einfluß einräumen dürfe. Es sei eine durch und durch ungesunde Richtung, wenn man die Revision jenes Gesetzes deshalb anstrebe, um den kleinen Aktionär gegen den großen, das Publikum gegen die Bankiers, den Außenstehenden gegen die Eingeweihten besser als bisher zu schützen. Im besonderen aber hielt die Handelskammer die Revision zurzeit für nicht nützlich; das Gesetz von 1870 habe seine Probe noch nicht abgelegt; die letzte Zeit der Überproduktion neuer selbständiger Unternehmungen industrieller und merkantiler Natur zugleich mit einer starken Überspannung des Kredits eigne sich nicht für ein klares Urteil über die Wirkungen jenes Gesetzes. Die Handelskammer wandte sich dann zu einer ausführlichen Besprechung der in der Öffentlichkeit gemachten Vorschläge. Sie selbst machte einige; so schlug sie die Aufhebung der Bestimmung, daß die Aktiengesellschaft eigene Aktien nicht erwerben dürfe, vor. Sie betonte aber, daß sie prinzipiell für eine Aufschiebung der Revision sei. Die Strömung, die eine Reform forderte, verlief dann; auf diesem Wege die Gesundung der zerrütteten wirtschaftlichen Verhältnisse herbeizuführen, schien doch sehr bedenklich zu sein.

Im November 1876 kam aber doch ein Antrag Preußens betr. die Reform der Aktiengesetzgebung an den Bundesrat. Der Senat setzte zur Beratung hierüber eine Kommission ein, in die seitens der Handelskammer Dr. Embden abgeordnet wurde. Das Gesetz blieb aber im Bundesrat liegen; es schien infolge der noch immer nachwirkenden Notlage der Gründerzeit noch nicht an der Zeit zu sein, in das Aktienrecht einzugreifen. Im Herbst 1883 kam eine neue, umfassende Bundesratsvorlage. Die Handelskammer hat sich sehr eingehend mit ihr beschäftigt und das Gesetz vollständig durchgearbeitet; sie vernahm ferner mehrere Sachverständige aus dem Bankgewerbe. Im Januar 1884 lag ihr Gutachten, an das sich mehrere statistische Tabellen anschlossen, vor. Dies Gutachten[29a]),

sah zwar in einer Gesetzesreform an sich kein genügendes Mittel zur Verhütung einer ungesunden Entwicklung des Aktiengesellschaftswesens, gab aber zu, daß das derzeitige Aktiengesellschaftsrecht verbesserungsfähig und verbesserungsbedürftig und daß die gegenwärtige Zeit ruhiger wirtschaftlicher Tätigkeit für die besonnene Durchführung des Reformwerks besonders geeignet sei. Sie äußerte dann im einzelnen eine Reihe erheblicher Bedenken. Die Deputation für Handel und Schiffahrt hielt den Entwurf wegen der Normativbestimmungen, die an die Stelle der Konzession treten sollten, geradezu für unannehmbar. Auf dem Handelstag im April 1884 stimmte die Handelskammer den Resolutionen zu, die eine Umarbeitung des Entwurfs für erforderlich erklärten. Die Handelskammer erstattete im Juni noch einmal einen Bericht über den Entwurf, wie er aus der Reichstagskommission herausgekommen war. Er hatte hier nur wenige Änderungen erhalten, die aber nicht genügten, um eine günstigere Beurteilung des Entwurfs hervorzurufen; namentlich war die Verantwortlichkeit der Emissionshäuser und der Mitglieder des Aufsichtsrates und des Vorstandes noch in einem Maße bestehen geblieben, das nach Ansicht der Handelskammer befürchten ließ, daß die solidesten, vertrauenswürdigsten Elemente des Handelsstandes sich von der Finanzierung eines neuzuerrichtenden Unternehmens und von der Verwaltung von Aktienunternehmungen gerade in der ersten Zeit ihres Bestehens zurückziehen würden.

Das Gesetz kam aber doch zustande und wurde am 18. Juli 1884 veröffentlicht. Die Handelskammer gab in ihrem Jahresbericht für 1884 der Sorge Ausdruck, daß unter der Herrschaft dieses Gesetzes sich eine bedenkliche Lähmung des Unternehmungsgeistes auf dem Gebiete des Aktiengesellschaftswesens fühlbar machen dürfte. Sie sprach die Erwartung aus, daß eine Revision des Gesetzes bald notwendig werden würde.

Schon am 24. März 1885 wurde die Handelskammer von der Deputation für Handel und Schiffahrt aufgefordert, Materialien über die Handhabuug des Gesetzes zu sammeln. Die Handelskammer hielt „dieses Vorgehen, ein auf thatsächlicher Grundlage beruhendes Material für eine Revision des Actiengesetzes zu sammeln, für ausserordentlich dankenswerth“; sie wies namentlich auch darauf hin, daß die Rechtsanwälte hauptsächlich in der Lage seien, Erfahrungen auf diesem Gebiet zu sammeln, und daß deshalb wohl die Anwaltskammer das geeignetste Forum sei, an das man sich zu wenden

habe. Bekanntlich ist erst durch das neue Handelsgesetzbuch das Gesetz von 1884 modifiziert worden.

Auf Veranlassung des Commerzdeputierten Haller trat im Jahre 1822 die Commerzdeputation einer Frage näher, die schon seit längerer Zeit eine brennende geworden war, nämlich der Frage einer Ordnung des Firmenrechts.[30]) Es bestand in Hamburg die größte Regellosigkeit und Willkür im Firmenwesen. Die Inhaber einer Firma, die Veränderungen, die mit der Firma vor sich gingen, die Frage, ob es Mitinhaber, Kompagnons oder bloß Kommanditäre waren usw.: alles dies war in Hamburg in ein gewisses Dunkel gehüllt; nur durch die Verschickung von Zirkularen wurde hierüber Mitteilung gemacht. Auch über die Kapitalbeteiligung der Kommanditäre war ein dichter Schleier gedeckt. Ferner bestand keine Vorschrift über das Recht an dem Namen einer bestehenden Handelsfirma. Endlich herrschte über die Prokuren, ihre Zurücknahme oder Erneuerung, Unklarheit. Alle diese Mängel führten nicht nur zu praktischen Unzuträglichkeiten, sondern leisteten vielfach auch Betrügereien Vorschub. Es erinnert dieser Zustand, diese mehr oder weniger absichtlich gepflegte Dunkelheit an den sehr ähnlichen Sachverhalt im Preiskurant, über den an anderer Stelle berichtet wird. Daß beide Mißstände gleichzeitig aufgedeckt und zur Erörterung gebracht wurden, beruht nicht nur in der beidemal hierzu den Anstoß gebenden Persönlichkeit Hallers, sondern war ohne Zweifel auch durch die Zeitumstände, die solche Reformen der Handelseinrichtungen dringend erforderten, gegeben.

Die Commerzdeputation ging auf Hallers Vorschläge ein und beantragte am 5. Mai 1823 beim Senat eine Abhilfe der Übelstände im Firmenwesen; sie wünschte namentlich den Registerzwang für eine Reihe der hierbei in Betracht kommenden Verhältnisse und das Verbot, den Namen einer schon bestehenden Handelsfirma anzunehmen.

Eine Antwort erfolgte hierauf nicht, und am 27. Februar 1826 erinnerte die Commerzdeputation wieder daran; am 11. April 1827 nochmals. Am 18. Januar 1828 machte dann der Senat Mitteilung von dem Entwurf einiger in dieser Frage beabsichtigter Verfügungen; sie beschränkten sich aber hauptsächlich auf die Verpflichtung, alle Handlungszirkulare und dergleichen auf dem Handelsgericht zu deponieren. Auf eine Änderung des gemeinen Rechts nach

preußischem und französischem Vorbilde einzugehen, lehnte der Senat ab. Die alleinige Deponierung der Zirkulare genügte aber, wie die Commerzdeputation am 26. März darlegte, nicht; sie verkannte nicht die Schwierigkeiten, Bestimmungen über das Kommanditwesen zu treffen, und deshalb schied sie dieses aus; dagegen bestand sie auf regelmäßigen, geordneten Registern über die bestehenden Handlungshäuser und ihre Gesellschaftsverhältnisse; die Assekuranzkompanien und sonstigen Handlungsgesellschaften seien ebenfalls der Registerpflicht zu unterwerfen.

Wieder vergingen mehr als drei Jahre ohne Antwort. Dann gab der Zusammenbruch eines Geldinstituts auf Aktien, der „Centralkasse", im Mai 1831 der Commerzdeputation Anlaß, von neuem die Aufmerksamkeit des Senats auf diesen Gegenstand zu lenken. Die Begleitumstände jenes Zusammenbruchs hatten gezeigt, daß das Publikum sich über die Personen der verantwortlichen Leiter des Instituts ganz im unklaren befunden hatte. Die Commerzdeputation wies in einem Antrage vom 29. Juli 1831 den Senat auf das dringende Bedürfnis, die schon acht Jahre vorher vorgeschlagenen Einrichtungen ins Leben zu rufen, hin; namentlich betonte sie diese Notwendigkeit den Aktiengesellschaften gegenüber; es sei von hohem Werte, daß das Zutrauen zu diesen Gesellschaften nicht erschüttert werde. Sie beantragte deshalb u. a., daß die Niederlegung eines Verzeichnisses sämtlicher Aktieninhaber im Handelsgericht vorgeschrieben werde.

Erst auf drei weitere Mahnungen teilte endlich am 17. Oktober 1834 der Senat den Entwurf eines Gesetzes mit; er erfüllte im wesentlichen die Wünsche der Commerzdeputation; in einem wichtigen Punkte, daß nämlich die Versäumung der gesetzlichen Vorschriften wegen Anzeige und Deposition der Zirkulare, Prokuren usw. die Ungültigkeit des Kontrakts unter den Kontrahenten, sowie die Entziehung des Klagerechts zur Folge haben solle, trat der Senat der Commerzdeputation nicht bei. Und damit war die Commerzdeputation auch ganz einverstanden. Das Gesetz vom 15. Oktober 1835, das nun zustande kam, war jedenfalls ein sehr wichtiger Fortschritt oder besser gesagt der erste Schritt auf dem Wege des hamburgischen Firmenrechts. Die Commerzdeputation wachte aufmerksam über die Beobachtung dieses Gesetzes. Sie hat wiederholt das Handelsgericht, das nach § 19 der Senatsverordnung vom 28. Dezember 1835 „ex officio" über das Gesetz zu wachen hatte, von Verstößen benachrichtigt.

Eine Veröffentlichung der dem Handelsgericht zu machenden Anzeigen und Depositionen sah jenes Gesetz nicht vor. Erst mehr als ein Jahrzehnt später machte sich auch dies Bedürfnis geltend. Die Commerzdeputation wies in einem Antrage vom 9. Oktober 1846 darauf hin, daß im allgemeinen Interesse des Handelsstandes eine offizielle Bekanntmachung der auf dem Firmenbureau des Handelsgerichts gemachten Anzeigen über Eingehung, Veränderung und Aufhebung von Handlungsgesellschaften und Firmen und namentlich über Erteilung und Entziehung von Prokuren sehr empfehlenswert erscheine.

Eine Antwort erfolgte hierauf zwar nicht. Wohl aber veröffentlichten seit dem Oktober 1847 mehrere Hamburger Zeitungen die Angaben über die Firmenveränderungen. Damit war die Commerzdeputation natürlich ganz zufrieden. Im Einverständnis mit den Altadjungierten beantragte sie aber am 8. Dezember auch den Erlaß einer gesetzlichen Vorschrift, die verhindere, daß neu sich etablierende Häuser Firmen annehmen könnten, zu denen weder die Namen der Inhaber noch eine sonstige Berechtigung in Beziehung ständen. Sie betonte übrigens ausdrücklich, daß sie damit nicht das Verbot beabsichtige, eine andere Firma zu führen als die, welche auf die Namen wirklicher Inhaber laute; auch in Zukunft solle die Führung einer Firma, die andere Namen als die der Inhaber enthalte, für den Fall gestattet bleiben, wo solches mit Einwilligung eines ausgetretenen Teilhabers geschehe oder ein Geschäft, dessen ursprüngliche Inhaber verstorben seien, auf Grund eines gehörigen Rechtstitels fortgesetzt werde, oder für ähnliche Veranlassungen.

Am 27. Oktober 1848 erinnerte die Commerzdeputation an diesen Antrag. Der Anregung ist aber keine Folge gegeben. Erst durch das deutsche Handelsgesetzbuch sind die Rechtsverhältnisse des Handelsregisters und des Firmenwesens allgemein gesetzlich geordnet worden. Durch das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 (Art. 126) ist ferner der Handelskammer die Verpflichtung auferlegt, die Registergerichte behufs der Verhütung unrichtiger Eintragungen sowie behufs der Berichtigung und Vervollständigung des Handelsregisters zu unterstützen; und ihr endlich das Recht zugestanden, zu diesem Zwecke Anträge bei den Registergerichten zu stellen. Das entsprach in Hamburg durchaus der Tradition, nach der, wie wir sahen, der Vorstand der Kaufmannschaft seit langer Zeit dieser Angelegenheit warmes Interesse gewidmet hatte. Die Handelskammer hat somit

nicht nur kraft ihrer allgemeinen Befugnisse, sondern nun auch auf reichsgesetzlicher Grundlage den Verhältnissen des Handelsregisters usw. ihre Fürsorge zugewandt. Wiederholt hat sie übrigens ferner in Fällen, in denen die Auslegnng des Gesetzes zweifelhaft war, auf Befragen dem Amtsgericht oder sonstigen amtlichen Interessenten von ihrer Beurteilung Kenntnis gegeben.

Für die Öffentlichkeit und Zuverlässigkeit der handelsregisterlichen Eintragungen trat die Handelskammer auch noch nach ihren früheren Anregungen ein; so empfahl sie im Jahre 1874 die Benutzung des Zentralhandelsregisters auch für die einschlägigen hamburgischen Veröffentlichungen; sie befürwortete ferner im Jahre 1884 die vom Handelstag empfohlene Änderung der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs in der Richtung, daß tatsächlich erloschene Firmen von Amts wegen getilgt werden könnten; sie begrüßte es mit Dank im Jahre 1900, als vom Amtsgericht, dem jetzt die Führung des Handelsregisters oblag, die dreimal wöchentliche Veröffentlichung der Eintragungen in den Tageszeitungen angeordnet wurde.

Dagegen konnte sie im Jahre 1900 ein Bedürfnis, bei den Anmeldungen zum Handelsregister auf eine Angabe des Geschäftszweiges hinzuwirken, bei den hamburgischen Verhältnissen nicht anerkennen.

Noch immer war die Wechselordnung von 1711 die Grundlage des hamburgischen Wechselrechts; die im 18. Jahrhundert beschlossenen Zusätze hatten wenig an ihr verändert. Die Versuche, die namentlich am Ausgange des 18. Jahrhunderts von der Commerzdeputation gemacht worden waren, eine Reform herbeizuführen, hatten ein praktisches Ergebnis nicht gehabt.

Im 19. Jahrhundert sollte die hamburgische Wechselordnung kein besseres Schicksal finden. An Vorarbeiten hat man es aber nicht mangeln lassen; und die Commerzdeputation im besonderen hat auch auf diesem Gebiete wieder überaus fleißig gearbeitet. Die nach der französischen Zeit zunehmende Bedeutung Hamburgs als Wechselplatz rechtfertigte diese Bestrebungen durchaus; in seiner Antrittsrede vom 8. Juni 1822 vor dem Ehrb. Kaufmann bemerkte der Präses Haller, daß nur in zwei Handelszweigen, nämlich dem Zuckerhandel und dem Wechselhandel, Hamburg vollkommen Schritt halte mit jedem andern Staat und mit jeder früheren Zeit.

Auch hier wieder, wie in so manchen andern Angelegenheiten, ging die Anregung zu der Reform von einem besonders interessierten Commerzdeputierten aus. Im Beginn der 1820er Jahre nahm

der Commerzdeputierte Mutzenbecher die Sache wieder auf. Ganz im stillen arbeitete er den Entwurf einer neuen Wechselordnung aus; er fand dabei die Unterstützung des Wechselmaklers Jacob Oppenheimer, während der Protokollist Möncke berg die Redaktion besorgte. Gleich nach Antritt seines Präsidats, am 3. Juni 1826, überraschte Mutzenbecher seine Kollegen mit der Vorlage des Entwurfs und ausführlicher Motive. Dieser Entwurf unterschied sich von den früheren Plänen, namentlich denen G. H. Sievekings, durch eine knappere Fassung; außerdem waren alle veralteten, außer Gebrauch gekommenen Bestimmungen aus ihm entfernt; mehrere in der alten Wechselordnung als Befugnisse hingestellten Rechte erschienen hier nun als Pflichten; dadurch waren der Willkür schärfere Schranken gezogen.

Die Commerzdeputation ging mit Eifer auf den Vorschlag des Präses, das vorgelegte Material zu prüfen, ein; auch die Altadjungierten wurden daran beteiligt; in vielstündigen Sitzungen im Hause des Protokollisten wurde der schwierige Gegenstand durchberaten. Am 27. September wurde der nur wenig veränderte Entwurf dem Senat überreicht. In ihrem Antrag betonte die Commerzdeputation, daß die wachsende Bedeutung, die Hamburg als Wechselplatz gewinne, das Bedürfnis nach einer Revision der Wechselordnung immer fühlbarer mache. Es sei dringend notwendig, was man schon Ende des 18. Jahrhunderts empfunden habe, das Wechselrecht mehr den Bedürfnissen des Wechselgeschäfts anzupassen; bei der Unvollständigkeit der alten Wechselordnung wisse man sich oft garnicht zu raten und müsse auf eigene Verantwortung handeln; manches sei freilich durch Usancen festgesetzt; diese böten aber nicht immer einen zuverlässigen Maßstab und ständen auch manchmal im Widerspruch mit dem Gesetz. Die Schwierigkeiten einer gesetzlichen Neuregelung wurden von der Commerzdeputation nicht verkannt. „Ein Wechselrecht, das von Hamburg ausgeht, muß sich durch Reinheit und Richtigkeit der Grundsätze auszeichnen. Es darf den hiesigen nicht auf Unkosten des Fremden begünstigen, sondern muß mit gleicher Unparteilichkeit die Sicherheit des einen wie des andern berücksichtigen. Wird das Gesetz von dieser Art, so wird es den Wechsel-Credit des Platzes befördern. Es wird, wie einst die Gewohnheiten von Amsterdam, auch im Auslande in zweifelhaften Fällen als eine Autorität angesehen werden und allmählich in andere Gesetzgebungen übergehen“. Mit dem von ihnen überreichten Entwurf wollten

die Commerzdeputierten nur „die ersten Steine zu einem Gebäude liefern, das zu seiner Aufrichtung der Hand des Meisters bedarf. Nur innig durchdrungen von der Notwendigkeit des Baues selbst überlassen sie mit so oft bewährtem Vertrauen der Weisheit des Senats die Einrichtung und Vollendung". Sie erbaten, mit Hindeutung auf die Anfang des 18. Jahrhunderts beliebte Behandlung der Sache, die Einsetzung einer gemischten Kommission.

Der Senat dankte am 2. Oktober „für diese gereifte Vorarbeit zu einer lange gewünschten zeitgemäßen Verbesserung des Wechselrechts", und versprach, sie zu „befördern". Dann aber hörte man nichts mehr davon; auch von Niedersetzung einer Kommission verlautete nichts. Im September 1829 sprach der Präses Hinsch deshalb mit Senator Binder und erhielt eine Vertröstung. Ein Jahr darauf, am 27. September, kam dann eine Mitteilung vom Senat in sehr ungewöhnlicher Form; nämlich ein von Bürgermeister Sillem und Senator Rentzel, als „Kommissarien" des Senats unterzeichnete Anzeige des erfolgten Drucks des „von einer Senats-Kommission redigirten, jedoch bis jetzt nicht in Senatu genehmigten Entwurfs einer neuen Wechsel-Ordnung" zugleich mit dem Ersuchen, die Commerzdeputation möge den Kommissaren eine gutachtliche Äußerung darüber zukommen lassen und eventuell den Entwurf mit Zusätzen versehen.

Am 9. Mai 1831 überreichte die Commerzdeputation dem Senat ihre Antwort; sie hatte zu einer Reihe von Punkten Abänderungsvorschläge zu machen; sie betrafen die Respittage; die Frage, welche Posten als reguläre für die Wechselversendung anzusehen waren; die Wechselproteste u. a. m. Als sie weiter nichts hörte, mahnte die Commerzdeputation am 5. September 1832 den Senat mit der Bemerkung: „Ein Gesetz, welches der Vollendung so nahe ist, als diese nun so vielfach bearbeitete Wechselordnung, bedarf nur der letzten Feile, um ins Leben treten zu dürfen". Endlich gelangte im Februar 1834 der im Senat wieder umgearbeitete Entwurf an die Commerzdeputation zurück; sie beriet ihn von neuem in Abendsitzungen; es wurden Bemerkungen von ihr aufgesetzt und der Senatskommission mitgeteilt; Senator Binder, der dieser nun angehörte, lieferte Gegenbemerkungen. Man war damit wieder so weit, daß der Senat im Herbst 1834 den neuen Entwurf drucken ließ.

Damit hatte sich zunächst die Energie der Beteiligten auf diesem Gebiet erschöpft. Im März 1837 wandten sich mehrere angesehene

Handlungshäuser an die Commerzdeputation und stellten vor, wie es so oft in Zweifel gezogen werde, inwieweit die hamburgische Wechselordnung unakzeptierten Wechseln Respittage zugestehe. Sie baten um die Vermittlung der Commerzdeputation, über diese Frage eine offizielle Interpretation durch das Gericht oder durch die gesetzgebenden Kollegien eintreten zu lassen. Die Commerzdeputation brachte am 22. März die Sache an den Senat und unterstützte die Bitte der Kaufleute, sie bemerkte dabei, daß eine neue Wechselordnung diese Frage allerdings wohl nicht unentschieden lassen werde, aber es „dürfte doch noch längere Zeit hingehen, bis solche ins Leben treten wird," während Fälle mit unakzeptierten Wechseln täglich vorkämen.

Als keine Antwort erfolgte, wohl aber jene Handlungshäuser am 28. April 1838 ihr Gesuch bei der Commerzdeputation erneuerten, wiederholte diese am 9. Mai ihren Antrag beim Senat; sie mahnte nun auch entschieden an die neue Wechselordnung und fragte: „sollte es jetzt nicht an der Zeit sein, diesem Bedürfnisse unserer Kaufmannschaft abzuhelfen?"

Wieder keine Antwort. Die Commerzdeputation wandte sich am 8. Mai 1839 abermals an den Senat. „Zum großen Nachtheile unserer Börse ist wiederum ein Jahr verstrichen, ohne daß dieselbe über diesen Punct zur Gewißheit gekommen ist"; nun seien sogar Zweifel entstanden, ob ein mit der Klausel „gültig bis Verfallzeit oder Verfalltag" akzeptierter Wechsel Respittage habe oder nicht. Die Commerzdeputation drang auf schleunige Entscheidung; es sei ganz gleichgültig, wie entschieden werde, wenn nur überhaupt eine feste Bestimmung erfolge.

Schweigen auf Seiten des Senats. Dagegen meldeten sich am 15. Oktober 1839 wieder dieselben Handlungshäuser mit ihrem Gesuch; sie wiesen darauf hin, „welchen erbärmlichen Begriff das Ausland von unserer Handelsgesetzgebung bekommen muß, wenn es dieselben hiesigen Kaufleute, je nach ihrer augenblicklichen Convenienz erklären sieht, bald ‚unacceptirte Wechsel hätten hier Respittage', bald ‚sie hätten keine', bald gar ‚man wüßte nicht, ob sie welche hätten'". Diese Ungewißheit führe außerdem zu Verlusten und Prozessen. Mit anerkennenswerter Geduld gab die Commerzdeputation am 23. Oktober dieses Gesuch an den Senat weiter, indem sie „vertrauensvoll" die Bitte aussprach, der Senat möge sie in den Stand setzen, „recht bald" eine bestimmte Antwort auf die vorgelegte Frage erteilen zu können. Nun teilte

am 23. November der Protokollist Mönckeberg mit, Senator Binder habe sich bei ihm entschuldigt, daß er die Wechselordnung so lange habe liegen lassen; seine überhäuften Geschäfte und die Überzeugung, daß er mit der „Ordnung" im Senat doch nicht durchkomme, seien Schuld; auch die Eingaben wegen der Respittage habe er noch nicht vorgetragen, weil seiner Meinung nach kein einzelner Punkt aus der Wechselordnung herausgerissen werden dürfe.

Diese allerdings etwas verspätete, aber immerhin offenherzige Anzeige erklärt freilich manches; sie beleuchtet die damaligen behördlichen Zustände.

Trotz des Versprechens Binders, er werde in etwa vier Wochen an den Senat referieren, hörte man nichts. Im April fragte der Präses Höber bei Binder an, der ihn an den nunmehrigen Referenten Syndikus Kauffmann verwies; dieser wußte aber auch nichts davon. So vergingen wieder Jahre. Am 4. Februar 1842 nahm die Commerzdeputation die Gelegenheit eines an der Börse vorgekommenen Falles, der dem Auslande gegenüber die peinliche Unsicherheit in dieser Frage an den Tag gelegt hatte, wahr, den Senat von neuem an die noch immer ausstehende Entscheidung über die Respittage zu mahnen; sie bemerkte, daß mit ihr die Revision der Wechselordnung ja durchaus nicht präjudiziert werde. In ihrem großen Sammelantrag vom 29. April wurde die Sache nochmals vorgetragen.

Dann kam der Brand und verschlang zunächst alle nicht gerade sehr dringlichen Interessen. Ende September aber teilte der neue Referent für diese Sache, Senator Arning, dem Präses mit, daß er noch einen Versuch machen wolle, die neue Wechselordnung im ganzen durchzubringen, im Falle des Mißlingens aber vor Petri 1843 die Frage wegen der Respittage nicht akzeptierter Wechsel allein vornehmen wolle.

Wieder verfloß mehr als ein Jahr, ohne daß man etwas hörte. Eine Eingabe des Bankhauses de Chapeaurouge vom 19. Oktober 1843 forderte dringend, die Commerzdeputation möge der Ungewißheit hinsichtlich der Respittage ein Ende machen. Sie richtete dann am 1. November einen neuen Antrag an den Senat, in dem sie die seit 1837 von ihr eingereichten Eingaben aufzählte und, „ohne deshalb ihre Wünsche hinsichtlich einer vollständigen Revision unserer Wechselordnung aufgeben zu wollen", das Gesuch betreffs der Respittage wiederholte. Am 13. Dezember kam nun endlich die erste offizielle Antwort des Senats. Er wollte die

Frage der Respittage zunächst zur gesetzlichen Entscheidung bringen und gleichzeitig einige andere zweifelhafte wechselrechtliche Fragen erledigen; die Commerzdeputation möge ihm hierüber eine gutachtliche Äußerung zugehen lassen. Die Commerzdeputation bat aber am 29. Dezember den Senat, von der Erledigung weiterer Fragen abzusehen und diese der neuen Wechselordnung, mit der sich der Senat, wie er erklärt hatte, ernstlich beschäftige, vorzubehalten; nur müsse eine gleichzeitige gesetzliche Bestimmung der Frage hinsichtlich der Respittage solcher Wechsel, bei denen eine Intervention stattfinde, erlassen werden.

Mit den ihr dann mitgeteilten drei Artikeln, die der Senat als Additionalartikel zur Wechselordnung von 1711 der Bürgerschaft vorschlagen wollte, erklärte sich die Commerzdeputation, abgesehen von kleinen Änderungen, einverstanden; am 25. April 1844 wurden diese Artikel von der Bürgerschaft angenommen. Über den Ersatz einiger anderer Artikel durch neue, wie sie der Senat vorschlug, konnte man sich aber nicht einigen; so unterblieb die weitere Revision.

Die Commerzdeputation hatte noch bei dieser Gelegenheit in einem Bericht vom 29. November 1844 bemerkt, daß eine vollständige neue Wechselordnung höchst zeitgemäß und wünschenswert sei; sie verkenne aber, so bemerkte sie, nicht „die außerordentliche Schwierigkeit eines solchen Werkes, welche um so mehr hervortritt, als man in dieser Beziehung von Hamburg mit Recht etwas Vollendetes erwartet, das geeignet sei, für ganz Deutschland als Vorbild zu dienen".

Die Möglichkeit, solch ein Werk zu schaffen, war nun allerdings durch das unbegreifliche Zaudern der letzten Jahrzehnte hinfällig geworden; denn schon nahte sich die Zeit, in der eine Regelung dieses Rechtsgebietes für ganz Deutschland in Aussicht genommen wurde.

Die erste Kundgebung, die von außen her direkt an die Commerzdeputation zwecks Herstellung eines gemeinsamen deutschen Wechselrechts erging, war eine Denkschrift des Leipziger Handelsvorstandes, die ihr im Juli 1845 zugesandt wurde. Im Jahre 1847 nahmen dann die schon seit längerer Zeit namentlich unter den Zollvereinsstaaten bestehenden Bestrebungen nach einem deutschen Wechselrecht eine festere Form an; Preußen lud Ende August 1847 alle deutschen Staaten zur Beschickung einer gemeinsamen Konferenz über diese Frage nach Leipzig ein.

In Hamburg war wohl schon unter dem Einfluß dieser Bestrebungen, die ja auch in der Presse und in der Literatur Ausdruck fanden, der Gedanke an eine eigene neue Wechselordnung immer mehr zurückgetreten, obwohl gerade in den Jahren 1841—47 mehrere deutsche Staaten an die Neuordnung ihrer Wechselordnungen gingen und teilweise auch ausführten. Nach dem Eingang jener preußischen Einladung vollzog sich nun die Wechselrechtsache auffallend schneller als in den langen Jahren, in denen sie noch in den Händen Hamburgs allein ruhte. Schon am 8. September forderte der Senat die Commerzdeputation auf, zu einer gemischten Kommission mit Mitgliedern des Senats und des Handelsgerichts auch ihrerseits zwei Deputierte abzuordnen. Hierzu erklärten sich die Commerzdeputierten Vorwerk und Söhle bereit; an Stelle des ersteren trat später Schiller. Diese Kommission hat die nach Leipzig entsandten Kommissare des Senats (Senator Lutteroth und Dr. Halle) durch ihre anweisende und beratende Mithilfe wesentlich unterstützt. Nachdem dann in Leipzig die Wechselordnung festgestellt und Ende 1848 von der Frankfurter Reichsversammlung als Gesetz verkündet war, beabsichtigte man dieses auch in Hamburg einzuführen. Die Commerzdeputation sprach sich am 17. Februar 1849 für die Annahme desselben in der Bürgerschaft aus und riet, sie „nachdrücklichst zu empfehlen". Sie ist dann angenommen worden. Sie bildet noch heute die Grundlage des geltenden deutschen Wechselrechts.

Die Handelskammer hat verhältnismäßig selten mit ihm zu tun gehabt; da das materielle Wechselrecht sich nicht wesentlich verändert hat, ist das begreiflich. Im Jahre 1880 war vom Reichskanzler eine Beschränkung der Wechselfähigkeit in Vorschlag gebracht worden, um der wucherlichen Ausbeutung und ungesunden Kreditgewährung, welcher der Wechsel häufig als Mittel dient, entgegenzuwirken. Die Handelskammer erkannte in ihrem Gutachten vom 3. August die Berechtigung dieses Bestrebens durchaus an, verneinte aber bestimmt, daß man auf dem vorgeschlagenen Wege dies Ziel erreichen werde. Hinsichtlich des Wuchers verwies die Handelskammer auf das neue Wuchergesetz, dessen Wirkungen erst einmal abzuwarten seien, und die ungesunde Kreditgewährung im Kleinverkehr bekämpfe man am besten durch Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens gegen den säumigen Schuldner, um dem Kreditnehmer von vornherein zum Bewußtsein zu bringen, daß er an dem bestimmten Termin unweigerlich seinen Verpflichtungen

nachkommen müsse. Durch die Beschränkung der Wechselfähigkeit würde man gerade die neueren Bestrebungen, die auf eine Einschränkung der Zahlungsfrist im Verkehr zwischen Groß- und Kleinhandel und Kleinhändlern und Handwerkern auf eine dreimonatliche und zwar auf Tratten beruhende hinwirkten, durchkreuzen; nicht eine bare Zahlung würde durch die Beschränkung der Wechselfähigkeit herbeigeführt werden, sondern an Stelle des festen geregelten Kredits werde ein ungeregelter treten, der außerdem, da dem Gläubiger geringere Sicherheit geboten sei, teurer sein werde. So werde die Entziehung der Wechselfähigkeit nur eine nicht zu rechtfertigende Härte gegen die Kleinhändler und Handwerker darstellen, da man ihnen den gesunden Kredit nehme. Auch werde der ganze Wechselverkehr unsicher werden, da man in vielen Fällen nicht wissen werde, ob die Unterschrift eines, einem nicht persönlich Bekannten auf einen Wechsel Gültigkeit habe; die Grundlage des gesamten Wechselverkehrs, die Sicherheit, daß jeder, der seine Unterschrift auf den Wechsel gesetzt habe, unbedingt haftbar sei, werde erschüttert. Unsern Nachbarn gegenüber, bei denen allen das Prinzip der allgemeinen Wechselfähigkeit in Geltung sei, und mit denen teilweise ein recht erheblicher Verkehr von Wechseln gerade der fraglichen Klassen stattfinde, werde der Kredit Deutschlands bedeutend leiden. Das vom Reichskanzler vorgeschlagene Mittel eines Registers aller Wechselfähigen sei eine Unmöglichkeit, da an jedem Börsenplatze nicht allein ein Verzeichnis der Wechselfähigen des betreffenden Bezirks, sondern des ganzen Reichs vorhanden sein müsse und diese Verzeichnisse fortwährend korrigiert werden müßten, wenn sie Anspruch auf Zuverlässigkeit machen sollten. Auch eine Grenze für die Wechselfähigkeit zu finden, sei unmöglich; eine Gewerbesteuer bestehe nicht in allen Staaten; und selbst bei völliger Gleichheit der Steuerverhältnisse in allen Staaten würde der Maßstab der Steuer für die Wechselfähigkeit zu großen Härten führen, da das Bedürfnis für die Wechselfähigkeit in erster Linie von der Art und erst in zweiter von der Größe des Geschäftsbetriebes abhänge.

Es ist damals wie auch späterhin in der Wechselfähigkeit nichts geändert worden.

Neuerdings hat auch ein Sondergebiet des Wechselrechts eine gesetzliche Neuregelung erfahren; es war der Wechselprotest. Die Handelskammer erklärte sich im Jahre 1906 einverstanden mit der

Vereinfachung der Formelvorschriften. Die wichtigste Neuerung war die Einführung des Postprotestes. Schon im März 1876 hatte sich die Handelskammer auf eine Anfrage des Generalpostmeisters für die Erhebung von Wechselakzepten durch die Post ausgesprochen, in einem weiteren Berichte vom 21. September 1877 aber bemerkt, daß, wenn die Postverwaltung die Verantwortung für die rechtzeitige und ordnungsmäßige Protesterhebung ablehne, die ganze Sache für die Kaufmannschaft wenig Wert habe. Es ist von jener Neuerung dann Abstand genommen worden. Nun, im Jahre 1906, sprach sich die Handelskammer für die Beschränkung des zulässigen Höchstbetrages der zum Postprotest zuzulassenden Wechsel auf ℳ 800 aus, während sie andererseits es für selbstverständlich hielt, daß die Postverwaltung alle betreffenden Bestimmungen der Wechselordnung streng beachte und auch dafür aufkomme. Sie machte in dieser Hinsicht verschiedene Vorschläge. Leider wurden mehrere grundlegende Bestimmungen des Postwechselprotestes, auf deren gesetzliche Regelung die Handelskammer Wert legte, nicht in das Gesetz aufgenommen — so die über den Höchstbetrag — sondern der Regelung auf dem Verwaltungswege zugewiesen. Im allgemeinen wurde das Gesetz vom 30. Mai 1908 doch von der Handelskammer als eine Erleichterung, namentlich für den kleineren und mittleren Geschäftsverkehr, willkommen geheißen.

Weiter ist das dem Wechsel nahe verwandte Institut des Schecks zu nennen.

Seit dem Jahre 1879 ist die Handelskammer wiederholt mit der Frage der gesetzlichen Regelung des Scheckverkehrs beschäftigt worden. Der in genanntem Jahre von der Handelskammer in Braunschweig ergangenen Einladung zu gemeinsamen Beratungen über einen von ihr ausgearbeiteten Entwurf leistete die Handelskammer Folge, indem sie ihren Präses Lutteroth und Dr. Gütschow dorthin entsandte. Durch den Mund des ersteren erklärte die Handelskammer hier ihren ablehnenden Standpnnkt gegen den Entwurf; nach ihrer Meinung war eine weitere Ausbildung des Scheckwesens nicht nötig, da es in Hamburg durch ein vortreffliches, ausgebildetes Girosystem überflüssig erscheine und Schecks nur bei Erhebung von barem Geld durch den Girokonteninhaber vorkämen; eine weitere Ausdehnung des Girosystems sei einer solchen des Scheckwesens vorzuziehen. Auch gegen die

Einzelheiten des Entwurfs hatte die Handelskammer manches einzuwenden, so gegen die Beschränkung der Ziehung von Schecks auf Bankhäuser u. a. m.

Einen gleichen Standpunkt nahm die Handelskammer ein, als im Jahre 1882 die Frage auf dem Deutschen Handelstag beraten wurde. Die Handelskammer hatte vorher über den Umfang des Scheckverkehrs bei den hamburgischen Banken genaue Erkundigungen eingezogen; durch das Ergebnis konnte sie in ihrer Meinung nur bestärkt werden. Diese, von S. Hinrichsen auf dem Handelstag vertreten, ging dahin, daß kein Bedürfnis für ein Scheckgesetz bestehe und daß es sogar bedenklich sei, seitens des Handelstages Reichsgesetze hervorzulocken, die, namentlich bei der heiklen Frage des drohenden Scheckstempels, dem Verkehr nur schädlich sein könnten. Doch wurde der Antrag der Handelskammer, der ein Bedürfnis für das Gesetz verneinte, mit großer Mehrheit abgelehnt.

Erst im Jahre 1892 kam es zu einer Gesetzvorlage. Inzwischen hatte der Scheckverkehr in Deutschland eine erhebliche Zunahme gewonnen und das Bedürfnis einer gesetzlichen Regelung sich fühlbarer gemacht. Die Handelskammer beriet am 5. Februar zunächst selbst, dann mit den Vertretern der Banken und einigen Wechselmaklern über den Entwurf. Im allgemeinen billigte man ihn, tadelte aber vornehmlich die zu geringe Berücksichtigung der Auslandschecks. Auf Grund dieser Erörterungen erstattete die Handelskammer im April ein ausführliches Gutachten, in dem zahlreiche Abänderungsvorschläge für einzelne Punkte gemacht wurden, die namentlich sich auf die ungehinderte Aufrechterhaltung des Scheckverkehrs mit dem Auslande erstreckten; im allgemeinen wurde bemerkt, daß weniger ein umfangreiches Spezialgesetz zu empfehlen sei, dessen einzelne Bestimmungen den Scheckverkehr in mancher Beziehung erschweren würden, als ein Gesetz, das den Scheck unter die Bedingungen der bewährten „Allgemeinen Deutschen Wechselordung“ stellte; dabei werde man allerdings auf die bisherige Stempelfreiheit des Schecks verzichten müssen; ein Fixstempel von 10 Pfg. auf den Scheck sei wohl zu tragen. Das Gesetz ist damals nicht zur Erledigung im Reichstag gekommen.

Noch einmal hat einige Jahre darauf, im Jahre 1896, bei den Verhandlungen über die Revision des Handelsgesetzbuchs die Handelskammer sich über die gesetzliche Regelung des Scheckwesens geäußert und sich für die von Hoppenstedt vorgeschlagene Festsetzung der Unwiderruflichkeit des Schecks ausgesprochen; sie be-

antragte aber, die Unwiderruflichkeit auf eine Frist von drei Monaten zu beschränken.

Im Jahre 1907 lag ein neuer Entwurf vor; mit geringen Ausstellungen stimmte die Handelskammer ihm zu. Grundsätzlich stand sie noch immer auf dem Standpunkt, daß gegenüber dem Scheckwesen der Giroüberweisungsverkehr das bei weitem vollkommenere Verfahren für die Ausgleichung von Geldforderungen ohne Verwendung barer Zahlungsmittel sei. Da aber der allgemeineren Einführung des Giroverkehrs im übrigen Deutschland eine Reihe schwer zu überwindender Hindernisse entgegenstanden, hielt die Handelskammer allerdings den Grundgedanken der vorgeschlagenen Regelung des Scheckverkehrs für richtig; sie hoffte, daß durch die Einbürgerung des letzteren auch der allgemeineren Einführung des Giroverkehrs in Deutschland der Boden vorbereitet werden würde. Mehreren der von der Handelskammer geäußerten Einzelwünsche wurde übrigens in dem Scheckgesetz vom 11. März 1908 Rechnung getragen.

Lagerscheine (Warrants) hat es in Hamburg schon vor Einführung des Handelsgesetzbuchs gegeben; an Order lautende Lagerscheine konnten durch Indossament übertragen werden. Aber das Verfahren der Ausstellung von Lagerscheinen war doch noch sehr unentwickelt; der Mangel an großen, einheitlich geleiteten Warenhäusern, Warenniederlagen und Docks verhinderte die allgemeine Verwaltung und Weiterbildung jener gesetzlich zweifellos zulässigen Einrichtung. Wiederholt wurde seit Ende der 1850er Jahre dies mit Bedauern festgestellt; so bei den Beratungen über die Anlage der Grasbrook-Häfen und ihre Verpachtung und über die Eisenbahnverbindungen mit ihnen, wie auch über die Lagerung von Getreide; noch in ihrem Antrage vom 16. Mai 1866 (vgl. S. 381), in dem die Commerzdeputation wegen der befürchteten Krisis um Vorschüsse auf Belehnung von Waren mittels sogenannter Kammermandate bat, wies sie auf den Mangel eines geregelten Lagerscheinsystems hin. Die wenigen Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs boten zwar eine allgemeine rechtliche Grundlage, reichten aber für die Ordnung der Einzelfragen, namentlich bei stärkerer Entwicklung des Lagerhauswesens, nicht aus.

Erheblich anders gestaltete sich wirtschaftlich und rechtlich die Lagerhausangelegenheit, als Anfang der 1870er Jahre zugleich mit neuen ausgedehnten Kais der Hafen einen staatlichen Kaispeicher

am Kaiserkai erhielt. In ihrem Bericht vom 7. Mai 1874, in dem sie für den staatlichen Betrieb des neuen Kaispeichers eintrat, äußerte die Handelskammer sich eingehend auch über die Lagerscheine, die bei dem Speicher zur Verwendung kommen könnten, und über die der Verwaltung des Speichers aufzuerlegende Verpflichtung hinsichtlich der Aushändigung solcher Empfangscheine; sie betonte, daß sie die Lagerscheine auf Inhaber den durch Indossament übertragbaren vorziehe, sowohl wegen der größeren Umlaufsfähigkeit als auch, weil die Verwaltung des Speichers bei dem Inhaberpapier jeder Legitimationsprüfung überhoben sei.

Die Verwendung von Lagerscheinen nahm nun im Hamburger Verkehr erheblich zu; einige Privatlagerhäuser förderten diese Entwicklung[31]). Einer gesetzlichen Regelung, die über die Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs hinausging, entbehrte aber das Lagerhauswesen noch. Schon im Jahre 1872 hatte die Handelskammer die Frage der Warrants auf dem deutschen Handelstag zur Erörterung bringen wollen; hinter dringenderen Angelegenheiten hatte sie damals zurückstehen müssen. Erst im Jahre 1882 gelangte sie auf dem Handelstag infolge einer Mannheimer Anregung zur Verhandlung; namens der Handelskammer warnte hier Dr. Jürgens vor einer Überstürzung in dieser Frage; und ein Vermittlungsantrag, der sich eine Ausbauung des Handelsgesetzbuchs in jener Richtung zum Ziel setzte, fand Annahme.

Schon bei dieser Beratung hatte Dr. Jürgens auf die Erfahrungen hingewiesen, die Hamburg, das infolge des bevorstehenden Zollanschlusses an die Errichtung großer Lagerhäuser gehe, hierbei hinsichtlich der Lagerscheine machen werde und die einer späteren reichsgesetzlichen Regelung dienstbar gemacht werden könnten. Allerdings schien für Hamburg mit dem Bau des Freihafens und seiner großartigen Lagerhäuser die Lagerscheinfrage eine baldige gesetzliche Regelung zu fordern. Bei dem großen Umfange, den mit Eröffnung dieser Lagerhäuser die Lagerung privater Güter in den Lägern einer staatlich konzessionierten Gesellschaft, der „Freihafen-Lagerhaus-Gesellschaft", annehmen mußte, war es zunächst notwendig, die Frage zu prüfen, ob die bei der Ausgabe übertragbarer Lagerscheine durch jene Gesellschaft in Betracht kommenden Rechtsfragen durch die Gesetzgebung genügend geregelt seien. Die Handelskammer beriet hierüber sehr eingehend; sie verneinte letztere Frage und regte mittels Antrages vom 20. April 1885 eine gesetzliche Regelung des Lagerscheinwesens an. Entgegen dem bremischen

Gesetz, durch welches das sog. Zweischeinsystem (Lagerschein und Warrant) eingeführt war, empfahl die Handelskammer für Hamburg das Einscheinsystem; der Lagerschein sollte dieselbe Bedeutung haben wie ein Konnossement. Im November beriet die Handelskammer über die Angelegenheit mit dem Senatssekretär Roeloffs. Dieser bezweifelte das Bedürfnis einer gesetzlichen Regelung; auch war es nach seiner Ansicht sehr zweifelhaft, ob ein hamburgisches Gesetz die Indossabilität der hier ausgestellten Lagerscheine im übrigen Deutschland sanktionieren könnte. Die Handelskammer wollte aber nicht nur die Indossabilität der an Order gestellten hamburgischen Lagerscheine festgestellt sehen, sondern sie wünschte mit dem Gesetze eine Klarstellung in der Richtung zu erreichen, daß mit der Übergabe des Lagerscheins eine Besitz- und Eigentumsübertragung an der Ware auf einen Dritten möglich sei. Diese Frage war durch das Handelsgesetzbuch nicht genügend geregelt. Und was die Indossabilität der Lagerscheine auch außerhalb Hamburgs betraf, so war sie allerdings wohl zweifelhaft; doch war es nach Ansicht der Handelskammer dies nicht, worauf es hauptsächlich ankam, da das eigentliche Umlaufsgebiet für die Lagerscheine doch immer Hamburg sein mußte.

In einer weiteren Darlegung der Handelskammer vom 24. Dezember 1885 wurden ausführlich die Punkte, die beim Erlaß eines Lagerscheingesetzes vom Standpunkt des Handelsinteresses vorzüglich zu berücksichtigen waren, vorgetragen; auf die Ausarbeitung eines Gesetzentwurfs, zu der die Deputation für Handel und Schiffahrt sie aufgefordert hatte, konnte sie sich nicht einlassen, da die juristischen Fragen doch kompetenteren Instanzen vorbehalten werden mußten. Auf Grund dieses Materials arbeitete dann die Deputation einen Gesetzentwurf aus und legte ihn dem Senat vor. Doch blieb vorläufig die Sache nun liegen.

Dann wurde in der Handelskammer bei Gelegenheit der Beratung über das „Regulativ der Hamb. Freihafen-Lagerhaus-Gesellschaft für Vorschußgeschäfte gegen Verpfändung bei ihr lagernder Waaren und der darüber ausgestellten Lagerscheine“ auch die rechtliche und kommerzielle Seite der Lagerscheine wieder eingehend erörtert. Man konnte ja darüber zweifelhaft sein, und in der Handelskammer wurden solche Zweifel laut, ob es richtig sei, jener Gesellschaft, die Lagerscheine ausstellte, zugleich das Recht der Bevorschussung zu verleihen und damit eine Art Monopol für die Norddeutsche Bank, die der Geldgeber war, zu schaffen. Die

Handelskammer entschied sich aber doch in ihrer Mehrheit dafür, da ein anderes Mittel, die Bevorschussung zu gestalten, sich nicht fand; doch betonte sie in ihrem Bericht vom 3. Dezember 1886, daß dieses Regulativ den Erlaß eines Warrantgesetzes nicht überflüssig, sondern sein Bedürfnis nur noch fühlbarer mache.

Inzwischen war auch im Binnenlande die Bewegung für eine reichsgesetzliche Regelung des Lagerscheinwesens wieder lebhafter geworden. Hätte sich diese Bewegung darauf beschränkt, lediglich eine Klarstellung der Bedeutung der Warrants dahin anzustreben, daß ihrer Übergabe dieselben Wirkungen beizumessen waren, wie der Übergabe der Waren selbst, so hätte die Handelskammer sich der Bewegung bereitwillig angeschlossen oder doch nichts gegen sie einzuwenden gehabt. Da man aber vielfach eine detaillierte Gesetzgebung mit Annahme des Zweischeinsystems forderte und beantragte, der Erlaß eines solchen Reichsgesetzes aber den hamburgischen Interessen durchaus widersprach, so regte am 27. Juli 1887 die Handelskammer von neuem den baldigen Erlaß eines hamburgischen Warrantgesetzes an; damit werde man am besten einem bei der herrschenden Strömung im Inlande leicht möglichen gesetzgeberischen Mißgriff vorbeugen und zugleich der Reichsgesetzgebung eine gute Grundlage schaffen.

Hierüber fanden nun Verhandlungen zwischen den Behörden statt. Namentlich die Frage, ob die Befugnis zur Ausstellung von Lagerscheinen mit den im Gesetz ihnen beizulegenden Wirkungen eine allgemeine sein oder auf staatlich autorisierte Anstalten beschränkt werden sollte, wurde eingehend erörtert. Die Handelskammer sprach sich in ihrem Bericht vom 21. November 1887 dahin aus, „daß die seit langer Zeit in Hamburg festgewurzelte Ueberzeugung, daß im Verkehrsleben die Prüfung der Vertrauenswürdigkeit der Mitkontrahenten Sache der Betheiligten sei und von ihnen am zutreffendsten, ja allein zutreffend ausgeübt werden könne, auch jetzt noch und auch in diesem Falle die durchaus richtige ist“; das Konzessionswesen lege den Behörden eine bedenkliche Verantwortlichkeit auf und schaffe überdies ein Monopol, das der Entwicklung des Handels nachteilig sei. Die Handelskammer sprach sich deshalb, namentlich auch auf Grund eines alten hamburgischen Gewohnheitsrechtes, für die allgemeine Befugnis der Ausstellung von Warrants aus. Mit Freude konnte die Handelskammer feststellen, daß der Senat im wesentlichen ihren Anschauungen sich anschloß.

Zu einem hamburgischen Gesetz ist es aber doch nicht gekommen, obwohl die Vorlage des Senats an die Bürgerschaft fertig war. In Berlin hatte man von der Absicht Hamburgs, ein Partikulargesetz zu erlassen, gehört; und man scheint einen Wink gegeben zu haben, daß eine reichsgesetzliche Regelung gewünscht werde und ein partikulares Gesetz nicht opportun sei. Im Sommer 1889 forderte das Reichsjustizamt zur Absendung eines Sachverständigen zwecks Teilnahme an einer Beratung über die reichsgesetzliche Regelung des Lagerhauswesens und der Lagerhauspapiere auf. Die Handelskammer delegierte hierzu ihren Vizepräses Mestern. Die Konferenz fand am 29. bis 31. Oktober 1889 statt. Der hamburgische Vertreter fand hier Gelegenheit, in verschiedenen wichtigen Punkten die auf der hamburgischen Praxis und Anschauung beruhenden Grundsätze zu betonen. Es war wichtig, daß wenigstens der einfache und doppelte Schein mit gleichen Rechten ausgestattet wurde. Mehrere gewichtige Bedenken aber, die der Entwurf erweckte, veranlaßten die Handelskammer noch nachträglich zu einer durch Mestern an den Staatssekretär des Reichsjustizamts gebrachten Vorstellung, die sich gegen mehrere Vorschriften des Entwurfs richtete; so gegen die, daß dem Lagerhalter, der Lagerpapiere ausstelle, nicht erlaubt sein sollte, Waren einer Gattung, mit deren Lagerung er sich befasse, gewerbsmäßig für eigene oder fremde Rechnung zu kaufen oder zu verkaufen; ferner gegen die Vorschrift der obligatorischen Versicherung der bei dem Lagerhalter gelagerten Waren durch denselben.

Es ist dann ein Reichsgesetz nicht zustande gekommen; die Vertreter der Landwirtschaft hatten grundsätzliche Bedenken im Hinblick auf die durch Warrants außerordentlich erleichterte Kreditausnutzung; da andererseits die Verhandlung von 1889 auch für den Handelsstand nicht allzuviel Gutes erwarten ließ, wurde hamburgischerseits die Sache aufgegeben. Im neuen Handelsgesetzbuch § 424 wurden aber einige grundlegende Normen aufgestellt; sie weichen z. T. von den von der Handelskammer früher vertretenen Anschauungen ab; so sind nunmehr nur die Lagerscheine der staatlich zur Ausstellung indossabler Lagerscheine besonders ermächtigten Anstalten durch Indossament übertragbar. Im allgemeinen entsprach jedoch diese Regelung des Handelsgesetzbuches den Bedürfnissen des hamburgischen Handelsstandes.

Die Fallitenordnung von 1753 blieb mit ihren Zusätzen auch im 19. Jahrhundert in Kraft. Ein Fortschritt in der Abwicklung der Fallitenprozesse war es aber, daß diese, soweit sie bisher der Kompetenz des Senats unterstanden, nun dem Handelsgericht zugewiesen wurden. Damit war ein alter Wunsch der Kaufmannschaft erfüllt (vgl. Bd. I, S 204). Die Commerzdeputation bewahrte ihrerseits auch weiterhin dem Fallitenwesen volles Interesse. Sie erbat sich z. B. im Jahre 1831 vom Handelsgericht die regelmäßige Mitteilung der erfolgten Fallissemente und der Namen der erwählten Kuratoren; das Handelsgericht erfüllte diesen Wunsch.

Dann gab das Unwesen, durch das einzelne Gläubiger vorzugsweise und zum Nachteile der Gesamtmasse durch Deckungen begünstigt wurden[32]) und das schon im 18. Jahrhundert vielfach beklagt wurde, im Dezember 1846 der Commerzdeputation Anlaß, sich an den Senat zu wenden und ihn um gesetzgeberische Schritte gegen diese Mißbräuche zu bitten. Dieser Antrag blieb unbeachtet. In dem Entwurf des „Hamburgischen Criminalgesetzbuchs“ vom Jahre 1849 hat man auch die Deckungsfrage neu zu regeln versucht; in den Motiven wurden die bestehenden Mißstände hinsichtlich der Zessionen bei bevorstehenden Fallissementen treffend geschildert. Dieser Gesetzentwurf wurde aber kein Gesetz. Als dann jedoch während der Krisis 1857 der Senat eine Verordnung wegen zeitweiliger Einführung eines Administrationsverfahrens im Falle von Zahlungssuspensionen beantragte, hob er als Grund dafür besonders die Notwendigkeit hervor, „die Massen auf das wirksamste gegen übereilte Maßregeln und Sonderdeckungen einzelner Gläubiger zu schützen“. Als diese Verordnung mit dem 31. März 1858 wieder außer Kraft gesetzt und nun dem Unwesen der Deckungen von neuem Tür und Tor geöffnet wurde, wiederholte mittelst Antrages vom 30. April die Commerzdeputation ihr Gesuch vom Jahre 1846; ohne den Abschluß der Verhandlungen über das deutsche Handelsgesetzbuch abzuwarten, möge der Senat zunächst eine provisorische, legislative Maßregel gegen jenes Unwesen herbeiführen. Es kam aber nicht dazu.

In einer anderen, auch das Konkursrecht nahe berührenden Frage, der Beseitigung der Schuldhaft, über die sich im Jahre 1868 die Handelskammer zu äußern hatte, sprach sie sich entschieden für die Aufhebung der Schuldhaft aus, namentlich wegen der durch die Möglichkeit dieses Exekutivmittels beförderten ungerechtfertigten

Kreditgewährung; doch empfahl sie auf jeden Fall die Beibehaltung des provisorischen Personalarrestes namentlich zu dem Zweck, um bei Unpfandbarkeit des Schuldners diesen zur Insolvenzerklärung und Abstattung des Offenbarungseides zu veranlassen; auch müsse die durch gerichtlichen Beschluß zu verfügende Zivilhaft als Sicherungsmaßregel beibehalten werden, wenn dem Gericht glaubhaft nachgewiesen werde, daß ein Schuldner im Begriff stehe, sein Domizil nach dem Auslande zu verlegen, ohne zuvor liquide Forderungen hiesiger Gläubiger befriedigt zu haben.

Auf den deutschen Handelstagen ist ferner wiederholt über ein deutsches Konkursrecht verhandelt worden. Noch ehe dann die Reichskonkursordnung zustande kam, wurde zunächst im Bundeskanzleramt der „Entwurf für ein Vergleichsverfahren zur Abwendung des Gemeinschuldverfahrens“ ausgearbeitet. Über diesen Entwurf erging sich ein ausführliches Gutachten der Handelskammer vom 24. März 1871. Sie betonte hier die außerordentlichen praktischen Vorzüge, die bei kaufmännischen Insolvenzen das Akkordverfahren vor dem förmlichen Konkurs habe, und erkannte es dankbar an, daß man in dem vorliegenden Entwurf den Wünschen und Bedürfnissen des Handelsstandes durch die Einführung eines gerichtlichen Vergleichsverfahrens außerhalb des Konkurses entgegengekommen war. Sie machte aber aufmerksam auf verschiedene Bestimmungen des Entwurfs, die geeignet waren, jene Vorteile des gerichtlichen Vergleichsverfahrens wieder aufzuheben; so die Vorschrift der einstimmigen Annahme des Vergleichs seitens sämtlicher Gläubiger; die weitere, daß der Schuldner im Besitz und der Verwaltung seines Vermögens während der Dauer des Vergleichsverfahrens verbleiben solle, u. a. m. Nur wenn diese und andere Bestimmungen abgeändert würden, konnte die Handelskammer dem Gesetz praktischen Wert zuerkennen.

Dieser „Entwurf“ ist dann fallen gelassen; und in der Reichskonkursordnung von 1877 hat man den Zwangsvergleich mit bindender Kraft für die Minderheit der Gläubiger eingeführt; das dem Konkurs vorausgehende Vergleichsverfahren wurde verworfen.

Weiter hat dann im Jahre 1894 sich die Handelskammer über die damals vom Reichstag geplante Abänderung der Konkursordnung ausgesprochen. Sie verneinte in ihrem Gutachten die Notwendigkeit einer Revision und sah überdies in der Art, wie man diese vornehmen wollte, nicht den richtigen Weg zur Abhilfe etwa vorhandener Übelstände. So bekämpfte sie die obligatorische Einsetzung des Gläubigerausschusses und die Erweiterung der

Pflichten desselben; ferner die Einführung der „Überschuldung“ als Grund für die Konkurseröffnung auch bei physischen Personen; die Erschwerung und Beschränkung des Zwangsvergleichs; die Beschränkung der persönlichen Rechte des Gemeinschuldners.

Diese Revision unterblieb damals freilich, wurde aber wieder aufgenommen bei Gelegenheit der Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Auch hier wieder hat die Handelskammer im Jahr 1897 ihre Stimme dagegen erhoben, daß dem Konkursgericht zur Pflicht gemacht werde, einen Zwangsvergleich auf Antrag eines Gläubigers zu verwerfen, wenn der Gemeinschuldner infolge seines Verhaltens der Gewährung der Vorteile des Vergleichs unwürdig erscheine. In die neue Reichskonkursordnung fand dann diese Vorschrift keine Aufnahme.

Vom Seefrachtrecht war es vorzüglich die Frage der Konnossementsklauseln und die der Haftung des Reeders aus dem Frachtvertrag, bei deren Regelung die Handelskammer in weitem Umfange tätig gewesen ist. In diesen beiden, nahe mit einander verwandten Fragen standen die Interessen der Reederei, des Exports, der Spedition, der Versicherung bald zusammen, bald feindlich sich gegenüber; andererseits standen die Forderungen dieser wirtschaftlichen Interessen vielfach im Widerspruch mit gewissen alten Rechtsprinzipien. Wir werden sehen, wie nach langem Kampfe schließlich eine Einigung erfolgte und zwar im wesentlichen durch ein Kompromiß der drei hauptbeteiligten Interessenten: der Reederei, des Warenausfuhrhandels, der Versicherung.

Schon im Jahre 1876 äußerte sich die Handelskammer infolge einer Beschwerde, die die Firma Uhlmann & Co. über von einigen Dampfschiffahrtsgesellschaften eingeführte monopolistische Konnossementsklauseln an sie gerichtet hatte, eingehend über diesen Gegenstand. Die Handelskammer teilte vollkommen das Urteil über die allgemeine Verwerflichkeit solcher Klauseln, über die auch an andern Orten, namentlich in England, geklagt wurde. Sie wies hin auf die neuerdings in Aufnahme kommenden Versicherungen gegen Gefahren, von denen der Schiffer sich freizeichne, und daß durch solche Versicherungen die Kaufleute in den Assekuradeuren Bundesgenossen erhielten, da beide ein gemeinsames Interesse daran hätten, daß die Freizeichnungen in den Konnossementen nicht ins Grenzenlose sich ausdehnten. Die Handelskammer stellte es

vorläufig dahin, ob die in dieser Richtung bemerkbaren Bestrebungen der Versicherungsgesellschaften Aussicht auf Erfolg hätten, oder ob schließlich das wichtige Prinzip der Freiheit der Kontrakte für den Frachtkontrakt der Dampfschiffahrtsgesellschaften durch ein Ausnahmegesetz in ähnlicher Weise durchbrochen werden müsse, wie es für den Eisenbahnfrachtkontrakt bereits durchbrochen sei, und durch ein Gesetz gewisse Freizeichnungen überhaupt unzulässig und nichtig erklärt werden würden. Vorläufig hielt die Handelskammer für einen solchen Eingriff, „wenn er auch vielleicht schließlich nothwendig und dem Gerechtigkeitsgefühl entsprechend befunden werden wird", die Zeit noch nicht gekommen; auch sei seine Anregung jetzt, wo die Reederei sich ohnehin in gedrückter Lage befinde, nicht zu empfehlen. Ihrerseits einen Einfluß auf die Reedereien geltend zu machen, um sie zu einer Änderung ihrer an sich ja gesetzmäßigen Geschäftspraxis zu bewegen, lehnte die Handelskammer ab; sie empfahl der klagenden Speditionsfirma, die hauptsächlichsten Verlader, namentlich aber die Spediteure zu einer bindenden Erklärung darüber zu veranlassen, daß sie gewissen Konnossementsklauseln dieser Art sich künftig nicht mehr unterwerfen würden; erst auf Grund einer solchen Verbindung erscheine es möglich, die fraglichen Transportanstalten zur Maßhaltung in der einseitigen Ausübung der ihnen zustehenden Freiheit des Kontraktes zu bewegen.

Es muß dahingestellt bleiben, was hierauf erfolgt ist; Klagen sind längere Zeit hindurch nicht an die Handelskammer gelangt. In einzelnen Fällen machte sie wohl auch die Interessenten auf die unvermeidlichen Folgen solchen Verfahrens aufmerksam; so wies sie im Herbst 1881 die „Nederl. Stoomboot-Maatschappij" in Amsterdam, die mit Hamburg einen regelmäßigen Verkehr innehielt, auf die Bedingungen ihrer Konnossemente hin, die geeignet seien, den Verkehr von dieser Linie ab- und den englischen Linien zuzuwenden.

Dann wurde im Jahre 1885 infolge einer Anregung der Ältesten der Kaufmannschaft zu Berlin vom Handelstag eine Enquete über die Frage der Konnossementsklauseln im Seeverkehr vorgenommen. Die Handelskammer betonte in ihrem Schreiben an das Präsidium des Handelstags vom 4. Mai 1885, daß wenigstens die hamburgischen Seeversicherungsgesellschaften alle Folgen der den Reeder befreienden Klauseln auf sich nähmen, sodaß diese Klauseln für die deutschen Ladungseigner nur in soweit

Bedeutung hätten, als der Schaden an sich nicht unter die Versicherung falle; dagegen liege in England infolge anders gearteter Rechtsverhältnisse die Frage viel schwieriger. Die Handelskammer empfahl die Einführung eines einheitlichen, beiden Teilen gerecht werdenden Konnossements; zunächst möge der Handelstag eine Kommission einsetzen; komme diese zu einem geeigneten Ergebnis, das vom Handelstag angenommen werde, so komme man weiter am zweckmäßigsten zum Ziel durch eine Einwirkung auf die „Association for the reform and codification of the law of nations", deren sog. Liverpooler Konnossement schon jetzt im allgemeinen das Richtige treffe.

Die Angelegeheit wurde zunächst auf der 13. „Delegiertenkonferenz von Handelsplätzen norddeutscher Seegegenden", die am 2. Juli 1885 in Danzig stattfand, beraten; Laeisz vertrat hier in dieser Sache die Handelskammer; sein Vorschlag, die Konferenz möge ihren Mitgliedern die Beteiligung an der im August in Hamburg stattfindenden Versammlung der oben genannten Association im Hinblick auf die Frage der Konnossementsklauseln empfehlen, fand Annahme.

Auf dieser Versammlung ist dann eingehend hierüber beraten worden; sicherlich war hier das sachverständigste Forum, das man sich denken konnte. Aber auch die Handelskammer bot ihr etwas. Ihr Mitglied Ahlers hatte „Rules, concerning of lading" ausgearbeitet; mit geringen Änderungen wurden sie von der Handelskammer angenommen und der „Association" als „Rules, proposed by the Hamburg Chamber of commerce concerning bills of lading" vorgelegt. Diese Vorlage bildete die Grundlage der Beratung der „Association" über diesen Gegenstand; mit geringen Änderungen nahm sie die Vorlage an; gerade in der Hauptfrage aber, der Negligenceklausel beschloß eine Mehrheit, den Reeder als verantwortlich für Fehler und Nachlässigkeit seiner Leute zu erklären und nur für error of judgment die Verantwortlichkeit auszuschließen. Infolge dieses Beschlusses erklärten die Vertreter der Handelskammer, Ahlers und Laeisz, daß sie unter solchen Umständen die Rules nicht zur Annahme empfehlen könnten.

Damit war die Konferenz für diesen Gegenstand ihrer Beratung erfolglos verlaufen; Laeisz erklärte ausdrücklich, daß die Rules, wie sie angenommen, praktisch nicht verwendbar seien.

So gab es jetzt „Hamburger Regeln", die von Hamburg selbst — Reedern und Assekuradeuren — nicht anerkannt wurden. Auch

auf dem im September 1885 in Antwerpen stattfindenden „Internationalen Congreß für Handelsrecht“ fand die streitige Frage noch keine befriedigende Lösung, wenn auch die Haftpflicht der Reeder um ein weniges eingeschränkt wurde; Dr. Gütschow nahm an dem Kongreß als Vertreter der Handelskammer teil.

Nun einigten sich aber zunächst die Hamburger und Bremer Reeder im Frühjahr 1886 auf gemeinsame Regeln für ein Dampferkonnossement; und die beiderseitigen Handelskammern traten dieser Einigung bei und forderten in Gemeinschaft mit den Reedervereinen durch ein Rundschreiben vom Mai 1886 die übrigen deutschen und viele außerdeutsche Korporationen auf, die Einführung dieser Konnossementsformulare nach Möglichkeit zu fördern. Die meisten Antworten waren zustimmend; und auch von denjenigen, die dem Formular ganz oder zum Teil nicht zustimmten, wurde dasselbe doch als ein bedeutsamer Fortschritt in der Entwicklung zum einheitlichen Konnossement bezeichnet.

Auf der 14. Delegiertenkonferenz von Handelsplätzen norddeutscher Seegegenden, die am 30. November 1886 in Berlin stattfand, traten Ahlers, Laeisz und Dr. Gütschow warm für das Hamburg-Bremer Konnossement ein; es wurde eine Resolution gefaßt, die anerkannte, daß jenes Konnossement „in seinen Grundzügen allen in Frage kommenden Interessen in billiger Weise Rechnung trägt“.

Das Hamburg-Bremer Konnossement ist dann von einer Anzahl deutscher Reedereien eingeführt worden; nur einzelne hielten sich noch zurück; so die Lübecker, die erst im Jahre 1901 das Konnossement einführten.

Trotz dieser Vereinheitlichung war die Handelskammer der Einführung allgemein anerkannter Konnossementsformulare nach wie vor durchaus nicht abgeneigt; und ihr Delegierter Ahlers stimmte deshalb den im Jahre 1893 auf der Londoner Tagung der „Association“ beschlossenen „Rules of affreightment“ zu; solange aber nicht feststand, daß diese wirklich in größerem Umfange von den englischen Reedern angenommen wurden, trug die Handelskammer Bedenken, in dem Hamburg-Bremer Formular auf sie zu verweisen, wie man das von Liverpool aus angeregt hatte.

Als ferner im Jahre 1898 die Hamburg-Amerika Linie für ihren ostasiatischen Dienst deutsche Konnossementsformulare einführte, befragte sie auch die Handelskammer, ob sie gegen Einzelheiten derselben Bedenken habe. Die Handelskammer prüfte die ihr ge-

machte Vorlage und verhandelte deshalb auch mit der Handelskammer in Bremen, da es auf eine einheitliche Form hier sehr ankam; für die auf den subventionierten Dampfern benutzten Konnossementsformulare bedurfte es überdies einer Genehmigung der Reichsregierung. Man erreichte eine vollständige Übereinstimmung.

Daß die Konnossemente jetzt in deutscher und nicht in einer fremden Sprache abgefaßt wurden, entsprach einem schon 1891 vom Reichskanzler geäußerten Wunsch. Soweit es in ihrer Macht war, hat auch weiterhin die Handelskammer versucht, diesem Wunsche bei den hamburgischen Reedereien Folgeleistung zu verschaffen.

Auch die sonstigen Einzelheiten der Konnossemente haben die Handelskammer vielfach beschäftigt. So sprach sie sich im Jahre 1891 grundsätzlich gegen die Aufnahme einer weiteren Bestimmung aus, durch welche die betrügerische Doppelbegebung von Konnossementen verhindert werden sollte; sie hielt die betreffende Bestimmung der Hamburg-Bremer Konnossemente für ausreichend und widerriet die von Antwerpen empfohlene Beschränkung der Zahl der übertragbaren Ladescheine. Zu mehrfachen Äußerungen hat ferner die Frage der Unterzeichnung der Konnossemente anstatt der allgemein üblichen Abstempelung, an der die Reedereien festhielten, der Handelskammer Anlaß gegeben.

Über die Auslegung der Hamburg-Bremer Konnossemente wie auch über Spezialklauseln hat die Handelskammer in zahlreichen Fällen Auskünfte zu erteilen gehabt; sie hat sich redlich bemüht, die ohne Zweifel bestehenden Mißbräuche hinsichtlich der Klauseln, sowohl in der See- wie Binnenschiffahrt möglichst zu beseitigen, hatte aber nicht viel Erfolg dabei.

Das in den Konnossementsklauseln sich ausdrückende Bestreben der Reeder, die gesetzliche Haftpflicht immer mehr einzuschränken, machte sich stets wieder bemerkbar.

Dann gaben die Assekuradeure den Anstoß zu einem neuen Versuch, diesen Übelstand zu beseitigen. Im Jahre 1900 beschloß der in Paris tagende Internationale Kongreß der See- und Transportversicherer, gegen die ungewöhnliche Ausdehnung der Klauseln vorzugehen und nur solche anzuerkennen, die eine Befreiung der Reeder für *nautische* Verschulden der Schiffsmannschaft aussprechen, den vertragsmäßigen Ausschluß der Haftung für ein administratives Verschulden hingegen für unzulässig zu erklären. Das entsprach dem durch die sog. Harter Act für die Vereinigten Staaten schon getroffenen Rechtszustand. Im Sep-

tember 1901 machten die Hamburger Assekuradeure der Handelskammer hiervon Mitteilung, da die Versicherungspolicen, die unter Mitwirkung der Handelskammer entworfen waren und ihre Genehmigung erhalten hatten, geändert werden mußten; in ihrem damaligen Wortlaut ließen sie eine unbegrenzte Ausdehnung der Konnossementsklauseln zu.

Infolgedessen wurde die Frage der Klauseln und einer etwaigen Beschränkung der Vertragsfreiheit der Reeder eingehend erwogen; am 4. April 1902 fand in Hamburg eine Beratung von Delegierten der drei hanseatischen Handelskammern statt; auch der Generaldirektor Ulrich vom Internationalen Transport-Versicherungs-Verband in Berlin nahm daran teil; man beschloß, in gemeinsamer Eingabe die Reichsregierung zu ersuchen, die Initiative zu einer internationalen Vereinbarung zu ergreifen, nach der die Vertragsfreiheit im Sinne der Harter Act und der Hamburg-Bremer Konnossemente beschränkt werde. Gegen ein gesetzgeberisches Vorgehen und den Eingriff in die Vertragsfreiheit bestanden ja gewiß mancherlei Bedenken, zumal die deutschen Reedereien im allgemeinen keine unbilligen Klauseln hatten, sondern das namentlich bei auswärtigen Reedereien der Fall war; mit diesen mußten aber die deutschen Kaufleute auch verladen; deshalb schien allerdings eine internationale Vereinbarung der vorgeschriebene Weg.

Die aus dieser Beratung hervorgegangene Denkschrift vom Juni 1902, die von den drei hanseatischen Handelskammern unterzeichnet war, und den Titel trug „Die Haftung der Rheder aus dem Frachtvertrage“ wurde an sämtliche deutsche und zahlreiche auswärtige Handelskammern und sonstige wirtschaftliche Korporationen gesandt.[33]) In der Denkschrift wurde eine internationale Regelung des in Rede stehenden Grundsatzes im Anschluß an den § 606 des Handelsgesetzbuchs und an die London Rules of Affreightment von 1893 vorgeschlagen; darnach sollte der Verfrachter für den Schaden haften, der durch Verlust oder Beschädigung entsteht, es sei denn, daß der Verlust oder die Beschädigung auf einem Verschulden hinsichtlich der Führung und des Betriebes des Schiffes, einer Baraterie oder auf Umständen beruhe, die durch die Sorgfalt eines ordentlichen Frachtführers nicht abgewendet werden konnten; Vertragsbestimmungen, die die Haftung des Verfrachters für ordnungsmäßige Fürsorge für die Seetüchtigkeit, gehörige Ausrüstung, Bemannung und Verproviantierung des Schiffs, sowie für ordnungsmäßige Empfangnahme, Stauung, Be-

handlung, Bewachung und Ablieferung der Güter aufhoben oder beschränkten, sollten nichtig sein.

Dieser Vorschlag bedeutete für die Reeder insofern eine Erleichterung, als sie ihnen die stets drückend empfundene Haftung für nautisches Verschulden abnahm, während die Beschränkung der Vertragsfreiheit hinsichtlich des kommerziellen Verschuldens kein Opfer für die billig denkenden Reedereien war, da infolge der unbeschränkten Vertragsfreiheit eine illoyale Konkurrenz entstand und ferner die subventionierten Dampferlinien, deren Verfrachtungsbedingungen der Genehmigung des Reichs unterlagen, die kommerzielle Haftung schon hatten übernehmen müssen. Für die Transportversicherer bedeutete hingegen die Übernahme des nautischen Verschuldens ein mit der Natur der Versicherung zu vereinigendes Risiko, während die Übernahme des Risiko für kommerzielles Verschulden jenseits ihrer Aufgabe lag. Endlich konnte den Befrachtern der hanseatische Vorschlag nur willkommen sein, da er ihnen durch die Möglichkeit, die Ersatzpflicht auf die Versicherung abzuwälzen, die feste Grundlage für eine kaufmännische Kalkulation sicherte.

Die meisten deutschen Handelskammern stimmten deshalb auch der hanseatischen Anregung zu; auch ausländische gaben ihre Billigung zu erkennen.

In der Vollversammlung des Handelstags im März 1903 wurde über dieselbe Frage verhandelt. Dr. Gütschow vertrat hier die Tendenz der hanseatischen Denkschrift; und der Handelstag sprach sich für die internationale Regelung des Seefrachtrechts aus, durch die gewisse vertragsmäßige Beschränkungen des Reeders für nichtig erklärt wurden, während andererseits der Reeder von der Haftung für Verschulden hinsichtlich der Führung und des Betriebs des Schiffes befreit werden sollte. Ebenso empfahl auf seiner Versammlung im Dezember 1902 der „Deutsche Verein für Versicherungs-Wissenschaft“ nach einem Referat Dr. Gütschows dieselbe Art der Regelung, nachdem schon im Oktober der „Congrès des chargeurs français“ in Marseille einen ähnlichen Beschluß gefaßt hatte.

Ungewöhnliches Aufsehen hatte die hanseatische Denkschrift namentlich in den nordischen Kaufmanns- und Versicherungskreisen erregt. Im September 1903 fand aus diesem Anlaß in Kopenhagen eine Versammlung skandinavischer Kaufleute statt. Auch die Handelskammer war dazu eingeladen; sie nahm diese Einladung an und entsandte Woermann, Pontoppidan und Dr.

Gütschow. Letzterer setzte hier in einer Rede die Bedeutung der ganzen Sache noch näher auseinander. Das Ergebnis war eine Resolution, die sich im Sinne der hanseatischen Denkschrift für ein gemeinsames Konnossement für die nordischen Reiche aussprach.

Von der Handelskammer war der ganzen Bewegung eine noch über die Frage der Haftung der Reeder für das Verschulden ihrer Angestellten im Frachtvertrage hinausgehende Bedeutung dadurch gegeben, daß sie mit der Beseitigung jener Haftung auch der Beseitigung der Haftung der Reeder für von ihren Angestellten verschuldete Kollisionen die Wege zu ebnen hoffte. In der Denkschrift von 1902 war freilich zunächst die Beschränkung der internationalen Einigung auf den einen Punkt der Reederhaftung scharf betont, weil man damit die Erreichung des Ziels zu erleichtern hoffte. Später ist aber von der Handelskammer auch die Frage der Haftung für Kollisionen in der Richtung verfolgt, daß durch internationales Abkommen die Beseitigung der Haftung des Reeders für Kollisionen ausgesprochen werden möge.

Zunächst handelte es sich aber nur um die Durchführung der in der „Denkschrift" angegebenen Ziele. Dem Senat war sie von der Handelskammer überreicht worden; er empfahl die Angelegenheit dem Reichskanzler; doch scheiterten weitere Schritte zunächst an dem Widerstande nicht nur Englands, sondern auch Frankreichs, das der Ansicht Belgiens, zuerst die internationale Regelung des Kollisionsrechts in Angriff zu nehmen, beitrat. Es blieb deshalb nichts übrig, als die Sache vorläufig aufzugeben und es, wie die Handelskammer meinte, den Versicherern und ihrer internationalen Vereinigung zu überlassen, in jenen Ländern auf die Beteiligten und die Regierungen im Sinne der hanseatischen Denkschrift einzuwirken. Die Handelskammer selbst hat ihren Bestrebungen zur Schaffung eines internationalen Rechts über die Reederhaftung auch weiterhin praktischen Ausdruck gegeben, indem sie sich an den einschlägigen Arbeiten des „Deutschen Verein für internationales Seerecht" beteiligt hat und im Jahre 1906 bei diesem Verein einen ausführlich begründeten Entwurf über Reederhaftung und Schiffsgläubigerrecht einreichte.

Allmählich nahmen dann die Verhandlungen über eine internationale Regelung der Haftung der Reeder usw. doch einen Fortgang, der Erfolg zu versprechen schien. Nachdem schon im Jahre 1905 auf einer diplomatischen Konferenz Entwürfe über das Ansegelungsrecht und über Berge- und Hilfslohn festgestellt waren,

veranlaßten die auf der Tagung des „Comité maritime international“ zu Venedig im Jahre 1907 gefaßten Beschlüsse über die Reederhaftung und die eng damit zusammenhängenden Fragen der Schiffshypotheken und Schiffsprivilegien die belgische Regierung dazu, auf das Jahr 1909 zu einem Kongreß nach Brüssel einzuladen, auf dem jene Gegenstände beraten werden sollten. Deutschland hatte diese Einladung angenommen und berief zunächst im Frühjahr 1909 eine Sachverständigenkommission zur Begutachtung der vorliegenden Entwürfe nach Berlin. Die Handelskammer schlug als hamburgische Mitglieder dieser Kommission den Dr. Mumssen von der Hamburg-Amerika Linie, den Assekuradeur Duncker und als Vertreter der Befrachter P. Eichenberg vor, letztere beiden Mitglieder der Handelskammer; für den in den Senat gewählten Dr. Mumssen trat dann Dr. Ecker ein. Dr. Gütschow, der der Handelskammer nicht mehr als Beamter angehörte, war vom Reichsjustizamt eingeladen. Ende April 1909 fand diese Verhandlung in Berlin statt. Diese Erörterungen und die internationale Konferenz in Brüssel haben dann freilich noch nicht zu einer Vereinbarung über die Reederhaftung geführt, wohl aber im Jahre 1910 zu einem Übereinkommen über den Zusammenstoß von Schiffen und in der Folge zu einem Reichsgesetz über diesen Gegenstand.

Hinsichtlich der Konnossementsklauseln, mit denen die Frage der Haftung der Reeder ja in engem Zusammenhang steht, versuchte man in Deutschland inzwischen wieder auf nationalem Wege zum Ziel zu kommen. Namentlich in den Kreisen der Exporteure wurde über die von den Reedern den Konnossementen beigefügten Klauseln fortdauernd geklagt. Seit dem Jahre 1908 trat der Handelstag der Frage näher. Infolgedessen fanden in Hamburg eingehende Verhandlungen zwischen den Interessenten statt; Hamburg hatte als Hauptplatz der Reederei, des Seeversicherungswesens und des Exports ein besonderes Interesse daran, daß diese wichtige Frage allgemein geregelt werde. Die Reeder versprachen die Feststellung eines Einheitskonnossements; da hierbei auch die Frage der Haftung des Reeders mit in Betracht kam und mit den Bremer Reedereien verhandelt werden mußte, war die Angelegenheit eine äußerst schwierige. So weit es in ihrer Macht lag, hat die Handelskammer sich bemüht, auf die Beschleunigung einzuwirken; die Schwierigkeiten verkannte sie nicht. Im Frühjahr 1912 wurden endlich nach langen Verhandlungen, an denen auch der „Verein hamb. Assekuradeure“ sich beteiligte, zwischen dem „Verband

deutscher Exporteure" und dem „Verein Hamburger Reeder" „allgemeine Regeln für Dampfer-Konnossemente" vereinbart und damit ein einheitliches Konnossement geschaffen. Auch über die Spezialbedingungen erfolgte eine Einigung, und im Laufe des Jahres 1913 setzten die meisten größeren deutschen Reedereien das Einheitskonnossement in Gebrauch. Es betraf aber nur den ausgehenden Verkehr mit Dampfschiffen; die subventionierten Reichspostdampfer nach Ostasien und Australien nahmen dies Konnossement auch für den eingehenden Verkehr an. Die Handelskammer, deren korporative Mitwirkung in dieser Angelegenheit in der allgemeinen Leitung und Vermittlung, namentlich in der Richtung eines Zusammengehens der hamburgischen Interessenten mit den bremischen bestanden hat, begrüßte dies Ergebnis langwieriger Verhandlungen als „ein bedeutungsvolles Werk, das der deutschen Schiffahrt und dem deutschen Exporthandel zur Ehre gereicht und sich, durch praktische Erfahrungen bewährt, hoffentlich als für andere Nationen vorbildlich erweisen wird."

An den Schluß dieses, die Handelsgesetzgebung behandelnden Abschnitts, setzen wir die jüngste Frucht, die dies Gebiet gezeitigt hat, die Börsengesetzgebung. Sie paßt innerlich zwar wenig in diesen Rahmen, da sie in mehr als einer Beziehung den Charakter einer Ausnahmegesetzgebung trägt und die Börsentechnik zu regulieren strebt; andererseits stellt sie aber doch auch eine Ergänzung zum Handelsgesetzbuch dar.

Versuche, durch die Bundes- bzw. Reichsgewalt in die Verhältnisse der Börse einzugreifen, sind schon bald nach Einführung der Verfassung des Norddeutschen Bundes gemacht worden. Wie aus der gemeinsamen Stempelordnung sich allmählich eine immer mehr nicht nur den Effekten-, sondern auch den Warenhandel beeinflussende Steuergesetzgebung entwickelt hat, das sahen wir in dem über das Reichsstempelgesetz berichtenden Abschnitt. Aber nicht nur in der steuerlichen, der von finanziellen Erwägungen bestimmten Richtung machten sich diese Einflüsse geltend. Sie traten ebenso früh hervor in einer rein reglementarischen Form.

Wie grundsätzlich abgeneigt die Kaufmannschaft und ihr Vorstand gegen alles war, was den redlichen, reellen Geschäftsbetrieb durch die Spielwut und die Sucht, mühelos zu Geldverdienst zu kommen, ersetzen wollte, das zeigte sie schon im 18. Jahrhundert

durch ihre Haltung gegenüber dem sog. Prämienhandel (vgl. I, 138 ff.) und der Zahlenlotterie (I, 142 ff.).

Von dieser Anschauung wich man auch im 19. Jahrhundert nicht ab. Bezeichnend dafür ist die Stellungnahme der Commerzdeputation im Jahre 1851, als der Senat sie um ihre Meinung ersuchte, ob und eventuell in welchem Umfange beschränkende Verfügungen gegen die Übervorteilung des Publikums durch Nebengeschäfte, die vielfach an Staatslotterieanleihen geknüpft wurden, zu erlassen seien. Die Commerzdeputation teilte vollkommen die Ansicht des Senats, daß durch das fortgesetzte öffentliche Ausbieten sogenannter Promessen und Zusicherungsscheine vielen, die den Wert der ihnen angebotenen Chancen nicht berechnen könnten, Nachteil erwachse und daß der hierbei getriebene Mißbrauch ein große Ausdehnung erlangt habe. „Es begründet sich solche Speculation recht eigentlich nur auf die weit verbreitete Neigung zum Spiel sowie die Leichtgläubigkeit und Unkenntniß eines großen Theils des Publicums, während das wirkliche Börsengeschäft dabei garnicht in Betracht kommt". Die Commerzdeputation verkannte nicht, „daß eine Vorsorge der Behörden, um das Publicum gegen Schaden, den Jeder nur seiner eigenen Schuld beizumessen haben würde und gegen das Eingehen schlechter Geschäfte zu schützen, an sich, dem Princip wie der Consequenz nach, nicht ohne Bedenken ist". Trotzdem empfahl die Commerzdeputation den Erlaß eines Mandats gegen solche Anpreisungen usw., namentlich da der Verkauf solcher Zusicherungsscheine dem Unternehmen von Privatlotterien an die Seite zu stellen sei und ebenso wie diese zu verbieten seien. Am 23. März 1853 erließ dann der Senat ein solches Mandat, das sich freilich nicht, wie die Commerzdeputation gemeint hatte, auf die Promessen und Teilungslose auswärtiger Staatslotterien beschränkte, sondern das Verbot auch auf die ähnlichen, sich an die Staatslotterie und Staatslotterieanleihen Hamburgs anknüpfenden Erscheinungen ausdehnte.

Schon hier ist bemerkenswert die Unterscheidung, die von der Commerzdeputation gemacht wurde zwischen der Spielwut des Publikums und dem Börsengeschäft; dieser Standpunkt, nach dem scharf geschieden wurde zwischen der Spekulation auf die Unerfahrenheit der außerhalb der Börse stehenden Kreise einerseits, dem auf alter Überlieferung und wirtschaftlicher Notwendigkeit beruhenden Börsengeschäft andererseits, ist auch in den späteren Kundgebungen der Handelskammer stets festgehalten und von ihm aus

gewarnt worden, nicht zum Schutz der Dummheit der Leute, die sich lieber von der Börse fernhalten sollten, die wirtschaftlich segensreichen Einrichtungen der letzteren zu opfern.

Schon bald nach der zunächst in Norddeutschland hergestellten politischen Einheit begannen die Versuche, der Zentralgewalt einen Einfluß auf das Börsengeschäft zu verschaffen und eine Börsengesetzgebung zu begründen.

In dieser Beziehung sind an erster Stelle zu nennen die Gesetzentwürfe wegen Ausgabe und Vertrieb von Inhaberpapieren mit Prämien, die im Frühjahr 1870 aus der Mitte des Reichstags von zwei Seiten vorgelegt wurden. Solchen Initiativanträgen gegenüber hatte sich die Handelskammer bisher zurückgehalten. Hier war aber einer der erwähnten Anträge von so vielen Abgeordneten verschiedener Fraktionen eingebracht oder unterstützt, daß es geboten schien, wie im Jahre zuvor bei der Börsensteuer, die Unzweckmäßigkeit und Schädlichkeit solcher Maßregeln dringend zu bezeugen und von der Genehmigung abzumahnen. Die Handelskammer richtete deshalb am 19. Mai 1870 an den Reichstag eine Petition, in der sie sich entschieden gegen das Prinzip jenes Antrages wandte. Sie betonte, daß sie durchaus keine besonderen Sympathien für die Prämienanleihen habe und auch nicht die vielen mit ihnen verbundenen Mißbräuche in Abrede stelle; aber eine solche Gesetzgebung, die sich auf das Feld der gutgemeinten Bevormundung des Publikums begebe, gerate auf die schiefe Ebene, wo sie unaufhaltsam entweder zu einer Reihe der schwierigsten und bedenklichsten Aufgaben gelange oder die schreiendsten Inkonsequenzen sich zuschulden kommen lassen müsse. Wolle die Bundesgesetzgebung das Publikum in Norddeutschland vorsorglich davon zurückhalten, seine Kapitalien in Anleihen anzulegen, deren Verzinsung und Rückzahlung ganz oder teilweise in ausgelosten Prämien verschiedener Höhe versprochen werde, so könne man mit gleichem Rechte Gesetze erlassen, die das Publikum davor bewahren wollten, seine Kapitalien in festverzinslichen Anleihen anzulegen, wenn die Höhe des Zinsfußes schon bei der Emission durch den niedrigen Kurs der Obligationen sich auf etwa 8—10% oder darüber stelle; denn es sei unzweifelhaft in der Natur der Sache begründete Regel, daß das Risiko und der Zinsfuß in genauester Wechselwirkung stehen. Wo solle die Grenze gezogen werden, wenn die Bundesgesetzgebung anfange, sich mit Bestimmungen über den Kurszettel der Börsenplätze zu befassen und so das Publikum gegen

Ausbeutung durch gewisse Arten von Wertpapieren schützen zu wollen. Gegen wirklichen Betrug jeder Art müßten die Gesetze Schutz gewähren und strenge strafrechtliche Bestimmungen treffen; im übrigen müsse es lediglich Sache der Privaten bleiben, in welcher Weise sie ihre Kapitalien anlegen wollten, und es ganz dem Ermessen der Börsenvorstände überlassen werden, welche Wertpapiere in den öffentlichen Kurszetteln notiert werden sollten und welche nicht. Im allgemeinen und für die Dauer seien es gerade die Notierungen in einem öffentlichen Kurszettel, die gegen Ausbeutung der Leichtgläubigkeit und der Gewinnsucht die beste Garantie böten. Auch wenn die jetzt angeregten Gesetze gegen den Vertrieb fremder Prämienanleihen zur Annahme gelangten, würden auswärtige Prämienlose, ältere und künftig auszugebende, auch ferner in Norddeutschland Absatz finden; und die Besitzer auswärtiger Wertpapiere dieser Art würden sich in Zukunft an die Börsen von Wien, Amsterdam usw. wenden und den dortigen Bankiers Provision usw. zu zahlen haben; bei dem vorhandenen Betrag solcher Papiere im Werte von mehreren 100 Millionen sei es unmöglich, diese Geschäfte zu unterdrücken. Man entziehe sie nur den norddeutschen Effektenbörsen. Übrigens betonte die Handelskammer den großen Unterschied dieser Prämienanleihen von den Lotterien, da erstere stets eine wirkliche Kapitalanlage für längere Zeit darstellten. Nehme, so warnte sie, der Reichstag „in vermeintlicher Fürsorge für die Moralität und für gute Belegung der Kapitalien und um dem Prämienschwindel entgegenzuwirken“, ein solches Gesetz an, so werde damit der Anreiz gegeben sein, daß in den nächsten Zeiten weitere Anträge erfolgen, um den vielen Privaten zum Schaden gereichenden Spekulationen an der Effektenbörse vorzubeugen, die starken Kursschwankungen und Lieferungsverkäufe in Lombarden, Türken, Rumänen usw. einzuschränken. Der Reichstag komme damit in Widerspruch mit anderen von ihm genehmigten Gesetzen, wie der Abschaffung der Wuchergesetze, der Gewerbefreiheit usw.; allein er erhielte dann ein unabsehbares Feld der Tätigkeit; denn auf ein Gesetz werde ein anderes folgen und neue Fälle zur Sprache gebracht werden, in denen die Gesetzgebung aus gleichen oder noch besseren Gründen eingreifen könne, um die Unvorsichtigkeit und Unwissenheit von Privatpersonen möglichst vor Verlockungen und Schaden zu schützen und „die Börsengeschäfte vorsorglich zu regeln“.

Eingehender, als es uns sonst hier möglich ist, haben wir diesen

Bericht hier wiedergegeben. Er liest sich wie eine Warnungstafel, die an einem verbotenen Wege steht, der in seinen Anfängen ganz nett aussieht, dann aber in ein Labyrinth von Gestrüpp verläuft. Wovor hier eindringlich, aber noch in der Überzeugung, Eindruck damit machen und auf Erfolg rechnen zu können, gewarnt wurde, das ist in späterer Zeit ja alles mehr oder weniger Tatsache geworden. Deshalb entbehrt diese Äußerung nicht einer Bedeutung, die sie hinaushebt über eine Kundgebung, die aus dem Augenblick und aus der Gelegenheit erwachsen ist, sondern die sie an den Anfang einer Entwicklungsreihe im Wirtschaftsleben stellt.

Diese Gesetze sind damals im Reichstag nicht zum Abschluß gelangt; doch waren sie die Veranlassung, daß im Frühjahr 1871 dem Bundesrat ein Gesetz vorgelegt wurde, nach dem die Verausgabung von Inhaberpapieren mit Prämien an die Genehmigung auf Grund gewisser Vorschriften gebunden sein sollte. Dies Gesetz ging zwar nicht so weit wie die Entwürfe von 1870; gegen das Prinzip stimmte im Bundesrat nur Hamburg; das Gesetz wurde am 8. Juni erlassen.

In den 1880er Jahren bemühte sich dann die agrarische Bewegung im Reich, namentlich auf dem Wege der Börsensteuergesetzgebung in die Funktionen der Börse, insbesondere des Börsenterminhandels, einzugreifen.

Speziell Hamburg, das einen ausgedehnten Kaffeeterminhandel besaß, wurde überaus scharf, namentlich auch aus den Kreisen des binnenländischen Handels, deshalb angegriffen. Infolgedessen veröffentlichte die Handelskammer im März 1889 eine Denkschrift, in der sie nachwies, daß infolge der Konkurrenz des Kaffeemarktes von Havre mit seinem Terminmarkt es für Hamburg unumgänglich notwendig geworden sei, auch hier den Kaffeeterminhandel einzuführen. Diese Denkschrift bewirkte in den bedeutendsten Handelsplätzen des Binnenlandes eine erhebliche Beruhigung. Der Senat war im allgemeinen derselben Ansicht wie die Handelskammer und sprach im Einverständnis mit ihr seine Ansicht dahin aus, es möge zunächst die weitere Entwicklung des hiesigen Kaffeetermingeschäfts abzuwarten sein, und zwar umsomehr, als von irgendwelchen Maßregeln, die lediglich den Terminhandel in diesem einen Artikel und an einem einzelnen Handelsplatze treffen sollten, ein Erfolg schwerlich zu erwarten sein dürfte. Die Auswüchse des Terminhandels mißbilligte natürlich die Handelskammer nicht weniger wie der Senat; erstere betonte aber wiederholt, daß man solchen Mißbräuchen, die

sich übrigens meist an den Urhebern selbst rächten, am besten auf dem Wege der Regulative, Usancen usw. entgegentrete.

Im Jahre 1891 nahm dann die Bewegung gegen die Börse einen schärferen Charakter an. Einige sehr unerfreuliche Erscheinungen (Depotunterschlagungen usw.), ferner die künstliche Herbeiführung von Haussen an der Berliner Produktenbörse, sodann die zunehmende Agitation gegen den Terminhandel, namentlich in Getreide, führten zunächst zu Anträgen im Reichstage, veranlaßten dann aber Ende 1891 den Reichskanzler, eine Kommission zu berufen, die über das Börsengeschäft und den Börsenverkehr eine Enquete durch Vernehmung von Sachverständigen vornehmen sollte. Die Handelskammer, hierüber zum Bericht aufgefordert, hatte gegen die Enquete nichts einzuwenden, namentlich nicht, wenn sie eine Klarlegung der bestehenden tatsächlichen Verhältnisse bezwecke. Der Aufforderung des Senats nachkommend, bezeichnete die Handelskammer ein Mitglied der Kommission und zwar ihren Sekretär Dr. Jürgens. Damit war der Senat einverstanden; und Dr. Jürgens wurde hamburgisches Mitglied der Enquetekommission. Sie trat im April 1892 zusammen. Dr. Jürgens hat regelmäßig ausführlich sowohl an den Senat wie die Handelskammer berichtet. Die Enquete griff bald weit hinaus über das Gebiet, auf das man nach der hamburgischen Ansicht sie beschränkt sehen wollte; sie erstreckte sich über das ganze weite Feld des Handels, so weit er an der Börse sich abwickelte; ein unübersehbares Diskussionsfeld eröffnete sich. Die ganze Technik nicht nur des Fonds-, sondern auch des Warengeschäfts und nicht nur des Terminhandels (Differenzgeschäft), sondern auch des effektiven Geschäfts wurde in die Erörterung gezogen; außerdem zahlreiche die Organisation der Börse betreffenden Fragen (Maklerwesen, Zulassung zur Börse, Kursnotierung usw.). Über mehrere wichtige Fragen, so die „Rechtliche Stellung und Organisation der Börsen", den „Terminhandel (Differenzgeschäft)", das „Maklerwesen und Effekten-Kursnotirung", hat Dr. Jürgens das Korreferat erstattet. Zeitweise vertrat ihn Dr. Gütschow.

Nachdem dann der umfangreiche Bericht der Kommission abgeschlossen und dem Reichskanzler vorgelegt war, — das Jahr 1893 neigte sich inzwischen dem Ende zu — wünschte der Reichskanzler eine Äußerung des Senats über seine allgemeine Stellung zu den in Aussicht zu nehmenden Schritten, namentlich über die Frage, in welchem Umfange der Erlaß von reichs- oder landes-

gesetzlichen oder administrativen Bestimmungen über das Börsenwesen als notwendig sich darstellte.

In der Handelskammer war man über das Ergebnis der Enquete, wie es in dem Bericht der Kommission zum Ausdruck kam, nicht weniger als erfreut. Acht Mitglieder stellten schon am 10. Januar 1894 den Antrag, jenen Bericht einem Ausschuß zu überweisen und ihn zu beauftragen, „Vorschläge zu machen, um in einem event. der Oeffentlichkeit zu übergebenden, an die Hamburger Kaufmannschaft zu richtenden Berichte sowohl gegen die ganze Tendenz des Berichtes der Börsen-Enquete, sowie gegen Einzelheiten desselben, die geeignet sind, die Würde und die Stellung des Kaufmannsstandes herabzusetzen, energisch Protest zu erheben."

Dieser Ausschuß trat dann unter dem Vorsitz des Präses Crasemann zusammen; er forderte die in Betracht kommenden Vereine für die einzelnen Warenbranchen, wie auch die Sachverständigenkommission für den Effektenhandel zu Berichten auf. Nachdem diese eingegangen waren, erstattete der Ausschuß am 6. Juni 1894 sein ausführliches „Gutachten", das unter Anerkennung mancher theoretischer Ausführungen des Enqueteberichts die praktischen Maßregeln, die von der Enquetekommission vorgeschlagen waren, durchweg verwarf und dringend vor dem abschüssigen Weg warnte, den man beschreiten wolle; denn er gefährde die Rechtssicherheit und das Rechtsgefühl und führe dahin, daß in manchen Fällen das Gute verboten sei.

Im Herbst fanden in Berlin die Besprechungen zwischen Kommissaren des Reichs und der Bundesstaaten über den Erlaß eines Gesetzes über das Börsenwesen statt. Der Senat entsandte hierzu Senator Dr. Predöhl; von der Handelskammer wurde ihm auf Wunsch des Senats der Sekretär Dr. Soetbeer als Mitarbeiter zuerteilt.

Im April 1895 lag der Entwurf eines Börsengesetzes als Vorlage für den Bundesrat der Handelskammer vor. Nachdem sie ihre grundsätzliche Stellung zu einem Börsenreformgesetz bereits in dem vorjährigen Gutachten erörtert hatte, konnte sie sich jetzt auf die Besprechung einzelner wichtiger Punkte beschränken; in einem Bericht vom 18. April legte sie ihre Ansichten dar und machte zahlreiche Abänderungsvorschläge. Ein Teil der Vorschläge der Enquetekommission war ja im Gesetz mehr oder minder abgeschwächt und gemildert. Im ganzen bedeutete der Entwurf aber einen ungeheuren Eingriff in die bisherigen organisatorischen wie auch rechtlichen

Verhältnisse wie aller Börsen, so namentlich auch der Hamburgischen.

Die Handelskammer beschränkte sich nicht nur auf diesen Bericht; sie entsandte außerdem im Februar 1896 ihr Mitglied Hinrichsen und Dr. Soetbeer nach Berlin, um dort an einer Versammlung teilzunehmen, in der Protest erhoben wurde gegen die im Reichstage bei der ersten Lesung des Börsengesetzes gegen den Handelsstand gerichteten Angriffe. Hinrichsen legte hier namentlich Verwahrung dagegen ein, daß man im Reichstag den hanseatischen Kaufmann als das Prototyp des ehrenwerten Kaufmanns im Gegensatz zu dem Kaufmann im übrigen Deutschland hingestellt habe, und daß gegen ersteren das Börsengesetz nicht gerichtet sei. Ferner hat die Handelskammer noch einmal im März 1896 zwei Berichte erstattet, die sich über die Beschlüsse der Reichstagskommission verbreiteten. Die ganze Angelegenheit war aber so ernst und bedeutete einen so tiefen Eingriff in die bisherigen Verhältnisse, daß die Handelskammer beschloß, in einer Versammlung des Ehrb. Kaufmannes diesem Gelegenheit zu geben, Stellung zu nehmen gegen die Art, wie man durch das Börsengesetz die Freiheit des Handels unterband, den Börsenverkehr unter polizeiliche und staatsanwaltliche Aufsicht stellte, mit Beschränkungen und Vorrechten in die Vermittlung der Geschäfte eingriff, die Angelegenheiten der Börse der Einwirkung anderer als der ihr angehörigen Berufsstände unterwarf, die Verletzung der Vertragstreue unter den Schutz des Rechts stellte. Am 7. März 1896 fand unter dem Vorsitz des Präses Laeisz diese Versammlung statt. Namens der Handelskammer begründete Schinckel eine Erklärung, nach der aus den eben skizzierten Motiven der Entwurf des Börsengesetzes von der hamburgischen Kaufmannschaft verworfen wurde. „Die Kaufmannschaft der Hamburger Börse, die darauf stolz sein darf, in solider Thätigkeit eine große und für das Vaterland wichtige Aufgabe zu erfüllen, würde es als eine Schmach betrachten, wenn ein Gesetz zu Stande käme, das den gekennzeichneten Bestrebungen entspräche."

Die Erklärung wurde einstimmig angenommen. Sie bekundete die hohe, berechtigte Entrüstung einer durch alte Überlieferung und straffe Selbstzucht weltberühmt gewordenen Kaufmannschaft, deren Stolz bisher darin bestanden hatte, ihre Interessen selbst wahrzunehmen, und die nun, wo andere sich dieser annahmen, zu ihrem Schrecken sehen mußte, daß man ihr Selbstgefühl beugen und unter

obrigkeitliche Kontrolle stellen wollte. Die Zustimmung, die der Ehrb. Kaufmann der ihm vorgelegten Erklärung gab, ist der offizielle Ausdruck einer in Hamburg seit Jahren offen hervorgetretenen Empörung über die Angriffe gegen den Kaufmannsstand, bedeutet aber andererseits den Schmerzensschrei über das Ende einer alten, nur auf selbstgepflegter Respektabilität, auf Selbstaufsicht, auf Treue und Glauben beruhenden Börsenentwicklung.

Die Stelle freilich, an die dieser Notschrei und dieser Protest vorzüglich gerichtet war, der Reichstag, entzog sich offiziell der Annahme der Kundgebung der hamburgischen Kaufmannschaft. Der Präsident, Freiherr v. Buol, versagte der Verteilung einer Drucksache, die über die Versammlung vom 7. März berichtete, die Genehmigung.

Gewiß waren die Worte, die hier gefallen waren, scharf; und mit Recht wies wenige Tage nach dem 7. März in der Versammlung des Handelstages der Präses Laeisz darauf hin: „es muß arg kommen, wenn eine Versammlung von Kaufleuten sich zu solchen Äußerungen gedrungen fühlt." Aber er wies auch darauf hin, daß der Kaufmann, wenn es sein müsse, sich ja schließlich auch mit diesem, als Kränkung und als Schädigung empfundenen Gesetz abfinden müsse.

Nachdem dieses am 22. Juni 1896 verkündet war, hatte man sich allerdings damit abzufinden. Die Handelskammer hatte zunächst an seiner Ausführung mitzuwirken. Schon am 20. Juni forderte sie durch Rundschreiben die in Betracht kommenden Vorstände der einzelnen Handelszweige zu Vorschlägen auf. Wurde doch nicht nur das Fonds- und Wechselgeschäft, sondern aus das Warengeschäft von dem Börsengesetz tief berührt. Die Einrichtung des Börsenregisters, namentlich aber die Abfassung einer Börsenordnung kamen hier in Betracht. Schon Ende August legte die Handelskammer dem Senat den ersten Entwurf einer Börsenordnung vor. Dann harrten wichtige Einzelfragen der Erledigung, so die Frage der Beschränkung des neuen Staatskommissars für die Börse auf die Mitwirkung beim ehrengerichtlichen Verfahren; die Handelskammer vertrat entschieden diese Beschränkung, und auch der Senat trat dafür ein. Es galt in dieser, wie auch in anderen Beziehungen z. B. in der Kursnotierung, die alten bewährten Einrichtungen der Hamburger Börse möglichst zu erhalten und mit dem neuen Reichsgesetz in Einklang zu bringen.

Über diese Fragen fanden im Herbst 1896 in Berlin Beratungen

statt, die die Schaffung von Ausführungsvorschriften zu dem Gesetz zum Gegenstand hatten; an diesen Beratungen nahmen hamburgischerseits wieder Senator Predöhl und Dr. Soetbeer teil. Außerdem wurde Ende 1896 provisorisch der dem Bundesrat beizugebende sog. Börsenausschuß gebildet; ihm traten für die Handelskammer Hinrichsen und Michahelles bei. Inzwischen wurde an der Börsenordnung durch weitere Beratungen namentlich mit den Interessenten der Spezialbranchen und der Warenliquidationskasse gearbeitet; Ende November legte die Handelskammer dem Senat die neue Fassung des Entwurfs vor. Er mußte dann nochmals abgeändert werden, als der Bundesrat den oben erwähnten Antrag hinsichtlich des Staatskommissars ablehnte und nun Hamburg mit der Tätigkeit eines Staatskommissars auch in anderen als ehrengerichtlichen Börsenangelegenheiten zu rechnen hatte. Im § 6 der Börsenordnung wurde dies zum Ausdruck gebracht. Die neue Börsenordnung trat am 1. Januar 1897 in Kraft.

So hatte die Hamburger Börse zum erstenmal eine neue Organisation erhalten, die auf Einwirkungen von außerhalb beruhte und auf reichsgesetzlicher Grundlage aufgebaut war. Hatte man im einzelnen auch die alten Einrichtungen, z. T. unter neuen Bezeichnungen, beizubehalten gesucht, so machte das Ganze der neuen Börsenordnung doch einen gegen die alten Ordnungen stark veränderten, künstlichen Eindruck. Enthalten die alten Börsenordnungen, und noch die von 1880 und 1891 nur wenige, den Börsenverkehr regelnde Bestimmungen, so greift die neue, in Ausführung des Reichsbörsengesetzes erlassene Börsenordnung tief ein in das innere Leben, die spezielle Technik des Börsenbetriebes.

Es ist deshalb begreiflich, daß der Handelskammer, der auf Grund der Börsenordnung die ihr ja schon von altersher obliegende Aufsicht über die Börse zustand, durch dieselbe Ordnung eine Reihe neuer Aufgaben zufielen. Entlastet ist sie durch die Zahl der Paragraphen nicht.

Unter ihrer Mitwirkung konstituierten sich nun die verschiedenen, in der Börsenordnung vorgesehenen „Abteilungen“ die sog. Börsenvorstände; sie ernannte ferner aus ihrer Mitte die Mitglieder des ständigen Ehrengerichts, auch einer Neuschöpfung.

Sonst hat aber schon bald nach seinem Erlaß das Börsengesetz als solches die Handelskammer wiederholt ernsthaft beschäftigt; so die Zusammensetzung des „Börsenausschusses“, die Feststellung des

Börsenpreises und der Prospektzwang bei der Zulassung von Wertpapieren, die Getreidepreisnotierungen an den deutschen Fruchtmärkten u. a. m.

Dabei kamen die Mängel des Gesetzes schnell zum Ausdruck. Mehreren an sie herantretenden Anregungen zu offiziellen Schritten gegen das Gesetz zunächst widerstehend, weil sie diese für verfrüht und aussichtslos hielt, wandte sich endlich am 5. Oktober 1900 die Handelskammer mit einer Eingabe an die Behörde und ersuchte, an zuständiger Stelle eine Revision des Gesetzes befürworten zu wollen. Ihre Meinung über die Verwerflichkeit des Gesetzes hatte die Handelskammer ja nie verleugnet, auch nach dem Erlaß desselben in ihren Jahresberichten dies zum Ausdruck gebracht. In dem Bericht vom 5. Oktober legte sie aber eingehend dar, daß das Börsengesetz „ein so unklares, in jeder Beziehung verfehltes Gesetz ist, wie es in Deutschland ein ähnliches — zum Glück — nicht gibt. Namentlich die Erfahrungen mit dem Börsenterminhandel und dem Börsenregister hatten in Verbindung mit den auf der Grundlage des Börsengesetzes erfolgten Reichsgerichtsentscheidungen unter den beteiligten Geschäftskreisen lebhafte Beunruhigung hervorgerufen; die Unsicherheit über die rechtliche Gültigkeit oder Nichtgültigkeit von Lieferungsgeschäften hatte naturgemäß auch die Geschäftsentwicklung ungünstig beeinflußt. Alles drängte zu einer Änderung des Gesetzes.

Zahlreiche andere wirtschaftliche Körperschaften erließen ähnliche Kundgebungen. Zunächst wurde nun im Sommer 1901 im Börsenausschuß eingehend über die ganze Angelegenheit beraten. Die genannten hamburgischen Mitglieder haben hier mitgearbeitet und die Fassung des von dem Ausschuß abgestatteten „Gutachtens“ beeinflußt. Auf Grund dieses Gutachtens wurde das Börsengesetz einer Revision unterzogen. Der Entwurf lag als Bundesratsvorlage der Handelskammer vor; sie stimmte in ihrem Bericht vom 17. Januar 1902 den Änderungen zu, wenn sie auch nicht verkannte, daß mit den gemachten Änderungen im Börsengesetz nur ein kleiner Teil der geäußerten Wünsche befriedigt sei und daß die Verbesserungen, die in der Vorlage sich fanden, nur als Abschlagszahlung zu betrachten seien. Die Handelskammer hat sich noch wiederholt über den Entwurf geäußert, vorzüglich veranlaßt durch Anträge, die andere Bundesstaaten zu dem Entwurf gestellt hatten. Die ganze Sache wurde jetzt sehr gründlich und streng sachlich durchgearbeitet. Jede agitatorische Form und Überstürzung der An-

gelegenheit wurde ängstlich vermieden; die Handelskammer hat mehrfach Versuche, ihre Tätigkeit nach dieser Richtung zu beeinflussen, abgelehnt. Als dann im Jahre 1904 dem Reichstag der Entwurf eines neuen Börsengesetzes zuging, bedauerte die Handelskammer auch jetzt wieder die Unzulänglichkeit der in Vorschlag gebrachten Änderungen; auch ihr Vertreter auf dem 2. Bankiertag, Schinckel, brachte in seinem hier gehaltenen Vortrag dies Bedauern zum Ausdruck; die Handelskammer glaubte aber, die Ablehnung des Gesetzes nicht anraten zu dürfen, da durch sie die Aussichten auf eine spätere, gründlichere Revision des Gesetzes sich kaum besser gestalten würden. Das neue Börsengesetz vom 8. Mai 1908 brachte dann einige von der Handelskammer willkommen geheißene Verbesserungen, so die Aufhebung des Börsenregisters; andererseits bedauerte sie den Fortfall einer Bestimmung des Begriffs der Börsentermingeschäfte.

13. Das Versicherungswesen.

Im Versicherungswesen steht auch in dieser Periode das Seeversicherungswesen für Hamburg weitaus an erster Stelle. Seine Bedeutung für die Schiffahrt, die Reederei sowohl in ihren kommerziellen, wie nautischen und rechtlichen Beziehungen, weist ihm den Vorrang vor allen anderen Versicherungszweigen an. Und auf diesem Gebiet hat die Kaufmannschaft Hamburgs und ihr Vorstand vorbildliche rechtsorganisatorische Leistungen aufzuweisen, die sich den wirtschaftlichen Errungenschaften im Versicherungswesen würdig anreihen. In wie nahen Beziehungen das Seeversicherungswesen zu der Reederei, der Spedition, dem Exporthandel stand, das ist bereits oben bei der Darstellung der Reformbewegung im Seefrachtrecht berührt worden.

Zunächst wurden die ersten Jahrzehnte nach 1814 wieder, wie ja auch auf anderen Gebieten, ausgefüllt durch unfruchtbare Verhandlungen und vergebliche Reformbestrebungen.

Daß die Assekuranz- und Havereiordnung von 1731 revisionsbedürftig war, darüber bestand bei den Interessenten kaum ein Zweifel. Die Assekuranzkompanien hatten jede ihre eigenen Bedingungen, und nach diesen, die vielfach gegen jene Ordnung verstießen, wurde versichert. Eine Vereinigung zu gemeinsamen „Bedingungen“ war, wie wir oben (Bd. I, S. 189) sahen, im Jahre 1800 gescheitert.

Nun, nach dem Eintritt des allgemeinen Friedens, hatte sich zunächst das hamburgische Assekuranzwesen von dem Verfall, in den es, wie begreiflich, durch die französische Zeit geraten war, zu erholen. Die Zahl der Kompanien war zusammengeschmolzen, überdies erhob sich eine scharfe Konkurrenz des Auslandes. Um sich ihr gegenüber zu schützen und die eigene Stellung zu stärken, entwarfen die Kompanien einen neuen Entwurf gemeinsamer Bedingungen, den sie im April 1819 der Commerzdeputation vorlegten. Sie waren nach der Ansicht der letzteren aber noch lästiger für die Versicherten als die Bedingungen von 1800. Daß etwas geschehen müsse, davon war auch die Commerzdeputation überzeugt; der einseitige Weg, auf den die Assekuradeure verwiesen, schien ihr aber nicht empfehlenswert zu sein. Die Commerzdeputierten Keetmann und Haller beschäftigten sich eingehend mit der Sache. Auf Grund ihrer Vorarbeiten wurde am 9. Februar 1820 dem Senat ein Antrag vorgelegt. Er enthält eine große Anzahl von Vorschlägen zur Abänderung der Ordnung von 1731. Es lag der Commerzdeputation sehr viel an dieser Sache. Deshalb empfahl der Präses Droop dem Bürgermeister Amsinck persönlich ihre Beförderung; und da man sich von schriftlichen Erörterungen nicht viel versprach, bat die Commerzdeputation um die Einsetzung einer Kommission. Aus der Antwort, die der Senat am 6. November erteilte, ergab sich, daß er von der Notwendigkeit einer Umarbeitung der Assekuranzordnung nicht überzeugt war. Wer sie, so erklärte er, „mit einiger Kenntnis der Schiffahrt und Handlung unbefangen und, ohne sich durch die später erregten Einwendungen irren zu lassen, studire, werde es schwerlich auch jetzt unternehmen, bestimmtere und deutlichere Vorschriften erfinden zu wollen“. Die Erfahrung, so bemerkt er allgemein, „lehre es nur zu entschieden, wie wenig, zumal bei wohl durchdachten älteren Gesetzen die neuen wahre Verbesserung herbeiführten und vor größeren Abirrungen sicherten. Und wenn oft aus individuellen Ansichten heute die Majorität wider einen älteren Grundsatz entscheide, so kehre, durch neue Erfahrung später belehrt, nach Jahren eine Majorität wieder zu dem Alten zurück oder gehe abermals zu Neuem über.“ Wenn nun auch der Senat in einzelnen Punkten, so hinsichtlich der Einzelbedingungen der Kompanien, der Ansicht über die Reformbedürftigkeit zustimmte, so war doch die Gesamtauffassung, mit der er an die Sache herantrat, nicht sehr ermutigend; und die Commerzdeputation kam deshalb der Aufforderung, eine noch ausführlichere

Vorlage auszuarbeiten, nicht nach. Andererseits sah sie mit Bedauern, aber ohnmächtig dem Schalten und Walten der Kompanien zu, die ihre Bestimmungen weiter ausbildeten und sich zu monatlicher gemeinsamer Festsetzung der Prämien vereinigten. Als im Januar 1822 die Assekuradeure die Commerzdeputation baten, sie möge für ihre zum Behuf jener Festsetzungen abzuhaltenden Konferenzen zwei Makler ernennen, lehnte sie dies entschieden ab, da sie „dadurch das auf ein Monopol auslaufende Verfahren der Bevollmächtigten sanktioniren würde".

Erst im Juni 1822 kam die Commerzdeputation bei Gelegenheit einer Verhandlung über das Extralotsgeld auf die Assekuranzordnung zurück, indem sie von neuem den Wunsch aussprach, es möchte in einer kommissarischen Verhandlung über die höchst notwendigen Abänderungen jener Ordnung beraten werden. Eine Antwort erfolgte hierauf nicht. Doch behielt die Commerzdeputation die Sache im Auge. Sie erwähnte sie wieder, als sie dem Senat am 4. Juli 1827 eine Eingabe von Assekuradeuren, die um Abstellung von Mißbräuchen im Havariewesen baten, übergab. Man hörte aber nichts weiter davon. Im März 1830 machte dann der Präses Hinsch dem präsidierenden Bürgermeister Bartels einen Besuch und empfahl ihm die Beförderung der Wechsel- und der Assekuranzordnung. Der Bürgermeister erklärte, daß der Senat jetzt soviel mit der Vormundschaftsordnung und dem Ämterreglement zu tun habe; er wolle aber sich die Beförderung angelegen sein lassen; doch müsse er hinsichtlich der Assekuranzordnung bemerken, daß, wenn auch viel Material vorhanden, dennoch die Sache noch nicht reif sei; unsere Assekuranzordnung müsse, wie die alte es gewesen, ein Muster für die handelnden Staaten werden. Der Präses bemerkte hierauf, wohl nicht ganz ohne zarte Spitze, „daß, da die alte Assecuranz-Ordnung im künftigen Jahre 100 Jahre publizirt sey, man möglicherweise die Revision bis dahin beendigen könne".

Diese Hoffnung war vergeblich. Es vergingen wieder einige Jahre, ohne daß etwas verlautbarte. Dann trugen im Herbst 1833 einige Makler der Commerzdeputation mehrere Beschwerden über die Assekuranzordnung vor, indem sie gleichzeitig Vorschläge zur Abhilfe machten. Namentlich das Fehlen einer deutlichen Erklärung des Begriffs „Strandung" wurde, wie schon früher, gerügt; auch die Bestimmungen der Termine, nach deren Ablauf ein Schiff als verloren betrachtet werden solle, waren höchst mangelhaft. Die

Commerzdeputation stellte das am 4. November dem Senat vor; sie hielt aber, wie sie ausdrücklich bemerkte, nicht nur in diesen Beziehungen die „Ordnung“ für verbesserungsbedürftig, sondern sie verlangte eine gründliche Umarbeitung; sie könne aber nicht, wie der Senat im Jahre 1820 gewünscht, sich selbst der Ausarbeitung eines vollständigen Entwurfs unterziehen; das sei „eine kolossale Arbeit, welche vorzunehmen ihnen der Muth fehlen mußte, selbst wenn er nicht auch noch durch die Furcht hätte gelähmt werden müssen, vielleicht ganz vergeblich gearbeitet zu haben“, wenn nämlich der Senat nachher noch der Meinung treugeblieben sei, daß ein neues Gesetz entbehrlich sei und ein Additament genüge. Die Commerzdeputation müsse aber darauf beharren, daß die bestehende Ordnung „in allen ihren Theilen veraltet“ sei; die ganz veränderten Schiffahrtsverhältnisse erklärten das zur Genüge. Sie wiederholte deshalb ihren Antrag auf Einsetzung einer Kommission, bestehend aus Mitgliedern des Senats, der Commerzdeputation und des Handelsgerichts; selbstverständlich müsse ihnen freistehen, andere Sachverständige hinzuzuziehen. Es sei, so betonte die Commerzdeputation, „sehr schwierig, neue Gesetze selbst über einzelne bestimmte Gegenstände zu entwerfen“; und sie gelängen nur selten ganz; der Grund dieses häufigen Mißlingens sei hauptsächlich darin zu suchen, „daß die Entwürfe zu den neuen Gesetzen oft von Männern gemacht werden, denen bei gern eingeräumter, sonstiger Tüchtigkeit genügende Sachkenntniß abgeht“. Ein warnendes Beispiel sei die Wechselordnung, die man seit Jahren sehnlichst erwarte und bei der jenes Erfordernis nicht beobachtet werde; sie verstärke den Wunsch der Commerzdeputation, daß bei der neuen Assekuranzordnung der Weg einer kommissarischen Beratung gewählt werde, da er unstreitig rascher zum Ziele führe und vollkommenere Arbeit schaffe.

Eine Antwort ist nicht erfolgt. Wohl hat die Commerzdeputation in den nächsten Zeiten noch wiederholt mit Einzelfragen des Seeassekuranzwesens sich zu beschäftigen gehabt; zu einer Gesamtreform gaben sie keinen Anlaß; und man hörte von ihr nichts. Erst im Jahre 1842 wurde die Sache von der Commerzdeputation wieder aufgenommen. Am 29. Januar wurde in ihrer Mitte darüber verhandelt; man war sich der großen Schwierigkeiten des Erlasses einer ganz neuen Assekuranzordnung allerdings bewußt und sprach den Wunsch aus, es möchte vorläufig eine Vereinigung zwischen den Assekuranzkompanien über die Gleichmäßigkeit ihrer Be-

dingungen zustande gebracht werden. Der Präses O. R. Schröder hatte deshalb schon mit einigen Bevollmächtigten gesprochen. Auf seine Veranlassung arbeitete nun der Assekuradeur Auffm'Ordt den Entwurf eines „Allgemeinen Plans hamburgischer Seeversicherungen“ aus; die Commerzdeputation ließ ihn drucken und durch ein Rundschreiben, in dem um gutachtliche Äußerungen gebeten wurde, verteilen. Eine Reihe von Eingaben gingen darauf der Commerzdeputation zu. Sie übertrug hierauf den Commerzdeputierten Godeffroy und Dill das Weitere; diese beriefen eine Kommission, der außer ihnen selbst der Präses des Handelsgerichts Dr. Halle, der Dispacheur Wibel und die Herren Nic. Hudtwalcker, Auffm'Ordt, Balcke und Mohrmann angehörten. Diese Kommission beriet sehr eingehend über den Entwurf. Die Generalredaktion desselben übernahm dann Dr. H. A. Heise dem hierfür der besondere Dank der Commerzdeputation ausgesprochen wurde. Im Dezember 1846 wurde der nunmehr endgültig festgestellte, vom 12. Dezember 1846 datierte Entwurf von der Commerzdeputation den Assekuranzkompanien mitgeteilt und sie ersucht, die Annahme dieses „Allgemeinen Plans hamburgischer See-Versicherungen“ an die Stelle der bisherigen Bedingungen der verschiedenen einzelnen Pläne zu beschließen und an einem bestimmten Termin im Frühjahr 1847 für alle Zeichnungen in vollständige Anwendung zu bringen. In dem Bericht, den am 17. Dezember 1846 der Präses Dill dem Ehrb. Kaufmann erstattete, erwähnte er ausführlich auch diese Angelegenheit. Er sprach das zuversichtliche Vertrauen der Commerzdeputation aus, daß, nachdem die Herstellung der Einheit der Bedingungen bei den Seeversicherungen seit 46 Jahren gewünscht und wiederholt, aber vergeblich, versucht worden, nun hoffentlich das kommende Jahr die Erfüllung herbeiführen werde. Er forderte jeden auf, dahin mitzuwirken, „damit nicht kleinliche Nebenrücksichten eine so gemeinnützige Sache stören oder zerfallen machen“. Man müsse bei Beurteilung des Plans seine Totalität ins Auge fassen und beherzigen, daß es der Natur der Sache nach fast unmöglich erscheine, bei dem ersten umfassenden Versuche eines billigen und praktischen Ausgleichs den Ansprüchen und Interessen der Versicherer und Versicherten und einer tunlichst vollständigen Zusammenstellung aller der Bestimmungen, deren Kenntnis dem Handelsstande bei Seeversicherungen in der Regel nötig sei, allen Anforderungen und Wünschen zu entsprechen. Die Commerzdeputation erklärte sich

bereit, wenn nach einigen Jahren die Erfahrung das Bedürfnis einer Revision notwendig erscheinen lasse, hierzu in ähnlicher Weise, wie bei dem vorgelegten „Plan“ vermittelnd die Hand zu bieten.

Die Assekuradeure unterzogen dann im Januar und Februar 1847 den „Plan“ einer eingehenden, gemeinsamen Beratung. Eine Reihe von „Amendements“ wurden im Februar der Commerzdeputation vorgelegt, worauf diese die erwähnte Kommission wieder zusammenrief. Nochmals wurde der „Plan“ auf Grund jener Amendements durchberaten. Einige Punkte machten große Schwierigkeiten; auf Wunsch der Assekuradeure trat die Commerzdeputation selbst mit einigen Abgeordneten der Assekuradeure in eine neue Beratung ein. Namentlich über den § 40, der von der Versicherung „frei von Kriegsmolest“ handelt, und den § 84, der von den Versicherungen für Rechnung eines insolvent gewordenen Versicherten handelt, konnte man sich schwer einigen. Schließlich gelang es doch den Bemühungen der Commerzdeputierten Ruperti, Dill und Vorwerk, unter den Assekuradeuren eine Einigung herbeizuführen. Am 31. März 1847 teilten die Vorsteher des „Vereins der Hamb. Assekuradeurs“ der Commerzdeputation mit, daß ihre Mitglieder sich auf den nunmehr festgestellten Plan geeinigt hätten. Am 1. Januar 1848 sollte er in Kraft treten und von nun an alle Zeichnungen nur auf dieser Grundlage erfolgen. Die Commerzdeputation ließ den „Allgemeinen Plan hamburgischer See-Versicherungen vom Jahre 1847“ drucken; sie gab ihn heraus. Das entsprach vollständig der eifrigen sowohl sachlichen wie vermittelnden Mitarbeit, die sie bei diesem Werke geleistet hat. Sie bedauerte freilich, daß der Termin des Inkrafttretens so weit herausgerückt sei.

Es war damit, lediglich aus der Arbeit und Initiative der Kaufmannschaft heraus, ein Werk geschaffen, auf das die Commerzdeputation wie alle Mitarbeiter stolz sein konnten. Wie die Assekuranzordnung von 1731 fand auch der „Allgemeine Plan“ bald die Anerkennung eines großen Teils der Interessenten an den deutschen Seeküsten. Schon in seinem Bericht an den Ehrb. Kaufmann konnte am 23. Dezember 1847 der Präses Ruperti auf diese hocherfreuliche, befriedigende Erscheinung hinweisen.

Eine offizielle Genehmigung seitens des Senats fand der „Plan“ nicht; die Commerzdeputation suchte auch eine solche nicht nach. Der „Plan“ regelte die Geschäftsbedingungen eines kaufmännischen Geschäftszweiges und bedurfte deshalb nach ihrer Ansicht keiner

obrigkeitlichen Genehmigung. Von einem umfassenden Gesetz, einer neuen „Assecuranz-Ordnung“, auf die man doch wohl noch lange hätte warten müssen, hatte man Abstand genommen und sich nun wenigstens für einen Teil der in Betracht kommenden Rechtsmaterie selbst geholfen. Das war, wie sonst, so auch hier wieder das Beste, was man tun konnte.

Nach Ablauf von drei Jahren sollte, wie 1847 festgestellt war, der „Allgemeine Plan“ einer Revision unterzogen werden. Am 2. September 1850 beauftragte deshalb die Commerzdeputation ihre Mitglieder Schiller und Schön mit den Vorbereitungen. Es wurde von ihr eine öffentliche Aufforderung erlassen, etwaige Wünsche anzumelden. Es liefen dann auch mehrere Äußerungen ein. Im November trat die neue Kommission zusammen; den Vorsitz hatte der Präses des Handelsgerichts Heinichen; außer den genannten Commerzdeputierten gehörten ihr an die Herren Auffm'Ordt, Buek und Bülau; Schiller blieb auch nach seinem Ausscheiden aus der Commerzdeputation in der Kommission. Die Revision verlief ziemlich glatt; vom 1. Januar 1853 an wurde nach den neuen, nicht sehr wesentlich abgeänderten Bedingungen des revidierten „Allgemeinen Plan“ gezeichnet.

Schon, als im Herbst 1850 die neue Kommission berufen wurde, erörterte die Commerzdeputation die Frage, ob man ihr nicht gleichzeitig die Revision der Assekuranzordnung, die ja immer noch die Grundlage des hamburgischen Seeversicherungsrechtes war, übertragen wollte. Man stand dann von einem formellen Auftrag ab, stellte ihr aber jene Aufgabe anheim. In der Kommission wurde nun, als sie ihre engere Aufgabe schon im wesentlichen erfüllt hatte, im April 1852 von dem Präses Heinichen mitgeteilt, daß unter seiner Leitung ein junger Jurist, Dr. Ullrich sich der Ausarbeitung eines Entwurfs einer neuen hamburgischen Assekuranz- und Havarieordnung unterziehen wolle. Die Commerzdeputation hieß diese Mitteilung sehr willkommen; sie forderte durch ein Schreiben des Präses Schön vom 11. Mai 1852 Dr. Ullrich ausdrücklich zu dieser Arbeit auf und stellte ihm ihre Vorarbeiten zur Verfügung. Dr. Ullrich erklärte sich auch der Commerzdeputation gegenüber nochmals bereit. Es ist aber schließlich nichts daraus geworden.

Verkannte die Commerzdeputation auch nicht die Schwierigkeiten, die noch immer mit dem Erlaß einer neuen Assekuranzordnung verbunden waren, so boten andererseits doch die Erfah-

rungen, die man bei der praktischen Anwendung des „Allgemeinen Plan“ gemacht hatte, mancherlei Anhaltspunkte für eine neue „Ordnung“. Als man aber im Jahre 1857 wieder an eine Revision des „Plan“ ging, bestimmte ein weiteres wichtiges Motiv die Commerzdeputation, nun auch sich der Neubearbeitung der Assekuranzordnung wieder energisch zu widmen. In der Einleitung zum Entwurf des Deutschen Handelsgesetzbuchs war ausdrücklich bemerkt, daß in der Lehre der Havarie und der Seeversicherung vorzugsweise auf den „Allgemeinen Plan“ Rücksicht genommen worden sei. Der Inhalt der betreffenden Abschnitte und die Motive bestätigten dies. Das war ja nun für Hamburg gewiß sehr ehrenvoll. Aber die Commerzdeputation nahm zu ihrem Bedauern wahr, daß der Entwurf in wichtigen, sich auf Havarie grosse beziehenden Punkten auch solche Bestimmungen übernommen hatte, die in dem „Plan“ Aufnahme gefunden hatten nicht aus inneren Gründen der Zweckmäßigkeit, sondern weil bei den entgegenstehenden, durch Privatkontrakt nicht aufzuhebenden Vorschriften der Assekuranzordnung, solange nicht ihre verfassungsmäßige Abänderung erfolgt war, andere Bestimmungen vorläufig nicht zulässig waren. Diese an sich nicht mehr zweckmäßigen Bestimmungen in einem Allgemeinen Handelsgesetzbuch für die Dauer festgelegt zu sehen, konnte nicht dem Willen der Commerzdeputation entsprechen. Sie hatte deshalb schon im Frühjahr 1857 den Präses Biancone und Sanders beauftragt, mit dem Assekuradeur N. Hudtwalcker über Änderungen, die in der Assekuranzordnung vorgenommen werden und die einer Neubearbeitung des „Allg. Plan“ vorangehen müßten, Rücksprache zu nehmen. Auch mit einigen Reedern wurde verhandelt und dann ein „Entwurf betr. einige Abänderungen der Assecuranz- u. Havarei-Ordnung vom Jahre 1731“ ausgearbeitet. Ausdrücklich sah die Commerzdeputation davon ab, die ganze Assekuranzordnung umzuarbeiten; einerseits hätte es an Zeit gefehlt; und die Sache drängte, wenn man noch auf die Konferenzberatungen über das vierte Buch des Handelsgesetzbuchs Einfluß gewinnen wollte; auch war zu erwarten, daß eine solche Totalarbeit durch das Handelsgesetzbuch vielleicht überflüssig gemacht würde. Die Commerzdeputation beschränkte sich deshalb auf die allernotwendigsten Änderungen der Art. 7, 9 und 10 des Titel XXI der Assekuranzordnung.

Am 15. Juli 1857 legte sie diesen Entwurf dem Senat vor und bat mit der aus dem Vorstehenden sich ergebenden Begründung

um die baldigste verfassungsmäßige Beliebung; sie versicherte, daß die gemachten Vorschläge nach ihrem Inhalt und in ihrer Gesamtheit den Wünschen des hiesigen Handelsstandes entsprechen und „unserem so außerordentlich wichtigen Seeversicherungsgeschäft sehr förderlich zu werden versprechen".

Ohne aber auf das Materielle dieser Vorschläge einzugehen, lehnte bereits am 24. Juli der Senat es ab, eine Änderung der Assekuranzordnung im Wege der Gesetzgebung zu beantragen. Gerade in dem Augenblicke, so bemerkte er, an dieser seit 126 Jahren in Kraft bestehenden Ordnung auf gesetzgeberischem Wege etwas zu ändern, wo er sich bemüht habe, die Beratungen über ein allgemeines deutsches Seerecht nach Hamburg verlegt zu sehen, halte er für bedenklich. Von einem Eingehen auf den Antrag der Commerzdeputation werde nur „unvorteilhafter Eindruck und der sichere Vorwurf des Particularismus" zu erwarten sein. Fast alle andern deutschen Staaten hätten ihrerseits alle solche Arbeiten sistiert, um nicht dem Deutschen Handelsgesetzbuch Hindernisse in den Weg zu legen; ein entgegengesetztes Verfahren seitens Hamburg würde sicher als geradezu feindselig gegen die Arbeiten der Konferenz angesehen werden; das sei umsomehr zu vermeiden, als wesentliche Vorteile kaum von den vorgeschlagenen Änderungen zu erwarten seien und die Konferenz unzweifelhaft sie annehmen werde, wenn sie von den zu befragenden Sachverständigen in Hamburg warm empfohlen würden. Daß dies leichter erfolgen werde, wenn und weil Hamburg sie noch in der elften Stunde gesetzlich angenommen, sei nicht anzunehmen; vielmehr könne ein solches Verfahren leicht Mißtrauen und um so größeren Widerstand erregen. Im Protokoll der Commerzdeputation findet sich hierzu die Bemerkung: „Die Bedenken des Senats wurden als ganz begründet anerkannt". Sie stand somit von weiterem ab.

In besonderen Fragen der Seeversicherung hat sie gerade um jene Zeit eifrig gewirkt; und mancherlei Anregungen gingen von ihr aus. So machte sie im September 1858 auf Veranlassung des Präses Godeffroy den „Verein hamburgischer Assecuradeure" auf die Notwendigkeit aufmerksam, mit Energie und Umsicht die außerordentlichen Einflüsse, die voraussichtlich die telegraphische Verbindung mit Amerika auf die Umgestaltung des kaufmännischen Geschäfts, vorzüglich aber des Seeversicherungswesens haben würden, in Erwägung zu ziehen und die durch die neuen Verhältnisse gebotenen Einrichtungen baldigst zur Ausführung zu bringen. Sie

schlug die Einsetzung einer gemischten Kommision vor, die die in Betracht kommenden Verhältnisse prüfen und Vorschläge zu der erforderlichen praktischen Einrichtung machen solle, „um im wohlverstandenen beiderseitigen Interesse, sowohl des hiesigen Seeversicherungsgeschäfts, als auch des beteiligten Handels die Hindernisse und Bedenken zu erledigen, welche die telegraphische Verbindung mit transatlantischen Plätzen einer genügenden Versicherung der dortigen Verschiffungen an unserer Börse sonst für die Zukunft entgegenstellen würde". Der Vorstand des Vereins der Assekuradeure lehnte freilich die Beteiligung an einer Kommission aus Gründen ab, die in seiner Organisation lagen. Der Verein verfolgte zwar gemeinsame Zwecke der Kompanien; aber jeder ihrer Vertreter im Vorstand handelte nur nach eigener Überzeugung. Er erkannte die Anregung der Commerzdeputation dankbar an, wünschte im übrigen aber „ihren Vollmachtgebern gegenüber von jedem äußern Einfluße sich frei und unabhängig zu erhalten", und gedachte selbst Maßregeln zu treffen, die den durch die telegraphische Verbindung mit Amerika neu geschaffenen Verhältnissen der Seeversicherung entsprachen.

Eine weitere Anregung betraf die Herstellung eines Verzeichnisses der Artikel, die hier usancemäßig „frei von Beschädigung, wenn unter 3 %" und respektive „wenn unter 5 %" usw. usw. versichert werden. Auf Antrag des Präses Crasemann wurde im Herbst 1860 ein solches Verzeichnis zusammengestellt.

Endlich beteiligte sich damals die Commerzdeputation auch an der Schöpfung eines internationalen Seeversicherungsrechts. Zu der im September 1860 in Glasgow stattfindenden Versammlung der „National Association for the promoting of social Science", in der auch die internationale Regelung der Havarie-grosse-Bestimmungen erörtert werden sollte, ordnete die Commerzdeputation ihren zweiten Sekretär, Dr. von der Meden, ab. Er erhielt die Instruktion, auf der Konferenz keinerlei Verbindlichkeiten wegen der hiesigen Praxis in Havarie-grosse-Fällen einzugehen; im übrigen solle er aber dahin wirken, daß die dort gefaßten Resolutionen oder dergleichen über eine internationale Regelung nicht im Widerspruch ständen mit den einschlägigen Vorschriften des vierten Buchs des Handelsgesetzbuchs, wie es in zweiter Lesung angenommen war. Dr. von der Meden erstattete nach seiner Rückkehr eingehenden schriftlichen Bericht.

An dem zweiten, demselben Zweck dienenden Kongreß im Jahre

1862 beteiligte sich die Commerzdeputation nicht; wohl aber an dem dritten, der im Jahre 1864 in York stattfand.

Im Einverständnis mit dem „Verein Hamb. Assekuradeure“ hielt die Commerzdeputation es für wünschenswert, daß Hamburg bei der Beratung über die Anbahnung eines internationalen Havarie-grosse-Rechts vertreten sein müsse. Sie beauftragte mit ihrer Vertretung den Dr. Carl H. H. Franck, der auf diesem Gebiet bereits literarisch tätig gewesen war; Franck legte seine Meinungen über ein „universal general average law“ in einer Druckschrift, die in englischer Sprache erschien, nieder, und erstattete ferner nach Ablauf des Kongresses einen Bericht an die Commerzdeputation.

Nachdem das deutsche Handelsgesetzbuch fertiggestellt und damit für das Seeversicherungsrecht die allgemeine Grundlage geschaffen war, konnte man von neuem an die Revision des „Allgemeinen Plan“ herangehen. Zunächst legte im Februar 1862 der Vorstand des „Vereins der Assekuradeure“ der Commerzdeputation den Entwurf einer neuen Seeversicherungspolice vor, mit der Bitte, ihn zur Herbeiführung eines Einverständnisses zu prüfen. Schon an diese Vorlage knüpfte sich eine lebhafte Polemik. Die Commerzdeputation erhielt zunächst von dem kurz vorher in den Senat gewählten Dr. Versmann, der an den hamburgischen Vorarbeiten für das Handelsgesetzbuch hervorragend mitgewirkt hatte (vgl. oben S. 581), noch wertvolles Material. Dann aber beschloß sie am 28. März 1863, sich an einen der besten Kenner des Seeversicherungsrechts, den Oberappellationsgerichtsrat Dr. Voigt in Lübeck zu wenden und ihn zu bitten, einen Entwurf zu einem neuen Plan der hamburgischen Seeversicherungen auszuarbeiten. Voigt ging darauf ein. Schon Anfang Oktober konnte er der Commerzdeputation den gedruckten Entwurf vorlegen. Sie beschloß nun die Einsetzung einer Kommission. Doch lag der Schwerpunkt der weiteren Entwicklung zunächst nicht in dieser Kommission. Schon in dem ersten Stadium dieser Angelegenheit hatte die Commerzdeputation den Standpunkt vertreten, möglichst eine Arbeit zu schaffen, die, wie es in ihrem Schreiben an Voigt vom 30. März 1863 heißt, „nicht allein in Hamburg und denjenigen Plätzen, welche bisher schon den hiesigen Allgemeinen Plan angenommen hatten, sondern auch in den übrigen norddeutschen Seeplätzen zur praktischen Anerkennung zu bringen wäre“. Dieser Wunsch, der vorzüglich auf Bremen zielte, entsprach auch der daselbst von maßgebender Seite

ausgesprochenen Ansicht. In Bremen, das bisher selbständige Seeversicherungsbedingungen gehabt hatte, arbeitete man damals auch an einer Revision; der Konsul H. H. Meier regte aber in einem Brief an den Commerzdeputierten Roß vom 30. März 1863 ein gemeinsames Vorgehen der Commerzdeputation mit der Bremer Handelskammer an. Meier wies mit Recht auf die große Bedeutung hin, die es haben müßte, wenn beide Städte denselben Plan annähmen; solche gemeinsamen Assekuranzbedingungen würden „sich als deutsche ohne Zweifel eine viel bedeutendere Geltung in der commerziellen Welt verschaffen als wenn sie genau dieselben wären"; auch würde sich die Idee eines deutschen Schiffsklassifikationsinstituts daran knüpfen und verwirklichen lassen. Roß teilte diese Ansicht durchaus, hielt allerdings sie für „nur zu vernünftig, um verwirklicht zu werden". Auch die Commerzdeputation war vollkommen einverstanden; sie veranlaßte die Sendung des Voigtschen Entwurfs nach Bremen und allen wichtigen deutschen Seeplätzen und teilte, nachdem schon hierauf eine Anzahl gutachtlicher Äußerungen eingelaufen waren, durch Rundschreiben vom 18. Juli 1864 mit, daß Voigt bereit sei, auf Grundlage der geäußerten Wünsche und Ansichten den „Entwurf" noch einmal umzuarbeiten. Hierauf gingen noch weitere Bemerkungen ein.

So war mit voller Zustimmung der Commerzdeputation aus der aus ihrem Schoß und als hamburgische Arbeit hervorgegangenen Idee ein Werk entstanden, das den ganzen deutschen Seehandelsstand betraf und an dem dieser fleißig mitschuf. Namentlich in Stettin beteiligte man sich eifrig; hier wurde das erste Programm über das bei der Feststellung der „Bedingungen" einzuschlagende praktische Verfahren aufgestellt. Hervorragend blieb auch weiterhin die Mitarbeit der hamburgischen Assekuradeure, die im Juni 1864 „Anmerkungen" zu dem Voigtschen Entwurf veröffentlichten. Anfang November 1864 konnte dann die Commerzdeputation den von Voigt im Anschluß an den Text und die Anordnung des deutschen Handelsgesetzbuchs neu ausgearbeiteten Entwurfs „Allgemeiner Versicherungsbedingungen der norddeutschen Versicherungs-Gesellschaften" den Interessenten in Hamburg und an der deutschen Seeküste mitteilen. Die Anpassung an das „Handelsgesetzbuch" bedeutete nur äußerlich ein Verlassen der bisherigen Form des „Allgemeinen Plans"; man hatte namentlich auf den Wunsch Bremens das System des Handelsgesetzbuchs angenommen; praktisch gab die Commerzdeputation der alten An-

ordnung den Vorzug; da sie aber anerkannte, daß, wollte man zu einer Einigung aller deutschen Seestädte zu gleichmäßigen Seeversicherungsbedingungen kommen, die Frage der Ordnung und Stoffverteilung schließlich eine untergeordnete sei, so hatte sie auf weiteren Widerspruch gegen die gewählte Behandlungsweise verzichtet. Sie billigte auch vollkommen die von Voigt gemachten Vorschläge hinsichtlich des weiteren praktischen Verfahrens und forderte dementsprechend in ihrem Rundschreiben vom 4. November 1864 die Interessenten auf, nach dem von Voigt vorgeschlagenen Verfahren die weitere Behandlung des Entwurfs eintreten zu lassen. Dieses gegenüber dem Stettiner Programm vereinfachte Verfahren ist dann weiterhin beobachtet worden. Darnach trat für die hamburgischen Interessenten die hier eingesetzte Kommission nunmehr in Tätigkeit, wie dasselbe in den übrigen acht Seestädten geschah. Die hamburgische Kommission war von der Commerzdeputation berufen; ihr gehörten die Commerzdeputierten Amsinck und de Chapeaurouge, später Münchmeyer und Hertz an; den Vorsitz führte der Präses des Handelsgerichts Albrecht, das Protokoll Soetbeer. Vier von den genannten Kommissionen (Hamburg, Bremen, Lübeck, Stettin) begutachteten dann nochmals den „Entwurf", wobei die Commerzdeputation die Vermittlerrolle hatte und die Zentralstelle bildete.

Erst im Herbst 1865 lag das gesamte aus diesen Begutachtungen hervorgegangene Material vor; Voigt ging nochmals an eine Umarbeitung. Diese verzögerte sich aber sowohl aus persönlichen Gründen wie auch infolge der großen Schwierigkeit, den z. T. weit auseinandergehenden Gutachten der vier Städte in einem für alle gemeinsamen Entwurf gerecht zu werden. Aber der 1. Mai 1866 stand bevor und damit der Zeitpunkt, wo endlich auch in Hamburg das Deutsche Handelsgesetzbuch in Kraft treten sollte. Die Seeversicherer in Hamburg bedauerten sehr, daß die neuen Bedingungen nicht gleichzeitig in Kraft treten konnten; und auch die Commerzdeputation, die sich redlich Mühe gegeben, die Sache zu beschleunigen, sah zu ihrem großen Leidwesen, daß ein Provisorium eintreten müsse, das für die Seeversicherungspraxis sehr bedenklich sei und zu vielen Prozessen führen konnte. Indem sie deshalb in einem Rundschreiben vom 25. April 1866 den beteiligten Kreisen diese Sachlage darlegte, riet sie zu einer weiteren Vereinfachung des Programms. Nach Fertigstellung des neuen Voigtschen Entwurfs, bei dem die Einzelwünsche möglichst zu

berücksichtigen seien, möge dieser an die Beteiligten versandt werden mit dem Ersuchen, ihn mit tunlichster Hintansetzung aller Spezialwünsche anzunehmen. Nur für den Fall, daß die Beteiligten des einen oder andern Platzes durchaus für eine Änderung wesentlicher Bestimmungen und wenn sie überzeugt seien, daß die andern Plätze sich dem anschließen würden, sei auf die von vornherein ja für die letzte Feststellung vorgesehene Delegiertenkonferenz in Hamburg einzugehen. Dieser Fall sei aber im Interesse der Beschleunigung der Sache möglichst zu vermeiden. Sei, so führte die Commerzdeputation aus, man der Überzeugung, daß eingehende kritische Erörterungen über die Gutachten für das baldige Zustandekommen gemeinschaftlicher Seeversicherungsbedingungen nicht mehr notwendig und kaum förderlich seien, so solle man Einzelwünsche und Bedenken unterdrücken; andernfalls werde auch eine vierte Überarbeitung des Entwurfs und die gründlichste Motivierung nicht zum Ziel führen. Auch könne man ja nach drei Jahren eine Revision vornehmen.

Nur der „Verein Bremer See-Versicherungs-Gesellschaften" erklärte sich gegen diesen Vorschlag. Nach seiner Ansicht, die er in einem Schreiben an die Commerzdeputation vom 18. Mai darlegte, war der Abschluß der ganzen Angelegenheit nach dem hamburgischen Vorschlag „doch wohl etwas überstürzt"; sachlich sei ein solcher Abschluß nicht genügend gerechtfertigt; und man könne sich nicht für befugt halten, „eine von Herrn Voigt zu erwartende, uns unbekannte Vorlage pure zu acceptiren", sei es auch mit der von Hamburg zugestandenen Einschränkung.

Die Commerzdeputation unterließ zunächst eine Antwort; auf ihren Wunsch ging Voigt alsbald an die gewünschte Neuredaktion. Anfang September schickte er sie ein; und schon am 12. versandte die Commerzdeputation sie mit einem Rundschreiben an die Beteiligten. Sie konnte dabei bemerken, daß, was ja ohnehin zuversichtlich zu erwarten war, die von den Kommissionen in Bremen, Lübeck, Stettin und Hamburg im vorigen Jahre mitgeteilten Bedenken und Vorschläge in dem neuen Entwurf eine unbefangene und umsichtige Berücksichtigung gefunden hätten. Die Commerzdeputation empfahl dringend die unveränderte Annahme dieses „Revidirten Entwurfs".

Lübeck, Stettin wie auch die kleineren Seestädte stimmten sofort zu in der Voraussetzung, daß auch die anderen Städte zustimmen würden. Einige Einwendungen Stettins waren unerheblich. In

Hamburg hatte die „Commission“, in der die Commerzdeputierten eine einflußreiche Stellung hatten, zwar stets für das abgekürzte Verfahren gestimmt; und auch sonst war sie möglichst entgegengekommen. Jetzt erhob sie aber doch eine Reihe sachlicher Einwendungen gegen den „Revidirten Entwurf“. In Bremen verschob man die Entscheidung und wollte sich die Sache erst gründlich überlegen. Auf Wunsch der Commerzdeputation übernahm Voigt es, die Einwendungen der Hamburger und Stettiner noch in einer Denkschrift kritisch zu beleuchten. Auch modifizierte er einige Bestimmungen seines Entwurfs nach den Wünschen der Hamburger Assekuradeure. Und nun legte die Handelskammer in einem an den „Verein hamburgischer Assekuradeure“ gerichteten Schreiben vom 19. März 1867 ihm den dringenden Wunsch ans Herz, er möge den Beschluß fassen, die „Allg. Seeversicherungsbedingungen“ vom 1. Juli ab in Kraft treten zu lassen. Die Handelskammer gab der Hoffnung Ausdruck, daß, wenn dies geschehen sei, wenigstens in Lübeck und Stettin man sich diesen Bedingungen anschließen werde; von Bremen erscheine das freilich zweifelhaft. Wirklich gelang es, die Hamburger Assekuradeure zur Annahme der „Seeversicherungs-Bedingungen“ von 1867 zu bestimmen; sie sollten vom 1. Januar 1868 ab in Geltung treten. Stettin und Lübeck, wie auch die kleineren Ostseeplätze traten dem Beschluß alsbald bei. Von Bremen hatte man seit dem Schreiben der „Commission für die Ausarbeitung neuer Seeversicherungs-Bedingungen“ vom 15. Oktober 1866, in der man sich eine endgültige Erklärung auf das Rundschreiben der Commerzdeputation vom 12. September vorbehalten hatte, nichts weiter gehört; nach dem erwähnten Schreiben der Seeversicherer vom 18. Mai 1866 schien die Aussicht, Bremen zum Anschluß an das Hamburger Vorgehen zu bestimmen, gering. Deshalb berichtete jetzt die Handelskammer am 6. Mai 1867 nach Bremen nur die Tatsache des Zustandekommens der „Seeversicherungsbedingungen“ für Hamburg und forderte die dortige „Kommission“ auf, dahin zu wirken, daß die Bremer Assekuradeure jene „Bedingungen“ ohne weitere Veränderungen annähmen. Die Bremer „Kommission“ war aber „überraschend berührt“, in Hamburg „einen solchen Beschluß ohne irgend eine Anfrage bei uns hervorgerufen zu sehen“; sie habe doch erwarten können, ehe man eine „solche cathegorische Erklärung“ über Bremens Beitritt verlange, vorher von dem Stand der Dinge benachrichtigt zu werden. Bremen behielt dann seine eigenen Be-

dingungen. Auch die Bremer Handelskammer lehnte es darauf ab, auf die „Kommission“ in der von Hamburg gewünschten Richtung einzuwirken.

War damit auch nicht ganz erreicht, was die Commerzdeputation erstrebt hatte, die Schaffung „norddeutscher“ Seeversicherungsbedingungen, so war doch das Ergebnis dieser langjährigen Bemühungen, bei denen die Commerzdeputation das sehr undankbare, mühsame Geschäft der Vermittlerin auf sich genommen hat, ein überaus erfreuliches. Sowohl in dem Schreiben vom 1. Juli 1867, mit dem sie Dr. Voigt die Anerkennung für seine mehrjährigen Bemühungen aussprach und das Ehrengeschenk der beteiligten Versicherer überreichte, wie in dem „Rückblick auf die Verhandlungen wegen Feststellung Allgemeiner Seeversicherungs-Bedingungen auf Grundlage des Allg. Deutschen Handelsgesetzbuchs 1863—1867“, den die Handelskammer im Mai 1867 „als Manuskript“ drucken ließ,[34]) verlieh sie der hohen Bedeutung, die dieser Arbeit zukam, Ausdruck. Die „Allgem. Seeversicherungs-Bedingungen“ von 1867 nehmen unter den deutschen Rechtskodifikationen des 19. Jahrhunderts eine ehrenvolle Stellung ein. Sie sind auf Wunsch der Handelskammer noch im Jahre 1868 von E. E. Wendt ins Englische übertragen worden.

Die Handelskammer hat auch fernerhin über die Beibehaltung und Weiterentwicklnng dieser unter ihrer Mitwirkung zustande gekommenen Seeversicherungsbedingungen gewacht. Sie beanspruchte mit Recht, schon mit Rücksicht auf ihren Stempel, den die Seeversicherungspolicen trugen, daß ohne ihre Zustimmung keine Änderung in den gedruckten „Bedingungen“ vorgenommen wurde; sie hatte schon im Jahre 1869 dazu Anlaß, dies nachdrücklich zu betonen; im Jahre 1870 gab sie, als der „Verein der Assekuradeure“ um ihr Einverständnis wegen eines Zusatzes zu der Güterpolice bat, ihre Zustimmung; Seeversicherungspolicen durften nur dann ihren Stempel tragen, wenn sie ihren Text genehmigt hatte.

Im September 1877 beantragte der „Verein Hamburger Assekuradeure“, nunmehr eine Revision der Seeversicherungsbedingungen in Angriff zu nehmen; er schlug vor, die Handelskammer möge ihren früheren Sekretär Dr. Embden und den Assekuranzmakler Ahlers abordnen, um in Verbindung mit einigen Deputierten des Vereins und vielleicht noch dem Sekretär des „Internationalen Transportversicherungsverbandes“ in Berlin, R. Ulrich, die Vor-

arbeiten für die Revision zu unternehmen. Die Handelskammer erklärte sich damit einverstanden und ordnete ihrerseits Dr. Embden und Ahlers zu diesen Verhandlungen ab. In einem eingehenden Bericht vom 29. Mai 1880 legte Ahlers der Handelskammer den Stand der Dinge dar und beantragte, die Handelskammer möge nun ihrerseits die Initiative zu einer Inangriffnahme der Arbeit ergreifen. Zu einer allgemeinen Revision schien aber doch kaum ein Anlaß; die Interessenten einigten sich zunächst auf eine Reihe von Zusätzen und Abänderungen; die Handelskammer gab ihre Zustimmung; dementsprechend enthielt die dritte Auflage der Bedingungen, die von der Handelskammer im Jahre 1882 herausgegeben wurde, die „von den Hamburger Versicherern nachträglich beschlossenen und den Polizen beigefügten Zusätze und Abänderungen". Auch die späteren Änderungen sind auf diese Weise in den verschiedenen, stets von der Handelskammer herausgegebenen Auflagen berücksichtigt worden.

Auch war die Handelskammer jetzt in der angenehmen Lage, in einer überaus wichtigen Frage des Seeversicherungsrechts mit der Bremer Handelskammer Hand in Hand gehen zu können. Schon im Jahre 1886 hatten beide Handelskammern „die allgemeinen Regeln für Dampfer-Konnossemente" auf Grund der „York-Antwerp rules" empfohlen; im Oktober 1890 konnten beide, nachdem inzwischen die Liverpooler Beschlüsse erfolgt waren, die nunmehr festgesetzten „York-Antwerp-Rules 1890" in gemeinsamer Erklärung zur Anerkennung und Beobachtung empfehlen.

Sehr eingehende Beratungen fanden in den Jahren 1891 und 1892 statt über die Einführung einer neuen Kaskopolice. Der „Verein Hamburgischer Assekuradeure" hatte im November 1891 der Handelskammer einen neuen Entwurf mitgeteilt; und diese beriet nun in langen Verhandlungen mit Assekuradeuren und Assekuranzmaklern. Der Entwurf wurde nach diesen Beratungen mehrfach umgeändert; in einer ausführlichen Denkschrift vom 14. Oktober 1892 legte überdies die Handelskammer dem „Verein" ihre Ansichten dar; sie hatte die Genugtuung, daß fast alle ihre „Monita" von dem „Verein" als berechtigt anerkannt wurden. In der Handelskammer haben damals namentlich Laeisz und Ahlers an dieser Sache mitgearbeitet. Die neue Kaskopolice vom Jahre 1893 entsprach im wesentlichen den Ansichten der Handelskammer, was sie dadurch kundgab, daß sie auf Wunsch der Assekuradeure dieselbe mit ihrem Stempel zu versehen gestattete.

Erst in letzter Zeit ist man zu einer Neubearbeitung der Seeversicherungsbedingungen geschritten. Die Abänderungen, die das Handelsgesetzbuch erfahren hatte, ebenso wie das neue Gesetz über den Versicherungsvertrag ließen eine gründliche Neubearbeitung der „Allgemeinen Seeversicherungsbedingungen" mindestens sehr wünschenswert erscheinen; seit dem Jahre 1908 ist hieran unter Mitwirkung der Handelskammer gearbeitet worden. Mit einer größeren Anzahl von Handelskammern fanden über diese Frage schriftlich wie auch im Jahre 1911 in mündlicher Beratung in Hamburg eingehende Verhandlungen statt. Die Handelskammer hat hierbei und weiterhin als Vertreterin der Interessen Hamburgs wie auch im Auftrage jener Handelskammern mit den Versicherern verhandelt; das überaus schwierige Werk, das in einer Vereinigung der Interessen der Versicherer und Versicherungsnehmer besteht, geht seinem hoffentlich baldigen Abschluß entgegen. —

Auch das Assekuranzgeschäft ist gelegentlich ein Gegenstand der Untersuchung und Beurteilung für die Handelskammer gewesen. So hatte sie im Jahre 1881 mit den Verhältnissen im hamburgischen Assekuranzgeschäft sich zu befassen; Veranlassung gab der Zusammenbruch der Assekuranz-Kompagnie von 1874; die Handelskammer schrieb die Ursache der ja ohne Zweifel obwaltenden Mißstände vornehmlich der seit etwa 10 Jahren zunehmenden, ungesunden Entwicklung des Rückversicherungsgeschäfts zu, durch die der auswärtigen Konkurrenz die Wege geebnet wurden. Die Handelskammer empfahl jedoch, von allen Maßregeln der Gesetzgebung, mit denen man etwa jene Mißstände beseitigen wollte, abzusehen. Sie warnte vor staatlichen Kontrollmaßregeln zum Schutz der Versicherten; nach wie vor müsse es Aufgabe des Publikums, seien es nun Aktionäre, seien es Versicherte, bleiben, seine Interessen selbst wahrzunehmen und zu schützen. Wolle man sich jetzt an den Staat und die Gerichte um Abhilfe gegen die traurigen Erzeugnisse des Rückversicherungsschwindels wenden, so heiße das Regierung und Rechtspflege verantwortlich machen für Torheiten, die weder aus einem Mangel der Gesetze noch einer mangelhaften Anwendung derselben ihren Ursprung genommen hätten.

In zahlreichen Fällen hat ferner die Handelskammer, namentlich nach dem Binnenlande hin, über Fragen des Seeversicherungsrechts Auskunft erteilt. —

Es möge hier noch Erwähnung geschehen einer besonderen örtlich begrenzten Frage des Seeversicherungswesens, die in früherer

Zeit die Commerzdeputation beschäftigt hat. Schon lange vor der Mitte der 1840er Jahre war es der Wunsch der Börse wie der Assekuradeure gewesen, daß dem Havarieunwesen in Cuxhaven ein Ende gemacht würde. Bei der Abwicklung der in Cuxhaven vorkommenden Havarien waren bisher Betrügereien und Übervorteilungen in den Taxationen derartig zur Gewohnheit geworden, daß eine durchgreifende Reform hier allerdings in hohem Grade erwünscht war und daß man sich eigentlich wundern muß über die Passivität, die die Hauptbeteiligten, die Assekuradeure, so lange Zeit diesen Mißständen gegenüber bewiesen. Am 16. Dezember 1844 legte nun der Senat der Commerzdeputation einen Fall vor, der die Havarie eines holländischen Schiffes betraf und in dem infolge des pflichtwidrigen Verfahrens der Besichtiger die hamburgischen Ladungsinteressenten schwer benachteiligt waren. Der Amtmann in Ritzebüttel hatte zwar schon einige Maßnahmen getroffen, um für die Zukunft in solchen Fällen ein rechtzeitiges Eingreifen der hamburgischen Interessenten zu sichern; der Senat regte aber den Erlaß allgemeiner Vorschriften an, wodurch ähnliche Erfahrungen vermieden werden könnten; oder die Ergreifung von Maßregeln, durch die das Interesse der Beteiligten besser gesichert und verhütet werde, daß Cuxhaven bei dem handelnden Publikum in Mißkredit geriet.

Die Commerzdeputation ging gern auf diese Anregung ein; nach eigener Beratung und nach Befragung der Assekuradeure gab sie in dem Bericht vom 19. Februar 1845 die Anstellung eines besonderen Havariebevollmächtigten in Cuxhaven als das geeignetste Mittel an, um dem dort eingerissenen Unwesen zu steuern. Sie empfahl dem Senat zur Prüfung den Vorschlag des Vereins der Assekuradeure, wonach ein Havariebevollmächtigter auf den Vorschlag des Vereins alljährlich vom Staat ernannt und beeidigt, daß ferner diesem für alle Fälle die jedesmalige Ernennung der Besichtiger übertragen und ihm zur Wahrnehmung seiner Berufsgeschäfte jede angemessene Unterstützung durch die Behörden zuteil werden möge.

Es fanden über diese Angelegenheit weitere vertrauliche Besprechungen statt, an der seitens des Senats Syndikus Kauffmann und für die Commerzdeputation Hertz, Dreyer und Dr. Soetbeer teilnahmen. Die Assekuradeure drängten; sie wollten den Bevollmächtigten gern bezahlen, wünschten aber, daß ihm durch die Commerzdeputation eine gewisse Publica fides beigelegt werde. Darauf wollte der Senat, wie er am 12. Januar 1846 mitteilte, nicht eingehen, da hierdurch ein anormales Verhältnis geschaffen werde; er

riet vielmehr dazu, daß die Assekuradeure einen qualifizierten, ihr Interesse unter allen Umständen aufrichtig wahrnehmenden Bevollmächtigten dort bestellen möchten, Obwohl also die Assekuradeure nach wie vor der Ansicht blieben, daß ihr Bevollmächtigter in Cuxhaven eine amtliche Autorität besitzen müsse, müßten sie sich doch bescheiden; sie stellten dort einen Bevollmächtigten an, machten ihm aber zur Pflicht, keine eigenen Havariegeschäfte zu betreiben.

Mit der Schiffsbesichtigung, d. h. der Taxierung der Schiffe für die Assekuranz, der sog. Schiffsklassifikation, ist in älterer Zeit die Commerzdeputation niemals befaßt worden. Die Anfänge der Klassifikation in Hamburg sind etwas dunkel. Im Jahre 1808 besoldete der „Assekuranz-Verein", der 1797 gegründet war und die korporative Vereinigung der Assekuradeure darstellte, einen Kapitän, wahrscheinlich für Schiffsbesichtigungen.[31a]) Im Jahre 1823 beschäftigte sich die Commerzdeputation mit dem „Taxadeur der Assecuradeure"; dieser, der Schifferalte Meyer, — nicht zu verwechseln mit den zur Feststellung von Kaskoschäden fungierenden Taxadeuren, über die wir unten berichten, — hatte sich geweigert, ohne Einwilligung der Commerzdeputation nähere Auskunft über eine Taxation zu geben; so hatte die Commerzdeputation die übrigen Schifferalten zu einer erneuten Besichtigung des betreffenden Schiffs vermocht. Zugleich hatte sie den Wunsch ausgesprochen, es möchten die Assekuradeure „wieder" einen zweiten Taxadeur anstellen. Es waren also vorher deren zwei gewesen.

Das Vorhandensein nur eines Taxadeurs der Assekuradeure, die daraus erwachsenden Mißstände führten im Jahre 1828 zu mehreren Klagen von Reedern bei der Commerzdeputation; sie wurde aufgefordert, ein anderes Verfahren bei den Besichtigungen herbeizuführen, namentlich aber dafür zu sorgen, daß dem jetzigen Besichtiger ein anderer, eventuell von der Commerzdeputation zu ernennender Sachverständiger an die Seite gesetzt werde.

Die Commerzdeputation lehnte das aber ab; sie hielt die Angelegenheit für eine Privatsache, da weder die Reeder verpflichtet seien, die Taxation zu dulden, noch die Assekuradeure gezwungen werden könnten, sich eines andern Sachverständigen zu bedienen. Sie stellte deshalb den Reedern anheim, entweder die Taxation einer Privatperson ferner nicht zu dulden, oder sich beschwerend anden Senat zu wenden.

Das taten die Reeder im Januar 1829. Der Senat eröffnete

hierauf am 25. Mai der Commerzdeputation seine Meinung dahin, daß die jetzige Art der Taxierung zum Zweck der Versicherung durch das alleinige Urteil eines einzelnen Mannes für die hiesige Reederei nachteilig sei; abgesehen von aller absichtlichen Parteilichkeit könnten ohne gehörige Kontrolle auch Irrtümer vorkommen. Einen Zwang könne man freilich wohl den Assekuradeuren nicht auferlegen; andererseits könne der Senat derartiges doch nicht ganz von der Hand weisen, da doch auch sonst der Staat zur besseren und sicheren Regelung des Privatverkehrs Vorkehrungen treffe, wie für den Kauf und Verkauf durch Anstellung von Maklern, für die Assekuranzverhältnisse durch Ernennung des Dispacheurs usw. Er wünschte deshalb, namentlich im Hinblick auf den Zustand der Reederei, die ihrem Wachstum entgegenstehenden Hindernisse hinwegzuräumen, und erbat sich die Ansicht der Commerzdeputation.

Diese war aber nach ihrer Erklärung vom 22. Juni durchaus gegen einen staatlichen Eingriff. Auch wenn der Staat geeignete Personen fände, die mit der notwendigen Rücksichtslosigkeit das gehörige Maß von Erfahrungen und Kenntnissen vereinigten, übernähme er doch damit Verbindlichkeiten, die zu erfüllen oft schwer sein werde, ohne den erhofften Nutzen zu stiften; denn, wenn der Assekuradeur zeichnen solle, werde er doch immer eine Besichtigung durch seine Leute verlangen oder die Übernahme der Gefahr ablehnen. Auch werde die ganze kostspielige Einrichtung nur für die hiesigen Schiffe gelten, da der Staat für fremde Reeder doch keine Verpflichtungen zu übernehmen brauche. Ferner seien die Reeder, wenn der von Staats wegen angestellte Taxadeur ein Schiff zu niedrig klassifiziere, hilflos, da gegen eine amtliche Taxe keine Vorstellung etwas helfe. Die Commerzdeputation schlug dagegen vor, daß die Assekuradeure eine Berufungsinstanz in Gestalt eines Ausschusses errichteten, der entweder aus Assekuradeuren bestehen müsse oder aus mehreren Taxadeuren, die gemeinschaftlich von Assekuradeuren und Reedern ernannt seien. Beide Teile hätten ein Interesse an einem Ausgleich. Die Commerzdeputation erklärte sich gern bereit zu einem Versuch, den Streit beizulegen; nur hielt sie die Ernennung von Personen von ihrer Seite, die als Besichtiger oder Schiedsrichter zu dienen hätten, für zweckwidrig. Der Senat kam am 16. April 1830 auf die Sache zurück; er teilte nicht ganz die Abneigung der Commerzdeputation gegen einen amtlichen Taxator; vielleicht könne aber der Staat einer zwischen den Assekuradeuren und Reedern in dieser Sache getroffenen Vereinbarung beitreten.

Die Commerzdeputation verhandelte hierauf mit beiden Parteien. Die Assekuradeure zeigten sich aber ziemlich schwierig; sie hatten zwar nichts dagegen, wenn die Reeder einen eigenen Besichtiger anstellten; mit den Kosten wollten sie aber nichts zu tun haben und sich auch einer Berufung nicht unterwerfen.

Schließlich blieb es im wesentlichen beim alten. Die Commerzdeputation vermied es, sich in diese Angelegenheiten zu mischen.

Auch die Frage des organisierten Schiffsklassifikationswesens hat sie erst beschäftigt, als von außen her die Anregung dazu an sie herantrat. Doch hat sie auch dann alles vermieden, was als ein Druck auf die Privatinteressen der Assekuradeure oder Reeder empfunden werden konnte.

Der Mangel an einem rein deutschen Institut, das der Besichtigung und Klassifikation von Seeschiffen zu dienen hatte, war wiederholt empfunden worden. Die Abhängigkeit der deutschen Schiffahrt von dem Bureau „Veritas“ hatte in der Tat manche Bedenken, und die Mängel dieses Instituts hatten vielfach bei Reedern und Assekuradeuren Unzufriedenheit hervorgerufen. Die Bremer Handelskammer unternahm es dann, unter Mithilfe bewährter Sachverständiger, Bauvorschriften und Statuten für ein deutsches Schiffsklassifikationsinstitut auszuarbeiten. Im Frühjahr 1865 legte sie den Entwurf zunächst der Commerzdeputation vor. Diese beauftragte am 11. März ihre Mitglieder Hertz und Schön, unter Hinzuziehung anderer Sachverständigen jenen Entwurf zu prüfen und darüber Bericht zu erstatten. In neun Sitzungen fanden dann unter dem Vorsitz von Hertz die Beratungen statt. Reeder, Schiffskapitäne, Schiffbauer und Assekuradeure waren zur Beratung eingeladen. Doch zeigte sich bald, daß die Assekuradeure in der Mehrzahl dem Plan, den sie für nicht ausführbar hielten, durchaus abgeneigt waren. Der Verein der Assekuradeure lehnte jede Beteiligung an der Prüfung des Entwurfs ab. Es war, außer den ja unzweifelhaft bestehenden großen Schwierigkeiten, die der Durchführung entgegenstanden, offenbar namentlich das Bedenken, daß die Reeder in diesem Institut den Haupteinfluß haben würden, das die Assekuradeure zur Ablehnung bestimmte. Trotzdem wurde der Entwurf genau durchgeprüft. Am 8. Dezember konnte die Kommission ihren Bericht erstatten. Grundsätzliche Bedenken gegen die vorgelegten Grundzüge des Instituts wurden nicht geltend gemacht; das Bedürfnis und die Möglichkeit der Ausführbarkeit war freilich in Frage gestellt durch die ablehnende Haltung der

Assekuradeure. Die Commerzdeputation teilte dies mit dem Gutachten über die einzelnen Bestimmungen der Handelskammer in Bremen mit; sie verkannte nicht die großen Schwierigkeiten der Ausführung des Plans namentlich bei der ablehnenden Haltung der Assekuradeure, hielt es aber für möglich, „daß, wenn in Bremen und anderen norddeutschen Häfen die Ausführung des Plans durch dortige allseitige Zustimmung der Betheiligten sicher gestellt ist, die hiesigen Versicherer hieraus Veranlassung nehmen, die Frage eines auf Selbstverwaltung beruhenden, gemeinsamen norddeutschen Schiffsbesichtigungs-Instituts wieder in Überlegung zu ziehen." Die Commerzdeputation glaubte aber von weiteren Schritten vorläufig Abstand nehmen zu müssen. Auf diesem Standpunkt verblieb sie auch, als im März des folgenden Jahres nun die Bremer Handelskammer, die inzwischen auch an andere Handlungsvorstände sich gewandt und vielfach Zustimmung zu ihrem Plan gefunden hatte, von der Commerzdeputation eine endgültige Entscheidung darüber, ob sie sich einem Vorgehen Bremens in der Angelegenheit der Errichtung eines deutschen Schiffsbesichtigungsinstituts anschließen und zu diesem Zweck Kommissare nach Bremen entsenden wolle, erbat. Die Commerzdeputation hatte sich alsbald, nachdem diese Anfrage eingegangen, an den Verein der Assekuradeure gewandt; dieser hatte geantwortet, daß er „der Entstehung eines deutschen Lloyd mit Vergnügen entgegensehe und demselben mit vollem Vertrauen entgegenkommen werde, ohne vorerst an den desfallsigen Berathungen Teil nehmen zu können". Infolge dieser wiederholten Ablehnung und da auch nach erneuten Erkundigungen die Mehrzahl der größeren hamburgischen Reedereien sich unter diesen Verhältnissen von der Beteiligung an dem neuen Institut zurückhalten wollte, dessen Durchführung man gegenüber der Macht des Bureau „Veritas" aussichtslos hielt, konnte auch die Commerzdeputation auf die Anfrage Bremens nur eine abschlägige Antwort geben.

So wurde im Jahre 1867 der „Germanische Lloyd" begründet, ohne offizielle Beteiligung Hamburgs und der Handelskammer. Privatim fand er ja auch in Hamburg, wo vorzüglich der Reeder August Behn für ihn wirkte, manche Freunde. Übrigens gelang es namentlich den Bestrebungen Hamburgs, nun unter dem Druck des neuen Instituts den Direktor des Bureau „Veritas", Bal, zu einer Reihe von bisher vergeblich erstrebten Zugeständnissen zu bewegen. Erst nach langen Kämpfen aber hat der „Germanische Lloyd"

es zu allgemeiner Anerkennung und zu dem für seine Wirksamkeit nötigen Maße von Vertrauen bei den Reedern und Assekuradeuren bringen können. Die Handelskammer, der eine direkte Einwirkung auf jene Privatinstitute ja fernliegen mußte, hat in späterer Zeit (1889/90), als von der Reichsregierung die Bestrebungen zur Begründung eines spezifisch deutschen Schiffsklassifikationsinstituts begünstigt wurden, namentlich auf eine möglichst enge Verbindung oder gar Vereinigung des Germanischen Lloyd mit dem Bureau „Veritas“ hingewirkt. Von einer strengen Nationalisierung des Klassifikationswesens erwartete sie freilich keine praktische Vorteile; sie befürchtete, daß die schroffe Hervorkehrung des nationalen Standpunktes auf diesem Gebiete nur zu einer Schädigung wichtiger deutscher Interessen führen werde. Namentlich aber, nachdem im Jahre 1895 der Germanische Lloyd in nähere vertragliche Beziehungen zur See-Berufsgenossenschaft trat, hat ersterer innerhalb des deutschen nautischen Geschäftslebens mehr Boden gewonnen[35]). Die vom Bundesrat erlassenen „Vorschriften über Auswandererschiffe“ vom 14. März 1898 schrieben ausdrücklich vor, daß diese Schiffe „mindestens den Anforderungen der ersten Klasse des Germanischen Lloyd genügen“ müßten; nur durch besondere Bewilligung des Reichskanzlers konnte die entsprechende Klasse einer andern Klassifikationsgesellschaft zugelassen werden.

Mit der Feuerversicherung hat sich die Commerzdeputation erst im Jahre des großen Brandes, 1842, beschäftigt und auch dann nur flüchtig. In das Feuerversicherungswesen einzugreifen, gab ihr auch diese ungeheure Katastrophe keinen Anlaß. Als am 18. Mai der Commerzdeputierte Dill darauf hinwies, daß infolge des Brandes sich das Assekuranzgeschäft leicht von Hamburg wegziehen könne, und fragte, ob nicht von seiten der Commerzdeputation etwas zur Wiederaufnahme dieses Geschäftszweiges geschehen könne, lehnte sie dies „als für jetzt nicht wohl thunlich“ ab. Ende des Jahres machte dann die „merkantilische Section“ der „Gesellschaft zur Beförderung der Künste und Gewerbe“ den Vorschlag der Errichtung einer großen Feuerassekuranzkompagnie, die auf anderen Grundsätzen als die bisher bestehenden beruhen müsse. Die Commerzdeputation prüfte diese Angelegenheit; sie sprach sich gegen die geplante Verbindung der Feuer- mit der Seeversicherung aus und überließ das weitere der genannten Sektion,

da die Commerzdeputation keine rechte Neigung hatte, sich weiter damit einzulassen; das Feuerversicherungswesen galt ihr nach wie vor als eine rein private Geschäftsbetätigung, bei der das allgemein-kommerzielle Interesse nur gering war. Es herrschte somit in Hamburg, wie auch bei den übrigen Versicherungszweigen, vollkommene Freiheit im Feuerversicherungswesen; es wurden weder die Personen konzessioniert, die Versicherungen übernehmen wollten, noch die Statuten der betreffenden Gesellschaften geprüft und genehmigt; nur mußten dem Firmenbureau die Statuten eingereicht werden.

Nur in einer Beziehung bestand eine Beschränkung, ein Zwang; alle Immobilien mußten bei der städtischen Feuerkasse, die im Jahre 1677 begründet war, versichert werden. Das hatte sich vortrefflich bewährt und galt als selbstverständlich. Auf dem Handelstage im Jahre 1868 wandte deshalb Soetbeer als Vertreter der Handelskammer sich gegen den Antrag, nach dem die Zwangsverbindlichkeit des Versicherungsnehmenden zur ausschließlichen Benutzung irgendeiner staatlichen oder sonst privilegierten Anstalt aufzuheben sei. Der Antrag, der ja freilich nur akademischen Wert hatte, wurde jedoch angenommen.

Erst viele Jahre später, als einerseits die Assekuradeure sich enger zusammenschlossen, andererseits der Staat begann, dem Feuerversicherungswesen ein seine Selbständigkeit bedrohendes Wohlwollen zuzuwenden, fand auch die Handelskammer wieder Gelegenheit, diesem Geschäftsbetrieb näher zu treten.

Schon auf dem Handelstag im Jahre 1886 ist über die von den Agrariern angeregte Verstaatlichung namentlich der Feuerversicherung beraten worden. Man hatte der Handelskammer das Referat hierüber angetragen. So sehr sie nun auch prinzipiell gegen die Verstaatlichung der Feuerversicherung war, so nötigte sie doch die Rücksicht auf die Hamburger Feuerkasse zur Zurückhaltung; und sie lehnte deshalb das Referat ab. Dem Antrag des Handelstages, der sich „gegen eine Einschränkung der Privattätigkeit im Feuer- und Hagelversicherungswesen, sei es durch Verstaatlichung desselben, sei es durch Übertragung der ausschließlichen Versicherungsbefugniß an die sog. öffentlichen Societäten richtete“, stimmten die Vertreter der Handelskammer selbstverständlich zu.

Seit dem Jahre 1885 wirkte sie sodann darauf hin, daß die durch die Vereinigung der in Hamburg und Umgegend arbeitenden Feuerversicherungsgesellschaften vereinbarten Bedingungen sich in

dem durch das allgemeine Handelsinteresse gebotenen Rahmen hielten. Namentlich ging ihre Tätigkeit dahin, daß über die sog. beschränkende Klausel, die bei Lagerung feuergefährlicher Artikel in Anwendung kam, in den Feuerversicherungspolicen, wie sie von der „Prämientarif-Vereinigung für Hamburg-Altona“ eingeführt war, eine Klarstellung erfolgte und festgestellt wurde, daß diese Klausel nur dann Anwendung fand, wenn sie ausdrücklich vereinbart war. Die Handelskammer war grundsätzlich gegen diese Klausel und betonte noch in dem, an die genannte Vereinigung gerichteten Schreiben vom 4. Juni 1886, daß nach ihrer Ansicht die richtige und wirksame Maßregel zur Erreichung möglichst gesonderter Lagerung der feuergefährlichen Waren eine Vereinbarung mit den Speicherbesitzern über die Verpflichtung zur Nichtlagerung solcher Waren sei. Es haben über diese Frage in jenen Jahren eingehende Beratungen zwischen der Handelskammer und den Vertretern der Feuerversicherungsgesellschaften stattgefunden.

Mit dem Tarif für Speicherversicherungen hat auch weiterhin, namentlich im Jahre 1894 sich die Handelskammer wiederholt eingehend beschäftigt; sie hat sich bemüht, daß die Prämien auf ein verständiges Maß herabgesetzt wurden und die Schwierigkeit, überhaupt Versicherungen zu erhalten, vermindert werde. Da die in den Hansestädten arbeitenden Feuerversicherungsgesellschaften infolge großer Brandschäden in Lagerhäusern sich damals zu einem Minimalprämientarif vereinigt hatten, war freilich die Lage der Versicherten sehr ungünstig geworden, die Erregung in der Kaufmannschaft nicht gering. Es gelang aber der Handelskammer, durch mehrfache Beratungen mit dem geschäftsführenden Ausschuß jener Vereinigung, ihn zum Erlaß von Zusatzbestimmungen zu dem Tarif zu veranlassen. Auch über weitergehende Zugeständnisse seitens der Tarifvereinigung verhandelte dann die Handelskammer mit ihr. Wie ernst sie diese Frage beurteilte, ergibt sich aus dem ausführlichen Schreiben, das sie am 30. März 1894 an den „geschäftsführenden Ausschuß“ richtete, indem sie dasjenige auseinandersetzte, was die Kaufmannschaft von den Versicherern glaubte verlangen zu können. Die Handelskammer betonte dabei, daß die außerordentlich hohe Tarifierung einiger Speicher und ihre Benachteiligung gegenüber andern Freihafenspeichern für den Handel höchst nachteilig und störend sei; sie ersuchte dringend, die Zuschläge für Warenklassen für diese Speicher fallen zu lassen. Als dann die Generalversammlung der Tarifvereinigung nur einem Teil des-

jenigen, was der Ausschuß mit der Handelskammer vereinbart hatte, zustimmte, war sie weiter bemüht, die endgültige Feststellung der Versicherungsbedingungen zu erreichen, da im Interesse der Kaufmannschaft wie dem der Versicherer die Fortdauer eines so unsicheren Zustandes unleidlich war. Der mit dem 1. Januar 1895 in Kraft gesetzte Minimaltarif wurde infolge seiner hohen Prämiensätze, beschränkenden Bestimmungen und Unklarheiten von der Handelskammer als für die Kaufmannschaft und den Handel Hamburgs schädlich bekämpft; in einer ausführlichen Darlegung vom April 1895 legte sie dies dem „Geschäftsführenden Ausschuß" dar. Sie warnte die Versicherer, nicht durch zu hohe Ansprüche ihrer Tarifvereinigung und die einseitige Hervorkehrung ihrer Interessen ein Eingreifen der Gesetzgebung herbeizuführen und der Handelskammer den Widerstand gegen derartige Bestrebungen nicht zu erschweren. Andererseits war sie bemüht, dahin zu wirken, daß die Feuersicherheit in den Lägern und Speichern möglichst erhöht und damit den Versicherern die Möglichkeit, die Prämien herabzusetzen, erleichtert werde. Die Handelskammer berichtete aus freiem Antriebe über diese, den Handel sehr nahe berührenden Angelegenheit im Oktober 1895 an die Deputation für Handel und Schiffahrt. Die Erregung über das Vorgehen der Feuerversicherungsgesellschaften, die ihrerseits freilich sich in einer Notlage zu befinden erklärten, war damals in der Kaufmannschaft ziemlich groß.

Der Tarif wurde dann im Jahre 1896 herabgesetzt, was auch durch die vermehrten Einrichtungen für die Feuersicherheit wohlbegründet war. Über letztere Frage hat die Handelskammer wiederholt auch in den nächsten Jahren mit den beteiligten Interessenten und Behörden Verhandlungen gepflogen; so über die Lagerung von Baumwolle in der Stadt, deren Verbot im Jahre 1898 die Tarifvereinigung beantragt hatte. Auch über einzelne, von den Feuerversicherungsgesellschaften erlassene Bestimmungen wurde eingehend beraten; so in den Jahren 1899 und 1900 über die neue Klausel, nach der Versicherungen auf entgangenen Gewinn oder auf Verlust durch Betriebsstörungen oder Betriebsstillstand nicht gestattet sein und die durch die Police geschlossene Versicherung ungültig machen sollten, eine Klausel, die außerhalb der Hansestädte in Deutschland nicht üblich war.

Wir erwähnten schon der Bestrebungen, die in den 1880er

Jahren mit dem Ziel einer Verstaatlichung der Feuerversicherung hervortraten. Zwar nicht eine Verstaatlichung, aber doch eine reichsgesetzliche Regelung des Versicherungswesens herbeizuführen, hat man schon früher versucht und später mit Erfolg durchgesetzt. Auch diesem Gegenstande müssen wir hier eine Darstellung widmen.

Schon der Bundesrat des Norddeutschen Bundes hatte die reichsgesetzliche Regelung des Versicherungswesens im Jahre 1869 in Angriff genommen; doch kamen diese Arbeiten zum Stillstand. Erst im Jahre 1879 nahm die Reichsregierung die Sache wieder auf und erbat durch eine Rundfrage bei den Einzelregierungen sich eine Äußerung sowohl über die Bedürfnisfrage wie auch über den Umfang der verwaltungsrechtlichen und polizeilichen Normen, die man für die Konzessionierung neuer und die Beaufsichtigung bestehender Versicherungsanstalten vorzuschreiben gedachte. Es handelte sich dabei vorläufig im wesentlichen nur um die Lebens-, Feuer-, Hagel-, Viehversicherungen, während die Transportversicherung, die Rückversicherung ausschieden. Die Handelskammer hatte sich über diese Grundfragen im Sommer 1879 zu äußern. Sie konnte die Dringlichkeit des Bedürfnisses einer solchen Gesetzgebung aber nur anerkennen in der Voraussetzung, daß jene Normen bezüglich der Lebens- und Feuerversicherungsanstalten in Deutschland gleichmäßig vermindert würden durch Beseitigung aller solcher landesgesetzlicher Vorschriften, die den Schutz der Versicherten von seiten der Obrigkeit bezweckten, bei gleichzeitiger Einführung von Normen, welche die Anstalten dieser Versicherungszweige in umfassender Weise zur Veröffentlichung ihrer Verhältnisse anhielten, damit die Versicherten mehr als bisher die Möglichkeit, sich selbst ein Urteil zu bilden, erlangten. „Die allgemeinen Gründe für diesen Standpunkt", so legte die Handelskammer dar, „sind dieselben, welche jedesmal auftreten, wo die Frage zwischen Bevormundung und Freiheit sich erhebt." Was die verwaltungsrechtlichen und polizeilichen Normen, denen die Gesellschaften zu unterwerfen waren, betraf, so wünschte die Handelskammer diese zu beschränken auf die Anmeldepflicht und auf einige bei der Anmeldung abzugebende Erklärungen über die Größe des Kapitals, Deckungsfonds, der Wahrscheinlichkeitstafel usw. Dagegen wünschte sie die reichsgesetzliche Aufhebung der Präventivkontrolle und jeder Kontrolle, die die Umsicht und Redlichkeit der Geschäftsführer garantieren sollte; jeder Versuch, eine solche Kontrolle zu schaffen, belaste nur den

Staat mit einer seinen Fähigkeiten nicht entsprechenden Verantwortlichkeit und schläfere die Wachsamkeit des Publikums ein.

Die weitere Tätigkeit der Handelskammer auf diesem Gebiete beschränkte sich zunächst darauf, daß sie im Frühjahr 1882 dem Senat das Material über die in Hamburg domizilierten Versicherungsanstalten, wie es vom Reichskanzler zum Zweck der Ausarbeitung eines Reichsversicherungsgesetzes gewünscht war, mitteilte; sie bemerkte dabei, wie auffallend es sei, daß man die Rückversicherungsgesellschaften nicht auch mit unter das Gesetz stellen wolle, während die Rückversicherung sich doch rechtlich nicht wesentlich von anderen Versicherungsarten unterscheide.

Bisher war man ja noch im Unklaren über den Weg, den man in Berlin einschlagen wollte, um das Versicherungswesen reichsgesetzlich zu regeln. Nach der ganzen Richtung der damaligen Wirtschaftspolitik bestand aber begreiflicherweise die Sorge, daß es auch auf diesem Gebiet an tiefen Eingriffen in die Privatwirtschaft nicht fehlen werde. Die Befürchtungen wurden doch weit übertroffen durch das Rundschreiben des Reichskanzlers vom 28. Februar 1883, in dem die Versicherungsgesellschaften, namentlich die Feuer- und Hagelversicherungsgesellschaften, scharf angegriffen, ihre Geschäftsgewinne als eine Ausbeutung der wirtschaftlichen Notlage des einzelnen hingestellt wurden usw. Es wurde der Gedanke ausgesprochen, der Staat solle mit den Aktiengesellschaften in Konkurrenz treten; er sollte die bei ihm versicherten Schäden decken, die dazu erforderlichen Geldmittel auf die Gesamtheit der Versicherungsnehmer verteilen und von ihnen einziehen; d. h. es sollten Staatsversicherungsanstalten zunächst für Hagel- und Feuerschaden begründet werden. Die Handelskammer erstattete hierüber am 14. April 1883 ein sehr eingehendes Gutachten. Praktisch schwer ausführbar, theoretisch verwerflich, das möchte man als Motto über diese interessante Denkschrift setzen. An der Hand der Abschlüsse der fünf in Hamburg domizilierten deutschen Feuerversicherungsgesellschaften wurde nachgewiesen, wie unbegründet die Vorwürfe waren, die man gegen die privaten Gesellschaften erhoben hatte; es wurden die Segnungen der freien Konkurrenz auch auf diesem Gebiete dargelegt; es wurde auf die Gefahren hingewiesen, mit denen die Verstaatlichung eines großen Geschäftsbereichs die Achtung vor dem Privateigentum bedrohe und zwar zu einer Zeit, wo von sozialistischer Seite das Privateigentum mehr denn je bekämpft werde. Betont wurde auch, daß die finanziellen Aussichten staat-

licher Versicherungsanstalten durchaus nicht überschätzt werden dürften und daß auch sie mit den guten und achtungswerten Elementen der Privatinstitute einen schweren Kampf zu bestehen haben würden. Gerade die Rührigkeit der privaten Aktiengesellschaft sei aber von dem höchsten Wert für die wirtschaftliche Entwicklung des Landes; beim Beamten liege dies anders; er sei ein schlechter Kaufmann oder Industrieller, es sei denn, daß der Staat ihn zum Nachteil der freien Erwerbstätigkeit privilegiere. In diese aus der Natur der Sache sich ergebenden Verhältnisse staatsseitig ändernd eingreifen zu wollen, würde, abgesehen von der Ungerechtigkeit gegen die freie Erwerbstätigkeit und die Gefahren für die Integrität des Beamtenstandes, den Staat selbst der Gefahr eines Mißerfolges aussetzen. Die Handelskammer empfahl aber: die Anbahnung der Aufzeichnung der Versicherungsbedingungen; jede Vermeidung amtlicher Kontrolle, die den Schein der staatlichen Verantwortlichkeit erwecken könnte; unnachsichtiges Verlangen ausführlicher Rechnungsablegung; Aufhebung des Konzessionswesens im Mobiliarversicherungsgeschäft, wodurch die Konkurrenz vergrößert werde.

Dieses Gutachten, das im wesentlichen auf einer Denkschrift des Handelskammermitgliedes Ahlers beruhte, hat ohne Frage mit dazu beigetragen, daß der Gedanke des Rundschreibens vom 28. Februar nicht zur Ausführung gelangte. Die Handelskammer beabsichtigte zuerst, den Gegenstand auch für die Verhandlungen des Handelstages anzumelden, stand aber davon ab, nachdem auf dem 21. Kongreß deutscher Volkswirte, der im September 1883 in Königsberg tagte, das Projekt der Verstaatlichung des Versicherungswesens eine ausgiebige Erörterung und dann Verurteilung erfahren hatte.

Grundsätzlich hatten die Anschauungen der Handelskammer sich nicht verändert, als ihr im Herbst des Jahres 1897 die im Reichsamte des Innern ausgearbeiteten „Grundzüge zu einem Gesetzentwurfe über die privaten Versicherungsanstalten“ zur Begutachtung zugingen. In ihrem umfangreichen Gutachten vom Dezember 1897 betonte sie zwar einerseits, daß es außerordentlich wünschenswert sei, wenn man von Reichs wegen das Versicherungswesen einheitlich regele, daß sie aber sich durchaus gegen die Überwachung des Geschäftsbetriebes der Versicherungsanstalten durch eine Aufsichtsbehörde, der polizeiliche Befugnisse beigelegt waren, erklären müsse. Man möge, wenn es für nötig erachtet werde, strenge und weitgehende Normativbestimmungen erlassen; einem Gesetz aber,

das von dem Konzessionsverfahren und einer polizeilichen Beaufsichtigung ausgehe und die Versicherungsanstalten in den Augen des Publikums diskreditiere und letzteres z. T. ohne Grund sorglos mache, z. T. den ausländischen Unternehmungen in die Arme treibe, einem solchen Gesetz könne sie nicht zustimmen. Sie bemerkte ferner, nachdem sie im einzelnen die Bestimmungen des Entwurfs durchgesprochen hatte, daß auch dies Gesetz wieder zu denjenigen gesetzgeberischen Maßnahmen zu zählen sei, die nur den großen und größten Betrieben die Möglichkeit gewähre, ihren Betrieb aufrecht zu erhalten. Auch als dann die „Grundzüge" sich zu dem Entwurf eines „Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen" verdichteten, konnte ihm gegenüber die Handelskammer nur auf ihrem Standpunkt verharren. In eingehender Erörterung mit den Vertretern der Versicherungsgesellschaften Ende des Jahres 1898 wurde festgestellt, daß auch diese die ablehnende Haltung der Handelskammer teilten. Nachdem sie dann von den Versicherern ein wertvolles, umfangreiches Material, das die Einzelausstellungen an dem genannten Entwurf enthielt, erhalten hatte, legte sie in einem Bericht vom 23. Januar 1899 ihre Ansichten nochmals dar. Sie erklärte hier, daß sie „das System materieller Staatsaufsicht auf dem der Entwurf ruht, für verfehlt" halte, „weil es einen mit kaufmännischer Sachkunde betriebenen und zu betreibenden Geschäftszweig von administrativem Ermessen abhängig macht, einer ungestörten Entwicklung dieses Geschäftszweiges damit in den Weg tritt, letzteren mit vermehrten Ausgaben belastet und den in erster Reihe erstrebten Zweck, den Schutz des Publikums, nicht in solchem Grade erreicht, daß die schweren Nachteile des Systems und der harte Eingriff in begründete Privatrechte dadurch aufgewogen werden würden". Nachdem sie das näher begründet hatte, erörterte sie dann zu den einzelnen Bestimmungen die von ihr vertretenen Abänderungen und Verbesserungen des Entwurfs. Auch auf dem Handelstag im März 1899 wurden diese Anschauungen über den Gesetzentwurf kräftig vertreten; der Berichterstatter war der Sekretär der Handelskammer, Dr. Ritter. Der Entwurf kam damals nicht mehr an den Reichstag und wurde wenig abgeändert im Frühjahr 1900 nochmals dem Bundesrat vorgelegt; die Äußerung der Handelskammer hierüber konnte sich nicht wesentlich von ihren früheren unterscheiden. Mit dem Gesetz vom 12. Mai 1901 hatte sie sich abzufinden; sie bemühte sich, seine Ausführung für Hamburg möglichst zu erleichtern, indem sie den Wunsch aussprach, daß bei der

Zusammensetzung des „Aufsichtsamts für Privatversicherung“ auch Hamburg in einer, dem Umfang und der Bedeutung des hiesigen Versicherungswesens entsprechenden Weise berücksichtigt werde und daß ferner für Hamburg aus der Mitte der Landesbeamten ein oder mehrere Kommissare bestellt würden, die die unmittelbare Aufsicht zu führen hätten.

Auf Grund dieses Gesetzes ist der Handelskammer durch eine umfangreiche Auskunfterteilung über Versicherungsgesellschaften, die um Konzession nachsuchten oder für die eventuell eine Hauptbevollmächtigung zu bestellen war, wie auch durch die Benennung von Sachverständigen über die Anlegung der freien Reserven der Gesellschaften in auswärtigen Wertpapieren, ein neues Feld der Wirksamkeit erwachsen. —

Ein weiteres Erzeugnis des Gedankens einer reichsgesetzlichen Regelung des Versicherungswesens war das Gesetz über den Versicherungsvertrag. Schon in dem ersten Stadium dieses Gesetzes hat die Handelskammer Gelegenheit zur Mitarbeit gefunden. Für die Beratungen über den Entwurf hatte das Reichsjustizamt im Frühjahr 1902 eine gemischte Kommission berufen; die Handelskammer war in ihr vertreten durch Duncker und Dr. Gütschow. Als dann der Entwurf festgestellt war und der Handelskammer zur Begutachtung zuging, veranlaßte sie im Jahre 1903 die Bildung von Kommissionen unter den Angehörigen der einzelnen Zweige des Versicherungsgeschäfts, um eine gründliche Beratung des Entwurfs herbeizuführen. Aus diesen Beratungen ging nun der Handelskammer ein sehr reiches Material zu; auf dessen Grundlage und nach eigener eingehender Prüfung erstattete sie am 4. März 1904 ein ausführliches Gutachten, das trotz einer Reihe von Einwendungen dem Entwurf doch im Ganzen die Anerkennung nicht versagen konnte. Sie rügte namentlich das in dem Gesetzentwurf hervortretende Mißtrauen gegen den Versicherer und die zuweit gehenden Beschränkungen der Vertragsfreiheit. Nachdem dann der Entwurf ziemlich unverändert vom Bundesrat angenommen war und an den Reichstag gelangte, äußerte sich die Handelskammer nochmals in einem Bericht vom 25. Februar 1905 über die Vorlage, vorzüglich über die schon im Jahre vorher von ihr bekämpfte Trennung der einzelnen Teile der Transportversicherung, nach der z. B. die Versicherung von Gütern, die mit demselben Dampfer nach Cuxhaven und nach Helgoland gingen, bis Cuxhaven unter das Versicherungsvertraggesetz, von hier ab aber unter das

Handelsgesetzbuch zu fallen hatte. Den hiergegen erhobenen starken Bedenken ist in dem erst 1908 erlassenen Gesetz Rechnung getragen.

Die soziale Gesetzgebung des Reichs, wie sie auf Grund der kaiserlichen Botschaft von 1881 aufgebaut wurde, hat zunächst die Handelskammer als solche wenig berührt. Da diese Gesetzgebung zuerst nur die Arbeiter und zwar die Fabrikarbeiter betraf, Hamburg aber um jene Zeit noch eine nur wenig entwickelte Industrie besaß, ist das durchaus begreiflich. Überdies nahm gerade damals die Zollanschlußfrage die Handelskammer derartig in Anspruch, sie stand so im Vordergrunde aller der von ihr vertretenen Interessen, daß schon dieser Umstand es zur Genüge erklärt, wenn die Arbeiterfrage und die soziale Versicherung in dem Geschäftsbereich der Handelskammer weit zurücktritt und nicht die Rolle spielt, wie das der Fall war bei den großen Industriemittelpunkten des Binnenlandes. Erst, als die soziale Versicherung sich einem Gewerbe zuwandte, das mit dem Leben Hamburgs so eng wie keines sonst verknüpft war, dem seemännischen, nahm auch die Handelskammer regeren Anteil an den damit zusammenhängenden Fragen. Später hat sie mit den wachsenden Industrieinteressen Hamburgs und der Zunahme der sozialen Versicherung diesen Gegenstand aufmerksam verfolgt und gemeinsam mit der Seeberufsgenossenschaft, der Industriekommission und den sonstigen hierbei in Betracht kommenden amtlichen Faktoren gutachtlich gefördert und gepflegt und auch da, wo sie widersprechen mußte, stets doch die allgemeinen Gesichtspunkte in den Vordergrund gestellt.

Das erste ihr vorliegende Erzeugnis dieser Gesetzgebung, die Vorlage über die „Unfallversicherung für Seeleute", erweckte selbstverständlich ihr hohes Interesse. Sie betonte in ihrem Bericht vom 18. April 1885 mit Hinweis auf die Verhandlungen im „Deutschen Nautischen Verein" die großen Schwierigkeiten, die einer Regelung dieser Frage im Wege ständen, und mahnte zur äußersten Vorsicht. Auch als dann im Herbst die Regierungsvorlage erschienen war und die Handelskammer mit dem Verein der hamburgischen Reeder zu einer Prüfung derselben schritt, sah sie, wie sie in ihrem Bericht vom 28. November darlegte, die Frage noch bei weitem nicht genügend vorbereitet, die rechnerische und statistische Grundlage als viel zu unsicher an, um der Reederei eine Belastung aufzuerlegen, die für ihren Bestand vielleicht verhängnisvoll werden

konnte. Sie empfahl, die Unfalllast nicht den Reedern allein aufzubürden, sondern auch die Versicherten daran teilnehmen zu lassen, ferner die Versicherungspflicht auf die Jahresverdienste bis zu 2000 ℳ und nur auf reine Betriebsunfälle und auf Schiffe über 50 Kubikmeter zu beschränken. Weiterhin machte die Handelskammer eine Reihe von Vorschlägen, die im wesentlichen bezweckten, zunächst einmal auf einer beschränkten Grundlage der Unfallversicherung Erfahrungen zu sammeln. Auch die Aufsicht, die zwecks Durchführung der Unfallverhütung die Seeberufsgenossenschaft ausüben sollte, schien der Handelskammer überaus bedenklich zu sein; eine Reihe von Fragen wurden von ihr aufgeworfen, die bei der noch bestehenden vollkommenen Unsicherheit über diese Verhältnisse allerdings in hohem Grade der Klärung und Prüfung bedurften.

Auch die neue Vorlage, über die „Unfallversicherung der Seeleute", die im Herbst 1886 dem Bundesrate zuging, erfüllte bei weitem nicht die Wünsche der Interessenten; namentlich erregte die Belastung der Reederei und die Art ihrer Verteilung auf die Schiffahrtsunternehmer hohe Bedenken. Auf Anregung der Handelskammer in Bremen fand am 9. November eine gemeinsame Beratung von Delegierten der drei hanseatischen Handelskammern in Hamburg statt. Hier wurde in allen wichtigen Punkten vollständige Übereinstimmung der Auffassung festgestellt. In ihrem ausführlichen Gutachten vom 17. November legte die Handelskammer ihre Anschauungen im allgemeinen, wie ihre Einzelausstellungen im besonderen dar. Sie empfahl, die Einteilung der Betriebe in Gefahrenklassen aufzugeben, und machte namentlich rücksichtlich des Stimmenverhältnisses in der Genossenschaftsversammlung wichtige Abänderungsvorschläge. Auch auf der „Delegirtenkonferenz von Handelsplätzen norddeutscher Seegegenden", die am 30. November in Berlin stattfand, vertrat die Handelskammer durch den Mund von Ahlers und Dr. Gütschow ihren Standpunkt in dieser Angelegenheit kräftig; die von ihr vorgeschlagene Resolution wurde angenommen.

Bei der weiteren Verhandlung in den Bundesratsausschüssen hat der Senat stete Fühlung mit der Handelskammer gehabt und daraufhin zu dem Gesetzentwurf Stellung genommen; in dieser für die Reederei überaus wichtigen Angelegenheit war das allerdings auch sehr notwendig. In mehrfachen Anträgen und schriftlichen Darlegungen unterstützte die Handelskammer die Tätigkeit des hamburgischen Bundesratsbevollmächtigten. Als dann aber trotz

aller Bemühungen sämtliche wichtigen, von Hamburg gestellten Anträge in den Bundesratsausschüssen abgelehnt wurden, beantragte am 11. Januar 1887 die Handelskammer, Hamburg möge im Bundesrat gegen den Gesetzentwurf in der vorliegenden Fassung stimmen. Damit hatte man freilich praktisch keinen Erfolg; die Vorlage ging an den Reichstag.

Hier erfuhr sie nun allerdings, nicht zum mindesten dank der Bemühungen des Abgeordneten Woermann, erhebliche Änderungen. Woermann erhielt von der Handelskammer wiederholt wertvolles Material; u. a. haben namentlich die „Berechnungen über die Höhe der Belastung der deutschen Rhederei durch die Unfallversicherung", die Dr. Gütschow ausarbeitete, den Erfolg gehabt, daß die Last, die man der Reederei aufbürden wollte, doch nicht unbeträchtlich vermindert wurde. Auch die Befugnisse des Reichsversicherungsamts hinsichtlich des Erlasses von Unfallverhütungsvorschriften und Aufsichtsmaßregeln wurden erheblich beschränkt. Zu der Beratung über das Statut der durch das „Reichsgesetz betr. die Unfallversicherung der Seeleute u. s. w." vom 13. Juli 1887 zu errichtenden „Seeberufsgenossenschaft" schlug die Handelskammer Woermann und C. Ferd. Laeisz vor.

Von jetzt ab liegt naturgemäß der Schwerpunkt aller die Unfallversicherung der Seeleute betreffenden technischen Fragen in der „Seeberufsgenossenschaft", die im Jahre 1888 ins Leben trat und ihren Sitz in Hamburg erhielt. Die Handelskammer hat mit ihr in steter, ununterbrochener Fühlung gestanden, was durchaus den beiderseits gepflegten Interessen entsprach. Die von der Seeberufsgenossenschaft vertretenen Wünsche hat die Handelskammer sich in sehr vielen Fällen zu eigen gemacht, indem sie ihnen Förderung und Verbreitung schuf. Bei der Fortentwicklung der gesetzlichen Regelung der Versicherung der Seeleute hat aber die Handelskammer auch selbständig mitgewirkt. So trat sie wiederholt ein für den Wunsch der an der Schiffahrt beteiligten Kreise, durch Übertragung der Invaliditäts- und Altersversicherung für die Seeleute an die Seeberufsgenossenschaft das Verfahren betreffs dieser Versicherungsart zu vereinfachen und zu verbilligen und die aufgebrachten Mittel in einer, den Seeleuten wirklich nützlichen Weise zu verwenden. Sie war deshalb durchaus einverstanden, als im Jahre 1896 dieser längst gehegte Wunsch seiner Erfüllung entgegenzugehen schien; und sie sprach in einem Bericht vom 14. Juli 1896 ihre Befriedigung darüber aus. Wie wir unten sehen werden, ist

erst im Jahre 1907 dieser Wunsch voll und ganz in Erfüllung gegangen.[36]) —

Über die Alters- und Invaliditätsversicherung der Arbeiter und das große sie betreffende Gesetz von 1889 hat die Handelskammer nur gelegentlich sich geäußert. Das Gesetz betraf den Handel ja nur mittelbar und die Seeschiffahrt nur in geringem Maße. In ihrem Bericht über das Jahr 1888 bemerkte die Handelskammer, daß im Interesse der Seeschiffahrt die Regelung der ganzen sozialpolitischen Gesetzgebung nach einheitlichem Plane erwünschter gewesen wäre, namentlich im Hinblick auf den großen Unterschied zwischen den Renten der Krankheits- und denen der Unfallinvaliden. Ferner äußerte die Handelskammer Bedenken hinsichtlich der unnatürlichen Beeinflussung des Zinsfußes durch die Beschaffung der Mittel im Kapitaldeckungsverfahren; auch die Notwendigkeit einer Vereinfachung der äußerst umständlichen Organisation schien ihr notwendig. Auf dem Handelstag am 19. Februar 1889 sprach sich ein Vertreter der Handelskammer, Laeisz, lebhaft gegen eine über den Rahmen des Gesetzentwurfs hinausgehende Mehrbelastung aus.

Nach Inkrafttreten dieses Gesetzes und des späteren Invalidenversicherungsgesetzes von 1899 hat die Handelskammer oft Gelegenheit gehabt, sich gutachtlich über Fragen, die die Versicherungspflicht betrafen, zu äußern; so hinsichtlich der Versicherungspflicht von Handlungslehrlingen und kaufmännischen Angestellten, Stadtreisenden usw.; ferner ob die Weihnachtsgratifikation, die den Lehrlingen zuteil wurde, im Sinne jenes Gesetzes als Lohn anzusehen sei.

Weit mehr als die Invaliditäts- und Altersversicherung der gewerblichen Arbeiter hat begreiflicherweise die gleiche Versicherung für die Seeleute die Handelskammer beschäftigt. Über die Ausführung jenes Gesetzes, soweit die Seeleute in Betracht kamen, namentlich den schwierigen Modus der Einziehung der Beträge, hat sie in den Jahren 1890 und 1891 wiederholt ihre Meinung geäußert; so sprach sie sich mehrfach entschieden gegen die Unterwerfung der farbigen Seeleute unter jenes Gesetz im Einklang mit dem „Verein Hamburger Reeder“ aus; und es gelang auch, die Dienstleistungen farbiger Seeleute auf deutschen Seeschiffen für die außereuropäische Küstenfahrt und im Verkehr zwischen diesen Häfen und Europa von der Versicherungspflicht zu befreien.

Der im Jahre 1896 von der Seeberufsgenossenschaft vorge-

schlagenen weiteren Ausdehnung der sozialen Fürsorge für die Seeleute in der Richtung einer zu organisierenden Witwen- und Waisenfürsorge mit Beitrittsverpflichtung stimmte die Handelskammer vollständig und freudig bei. In einem Bericht vom 21. August 1896 legte sie dies ausführlich dar und widerlegte die gegen jenen Vorschlag erhobenen Bedenken. Da es sich hier nicht um Staatshilfe, sondern um Selbsthilfe der Beteiligten handelte, entsprach diese Zustimmung durchaus den Grundsätzen, die für die Handelskammer bei der Beurteilung aller solcher Fragen maßgebend waren Erst mit dem 1. Januar 1907 konnte jene Versicherungskasse der Seeberufsgenossenschaft (Seekasse) in Kraft treten. —

Auch das „Unfallversicherungsgesetz“ vom Jahre 1884 hat an sich die Handelskammer zunächst nicht beschäftigt; wohl aber interessierte sie die Ausdehnung der Kranken- und Unfallversicherung auf das Transportgewerbe, über die sie sich im Herbst 1884 zu äußern hatte. Sie betonte, daß man die Begrenzung dieser Versicherung nach Berufen ziehen müsse und nicht eine örtliche Begrenzung nach der Linie, bis zu welcher die Binnenschiffahrt reichen und von der die Seeschiffahrt beginnen solle, eintreten lassen dürfe. Sie berührte schon hier, daß die Entwicklung, die diese Angelegenheit nehme, zu einer Ausdehnung der Unfallversicherung auf die gesamte Seeschiffahrt führen werde; sie stand dieser Ausdehnung durchaus sympathisch gegenüber, riet aber, bei der Schwierigkeit der Materie, davon ab, hamburgischerseits vorläufig eine dahingehende Anregung zu geben.

Stand die Handelskammer dem Gedanken des ersten Unfallversicherungsgesetzes, das ja ursprünglich für die Fabrik- und fabrikähnlichen Betriebe bestimmt war, sympathisch gegenüber, so erregte freilich der spätere Ausbau der Unfallgesetzgebung bei ihr mancherlei Bedenken; so namentlich die Ausdehnung der Unfallversicherung auf Berufszweige, mit denen eine Berufsgefahr gar nicht oder doch nur sehr mittelbar verbunden war. In ihrem Bericht vom 20. Juli 1894, bei Gelegenheit der neuen Vorlagen über die Revision der Unfallversicherung, warnte sie nachdrücklich vor Ausdehnung der Unfallversicherung auf alle Handwerks- und Kleinbetriebe; sie betonte, daß nicht für die Ausdehnung, sondern für die Abgrenzung der Unfallversicherung ein Bedürfnis vorliege. Nur auf einige Berufszweige, wie die kleine Schiffahrt, die Fischerei und mit besonderer Unfallgefahr verbundene Handwerksbetriebe, sei vielleicht eine Ausdehnung der Unfallversicherung zu empfehlen;

dringend notwendig sei ferner die Vereinfachung der sozialpolitischen Gesetzgebung, deren wohltätige Wirkungen durch ihre Verworrenheit beeinträchtigt werden. Noch im Jahre 1900 stimmte die Handelskammer der Ausdehnung des Geschäftsbetriebes der Berufsgenossenschaften auf die Haftpflichtversicherung zu. Über die Zuweisung gewisser Betriebe zu einzelnen Berufsgenossenschaften, ferner über die Unfallversicherungspflicht mancher Betriebe hat die Handelskammer sich wiederholt gutachtlich auszusprechen gehabt. —

Im Rahmen des Krankenversicherungsgesetzes war es namentlich die Feststellung des ortsüblichen Tagelohns, in der sich die Handelskammer betätigte. Unter Beihilfe ihrer Industriekommission hat sie mehrfach über die Tagelöhne Auskunft gegeben, ferner Feststellungen bei einzelnen Arbeitsbetrieben veranlaßt. Diese Feststellungen beruhten stets auf sorgfältigen Erkundigungen, wie die Handelskammer nachdrücklich und öffentlich zu erklären Anlaß nahm, als im Januar 1905 ein sozialdemokratisches Bürgerschaftsmitglied sie deshalb angegriffen hatte.[37])

Bei Gelegenheit der Abänderung des Krankenversicherungsgesetzes im Jahre 1903 hat sich die Handelskammer für eine Beibehaltung des Merkmals der staatlichen Approbation der Medizinalpersonen bei der Heilbehandlung durch Kassenärzte ausgesprochen.

Eine allgemeine Ausdehnung der gesetzlichen Krankenversicherung auf die Hausgewerbetreibenden wurde von ihr im Jahre 1905 im Einverständnis mit der Detaillistenkammer empfohlen.

Auch dies Gesetz hat übrigens der Handelskammer in zahlreichen Fällen Anlaß zur gutachtlichen Äußerung über das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein einer Versicherungspflicht gegeben. —

Einer zuweit gehenden sozialen Versicherungsgesetzgebung, die nur die persönliche Initiative schwächen und auf weite Kreise des Volkes nichts weniger als sittlich oder erzieherisch wirken kann, war die Handelskammer stets abgeneigt. So sprach sie sich im Jahre 1904 gegen den Plan einer allgemeinen Hinterbliebenenversicherung aus, die aus den Mehreinnahmen der Nahrungsmittelzölle gespeist, mittelbar doch wieder den Arbeitgebern zur Last fallen mußte, während andererseits es sich hierbei gar nicht um eine Versicherung des Arbeiters gegen die Folgen seines Arbeitsverhältnisses handelte, sondern um eine Versicherung seiner Angehörigen gegen die Folgen des natürlichen Todes ihres Ernährers; mit Recht betonte die Handelskammer, daß die Fürsorge für Frau

und Kinder der Arbeiter im wohlverstandenen sozialen Interesse nicht dem Arbeitgeber mit übertragen werden, sondern dem Arbeiter allein überlassen bleiben sollte; höchstens im Notfalle sollte der Staat Unterstützung leisten. Die Handelskammer wiederholte ihre Warnung vor der Übertragung der Lasten dieser Versicherung auf Arbeitgeber und Arbeitnehmer, als sie im Jahre 1909 den Entwurf einer Reichsversicherungsordnung begutachtete.

IV.

Fürsorge der Handelskammer für einzelne innere Handelseinrichtungen.

1. Die Handelsstatistik.

Das Verdienst, die Anregung zu einer zeitgemäßen und regelmäßigen hamburgischen Handelsstatistik gegeben zu haben, kommt unbestritten der Commerzdeputation zu. Sie wie die Handelskammer hat im 19. Jahrhundert in der Pflege handelsstatistischer Fragen eine Aufgabe bewältigt, die überaus vielseitig war und für die Handelspolitik wachsende Bedeutung erlangt hat. Aus einem Spielzeug für Theoretiker, von Praktikern bespöttelt, ist in dieser Zeit die ernste, gewissenhafte Handelsstatistik zum wertvollen Rüstzeug wirtschaftspolitischer Praxis geworden.

Wir sahen schon oben (Bd. I S. 132), wie schwer es noch Ende des 18. Jahrhunderts der Commerzdeputation gemacht wurde, für Fragen des Zoll- und Verkehrswesens statistische Unterlagen von den Behörden zu erlangen. Es galten solche Materialien damals als streng sekret; nur unter den ängstlichsten Vorsichtsmaßregeln wurden sie besonders vertrauenswürdigen Personen für einzelne Zwecke zur Verfügung gestellt. Das hatte sich auch nach der französischen Zeit noch nicht verändert; sorgsam hütete die Behörde alles Ziffernmaterial vor unbefugten Augen; und gar Zahlen über die Warenbewegung wurden im Interesse des Zollgeheimnisses vor jeder Einsicht gehütet. Auch die Commerzdeputation war von solchen Ansichten durchaus nicht frei; im Jahre 1817 machte sie gegen die von Privaten geplante Veröffentlichung von Waren-Ein- und -Ausfuhrlisten u. a. geltend, daß man danach den Ertrag unserer Zölle leicht nachzurechnen imstande sein werde.

Erst bei Gelegenheit der Arbeiten über den Stader Zoll empfand die Commerzdeputation wieder das Bedürfnis nach einem Überblick über Ein- und Ausfuhr; am 21. Juni 1828 beauftragte sie ihr Mitglied de Chapeaurouge, von der Zoll- und Akzisedeputation, in der er Sitz hatte, Monatsverzeichnisse der in Hamburg einkommenden

und ausgehenden Waren zu verlangen. Auf dem Zollkontor wurden solche Register aber nicht gehalten; es bedurfte eines Befehls des Senats, um sie herzustellen. Nun beantragte am 23. Juli die Commerzdeputation beim Senat die Herstellung solcher Register mit Angabe des Gewichts, der Maße und Stückzahl, mit einer besonderen Abteilung für Transitogut und die außerhalb des Baumes verbliebenen Waren; zugleich mit dem Ersuchen, diese Register fortlaufend der Commerzdeputation abschriftlich mitzuteilen. Die Zoll- und Akzisedeputation hatte aber, wie der Senat am 1. August anzeigte, große Bedenken; ihre Register waren lediglich nach dem Gesichtspunkte der möglichst erleichterten Zollkontrolle angefertigt; aus ihnen statistisches Material herauszuarbeiten schien der Deputation unmöglich; auch werde es sehr teuer werden und doch kein zuverlässiges Ergebnis bieten; bei den vielen Transitogütern sei überhaupt eine Statistik nicht möglich; die Ausfuhrgüter zerfielen in unendlich viele kleine Partien, und die Angaben in den Deklarationen seien höchst unvollkommen.

Die Commerzdeputation ließ sich durch diese, die Schwierigkeiten wohl etwas übertreibende Darstellung nicht abschrecken; sie wiederholte am 6. Oktober ihren Antrag; die Bedenken der Zoll- und Akzisedeputation bezeichnete sie als nur scheinbare; seien die Register einmal eingerichtet, so könne leicht ein Mann, dem sämtliche Manifeste von den Schiffsmaklern eingeliefert würden, die Arbeit verrichten; aus den Bemerkungen der Schiffsmakler werde man auch ersehen können, welche Güter in Altona oder auf dem Hamburger Berg gelöscht wären. Selbst ein erhöhter Kostenaufwand durch Anstellung neuer Beamten sei eventuell im Interesse der Sache nicht zu scheuen. Der Senat versprach dann, Register über die Einfuhr herstellen zu lassen, während seiner Versicherung gemäß denen über die Ausfuhr unübersteigliche Hindernisse entgegenstanden.

Im Dezember 1828 wurden der Commerzdeputation Listen über die Einfuhr von 1827 vorgelegt; schon diese waren ihr sehr willkommen. Von nun an wurden solche Listen jährlich angefertigt. Unter der sachverständigen Leitung des Zollinspektors Theveny haben diese Register in den nächsten Jahren Vervollkommnung erfahren. Aber sie waren doch noch sehr begrenzt in ihrem Umfange und für allgemeinere Zwecke schwer verwendbar.

An eine Veröffentlichung für das große Publikum dachte man überhaupt noch nicht. Das bedeutete ja einen erheblich weitergehenden Schritt. Erst die handelsstatistischen Veröffentlichungen,

die Adolph Soetbeer als Privatarbeit in den Jahren 1840 und 1842 herausgab — den ersten Band übrigens auf Anregung des Commerzdeputierten Geffcken —, zeigten einerseits die Notwendigkeit und Möglichkeit solcher Publikationen, wie sie andererseits die weiten Aussichten eröffneten, die aus einer gut organisierten, planmäßig ausgebauten Handelsstatistik sich ergeben mußten.

Das Bedürfnis nach einer handelsstatistischen Grundlage, die breiter und umfassender war als das bisher vorhandene Material zuließ, wurde schon Ende der 1830er Jahre in Hamburg empfunden, als der bekannte preußisch-holländische Handelsvertrag allerlei Fragen der Handelsbewegung zur Erörterung stellte; dann machte sich bei den Verhandlungen der Dresdener Elbschiffahrtsrevisionskommission der Mangel an einer Handelsstatistik ganz besonders bemerkbar; namentlich bei der hier zur Sprache gekommenen Frage der endgültigen Regulierung der Verhältnisse des Stader Zolls hatte die Unvollständigkeit der amtlichen Zahlen, die Hamburg über seinen Schiffahrts- und Warenverkehr vorlegen konnte, offenbar ungünstig auf die Tarifberechnungen eingewirkt.

Zum zweiten Male gab nun die Commerzdeputation der Handelsstatistik den fördernden Stoß. Sie stellte am 8. Mai 1844 dem Senat die Notwendigkeit vor, in diesen Verhältnissen einen Wandel eintreten zu lassen. Sie gab zu, daß für den einzelnen Kaufmann die Deklarationen und andere Weitläufigkeiten, die die Herstellung einer Handelsstatistik erforderlich machten, unbequem seien; ja man dürfe vielleicht behaupten, „daß es für den Handel an und für sich besser wäre, wenn es überall keine officielle Handelsstatistik gäbe, die überdies in den bei weitem meisten Fällen nur eine approximative Schätzung der wirklichen Verkehrsverhältnisse an die Hand giebt". Nach diesem Hinweis auf die frühere Auffassung von dem Unwert statistischer Aufzeichnungen für den Kaufmann ging die Commerzdeputation nun über zu einer Darlegung der Unentbehrlichkeit der amtlichen Handelsstatistik für die neuere innere Handelsgesetzgebung und äußere Handelspolitik. Was bisher in dieser Beziehung geschehen, namentlich durch Theveny, sei wertvoll, aber doch, da es von diesem nur als Nebenarbeit betrieben sei, nicht ausreichend; und überdies hätten seit 1840 diese Arbeiten aufgehört. Die Commerzdeputation beantragte die Anstellung einiger speziell mit diesen handelsstatistischen Arbeiten zu betrauender Beamten, die unter Thevenys sachverständiger Leitung stehen könnten.

Der Senat ging sogleich auf diese Anregung ein; die Bürger-

schaft bewilligte am 26. Juni die Anstellung von zwei Beamten für den genannten Zweck. Auf Wunsch des Senats arbeitete die Commerzdeputation einen Plan für die Einrichtung der erforderlichen handelsstatistischen Tabellen aus; man erkennt in ihm die sachverständige, sorgfältige Hand Soetbeers. Dieser Plan hat für lange Zeit den handelsstatistischen Veröffentlichungen, die zunächst von der Zoll- und Akzisedeputation herausgegeben wurden, als Grundlage gedient.

Die Commerzdeputation hat auch weiterhin die handelsstatistischen Arbeiten und ihre Richtung wesentlich beeinflußt. Statistische Schwierigkeiten wurden ja durch manche eigenartige Verhältnisse des hamburgischen Handels bereitet. Eine Statistik des Ausfuhrhandels zu erhalten war infolge der Transitodeklarationen, die oft nur in ganz allgemeinen Angaben, wie „Kaufmannschaft", erfolgten, recht schwer. Und gerade an diesen Nachweisungen für den Ausfuhrhandel mußte vom handelspolitischen Gesichtspunkte aus besonders liegen. Man hatte auch von Amts wegen auf Wertangaben bei den Transitodeklarationen strenge bestanden. In einem Bericht vom 26. März 1845 bemerkte nun aber die Commerzdeputation, daß sie gewiß die Bedeutung der Ausfuhrstatistik nicht verkenne, doch auch ihre Schwierigkeiten zugeben müsse; sie meinte deshalb, daß, wenn auch in den Fällen, wo es sich um allgemeine Warenangaben handelte, eine genaue statistische Angabe der Ausfuhr nicht zu erlangen sei, doch eine annähernde Wertangabe beigefügt werden könne; und bei der Ausfuhr nach manchen Ländern, in denen die Zollgesetze Wertdeklarationen verlangten, sei dies ja auch mit keinen Schwierigkeiten verknüpft.

Die Commerzdeputation hatte nämlich, als sie dies dem Senat vorschlug, schon die Erfahrung gemacht, daß man die gute Absicht, die sie mit ihrem Bestreben, die Handelsstatistik zu organisieren, verkannte; man warf ihr vor, daß sie Schuld sei an der lästigen Forderung der Wertdeklarationen bei Transitogütern. Demgegenüber forderte nun die Commerzdeputation den Senat auf, eine Verfügung zu erlassen, daß in betreff der Transitogüter eine Wertdeklaration (und bei manchen Artikeln auch eine Angabe der Stückzahl), falls der Kaufmann eine solche nicht ohne Schwierigkeiten geben könne, nicht verlangt werden solle und daß in dieser Beziehung die frühere Praxis wieder eintrete. Sie schlug vor, durch eine offizielle Bekanntmachung die beteiligten Kaufleute aufzufordern, wenn sie es irgend einrichten könnten, zu dem gemein-

nützigen Zwecke statistischer Übersichten Wertangaben, wenn sie auch nur in approximativen Schätzungen bestünden, beizufügen. In betreff der Güter, die alsdann nicht genau deklariert würden, müsse bei der schließlichen Zusammenstellung der kommerziellen Übersichten eine durchschnittliche Berechnung versucht werden. „Eine umsichtige systematische Behandlung, wobei das Wesentliche und der practische Zweck immer im Auge behalten wird, ist bei handelsstatistischen Aufzeichnungen, wie sie für Hamburg besonders von Interesse sind, die Hauptsache und diese dürfte auch ohne wirkliche Belästigung des Geschäftsverkehrs zu erreichen seyn."

Der Senat war aber anderer Ansicht; er wies und nicht mit Unrecht darauf hin, daß handelsstatistische Zusammenstellungen nicht nur für die Kenntnis des hamburgischen Handelsstandes nützlich, sondern auch für mannigfache Verhandlungen mit auswärtigen Staaten erfahrungsgemäß höchst wesentlich und dadurch für die Verhältnisse des hamburgischen Handels im allgemeinen vorteilhaft seien. Beständen nun auch hinsichtlich der Wertangaben allerlei Bedenklichkeiten und Schwierigkeiten, so könne er den Weg, den die Commerzdeputation vorschlage, nicht für richtig halten; eine Aufforderung an die beteiligten Kaufleute zu Aufgaben, „wo es möglich sei", erscheine bei der Fassung des Gesetzes nicht passend und werde nur eine Bemühung ohne Nutzen für die Willigen sein, während es die Abgeneigten davon befreie; auch werde die Durchschnittsveranlagung durch die Beamten nur ein ganz unzuverlässiges Ergebnis liefern. Grade in der Unzuverlässigkeit der Wertangaben, die bei den Transitogütern vorauszusehen sei, liege ein wesentlicher Grund, weshalb der Senat nicht auf der Wertangabe bei ihnen bestehen wolle. Für die statistischen Übersichten würden auch die Angaben des Gewichts, der Stückzahl usw. ein schon einigermaßen genügendes Resultat ergeben. Man werde deshalb die Wertangaben weiterhin nicht verlangen.

Diesen Gründen konnte sich die Commerzdeputation nicht verschließen; sie hat weiterhin auf den an sich schon unbeliebten Wertangaben bei den Transitodeklarationen nicht bestanden.

Schwierigkeiten bereiteten der Statistik auch die Verhältnisse des Stader Zolls. Seit dem 1. Januar 1845 war der neue Brunshauser Zolltarif in volle Kraft getreten. Es war von großer Bedeutung, seinen Einfluß auf die Handelsbewegung zu erkennen. Deshalb beantragte die Commerzdeputation am 28. Februar 1845 beim Senat, zu veranlassen, daß die Schiffsmakler alle ihnen

zukommenden Stader Zollrechnungen wenigstens nach dem Gesamtbetrage für die einzelnen Ladungen dem hiesigen Zollkontor mitteilen müßten und daß diese Angaben daselbst statistisch verarbeitet würden; namentlich sei es zweckmäßig, wenn man dabei von einigen Tarifpositionen, wie Zucker, Tabak, Kaffee, Baumwolle, Steinkohlen, Manufakturwaren, die Zollerträge ermitteln könne. Letzteres erwies sich aber als nicht ausführbar; doch wurde die erste Forderung zugestanden. Grade die Ansprüche aber, die der Stader Zoll an die Handelsstatistik stellte, führten zu einer Erörterung über die weitere Ausdehnung der handelsstatistischen Arbeiten und Verstärkung des Beamtenkörpers. Die Commerzdeputation hat zu dieser Frage am 8. Oktober 1845 einen ausführlichen Bericht geliefert, in dem sie ihre Wünsche hinsichtlich der Aufstellung der Stader Zollstatistik darlegte. Sie schlug bei dieser Gelegenheit vor, daß, da es darauf ankomme, die handelsstatistischen Arbeiten möglichst billig und deshalb möglichst einfach und praktisch zu gestalten, das handelsstatistische Bureau, das man nach dem Vorschlag der Zoll- und Akzisedeputation einrichten wolle, in unmittelbare Beziehungen zur Commerzdeputation zu bringen sei. Da dies Bureau weder mit einer Kontrolle der Zolleinnahmen noch sonst einem finanziellen Zweck etwas zu tun habe, gehöre es nicht eigentlich in das Bereich der Zoll- und Akzisedeputation, sondern falle, da es nur die Kenntnisnahme und Förderung der kommerziellen Zustände und Interessen vorbereiten solle, in den Berufskreis der Commerzdeputation, die die Handels- und Schiffahrtsinteressen zu überwachen habe; auch in anderen Staaten ständen die handelsstatistischen Bureaus nicht mit der Behörde, die auf die Beobachtung der Zollgesetze zu achten habe, in enger Verbindung; nur dadurch stehe das Bureau mit der Zollbehörde in äußerlichem Zusammenhange, daß von dieser die erforderlichen Materialien herbeigeschafft wurden; jedenfalls würden unter der Leitung der Commerzdeputation die handelsstatistischen Arbeiten den bei ihrer Einrichtung beabsichtigten Zweck vollständiger und leichter erreichen.

Der Senat unterließ es, hierauf einzugehen, woraus wohl auf seine ablehnende Haltung zu schließen ist. Die Commerzdeputation ließ sich dadurch in ihrem sachlichen Interesse an den Arbeiten des Bureaus nicht beirren; sie trat im November 1847 warm für die vom Senat der Bürgerschaft vorgeschlagene Vermehrung des Personals des Bureaus ein, empfahl aber gleichzeitig die regelmäßige Veröffentlichung der handelsstatistischen Tabellen. Bisher

war das nicht geschehen. An eine Veröffentlichung wagte auch die Commerzdeputation noch kaum zu denken im Hinblick auf die Kosten; wohl aber schlug sie vor, man möge die vollständigen Jahrgänge der Tabellen in der Commerzbibliothek zur Einsicht auslegen. Der Senat hatte nichts dagegen, behielt sich aber die Erwägung einer noch zweckmäßigeren Art der Veröffentlichung vor.

Davon verlautete dann aber längere Zeit nichts. Die Stürme des Jahres 1848 mögen für eine solche, Ruhe fordernde Arbeit nicht geeignet gewesen sein. Dann gab wieder die Commerzdeputation der Angelegenheit neuen Anstoß. Im September 1849 erwog sie die Herausgabe einer Veröffentlichung der hauptsächlichsten Ergebnisse der Ausarbeitungen des Handelsstatistischen Bureaus und verhandelte mit der Buchhandlung von Nestler & Melle wegen der Übernahme des Verlags einer zunächst die Ergebnisse der Jahre 1845—48 zusammenstellenden Hamburgischen Handelsstatistik. Nachdem über den Verlag eine Einigung erfolgt war, trug die Commerzdeputation am 26. September die Sache dem Senat vor; es sei doch sehr bedauerlich, meinte sie, wenn hamburgischerseits ungeachtet der vorliegenden reichhaltigen Materialien nichts für handelsstatistische Veröffentlichungen geschehe, während in den letzten Jahren die meisten Handelsstaaten auf solche ganz besondere Aufmerksamkeit und Sorgfalt verwandt hätten und ferner bei der Eventualität einer Neugestaltung der allgemeinen deutschen Handelsverhältnisse eine amtliche systematische Zusammenstellung über den hamburgischen Handel von besonderem Interesse und hohem praktischen Nutzen werden könne. Die Commerzdeputation teilte dem Senat die Verlagsbedingungen mit und bat um die Erteilung einer Weisung an das Handelsstatistische Bureau zwecks Lieferung des Manuskripts. Auch der Senat hielt eine solche Veröffentlichung für „wünschenswert und zweckmäßig“ und billigte den Vorschlag.

Im Sommer 1850 erschien diese Veröffentlichung,[1]) die zwar nur einen auf die wichtigeren Hauptresultate beschränkten Auszug darstellte, aber doch sehr lehrreich war. Die Commerzdeputation nahm auch alsbald die Gelegenheit dieser einen guten Eindruck machenden Veröffentlichung wahr und beantragte am 4. September 1850 die Prolongation der im Jahre 1847 nur auf drei Jahre bewilligten Gehalte für das Handelsstatistische Bureau. Bei der ungünstigen finanziellen Lage der Stadt war das damals gar nicht so selbstverständlich. Die Bürgerschaft nahm aber den Senatsantrag, der jener Anregung der Commerzdeputation folgte, an.

Diese förderte auch die weitere Veröffentlichung der Handelsstatistik. Den Jahrgang 1849 veröffentlichte Soetbeer sukzessive in der „Wochenschrift für politische Oekonomie“. Ebenso besorgte sie die Herausgabe des Jahrganges 1850. Erst seitdem tragen diese Veröffentlichungen die Bezeichnung: „ausgearbeitet von dem Handelsstatistischen Bureau“.

Der Jahrgang für 1850 erschien aber erst im Juni 1852, was sicherlich für den Zweck zu spät war. Der Vorstand des „Verein für Handelsfreiheit“ regte deshalb bei der Commerzdeputation eine Beschleunigung der Herausgabe an und schlug auch die Veröffentlichung einer vorläufigen, etwa monatlichen Übersicht der Ein- und Ausfuhr in den Hamburger Zeitungen nach englischem Muster an. Die Commerzdeputation erbot sich hierauf gegenüber der Zoll- und Akzisedeputation, auf ihre Kosten einen Hilfsarbeiter beim Handelsstatistischen Bureau mit einem Jahresgehalt von 1000—1200 Court.ℳ anzustellen; dadurch sollte die vom „Verein für Handelsfreiheit“ mit Recht gewünschte schnellere Herstellung der Tabellen beschafft werden. Die Zoll- und Akzisedeputation nahm jenes Anerbieten dankend an. Die Commerzdeputation betrieb jetzt eifrig die Beschleunigung der Tabellen; in einer Verhandlung, die am 13. Oktober 1852 hierüber stattfand und an der Senator Geffcken, der Commerzdeputierte Kayser, Soetbeer und der Zollinspektor Theveny teilnahmen, wurden die dazu notwendigen Maßnahmen geregelt. Nach dem Jahre 1853, in dem die Jahrgänge 1851 und 1852 erschienen, wurde nun regelmäßig ein Jahrgang, nämlich der des verflossenen Jahres, veröffentlicht. Auch monatliche Veröffentlichungen wurden veranstaltet.

Im Jahre 1862 wurde die Frage der Einführung der Ausfuhrdeklaration wieder angeregt. Nachdem Ende 1856 der Ausfuhrzoll und damit auch jene Deklarationen aufgehoben waren, hatte die Ausfuhrstatistik ganz aufgehört. Das war ohne Frage sehr bedauerlich; und wiederholt war die große Lücke, die dadurch in der Beurteilung der Handelsbewegung entstand, schmerzlich empfunden worden. Die Zoll- und Akzisedeputation beauftragte im April 1862 den Dr. Asher, über die Frage der Wiedereinführung der Ausgangsdeklarationen Bericht zu erstatten. Er sprach sich entschieden dafür aus; im wissenschaftlichen wie praktischen Interesse sei eine Ausfuhrstatistik notwendig; und der vortreffliche Zweck, den man damit im Auge habe, rechtfertige vollauf die Mühe, die man dem einzelnen damit auferlege. Der Senat befragte dann im Sep-

tember die Commerzdeputation, namentlich darüber, „wie diese Deklarationen bei aufrecht erhaltener Freiheit vom Ausgangszoll so einzurichten wären, daß sie mit möglich geringster Belästigung des Verkehrs doch eine in wissenschaftlicher Beziehung wie für die Zwecke der Staatsverwaltung genügende Uebersicht über die Waaren-Ausfuhr hinsichtlich Gattung, Werth und Bestimmungsort ermöglichen".

Die Commerzdeputation hatte im Jahre 1856, wie wir oben S. 255 sahen, die Aufhebung des Ausfuhrzolls nicht zum wenigsten deshalb beantragt, um die mit dieser an sich ja nicht erheblichen Abgabe verknüpften Weitläuftigkeiten und Belästigungen der Geschäfte zu beseitigen. Daß diese Maßregel eine wesentliche Beschränkung der handelsstatistischen Zusammenstellungen und Veröffentlichungen nach sich ziehen werde, war von der Commerzdeputation nicht außer acht gelassen und sie bedauerte ebenso wie manche einzelne Kaufleute den Wegfall der Ausfuhrstatistik. Erhebliche positive Nachteile konnte sie aber als Folge dieses Wegfalles nicht erkennen; auch war es einleuchtend, daß, bis auf den verhältnismäßig hierbei wenig ins Gewicht fallenden Platzkonsum, der Wertbetrag der Ausfuhr dem der Einfuhr ziemlich gleichkommen mußte. Die Ansicht Dr. Ashers, Hamburg könne durch den Mangel einer Ausfuhrstatistik bei Abschluß von Handelsverträgen in Nachteil kommen, teilte die Commerzdeputation nicht. Jedenfalls schien ihr der Nutzen einer Ausfuhrstatistik nicht im Verhältnis zu der Belästigung zu stehen, die durch die Deklarationen dem Kaufmann auferlegt wurden; der wissenschaftliche Zweck, den man damit verfolge, würde es erforderlich machen, daß künftig für jedes von hier ausgeführte Kollo eine genaue Deklaration mit den erwähnten Angaben abgeliefert und daß die Nichtbefolgung unter Strafe gestellt werde. Ein getreues Bild des hamburgischen Exportgeschäfts würden die auf Grund des eingehenden Deklarationsmaterials verfaßten Tabellen übrigens doch nicht geben; bei nachsichtiger Kontrolle würden gewiß eine Menge irreleitender und ungenauer Angaben mit unterlaufen; ferner würde aber ein wichtiger Teil des Exportgeschäfts, um tunlichst geheim zu bleiben, seinen Weg über Altona nehmen, also in den hiesigen Ausfuhrübersichten nicht erscheinen. Die Commerzdeputation riet deshalb von einer Wiederherstellung der Ausfuhrstatistik ab, wenn ihre Vorbedingung die Wiedereinführung der Deklarationen sei. Sollte es aber möglich sein, auf Grund der Manifeste der Seeschiffe, der Ermittlungen

beim Eisenbahnverkehr und bei der Elbschiffahrt usw. eine, wenn auch nur allgemeine und beschränkte Ausfuhrstatistik zusammenzustellen, so würde der Commerzdeputation eine solche sehr willkommen sein. Darnach unterblieb die Ausfuhrstatistik.

Die Commerzdeputation hat wiederholt ihre volle Zufriedenheit mit den Leistungen des Handelsstatistischen Bureaus ausgesprochen; das einzige, was sie gelegentlich tadelte, war das späte Erscheinen der Veröffentlichungen. Daran hatte nun freilich hauptsächlich die späte Einlieferung vieler Zolldeklarationen schuld.

Als Anfang der 1870er Jahre infolge der Vorschriften für die Reichsstatistik und der Gesetze über das Münzwesen und die Schiffsvermessung das Tabellenwerk eine Umarbeitung erfahren mußte, nahm man auch in vielen Einzelheiten eine Umgestaltung vor; die Handelskammer hat hierzu im Jahre 1874 einen ausführlichen Bericht mit zahlreichen Anweisungen geliefert, die zum großen Teil bei der Neueinrichtung verwertet worden sind; u. a. wurde der Handelskammer verdankt die Aufnahme einer Übersicht über die angekommenen und abgegangenen Dampfschiffe in periodischer Fahrt. Auch später sind wiederholt infolge seitens der Handelskammer geäußerter Wünsche Änderungen in der Anordnung der Aufnahme neuer Waren und der Trennung in den einzelnen Warenrubriken vorgenommen worden.

Auch an der Ausbildung der Reichsstatistik hat die Handelskammer an ihrem Teil mitgearbeitet. Die Reichsstatistik tritt jetzt in den Vordergrund des statistischen Interesses der Handelskammer; mit ihren allmählich wachsenden Ansprüchen und ihrer Beeinflussung auch der hamburgischen Statistik gewann die Reichsstatistik eine erhöhte Bedeutung für die Aufgaben und Arbeiten der Handelskammer. Sie konnte aber in ihren Bemühungen für die Reichsstatistik die mannigfaltigen, reichen Erfahrungen, die sie in der Sorge für die hamburgische Handelsstatistik erworben, verwerten.

Für die Handelsstatistik des Zollvereins, die einer Umgestaltung unterzogen werden sollte, machte sie schon am 17. März 1870 eingehende Vorschläge; als die vor allem zu erledigende wichtigste Aufgabe und Vorbedingung für eine allgemeine Schiffahrtsstatistik, die für Hamburg besonders bedeutsam war, bezeichnete die Handelskammer die „Feststellung einer gleichmäßigen möglichst richtigen und praktischen Schiffsvermessungsmethode."

Schwierigkeiten machten freilich die Ansprüche, die von der Reichsstatistik an die hamburgischen Geschäftskreise gemacht wurden.

Die Deklarationen, die man ihnen auferlegen wollte, erregten zuerst große Bedenken. In ihrem Gutachten vom 13. Dezember 1871 über den Entwurf einer hamburgischen Verordnung betr. die Deklarationen zum Zweck der Handels- und Schiffahrtsstatistik, legte die Handelskammer diese eingehend dar. Daß man den Schiffern oder Schiffsmaklern die Verpflichtung auferlegen wollte, nur zu Zwecken der allgemeinen deutschen Handelsstatistik, die ihnen von den betreffenden Kaufleuten auswärts oder hier gemachten Aufgaben zu kontrollieren und zu vervollständigen, erschien als eine unzulässige Zumutung, die, wie die Handelskammer meinte, nur durch ein Gesetz auferlegt werden könne. Es sei doch etwas zuviel verlangt, wenn die Schiffsmakler künftig binnen 8, höchstens 16 Tagen nach Ankunft des Schiffes Manifeste einreichen sollten, die das Brutto- oder Nettogewicht der geladenen Waren angaben, und daß die ebenfalls innerhalb 8 Tagen nach Abgang der Schiffe einzureichenden Manifeste die genaue Bezeichnung der geladenen Waren, unter Ausschluß der üblichen allgemeinen Benennungen, enthalten sollten. Die Schiffer oder Schiffsmakler könnten solche Aufgaben natürlich nur nach umständlichen zahllosen Anfragen bei den einzelnen Absendern sich verschaffen und würden bei solcher Sammlung statistischen Materials, das privatim für sie ohne Interesse sei, als Beamte für die Reichsstatistik fungieren. „Man kann es als möglich denken, daß ein Reichsgesetz den Betreffenden eine solche Verpflichtung auferlegen würde; allein es erforderte dann die Billigkeit, gleichzeitig aus der Reichskasse entsprechende Remuneration zu bewilligen."

Ein Teil dieser Bedenken wurde vom Senat durch Änderungen im Entwurf beseitigt. Die Vorschriften hinsichtlich der Gewichtsangaben bezogen sich übrigens, wie der Senat am 5. Januar 1872 mitteilte, nicht auf die eingehenden Manifeste, bei denen diese Angaben in genauer Übereinstimmung mit den Konnossementen zu geschehen hatten. Auch die Belästigungen der Schiffsmakler durch die erforderlichen Deklarationen waren nach Ansicht des Senats nicht zu überschätzen. Die Zumutungen, die man den Kaufleuten wegen der Deklarationen machte, hatten manche, vielleicht irrige Vorstellungen hervorgerufen; und der Senat ersuchte deshalb die Handelskammer, diesen nach Kräften entgegenzutreten.

Mit einigen Änderungen ist dann diese Verordnung, die die Durchführung der Reichsstatistik über Handel und Schiffahrt in Hamburg ermöglichte, angenommen worden.

Damit und mit dem hamburgischen „Gesetz betreffend die Declarationen für die Handels- und Schiffahrtsstatistik“ vom 27. März 1874 war die Statistik der Ausfuhr zur See wiederhergestellt; doch war sie, wie die ganze Ausfuhrstatistik des Reichs, sehr unzulänglich. Schon im Jahre 1876 wurden deshalb vom Kaiserlichen Statistischen Amt Reformvorschläge gemacht, die aber zunächst wenig Beifall fanden. Im Jahre 1878 hatten sich jene Vorschläge zu dem Entwurf eines Gesetzes, betr. „die Statistik des auswärtigen Warenverkehrs des Deutschen Zollgebiets“ verdichtet. Er brachte manche nicht unbedeutende Belästigungen des Verkehrs; besonders die Angabe des Nettogewichts der einzelnen Warensorten bei der Ausfuhr mußte Schwierigkeiten bereiten; doch gab die Handelskammer zu, daß ohne solche Belästigungen eine zuverlässige Statistik des Warenverkehrs sich schwerlich erreichen lasse; auch waren schon durch das erwähnte hamburgische Gesetz von 1874 manche jetzt reichsgesetzlich geforderte Maßregeln in den Verkehr eingeführt. In dem vorgelegten Entwurf tadelte die Handelskammer namentlich die Bestimmung, nach der die Annahmestellen befugt sein sollten, Waren, für die die vorgeschriebenen Anmeldungen fehlten und vom Warenführer nicht sofort beschafft werden konnten, bis dahin, daß dies geschehen, zurückzuhalten. Auch gegen die Einführung einer statistischen Gebühr wandte sich die Handelskammer, nicht weil sie zu hoch sei, sondern weil es unbillig sei, den Handelsstand mit einer Steuer zu belasten, die im öffentlichen Interesse erhoben wurde. Im allgemeinen empfahl aber die Handelskammer das Gesetz, da sie die Notwendigkeit einer besseren Warenverkehrsstatistik nicht verkannte.

Ein Teil der von der Handelskammer gemachten Ausstellungen hatte in dem neuen Entwurf, der ihr im Frühjahr 1879 vorlag, Berücksichtigung gefunden; so war die gerügte Befugnis der Annahmestellen, Waren zurückweisen zu können, ganz gestrichen; die Handelskammer erkannte in ihrem Bericht vom 5. März dies an; sie warnte übrigens, nicht durch das Verlangen zu großer Genauigkeit in den Angaben die Belästigungen für den Handel größer werden zu lassen als der Vorteil für die Statistik sei. Die statistische Gebühr war beibehalten, was von der Handelskammer bedauert wurde; sie bat wiederholt, die Bedenken dagegen im Bundesrat zum Ausdruck zu bringen. Erfolg hatte man damit freilich nicht.

Zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 20. Juli 1879 hat

die Handelskammer noch eine Reihe von Auskünften und Ratschlägen erteilt, so hinsichtlich mancher Einzelheiten des Warenverzeichnisses, der Statistik der Großhandelspreise, der Dienstvorschriften. Sie vertrat namentlich den Wunsch, es möchte der Zulassung allgemeiner Bezeichnungen mit Wertangabe an der Stelle schwieriger spezieller Deklarationen eine weitere Ausdehnung gegeben werden.

Auch die hamburgische Statistik wurde durch die Reform der Reichsstatistik wieder nahe berührt; die Übereinstimmung beider war sehr wünschenswert; und die Handelskammer erkannte die Notwendigkeit von Opfern zu diesem Zwecke gern an. Sie beriet hierüber mit den Beteiligten und berichtete am 2. Dezember 1879 über das Ergebnis; außer einer Reihe einzelne Waren betreffender Spezialwünsche enthielt ihr Bericht namentlich den Wunsch, man möge in der hamburgischen Statistik einige allgemeine Warenklassen beibehalten, die in der Reichsstatistik in ihre einzelnen Bestandteile zerlegt waren; bei manchen in der Regel in Sortimenten zur Versendung kommenden Waren wie auch bei gewissen, allgemein üblichen Zusammenpackungen schien es dringend notwendig, das statistische Bedürfnis dem wichtigeren Handelsbedürfnis zu unterwerfen. Auf diese Wünsche ist in der hamburgischen Statistik möglichst Rücksicht genommen worden.

In der nächsten Zeit haben dann eine Anzahl einzelner, die Handelsstatistik betreffender Punkte die Handelskammer beschäftigt. So erließ sie am 12. Januar 1880 eine Bekanntmachung über die veränderten Gewichtseinheiten, nach denen vom 1. Januar d. J. ab die Anmeldungen für die Statistik zu erfolgen hatten. Ferner ist bei der Feststellung der Durchschnittspreise für die Statistik die Handelskammer insofern regelmäßig beteiligt gewesen, als ihre einzelnen Mitglieder die Feststellung dieser Preise besorgten. Auch vermittelte sie die Ernennungen der Sachverständigen für die zur Schätzung der Handelswerte alljährlich im Kaiserlichen Statistischen Amt zusammentretende Kommission, die dem jetzigen „Handelsstatistischen Beirat“ entsprach.

Eingehend hat sodann seit dem Herbst 1881 die Handelskammer sich der von der Leipziger Handelskammer angeregten und dann vom Handelstag aufgenommenen Reform der Reichsstatistik, die hauptsächlich in der Einführung der Wertdeklaration neben der bisherigen Mengendeklaration bestand, gewidmet; über diese Frage gingen die Ansichten in der Handelskammer zunächst auseinander;

es bestanden nicht unerhebliche Bedenken gegen eine ausgedehnte Wertstatistik. Schließlich sprach sie sich aber am 7. Juni 1882 für die Einführung einer Wertdeklaration aus bei gleichzeitig wesentlich verringerter Anzahl der Positionen des Warenverzeichnisses für die Ein- und Ausfuhr; sei diese Verringerung bei der Einfuhr nicht zu erreichen, so müsse sie wenigstens für die Ausfuhr befürwortet werden.

Zu Delegierten für die zu diesem Zwecke vom Handelstag eingesetzte Kommission ernannte die Handelskammer ihr Mitglied Crasemann und Dr. Gütschow. Diese Kommission nahm im allgemeinen den auch von der Handelskammer vertretenen Standpunkt ein, nach dem bei Einführung der Wertdeklaration eine Vereinfachung des statistischen Warenverzeichnisses erfolgen und allgemeine Bezeichnungen bei Zusammenpackungen zugelassen werden müßten. In einem ausführlichen Gutachten vom 31. Oktober 1882 finden sich die Ansichten der Handelskammer niedergelegt; außer den schon erwähnten Gesichtspunkten betonte sie namentlich, daß besser als eine irreleitende gar keine Statistik sei; sie empfahl deshalb, man möge von allen Nachweisen des Herkunfts- und Bestimmungslandes absehen, da mit diesen, nach der Definition des Gesetzes zu erteilenden Angaben sich der tatsächlich bestehende Umfang des Austausches der Boden- und Industrieerzeugnisse zwischen zwei Ländern — d. h. eins der Hauptziele der Statistik — doch nicht nachweisen lasse; man möge sich deshalb lediglich auf den Nachweis der Grenzstrecken beschränken. Allerdings war bei der von dem allgemeinen Sprachgebrauch abweichenden Erklärung des Gesetzes, das unter Herkunftsland das Land verstand, aus dessen Eigenhandel die Ware stammte, und nicht das Produktionsland, sowohl bei den Deklarationen wie bei der Benutzung und Verwertung der Statistik für Irrtümer und Mißverständnisse ein weiter Spielraum gegeben.

Auf dem Handelstage am 16. Dezember 1882 vertrat Dr. Jürgens die Ansicht der Handelskammer; er betonte scharf, daß sie als Conditio sine qua non für ihre Zustimmung zu einer allgemeinen Wertdeklaration die möglichste Vereinfachung des amtlichen Warenverzeichnisses hinstellen müsse. Der Handelstag sprach sich für die Einführung einer allgemeinen obligatorischen Wertdeklaration aus. Auch als dann im nächsten Jahre das Kais. Statistische Amt, das jenen Beschluß des Handelstags nicht berücksichtigte, eine Reihe einzelner Änderungen des Warenverzeichnisses anregte, die eine

weitere Spezialisierung darstellten, empfahl die Handelskammer anstatt dieser die Einführung der Wertdeklaration; sie bemerkte in ihrem Bericht vom 25. Oktober 1883, daß es nicht Aufgabe der staatlichen Statistik sei, die Verkehrsbewegung jedes Artikels im einzelnen zu verfolgen; das könne man der Privatstatistik überlassen; sondern es sei die Hauptaufgabe der staatlichen Statistik, den Warenverkehr in großen Zügen und unter Berücksichtigung der für den Gesamtverkehr des Landes wichtigen Waren zur Anschauung zu bringen, um hiernach die wirtschaftliche Entwicklung des Landes verfolgen zu können; eine weitergehende Spezialisierung beeinträchtige diesen Zweck, und die durch sie bedingte Belästigung des gesamten am Verkehr beteiligten Publikums sei deshalb kaum berechtigt. Hauptsächlich tadelte ferner die Handelskammer den engen Anschluß der Statistik an den Zolltarif, da ihre Stabilität, d. h. ein Haupterfordernis, darunter leiden müsse.

Der Erfolg dieser hier ausgesprochenen Wünsche war freilich zunächst sehr gering und beschränkte sich darauf, daß das neue, am 1. Januar 1885 in Anwendung kommende Statistische Warenverzeichnis etwa 200 Nummern weniger als der Entwurf enthielt.

Im Jahre 1886 schlug das Kaiserlich Statistische Amt in Veranlassung des bevorstehenden Zollanschlusses Hamburgs und Bremens eine Änderung der Reichshandelsstatistik in der Richtung vor, daß die eigentliche Handelsstatistik von der Zollstatistik zu trennen sei. Die Handelskammer begrüßte diesen Gedanken freudig und setzte die praktischen Folgen, die sich aus ihm ergaben, in dem Bericht vom 11. Dezember 1886 auseinander; die Deklarationen für die Zollstatistik würden in engem Anschluß an den Zolltarif, die für die Handelsstatistik nach einer von der zolltarifarischen abweichenden, der handelsüblichen entsprechenden Warenklassifikation zu machen sein; die verschiedenen Zwecke beider Statistiken würden sehr viel besser als nach dem bisherigen Modus erreicht werden; namentlich würde die Beeinträchtigung der Handelsstatistik durch ihre Abhängigkeit von der jeweiligen Gestaltung des Zolltarifs aufgehoben werden.

Es ist dieser Gedanke aber nicht verwirklicht worden. Dagegen gab die Notwendigkeit, den Freihafenverkehr mit der hamburgischen und der Reichsstatistik in Einklang zu bringen, im Frühjahr 1888 Anlaß zu einer eingehenden Beratung. Die Notwendigkeit, nach dem Zollanschlusse die hamburgische Statistik in ihrer Einrichtung der Statistik des deutschen Zollgebiets anzupassen, so daß aus der

Zusammenstellung beider die Gewinnung einer Statistik des Reichs ermöglicht wurde, hatte die Handelskammer stets anerkannt. Sie hatte aber gehofft, daß dies Ziel zu erreichen sei, indem man von dem Erlaß eines hamburgischen Spezialgesetzes absah und das allerdings in wesentlichen Punkten zu modifizierende Reichsgesetz auch auf den Freihafen ausdehnte; damit wären alle statistischen Deklarationen usw. an der Grenze zwischen Freihafen und Zollgebiet fortgefallen. Das Reich sah jedoch neben der Statistik für das Reich diejenige für das Zollgebiet, auch für die Ausfuhr, als unentbehrlich an. Durch die Verhandlung, die hierüber die Vollzugskommission für den Zollanschluß mit der Handelskammer führte, wurde letztere allerdings überzeugt, daß man sich in einer Zwangslage befand. Sie erhob aber namentlich gegen die Vorschrift, daß die Deklarationen für die Freihafenstatistik nach dem Statistischen Warenverzeichnis angefertigt werden sollten, lebhaften Widerspruch. In dieser Beziehung kam man ihren Wünschen möglichst entgegen; während einerseits die Übereinstimmung der Statistik des Freihafengebiets mit derjenigen des Zollgebiets im wesentlichen gewahrt wurde, ward andererseits den Verhältnissen des Handels im Freihafen Rechnung getragen, indem das neue hamburgische „Gesetz, betr. die Deklarationen für die Handels- und Schiffahrtsstatistik“ vom 12. Oktober 1888 namentlich für die Durchfuhr vom Auslande ins Ausland, bei der die Deklarierung nach dem Statistischen Warenverzeichnis besonders lästig und vielfach unausführbar war, die Angabe der Waren nach ihrer handelsüblichen Bezeichnung zuließ.

So glatt verlief in der Ausführung die Sache doch nicht. Es zeigte sich bald, daß die Annahme, den Reichs-Außenhandel durch Addition bzw. Subtraktion der Angaben der Zoll- und Freihafenstatistik zu ermitteln, sich nicht bewährte. In Hamburg selbst ging es noch leidlich; soweit das Inland aber mitzuwirken hatte und namentlich der Seeverkehr von Hamburg nach anderen deutschen Häfen in Betracht kam, versagte dies System völlig. Es wurde deshalb im Sommer 1889 in Berlin beschlossen, sich zunächst auf die Zollgebietsstatistik zu beschränken. Damit war die Handelskammer, namentlich da nun auch die Angaben des Grenzzollamts, über das die Waren die Zollgrenze überschritten, in Wegfall kamen, natürlich einverstanden.

Über die weiteren Vorschläge, wie man zu einer Statistik des Warenverkehrs des Zollgebiets mit den Freihafengebieten — sie war für die bevorstehenden Handelsvertragsverhandlungen sehr er-

wünscht — gelangen konnte, fanden dann im Sommer 1890 Verhandlungen statt, an denen auch die Handelskammer beteiligt war. Diese lehnte die Durchfuhrdeklarationen nach dem Statistischen Warenverzeichnis, die man vorschlug, entschieden ab, da die Spediteure solche Deklarationen abzugeben nicht imstande seien. Schließlich einigte man sich, und auch die Handelskammer stimmte einer Ergänzung des hamburgischen Deklarationsgesetzes in der Weise zu, daß in den Deklarationen über vom Freihafen seewärts ausgeführte Waren auch der Ursprung der Waren, ob aus dem Freihafen, dem Zollgebiet oder dem Auslande stammend, angegeben werden mußte.

Einer weiteren formellen Änderung unterlag das Deklarationsgesetz, indem im Jahre 1895, veranlaßt durch die Eröffnung des Nord-Ostsee-Kanals, nunmehr mit Zustimmung der Handelskammer bestimmt wurde, daß der Deklarationspflicht alle Waren unterlagen, die nicht nur bei Cuxhaven, sondern auch auf der Kieler Föhrde die Zollgrenze überschritten und in denselben Transportmitteln oder ohne dazwischenliegende Lagerung am Lande in das Freihafengebiet ein- oder aus ihm ausgeführt wurden. Einige weitere Änderungen wurden auf Antrag der Handelskammer im Jahre 1902 vorgenommen; von ihnen ist namentlich zu nennen die Aufhebung der Bestimmung, nach der eine Rückerstattung der Deklarationsabgabe auf eingeführte Waren erfolgen sollte, wenn sie wieder ausgeführt wurden und die Rückerstattung begründet wurde mit der Versicherung, daß die Waren „während ihres Aufenthalts weder hier noch hier am Platze noch von hier aus nach auswärts verkauft seien".

Schwierigkeiten bereitete auch die Bestimmung, daß als Durchfuhrgüter die Waren zu deklarieren waren, die in das Freihafengebiet mit der Bestimmung der Weiterversendung nach der Zollstadt oder nach einem bestimmten andern Orte des In- oder Auslandes eingingen. Der Deklarationspflichtige war in vielen Fällen bei Eintreffen der Ware noch nicht in der Lage, einen bestimmten Ort des In- oder Auslandes anzugeben. Die Handelskammer vertrat im Jahre 1903 die in dieser Beziehung an sie gelangenden Klagen; und es wurde infolgedessen durch Gesetz vom 8. Juli 1904 eine Abänderung des Begriffs der Durchfuhrgüter für die Deklarationen beschlossen.

Wiederum hatte im Jahre 1900 die Handelskammer Gelegenheit, dem Versuch einer Verbindung der Reichsstatistik mit der

Statistik der Freihäfen und Freibezirke näher zu treten. Ließ sich eine solche ohne wesentliche Beeinträchtigung der Interessen des Handelsverkehrs erzielen, die Freihafenstatistik mit der Statistik des Zollgebiets zu einer gleichförmigen Reichshandelsstatistik vereinigen, so war das sicherlich, wie auch die Handelskammer anerkannte, ein großer Vorteil; und schwerlich wäre dann, wie es mehrfach bei den Handelsverträgen geschehen war, der hamburgische Verkehr als außerhalb Deutschlands stehend behandelt worden. Doch scheiterten auch die jetzt gemachten Vorschläge an der von der Handelskammer ausführlich nachgewiesenen Unmöglichkeit, die in den Freihafen von irgend einer Seite eingeführten Waren statistisch bis zu ihrem Wiederausgang aus dem Freihafen zu verfolgen. Die vielfach und in den mannigfachsten Richtungen erfolgende kaufmännische Bearbeitung, die im Freihafen die Waren erfuhren, die unzähligen Umpackungen, Sortierungen, Vermischungen der einzelnen Teile eingeführter Warenpartien mußten eine Identifizierung der ausgeführten mit den eingeführten Waren auch bei noch so gewissenhafter Vornahme zahlloser Deklarationen und Eintragungen unmöglich machen. Noch schwieriger mußte die Sache werden, wenn die einzelnen Partien oder Teile derselben nach allen diesen Bearbeitungen an verschiedene Händler weiterverkauft und von diesen dann wieder neue Umpackungen usw. vorgenommen wurden.

Erst im Jahre 1905 kam es zu einer Vereinbarung über die Einbeziehung des Freihafenverkehrs in die Reichsstatistik. Vom Reichskanzler war diese Frage von neuem angeregt; und es fanden eingehende Beratungen darüber statt. Die Handelskammer, die hierbei selbstverständlich beteiligt war, betonte nochmals die Undurchführbarkeit spezialisierter Deklarationen für den Freihafenverkehr, wie auch die Unmöglichkeit, die Identität der Waren im Freihafen durch Bezettelungen festzuhalten; wolle man auf die Identität verzichten — und das war auch von anderer Seite vorgeschlagen — und sich beim Eingang in den Freihafen und beim Ausgang aus diesem ins Zollgebiet beschränken auf die übereinstimmenden Anmeldungen des Gewichts, des Ursprungs und der Bestimmung, so sei dann eine Einbeziehung der Freihafenstatistik in die des Reichs möglich, allerdings unter der weiteren Voraussetzung der Annahme eines wesentlich vereinfachten statistischen Warenverzeichnisses für den Außenhandel, die wieder zur Voraussetzung die Einführung der Wertdeklaration habe.

Bei den Verhandlungen, die hierüber im Herbst 1905 und Anfang

1906 in Hamburg zwischen Kommissaren des Reichs und Hamburgs stattfanden, war die Handelskammer durch ihre Mitglieder Böhme, Krauel, Bohlen, wie auch Dr. Jürgens vertreten. Auch mit den Vertretern der Spediteure, Schiffsmakler, Reeder und der Freihafenindustrie wurde verhandelt.

Der auf Grund dieser mühevollen Beratungen getroffenen Vereinbarung stimmte die Handelskammer zu. Auf ihre grundsätzlichen Wünsche war Rücksicht genommen. Es war von jeder Identifizierung und Kontrollierung der im Freihafengebiet befindlichen Waren abgesehen; in den Deklarationen für die Einfuhr in den Freihafen sollte unterschieden werden zwischen Waren, die direkt durch den Freihafen von oder nach dem Zollgebiet durchgeführt, und denjenigen, die im Freihafen auf ein landfestes Lager genommen wurden. Für die Anmeldungen des Warenverkehrs des Freihafens mit dem Auslande und folglich für die ganze Darstellung des Gesamteigenhandels sollte, darauf hatte die Handelskammer vorzüglich Wert gelegt, ein vereinfachtes Warenverzeichnis geschaffen werden. Dagegen war dem Wunsche der Handelskammer, daß von der Einbeziehung der Zollausschlüsse in den Spezialhandel ganz abgesehen werde, nicht Folge gegeben. Im allgemeinen betrachtete die Handelskammer aber die Einigung auf dieser Grundlage für eine glückliche Lösung. Das Einzelne fand seinen Ausdruck in den vereinbarten Vorschriften der Ausführungsbestimmungen für das „Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes, betr. die Statistik des Warenverkehrs des deutschen Zollgebiets mit dem Auslande“ und ferner in den durch diese Neuregelung notwendig gewordenen Änderungen des hamburgischen „Gesetz, betr. die Anmeldungen für die hamburgische Handels- und Schiffahrtsstatistik“ und den zu ihm erlassenen Ausführungsbestimmungen. Machte die Ausführung der neuen Bestimmungen zwar noch allerlei Schwierigkeiten, die wegzuräumen auch die Handelskammer sich bemühte, so ist durch die am 1. März 1906 erfolgte Einbeziehung des Freihafenverkehrs in die Reichsstatistik ein weiterer, nicht nur formell wichtiger Schritt in der wirtschaftlichen Einigung geschehen.

Außerdem erfuhr nun auch als Folge der reichsgesetzlichen Regelung der Handel eine wesentliche Erleichterung dadurch, daß jetzt der Begriff der Durchfuhr dahin vereinfacht und erweitert war, daß alle nicht auf ein landfestes Lager im Freihafen gebrachten Waren, also auch die ab Kai verkauften als durch den Freihafen durchgeführt galten.

Auch die anderen Beziehungen zur Reichsstatistik allgemeiner und besonderer Art, die sich übrigens mit der Frage der Einbeziehung der Freihafenstatistik mannigfach und eng berührten, haben die Handelskammer unaufhörlich beschäftigt. So gaben ihr in den Jahren 1895 und 1896 die neuen Ausführungsbestimmungen und Dienstvorschriften, die zu dem Reichsgesetz von 1879 geplant waren, zu wiederholten Äußerungen Anlaß; es handelte sich vornehmlich um die statistische Anmeldung der See- und Flußschiffe, die bisher nicht stattgefunden hatte; die als „Transportmittel" dienenden Schiffe sollten auch in Zukunft von der Anmeldung befreit bleiben, nicht aber die, die als Handelsware über die Grenze gebracht wurden. Die Handelskammer sprach sich gegen diese schwierige und unbestimmte Unterscheidung aus. Auch für den Schiffsproviant, der bisher anmeldungsfrei gewesen, sollte eine Unterscheidung stattfinden, indem die Befreiung auf die in einem Zollhafen liegenden deutschen Schiffe beschränkt werden, während der in den Freihafen für deutsche Schiffe gelieferte und ausgeführte Proviant anmeldungspflichtig sein sollte. Letzteres bekämpfte die Handelskammer als eine Verkehrsbelästigung, indem sie bemerkte, daß für den deutschen Außenhandel die in Betracht kommenden Mengen und Werte des Schiffsproviants nicht in Betracht kommen könnten. Erst in den obenerwähnten neuen Gesetzen und Ausführungsbestimmungen von 1906 ist auch die Frage der Anmeldung des in den Freihafen eingeführten Schiffsbedarfs neu geregelt worden.

Die schon Anfang der 1880er Jahre in der erwähnten Kommission des Handelstags und in der Handelskammer behandelte Frage der Einführung der obligatorischen Wertdeklarationen an Stelle der jährlichen Preisermittlungen unter Hinzuziehung Sachverständiger gab im Jahre 1901 auf Anregung des kaiserlichen statistischen Amtes von neuem Anlaß zu Erwägungen. Die Handelskammer beriet wieder über diese Frage unter sich und mit den hamburgischen Mitgliedern der Schätzungskommission; das Ergebnis war, daß sie das Bedürfnis genauerer Feststellung der Warenwerte als vorliegend anerkannte und wiederum die obligatorische Wertdeklaration bei Ein- und Ausfuhr, aber für alle Waren, empfahl. Im einzelnen wurden ferner eine Reihe von Vorschlägen und Bemerkungen hinzugefügt. Da die Mitglieder der Handelskammer, wie wir schon bemerkten, alljährlich an der Beantwortung der Fragebogen zur Vorbereitung des Schätzungs-

verfahrens beteiligt waren, war die Handelskammer über den sehr relativen Wert des bisherigen Schätzungsverfahrens nur zu gut unterrichtet. Es wurde aber zunächst nichts hieran geändert. Doch ruhte die Sache nicht. Noch 1905 sprach sich die Handelskammer dem Handelstage gegenüber in derselben Weise aus; sie betonte, daß der Vorteil der Wertdeklaration darin bestehe, daß sie die Zusammenfassung der Waren zu größeren Gruppen gestatte, die Statistik dadurch übersichtlicher mache und ihre schnellere Veröffentlichung ermögliche. In den oben erwähnten Verhandlungen über die Einbeziehung des Freihafens in die Reichsstatistik im Herbst 1905 hat die Handelskammer eingehend die hohen Vorzüge der Wertdeklaration dargelegt. Sie hieß deshalb auch im Jahre 1909 die nunmehr ernsthaft geplante Ausdehnung der Wertanmeldung für die Einfuhr-Handelsstatistik willkommen; am 1. April 1911 trat diese Ausdehnung in Wirksamkeit; außerdem wurde nun die Wertanmeldung für die ganze Ausfuhr vorgeschrieben. Die Handelskammer empfahl, daß bei der Wertanmeldurg der sogenannte Grenzwert zugrunde zu legen sei und daß die Verpflichtung zur Anmeldung des Wertes in erster Linie dem tatsächlichen Inhaber der Ware bei dem Übergang über die Zollgrenze auferlegt werden sollte, d. h. in der Regel dem Warenführer oder dem Spediteur. Sie befürwortete in einem Bericht vom August 1911 nochmals die allgemeine Einführung der Wertanmeldung auch für die Einfuhrstatistik und bezweifelte, daß sie große Schwierigkeiten machen könne.

Umfangreiche Ermittelungen und Erörterungen veranlaßte sodann die vom Kaiserlich Statistischen Amt vorgeschlagene Vereinfachung der Schiffahrtsstatistik. In den Jahren 1903 bis 1907 ist die Handelskammer wiederholt durch diese Angelegenheit in Anspruch genommen worden. Diese Statistik bot wegen der Verschiedenheit der Grundlagen, auf denen die Schiffahrtsstatistiken der einzelnen Länder beruhten, und wegen der Unklarheiten, die auch in der deutschen Schiffahrtsstatistik herrschten, besondere Schwierigkeiten. Die Handelskammer machte hierzu eine Reihe von Vorschlägen, die die Vereinfachung der See-Unfall-Statistik, der Erhebungsformulare u. a. m. betrafen; ein Teil derselben wurde bei der Neueinrichtung dieser Statistik berücksichtigt.

Auch die Reform der Binnenschiffahrtstatistik, die in diesen Jahren vorbereitet und durchgeführt wurde, hat die Handelskammer beschäftigt; sie stimmte den Grundzügen dieser Reform zu und

wiederholte dabei den schon mehrfach ausgesprochenen Wunsch nach einer statistischen Ermittelung des Verkehrs Hamburgs mit der Unterelbe.

Außer diesen größeren organisatorischen Reformen setzten eine nicht geringe Zahl von Einzelfragen die Handelskammer in fortdauernde Verbindung mit dem Kaiserlich Statistischen Amt. Wiederholt sind Anregungen zu Änderungen namentlich in der Preisstatistik von ihr ausgegangen; und das Statistische Amt hat in Zweifelsfällen oft die Ansicht und Auskunft der Handelskammer erbeten. Auch spezielle Nachweise besorgte letztere dem Amte, so z. B. im Jahre 1910 ein durch Umfrage festgestelltes Verzeichnis der Getreidemühlenbetriebe im hamburgischen Staate; und bei den Erhebungen für die Produktionsstatistik ist durch die Vermittlung der Handelskammer dem Amte ein großes Material zugegangen. Vielleicht mit keiner nicht in Hamburg vertretenen Reichsbehörde hatte sie so nahe, unmittelbare Beziehungen wie mit dem Kaiserlich Statistischen Amt; andererseits hat auch mit dem vortrefflich geleiteten „Handelsstatistischen Bureau“ in Hamburg, an dessen Begründung sie einen so hervorragenden Anteil gehabt hat, die Handelskammer stets enge Fühlung behalten.

2. Der Warenpreiskurant und die Usancen im Warenhandel.

Der Warenpreiskurant veränderte sich in Form und Inhalt entsprechend den Veränderungen im Münzwesen und Schritt haltend mit den anerkannten Usancen. Die Commerzdeputation hat auf diesem Gebiete zahlreiche und manchmal scharfe Kämpfe mit den Interessenten zu bestehen gehabt und mehrfach auch den Rückzug antreten müssen. Sie ist fortdauernd bestrebt gewesen, den Preiskurant den praktischen und usancemäßigen Bedürfnissen gemäß auf der Höhe zu halten. Eine gründliche Neuerung stellte es dar, daß auf Vorschlag Koyemanns mit Anfang Januar 1868 der Warenpreiskurant neben den Notierungen auch kurze Bemerkungen über die Vorgänge am Warenmarkt und wöchentlich Notizen über eine Reihe von Waren brachte.[2])

Weit mehr Interesse als diese äußere Form des Preiskurants erweckt aber die Entwicklung der Usancen, die im Preiskurant ja nur teilweise zum öffentlichen Ausdruck gelangten. Die Usancen in Verbindung mit der Form des Preiskurants führen uns die

lebendige Fortentwicklung eines überaus wichtigen Gebiets der inneren Handelstechnik vor Augen.

Auf kaum einem andern Gebiete der inneren Handelszustände Hamburgs hat im 19. Jahrhundert ein so unabläſſig erneuerndes, auf stete Wandlung drängendes Leben geherrscht, wie auf dem Gebiete der Warenusancen. Auf keinem Gebiete aber beobachten wir andererseits einen so hartnäckigen Kampf eingewurzelter Gewohnheiten und Neigungen des privaten Handelsverkehrs gegen Einmischungen und Eingriffe von außen, auch wenn diese getragen waren von so unbestritten sachverständigen und unzweifelhaft nur der guten Sache dienenden Absichten des Vorstandes der Kaufmannschaft.

Im 18. Jahrhundert befanden sich die Usancen in einer Art Versumpfung. Der Kaufmann verbarrikadierte sich und seine berufliche Tätigkeit hinter einer großen Menge ebenso dunkler wie veralteter Formen des Kaufs und Verkaufs. Die Geschichte des Preiskurants, der ja die äußere Gestalt dieser Usancen wiedergibt, legt hiervon lebendiges Zeugnis ab.[3]) Eine Unzahl von Anachronismen zierten ihn; so die Notierung nach flämischen Schillingen, die verschiedenen Rabatte, die Notierung von Kurant und Banko nebeneinander, obwohl meist nur entweder in Kurant oder in Banko gehandelt wurde u. a. m. Verschiedentlich hatte im 18. Jahrhundert, wie wir sahen, die Commerzdeputation sich bestrebt, in diesen Wirrwar Ordnung zu bringen; eine gründliche Reform, die sie im Jahre 1786/87 vornehmen wollte, scheiterte namentlich an der Opposition der Zuckerfabriken (vgl. I, S. 319).

Nach der französischen Zeit ging die Commerzdeputation von neuem an dies Werk. Es galt endlich einmal Licht in diese Finsternis zu bringen.[4]) Man konnte durchaus keinen vernünftigen Grund dafür finden, daß noch im Jahre 1820 in Hamburg Tabak in Schillingen Courant, Baumwolle in Groten Banco, Indigo in Schillingen Vlämisch, Kaffee in Schillingen Banco, Zucker in Groten Banco, Talg in Reichstaler Courant, die 100 Pfund Leinen in Reichstaler Banco usw. berechnet wurden; daß man ferner seine Waren in Banco verschrieb, verkaufte und versandte, dabei aber den Umweg durch Courant machte und bei Waren, die in Courant mit festem Agio verkauft wurden, durch ein fingiertes Courant. Ebenso unverständlich und umständlich waren die drei verschiedenen Rabatte, die fünf Courants, die mehrfachen Gutgewichte, die neunerlei Gewichtseinheiten; dann die regellosen Prozente, die über den Kurs berechnet wurden, endlich die

mannigfachen Abzüge beim Gutgewicht, Besenschon, Refaktie, Supertara usw.

Als im Jahre 1820 der hanseatische Generalkonsul in Philadelphia, Buck, den Senat auf die Notwendigkeit, diese zwecklosen Gebräuche aufzuheben, hinwies und das Mißtrauen schilderte, mit dem die praktischen Amerikaner diese ihnen vollständig unfaßbaren Handelsbedingungen betrachteten, hinter denen sie Übervorteilungen vermuteten, und als der Senat diese Angelegenheit dann an die Commerzdeputation brachte: verhielt diese zunächst sich ablehnend. Die Abschaffung der Rabatte und die Festsetzung des Courant-Agio hielt sie für notwendig; sie wies darauf hin, daß sie oft schon diese Reformen beantragt habe; sie würden aber scheitern „an dem Eigennutz oder den Vorurteilen der kleinen Commissionäre, Kleinhädler und Zuckerfabrikanten". Die weitergehenden Vorschläge Bucks hielt die Commerzdeputation für überflüssig; „in die Handelsusanzen muß sich keiner mischen wollen; es würde vergebliche Arbeit sein; sie entstehen und verändern sich nach der Beschaffenheit der Umstände und nach den Ansichten der Parteien, wobei einer dem andern folgt, ohne daß er es fast merkt, aber auch gleich einen andern Weg einschlägt, sobald es nöthig wird. Was im Handel Usanz seyn soll, läßt sich daher so wenig durch richterliche Entscheidung als durch die Gesetzgebung vorschreiben, und wäre nur zu wünschen, daß diese Usanzen immer in den Gerichten den Eingang finden möchten, den sie verdienen. Der Kaufmann weiß übrigens, wie er mit dem andern daran ist. Der Americaner ist nicht so unwissend, als er es vielleicht im Jahre 1797 war, und in jedem bedeutenden Handelsorte in den Vereinigten Staaten finden sich Deutsche und andere Ausländer, die mit den auswärtigen Berechnungen bekannt sind." Die Commerzdeputation lehnte ein weiteres Eingehen auf die „gut gemeinten" Vorschläge Bucks ab.

In dieser Äußerung der Commerzdeputation vom 2. Juni 1820 findet sich ohne Zweifel ein sehr richtiger Gedanke; das war der, daß man nicht willkürlich in die Usancen eingreifen, künstlich sie nicht beeinflussen solle. Aber das war jahrhundertelang nicht geschehen; man hatte das Unkraut derartig wuchern lassen, daß man von dem nützlichen Getreidekorn nichts mehr sah; man hielt noch immer uralte, obsolete Gebräuche für den Ausdruck der Wirklichkeit und für die natürlichen Erzeugnisse der Handelstechnik; und man scheute sich, mit diesem alten Gerümpel aufzuräumen, weil man in

ihm das Produkt einer freien Entwicklung sah. Daß es auch auf dem Gebiete der Handelsusancen Mißbräuche gab und daß auch hier die Grenze des Ruhig-Geschehen-Lassens sich da findet, wo die offenbare Schädigung des Handels beginnt, das ist eine Auffassung, die in dem Bericht vom 2. Juni nicht zum Ausdruck kam. Auch war es doch seltsam, daß man dem Amerikaner, und sei es selbst der amerikanische Deutsche, zumutete, sich ohne Hilfsmittel in dem Urwald der hamburgischen Usancen zurecht zu finden; das konnte selbst der Kaufmann in Hamburg sehr schwer und vielfach nur mit Hilfe von Kruses „Contorist“ und anderen handelstechnischen Büchern.

Zwei Jahre darnach, als das Präsidat der Commerzdeputation von dem ungewöhnlich rührigen M. J. Haller bekleidet wurde, nahm unter seiner Führung die Commerzdeputation die Sache aus eigenem Antriebe wieder auf und führte sie nun zu dem damals erreichbaren Ziele. Schon in seiner Antrittsrede vor dem Ehrb. Kaufmann am 8. Juni 1822 wies Haller auf diesen Gegenstand hin. „Die Bewachung des Handels darf jetzt sich nicht, wie in früheren Zeiten, darauf beschränken, den Hindernissen des Augenblicks nur zu begegnen oder solche Misbräuche nur wegzuräumen, die soeben erst erzeugt oder entdeckt werden, sondern sie muß zeitig darauf bedacht sein, allenfalls auch in langbestandenen Gebräuchen, Gesetzen oder Abgaben Hauptänderungen vorzuschlagen, sobald sie den Handel dadurch in Gefahr sieht, verfremdet zu werden. Und eine solche Gefahr scheint den Commerz-Deputierten garnicht zu den eingebildeten zu gehören; denn es ist wahrlich nicht zu verlangen, daß unsre Handelsfreunde fortfahren sollen, in dem früheren Maaße an uns sich zu wenden, wenn andere Handelsstaaten die Unkosten verringern und die Bequmlichkeit vermehren. Ebensowenig dürfen wir hoffen, neue Verbindungen mit, so zu sagen, neuen Nationen anzuknüpfen, so lange unsere Gebräuche unverständlich, unsere Bedingungen abweichend, unsere Berechnungen dunkel und unsere Auslagen der Willkür unterworfen bleiben.“ Er wies hin auf England, das an die Revision seiner Navigationsgesetze gehe, auf Frankreich, das durch die Revolution Einheit und Klarheit in Maß, Gewicht, Münze, Gesetz und Gebrauch erhalten habe, auf Preußen, das den Gewerbezwang aufhebe „und sucht seinen directen und seinen Speditionshandel auf alle Weise zu vergrößern, und opfert sogar seine Einkünfte, seine Zölle auf, wenn es darauf ankömmt, einer seiner Städte, wie jetzt Magdeburg, wesentlich nützlich

zu werden"; auch auf die Konkurrenzhäfen Antwerpen und Bremen, die die kleinsten Spesen hätten, wies er hin, ja auf Holland, „das von jeher an Herkommen und Überlieferung hing" und jetzt zu einer Modernisierung seiner Handelseinrichtungen schreite. „Alle diese Staaten thun nichts als der Zeit gehorchen. Denn die Zeit ist, wie ein englischer Philosoph sehr richtig bemerkte, der größte und der mächtigste Reformator."

Das lautete wesentlich anders als die Äußerung der Commerzdeputation zwei Jahre zuvor und das entsprach zweifellos mehr dem wahren Bedürfnis des hamburgischen Handels.

Nachdem der Ehrb. Kaufmann so auf die bevorstehende Reform vorbereitet war, ging die Commerzdeputation, die ihrem Präses vollkommen beistimmte, mit Energie an die Ausführung. Die Ratschläge Bucks wurden verwertet und Vorschläge ausgearbeitet, die eine Abschaffung des Rabatts beim Verkauf gewisser Waren, der Rechnung in Pfunden, Schillingen und flämischen Groten, ferner des Gebrauchs, gewisse Waren in Courant zu bedingen, endlich die Einführung einer Einheit in Gewicht, Zahlen usw. bezweckten. Der Schwierigkeiten, die zu überwinden waren, wenn man die „Attribute der finstern Handelspolitik voriger Zeiten" abschütteln wollte, war sich die Commerzdeputation nach den früheren Erfahrungen wohl bewußt; praktisch erfuhr sie das sogleich, als sie durch Haller am 6. Juli dem Ehrb. Kaufmann ihre Vorschläge unterbreitete. Nachdem Haller diese eingehend begründet hatte und seine Rede von dem zahlreich versammelten Ehrb. Kaufmann „mit dem tiefsten Stillschweigen" angehört worden war, erhob sich, als der erste Vorschlag, die Abschaffung des Rabatts, zur Beratung gelangte, der Zuckerbäcker von Sprekelsen mit vielen andern und erklärte diesen Vorschlag „für höchst schädlich für die Zuckerfabriken".

Das war der Ausdruck derselben Opposition, die einige Jahrzehnte zuvor die Reform zum Scheitern gebracht hatte. Doch gelang es diesmal, wenigstens einen großen Teil der Vorschläge zur Annahme zu bringen; allerdings nicht ohne Konzessionen. Am 6. Juli wurden zunächst alle Vorschläge der Commerzdeputation genehmigt, der Zucker jedoch ausdrücklich ausgenommen. Da aber nun in der Kaufmannschaft sich eine starke Opposition und Agitation gegen die Neuerung zeigte und die Befürchtung nahe lag, daß die Ausführung der Reform an jenem Widerstande doch schließlich scheitern würde, veranlaßte der Senat im August den Zusammen-

tritt einer Kommission aus Mitgliedern des Senats und der Commerzdeputation; von letzterer wurden hierzu Haller, Schröder und Johns deputiert. Dem Ehrb. Kaufmann wurde am 29. August Anzeige davon gemacht, daß man infolge der vom Senat angeordneten kommissarischen Erörterung die Ausführung der Beschlüsse vom 6. Juli, die eigentlich am 1. September erfolgen sollte, bis zum 1. Januar 1823 verschoben habe. Der Präses konnte übrigens dem Ehrb. Kaufmann gleichzeitig mitteilen, daß nach dem Wortlaut des Senatskommissoriums der Senat „seine Anerkennung und Billigung der Beschlüsse im Ganzen an den Tag gelegt" habe.

In der Kommission herrschte ebenfalls über die Notwendigkeit der Reform volle Übereinstimmung; der Senat bedauerte offen, daß man nicht auch den Artikel Zucker vom Rabatt befreien und die Getränke in Banco berechnen könne; es wurde aber doch für richtig gehalten, in diesen Punkten vorläufig nachzugeben. Die Commerzdeputation stellte dann mit den Altadjungierten die neuen Vorschläge zusammen, die sich von den früheren namentlich dadurch unterschieden, daß noch einige Artikel mehr zu den Ausnahmen, für welche die Courantrechnung bestehen bleiben sollte, hinzugefügt wurden, und daß das Gutgewicht anstatt durchgängig zu 1 Prozent nun zu 1/2 oder 1 Prozent bestimmt wurde. Am 2. Dezember trug die Commerzdeputation diese Vorschläge dem Ehrb. Kaufmann zur nunmehrigen endgültigen Beschlußfassung vor; der Präses Haller bemerkte dabei, daß die vorgeschlagene Maßregel „zu jeder Zeit von den besten und hellsten Patrioten unserer Vorzeit für nützlich erachtet worden sei"; und jetzt, „wo der wichtigste Zeit-Abschnitt eingetreten ist, den der Handel seit der Entdeckung von Amerika erlebt hat, jetzt, wo die 300jährige Handels-Sperre ganzer Nationen und ganzer Welttheile aufgehoben werden, jetzt ist es nothwendig, nicht allein in Europa unverständlich zu bleiben und dadurch die neuen Verbindungen von uns ab und anderen Ländern und Städten zuzuweisen".

Die Vorschläge wurden vom Ehrb. Kaufmann ohne Debatte angenommen. Vom 1. Januar 1823 an waren nunmehr die Usancen erheblich vereinfacht. Nur für einige Ausnahmen bestand noch die Kurantnotierung und allein für Zucker noch der Rabatt. Bezeichnend ist es aber, daß, wie auf die privilegierte Stellung des Hamburger Bürgers im Handel (vgl. oben S. 17 f.), so auch auf die Handelsusancen Hamburgs Amerika einen belebenden, verjüngenden Einfluß gehabt hat.

Erst sehr langsam vollzog sich die gründliche Reinigung der Usancen von den Resten längst veralteter Berechnungen. Trotz ihrer Überzeugung von der Notwendigkeit und trotz mehrfacher Anregungen scheute die Commerzdeputation vor einem erneuten Antrage zurück. Aber allmählich nahte sich doch die Zeit, wo man Usancen nicht mehr als unantastbares Heiligtum und sturmfreie Hochburg betrachtete, sondern wo man sich daran gewöhnte, nicht nur ihren im stillen unablässig stattfindenden Wandel, sondern auch die Notwendigkeit der gelegentlichen Feststellung anzuerkennen.

Ein erster Versuch, die bestehenden Usancen in einer Warenbranche durch den Ehrb. Kaufmann neuzugestalten, betraf den Handel mit Ölkuchen. Im Juni 1837 ersuchten 37 Handlungshäuser die Commerzdeputation, Ölkuchen im Preiskurant per 2100 ℔ notieren zu lassen, während sie bisher per 1000 ℔ notiert wurden. Die Commerzdeputation erkundigte sich bei den Verkäufern und ließ, als diese sich dagegen aussprachen, die Sache fallen.

Diese Anregung betraf nur eine Bedingung im Handel mit einer Ware; die Änderung erfolgte nicht, da die Interessenten verschiedener Ansicht waren und die Commerzdeputation mit Recht nur bei völligem Einverständnis der Beteiligten dem Ehrb. Kaufmann, der damals unbestritten auch über einzelne Änderungen im Preiskurant zu entscheiden hatte, solche vorschlagen zu dürfen meinte.

Ein bemerkenswertes Ereignis innerhalb der Entwicklungsgeschichte der hamburgischen Warenusancen ist dann die Feststellung der Tabaksusancen im Jahre 1840. Im Oktober 1839 wandten sich unter Führung von F. C. Schütt & Co. eine Reihe von Handlungshäusern an die Commerzdeputation und legten die großen Schäden dar, denen der hamburgische Tabakhandel durch seine nachteiligen Usancen unterworfen sei; gegenüber den in Bremen und Holland geltenden Usancen für amerikanischen Tabak stellten die hamburgischen sich so ungünstig für den Käufer, daß Hamburgs Stellung in diesem Handel schwer benachteiligt wurde. Die Antragsteller wünschten aber nicht nur die Beseitigung der offenbaren Mängel, namentlich der Taraberechnung, sondern sie schlugen vor, „den vielen willkürlichen und unsicheren Usancen bei Tabak überhaupt eine feste Linie anzuweisen“. Sie machten zu diesem Behuf genaue Vorschläge und beantragten auch die Anstellung mindestens eines beeidigten Tabakküpers oder Tarierers.

Hier zum ersten Male geschah es, daß sich Interessenten einer einzelnen Warenbranche an die Commerzdeputation wandten mit

dem Ersuchen, es möchten unter ihrer Leitung die gesamten Usancen für diese Branche festgestellt werden. Bisher war die Entwicklung solcher Dinge meist sich selbst und der Willkür derjenigen überlassen, die ein Interesse an einer gewissen Unklarheit der Handelsbedingungen hatten. Wenn die Commerzdeputation jetzt auf den Antrag einging und die Feststellung dieser Usancen leitete, so begann sie damit eine Tätigkeit, die in langjähriger Gewohnheit sich zu einer schwierigen, aber überaus fruchtbaren und dankenswerten Wirksamkeit gestaltet hat. Der Grundsatz, daß die Anregung zu solchen Maßnahmen stets von den Interessenten auszugehen hatte, erwies sich als vortrefflich und ist bis in die Gegenwart eingehalten worden.

Die Commerzdeputation veranlaßte ihr Mitglied Büsch, mit den bedeutendsten Tabakimporteuren und Händlern in Beratung zu treten, und legte das Ergebnis am 8. Februar 1840 dem Ehrb. Kaufmann vor. Dieser stimmte den neuen Tabakusancen zu. Es ist von Interesse, daß also der Ehrb. Kaufmann über die Usancen in einer Spezialbranche entschied.

Die Usancen für den Tabakhandel von 1840 sind das Muster der späteren Usancen für andere Artikel geworden; sie enthalten Bestimmungen über die Tara, das Gutgewicht, den Dekort für bare Zahlungen usw. In den späteren Usancen sind, je nach den Bedürfnissen des betreffenden Artikels, solche Bestimmungen noch weiter ausgedehnt worden; bei Lieferungsgeschäften, so denen für Getreide, enthalten freilich die Usancen nicht nur solche tatsächliche Geschäftsnormen, sondern auch allgemeine Rechtssätze.

Dem Tabak folgte der Zucker. Ohne Zweifel hat die Leichtigkeit, mit der man die Tabakusancenreform zustande brachte, die Meinung hervorgerufen, man werde nun auch mit dem Zucker leicht fertig werden. Doch irrte man sich hierin. Beim Tabakhandel kamen nur Großhändler in Betracht; der Zucker war aber ein Artikel, der durch die Hausfabrikation mit dem Grundeigentum und dem Kleinhandel eng verbunden war; er machte immer noch, wie früher, bedeutende Schwierigkeiten.

Zunächst gab die Schilderung der Mängel in den Zuckerusancen, die Soetbeer in seinem Anfang 1840 erschienenen Buch „Über Hamburgs Handel“ (S. 271 ff.) veröffentlichte, Anlaß zu einer öffentlichen Erörterung; und schon wenige Wochen darauf, im März, überreichten 82 Handlungshäuser der Commerzdeputation eine Eingabe, in der sie mit Hinweis auf die Soetbeersche Darlegung und die glücklich erfolgte Reform der Tabakusancen baten, es möge

die Commerzdeputation die Vereinfachung der Zuckerusancen in die Hand nehmen; die Antragsteller selbst verpflichteten sich, vom 1. Juni ab nur nach den vorher von der Commerzdeputation zu veröffentlichenden, ihren, der Antragsteller, Wünschen entsprechenden Bestimmungen Zucker zu kaufen und zu verkaufen.

So leicht ging die Sache aber nicht. Die Commerzdeputation brachte am 16. Mai die Vorschläge über neue Zuckerusancen, in denen der Rabatt abgeschafft und die Bedingungen erheblich vereinfacht waren, an den Ehrb. Kaufmann; die Abstimmung sollte erst 8 Tage darauf stattfinden; schon an diesem Tage aber erhob der Wortführer der Zuckerfabrikanten, Dannenfeld, entschiedenen Protest gegen die geplante Reform, die eine schwere Schädigung der Zuckerfabrikanten darstelle; trotz dieses Widerspruchs wurde aber am 23. Mai vom Ehrb. Kaufmann mit 360 gegen 201 Stimmen die Abschaffung des Rabattes und mit 331 gegen 206 Stimmen die Beseitigung der Rechnung in Groten und ihr Ersatz durch die Schillingrechnung beschlossen.

Dementsprechend wurden nun im Preiskurant die Änderungen vorgenommen. Aber die Zuckerfabrikanten gaben nicht so schnell klein bei. Sie machten die größten Schwierigkeiten, weigerten sich, nach den neuen Usancen zu kaufen, und wandten sich mit Eingaben an den Senat; auch die Zuckermakler zeigten sich widerspenstig. Infolgedessen verhandelte die Commerzdeputation mit den Fabrikanten; diese wollten sich aber zu irgendeiner bindenden Verpflichtung nicht bereit finden. Es fand dann eine Konferenz zwischen Deputierten des Senats und der Commerzdeputation statt; letztere bat dringend, der Senat möge dahin wirken, daß die Zuckerbäcker von ihrem Eigensinn abstünden.

Die Commerzdeputierten befanden sich offenbar in einer sehr peinlichen Lage. Der Senat stand sachlich zu ihnen, hielt aber den Beschluß vom 23. Mai für übereilt. Die Zuckerfabrikanten verharrten in ihrem Widerstand und drohten das ganze Geschäft lahm zu legen; die Vergleichsvorschläge, die sie machten, waren nach Ansicht der Commerzdeputierten und noch mehr der zu Rate gezogenen Altadjungierten unannehmbar. Auf der andern Seite hatten die 82 Kaufleute, die im März sich verpflichtet hatten, die neuen Usancen am 1. Juni einzuführen, infolge des tatsächlichen Widerstandes der Fabrikanten um eine Befreiung von dieser Verpflichtung gebeten, worauf die Commerzdeputation sich aber, soweit der Kauf und Verkauf von rohem Zucker in Betracht kam, so

lange nicht einlassen wollte, als sie nicht von den Fabrikanten irgendein annehmbares Zugeständnis erhalten hatte. Mehrere Firmen entzogen sich dennoch der eingegangenen Verpflichtung.

Die Commerzdeputation hat sehr eingehend darüber beraten; sie hatte mit den Vertretern der Zuckerfabrikanten eine Reihe von Konferenzen, ohne daß man einen Erfolg sah. Schließlich riet aber der Senat zu einer Einigung, da die Unhaltbarkeit des gegenwärtigen Zustandes, daß Usancen bestanden, aber nicht beobachtet wurden, offen am Tage lag. So konnte in ihrer Sitzung vom 3. September, in der die Altadjungierten anwesend waren, die Commerzdeputation sich der Überzeugung nicht mehr verschließen, daß die Durchführung des Beschlusses vom Mai nicht möglich sei. Mit den Zuckerbäckern war nichts anzufangen; sie drohten sogar, daß sie sich in auswärtigen Blättern über die Unrichtigkeit der hiesigen Preiskurante beschweren würden, wenn Zucker bis dahin nicht wieder nach Groten und mit Rabatt, d. h. entsprechend dem Abschluß der meisten Geschäfte, notiert werden würde. Die Commerzdeputation sah sich somit genötigt, was sie gern vermieden hätte, am 10. Oktober dem Ehrb. Kaufmann den Vorschlag zu machen, er möge beschließen: 1) den 82 Unterzeichnern der Verpflichtung vom März es zu überlassen, die übernommene Verbindlichkeit in den Fällen, wo eine entgegenstehende Weigerung von der andern Seite eine Abweichung notwendig mache, vorläufig für suspendiert anzusehen, wogegen sie in allen andern Fällen in Kraft bleibe. 2) die Commerzdeputation zu ermächtigen, in den Preiskuranten vorläufig neben der Notiz nach den Beschlüssen vom 23. Mai eine andere nach den alten Usancen zu gestatten. 3) daß bei Auktionen über beschädigte Zucker den Beteiligten die Wahl zwischen beiden Usancen freistehe. „Dieser Beschluß wurde", wie es im Protokoll heißt, „von E. Ehrb. Kaufmann stillschweigend genehmigt".

So hatte sich im Zuckerhandel doch die Macht der Fabrikanten stärker erwiesen als die der Großhändler; auf dem Boden der Usancen hatte das überaus konservative Kleinhandels- und Fabrikations-Prinzip über das dem Fortschritt geneigtere des Großhandels gesiegt. Aber auf die Dauer ließ sich doch der veraltete Brauch nicht festhalten. Die Commerzdeputation verlor die Sache nie aus dem Auge. Von den Großhandelsinteressenten war allerdings nach der Erfahrung von 1840 kaum wieder eine Initiative zu erwarten. Im Januar 1847 beschloß die Commerzdeputation

endlich, nun energisch die Sache in die Hand zu nehmen; die Altadjungierten stimmten zu. In der Versammlung des Ehrb. Kaufmann vom 6. Februar trug der Präses Ruperti vor: „Wie schwer es ist, ein einmal eingewurzeltes Unwesen wieder auszurotten, das sehen wir in unserem Zuckerhandel, welcher im Widerspruch mit der Meinung einer überwiegenden Majorität der Kaufleute noch immer in den antiquirten Fesseln eines nutzlosen Rabattes befangen ist. Der Status quo dieser Sache ist ein der Stellung Hamburgs im europäischen Handel so unwürdiger, daß Ihre Deputation entschlossen ist, ihn so lange zu bekämpfen, bis er reformirt sein wird". Der Präses wies hin auf den Übergang Englands zum Freihandel und die dortige Zulassung des Zuckers zum Gebrauch der Brauereien und Brennereien, beides Ereignisse, die nur zu sehr geeignet seien, „bei uns Besorgnisse über die Erhaltung unseres wichtigen Zuckerhandels zu erwecken und uns aufzufordern, durch Hinwegräumung eines alten üblen Gebrauchs den Ausländern dies Geschäft verständlicher und daher angenehmer zu machen". Der Ehrb. Kaufmann wurde aufgefordert, etwaige Wünsche und Bemerkungen zu der von der Commerzdeputation geplanten Reform einzureichen.

Das ist dann geschehen; und die Commerzdeputation veranlaßte in einer weiteren Versammlung des Ehrb. Kaufmanns am 13. März, daß dieser sich für eine der verschiedenen Modalitäten hinsichtlich der Normierung der Preise entschied. Im Ehrb. Kaufmann wurde dann am 5. Juni die Aufhebung des Rabatt auf Zucker mit 41 gegen 1, die Preisnormierung in Mark und Schilling Banco mit 39 gegen 3 Stimmen genehmigt. Beides gelangte mit dem 1. Juli 1847 zur Ausführung.

Schon ein Vergleich dieser Zahlen mit denen des Jahres 1840 zeigt, wie die Opposition absolut und relativ zusammengeschmolzen war. Die Großhandelsusancen im Zuckergeschäft hatten den Sieg errungen; Rabatt und Groten waren aus dem Preiskurant endgültig vertrieben. Die Bedeutung dieses Ereignisses konnte nicht dadurch vermindert werden, daß sich in der Praxis die Reform erst allmählich durchsetzte. Später sind dann unter Mitwirkung der Commerzdeputation auch die Zuckerusancen im einzelnen weiter ausgebildet worden; und der Zucker hat in dieser Hinsicht nicht mehr Schwierigkeiten gemacht als eine Reihe anderer Artikel, deren Usancen im Laufe der nächsten Jahrzehnte kodifiziert wurden; so sind zu nennen die im Jahre 1852 durch Beschluß des Ehrb.

Kaufmanns festgestellten Tarausancen beim Teehandel und die Usancen beim Terpentingeschäft, wie auch die im Jahre 1854 beschlossenen Usancen beim Baumwollhandel.

Am meisten Schwierigkeiten machten, und sind deshalb etwas eingehender zu schildern, die Usancen für den Getreidehandel.

Am 5. Mai 1845 lag der Commerzdeputation ein Antrag von 61 Getreidehändlern vor, der die Feststellung der Usancen beim Getreidelieferungshandel anregte; die Commerzdeputation beschloß darauf einzugehen; der Präses Godeffroy und Dill verhandelten mit den Getreidehändlern, die dann auf Veranlassung der Commerzdeputation eine aus Händlern und Maklern bestehende Kommission einsetzten. Im Oktober 1846 lag der Commerzdeputation der fertige Entwurf der Usancen vor; ehe sie ihn an den Ehrb. Kaufmann brachte, beriet sie darüber mit den Altadjungierten. Von diesen wurden allerlei Zweifel erhoben. Der Altadjungierte Kaemmerer stellte den Nutzen solcher Usancen in Abrede; er bestritt auch die Zuständigkeit des Ehrb. Kaufmanns, derartige Bestimmungen, wie sie der Entwurf enthielt, die nicht lediglich als Usancen zu betrachten seien, sondern zum Teil in das Gebiet der Gesetzgebung gehörten, zu beschließen. Er hielt eine Beschlußfassung durch Rat und Bürgerschaft für notwendig. Auch Haller sprach sich gegen den Entwurf aus, während Johns, Eybe, de Chapeaurouge sich einverstanden erklärten.

Die Commerzdeputation brachte aber die sehr eingehend geprüfte und im wesentlichen von den Interessenten ausgearbeitete Vorlage an den Ehrb. Kaufmann. In ausführlicher Rede legte am 31. Oktober der Präses Dill dem Ehrb. Kaufmann die Stellung, die die Commerzdeputation zu dem Entwurf einnahm, und die Auffassung, die sie von ihm habe, dar; es sollten darnach diese Usancen zu betrachten sein als „eine Erklärung und Vervollständigung der Schlußnoten“ und bezwecken, „ein deutliches und leichtes Einverständnis über die gewöhnlichen Handelsbedingungen zu wege zu bringen“. Da die Commerzdeputation jedoch nicht verkannte, daß die Form und Fassung der Vorlage in manchen Punkten verbesserungsbedürftig sein möchte, bat sie gleichzeitig, der Ehrb. Kaufmann möge sie ermächtigen, unter Zuziehung der Mitglieder der genannten Kommission nachträgliche Verbesserungen vorzunehmen; ferner aber auch, daß spätestens nach Ablauf von drei Jahren eine Revision der Usancen vorgenommen werden sollte.

Der Ehrb. Kaufmann nahm die Usancen zusammen mit den letztgenannten Anträgen an und zwar mit 54 gegen 23 Stimmen.

Dieser Beschluß bedeutete nichts geringes; bei den Lieferungsgeschäften für Getreide standen sich die Interessen der Verkäufer und Käufer, wie der Präses Dill betonte, oft sehr schroff gegenüber; und man hatte bei der Feststellung der Usancen für diese Geschäfte nicht nur einen Anschluß an vorhandene analoge Vorschriften vorzunehmen, sondern Bestimmungen, die lediglich aus den bisherigen Erfahrungen und aus der Natur des Geschäfts abgeleitet waren, neu zu begründen und zu einem zusammenhängenden Ganzen zu vereinigen.

Der Erfolg der Kodifikation der Getreidehandelsusancen von 1846 wurde schon bald in Frage gestellt. Die Opposition gegen den Beschluß vom 31. Oktober machte sich stark bemerkbar. Eine von ihr aufgestellte Schlußnote, die den Usancen widersprechende Bestimmungen enthielt, kam in Umlauf. Auch der Senat erhob Bedenken; ihm hatte am 13. November die Commerzdeputation das vom Ehrb. Kaufmann beschlossene „Reglement der Usancen beim Getreidehandel“ zur Kenntnisnahme mitgeteilt; er antwortete dann am 16. Dezember der Commerzdeputation, daß er ihre Bemühungen für diese Sache durchaus anerkenne, daß er aber sich mit der Form dieses „Reglement“ nicht einverstanden zeigen könne, da diese Usancen gleichsam als Gesetz hingestellt seien, worauf schon die Bezeichnung „Reglement“ und die Tatsache der Veröffentlichung hindeute. Niemand könne ja die Kontrahenten hindern, sich nach diesen Bedingungen zu richten; wenn das aber nicht der Fall sei, und in den Schlußnoten auf das Reglement keine Beziehung genommen werde, so könnten die Parteien durch die Herausgabe des Reglements irregeleitet und Mißverständnisse über seine Geltung oder Nichtgeltung hervorgerufen werden. Und da die Gerichte das Reglement wohl kaum als Entscheidungsnorm annehmen würden, wenn nicht im Einzelfall Bezug darauf genommen worden sei, so stehe zu befürchten, daß die Herausgabe des Reglements den beabsichtigten Zweck nicht erfüllen und, statt Ungewißheiten zu heben, solche hervorrufen werde.

Da der Senat eine Antwort hierauf nicht zu erwarten schien, unterließ es die Commerzdeputation ihm zu antworten. Sie war sich selbst vollkommen klar darüber, daß das „Reglement“ von 1846 ein Versuch sei und daß man Erfahrungen abwarten müsse. Doch konnte der Präses Ruperti in seiner Antrittsrede am 6. Februar 1847 darauf hinweisen, daß die Commerzdeputation unter den

Opponenten bisher noch keinen gefunden habe, der die Zweckmäßigkeit der Vereinfachung der Usancen in Abrede stellte.

Die Commerzdeputation hat in den nächsten Jahren wiederholt sich mit dieser Angelegenheit beschäftigt; im Frühjahr 1850 veranlaßte sie dann die Neuredaktion durch die Kommission der Getreidehändler. In seinem Jahresbericht an den Ehrb. Kaufmann am 31. Dezember 1849 bemerkte der Präses Schiller, daß man diesmal beschlossen habe, die Vorschläge der Kommission zunächst wieder einer Generalversammlung der Beteiligten vorzulegen und sie erst nach deren Genehmigung zu veröffentlichen. „Wenn freilich", so fügte der Präses hinzu, „bei solchen Versammlungen ungeachtet der gehörigen Anzeige nur eine geringe Teilnahme sich zeigt und der Widerspruch sich erst hinterdrein geltend macht und die gewünschte allgemeine Regulierung hindert", so sei das nicht Schuld der Commerzdeputation. Am 20. März genehmigte jene Generalversammlung die Usancen; sie wurden veröffentlicht, ohne daß sie dem Ehrb. Kaufmann vorgelegt wurden, was sicherlich durchaus zweckmäßig war; schließlich war die Feststellung der Usancen einer Warenbranche doch nur eine Angelegenheit der speziellen Interessenten. Jedenfalls rechtfertigte die Kodifikation der Getreidehandelsusancen im Jahre 1850 das Vorgehen der Commerzdeputation im Jahre 1846; sie hatte daraus gelernt, einerseits jeden Schein einer Aufoktroyierung der Handelsbedingungen zu vermeiden, — deshalb war das Wort „Reglement" jetzt beseitigt — andererseits aber sich nicht irre machen zu lassen in ihrer Überzeugung, daß es im allgemeinen Handelsinteresse lag, mitzuwirken an der Feststellung von Handelsbedingungen für einen so überaus wichtigen Artikel wie Getreide.

Doch machten, was hier noch bemerkt werden muß, die Notierungen von Getreide im Warenpreiskurant wiederholt Schwierigkeiten; und eine in dieser Beziehung von der Commerzdeputation vorgenommene Neuerung mußte von ihr rückgängig gemacht werden; im Jahre 1856 hatte sie die Kurantnotierung für Getreide und für eine Reihe anderer Waren ersetzt durch die Banconotierung; die Getreidehändler und -makler nötigten sie, im Jahre 1857 diese Notierung wieder abzuschaffen und an ihre Stelle die Notierung in Kurant-Mark zu setzen. Doch vollzog sich dies ganz still und unmerkbar.[5])

Wie wenig sie im übrigen geneigt war, Usancen gegen den Willen der Beteiligten oder bei großen Meinungsdifferenzen unter

ihnen durchzusetzen, zeigt die Erfahrung, die sie im Jahre 1846 bei der Neubearbeitung der Tabakusancen machte. Als die deshalb eingesetzte Kommission sich nicht einigen konnte und der Commerzdeputation das ganze Material zur Entscheidung vorlegte, beschloß diese am 18. Mai 1846, die Sache auf sich beruhen zu lassen.

Sehr viel Sorge haben von jeher der Commerzdeputation die Usancen beim Butterhandel gemacht. Sie festzustellen war zuerst im Herbst 1851 von einem Interessenten beantragt worden. Gerade wie es im Jahre zuvor beim Handel mit Rüböl erfolgreich geschehen war, wurden auf Veranlassung der Commerzdeputation die Beteiligten zusammenberufen, um eine Kommission zu wählen. Im Laufe des Jahres 1852 wurden dann die Usancen festgestellt, wobei auch die Altonaer Interessenten mitwirkten (vgl. oben S. 35). Das Ergebnis wurde diesmal wieder dem Ehrb. Kaufmann vorgelegt und am 6. November von ihm genehmigt. Diese Usancen haben aber keinen praktischen Erfolg gehabt, sie wurden trotz ihrer Zweckmäßigkeit nicht beachtet, da die auswärtigen Produzenten ihrer Anwendung Hindernisse in den Weg legten. Die Commerzdeputation hat noch mehrfach später mit diesen Usancen zu tun gehabt.

In diesen Einzelusancen gab es naturgemäß eine Reihe Bestimmungen, die öfter wiederkehrten oder sich doch nur unwesentlich untereinander unterschieden; auch gab es manche andere Bedingungen allgemeiner Art, deren usancemäßige Feststellung wünschenswert erschien. Im Jahre 1852 wurde in der Commerzdeputation angeregt, diese gemeinsamen Bestimmungen in einer, die allgemeinen Usancen für den Warenhandel enthaltenden Kodifikation zusammenzufassen. Die Commerzdeputierten Kayser und Biancone wurden damit betraut; sie entwarfen Schemata für Fragebögen, die von den beim Preiskurant angestellten Maklern ausgefüllt werden sollten. Im Mai 1853 konnten die genannten Commerzdeputierten den auf Grund dieser Eingänge abgefaßten Entwurf vorlegen; er wurde eingehend durchberaten, geändert, gedruckt und veröffentlicht, hierauf wieder abgeändert und der nun endgültig festgestellte, von neuem gedruckte und veröffentlichte Entwurf am 31. Dezember 1853 dem Ehrb. Kaufmann vorgelegt und von diesem genehmigt.

Das Verhältnis dieser allgemeinen Usancen zu den speziellen war so gedacht, daß in allen Fällen, wo anerkannte, spezielle Usancen bei einzelnen Geschäftszweigen eine Abweichung von den

allgemeinen Usancen ausdrücklich feststellten, die speziellen den allgemeinen vorgehen sollten.

Diese allgemeinen Usancen waren im Ehrb. Kaufmann ohne Widerspruch zur Annahme gelangt. Ihre rechtliche Geltung wurde dann aber angefochten. Wie alle Spezialusancen hatte auch diese die Commerzdeputation dem Handelsgericht zur Kenntnisnahme mitgeteilt. Der Präses dieses Gerichts, Dr. Heinichen übte dann in der öffentlichen Sitzung des Gerichts vom 3. März 1854 Kritik an jenen Usancen und erklärte, daß er ihnen keinen andern Einfluß auf die Rechtsprechung zugestehen könne als denjenigen eines gemeinschaftlichen Ausspruches der Ansichten kundiger und erfahrener Kaufleute. Auch hatte er es für bedenklich erklärt, daß der Ehrb. Kaufmann förmliche Beschlüsse über Usancen faßte, während er doch keine Befugnis habe, Recht zu sprechen und eine Art Legislatur auszuüben. Die Commerzdeputation richtete infolge dieser, durch die Zeitungen verbreiteten Äußerungen am 8. März ein Schreiben an Heinichen, in dem sie die praktische Bedeutung der, wie es im Art. 7 der Maklerordnung ausdrücklich heiße, „vom Ehrb. Kaufmann angenommenen bekannten Börsen-Usancen“ betonte und um eine Berichtigung jener irrigen und präjudizierlichen Äußerungen über die Usancen ersuchte. Dr. Heinichen antwortete hierauf durch die Zusendung des Manuskripts der von ihm gemachten Äußerungen. Diese entsprachen, wenn auch nicht dem Wortlaut, so doch dem Sinne nach jenen Zeitungsmeldungen. Die Commerzdeputation wollte zuerst sich nun an das Handelsgericht wenden; und Kayser hatte eine ausführliche Darstellung ausgearbeitet; sie stand aber dann davon ab. Doch wurde durch ein Urteil des Handelsgerichts und ein daran anschließendes des Obergerichts die Verbindlichkeit jener Usancen, da sie nicht nur bestehende, sondern auch neue Bedingungen enthielten, als nicht bestehend erklärt, es sei denn, daß die Beteiligten auf irgendeine Weise, etwa in der Schlußnote, die Anerkennung jener Usancen für das gemachte Geschäft kundgegeben hätten.

Hiergegen ließ sich wenig machen; die Schwierigkeit der Übergangszeit von neuen zu anerkannten Bedingungen konnte nicht geleugnet werden. Nach einer mündlichen Verhandlung mit Heinichen beschloß am 12. Februar 1855 die Commerzdeputation, bei der Maklerdeputation zu beantragen, daß den Maklern die Weisung erteilt werde, in die Schlußnoten einen Vermerk aufzunehmen, nach dem mangels anderer Verabredungen die Usancen

vom 31. Dezember 1853 gelten sollten. Da aber gegen einen solchen von der Maklerdeputation gefaßten Beschluß der Senat Einspruch erhob, weil diese Deputation hierfür nicht zuständig sei, erließ die Commerzdeputation am 12. März eine Erklärung, in der sie auseinandersetzte, was die „allgemeinen Usancen" bezweckten und daß sie sich selbstverständlich stets den praktischen Bedürfnissen des Handels anzupassen hätten. Sie erbot sich, die ihr in bezug auf eine Revision „der jetzt bestehenden allgemeinen Usancen" mitgeteilten motivierten Wünsche und Vorschläge einer sorgfältigen Erwägung zu unterziehen „und das Weitere nach dem Wunsche und im allgemeinen Interesse der Börse zu veranlassen". Der Beschluß der Maklerdeputation kam nicht zur Ausführung, sondern blieb „vorläufig suspendirt"; und die ganze mühsame Aktion war ziemlich vergeblich. Die „allgemeinen Usancen" bestanden aber zu Recht und stillschweigend galten sie als verbindlich, wenn sie auch in den Schlußnoten keine Erwähnung fanden.

Die bei diesen allgemeinen Usancen gemachte Erfahrung veranlaßte die Commerzdeputation auch bei den Usancen für Einzelbranchen zu großer Vorsicht. Als unter ihrer Leitung im Jahre 1854 nach längerer Verhandlung mit den Interessenten „Usancen beim Baumwollhandel" zustande gekommen und vom Ehrb. Kaufmann am 25. November als „Börsen-Usancen" angenommen waren, benutzte die Commerzdeputation diese Gelegenheit, um dem Senat am 29. November eine genaue Mitteilung des hierbei beobachteten Modus zu machen; es möge bemerkt werden, so äußerte sie sich, „wie es bisher bei Annahme von Börsen-Usancen immer Herkommen gewesen ist, daß eine ernstliche Anregung dazu abseiten betheiligter Geschäftsleute selbst ausgegangen sein muß, daß darauf umständliche Verhandlungen mit den der Commerz-Deputation bekannten bedeutendsten Betheiligten und Sachverständigen in dem fraglichen Geschäftszweige stattfinden, daß ein hiernach verfaßter vorläufiger Entwurf unter Aufforderung zur Einreichung etwaiger Bedenken vertheilt wird, daß endlich, unter Berücksichtigung der eingegangenen Bemerkungen der Entwurf von einer Commission aus der Zahl der Betheiligten und Sachverständigen sorgfältig revidirt wird. Erst dieser revidirte Entwurf wird der Versammlung des Ehrb. Kaufmanns, welche unter vorangegangener Bekanntmachung, daß dieser Gegenstand zur Verhandlung komme, berufen wird, zur Annahme vorgelegt".

Einige Zeit später hat ferner die Commerzdeputation bei dem

Vorschlage anderer Usancen, so der für Frachtzahlungen und für die Löschzeit der mit Seeschiffen angebrachten Güter, im Jahre 1862 ausdrücklich den Beschluß des Ehrb. Kaufmanns derartig gefaßt, daß dieser die von ihm genehmigten Bedingungen von einem bestimmten Tage an „zur allgemeinen usanzmäßigen Beobachtung“ empfahl, womit einerseits ausgedrückt werden sollte, daß es in jedermanns Belieben gestellt war, sich der Usancen zu bedienen oder nicht, andererseits aber doch das Empfehlenswerte allgemein angenommener und anerkannter Verkaufs- und Kaufsbedingungen betont wurde. Diese Form der Empfehlung „zur usanzmäßigen Beobachtung“ ist auch später von der Commerzdeputation beibehalten worden.

Auch die Einführung des Handelsgesetzbuchs, die in Hamburg am 1. Mai 1866 erfolgte, machte die Geltung von Usancen nicht überflüssig; das Handelsgesetzbuch selbst verweist für zahlreiche Fälle auf den Ortsgebrauch. Gegenüber der durch das Handelsgesetzbuch neu geschaffenen Rechtslage empfand aber doch die Commerzdeputation, angeregt von Soetbeer, die Notwendigkeit, wenigstens auf offiziösem Wege das Verhältnis der Usancen zum Handelsgesetzbuch wie auch das Wesen der ersteren öffentlich klar zu stellen. In einigen Artikeln in der „Börsenhalle“ Anfang Februar 1866 gab Soetbeer eine eingehende Erörterung dieser Fragen; er betonte namentlich, daß der Ausdruck „Feststellung von Usancen“ mißverständlich sei und zu den früheren Mißverständnissen hauptsächlich Anlaß gegeben habe, da er den Schein der Schöpfung neuer Handelsgewohnheiten erwecke, während es sich bei der Beschlußfassung über Usancen in der Regel um gewisse, für zweckmäßig erachtete Handelsnormen handle, die in Zukunft als stillschweigend von den Parteien beim Abschluß der betreffenden Geschäfte genehmigt gelten sollten.

Von neuen Usancen, bei deren Kodifizierung die Commerzdeputation die Vermittlung übernahm, ist für jene Zeit zu nennen die Verabredung einer Schlußnote für Lieferungsgeschäfte in Sprit im Jahre 1861; die Commerzdeputation hatte zu den Verhandlungen mit den Interessenten ihr Mitglied Rodatz abgeordnet.

Auf Rodatz' Antrag wurde ferner am 30. Juli 1862 ein Beschluß gefaßt, der eine gemeinsame Feststellung von Usancen beim Getreidegeschäft an den Hauptexportplätzen der Ostsee und in Hamburg bezweckte; die Anregung dazu war von Stettin ausgegangen. Hier zum ersten Male also gedachte man die Usancen

für eine Warenbranche nicht mehr an den Platz zu binden, sondern ihre Verbindlichkeit auf eine Gruppe von Handelsplätzen auszudehnen. Rodatz verhandelte im Auftrage der Commerzdeputation mit den Getreidehändlern d. h. der „Kommission der Getreidebörse"; diese erklärten sich im Prinzip mit der angestrebten Einigung über eine gemeinsame Schlußnote für Getreidegeschäft ab auswärts einverstanden. Näheres sollte auf Konferenzen in Stettin festgestellt werden. Die Commerzdeputation verfolgte diese Angelegenheit, bei der sie die Rolle des Vermittlers zwischen den hamburgischen Getreidehändlern und dem Vorstande der Kaufmannschaft zu Stettin hatte, mit großer Aufmerksamkeit; sie teilte vollkommen die Ansicht der Stettiner über das Wünschenswerte und Zeitgemäße einer solchen Verständigung. Zu den Konferenzen in Stettin entsandten die Hamburger Getreidehändler G. M. Gabriel, der aber ausdrücklich als Abgesandter der Commerzdeputation bezeichnet wurde. In den wesentlichsten Punkten einigte man sich auf eine gleichartige Schlußnote; praktisch scheint der Erfolg gering gewesen zu sein.

Übrigens war die Herbeiführung einheitlicher Usancen für mehrere wichtige Artikel (Getreide, Spiritus) schon im Jahre 1868 vom „bleibenden Ausschuß des Deutschen Handelstages" in Angriff genommen; das Inkrafttreten der neuen Maß- und Gewichtsordnung schien für solche Vereinbarungen eine gute Gelegenheit zu bieten. Die Handelskammer stand freilich diesen Bestrebungen, wie aus ihrem am 13. Februar 1869 an den genannten Ausschuß gerichteten Schreiben hervorgeht, ziemlich skeptisch gegenüber, da sie die Schwierigkeiten kannte, die einer Durchführung neuer Usancen bei Berechnung des Gewichts der Tara usw. in Hamburg erfahrungsgemäß entgegenstanden. Mit Recht wies sie darauf hin, daß eine Vereinbarung der binnenländischen Plätze in solchen Dingen wesentlich leichter sich vollziehen könne, während in Hamburg die herkömmlichen ausländischen Handelsverhältnisse in nicht geringerem Grade als das inländische Geschäft in Betracht kämen. Der Vertreter der Handelskammer im Ausschuß, Soetbeer, hat dieser Ansicht entsprechend bei der Verhandlung im März 1869 wiederholt zur Vorsicht gemahnt und vor bindenden Mehrheitsbeschlüssen gewarnt.

Ebenso fand im Jahre 1869 in Bremen eine Konferenz statt, die von den Handelskammern einer Reihe am Petroleumhandel beteiligter Städte beschickt war; sie bezweckte die Einigung

über gewisse Usancen im Petroleumhandel. Die Handelskammer bevollmächtigte zwei Kaufleute der Petroleumbranche (Cohnheim und Maas). Auch auf die im Jahre 1879 nach Bremen berufene Konferenz über verschiedene Fragen des Petroleumhandels entsandte die Handelskammer mehrere Vertreter; es handelte sich damals allerdings nicht nur um Forderungen, die man an die amerikanischen Exporteure stellen wollte, sondern auch um den Gesetzentwurf betreffend den Verkehr mit Nahrungs- und Genußmitteln mit besonderem Bezug auf Petroleum (vgl. oben S. 500).

Zu einer Neuredaktion der „Allgemeinen Usancen beim Warenhandel", die Soetbeer schon in den erwähnten Aufsätzen wegen der mancherlei Widersprüche der Usancen von 1853 mit dem Handelsgesetzbuch als notwendig nachgewiesen hatte, schritt man nicht; im Jahre 1867 wurde mehrfach darüber beraten, und Koyemann legte in einer Denkschrift die Sache eingehend dar. Die Frage schien doch zu bedenklich und überdies kein dringendes Bedürfnis zu bestehen.

Mit Anfang der 1870er Jahre sind allmählich die Usancen fast aller Waren verändert; die Anregungen dazu ergingen an die Handelskammer, und sie gab ihnen in der Regel Folge und veranlaßte das Weitere; es handelte sich hierbei meist nur um rein tatsächliche Geschäftsnormen, wie namentlich solche über die Tara, bei den Getreideusancen, aber auch um Veränderung mancher Normen, die durch die neuen Justizgesetze notwendig geworden war.

Allmählich trat dann die Tätigkeit der Handelskammer bei der Ausarbeitung der Usancen zurück; sie wurde in erster Linie Sache der Interessenten, die sich ja nach und nach immer mehr in Vereinen für die einzelnen Warenbranchen zusammenschlossen. Der Ehrb. Kaufmann als solcher hat seit Mitte der 1860er Jahre überhaupt keinen Einfluß mehr auf Usancen gehabt; da allgemeine Usancen für den Warenhandel vorläufig nicht in Frage standen und für die Einzelbranchen die Interessenten sorgten, so erübrigte sich eine Hinzuziehung des Ehrb. Kaufmanns.

Die letzten, dem Ehrb. Kaufmann zur Genehmigung vorgelegten Usancen waren die für Geschäfte in Petroleum, die im Jahre 1863 nach längeren Verhandlungen mit den Interessenten zur Annahme gelangten und am 19. Dezember dem Ehrb. Kaufmanne vorgelegt wurden.

Doch hat die Handelskammer auch bei den Usancen weiter

gewirkt; sie hatte nicht nur auf Antrag unaufhörlich Atteste auszustellen über Handlungsnormen; sondern die meisten von den Interessenten ausgearbeiteten Usancen wurden doch der Handelskammer nicht nur zur einfachen Veröffentlichung durch diese mitgeteilt, sondern meist erst einer Überprüfung in der Warensektion der Handelskammer unterzogen und hierauf oft noch mit Einverständnis der Interessenten Änderungen vorgenommen. So geschah es im Jahre 1887 bei den Usancen für den Kaffeehandel. Die Handelskammer ist ferner in zahlreichen Fällen zu Rate gezogen und angerufen worden, wenn es sich darum handelte, Zweifel über die Notwendigkeit der Änderung oder Feststellung dieser oder jener Norm zu beseitigen, wie auch vergleichende Feststellungen hinsichtlich der Usancen an andern Plätzen herbeizuführen. Sie nimmt in dem gesamten, weiten Gebiet der Usancen eine gewisse leitende, kontrollierende, beratende, vermittelnde Stellung ein. Endlich gaben auch die Usancen der Handelskammer zu umfangreichen Korrespondenzen mit auswärtigen Interessenten, Handelskammern usw. vielfachen Anlaß.

In Fällen, wo es sich um die Herbeiführung von Usancen für noch nicht körperschaftlich organisierte Geschäftszweige handelte, war und ist die Handelskammer die natürliche Stelle, an die solche Anträge ergingen; und in solchen Fällen übernahm sie die Leitung der Untersuchung mit den Interessenten. So geschah es 1858 bei den Usancen für die Getreideverschiffung flußwärts, so 1886 bei den Usancen für Südfrüchte und Gewürze.

Meinungsverschiedenheiten über die Usancen konnten von dem im Jahre 1884 auf Antrag einer größeren Anzahl Firmen von der Handelskammer errichteten „Schiedsgericht der Hamburgischen Waarenbörse“ entschieden werden. An seine Stelle ist im Jahre 1893 das „Schiedsgericht der hamb. Handelskammer“ getreten, dessen Regulativ mehrfach geändert worden ist. Doch bestehen für mehrere größere Warenbranchen auch spezielle Schiedsgerichte, die von den betreffenden Warenvereinen gebildet sind.

Einzelne Artikel machten bei der überaus großen Schwierigkeit, Einheitlichkeit in der Notierungsweise herbeizuführen, viel Arbeit. So war es namentlich die Butter, deren Usancen und Notierungsweise früher schon, besonders aber seit 1882 die Handelskammer vielfach beschäftigt und ihr Veranlassung gegeben hat, wiederholt mit den Interessenten eingehende Beratungen zu pflegen. Dieser Artikel machte deshalb besondere Schwierigkeiten, da das Interesse

der hamburgischen Käufer und Verkäufer einerseits, der landwirtschaftlichen Erzeuger andererseits an der Notierung verschieden geartet war. Im Jahre 1888 wurde die Butternotierung endlich von der Handelskammer und einer Kommission des Vereins der Hamburger Butterkaufleute neu geregelt; der ostholsteinische Meiereiverband erklärte sich aber nicht einverstanden; er hielt seitdem in Hamburg regelmäßig jede Woche Butterauktionen ab, um sich von der Börsenpreisnotierung unabhängiger zu machen.[6])

Stets aber wurde von der Handelskammer an dem Grundsatz festgehalten, daß Anträge auf Feststellung von Usancen in Einzelbranchen von den Interessenten ausgehen mußten. Als im Jahre 1887 von einem Interessenten am Fischhandel die Handelskammer aufgefordert wurde, sie möge Usancen für das Fischgeschäft „erlassen", da diese vorzüglich bei Geschäften nach auswärts wünschenswert seien, ward ihm erwidert, daß von der Handelskammer veröffentlichte Usancen dadurch noch keine rechtliche Gültigkeit erhalten würden; der geeignete Weg zur Erreichung des Ziels würde sein, daß die Interessenten sich über Usancen einigten, diese der Handelskammer zur Genehmigung vorlegten, nach erfolgter Genehmigung ihren inländischen Freunden zustellten und Offerten die Bemerkung hinzufügten „nach Maßgabe der Hamburger Usancen".

Diesem Standpunkt ist auch weiterhin die Handelskammer treu geblieben.

Seitdem im Jahre 1867, wie wir oben bemerkten, die Neu-Redaktion der allgemeinen Usancen für den Warenhandel in Anregung gekommen, aber fallen gelassen war, hatte diese Angelegenheit lange Jahre geruht; für alle Hauptartikel hatten spezielle Usancen sich entwickelt, die kodifiziert waren; wo das nicht der Fall war, hatten sich stillschweigende Gebräuche gebildet; schiedsrichterliche Urteile und Gutachten der Handelskammer traten ergänzend ein. Gelegentliche Anregungen, allgemeine Platzusancen aufzustellen, hatten keine Folge gehabt.

Im Jahre 1902 kam es dann bei Gelegenheit der Beratung über die eventuelle Empfehlung einer handelsgebräuchlichen Präklusivfrist für die Beanstandung von Schlußnoten im Warengeschäft in der Handelskammer zur Sprache, ob man nicht außerdem noch andere allgemein gültige Punkte und Usancen des Warengeschäfts regeln und alles zu einer Kodifikation über die Platzusancen vereinigen könne. Über die Schwierigkeit, die der Durchsetzung solcher Usancen entgegenstanden, war man sich umso klarer, als die Vor-

gänge bei dem Erlaß der Usancen von 1853 aus den Akten bekannt waren und in die Erinnerung zurückgerufen wurden. Trotzdem beschloß die Handelskammer, an die Arbeit heranzugehen. Daß bei „allgemeinen Usancen" sie die gegebene Stelle war, eine solche Aufgabe zu übernehmen, wenn sie überhaupt übernommen wurde, darüber konnte ja kein Zweifel bestehen.

Es wurde nun ein Entwurf aufgestellt und den verschiedenen Warenvereinen, den Vereinen der Assekuradeure, Spediteure, Exporteure, der Industriekommission usw. zur Begutachtung unterbreitet. Mit wenigen Ausnahmen erklärten sich alle Befragten im Prinzip mit der Absicht, allgemeine Usancen aufzustellen, einverstanden; als selbstverständlich galt, daß die Usancen der Einzelbranchen durch jene nur ergänzt, nicht verdrängt werden sollten. Von den meisten Befragten wurden Abänderungsvorschläge gemacht. Die Warensektion der Handelskammer hat hierüber sehr eingehend beraten; der Umfang und die Art des Hamburger Warengeschäfts hatte sich seit 50 Jahren doch ungeheuer verändert; und es war nicht leicht, der Schwierigkeiten Herr zu werden, die einer einheitlichen Zusammenfassung, die Anspruch auf allgemeine Geltung machte, entgegenstanden. Am 30. April 1904 veröffentlichte die Handelskammer die „Platzusancen für den hamburgischen Warenhandel" und empfahl sie „zur allgemeinen usanzmäßigen Beobachtung".

Das ganze Verfahren in dieser Angelegenheit, die leidenschaftslose Art, wie hier die Usancen ermittelt, festgestellt, veröffentlicht und aufgenommen wurden, zeigt doch eine große Veränderung gegenüber den Verhältnissen ein halb Jahrhundert vorher. Im Gegensatz zu der durch gerichtliche und obrigkeitliche Einmischungen erschwerten Durchführung einer vielleicht noch nicht ganz reifen Kodifikation vollzieht sich hier, von keinem Außenstehenden gestört, die Veröffentlichung der von den Interessenten eingehend begutachteten, von der Handelskammer gründlich bearbeiteten und vorbereiteten Handelsgebräuche glatt und anstandslos.

3. Die Wareneinfuhrliste.

Im 19. Jahrhundert wurde auch die Wareneinfuhrliste zu einem regelmäßigen, amtlich anerkannten Organ emporgehoben.

Zunächst freilich galt es doch noch, die Abneigung der Kaufmannschaft gegen derartige Veröffentlichungen zu überwinden. Es ist

für die Zeit nach 1814 kaum ein Unterschied in der Auffassung gegenüber der im 18. Jahrhundert (vgl. I, S. 321 f.) zu bemerken. Als sich im Jahre 1817 zwei Unternehmer, die Warenausfuhrlisten veröffentlichen wollten, deshalb bei der Commerzdeputation meldeten, war diese durchaus abgeneigt, auf solche Pläne einzugehen; sie hielt solche Listen für „viel mehr schädlich als nützlich", bezweifelte ihren Wert für die Börse und meinte, in einzelnen Fällen müsse eine solche Veröffentlichung geradezu schädlich wirken, weil „andere immer mehr oder weniger daraus abnehmen können, wohin eine Waare geht".[7]) Nicht anders verhielt man sich den in den Zeitungen veröffentlichten Handelsberichten gegenüber; die Auffassung der Commerzdeputation ist in dieser Hinsicht um jene Zeit sogar vielfach noch strenger als die des Senats.

Erst Mitte der 1830er Jahre vollzog sich langsam ein Umschwung. Die Commerzdeputation gab nicht mehr jeder Klage über Veröffentlichung von Handelsnachrichten oder über den hamburgischen Warenmarkt Gehör; man unterschied jetzt auch schärfer zwischen einseitigen, offenbar selbstsüchtigen Absichten entspringenden Berichten und solchen, die sich einer gewissen Objektivität befleißigten.

Diese Wandlung zeigte sich dann auch in der Stellungnahme gegenüber der Wareneinfuhrliste. Seit 1790 bestand die von Köncke, Thiessen, dann Brandes herausgegebene Wareneinfuhrliste. Das Material dazu erhielten die Herausgeber auf den Zollstätten. Die von „Brandes Nachfolger Witwe" herausgegebenen Einfuhrlisten entsprachen aber in mancherlei Rücksichten nicht den Wünschen der Kaufmannschaft. Das war auch die Ansicht der Commerzdeputation, als sie im März 1840 sich über den von J. C. C. Krauß geäußerten Wunsch, für seine neue, konkurrierende Einfuhrliste amtliche Unterstützung zu erhalten, aussprach. Eine bessere und vollständigere Einrichtung dieser Liste liege, so meinte sie, im Interesse des Handels; am besten sei das wohl erreichbar durch die freie Konkurrenz bei der Herausgabe. Man müsse deshalb dem Krauß, der das unleugbare Verdienst habe, durch seine neuen Einfuhrlisten wesentlich zur Abhilfe bisheriger Mängel beigetragen zu haben, in bezug auf die Benutzung der bei den Zollbehörden ruhenden Materialien vollkommen gleiche Rechte und Befugnisse mit den Herausgebern der alten Liste einräumen. Die Commerzdeputation empfahl bei dieser Gelegenheit eine Abstellung des darin liegenden Übelstandes, daß der Herausgeber der Einfuhrliste auf die Mitteilungen einer auswärtigen Behörde, der Verwaltung des Stader Zolls, angewiesen

sei, da die hamburgische Behörde die genaue Kenntnis der eingeführten Waren später erlange, als die Stader Zollbehörde; es sei das leicht abzuändern, wenn man jeden in den Hafen kommenden Schiffer verpflichte, gleich bei seiner Ankunft der Behörde eine Abschrift seines Manifestes zu überreichen. Diesem Wunsch ist dann Folge gegeben; doch scheiterte seine Ausführung an dem Widerstande der Schiffsmakler; und die Abhängigkeit von der Stader Zollbehörde blieb auch in dieser Hinsicht bestehen.

Wir ersehen aus dieser Äußerung, daß die Commerzdeputation einer guten, zuverlässigen Wareneinfuhrliste jetzt durchaus freundlich gestimmt war; seitdem ist sie auch von diesem Standpunkt nicht mehr abgewichen. Gegenüber ihrer früheren zuerst abgeneigten, dann passiven Haltung zu den Einfuhrlisten bedeutete dies jedenfalls einen großen Fortschritt. In einer Zeit, wo man begann, der Handelsstatistik warmes, tätiges Interesse zuzuwenden und Männer mit statistischem Sinn, wie Kirchenpauer und Soetbeer, in der Commerzdeputation ihren Einfluß geltend machten, konnte man auch ein Institut, wie die Wareneinfuhrliste war, nicht mehr als schädigenden Parasiten behandeln, sondern mußte es pflegen und fördern und in ihm ein wertvolles Gut für die allgemeine Kaufmannschaft bereithalten.

Es ist dieser Wandel in der Anschauung um so bemerkenswerter, als gegenüber den Marktberichten in den Zeitungen bei der Commerzdeputation noch längere Zeit eine und nicht ganz unberechtigte Abneigung bestand. Gegen solche Berichte in den Zeitungen hatte in früherer Zeit die Commerzdeputation verschiedentlich Front gemacht; und der Senat hatte auf ihre Veranlassung durch Beschluß vom 28. November 1827 den Zeitungen anbefohlen, „insofern sie überall zur Mitteilung von Handelsnachrichten befugt waren, sich auf den Abdruck der lediglich Preisnotirungen und andere, kein Raisonnement enthaltenden, auch unter Autorität veröffentlichten Data über auswärtige Handelsmärkte und über den hiesigen Markt zu beschränken, auch raisonnirende Handels-Berichte über fremde Märkte nur insofern aufzunehmen, als dieselben bereits in andern öffentlichen Blättern abgedruckt worden seien; sich dagegen der Publicirung aller weitern, etwa aus Privat-Mitteilungen entnommenen raisonnirenden Artikel über auswärtige Märkte, rücksichtlich des hiesigen Marktes aber der Einrückung aller und jeder raisonnirender Artikel gänzlich“ zu enthalten. Danach ist dann auch verfahren worden; und die Commerzdeputation erkannte an,

daß auf diese Weise „dem allgemeinen Wunsche der Börse in Bezug auf eine gewisse Discretion bei den Marktberichten in den hiesigen Blättern ziemlich entsprochen“ wurde. Als aber im Jahre 1848 die Zensur aufgehoben wurde und auch die Zeitungsprivilegien aufhörten, war die Commerzdeputation im unklaren, ob sie weiterhin in Fällen von Beschwerden über solche Marktberichte auf ein Verfahren des Senats auf Grund jenes Beschlusses von 1827 rechnen könne. Der Senat meinte aber in seiner Antwort vom 13. März 1850, daß „solche Artikel nun auch nicht mehr die Bedeutung haben könnten, welche sie früher durch die Zulassung erhalten haben würden“; man könne somit wohl den Gegenstand auf sich beruhen lassen. Die Commerzdeputation hielt es aber doch für gut, mit den Herausgebern der „Börsenhalle“, von Hoßtrup, Rücksprache zu nehmen, um „der Aufnahme solcher Marktberichte thunlichst vorzubeugen“.

Für die Einfuhrliste wuchs langsam das Interesse der Commerzdeputation und es betätigte sich auch. Als im Dezember 1840 sich der Herausgeber der alten Einfuhrliste „Franz Brandes Nachf. Frau Wittwe“ an sie wandte mit der Bitte um Vermittlung eines Vergleichs mit dem Herausgeber der neuen Liste, Krauß, ging die Commerzdeputation gern darauf ein und vermittelte einen Vergleich, der darin bestand, daß dem Krauß die alleinige Herausgabe der Einfuhrliste abgetreten wurde, wogegen er an Brandes Nachfolger 8000 Bco.ℳ zahlte. Krauß verpflichtete sich in dem Vergleich der Commerzdeputation gegenüber, „die Redaction der Einfuhrliste mit Gewissenhaftigkeit, Unpartheilichkeit, Verschwiegenheit und größtmöglichster Sorgfalt zu leiten“. Der Vergleich wurde am 24. Dezember abgeschlossen und vom Präses Vorwerk unterschriftlich bestätigt.

Weiter ging zunächst die Commerzdeputation nicht. Eine spezielle Aufsicht über die Einfuhrliste führte sie nicht. Als im Januar 1841 Krauß bat, ihm zu gestatten auf dem Commerzkontor ein Buch aufzulegen, in dem Ausstellungen gegen seine Listen eingetragen werden konnten, lehnte die Commerzdeputation dies ab, da sie den Anschein vermeiden wollte, als ob sie eine Garantie für die Liste übernähme und eine spezielle Autorität über sie besitze.

Auch legte die Commerzdeputation großen Wert darauf, daß nicht etwa dem Krauß ein Privileg mit der Einfuhrliste übertragen werde; schon in dem unter ihrer Mitwirkung abgeschlossenen Vergleich war dies ausgesprochen; und als Krauß bald darauf

seine Einfuhrlisten „privilegirte“ nannte, ersuchte am 21. Juli 1841 die Commerzdeputation den Senat, ihm dies zu untersagen. Das ist auch geschehen.

Einzelne Wünsche hinsichtlich der Einfuhrliste hat die Commerzdeputation weiterhin bei Krauß vertreten; so die Aufforderung, auch die in Cuxhaven einlaufenden Ladungen aufzunehmen; aber sonst hielt sie sich geflissentlich in dem oben charakterisierten Abstande von dieser Veröffentlichung. Als im Jahre 1848 Krauß die Herausgabe an Wilh. Brichet abtrat, verpflichtete sich dieser der Commerzdeputation gegenüber in derselben Form, wie jener es 1840 getan.

Weitere Verpflichtungen bestanden nicht; und die Commerzdeputation betonte im März 1848, als einige Kaufleute auf Grund eines vermutlich von Krauß herausgegebenen politischen Flugblatts die Entziehung der Konzession für die Einfuhrliste forderten, daß sie dazu nicht in der Lage sei, da sie dem Herausgeber weder eine Konzession noch eine Autorisation erteilt habe.

Zu den Wünschen, die man hinsichtlich der Einfuhrliste aussprach und die einer allgemein-wirtschaftspolitischen Färbung nicht entbehrten, gehörten diejenigen, die sich mit der Erwähnung Harburgs beschäftigten. Im Jahre 1840 war aus der Mitte der Kaufmannschaft eine Beschwerde gekommen, daß die Einfuhrliste die Harburger Kaufleute neben den hiesigen als Empfänger von Waren aufführte, „wodurch das Ausland immer mehr in dem Wahn bestärkt wird, als seyen beide Städte so gut wie ein Platz“. Fünfzehn Jahre später hatten sich die Verhältnisse derartig geändert, die Stellung Harburgs im Elbverkehr war so gefestigt, daß die Commerzdeputation am 21. Januar 1856 auf den von vielen Seiten geäußerten Wunsch einer gesonderten Angabe der Harburger Einfuhren neben den Hamburger und Altonaern einging und den Herausgeber veranlaßte, eine solche gesonderte Aufführung vorzunehmen. Allerdings wurden auch damals noch Stimmen laut, die diese Sonderveröffentlichung rügten und als nicht im Interesse des Hamburger Hafens liegend bezeichneten.

Mit der Aufhebung des Stader Zolls war auch eine Änderung in der Aufstellung der Einfuhrlisten verbunden. Ihre Abhängigkeit von der Stader Zollverwaltung erwähnten wir oben bereits. Brichet hielt sich in Brunshausen zu diesem Zwecke einen Kommis, dem die Erlaubnis erteilt war, dort die Dokumente einzusehen; er sandte dann täglich die Aufgaben über sämtliche den Zoll passierten

Seeschiffe an Brichet. Diese Einrichtung erwies sich im ganzen als zweckmäßig, da die Aufgaben namentlich von tiefgehenden Schiffen dadurch schneller nach Hamburg kamen, als die Schiffe selbst. Mit der Aufhebung des Zolls wurde die Möglichkeit für den Herausgeber, das Material für seine Liste pünktlich zu erhalten, stark beschränkt; er bat im Oktober 1862, da die Veröffentlichungen der Ladungen in der Einfuhrliste nun vielfach verspätet erfolgten, ihm behilflich zu sein, daß ihm die Ladungspapiere prompt zur Einsicht vorgelegt und daß namentlich die Kapitäne aller einlaufenden Seeschiffe angehalten würden, ihre Papiere sofort bei der Zolljacht abzugeben, und daß ihm dann gestattet werde, dort die Papiere einsehen zu lassen. Die Commerzdeputation nahm sich sofort dieser Sache an und forderte durch Rundschreiben vom 20. November 1862 die Schiffsmakler auf, den Herausgeber durch prompte, binnen 24 Stunden nach Ankunft des Schiffs zu beschaffende Mitteilung der Ladungsdokumente in den Stand zu setzen, die Ladungen in den Einfuhrlisten schnellmöglichst zu veröffentlichen. Sie hielt diesen Weg für geeigneter als den in erster Linie von Brichet vorgeschlagenen; und sie betonte in dem Rundschreiben ihre Überzeugung, daß die Schiffsmakler „selbst anerkennen werden, wie eine möglichst vollständige und rasch veröffentlichte Einfuhrliste im allgemeinen merkantilischen Interesse begründet ist". Die Commerzdeputation bemerkte übrigens, daß die Schiffsmakler bisher schon in diesem Sinne gewirkt hätten und daß dies nur eine Aufforderung sein sollte, weiter damit fortzufahren.

Die Commerzdeputation ist auch weiterhin bemüht gewesen, dem Herausgeber die Wege für die Erlangung seines Materials zu ebnen; wenn auch formell sich in dem alten, ziemlich losen Verhältnis zwischen ihr und der Einfuhrliste nichts änderte, so steigerte sich doch offenbar ihr praktisches Interesse an der Liste. Das zeigt sich auch später noch. So trat die Handelskammer im Jahre 1889 dafür ein, daß dem Herausgeber die Einsichtnahme und Benutzung der Eisenbahnmanifeste gestattet werde. Und Wünsche und Ausstellungen, die rücksichtlich der Liste bei der Handelskammer vorgebracht wurden, hat diese weiterhin tunlichst bei dem Herausgeber vertreten und auch im allgemeinen mit Erfolg. Und als im Anfang des Jahres 1903 die Zeitung „Neue Hamburger Börsenhalle" ebenfalls eine Wareneinfuhrliste herauszugeben begann, betonte die Handelskammer, daß sie, ohne diesem Konkurrenzunternehmen irgend Schwierigkeiten in den Weg legen zu wollen, doch Wert darauf

lege, daß das alte von einer Tageszeitung unabhängige Unternehmen bestehen bleibe und ihm weiterhin von den Schiffsmaklern und Schiffsagenten Einsicht in die Manifeste gewährt werde.

4. Der Geld- und Wechselkurszettel.

In dem Verhältnis der Commerzdeputation zum Kurszettel veränderte sich äußerlich zunächst nichts. Die Aufsicht über die Kursnotierung verblieb ihr nach wie vor. Auf Veranlassung des Präses Mutzenbecher erhielten im Juni 1826 die kursnotierenden Makler eine neue Instruktion. Sie unterscheidet sich von der früheren u. a. durch die Angabe des Zeitpunktes, an dem die Kurse notiert werden sollten; sie sollten nun um 3 Uhr notiert werden; im Oktober 1831 ward wieder eine Veränderung vorgenommen und die Zeit der Notierung auf 1½ Uhr festgesetzt. Im übrigen blieb diese Instruktion lange im Gebrauch; im Jahre 1849 wurde sie unverändert erneuert.

Im Jahre 1783 war die Familie de Vlieger, die bisher im Besitz des Privilegs für die Herausgabe des Geld- und Wechselkurszettels gewesen war, ausgestorben; auf Vorschlag der Commerzdeputation wurde es dem J. W. Teetz übertragen; nach seinem Tode im Jahre 1793 erhielt die Witwe das Privileg auf drei Jahre; sie heiratete J. C. Westermann, dem dann 1794 auch das Privileg übertragen wurde; es wurde im Jahre 1814 erneuert. Als Westermann im Jahre 1831 starb, stellte die Commerzdeputation dem Senat vor, daß das Privileg eigentlich überflüssig sei; ein Commerzdeputierter trug die Kurse eigenhändig ein und unterzeichnete seit 1818 das Kursbuch; der Privilegiat schrieb diese Notierung nur ab; seine Anwesenheit bei der Notierung war wertlos; sie konnte, da er die Abstimmung der Makler kannte, schädlich sein, wenn er indiskret war. Die Commerzdeputation schlug nun vor, das Privileg nicht wieder zu vergeben; sie selbst wollte die Herausgabe übernehmen. Eventuell war sie bereit, der Kammer die bisher bezogene Remuneration von 50 Spez. Talern zu entrichten. Der Senat ging darauf aber nicht ein und übertrug, nachdem die Commerzdeputation ihm zwei Kandidaten präsentiert hatte, das Privileg an G. W. Carstens. Es wurde mehrfach erneuert, und die Commerzdeputation war im allgemeinen mit Carstens zufrieden. Gelegentlich einer abermaligen Erneuerung, Ende 1846, regte sie aber an, das in dem Privileg enthaltene

absolute Verbot des Drucks und des Verkaufs von Geld- und Wechselkurszetteln durch andere abzuändern; man könne, so meinte sie, doch den Handlungshäusern nicht verbieten, ihren Handelsberichten Geld- und Wechselkurse beizulegen, oder dies von einer vorherigen Genehmigung des Carstens abhängig machen. Die Commerzdeputation schlug vor, die Klausel beizufügen, „ausgenommen hiervon ist jedoch der Abdruck der Geld- und Wechsel-Course in den Privat-Handelsberichten hiesiger Handlungshäuser". Das ist dann auch geschehen.

Das Privileg wurde aber auch sonst immer weniger beachtet; die Zeitungen druckten die Kurse nach und weigerten sich, Entschädigungen dafür zu zahlen. Carstens bat deshalb im Herbst 1851 bei der bevorstehenden Erneuerung des Privilegs um eine Ermäßigung der von ihm an die Kammer zu zahlenden Rekognition von 500 auf 180 Cour.ℳ. Die Commerzdeputation, vom Senat um ihre Ansicht befragt, gab zu, daß sich in den Verhältnissen des Kurszettels Änderungen vollzogen hatten, die dem finanziellen Ertrag des Privilegiaten nicht günstig waren; sie sprach sich aber gegen die Herabsetzung der Rekognition und für die Aufhebung des Privilegs aus; Druck und Ausgabe der Kurszettel möge man der freien Konkurrenz unter Aufsicht der Commerzdeputation überlassen. Mit der Aufhebung der Zeitungsprivilegien, die das Jahr 1848 gebracht, habe jenes Kurszettelprivileg einen großen Teil seiner Bedeutung verloren. Im merkantilen Interesse liege eine möglichst rasche und vollständige Veröffentlichung der im Kommerzkontor notierten Kurse; am besten sei ein sofortiger Anschlag an der Börse und die schleunige Weiterverbreitung durch die Zeitungen. Damit sei ein Privileg, das diese Weiterverbreitung von Zahlungen an den Privilegiaten abhängig mache, nicht vereinbar. Der Senat verlängerte aber dem Carstens noch einmal auf ein Jahr sein Privileg gegen die alte Rekognitionssumme, hob jedoch die Bedingung, die den Zeitungen die Aufnahme der Kurse nur gegen Entschädigung an Carstens gestattete, auf. Die Gründe, die den Senat hierfür bestimmten, waren sowohl das „Interesse der Kammer" als auch die Erwägung, daß er hierdurch einen Einfluß auf die Änderungen im Kurszettel gewann. Als im nächstens Jahre Carstens wieder petitionierte, berief der Senat über diese Angelegenheit eine Kommission, zu der die Commerzdeputation ihr Mitglied Refardt abordnete. Die Commerzdeputation betonte jetzt, daß der Einfluß des Senats auf die Kurs-

notierungen garnichts mit dem Privileg der bloßen Herausgabe der Kurszettel zu tun habe und daß ein Ausfall von 500 Cour.ℳ doch unmöglich für Hamburg einen Grund für Aufrechterhaltung des Privilegs bilden könne. Vorläufig blieb es aber bei dem Privileg, das von Jahr zu Jahr erneuert wurde, was der Senat regelmäßig der Commerzdeputation anzeigte, indem er sie befragte, ob sie dagegen, „abgesehen von der von Deputatis gewünschten gänzlichen Aufhebung des Privilegiums, welche der Senat aber nicht für zweckmäßig hält, etwas zu erinnern fände". Gegen Carstens persönlich hatte sie aber nichts einzuwenden.

Erst im Jahre 1860 schlug dem Kurszettelprivileg die Stunde. Auf die abermalige stereotype Anfrage des Senats erwiderte diesmal die Commerzdeputation, daß jetzt, nachdem die Bürgerschaft die Fortdauer des Kalenderprivilegs abgelehnt hätte, es wohl an der Zeit sei, die Erneuerung des Kursbuchprivilegs, zu dessen Gunsten sich noch weniger sagen lasse, ebenfalls aufhören zu lassen; sie bat, der Senat möge die Erteilung dieses Privilegs garnicht erst bei der Bürgerschaft beantragen. Darauf lehnte der Senat die Erneuerung des Privilegs ab und überließ es mittelst Beschlusses vom 19. Oktober der Commerzdeputation, „eine officielle Ausgabe der Cours-Bücher und -Zettel zu veranstalten". Sie unterzog sich dieser Aufgabe auf die Art, daß sie dem Drucker H. G. Voigt die Herstellung der Bücher und Zettel, wie auch den Verlag übertrug; er übernahm diesen auf eigene Rechnung und Gefahr; doch durfte er den festgesetzten Verkaufspreis nicht steigern. Dieses Verhältnis blieb auch bestehen, als die Voigtsche Druckerei in den Besitz von J. F. Richter überging. Mit Ende 1878 nahm aber der Kontrakt ein Ende, und nun trat W. Gente in den Kontrakt ein. —

Schwieriger als diese äußeren gestalteten sich die inneren Verhältnisse des Kurszettels. Schon bald nach 1814 traten Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Senat und der Commerzdeputation über die Aufnahme neuer Kurse in den Kurszettel zu Tage. Am 24. Oktober 1817 beantragte die Commerzdeputation beim Senat die Aufnahme des Wechselkurses auf Antwerpen in den Kurszettel. Infolge der Wiedereröffnung der Schelde machte diese jahrhundertelang in ihrer Entwicklung gehemmte Stadt jetzt bedeutende Geschäfte auf Hamburg; zur Erleichterung dieser hielt die Commerzdeputation eine direkte Notierung für wünschenswert. Dagegen könne, so legte sie dar, ohne allen Nachteil der kurzsichtige Wechsel-

kurs auf Basel und der auf St. Sebastian getilgt werden. Der Senat erwiderte hierauf kurz, „er halte es sehr bedenklich, den Cours auf Antwerpen zu notieren, und fürchte, daß dieses dem hiesigen Handel mehr nachtheilig als förderlich seyn könnte". Da ein Grund für diese Befürchtung nicht angegeben wurde, wiederholte die Commerzdeputation am 12. Januar 1818 ihren Antrag; die Vorteile, die aus der gewünschten Kursnotierung entstehen würden, seien, so legte sie dar, folgende: „1. daß Antwerpen seine Zahlungen für Korn und Ostsee-Produkte, die dort vorzüglich ihren Markt finden, nicht mehr ausschließlich auf Amsterdam anweisen, sondern Hamburg dabei concurriren wird; 2. daß die Kaufleute in Hamburg und Antwerpen sich directe einander remittiren können und nicht nöthig haben, den Amsterdamern in die Hände zu fallen; 3. daß Wechselgeschäfte immer die Assecuranzen und auch manche Waaren-Geschäfte nach sich ziehen". Ein wirklicher Nachteil sei hingegen nach ihrer Überzeugung nicht zu befürchten.

Eine Antwort erfolgte hierauf nicht. Als sich nun aber auch noch hinsichtlich anderer Wechselkurse das Bedürfnis einer Notiz herausstellte, wandte am 15. Januar 1819 sich die Commerzdeputation von neuem an den Senat. Sie begründete die Notwendigkeit des Antwerpener Kurses durch die weitere Zunahme der Sendungen von Getreide, Pottasche, Hanf usw. aus Rußland nach Antwerpen; bei dem mangelhaften Wechselverkehr mit Hamburg sei Antwerpen genötigt, die Rembourse auf Amsterdam anzuweisen, denen dann natürlich auch die Assekuranzgeschäfte folgten. Auch werde der Wechselort Antwerpen zugleich als Mittelplatz zwischen Paris und Hamburg dienen, wie er es zwischen Paris und Amsterdam sei. Die Commerzdeputation schlug ferner die Einrichtung eines Wechselkurses auf St. Petersburg vor; die Kontrakte in Rubeln hätten sich unendlich vermehrt; nur das Interesse einzelner sei bisher dadurch gefördert, daß dieser Kurs noch nicht bestehe. Hätte man ihn schon früher gehabt, so würden die den Handel so unsicher machenden Geschäfte auf Lieferungen nicht stattfinden. Auch einen Kurs auf Berlin regte die Commerzdeputation an.

Bei dieser Gelegenheit äußerte sie sich über die seltsame Abhängigkeit der Kursnotierung von obrigkeitlichen Einflüssen, die in Hamburg noch üblich sei. Der Kurszettel, so meinte sie, müsse die Kurse des Tages notieren und zwar ohne alle Nebenrücksichten auf Personen und Örter, lediglich so wie die Geschäfte wirklich gemacht würden. So geschehe es überall. „Man quält sich weder in

Berlin noch in Frankfurt noch in Paris noch irgendwo sonst darum, ob dieser oder jener Cours auch Anstoß finden könnte, sondern läßt, wie billig, dem Handel seinen ruhigen Gang. In dem ganzen christlichen Europa geschieht die Notirung von öffentlich dazu angestellten Leuten, und keine Regierung schreibt ihnen vor, welche Course sie notiren und welche sie nicht notiren sollen. Was hat auch der Staat sich um das Innere des Handels zu bekümmern? Nur Hamburg machte früherhin eine Ausnahme. Besorgnisse aller Art drangen bis in das unbedeutende Coursweſen und wollten gewissermaßen ungeschehen machen, was doch geschah. Aber so wird es ferner hoffentlich nicht seyn. Die Notirung dieses und jenes Courses mag freilich mitunter hier und da nicht angenehm seyn. Aber der Handel läßt sich doch nun einmal nicht wie ein Kind am Gängelbande leiten, und wenn man auf mögliche Mißbräuche sehen wollte, so müßten überall keine Course notirt werden. Je mehr Course an einem Ort regulirt werden, je besser. Das ist nach der Deputirten Überzeugung der einfache Grundsatz einer natürlichen Handelspolitik. Man macht lieber mit einem Orte Geschäfte, wo man weiß, woran man ist, als wo man es nicht weiß.“ Diesen in mehr als einer Beziehung sehr bemerkenswerten Grundsätzen vermochte freilich die Commerzdeputation erst langsam Anerkennung zu verschaffen. Sie erinnerte zunächst am 20. Oktober wieder an ihre Anträge und drang namentlich auf die Notierung des St. Petersburger Kurses. Nun antwortete der Senat am 15. November, aber ganz ablehnend. Gegen den Antwerpener Kurs machte er geltend, daß dann die hiesige Börse die größere Sicherheit verlieren könne, die ihr jetzt bei Rembourſen für Antwerpener Rechnung der Korrespondent etwa in Amsterdam oder Paris gebe; auch würden andere Börsen dann ebenfalls einen Kurs auf Antwerpen einrichten, und die Hamburger Börse durch die direkten Beziehungen zwischen Antwerpen und der Ostsee geschädigt werden; ferner würde das gegenseitige Akzeptieren in Blanko dadurch befördert werden. Der Senat sprach sich für die „unveränderte Beibehaltung der Courszettuln“ aus. Im Protokoll der Commerzdeputation findet sich hierzu die Bemerkung: „Deputati finden diese Gründe von der Beschaffenheit, daß auf solche Weise überall kein Cours notirt werden müßte“. Auf die grundsätzlichen Bemerkungen der Commerzdeputation über den Kurszettel einzugehen, hatte der Senat vermieden.

Auch die Wechselmakler drängten auf den St. Petersburger

Kurs; und am 6. November 1820 mahnte die Commerzdeputation den Senat abermals. Sie wies hin auf die zunehmenden Geschäfte mit Rußland, auf die infolge des Fehlens eines regulären Wechselkurses starken Schwankungen desselben, auf die daraus sich ergebende Benachteiligung des Handels und des Geschäfts mit Kontanten nach Rußland. Auch sei in dem Fehlen des Wechselkurses die Ursache so mancher gefährlicher Spekulationen und Schwindeleien, Kaufen und Verkaufen auf Lieferung oder auf lange Sichten zu suchen. Hamburg würde garnichts dadurch verlieren, wenn dann auch andere Plätze einen Wechselkurs auf St. Petersburg notierten; verlieren würde man nur, wenn diese Plätze Hamburg darin zuvorkämen. Möglich sei ja, daß dieser Kurs wie jeder andere zu Blanko-Ziehungen und Schwindeleien gemißbraucht werden könne; um des möglichen Mißbrauchs willen werde man aber doch auch keine andere Kursnotiz aus dem Kurszettel entfernen wollen.

Den Petersburger Wechselkurs genehmigte nun der Senat; und von 1821 an erscheint er im Kurszettel. Erst am 8. September 1824 regte die Commerzdeputation beim Senat wieder die Aufnahme des Antwerpener Kurses an. Das Bedürfnis darnach war im Laufe der letzten Jahre immer einleuchtender geworden. Die Warengeschäfte Hamburgs mit Antwerpen übertrafen an Umfang jetzt weit diejenigen mit Amsterdam. Es war, wie die Commerzdeputation vorstellte, somit nicht mehr zu befürchten, daß es bei Notierung dieses Kurses an hinlänglichen Geschäften mangeln und der Kurs nur zum Vorschub von Schwindeleien dienen werde. Die reellen Wechselgeschäfte mit Antwerpen litten aber dadurch, daß sie von dem Amsterdamer Platz abhängig waren und hierdurch auch teurer wurden. Die Commerzdeputierten sprachen die Hoffnung aus, „daß auch die kaufmännischen Mitglieder des Senats nach dem jetzigen Standpunkt der Geschäfte die Sache keineswegs nachtheilig, vielmehr von wesentlichem Nutzen für die Börse im Ganzen erachten werden“. Jetzt endlich war der Senat überzeugt; und der Kurs auf Antwerpen fand nun Aufnahme.

Auch andere notwendige Veränderungen im Kurszettel konnte die Commerzdeputation nur gegen erhebliche Widerstände durchsetzen. So beantragte sie am 30. Oktober 1826 eine gründliche Reinigung des Kurszettels von den imaginären, nirgends mehr in der Wirklichkeit bestehenden flämischen Schillingen und Groten bei einer Reihe von Kursen, ferner die Tilgung mehrerer ganz

obsoleter Kurse, wie desjenigen auf Venedig; sodann die Umwandlung einiger Kurse von Talern auf Gulden; auch für zahlreiche andere Kurse die Änderung der Fristen und Währungen. Ferner regte sie die Abschaffung der prozentweisen Notierung an und ihren Ersatz durch die Notierung aller fremden Münzen in Mark und Schilling Banko.

Der Senat genehmigte aber nur einen geringen Teil dieser Vorschläge und lehnte vorzüglich die Abschaffung der flämischen Schillinge und Groten ab. Die Commerzdeputation beruhigte sich aber nicht hierbei. Mit Recht wies sie in ihrem erneuten Antrage vom 12. November 1827 darauf hin, daß dieselben Gründe, die für die veränderte und vereinfachte Notierung der Warenpreise redeten und vom Senat gebilligt seien (vgl. oben S. 697), auch ihre Anwendung auf den Kurszettel fänden. Aber erst nach umständlichen Verhandlungen und nachdem man die vom Senat verlangte Reziprozität der Art der Notierung in den betreffenden fremden Wechselplätzen durch lange Korrespondenzen festgestellt bzw. erreicht hatte, wurden jene Änderungen nach und nach eingeführt.

Im Sommer 1831 regte die Commerzdeputation abermals eine Reihe von Veränderungen im Kurszettel an. Namentlich die Notierung der sogenannten Louisdors und Friedrichsdors bedurfte einer Reform in der Richtung einer genaueren Angabe des Goldwertes dieser Stücke im Kurszettel. Der Senat wollte aber nichts davon wissen; und die Commerzdeputation kam wiederholt auf ihren Antrag zurück und schlug ferner im November 1831 im Einverständnis mit einem großen Teil der mit Gold Geschäfte machenden Handlungshäuser eine andere Notierung des Goldes vor, nämlich anstatt der alten, für Fremde umständlichen und unverständlichen Notiz „Gold al Marco — pr. Ducaten“ zu setzen, wie beim Silber, „fein Gold — Mark Banco, die Mark fein“. Der Senat bezog sich in seiner ablehnenden Antwort vom 9. Dezember darauf, daß „derjenige hiesige Geschäftsmann, welcher darin [d. h. in Gold] die meisten Geschäfte mache und die Sache am gründlichsten kenne, die Beibehaltung der alten Notirung rathsamer erachte“. Wolle man überhaupt ändern, so sei übrigens am zweckmäßigsten die Notierung des Goldes nach dem verschiedenen Gehalt. Hierauf antwortete am 21. Dezember die Commerzdeputation, sie könne nicht wissen, „welcher hiesige Geschäftsmann, der in Gold die meisten Geschäfte machen soll, dem allgemeinen Wunsche entgegen, für die

alte Notirung gestimmt seiner Meinung soviel Gewicht gegeben hat, daß sie der Deputation, welche das Wohl des Handels im Allgemeinen berathen soll, vorgezogen wird". Sie, die Commerzdeputation, könne sich dagegen auf die Übereinstimmung mit dem größten Teil der Handlungshäuser beziehen, die in Gold Geschäfte machten. Das Gold nach dem Gehalte zu notieren sei unnötig, da hier nur Gold von feinem Gehalt in den Handel komme.

Der Senat hatte ferner schon am 7. November bemerkt, daß es „rathsam erscheine, in diesen allgemein bekannten Rechnungsverhältnissen des Verkehrs nur dann etwas abzuändern, wenn eine wirklich wesentliche Verbesserung erreicht werde". Änderungen, die keine Verbesserungen waren, hielt nun die Commerzdeputation, wie sie nochmals am 26. September 1832 bemerkte, auch ihrerseits nicht für empfehlenswert; jene Änderung der Goldnotierung sei aber eine Verbesserung, und deshalb müsse sie wiederholt darauf antragen. Nun gab der Senat endlich durch Beschluß vom 24. Oktober nach, wenngleich er auch „der Meinung sei, daß man mit den Courszetteln so wenig als möglich Veränderungen vornehmen müsse, und wenn er gleich die proponierten Abänderungen nicht für wesentlich halte".

Nach und nach wurde der Senat auch in Sachen des Kurszettels weniger schwierig, nachdem jene grundlegenden Reformen erkämpft waren. Als im Oktober 1835 auf den Wunsch eines großen Teils der Börse die Commerzdeputation die Aufnahme eines Wechselkurses auf Berlin beim Senat beantragte, erhob dieser keinen Einspruch und ließ nur durch Senator Pehmöller vertraulich beim Präses Geffcken anfragen, aus welchen Gründen sich die Ansicht der Commerzdeputation seit einem Jahre in dieser Hinsicht verändert habe. Ebenso vertraulich, d. h. weder im Protokoll noch in den Akten vermerkt, erfolgte dann diese Auskunft durch den Präses. Und vom Jahre 1836 an wurde der Kurs auf Berlin notiert.

Doch fehlte es an Ablehnungen von Anträgen, die den Kurszettel betrafen, seitens des Senats auch fernerhin nicht. So beantragte am 13. November 1844 die Commerzdeputation, daß die Notierung der Wechselkurse auf Paris, Bordeaux, St. Petersburg, London, Amsterdam und Antwerpen, die bisher auf zwei Monate dato gelautet hatten, nunmehr der Praxis entsprechend in drei Monate dato zu ändern sei. Der Senat verweigerte aber seine Zustimmung, da, wie er meinte, zu befürchten sei, daß durch eine

solche offizielle Notierung der Wunsch des Auslandes, einen immer längeren Kredit zu erhalten, lebhafter werden und daher der Hamburger Kaufmann seinen Rembours erst später erhalten würde. Die Commerzdeputation legte in ihrem erneuten Antrage vom 23. November dar, daß sie diese Befürchtung nicht teilen könne; jedenfalls entspreche die gewünschte Änderung in der Notierung der tatsächlich bestehenden Praxis; habe aber die offizielle Notierungsweise die Ausbildung einer abweichenden Usance nicht hindern können, so werde die Beibehaltung jener Notierungsweise schwerlich die Rückkehr zur früheren Praxis herbeiführen. Auch werde die Beibehaltung der alten Notierung, während Drei-Monat-Papiere im Geschäftsverkehr die Regel bildeten, wesentlich dazu beitragen, die überhaupt schon oft beklagte Differenz zwischen wirklich bezahlten und notierten Kursen noch auffallender erscheinen zu lassen. Der Senat blieb aber bei seiner ablehnenden Ansicht; da Wechsel auf zwei Monate Sicht doch noch recht häufig vorkämen, könne er sich nicht entschließen, durch Einführung der Notierung auf drei Monate diese Art des Wechselverkehrs gleichsam als die Regel festzustellen. Eine völlige Übereinstimmung zwischen notierten Kursen und denen, zu welchen wirklich Geschäfte gemacht würden, sei übrigens schwerlich ganz zu erreichen. Häuser, die als erste im Wechselfach angesehen würden, könnten immer einen günstigeren Kurs bedingen. Es liege aber im Interesse der Häuser zweiten Ranges, daß die bisherige Notierung bleibe, da sie, wenn sie für Drei-Monats-Tratten einen ungünstigeren Kurs als den notierten zu berechnen hätten, dies Ergebnis im ganzen Umfange der längeren Frist und nicht ihrem mehr oder weniger starken Kredit zuschreiben könnten.

Die Commerzdeputation ließ sich jedoch nicht irremachen; am 14. November 1845 wiederholte sie ihren Antrag wenigstens für London, Paris, Bordeaux und St. Petersburg; und nun gab der Senat seine Einwilligung.

Er bestand auch weiterhin sehr genau auf dem Recht der Genehmigung jeder kleinen Kurszettelveränderung. Als am 28. Dezember 1847 die Commerzdeputation in Übereinstimmung damit, daß nach einer Veröffentlichung des Senats die Annahme von ganzen und halben Neu-Zweidrittel-Stücken vom 1. Januar 1848 an bei den öffentlichen Kassen aufhören sollte, nun auch ihrerseits eine diesbezügliche Veränderung des Kurszettels angeordnet und bekannt gemacht hatte, wurde ihr schon am 29. Dezember durch den

Senat eröffnet, „daß eine Abänderung der Courszettel ohne vorgängige Genehmigung E. H. Raths unzulässig sei“; da er aber im übrigen sachlich mit der Commerzdeputation einverstanden, gebe er seine Genehmigung, „müsse aber erwarten, daß Deputati bei etwa künftig vorzunehmenden Abänderungen der Courszettel rechtzeitig die erforderlichen Anträge stellen werden“.

Danach hat die Commerzdeputation sich nun auch weiterhin gerichtet. Jede kleine Änderung wurde dem Senat zur Genehmigung vorgelegt. Die Entscheidung aber, ob überhaupt eine Änderung in Erwägung zu ziehen sei, behielt sich die Commerzdeputation vor. Sie hat mehrfach Anträge auf Änderungen im Kurszettel, die an sie gelangten, garnicht an den Senat gebracht, sondern von sich aus abgelehnt. So beschied sie im Juli 1851 das Kramer-Amt abschlägig, als dieses um eine Notierung der schleswig-holsteinischen Kassenanweisungen bat. Diese Anweisungen waren in Hamburg stark verbreitet; sie unterlagen naturgemäß, je nach der politischen Lage, großen Wertschwankungen; und die Detaillisten hatten den natürlichen Wunsch nach einer durch die regelmäßige Notierung erfolgenden Wertfeststellung. Die Commerzdeputation wies den Antrag jedoch ab, da Papiergeld überhaupt nicht im Kurszettel notiert und die Aufnahme jener Anweisungen die weitgehendsten Folgen in dieser Beziehung haben werde, da es allein im Deutschen Bunde, außer Österreich, mehr als 20 verschiedene Sorten Papiergeld gab; auch werde eine solche Kursnotierung nur noch mehr Papiergeld nach Hamburg ziehen, also die dem Willen der Kramer entgegengesetzte Folge haben. Ohne Zweifel würde auch der Senat diesem Antrag nicht willfahren haben.

Im November 1853 legte die Commerzdeputation dem Senat eine ganze Reihe von Abänderungsanträgen vor; die Notierung der Piaster pro Mark Brutto anstatt die Mark fein; die Substituierung des Feingehalts der Dukaten nach Tausendteilen für die bisherige Berechnung nach Karat; die Tilgung des Wechselkurses auf Kopenhagen; die Notierung für die österreichischen Plätze künftig per 100 anstatt 200 Bco. ℔; die Aufnahme der Notierung fremder Geldmünzen (Sovereign, 20-Franksstück, 5-Dollarstücke usw.); die Änderung der zwei Monat Sicht Notierung in eine dreimonatliche für Antwerpen, Amsterdam und alle deutschen Plätze und weitere Änderungen. Der Senat sah in dieser gründlichen Kurszettelreinigung einen Verstoß gegen die alte gute Gewohnheit, Schritt für Schritt vorzugehen; er dankte am 12. Dezember der

Commerzdeputation „für die diesem Gegenstande gewidmete Aufmerksamkeit“; er könne es aber „nicht für ersprießlich halten, mit dem Kurszettel zu viele Aenderungen vorzunehmen, namentlich nicht, wenn sie nicht durch veränderte Verhältnisse geboten sind oder wenn für Handel und Verkehr nicht ein wirklicher Nutzen daraus zu erwarten ist“. Er lehnte deshalb die meisten Veränderungen ab; die Veränderung der Zweimonat- in Dreimonat-Notierungen aus den bereits früher angegebenen Gründen. Erst nachdem die Commerzdeputierten nochmals sehr eingehend alle ihre Anträge motiviert hatten, gab der Senat nach in der Frage der Notierung der Piaster; den Antrag auf Aufnahme der genannten fremden Goldmünzen und den prinzipiell wichtigen Antrag über die Verlängerung der Wechselverfallzeit lehnte er jedoch ab; er bemerkte dabei, daß er vollkommen der Sorgfalt vertraue, „welche Deputati Commercii dem Wohle unserer Börse auch bei der Notirung der Course widmen, glaubt aber wiederholt seine Meinung dahin aussprechen zu müssen, daß er es mit demselben nicht wohl vereinbar finden würde, wenn der regelmäßige Maßstab zur Notirung so genommen würde, daß kleinere Kaufleute außer Stand gesetzt würden, ihr Papier zu den notirten Coursen zu begeben“. Im November 1855 erneuerte die Commerzdeputation aber diesen Antrag wegen der Verlängerung der Wechselverfallzeit für die genannten Plätze; und nun endlich stimmte der Senat zu, wenigstens für Antwerpen und Amsterdam, während er für die deutschen Plätze den Antrag wieder ablehnte, da durch die Verlängerung der Verfallzeit der hiesige Handelsstand genötigt werden würde, längeren Kredit zu erteilen, als es bisher üblich gewesen sei. Als dann im November 1857 die zur Wechselkursnotierung angestellten Makler bei der Commerzdeputation beantragten, es möge endlich doch auch für die deutschen Plätze nach Dreimonatssicht im Kurszettel notiert werden, und die Commerzdeputation dies wiederum beim Senat beantragte, lehnte dieser am 8. Dezember den Antrag von neuem ab, da „der gegenwärtige Augenblick doch gewiß nicht geeignet sei, durch jene Aenderung im Kurszettel eine Ausdehnung für den dem Auslande zu gewährenden Respiro officiell zu sanctioniren“.

Dagegen genehmigte der Senat im Dezember 1858 die Aufnahme Bremens in den Wechselkurszettel. Die Commerzdeputation hatte in ihrem dahingehendem Antrag bemerkt, sie verkenne nicht, daß diese Vervollständigung des Kurszettels zuerst hier vielleicht nicht allgemeinen Beifall finden werde; allein sie meine, daß das

Bedenken, „daß auf diese Weise gewissermaßen Bremen als Wechselplatz zu sehr befördert werde," Hamburg nicht abhalten dürfe, nach dem Vorgange der Börsen von Berlin und Frankfurt a. M. und auf wiederholt geäußerten Wunsch abseiten Bremens hierauf einzugehen.

Mit anderen Reformen des Kurszettels beantragte am 14. November 1860 die Commerzdeputation beim Senat wieder die Einführung der Dreimonatssicht für inländische Wechsel. Diesmal genehmigte der Senat schlank alle Anträge und auch letzteren. Dann ereignete sich aber der in der Geschichte der Handelskammer seltene Fall, daß sich Opposition aus der Kaufmannschaft gegen den Vorschlag ihres Vorstandes erhob. Eine große Anzahl von Handlungshäusern stellte Ende Dezember der Commerzdeputation vor, daß wenigstens für die österreichischen Plätze die Beibehaltung der Zweimonatswechsel dringend notwendig sei, eine Verlängerung des Kredits im Geschäft mit Österreich, die Folge der veränderten Kursmodalität, sei durchaus nicht erwünscht. Die Commerzdeputation erwog nunmehr die Sache nochmals und, da sie es als ihre Aufgabe anerkannte, jederzeit die Wünsche sämtlicher Geschäftszweige möglichst zu berücksichtigen, so empfahl sie dem Senat, nicht nur für die österreichischen, sondern auch für die übrigen deutschen Wechselplätze die bisherige Notierungsweise beizubehalten. Der Senat genehmigte dies dann, „konnte jedoch nicht umhin, die Commerz-Deputation darauf aufmerksam zu machen, daß es wünschenswerth sei, daß dieselbe in Zukunft mit möglichster Sorgfalt die Interessen und Wünsche *aller* Betheiligten prüfe, bevor sie ihre Anträge an den Senat bringe".

Die Commerzdeputation ist auch weiterhin bestrebt gewesen, den Kurszettel der Praxis anzuschließen. Deshalb beantragte sie am 28. November 1862 die Streichung des Wechselkurses auf Kopenhagen, für den ein praktisches Bedürfnis nicht vorlag, da die Notierung oft jahrelang nicht ausgefüllt wurde. Der Senat war aber diesmal anderer Ansicht und meinte mit dem Hinweis auf gelegentlich wirklich erfolgte Notierungen, „daß, weil die Notirung sich einmal im Kurszettel befindet, keine genügende Gründe vorliegen, sie wegzulassen". Um so vorsichtiger war infolgedessen begreiflicherweise die Commerzdeputation, neue Wechselkurse zur Aufnahme zu empfehlen; war man so konservativ in der Beibehaltung überflüssiger Kurse, so mußte man es gewiß auch sein bei der Aufnahme neuer. Als Ende 1862 eine Reihe schwedischer Handlungshäuser

durch Vermittlung von C. C. Frege die Notierung eines Wechselkurses auf Stockholm bei der Commerzdeputation anregten, überlegte diese die Sache eingehend, lehnte aber dann die Aufnahme jenes Kurses ab, da Wechsel auf Stockholm hier sehr selten seien und eine regelmäßige Notierung deshalb nicht ausführbar sei.

Nachdem aus der Commerzdeputation eine Handelskammer geworden war und um jene Zeit so mancherlei innere wie äußere Verhältnisse sich von Grund aus geändert hatten, glaubte die Handelskammer auch hinsichtlich des Kurszettels und der Stellung, die sie zu ihm einnahm, endlich eine grundlegende Änderung erreichen zu können. Als sie am 12. Oktober 1868 dem Senat eine Reihe von Änderungen im Kurszettel vorschlug, wies sie darauf hin, daß die früher obwaltenden Gründe für die dem Senat vorbehaltene Genehmigung aller Veränderungen des Kurszettels jetzt wohl nicht mehr in Betracht kämen; politische Verwicklungen oder Reklamationen fremder Regierungen bei Gelegenheit von Veränderungen im Kurszettel, die jenes Genehmigungsrecht des Senats einst erklärlich machten, seien heute doch schwerlich mehr als Folge von den Kurszettel betreffenden Maßnahmen zu erwarten. „Im preussischen Staate," so bemerkte die Handelskammer, „geht bekanntlich die Einmischung der Regierungsthätigkeit in fast alle Angelegenheiten von Korporationen sehr weit; allein um die Einrichtung des Berliner Courszettels, welcher im großen Geld- und Wechselverkehr doch eine so bedeutende Rolle spielt, kümmert sich weder die königl. Regierung in Potsdam noch das Handelsministerium, sondern wird solches dem alleinigen Ermessen und der Verantwortlichkeit der Vorsteher der Berliner Kaufmannschaft überlassen. Und auch sonst wird die Bestimmung über die Einrichtung oder Veränderung des Courszettels lediglich der Anordnung des Handelsvorstandes überlassen". Die Handelskammer meinte nun, daß ein solches Verfahren auch in Rücksicht auf unsere Börse „sachgemäß und unbedenklich" sein würde; sie bat den Senat um sein Einverständnis, daß in Zukunft auch hier die Anordnungen wegen des Kurszettels ihr selbständig überlassen würden und es zur Vornahme von Abänderungen der vorherigen Genehmigung des Senats nicht bedürfe.

Der Senat sah den Kurszettel aber doch offenbar noch für ein Feld hochpolitischer Kämpfe an; er hielt es für zweckmäßig, es „bei dem bisherigen Verfahren zu belassen". Übrigens gehörte zu den damals von ihm genehmigten Änderungen die Einführung

der Dreimonatssicht für deutsche und österreichische Plätze; vom 1. Januar 1869 an erscheint sie im Wechselkurszettel. Auch jetzt wieder erhob sich Widerspruch, indem einige Handlungshäuser gegen diese Kursmodalität protestierten. Die Handelskammer lehnte aber diesen Protest ab; sie konnte sich darauf beziehen, daß die Anregung zu jener Änderung ausgegangen war von den Wechselkurs notierenden Wechselsachverständigen und daß sie in Übereinstimmung war mit der vorwiegend geltenden Praxis.

So unterlagen die Änderungen im Kurszettel auch fernerhin der Genehmigung des Senats; und bequemer und schneller wurde das ganze Verfahren nicht dadurch, daß nun auch die Deputation für Handel und Schiffahrt noch ein Wort mitzusprechen hatte, daß ferner das Syndikat für den Effektenhandel bzw. die spätere „Sachverständigen-Commission" auch oft gefragt wurde oder Anträge stellte. Gerade in den 1870er Jahren, die im Geldwesen so große Umwälzungen brachten und auch den Kurszettel umgestalteten, wurde dies schleppende Verfahren oft als Übelstand empfunden.

Von wichtigen Neuerungen ist, außer den durch die Währungsreform bedingten, um jene Zeit zu nennen die Einführung des ersten überseeischen Wechselkurses, nämlich desjenigen auf New York im Jahre 1873; sodann die Hinzufügung des an dem bezogenen Platz üblichen Zinsfußes bei der Dreimonatsnotiz.

Im Jahre 1881 wurden auch die Wechselkurse auf Stockholm und Kopenhagen in den Kurszettel aufgenommen, ersterer überhaupt zum erstenmal, letzterer, nachdem er im Jahre 1868 gestrichen war. Jetzt beantragte die Handelskammer die Aufnahme beider Kurse und zwar der langen und kurzen Notiz beim Senat auch nur, nachdem sie zuvor eine große Reihe von sachverständigen Handlungshäusern befragt und selbst eingehend darüber beraten hatte. Lag auch die Notierung auf Stockholm, namentlich die sog. lange Notiz, nicht im Interesse des hamburgischen Bankgeschäfts, so wurde doch ihr Wert für das Warengeschäft anerkannt. Die Aufnahme von Christiania folgte dann bald.

Dann erschien endlich die Zeit, wo man der Handelskammer die freie Verfügung über den Wechsel- und Geldkurszettel verlieh. Es war ja nur ein alter Brauch, nach dem die Handelskammer für jede und die kleinste Änderung im Kurszettel die Genehmigung des Senats bzw. der Deputation für Handel und Schiffahrt einholte. Gesetzlich war dieser Brauch nicht festgelegt; die Bekanntmachung der Handelskammer betr. die offizielle Notierung der

hiesigen Wechsel- und Geldkurse vom 25. April 1866, deren Gültigkeit vom Senat wiederholt anerkannt war, regelte vollständig genügend die Geltung dieser Notierungen als offiziell anerkannter; und weder diese Bekanntmachung, noch das Gesetz betr. die Aufhebung des Instituts der beeidigten Mäkler von 1871 enthielt eine Bestimmung, die die Einholung der Genehmigung des Senats für Änderungen in den offiziellen Geld- und Wechselkursnotierungen vorschrieb. Die Handelskammer beantragte deshalb, indem sie darauf hinwies, daß es sich bei solchen Änderungen und Ergänzungen doch um nichts als ein Internum des Geschäfts handle, am 13. November 1890, daß seitens der Deputation die Frage geprüft und die Ansicht der Handelskammer, wonach überhaupt eine solche Verpflichtung nicht vorliege, bestätigt werde. Der Senat trat am 26. November dieser Ansicht bei; der Handelskammer wurde mitgeteilt, daß sie weiterhin für jene Änderungen und Ergänzungen nicht mehr die vorherige Genehmigung des Senats einzuholen brauche. Damit war endlich ein recht eigentlicher Zopf im Handelsleben Hamburgs beseitigt. —

Wir haben nun noch auf einige bedeutsame Einzelheiten der Kursnotierungstechnik einzugehen.

Schon im 18. Jahrhundert, mehr aber noch im 19., wurde geklagt über die Nichtübereinstimmung des notierten Kurses mit dem tatsächlich stattgehabten Geld- oder Wechselgeschäft. Vorzüglich bei der Wechselkursnotierung zeigten sich oft nicht unerhebliche Differenzen. In der Mitte des Jahrhunderts nahmen die Klagen hierüber zu. An erster Stelle waren es die Manufakturwarenhändler, die diesen Übelstand empfanden. Nach langjähriger Usance wurden die Preise von englischen Manufakturwaren in englischem Gelde zum kurzen Londoner Kurs, wie solcher notiert war, in Banko verrechnet. Der Londoner Wechselkurs war somit für diese Kaufleute von ganz besonderer Bedeutung. Er wurde aber sehr oft nicht nach den wirklichen, im Wechselumsatz bezahlten Preisen notiert, nicht nach dem Preis, zu dem solche Wechsel als negoziables Papier nebst andern Börsenpapieren in den Handel kamen, sondern nach dem Preis, wozu der Spekulant unnegoziable Wechsel nehmen konnte, wenn er sicher war, das damit verbundene Risiko durch den Preis, der sich durch den wirklichen Bedarf für Wechsel auf London herausstellte, mit bezahlt zu erhalten. So entstand denn eine Wechselkursnotiz, die fiktiv war und nicht die bezahlten Preise für „Börsenpapiere“ zeigte. Da die Warenkäufer sich an den

Kurszettel hielten, dessen Kurse aber niedriger waren als die wirklich bezahlten Kurse, so entstanden hier allerdings für die hauptsächlich interessierten Kaufleute große Mißstände. Im März 1851 wandte sich deshalb der „Verein von Kaufleuten des Manufakturwaren-Faches en gros“ an die Commerzdeputation und machte sie darauf aufmerksam, daß es ihrer Würde und dem ihr entgegengebrachten Vertrauen nicht entspreche, wenn mit ihrer Zustimmung „die Notirung des Londoner Courses statt den Ausdruck des Geschäfts nur das nach Convenienz bestimmte Maß, wonach der Mehr-Wert der Börsen-Valuta bemessen werden soll, zeige“; er wandte sich an die „bekannte Intelligenz“ der Commerzdeputation und ersuchte um eine Änderung in diesem Verfahren.

Die Angelegenheit war eine äußerst schwierige. Schon über Bedeutung und Zweck der Notierung gingen die Meinungen ja auseinander. Die einen meinten, die Kursnotierung solle nichts weiter geben, als gleichsam die den wechselnden allgemeinen Verhältnissen entsprechende und nach der Ansicht Sachverständiger aufzustellende Basis, worauf die Wechselgeschäfte selbst geschlossen würden. Die Commerzdeputation war anderer Ansicht; nach ihrer, seit langer Zeit feststehenden und stets festgehaltenen Meinung sollte der Kurszettel lediglich eine einfache, getreue Berichterstattung über die bis zur Zeit der Notierung stattgefundenen wirklichen Umsätze in den betreffenden Valuten geben. Sie untersuchte damals die Angelegenheit genau; es kam der Vorschlag, die offizielle Kursnotierung ganz aufzuheben, zur Sprache; er wurde abgelehnt, ebenso der andere, der eine grundsätzliche Veränderung in der Kursnotierung anregte; auch die die Schwankungen im Kurs anzeigende, an anderen Plätzen übliche Notierung: Brief und Geld, wurde nicht beliebt. Man konnte nichts anderes tun als den die Kursnotierung leitenden Commerzdeputierten zu bestimmen, sich kurz vor der Notierung nach dem Londoner Kurs, wie er als Börsenpapier wirklich bestehe, zu erkundigen und dahin zu wirken, daß die Kursnotierung sich nicht über 1/2 Schilling von dem tatsächlichen Verhältnis entferne; eventuell müsse er, wenn die Makler sich weigerten, auf die von ihm für richtig angesehene Notierung einzugehen, sofort die Hilfe der Commerzdeputation herbeiholen.

Weiter kam man aber nicht; und im November 1853 wiederholte der genannte Verein seine Vorstellung. Die Commerzdeputation berief nun eine Versammlung von Bankiers und am Wechselgeschäft beteiligten Kaufleuten. Sie fand unter dem Vorsitz

des Commerzdeputierten Goßler am 7. Januar 1854 statt. Es wurden mehrere Vorschläge gemacht; der Vorschlag, die Notierung „Geld“ und „Brief“ einzuführen, fand 8 Anhänger, 7 Gegner, sodaß man ihn fallen ließ; auch der Vorschlag, die Einrichtung der „übernehmenden Makler“ abzuschaffen und die Zahl der Wechselmakler zu vermehren, fand keinen Beifall; ebenso stieß der Vorschlag, die Makler möchten nur die Kurse der Abschlüsse angeben und seitens der Commerzdeputation möge dann der Durchschnitt daraus gezogen und dieser als der offizielle Kurs veröffentlicht werden, auf Widerspruch; der Vorschlag, die Bankiers sollten sich vereinigen, nicht nach dem zu notierenden Kurs, sondern nach festen Kursen ihre Geschäfte zu machen, hatte dasselbe Schicksal. An der offiziellen Kursnotierung wollte man aber festhalten. Zu einem Ergebnis kam man nicht; keiner der gemachten Vorschläge stellte eine erfolgversprechende Änderung in Aussicht.

Die Commerzdeputation beruhigte sich nicht hierbei. Sie erließ am 25. Februar ein Rundschreiben in dem sie die Bankiers und am Wechselgeschäft beteiligten Kaufleute aufforderte, vorläufig für ein Jahr die ihnen an Kurstagen im Laufe der Geschäftszeit durch Praxis zur Kunde gekommenen Wechselkurse eine Stunde nach Börsenschluß auf einem Schema auszufüllen und der Commerzdeputation zur Verfügung zu stellen. Auf diese Weise hoffte sie unter Beibehaltung der bisherigen Notierung, eine regelmäßige Kontrolle über die wirklich bezahlten Kurse zu erhalten und die vorgekommenen Unzuträglichkeiten zu beseitigen. Das Rundschreiben hatte keinen Erfolg; die meisten Kaufleute, an die sich die Commerzdeputation wandte, lehnten die Aufforderung ab. Sie hatte jedenfalls getan, was sie konnte.

Zu einem wirklichen Wechselkursnotierungskonflikt kam es aber im Jahre 1857. Am 24. Februar sah sich der die Wechselkursnotierung beaufsichtigende Commerzdeputierte unter Hinzuziehung des Präses veranlaßt, auf Grund der Vorstellung eines beteiligten Handlungshauses und nach Erkundigung der Sachlage, den Londoner Kurs um $^1/_4$ ß höher notieren zu lassen, als die Makler vorschlugen. Die Berechtigung dazu hatte jener Commerzdeputierte; schon seit 1799 war dies festgestellt und wiederholt bestätigt worden. Die fünf zur Wechselkursnotierung angestellten Makler erklärten hierauf schriftlich, daß, wofern nicht für die Zukunft anerkannt werde, daß die Kurse lediglich nach dem Beschluß der Mehrheit der notierenden Makler notiert werden sollten, sie um ihre Entlassung als Kursmakler nachsuchen müßten. Die Commerzdeputation billigte aber

Maximilian Heinrich Schinckel
Präses: 1907—1910

Heinrich Edmund Bohlen
Präses: 1911—1914

das Verfahren ihrer Kollegen durchaus; als jene Makler ihre Stöcke zurückgaben übernahm sie vorläufig selbst die Notierung unter Hinzuziehung einiger Bankiers. In der Presse erhob sich über diese ganze Sache ein großer Sturm. Die einen bestritten der Commerzdeputation die Befugnis zu ihrem Eingreifen und waren gegen jede amtliche Kursnotiz; andere empfahlen die Einführung eines festen Kurses. Jedenfalls wurde die ganze Frage der Wechselkursnotierung einmal gründlich erörtert.

Die Commerzdeputation beriet am 28. Februar unter dem Vorsitz von Sanders mit einigen Bankiers. Man einigte sich hier auf die Einführung einer Notierung „von" — „bis", und zwar in der Art, daß einerseits der wirklich bezahlte höchste, andererseits auch der niedrigste Kurs, zu dem kleinere Häuser ihre Papiere abgegeben hätten, notiert werde; wo es auf einen bestimmten Kurs ankomme, müsse der Durchschnitt der notierten Kurse maßgebend sein. Da die Makler weiterhin auf ihrer Weigerung bestanden, beantragte die Commerzdeputation bei der Maklerdeputation die Wahl von drei neuen Wechselmaklern; sie wurde vorgenommen; und am 1. April fand wieder die regelmäßige Notierung durch Makler statt. In der Versammlung des Ehrb. Kaufmanns am 23. März legte überdies der Präses Biancone die ganze Angelegenheit dar. Er betonte, daß rechtlich wie sachlich der Standpunkt der Commerzdeputation unanfechtbar sei; rechtlich, da sie seit 60 Jahren die oberste Entscheidung in Kursnotierungen beanspruche und ausübe; sachlich, weil die von ihr angeordnete Notierung dem wirklichen Verhältnis näher gekommen sei als der Vorschlag der Makler. Auch wurde dem Ehrb. Kaufmann von den Änderungen in der den Wechselmaklern zu erteilenden Instruktion Anzeige gemacht. Das Aufsichtsrecht der Commerzdeputation blieb dasselbe. Sie hatte die Genugtuung, daß im Ehrb. Kaufmann, wo gewiß der Ort für die Äußerung etwaiger Wünsche oder Beschwerden war, niemand gegen ihr Verfahren Einspruch erhob.

Der Senat hatte zuerst nichts von sich verlauten lassen. Erst als Mitte März sich eine Reihe von Kaufleuten an ihn mit der Bitte wandten, für eine baldige ordnungsmäßige Notierung zu sorgen und der Commerzdeputation aufzuerlegen, vorläufig die fünf Makler in bisheriger Weise die Notierung „unter Anerkennung des Majoritätsbeschlusses" vornehmen zu lassen, ersuchte er am 23. März die Commerzdeputation um einen Bericht. Sie legte darauf am 8. April die Sache dar und konnte zugleich be-

merken, daß alles jetzt wieder in ruhigem Gange sei und daß der Ehrb. Kaufmann ihr zugestimmt habe; den resignierenden Maklern nachzugeben, sei sie aus sachlichen wie formellen Gründen nicht in der Lage gewesen. Übrigens bemerkte sie, daß jene Kaufleute mit ihrer Eingabe an den Senat wohl nicht „ordnungsmäßig verfahren" seien, da sie sich in dieser rein kommerziellen Angelegenheit zuerst „an die von der ganzen Kaufmannschaft gewählten Vertreter der Börse" hätten wenden müssen.

Von nun ab notierten die Wechselmakler nach der ausführlichen Instruktion vom 16. März 1857; die Notierung „von" — „bis" wurde übrigens noch nicht eingeführt.

Bemerkenswert war in dieser Instruktion namentlich, daß für die einzelnen Wechselkursplätze eine sog. Marge angesetzt wurde, d. h. es wurde festgestellt, um wieviel schlechter der Kurs notiert werden sollte, als für erstes Papier effektiv bezahlt war. Dieser Unterschied betrug z. B. für London 1/2 bis 3/4 Schilling.

Die Einführung des Deutschen Handelsgesetzbuchs, die damit eintretenden Veränderungen im Maklerwesen, namentlich aber die oben (S. 412 f.) berichtete starke Verminderung der beeidigten Makler, die mit dem 1. Mai 1866 erwartet wurde, führten im Frühjahr dieses Jahres zu einer Verhandlung über eine Neuregelung der Notierung der Wechselkurse im offiziellen Kurszettel. Eine Reihe von Bankiers und am Wechselgeschäft Beteiligter wurde von der Commerzdeputation zu einer Beratung am 28. März eingeladen. Die Fortdauer des offiziellen Wechselkurszettels wurde hier als Bedürfnis anerkannt, vorzüglich mit Rücksicht auf die Wechselordnung, die Regulierung von Frachtzahlungen usw. Im besonderen handelte es sich um drei Punkte, nämlich wer künftig notieren, nach welchen Normen notiert werden und wann die Notierung stattfinden solle. Daß eine genügende Zahl auch nicht beeidigter Wechselsachverständiger sich zur Kursnotierung, namentlich wenn man die Notierungsweise passend einrichte, bereit finden werde, machte sich hier als vorwiegende Ansicht geltend; über die Art der Notierung gingen die Meinungen auseinander; die Mehrheit war für die Einführung von „von" und „bis". Als Zeitpunkt entschied man sich für die Beibehaltung der bisherigen Zeit von bald nach 1 1/2 Uhr.

Schon diese Beratung ergab ebenso wie Erkundigungen anderer Art, daß die Ansichten und Wünsche über die Wechselkursnotierung außerordentlich verschieden waren; es war, wie die Commerz-

deputation feststellte, „augenscheinlich rein unmöglich, eine auch einigermaßen befriedigende Ausgleichung aller sich entgegenstehenden Meinungen und Vorschläge zu ermitteln“. Man mußte sich damit begnügen, dasjenige in Ausführung zu bringen, was dem überwiegenden praktischen Bedürfnis der Börse entsprach. Die Commerzdeputation unterbreitete zunächst dem Senat ihre Vorschläge. Er war, wie er am 13. April mitteilte, mit der Notierung „von“ — „bis“ und einer gewissen Marge einverstanden; meinte aber, daß für Personen, die, ohne Makler zu sein, gewerbsmäßig Maklergeschäfte betrieben, eine Verpflichtung zu Anzeigen an die Behörden behufs Notierung der Kurse wohl nicht bestehen könne.

Nach einer weiteren Verhandlung mit einer Reihe von Maklern, in der die überwiegende Ansicht sich für die Beibehaltung der offiziellen Wechselkursnotierung aussprach und ferner auch die Bereitwilligkeit, sich der Kursnotierung zu unterziehen, bei vielen festgestellt wurde, arbeitete die Commerzdeputation ein „Regulativ für die Notierung der Wechselkurse im offiziellen Courszettel“ aus. Dies trat am 1. Mai 1866 in Kraft. In ihm war die Notiz „Brief“ und „Geld“ eingeführt; die Marge war gegenüber derjenigen in der Instruktion von 1857 vereinfacht. Überhaupt wurde als Grundsatz und Regel hingestellt, daß nur ein Kurs notiert werde. Der Zeitpunkt der Notierung war dem Wunsche der Makler entsprechend auf $2^1/_4$ Uhr festgesetzt; den Wünschen der Makler, ohne welche die Notierung nicht ausführbar war, kam man möglichst entgegen.

Um notierende Makler zu gewinnen, ersuchte von nun ab die Commerzdeputation zu Ende jedes Jahrs zwölf „bekannte hiesige Unterhändler im Wechselgeschäft“, sich dazu für das nächste Jahr bereit zu erklären; unter den zwölf fand dann innerhalb des Jahres ein Turnus statt. Ausdrücklich wurde in dem Rundschreiben der Commerzdeputation diese Funktion als ein Ehrenamt hingestellt, um jeden Schein eines Zwanges zu beseitigen. Die Notierung fand vorläufig noch im Commerz-Comptoir statt, später in einem gelegeneren Raum des unteren Börsensaals.

Gleichzeitig mit dem „Regulativ“ für die Wechselkurse war im Jahre 1866 auch ein „Regulativ für die Notirung der Geldcourse“ von der Handelskammer erlassen. Zehn Jahre war dies „Regulativ“ in Kraft, als sich das Bedürfnis nach einer Revision herausstellte. Die Verhältnisse des Geldmarktes hatten sich Mitte der 1870er Jahre doch so verändert, daß in mehrfacher Beziehung das Regulativ

abänderungsbedürftig erschien. Im September 1876 erbat sich die Handelskammer von einer Reihe von Bankiers Vorschläge; namentlich wünschte sie auch eine Äußerung über die Feststellung des Mittelkurses für Silber an Tagen, an denen keine Umsätze vorgekommen, wie auch über die zulässige Spannung zwischen Brief- und Geldnotierung. Es sind dann einige Berichte eingegangen. Ein praktisches Resultat hat diese Untersuchung aber nicht gehabt. Dr. Embden arbeitete zwar ein „Regulativ für die Notierung des Silberpreises" aus; weiter kam man aber nicht; das Regulativ von 1866 blieb in Kraft.

Infolge einer lebhaften Zeitungspolemik, die im Oktober 1884 über das Effektenkommissionsgeschäft an der Hamburger Börse entstand, und bei der auch mannigfache Mängel der Kursnotierung zur Sprache kamen, nahm die Handelskammer im Dezember eine Beratung in Gemeinschaft mit einer Anzahl von Kaufleuten vor. Das Ergebnis war der Beschluß einer Reihe von Änderungen im Wechsel- und Geldkurszettel. Man entschied sich auch für die Beibehaltung der Notierungsweise „Brief" und „Geld", gleichzeitig aber für die Aufnahme einer „Sicht"-Kursnotiz neben der Notiz „kurz" und „3 Monat" bei London, Paris, Amsterdam und den belgischen Bankplätzen. Nun wurde auch von der Handelskammer das „Regulativ für die Notierung der Wechselkurse" revidiert; im Oktober 1886 trat die neue Fassung in Kraft.

Infolge des Börsengesetzes von 1896 trat dann an die Stelle der bisher nur zweimal wöchentlichen Notierung der Geld- und Wechselkurse die werktägliche. Die Handelskammer behielt auch nach der neuen Börsenordnung, die auf Grund des Börsengesetzes am 1. Januar 1897 in Kraft trat, die Oberaufsicht; sie ernannte die Mitglieder des „Vorstandes der Wertpapierbörse", der über den Handel mit Wertpapieren, Wechseln, Geld und Edelmetall zu wachen und die Aufsicht über die Kursnotierungen hatte. Sie hat wiederholt mit dem „Vorstand der Wertpapierbörse" über einzelne einschlägige Fragen verhandelt, so im Jahre 1897/98 über die Wechselkursnotierung.

5. Der Effektenhandel, die Fondsnotierung usw.

Einen Fondshandel an der Börse gibt es in Hamburg erst seit dem 19. Jahrhundert. So bedeutend und lebhaft auch früher schon in Hamburg das Wechselgeschäft gewesen ist, so wenig aus-

gebildet war das Effektengeschäft. Hinter Amsterdam steht Hamburg hier weit zurück. Erst bald nach den Befreiungskriegen entwickelt sich langsam ein regelmäßiges Fondsgeschäft in Hamburg, d. h. ein Geschäft mit Staatspapieren; andere Effekten gab es noch kaum. Das nach dem Kriegszustand überall hervortretende Bedürfnis nach flüssigen Geldmitteln hatte die Ausgabe von Staatspapieren stark befördert; an der Börse begann ein reges Effektengeschäft.

In Hamburg wurden die Kurse von Effekten offiziell bisher noch nicht notiert; es gab nur Geld- und Wechselkurse. Die Zeitungen veröffentlichten zwar in periodischen Abständen Kurse der Effekten; in der „Börsenhalle" wurden seit dem Jahre 1823 von einem Makler regelmäßig Kurse festverzinslicher Staatspapiere veröffentlicht. Irgendeinen amtlichen Charakter trugen diese Notierungen nicht. Man begünstigte überhaupt das Effektengeschäft amtlich nicht, da es in dem Ruf einer Lotterie, einer eines soliden Kaufmanns nicht würdigen Spekulation stand.

Am 2. Januar 1824 wandten sich die Wechselmakler Wiedemann, Fesser, Bing und Zadig an die Commerzdeputation; sie legten die wachsende Bedeutung des Handels mit Staatspapieren, der den Wechselhandel in den Schatten stelle, dar und baten um die Ermächtigung, „die Course der fremden Staatsobligationen auf einem besonderen Coursblatte wöchentlich einige Male notiren zu dürfen". Sie betonten, daß, nachdem überall an den Börsen das Fondsgeschäft, zu „einer der fruchtbarsten Branchen herangereift" sei, die Hamburger Börse „in dem jetzt allgemein beliebten Prinzip der gänzlichen Freiheit des Handels und des Verkehrs und seiner Publizität gewiß nicht wird nachstehen wollen;" selbst den Börsen monarchischer Staaten sei die Notierung fremder Staatspapiere erlaubt. Die bisherigen Veröffentlichungen in der Börsenhalle trügen nur den „Schein der Authenticität" an sich. Die Antragsteller bezogen sich auf die angesehensten Männer der Börse, „die unsere Notirungen dieser Effecten, als einen centralisirten Leitfaden, sehnlichst wünschen und unsere bisherige bescheidene Enthaltsamkeit von dieser Gattung von Geschäften als Stumpfsinn für das Interesse unserer Angehörigen und als eine Verstocktheit gegen Empfänglichkeit des Zeitgeistes auslegen".

Im Protokoll der Commerzdeputation findet sich hierauf der kurze Vermerk: „Dieses Gesuch findet keinen Eingang". Die

Sache war damit erledigt; und die Erfüllung der Bitte wurde nicht aussichtsreicher dadurch, daß die Makler Wiedemann und Zadig im März des nächsten Jahres eine gleiche Vorstellung einreichten, die aber in „unangemessenen Ausdrücken“ abgefaßt war, sodaß man sie ihnen zurückgab mit der Bemerkung, „daß man sich einer anständigen Schreibart bedienen müsse, wenn man bei der Commerzdeputation Gehör finden wolle“. So blieb es bei den Privatnotierungen und ihren regelmäßigen Veröffentlichungen.

Mochte bei dieser Haltung der Commerzdeputation vielleicht wirklich eine gewisse moralische Abneigung gegen den offiziellen Handel mit Staatspapieren bestimmend sein, so war sie doch andererseits nicht blind gegen die Vorteile, die von der Erleichterung eines regelmäßigen Effektenverkehrs zu erwarten waren. Im Juli 1833 wünschten eine Reihe angesehener Handlungshäuser, an der Spitze F. M. Mutzenbecher, Salomon Heine, Haller, Söhle & Co., daß dem hiesigen russischen Generalkonsulat dieselbe Befugnis in Hinsicht der Einlösung der russischen Staatsobligationen übertragen werde, wie sie das Generalkonsulat in Amsterdam hatte. Die hamburgischen Inhaber solcher Obligationen waren bis dahin genötigt, halbjährig die Originale ihrer Dokumente nach Amsterdam oder sogar nach St. Petersburg zu senden. Die Commerzdeputation befürwortete am 31. Juli diesen Wunsch beim Senat, dessen Erfüllung ebensowohl im Interesse der russischen Staatspapiere wie der hamburgischen Kapitalisten und Fondshändler liege. Der Senat ging auch darauf ein; doch lehnte man in St. Petersburg den Antrag ab, offenbar mit Rücksicht auf die Amsterdamer Börse, der die Zinserhebung vorbehalten bleiben sollte.

Der Fondshandel blieb auch weiterhin ziemlich auf sich angewiesen. Nur die mangelnde Übereinstimmung der in den „Nachrichten“ und im „Correspondent“ veröffentlichten Fondsnotierungen erweckte einmal im Jahre 1845 die Aufmerksamkeit der Commerzdeputation. Diese Notierungen wurden von nichtbeeidigten Maklern vorgenommen; die Commerzdeputation erkundigte sich, ob dies den Interessen der Beteiligten entspräche; man erhielt die Auskunft, daß die Bankiers gegen die Fortdauer der Notierung der Kurse von Fonds und Eisenbahnaktien durch unbeeidigte Makler keine Bedenken hätten, ja sie sogar zu wünschen schienen.

Insbesondere durch die Gründung von Eisenbahnen gewann das Fondsgeschäft, das bisher meist in festverzinslichen Papieren stattgefunden hatte, eine lebhaftere Gestaltung. Daran hat auch

Hamburg seinen Anteil gehabt. Eine offizielle Kursnotierung fehlte aber immer noch. Daß es der Commerzdeputation nicht an Interesse für dies Gebiet fehlte, zeigen ihre, freilich erfolglos gebliebenen Bemühungen, im Jahre 1849 eine regelmäßige offizielle Berichterstattung der an der Berliner Börse notierten Wechsel- und Fondskurse vermittelst des elektrischen Telegraphen nach Hamburg zu erreichen.

Erst mit dem Jahre 1867 wurden die amtlichen Beziehungen des Vorstandes der Kaufmannschaft zum Fondsgeschäft engere, vertrautere. Am 15. März dieses Jahres baten die Wechselmakler E. W. Schnars, E. L. Ruben und L. & S. Fränckel die Handelskammer mit Hinweis auf die von mehreren Seiten an sie ergangene Aufforderung um die Anweisung eines geeigneten Raumes in der Börse, um dort täglich „die nach unserer Überzeugung richtigen Course von Fondsscheinen, Prioritäten usw. für das herauszugebende Coursblatt ungestört festzusetzen". Die Handelskammer räumte ihnen alsbald das sogenannte Maklerzimmer für jenen Zweck ein. Am 29. März erschien die erste Nummer des „Börsen-Cours-Bericht".

Es fehlte aber noch an allgemein anerkannten Geschäftsbedingungen im Effektenhandel, wie sie im Warenhandel schon für eine Reihe von Artikeln in Geltung waren. Im Februar 1869 einigten sich nun eine Reihe von Bankiers, Wechsel- und Fondsmaklern zu einer Eingabe an die Handelskammer, in der sie diese aufforderten, baldmöglichst eine Versammlung der beim Fondsgeschäft beteiligten Börsenmitglieder zu veranlassen. Aus ihrer Mitte sollte dann ein Komitee erwählt werden, das nicht allein Usancen für den Fondshandel feststellen, sondern auch weiterhin in streitigen Fällen endgültige Entscheidungen abgeben und überhaupt alle die Verfügungen treffen solle, die im Interesse des Geschäfts und zur Erleichterung des Verkehrs zweckmäßig befunden würden. Die Handelskammer ging hierauf ein und beraumte auf den 19. Februar eine Versammlung an, die ein Komitee einsetzen sollte, mit dem Zweck, „einen Entwurf zu berathen und festzustellen, enthaltend die künftig für das Fondsgeschäft an hiesiger Börse allgemein in Anwendung zu bringenden und hiernach als usanzmäßig zu betrachtenden Geschäftsbedingungen sowie Bestimmungen wegen Zusammensetzung und Function einer Kommission zur Entscheidung entstehender Differenzen oder zweifelhafter Fälle in Fondsgeschäften". Ausdrücklich machte in ihrem Rundschreiben übrigens die Handels-

kammer darauf aufmerksam, daß die von solcher Versammlung genehmigten Geschäftsbedingungen wegen eines Schiedsgerichts nicht an und für sich rechtsverbindliche Kraft haben, sondern nur dadurch erlangen würden, daß in den Schlußnotenformularen auf sie Bezug genommen werde oder daß bei dauernd vorwiegender wirklicher Anwendung deren usancemäßige Geltung als unzweifelhaft anerkannt werden müsse. Dieser Hinweis entsprach den Erfahrungen, die man bei der Aufstellung der Usancen im Warenhandel gemacht hatte. Die Versammlung fand dann im Konferenzzimmer der Börse statt unter dem Vorsitz des Präses der Handelskammer Koyemann; es wurde ein Komitee von fünf Personen erwählt mit der Verpflichtung, zwei weitere Mitglieder zu kooptieren. Am 8. Mai überreichte dies Komitee der Handelskammer einen Entwurf der „Allgemeinen Usancen im Effektenhandel" und den Entwurf zu der Errichtung eines Syndikats der Effektenbörse. Im wesentlichen enthielten die Usancen das, was bisher schon in Hamburg Brauch war. Abermals fanden nun im Mai und Juni unter dem Vorsitz Koyemanns vier Versammlungen der am Effektenhandel Beteiligten statt, in denen jene Entwürfe durchberaten wurden. In der Versammlung vom 16. Juni wurden die Ergebnisse der Beratungen fast einstimmig angenommen. Nach der Syndikatsordnung hatte die Handelskammer eins ihrer Mitglieder in das Syndikat, das aus insgesamt 11 Mitgliedern bestand, zu delegieren. Koyemann wurde als erster hierzu von der Handelskammer berufen. Mit dem 1. Juli traten die Usancen wie auch die Syndikatsordnung in Kraft. Das Syndikat gab auch einen eigenen Kursbericht heraus. Er trat an die Stelle des oben erwähnten „Börsen-Cours-Bericht", der in dieser Form mit seiner Nummer 686 am 30. Juni 1869 aufhörte; am 1. Juli folgte der von dem Syndikat herausgegebene „Cours-Bericht".

Auch an der Weiterbildung der „Allg. Usancen beim Effekten-Handel", die wiederholt abgeändert wurden, hat die Handelskammer sich aktiv beteiligt. An sie waren ferner die an das Syndikat gerichteten Anträge von Börsenmitgliedern zu richten. In den Zusammenkünften des Syndikats führte der Deputierte der Handelskammer regelmäßig den Vorsitz. Das Protokoll führte der Protokollist der Handelskammer.

Im Dezember 1875 entstand in dem Syndikat eine Meinungsverschiedenheit über die Frage, ob ein Mitglied einer Altonaer Firma, das freilich regelmäßiger Besucher der Hamburger Börse

war, Mitglied des Syndikats werden konnte. Infolgedessen löste sich im Februar 1876 das Syndikat auf. Es gelang aber der Vermittlung der Handelskammer, die Sache beizulegen; im Mai 1876 trat das Syndikat wieder in Tätigkeit. Doch beschlossen im Dezember 1878 die am Effektenhandel beteiligten Kaufleute eine Auflösung des Syndikats und die Schaffung einer neuen Organisation. Nachdem das Syndikat sich aufgelöst, verkündete am 2. Januar 1879 die Handelskammer ihrerseits die „Allgemeinen Usancen beim Effektenhandel", wie sie bisher vom Syndikat ausgegangen waren. Auch ernannte sie eine aus sieben Personen bestehende „Sachverständigen-Commission für den Effektenhandel". Das bedeutete nur eine Änderung formeller und nomineller Natur. Sachlich war wenig verändert. Der Kursbericht erschien ununterbrochen weiter, jetzt von der „Sachverständigen-Commission" herausgegeben. Nur fiel von nun ab die offizielle Teilnahme eines Mitgliedes der Handelskammer in der Kommission weg. Doch wurde der Einfluß der Handelskammer auf die Technik des Effektenhandels dadurch nicht geringer.

Die Regelung der Geschäftsordnung für diese Kommission überließ die Handelskammer zwar ihr selbst. Ersatzwahlen nahm aber die Handelskammer vor, wobei sie die von der Kommission gemachten Vorschläge berücksichtigte. Auch gingen alle Anträge der Kommission behufs materieller Änderung der Usancen oder des Kurszettels zunächst an die Handelskammer; erst mit ihrer Zustimmung wurden sie maßgebend. Nur die Entscheidungen streitiger Fälle über Lieferbarkeit von Effekten usw. standen der Sachverständigen-Kommission allein zu.

An der gründlichen Neurevision der Usancen im Jahre 1886 hat naturgemäß auch die Handelskammer tätigen Anteil genommen; sie entsandte hierzu S. Hinrichsen, der den Vorsitz in der Beratung führte, und Pontoppidan. Die neuen „Usancen" traten am 1. Januar 1887 in Kraft.

Die Arbeiten der „Sachverständigen-Commission", die ja begreiflicherweise sehr ins Einzelne gehen, können hier nicht behandelt werden; es würde das zu weit führen und muß einer Spezialgeschichte des hamburgischen Fondsgeschäfts überlassen bleiben. Hier haben wir nur des Anteils zu gedenken, den die Handelskammer praktisch an diesen Arbeiten nahm.

Sie mischte sich unnötig nicht in die Arbeiten der Kommission; namentlich nicht in die Entscheidungen über die Zulassung oder

Nichtzulassung eines Effekts zur amtlichen Notierung. Nur, als im August 1888 die Zulassung einer Staatsanleihe von San Domingo um so mehr Aufsehen erregte, als kurz vorher einem amerikanischen Eisenbahnpapier die Aufnahme versagt worden war, erkundigte die Handelskammer sich nach den allgemeinen Gesichtspunkten, von denen aus die Kommission solche Entscheidungen treffe.

Im Jahre 1891 arbeitete Dr. Jürgens für die „Sachverständigen-Commission" neue „Usancen" aus, da in einigen wichtigen Beziehungen die Usancen von 1887 einer Reform bedurften. Für die verwickelten juristischen Fragen, die hierbei in Betracht kamen, lieh der Rechtsanwalt Dr. M. Predöhl der Kommission seinen Beistand. Es handelte sich namentlich um die Fragen über die rechtzeitige Erfüllungszeit bei Kassageschäften, die Rechtsstellung des nichtsäumigen Kontrahenten bei Säumnis des andern, endlich über die Rechtsstellung des Kontrahenten, dessen Gegenkontrahent die Zahlungen vor der Fälligkeit der Erfüllung einstellt. Dr. Predöhl erstattete hierüber am 5. Mai 1891 ein ausführliches Gutachten.

Die Handelskammer veröffentlichte dann die neuen, mit dem 1. Januar 1892 in Kraft tretenden Usancen. Schon vorher war mit dem 1. Juli 1890 eine neue Bestimmung in Kraft getreten, nach der die „Sachverständigen-Commission" zur Bestreitung der für die Erfüllung ihrer Obliegenheiten erwachsenden Ausgaben von den in das Register der Fondsbörse eingetragenen Firmen einen Jahresbetrag und ebenfalls für die Aufnahme neuer Effekten in den Kurszettel eine Gebühr erhob. Über diese Einnahmen und die damit bestrittenen Ausgaben legte die Kommission der Handelskammer jährlich Rechnung ab.

Im allgemeinen kann man die Stellung der Sachverständigenkommission so kennzeichnen, daß durch ihre Einsetzung die Handelskammer einen Teil der ihr als dem Vorstande der Kaufmannschaft zustehenden Rechte auf einem Spezialgebiet an die Kommission übertragen hatte. Für die allgemeinen Börsenverhältnisse blieb auch hinsichtlich des Effektengeschäfts die Handelskammer der gesetzlich und gewohnheitsgemäß anerkannte Vorstand. Nach außen lag ihr stets die Vertretung der Interessen dieses Geschäftszweiges ob. So hat sie sich im Jahre 1884 eifrig an den Bestrebungen und Arbeiten beteiligt, die eine Hebung des Effektenkommissionsgeschäfts an der hamburgischen Börse bezweckten.

Das wurde nun alles anders, als die Börsengesetzgebung des Reichs ins Leben trat. Wir haben den äußeren Gang derselben

und das Verhältnis der Handelskammer zu ihr bereits oben (S. 626 ff.) dargelegt; hier bleibt nur noch übrig, die Folgen dieser Gesetzgebung für die hamburgische Fondsbörsen-Organisation kurz darzulegen.

An Plänen, die eine einheitliche Organisation der deutschen Effektenbörsen zum Ziel hatten, hat es ja auch vor der Reichsbörsengesetzgebung nicht gefehlt.

Schon im Jahre 1878 hatte sich die Handelskammer auf eine Anregung, die von den Ältesten der Kaufmannschaft in Berlin ausging, ablehnend gegen den Vorschlag einer Einigung der deutschen Börsenplätze über die Usancen im Fondsgeschäft ausgesprochen; im Einverständnis mit dem Syndikat der Effektenbörse war sie der Ansicht, „daß bei der Eigenthümlichkeit des Geschäftes an den verschiedenen Börsen und speziell an der unsrigen ein dahin gehender Versuch auf wesentliche Schwierigkeiten stoßen würde und wenigstens zur Zeit nicht als zweckmäßig betrachtet werden könne". Im Jahre 1887 regten die genannten „Aeltesten" wiederum eine einheitliche Notierungsweise für die Effektenkurse an den deutschen Börsen an, d. h. im wesentlichen eine Übernahme des Berliner Notierungsmodus. Das lehnte die Handelskammer wiederum ab im Einverständnis mit der „Sachverständigen-Commission". Aber gleichzeitig veranlaßte sie im Sommer 1887 Besprechungen über die wünschenswerten Änderungen in der bisherigen Notierungsweise. Es wurde eine Subkommission eingesetzt. Doch gelangten die Arbeiten, da sich erhebliche Meinungsverschiedenheiten herausstellten, zu keinem abschließenden Ergebnis. Als dann zu Beginn der 1890er Jahre die Börsengesetzgebung des Reichs ihre Schatten vorauswarf, wartete man in Hamburg die Ergebnisse dieser ab und verschob die selbständige Reform der Kursnotierung, die in vieler Beziehung als notwendig anerkannt wurde.

Das am 1. Januar 1897 in Kraft tretende Börsengesetz vom 22. Juni 1896 hatte zur Folge die Schaffung neuer Bestimmungen für die Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel, ferner für den Handel mit Wertpapieren, die amtliche Feststellung der Kurse usw. An der Ausarbeitung dieser neuen Bestimmungen ist die Handelskammer beteiligt gewesen. Nach Maßgabe der hamburgischen Börsenordnung, die auf dem Grunde jenes Gesetzes beruhte und gleichzeitig in Kraft trat, hatte die Handelskammer auch weiterhin die Oberaufsicht über die Notierungen; tatsächlich ist hierin ihre Stellung gegen früher wenig verändert. Über die Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel entschied wie früher die

Sachverständigenkommission, die gleichbedeutend war mit der „Zulassungsstelle“; doch konnte man gegen ihre Entscheidungen die Handelskammer anrufen, eine Bestimmung, von der wiederholt Gebrauch gemacht worden ist. Hingegen entschied die Handelskammer selbständig über die Zulassung von Waren und Wertpapieren zum Börsenterminhandel.

Nur einmal ist die Handelskammer selbst im Fondsgeschäft tätig gewesen und hat die Auflegung einer Anleihe in die Hände genommen; das war im Jahre 1870 bei Gelegenheit der norddeutschen Bundesanleihe. Nach einer Besprechung zwischen Senator Dr. Schröder und dem Präses Koyemann erbot sich die Handelskammer, in der Börse die Zeichnungsstelle für die Anleihe zu eröffnen; und der Senat forderte dementsprechend am 29. Juli die Handelskammer auf, „mit der Etablirung der Zeichnungsstelle in der Börse zu verfahren“; er erklärte sich gleichzeitig damit einverstanden, daß einige Mitglieder des Syndikats der Effektenbörse hinzugezogen würden; die Finanzdeputation stellte auf Veranlassung des Senats der Handelskammer einige Beamte zur Verfügung, wobei er die Erwartung aussprach, „daß auch von anderer Seite, namentlich von den Privatbanken, geeignete Hilfskräfte zur Disposition stehen werden“. Letzteres ist auch geschehen.

Die Rolle, die hier der Handelskammer zugeteilt war, entsprach der Bekanntmachung des Bundeskanzlers vom 26. Juli, dem ein Verzeichnis der Kassen beigegeben war, von welchen Subskriptionen auf die fünfprozentige Anleihe des Norddeutschen Bundes angenommen wurden; für Hamburg war hier genannt: „bei der Handelskammer in der Hamburgischen Börse und den Amtskassen in Bergedorf und Ritzebüttel“.

In den Einzelheiten hatte sich die Handelskammer nach der vom Bundeskanzleramt am 3. August erlassenen „Instruction“ zu richten. Am 30. Juli erließ sie eine „Bekanntmachung“, in der sie zu Subskriptionen, die am 3. und 4. August stattfinden sollten, aufforderte, indem sie im übrigen auf die amtlichen Erlasse hinwies.

Entsprechend der Instruktion hatte die Handelskammer dem Bundeskanzleramt den Ausfall der hiesigen Zeichnungen anzuzeigen; nach einem vorläufigen Telegramm vom 4. abends konnte sie am 6. August ihm das endgültige Ergebnis mitteilen. Danach

waren in Hamburg genau 5900000 Taler gezeichnet. Die Originalzeichnungsliste sandte die Handelskammer nach Berlin. Über weitere Einzelheiten, namentlich über die eingegangenen Zahlungen berichtete sie direkt an die „Haupt-Verwaltung der Staatsschulden", in Berlin. Die Geldzahlungen selbst wurden durch die hamburgische Hauptstaatskasse vermittelt. Den Umtausch der Empfangsbescheinigungen über die gezahlten Beträge gegen die Zusagescheine besorgte die Handelskammer; und dies vollzog sich alles glatt.

Nur über den Umtausch der volleingezahlten Zusagescheine gegen die Schuldverschreibungen hatte sie eine Auseinandersetzung mit der „Hauptverwaltung der Staatsschulden". Diese hatte bestimmt, daß der Umtausch nur bei der Berliner „Kontrolle der Staatspapiere" durch Vermittlung der Kassen, bei denen die Vollzahlung geleistet war, stattfinden sollte. Hierüber war in den hamburgischen Börsenkreisen große Mißstimmung, da diese Art des Umtausches sehr lästig war, namentlich da viele in Hamburg vollgezahlte Zusagescheine schon Hamburg verlassen hatten. Die Handelskammer teilte diese Bedenken durchaus; und sie ersuchte am 26. Oktober jene Verwaltung, es möge für Hamburg ein anderer Modus eintreten, da der Handelskammer, durch das vorgeschriebene Verfahren eine Arbeit aufgebürdet werde, die sie mit den ihr zu Gebote stehenden Kräften nicht bewältigen und zu der sie umsoweniger fremde Arbeitskräfte heranziehen könne, da sie die Verantwortung allein zu tragen habe. Mit Hinweis auf die Leichtigkeit, mit der sich der Umtausch der Zusage- gegen die Empfangsscheine vollzogen hatte, empfahl die Handelskammer, nun ebenso zu verfahren, und ihr eine näher zu bestimmende Summe in Schuldverschreibungen zum Austausch gegen die in Hamburg vollgezahlten Zusagescheine zuzusenden; nach Erfordernis würde sie sich dann weitere Sendungen erbitten. Diejenigen hier vollgezahlten Zusagescheine, die ihren Weg nach Berlin genommen hätten — und diese Zahl war nicht gering —, müsse dann die preußische „Kontrolle der Staatspapiere" in Berlin gegen die Obligationen umtauschen, um die Hin- und Hersendung nach und von Hamburg zu ersparen.

In Berlin bestand man aber darauf, daß in allen Fällen die Zusagescheine bei der betreffenden Zeichnungsstelle abgegeben werden mußten; und nur diejenigen Zusagescheine, auf denen eine Quittung der Zeichnungsstelle sich nicht befand, weil die Volleinzahlung schon in dem ersten Einzahlungstermin erfolgt war, konnten direkt in Berlin umgetauscht werden. Das ganze ihr danach zufallende

Austauschgeschäft besorgte die Handelskammer im Laufe der Monate November bis Februar 1871; nebenbei liefen immer noch die Subskriptionsteilzahlungen, deren nicht weniger als sechs zugelassen waren.

Es war eine recht mühsame Arbeit, der sich die Handelskammer im Hinblick auf den vaterländischen Zweck aber gern unterzog; die Barauslagen ließ sie sich mit 1049 Court.ℳ 2 ß im Frühjahr 1871 aus der Staatskasse ersetzen.

Es ist, wie gesagt, das einzige Mal, daß die Handelskammer eine derartige Arbeit übernommen hat; später sind solche Anleihen stets durch die öffentlichen Kassen bzw. die Banken aufgelegt worden.

6. Verschiedene Hilfsämter für die Kaufmannschaft und ihr Zusammenhang mit der Entwicklung einiger Geschäftszweige.

Auch in dieser neuen Zeit stehen dem hamburgischen Kaufmannsstande eine Reihe von Personen zur Seite, die ihm in den verschiedensten Rollen dienen und über die der Vorstand der Kaufmannschaft ein gewisses Aufsichtsrecht hat. Manche der alten Ämter sind ganz verschwunden, so die Wagenbestätter, die verschiedenen Zöllner an den Toren; oder sie haben unter anderen Verhältnissen anderen Funktionären Platz gemacht. Die wichtigsten alten Handlungsämter finden wir auch weiter noch bis heute, so den Dispacheur, den Wasserschout, den Rojer. Über den Wasserschout, dessen persönliche Beziehungen zur Commerzdeputation nach und nach zurücktreten, werden wir unten bei Gelegenheit der Musterrolle und der Seemannsordnung zu berichten haben. Und der beeidigten Auktionatoren, deren Institut aus dem aufgehobenen der beeidigten Makler hervorging, gedachten wir bereits oben (S. 414, 428).

Alle Hilfsämter ohne Unterschied sind gründlich und in sich einheitlich reguliert, den modernen Ansprüchen des Handels angepaßt. Die Aufsicht der Commerzdeputation bzw. Handelskammer über sie wie die neugeschaffenen Stellen der beeidigten Handelschemiker, Bücherrevisoren usw. ist besser geregelt und in festumschriebene Formen gefügt, ohne daß dem Kaufmann lästige Fesseln in der Wahl und Freiheit der Verfügung angelegt sind. An die Stelle der etwas willkürlichen Art, in der früher in dieser Beziehung verfahren wurde, einerseits, und den von manchen Trägern

der Ämter behaupteten oder nachgewiesenen Privilegien andererseits, tritt seit der Mitte des Jahrhunderts der in den meist von der Commerzdeputation bzw. Handelskammer im Einverständnis mit den Interessenten festgesetzten Regulativen herrschende Ordnungsgeist. Die Konkurrenz des In- und Auslandes und die Sorge für den guten Ruf des Handelsstandes und den Kredit der Stadt nötigte zu festen Normen auch für die im Dienste der Kaufmannschaft waltenden Angestellten.

Neben diesen äußerlichen Veränderungen in den Beziehungen zwischen der Handelskammer und den Hilfsfunktionen des Handels treten uns aber aus diesen Beziehungen auch die großen Umwälzungen entgegen, die im Handel sich vollzogen haben. Aus den immerhin bescheidenen Hilfskräften des Handels, den „Bedienten" der Kaufmannschaft, wie sie noch im 18. Jahrhundert genannt wurden, sind in vielen Fällen selbständige Geschäftsleute geworden, die, wenn auch gebunden an gewisse Vorschriften, doch dem Gang des Geschäfts, der kaufmännischen Technik vielfach die Richtung wiesen und in manchen Beziehungen den Großhandel stark beeinflußt haben. Wir sahen eine ähnliche Aufwärtsentwicklung oben (S. 402 ff.) schon bei den Maklern, mit denen mehrere dieser neuen Funktionäre des Handels ja auch sonst manches Gleichartige verbindet und deren Nachfolge im Sachverständigenwesen sie zum Teil angetreten haben.

Im allgemeinen kommt in dieser Entwicklung dieselbe Erscheinung zum Ausdruck, wie im Staatsleben, daß der Beamte, der technisch geschulte und routinierte Spezialist auf die Praxis einen weit größeren Einfluß gewinnt als jemals zuvor. Insbesondere bei den einer bestimmten Warengattung dienenden Funktionären bewährt sich die Erfahrung von der beherrschenden Macht der Spezialkenntnis, von der Abhängigkeit so mancher geschäftlicher, privatwirtschaftlicher Transaktionen von handelstechnischer Spezialpraxis und wissenschaftlichen Prüfungsmethoden.

Umso verantwortungsvoller war die Tätigkeit der Handelskammer auf diesem Gebiete; es galt hier die Auswahl von Vertrauenspersonen für den Handel; deshalb erschöpft sich die Wirksamkeit der Handelskammer in diesem Bereich nicht durch das einfache Vorschlagen oder Anstellen für gewisse Arbeitsleistungen. Das werden wir im folgenden bestätigt sehen durch die Erkenntnis der engen Beziehungen, die zwischen jenen persönlichen Funktionen und dem Gang des Handels bestehen.

Im allgemeinen endlich nahm die Handelskammer dem Erlaß von Regulativen und der damit meist in engem Zusammenhang stehenden Anstellung öffentlicher Funktionäre gegenüber eine ähnliche Stellung ein wie gegenüber der Feststellung der Usancen im Warenhandel; auch bei den Regulativen handelte es sich ja um Usancen, allerdings mit überwiegend technischem Inhalt. „Die Handelskammer kann", so heißt es in einem Schreiben aus dem Jahre 1898, „den Erlaß bezüglicher Regulative nur dann in die Wege leiten, wenn die Interessenten der betreffenden Geschäftsbranchen ein allgemeines Bedürfniß für die Anstellung solcher öffentlicher Funktionäre der Handelskammer nachweisen". Dieser Grundsatz ist für die hier in Rede stehenden Verhältnisse stets maßgebend gewesen.[8])

Im Holzhandel haben eine Reihe alter bestehender und neuhinzukommender Verhältnisse nach mehreren Richtungen hin die Tätigkeit der Commerzdeputation in Anspruch genommen.

Für die Holzwraker, denen das Tragen und Fertigmachen des Holzes wie auch die Beladung der Holzschiffe und die Verzollung des Holzes oblag, legte im Juni 1819 der Senat der Commerzdeputation einen neuen Schragen vor. Sie erklärte sich im allgemeinen einverstanden, wünschte aber in die neue Ordnung auch eine Angabe der Pflichten und Rechte der Leute aufgenommen zu sehen; auch empfahl sie, den Wrakern künftig ihre Stellen unentgeltlich zu übertragen, ohne daß sie der Kämmerei dafür 300 ℳ entrichten müßten; für die Stadt sei dieser Betrag unbedeutend; „den Leuten aber verdrehet sie die Köpfe; sie sehen sich als Menschen an, die ihre Stellen gekauft haben, und der Kaufmann muß es entgelten". Auch bat sie, von der Strafandrohung gegen die Kaufleute, die sich in dem Entwurf befand, abzusehen, da es den Verhältnissen nicht angemessen sei und es „gewiß einen sehr unangenehmen Eindruck machen würde".

Im allgemeinen hatte der Dienst der Holzwraker an Bedeutung abgenommen; sie waren nicht mehr wie früher die ausschließlichen Taxatoren des Holzes, sondern spielten eine mehr untergeordnete Rolle; die Käufer verließen sich mehr als früher auf die Verkäufer hinsichtlich des Wertes des gekauften Holzes. So hatte die Zahl der Wraker abgenommen.[9]) Das war aber zum Teil auch die Folge der Abnahme des Holzhandels Hamburgs; die Umgegend

der Stadt besaß nicht mehr den Holzreichtum früherer Zeiten; vor der französischen Revolution besaß Hamburg dauernd ein reiches Lager von Schiffsbauholz jeder Art; Hamburg war der Stapelplatz der ganzen Königlich preußischen Holzregie; alle westlich gelegenen Seestaaten bezogen einen großen Teil ihres Holzes aus Hamburg; jetzt verschafften Frankreich, Spanien, Portugal sich ihr Holz aus der Ostsee. Frankreich hatte noch im 18. Jahrhundert in Hamburg einen eigenen Kommissar, der den Ankauf und die Versendung von Schiffsbauholz für die Marine leitete. Das hatte ganz aufgehört. Auch England schickte jetzt seine Holzkäufer nach Havelberg, Rathenow, Spandau, Stettin, Memel, wo sich überall vortreffliches Holz fand, während das minderwertige, das nach Hamburg kam, Absatz nach Schottland fand. Auch die Niederlande, einst ein Hauptkunde auf dem Hamburger Holzmarkt, bezogen ihre Eichen meist aus dem Rheinland; ebenso versorgte Dänemark sich mit Holz namentlich in Stettin, Danzig und Mecklenburg.

Infolge dieses Verfalls des Hamburger Holzhandels hatten manche Holzhändler auch gewünscht, die Wraker ganz aussterben zu lassen, damit sie selbst auf billigere Weise das Verladen ihres Holzes vornehmen könnten. Man hatte aber doch die Leute beibehalten, weil manche Käufer sich eines Wrakers gern bedienten, um desto besser gegen ihre Auftraggeber sich wegen Maß und Güte des Holzes rechtfertigen zu können.

Doch wurde die neue Holzwrakerordnung zweimal, am 14. Oktober 1819 und 6. April 1820, von der Bürgerschaft abgelehnt. Der Senat ist nie wieder darauf zurückgekommen. Die Folge war, daß die Holzwraker allmählich eingingen, und jeder Käufer und Verkäufer sich selbst half.

Erst lange Jahre später, im Jahre 1876, sprachen die Holzhändler der Handelskammer den Wunsch nach Anstellung eines beeidigten Messers für Bauhölzer und die Feststellung eines Regulativs für die Messung aus; die Handelskammer stellte letzteres in gemeinsamer Beratung mit den Holzhändlern fest; und mit Genehmigung des Senats wurde ein beeidigter Messer für Bauhölzer angestellt. Das Regulativ von 1876 wurde im Jahre 1909 von der Handelskammer neu redigiert; sie erteilte dem Messer nun auch ein Dienstsiegel.

Um die Stellung dieses Beamten lebensfähiger zu gestalten, wurde im Jahre 1912 auf Antrag der Handelskammer das Regulativ in der Weise geändert, daß der Messer befugt wurde, auch Band-

maßmessungen von Rundhölzern, die an sich als Nutzhölzer anzusehen waren, zu messen. Es erinnert diese Maßnahme an die früheren im 17. und 18. Jahrhundert von der Commerzdeputation zugunsten des Taxadeurs und des Dispacheurs getroffenen Maßregeln.

Während aber über den Beamten für den Handel mit Bauhölzern der Unstern einer absteigenden Konjunktur schwebte, war das Gegenteil der Fall für die Beamten, die dem Handel mit fremden Nutzhölzern dienten. Tritt das Bedürfnis für die Anstellung dieser auch erst später zutage, so ist es doch niemals in Frage gestellt gewesen.

Wiederholt und von vielen Seiten war bereits der Commerzdeputation der Wunsch geäußert worden, die usanzmäßigen Bestimmungen für das Messen fremder Nutzhölzer zu ermitteln und zusammenzustellen. Auch hatte im Jahre 1850 der Kaufmann Hundeiker um Ernennung zuverlässiger und sachkundiger Männer zur Messung von Zedernholz nachgesucht, die Commerzdeputation hatte dies jedoch ablehnen müssen, da es beeidigte Messer für dies Fach nicht gab, ihr hinsichtlich der vorgeschlagenen Älterleute des Tischleramts keine Verfügung zustand und endlich grade über die beiden einzigen sachverständigen Mäkler (Müller und Brummer), die solche Messungen meist gemeinsam vornahmen, wiederholt wegen ihrer Maße geklagt worden war. Im Jahre 1852 nahm die Commerzdeputation sich aber ernsthaft jenes Wunsches an; die Einfuhr ausländischer Nutzhölzer, namentlich von Mahagoniholz hatte erheblich zugenommen und verlangte eine usanzmäßige Regelung; die Commerzdeputation stellte nun in einem Regulativ diese Bestimmungen zusammen. Sie kam aber hierbei zu der Überzeugung, daß man beeidigte Holzmesser anstellen müsse; zunächst könnte man in Ermangelung anderer Sachverständiger, so meinte sie, diese aus der Reihe der beeidigten Makler nehmen, während später und in der Regel besondere beeidigte Holzmesser von der Commerzdeputation angestellt werden müßten. Sie trug am 10. Oktober 1853 dies dem Senat vor und bat um seine Zustimmung, daß die künftig seitens der Commerzdeputation, ohne ausschließliches Privileg, anzustellenden Holzmesser von dem Präses der Maklerdeputation in ähnlicher Weise, wie es bei den beeidigten Rojern der Fall, in Eid genommen werden möchten. Der Senat erklärte sich mit dem Regulativ wie mit der Anstellung der Holzmesser, aber mit dem Vorbehalt sechsmonatlicher Kündigung, einverstanden; am 28. November erfolgte die Bekanntmachung des

Senats; ausdrücklich wurde in ihr bemerkt, daß den Messern ein ausschließliches Privileg nicht zustehe; das mag bei den Erfahrungen, die man vorzüglich mit den privilegierten Steinkohlenmessern gemacht hatte, für notwendig erachtet worden sein.

Eine Reihe von Jahren hat sich das Regulativ bewährt. Im Jahre 1868 beabsichtigte dann die Handelskammer eine Revision des Regulativs; und die beeidigten Holzmesser — es waren noch die ersten vom Jahre 1853, Müller und Brummer — machten dazu allerlei Vorschläge. Seitens der Handelskammer stellte ihr Mitglied Jacob genaue Nachforschungen bei den Interessenten an; das Ergebnis war, daß ein neues Regulativ als überflüssig bezeichnet wurde; dagegen wurde gewünscht, daß die beeidigten Messer nicht gleichzeitig Makler sein dürften. Auch wurde bei dieser Gelegenheit die enge Verbindung des Holzmessens, das meist ein gemeinsames, „Collectiv-Messen", war, mit dem Lagerplatz Müllers, dem einzig wirklich in Betracht kommenden Lagerplatz, besprochen und die Abhängigkeit des Holzgeschäfts vom Holzmessen und der Privatlagerung in Erwägung gezogen. Jacob schlug in seinem Bericht vom 21. April 1869 der Handelskammer vor, sie möge ohne Verzug beim Senat die Hergabe eines öffentlichen Lagerplatzes beantragen, und zwar müsse derselbe so belegen sein, daß Seeschiffe dort unmittelbar entlöschen könnten. Erst wenn das geschehen, werde auch die Erledigung der Holzmesserfrage leichter sein, die bis dahin durch die persönliche enge Verbindung des hauptsächlichsten Messers, Müller, mit dem Lagerplatz erschwert war.

Die Commerzdeputation ging hierauf alsbald ein und stellte am 4. Dezember 1869 einen solchen Antrag an den Senat. Das Holzgeschäft Hamburgs hatte sich in den letzten Jahren stark gehoben; an sich und für die Reederei war es von großer Bedeutung. Mehr und mehr war durch die direkte Einfuhr dieser Artikel von der englischen und französischen Konkurrenz unabhängig geworden. Die Handelskammer schlug im Einverständnis mit den Interessenten vor, daß auf dem Grasbrook neben dem künftigen Bahnhof der Cöln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft in der Nähe der Gasanstalt ein öffentlicher Lagerplatz für fremde Nutzhölzer angewiesen werden möge. Am 31. Januar 1870 legte sie ferner dem Senat die von einer Kommission der Interessenten ausgearbeiteten Pläne für diese Lagerung vor. Dies namentlich von Th. Tilemann betriebene Projekt kam aber nicht zur Ausführung; es blieb bei den Privatlägern, die vornehmlich am Stadtdeich und in der Banksstraße sich befanden.

Als man dann zur Anstellung eines zweiten Holzmessers schritt, da Brummer gestorben war und Müller allein die Arbeit nicht bewältigen konnte, entstand eine Differenz zwischen der Handelskammer und einer Reihe von Holzhändlern, da diese die Anstellung eines zweiten Messers für überflüssig hielten, sie dem Einfluß der Importeure zuschrieben und endlich die Sachkenntnis des neuen Holzmessers Bartling anfochten. Die Handelskammer wies letzteres zurück und bestand auf der Anstellung eines zweiten Holzmessers; sie hielt sie für um so notwendiger, da Müller mit einer großen Anzahl von Gehilfen arbeitete und das Holzgeschäft, da er noch immer den größten und bedeutendsten Holzplatz besaß, in Gefahr war, von ihm monopolisiert zu werden. Als Bartling bald darauf aus freien Stücken zurücktrat, schlug ein Teil der Holzhändler Müllers Sohn oder den langjährigen Gehilfen Müllers, Langhans, zum zweiten Holzmesser vor. Die Handelskammer hatte freilich diesem Vorschlag gegenüber, wie sie am 23. September 1875 der Behörde vortrug, Bedenken, „ob durch Ernennung eines dieser beiden die Klagen gegen das jetzige Monopol sich würden abschneiden lassen". Aber es fehlte an geeigneten Bewerbern; und sie schlug deshalb, um wenigstens den Versuch zu machen, „zur Milderung dieser Klagen soviel an ihr liegt beizutragen", Langhans als beeidigten Holzmesser vor. Als dann aber der alte J. F. Müller auf sein Amt zugunsten seines Sohnes J. H. G. Müller verzichtete, wurde dieser im Frühjahr 1876 zum beeidigten Holzmesser erwählt. Übrigens verkannte die Handelskammer, wenn sie auch allen Einrichtungen, die ein Handelsmonopol herbeiführen konnten, durchaus abhold war und sie nach Kräften bekämpfte, doch durchaus nicht das große Verdienst des J. F. Müller; sie benutzte im Februar 1876 die Gelegenheit seiner Benachrichtigung von der Wahl seines Sohnes, um ihm „ihre besondere Hochachtung und die Anerkennung für die vielen und großen Dienste auszusprechen, welche Sie dem hiesigen Holzgeschäfte geleistet haben".

Im Jahre 1894 trat die Handelskammer doch wieder der Frage der Anstellung eines zweiten Holzmessers näher, da aus manchen Gründen eine solche wünschenswert erschien. Man stand dann jedoch davon ab, da sowohl die Personenfrage als auch die Schwierigkeit, wie man sich bei dem verschiedenen Ausfall von Messungen gleicher Quantitäten durch zwei Messer verhalten sollte, im Wege stand. Doch wurden im Jahre 1900 auf Vorschlag der

Handelskammer zwei Gehülfen Müllers, die ihn schon in seiner Abwesenheit zeitweise vertreten hatten, nun als „Gehülfen“ förmlich beeidigt und durch eine Ergänzung des Regulativs das Institut der „beeidigten Gehülfen“ ausdrücklich anerkannt; doch galten diese nur als Gehülfen der Person des Holzmessers; bei dem Ausscheiden des letzteren schieden auch sie ohne weiteres aus ihrer amtlichen Funktion. In dem neuen Regulativ vom 24. Juni 1903 wurde, was bisher tatsächlich auch schon der Fall war, die Aufsicht und Disziplinargewalt über die beeidigten Messer der Handelskammer übertragen, was dem ähnlichen Verhältnis gegenüber dem Rojer, dem beeidigten Weinverlasser usw. entsprach.

Die Ausführung der Bestimmungen der neuen Maß- und Gewichtsordnung, die am 1. Januar 1872 in Kraft treten sollte, machte die Einführung eines neuen Einheitsquantums, das für die Preisbestimmung bei Verkäufen von Holz zugrunde zu legen war, notwendig. Auf die Anregung der Handelskammer in Bremen, die deshalb am 3. April 1871 sich an die Handelskammer wandte und ein gemeinsames Vorgehen vorschlug, ging die Handelskammer gern ein; sie setzte zunächst eine Kommission aus den Interessenten am Handel mit Nutz- und Bauholz ein und machte am 7. Juni der Bremer Handelskammer Mitteilung von den Vorschlägen dieser Kommission. Da diese von den bremischen abwichen, hamburgischerseits aber großes Gewicht auf gemeinsam gültige Usancen gelegt wurde, so wurde noch zwischen beiden Handelskammern hin und her verhandelt; und man einigte sich schließlich, als Einheitsquantum für den Verkauf $^1/_{100}$ Kubikmeter anzunehmen; das entsprach dem von Bremen zuerst gemachten Vorschlag, dem nur eine Minderheit der Hamburger Interessenten zugestimmt hatte, während die Mehrheit zwei Kubikdezimeter wünschten. Auch die Instruktionen waren im wesentlichen in beiden Städten dieselben. So konnte in Hamburg die Handelskammer das neue revidierte Regulativ am 22. Dezember 1871 veröffentlichen.

Bei der Regulierung der Usancen in diesem Geschäftszweige hat die Handelskammer sich auch weiter beteiligt. So wurde unter ihrer Leitung im Januar 1872 die Anwendung des Metermaßes bei verschiedenen Nutzhölzern im einzelnen geordnet und festgestellt; und im Jahre 1885 ging sie auf die von dem Holzmesser Müller erfolgte Anregung, die Meinungsverschiedenheiten bei der Ermittlung der Frachtmaße bei Nutzhölzern zu beseitigen, ein und erteilte ihm im Einverständnis mit den ersten Holzhändlern und Importeuren

am 28. November d. J. eine veränderte Instruktion zur Ergänzung des Regulativs von 1871. Im Sommer 1901 nahm auf Antrag des beeidigten Messers die Handelskammer die Feststellung eines veränderten Regulativs in Angriff und beriet den Entwurf mit den Vertretern der in Betracht kommenden Firmen. Infolge des Wechsels in der Person des Holzmessers verzögerte sich die Fertigstellung, und erst am 1. Mai 1903 konnte die Handelskammer den Entwurf dem Senat vorlegen; namentlich die Meßmethode wurde den bestehenden Verhältnissen angepaßt. Wie schon 1871 wurde auch das Wiegen des Holzes in dem Regulativ vorgesehen, obwohl die überwiegende Anzahl der Händler und Importeure den Holzhandel nur auf der Basis des Maßes betrieben. Der Senat genehmigte am 15. Juni 1903 den neuen Gebührentarif; am 24. Juni veröffentlichte die Handelskammer das neue Regulativ.

Die Rojer sind uns schon aus dem 18. Jahrhundert wohlbekannt; das Verhältnis der Commerzdeputation zu ihnen finden wir nach 1814 zunächst unverändert. Dem alten Rojer Langhenie wird von der Commerzdeputation die eigenmächtig vorgenommene Erhöhung seiner Gebühren im September 1814 verwiesen, für den verstorbenen zweiten Rojer Warncke auf Veranlassung der Commerzdeputation in der Maklerdeputation ein neuer Rojer, Fölsch, gewählt; er wurde in Anwesenheit des Präses Bieber, des Commerzdeputierten Benecke und des Protokollisten durch den Professor Hipp einer eingehenden Prüfung unterzogen und dann vereidigt; ähnlich geschah es 1818 mit dem neuen Rojer Hoop. Auf Veranlassung der Commerzdeputation verfaßte im Jahre 1818 der Grenzdirektor Reincke eine Instruktion für den Rojer. Auch sprach sich im Dezember 1817 die Commerzdeputation für eine Erhöhung der Rojegebühren von 6 auf 8 ß für Gebinde von 34—80 Vierteln und 12 ß für größere aus; sie bemerkte dabei, daß es bei diesem Geschäft sehr auf Rechtlichkeit ankomme und es um so notwendiger sei, auf die veränderten Lebensmittelpreise Rücksicht zu nehmen, damit nicht die Not oder das Gefühl der Zurücksetzung zu unrechten Dingen verleite; es werde so leicht kein Kaufmann sich über die Erhöhung beschweren, und wer es tue, habe Unrecht; auch werde den Rojern meist jetzt schon der höhere Lohn bezahlt.

Schon Hipp hatte 1814 auf die Notwendigkeit, einen Tranrojer

anzustellen, hingewiesen, nachdem Ende des 18. Jahrhunderts eine solche Anregung unerledigt geblieben war (I, S. 271). Erst nachdem im August 1820 die Commerzdeputation die Anstellung von zwei Tranrojern beantragt hatte und sich ergab, daß die Weinrojer auch das Tranrojen übernehmen wollten, wurde durch den Rat- und Bürgerschluß vom 17. Mai 1821 den Weinrojern provisorisch auch das Tranrojen übertragen. Sehr angenehm war den Rojern das nicht; wiederholt wurde geklagt, daß sie sich dieser Pflicht entzogen. Doch verblieb ihnen diese Funktion dauernd.

Lange Jahre blieb das Rojewesen ungeändert und unangefochten. Erst vom Jahre 1853 an zeigte sich unter den Weinhändlern eine Bewegung, die eine Abänderung des bisherigen Verfahrens bezweckte; die Weinhändler wünschten, daß für solche Weine, die nicht nach Vierteln, sondern per Gebinde verkauft wurden, ein angemessener Minimumsgehalt solcher Gebinde festgestellt werden möge, um in streitigen Fällen als Norm zu dienen. Sie machten hierfür besondere Vorschläge. Es wurde darüber längere Zeit verhandelt; die Rojer selbst legten im Jahre 1857 der Commerzdeputation die Entwürfe eines neuen Eides, eines neuen Schragens und einer neuen Instruktion vor. Die Commerzdeputation zog dann noch weitere Gutachten ein, arbeitete eine neue Verordnung für die Rojer aus und legte sie der Maklerdeputation vor; mit wenigen Änderungen ist diese Verordnung durch Rat- und Bürgerschluß vom 8. Juli 1858 Gesetz geworden; sie enthält keine Bestimmungen über die Methode des Rojens, wie sie sich in der bisherigen Instruktion fanden, sondern übertrug dem Rojer die Verantwortlichkeit für die Richtigkeit seiner Ermittlung und schrieb die Modalität vor, wie bei Differenzen auf sichere Weise die Richtigkeit der Roje festgestellt werden sollte. In der Stellung der Rojer selbst veränderte sich nichts; nach dem Artikel 6 standen sie „unter der Aufsicht der Commerz-Deputation", die Beschwerden usw. über sie an die Maklerdeputation zu bringen hatte. Ausdrücklich wurde auch des Tranrojens in dieser Verordnung gedacht.

Auch die Anregung zu der späteren Revision der Rojerordnung ging im Jahre 1872 von der Handelskammer aus; sie beschränkte sich allerdings auf den Ersatz der bisherigen „Viertel" und „Stechkannen" durch das neue Litermaß. Die Handelskammer wählte nach wie vor die Rojer; sie wurden dann von dem Präses der Deputation für Handel und Schiffahrt beeidigt.

Als im Jahre 1886 der Vorstand des „Vereins der Spiritus-

Interessenten" die Anstellung eines dritten selbständigen Rojers beantragte, ging die Handelskammer darauf ein und befürwortete diese Anstellung. Zugleich regte sie aber eine Revision der Rojerordnung an, die außer in einigen formalen Punkten auch in sachlicher Hinsicht nötig erschien. Ein dritter Rojer wurde neu angestellt; die Revision der Ordnung unterblieb. Erst im Jahre 1897 trat an die Stelle der Verordnung von 1858 ein von der Handelskammer ausgearbeitetes, vom Senat genehmigtes „Regulativ, betreffend die Ernennung beeidigter Rojer", und ein neuer Gebührenschragen. Später ist in einzelnen Punkten das Regulativ noch abgeändert worden.

Das Amt der Weinverlasser und Faßbinder besaß als eigentliches und hauptsächliches Zunftrecht die Anfertigung der zum Weinhandel erforderlichen hölzernen Gebinde; auch behandelten sie die Weine bei Weinhändlern, die nicht zum Amte gehörten, oder bei Kaufleuten, die Weinläger hielten. Dies Recht hatte längst aufgehört, ein exklusives des Amts zu sein, ja selbst nur überhaupt von ihm ausgeübt zu werden, als im Jahre 1835 bei Regulierung des Ämterwesens der Fortbestand oder die Aufhebnng dieses Amtes einer ferneren Beliebung vorbehalten worden war. Das einzige, was die Mitglieder des Amts sich vorbehielten, war die Aufwartung in den Weinauktionen, d. h. die Aufsicht in ihnen und über die dabei zu gebenden Proben.

Im September 1842 fragte nun der Senat bei der Commerzdeputation an, wie sie sich zu einer Aufhebung des Amtes stellte. Er war der Ansicht, daß bei dem verfallenen Zustande des Amtes eine Aufhebung desselben im allgemeinen angezeigt sei; es liege aber vielleicht im Interesse des Handels, die Aufwartung in den Weinauktionen in einer veränderten Modalität den jetzigen Mitgliedern des Amtes zu lassen. Das Amt führe nämlich dafür an, daß, da eine Aufsicht in den Auktionen jedenfalls notwendig sei, diese am angemessensten von den Mitgliedern des Amts, die zugleich eine Art von Garantie für die Probemäßigkeit der Weine leisteten, geübt werden könne, um Weiterungen und Streitigkeiten über die Identität und Probemäßigkeit der Weine auch für die Zukunft vorzubeugen. Außerdem fänden durch diese Aufwartung mehrere Mitglieder des Amtes, die durch eine gänzliche Aufhebung der bisherigen Verhältnisse brotlos werden dürften, allein ihren Erwerb. Vielleicht, so meinte der Senat, ließe sich deshalb

bei Aufhebung des Amts für die jetzigen Mitglieder die Befugnis zur Abhaltung der Weinauktionen beibehalten, und man könnte sie, wie andere Hilfsarbeiter des Handels, unter die Aufsicht des Commercii stellen. Würden dann keine neuen Mitglieder aufgenommen, so werde sich ihre Zahl durch Aussterben nach und nach bis auf sechs oder acht vermindern; diese Zahl könne durch freie Wahl des Commercii aus sich dazu meldenden tauglichen Personen vollzählig erhalten werden.

Die Commerzdeputation befragte mehrere Weinhändler; sie sprachen sich fast ausschließlich für die Aufhebung des Amtes und die Ernennung einiger Weinverlasser durch die Commerzdeputation aus, die als beeidigte, autorisierte Personen bei den Weinauktionen zu fungieren hätten, ohne dazu ein ausschließliches Privileg zu haben; für ihre Tätigkeit in den Auktionen sei ein bestimmter Tarif festzusetzen, über dessen Einhaltung wie überhaupt über das Verhalten der beeidigten Verlasser die Commerzdeputation die Aufsicht zu führen haben würde.

Das teilte diese am 7. November dem Senat mit; sie war im wesentlichen mit dessen Vorschlägen einverstanden und sprach sich dafür aus, daß die Zahl der Weinverlasser sechs betragen müsse; ihre Wahl müsse der Commerzdeputation zustehen; ein ausschließliches Privileg auf die Aufwartung bei den Auktionen dürfe den Weinverlassern nicht übertragen werden.

Das Amt wurde nun im Jahre 1843 aufgehoben; und der Senat ersuchte am 27. September dieses Jahres die Commerzdeputation, „die Aufsicht über die vorläufig auf die bisherige Weise von den Mitgliedern des Amtes fortzuübende Aufwartung in den Wein-Auktionen zu übernehmen“ und ein Regulativ für ihr Verhalten wie auch den Entwurf eines Eides und des Schragens vorzulegen. Das geschah; am 29. November legte die Commerzdeputation diese Entwürfe vor. Es hatte sich aber durch Rücksprache mit den Weinhändlern ergeben, daß, wenn auch hinsichtlich der Wartung von Weinlägern den beeidigten Weinverlassern ein Privileg nicht eingeräumt werden dürfte, ein solches doch in betreff der Aufwartung in den Weinauktionen ihnen gewährt werden müsse. Damit war auch der Senat einverstanden; doch war er dafür, daß man ebenso eine Vermehrung der Zahl der Weinverlasser wie auch ihre Kündigung sich vorbehalten müsse. Auch müsse die Wahl der Verlasser auf Vorschlag der Commerzdeputation der Maklerdeputation zustehen und diese die Beeidigung

übernehmen. Schließlich berührte der Senat noch „die Abschaffung oder Verhinderung einer bisher misbräuchlich bestandenen und sehr unzweckmäßigen Einrichtung, nämlich des bei den Weinauctionen gewöhnlichen Frühstücks“. Es sei das dem Vernehmen nach nicht nur eine sehr kostspielige Einrichtung, sondern außerdem eine solche, die noch mit mancherlei anderen von den beteiligten Maklern und Kaufleuten selbst anerkannten Übelständen verbunden sei und nur von Leuten gewünscht werde, die eigentlich entweder garnicht in diese Auktionen gehörten oder doch hier nur eine sehr untergeordnete Rolle spielten. Wenn gleichwohl diese Einrichtung bisher beibehalten worden sei, so müsse dies zu der Annahme führen, daß der Mißbrauch so feste Wurzel geschlagen habe, daß er durch die eigentlich Beteiligten, die Kaufleute selbst, schwerlich, namentlich aber nicht ohne Unterstützung von seiten der Regierung ausgerottet werden möchte. Der Senat verkannte aber das Bedenkliche eines Einschreitens in dieser Angelegenheit nicht und befragte deshalb die Commerzdeputation, ob sie eine gesetzliche Verfügung, durch die ausdrücklich und bei Strafe das „Frühstück“ abgeschafft oder vereinfacht werde, bedenklich erachte. Die Commerzdeputation sprach sich nun zwar durchaus für die Abschaffung des bei den Weinauktionen mißbräuchlich gewordenen Frühstücks aus, hielt aber ein gesetzliches Verbot für bedenklich; doch erklärte sie sich bereit, nach Erlaß der neuen Weinverlasserordnung in anderer Weise, durch Rücksprache mit den Meistbeteiligten oder durch Rundschreiben, den Versuch zu machen, jenen Mißbrauch abzuschaffen. In der Weinverlasserordnung vom 21. Juni 1844 fanden also die vorbesprochenen Verhältnisse ihre Regelung. Sechs Meister des früheren Amtes wurden nunmehr als Weinverlasser vereidigt. Bei dieser Zahl verblieb es auch zunächst.

In allen wesentlichen Bestimmungen blieb die Weinverlasserordnung von 1844 lange in Kraft. Ergänzend trat hinzu das Gesetz betr. die Aufhebung des Instituts der beeidigten Mäkler und Ernennung von beeidigten Auktionatoren vom 20. Dezember 1871, das die Handelskammer befugte, nach Bedürfnis Sachverständige für einzelne Geschäftszweige zu ernennen. Nur veränderte sich allmählich der Wirkungskreis der Weinverlasser. War um 1844 und noch längere Zeit darnach ihre Tätigkeit vorzugsweise für das Weingeschäft in Anspruch genommen, so bestand seit Mitte der 1850er Jahre mit der zunehmenden Bedeutung des hamburgischen Spritgeschäfts ihre Tätigkeit vorwiegend im Emp-

fangen von Sprit und in der Prüfung desselben auf seinen Stärkegrad. War auch in der Weinverlasserordnung von 1844 der Artikel Spiritus ausdrücklich nicht genannt, so ging doch aus den Schragen unzweifelhaft hervor, daß die Behandlung des Spiritus den Weinverlassern in derselben Weise übertragen werden sollte wie diejenige der Weine, Branntweine, Liköre usw. Die Weinverlasser stellten über solche Untersuchungen Atteste aus; damit diese einen auch äußerlich sichtbaren amtlichen Charakter erhielten, baten sie am 10. Oktober 1881 die Handelskammer um die Erlaubnis, ein dienstliches Siegel oder Stempel führen zu dürfen, ähnlich wie die Nojer es besaßen. Der „Verein der Spiritus-Interessenten" trat diesem Gesuch bei; und auf Antrag der Handelskammer wurde durch Senatsbeschluß vom 5. April 1882 den Weinverlassern die Führung des Dienstsiegels bewilligt.

Schon im Jahre 1883 hatte die Handelskammer die Aufhebung der gesetzlichen Beschränkung der Zahl der Weinverlasser beantragt; der Senat war hierauf nicht eingegangen; doch wurden von jetzt ab, was nicht gegen die Ordnung von 1844 verstieß, je nach Bedürfnis auf Antrag der Handelskammer auch mehr als sechs Weinverlasser angestellt.

Über 50 Jahre war die Weinverlasserordnung in Kraft, als man das Bedürfnis empfand, sie grundsätzlich abzuändern. Weder die Bestimmungen der Ordnung noch die des Gebührenschragens entsprachen mehr den tatsächlichen Verhältnissen. Die Handelskammer beriet deshalb im Frühjahre 1895 mit den beeidigten Weinverlassern über den Schragen und legte am 23. Juli der Behörde den Entwurf eines neuen Regulativs und Schragens vor. Darnach sollte in ersterem die Zahl der beeidigten Verlasser nicht festgelegt, sondern von dem Bedürfnis abhängig gemacht werden; auch wurde die Benutzung des Dienstsiegels geregelt und diese wie auch die Verwendung ihrer Amtsbezeichnung streng beschränkt auf ihre amtliche Tätigkeit und für ihre etwaige private als Weinhändler verboten. Nach Genehmigung durch den Senat wurde am 2. Juli 1896 das neue Regulativ mit Schragen von der Handelskammer veröffentlicht.

Am meisten von allen Waren hat wohl das Getreide die Handelskammer in Anspruch genommen. Das lag außer in der relativ großen Bedeutung dieser Ware auch in den eigenartigen,

vielseitigen Verhältnissen persönlicher und sachlicher Natur, mit denen der Getreidehandel zu rechnen hatte.

Der Handel mit Getreide war durch die Kornordnung von 1737 noch in eine alte Form geschnürt, die durch zahlreiche beschränkende und beengende Vorschriften gekennzeichnet wurde. Privilegien standen der freien Bewegung in diesem Handel entgegen und veraltete Maße und Meßmethoden bildeten durch die damit verknüpften Mißbräuche einen nicht weniger hemmenden, schwer wiegenden Übelstand. Erst in langjährigem Drängen und Kämpfen ist es gelungen, hier Freiheit und Luft zu schaffen. Das zu erstreben, ist die Commerzdeputation nicht müde geworden. Die Entwicklung, die unter ihrer tätigen Mitwirkung die Organisation des Getreidehandels von der Kornordnung zum Regulativ für die beeidigten Getreidewäger genommen hat, ist ein typisches Beispiel für die Wandlungen, die in einem Zeitraum von 150 Jahren in der öffentlichen Fürsorge für einen Geschäftszweig sich vollzogen haben.

Über das Kornmaß und die Kornmesser schwebten seit dem September 1814 Verhandlungen zwischen dem Senat und der Commerzdeputation. Es lagen viele Beschwerden über die Unzuverlässigkeit des einen wie der andern vor; namentlich die Klage des Magdeburger Schiffsprokureurs fiel ins Gewicht. Es wurde dann der Spritzenmeister Repsold mit der Herstellung eines neuen Kornmaßes betraut; doch ergaben sich hier wieder dieselben Schwierigkeiten wie im 18. Jahrhundert; das Maß sollte einerseits dem Handel zuverlässige Resultate liefern und andererseits Unrechtfertigkeiten der Kornmesser unmöglich machen; das zu erreichen war schwer. Mehrfache Versuche mit neuen Modellen, die in Anwesenheit der Commerzdeputation gemacht wurden, führten zu keinem genügenden Ergebnis. Erst im Oktober 1825 entschied sich die Commerzdeputation für ein von Repsold ausgearbeitetes neues Maß. Am 28. November trug sie dem Senat die Sache vor, schilderte die Unregelmäßigkeiten, die bei den bisherigen, ganz von dem Willen der Kornmesser abhängigen Gewichtsfeststellungen erfahrungsgemäß sehr oft vorkamen, und schlug die Einführung eines Trichtermaßes vor; die Versuche, die mit ihm angestellt worden, seien durchaus befriedigend; es würde nach seiner Einführung nicht mehr von den Kornmessern abhängen, ob sie bis zu 5 Prozent mehr oder weniger geben wollten. Außerdem beantragte sie den Ersatz des bisherigen hölzernen Maßes durch ein blechernes, da die Kempe der hölzernen Fässer nicht so dauerhaft sei wie die

der blechernen. Die Commerzdeputation betonte, daß es darauf ankomme, durch Einführung eines richtigen und zuverlässigen Maßes dem hiesigen Kornhandel mehr Kredit im Auslande zu verschaffen.

In Anwesenheit des Kornherrn und der Kempe-Taxadeure wurden dann weitere Versuche mit dem neuen Maß angestellt. Danach erklärte am 20. November 1826 der Senat sein Einverständnis mit der Einführung des neuen Maßes, indem er zugleich für die einzelnen Getreidearten, wie auch Rappsaat, Erbsen usw., die Meßart feststellte. Doch wünschte er, die Einführung des neuen Maßes bis zur Revision der Kornordnung aufgeschoben zu sehen. Der Senat brachte nämlich gleichzeitig die Notwendigkeit einer allgemeinen Revision der Kornordnung zur Sprache, „damit derselben das Schwankende und Unbestimmte genommen und die Verhältnisse des Kornverwalters und die der Kornmesser gehörig regulirt würden". Die Commerzdeputation verhandelte hierauf am 8. Februar 1827 mit den Altadjungierten; man war einstimmig der Ansicht, den Kornhandel möglichst von allem bisherigen Zwange zu befreien, ohne daß man jedoch die Messer und Träger abzuschaffen geneigt war. Die Commerzdeputation arbeitete mit Unterstützung einiger Kornhändler den Entwurf einer neuen Kornordnung aus; am 11. April 1827 legte sie ihn dem Senat vor. Sie hatte die ganz veraltete Kornordnung von 1737 vollständig beiseite gesetzt und etwas ganz Neues geschaffen. Die Verwendung der Träger und Messer sollte nicht mehr zwangsmäßig sein; mußte nach der alten Ordnung der Kaufmann, selbst wenn er die Dienste jener Leute nicht in Anspruch nahm, sie dennoch bezahlen, so sollte dieser Zwang jetzt wegfallen. Es könne, so legte die Commerzdeputation dar, der bisherige Zustand, nach dem der Kaufmann in völlige Abhängigkeit von jenen Leuten geraten sei, nicht mehr geduldet werden; er sei nicht allein unerträglich, sondern stehe auch in offenem Widerspruch mit dem Interesse des Handels. In Altona bestehe ein solcher Zwang nicht; und Hamburg laufe Gefahr, den Getreidehandel, der bei der zu erwartenden Veränderung in den englischen Korngesetzen eine größere Ausdehnung erhalten werde, größtenteils nach Altona verpflanzt zu sehen; das werde namentlich mit der Spedition des oberländischen Korns der Fall sein. Es müsse deshalb jedem freistehen, ob er das hier eingeführte oder umgesetzte Korn messen lassen wolle oder nicht, während dagegen niemand Korn durch andere als durch beeidigte Messer messen lassen dürfe;

ebenso müsse es mit den Trägern sein; wenn bei einem Kornkauf nichts besonderes über die Hinzuziehung der beeidigten Messer vereinbart sei, müßten stets diese und die Träger hinzugezogen werden. Nur ein Kornhändler hatte sich gegen diese Vorschläge ausgesprochen und gegen die Hinzuziehung fremder Arbeiter Bedenken geltend gemacht, auch es für ungerecht erklärt, daß man die Messer und Träger nicht zwangsweise gebrauchen sollte, während man ihnen noch strengere Verpflichtungen auferlegte. Die Commerzdeputation wies dagegen auf die höheren Gebühren hin, die man den Trägern und Messern zugebilligt habe.

Was den Kornverwalter betraf, so schlug die Commerzdeputation vor, daß der Staat ihn besolden möge und die Sporteln usw. in die Staatskasse fließen sollten. Auch eine Vereinfachung der Gebühren schlug sie vor. Ferner wünschte sie, da die Verhältnisse des so sehr wichtigen Getreidehandels eine dauernde Aufmerksamkeit und Beobachtung verdienten, die Einsetzung einer Korndeputation, in der die Kornherren den Vorsitz zu führen hätten und auch die Commerzdeputation durch zwei Mitglieder vertreten sein müsse. Ihr sei auch die Wahl der Messer und des Verwalters zu übertragen. Sollte der Vorschlag hinsichtlich einer Korndeputation nicht die Genehmigung des Senats finden, so wünschte die Commerzdeputation jedenfalls bei der Besetzung der Stelle des Verwalters zu konkurrieren.

Am 21. September erinnerte die Commerzdeputation den Senat an diese Sache; da die Einführung des Kornmaßes wie auch die Besetzung der Stelle des Kornverwalters von der Neuregelung der Kornordnung abhängig gemacht war, erforderte die Angelegenheit nach Ansicht der Commerzdeputation ein schnelleres Tempo. Es erfolgte keine Antwort; und am 12. November 1828 mahnte die Commerzdeputation wieder, indem sie bemerkte, daß der Börse namentlich in den letzten Monaten durch die ganz veraltete Kornordnung „ein zu großer Nachtheil“ zugefügt sei. Hamburg habe in dieser Zeit nicht den Teil am Kornhandel genommen, den es seiner Lage nach habe nehmen können; und zum Teil trügen die Einrichtungen der Kornordnung daran schuld.

Keine Antwort; und inzwischen wurden die Verhältnisse des Kornwesens immer reformbedürftiger. Die Kornfässer waren alt und schadhaft; und der provisorisch angestellte Kornverwalter wollte keine neue anschaffen, da, wenn die neue Kornordnung ins Leben trat, er nicht wußte, ob er seine Stelle behielt, und dann auch bei

einer anderen Messung ganz neue Fässer angeschafft werden mußten. Wieder mahnte die Commerzdeputation am 14. September und am 9. November 1829. Eine endlich im Juni 1830 erfolgte Antwort des Senats zeigte, daß dieser sich zwar mit der Angelegenheit beschäftigt hatte, daß er aber noch zu keinem abschließenden Ergebnis gekommen war. Und nun geriet die Angelegenheit in das bekannte Stadium völliger Versumpfung. Die Kornhändler klagten über den Mangel an einer gesetzlichen Kornwage; im Frühjahr 1831 verhandelte die Commerzdeputation mit ihnen. Eine aus Holland bezogene Kornwage sollte als Normalwage dienen und durch private Vereinbarung der am Kornhandel Interessierten in solcher Eigenschaft anerkannt werden. Es wurde eine Kommission aus je einem Importeur, Exporteur und Platzhändler gewählt, die die Wage untersuchen sollte. Diese Kornwage wurde auf dem Kommerzkontor aufgestellt und dort gelegentlich von den Kornhändlern zur Entscheidung über kleinere Maßdifferenzen gebraucht.

Jahrelang verlautet wenig über die Kornordnung. Wiederholt zirkulierten die sie betreffenden Papiere bei den einzelnen Commerzdeputierten. Erst im Mai 1839 gab ihnen die Klage eines Handlungshauses über die Kornmesser und Träger wieder Anlaß, dem Senat über die eigenartigen Verhältnisse jener Leute und ihre unberechtigten Ansprüche zu berichten. Im nächsten Jahre nahm die Commerzdeputation die Sache von neuem auf, um endlich einmal eine gründliche Reform zu erzielen. Von mehreren Kornhändlern wurden eingehende Erörterungen und Vorschläge vorgelegt. In einem Antrage vom 26. April 1841 faßte sie das Ergebnis dieser Vorarbeiten zusammen. Danach sollte das Maß aus Eisen bestehen, die Kempe durch einen beeidigten Mechaniker erfolgen und an Stelle des bisherigen Wurfmaßes ein Schaufelmaß treten; die Commerzdeputation beantragte ferner, die Revision der Kornordnung in einer gemeinsamen Kommission des Senats und der Commerzdeputation zu beraten und festzustellen.

Auf letzteren Vorschlag ging der Senat ein; in die Kommission entsandte die Commerzdeputation ihre Mitglieder Geffcken und Dill. Schwierigkeiten machten in der Kommission gerade einige der Hauptwünsche der Commerzdeputation; wie die Einsetzung einer dauernden Korndeputation, die Einführung eines gleichförmigen Kornmaßes im ganzen hamburgischen Gebiet einschließlich Ritzebüttels, endlich die Festsetzung eines Maximums der Ordnungsstrafe, die der Kornherr zuzuerkennen berechtigt sein sollte. Hinsichtlich

der beiden ersten Punkte erging am 24. September 1841 eine Vorstellung der Commerzdeputation an den Senat; die Korndeputation empfahl sie als ein dringendes Bedürfnis; sie hatte die Beteiligung der Commerzdeputation in dieser Deputation jetzt auf ein Mitglied herabgesetzt, wünschte aber, daß außerdem einige Kornhändler Sitz und Stimme in ihr haben möchten, da es überaus notwendig sei, spezielle Sachverständige in einer solchen Behörde zu haben.

Im allgemeinen war der Senat, wie er am 31. Januar 1842 mitteilte, mit den gemachten Vorschlägen einverstanden; die Einsetzung einer Korndeputation lehnte er jedoch ab, da er sie für überflüssig hielt und durch sie eine Erschwerung der Exekutive befürchtete. Die Commerzdeputation wollte das Zustandekommen der Ordnung an dieser Differenz nicht scheitern lassen und beschloß deshalb, von weiterem abzusehen.

Dann erhoben aber die Kornhändler, die von dem Entwurf gehört hatten, Einspruch; sie überreichten der Commerzdeputation Abänderungsvorschläge. Noch bevor man sich hierüber geeinigt, kam der große Brand; und erst Ende Juli nahm die Commerzdeputation die Sache wieder auf. Ihrem Antrage zufolge trat die im Vorjahre eingesetzte Kommission von neuem zusammen; ein Teil der Ausstellungen der Kornhändler fanden Berücksichtigung; und am 2. Dezember 1842 übergab die Commerzdeputation dem Senat den darnach abgeänderten, mit ihren Ansichten übereinstimmenden Entwurf einer neuen Kornordnung. Mehrfach mahnte die Commerzdeputation an die Beförderung dieser Angelegenheit; endlich wurde am 14. Dezember 1843 die neue Kornordnung von Rat und Bürgerschaft genehmigt. Ihre Hauptvorzüge gegen den bestehenden Zustand waren: die Anwendung eines Maßes aus Eisen und eines Streichholzes; das Schaufeln in das Maß; Erhöhung des Meßlohns unter Aufhebung aller Trinkgelder; Beschränkung des Zwanges für die Beschaffung der Arbeit durch die beeidigten Messer und Träger auf den Bezirk der Akziselinie und St. Pauli, usw.

Die Kornhändler machten freilich zunächst allerlei Schwierigkeiten; sie wünschten, da nach ihrer Meinung aus einer Verkleinerung der hiesigen Getreidemaße Nachteile für Hamburgs Kornhandel entstehen könnten, daß die Größe der Scheffelzahl der Last für Weizen, Roggen, Erbsen usw. auf 62, für Gerste auf 63, für Hafer und Malz auf 65 Scheffel (bisher Faß) festgestellt werde. Die Commerzdeputierten holten hierüber ein Gutachten der Kempe-

bürger ein, verhandelten auch mit den Kornhändlern und beantragten hierauf am 17. Januar 1844 beim Senat die Ablehnung jenes Wunsches der Kornhändler. Der Senat lehnte nun ihr Gesuch ab und bestimmte, „daß man für die Zukunft die Zahl der Scheffel oder Fässer, welche eine Last halten müsse, nicht nach der Verschiedenheit der zu messenden Getreideart bestimmen dürfe". Trotzdem trafen eine Reihe von Getreidehändlern unter sich die Vereinbarung, bei Einführung der neuen Maße die Hamburger Last, die bisher aus 30 Sack oder 60 Faß bestand, nicht anders als bei den verschiedenen Getreidearten zu 62 bzw. 63 und 65 Scheffel der neuen Maße anzunehmen, zu behandeln, zu kaufen oder zu verkaufen. Da die Durchführung einer solchen Vereinbarung dem Handel und der notwendigen Ordnung schädlich war, wandte sich am 24. Mai 1844, veranlaßt durch einen speziellen Fall, die Commerzdeputation an den Senat, legte ihm ein lithographiertes Exemplar jener Übereinkunft vor und machte ihn namentlich darauf aufmerksam, daß unter den Unterzeichnern sehr viele Bäcker sich befanden und daß dem Vernehmen nach diese sich für den Fall der Übertretung zu einer an das Amt zu zahlenden Geldstrafe von 50 Talern verpflichtet hatten. Die Commerzdeputation stellte dem Senat anheim, dem Amt der Bäcker diese Ungehörigkeit, die in der Festsetzung einer Strafe für die strikte Beobachtung der verfassungsmäßig beliebten Kornordnung bestand, zu verweisen und jene Übereinkunft für nichtig zu erklären.

Hierauf veranlaßte der Senat das Nötige, um durch den Patron der Bäcker diese zum Rücktritt von jener Vereinbarung zu bestimmen; auch wurden die Makler angewiesen, in den Auktionen nur per Last zu 60 Faß zu verkaufen. Die Bäcker fügten sich aber zunächst noch nicht; auch machten einige Getreidehändler in einer Eingabe geltend, daß unter der neuen Kornordnung das Detailgeschäft in Hafer sich nach Altona ziehen werde. Die Commerzdeputation trat in ihrem Bericht vom 9. Oktober 1844 dieser Befürchtung entgegen und wies auf die bereits vom Oberpräsidenten in Altona verfügte Einführung des neuen Hamburger Kornmaßes für den dortigen Getreidehandel hin.

Die Getreidehändler fügten sich nun allmählich der Neuerung und zogen ihre Unterschrift unter die genannte Vereinbarung zurück. Die Bäcker fuhren aber in ihrem Widerstande fort; sie verhinderten dadurch manche Auktionen, indem sie diese nicht besuchten und ihnen die besten Käufer dadurch entzogen. Trotzdem sprach sich im

März 1845 die Commerzdeputation entschieden dagegen aus, daß man, wie von Seiten einiger Getreidehändler angeregt war, den Maklern gestatten sollte, in den Auktionen per 30 Säcke in dem vom Verkäufer zu bestimmenden Gewichte, statt per Last, auszurufen. Gleichzeitig bat übrigens die Commerzdeputation den Senat, er möge doch schärfer gegen die Bäcker vorgehen, die fortfuhren, die Wirksamkeit des Rat- und Bürgerschlusses vom 14. Dezember 1843 kraftlos zu machen. Nach und nach legte sich auch diese Opposition; und für den Großhandel war jedenfalls die neue Kornordnung vollkommen durchgeführt.

Auch in Betreff der Kornwage erfolgte um diese Zeit eine Einigung. Seit dem Jahre 1841 hatte man über diese verhandelt; die oben erwähnte, im Commerzkontor aufgestellte geriet in Mißkredit. Es wurden zahlreiche Wägungen in Gegenwart Repsolds, der Kempebürger und mehrerer Kornumstecher vorgenommen, um die für den Abstand des Trichters von der Schale maßgebenden Normen festzustellen. Wie im 18. Jahrhundert (vgl. I, S. 263 ff.), wurde diese Angelegenheit von der Commerzdeputation sehr sorgsam betrieben. Erst im März 1844 kam es endlich unter ihrer Leitung zu einer Vereinbarung zwischen den Getreidehändlern und sonstigen Interessenten. Wenn, so beschloß man, über das Gewicht von Getreide auf der holländischen Kornschale Meinungsverschiedenheiten entständen, sollten Verkäufer und Käufer je einen „guten Mann“ ernennen, die beide dann das in Frage stehende Getreide auf der Normalschale des Commerziums wägen sollten; könnten sie sich nicht einigen, so sollten sie einen Obmann ernennen oder, falls sie sich auch hierüber nicht einigten, durch den Praeses Commercii einen Obmann ernennen lassen. Die technische Behandlung des Wiegens auf der Schale wurde genau festgestellt. Es wurde dann aus Holland eine neue Schale verschrieben; und am 1. Juli erließ die Commerzdeputation eine Bekanntmachung über die Verhältnisse und den Gebrauch der neuen, im Kommerzkontor aufgestellten Normalkornschalen. Nach einem Beschluß vom 31. März 1847 wurden diese Wagen alljährlich einmal justiert.

Eine weitere, für den Kornhandel sehr wichtige Angelegenheit wurde ebenfalls in den 1840er Jahren geordnet. Das war die Frage eines Platzes für die Bearbeitung des Korns. An Kornböden, die zur Lagerung dienten, fehlte es schon im Jahre 1825; und am 8. Juni dieses Jahres richtete die Commerzdeputation einen Antrag an den Senat, in dem sie bemerkte, daß, wenn

Hamburg seiner zum Kornhandel so besonders günstigen Lage unerachtet sich dennoch nicht zu einer Hauptniederlage in Getreide habe erheben können, dies größtenteils dem Umstande beizumessen sei, daß man das Korn hier nicht auf sichere und billige Weise unterzubringen wisse; deshalb hätten die großen hiesigen Kornhändler von jeher Läger in Boitzenburg, Lauenburg und andern benachbarten Örtern gehalten. Der Mangel an Böden habe sich namentlich vor einiger Zeit bei der großen Ausfuhr von Getreide nach England gezeigt; bei dem großen Andrang von Getreide habe man jeden noch so unbequemen Boden mit hoher Miete bezahlen müssen; trotzdem seien über 2000 Last in Fahrzeugen liegen geblieben, und mehrere Böden der ungewohnten Last erlegen. Nach diesen Erfahrungen werde mancher sich in Zukunft besinnen, ehe er wieder Korn nach Hamburg sende. Die Commerzdeputation bat dringend, diesem Mangel abzuhelfen, da der hohe Zoll, den man in den Niederlanden auf die Einfuhr von Korn gelegt habe, erwarten lasse, daß dieser Handel sich von da wegziehen werde. Hamburg könne einen großen Teil davon an sich ziehen, wenn man hier bessere Vorkehrungen treffe und öffentliche Kornmagazine errichte; die Commerzdeputation schlug hierfür das ehemalige Kornhaus und den Bauhof vor.

Die Commerzdeputation kam noch wiederholt auf diesen Wunsch zurück. Doch hat man von staatlichen Magazinen abgesehen; und jeder half sich selbst. Im August 1837 wandten sich aber zahlreiche Kornhändler an die Commerzdeputation und schilderten den Mangel an zweckmäßigen Räumen, in denen bei schlechter Witterung die Reinigung und Bearbeitung des Getreides stattfinden könnte, das meist in oberländischen Kähnen hierher gebracht, nicht erst in Speichern gelagert, sondern sofort weiter verschifft oder hier abgeliefert wurde. Der einzige Zufluchtsort dieser Art war bisher der Platz unter der Börse, der aber nur bei mittlerer Wasserhöhe benutzbar, überdies nicht sehr geräumig war und an den oft auch des Mühlenstroms wegen die Schuten nicht gelangen konnten. Die Getreidehändler baten nun einerseits um die Erhaltung dieses Platzes auch bei den etwaigen, durch den Bau der neuen Börse herbeigeführten Veränderungen, andererseits aber auch um seine Erweiterung bis zum Krahn oder zur Krahntreppe, endlich aber um die Anweisung eines anderen genügenden, mit Schutzdach versehenen Platzes; als solchen schlugen sie einen Platz am Steinhöft von der Treppe bis zur Wache und Zollbude am Baumhaus vor.

Die Commerzdeputation empfahl am 1. September dem Senat diesen Antrag zur Berücksichtigung, indem sie auf die Zunahme des Korngeschäfts hinwies. Auf eine weitere Anfrage der Schiffahrt- und Hafendeputation erklärte sie ferner am 9. Dezember, daß die Forderung der Kornhändler durchaus berechtigt sei, da alles Getreide aus dem Inlande hier fast ganz ungereinigt ankomme, während man nach auswärts nur die reinste, schönste Ware exportieren dürfe; es müsse ferner ein Beamter zur Aufsicht angestellt werden. Auch über die Gebühren äußerte sich am 26. Januar 1838 die Commerzdeputation. Am 5. Oktober erinnerte sie den Senat wieder an diese Angelegenheit; sie müßte gewärtig sein, demnächst im Ehrb. Kaufmann darüber zur Rede gestellt zu werden. Die Kostenfrage scheint der schnellen Erledigung hinderlich gewesen zu sein; auch die Bedachung stieß auf Schwierigkeiten in der Kämmerei. Am 9. Mai 1840 mahnte die Commerzdeputation von neuem; sie hatte inzwischen mit einigen Kornhändlern verhandelt und diese bereit gefunden, zur Deckung der Kosten einen Beitrag zu leisten; auch versprach sie die Wegschaffung der Bedachung bei künftigen etwaigen Hafen- und Deichbauten, denen sie hinderlich sein könne; auf die Treppe, die besonderen Anstoß erregt hatte, wurde ganz verzichtet.

Die Sache rückte aber nicht von der Stelle; und auf eine kräftige Beschwerde der Kornhändler trug die Commerzdeputation am 6. September 1841 den noch immer bestehenden Mangel wieder vor; als sie keine Antwort erhielt, erneuerte sie am 25. Februar 1842 ihren Antrag; das Frühjahr lasse, so legte sie dar, eine große Zufuhr von Getreide voraussehen; alles sei dazu bereit, nur nicht der seit Jahren für so höchst notwendig erachtete Liegeplatz; der Platz an der alten Börse reiche nicht für den vierten Teil des Bedürfnisses.

Als man nun auf die Sache ernsthafter einging, ergab sich, daß der in Aussicht genommene Platz am sog. Blockdreherhafen nicht mehr zur Verfügung war. Man bot den Kornhändlern einen Platz hinter der Abendrothschen Dampfmühle am Kehrwieder an; und am 29. April brachte in ihrem Sammelantrag die Commerzdeputation an erster Stelle die Kornschutenangelegenheit zur Sprache. Sie deutete hierbei an, als ob Preußen im Interesse seiner Getreideausfuhr jetzt die Sache betreibe; „es wäre sehr zu beklagen", so erklärte sie, „wenn wirklich hiesige Kaufleute, die Machtlosigkeit ihrer eigenen Vertreter erkennend, zuletzt sogar zu Insinuationen

bei fremden Regierungen ihre Zuflucht genommen haben sollten". Jedenfalls war nun aber die Ausführung beschlossene Sache. Außerdem beantragten im Juli die Kornhändler auch eine Bedachung für die bei der alten Börse liegenden Kornschuten. Die Commerzdeputation trat für sie ein; gegen eine einmalige Zahlung von 6000 ℳ seitens der Kornhändler wurde die Anlage bewilligt. Anfang 1844 wurde sie dem Verkehr übergeben.

Freilich mußten diese provisorischen Anlagen wiederholt vor neuen Hafenbauten weichen und dann neue Einrichtungen geschaffen werden; einen dahingehenden Antrag stellte die Commerzdeputation am 8. Oktober 1856. Im Februar 1864 beantragte sie eine gründliche Verbesserung der Kornschauerbedachung bei der alten Börse; die Mitglieder der Kornbörse hatten zu den Kosten einen Beitrag von 2000 ℳ bewilligt.

Auch die Verhältnisse der Kornordnung haben, solange sie zu Recht bestand, weiterhin die Commerzdeputation vielfach beschäftigt. Im Jahre 1851 baten die Kornmesser um die Erlaubnis, Korn nicht nur messen, sondern auch wägen zu dürfen, ohne ein Privileg hierauf zu beanspruchen. Die Commerzdeputierten hatten nichts dagegen; sie meinten, da den Kornmessern bisher das Wägen nicht verboten sei, bedürfe es auch keiner besonderen Erlaubnis. Da ferner die Kornmesser um Herabsetzung ihrer Pacht gebeten hatten, empfahl die Commerzdeputation, man möge überhaupt keine Pachtgelder von ihnen nehmen.

Dagegen war sie nicht willens, sich zuweitgehenden Ansprüchen der Kornträger zu fügen. Als diese im Jahre 1852 eine Ausdehnung des Privilegs ihrer ausschließlichen Verwendung auch für die Arbeiten auf dem Bahnhof forderten, sprach sich die Commerzdeputation entschieden dagegen aus; „wenn auch", so erklärte sie in ihrem Bericht vom 7. Mai 1852, „auf Grund des Herkommens und sonstiger Rücksichten in mehreren Beziehungen Beschränkungen der freien Handelsbewegung und Konkurrenz im Innern unseres Handelsstaates selbst noch fortbestehen, so gebietet doch das allgemeine commerzielle Interesse in evidenter Weise, daß keinenfalls solche Beschränkungen neue rechtliche Anerkennung da gewinnen, wo jetzt kein solcher Zwang gesetzlich besteht und factisch nicht ausgeübt worden ist". Da übrigens die Kornträger auf dreimonatliche Kündigung angestellt waren, hatte man sie ja in der Hand; und die Vorschläge, die sie, abgesehen von dem erwähnten grundsätzlichen Anspruch, machten, waren nicht unvernünftig; die Com-

merzdeputation empfahl deshalb, ihnen ein Privileg für die Arbeit auf dem Bahnhof widerruflich einzuräumen, wenn sie sich mit dem von den Kornumstechern für das Tragen von Getreide berechneten Lohn begnügen wollten und sich ferner verpflichteten, in nächster Nähe des Bahnhofs stets eine ausreichende Anzahl von Arbeitern bereit zu halten; doch sollte es jedem unbenommen bleiben, falls die Kornträger und ihre Hilfsarbeiter für die vorhandene Arbeit nicht ausreichten, durch beliebige andere Leute, ohne alle Kontrolle der Kornträger, seine Arbeit dort verrichten zu lassen usw. Nur unter solchen Bedingungen aber und in der Form einer stets ohne weiteres widerruflichen Maßregel empfahl die Commerzdeputation eine Berücksichtigung der Wünsche der Kornträger. Der Senat wies aber diese ganz ab, da der Güterbahnhof unzweifelhaft außerhalb der Akziselinie lag und eine Ausdehnung der Funktionen der Kornträger auf ihn deshalb unzulässig war.

Die Lage der Kornmesser verschlechterte sich übrigens immer mehr. Zum Teil lag das an dem veränderten Gang des Getreidegeschäfts, das mehr auf die Eisenbahnen überging, in deren Verkehr die Messer nicht verwandt wurden; zum Teil hatten sie selbst Schuld, da sie manchen Verdienst aus den Händen gaben, das Wiegen verweigerten, obwohl man ihnen höheren Lohn bot, als die Umstecher erhielten. Im Jahre 1854 machten sie mehrere Vorschläge zur Verbesserung ihrer Lage; so forderten sie eine Herabsetzung ihrer Zahl, die Aufhebung der Abgabe von 4 ß per Last für diejenigen, die Getreide durch die beeidigten Messer abwiegen und nicht durch Kornträger tragen ließen; ferner die den Messern zu erteilende Befugnis, Wagescheine auszustellen; endlich die Aufhebung der jährlichen Pachtsumme von 100 ℔. Die Commerzdeputation erklärte sich im Einverständnis mit den Kempebürgern für die Gewährung dieser Wünsche, betonte aber hinsichtlich der Ausstellung von Gewichtsscheinen, daß jedenfalls nach wie vor beim Wägen des Korns freie Konkurrenz bleiben müsse und den Kornmessern durch die Erteilung jener Befugnis kein neues Privileg verliehen werden dürfe. Auch müßten die Messer hinsichtlich dieser Funktion ebenfalls unter der Aufsicht des Kornverwalters stehen. Die Commerzdeputation wies ausdrücklich darauf hin, daß, wenn man den Kornmessern in allen diesen Punkten sich willfährig zeige, es nur von ihnen abhänge, ihrem jetzigen Notstand ein Ende zu machen; daß aber alles vergeblich sein werde, wenn sie, alten Vorurteilen nachgebend, in dem Wiegen des Getreides fortdauernd

gleichsam einen Eingriff in ihre Gerechtsame erblickten und sich nur mit Unlust dazu verständen.

Erst Ende 1855 kam die Sache an die Erbg. Bürgerschaft; wegen einer mißverständlichen Wendung in dem Senatsantrage wurde er auf Betreiben der Commerzdeputation abgelehnt. Im Januar 1856 erklärte sie sich dem Senat gegenüber mit dem im Sinne ihres Antrages von 1854 abgeänderten Antrag einverstanden. Gleichzeitig machte sie noch den Vorschlag, die auch auf das Wiegen ausgedehnten Hilfeleistungen der Träger in der Verordnung genau zu spezifizieren, um allen Streitigkeiten vorzubeugen. Der Senat wollte aber solche Einzelbestimmungen nicht in die Verordnung aufnehmen. Die Commerzdeputation bestand jedoch darauf, da eine präzise Fassung praktisch notwendig sei, und erklärte am 15. Februar 1856, daß der Handelsstand einen besonderen Wert darauf legte, „daß die in Rede stehende specielle Anweisung, wonach die beim Wägen des Getreides durch beeidigte Kornmesser adhibirten beeidigten Kornträger verpflichtet sind, die Säcke aufzuhalten und auf die Waage zu setzen, als integrirender Teil des Rath- und Bürgerschlusses angenommen werde.“ Durch Rat- und Bürgerschluß vom 19. Juni wurde diese Angelegenheit nach dem Wunsche der Commerzdeputation geregelt. Dann kündigten am 30. August die große Mehrzahl der beeidigten Kornträger ihre Stellen. Unter diesen Umständen und da sich zu den erledigten Stellen keine Bewerber meldeten, gab der Senat in seiner Mitteilung vom 26. September der Commerzdeputation zu erwägen, ob nicht das Institut der beeidigten Kornträger ganz abzuschaffen und die Kornordnung dementsprechend abzuändern sei. Die Commerzdeputation erklärte sich für die Aufhebung des Instituts; sie besorgte nicht, daß Unzuträglichkeiten daraus entstehen könnten; sie empfahl ebenfalls eine Aufhebung des Instituts der beeidigten Kornmesser und als Selbstfolge die Aufhebung der ganzen Kornordnung. Das ging aber dem Senat doch zu weit; mit einem so ehrwürdigen Institut, wie die Kornordnung war, verfuhr man nicht so pietätlos; die Kornmesser abzuschaffen hielt er nicht für richtig, da man sie schwer entbehren könne, namentlich wenn es auf die Ausstellung amtlicher Atteste ankomme; erst durch den Rat- und Bürgerschluß vom 19. Juni sei ihre Existenz anerkannt worden; auch habe man auf die Kornmesser-Brüderschaft, durch deren plötzliche Aufhebung viele Familienväter brotlos werden würden, Rücksicht zu nehmen; habe man auch ein Recht, sie zu kündigen, so

widerspreche es doch der Billigkeit; während andererseits die Entschädigung der Leute dem Staat ein bedeutendes Geldopfer auferlegen werde. Der Senat wollte deshalb nur das Institut der Kornträger und die Gebühr von 4 ß per Last für die Erlaubnis zur Bearbeitung des Getreides durch andere als die beeidigten Messer und Träger aufheben, die wenigen Kornträger aber, die nicht gekündigt hatten, mit je 200 ℔ jährlich entschädigen. Damit erklärte sich die Commerzdeputation einverstanden, indem sie vorzüglich den Wunsch aussprach, daß das vom Senat beabsichtigte allmähliche Eingehenlassen des Instituts der Kornmesser als Leitmotiv bei allen vorzunehmenden Schritten festgehalten werden möge. Am 4. Dezember verfügte ein Rat- und Bürgerschluß in dem angegebenen Sinne.

Die Commerzdeputierten versäumten auch weiterhin keine Gelegenheit, um auf einen allmählichen Abbau der Kornordnung im Sinne der möglichst freien Gestaltung des Getreidehandels hinzuwirken; so beantragten sie im März 1857 die Aufhebung der Gebühr von 2 ß für die bei der Ausfuhr von Korn vom Kornverwalter auszustellenden Scheine, die infolge der Aufhebung der Ausgangszölle ganz zwecklos geworden sei; am 10. November 1858 kam sie auf den Antrag zurück.

Besonders gab aber die Lage der Kornmesser der Commerzdeputation Veranlassung, dem Reste der Kornordnung wieder zu Leibe zu gehen. Im Jahre 1858 richteten jene eine Eingabe an die Commerzdeputation, in der sie um Einsetzung einer Kommission baten, die über ihre bedrängte Lage beraten sollte. Die Commerzdeputation befragte die Kempebürger; diese bestätigten die traurigen Verhältnisse der Kornmesser und schlugen ihre teilweise Pensionierung durch den Staat vor. Namentlich die nunmehr zur Regel gewordene Wägung des Getreides durch die Kornumstecher, nahm den Kornmessern das Brot. Die Letzteren stellten aber zuerst so hohe Anforderungen hinsichtlich ihrer Entschädigung, daß sich die Erledigung der Angelegenheit verzögerte. Ende November 1858 empfahl dann die Commerzdeputation den Vorschlag der Kempebürger, nach dem zehn Kornmesser mit einem jährlichen Betrage von 300 ℔ pensioniert werden sollten, zur Annahme. Im Jahre 1859 ist tatsächlich diese Pensionierung erfolgt.

Nun ging es mit den Kornmessern bald zu Ende; sie starben mit der Zeit aus und neue wurden nicht ernannt; die Kornordnung, die im wesentlichen auf den Instituten der beeidigten Messer

und Träger beruhte, nahm ein stilles, ruhmloses Ende. Ein Bedürfnis nach beeidigten Kornmessern scheint man nicht empfunden zu haben; und in einer Zeit, die, wie die 1860er Jahre, der gewerblichen Freiheit huldigte, hatte man keine Neigung, dem Handel überflüssige Funktionäre aufzudrängen.

Erst lange Jahre später machte sich das Bedürfnis bemerkbar, für das nunmehr allgemein zur Regel gewordene Wiegen des Getreides beeidigte Leute anzustellen. Im Jahre 1881 erging an die Handelskammer eine solche Anregung aus der Mitte der Kaufmannschaft. Bei der bisher üblichen Wägemethode waren allerlei Mißbräuche vorgekommen; vorzüglich der sog. „Ausschlag" im Gewicht schädigte den Getreidehandel. Sie abzustellen, schien das geeignetste Mittel die Anstellung beeidigter Wäger. Dieser Ansicht waren auch die sachverständigen Mitglieder der Handelskammer Friedländer und Robinow. Infolge des erwähnten Antrags, der die dauernde Anstellung von Getreidewägern bezweckte, befragte die Handelskammer sodann den Vorstand des „Vereins der Getreidehändler der Hamburger Börse"; und dieser bejahte das Bedürfnis, da in einem Platze wie Hamburg, die Möglichkeit, ein beeidigtes Wiegeatteſt zu erlangen, geboten sein müsse, und die angestrebte Einrichtung ja überdies nicht obligatorisch sein solle; es sei ferner notorisch, daß sehr häufig die Auslieferungen der seewärts eintreffenden Einfuhren hier ein beträchtlicheres Manko als an anderen Löschplätzen ergäben. Auf Wunsch der Handelskammer arbeitete der Vorstand den Entwurf eines Regulativs aus. Als besonders geeignet für das Amt beeidigter Getreidewieger bezeichnete der Vorstand die sog. „Kornumstecher", die als etablierte Handlungsfirmen sich ausschließlich mit der Bearbeitung, dem Wiegen usw. des Getreides im Auftrage hiesiger Getreidegeschäfte gegen Entgelt befaßten und in ihren erprobten Vorarbeitern, den sog. „Korporälen" einen Stamm Leute besaßen, die sich zur Beeidigung als „Getreidewieger-Gehülfen" gut eignen würden. Die Handelskammer ging hierauf ein und genehmigte nach einigen Änderungen das Regulativ. Nach ihm sollte eine erforderliche Anzahl hiesiger Kornumstecher für die Ermittlung des metrischen Gewichts bei der Ablieferung und beim Empfange von Getreide, Mehl, Hülsenfrüchten usw. in Eid genommen werden, ohne daß ihnen ein Privileg zustand. So weit war man, als im April 1882 eine Reihe von Firmen bei der Handelskammer gegen die geplante Änderung sich verwahrten; sie bezweifelten die Durchführbarkeit im

Hinblick auf das bei dem Umfange des hiesigen Geschäfts erforderliche Material an geeigneten Arbeitskräften, sahen in der Maßregel eine neue Belastung und Belästigung des Handels und befürchteten von ihr statt der in Aussicht gestellten Belebung nur eine Schädigung des Geschäfts. Die Handelskammer verwies die Beschwerdeführer an den Verein der Getreidehändler, der selbstverständlich in erster Linie über das fragliche Bedürfnis zu entscheiden habe. Die Handelskammer selbst war über die Gründe des Widerstandes, den namentlich die „Waaren-Creditanstalt“ der Neuerung leistete, ja nicht im unklaren; bei einer Beratung in der Handelskammer am 17. April, zu welcher der Direktor jener Anstalt, Horwitz, hinzugezogen war, hatte dieser dem Plan entschieden widersprochen und die Absicht, nur die Kornumstecher beeidigen zu lassen und die Angestellten der Waren-Credit-Anstalt grundsätzlich von der Beeidigung auszuschließen, als eine Feindseligkeit gegen diese Anstalt bezeichnet. Das traf natürlich nicht zu; die Handelskammer hatte aus gutem Grunde in dem Regulativ Erwerbsgesellschaften, die außer dem eigentlichen Wiegegeschäft auch sonstige Geschäfte durch Bevorschussung der Waren usw. machten, von der Beeidigung ausgeschlossen; es sei nicht immer anzunehmen, daß solche Erwerbsgesellschaften tadellos geleitet würden, und es sei dann zu befürchten, daß die Atteste von solchen Gesellschaften nicht den Glauben genießen würden, wie dies durchaus notwendig sei.

An der außerordentlichen Generalversammlung des Getreidehändlervereins am 23. Mai 1882 nahmen auf Wunsch des Vorstandes auch mehrere Mitglieder der Handelskammer teil; das dem Getreidehandel angehörige Mitglied derselben, Friedländer, trat ebenso wie der Vorsitzende des Vereins, Seligmann, warm für die beeidigten Wieger ein, und mit 32 gegen 7 Stimmen wurde ihre Anstellung beschlossen. Am 3. Juni zeigte hierauf die Handelskammer der Deputation für Handel und Schiffahrt dies Ergebnis mit einer Darstellung der Entwicklung der Angelegenheit an. Die Deputation schlug darauf vor, ob man nicht den Kreis der als Getreidewieger in Betracht kommenden Personen noch etwas ausdehnen und nicht etwa jeden, der sich dazu melde und geeignet sei, annehmen könne; ferner ob die beeidigten Wieger nicht auch als unbeeidigte Wieger das Wägegeschäft betreiben könnten usw. Was die Hauptsache betraf, ob man jeden, der sich dazu melde und geeignet sei, anstellen wolle,

so erklärte die Handelskammer, daß es durchaus nicht in ihrer Absicht liege, in dem Institut der beeidigten Wieger ein Monopol für einzelne Personen zu schaffen, und daß sie bei der Prüfung bezüglicher Anträge ohne Härte verfahren werde. Das Hauptbedenken gegen den Vorschlag der Deputation sähe sie aber in dem dadurch notwendig werdenden Erlaß eines Spezialgesetzes, durch welches das Inslebentreten des im Interesse des hiesigen Getreidegeschäfts wünschenswerten Instituts in der den hiesigen Verhältnissen entsprechenden Form in Frage gestellt werden könne. Ein solches Spezialgesetz sei aber überflüssig mit Rücksicht auf die der Handelskammer durch das Gesetz vom 20. Dezember 1871 übertragene Befugnis, je nach Bedarf für einzelne Geschäftszweige Sachverständige auf einen bestimmten Zeitraum zu ernennen, deren Beeidigung dann für diesen Zeitraum stattzufinden habe (vgl. oben S. 414 f.) Daß dieselben Personen, die für das Wiegegeschäft beeidigt seien, bald als beeidigte, bald als unbeeidigte Funktionäre ihre Tätigkeit ausüben dürften, halte die Handelskammer nicht für zulässig, da das leicht Mißverständnisse im Publikum hervorrufen könne; dagegen sei nichts einzuwenden gegen die Assoziation beeidigter und unbeeidigter Wieger, wenn nur im Regulativ klar ausgedrückt werde, daß der beeidigte Wieger seine Unterschrift nicht unter ein Attest setzen dürfe, das für ein unbeeidigtes Wiegen ausgestellt sei.

Das Regulativ betreffend die Anstellung beeidigter Getreidewäger vom 16. Dezember 1882 entsprach im wesentlichen dem Entwurf; doch ist im § 1 keine Kategorie von Personen, also etwa die der Kornumstecher, aus der die Wäger zu wählen seien, genannt. Die Handelskammer, der die Wahl der beeidigten Wäger und die Aufsicht über sie zustand, wählte aber zu solchen weiterhin nur Personen, deren wirtschaftliche Selbständigkeit und praktische Erfahrung in dem in Rede stehenden Fach gesichert war. Die Beeidigung erfolgte, wie bei den Rojern, Holzmessern usw., seitens der Deputation. Unregelmäßigkeiten beim Wiegen, Verstöße gegen das Regulativ und das Zollinteresse, auf welches letztere nach dem Zollanschluß die beeidigten Wäger und ihre beeidigten Gehilfen gleichfalls beeidigt wurden, wurden, sobald sie zur Kenntnis der Handelskammer gelangten, von dieser untersucht, und darnach entweder selbständig verfügt oder das Ergebnis zu weiterem Verfahren der Behörde mitgeteilt. Daß bei dem großen und wachsenden Getreideverkehr im Hamburger Hafen solche Differenzen nicht selten vorkommen, ist begreiflich.

Die Anstellung der Getreidewäger erfolgt jeweilig auf 3 Jahre. Die Stellung der beeidigten Gehilfen entsprach derjenigen der beeidigten Holzmessergehilfen; von jeder Veränderung im Bestande ihrer Gehilfen hatten die Wäger der Handelskammer sofort Anzeige zu machen.

Die Zahl der beeidigten Wäger richtete sich nach dem Bedürfnis; und dieses findet seinen Ausdruck meist in Anträgen des Vorstandes des Getreidehändlervereins an die Handelskammer. Diese verfügte dann das Weitere.

Handelte es sich um Feststellung des Gewichts von Waren, für die nach dem Regulativ die Getreidewäger nicht beeidigt waren, so z. B. Ölkuchen, so mußte von Fall zu Fall eine spezielle Beeidigung stattfinden, die von der Handelskammer bei der Deputation beantragt wurde. Doch wurde im Jahre 1900, nachdem sich das Bedürfnis dafür herausgestellt hatte, auf Antrag der Handelskammer das Regulativ ausgedehnt auch auf Kleie, Malzkeime, Biertreber und Schlempe, sodaß die von ihr ernannten beeidigten Getreidewäger nunmehr auch für diese Artikel Gewichtsatteste auszustellen befugt waren.

Mehrere unliebsame Vorkommnisse führten im Jahre 1897 dazu, daß die Handelskammer die Frage der Ausstellung der Wiegeatteste eingehend prüfte. Es war dabei nicht immer nach den Vorschriften des Regulativs verfahren. Die Handelskammer veranlaßte nun die Getreidewäger, sich über gleichmäßige Formulare der Atteste zu einigen; und mit Zustimmung des Senats wurde durch Bekanntmachung der Handelskammer vom 10. Mai 1899 das Regulativ dahin geändert, daß das Wiegeatteste „von dem beeidigten Getreidewäger und dem beeidigten Wäger-Gehülfen, der die Verwiegung vorgenommen hat," unterzeichnet werden mußte.

Schon im 18. Jahrhundert hatten Mißbräuche beim Steinkohlenhandel die Commerzdeputation veranlaßt, die Aufmerksamkeit des Senats auf diesen Punkt zu lenken.[10]) Jene Mißbräuche hatten, wie bei so manchen Betrieben in älterer Zeit, ihre Ursachen in den Personen, die mit dem Transport und dem Messen der Ware zu tun hatten; in diesem Falle waren das die sog. Kohlenmesser und Kohlenträger. Im Jahre 1788 war

deshalb eine Verordnung erlassen, die diese Mißbräuche zu beseitigen bezweckte. Nach der französischen Zeit ertönten alsbald neue Klagen über dieselben; und am 23. September 1814 verlangte der Senat von der Commerzdeputation Vorschläge, wie man ihnen abhelfen könne. Es wurde dann über ein neues Maß und eine neue Meßmethode lange beraten. Namentlich die Zuckerbäcker, die viel Kohlen brauchten und sich von den Kohlenmessern übervorteilt glaubten, drängten wiederholt auf eine Änderung. Der Präses Haller hat in den Jahren 1822/23 sich redliche Mühe gegeben, diese Streitigkeiten zu schlichten und eine Einigung über das Steinkohlenmaß herbeizuführen. Die Frage war umso wichtiger, als durch eine nicht von allen Interessenten gebilligte Neuordnung des Maßes leicht der Steinkohlenhandel nach Altona getrieben werden konnte. Repsold, dessen Hilfe auch in dieser Frage angerufen wurde, vollführte sorgfältige Messungen über gestrichene und gehäufte Kohlentonnen; auf Grund dieser Messungen wurde ein Normalmaß festgestellt und im Jahre 1823 eine größere Tonne eingeführt; die Abschaffung der alten, zunächst noch daneben im Gebrauch befindlichen, wurde mit Zustimmung der Commerzdeputation im Jahre 1824 beschlossen.

Aber nicht nur die Methode des Messens lag den Interessenten am Steinkohlenhandel am Herzen. Den Steinkohlenmessern und Trägern wurde von den Zuckerfabrikanten auch das ausschließliche Recht des Messens und Tragens aller hier umgesetzten und eingeführten Steinkohlen streitig gemacht. Sprach nun zwar die Verordnung von 1788 im wesentlichen für dieses Recht, so meinte doch der Senat, wie er am 28. April 1824 der Commerzdeputation zu erkennen gab, daß „ein solches Zwangsrecht dem Steinkohlenhandel eine unnöthige Fessel anlege“ und daß es deshalb zu beseitigen sei. Der Senat war zwar für eine Erhaltung des Instituts der beeidigten Steinkohlenmesser und Träger, damit etwaigen Streitigkeiten zwischen Verkäufern und Käufern vorgebeugt werden könne; doch solle jedem freistehen, ob er sich ihrer bedienen und ob er überhaupt seine Kohlen von andern messen und tragen lassen wolle. Im einzelnen machte der Senat hierzu einige Vorschläge, namentlich über die Entschädigungen, die jenen Leuten zu zahlen seien. Die Commerzdeputation war, wie aus ihrer Antwort vom 24. Mai sich ergibt, hinsichtlich der Steinkohlenmesser der Ansicht, daß, da die Beibehaltung beeidigter Messer notwendig sei, man sich ihrer auch bedienen müsse, falls man Steinkohlen gemessen

haben wolle; doch dürften sie ihr ausschließliches Recht nicht soweit ausdehnen, daß sie verlangten, man solle entweder messen lassen oder ihnen ihre Gebühren bezahlen. Die Kohlenträger hielt die Commerzdeputation hingegen für ganz unnötig; beim Tragen bestehe nicht wie beim Messen ein öffentliches Interesse, nämlich die Aufrechterhaltung des Kredits unseres Platzes im Auslande und die Notwendigkeit eines Ausgleichungsmittels in Streitfragen; die Träger seien ein ganz überflüssiges Institut, „von dem kaum zu begreifen ist, wie es in diesem freien Platze sich hat einschleichen können". Entschädigungen für die Messer seien nicht nötig; allenfalls könne man den Trägern Entschädigungen zahlen; doch dürften diese keinesfalls in der Form einer Abgabe bei der Einfuhr von Steinkohlen aufgebracht werden; am besten sei eine Entschädigung aus Staatsmitteln. Der Senat hielt aber an seiner Abneigung gegen ein Zwangsrecht der Messer fest und meinte, auch ohnedem würden meist die beeidigten Messer dazu benutzt werden; auf den Fortbestand der Träger legte er zwar wenig Wert; er hielt es aber für nützlich sie beizubehalten, da ohne Zweifel wegen der wenig angenehmen Arbeit des Tragens sich doch bald wieder Kohlenträgervereinigungen bilden würden, die dann der Aufsicht und Kontrolle entbehrten.

Über alle diese Verhältnisse wurde ein Rat- und Bürgerschluß vom 9. Dezember 1824 (publiziert 22. April 1825) gemacht; in den Eingangsworten desselben wurde ausdrücklich bemerkt, daß es „gerathen scheint, dem Verkehr mit Steinkohlen eine größere Freiheit zu verschaffen."

Die Bemühungen der Commerzdeputation gingen in nächster Zeit namentlich dahin, daß die neue Tonne auch wirklich in Gebrauch komme. Trotz des in der erwähnten Verordnung ausgesprochenen Verbots fuhren die Messer fort, mit der alten zu messen. Die Commerzdeputation zeigte dies am 15. Juni 1825 dem Senat an; sie meinte, auf diese Weise werde die neue Tonne schwerlich jemals in Gebrauch kommen, sie sei aber gesetzlich als allein zu gebrauchendes Kohlenmaß vorgeschrieben, um dem hiesigen Verfahren beim Steinkohlenhandel mehr Vertrauen im Auslande zu verschaffen. Der Senat erließ hierauf eine Verfügung, in der die ausschließliche Benutzung der neuen Tonne eingeschärft wurde.

Auch war die Commerzdeputation sehr damit einverstanden, als schon im Mai 1826 der Senat vorschlug, den Artikel 1 der „Verordnung" dahin abändern zu lassen, daß es den Bürgern freistehen

solle, Kohlen gemeinschaftlich zu verschreiben und unter sich, ohne Zutun der Kohlenmesser, zu teilen. Die Commerzdeputation erklärte, daß „jede Bestimmung, welche die Herstellung oder Bestärkung der natürlichen Freiheit beabsichtet, der Börse nicht anders als angenehm seyn kann". Am 3. Mai 1827 wurde diese Ergänzung durch Rat- und Bürgerschluß genehmigt.

Die Commerzdeputation verfolgte auch weiterhin die Verhältnisse des Steinkohlenhandels aufmerksam. Da sie nach der Verordnung von 1824, entsprechend der schon in der Verordnung von 1788 sich findenden Bestimmung, auf die Wahl des Steinkohlen-Buchhalters einen erheblichen Einfluß hatte und ihr dieser außerdem allwöchentlich über die eingegangenen Kohlenladungen usw. genaue Mitteilungen zu machen hatte, blieb sie regelmäßig auf dem Laufenden.

Es währte auch nicht lange Zeit, als die zunehmende Einfuhr von Kohlen eine Änderung in den bestehenden Bestimmungen notwendig machte. Die Eingabe einer Kohlenfirma, die ihre Kohlen nicht durch die sogenannten Kohlenträger, sondern durch ihre eigenen Leute transportieren ließ, und infolgedessen mit den Trägern und dem sie anstellenden Amte der Schmiede in Konflikt geraten war, veranlaßte im Oktober 1832 den Senat zu einer Anfrage bei der Commerzdeputation, die dahin ging, „ob die derzeitige Lage unseres Steinkohlenhandels" eine Abänderung der Verordnung vom 22. April 1825 erforderlich mache. In ihrer Antwort vom 12. November wies die Commerzdeputation auf die erhebliche Zunahme der Verwendung von Steinkohlen in den Fabriken, durch die Dampfschiffahrt und die Heizung in den Privathäusern hin; es seien gegenwärtig „eine nicht unbeträchtliche Anzahl Etablissements allein auf diesen Handel gegründet, der früher nur als Nebengeschäft der Eisenhandlungen bestand". Sie erinnerte ferner daran, daß sie bereits im Jahre 1824 die gänzliche Aufhebung des Instituts der Kohlenträger gewünscht habe; auch sei in dem Antrage des Senats an die Bürgerschaft damals erwähnt, daß in Hinsicht des Tragens eine größere Freiheit vorgeschlagen werde. Die Kaufleute hätten auch den Artikel 2 der Verordnung so verstanden, daß unter die in Lohn und Brot stehenden Dienstleute (denen das Tragen der Kohlen erlaubt sei) die Hausarbeitsleute mit zu begreifen seien, weil Kaufleute sonst gar keine in Lohn und Brot stehende Dienstleute hätten. Der Anspruch des Schmiedeamtes auf die Beibehaltung der Kohlenträger rühre aus einer Zeit her, wo die

Kohlen allein für die Schmiede gekauft wurden, während heute die Kaufleute hundertmal mehr Kohlen gebrauchten. Solle nach dem Wunsche des Schmiedeamts jetzt die Verordnung von 1826 dahin ausgelegt werden, daß sich der Kaufmann die Träger der Schmiede aufdrängen lassen sollte, so müsse die Verordnung geändert werden; sonst werde sich dieser Handelszweig von hier entfernen.

Es erfolgte hierauf zunächst nichts; und am 11. April 1834 erinnerte die Commerzdeputation wieder an ihren Antrag; sie sprach die Vermutung aus, daß sich Schwierigkeiten vonseiten des Amts der Schmiede erhoben hätten, die ihr vermeintliches Recht hinsichtlich der Besetzung der Stellen der Kohlenmesser und Träger nicht aufgeben wollten; sie meinte, das Aufgeben dieses Rechts rechtfertige vielleicht ein mäßiges Geldopfer vonseiten des Staats.

Auch hierauf erfolgte keine Antwort. Dann sprach im Oktober 1836 einmal der Syndikus Sieveking der Commerzdeputation den Wunsch aus, die Steinkohlenträger aussterben zu lassen, womit die Commerzdeputation natürlich einverstanden war. Doch lehnte die Bürgerschaft am 27. April 1837 einen Antrag, nach dem die Träger aufgehoben und die Besetzung der Messerstellen dem Schmiedeamte entzogen werden sollte, ab.

Im Frühjahr 1840 baten dann eine Anzahl Steinkohlenhändler den Senat wie auch die Commerzdeputation um die Aufhebung der Privilegien sowohl der Messer wie der Träger; und die Commerzdeputation vertrat in einem Antrage vom 20. Mai 1840 diese Wünsche; sie war auch jetzt nicht mehr, wie 1823, für die Aufrechterhaltung des Privilegs der Steinkohlenmesser; die große Mehrzahl der Steinkohlen werde gar nicht mehr von ihnen gemessen, das Verhältnis der gemessenen Steinkohlen zu den nicht gemessenen werde mit jedem Jahre geringer; für die von ihnen nicht gemessenen Steinkohlen müsse man die Steinkohlenmesser entschädigen; auch nähmen diese selbst die Messungen gar nicht vor, sondern ließen sie durch ihre Angestellten ausführen. Alles das habe die Folge, daß schon mindestens zwei Drittel der an die Elbe kommenden, für das Inland bestimmten Kohlen nach Altona gingen, um dort gemessen und umgeladen zu werden. Das Privileg der Messer müsse jedenfalls aufgehoben werden; was man mit dem Institut selbst mache, sei ziemlich gleichgültig; Hauptsache sei, daß der Handelsstand nicht gezwungen werde, sich ihrer zu bedienen. Die Aufhebung des Privilegs der Kohlenträger sei selbstverständlich, da es überflüssig sei und nur den Handel beschwere.

Als hierauf nichts erfolgte, dagegen Anfang 1841 abermals aus der Mitte der Steinkohlenhändler ein Antrag auf Aufhebung der Privilegien der Messer und Träger an die Commerzdeputation erging, wiederholte diese am 3. Februar 1841 ihr Gesuch, indem sie namentlich auf die wachsende Konkurrenz Altonas auf diesem Gebiet hinwies, eine Konkurrenz, die bei dem zunehmenden Steinkohlenverbrauch bedenklich sei und um so mehr ins Gewicht falle, als bekanntlich von England aus Steinkohlen nur in englischen oder solchen Schiffen verschifft werden dürften, die die Flagge des Bestimmungslandes führten; die Frage der Steinkohleneinfuhr berührte deshalb das Interesse der hamburgischen Reederei in hohem Grade. Die Mengen der von den Steinkohlenmessern gemessenen Kohlen wurden überdies verhältnismäßig immer geringer; 1841 waren es nur noch 23 Prozent aller in Hamburg eingeführten Kohlen; das Institut der Kohlenmesser war nichts mehr als eine Belastung des Geschäfts, da man die nicht verwandten Messer jedesmal entschädigen mußte. Am 28. Januar 1842 mahnte die Commerzdeputation wieder; für den Fall, daß das Hindernis nur in der Entschädigung der Messer und Träger bestehe, schlug die Commerzdeputation ein Übereinkommen mit den am meisten beteiligten Großhändlern vor, zu dem mitzuwirken sie sich erbot. Als wiederum und zwar zum dritten Mal keine Antwort erfolgte, fügte die Commerzdeputation diese Frage ihrem großen Sammelantrag vom 29. April ein.

Nach dem Brande verlief aber auch diese Angelegenheit nicht schneller. Im September verhandelte die Commerzdeputation mit einigen Steinkohlenhändlern; die Träger machten ihr Privileg nicht mehr geltend, während die Steinkohlenmesser teilweise ihre Ansprüche noch durch Geldforderungen verstärkten. Auf Befragung seitens der Commerzdeputation, ob im Fall der Aufhebung aller dieser Privilegien die Steinkohleneinfuhr eine Abgabe von 1 bis 2 ß per Last ertragen könne, erklärten sich die Steinkohlenhändler zustimmig, wenn diese Abgabe nur bis zum Tode der jetzigen Privilegiaten erhoben werde. Es ist zu einer solchen Maßregel nicht gekommen. Wohl aber machten am 27. Januar 1843 die Commerzdeputierten den Senat auf den für eine Regelung der Steinkohlenmesserfrage im Sinne der Kaufmannschaft so überaus günstigen Umstand, daß damals zwei jener Stellen durch Tod erledigt waren, aufmerksam. Der Senat ließ jedoch diese Stellen wieder besetzen, allerdings unter Vorbehalt einer jederzeit ohne Angabe von Gründen möglichen

dreimonatlichen Kündigung. Wie wenig er aber an eine Aufhebung des Privilegs der Steinkohlenmesser dachte, geht daraus hervor, daß er, trotzdem die Commerzdeputierten noch in ihrem Antrag über den Stader Zoll vom 26. Juli 1843 die Aufhebung des „lästigen, ganz unzweckmäßigen Instituts der privilegierten Steinkohlenmesser" dringend gefordert hatten, am 27. Mai 1847 dem Justierbeamten Repsold aufgab, nur den ausschließlich zur Messung von Steinkohlen berechtigten Steinkohlenmessern Steinkohlentonnen zu justieren, zu messen und darüber Protokoll auszufertigen.

Diese letztere Beschränkung führte im Jahre 1850 zu einer Beschwerde der Steinkohlenhändler bei der Commerzdeputation; und sie wandte sich am 20. September an den Senat. Da die Steinkohlenhändler im großen und kleinen eines justierten Normalmaßes bedurften, die direkte Justierung ihnen aber vom Justierbeamten verweigert wurde und sie keine Neigung hatten, sich den beeidigten Messern zu unterwerfen, so ließen sie ihre Tonnen in Altona justieren, was sicherlich nicht im Interesse Hamburgs und seines Steinkohlengeschäfts war. Der Senat lehnte aber das Gesuch der Commerzdeputation, dem Justierbeamten möge gestattet werden, wie es von 1847 üblich gewesen sei, jedermann auf Wunsch Kohlentonnen zu justieren usw., ab.

Die Klagen über die Anmaßungen der Steinkohlenmesser hatten nun freilich, seitdem diese nicht mehr für die Dauer, sondern, wie bemerkt, auf kurzfristige Kündigung angestellt waren, aufgehört. Immerhin aber sprach sich am 7. Dezember 1855 die Commerzdeputation für die Nichtwiederbesetzung einer erledigten Stelle und überhaupt für das Eingehen dieser Ämter aus. Mit Recht wies sie darauf hin, daß man für einen Geschäftszweig, wie der damalige Steinkohlenhandel war, der im Jahre 1854 eine Einfuhr von ca. 150,000 Last im Werte von Banko ℳ 4,200,000 aufweise, unmöglich Privilegien aufrechterhalten könne, die einer Zeit angehörten, als fast die gesamte hiesige Steinkohleneinfuhr sich auf den Verbrauch der Schmiede und Zuckerbäcker beschränkte. Auch beantragte die Commerzdeputation jetzt wieder die Aufhebung der erwähnten Beschränkung der Justierung auf die von den Steinkohlenmessern vorgeführten Kohlenfässer; nach wie vor mußten die Hamburger Kohlenhändler, die sich nicht den Abgaben der Kohlenmesser unterwerfen wollten und ihre Kohlen selbst maßen, ihre Tonnen in Altona justieren lassen.

Am 18. März 1857 antwortete der Senat. Er teilte im allge-

meinen die Ansicht der Commerzdeputation über die Messer und ihre gegenwärtige ausschließliche Berechtigung; er meinte, das Verhältnis werde sich am besten so entwickeln, daß eine geringe Anzahl beeidigter Messer angestellt und mit dem ausschließlichen Rechte, amtliche Zeugnisse über die gemessenen Mengen zu erteilen, versehen werde, dem Handelsstande und dem Publikum überhaupt aber freigestellt bleibe, sich ihrer zu bedienen oder nicht. Wolle man diese Einrichtung sofort einführen und das Privileg der Messer aufheben, so müsse man sie der Billigkeit gemäß entschädigen; da sie jetzt aber zu Beschwerden keinen Anlaß gäben, halte der Senat es für zweckmäßiger, die Sache bis auf weiteres so fortgehen zu lassen und bei eintretenden Vakanzen eine endgültige Regulierung in dem angedeuteten Sinne vorzubereiten. Das Verbot, daß kein anderer als die beeidigten Messer Steinkohlentonnen mit dem amtlichen Stempel führen dürfte, könne man nicht aufheben, weil nach den bestehenden Verhältnissen das Privileg der beeidigten Messer eigentlich nur in diesem Verbot bestehe.

Diese Entscheidung vernahm die Commerzdeputation nicht ungern, da sie aus ihr wenigstens ersah, daß für die Zukunft eine Beseitigung des bestehenden Mißverhältnisses in Aussicht genommen war. Als nun trotzdem im Herbst 1862 der Senat eine der erledigten Messerstellen neu besetzte, bat die Commerzdeputation am 17. November den Senat um eine Erklärung darüber, ob mit dieser Maßnahme der vom Senat nach seiner Mitteilung vom 18. März 1857 geplanten Regulierung der Verhältnisse dieses Amtes ein neues Hindernis in den Weg gelegt werden solle. Eine Antwort erging hierauf nicht. Doch wurde im Jahre 1866 durch Senat und Bürgerschaft die den Steinkohlenträgern durch die Verordnung vom 22. April 1825 zugesicherten Rechte aufgehoben, was praktisch wohl schon ziemlich bedeutungslos war.

In der Bürgerschaft war damals aber auch der Wunsch laut geworden, es möge das Institut der beeidigten Steinkohlenmesser aufgehoben werden; und die Commerzdeputation, vom Senat deshalb befragt, verhandelte im Mai 1866 mit einigen Steinkohlenhändlern; sie sprachen sich übereinstimmend für die Aufhebung des ausschließlichen Privilegs der Messer aus, dagegen für eine Anstellung beeidigter Messer ohne Privileg, ferner für die Verabfolgung gestempelter Steinkohlenmaße an jedermann, endlich für die Einführung des preußischen Steinkohlenmaßes an Stelle des hamburgischen. Die Commerzdeputation trat diesen Vorschlägen bei

und empfahl ihre Ausführung dem Senat. Durch die Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund fiel dann das Privileg der Steinkohlenmesser ohne weiteres weg; dagegen funktionierten die damals noch vorhandenen zwei beeidigten Steinkohlenmesser als solche weiter.

Noch im Jahre 1879 sprach sich die Handelskammer für die Beibehaltung beeidigter Steinkohlenmesser aus, wenn auch ihre Tätigkeit sich sehr verringert hatte, da die westfälischen Kohlen nicht nach Maß gehandelt wurden. Es sind dann mehrfach Steinkohlenmesser weiterhin vom Polizeiherrn beeidigt worden, ohne daß die Handelskammer bei der Anstellung beteiligt gewesen ist. Als im Jahre 1899 der letzte beeidigte Messer starb, pflog die Handelskammer Verhandlungen mit den Kohleninteressenten über ein Regulativ betr. die Anstellung beeidigter Messer und Wäger für Feuerungsmaterial; doch ist ein solches Regulativ nicht zustande gekommen.

Auch über eine Usance im Kohlenhandel hat die Handelskammer mitberaten; es betraf die Frage, ob Kohlen nach Maß *oder* nach Gewicht oder *nur* nach Gewicht gehandelt werden sollten. Es ist hierüber im Jahre 1884 zwischen der Handelskammer und den Kohlenhändlern verhandelt worden; die englischen Kohlen wurden meist nach Maß gehandelt, die deutschen nach Gewicht; das Streben ging im allgemeinen auf die Herbeiführung einer einheitlichen Gewichtsberechnung; doch ist ein festes Ergebnis nicht erzielt worden.

Ferner gab im Januar 1872 die Handelskammer ein Gutachten ab über den Meßlohn für Steinkohlen; als Grundmaß empfahl sie 20 Doppelhektoliter, die $1^1/_2$ der bisherigen Hamburger Last entsprachen.

Von besonderer Bedeutung war ferner die Frage der Förderung der Ausfuhr westfälischer Kohlen über Hamburg. Es war begreiflich, daß die Handelskammer für diese Angelegenheit lebhaftes Interesse hatte. Schon im März 1870 beriet sie eingehend hierüber; als selbstverständlich wurde anerkannt, daß gewiß kein Beteiligter etwas versäumen dürfe, um den überseeischen Absatz deutscher Kohlen im Wettbewerb mit englischen zu ermöglichen und weiter auszudehnen. In gewisser Beziehung, namentlich mit Rücksicht auf manche mit dem Import englischer Kohlen eng zusammenhängende Handelsinteressen, zu denen auch die Verschiffung dieser Kohlen elbaufwärts gehörte, konnte ja die Verdrängung der englischen Kohlen vom hamburgischen Markte nicht wünschenswert erscheinen; die Vorteile,

die eine erfolgreiche Konkurrenz der deutschen Kohlen für die Hamburger Reederei und die allgemeinen volkswirtschaftlichen Interessen Deutschlands haben mußte, schienen doch überwiegend. Die Hauptsache für eine solche Umgestaltung war aber nach Ansicht der Handelskammer die Feststellung, ob es gelingen werde, deutsche Kohlen von solcher Qualität, wie die in England für den überseeischen Export produzierten, zu einem gleichen oder billigeren Preise hierher und in die Seeschiffe zu schaffen. Lasse sich das erreichen, so werde das übrige sich von selbst machen und bald einen mächtigen Aufschwung nehmen. Untersuchungen der Kohle auf ihre Qualität, sodann, nachdem diese befriedigend ausgefallen, niedrige Frachttarife aus den Kohlenrevieren nach der Elbe, endlich die Herstellung zweckmäßiger Einrichtungen für die Verladung der Kohlen in die Seeschiffe in Hamburg: das war nach Ansicht der Handelskammer der stufenweise Gang, den diese neue Entwicklung nehmen müsse. Ehe aber nicht über die Qualitätsfrage volle Sicherheit herrsche und die Tariffrage nicht befriedigend entschieden sei, scheine, so meinte die Handelskammer, dem Handelsstand in den deutschen Seeplätzen keine besondere praktische Gelegenheit gegeben, die in Rede stehende Sache weiter zu befördern. Lieferten künftig die Kohlenproduzenten und die Eisenbahnen nach Hamburg an Bord der Schiffe Kohlen von gleicher Qualität zu billigeren Preisen, als sie bei der Verschiffung nach transatlantischen Plätzen in Hartlepool und Newcastle einstehen, so würden die Hamburger Reeder für den ausgedehnten Absatz der deutschen Kohle nach Übersee schon im eigenen Interesse unaufgefordert zu sorgen wissen.

Diesen Grundsätzen ist man auch späterhin treu geblieben. Mit künstlichen Mitteln die Kohlenindustrie zu unterstützen, bestand keine Neigung. Die Handelskammer lehnte es im Jahre 1878 ab, das Gesuch einer Reihe von Kohlenhändlern, die die Ausfuhr westfälischer Kohlen pflegen wollten und um Aufhebung der der englischen Kohleneinfuhr zugute kommenden Befreiung der Kohlenschiffe vom Tonnengelde baten, zu vertreten; so sehr die Handelskammer bereit sei, die Bestrebungen des Handels mit deutscher Kohle zu unterstützen, so könne sie es doch nicht als ihre Aufgabe betrachten, für Beschwerung irgendeines Handelszweiges mit neuen Lasten den ersten Schritt zu tun; sie verwies die Antragsteller an die Finanzdeputation. Als diese dann aber zwei Jahre darauf vom finanziellen Gesichtspunkt aus jene Aufhebung der Befreiung vom Tonnengeld anregte, sprach sich nunmehr allerdings die Handelskammer in ihrem Gutachten

vom 2. November 1880 für die Aufhebung aus, indem sie bemerkte, daß die Gründe, die früher für die Befreiung vom Tonnengelde gesprochen, jetzt nicht mehr stichhaltig seien, nachdem die Einfuhr englischer Kohlen sich zu einem großen und schwunghaften Geschäftszweige entwickelt habe und die Konkurrenz der deutschen Kohle Hamburg eine ausreichende und billige Versorgung mit diesem wichtigen Artikel sichere; es sei daher gerechtfertigt, die Kohlenschiffe zur Erstattung der Kosten für Anlagen heranzuziehen, die ihnen in gleicher Weise wie anderen Schiffen zugute kämen.

Auch durch ihre Bemühungen für Einrichtungen im Hafen förderte die Handelskammer den Absatz deutscher Kohlen über Hamburg; wir werden unten darauf zurückkommen.

In der Herabsetzung der Eisenbahntarife für Kohlen, die vorzüglich seit Anfang der 1880er Jahre erfolgte, fanden alle diese Bestrebungen der Handelskammer ihre notwendige Ergänzung. Doch hatte sie wiederholt Anlaß, über die mangelhafte Stellung von Eisenbahnmaterial zur Beförderung von Kohlen zu klagen.

Übrigens lag es auch weiterhin der Handelskammer, wie sie mehrfach betont hat, durchaus fern, die Konkurrenz der englischen Kohlen auszuschließen; ihr Fortbestand lag im Interesse sowohl der Konsumenten wie der Reederei und der Handelsbeziehungen zu England. Die billigen englischen Kohlenpreise und die niedrigen Seefrachten sorgten allerdings schon selbst in der Regel dafür, daß die englische Kohle sich in Hamburg gegen die westfälische behauptete. Das Festhalten an jenem Standpunkte ergibt sich u. a. daraus, daß z. B. im Jahre 1888 die Handelskammer eine Ermäßigung der Kohlentarife von Westfalen nach Hamburg ausdrücklich nur für Bunkerkohle, die der Reederei diente, befürwortete, nicht aber für Lokokohle, da aus dem Platzkonsum man die englische Kohle nicht verdrängen wollte. Die Abneigung der Handelskammer, durch künstliche Mittel eine natürliche und heilsame Konkurrenz ausgeschaltet zu sehen, machte sich auch in dieser Stellungnahme bemerkbar.

Auch die Verteilung und Entladung der Kohlen in den Straßen der Stadt hat die Handelskammer in den Kreis ihrer Arbeitsbetätigung gezogen. Im Jahre 1888 sprach sie sich gegen eine polizeiliche Beschränkung der Zeit, innerhalb der in den Straßen Kohlen entladen und in der üblichen Weise emporgewunden werden durften, aus; die Folge einer Beschränkung der Lieferungszeit auf die frühen Morgenstunden, etwa bis 8 Uhr im Sommer und 10 Uhr im Winter, werde sein, daß die größeren Kohlenhandlungen mehr

Wagen, Pferde und Leute in Dienst stellen müßten, was dem kleineren Kohlenhändler den Betrieb erschweren, ja unmöglich machen werde; auch den größeren werde dadurch naturgemäß der Betrieb verteuert.

Infolge Anregung aus Kreisen des Zuckerhandels und mit Einverständnis des „Vereins der am Zuckerhandel beteiligten Firmen“ entschloß sich im Jahre 1890 die Handelskammer zu der Ernennung beeidigter Zuckerprobenzieher. Die Zunahme des Handels in effektiver Ware in Hamburg zeitigte das Bedürfnis nach einer solchen Einrichtung, nachdem bisher vorkommendenfalls die beeidigten Handelschemiker mit deren und der Interessenten Einverständnis zu solchen Untersuchungen von der Handelskammer ernannt worden waren. Der genannte Verein legte den Entwurf eines „Regulativs“, das möglichst dem Magdeburger angepaßt war, der Handelskammer vor; diese beriet hierüber mit den Interessenten und unterbreitete am 5. Dezember der Behörde den Antrag zur Ernennung von beeidigten Zuckerprobenziehern auf Grund des vorgelegten Regulativs. Dieses entsprach in den administrativen Bestimmungen den Regulativen für die beeidigten Getreidewäger und Bücherrevisoren, während die technischen Vorschriften mit den Regulativen des Binnenlandes übereinstimmten. Der Senat genehmigte die Vorlage; das von der Handelskammer herausgegebene Regulativ vom 30. Januar 1891 trat nun in Kraft. Wie die Getreidewäger, so hatte die Handelskammer auch die Zuckerprobenzieher zu ernennen und zu beaufsichtigen. Die Anstellung geschah auf drei Jahre.

Am 30. November 1855 wandten sich elf Handlungshäuser, darunter Albrecht & Dill, H. J. Merck & Co., Hochgreve & Vorwerk, Wachsmuth & Krogmann, an die Commerzdeputation und stellten ihr vor, daß in neuerer Zeit an der Börse oft der Wunsch laut geworden sei, es möchte ein Chemiker beeidigt werden, dessen Atteste von Warenuntersuchungen als eine Art von Autorität gelten könnten; doch müsse selbstverständlich die Anerkennung eines solchen Attestes verweigert werden können, wenn die Betreffenden sich ihm nicht vorher unterworfen hätten. Namentlich für den Handel mit Salpeter, Guano, Farbewaren, ätherischen Ölen und anderen Drogen kamen chemische Untersuchungen weit mehr als früher in Anwendung. Die Antragsteller schlugen als

geeignete Person den Apotheker und Chemiker Ulex vor, der bisher schon den bei weitem größten Teil der hier vorgenommenen chemischen Untersuchungen angestellt habe; vorläufig genüge ein beeidigter Chemiker durchaus dem Bedürfnis.

Die Commerzdeputation überlegte die Sache genau; sie arbeitete ein Regulativ aus nach dem Muster desjenigen für die beeidigten Holzmesser, zugleich mit einem Gebührenschragen und einem Eid. Sie setzte aber in dem Regulativ schon mehrere Handelschemiker voraus und beantragte auch am 19. März 1856 beim Senat die Anstellung von zwei beeidigten Handelschemikern, Ulex und Oberdörffer. Nach dem Regulativ sollte die Ernennung von der Commerzdeputation, die Beeidigung von dem Präses der Maklerdeputation erfolgen; ein ausschließliches Privileg für chemische Untersuchungen zu kommerziellen Zwecken sollte ihnen nicht zustehen. Nur ein Chemiker dürfe in der Regel mit einer Untersuchung beauftragt werden; es sollte nicht gestattet sein, beide besonders zu einer Untersuchung über dieselbe Ware zu veranlassen.

Der Senat billigte den Vorschlag und mit kleinen Änderungen auch die Vorlagen. Am 11. Juli 1856 wurde das Regulativ veröffentlicht.

Von verschiedenen Seiten wurde dann im Jahre 1862 angeregt, die Zahl der Handelschemiker zu vermehren und jedenfalls nicht auf die Zweizahl, die im Regulativ von 1856 zwar nicht vorgeschrieben, aber doch erwähnt wird, zu beschränken. Die Commerzdeputation trat diesem Wunsche bei und bat am 11. März 1863 den Senat, zu gestatten, noch einen dritten und je nach Bedürfnis bis zu sechs anzustellen. Der Senat gestattete die Anstellung eines dritten, ohne aber der Anstellung weiterer Chemiker zu widersprechen. Das Regulativ wurde demgemäß geändert und am 20. März 1863 neu publiziert. Die Beschränkung auf eine bestimmte Zahl findet sich nun im Regulativ nicht mehr; und die Commerzdeputation hat in den nächsten Jahren, dem Bedürfnis entsprechend, mehrere Neuernennungen vorgenommen.

Doch kam im Laufe der Jahre die Handelskammer zu der Überzeugung, daß das bisherige Verfahren bei Ernennung beeidigter Handelschemiker, nach dem alle sich Meldenden, wenn sie ihr Doktordiplom oder andere Zeugnisse und Empfehlungen beibrachten, gewählt wurden, nicht zweckmäßig sei, weil auf diese Weise einerseits die Zahl der Handelschemiker übermäßig vermehrt wurde, andererseits es an einer ausreichenden Sicherheit für die Be-

fähigung der zu Erwählenden fehlte, da die Handelskammer den Wert der Zeugnisse kaum genügend zu beurteilen vermochte. Im Jahre 1880 trat sie über diese Frage in Beratung; das Ergebnis war der von ihr am 11. Dezember gemachte Vorschlag, es möge als Bedingung der Wahl zum Handelschemiker eine probeweise Tätigkeit im Staatslaboratorium verlangt werden, deren Dauer im Einzelfall in das Ermessen des Direktors zu stellen und für die als Regel vier bis sechs Wochen anzunehmen seien. Die Befugnis der Handelskammer, wegen mangelnden Bedürfnisses zeitweilig gar keine neuen Anstellungen vorzunehmen, die ihr nach dem Regulativ unzweifelhaft zustand, sollte dadurch nicht berührt werden.

Es wurden über diesen Vorschlag, der ja gewiß eine ziemlich einschneidende Neuerung bedeutete, eingehende Erörterungen in den zuständigen Behörden gepflogen und schließlich vom Senat der Prüfung der beeidigten Handelschemiker zugestimmt; da aber von ihm gleichzeitig eine Abänderung des Regulativs auch in anderen Punkten angeregt wurde, zog sich die Erledigung hin. Die Handelskammer befragte die Handelschemiker nach ihren Vorschlägen hinsichtlich einer Änderung in dem Regulativ; der von jenen eingesetzte Ausschuß machte auch eine Reihe von Vorschlägen. Es ist aber dann die Sache liegen geblieben. Im Januar 1888 erinnerte die Handelskammer wieder an die baldige Revision des Regulativs, ohne daß darauf etwas erfolgte. Erst im Jahre 1912 ging die Handelskammer wieder an diese Sache; sie arbeitete einen neuen Entwurf aus, der von dem Ausschuß der Handelschemiker begutachtet wurde. Doch ist es noch zu keiner Entscheidung hierüber gekommen. Dem im Jahre 1913 dem Bundesrat vorliegenden Entwurf einer Prüfungsordnung für Nahrungsmittelchemiker, der im Interesse des Standes und mit Rücksicht auf die erhöhten Anforderungen an die Ausbildung von dem Ausschuß der Handelschemiker willkommen geheißen wurde, stimmte die Handelskammer im wesentlichen zu.

Im übrigen wurde die Tätigkeit der Handelskammer auf dem Gebiete der Handelschemiker vielfach in Anspruch genommen dadurch, daß sie Differenzen über chemische Untersuchungen, die von kaufmännischen Interessenten ihr vorgetragen wurden, entweder dem Ausschuß der beeidigten Handelschemiker zur Begutachtung überwies oder in persönlicher Verhandlung mit jenen erledigte; es handelte sich dabei nicht nur um chemische Qualitätsfragen, sondern auch um Gebühren usw. In allen diesen Dingen nahm

die Handelskammer die Stellung einer aufsichtführenden, die Beobachtung des Regulativs und der Gebührenordnung wie die Interessen der Kaufmannschaft wahrnehmenden Behörde ein.

Beeidigte Bücherrevisoren, die allgemein und für längere Zeitdauer ernannt waren, gab es in Hamburg bis zum Jahre 1888 nicht, während z. B. im Berlin schon auf Grund alter Gesetze ein solches Institut vorhanden war. Für Einzelfälle wurden früher bereits Bücherrevisoren auch in Hamburg ernannt. So bestellte im Jahre 1853 die Commerzdeputation auf Wunsch der Manufakturwarenhändler, die vor preußischen Gerichten einen Prozeß hatten, den Fallitenbuchhalter Loehrs, damit er über die ordnungsmäßige Führung und die Glaubwürdigkeit ihrer Handlungsbücher wie auch über die sonst etwa in Betracht kommenden handelsüblichen Verhältnisse ein Attest abgeben möge. Vor dem Börsenherrn Senator Spalding wurde Loehrs zu diesem speziellen Zweck beeidigt.

Solche Fälle waren offenbar nur selten. Im Herbst des Jahres 1887 beantragten nun einige Personen, die sich mit der Revision von Geschäftsbüchern, Aufstellung von Bilanzen usw. befaßten, bei der Handelskammer, sie möge sie als beeidigte Bücherrevisoren anstellen. Die Handelskammer untersuchte zunächst die Bedürfnisfrage und kam zu dem Ergebnis, sie bejahen zu müssen. Bei der Prüfung der Bilanzen von Aktiengesellschaften, auch bei derjenigen des Hergangs bei der Gründung dieser Gesellschaften, ferner bei der zwecks Genusses der Exportfrachttarife notwendigen Prüfung der erfolgten Ausfuhr schien die Verwendung beeidigter Bücherrevisoren überaus erwünscht zu sein. Die Handelskammer beantragte deshalb am 17. Januar 1888 die Anstellung beeidigter Bücherrevisoren, zu der sie, wie sie darlegte, auf Grund des mehrfach erwähnten Gesetzes vom 20. Dezember 1871 berechtigt war; daß Bücherrevisoren zu den daselbst erwähnten Sachverständigen zu rechnen waren, ging nach ihrer Ansicht daraus hervor, daß nach jenem Gesetz die Handelskammer befugt sei, „zur Vornahme von sonstigen Schätzungen und ähnlichen vom Geschäftsbetrieb geforderten Handlungen Sachverständige zu ernennen," und die Revision von Handlungsbüchern zweifellos zu dem vom Geschäftsbetrieb geforderten Handlungen, die ein besonderes Sachverständnis voraussetzten, gehörte.

Der Senat genehmigte den Antrag und das von der Handelskammer vorgelegte Regulativ, das am 14. Mai 1888 erlassen wurde. Darnach ernannte die Handelskammer je nach Bedürfnis die Bücherrevisoren, die dann von dem Präses der Deputation für Handel und Schiffahrt in Eid genommen wurden. Die Anstellung geschah auf drei Jahre; die Aufsicht über die Bücherrevisoren stand der Handelskammer zu; auch hatte sie die Entscheidung über die Höhe der Vergütung bei Revisionen, wenn eine Einigung mit den Auftraggebern nicht zu erzielen war und beide Teile die Entscheidung der Handelskammer anriefen.

Für ein spezielles Arbeitsgebiet der beeidigten Revisoren, nämlich die Prüfung des Hergangs der Gründung von Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, erließ, nach Maßgabe des § 192 des Handelsgesetzbuchs, am 8. Dezember 1899 die Handelskammer eine Gebührenordnung; im Jahre 1905 wurde diese in einigen Punkten geändert.

Von der Aufstellung von Normativbestimmungen über die Art der Vornahme der Bücherrevisionen in der Form eines Regulativs, wie es bei den beeidigten Holzmessern usw. erfolgte, hatte man Abstand genommen, da die von den Revisoren auszuführenden Arbeiten zu verschiedenartig waren. Der ihnen auferlegte Eid, nach dem sie die erteilten Aufträge treu und gewissenhaft zu erfüllen hatten, mußte in dieser Beziehung genügen und genügte auch im allgemeinen. Doch gaben mehrere unerfreuliche Erfahrungen der Handelskammer im Jahre 1896 Anlaß, den beeidigten Bücherrevisoren von nun ab regelmäßig die Beobachtung einiger allgemeiner Grundsätze einzuschärfen, so die Prüfung hauptsächlich der Grundbücher und aller erforderlichen Belege im Original; und bei ständigen Revisoren von Aktiengesellschaften die Führung eines besonderen Protokollbuchs für jede Revision, in das alle Beobachtungen und das Ergebnis der Revision eingetragen werden müsse; auch müsse jede entdeckte Unregelmäßigkeit oder andere Mängel sofort dem Aufsichtsrat und dem Vorstande bekannt gemacht werden. Eine eigentliche Geschäftsanweisung konnte und sollte selbstverständlich diese ganz allgemein gefaßte Instruktion nicht sein. —

Endlich sind noch die beeidigten Übersetzer und Dolmetscher zu nennen. Ein Aufsichtsrecht über sie steht der Handelskammer nicht zu; sie werden vom Senat ernannt und unterstehen der Justizbehörde. Da aber die Dienste der Übersetzer und Dolmetscher in überwiegendem Maße von der Kaufmannschaft in Anspruch

genommen wurden und diese ein Interesse an tüchtigen Übersetzern hatte, ist über die Bedürfnis- wie auch die Qualifikationsfrage die Handelskammer in der Regel um gutachtliche Auskunft ersucht worden.

Wir reihen hier an einige Bemerkungen über ein Institut, das zwar nicht formell mit der Handelskammer in irgendeiner Beziehung stand, das aber doch zu dem kaufmännischen Geschäftsleben nahe Berührungen hatte, das der Notare. Ihre Tätigkeit wurde von der Kaufmannschaft stark in Anspruch genommen, nicht nur zu Wechselprotesten, sondern auch für das ganze weite Gebiet der Vollmachten, Atteste usw. Die Kaufmannschaft hatte ein lebhaftes Interesse an einer zweckmäßigen Gestaltung des Notariatsverkehrs. Als der Handelskammer deshalb im Jahre 1873 der Entwurf einer neuen hamburgischen Notariatsordnung zur Begutachtung vorgelegt wurde, billigte sie allerdings den Vorschlag, daß künftig auch zur Beglaubigung von Lebensatteſten, Postvollmachten und Postabholungserklärungen usw. die Unterschrift eines Notars genügen solle; aber sie bezweifelte doch, ob der Augenblick geeignet sei, die Frage, ob und in welchen Fällen die Unterschrift eines Notars für sich allein öffentlichen Glauben haben sollte, durch ein hamburgisches Gesetz zu entscheiden; sie meinte, man solle die gleichförmige Regelung dieser Frage durch eine Reichsnotariatsordnung abwarten. Auch betonte die Handelskammer, daß bei dem geltenden Rechtszustand für eine Postvollmacht eine notarielle Beglaubigung überhaupt nicht nötig sei; auch sie, die Handelskammer, beglaubige mit ihrem Siegel jede Postvollmacht. Die Handelskammer sprach sich sodann gegen die geplante Änderung der Gebührentaxe aus, namentlich die Art, wie sie für die Wechselproteste vorgeschlagen war, nämlich eine Erniedrigung der Taxe für die kleineren, eine starke Erhöhung für die höheren Beträge. Dieser Modus entsprach der in den alten Provinzen Preußens geltenden Notariatsordnung; die Handelskammer wies aber darauf hin, daß jene Taxe den Rechtsanwaltsgebühren angepaßt sei, da das Notariat dort mit der Rechtsanwaltschaft verbunden zu sein pflegte; das Prinzip der Rechtsanwaltsgebühren, wonach größere Sachen auch größere Kosten zu tragen hätten, habe man auf die Notariatstaxe übertragen. In Hamburg sei aber das Notariat, was an sich zweckmäßiger sei, eine ganz getrennte, selbständige Gruppe von Urkundspersonen;

und eine Beurkundung mache dem Aussteller nicht mehr Mühe, wenn sie sich auf eine größere Summe beziehe; sie werde deshalb in Hamburg als sich gleichbleibende Leistung, ohne Rücksicht auf die Summe, auf die sie sich beziehe, betrachtet. Nicht „was die Sache tragen kann“ sei wirtschaftlich die Hauptfrage bei Aufstellung eines Tarifes, sondern was die angemessene Bezahlung für eine Mühewaltung sei, die in reinen Formsachen ja durchaus nicht mit dem Reichtum des Objekts variiere. An sich sei deshalb die gleiche Bezahlung eines Wechselprotestes über eine kleine und eine große Summe gerade so rationell wie die gleiche Bezahlung für den Transport desselben Gewichtes in Silber und Gold.

Überhaupt bemerkte die Handelskammer, daß in allen kommerziellen Tarifangelegenheiten, die einer Regelung durch das Reich früher oder später unterliegen könnten — und in bezug auf Wechselproteste dürfte diese Aussicht nicht sehr fern liegen —, niedrigere hamburgische Tarife doch möglichst zu erhalten seien, da diese ziemlich das einzige Mittel seien, durch das übertrieben hohen Tarifen des Reiches vorgebeugt werden könne.

Die hamburgische Notariatsordnung ist dann erst im Jahre 1879 in Veranlassung der neuen Justizgesetze geändert worden. Die Gebührentaxe wurde sogar erst 1883 einer Reform unterzogen, nicht ohne daß auch die Handelskammer sich dazu vorher geäußert hatte. Sie verhandelte hierüber im Frühjahr 1882 in Anwesenheit des Sekretärs der Justizverwaltung Dr. Hirsch und einiger Notare. In ihrem Gutachten vom 30. März gab sie das Bedürfnis nach einer neuen Taxe zu, da es wünschenswert sei, dem bisherigen Zustand der Anrechnung auf Gewohnheit beruhender, dem Gesetz nicht entsprechender Sätze ein Ende zu machen; auch eine Erhöhung gegenüber den gesetzlichen Gebühren sei billig. Ebenso war die Handelskammer jetzt einverstanden mit dem Prinzip der Normierung der Gebühren nach dem Werte des Gegenstandes, da neuerdings die Haftbarkeit der Notare für ihre Berufshandlungen, deren Schwere mit der Größe des Gegenstandes wachse, gerichtsseitig ausdrücklich festgestellt sei. Nur gegen eine besondere Wegegebühr bei Wechselprotesten für das Stadtgebiet sprach sie sich aus und empfahl lieber eine Erhöhung der Skala für Wechselproteste bei völligem Wegfall der Wegegebühr innerhalb der Stadt. Diesem Wunsche ist in der Notariatsordnung vom 29. Juni 1883 entsprochen worden.

Die Schifferalten und die aus ihnen hervorgegangenen „nautischen Sachverständigen“ gehören von alters her dem Gebiete der Seeschiffahrt an; erstere stehen durchweg auf nautischem Boden und wurzeln nach ihrem rechtlichen und persönlichen Ursprung ganz im Schiffahrtswesen. Die spätere Entwicklung aber, die dies Institut mit der Schaffung der beeidigten „nautischen Sachverständigen“ genommen hat, reiht diese doch den übrigen beeidigten Hilfskräften, über die wir hier berichten, an.

Als nautische Sachverständige bildeten die Schifferalten von alters her gewissermaßen die erste Instanz, an die man sich wandte. Sie hatten nach Aufhebung der Amsterdamer Reihefahrt die Besichtigung der Leichterschiffe und der kleinen Fahrzeuge, die elbabwärts und gelegentlich auch nach Bremen und Amsterdam fuhren, auf ihre Seetüchtigkeit vorzunehmen, eine Aufgabe, auf deren Erfüllung die Commerzdeputation mehrfach bestanden hat und auf die zu achten sie auch dem Ehrb. Kaufmann wiederholt ans Herz legte.

Auch nahmen die Schifferalten nach § 9 der Verordnung für Schiffer und Schiffsvolk vom 27. März 1786, später, nachdem dieser Paragraph durch Artikel 50 des Einführungsgesetzes zum HGB. aufgehoben war, nach der Bekanntmachung des Senats vom 1. März 1867 die Besichtigungen in den Fällen vor, in denen es sich um Garnierung und Stauung der Ladung handelte oder ähnliche, von Schiffahrtskundigen zu beurteilende Verhältnisse in Frage standen. Über diese „Besichtigungen“ seitens der Schifferalten herrschte schon seit langem nur eine Stimme, daß sie nämlich durchaus unzulänglich waren.

Im Jahre 1820 wurde einmal geklagt, daß die Schifferalten über Dinge Gutachten erstatteten, die sie nichts angingen, so über die Frage, ob eine Beschädigung von Seewasser herrühre oder nicht, während sie sich auf die Untersuchung der Stauung und des Garnierens zu beschränken hatten; der Commerzdeputierte und Schifferalte Meyer wurde ersucht, seinen Kollegen zu bedeuten, sich solcher Übergriffe zu enthalten. Im Jahre 1839 erstreckte sich eine Beschwerde, die bei der Commerzdeputation eingereicht war, auf die Entscheidungen der Schifferalten bei Differenzen über Stauungen wie auch auf die hohen Gebühren, die sie in Bergungsfällen berechneten. Infolge dieser Beschwerde trat der erwähnte Meyer aus der Commerzdeputation aus, übrigens mit vollen Ehren; seitdem ist in ihr kein Schiffer mehr vertreten gewesen.

Später, im Jahre 1874, entschloß man sich infolge eines außergewöhnlich krassen Falles, die Frage einer „Reorganisation des Instituts der Schifferalten“ gründlich zu prüfen. Eine Kommission aus Mitgliedern der Deputation für Handel und Schiffahrt, der Handelskammer, des Handels- und des Obergerichts trat zusammen; von der Handelskammer gehörten ihr Godeffroy und Dr. Embden an. Aus dem gedruckten, ausführlichen Bericht Embdens ergibt sich, daß die Kommission einstimmig die Frage bejahte, daß das Institut der Schifferalten in seiner Eigenschaft als Gremium nautischer Sachverständiger einer Reorganisation bedürfe. Nach dem Vorschlag des Berichterstatters sollte die Handelskammer von nun ab „beeidigte nautische Sachverständige“ ernennen, die vom Präses der „Deputation für Handel und Schiffahrt“ zu beeidigen waren; Embden legte zugleich den Entwurf eines „Regulativs“ für diese Sachverständigen vor.

Der Senat beantragte nun im Jahre 1876 die Ersetzung der Schifferalten durch andere nautische Sachverständige, die von der Handelskammer zu ernennen seien. Die Bürgerschaft lehnte den Antrag ab. Die einen wollten das Institut der Schifferalten nicht beeinträchtigen, da in ihm ein wünschenswertes Gegengewicht gegenüber den großen Reedern beruhe; die anderen wünschten ein dauerndes Kollegium von Sachverständigen, das unabhängig von einer Wiederwahl sei. Gegen die Ernennung durch die Handelskammer wurde nur von einer Seite Widerspruch erhoben. Dabei wurde aber das Recht des Senats nicht verkannt, die Handelskammer anzuweisen, nautische Sachverständige zu ernennen.

So blieb zunächst die Sachlage unverändert. Die Handelskammer drängte aber, namentlich auf Veranlassung der Assekuradeure, auf sorgfältigeres und gewissenhafteres Verfahren bei der Besichtigung der Stauungen; sie schlug vor, die Regelung der Angelegenheit auf dem Verwaltungswege vorzunehmen. Die Bürgerschaft genehmigte dann, und zwar im Januar 1879 auf erneuten Antrag, die Ernennung nautischer Sachverständiger durch die Handelskammer, wünschte aber den Schifferalten ihre bisherige Kompetenz für Besichtigungen und Gutachten über Garnierung und Stauung gleichfalls belassen zu sehen. Hielt nun die Handelskammer freilich das hierdurch statuierte Nebeneinanderbestehen zweier Behörden zur Begutachtung über Stauung und Garnierung nicht für eine Verbesserung des Senatsantrages, so hieß sie es doch schon willkommen, daß man in dieser Hinsicht nicht mehr un-

bedingt auf die Schifferalten angewiesen war; und sie erklärte deshalb ihr Einverständnis mit dem Beschluß der Bürgerschaft. Der Senat antwortete aber auf diesen letzteren nicht; und die Sache blieb unerledigt.

Im Frühjahr 1882 waren aber die beiden Schifferalten, die noch einen Anspruch auf Entschädigung für die Entziehung der Einnahme aus den Besichtigungen hatten, gestorben; die an ihre Stelle provisorisch gewählten Schifferalten hatten sich verpflichtet, von einem solchen Anspruch abzusehen. Nun erging an die Handelskammer die amtliche Aufforderung, sich über die endgültige Regulierung des Instituts nautischer Sachverständiger zu äußern. Sie legte im November 1882 den Entwurf eines „Regulativ für die beeidigten nautischen Sachverständigen" vor. Darnach sollten bis auf weiteres jährlich sechs nautische Sachverständige von der Handelskammer ernannt werden, von denen „thunlichst" drei aus den Mitgliedern der Kasse der Stücke von Achten gewählt werden sollten. Die Beeidigung sollte von dem Präses der Deputation für Handel und Schiffahrt vorgenommen werden; bezüglich ihrer Geschäftsführung sollten diese Sachverständigen unter der Aufsicht der Handelskammer stehen.

War früher, 1876, von der Handelskammer noch ein Mitwirkungsrecht bei der Hinzuziehung eines dritten Sachverständigen gewünscht, so sah sie jetzt davon ab; sie hielt es für im Interesse der schnellen Erledigung der Besichtigungen, daß die Sachverständigen hinsichtlich der Geschäftsführung ganz selbständig gestellt wurden, der Handelskammer nur das Aufsichtsrecht vorbehalten werde; deshalb verzichtete sie auch auf die früher noch bestandene Mitwirkung bei der Ausfertigung der Atteste und Aufbewahrung der Duplikate. Auch sonst zeigten die Bestimmungen des Entwurfs die Absicht, zeitraubende und kostspielige Formalitäten zu vermeiden.

Auf die Bestimmung hinsichtlich der Kasse der Stücke von Achten hatte die Handelskammer selbst keinen Wert gelegt; sie gab der völligen Freiheit in der Wahl den Vorzug. Da die Schifferalten bisher aber aus den Mitgliedern jener Kasse erwählt waren und auch in Zukunft erwählt wurden und seitens der Bürgerschaft ja offenbar Wert darauf gelegt wurde, die Schifferalten als nautische Sachverständige weiter zu berücksichtigen, so hatte die Handelskammer sich diesem Wunsche gefügt. Die weiteren Verhandlungen über diese Sache zogen sich hin; die Handelskammer betonte im Mai 1885 die Notwendigkeit der baldigen Erledigung

der schon so lange schwebenden Angelegenheit. Im Oktober 1885 beantragte der Senat die Regelung im wesentlichen auf Grund der Vorschläge der Handelskammer. In der Bürgerschaft erfuhr das „Gesetz betr. die Ernennung von nautischen Sachverständigen" einige wesentliche Änderungen. Entgegen dem Wunsche der Handelskammer wurde die Ernennung der Sachverständigen nicht auf ein Jahr beschränkt, sondern auf drei Jahre ausgedehnt. Sollte ferner nach der Senatsvorlage „die Hälfte der Sachverständigen aus den Mitgliedern der Kasse der Stücke von Achten ernannt werden, insoweit die sich Meldenden nach dem Ermessen der Handelskammer" zur Erfüllung der Obliegenheiten der Sachverständigen geeignet seien, so bestimmte die Bürgerschaft: „Die Schifferalten sind so lange zu Sachverständigen zu ernennen, als sie nach dem Bemessen der Deputation für Handel und Schiffahrt" zu jener Erfüllung geeignet seien. Damit hatte im Gegensatz zur Handelskammer, die der Auswahl einen weiteren Spielraum gewähren wollte, die Bürgerschaft die grundsätzliche Beibehaltung der Schifferalten ausgesprochen und nur über ihre Befähigung der Deputation und nicht der Handelskammer die Entscheidung überlassen.

Die Handelskammer bedauerte diese Änderung, da sie in ihr die gesetzliche Sanktionierung eines auf die Dauer nicht wünschenswerten Verhältnisses sah. Im übrigen stand ihr die Wahl, die allerdings durch jene Bestimmung ziemlich beschränkt war, die Aufsicht über die Geschäftsführung der Sachverständigen, die Feststellung des Regulativs usw. zu. Am 28. Mai 1886 wurde das Gesetz verkündigt; am 5. Juni veröffentlichte die Handelskammer das vom Senat genehmigte Regulativ nebst der Gebührentaxe. Der Senat hatte inzwischen die Statuten der Kasse der Stücke von Achten einer Revision unterzogen; darnach wurden in Zukunft nur drei Schifferalte, anstatt der früheren vier, lebenslänglich erwählt. Das hatte auf die Ernennung der nautischen Sachverständigen die Wirkung, daß stets höchstens nur drei Schifferalte nautische Sachverständige waren und die übrigen frei gewählt werden konnten.

Nach den genannten Bestimmungen hat dann die Handelskammer verfahren; hatte sie einen Schifferalten zu ernennen bzw. wiederzuernennen, so fragte sie vorher bei der Deputation an, ob im Sinne des Gesetzes der Betreffende zur Erfüllung seiner Obliegenheiten als Sachverständiger geeignet sei; oder sie wählte ihn unter dem Vorbehalt jener Beurteilung durch die Deputation. Im Jahre 1901 machte die Handelskammer von ihrer Befugnis auf

Grund des Gesetzes von 1886 Gebrauch und beantragte die Erhöhung der Zahl der Sachverständigen auf acht; der Senat genehmigte dies. Auch beantragte sie im Jahre 1902 die Ernennung von zwei nautischen Sachverständigen für Cuxhaven; nachdem der Schnelldampferdienst der Hamburg-Amerika Linie dorthin verlegt war, machte sich das Bedürfnis geltend, daß auch dort derartige beeidigte Sachverständige vorhanden waren, deren Ernennung aber von den Cuxhavener Autoritäten erfolgen müsse. Es ist diesem Antrage aber nicht Folge gegeben und ein Bedürfnis auch nicht weiter geäußert worden.

Außer den Personenfragen bot natürlich die Aufsicht über die Geschäftsführung der Sachverständigen der Handelskammer mancherlei Arbeitsstoff.

Eine erhebliche Erweiterung hat im 19. Jahrhundert das Schiffstaxationswesen erfahren. Auch hierbei ist die Commerzdeputation bzw. Handelskammer wesentlich beteiligt gewesen.

Die Taxation der Schiffsschäden bei Kaskoversicherungen — zu unterscheiden von der oben S. 651 f. behandelten Taxation behufs Versicherung (Klassifikation) — lag nach der Assekuranzordnung den Alten des Schiffszimmeramtes ob (vgl. I S. 232). Dabei blieb es auch zunächst nach der französischen Zeit. Das Amt verfiel aber sichtlich; und die Alten nahmen krankheits- und altershalber jenes Geschäft persönlich selten mehr wahr. Eine Änderung in diesem schon aus letzterem Grunde einen Wandel heischenden Verhältnis trat nach der im Jahre 1838 bewirkten Aufhebung des Amtes der Schiffszimmerleute ein. Am 7. Januar 1839 forderte der Senat die Commerzdeputation auf, an Stelle jener Alten zwei Taxatoren und etwa einen Ersatzmann zu ernennen und sie zur Beeidigung an den Senat zu verweisen.

Fast gleichzeitig wandten sich sowohl die Assekuradeure wie der „Verein hamburgischer Reeder“ in derselben Angelegenheit an die Commerzdeputation. Erstere empfahlen zwei geeignete Personen zu Taxatoren und wiederholten ihren bereits früher geäußerten Wunsch, daß bei der Besichtigung der Schäden stets auch ein Vertreter der Assekuradeure hinzugerufen werden möge; die Reeder aber baten, von der Wahl permanenter Taxatoren abzusehen; sie wünschten, daß die Ernennung der Taxatoren aus einer Anzahl

von geeigneten Personen stets nur von Fall zu Fall erfolgen möge, da man bei zwei Taxatoren, deren Ernennung für ein Jahr erfolgen sollte, die dann doch voraussichtlich immer erneut werden würde, bald wieder den Rückfall in den alten, unter dem früheren Modus beklagten Schlendrian erleben werde. Die Commerzdeputation trat im wesentlichen den Ansichten der Reeder bei und empfahl, es möchten jedes Jahr vier Schiffstaxatoren ernannt und beeidigt werden; für jeden einzelnen Fall habe dann der Präses der Commerzdeputation zwei von jenen zu ernennen. Sie schlug sogleich vier Taxatoren namentlich vor. Der Senat war damit einverstanden; und in einer Bekanntmachung vom 15. Februar 1839 gab die Commerzdeputation den nunmehr eingeführten Modus bekannt. Alljährlich wählte sie nun vier Schiffstaxatoren. Die Anträge auf Taxationen und Atteste mußten von den Beteiligten mit genauen Angaben über den Kapitän, das Schiff und die Flagge, auf dem Kommerzkontor eingereicht werden; und alle Taxationen und Atteste wurden von den beiden dazu ernannten Taxatoren unterzeichnet, deren Unterschrift mit dem Siegel der Commerzdeputation beglaubigt wurde. Auch wurde ein Schragen für die Taxen und Atteste erlassen.

Eine Neuerung im Schiffstaxatorwesen wurde im Jahre 1849 vorgenommen. Bisher waren die Taxatoren regelmäßig Schiffszimmermeister gewesen. Im Januar 1849 verlangten nun die Assekuradeure, es möchte bei den Taxationen von Schiffsschäden stets auch ein sachkundiger Schiffskapitän hinzugezogen werden. Die Commerzdeputation hatte aber Bedenken dagegen; zum Taxieren der Segel und des Tauwerks waren ja die beeidigten Segeltaxatoren und die Älterleute des Reepschlägeramts da; wenn aber im Interesse der Assekuradeure zu den Besichtigungen ein Kapitän hinzugezogen werden sollte, würden die Reeder den gleichen Anspruch erheben können und das Verfahren recht weitläufig werden.

Dagegen gab die Commerzdeputation einem andern Wunsche der Assekuradeure bereitwillig nach; nämlich daß die Taxatoren angewiesen würden, darauf zu achten, daß der auf der letzten Reise entstandene wirkliche Schaden am Schiff für sich allein taxiert und nicht etwa in dieser Taxe mit in Anschlag gebracht werde, was eine Folge von Alter, Fäulnis im Holz oder Wurmfraß oder einer vor Antritt der letzten Reise erlittenen Beschädigung oder fehlerhaften Bauart des Schiffs sei, vielmehr daß dies letztere alles getrennt taxiert und im Taxationsdokument gesondert auf-

geführt werde. Eine solche Vorschrift war schon in dem „Allgemeinen Plan“ der Seeversicherungs-Gesellschaften enthalten; und die Commerzdeputation genehmigte deshalb im August 1849 jenes Gesuch und bat den Senat, er möge auch den in Cuxhaven bei Havariefällen obrigkeitlich angeordneten Besichtigern eine solche Anweisung erteilen. Eine in Cuxhaven erfolgte Taxation hatte zu jenem Wunsch der Assekuradeure den Anlaß gegeben. Der Senat veranlaßte dann den Erlaß einer solchen Instruktion an die Cuxhavener Besichtiger.

Im Jahre 1853 wiederholten die Assekuradeure ihr Gesuch, daß bei den Besichtigungen und Taxationen des Kasko ein Vertreter der Assekuradeure hinzugezogen werde; sie wiesen darauf hin, daß bei Beschädigung der Waren stets von den Assekuradeuren ein Makler und ein anderer vom Eigentümer der Waren hinzugezogen werde; ferner daß die alleinige Taxe durch Schiffszimmermeister die Folge habe, daß sie meist so ausfalle, daß die Reparatur sehr bequem damit beschafft werden könne. Die Commerzdeputation lehnte aber am 21. September das Gesuch ab; sie verwies auf die im Jahre 1849 erfolgten Instruktionen an die Besichtiger; wenn die Assekuradeure andeuteten, daß die beeidigten Taxatoren diesen Vorschriften nicht nachkämen, so müßten sie bestimmte Beweise dafür bringen; übrigens könne das angeführte Verhältnis der zur Untersuchung beschädigter Waren sowohl abseiten der Versicherer wie der Versicherten ernannten Makler in keiner Weise als zutreffend gelten.

Die Assekuradeure wandten sich nun an den Senat; und dieser wünschte von der Commerzdeputation zu wissen, ob die Behauptung jener begründet sei, daß überall die Agenten der Assekuradeure zu den Besichtigungen hinzugezogen würden. Die Untersuchung, die von der Commerzdeputation hierüber angestellt wurde, ergab, daß, wo obrigkeitlich ernannte beeidigte Taxatoren die Schätzung von Schiffsschäden vornahmen, ebensowenig wie in Hamburg eine Hinzuziehung von Bevollmächtigten der Assekuradeure stattfand. Übrigens könnten die Assekuradeure aus dem Register über die Taxationen usw., das auf dem Commerzkontor ausliege und dauernd auf dem Laufenden gehalten werde, stets erfahren, ob ein bei ihnen Versicherter eine Taxation beantragt habe; wenn sie diese Register einsähen, könnten sie sich nicht beschweren, daß Taxationen ohne ihr Wissen erfolgt seien. Dem Wunsche der Assekuradeure wurde darnach nicht Folge gegeben.

Ein eigentliches Regulativ, in dem die Stellung und die Pflichten der Schiffstaxatoren geregelt waren, wurde von der Commerzdeputation erst am 1. Februar 1859 erlassen; es enthält in der Mehrzahl seiner Bestimmungen nur die Feststellung bekannter und schon gebräuchlicher Regeln. Mit den Assekuradeuren waren die Einzelheiten vorher durchberaten.

Meinungsverschiedenheiten über erfolgte Taxierungen konnten nach diesem Regulativ von der Commerzdeputation untersucht werden. Oft ist von dieser Befugnis Gebrauch gemacht; die Commerzdeputation hat dann den Fall untersucht und eventuell weiteres veranlaßt, in einzelnen Fällen auch Anlaß gehabt, die Schiffstaxatoren zur strikten Einhaltung des Regulativs aufzufordern. Sie hat ferner dabei tunlichst die Wünsche der Assekuradeure zu befriedigen gesucht; das war insofern nicht ganz leicht, als das Institut der beeidigten, öffentlich angestellten Taxatoren der Natur der Sache nach diesem Amte etwas Schwerfälliges verlieh, im Gegensatz zu der Praxis in Bremen, wo von Seiten der Versicherten wie der Versicherer Sachverständige zur Taxierung ernannt wurden; auch die veraltete Assekuranz- und Haverieordnung und die Verpflichtung des Dispacheurs, sich nur an die nach den bestehenden Gesetzen ordnungsmäßig beschaffte Taxe zu halten, stand Änderungen im Wege. Namentlich über die Klage der Assekuradeure, daß die Taxe nicht immer rechtzeitig vorgenommen werde, hat im Jahre 1860 die Commerzdeputation mit Assekuradeuren und Taxatoren beraten.

Im Jahre 1867 beantragte auf Veranlassung der Schiffstaxatoren die Handelskammer eine Erhöhung ihrer sehr gering bemessenen Gebühren. Doch wurde diesem Wunsch erst in dem revidierten Regulativ vom 16. März 1871 Rechnung getragen; die Gebühren sind im Jahre 1892 abermals auf Antrag der Handelskammer, an die sich die Taxatoren gewandt hatten, erhöht worden; es wurde nun die Taxe für Segel- und Dampfschiffe gleichgesetzt. In dem neuen Regulativ vom 28. Dezember 1898 wurde auf Antrag der Handelskammer kein Unterschied mehr zwischen Taxatoren von hölzernen und eisernen Schiffen, von Schiffsteilen, Segel- und Tauwerk gemacht; die veränderten Verhältnisse, namentlich der Rückgang der Holzschiffe, ließen die Anstellung besonderer Taxatoren für Holzschiffe, Segel- und Tauwerk unnötig erscheinen. —

Beeidigte Taxatoren für Schäden an Segeln und Tauen hat

es schon im 18. Jahrhundert gegeben (vgl. I, S. 288 f.). Aus einem Aufsatz, den der Ehrb. Kaufmann aufstellte, wählte die Admiralität deren zwei. Im Jahre 1814 trat an die Stelle der letzteren auch in dieser Funktion die „Schiffahrt- und Hafen-Deputation"; sie bestätigte am 17. August die beiden Segeltaxatoren Iven und Möller in ihrem Amt. Außerdem wurden dazu aber auch nach wie vor die Alterleute des Reepschlägeramts verwandt. Im Jahre 1856 übertrug der Senat die Wahl der Segeltaxatoren auf die Commerzdeputation und beschloß, daß es mit ihnen wie mit den Schiffstaxatoren gehalten werden solle. Später unterschied die Handelskammer die Segeltaxatoren als solche und die Tauwerksbesichtiger, als welch letztere meist Reeper und Takler genommen wurden. Das Revidierte Regulativ für die Schiffstaxatoren von 1882 erhielt dann eine solche Fassung, daß es auch für die Taxatoren für Segel und Tauwerk galt.

Wie das Schiffstaxationswesen, so zeigt auch das Dispachewesen die wachsende Bedeutung der Seeversicherung für Handel und Schiffahrt. Sonst hat freilich die Stellung des Dispacheurs sich etwas anders gestaltet, als die der meisten übrigen genannten Funktionäre des Handels.

Gelegentlich ihres Antrages, die Bedürfnisse des Commercium betreffend, vom 14. November 1814 erwähnte die Commerzdeputation auch des Dispachegeldes, das noch immer in dem 1796 vom Ehrb. Kaufmann beliebten erhöhten Umfange von 1 % erhoben wurde (vgl. Bd. I, S. 610, 614). Die Commerzdeputation bemerkte hierbei, daß eine Verpflichtung zur Entrichtung dieses erhöhten Dispachegeldes nicht vorliege, und daß ferner das Dispachewesen reguliert werden möchte; ebenso wären die bei Havariegrossen bezahlten 3 pro Mille wieder auf 1 pro Mille herabzusetzen. Der Senat teilte hierauf am 3. Februar 1815 mit, daß er bereits mit der Frage der Reorganisation des Dispachewesens beschäftigt sei, das Dispachegeld müsse aber in der Höhe von 1 % bestehen bleiben, während das Havariegrossegeld (Helgoländer Extra-Lotsgeld usw.) je nach dem Umfang der Havarien auf 1½ bis 3 pro Mille festzusetzen sei. Die Commerzdeputation beschloß nun, hinsichtlich dieser Abgaben sich hierbei zu beruhigen. Durch Rat- und Bürgerschluß vom 9. März 1815 ward dann sowohl jene finanzielle Frage wie auch die Stellung des Dispacheurs geregelt. Er erhielt nun

ein festes Gehalt und einen Anteil an der Einnahme des Dispache-Kontors; davon hatte er seine Gehilfen zu bezahlen und die Kontorkosten zu bestreiten. In den die Aufmachung der Dispachen betreffenden Angelegenheiten blieb der Dispacheur der kompetenten Gerichtsbehörde unterworfen, in den reinen Verwaltungsangelegenheiten seines Amts aber der Schiffahrt- und Hafendeputation.

Im Frühjahr 1820 ersuchte das Handelsgericht die Commerzdeputation um ihre Ansicht über einen zur Verbesserung des Verklarungs- und Dispachewesens von ihm ausgearbeiteten Gesetzentwurf. Die Commerzdeputation entsprach alsbald diesem Wunsch und äußerte sich in ihrem Bericht vom 11. März 1820 über beide Fragen; hinsichtlich des Verklarungswesens bedauerte sie, daß die Verordnung von 1786 in Verbindung mit dem § 17 der Maklerordnung nicht von Anfang an mit Nachdruck zur Ausführung gebracht worden sei; sie meinte aber, daß „von der energievollen Würksamkeit Eines verehrlichen Handelsgerichts die Börse sicher erwarten dürfe, daß es dem künftigen neuen Gesetze nicht ebenso ergehen werde". Was das Dispachewesen betraf, so betonte die Commerzdeputation, daß der Dispacheur die Aufmachung nicht verweigern dürfe, es sei denn daß die Papiere noch nicht vollständig seien oder daß ihm durch besonderen Beschluß seiner Vorgesetzten die Aufmachung für gewisse Fälle untersagt sei. Als Richter dürfe er überhaupt nie auftreten. Die Commerzdeputation bemerkte, daß es ihr schiene, als ob das Handelsgericht noch nicht zur Ausübung derjenigen speziellen Aufsicht und Kontrolle über den Dispacheur gekommen sei, die der vormaligen Admiralität zugestanden habe und die zur Erhaltung der Ordnung notwendig sei. Ferner empfahl die Commerzdeputation, daß die älteren Dispacheprotokolle dem Handelsgericht zur Aufbewahrung übergeben würden.

Noch in demselben Jahre kam die Commerzdeputation auf die hohen Dispachegebühren zurück. Sie bemerkte in ihrem Antrage vom 26. Juli 1820, daß die Abgabe von 1 % ursprünglich doch nichts als eine Entschädigung des Staates für die Kosten des Dispachewesens darstellen sollte, während erst neuerdings sich der Staat durch Beibehaltung der vom Ehrb. Kaufmann in einem dringenden Notfall freiwillig beliebten Erhöhung dieses Geldes eine bedeutende Einnahme verschaffe. Unglücklicher könne aber eine Abgabe nicht wohl erfunden werden. Der Handel könne viel tragen, aber nur vom Gewinn; hier besteuere man den Verlust.

Die Commerzdeputation beantragte deshalb eine Herabsetzung aller auf die Dispachen und Havarien ruhenden Abgaben. Der Senat lehnte jedoch mittelst Beschlusses vom 23. August den Antrag ab, sowohl weil seiner Ansicht nach diese Abgaben verhältnismäßig nicht zu hoch seien, als auch mit dem Hinweis darauf, daß fast 3 Millionen Bco.ℳ der von 1796 ab vom Commercium bei der Admiralität gemachten Schuld (vgl. Bd. I, S. 631) unabgetragen geblieben seien. Daß diese Schuld nur von der Kaufmannschaft zum Besten des Ganzen übernommen war, erwähnte der Senat aber nicht. Im übrigen erklärte er sich prinzipiell der Herabsetzung jener Gebühren nicht abgeneigt, wollte sie aber nicht von der Revision der Havarie- und Assekuranzordnung trennen. Diese ist bekanntlich niemals erfolgt.

Mit dem Dispacheur hatte die Commerzdeputation direkt sonst wenig zu tun; seine Beziehungen zum Handelsstand wurden meist in der Schiffahrts- und Hafendeputation geregelt. Doch hat die Commerzdeputation sowohl durch ihre Vertretung in dieser Deputation wie unmittelbar auf das Dispachewesen Einfluß gehabt. So veranlaßte sie im Jahre 1834, daß in seiner neuen Instruktion dem Dispacheur zur Pflicht gemacht werde, von allen vor und auf der Elbe stattfindenden, zu seiner Kenntnis gelangenden Strandungsfällen alsbald der Schiffahrts- und Hafendeputation Anzeige zu machen. Im Jahre 1843 drang die Commerzdeputation auf Mehranstellung von Beamten im Dispachekontor und daß der Dispacheur sich anheischig machen möge, innerhalb 14 Tagen die Dispachen für liquide Sachen zu liefern. Man erreichte dann, daß der Dispacheur verpflichtet wurde, sämtliche Dispachen innerhalb zwei Monaten nach Einlieferung der Papiere zu erledigen. Die Commerzdeputation erlangte die Möglichkeit der Kontrolle hierüber dadurch, daß ihr allmonatlich ein Register über die Dispachen mitgeteilt wurde.

Da aber trotz der Vermehrung der Beamten die schnelle Expedierung der Dispachen viel zu wünschen übrig ließ, regte schon im Herbst 1845 die Commerzdeputation die Errichtung eines zweiten Dispachekontors an und wiederholte diesen Antrag im September und Oktober 1846. Es fehlte aber überhaupt an geeigneten Persönlichkeiten für das Dispachewesen; und auf Wunsch der Schiffahrts- und Hafendeputation erließ die Commerzdeputation im Herbst 1846 eine öffentliche Bekanntmachung, die zu Meldungen für die Übernahme von Beamtenstellen am Dispachekontor aufforderte.

Aus den sich hierauf Meldenden stellte die Commerzdeputation einen Aufsatz auf, den sie jener Deputation vorlegte. Von einem zweiten Dispachekontor stand man freilich vorläufig ab; doch bemühte sich die Commerzdeputation, die Ausstellung der Dispachen dadurch zu beschleunigen, daß auf ihre Veranlassung die Dispachen in rascher Folge bei den beteiligten Assekuradeuren zum Ausziehen der betreffenden Notizen zirkulierten und alsdann sogleich den Schiffsmaklern zur Anfertigung der Rechnungen zugestellt wurden.

Erst als im Januar 1849 der Dispacheur Wibel starb, sprach sich die Commerzdeputation übereinstimmend dahin aus, daß diese Vakanz zu einer durchgreifenden Reform des Dispachekontors benutzt werden möge. Sie wirkte in diesem Sinne in der Schiffahrt- und Hafendeputation; das ganze Dispachewesen, namentlich die Ausfertigung der Dispachen sollte einer Reform unterzogen werden. Zunächst gelang es der Commerzdeputation, die bereits im Jahre 1838 angeregte Verlegung des Dispachekontors in das Börsengebäude nun endlich zu erreichen; hier blieb das Kontor bis zum Jahre 1900; außerdem wurden unter ihrer Mitwirkung eine Reihe von Änderungen im Dispachewesen vorgenommen.

Nachdem dies erreicht war, unternahm im Jahre 1852 die Commerzdeputation von neuem den Versuch, eine Herabsetzung der hohen Dispachegebühren durchzusetzen. Es waren 32 Jahre verflossen, seitdem sie den vergeblichen Versuch gemacht hatte; und inzwischen war von keiner Seite daran gerührt. Die Unzweckmäßigkeit und Unbilligkeit der Dispachekosten war aber noch viel empfindlicher und augenscheinlicher geworden; und die Höhe der Gebühren des Dispachekontors hatte zur Folge, daß bei partikularen Havarien mit Umgehung des Kontors Privataufmachungen der Dispache eintraten. Bei der steigenden Bedeutung der Dampfschiffahrt häuften sich ferner die Fälle, in denen bei geringer Havarie die Dispachekosten ein Schiff ganz unverhältnismäßig trafen. Die Commerzdeputation legte am 16. Juni 1852 diese Verhältnisse dem Senat dar und ersuchte um eine veränderte Anordnung und Einrichtung der Gebühren.

Es wurde über diese Frage in den Behörden verhandelt, ohne daß man aber zu einem positiven Ergebnis kam. Im März 1856 brachte der Commerzdeputierte Johns die Angelegenheit wieder zur Sprache; und nun richtete am 19. dieses Monats die Commerzdeputation einen neuen Antrag an den Senat, der sich in derselben Richtung bewegte; und gleichzeitig legte sie den Entwurf

zu einem Tarif der Dispachegebühren vor. Jetzt ging der Senat endlich darauf ein; und durch Senats- und Bürgerschluß vom 19. Juni wurde eine Herabsetzung der Dispachegebühren beschlossen, zwar nicht in dem von der Commerzdeputation vorgeschlagenen Umfange, aber doch hinreichend, um als Erleichterung empfunden zu werden. Dem Dispacheur wurde, da seine Gebühreneinnahme abnehmen mußte, das feste Gehalt und das garantierte Minimum seiner Gesamteinnahme erhöht.

Dieser Tarif blieb bestehen, bis im Jahre 1874 ein neuer ausgearbeitet wurde. Die Handelskammer hatte sich über diesen zu äußern und tat das in ihrem Bericht vom 30. Juli. Sie sprach sich gegen die Unterscheidung von Dampf- und Segelschiffen rücksichtlich der Aufmachung der Dispachen bei der Tarifierung aus; sie betonte, daß es zweckmäßig sei, bei dem alten Grundsatz stehen zu bleiben, daß die Basis für die Gebühr das kontribuierende Kapital sei; sie widersprach entschieden dem Vorschlage, daß der Dispacheur nach seinem Ermessen Erlasse von der tarifmäßigen Gebühr eintreten lassen dürfe.

Die Konkurrenz, die der „Verein Hamburger Assekuradeure“ dadurch dem Dispachekontor bereitete, daß er den Versicherten für Regulierung der Schäden durch seine Angestellten keine Kosten berechnete, sondern diese allein auf die Assekuradeure abwälzte, hat in späterer Zeit die Handelskammer wiederholt beschäftigt. Im September 1878 sprach sie sich, als der Dispacheur infolge jener Konkurrenz und der Abnahme seiner Einnahmen ein gleiches Verfahren auch für das Dispachekontor anregte, dafür aus, daß bei der Revision der „Allgemeinen Seeversicherungs-Bedingungen“ die betreffende Bestimmung dahin geändert werde, daß den Versicherten keine Dispachekosten zur Last fielen. Grundsätzlich sprach sie sich damals für die Regulierung durch einen staatlich angestellten Dispacheur aus, die derjenigen durch Privatdispacheure weit vorzuziehen sei. Im Februar 1882 äußerte sich die Handelskammer in derselben Richtung; doch fand die Deputation für Handel und Schiffahrt zunächst keinen Anlaß, an dem bestehenden Verhältnis etwas zu ändern. Wiederholt ist dann in den nächsten Jahren noch verhandelt worden über dies Verhältnis des Dispachekontors zu den Assekuradeuren und ihrem Dispachebureau. Der Tarif wurde im Jahre 1887 ermäßigt, was aber die erhoffte Mehreinnahme des Kontors nicht zur Folge hatte; sie ging ständig zurück. Wenn nun auch der Fortbestand des staatlichen Dispache-

bureaus infolge der Konkurrenz des Bureaus der Assekuradeure ernstlich in Frage gestellt erschien, so hielt die Handelskammer doch, wie sie in ihrem Bericht vom 15. Februar 1888 betonte, das Eingehen dieses Kontors für so nachteilig, und zwar nicht nur für die hiesigen Assekuradeure, sondern wesentlich auch für die Versicherten und den vielfach mit dem hiesigen Assekuranzgeschäft verknüpften Gesamthandel, daß sie es für geboten erachtete, alle zur Vermeidung eines solchen Eingehens geeigneten Maßregeln zu ergreifen. Sie empfahl, einen rationelleren, der Arbeitsleistung des Kontors besser entsprechenden Schragen für die Gebührenberechnung einzuführen; die Entscheidung über die Handhabung in Einzelfällen müsse der Deputation für Handel und Schiffahrt überlassen bleiben. Eine Änderung in diesem Sinne, gegen die ja manches sprach, wie die Handelskammer selbst zugab, ist aber nicht eingetreten. Mit der Vervollkommnung der Organisation des Dispachekontors stieg die Benutzung desselben wieder. Die Handelskammer, die sich andauernd für dies Institut lebhaft interessierte, forderte im Jahre 1901 die Reedereien auf, sich mehr als bisher des amtlichen Kontors zu bedienen und zwar nicht nur, wie sie schon bisher taten, für die verwickelteren und größere Mühewaltung erheischenden, sondern auch die kleineren und einfacheren Dispachierungen. Die Nützlichkeit, ja Notwendigkeit des staatlichen Instituts wurde selbst von den Assekuradeuren anerkannt, trotzdem diese an dem von ihrem „Verein" betriebenen Dispachebureau doch ein gewisses Interesse hatten.

7. Besondere sachliche und räumliche Einrichtungen für einzelne Geschäftszweige.

Im Folgenden haben wir uns noch einigen Einrichtungen sachlichen und räumlichen Charakters zuzuwenden, die teils als Überbleibsel aus einer Epoche anders gearteter wirtschaftlicher Organisation nun allmählich ganz verschwinden, wie das Hanfmagazin und der Theerhof, oder nur eine vorübergehende Erscheinung sind, wie der Wollmarkt und das Wollmagazin, oder endlich zwar, weil notwendigem Bedürfnis dienend, erhalten blieben, aber in ganz neuem Gewande, vergrößertem Maßstabe und vervielfachter Individualität in die neue Zeit hinübertreten; als solche Einrichtung ist der Kran zu nennen. Auch diese räumlichen Einrichtungen gewähren uns ebenso wie die Darstellung der persönlichen Hilfs-

kräfte, zahlreiche Einblicke in die Verhältnisse und Wandlungen des Handels und Handelsverkehrs.

Tiefgreifende Veränderungen fanden in den Verhältnissen der Ratswage und des alten Krans statt.

Das Schicksal beider Institute ist zunächst mit den Plänen zum Börsenbau verknüpft worden. Sie lagen beide diesem Bau, für den bekanntlich zuerst der Platz der alten Börse bestimmt war, hinderlich und sollten weichen. Das war, soweit der Kran in Betracht kam, aus rechtlichen Gründen nicht ganz einfach. Schon als die Frage seiner Verlegung oder völligen Aufhebung zur Sprache gekommen war, rührten sich die Kranzieher und veranlaßten ihren Patron, den Senator Westphalen, am 5. August 1824 an die Commerzdeputation einen Brief zu schreiben, in dem sie darauf aufmerksam gemacht wurde, daß die Rechte der Kranzieher schon vom 10. Juli 1594 datierten; darauf möge die Commerzdeputation „bey eintretenden Veränderungen“ Rücksicht nehmen. Die Commerzdeputation hatte aber zunächst garkeine Neigung, diesen Wink, der offenbar auf eine den Kranziehern zu zahlende Entschädigung hindeutete, zu verstehen. Sie teilte am 21. März 1825 dem Senat mit, daß der Kran dort entfernt werden müsse, und bat, er möge „sie auf das forderſamste mit der zur Wegräumung dieses Hindernisses erforderlichen Resolution erfreuen.“ Senator Westphalen wurde nun aber deutlicher und ersuchte die Commerzdeputation, sie möge jährlich 1500 ℔ den Kranziehern geben, bis diese ausstürben; die Kämmerei wolle dann ebensoviel geben. Darauf wollte die Commerzdeputation sich aber nicht einlassen. Erst nachdem Westphalen einen Beschluß des Senats vorwies und weiter drängte, erklärte sich am 18. November 1825 die Commerzdeputation bereit, den Kranziehern für ihre Lebenszeit 750 ℔ zu zahlen. Sie verneinte zwar die Berechtigung der Leute zu einer Forderung und die Verpflichtung des Commerciums zu einer Zahlung, sondern begründete ihre Bereitwilligkeit zu einer solchen lediglich mit dem Wunsch, keine Veranlassung zu einer Verzögerung des Börsenbaues geben zu wollen. Es kam aber nicht zu dieser Zahlung, da die Börse nicht an jenem Platze gebaut wurde. Vorläufig blieb der alte Kran noch stehen; doch wurde das Eingehen der Kranzieher-Brüderschaft schon 1832 beschlossen.

Ähnlich erging es der Ratswage. Noch immer war bei der alljährlichen Visitation die Commerzdeputation beteiligt; und im Jahre 1821 bemühte sie sich um die Einrichtung einer neuen Wage-

tabelle, fand aber beim Senat hierbei wenig Entgegenkommen, obwohl die unzeitgemäßen Gewichtsberechnungen eine Reform notwendig erscheinen ließen. Da der Senat die Bestimmungen der Tabelle nur auf die Benutzung der Ratswage beschränkt sehen wollte, war das Interesse der Commerzdeputation an einer Reform der Tabelle allerdings stark verringert.

Die Ratswage verlor nun allmählich an Bedeutung. Die Zahl der Wäger an der alten Wage war nach und nach bis auf einen gesunken. Im Sommer 1831 starb der letzte. Nun fragte am 3. August der Senat bei der Commerzdeputation an, ob nicht die alte Wage ganz eingehen könne; als jährlichen Bruttoertrag brachte sie nur noch etwas über 100 ℔ ein; die Kosten waren natürlich viel höher. Die Commerzdeputation war vollkommen einverstanden; damit falle, so meinte sie, wieder ein Hindernis, das dem Börsenbau entgegenstehe; auch werde „die drohende Gefahr, das Commerz-Gebäude einstürzen zu sehen", bedeutend vermindert. Die Commerzdeputation bat, gewitzigt durch frühere Erfahrungen in solchen Dingen, ausdrücklich, „daß durch das Eingehen dieser Waage den Wägern der neuen Waage kein Privilegium zugestanden werde".

Im Jahre 1834 machten die Kranträger vom neuen Kran (an der Hohen Brücke) plötzlich den Anspruch geltend, wonach hier herkommende, durch hiesige Spediteure beförderte und für Personen, die keine eigenen Winden hatten, bestimmte Güter nur an dem neuen Kran und nicht bei Privatwinden aufgebracht werden sollten. Schon die Anfrage, die der Senat deshalb am 10. Februar 1834 an die Commerzdeputation richtete, zeigt, daß ersterer jenen Anspruch nicht billigte. Auch die Commerzdeputation wies in ihrem Bericht vom 26. Februar darauf hin, daß jener Anspruch sich auf Artikel 8 der Kran- und Pfünderordnung von 1736 stütze, daß dort aber nur vom Kranmeister die Rede und daß in dessen Bestallung schon 1775 eine Änderung aus diesem Grunde vorgenommen (vgl. Bd. I, S. 249 f.). Auch spreche das Herkommen durchaus nicht für die Kranzieher. Die Commerzdeputation meinte deshalb, „daß der Kaufmannschaft keine solche Beschränkung der Freiheit aufzuerlegen seyn dürfte"; sie ersuchte den Senat, „alle solche privilegirte Corporationen, soweit sie in den Handel eingreifen, eher zu entfernen als durch neue Zugeständnisse zu befestigen". Jener Anspruch wurde nun abgewiesen.

Der alte Kran bestand inzwischen immer noch, wurde freilich wenig mehr benutzt; und die Kämmerei beantragte deshalb im

Dezember 1835 eine versuchsweise Schließung vorläufig auf ein Jahr, um so zu ermitteln, ob der Kran nicht ganz überflüssig sei. Die Commerzdeputation stimmte dem Vorschlag am 4. November 1836 bei, da „eine Ueberweisung der Geschäfte des alten Krans an den neuen Kran ohne Nachteil für das handelnde Publicum ausgeführt werden könne". Verschwunden ist der alte Kran bekanntlich erst durch seine Vernichtung im großen Brande 1842.

Im Jahre 1838 schwebten infolge einer von der Commerzdeputation ausgehenden Anregung Verhandlungen über die Anlegung eines Krans für größere Lasten, da die alten Kräne nur Lasten, die 8000 Pfd. nicht überschritten, heben konnten. Die Commerzdeputation schlug als Maximum der Hebungsfähigkeit 42 000 Pfund vor und als Platz für diesen Kran die Nähe des am Hornwerk belegenen Kohlenlagers von Kleudgen & Co., wo der sog. Tonnenlegerhafen sich befand. Es unterblieb aber zunächst diese Anlage, was sehr bedauerlich war. Die Commerzdeputation kam deshalb am 2. Oktober 1840, als sie dem Senat ihre Ansicht über die etwaige Aufhebung der Kranzieherbrüderschaften darlegte, auf jenen Plan der Errichtung eines leistungsfähigeren Krans zurück und ersuchte dringend um Verwirklichung desselben; der jetzige Kran sei den größeren Schiffen nicht zugänglich, infolgedessen der Transport der Güter nach der Neustadt zu weitläufig und kostspielig. Die Anlage eines großen zweckmäßig konstruierten und den Seeschiffen zugänglichen Krans scheine gerade gegenwärtig um so notwendiger geschehen zu müssen, als eine verspätete Einrichtung desselben nach vollendetem Bau der neuen Hafenkajenmauer leicht viel teurer werden würde. Daß übrigens die Commerzdeputation gegen die Aufhebung der Brüderschaften der Kranleute „im Interesse des handelnden Publici" keine Bedenken hatte, war wohl anzunehmen; sie bemerkte zudem, daß das Privileg tatsächlich schon seit mehreren Jahren aufgehört habe und daß das jetzige Verhältnis, daß zuverlässige Leute sich in der Nähe des Krans aufhielten, um nach Bedarf die Waren, die der Kran auf- und abwinde, an Ort und Stelle zu schaffen, fortbestehen könne. Der Senat erklärte hierauf jene Brüderschaften der Kranträger oder Kranzieher für aufgehoben.

Doch unterblieb die Anlage des neuen Krans für schwere Güter. Im Januar 1843 erinnerte der Präses Vidal an diesen noch immer nicht erfüllten Wunsch; der Commerzdeputierte Godeffroy ward ersucht, die Angelegenheit bei der Hafenbaukommission baldigst wieder anzuregen. Man dachte damals an die Gegend

zwischen Brooksbrücke und Cremon oder auch beim Johannisbollwerk. Der Senat zeigte sich auch nicht abgeneigt; doch gingen die Ansichten über die Leistungsfähigkeit und den Platz zunächst auseinander, und bei den infolge des Brandes gesteigerten Anforderungen an die Bautätigkeit kam die Sache nicht von der Stelle. Im Sommer 1845 wandten sich mehrere Handlungshäuser deshalb an die Commerzdeputation; große, von Livorno angekommene Marmorblöcke, von 20—40 000 Pfund hatten mit dem alten Kran nicht gehoben werden können. Doch verzögerte dann die Entscheidung über die Grasbrookangelegenheit auch die Kranfrage; sie wurde hierbei ebenfalls erörtert. Der Mißstand wurde aber immer schlimmer; die neuerdings öfter vorkommenden schweren und unzerlegbaren Waren, wie Dampfkessel, Lokomotiven usw. machten die Kalamität zu einer dringenden. Im Frühjahr 1846 wandten sich die Handlungshäuser Müller & Keßler und J. H. & A. de Chapeaurouge an die Commerzdeputation und empfahlen dringend das Projekt einer provisorischen Anlage, überreichten auch das Modell einer Hebemaschine. Die Commerzdeputierten traten in in ihrem Antrage vom 4. Februar 1846 diesem Wunsche bei; da die Hafen- und Grasbrookfrage doch für die nächsten Jahre kaum zur Erledigung kommen werde, sei es um so notwendiger, alsbald eine Vorkehrung zur Entlöschung schwerer Lasten aus hier ankommenden Seeschiffen zu treffen. Nun kam die Sache endlich in Fluß. Der Senat ließ eine Hebemaschine, die bis 40 000 Pfund in einem Stück heben konnte, am Niederhafen aufstellen; die Commerzdeputation genehmigte den ihr vorgelegten Schragen. Im September 1846 trat die Maschine in Betrieb. Wiederholt machte sich dann bald darauf das Bedürfnis nach einem eisernen Drehkrahn zwischen der Hebemaschine und der neuen Hafentreppe bemerkbar; im Frühjahr 1850 lag der Commerzdeputation eine Eingabe, die eine solche Anlage befürwortete, vor; und die Commerzdeputation empfahl sie der Schiffahrt- und Hafendeputation.

Leitete man in dieser Weise die Einrichtung des „Krahn“ in neue Bahnen und begann man, ihn dem modernen Großverkehr dienstbar zu machen, so bestanden noch immer in dem sogenannten neuen Kran, an dem nur bis zu 2000 Pfund gehoben werden konnten, und der Ratswage, die nur bis 6000 Pfund schwere Gegenstände wiegen konnte, zwei alte Institute, die ebenso ehrwürdig wie überlebt waren. Sie wurden schließlich dem Kaufmann eine Last. Die

Anregung zu ihrer Neuorganisation gab der Kämmereibürger W. Th. Schiller. Am 5. Mai 1851 fragte er bei dem Präses der Commerzdeputation, Pehmöller, an, ob nicht von jenen beiden Instituten das eine oder das andere entbehrt werden könne; beide seien „ein onus für den Staat geworden und werden nur wenig benützt, die Waage namentlich". Diese ward fast nur zum Wiegen von Getreidesäcken benutzt. Da der Kran- und Wagemeister damals gestorben war, schien der Augenblick einer Neuregelung passend. Die Commerzdeputation war vollkommen der Ansicht Schillers, daß die Aufhebung dieser Institute nicht bedenklich sei, sofern anderweitige zweckentsprechende Anordnungen getroffen würden. Als solche bezeichnete sie die Errichtung eines einfachen eisernen Krans für Lasten bis 8000 Pfund, der zugleich das Gewicht der gehobenen Stücke anzeige; und was die Wage anginge, so müsse Fürsorge dafür getroffen werden, daß bei entstehenden Differenzen über Gewicht, etwa unter Aufsicht des Justierbeamten, ein förmliches Wiegen auch fernerhin stattfinden könnte; allerdings bedurfte es dazu einer Änderung der Verordnung über die hamburgischen Maße und Gewichte vom 16. Januar 1843. Die Verhandlungen, namentlich über die Ratswage, zogen sich aber lange hin; es wurde erst ein provisorischer Wage- und Kranmeister angestellt. Dann machte der Justierbeamte Repsold aber im November 1852 auf den mangelhaften Zustand der Ratswage und des Krans aufmerksam; und am 6. Dezember 1852 forderte der Senat die Commerzdeputation auf, sich gutachtlich über die Frage einer neuen Ratswage und eines neuen Krans zu äußern. Die Commerzdeputation befürwortete in ihrem Bericht vom 9. Februar 1853 die Herstellung einer neuen, zweckmäßigen Wägeanstalt; die Ratswage sei, abgesehen von ihrer viel zu geringen Gewichtsleistungsfähigkeit schon deshalb unpraktisch, weil das Wägen auf der Schale bei voluminösen Artikeln, wie Heu, Stroh und dergleichen, außerordentlich beschwerlich und kostspielig sei. Es müsse ein zweckmäßig konstruiertes Wagehaus und eine gute Brückenwage angelegt werden, möglichst in unmittelbarer Nähe des Krans. Noch unzweckmäßiger war nach Ansicht der Commerzdeputation der sogenannte neue Kran, „bei dessen Anblick man sich in das Mittelalter zurückversetzt glaubt und zu der Vermuthung kommen könnte, eine solche Anlage sei den Fortschritten der Mechanik gegenüber aus Ironie beibehalten". Der Mechanismus dieses Krans erfordere eine außerordentlich große Menschenkraft, d. h. die

kostbarste aller Kräfte; theoretisch könne er, nachdem ganz besondere Vorkehrungen getroffen seien, ca. 10000 Pfund heben; praktisch habe er höchstens eine Hebefähigkeit von 6000 Pfund. Die Commerzdeputation schlug vor, einen eisernen Kran mit einer Hebefähigkeit von mindestens 25000 Pfund und zwar nach dem Enthovenschen System des Selbstwiegens beim Aufwinden zu errichten. Als Platz sei die Stelle des jetzigen Krans, bei der Hohen Brücke, sehr geeignet, da er hier auch der oberländischen Schiffahrt zu Nutzen komme.

Es ist seltsam, wie schwerfällig man bei der Einrichtung so augenscheinlich dringender Anlagen damals war. Das ganze Jahr 1853 verhandelten die betreffenden Behörden über diese Frage; das Jahr 1854 ging darüber hin. Bei den Verhandlungen über die neuen Hafenanlagen ist gelegentlich davon die Rede. Tatsächlich geschah aber nichts; und die Schiffahrt litt darunter. So nahm die Commerzdeputation die Sache wieder in die Hand und ersuchte am 20. Juli 1855 den Senat dringend um endliche Abhilfe, namentlich hinsichtlich „der Herstellung zeitgemäßer und geeigneter Krahn-Einrichtungen", damit „Hamburg in dieser Beziehung nicht länger hinter anderen minder bedeutenden Handelsplätzen weit zurückstehe". Man möge deshalb die Frage wegen Herstellung eines Krans für ganz schwere Lasten zurückstellen, bis die Hafenanlagen weiter fortgeschritten seien, und zuvörderst die Errichtung eines geeigneten Enthovenschen Wiegekrans für Lasten bis 15000 Kilogramm nebst den damit zu verbindenden sonstigen Anstalten in der Gegend des sog. neuen Krans baldigst beschließen und dann sofort in Bestellung geben. Da im letzten Entwurf des Staatsbudgets die Rede davon gewesen war, man könne eine neue Krananlage vielleicht aus den Überschüssen der Börsenbauanleihe bestreiten, so bemerkte die Commerzdeputation hierzu, daß davon wohl „jedenfalls abzusehen sein würde, da die Herstellung eines Krahns, dessen Ertrag in die Staatscasse geht, mit den Einnahmen aus der Börse in keinem Zusammenhange steht, und überdies eine vorgängige Verhandlung über solche Finanzverhältnisse die Bestellung des Krahns sehr verzögern würde. In einer Handels-Republik, wie Hamburg, sollten doch gewiß die verhältnißmäßig nicht bedeutenden Kosten einer gewöhnlichen nothwendigen Krahn-Anlage ohne Schwierigkeit aus dem allgemeinen Budget bestritten werden!"

Wieder verging ein ganzes Jahr. Im Juli 1856 teilte der

Senat der Commerzdeputation einige technische Berichte über diese Frage mit. Es waren Bedenken geäußert, ob der Platz des neuen Krans geeignet sei für eine Neuanlage, da hier der Strom nicht sehr tief war und der Zugang von der Stadt nur durch enge Straßen ging. Die Commerzdeputation äußerte sich am 6. August 1856, daß sie für diese Anlage und ihre Bedürfnisse keinen besseren Platz wisse; der Durchgang durch den Cremon scheine für die in Betracht kommenden Gegenstände ausreichend.

Gleichzeitig wurde auch das Bedürfnis besserer Hebeeinrichtungen für den großen Seeverkehr immer dringender empfunden. Die oben erwähnte, 1846 beim Jonas aufgestellte „Hebemaschine" wurde in einem Artikel, den Rob. M. Sloman im Juli 1856 in den „Hamb. Nachrichten" veröffentlichte, als ein „antediluvianisches Machwerk" bezeichnet. „Wenn", so schrieb hier Sloman, „ich mein Schiff halb abtakeln lasse, wenn ich es mit der schweren Ladung Tage lang auf den Grund lege, mich dann aussetze, daß bei der ersten etwas höher als gewöhnlichen Fluth es zu Schanden gedrückt wird, indem es die ganze Maschine in die Höhe reißt, so werde ich hoffentlich unter einem Kosten-Aufwande, der das Dreifache dessen beträgt, was die Eisenbahn für denselben Dienst berechnet, mein Schiff entlöschen können." Je eher man die jetzige Maschine durch einen zweckentsprechenden Kran ersetze, „desto eher wird man den begründeten Ansprüchen unseres Handels und Verkehrs genügen und sich dem mitleidigen Lächeln entziehen, welches das gegenwärtige Machwerk bei jedem Vorübergehenden erwecken muß".

Die Commerzdeputation mahnte deshalb in ihrem Bericht vom 21. Januar 1857 den Senat an beide Bedürfnisse, nämlich die Errichtung eines neuen Wiegekrans an Stelle des alten, sog. neuen Krans, wie auch an die Herstellung eines großen Krans für Seeschiffe. Erstere Anlage wie auch die einer Ratswage wurde dann endlich 1857 beschlossen; der neue Wiegekran, der bis 30 000 ℔ hob, konnte im Herbst 1858 in Benutzung genommen werden.

Schwieriger gestaltete sich die Anlage der größeren Krananlage. Am 12. Juni 1857 drängte die Commerzdeputation wieder; sie betonte, daß „die jetzt zur-theilweisen Aushülfe für solche Zwecke dienende hölzerne Hebemaschine beim neuen Hafenthor für einen Welthandelsplatz wie Hamburg doch nur als ein Nothbehelf betrachtet werden könne". Da man bereits bei Entwerfung des großen Hafenplans im Jahre 1845 die Herstellung eines ange-

messenen Hafenkrans vorgesehen hatte, kam die Commerzdeputation jetzt auf den damals hierfür in Aussicht genommenen Platz an der Spitze des Kehrwieder zurück; mit Recht wies sie auf die ausgezeichnete Lage dieses Ortes für eine solche Anlage hin, da, nach Anlegung einer Kaimauer, hier tiefgehende Seeschiffe sich bequem an den Kran legen könnten. Selbst die Herstellung eines Eisenbahngleises bis hierher nahm die Commerzdeputation bereits in Aussicht, um so den schweren hier ein- oder auszuladenden Gegenständen die Möglichkeit des direkten Transports von und nach dem Binnenlande zu gewähren. Die Commerzdeputation wies endlich darauf hin, daß, wenn nach Herstellung der hier so lange vermißten Kraneinrichtungen bekannt werde, daß in Hamburg die Überladung sehr schwerer Gegenstände mit großer Leichtigkeit und verhältnismäßig geringen Kosten zu beschaffen sei, manche Spedition, die sonst den Weg über Hamburg vermieden hätte, hierher kommen und unserm Platze Vorteile bringen werde, während das Entgegengesetzte zu erwarten sei, falls Hamburg noch länger von Jahr zu Jahr die Herstellung eines gehörigen Hafenkrans verschiebe und sich mit der kostspieligen und mißlichen Vorkehrung der sog. Bullen und der sonderbaren hölzernen Hebemaschine am Hafentor zu behelfen suche. „Die Abweisung oder Erschwerung einzelner Geschäfte zieht aber bekanntlich meistens andere commerzielle Einbußen nach sich, deren Bedeutung sich freilich jeder näheren Schätzung zu entziehen pflegt.“ Die Commerzdeputation beantragte somit die Anlegung eines Krans zur Hebung von Lasten bis zu 60 000 ℔.

Trotz dieser dringenden Mahnung, die auch von einem anerkannten Sachverständigen Hamburgs, dem Ingenieur Lindley, in einem Bericht an den früheren Commerzdeputierten Refardt kräftig unterstützt wurde, unterblieb die Anlage. Dafür wurde die berühmte Hebemaschine am Niederhafen, — amtlich hieß sie „Hebebock“, — ausgebessert, und ein neuer Tarif für sie im Oktober 1857 erlassen.

Erst mit der neuen, in den 1860er Jahren geschaffenen Hafenanlagen wurde auch die Einrichtung der Kräne langsam modernisiert. In der unten noch näher zu erwähnenden großen Denkschrift der Commerzdeputation über die Hafenanlagen auf dem Grasbrook von 1858 ist auch die Frage der Kräne behandelt. Und von nun ab ist dies Gebiet eng verknüpft mit der Entwicklung des Hafens und der Kais; die Handelskammer hat nur in diesem Zusammenhang sich mit den Kränen, Krangebühren usw. be-

schäftigt. Wir werden bei der Darstellung der Beziehungen der Handelskammer zum Hafen darauf zurückkommen.

Eins der Gebäude, für die im Interesse des Handelsstandes die Commerzdeputation im 18. Jahrhundert große Opfer gebracht hatte, das Hanfmagazin, war während der französischen Okkupation abgebrannt. Im November 1815 beantragten einige Kaufleute bei der Commerzdeputation die Wiederherstellung; und sie trat in einem Antrag vom 22. November für dies Gesuch ein; die Stadt, so legte sie dar, sei jetzt mit Hanf, Flachs und ähnlichen feuergefährlichen Waren angefüllt, wodurch die öffentliche Sicherheit in hohem Grade gefährdet sei, um so mehr als die Ewerführer und Arbeitsleute bei dem Transport solcher Waren meist sehr unvorsichtig verfuhren. Außerdem vermindere die Lage des Magazins an der Elbe die Transportkosten. Der Senat erklärte sich damit einverstanden; und das Magazin wurde wieder aufgebaut.

Während der Choleraepidemie 1831 mußte das Hanfmagazin geräumt werden; es diente vorübergehend zur Unterbringung von Herumtreibern und „Pracher-Familien". Inzwischen wurde Hanf und Flachs in allerlei Räumen, die von der Kämmerei gemietet wurden, gelagert. Im Dezember 1831 beantragten die hierbei interessierten Handlungshäuser bei der Commerzdeputation eine baldige Wiedereinräumung des Hanfmagazins für seinen ursprünglichen Zweck; am 23. Dezember empfahl die Deputation dies Gesuch dem Senat, „da bey den im nächsten Sommer zu erwartenden Zufuhren die Entbehrung dieses Magazins sehr fühlbar werden würde". Das Hanfmagazin wurde dann bald seinem Zweck zurückgegeben.

Im Laufe der 1830er Jahre veränderte sich aber das Geschäft mit Hanf und Flachs sehr erheblich; diese Waren gingen nun meist aus den Ostseehäfen direkt nach den Konsumplätzen in Südwesteuropa. Dadurch wurde das Hanfmagazin in Mitleidenschaft gezogen, was sich in einer viel geringeren Benutzung zeigte. Als sich deshalb im Jahre 1840 das Bedürfnis herausstellte, auf dem Hamburger Berg einen neuen, geräumigen und bequemen Landungsplatz in Verbindung mit einem Markte anzulegen, schlug der Senat für letzteren den Platz des Hanfmagazins vor; er fragte am 18. November bei der Commerzdeputation an, ob es nicht genüge, wenn für die Lagerung von Hanf usw. nur der obere Teil des

Gebäudes verbleibe, während das Erdgeschoß für den genannten neuen Zweck zur Verfügung gestellt werde. Die Commerzdeputation erkannte zwar an, daß der Handel mit Hanf und Flachs zur Zeit nicht mehr die frühere Bedeutung habe; aber sie betonte, daß doch die Hoffnung auf eine Neubelebung dieses Geschäftszweiges nicht aufzugeben sei, und daß man keinenfalls den mit Hanf und Flachs handelnden Kaufleuten das Magazin ohne Ersatz nehmen dürfe, da die Lagerung von Hanf und Flachs innerhalb der Stadt verboten und ja auch sehr gefährlich sei. Da ferner diese Artikel sehr empfindlich seien in der Annahme fremder Gerüche, sei es durchaus unzulässig, wenn in demselben Magazin, in dem oben jene Waren lagerten, unten Fische, Fleisch usw. verkauft würden. In voller Anerkennung des Bedürfnisses nach einem dortigen Marktplatz sprach sich darnach die Commerzdeputation gegen den Vorschlag des Senats aus, so lange nicht ein anderes, ebenso bequem belegenes, wenngleich kleineres Gebäude für die Lagerung von Hanf und Flachs angewiesen sei.

Es blieb also beim alten. Aber die Hoffnung auf eine Belebung des Geschäfts in Hanf und Flachs erfüllte sich nicht; und das Magazin wurde wenig benutzt. Als man deshalb im Sommer 1846 sich nach einem Raume umsah, in dem die Auswanderer provisorisch untergebracht werden konnten, wies der Senat wieder auf das Hanfmagazin hin, während die Commerzdeputation allerdings die Lage dieses Gebäudes für zu wertvoll hielt, um dort Auswanderer zu beherbergen. Sie sprach sich am 2. Oktober 1846 dahin aus, daß man das Hanfmagazin für den bisherigen Zweck aufgeben könne, vorausgesetzt, daß der freien Lagerung des Hanfes innerhalb der Stadt nichts im Wege stehe; da Baumwolle und andere weit feuergefährlichere Waren überall unbeschränkt lagern dürften, sei auch kein Grund mehr, mit Hanf eine Ausnahme zu machen, umsoweniger als von Baumwolle mehrere Millionen Pfund eingeführt würden, die Lagerung von Hanf und Flachs aber nur 400—1400 Schiffspfund betreffe. Die Commerzdeputation hatte also nichts gegen eine anderweitige Verwendung des Hanfmagazins; gegen eine teilweise Benutzung desselben zu andern Zwecken unter Aufrechterhaltung des polizeilichen Verbots der Lagerung von Hanf und Flachs in der Stadt machte sie aber dieselben Bedenken wie 1840 geltend.

Am 3. Februar 1847 wiederholte sie den Antrag auf freie Lagerung des Hanfs und Flachses; sie führte jetzt für dieses Ver-

langen ausdrücklich an, daß die freie Lagerung dem so sehr gesunkenen Handel mit diesen Artikeln nur förderlich sein könne; auch in Lübeck, dessen Hanfhandel bedeutender sei, bestehe keine derartige Beschränkung. Der Senat hielt jedoch den Zeitpunkt, die Lagerung von Flachs und Hanf freizugeben, nach den Erfahrungen von 1842 nicht für geeignet und wollte auch über das Magazin vorläufig nicht weiter verfügen, am allerwenigsten für untergeordnete Zwecke, die man in Vorschlag gebracht hatte.

Die Commerzdeputation lag aber jetzt weniger an dem Hanfmagazin selbst als an dem Prinzip der freien Lagerung; am 12. Mai 1848 wiederholte sie ihren darauf gerichteten Antrag. Hierauf erhielt sie keine Antwort; wohl aber sprach am 17. Oktober 1849 der Senat den Wunsch aus, einen Teil des Hanfmagazins als Pfandlokal und für die Aufbewahrung von aus Verlassenschaften herrührenden Sachen zu benutzen. Dagegen hatte die Commerzdeputation nichts einzuwenden, sie wiederholte aber ihren Wunsch nach freier Lagerung von Flachs und Hanf. Es kam hierüber zu einer kommissarischen Beratung, zu der die Commerzdeputation Flor abordnete. Nun gelangte man endlich zu einer Einigung. Durch Rat- und Bürgerschluß vom 26. April 1852 wurde die Lagerung von Hanf, Torse und Flachs freigegeben, doch bestimmt, daß diese Artikel nicht auf Dielen und Vorböden gelagert werden und in unverpacktem Zustande nicht mehr als 200 Pfund Hede in einem Hause lagern dürften. Die Commerzdeputation hatte gegenüber letzterer Beschränkung betont, daß jedenfalls dahin zu streben sei, dem Eigentümer die freieste Verfügung über seine Ware nur insoweit zu beschränken, als es aus feuerpolizeilichen Rücksichten notwendig erscheine.

Erst Ende der 1860er Jahre wurde das Hanfmagazin abgebrochen.

Jedenfalls ist die Geschichte des Hanfmagazins ein interessantes Beispiel von dem Wandel in den Anschauungen über die Magazinierung gewisser Artikel.

Auch der Theerhof wurde im Frühjahr 1815 wieder in volle Benutzung genommen. Am 8. April 1815 ist davon die Rede, daß der Präses die Kämmerei veranlassen wolle, „daß der Theer wieder unter Dach komme“. Ausreichend war der Raum offenbar nicht; denn am 12. Juli 1817 ward in der Commerzdeputation

abermals darüber beraten, daß ein großer Teil von den 30 000 Tonnen Teer, die jetzt auf dem Teerhof lagerten, nicht unter Dach wären.

Man hatte in nächster Zeit wiederholt Veranlassung, über den Teerhof und die dortige Lagerung zu klagen. Im Oktober 1819 klagte man bei der Commerzdeputation über die dort vorkommende starke Leckage und schlechte Verküperung. Die Commerzdeputation untersuchte die Angelegenheit sehr eingehend; sie kam zu dem Ergebnis, daß die Verwaltung des Teermagazins höchst mangelhaft war; es fehlte an ordentlicher Aufsicht. Sodann war aber auch die Örtlichkeit durchaus ungeeignet. Am Abhange des Stadtdeichs an einer niedrigen, sumpfigen Stelle gelegen, war diese Örtlichkeit nicht günstig für die Aufbewahrung der Gebinde, Matten und Packen; überdies war das Magazin bei jeder mittelmäßigen Flut der Überschwemmung ausgesetzt; und ein Teil der Waren lagerte sogar in den Kellern. Dadurch wurden die Marken unkenntlich und manche Verwechselungen, über die man klagte, hatten hierin ihren Grund. Die ganze Aufbewahrung aller dort lagernden Waren — Teer, Schwefel, Terpentin — war höchst unsachgemäß und entsprach nicht den Anforderungen, die man neuerdings an die Behandlung dieser Waren stellte. Außerdem waren die Gebäude selbst unzweckmäßig; Regen, Sonnenschein fanden dort ebenso leichten Zutritt wie brennende Zigarren. Die Folge dieser Verhältnisse, der schlechten, teuren und unzuverlässigen Behandlung der Ware, war, wie die Commerzdeputation am 19. Mai 1820 dem Senat darlegte, daß manche dieser Artikel überhaupt nicht mehr nach Hamburg kamen. Sie schlug deshalb vor, das Magazin nach dem Grasbrook zu verlegen an die Stelle, wo jetzt ein Notmagazin lag, das übrigens ein ganz leichter, sehr gefährdeter Holzbau war. Der Senat lehnte die Verlegung des Magazins aber vorläufig, wohl aus finanziellen Gründen, ab; versprach jedoch den Mängeln in der Verwaltung durch eine bessere Instruktion und einen neuen Schragen abhelfen zu wollen. Das geschah auch; und am 14. Dezember 1820 genehmigte die Bürgerschaft die neue Teerhofsordnung. Darnach trat nunmehr ein Mitglied der Commerzdeputation der Aufsichtsbehörde über den Teerhof bei, jedesmal für zwei Jahre. Außerdem wählten nach der neuen Ordnung die Teerhofsinteressenten drei Deputierte in jene Behörde; diese Wahl fand unter Aufsicht der Commerzdeputation auf dem Börsensaal statt. Damit war der Kaufmannschaft ein

erheblicher Einfluß auf die Angelegenheiten des Teerhofs eingeräumt. Die Commerzdeputation wurde auch dadurch rechtzeitig über die sachlichen und persönlichen Bedürfnisse des Teerhofs unterrichtet. So empfahl sie am 26. März 1823 dem Senat die Erhöhung des Lohns der Teerhofsküper, da nach ihrer Ansicht die Leute bei dem gesetzlichen Lohn unmöglich bestehen könnten. Es wurde nun ein neuer Lohntarif eingerichtet. Daß die Commerzdeputation es mit dem ihr eingeräumten Einfluß auf den Teerhof ernst nahm, ergibt sich aus dem Antrag, den sie am 10. November 1830 an den Senat richtete; sie machte hier auf verschiedene Verstöße gegen die Teerhofsordnung aufmerksam, namentlich daß große Teerlager sich innerhalb der Stadt befänden und die Abrechnungen des Teerhofaufsehers nicht mit den Einfuhren von Teer, Pech und Terpentin übereinstimmten. Sie drang auf strikte Einhaltung der Teerhofsordnung, vorzüglich daß den Kleinhändlern und Krämern diese Waren nur vom Magazin ausgeliefert werden dürften, daß sie stets unter Militär- oder Polizeibegleitung durch die Stadt passieren mußten usw.

Schon oben (I. S. 239) sahen wir, wie eine Verlegung des Teermagazins in Aussicht genommen war und nur durch die französische Besetzung verhindert wurde. Im Februar 1833 fragte nun der Senat wieder bei der Commerzdeputation an, ob man nicht jetzt an eine Verlegung gehen solle; der Grasbrook, an den man früher gedacht, könne infolge seiner stärkeren Bebauung und namentlich wegen der dort belegenen, mit Feuer arbeitenden Fabriken wohl nicht mehr in Betracht kommen. Der Senat schlug den Baakenwärder vor. Gegen die Verlegung nach diesem Orte sprach sich aber die Commerzdeputation aus; die Kaufmannschaft sei überhaupt nur für eine Verlegung wegen der jetzigen schlechten Landverbindung des Magazins und der daraus erwachsenden Kosten; auf dem Baakenwärder stehe es mit der Landverbindung noch schlechter; auch sei die Kontrolle dort sehr erschwert. Die Commerzdeputation empfahl die Verlegung nach dem Grasbrook und zwar nach dem Punkt, an dem die Badestelle sich befinde; er sei weit genug von den Fabriken entfernt.

Die Verlegung nach dem Grasbrook lehnte aber der Senat ab, da man mit jenem umfassendere Pläne hatte. Die Baudeputation schlug dann die Verlegung nach dem Hammerbrook vor. Hiermit erklärte im April 1834 sich die Commerzdeputation einverstanden, namentlich da der Oberhafen dadurch mehr gesichert werde; sie be-

tonte aber, daß die Kosten des Transports zu Wasser und zu Lande nicht vermehrt werden dürften; es müsse eventuell eine gute Fahrstraße nach dem neuen Magazin angelegt werden.

Die Verlegung verzögerte sich aber; und man entschloß sich nur zu einem Anbau in dem alten Teermagazin. Auch wurde im Jahre 1841 eine neue Teerhofsordnung erlassen, die für uns namentlich dadurch Interesse hat, daß die Commerzdeputation ihr Recht zur Anfertigung des Wahlaufsatzes für die Theerhofbürger freiwillig zugunsten der Teerhofskommission aufgab; auch die dem Teerhofsaufseher obliegende Pflicht, von vorkommenden Beschwerden der Commerzdeputation Anzeige zu machen, wurde aufgehoben. An der Ausarbeitung hatte sie übrigens durch ihr Mitglied, das in jener Kommission saß, teilgenommen; auch nach der neuen Ordnung verblieb ihr die Abordnung eines ihrer Mitglieder in die Teerhofkommission. Und ihr sachliches Interesse an den Angelegenheiten des Teerhofs blieb nach wie vor bestehen.

Infolge des Brandes von 1842 wurde ein Teil des Teerhofs zur Unterbringung Obdachloser verwandt; die Waren lagerten unterdessen in den Kähnen; und mit der Teerhofskommission drang die Commerzdeputation auf baldige Entfernung dieser feuergefährlichen Waren. Der Senat schlug wieder den Baakenwärder vor; und nun wurden mit Zustimmung der Commerzdeputation sämtliche sonst im Teermagazin lagernden Waren dorthin geschafft; und das Teermagazin verblieb hier. Erst im Jahre 1854 ging man daran, dort eine endgültige Lagereinrichtung zu schaffen. Die Commerzdeputation drang auch jetzt wieder auf eine gute Landverbindung und eine Landungsbrücke an der Südseite. Der Tarif für die Lagerung wurde 1841 und 1855 revidiert und fand jedesmal die Zustimmung der Commerzdeputation. Nur gegen den ihr im Jahre 1863 vorgelegten Entwurf einer neuen Taxe machte sie Einwendungen, die sich nicht nur gegen einzelne Tarifpositionen richteten, sondern eine Reform der Teerhofsverwaltung anregten. Infolge der damals herrschenden Spannung zwischen dem Senat und der Commerzdeputation in Anlaß des Verwaltungsgesetzes unterblieb aber die weitere Beteiligung der letzteren an der Reform des Teerhofs oder, wie es jetzt zutreffender vielfach heißt, der Lagerung feuergefährlicher Waren auf dem Baakenwärder. Durch das neue Gesetz schied überhaupt die Commerzdeputation aus der Teerhofdeputation aus; die Teerhofsbürger wurden jetzt unmittelbar von der Bürgerschaft gewählt. Doch hat die Handelskammer

auch weiterhin namentlich über die Lagerungstarife wiederholt Gutachten erteilt.

Mit der Fertigstellung des Petroleumhafens im Jahre 1879 wurde die Lagerung feuergefährlicher Waren nach jenem Hafen verlegt, und die Teerhofdeputation im Jahre 1880 aufgehoben. Von nun ab ist die Lagerung aller feuergefährlichen Artikel (Petroleum, Terpentinöl, Schwefel, Harz usw.) mit dem Petroleumhafen vereinigt geblieben.

Auf die Entwicklung, die diese Lagerung und der Verkehr mit solchen Artikeln in früherer Zeit bis zur Gegenwart genommen hat, soweit sie nicht schon in dem Rahmen der Geschichte des Teerhofs geschildert ist, müssen wir noch mit einigen Worten eingehen.

Im 18. Jahrhundert und bis zum großen Brande hatte sich die Sorge für die Lagerung feuergefährlicher Artikel beschränkt auf diejenigen Waren, die im Hanfmagazin, Teermagazin und Pulvermagazin lagerten. Nach der Erfahrung des großen Brandes von 1842 wurde über die Frage wegen der Lagerung feuergefährlicher Waren in der Stadt eine umfassende Untersuchung angestellt; eine Rat- und Bürgerdeputation arbeitete den Entwurf einer Verordnung aus; er wurde im Mai 1844 der Commerzdeputation zur Begutachtung mitgeteilt. Nach ihrer Ansicht, die sie am 10. Juli dem Senat aussprach, ging jene Verordnung viel zu weit, da sie den Kaufmann in der freien Verfügung über seine Waren allzusehr beschränkte, ohne andererseits den erhofften Vorteil möglichster Sicherheit vor Brandschaden zu gewähren. Dieser Entwurf verwies den größeren Teil der Warenvorräte aus der Stadt. Nach Ansicht der Commerzdeputation sollte man strengste Lagerungsvorschriften nur gegenüber solchen Artikeln anordnen, die sich von selbst entzünden könnten oder schon bei Zutritt von Luft sich leicht entzündeten. Im übrigen sollten für die Lagerung leicht entzündlicher Waren Vorschriften gemacht werden, die ein Entstehen von Feuer verhinderten, also Verbot von Tabakrauchen, von offenen Lichtern usw. Eine Reihe der in dem Entwurf vorgesehenen Bestimmungen seien überhaupt schwer ausführbar und beschränkten außerdem die Ausnutzung der teuren Lagerräume in einem die Eigentümer schwer schädigenden Umfange. Eine Anzahl von Kaufleuten richteten gleichzeitig eine Eingabe an die Commerzdeputation, in der dieselben Gründe gegen den Entwurf angeführt und vorzüglich die ihre

Geschäftsbetriebe in hohem Grade beengenden Einzelvorschriften bekämpft wurden. Der Senat veranlaßte dann im Einverständnis mit der genannten Rat- und Bürgerdeputation im Frühjahr 1845 vertrauliche Besprechungen, zu denen die Commerzdeputation ihre Mitglieder Ruperti und Dreyer abordnete. Ging aus diesen Beratungen auch der „Entwurf“ erheblich verändert hervor und konnte die Commerzdeputation mit Genugtuung anerkennen, daß auf eine Reihe ihrer Bedenken Rücksicht genommen war, so ließ freilich der „Revidirte Entwurf“ noch manches zu wünschen übrig, vorzüglich im Hinblick auf das Drogengeschäft. Nach Lage der Sache hätte sich aber die Commerzdeputation dabei beruhigt, wenn nicht eine große Anzahl von Kaufleuten eine weitere Vorstellung, die sich gegen den neuen Entwurf richtete, eingereicht hätte. Die Commerzdeputation teilte am 17. September 1845 dem Senat diese Vorstellung mit und bat um Berücksichtigung der in ihr gemachten Ausstellungen. Es fand dann eine neue Beratung jener gemischten Kommission statt. Auf Wunsch des Senats wurden hier die angefochtenen Artikel des Entwurfs so modifiziert, daß, wie er meinte, „ein weiterer Widerspruch nunmehr wohl nur dann erwartet werden könne, wenn man wolle, daß alles beim Alten bleibe“. In der Commerzdeputation beschloß man, bei der Verhandlung in der Bürgerschaft eine Ansicht der Commerzdeputation als solcher nicht zu äußern, sondern jedem Deputierten sein Votum anheim zu stellen. Die Bürgerschaft lehnte aber am 15. Dezember den ganzen Antrag ab. Sie hatte offenbar in Übereinstimmung mit der Kaufmannschaft wenig Neigung, der an sich ja und nach der Katastrophe von 1842 um so begreiflicheren Furcht vor Bränden einen allzugroßen Einfluß auf die Handelsinteressen zu gewähren.

Hatte die Commerzdeputation in diesem Falle offenbar im Grunde die Anschauung der Ablehnenden geteilt, so verschloß sie andererseits sich durchaus nicht der Überzeugung, daß für gewisse Artikel besondere Lagerungsvorschriften notwendig seien. So schlug sie aus eigenem Antriebe im April 1846 die Anweisung eines Raumes zur Lagerung von Reibzündhölzern und ähnlichen Fabrikaten, die zu einem „auch für den hiesigen Platz nicht unwichtigen Handelsartikel“ geworden seien, vor. Der Senat hielt aber eine besondere Lagerung nicht für notwendig; er schlug vor, für die Verladung dieser Artikel besondere Vorschriften zu machen, etwa daß sie in Blechkisten verpackt sein müßten oder nur auf dem Deck verladen werden dürften. Solche Vorschriften hielt wieder

die Commerzdeputation nicht für zweckmäßig, da sie doch kaum beobachtet werden würden; denn solange man nicht in Hamburg über sämtliche seewärts versandte Ausfuhr- und Speditionsgüter eine spezielle Deklaration verlange und vorzüglich die Benennung „Kaufmannschaft usw." ausschließe, würden doch, auch wenn solche Vorschriften erfolgten, Reibzündhölzer usw. unter genereller Bezeichnung hier eintreffen und weiter befördert werden. Das einzige was man tun könne, sei der Erlaß einer Verfügung, die den Schiffer ermächtige, jedes Kollo mit solchen Fabrikaten bei der Verladung zurückzuweisen.

Auch weiterhin war die Commerzdeputation tätig in ihrer Fürsorge, das Publikum vor Handelsartikeln zu schützen, die gefährlich werden konnten. So beantragte sie im September 1856 die besondere Lagerung von Feuerwerksartikeln, den aus China kommenden sog. Crackers; im Februar 1857 ebenso für einen viel wichtigeren Artikel, Phosphor. In letzterem Falle bewilligte der Senat einen Raum am Stintfang.

Als im Jahre 1859 die Verlegung des Pulvermagazins in den maßgebenden Behörden beraten wurde, stimmte im Prinzip die Commerzdeputation dieser Maßregel voll und ganz bei; den durch Explosionen drohenden Gefahren müsse man in jeder Weise vorbeugen, und dieser Rücksicht gegenüber könne eine dem Geschäft mit Schießpulver aufzuerlegende Unbequemlichkeit nicht in Betracht kommen. Nur bat sie, rücksichtlich des Transports des Handelspulvers nach und von den Magazinen und der Aufbewahrung daselbst jede irgend tunliche und mit den Sicherheitsmaßregeln vereinbare Bequemlichkeit und insbesondere einen billigen Tarif aufzustellen.

Ein neuer wichtiger Artikel, dem gegenüber man Sicherheitsmaßregeln zu treffen hatte, war das Petroleum. Für die Lagerung dieses Artikels kam ohne weiteres der Teerhof in Betracht. Für die Schiffe aber, die ausschließlich oder überwiegend mit Petroleum beladen im Hafen ankamen, schlug die Commerzdeputation im Juni 1862 ähnliche Vorsichtsmaßregeln vor, wie sie in Bremen bereits getroffen waren. Und was die Aufbewahrung von Petroleum im eigenen Hause betraf, so meinte die Commerzdeputation, daß man, wie bei Terpentin, nicht mehr als zwei Oxhoft oder 1600 Pfund bei sich lagern dürfe; besser sei ein noch geringeres Quantum. Auf diesem Gutachten beruht die Verordnung der Polizeibehörde vom 16. Juni 1862. Am 30. März 1863 stellte die Commerzdeputation

mit Rücksicht auf die zunehmende Bedeutung des Verkehrs mit Petroleum den Antrag, auf dem Baakenwärder für die Lagerung dieses Artikels einen geeigneten Platz anzuweisen und mit einem Damm zu versehen; ferner das Maximum des zur Lagerung im eigenen Raum für den Detailhandel verstatteten Quantums raffinierten Petroleums auf 3000 Pfund zu bestimmen und die Vorschriften hinsichtlich der Verladung dieser Ware nur auf das rohe Petroleum zu beschränken. Eine Altonaer Verordnung, die solche freiere Bestimmungen schon aussprach und zeigte, daß man dort dem Petroleumhandel weitgehendes Entgegenkommen bewies, gab der Commerzdeputation Veranlassung, im Mai an ihren Antrag vom März zu erinnern. Im Juli erfolgte eine in diesem Sinne abgefaßte Bekanntmachung der Polizeibehörde. Auch weiter bemühte sich die Handelskammer, den Verkehr mit Petroleum von einengenden Vorschriften zu befreien; so erreichte sie eine Herabsetzung der Gebühren für die Petroleumprobe; und im Januar 1871 sprach sie sich entschieden gegen die von der Polizei beschlossene Maßregel, nach der Kähne, die neben andern Waren Petroleum geladen hatten, im Grasbrookhafen nicht zugelassen werden sollten, aus. Die erhebliche Konkurrenz, die Bremen und Stettin Hamburg im Petroleumhandel bereiteten, widerriet, wie die Handelskammer darlegte, jede Maßregel, die geeignet war, diesen Verkehr unnötig zu erschweren. Mit der Einrichtung eines besonderen Petroleumhafens, dem auch die Lagerung der sonstigen feuergefährlichen Artikel zugewiesen wurde, und durch die zu diesem Zweck erlassenen Regulative wurde die Lagerung aller dieser Waren einheitlich geregelt.

Was den Verkehr mit raffiniertem Petroleum betraf, so war, wie die Handelskammer in ihrem Gutachten vom 25. Oktober 1882 darlegte, sie gegen alle unnötigen Beschränkungen; ebenso äußerte sie sich im April 1884 gegen die Ausdehnung der obligatorischen Petroleumkontrolle auf die eingehenden Ladungen, da ein solcher Prüfungszwang, der bisher nur dem gewerbsmäßigen Verkauf und Feilhalten von Petroleum gegenüber bestand, das Petroleumgeschäft im Großen überaus schädigen müsse. —

Ihre Ansicht über die Notwendigkeit der Sonderlagerung gewisser Artikel hat die Handelskammer im übrigen nicht geändert. Als im Jahre 1881 die Anregung bei ihr erfolgte, man möge Schwefel nicht weiter in der Lagerung beschränken, da er viel weniger feuergefährlich sei als z. B. Sprit, den man überall lagern dürfe, widersprach die Handelskammer, da Schwefel, wenn auch

an sich nicht leicht entzündbar, doch, einmal in Brand geraten, durch die starke Gasentwicklung das Löschen erschwere und die in der Nähe liegenden Waren verderbe.

Dagegen konnte sich im Jahre 1883 die Handelskammer nicht für die Notwendigkeit, den sog. fire crackers einen besonderen Lagerungsplatz einzuräumen, entscheiden; einerseits schwanke der Umfang des in Betracht kommenden Quantums dieser Ware sehr erheblich, sodaß die Lagermiete und Wachkosten hoch sein würden, andererseits sei die Feuergefährlichkeit des Artikels nicht so groß, daß sie eine besondere Lagerung erfordere.

Haben wir in vorstehendem die Sorge der Commerzdeputation und der Handelskammer für die Lagerung und Beschaffung von Lagerräumen für gewisse Waren, die eine gesonderte Aufbewahrung erforderlich machten, geschildert, so stand im übrigen der allgemeinen Frage des genügenden Vorhandenseins von Lagerräumen Speichern usw. die Commerzdeputation im 19. Jahrhundert gerade so zurückhaltend gegenüber wie früher (vgl. I, S. 245). Wenn wir absehen von der oben (S. 771 ff.) geschilderten Fürsorge für die Aufbewahrung von Korn und ferner von dem Bau der Lagerhäuser im neuen Freihafen, der ja durch ganz außergewöhnliche Verhältnisse geboten und bei dem eine staatliche Aufsicht und Beteiligung erforderlich war, und von den unten noch zu besprechenden Kaispeichern, die als Einrichtungen des Hafens einem Spezialbedürfnis zu genügen hatten, so hat im übrigen die Commerzdeputation die Sorge für die Beschaffung von Lagerräumen und Speichern innerhalb der Stadt den Privatleuten überlassen.

Nur einmal trat in der Mitte des 19. Jahrhunderts auch an die Commerzdeputation diese Frage heran. Am 29. Juli 1854 wandten sich mehrere angesehene Handlungshäuser an die Deputation mit der Klage, „daß der Mangel an passenden Speichern zu einer förmlichen Calamität für unsern Handel zu werden droht"; man müsse entweder die Entlöschung der Schiffe unter schwerem Liegegeld aufhalten oder die Güter längere Zeit in den Schuten liegen lassen. Darauf richtete am 2. August die Commerzdeputation an den Senat eine Eingabe, in der sie bat, die Kämmerei zu veranlassen, schleunigst geeignete und der Anlegung von Schuten zugängliche Plätze anzuweisen. Der Senat erklärte sich am 4. August „im Allgemeinen nicht abgeneigt, auf die Sache einzugehen"; er verfügte eine kommissarische Vera-

tung, an der zwei Commerzdeputierte teilnehmen sollten. Es wurde nun nach Plätzen gesucht; die Commerzdeputation entschied sich für den Platz an der Nordseite des provisorischen Rathauses an der Admiralitätstraße und beantragte am 30. August die sofortige Errichtung eines interimistischen Schuppens daselbst. Der Senat lehnte aber die Wahl dieses Platzes ab, hauptsächlich wohl wegen der „Belästigung, die dem Rathhause aus einer dergleichen Benutzung entstehen müsse", aber auch aus technischen Gründen. Er verwies auf den Hammerbrook und den Grasbrook. Infolge dieser Schwierigkeiten unterblieb damals die Sache ganz; die Erfahrung, daß solche Wünsche schnell erledigt werden müssen, bewährte sich auch hier wieder. Die Erfüllung des Bedürfnisses wird wohl auf dem Wege der privaten Selbstversorgung erfolgt sein.

Für einzelne Artikel des Warenmarktes in Hamburg einen Markt gleichsam künstlich zu schaffen, hat man von jeher vermieden. Alle Massenartikel, die im 17. und 18. Jahrhundert nach Hamburg kamen, folgten damit dem natürlichen Lauf der wirtschaftlichen Entwicklung; ich nenne Hanf, Flachs, Teer, Jute; und wenn diese Entwicklung, bestimmt oft allerdings durch zollpolitische Einflüsse des Auslandes, die Waren nach andern Orten leitete, so erwog man wohl wie das zu ändern war; man traf auch in solcher Erwägung handels- und zollpolitische Maßnahmen; einen eigentlichen Markt, eine Niederlage künstlich einzurichten, davon war man weit entfernt.

Das erste und einzige Beispiel, daß man von dieser Regel abwich, oder doch den Versuch machte, abzuweichen, betraf den Handel mit Wolle, d. h. mit einheimischer Wolle; an Einfuhr überseeischer Wolle dachte man damals noch nicht. Bereits im September 1828 regte der frühere Commerzdeputierte Keetmann bei der Commerzdeputation die Einrichtung eines ordentlichen Wollmarktes an. Die Zufuhren von Wolle hatten in den letzten Jahren zugenommen; richte man, so meinte Keetmann, einen ordentlichen Markt ein, so werde fast alles, was bisher nach Lübeck, Güstrow, Boitzenburg gegangen sei, nach Hamburg kommen; selbst aus dem Preußischen und Hannöverschen werde man viele Zufuhren erwarten dürfen. Bisher hatten die durchreisenden Käufer sich in Hamburg nicht gehörig orientieren können und nur im Vorübergehen Einkäufe gemacht. Ein regelmäßiger Wollmarkt, der Anfang Juni beginnen und vier

bis sechs Tage dauern müsse, werde das ändern; der englische Käufer werde hier Auswahl finden, das Material frühzeitig verschiffen können, die Reise nach Berlin und Breslau und den preußischen Ausgangszoll von 3 Talern per Zentner sparen.

Die Sache wurde damals noch nicht weiter verfolgt; namentlich der Zoll auf Wolle schien ein Hindernis zu sein. Auch glaubte man dasselbe Ziel, die Heranziehung des Wollhandels, durch die Errichtung einer Privatgesellschaft, die Vorschüsse auf Wolle leistete, erreichen zu können. Als der Zoll dann aber mit dem Jahre 1830 aufgehoben wurde, brachte am 30. März dieses Jahres der Senat die Angelegenheit wieder zur Sprache; er war ihr sehr günstig gesonnen und schlug der Commerzdeputation den Bauhof als geeigneten Ort für die Abhaltung des Wollmarktes vor. Die Commerzdeputation prüfte die Frage sehr genau; mehrere schriftliche Sondervoten zeigen, wie aufmerksam sie den Gegenstand behandelte. Namentlich ihr Mitglied Godeffroy interessierte sich für ihn; er wies in seinem Gutachten auf die durch die Elbfahrt erleichterte Verbindung mit Sachsen und Böhmen, auf die Nähe Mecklenburgs für die veredelte Wolle, diejenige Hannovers und Dänemarks für die geringeren Gattungen hin, Umstände, die Hamburg zu dem natürlichen Stapelplatz dieses Erzeugnisses machten. Die schnelle Verbindung durch Dampfschiffe mit England und Holland befördere und belebe die Beziehungen zu den dortigen Fabriken. Zu- und Ausfuhr seien deshalb in gleichem Maße günstig. Godeffroy zweifelte freilich, ob die Errichtung eines Wollmarktes nach dem Lübecker und Güstrower Vorbilde allein das Geschäft hierher ziehen werde; der Zweck des Marktes sei die Beförderung des Verkehrs und dazu gehöre es, Käufer und Verkäufer gleich vorteilhaft zu stellen und beiden Teilen die Kosten möglichst zu erleichtern und sie dadurch zu veranlassen, vorzugsweise diesen Markt zu besuchen. Besonders müsse man die Verkäufer berücksichtigen, da der größere Teil aus Landleuten bestehe, die ihre Erzeugnisse direkt und ohne Vermittlung von Zwischenhändlern auf den Markt schickten; sie müßten die Sicherheit haben, ihre Ware hier während des Marktes zu verkaufen, eine gute Unterkunft für sie zu finden, genau über die Kosten, das Gewichtsverhältnis unterrichtet zu werden, eventuell hier auf Vorschüsse für ihre Waren rechnen zu können usw.

Auf Grund dieser Erörterungen berichtete die Commerzdeputation, im wesentlichen auf den Godeffroyschen Darlegungen

fußend, am 2. April 1830 an den Senat. Sie empfahl namentlich, für billiges Lagergeld und mäßige Kosten Sorge zu tragen; mit der Wahl des Bauhofs erklärte sie sich einverstanden. Sie empfahl aber auch, ein Wolldepot außerhalb der Marktzeit zur Lagerung der unverkauft gebliebenen Wolle einzurichten. Sie legte überhaupt nicht soviel Wert auf einen eigentlichen, kurzfristigen Wollmarkt, sondern meinte, daß Erleichterungen der genannten Art die Zufuhr der Wolle von selbst befördern und einen natürlichen Markt schaffen würden. Andernfalls müsse man die Dauer des Marktes auf etwa vier Wochen festsetzen und den Beginn in den Anfang oder die Mitte des Juni legen; von den nahe liegenden Gegenden dürfe man feine Wolle wenig erwarten; erst bei Magdeburg und Braunschweig und bei Güstrow, also über 15 bis 20 Meilen entfernt, fange die veredelte Schafzucht an; hauptsächlich aber müsse man seine Blicke auf Preußen, Sachsen, Schlesien, Böhmen werfen und die dortigen Wollzüchter durch die Vorteile, die Hamburg biete, heranziehen. Die ganze Sache verdiene aber eine gründliche Erörterung; namentlich auch die Frage der Erteilung von Vorschüssen auf die im Depot zu verbleibenden Waren und die Sicherheit, die die Magazinverwaltung den Vorschießenden zu stellen habe. Deshalb beantragte die Commerzdeputation die Einsetzung einer Kommission, die die Vorschläge prüfen und einen Entwurf aufstellen solle.

Da der Senat hierauf aber nicht antwortete — gegen Kommissionen hatte er überhaupt in jener Zeit große Abneigung — und offenbar jetzt doch der Einrichtung eines eigentlichen Wollmarktes nicht mehr günstig gesonnen war, so wurde zunächst von sechs Kaufmannshäusern die Sache privatim in die Hand genommen; diese — es befinden sich unter ihnen Peter Godeffroy, Sillem & Co. — erließen am 25. Mai 1830 ein Rundschreiben, in dem sie anzeigten, daß sie sich zu der Errichtung eines geräumigen Wolldepots vereinigt hätten, in dem jedermann seine Wolle gegen eine, außer der Kommission und Maklergebühr, zu entrichtende Lagermiete und Versicherungsprämie lagern könne.

Zum Teil infolge dieses Schrittes, zum Teil wohl auch durch die Errichtung mehrerer Wollsortierungsanstalten nahm die Wolleinfuhr und das Wollgeschäft in diesem Jahre ganz erheblich zu. Godeffroy regte deshalb Anfang des Jahres 1831 einen erneuten Schritt der Commerzdeputation beim Senat an; und sie richtete am 16. Februar 1831 einen Antrag an ihn, in dem sie

mit Hinweis auf die Zunahme der Käufe für englische Rechnung und die Errichtung der Sortierungsanstalten, die für die geringere Klasse ein erwünschter Erwerbszweig seien, die Einrichtung eines Wollmagazins vorschlug; der dritte Teil des Bauhofs würde genügen; die Kosten würden sicher durch die Einnahme mehr als gedeckt werden. Eine solche Aufstapelung von Wolle würde die englischen und französischen Fabrikanten zu Ankäufen hier veranlassen, anstatt daß sie ihre kostbaren Reisen auf die entfernten Wollmärkte unternähmen; sie würde sodann den hiesigen Händlern und Wollsortierungsanstalten ihre Ankäufe erleichtern und endlich den Kapitalisten ein Mittel bieten, ihre Gelder durch Vorschüsse auf die lagernde Wolle sicher anzulegen. Die Commerzdeputation wies ferner ausdrücklich auf Altona hin, wo man schon Schritte in derselben Richtung vorbereite.

Man sieht, von einem eigentlichen Wollmarkt war man ganz abgekommen; nur ein Depot, ein Lager kam noch in Betracht, wie man es in früheren Zeiten auch für Hanf und Teer angelegt hatte, allerdings ausschließlich aus Sicherheitsgründen. Die Commerzdeputierten betonten auch in einem erneuten Antrage vom 23. Dezember — auf den vom 16. Februar waren sie ohne Erwiderung geblieben —, daß sie „keinen großen Werth auf einen Wollmarkt legen, daß die Errichtung eines Magazins ihnen jetzt die Hauptsache zu seyn scheint“; sie schlugen, wenn der Bauhof nicht mehr verfügbar, ein Gebäude auf der Bastion Ericus vor.

Wenn die Commerzdeputation somit vom Wollmarkt auf die Wollniederlage gekommen war, so war sie sich selbst darüber klar, daß eigentlich für beide Ziele nur ein Zweck maßgebend war, das war das Streben, an dem Wollgeschäfte Deutschlands Hamburg mehr Anteil als bisher zuzuwenden. Ganz einig war man sich selbst in der Commerzdeputation über den Wert eines Wollmagazins für jenen Zweck nicht. Sie hielt es aber doch für ihre Pflicht, alles zu tun, um jenes Geschäft nach Hamburg zu ziehen. Jedenfalls ist es eigentümlich, daß zwei Jahre, nachdem der Senat selbst die Errichtung eines Wollmarktes mit einem dazu zur Verfügung zu stellenden öffentlichen Gebäude angeregt halte, er nun am 27. Januar 1832, als er der Commerzdeputation endlich antwortete, meinte, er habe „großes Bedenken, ob es rathsam sey, daß der Staat sich auf eine solche Weise in die Handelsgeschäfte mische und dadurch den Verkehr und die freye Wirksamkeit der Privatpersonen hindere und schwäche“; dasselbe Ziel werde man auch durch die

Vereinigung einiger Privatpersonen erreichen können, „wodurch die Anlage die gehässige Ansicht eines Monopols verlieren würde". Da indessen die Commerzdeputation von der Anlage einen so großen Nutzen erwarte, so wünsche der Senat zunächst die Mitteilung eines gründlichen, detaillierten Plans über die Modalität der Ausführung, den Umfang der Einrichtung usw.

Diese Antwort lautete ja nicht sehr ermutigend; und auch im Schoße der Commerzdeputation schwand offenbar das Interesse. Es wurden noch allerlei Pläne aufgestellt; sie blieben aber liegen, ohne an den Senat gebracht zu werden. Erst im Jahre 1836 wurde die Sache von neuem angeregt; der Litzenbruder Bruhns bat den Senat um Anweisung eines Platzes in der Vorstadt St. Georg zur Errichtung eines Gebäudes, wo die Wagen mit Wolle untergebracht werden konnten; es sollte damit dem Wollhandel zugleich ein gewisser Mittelpunkt geschaffen werden. Die Commerzdeputation sprach sich am 14. November nicht gerade gegen diesen Plan aus; es sei gewiß wünschenswert, wenn man die hier ankommende Wolle in großen Scheunen vor der Witterung schützen könne, ehe sie zur Ablieferung gelange. Aber sie meinte doch, die Sorge für solche Vorrichtungen müsse „Privatgeschäft" bleiben und nicht „durch günstige Zugeständnisse in die Hände eines Mannes gelangen, weil es sonst zu leicht zum Monopol ausartet, die Concurrenz aber auch bey diesem Geschäft gewiß wünschenswerth ist". Der Staat dürfe für solche Dinge kein Opfer bringen oder „schöne freie Plätze zum Bebauen weggeben". Damit war man dann glücklich auf dem Standpunkt angekommen, der von vornherein der natürliche war und den handelswirtschaftlichen Anschauungen am meisten entsprach: nämlich von Staats wegen nichts zu tun und der Privatinitiative auch dies Gebiet zu überlassen.

Jahrelang ist von einem Wollmarkt nicht mehr die Rede; das Wollgeschäft zog sich von Hamburg fort. Erst im Januar 1853 regte der beeidigte Wollmakler J. M. Hertz bei der Commerzdeputation an, „einen öffentlichen Markt in roher Wolle, der in jedem Jahr nur einmal abgehalten wird, und zwar im Monat Juni, hier zu errichten". Er wies auf die Abhängigkeit des Wollgeschäftes von einem eigentlichen Wollmarkt hin und auf die Notwendigkeit, das Wollgeschäft hier durch eine solche Einrichtung festzuhalten. Die Commerzdeputation ging sofort hierauf ein, namentlich nachdem eine große Reihe von Kaufleuten und Maklern in einer Vorstellung sich den Ausführungen von Hertz angeschlossen

hatten. Am 14. Februar beantragte sie beim Senat die Genehmigung der nötigen Einrichtungen: Einräumung des Pferdemarktes und der dortigen Markthalle während einer Woche im Juni; Anstellung und Beeidigung eines Wagemeisters für den Wollmarkt, dessen Besoldung übrigens von den Verkäufern durch die Wägegelder zu tragen sei; freie Einpassierung der für den Markt bestimmten Wolle unter Nachlieferung der Zollzettel binnen 48 Stunden; Freiheit für die Makler, wie beim Getreide, so auch bei der Wolle während des Marktes zwischen Fremden und Hiesigen oder zwischen Fremden und Fremden Geschäfte zu vermitteln. Der Senat billigte im allgemeinen die Ansichten der Commerzdeputation über die Zweckmäßigkeit und Wichtigkeit der Errichtung des Wollmarktes; er war auch mit den Vorschlägen im wesentlichen einverstanden. Es wurde vorläufig eine Direktion des Wollmarktes von den Händlern gebildet; in diese deputierte die Commerzdeputation ein Mitglied als Vorsitzenden, nämlich Biancone. Die Garantie für etwaigen Ausfall in den Kosten bis 1000 Bco.ℳ übernahm sie in diesem und auch in den folgenden Jahren. In dieser Direktion wurde ein Reglement des Wollmarktes ausgearbeitet; am 11. April legte die Commerzdeputation dies dem Senat zur Genehmigung vor. Diese erfolgte; und in das nun errichtete endgültige, die Leitung des Wollmarkts übernehmende „Wollmarkts-Comité“ deputierte die Commerzdeputation ihre Mitglieder Refardt und Biancone. Im Juni schon fand der erste Hamburger Wollmarkt statt. Worüber einige Jahrzehnte vorher lange beraten war, das hatte man nun schnell und, wie die Commerzdeputation anerkannte, durch das prompte Entgegenkommen des Senats erreicht. Der erste Wollmarkt verlief befriedigend.

Die Wünsche des Komitees wurden weiterhin durch die Commerzdeputation beim Senat vertreten. Bei der Neuheit der Organisation war es natürlich, daß solche Wünsche schon sehr bald laut wurden. So fehlte es an Räumlichkeiten, wo man die unverkauft gebliebene Wolle sicher und trocken lagern konnte und die auch das Vorschußgeschäft auf diese Ware ermöglichten; auch waren die Räume auf dem Pferdemarkt während des Wollmarktes nicht ausreichend, um allen für ihn bestimmten Waren eine bedeckte Unterkunft zu bieten. Wünsche in dieser Richtung trug die Commerzdeputation schon Ende Oktober dem Senat vor; auf Drängen des Komitees brachte sie am 4. Januar 1854 die Angelegenheit nochmals an den Senat. Dieser lehnte aber die Einräumung der

bedeckten Teile der Markthalle am Pferdemarkt für ein dauerndes Wollmagazin ab, da jene durch Rat- und Bürgerschluß für andere Zwecke, namentlich zur Fleischverkaufshalle, bestimmt sei und es eines besonderen Rat- und Bürgerschlusses bedurfte, wenn man sie teilweise einer anderen dauernden Verwendung zuwies. Gegen die Einräumung für einige Tage zum Zweck der Abhaltung des Wollmarktes hatte der Senat nichts einzuwenden. Nun fand Ende Juni der Wollmarkt statt; doch konnte im Hinblick auf den Mangel an einem Wollmagazin sowohl die Commerzdeputation wie das Komitee es nur als einen Versuch betrachten, da die Gelegenheit zum Angebot von Vorschüssen und damit ein für den Bestand des Marktes wichtiges Moment fehlte. Auch im Jahre 1855 hat noch in derselben Weise ein Wollmarkt stattgefunden; er fiel aber recht unbefriedigend aus; die Zufuhren waren viel geringer als in den Vorjahren. Es schien doch, als ob der Markt entbehrlich sei; in der Umgegend Hamburgs war die Schafzucht nicht bedeutend, die Abnahme der Ausfuhr deutscher Wolle nach England entzog offenbar Hamburg die Bedeutung in diesem Geschäft; hinzu kam die große Anzahl von Wollmärkten in Gegenden, wo die Wollproduktion heimisch war. Die erwähnten lokalen Verhältnisse des Wollmarktes waren überdies seiner Entwicklung nicht günstig. Und da es Hamburgs nicht würdig schien, einen Wollmarkt von so geringer Bedeutung abzuhalten, beschloß das Komitee und ihm folgend die Commerzdeputation im Frühjahr 1856, in diesem Jahre keinen Wollmarkt abzuhalten. Es wurde in der Mitte der Commerzdeputation dabei noch bemerkt, daß das hauptsächlich ins Auge zu fassende Geschäft mit überseeischer Wolle auch ohne Wollmarkt durch Abhaltung großer Auktionen gehoben werden könne (vgl. oben S. 422 ff.). Mitte Mai baten aber dann doch eine Reihe von Kaufleuten um die Abhaltung eines Wollmarktes auch in diesem Jahre. Doch hatte sich das alte Komitee bereits aufgelöst; und jene Bittsteller bildeten ein neues. Die Commerzdeputation beriet nun am 21. Mai mit den Interessenten. Sie hatte wenig Neigung, auf die Abhaltung eines weiteren Wollmarktes einzugehen, und wurde auch bei der Verhandlung am 21. Mai in dieser Ansicht nicht erschüttert; doch trug sie am 23. dem Senat die Angelegenheit vor; sie werde, so erklärte sie, ihrem Beruf gemäß die Bemühungen des neuen Komitees gern unterstützen, Mitglieder der Commerzdeputation könnten aber an diesem sich nicht beteiligen; sie beantragte die Abhaltung eines Wollmarktes in der

bisherigen Art und an den von dem neuen Komitee gewünschten Tagen. Das bewilligte auch der Senat. Die Commerzdeputation übernahm in diesem Jahre noch die Deckung des Ausfalles der Kosten, lehnte aber für die Zukunft dies ab. Vom Jahre 1857 an hat ein offizieller Wollmarkt nicht mehr stattgefunden; das Komitee löste sich auf.

BINDING LIST SEP 1 19

506874
EcC
B111 3ha
Baasch, Ernst
Die Handelskammer zu Hamburg, 1665-1915.
Bd.2,Abt.1.

University of Tor
Library

DO NOT
REMOVE
THE
CARD
FROM
THIS
POCKET

Acme Library Card Po
LOWE-MARTIN CO. LI

UTL AT DOWNSVIEW
D RANGE BAY SHLF POS ITEM C
39 12 22 06 07 013 5